Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

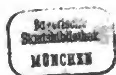
Niederbayern

für

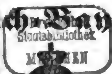
das Jahr 1839.



Passau,
gedruckt bei Ambrosius Ambrosi, Buchdrucker, Buchhändler und Lithograph.


Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Königlich-Bayerisches



Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 1.

Paßau, Dienstag den 1. Jäner 1839.

Inhalt: Die Einführung der breiten Radfelgen. — Die Stipendien für Zöglinge an der landwirthschaftlichen Schule zu Schleißheim. — Der provisorische Winterbiersatz pro $18^{38}/_{39}$. — Die Erledigung der Pfarrei Schwarzach. — Die Ueberhandnahme der Schlägereien und körperlichen Mißhandlungen auf dem Lande. — Beschlagnahme einer Druckschrift. — Dienstes-Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

1.

Ad Num. 769.

(Die Einführung der breiten Radfelgen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die königliche allerhöchste Verordnung vom 21. April 1838, die Einführung der breiten Radfelgen betr., wird nachstehend wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Passau den 19. Okt. 1838.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben auf den Grund des Landtags-Abschiedes vom 17. November 1837, Abschn. I. Lit. L. III. 5. nach Vernehmung Unseres Staatsrathes beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. I.

Es ist auf allen Kunst-, (Staats-, Kreis- und Bezirks-) Straßen verboten, mit Radfelgen zu fahren,

1) an welchen die Köpfe der Radnägel oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen, oder

2) deren Rad-Beschlag (d. h. der auf die Radfelge aufgelegte Metallreif) so konstruirt ist, daß er keine gerade wagrechte Oberfläche bildet. Nur die durch Abnutzung bewirkte Abrundung der Reifränder wird, als dieser Bestimmung nicht zuwiderlaufend, betrachtet werden.

Art. II.

Frachtfuhrwerk, welches gewerbsmäßig betrieben wird, soll auf die obenerwähnten Straßen nur zugelassen werden, wenn dessen Radfelgen mindestens nachfolgende Breite haben, als:

1) zweirädriges bei einer Bespannung von ein oder zwei Pferden vier Zoll rheinisch; bei einer Bespannung von drei oder mehreren Pferden, sechs Zoll rheinisch;
2) vierräderiges bei einer Bespannung von drei oder vier Pferden, vier Zoll rheinisch, bei einer Bespannung von fünf oder mehr Pferden, sechs Zoll rheinisch.

Art. III.

Die Breite der Radfelgen für alle Postwagen (zum Personen- und Waaren-Transport) soll mindestens zwei und einen halben Zoll rheinisch betragen.

Art. IV.

Wenn an einem Fuhrwerke Räder von verschiedener Felgen-Breite angebracht sind, darf jedenfalls die Felge keines Rades eine geringere als die oben vorgeschriebene Breite haben.

Art. V.

Es ist verboten, zweiräderige Karren mit mehr als vier, und vierräderige Fuhrwerke mit mehr als acht Pferden zu bespannen, außer wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last, z. B. großen Bausteinen u. dgl., welche eine zahlreiche Bespannung erfordern, besteht.

In obiger Zahl von Pferden sind jedoch jene nicht begriffen, welche in bergigen Gegenden nur streckenweise als Vorspann angewendet werden.

Art. VI.

Bei einspännigen Fuhrwerken werden alle Arten von Zugthieren gleich, bei zwei und mehrspänigen aber werden zwei Ochsen, Stiere, Kühe oder Esel einem Pferde gleich gerechnet. Maulthiere und Büffel zählen gleich Pferden.

Art. VII.

Zuwiderhandelnde unterliegen polizeilicher Bestrafung und werden überdieß bis zu hergestellter Felgenbreite an dem Weiterfahren verhindert, bleiben aber befugt, auf dem nämlichen Wege, woher das Fuhrwerk gekommen ist, wieder zurückzufahren.

VIII.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem ersten April 1839 in Kraft.

München den 21. April 1838.

Ludwig.

Frhr. v. Giese. Frhr. v. Schrenk. v. Wirschinger. Frhr. v. Hertling. v. Abel.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs
der Staatsrath Egid v. Kobell.

2.

Num. 4927.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Stipendien für Zöglinge an der landwirthschaftlichen Schule zu Schleißheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben in dem Landraths-Abschiede für Niederbayern vom 26. November 1838 pro $18^{37}/_{38}$ eine Summe von

300 fl.

zu zwei Stipendien für Schüler an der landwirthschaftlichen Schule zu Schleißheim bestimmt, welche an unbemittelte und ausgezeichnet befähigte Jünglinge aus Niederbayern unter der Bedingung verliehen werden können, daß sie den Statuten der landwirtschaftlichen Schule zu Schleißheim entsprechen und in diese Schule wirklich eintreten.

Die Statuten dieser Anstalt ddo. 10. Juli 1822 fordern:

a) von denjenigen Zöglingen, welche sich für alle Zweige der ausübenden Landwirthschaft und für die hiemit in Verbindung stehenden Gewerbe befähigen wollen, ohne auf eine höhere wissenschaftliche Bildung Anspruch zu machen, wenigstens ein Alter von 16 Jahren und ein untadelhaftes Betragen, sowie die vollständige Kenntniß der Gegenstände des Elementar-Schulunterrichtes;

b) von denjenigen Zöglingen, welche sich im ganzen Gebiete der Landwirthschaft und in ihren Hilfswissenschaften als rationelle Landwirthe theoretisch und praktisch unterrichten wollen, ein Alter von 18 Jahren, und daß sie eine anständige Erziehung erhalten und den philosophischen Kurs absolvirt haben.

Die Bewerber haben ihre Gesuche entweder durch die königliche Inspektion des landwirthschaftlichen Institutes zu Schleißheim oder durch ihre vorgesetzte Distrikts-Polizei-Behörde bis zum Schlusse des Monates Februar 1838 zum Einlauf der unterfertigten Stelle zu bringen und mit den nöthigen Zeugnissen zu belegen, da auf später eingelangte Gesuche keine Rücksicht weiter genommen werden könnte.

Die Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern haben dieser Bekanntmachung die möglichste Publizität zu verschaffen; Anfragen wohlwollend zu beantworten, und die Bewerbungen mit entsprechender Aufklärung über Leumund, Familien- und Vermögensverhältnisse rechtzeitig dahier vorzulegen.

Passau den 22. Dez. 1838.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In Verh. des k. Präsidenten
Frhr. v. Godin, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

3.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Den provisorischen Winterbiersatz pro $18^{38}/_{39}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die königlichen Polizeibehörden von Niederbayern haben darüber zu wachen, daß bis zur Feststellung des definitiven Winterbiersatzes der provisorische Winterbiersatz pro Dezember 1838 im künftigen Monat Jäner 1839 beibehalten, sohin die Maaß Winterbier um

4 kr. 2 dl.

aller Orten in minuto verleit gegeben werde.

Passau den 26. Dez. 1838.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In Verh. des k. Präsidenten
Frhr. v. Godin, Direktor.

Sartorius, Sekr.

4.

Num. 4086.

(Die Erledigung der Pfarrei Schwarzach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Jakob Zwinger ist die katholische Pfarrei Schwarzach, Landgerichts Mitterfels, erledigt.

Dieselbe gehört zum Bisthume Regensburg und zum Dekanate Deggendorf, und umfaßt 2761 Seelen, in deren Pastorirung der Pfarrer durch einen exponirten Hülfspriester zu Bernried, Landgerichts Deggendorf und durch einen Cooperator unterstützt wird.

In dem Umfange der Pfarrei befinden sich 3 Schulen und eine Wallfahrtskirche zu Weißenberg.

Der Pfarrer bezieht fassionsmäßig:

a.	an ständigem Gehalte und Zinsen der Fundationskapitalien . .	24 fl. 54¼ kr.
b.	aus Realitäten . . .	601 fl. 59 kr.
c.	aus Rechten . . .	579 fl. 25½ kr.
d.	aus bezahlten Dienstverrichtungen	429 fl. 56¼ kr.
	in Summa	1636 fl. 15½ kr.

Die Lasten der Pfründe betragen 436 fl. 10¼ kr. wornach sich der Reinertrag auf 1200 fl. 5¼ kr. stellt.

Zum Betriebe der Oekonomie werden 3 männliche und 3 weibliche Dienstboten für nöthig erachtet, und das zur Herstellung der Wirthschafts-Einrichtung erforderliche Capital wird auf mindestens 2000 fl. angegeben.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche mit den vorgeschriebenen Belegen binnen vier Wochen a dato bei der vorgesetzten königl. Regierung, Kammer des Innern, einzureichen.

Passau den 24. Dez. 1838.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In Verh. d. k. Präsidenten

Frhr. v. Godin, Direktor.

Sartorius, Sekr.

5.

Ad Num. 4930.

An sämmtliche Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Ueberhandnahme der Schlägereien und körperlichen Mißhandlungen auf dem Lande betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mehrere vorgekommene Fälle haben ergeben, daß bei einzelnen Polizei-Uebertretungen auf den Grund der königl. Ministerial-Entschließung vom 19. Jäner d. Js., die Ueberhandnahme der Schlägereien und körperlichen Mißhandlungen auf dem Lande betreffend, Kr. Bl. S. 75, Stockstreiche zuerkannt wurden.

Nachdem jedoch die letztere rücksichtlich der Anwendung der körperlichen Züchtigung ausdrücklich auf die Bestimmungen des Art. 25 und 26 Thl. I. des Strafgesetzbuches verweiset, und nach derselben die bezeichnete Strafart lediglich in Ruthenstreichen zu bestehen hat, so werden die sämmtlichen Polizeibehörden hierauf zur genauen Nachachtung hingewiesen.

Passau den 23. Dez. 1838.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In Verh. des k. Präsidenten.

Frhr. v. Godin, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

6.

Ad Num. 4572.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und an die drei Stadtkommissariate von Niederbayern.

(Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch k. Ministerial-Rescript vom 12. Dezember 1838 wurde die auf den Grund des §. 7

der III. Verfassungsbeilage von dem k. Stadtkommissariate Lindau verfügte und von der k. Regierung von Schwaben und Neuburg fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Gustav oder Bruder Liederlich von Paul de Koch, deutsch bearbeitet von Dr. Heinrich Elsner, 3 Theile, Stuttgart und Leipzig, Verlag L. S. Rieger und Comp. 1837"

bestätiget, daher deren Verbot unter Anordnung jederzeitiger Confiscation hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Passau den 19. Dez. 1838.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In Verhinderung des königl. Präsidenten.

Frhr. v. Godin, Direktor.

Sartorius, Sekr.

II. Dienstes-Nachrichten.

7.

Seine Majestät der König haben mittels allerhöchsten Rescripts vom 17. Nov. v. Js. zu dem achten Kanonikat in dem bischöflichen Kapitel zu Regensburg den bisherigen k. Schullehrer-Seminars-Inspektor Priester Joh. Bapt. Lemberger zu ernennen, und

die hiedurch erledigte Stelle eines Inspektors am königl. Schullehrer-Seminar zu Straubing mittels allerhöchster Entschließung vom 19. Dezember l. Js. dem bisherigen Stadtpfarrprediger Georg Kronberger dortselbst allergnädigst zu übertragen geruht.

8.

Nach Inhalt höchsten Ministerial-Rescripts vom 17. Dez. v. Js. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Schullehrer Sebastian Fritz zu Pierkwang, Landgerichts Rottenburg und Distr.-Schul-Inspektion Hohenthan die Ehrenmünze des Ludwigs-Ordens zu verleihen.

9.

Seine K. Majestät haben gemäß allerhöchsten Rescripts vom 10. Dez. v. J. allergnädigst beschlossen, die katholische Pfarrei Hebramsdorf, Ldg. Rottenburg in Niederbayern, dem Pfarramtskandidaten Priester Joh. Bapt. Wenzl, zur Zeit Cooperator Expositus zu Ehenfeld, Landgerichts Amberg, zu übertragen.

10.

Vermöge allerhöchsten Ministerial-Rescripts ddo. 3. Dez. 1838 wurde dem vom k. Staatsminister, Staatsrath und Reichsrath Herrn Grafen von Armansperg auf das Benefizium zu Egg, Ldg. Deggendorf präsentirten Priester Joh. Nep. Bisino die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

III. Bekanntmachungen und Verfügungen der königlichen und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

11. In dem Schuldenwesen des Handelsmanns Joh. Nep. Koller zu Tristern werden nach vorliegenden rechtskräftigem Erkenntniße auf Einleitung des Konkursprozesses die gesetzlichen Ediktstage:

1. zu Anmeldung und gehörigen Liquidirung der Forderungen auf
   Dienstag den 29. Jäner 1839;
2. zu Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
   Donnerstag den 28. Februar 1839;
3. zu den Schlußverhandlungen, und zwar:
   a. für die Repliken auf
   Freitag den 15. März 1839;

b. für die Dupliken auf
Samstag den 30. März 1839

jedesmal früh 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderungen von gegenwärtiger Konkursmassa, das Nichterscheinen an den übrigen beiden Ediktstagen den Ausschluß der an diesen Tagen vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden alle jene, welche von dem Communschuldner Faustpfänder in Händen haben, aufgefordert, dieselben bei Strafe des nochmaligen Ersatzes bei Gericht zu übergeben.

Den 5. Dez. 1838.

Königliches Landgericht Pfarrkirchen.

v. Rothhammer, Landrichter.

---

12. Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das den Joseph Ziller'schen Bauerseheleuten von Meßnersschlag gehörige, zum königlichen Rentamt Wegscheid grundbare Anwesen, bestehend

a) aus dem gemauerten Wohnhaus mit Nebenkammer, Küche und Backofen unter einem Legschindeldache, gemauerten Ochsen-, Pferd-, Kuh- und Schweinstall, gezimmerten Stadel und zwei solchen Getreidkästen, dann dem gezimmerten Inhaus nebst Stadel und gemauerten Kuhstall;

b) aus dem Bergacker 1 3/4 Tagw.,
2. dem großen Acker 7 1/2 Tagw.,
3. dem Sagbüchlacker 3 Tagw.,
4. dem Thanacker 1 7/16 Tagw.,
5. der Bartlöden 3 3/8 Tagw.,
6. den 2 Thallandläckern 1/2 Tagw.,
7. dem Hammeracker 2 1/4 Tagw.,
8. dem Lusacker 2 1/8 Tagw.,
9. dem Astleacker 2 3/4 Tagw.,
10. dem Ortacker mit Oeden 5/8 Tagw.,
11. dem Kohlstattacker 3/4 Tagw.,
12. dem Gartenacker mit Oeden 2 7/8 Tagwerk;

c) aus der Hofwiese, zweimähdig, 7 5/8 Tagwerk,
2. der Luswiese 2 Tagw.,
3. der Astlewiese 3/4 Tagw.,
4. der Gründoblwiese 2 3/8 Tagw.,
5. der Kohlstattwiese 1/2 Tagw., sämmtliche zweimähdig;

d) aus dem Krakanauholzacker 5 5/8 Tagw.,
2. dem Breitholzacker 2 3/8 Tagw.,
3. dem Sagleithenholzacker 1 1/8 Tagw.,
4. dem Sonnbüchlholzacker 1 3/8 Tagw.,
5. dem Fuchshölzl 1/4 Tagw.;

dem öffentlichen Verkaufe untergestellt, und hiezu Tagsfahrt auf

Donnerstag den 21. Februar 1839
Vormittags 9—12 Uhr

im Schulhaus zu Meßnersschlag anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt, und dem Gerichte unbekannte Käufer sich über Vermögen wie Leumund legal auszuweisen haben.

Auf dem Anwesen ruhen 1100 fl. Hypothekkapitalien, dasselbe ist der Brandassekuranz um 1500 fl. einverleibt, und hat einen Schätzungswerth von 3400 fl.

Den 12. Dez. 1838.

Königliches Landgericht Wegscheid.

v. Haasi, Landrichter.

---

13. Am Mittwoch den 16. Jäner 1839 und an den folgenden Tagen wird man in Folge einer Requisition des k. Kreis- und Stadtgerichts

Straubing ddo. 4. dieß den Rücklaß des seligen Herrn Pfarrers Johann Evangelist Brandl zu Lalling, bestehend in verschiedener Haus- und Oekonomie-Einrichtung, Vieh und Fahrnissen, namentlich Betten, Leinwäsche, hübschen Komoden und andern Kästen, Tischen, Silberzeug, 2 Pferden, 3 Kühen, mehreren Wägen, Schlitten rc., an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigern, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde irgend eine Erbschaftsschuld oder sonstigen Anspruch an den Rücklaß deß Herrn Pfarrers Brandl machen zu können glauben, hiedurch aufgefordert, diese Ansprüche längstens bis zum 18. Jäner 1839 dahier anzumelden, widrigenfalls sie es sich selbst zuschreiben müssen, wenn bei weiterer Verhandlung dieser Verlassenschaftssache keine Rücksicht mehr auf ihre Ansprüche genommen würden.

Am 16. Dez. 1838.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Prantner, Landrichter.

---

14. Im Exekutions-Wege gegen die Thomas Schäffthalers Eheleute von Gitting wird deren Gesammtgrund-Anwesen bestehend in

a) Wohnhaus, Stallung, Stadl, Schupfe und Backofen;

b) 1 Tagw. 31 Dez. Garten;

c) — „ 78 „ Weinbergackerl;

d) — „ 75 „ der Wegacker

erbrechtig zur Hofmark Offenstetten, und belastet mit

2 fl. 30 kr. Scharwerkgeld,

2 „ — „ Stift,

2 Klafter Holz unentgeldlich zu hauen,

4 Pfund Werg zu spinnen, und alle Arbeiten, als Mähen, Heumachen rc. gegen einen täglichen Lohn von 10 kr. zu leisten.

Auf dem Garten haftet 12 kr. Stift, auf dem Weinberg-Acker, 1 Maas Korngilt, und 24 kr. Stift.

Zum königl. Rentamte haften, die Felder mit 2/16tel Weitzen, 3/16 Korn, 3¼ Sztl. Haber als Zehentgilt, und sämmtliche Objekte mit 6 kr. 4 hl. Grundsteuer;

c) — Tagw. 50 Dez. das Viehweidwiesl, ludeigen mit 1 kr. Grundsteuer.

Sämmtliche Objekte geschätzt auf 728 fl.

Montag den 21. Jäner k. Js.

Vormittags 10 Uhr zum öffentlichen Verkaufe im Wirthshause zu Niederleuerndorf gegen baare Zahlung nach §. 64 des Hypothekengesetzes aufgelegt.

Den 11. Dez. 1838.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Galler, Landrichter.

---

15. Die Soldaten Jakob Entholzner und Egid Huber werden im Nachgange der Edictalladungen (K. B. Intelligenzblatt von Niederbayern vom 21. und 28. Aug. d. J. Stück 34 und 35) für verschollen erklärt, und ihre Vermögenstheile nach den gestellten Präjudizien verabfolgt.

Ering den 21. Dez. 1838.

Gräflich von Paumgarten'sches Patrimonialgericht Ering.

Kellerbauer, Patrimonialrichter.

---

16. Unweit der Zollstation Kohlstadt an der österreichischen Gränze hat am 22. dieß Monats ein unbekannter Mann auf Anrufen der

Zollschutzwache einen Pack von sich geworfen und die Flucht ergriffen.

In diesem Pack befinden sich zwei Reste feine Leinwand, jeder Rest zu 14 Ellen.

Es wird demnach der Eigenthümer dieser Leinwand hiermit öffentlich aufgefordert binnen 6 Monaten über das Eigenthum und Verzollung auszuweisen, ausserdessen nach Verfluß solcher Zeit dieser Gegenstand confiscirt werden würde.

Den 23. Dez. 1838.

Königl. Landgericht Wegscheid.

v. Haasi, Landrichter.

---

17. Sämmtlich diesseitige Grund- und Zehentholden werden erinnert, ihre für das Jahr $18^{38}/_{39}$ anher schuldigen und bereits verfallenen Gilten und Zehenten alsbald einzuliefern, widrigenfalls man die Säumigen nach Ablauf des nächsten Monats mit Mahnboten auf ihre Kosten beschicken müßte. Auch werden all jene, welche von dem Kollegiatstift und den Stiftungen Kapitalien aufhaben, ernstlich erinnert, am 1. April, als der bestimmten Verfallzeit, alljährlich die treffenden Zinsen zu bezahlen.

Diejenigen, welche im Monat April selbe zu bezahlen versäumen, müssen es sich selbst zuschreiben, wenn ihnen die Kapitalien sofort aufgekündet werden.

Regensburg den 19. Dez. 1838.

Kastenamt des Kollegiatstiftes zur alten Kapelle.

Fr. J. Seiler, Kastner.

IV. Augsburger Cours vom 13. Dec. 1838.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende. Brief.	Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligation à 4% mit Coup. . .	$101\frac{3}{8}$	$101\frac{1}{8}$
detto " " 2 mt. . .		
detto à $3\frac{1}{2}$% prompt . . .	$100\frac{1}{2}$	$100\frac{1}{4}$
detto detto 2 Monat . . .		
Promessen auf Bank-Aktien, pr. St. Agio	18	
Bank-Aktien	530	527
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt. . . .		
detto detto mt. . . .		
Part.-Oblig. à 4% prompt. . .		
detto detto 2 mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt. .		
Metalliq. à 5% prompt. . . .	107	$106\frac{3}{4}$
detto detto 2 mt. . . .		
detto à 4% prompt. . . .	100	$99\frac{7}{8}$
detto detto 3% mt.	$80\frac{7}{8}$	$80\frac{1}{4}$
Bank-Act. prompt. Dividi II. Sem. .	1492	1487
detto 1 mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt.	63	$62\frac{1}{4}$
K. Polnische Loose à fl. 300 promt. .	$99\frac{1}{2}$	
Detto à fl. 500 prmt. . . .	$115\frac{1}{4}$	

V. Anzeige

der Preise der vorzüglichsten Viktualien und anderer Artikeln in der Kreishauptstadt Paßau.
Verfaßt am 28. December 1838.

	fl.	kr.	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch . .	—	9	1
Ein Pfund Kuhfleisch . .	—	—	—
Ein Pfund Kalbfleisch . . .	—	7	—
Eine Maaß Bier (tarirt) . .	—	4	2
— — Waizenbier . .	—	4	—
Ein Pfund Schweinfleisch . .	—	9	—
Butter das Pfund . . .	—	15	—
Schmalz das —	—	18	—
Schweinfett —	—	18	—
Ein Pfund Seife	—	20	—
— — gegossene Kerzen mit Baumwolldocht .	—	24	—
— — gegossene Kerzen mit Leindocht .	—	—	—
— — ordinäre Kerzen mit weißem Docht .	—	21	—
— — mit schwarzem Docht	—	—	—
Ein Ctnr. ausgelassenes Unschlitt .	29	—	—
— — rohes . . .	23	—	—
Hühner, alte, das Stück . .	—	12	—
Hühner, junge, das Paar . .	—	24	—
Kapaunen, das Stück . . .	—	36	—
Gänse, das Stück . . .	—	48	—
Enten, das Stück . . .	—	24	—
Tauben, junge, das Paar . .	—	8	—
Spanferkel, das Stück . .	—	48	—
Eier, 5 Stück	—	4	—
Eine Maaß Obstessig . . .	—	3	—
— — Milch . . .	—	3	—
— — Rahm . . .	—	10	—
— — Branntwein . .	—	24	—
Ein Pfund Baumöhl . . .	—	30	—
— — Leinöhl . . .	—	20	—
— Reppsöhl	—	22	—
Ein Metzen Erdäpfel . . .	—	10	—
Ein Pfund gedörrte Zwetschgen	—	9	—
— — Salz	—	3	3
— — Flachs . . .	—	24	—

VI. Brodsatz.

vom 28. Dec. 1838 bis 3. Jäner 1839.

in der königl. bayerischen Kreishauptstadt Paßau das Schäffel Waizen 13 fl. 15 kr. nach dem Durchschnittspreise von Vilshofen.
— — Korn 9 fl. — kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth	Qntl.	Sechz.
(Waizenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	3	—	—
Eine Kreuzersemmel	—	6	—	—
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	4	1	3
Ein Kreuzerlaibl . .	—	8	3	2
Ein Sechspfenningwecken	—	13	1	1
Ein Groschenwecken .	—	26	2	2
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl . .	2	9	2	—
Ein Zwölferlaibl . .	4	19	—	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	kr	dl	Vierl. fl.	kr	dl	Sechz. fl.	kr	dl	Dreißiger. fl.	kr	dl
(Waizenmehl.)												
Semmelmehl .	2	8	—	—	32	—	—	8	—	—	4	—
Pollmehl . .	1	46	—	—	26	—	—	6	2	—	3	1
Nachmehl . .	1	7	—	—	16	—	—	4	—	—	2	—
(Roggenmehl.)												
Remischroggen-Mehl . .	1	21	—	—	20	—	—	5	—	—	2	2
Gemein-Roggen-Mehl . .	1	4	—	—	16	—	—	4	—	—	2	—

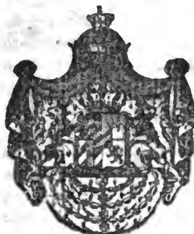
VII. Straubinger Brod-Satz v. 22. Dez. 1838.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth.	Qtl.
(Waizenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel .	—	3	$\frac{1}{2}$
Eine Kreuzersemmel .	—	6	1
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waitzenmehl .	—	19	$3\frac{1}{2}$
Ein Groschen-Wecken ꝛc. .	1	7	3
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 1 Kreuzer	—	9	—
Pollküpf und Koppelbrod zu 2 kr.	—	18	—
Koppelbrod zu 3 Kreuzer .	—	27	—
. . . 4 . . .	1	4	—
. . . 6 . . .	1	22	—
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer .	1	3	3
. . . 6 . .	2	7	2
. . . 9 . .	3	11	1
. . . 12 . .	4	15	—

VIII. Schrannen - Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Voriger Rest. Schäff	Neue Zufuhr. Schäff	Gesamt-Sume Schäff	Verkauft. Schäff	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.
Abensberg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf	Vom 18ten Dez. bis 24. 1838.	Waizen	—	154	154	154	—	13	—	11	26	9	48
		Korn	—	7	7	7	—	9	30	8	46	8	—
		Gerste	—	66	66	66	—	7	48	7	28	6	—
		Haber	—	10	10	10	—	3	48	3	30	—	—
Dingolfing	Vom 18ten Dez. 1838.	Waizen	—	32	32	32	—	13	12	13	—	12	30
		Korn	—	6	6	6	—	9	48	—	—	—	—
		Gerste	—	51	51	51	—	8	6	7	30	7	—
		Haber	—	12	12	12	—	4	—	3	48	3	30
Eggenfelden . . .	Vom 15ten bis 20. Dez. 1838.	Waizen	—	23	23	23	—	12	15	12	12	11	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	3	50	—	—	3	42
Kelheim	Vom 20ten Dez. 1838.	Waizen	—	36	36	36	—	14	—	13	17	11	41
		Korn	—	14	14	14	—	11	11	11	5	11	—
		Gerste	—	5	5	5	—	9	39	8	55	8	39
		Haber	—	25	25	25	—	4	30	4	22	4	10
Landau	Vom 24ten bis 31. Dec. 1838.	Waizen	—	207	207	207	—	14	—	13	30	12	30
		Korn	—	3	3	3	—	9	30		—	—	—
		Gerste	—	488	488	488	—	8	30	8	18	8	12
		Haber	—	8	8	8	—	4	6	—	—	—	—
Landshut	Vom 21ten Dez. 1838.	Waizen	44	812	856	756	100	13	56	13	15	11	30
		Korn	—	176	176	146	30	9	37	9	22	8	55
		Gerste	15	660	675	635	40	8	45	8	15	7	15
		Haber	—	415	415	415	—	4	30	4	18	4	7
Mainburg	Vom 19. Dez. 1838.	Waizen	—	64	64	64	—	14	—	13	—	12	30
		Korn	—	26	26	26	—	10	15	10	10	10	—
		Gerste	—	138	138	138	—	8	30	8	24	8	—
		Haber	—	19	19	19	—	4	24	4	18	4	—
Passau	Vom 18. bis 24. Dez. 1838.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 24ten Dez. 1838.	Waizen	—	15	15	15	—	12	15	—	—	12	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	294	294	294	—	9	—	8	36	8	24
		Haber	—	7	7	7	—	3	48	—	—	3	45
Straubing	Vom 22ten Dez. 1838.	Waizen	58	428	486	453	33	12	59	12	5	11	1
		Korn	10	76	86	46	40	10	—	9	42	9	7
		Gerste	—	356	356	356	—	8	7	7	48	7	21
		Haber	—	160	160	160	—	3	50	3	45	3	30
Vilshofen	Vom 27ten Dez. 1838.	Waizen	47	—	47	—	47	—		—	—	—	—
		Korn	21	—	21	—	21	—	—	—	—	—	—
		Gerste	3	—	3	—	3	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich-Bayerisches



Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 2.

Paßau, Dienstag den 8. Jäner 1839.

I. Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

18.

(Den Beitritt der Landgrafschaft Hessen-Homburg zu dem süddeutschen Münzvereine betr.)

Staats-Ministerium des königl. Hauses und des Aeußern.

In Gefolge Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs wird hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Landgrafschaft Hessen-Homburg dem durch die Münz-Conventionen vom 25. August vorigen Jahres (Regierungs-Blatt 1837. Nro. 54. Seite 745 bis 760 gegründeten Münzvereine, so wie dem Vertrage beigetreten sey, welcher mit dem Herzogthume Sachsen-Meiningen bezüglich auf dessen Beitritt zu dem nämlichen Vereine am 8. Juni dieses Jahres abgeschlossen, und in dem Regierungs-Blatte 1838. Nro. 29. Seite 469 et seq. zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist.

München den 12. Dez. 1838.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Gise.

Durch den Minister:
der geheime Sekretär
Geffele.

19.

(Das Erlöschen der Forderungen an die kgl. Kassen und der Rückstände an königl. Staats-Gefällen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge der Vorschrift des Finanz-Gesetzes für die III. Finanz-Periode $18^{31}/_{32}$ §. 34 wer-

den die jährlich viermal im Intelligenz-Blatte bekannt zu machenden §§. dieses Gesetzes, Forderungen an das Staats-Aerar betr., hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die geeignete Publikation derselben in den Gemeinden so wie der Abdruck dieser Bekanntmachung in den Lokal-Intelligenz-Blättern andurch angeordnet.

Paßau den 2. Jän. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abschrift.

Besondere Verfügungen.

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Zeit für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militairkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen 3 Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staats-Gefällen und andern an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit, da wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der perzipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besassen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes, und der Prioritätsordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

20.

(Die wiederholte Impfung (Revaccination) betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die heilsamen Folgen der in dem bayerischen Staate nun seit beinahe dreißig Jahren eingeführten Schutzpocken-Impfung haben es außer allen Zweifel gestellt, daß der Pockenseuche, welche früher jährlich viele Tausende von Menschen dahin raffte, und andere Tausende siech und unglücklich machte, in der Schutzpocke eine siegreiche Schranke geworden ist. —

Eben so unbestreitbar ist es auch, daß die Kuhpocken-Impfung nicht jeden für die ganze Le-

bensdauer schützt, daß vielmehr die Empfänglichkeit für Menschenblattern bei vielen nach 10 bis 15 Jahren, jedoch mit Milderung des Krankheits-Charakters, zurückkehrt. —

Nicht minder unbestreitbar endlich ist es, daß diese erneute Empfänglichkeit unbedingt beseitiget wird, wenn der früher Geimpfte sich einer wiederholten Impfung unterzieht. —

In Berücksichtigung dieser thatsächlichen Erfahrungen wird es allen früher schon geimpften erwachsenen Personen auf das Dringendste empfohlen, sich einer wiederholten Impfung zu unterwerfen, und sich deßwegen an den k. Gerichtsarzt oder an einen approbirten praktischen Arzt zu wenden.

Passau den 2. Jän. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekr.

21.

An die königl. Stadt- und Landgerichtsärzte.
(Die wiederholte Impfung (Revaccination) betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Ministerial-Rescripts vom 23. März 1836 bezeichneten Betreffes, wird es mit Bezugnahme auf obiges Ausschreiben sämmtlichen Gerichtsärzten und praktischen Aerzten besonders anempfohlen, es ihrerseits nicht an Eifer und Bemühung fehlen zu lassen, der Revaccination die größtmögliche Ausdehnung zu verschaffen.

Die aufgestellten Gerichtsärzte sind zu deren unentgeltlichem Vollzuge bezüglich jener Individuen verpflichtet, welche dieselbe von dem amtlichen Arzte zu empfangen wünschen, und sich zu dem Ende entweder bei der ordentlichen Jahres-Impfung an den treffenden Impfstationen einfinden, oder an besondern öffentlich auszuschreibenden Revaccinationstagen an dem Physikatssitze erscheinen.

Es ist dabei Sorge zu tragen, daß, wie zur Vaccination, so auch zur Revaccination nur bewährte Lympfe benützt werde.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Lympfe von vollkommnen Pusteln Revaccinirter wegen des gleichartigeren Vitalitäts-Verhältnisses auf andere Erwachsene übertragen, leichter und entsprechender hafte, als Lympfe von Kindern genommen, so ist hierauf bei der Revaccination ein besonderes Augenmerk zu richten. Jene revaccinirten Individuen, welche sich einer Kontrole nicht zu unterwerfen gedenken, sind mit den Criterien der Wirksamkeit der Impfung bekannt zu machen, und so in den Stand setzen, den Effekt oder Nichteffekt der Revaccination zu ihrer eigenen Beruhigung zu beurtheilen, und an den Arzt darüber zu berichten.

Solche Personen, bei welchen die Revaccination nicht mit vollkommen gutem Erfolge gehaftet, sind zu veranlassen, sich das nächste Jahr abermals der Wiederimpfung zu unterwerfen, und so fort, bis ein vollständiger Erfolg erreicht ist. — Jährlich hat jeder Arzt dem Physiker, und dieser mittels des Hauptberichtes der k. Kreis-Regierung die Zahl und Resultate bewirkter Revaccinationen anzuzeigen.

Die Gerichtsärzte haben die in ihrem Bezirke vorhandenen praktischen Aerzte noch insbesondere hievon geeignet zu verständigen.

Passau den 2. Jän. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

22.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden und k. Pfarrämter von Niederbayern, so wie die Magistrate der Städte Landshut, Passau und Straubing.

(Die wiederholte Impfung (Revaccination) betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachungen werden die genannten Stellen aufgefordert, bei ihren Amtsangehörigen und besonders bei den Sonn- und Feiertagsschülern durch geeignete Belehrung und Vorstellung zu bewirken, daß sich recht viele derselben bei der bevorstehenden ordentlichen Jahres-Impfung an den betreffenden Impfstationen, oder an den öffentlich auszuschreibenden Revaccinationstagen an den Physikatsitzen zur Wiederimpfung einfinden.

Von sämmtlichen Behörden erwartet man, daß sie diesem wichtigen Gegenstand ihre ganze Sorgfalt zuwenden, und alles Geignete anwenden werden, dem beabsichtigten heilsamen Zwecke möglichst förderlich zu seyn.

Passau den 2. Jän. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

23.

Ad Num. 3110.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die ausländischen Kleinkrämer und Hausirer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes wird unter Bezugnahme auf die allgemeine Ausschreibung im Kreis-Intelligenzblatte vom 5. Jäner 1838 ausländische Kleinkrämer und Hausirer betr. nachstehendes nach dem Inhalte einer von der k. k. österreichischen Gesandtschaft am bayer. Hofe in dem bezeichneten Betreffe an das königl. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeussern gemachten offiziellen Eröffnung zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

Die den illyrischen Kleinhändlern von ihren Heimathsbehörden ertheilten Päße lauten immer nur „zum Besuche ausländischer Märkte und Messen“, wenn daher der eine oder der andere Illyrier demnach im Auslande den Hausirhandel betreibt, so geschieht solches gegen den Wortlaut seines Paßes oder mittels eines falschen illegalen Paßes. —

Solche im Hausirhandel betretene Individuen sind daher anzuhalten und an ihre kompetenten heimathlichen Behörden zu ihrer Bestrafung abschieben zu lassen, welche sodann diesen niemal wieder einen Paß in das Ausland ertheilen.

Dagegen ist den mit legalen Päßen versehenen illirischen Kleinhändlern der Eintritt nach Bayern, sowie der gesetzmäßige Erwerb daselbst, dann die Durchreise nach andern Bundesstaaten ungehindert zu gestatten.

Passau den 29. Dez. 1838.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekr.

24.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern und an die Stadtkommissariate Paßau, Landshut und Straubing.

(Beschlagnahme betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch k. Ministerial-Rescript ddo. 20. Dezember wurde die auf den Grund des §. 7. der

III. Verfassungsbeilage von der k. Polizeidirektion München verfügte und von der k. Regierung von Oberbayern fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Die richtige Auffassung des jüngsten Ereignisses mit dem Erzbischofe von Köln vom kirchenhistorischen Standpunkte zur versöhnenden Beherzigung für alle deutschen Patrioten beider Konfessionen. Hildburghausen und Meiningen, Kesselringische Buchhandlung 1838."

bestätigt, daher deren Verbot unter Anordnung jederzeitiger Konfiskation hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Passau den 28. Dez. 1838.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekr.

25.

Num. 5004.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern, und an die Stadtkommissariate Passau, Landshut und Straubing.

(Beschlagnahme betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch k. Ministerial-Reskript ddo. 20. Dezember wurde die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungsbeilage von der k. Polizeidirektion München verfügte und von der k. Regierung von Oberbayern fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Das deutsche Wort für Freunde und Verständige von H. Ewald. Basel in der Schweighauser'schen Buchhandlung 1838."

bestätigt, daher deren Verbot unter Anordnung jederzeitiger Confiscation hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Passau den 28. Dez. 1838.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

26.

Num. 5090.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern, und an die Stadtkommissariate Paßau, Landshut und Straubing.

(Beschlagnahme betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch k. Ministerial-Reskript ddo. 21. Dezember wurde die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungsbeilage von dem k. Landkommissariate Kaiserslautern verfügte und von der k. Regierung der Pfalz fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Die Radikal-Reform des Staats- und Privatrechtes, ob und in weit dieselbe rechtlich, nothwendig und zuläßig sey, erörtert von Wilhelm Deutschmann. Mannheim, Druck und Verlag bei Heinrich Hoff 1838."

bestätigt, daher deren Verbot unter Anordnung jederzeitiger Confiskation hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Paßau den 28. Dez. 1838.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

27.

Ad Num. 4863.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes Niederbayern.

(Die Anschaffung des Repertoriums über die ständischen Verhandlungen für 1837 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß eines am 16. l. M. vom k. Ministerium des Innern erlassenen Rescriptes sind alle demselben untergeordneten Stellen, Behörden und Aemter, welche die ständischen Verhandlungen pro 1837 von Amtswegen und unentgeldlich erhalten haben, ermächtiget, das von dem Archivar von Delling über die bemerkten Verhandlungen beider Kammern angefertigte Repertorium auf Regiekosten, so weit dieß ohne Etats-Ueberschreitung geschehen kann, anzuschaffen.

Die Distrikts-Polizeibehörden werden hievon mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt, daß der Preis des Druckbogens ausschließlich des Buchbinderlohnes beiläufig 1¼ kr. beträgt, daß ferners sowohl die Versendung durch die Post unentgeldlich geschehen, als auch die Geldsendung als Regierungssache behandelt werden dürfe.

Uebrigens hat die Bestellung und die Bezahlung dieses Repertoriums an das Expeditionsamt der unterfertigten Stelle zu geschehen.

Passau den 27. Dez. 1838.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Geisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

28.

Ad Num. 1492.

(Das unterm 4. August 1811 der allgemeinen Pfarr-Wittwen-Cassa verliehene Privilegium auf Verlegung und Herausgabe aller liturgischen Religionsbücher betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das unterfertigte k. Consistorium sieht sich als Curatelbehörde der allgemeinen Pfarr-Wittwen-Pensions-Cassa des Königreichs Bayern diesseits des Rheins veranlaßt, das dieser Anstalt unterm 4. August 1811 verliehene und im Regierungsblatt von 1811 Stück 50 öffentlich erlassene Privilegium auf die Verlegung und Herausgabe aller liturgischen Schriften zum kirchlichen Gebrauch und der protestantischen Religionsbücher zum Unterricht in den Schulen, hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Ansbach den 21. Dezember 1838.

Königliches protestantisches Consistorium.

v. Luz.

v. Bibra, Sekretär.

Abschrift.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Bayern.

Nachdem wir unterm 26. Dezember v. Js. die Einführung eines neuen Gesangbuches für sämmtliche protestantische Gemeinden Unsers Königreichs genehmigt haben, so finden Wir Uns nunmehr bewogen, zur bessern Begründung einer Versorgungsanstalt für Pfarrers-Wittwen und Waisen das Privilegium auf dieses Gesangbuch sowohl, als auf alle noch erscheinenden liturgischen Schriften zum kirchlichen Gebrauche, so wie auf die protestantischen Religionsbücher zum Unterricht in Schulen, der zu errichtenden allgemeinen Pfarr-Wittwen-Cassa zu verleihen.

Wir ertheilen daher dieser allgemeinen Pfarr-Wittwen-Cassa das Recht, die obgedachten Bücher, zur Erzielung der möglich wohlfeilsten Preise und der nöthigen Gleichförmigkeit, ganz allein zu verlegen, zu drucken, auszugeben und feil zu haben, und dieselbe durch ihre aufgestellten Kommissionarien im ganzen Königreiche verkaufen zu lassen.

Demzufolge verbieten Wir allen Unsern Unterthanen, insonderheit aber allen, in Unsern Staaten angesessenen Buchdruckern und Buchhändlern bei Vermeidung Unserer allerhöchsten Ungnade und einer Strafe von Einhundert Dukaten, wovon jedesmal die Hälfte Unserer Staats-Cassa, die andere Hälfte aber der allgemeinen Pfarr-Wittwen-Cassa zufallen soll, sich unter keinerlei Form und Vorwand, weder mittel- oder unmittelbar, einen Nachdruck oder Debit gemeldeter Bücher oder Schriften zu erlauben.

Zugleich ermächtigen Wir die allgemeine Pfarr-Wittwen-Cassa-Administration zur Sicherung dieses Privilegiums, bei verspürten Eingriffen, mit Hilfe Unserer Obrigkeiten gegen die Beeinträchtigenden einzuschreiten, die unrechtmäßigen Auflagen wegnehmen zu lassen, und nach den darüber enthaltenen Weisungen damit zu schalten; weßwegen auch zu Jedermanns Kenntniß und Warnung, die in dem Verlage der Pfarr-Wittwen-Cassa erscheinenden Schriften mit einem besondern Stempel vor der Abgabe bezeichnet werden sollen.

Zu dessen Urkunde haben Wir diesen Brief allerhöchst eigenhändig unterschrieben, Unser Königliches geheimes Insigel aufdrucken lassen, und die Bekanntmachung desselben durch das Regierungsblatt befohlen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den vierten August im eintausend achthundert und eilften Jahre, Unsers Reiches im Sechsten.

Max Joseph.

Graf v. Montgelas.

Auf königlich allerhöchster Befehl:
der General-Sekretär
F. Kobell.

II. Dienstes-Nachrichten.

29.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 4. Dez. v. Js. zu der bei dem Appellationsgerichte von Niederbayern erledigten Rathsstelle den Assessor des Appellationsgerichts für die Oberpfalz und von Regensburg Paul Winkler zu befördern.

30.

Auf den Grund gepflogener Wahlhandlung und der hierüber erfolgten Bestätigung der k. Regierung und des k. Kreiskommandos der Landwehr von Niederbayern ddo. 16. Dez. 1838 wurde der bisherige Oberlieutenant der Landwehr-Kompagnie Pfaffenberg Joseph Hauser zum Hauptmann, der Feldwebl Martin Baudreschl zum Oberlieutenant, und der Landwehrmann Albert Kochelhuber zum Lieutenant befördert;

ferner wurden befördert in der Kompagnie Lanquaid der Lieutenant Johann Steiger zum Oberlieutenant, dann der Sergeant Jakob Besendorfer zum Lieutenant.

III. Bekanntmachungen und Verfügungen der königlichen und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

31. In der Nacht vom 16. auf den 17. d. wurden zwei unbekannte Mannspersonen auf der Innbrücke von der dortigen Zollschutzwache angehalten, worauf beide entflohen und eine hievon 2 Stümpfe mit Reis gefüllt in einem Gewichte von 44 Pf. Sporco fallen ließ, welcher in die Halle des k. Hauptzollamtes dahier gebracht wurde.

Der allenfallsige Eigenthümer dieser Reis-quantität wird demnach hiemit aufgefordert, sich

binnen 6 Monaten

hierorts zu melden und zu rechtfertigen, widrigens nach dem Termins-Abflusse die genannte Waare der Konfiskation unterworfen werden wird.

Am 21. Dez. 1838.

K. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Director.

Gareis.

---

32. Magdalena Hirtl, ledige Austrags-Söldnerin von Schambach, ist am 20. dieß ohne Hinterlassung eines Testaments gestorben.

Diejenigen, welche aus irgend einem Rechtstitel auf deren Rücklaß Ansprüche zu machen haben sollten, werden demnach hiemit aufgefordert, dieselben binnen 30 Tagen a dato um so sicherer hierorts anzumelden, als nach Ablauf dieses Termines ohne Rücksicht mit der Verlassenschafts-Verhandlung fortgeschritten, und spätere Forderungen der streitigen Gerichtsbarkeit überwiesen werden müßten.

Am 29. Nov. 1838.

Gräflich von Bray'sches Patrimonialgericht Irlbach.

Fellerer, Gerichtshalter.

---

33. Zur Tilgung der Hypothekenschulden, welche auf dem zum Rittergute Egg erbrechtsweise grundbaren Anwesen des in griechischen Militärdiensten sich befindlichen Wagners Georg Prior von hier haften, wird dasselbe, bestehend in einem einstöckigen von Holz erbauten, mit Schindeln gedeckten Wohnhause zu Egg, und circa 1¼ Tagwerk dasselbe umgebenden, vorzüglich zu einem Hausgarten geeigneten Grundantheil, mit Zustimmung des Georg Prior dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu Termin auf

Donnerstag den 24. Januar 1839

in der hiesigen Amtskanzlei angesetzt.

Die auf dem Anwesen haftenden Lasten sowohl als die Verkaufsbedingungen werden am genannten Tage bekannt gemacht, können aber auch während der Zeit bei unterfertigtem Gerichte erfahren werden.

Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber, von denen Unbekannte sich über die Vorbedingungen zur Ansässigmachung und über hinreichendes Vermögen auszuweisen haben, werden hiezu eingeladen.

Egg am 28. Dez. 1838.

Gräflich von Armannsperg'sches Patrimonialgericht Egg und Loham.

Möller, Gerichtshalter.

---

34. Die unterm 17. November l. J. ausgeschriebene und auf

Donnerstag den 17. Jäner 1839

angesetzte Versteigerung des Kaltenödter-Anwesens zu Kaltenödt, der Gemeinde Söldenau, unterbleibt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Am 28. Dez. 1838.

Königl. Landgericht Griesbach.

Schels, Landrichter.

35. Auf Anrufen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen des Mathias Ettenhofer, Metzgers zu Mainburg, dem öffentlichen Verkaufe unterworfen, und auf

Donnerstag den 31. Jäner 1839 Vormittags 9 bis 12 Uhr

Commission in loco Mainburg anberaumt, wozu Kaufsliebhaber in das Niedermayer-Bräuhaus eingeladen werden.

Zugleich werden alle dem Gericht unbekannten Gläubiger aufgefordert, ihre an Ettenhofer zu machenden Forderungen bei obiger Commission zu liquidiren, ausserdessen auf selbe später keine Rücksicht genommen werden würde.

Das Anwesen besteht in

1) dem eingädigen gemauerten, mit Taschen gedeckten Wohnhause ad 0,03 Tagwerk, sammt realer Metzgergerechtigkeit;
2) dem Moosacker mit Wiese ad 0,15 Tagw.;
3) dem Bürgerholz zu 0,64 Tagw.;
4) der Hüttwiese zu 0,13 Tagw.;
5) dem Bürgerholz zu 1,24 Tagw., größtentheils kultivirt und mit Hopfen bebaut;
6) dem Kappusbeet zu 0,06 Tagw.

Am 24. Dez. 1838.

Königliches Landgericht Abensberg.

Greißl, Landrichter.

---

36. Es soll zu den drei vereinigten Benefizien: „der hl. Barbara, des hl. Veit und der Himmelfahrt der seligen Jungfrau" ein neues Wohnhaus mit darunter befindlichen Stallungen nach dem vorliegenden Plane dahier gebaut und dieser Bau, dessen Kosten nach den revidirten Ueberschlägen auf 3721 fl. angenommen wurden, an den Wenigstnehmenden in Akkord gegeben werden.

Zu dieser Verakkordirung ist Termin auf

den 23. Jäner 1839

angesetzt und es werden hiezu kautionsfähige Werkmeister mit dem Anhange eingeladen, daß auswärtige über ihre Kautionsfähigkeit durch legale Zeugniße sich auszuweisen haben und die erzielte Akkordsumme der Genehmigung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg unterliegt.

Die näheren Bedingungen werden am Versteigerungstermin bekannt gegeben werden und Plan und Kostenüberschläge liegen inzwischen zur Einsicht dahier offen.

Den 21. Dez. 1838.

Gräflich von Seinsheimsches Patrimonialgericht I. Klasse Sünching.

Paur.

---

37. Nachdem in der Verlassenschaftssache der Anna Maria Wagner, Inwohnerin von Simbach a. J. der festgestellte dreimonatliche Termin zur Anmeldung der Forderungen (vid. Ausschreibung vom 8. Aug. h. Js.) abgelaufen ist, so hat man über Zuerkennung und Verabfolgung dieses Rücklasses nach Inhalt allegirter Bekanntmachung am 15. dieß Mts. Beschluß gefaßt und wird hienach verfahren.

Den 22. Dez. 1838.

Königl. Landgericht Simbach.

Brunner, Landrichter.

---

38. Michael Silbereisen, sogenannter alter Hallwöck zu Reisbach starb am 12. Jäner v. Js. mit Hinterlassung einer letzten Willensmeinung, nach welcher Georg Sackmüller, sog. Hallwöck zu Reisbach mit Umgehung der Geschwisterte des Testators als alleiniger Erbe eingesetzt ist.

Es wird daher der Sohn der Schwester des Erblassers, der sogenannten Paulusin zu Seestetten, Michael Schlotter, dessen Aufenthalsort unbekannt ist, hiemit aufgefordert, binnen 60 Tagen mit seinen allenfallsigen Ansprüchen auf die Erbsmassa sich um so gewisser bei unterfertigtem Gerichte zu melden, als ausserdem mit der Extradition der Verlassenschaftsmasse nach dem Testaments-Inhalte ohne weitere Rücksichtsnahme fürgeschritten werden würde.

Den 29. Dezember 1838.

Königl. Landgericht Griesbach.

Schels, Landr.

---

39. Sämmtlich diesseitige Grund- und Zehentholden werden erinnert, ihre für das Jahr $18^{38}/_{39}$ anher schuldigen und bereits verfallenen Gilten und Zehenten alsbald einzuliefern, widrigenfalls man die Säumigen nach Ablauf des nächsten Monats mit Mahnboten auf ihre Kosten beschicken müßte. Auch werden all jene, welche von dem Kollegiatstift und den Stiftungen Kapitalien aufhaben, ernstlich erinnert, am 1. April, als der bestimmten Verfallzeit, alljährlich die treffenden Zinsen zu bezahlen.

Diejenigen, welche im Monat April selbe zu bezahlen versäumen, müssen es sich selbst zuschreiben, wenn ihnen die Kapitalien sofort aufgekündet werden.

Regensburg den 19. Dez. 1838.

Kastenamt des Kollegiatstiftes zur alten Kapelle.

Fr. J. Seiler, Kastner.

IV. Augsburger Cours vom 27. Dec. 1838.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende. Brief.	Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligation à 4% mit Coup. . .	101	
detto " " 2 mt. . .		
detto à $3^1/_2$ % prompt . . .	$100^3/_8$	
detto detto 2 Monat . . .		
Promessen auf Bank-Aktien, pr. St. Agio	18	
Bank-Aktien	529	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt. . . .		
detto detto mt. . . .		
Part.-Oblig. à 4% prompt. . .		
detto detto 2 mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt. .		
Metalliq. à 5% prompt. . . .	107	
detto detto 2 mt. . . .		
detto à 4% prompt. . . .	$99^7/_8$	
detto detto 3 % mt.	$80^3/_4$	
Bank-Act. prompt. Dividi II. Sem. .	1478	
detto 1 mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt.	62	
K. Polnische Loose à fl. 300 promt. .	$99^1/_2$	
Detto à fl. 500 prmt. . . .	$114^3/_4$	

V. Anzeige

der Preise der vorzüglichsten Viktualien und anderer Artikeln in der Kreishauptstadt Paßau.
Verfaßt am 4. Jäner 1839.

	fl.	kr.	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch . .	—	9	—
Ein Pfund Kuhfleisch . .	—	—	—
Ein Pfund Kalbfleisch . .	—	7	—
Eine Maaß Bier (tarirt)	—	4	2
— — Waizenbier . .	—	4	—
Ein Pfund Schweinfleisch . .	—	9	—
Butter das Pfund . .	—	16	—
Schmalz das — . . .	—	18	—
Schweinfett	—	18	—
Ein Pfund Seife . . .	—	20	—
— — gegossene Kerzen mit Baumwolldocht .	—	24	—
— — gegossene Kerzen mit Leindocht .	—	—	—
— — ordinäre Kerzen mit weißem Docht . .	—	21	—
— — mit schwarzem Docht	—	—	—
Ein Ctnr ausgelassenes Unschlitt	29	—	—
— — rohes . .	25	—	—
Hühner, alte, das Stück . .	—	15	—
Hühner, junge, das Paar . .	—	24	—
Kapaunen, das Stück . .	—	36	—
Gänse, das Stück . .	—	48	—
Enten, das Stück . .	—	26	—
Tauben, junge, das Paar . .	—	8	—
Spanferkel, das Stück . .	—	48	—
Eier, 6 Stück . . .	—	4	—
Eine Maaß Obstessig . .	—	3	—
— — Milch . .	—	3	—
— — Rahm . .	—	10	—
— — Branntwein . .	—	24	—
Ein Pfund Baumöhl . .	—	30	—
— — Leinöhl . .	—	20	—
— Reppsöhl . . .	—	22	—
Ein Metzen Erdäpfel . .	—	9	—
Ein Pfund gedörrte Zwetschgen .	—	9	—
— — Salz . . .	—	3	3
— — Flachs . . .	—	24	—

VI. Brodsatz

vom 4. bis 10. Jäner 1839.

in der königl. bayerischen Kreishauptstadt Paßau das Schäffel Waizen 13 fl. 15 kr. nach dem Durchschnittspreise von Vilshofen
— — Korn 9 fl. — kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth	Qutl.	Secht
(Waizenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	3	—	—
Eine Kreuzersemmel	—	6	—	—
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	4	1	3
Ein Kreuzerlaibl . .	—	8	3	2
Ein Sechspfenningwecken	—	13	1	1
Ein Groschenwecken .	—	26	2	2
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl . .	2	9	2	—
Ein Zwölferlaibl . .	4	19	—	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	kr	dl	Vierl. fl.	kr	dl	Sechz. fl.	kr	dl	Dreißiger. fl.	kr	dl
(Waizenmehl.)												
Semmelmehl .	2	8	—	—	32	—	—	8	—	—	4	—
Pollmehl . .	1	46	—	—	26	—	—	6	2	—	3	1
Nachmehl . .	1	7	—	—	16	—	—	4	—	—	2	—
(Roggenmehl.)												
Remischroggen-Mehl . .	1	21	—	—	20	—	—	5	—	—	2	2
Gemein-Roggen-Mehl . .	1	4	—	—	16	—	—	4	—	—	2	—

VII. Straubinger Brod-Satz v. 29. Dez. 1838.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth.	Qtl.
(Waizenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel .	—	3	—
Eine Kreuzersemmel . .	—	6	—
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waitzenmehl .	—	19	$3^1/_2$
Ein Groschen-Wecken ꝛc. .	1	7	3
(Pollbrod.)			
Pollrödel zu 1 Kreuzer . .	—	8	3
Pollküpf und Koppelbrod zu 2 kr.	—	17	2
Koppelbrod zu 3 Kreuzer .	—	26	1
. . . 4 . . .	1	3	—
. . . 6 . . .	1	20	2
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer .	1	3	3
. . . 6 . .	2	7	2
. . . 9 . .	3	11	1
. . . 12 . .	4	15	—

VIII. Schrannen - Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesamt-Sume Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Abensberg	Vom 2ten Jäner 1839.	Waizen	—	10	10	10	—	13	30	13	24	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf	Vom 24ten Dez. bis 31. 1838.	Waizen	—	142	142	142	—	13	—	11	43	9	48
		Korn	—	6	6	6	—	9	—	8	36	8	—
		Gerste	—	142	142	142	—	7	48	7	25	6	30
		Haber	—	4	4	4	—	3	42	3	33	—	—
Dingolfing	Vom 24ten Dez. 1838.	Waizen	—	20	20	29	—	13	—	12	48	12	36
		Korn	—	1	1	1	—	9	36	—	—	—	—
		Gerste	—	105	105	105	—	8	30	8	12	8	—
		Haber	—	13	13	13	—	4	—	3	54	3	48
Eggenfelden . . .	Vom 21ten bis 27. Dez. 1838.	Waizen	—	2	2	2	—	12	15	—	—	12	15
		Korn	—	3	3	3	—	8	—	—	—	8	—
		Gerste	—	10	10	10	—	7	—	—	—	6	45
		Haber	—	15	15	15	—	3	48	—	—	3	45
Kelheim	Vom 27ten Dez. 1838.	Waizen	—	23	23	23	—	13	50	13	3	11	14
		Korn	—	9	9	9	—	11	6	10	7	10	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	4	37	4	30	4	24
Landau	Vom 31ten Dez. 1838 bis 7ten Jän. 1839.	Waizen	—	91	91	91	—	13	—	12	48	12	36
		Korn	—	22	22	22	—	10	6	9	30	—	—
		Gerste	—	486	486	486	—	8	42	8	40	8	30
		Haber	—	8	8	8	—	3	42	3	—	—	—
Landshut	Vom 28ten Dez. 1838.	Waizen	100	349	449	425	24	14	15	13	45	12	15
		Korn	30	151	181	145	36	9	37	9	30	9	15
		Gerste	40	307	347	341	6	9	15	8	52	7	57
		Haber	—	228	228	228	—	4	30	4	24	4	15
Mainburg	Vom 27. Dez. 1838.	Waizen	—	38	38	38	—	14	15	14	—	13	—
		Korn	—	18	18	18	—	10	15	10	10	10	—
		Gerste	—	44	44	44	—	8	30	8	15	8	—
		Haber	—	9	9	9	—	4	30	4	18	4	—
Passau	Vom 24. bis 31. Dez. 1838.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 31ten Dez. 1838.	Waizen	—	40	40	40	—	12	30	12	12	12	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	184	184	184	—	9	—	8	54	8	36
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 29ten Dez. 1838.	Waizen	33	425	458	425	33	13	5	12	22	11	—
		Korn	40	29	69	69	—	10	—	9	15	9	26
		Gerste	—	245	245	245	—	8	3	7	29	7	22
		Haber	—	116	116	116	—	3	58	3	45	3	29
Vilshofen	Vom 2ten Jän. 1839.	Waizen	47	187	234	162	72	14	—	12	32	10	—
		Korn	21	31	52	28	24	9	36	9	23	8	30
		Gerste	3	129	132	124	8	7	6	7	2	7	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich-Bayerisches



Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 3.

Paßau, Dienstag den 15. Jäner 1839.

Inhalt: Die Aufstellung eines Agenten für die Mobiliar-Feuerversicherungsanstalt der bayer'schen Hypotheken- und Wechselbank. — Resultate der Distrikts-Gemeindefonds-Rechnung des k. Landgerichts Kötzting pro 18³⁷/₃₈. — Die Rechnungsablage über die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens für das Jahr 18³⁷/₃₈. — Diensttesnachricht.

I. Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

40.

Ad Num. 5455.

(Die Aufstellung eines Agenten für die Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken und Wechselbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Inhalt eines höchsten Ministerial-Rescriptes vom 28. v. Mts. im rubrizirten Betreffe wurde von der Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank statt des bisherigen Agenten ihrer Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt für den Markt Mainburg, den Landgerichtsbezirk Pfaffenberg, und den Bezirk des fürstlich Thurn- und Tarischen Herrschaftsgerichts Zaitzkofen J. Scharf in Mainburg:

a) die Agentie für den Markt Mainburg den bisherigen Agenten für den Landgerichtsbezirk Abensberg, Felix Brunner zu Abensberg, zugleich zugetheilt, und

b) für den Landgerichtsbezirk Pfaffenberg und Rottenburg, dann den Herrschaftsgerichtsbezirk Zaitzkofen ein neuer Agent in der Person des Kaufmanns Max Morasch in Rottenburg aufgestellt.

Nachdem der Wirksamkeit der gedachten Agenten kein Hinderniß im Wege steht, so wird dieses zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Passau den 3. Jän. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekr.

41.

Ad Num. 3843.

(Resultate der Distrikts-Gemeindefonds-Rechnung des k. Landgerichts Kötzting pro 18³⁷/₃₈ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des Umlagen-Gesetzes vom 22. July 1819 Art. XII. werden nach erstandener Revision und Superrevision der Distrikts-Umlagen-Rechnung des königl. Landgerichts Kötzting pro $18^{37}/_{38}$ die Resultate derselben nachfolgend veröffentlicht:

A. Einnahmen.

1. aus d. Bestande d. Vorjahre	946 fl.	8 kr.	3 dl.
2. an Kapitals-Zinsen	271 "	7 "	3 "
3. aus der Polizei-Verwaltung	11 "	39 "	— "
4. an Distrikts-Umlagen	— "	— "	— "
Summa	1228 fl.	55 kr.	2 dl.
davon d. Summa d. Ausgaben	993 "	35 "	1 "
Aktiv-Rest	235 fl.	20 kr.	1 dl.

B. Ausgaben.

1. auf dem Bestand d. Vorjahre	1 fl.	28 kr.	— dl.
2. auf Regie	39 "	4 "	1 "
3. auf Wege, Brücken u. Straßenbaumpflanzungen	328 "	3 "	— "
4. auf ausgeliehene Kapitalien	625 "	— "	— "
Summa	993 fl.	35 kr.	1 dl.

C. Vermögen:

Rentirendes	1525 fl.	— kr.	— kr.
Nicht Rentirendes	259 "	— "	— "
Summa	1784 fl.	20 kr.	1 dl.

D. Schulden.

Keine.

Passau den 7. Jän. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

42.

An sämmtliche Magistrate und Kirchenverwaltungen der Stadt- und Marktsgemeinden in Niederbayern.

(Die Rechnungsablage über die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens für das Jahr 18³⁷/₃₈ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Magistrate und Kirchenverwaltungen der Stadt- und Marktsgemeinden in Niederbayern werden hiedurch auf die Vorschriften des §. 47 der Instruktion für die Geschäftsführung der Magistrate vom 21. September 1818 aufmerksam gemacht, und unter Hinweisung auf die im 6. Stücke des Kreis-Intelligenzblattes vom Jahre 1838 Seite 76 enthaltene Ausschreibung aufgefordert, die Gemeinde- und Stiftungsrechnungen für das Jahr $18^{37}/_{38}$ bis 1. Februar d. Js. an die k. Regierung zur Revision einzusenden, und mit dieser Einsendung die Vorlage der summarischen Uebersichten der Rechnungs-Ergebnisse und zwar nach dem im St. 52 des Kreisblattes vom Jahre 1837 Seite 690 und 691 enthaltenen Formularien in Duplo verfaßt, zu verbinden.

Die Nichteinhaltung des vorgesetzten Termines wird die in dem §. 47 der angeführten Instruktion ausgesprochene Zwangsmaßregel unfehlbar zur Folge haben.

Passau den 4. Jän. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

II. Dienstes-Nachricht.

43.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 19. Dezember v. Js. die erste Assessorstelle des Landgerichts Pfaffenberg in Mallersdorf dem dermaligen zweiten Assessor in Hemau, Ludwig v. Klökl, auf seine Bitte zu verleihen.

III. Bekanntmachungen und Verfügungen der königlichen und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

44. Der jüdische Handelsmann Sondheimer hat auf der Straße von Straubing nach Geiselhöring den nachstehend beschriebenen Thaler von der gleichfalls signalisirten Mannsperson auf Anfordern derselben eingewechselt.

Da dieser Thaler vermuthlich entwendet ist, so gibt man der geeigneten Nachforschung halber hievon Kenntniß.

Beschreibung der Münze.

Dieselbe ist in der Größe eines Thalers, mit breitem Rande versehen, auf der einen Seite ist das Brustbild Seiner Majestät des verlebten Königs Maximilian Joseph mit dessen Namensunterschrift eingeprägt, auf der andern Seite aber befindet sich eine Minerva mit dem Globus und der Unterschrift: „Haec studia adolescentiam alunt,“ dieselbe hat ein Öhr, gleichfalls stark von Silber, zum Anhängen.

Signalement.

Fraglicher Bursche war mittlerer Größe, hatte weißlicht blonde Haare, derselbe trug am Leibe einen runden Filzhut, einen blauen Frack, eine helltuchene Hose und Stiefel, am Halse trug er ein gestricktes Halsband, seine Sprache war die gewöhnliche Mundart.

Mallersdorf am 28. Dez. 1838.

Königliches Landgericht Pfaffenberg.

Hauser, Landrichter.

45. Die k. Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, hat durch Entschließung vom 17. Dezember verflossenen Jahres die neuerliche Verpachtung des Weltenburger Jagdbogens angeordnet.

Zur öffentlichen Pachtversteigerung wird Dienstag der 22. Jäner Vormittags 11 — 12 Uhr in dem k. Landgerichtslokale Termin anberaumt, wozu pachtfähige Jagdliebhaber mit dem Beisatze eingeladen werden, daß die Pachtbedingnisse nach dem allerhöchsten Normativ vom 3. Mai 1829 bemessen und vor der Versteigerung bekannt gemacht, Nachgebothe aber nicht berücksichtiget werden.

Kelheim am 2. Jäner 1839.

Königliches Landgericht und Forstamt.

Riesch, Landrichter. Riegl, Forstmeister.

46. In der Verlassenschaftssache des zu Steinach, k. Landgerichts Straubing, am 13. März l. Js. verstorbenen Pfarrers Dr. Anton Steiger wird wegen vorliegender bedeutender Ueberschuldung der Erbsmassa auf Antrag der Erbsinteressenten andurch der Universalkonkurs eröffnet.

Es werden demnach die gesetzlichen Ediktstage, nämlich

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörige Nachweisungen auf

den 4. Februar 1839;

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

den 4. März 1839;

III. zur Schlußverhandlung auf

den 4. April 1839,

und zwar für die Replik bis zum 16. April einschlüßig, und für die Duplik bis den 30. April

jedesmal Morgens 9 Uhr

festgesetzt, und hiezu sämmtlich unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Konkursmassa, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung der an denselben vorzunehmenden Handlung zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Am 28. Dez. 1838.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Lic. Müller, Director.

Herold.

---

47. Am 27. Hornung verflossenen Jahres verstarb der Joseph Stockmann, lediger Bräumeister im Freiherrlichen von Berchhem'schen Bräuhause zu Windberg b. G., gebürtig zu St. Florian im k. k. landesfürstlichen Pfleg- und Criminal-Untersuchungs-Gericht Scheerding ohne letztwillige Verordnung; wer daher an dessen Verlassenschaft aus was immer für einem Rechtstitel einen Anspruch zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, seine allenfallsigen rechtlichen Ansprüche

binnen sechs Wochen a dato

beim unterzeichneten Landgerichte geltend zu machen, als nach Verlauf dieser Zeitfrist, mit Beendigung dieser Verlassenschaft ohne weiters rechtlicher Ordnung nach fortgefahren werden wird.

Den 4. Jäner 1839.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Wieser, Landrichter.

---

48. Montag den 28. d. M. und an den folgenden Tagen jedesmal von Morgens 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr wird in der Wohnung der Universitäts-Buchhändlers-Wittwe Margaretha Krüll dahier die zur Verlassenschaft des praktischen Arztes Dr. Koch gehörige Mobiliarschaft, bestehend aus verschiedener Hauseinrichtung, an Schreinerzeug, Betten, Waschgegenständen und Kleidungsstücken, aus Pretiosen, chirurgischen Instrumenten und einer schönen Bibliothek, größtentheils medizinischer Werke, worüber der angefertigte Katalog bei Gericht eingesehen werden kann, — gegen sogleich baare Bezahlung öffentlich versteigert, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Am 4. Jäner 1839.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Leiendecker, Direktor.

Königsberger.

49. Wer immer an der Verlassenschaft des verstorbenen Jakob Herzog, gewesenen Baders zu Deggendorf, eine Forderung zu machen hat, hat solche in Zeit von 4 Wochen um so gewisser hierorts anzumelden, als ausserdessen in Sachen rechtlicher Ordnung nach fürgeschritten wird.

Am 4. Jäner 1839.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Bayerlein, Landrichter.

---

50. In Folge höchsten Beschlußes des k. b. Appellationsgerichts von Niederbayern vom 30. Oktober praes. 2. d. M. wird Alois Hartl, lediger Häuslerssohn und Mühlknecht von Hornegg hiemit aufgefordert, innerhalb drei Monaten a dato hierorts zu erscheinen, und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigung eines Diebstahls-Verbrechens zu verantworten.

Am 3. November 1838.

Königliches Landgericht Abensberg.

Greißl, Landrichter.

---

51. Nachdem das bei der ersten Versteigerung des dem Anton Bauer, Krämers zu Niederalteich gehörigen Ziegelstadels sammt Gründen im Steuerdistrikte Schwarzach geschlagene Meistgeboth die richterliche Genehmigung nicht erhielt, so wird dieses auf 480 fl. geschätzte Besitzthum hiemit zum zweiten Male öffentlich ausgeboten.

Die Versteigerung findet in der hiesigen Landgerichts-Kanzlei

am Samstag den 9. Febr. l. J.

Vormittags von 9 — 12 Uhr statt, und die Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich hiebei einzufinden. Den 2. Jäner 1839.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Prantner, Landrichter.

---

52. Johann Aichinger, 3/8 Gütlerssohn von Aign, und gewesener Soldat beim vormaligen 8. Linien-Infanterie-Regiment Herzog Pius, nun Seckendorff in Paßau, ist seit dem russischen Feldzuge im Jahre 1812 vermißt.

Da seine Intestaterben auf Theilung seines in 132 fl. bestehenden Vermögens dringen, so wird Johann Aichinger oder seine allenfalls vorhandenen Descendenten aufgefordert, sich inner 6 Monaten von heute an dahier zu sistiren, oder sonst Nachricht von sich zu geben, ausserdem Aichinger für abgestorben erklärt und seine Verlassenschaft gegen Caution vertheilt wird.

Am 3. Jäner 1839.

Königliches Landgericht Rotthalmünster.

Drexler, Landrichter.

---

53. Auf Befehl der k. Regierung von Niederbayern de dato 28. Dezember 1838 werden

am Dienstag den 22. Jäner l. Js.

die zur Herstellung der Amtslokalitäten und der Gerichtsdieners-Wohnung des Landgerichts Passau II. in dem Rentamtsgebäude dahier vorzunehmenden Bauten, welche in den Arbeiten des Maurers, Zimmermanns, Schreiners, Schlossers, Glasers, Hafners, Malers und Spänglers bestehen, und im Ganzen auf 4190 fl. veranschlagt sind, nach diesen einzelnen Gewerben öffentlich an den Mindestnehmenden in Akkord gegeben.

Akkordslustige werden eingeladen, sich an dem bestimmten Tage Vormittags 9 Uhr in dem Polizeibureau des unterfertigten Magistrats der Kreishauptstadt Paßau einzufinden, und ihre Angebote zu Protokoll zu geben.

Pläne und Kostenanschläge, so wie das Bedingnißheft können in der Zwischenzeit täglich im Bureau der k. Bauinspektion dahier eingesehen werden.

Den 9. Jäner 1839.

Magistrat der Kreishauptstadt Paßau und k. Bauinspektion Paßau.

J. Unruh. Maier, Verw.

54. Die Gesetze über die Regulirung der definitiven Grund- und Haussteuer vom 15. August 1828 (Ges.-Blatt 1828 Stück VIII. u. IX.), welche bezüglich des Polizei-Bezirkes Kelheim bereits zum Vollzug gekommen sind, räumen den Grund- und Haus-Steuerpflichtigen, falls sie sich benachtheiliget glauben, das Recht der Reklamation ein.

Das siebente Kapitel des Grundsteuergesetzes (pag. 156) das sechste Kapitel des Haussteuer-Gesetzes (pag. 178) dann der §. 6. des, die Abänderung des §. 114. des Grundsteuergesetzes betreffenden Gesetzes vom 10. Juli 1834, (Ges.-Blatt 1834 pag. 74) enthalten die Bestimmungen, sowohl über die Fälle, in welchen Reklamationen gestattet sind oder nicht, als über die Dauer der Reklamationszeit, und die Art der Anbringung und Bescheidung der Reklamationen; wonach sich zu achten ist.

Insbesondere aber wird anmit bekannt gegeben, was folgt:

I.

Für den Polizei-Bezirk Kelheim beginnt der unerstreckliche Reklamations-Termin mit dem 1. Jäner 1839 und dauert, nämlich:

a) für die Beschwerden gegen eine fehlerhafte Klassifikation der Grundstücke, bis zum letzten März 1840 einschlüssig;

b) für die Reklamation gegen die Haussteuer-Schätzungen und sonstige Ausmittelung der Haussteuer-Größen bis zum —— einschlüssig;

c) für die Beschwerden gegen eine angeblich irrige Liquidation und Katastrirung der Dominikalien, Zehenten und andern nutzbaren Rechte zu deren Anbringung eine unerstreckliche Frist von drei Jahren durch das Gesetz eingeräumt ist, von dem Tage an, wo der sub a gedachte Termin abläuft, also vom letzten März 1840 bis dahin 1843.

II.

Die Reklamationen gegen die Grund- und Haussteuer, sind bei der Distrikts-Polizei-Behörde, die Beschwerden gegen irrige Liquidation und Katastrirung aber, bei dem königl. Rentamte anzubringen.

III.

Da die gesetzlichen Reklamations-Fristen unerstrecklich sind, und nach ihrem Ablaufe die nunmehr geöffneten Protokolle alsogleich geschlossen werden, so ist sich hienach wohl zu achten.

Bezüglich der Beschwerden,

a) gegen fehlerhafte Vermessung der Grundstücke;

b) gegen blosse Berechnungs-Fehler in Kataster-Sätzen,

gestattet das Gesetz jedoch die Anbringung derselben zu jeder Zeit, erfordert es aber der richtige Stand des Katasters, daß auch diese nachgenannten Beschwerden, wo möglich sogleich bei Anbringung der Reklamationen zur Anzeige kommen.

IV.

Schlüßlich werden noch die Bestimmungen der §§. 108 und 111 des Grundsteuer-Gesetzes, dann des §. 32 des Haussteuer-Gesetzes in allgemeine Erinnerung gebracht, vermöge welcher bei ungegründeten Reklamationen die Untersuchungskosten den betreffenden Reklamanten zur Last fallen, und zu niedrige Klassen oder Schätzungsbeträge bei der Untersuchung nach dem richtigen Verhältnisse zu erhöhen sind.

Den 24. Dez. 1838.

Königliches Landgericht Kelheim.

Riesch, Landrichter.

IV. Augsburger Cours vom 3. Jän. 1839.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende. Brief.	Am Ende. Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligation à 4% mit Coup.	$100\frac{6}{8}$	
detto " " 2 mt.		
detto à $3\frac{1}{2}$ % prompt	$100\frac{3}{8}$	
detto detto 2 Monat		
Promessen auf Bank-Aktien, pr. St. Agio	18	
Bank-Aktien	528	525
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.		
detto detto mt.		
Part.-Oblig. à 4% prompt.		
detto detto 2 mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt.		
Metalliq. à 5% prompt.	107	
detto detto 2 mt.		
detto à 4% prompt.	$99\frac{7}{8}$	
detto detto 3% mt.	$80\frac{5}{4}$	
Bank-Act. prompt. Dividi II. Sem.	1480	1477]
detto 1 mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt.	62	
K. Polnische Loose à fl. 300 promt.	$99\frac{1}{2}$	
Detto à fl. 500 prmt.	$114\frac{5}{8}$	

V. Anzeige

der Preise der vorzüglichsten Viktualien und anderer Artikeln in der Kreishauptstadt Paßau.
Verfaßt am 11. Jäner 1839.

	fl.	kr.	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch	—	9	—
Ein Pfund Kuhfleisch	—	—	—
Ein Pfund Kalbfleisch	—	7	—
Eine Maaß Bier (tarirt)	—	4	2
— — Waizenbier	—	4	—
Ein Pfund Schweinfleisch	—	9	—
Butter das Pfund	—	15	—
Schmalz das —	—	18	—
Schweinfett —	—	17	—
Ein Pfund Seife	—	20	—
— — gegossene Kerzen mit Baumwolldocht	—	24	—
— — gegossene Kerzen mit Leindocht	—	—	—
— — ordinäre Kerzen mit weißem Docht	—	21	—
— — mit schwarzem Docht	—	—	—
Ein Ctnr. ausgelassenes Unschlitt	29	—	—
— — rohes	25	—	—
Hühner, alte, das Stück	—	14	—
Hühner, junge, das Paar	—	—	—
Kapaunen, das Stück	—	40	—
Gänse, das Stück	—	56	—
Enten, das Stück	—	26	—
Tauben, junge, das Paar	—	10	—
Spanferkel, das Stück	1	6	—
Eier, 5 Stück	—	4	—
Eine Maaß Obstessig	—	3	—
— — Milch	—	3	—
— — Rahm	—	10	—
— — Branntwein	—	24	—
Ein Pfund Baumöhl	—	30	—
— — Leinöhl	—	20	—
— Reppsöhl	—	22	—
Ein Metzen Erdäpfel	—	9	—
Ein Pfund gedörrte Zwetschgen	—	9	—
— — Salz	—	3	3
— — Flachs	—	24	—

VI. Brodsatz.

vom 11. bis 17. Jäner 1839.
in der königl. bayerischen Kreishauptstadt Paßau
das Schäffel Waizen 13 fl. 15 kr. nach dem Durchschnittspreise von Vilshofen.
— — Korn 9 fl. — kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth	Qutl.	Sechz.
(Waizenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	3	—	—
Eine Kreuzersemmel	—	6	—	—
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	4	1	3
Ein Kreuzerlaibl	—	8	3	2
Ein Sechspfenningwecken	—	13	1	1
Ein Groschenwecken	—	26	2	2
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	9	2	—
Ein Zwölferlaibl	4	19	—	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	Metz. kr	Metz. dl	Vierl. fl.	Vierl. kr	Vierl. dl	Sechz. fl.	Sechz. kr	Sechz. dl	Dreißiger. fl.	Dreißiger. kr	Dreißiger. dl
(Waizenmehl.)												
Semmelmehl	2	8	—	—	32	—	—	8	—	—	4	—
Pollmehl	1	46	—	—	26	—	—	6	2	—	3	1
Nachmehl	1	7	—	—	16	—	—	4	—	—	2	—
(Roggenmehl.)												
Remischroggen-Mehl	1	21	—	—	20	—	—	5	—	—	2	2
Gemein-Roggen-Mehl	1	4	—	—	16	—	—	4	—	—	—	2

VII. Straubinger Brod-Satz v. 5. Jän. 1839.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth.	Qtl.
(Waizenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel	—	3	2
Eine Kreuzersemmel	—	7	—
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waitzenmehl	—	20	1/8
Ein Groschen-Wecken rc.	1	8	1
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 1 Kreuzer	—	9	3
Pollküpf und Koppelbrod zu 2 kr.	—	19	2
Koppelbrod zu 3 Kreuzer	—	29	1
" " " 4 "	1	7	—
" " " 6 "	1	26	2
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer	1	4	1
" " " 6 "	2	8	2
" " " 9 "	3	12	3
" " " 12 "	4	17	—

VIII. Schrannen - Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Voriger Rest. Schäfl	Neue Zufuhr. Schäfl	Gesamt-Sume Schäfl	Verkauft. Schäfl	Im Rest verblieben. Schäfl.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Abensberg	Vom 9ten Jäner 1839.	Waizen	—	5	5	5	—	13	45	13	30	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	11	—	—	—	—	—
		Gerste	—	27	27	27	—	10	—	9	30	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf	Vom 31ten Dez. 1838 bis 8. Jän. 1839.	Waizen	—	229	229	229	—	13	—	11	28	9	30
		Korn	—	16	16	16	—	9	—	8	31	7	36
		Gerste	—	201	201	201	—	7	45	7	17	6	30
		Haber	—	24	24	24	—	3	54	3	37	3	12
Dingolfing	Vom 31ten Dez. 1838.	Waizen	—	13	13	13	—	12	40	12	30	12	15
		Korn	—	36	56	36	—	9	15	8	54	8	—
		Gerste	—	11	11	11	—	8	18	8	—	7	54
		Haber	—	8	8	8	—	3	48	3	30	—	—
Eggenfelden . . .	Vom 28ten Dez. 1838. bis 3. Jän. 1839.	Waizen	—	22	22	22	—	11	48	11	42	11	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	13	13	13	—	7	—	—	—	6	48
		Haber	—	9	9	9	—	3	48	—	—	3	36
Kelheim	Vom 3ten Jän. 1839.	Waizen	—	44	44	44	—	14	—	13	42	13	17
		Korn	—	19	19	19	—	11	12	11	8	11	—
		Gerste	—	15	15	15	—	10	—	9	46	9	6
		Haber	—	15	15	15	—	4	42	4	33	4	19
Landau	Vom 7ten bis 14ten Jän. 1839.	Waizen	—	155	155	155	—	12	30	12	6	11	48
		Korn	—	46	46	46	—	9	30	—	—	—	—
		Gerste	—	674	674	674	—	8	54	8	30	8	15
		Haber	—	20	20	20	—	4	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 4ten Jän. 1839.	Waizen	21	509	533	508	25	13	52	13	7	11	54
		Korn	36	171	207	174	33	9	25	9	15	8	45
		Gerste	6	447	453	453	—	9	30	9	—	8	—
		Haber	—	124	124	124	—	4	30	4	21	4	15
Mainburg	Vom 2. Jän. 1839.	Waizen	—	49	49	49	—	14	30	14	—	13	—
		Korn	—	12	12	12	—	10	40	10	20	10	—
		Gerste	—	19	19	19	—	9	—	8	30	8	—
		Haber	—	16	16	16	—	4	30	4	18	4	—
Passau	Vom 31. Dez. 1838. bis 8. Jän. 1839.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 8ten Jän. 1839.	Waizen	—	12	12	12	—	11	45	—	—	11	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	253	253	253	—	9	—	8	48	8	30
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 5ten Jän. 1839.	Waizen	33	521	630	554	76	12	10	11	36	10	27
		Korn	—	56	56	52	4	9	43	9	11	8	42
		Gerste	—	446	446	446	—	8	4	7	53	7	34
		Haber	—	179	179	179	—	4	2	3	48	3	30
Vilshofen	Vom 9ten Jän. 1839.	Waizen	72	664	736	470	266	13	15	12	10	9	—
		Korn	24	15	39	25	14	9	15	9	5	8	12
		Gerste	8	12	20	12	8	—	—	6	30	—	—
		Haber	—	2	2	—	2	—	—	—	—	—	—

Extra-Beilage
zum Intelligenz-Blatte von Niederbayern
vom 15. Januar 1839, Nro. 3.

Die Ausgaben auf Erziehung und Bildung pro $18^{36}/_{37}$ betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge der Anordnung des §. 40 der allerhöchsten Formations-Verordnung vom 17. Dezember 1825 wird nachstehende Uebersicht hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Summarische Uebersicht

der Einnahmen und Ausgaben auf Erziehung und Bildung im vormaligen Unterdonau-Kreise für das Etatsjahr $18^{36}/_{37}$.

Num.	Vortrag.	Partial- Betrag fl.	kr.	dl.	Total- Betrag fl.	kr.	dl.
	Einnahmen.						
1	In Gemäßheit allerhöchsten Abschiedes für den Landrath des vormaligen Unterdonaukreises über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 4. bis 9. Juli 1836 ddo. 28. November 1836 (Regbl. St. 48 S. 857 Tit. I. Cap. IV.) wurde für Ausgaben auf Erziehung und Bildung als Etat genehmiget	67500	—	—			
2	An den zu gleichem Zwecke im Jahre $18^{35}/_{36}$ genehmigten Mitteln sind als unverwendet und ihrer Bestimmung vorbehalten (Int. Bl. f. d. Unterdonaukreis 1837 St. 38 S. 520) auf $18^{36}/_{37}$ übergegangen	783	—	—			
	Summa der Einnahmen				68283	—	—

Num.	Vortrag.	Partial-Betrag fl.	kr.	dl.	Total-Betrag fl.	kr.	dl.
	Ausgaben.						
	Nach der von den k. Rentämtern des vormaligen Unterdonaukreises gestellten, vorschriftmäßig re- und superrevidirten, dann von den Landräthen bei der jüngsten Versammlung eingesehenen Kreisfonds-Rechnungen pro $18^{36}/_{37}$ sind folgende Ausgaben nachgewiesen worden:						
	A. Auf Studien-Anstalten.						
1	Für die lateinische Schule zu Burghausen	1964	43				
2	„ „ „ „ „ Deggendorf	100	—				
3	„ „ „ „ „ Cham	—	—				
4	Präbende-Reichniß des vormaligen Hochstifts zu Passau zur Universität München	50	—				
5	Für das Gymnasium und die lateinischen Schulen zu Straubing	9821	12				
6	„ „ „ „ „ „ „ „ Passau .	11326	18				
	Summa A .				23262	13	—
	B. Auf Schullehrer-Seminarien.						
	Für das Schullehrer-Seminar zu Straubing	6644	—	—			
	Summa B .				6644	—	—
	C. Auf Volksschulen.						
	I. Dotations-Beiträge.						
	a) Im Landgerichtsbezirke Altötting.						
1	Dem Institute der englischen Fräulein in Altötting . .	360	—				
2	Der Knabenschule zu Altötting	200	—				
3	Der Schule zu Alzgern	50	—				
4	„ „ „ Erlbach	10	58				
5	„ „ „ Kastl	52	—				
6	„ „ „ Neuötting	127	35				
7	„ „ „ Nunberg	155	18	3			
8	„ „ „ Perach	82	6				
9	„ „ „ Reischach	52	—				
10	„ „ „ Stammham	2	36				
11	„ „ „ Winhöring	22	43				
	b) Im Landgerichte Burghausen.						
1	Der Lokal-Schulfonds-Verwaltung zu Burghausen für die deutschen Schulen	1250	3				
2	Dem Institute der englischen Fräulein zu Burghausen .	500	—				
	Transport .	2865	19	3	29906	13	—

Num.	Vortrag.	Partial- Betrag fl.	kr.	dl.	Total- Betrag fl.	kr.	dl.
	Transport .	2865	19	3	29906	13	—
3	Der Schule zu Burgkirchen an der Alz .	25	—				
4	= = = Niedergottsau	7	41				
5	= = = Raitenhaslach	22	—				
6	= = = Haiming	50	—				
	c) Im Landgerichte Cham.						
1	Der Schule zu Baldersdorf .	121	12				
2	= = = Daberg bei Furth .	149	24				
3	= = = Döfering	82	24				
4	= = = Furth .	450	—				
5	= = = Grafenkirchen	123	3	1			
6	= = = Obernried	90	—				
7	= = = Bachling	52	—				
8	= = = Walting	50	—				
9	Der Lokalschulfond-Verwaltung zu Cham	126	20				
10	Der Schule zu Katzberg	58	6				
11	= = = Sattelbogen .	2	41				
12	= = = Schorndorf .	29	36	3			
13	= = = Wassenbrun .	21	59				
14	= = = Wilting	50	—				
15	= = = Windischbergerdorf .	106	30				
	d) Im Landgerichte Deggendorf.						
1	Der Schule zu Aholming	52	—				
2	= = = Auerbach incl. Dienstgründe-Anschlag .	166	30				
3	= = = Deggendorf .	190	—				
4	= = = Fronstetten incl. Dienstgründe-Anschlag	89	20				
5	= = = Hengersberg incl. detto	68	30				
6	= = = Kurzenisarhofen	97	12				
7	= = = Lalling	50	—				
8	= = = Niederalteich incl. Wohnungs- und Dienstgründe-Anschlag	236	—				
9	Der Schule zu Grattersdorf	52	—				
10	= = = Ottmaring	33	57				
11	= = = Pielweichs	90	50				
12	= = = Wisselsing	17	44				
13	= = = Seebach Dienstgründe-Anschlag	16	30				
14	= = = Berg .	122	—				
15	= = = Bernried	12	30				
16	= = = Mariaposching	25	—				
	Transport .	5803	19	3	29906	13	—

*)

Num.	Vortrag.	Partial- Betrag fl.	kr.	dl.	Total- Betrag fl.	kr.	dl.
	Transport .	5803	19	3	29906	13	—
17	Der Schule zu Metten	75	—				
18	: : : Neuhausen	76	—				
19	: : : Oberwinkling	50	9				
20	: : : Ulrichsberg	15	—				
21	: : : Stephansposching	12	—				
22	: : : Edenstetten	129	34				
23	: : : Grafling	82	55	2			
	e) Im Landgerichte Eggenfelden.						
1	Der Schule zu Hainberg	56	57	2			
2	: : : Neukirchen	138	30				
3	: : : Niedernkirchen	54	33				
4	: : : Zell	46	26				
5	: : : Gangkofen — Wohnungs-Anschlag . .	40	—				
6	: : : Hüldsessen	83	22				
7	: : : Kirchberg	137	40				
8	: : : Oberdietfurt	50	—				
9	: : : Obertrennbach	55	15				
10	: : : Rattenbach	74	35				
11	: : : Reicheneibach	75	58				
12	: : : Unterrohrbach	116	28				
13	: : : Eyberg	70	1				
14	: : : Geratskirchen	93	5				
15	: : : Gern	12	12				
16	: : : Würmannsquick	100	—				
	f) Im Landgerichte Grafenau.						
1	Der Schule zu Grafenau	60	—				
2	: : : Innernzell	52	—				
3	: : : Oswald incl. Dienstgründe-Anschlag . .	70	—				
4	: : : Preying	15	—				
5	: : : Riedlhütte	109	50				
6	: : : Schöfweg	50	—				
7	: : : Schönau	66	8				
8	: : : Schönberg	86	—				
9	: : : Zenting	3	24				
	g) Im Landgerichtsbezirke Griesbach.						
1	Der Schule zu Dorfbach	6	—				
2	: : : Fürstenzell	240	—				
3	: : : Höhenstadt	20	10				
	Transport .	8227	32	3	29906	13	—

Num.	Vortrag.	Partial- Betrag fl.	kr.	dl.	Total- Betrag fl.	kr.	dl.
	Transport .	8227	32	3	29906	13	—
4	Der Schule zu Holzkirchen .	52	—				
5	" " " Ortenburg .	7	22	2			
6	" " " Ruhstorf .	50	—				
7	" " " Barnbach .	224	—				
8	" " " Berg .	1	37				
9	" " " Reutern .	26	45				
10	" " " Weng .	22	19				
11	" " " Uttlau .	114	54				
12	" " " Karpfham .	3	17				
13	" " " Aign — Holz-Anschlag .	26	40				
14	" " " Asbach .	148	—				
15	" " " Baierbach .	78	6				
16	" " " Egglfing incl. Holz-Anschlag .	117	54				
17	" " " Pocking .	43	20				
18	" " " Saverstetten .	7	5				
	h) Im Landgerichtsbezirke Kötzting.						
1	Der Schule zu Bayerisch-Eisenstein .	100	—				
2	" " " Eschelkam .	100	—				
3	" " " Neukirchen .	50	—				
4	" " " Rittsteig .	200	—				
5	" " " Schachten .	193	9				
6	" " " Schwarzenberg .	56	39				
7	" " " Stachesried .	20	—				
8	" " " Warzenried .	46	9				
9	" " " Blaibach .	115	—				
10	" " " Harling .	26	—				
11	" " " Kammerau .	27	42				
12	" " " Kötzting .	240	—				
	i) Im Landgerichtsbezirke Landau.						
1	Der Schule zu Buchhofen .	62	41				
2	" " " Dornach .	31	43				
3	" " " Eichendorf .	23	—				
4	" " " Indersbach .	112	—				
5	" " " Niederpöring .	35	47				
6	" " " Ettling .	50	—				
7	" " " Perbing .	125	1				
8	" " " Wallerfing .	100	—				
9	" " " Zeholfing .	100	—				
	Transport .	10965	43	1	29906	13	—

Num.	Vortrag.	Partial- Betrag fl.	kr.	dl.	Total- Betrag fl.	kr.	dl.
	Transport .	10965	43	1	29906	13	—
10	Der Schule zu Niederhöcking	64	—				
11	= = = Haid	103	41				
12	= = = Haunersdorf	100	33				
13	= = = Kammern	126	20				
14	= = = Lappersdorf	157	46				
15	= = = Landau	38	—				
16	= = = Mettenhausen	69	4	1			
17	= = = Niederhausen	38	—				
18	= = = Ganacker	2	12				
19	= = = Großenköllnbach	24	53				
20	= = = Heidlfing	83	51				
21	= = = Parnkofen	81	32				
22	= = = Pilfting	50	—				
23	= = = Wallerstorf	78	2				
24	= = = Dingolfing	39	—				
25	= = = Failnbach	102	15				
26	= = = Frauenbiburg	14	32				
27	= = = Griesbach	125	—				
28	= = = Habertskirchen	76	41				
29	= = = Mamming	122	42				
30	= = = Reisbach	200	—				
31	= = = Steinberg	106	54				
32	= = = Gottfrieding	129	44				
33	= = = Lengthal	55	30				
34	= = = Moosthenning	116	58				
35	= = = Ottering	52	—				
36	= = = Thurnthening	121	54				
	k) im Landgerichtsbezirke Mitterfels.						
1	Der Schule zu Haselbach	52	—				
2	= = = Loitzendorf	30	—				
3	= = = Mitterfels	50	—				
4	= = = Rattenberg	52	—				
5	= = = Au	60	48				
6	= = = Bogen	26	8				
7	= = = Bogenberg incl. Wohnungs- und Dienstgründe-Anschlag	12	—				
8	= = = Degernbach	15	—				
9	= = = Englmar incl. Wohnungs-Anschlag . .	8	48				
10	= = = Hunderdorf	102	—				
	Transport .	13655	31	2	29906	13	—

	Vortrag.	Partial- Betrag fl.	kr.	dl.	Total- Betrag fl.	kr.	dl.
	Transport .	13655	31	2	29906	13	—
1	Der Schule zu Neukirchen	152	—				
2	= = = Oberalteich incl. Wohnungs- und Dienstgründe-Anschlag	274	49	3			
13	= = = Perastorf	71	45	1			
14	= = = Pfehling	19	15				
15	= = = Schwarzach	52	—				
16	= = = Weissenberg	76	30				
17	= = = Windberg incl. Wohnungs- und Dienstgründe-Anschlag	236	—				
18	= = = Falkenfels	62	13				
19	= = = Haunkenzell	73	6				
20	= = = Heilbrunn	82	29				
21	= = = Saulburg	60	24				
22	= = = Wetzlasberg	68	—				
	l) im Landgerichtsbezirke Paßau.						
1	Der Lokalschulfonds-Verwaltung zu Paßau	3272	6	3			
2	Dem englischen Fräulein-Institute zu Paßau	1750	—				
3	Der Schule zu Tittling	52	—				
4	= = = Eggendobl	307	—				
5	= = = Engersdorf	105	—				
6	= = = Fürstenstein	45	—				
7	= = = Hals	18	—				
8	= = = Neuburg	75	—				
9	= = = Neukirchen am Inn	52	—				
10	= = = Neukirchen vorm Wald	50	—				
11	= = = St. Nikola	422	—				
	m) im Landgerichtsbezirke Pfarrkirchen.						
1	Der Schule zu Anzenkirchen	95	24				
2	= = = Afenham	25	11				
3	= = = Birnbach	86	29				
4	= = = Neuhofen	40	—				
5	= = = Neukirchen	82	4				
6	= = = Pfarrkirchen	62	—				
7	= = = Postmünster	32	45				
8	= = = Triftern	75	—				
9	= = = Walburgskirchen	20	—				
10	= = = Wittibreuth	52	—				
11	= = = Dietersburg	67	18				
	Transport .	21670	21	1	29906	13	—

Num.	Vortrag.	Partial- Betrag fl.	kr.	hl.	Total- Betrag fl.	kr.	hl.
	Transport .	21670	21	1	29906	13	—
12	Der Schule zu Emmersdorf	125	49				
13	" " " Mariakirchen	31	34				
14	" " " Mitterhausen	118	24				
15	" " " Münchsdorf	—	35				
16	" " " Röham	80	—				
17	" " " Thandorf	100	—				
18	" " " Waldhof	12	—				
	n) im Landgerichtsbezirke Regen.						
1	Der Schule zu Bodenmais	90	—				
2	" " " Langdorf	75	—				
3	" " " March	78	32				
4	" " " Oberzwiselau	85	20				
5	" " " Rünchnach incl. Dienstgründe-Anschlag	84	—				
6	" " " Zwisel	125	—				
	o) im Landgerichtsbezirke Simbach.						
1	Der Schule zu Eggstetten	107	7				
2	" " " Ering	60	—				
3	" " " Erlach	30	36				
4	" " " Jülbach	89	1				
5	" " " Münchham	94	10				
6	" " " Reith	88	3				
7	" " " Simbach	97	36				
8	" " " Stubenberg	116	7				
9	" " " Taubenbach	30	16				
	p) Im Landgerichtsbezirke Straubing.						
1	Der Lokal-Schulfonds-Verwaltung zu Straubing	1118	30				
2	Dem Ursuliner-Institute zu Straubing	1903	—				
3	Der Schule zu Pfaffmünster	275	—				
4	" " " Pönning	120	13				
5	" " " Hangkofen	71	—				
6	" " " Metting	75	—				
7	" " " Feldkirchen	150	—				
8	" " " Hailling	50	—				
9	" " " Oberbiebing	17	20				
10	" " " Schwimbach	34	—				
11	" " " Atting	52	—				
	Transport .	27255	34	1	29906	13	—

Num.	Vortrag.	Partial- Betrag fl.	kr.	dl.	Total- Betrag fl.	kr.	dl.
	Transport .	27255	34	1	29906	13	—
	q) Im Landgerichtsbezirke Viechtach.						
1	Der Schule zu Böbrach	50	—				
2	= = = Geyersthal	13	—				
3	= = = Gotteszell	224	—				
4	= = = Oberried	80	—				
5	= = = Patersdorf	30	—				
6	= = = Schönau	42	30				
7	= = = Altennußberg	114	10				
8	= = = Köllnburg	42	-	2			
9	= = = Holzäpflarn	50	—				
10	= = = Kralling	139	24				
11	= = = Moosbach	75	—				
12	= = = Achslach	52	—				
13	= = = Wiesing	26	—	2			
	r) Im Landgerichtsbezirke Vilshofen.						
1	Der Schule zu Aidenbach	50	—				
2	= = = Aldersbach incl. Wohnungs-Anschlag. .	164	30				
3	= = = Amsham	5	48				
4	= = = Aunkirchen	12	—				
5	= = = Garham	9	27				
6	= = = Oberriglbach	38	49				
7	= = = Unterriegelbach	5	45				
8	= = = Wolfakirchen	134	25				
9	= = = Harbach	10	—				
10	= = = Hilgartsberg	115	48				
11	= = = Kirchberg	61	57				
12	= = = Otterskirchen	52	—				
13	= = = Rathmannsdorf	41	—				
14	= = = Windorf	92	32				
15	= = = Aicha	36	—				
16	= = = Alkofen	100	—				
17	= = = Arbing	83	13				
18	= = = Osterhofen	70	15				
19	= = = Sandbach	100	—				
20	= = = Thundorf	36	—				
21	= = = Vilshofen	80	—				
22	= = = Wallerdorf	75	—				
	Transport .	29571	8	1	29906	13	—

**

Num.	Vortrag.	Partial- Betrag fl.	kr.	dl.	Total- Betrag fl.	kr.	dl.
	Transport .	29571	8	1	29906	13	—
	s) Im Landgerichtsbezirke Wegscheid.						
1	Der Schule zu Altreichenau	26	—				
2	" " " Breitenberg	33	54				
3	" " " Gienget	35	—				
4	" " " Hintereben	87	4	2			
5	" " " Kronning	100	—				
6	" " " Lackerhäuser	38	12				
7	" " " Raßbüchel	70	18				
8	" " " Ruhmannsdorf	50	—				
9	" " " Schimmelbach	99	—				
10	" " " Sonnen	50	—				
11	" " " Wolfer	87	24				
12	" " " Gottsdorf	110	—				
13	" " " Haaz	103	36				
14	" " " Hochwinkel	75	—				
15	" " " Meßnerschlag	50	—				
16	" " " Lemmersdorf	81	48				
17	" " " Nottau	103	54				
18	" " " Schaibling	75	—				
19	" " " Spechting	83	36				
20	" " " Thallberg	75	—				
21	" " " Wildenrana	75	—				
22	" " " Wegscheid	19	—				
	t) Im Landgerichtsbezirke Wolfstein.						
1	Der Schule zu Abeldorf	89	49				
2	" " " Bischofsreuth	50	—				
3	" " " Böhmzwiesel	40	—				
4	" " " Finsterau	100	—				
5	" " " Herzogsreuth	100	—				
6	" " " Grainet	52	—				
7	" " " Hinterschneiding	110	—				
8	" " " Karlsbach	87	48				
9	" " " Leopoldreuth	127	—				
10	" " " Hohenau	52	—				
	II. An den Schullehrer-Wittwen- u. Waisen-Verein	500	—				
	III. Remunerationen, Alimentationen und Unterstützungen:						
1	Der Lokal-Schul-Inspektion in Altötting zur Unterstützung armer Schulkinder	12	—				
	Transport .	32420	31	3	29906	13	—

Num.	Vortrag.	Partial- Betrag fl.	kr.	dl.	Total- Betrag fl.	kr.	dl.
	Transport .	32420	31	3	29906	13	—
2	Der Industrie-Lehrerin Stiefenhofer dortselbst	38					
3	Dem Zeichnungs-Lehrer Hillegrand daselbst	18					
4	Der Industrie-Lehrerin Römaier zu Halsbach	12					
5	Dem k. Pfarramte Cham zur Unterstützung armer Schulkinder	50					
6	Dem Schulprovisor Zehentmaier zu Daberg	10					
7	Der Schulprovisors-Gattin Eberl zu Walting	10					
8	Der Schullehrerin Keller zu Dalking	10					
9	Der Industrie-Lehrerin Waltl zu Auerbach	6					
10	Dem Schulgehilfen Geiger zu Deggendorf	12					
11	Dem Schullehrer Mohnheim zu Frohnstetten	10					
12	Dem Schullehrer Reisingel zu Lalling	8					
13	Der Industrie-Lehrerin Schiller daselbst	6					
14	Der Lehrers-Wittwe Vornehm zu Deggendorf, Aliment. .	50					
	Dieser momentane Unterstützung	20					
15	Dem Schullehrer Präml zu Bärnried	11					
16	Der Industrie-Lehrerin Schmidhuber zu Metten . . .	6					
17	Dem Schullehrer Aengstl zu Neuhausen	10					
18	Dem Schulgehilfen Wagus daselbst	10					
19	Der Industrie-Lehrerin Reischl zu Ulrichsberg	6					
20	Der Arbeits-Lehrerin Prager zu Stephansposching . .	6					
21	Dem Schulprovisor Butz zu Waltendorf	10					
22	Dem Schullehrer Kilger zu Grafling	12					
23	„ Schulgehilfen Deiler zu Massing	10					
24	„ Schullehrer Sämer zu Gern	15					
25	„ Schullehrer Wohlmayer zu Zeitlarn	10					
26	„ Schullehrer Wagner in Preying	8					
27	„ Schulprovisor Kapfhamer in Ranfels	12					
28	Der Schullehrers-Gattin Gruber in Schöfweg	6					
29	Dem Schulprovisor Spreitzer in Riedlhütte	15					
30	Der Schullehrerin zu Wurmannsquick	6					
31	Der Schullehrers-Wittwe Hofmaier von Sulzbach . .	44					
32	Dem Schulgehilfen Friedl zu Engertsham	10					
33	„ Schulgehilfen Grömer von da	12					
34	„ Schullehrer Stöckle in Ortenburg	10					
35	„ Schullehrer Drexler in Griesbach	12					
36	„ Zeichnungs-Lehrer Feichtinger dortselbst	15					
37	„ Schullehrer Pfeiffer in Rothalmünster	12					
38	„ Schulgehilfen Hochreiter in Neukirchen	8					
	Transport .	32956	31	3	29906	13	—

**)

Num.	Vortrag.	Partial- Betrag fl.	kr.	dl.	Total- Betrag fl.	kr.	dl.
	Transport .	22956	31	3	29906	13	—
39	Den Schulgehilfen Bledl, Denscherz und Wiesmaier im Landgerichte Kötzting	43	—				
40	Der Schullehrers-Wittwe Eberl von da	50	—				
41	Dem Schulgehilfen Altmann zu Eichendorf	12	—				
42	„ Dem Schulprovisor Falk von Perbing	10	—				
43	„ Schullehrer Pirchner von Lappersdorf	12	—				
44	„ Schullehrer Kroiß in Landau	25	—				
45	„ Schulgehilfen Kroiß in Pilsting	10	—				
46	„ Schulprovisor Gegenfurtner zu Haberskirchen . .	10	—				
47	„ Schullehrer Fuchs von Perastorf	23	15	2			
48	„ Schullehrer Wagner von Schwarzach für seine zwei unmündigen Kinder	12	30				
49	„ Der Schullehrers-Wittwe Kastenmaier von Englmar .	50	—				
50	Zum Unterhalt des Geisteszerrütteten Schullehrers Edenhofer v. da	56	40				
51	Dem Schullehrer Kopp in Bogen	15	—				
52	„ Schulprovisor Altmann in Falkenfels	15	—				
53	„ Schullehrer Auer in Wetzlasberg	15	—				
54	„ Schullehrer Engelbrecht in Paßau	30	—				
55	„ „ Wild „ „	30	—				
56	„ Schulprovisor Schmatz zu Fürstenstein	12	—				
57	„ Schullehrer Vornehm zu Heining	12	—				
58	„ „ Naß zu Neuburg	12	—				
59	„ „ Buchner zu Thurmannsbang	12	—				
60	„ „ Schlager in der Innstadt Paßau . . .	30	—				
61	Der Schullehrers-Wittwe Kumpfmüller zu Paßau . . .	76	—				
62	„ „ „ Maier zu St. Nikola . . .	30	—				
63	Dem Schullehrer Schiefer in Hirschbach	12	—				
64	„ „ Diegruber in Neukirchen	10	—				
65	Der Schulgemeinde Regen	50	—				
66	Dem Schulprovisor zu Oberzwiselau	12	—				
67	„ Schulgehilfen zu Zwisel	12	—				
68	Dem Ursuliner-Institute in Straubing	460	—				
69	Der Schullehrererin Ellerstorfer z. Z. in Waldmünchen .	250	—				
70	Dem Schullehrer Graf zu Straubing	20	—				
71	„ Schulprovisor Bauer zu Hangkofen	12	—				
72	„ Schullehrer Geith in Ittling	10	—				
73	„ Schulprovisor Schmirl in Pöning	10	—				
74	„ Schullehrer Stenzer v. Holzäpflern	20	—				
75	Der Schullehrerswittwe Reiter v. Wettzell	15	—				
	Transport .	34452	57	1	29906	13	—

Num.	Vortrag.	Partial- Betrag fl.	kr.	dl.	Total- Betrag fl.	kr.	dl.
	Transport .	34452	57	1	29906	13	—
76	Dem Schulgehilfen Schollinger v. Geiersthal	10	—				
77	" " Aichinger in Viechtach	10	—				
78	" " Eder in Moosbach	10	—				
79	Der Schullehrerswittwe Rath zu Iggensbach . . .	50	—				
80	Dem Pfarramte Winzer für arme Schulkinder . .	24	—				
81	Dem Schullehrer Völtl zu Schwannenkirchen . . .	30	—				
82	" " Krebs zu Aukirchen	12	—				
83	" Schulgehilfen Nolde in Pleinting . . .	11	—				
84	Der Schullehrerin Rosenländer in Alkofen . . .	6	—				
85	Dem Schullehrer Schmid von Sandbach . . .	12	—				
86	" Schulprovisor Waldeck zu Hauzenberg . . .	12	—				
87	" " Freundorfer zu Altreichenau . .	12	—				
88	" " Heil in Krinning	12	—				
89	" " Wimmer in Lackerhäusern . . .	15	—				
90	" " Keller zu Lemmersdorf . . .	12	—				
91	Der Industrie-Lehrerin Treuer in Freyung . . .	8	—				
92	" " " zu Fürstenzell	20	—				
93	Auf Einrichtung der Schule zu Leopoldsreuth . .	20	—				
	IV. Regie-, dann Diäten und Reisekosten auf Schulvisitationen und Prüfungen.						
1	Der Schulen-Distrikts-Inspektion Altötting . . .	42	—				
2	" " " " Burghausen . .	27	—				
3	Für 2 neue Amtssiegel derselben	4	9				
4	Der Schulen-Distrikts-Inspektion Furth	30	—				
5	" " " " Schorndorf . . .	42	—				
6	Für die neuen Amtssiegel derselben	4	9				
7	Der Distr.-Schulen-Inspektion Deggendorf . . .	51	—				
8	" " " " Grafling . . .	36	—				
9	Kosten 2 neuer Amtssiegel für vorgenannte 2 Inspektionen .	4	9				
10	Der Schulen-Distriktsinspektion Arnstorf	27	—				
11	" " " Eggenfelden	39	—				
12	" " " Hebertsfelden	30	—				
13	Für 3 neue Amtssiegel	6	13	2			
14	Der Distrikts-Schulen-Inspektion Engertsham . . .	27	—				
15	" " " " St. Wolfgang . . .	24	—				
16	" " " " Würding . . .	36	—				
17	Für 3 neue Amtssiegel	6	13	2			
18	Der Distrikts-Schuleninspektion Eschelkam . . .	30	—				
19	" " " Blaibach resp. Kötzting .	27	—				
20	Für 2 neue Amtssiegel	4	9				
	Transport .	35236	—	1	29906	13	—

Num.	Vortrag.	Partial- Betrag fl.	kr.	dl.	Total- Betrag fl.	kr.	dl.
	Transport .	35236	—	1	29906	13	—
21	Den Nebenbeamten des k. Landgerichts Kötzing . .	51	—				
22	Der Distrikts-Schuleninspektion Dornach . . .	33	—				
23	〃 〃 〃 Landau	33	—				
24	Den Nebenbeamten k. Landgerichts Landau . . .	39	—				
25	Der Distrikts-Schulinspektion Englmannsberg . . .	36	—				
26	〃 〃 〃 Pilsting	33	—				
27	Für die Amtssiegel derselben	8	18				
28	Der Distrikts-Schulinspektion Loitzendorf . . .	15	—				
29	〃 〃 〃 Schwarzach . . .	33	—				
30	〃 〃 〃 Wetzlasberg . . .	18	—				
31	Für 3 Amtssiegel	6	13	2			
32	Den Nebenbeamten des k. Landgerichts Mitterfels . .	6	—				
33	Der Schulen-Distriktsinspektion Neukirchen a. J. . .	51	—				
34	Für ein neues Amtssiegel	2	4	2			
35	Der Distrikts-Schulinspektion Röham	33	—				
36	〃 〃 〃 Dietersburg . . .	33	—				
37	Für 2 neue Amtssiegel	4	9				
38	Der Distrikts-Schulinspektion Regen	30	—				
39	Für ein neues Amtssiegel	2	4	2			
40	Der Distrikts-Schulinspektion Perkam	24	—				
41	〃 〃 〃 Straßkirchen . . .	39	—				
42	Für 2 neue Amtssiegel	4	9				
43	Der Distrikts-Schulinspektion Kirchberg	30	—				
44	Für ein neues Amtssiegel	2	4	2			
45	Der Schulen-Distriktsinspektion Böbrach	24	—				
46	〃 〃 〃 Prakenbach . . .	27	—				
47	Für 2 neue Amtssiegel	4	9				
48	Der Distrikts-Schulinspektion Preying	47	—				
49	Für ein Amtssiegel	2	4	2			
50	Der Distrikts-Schulinspektion Aidenbach	33	—				
51	〃 〃 〃 Schwannenkirchen . .	36	—				
52	〃 〃 〃 Vilshofen	30	—				
53	Für 3 neue Amtssiegel	6	13	2			
54	Den Nebenbeamten des k. Landgerichts Vilshofen . .	9	—				
55	Der Schulen-Distriktsinspektion Hauzenberg . . .	36	—				
56	〃 〃 〃 Untergriesbach . . .	36	—				
57	Für 2 neue Amtssiegel	4	9				
58	Der Distrikts-Schuleninspektion Perlesreuth . . .	45	—				
59	Für ein neues Dienstsiegel	2	4	2			
	Transport .	36143	43	3	29906	13	—

Num.	Vortrag.	Partial-Betrag fl.	kr.	dl.	Total-Betrag fl.	kr.	dl.
	Transport .	36143	43	3	29906	13	—
60	Der k. Administration des Central-Schulbücher-Verlags in München für Schul-Vis.-Protokolls-Formularien zum Gebrauch der Lokal-Schulinspektionen	137	30	—			
	Summa ad C .				36281	13	3
	D. Ständige Bauausgaben.						
1	Für die Schulgebäude zu Niederalteich	3	6	—			
2	" " " " Gangkofen	4	45	—			
3	" " " " Bogenberg	3	23	—			
4	" " " " Englmar	1	48	—			
5	" " " " Oberalteich	4	18	—			
6	" " " " Windsberg	4	16	—			
7	" " " " Rinchnach	3	19	1			
	Summa ad D .				24	55	1
	E. Beiträge an Gemeinden zum Unterhalt der Schulhäuser.	—	—	—	—	—	—
	F. Beiträge zu Neubauten.						
1	Für den Schulhausbau zu Rattenbach	250	—	—			
2	" " " " Harling	300	—	—			
3	" " " " Thurmannsbang	300	—	—			
4	" " " " Hochwinkel	700	—	—			
	Summa ad F .				1550	—	—
	Summa totalis . .				67762	22	—

Abschluß.

Die Einnahmen betragen . . 68283 fl. — kr. — dl.
Die Ausgaben . . . . . 67762 fl. 22 kr. — dl.

Aktivrest . 520 fl. 38 kr. — dl.

Passau am 31. Dezember 1838.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Weisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Königlich-Bayerisches



Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 4.

Paßau, Dienstag den 22. Jäner 1839.

Inhalt. Königliche allerhöchste Verordnung, die Zutheilung neu gebildeter Landgerichte, welche aus Bestandtheilen mehrerer Kreisgerichts-Sprengel gebildet werden, in die geeigneten Gerichtssprengel der Kreis- und Stadtgerichte als privilegirte erste Instanz. — Beschlagnahmen. — Bekanntmachung der Steuer-Nachläße pro $18^{37}/_{38}$. — Das Hof- und Staatshandbuch für 1839. — Unerhoben gebliebene Kapitalien.

Königl. Allerhöchste Verordnung.

55.

(Die Zutheilung neu gebildeter Landgerichte, welche aus Bestandtheilen mehrerer Kreisgerichts-Sprengel gebildet werden, in die geeigneten Gerichts-Sprengel der Kreis- und Stadtgerichte als privilegirte erste Instanz betreffend.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns, um den Bedenken zu begegnen, welche sich hinsichtlich der Zuständigkeit der Kreis- und Stadtgerichte als privilegirte erste Instanz über neu errichtete Landgerichte ergeben haben, allergnädigst bewogen, nachträglich zu der in Unserer Verordnung vom 7. Dezember 1837 Nr. II. ausgesprochenen Festsetzung der Gerichts-Sprengel der Kreis- und Stadtgerichte als privilegirte erste Instanz zu bestimmen:

Hinsichtlich jener neugebildeten oder allenfalls in Zukunft neu gebildet werdenden Landgerichte, welche aus Theilen zusammengesetzt sind oder werden, die in verschiedenen kreisgerichtlichen Sprengeln entlegen waren, oder sind, hat, wenn Wir nicht anders verfügen, der Sitz jedes neu gebildeten Landgerichts über dessen Einverleibung in den kreisgerichtlichen Sprengel zu entscheiden; wonach also dasjenige Stadtgericht, in dessen kreisgerichtlichem Bezirk der Ort gelegen ist, welcher als Sitz des neuen Landgerichts bestimmt ist, seine Zuständigkeit als privilegirte erste In-

stanz über den ganzen Bezirk des Landgerichts zu erstrecken hat.

München den 27. Dezember 1838.

Ludwig.

Freiherr von Schrenk.

Auf Königlichen allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär
Ministerialrath Haller.

I. Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

56.

Num. 5577.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern, und an die drei Stadtkommissariate Passau, Landshut und Straubing.

(Beschlagnahme einer Druckschrift betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch königliches Ministerial-Reskript de dato 29. Dezember vor. Js. wurde die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungs-Beilage von dem Stadt-Kommissariate Nürnberg verfügte und von der königlichen Regierung von Mittelfranken fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Die fortwährende Gefangenschaft des
„Erzbischofes von Köln, beleuchtet von
„einem Protestanten, Straßburg gedruckt
„bei G. Silbermann 1838“ .

bestätiget, daher deren Verbot unter Anordnung jederzeitiger Konfiskation hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Passau am 7. Jäner 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
Beisler, Präsident.
Sartorius, Sekretär.

57.

Ad Num. 5913.

An sämmtliche k. Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern und an die drei Stadtkommissariate Passau, Landshut und Straubing.

(Beschlagnahme betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch k. Ministerial-Reskript ddo. 4. Jäner 1839 wurde die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungs-Beilage von der k. Polizei-Direktion München verfügte und von der k. Regierung von Oberbayern fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Schweizer-Skizzen, vom Verfasser des
„Teutschen in Paris, des teutschen Stu-
„denten rc. rc., Leipzig, Verlag bei Johann
„Franz Hartknoch 1838“

bestätigt, daher deren Verbot unter Anordnung jederzeitiger Confiskation hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Passau den 12. Jän. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
Beisler, Präsident.
Sartorius, Sekr.

58.

(Die Bekanntmachung der Steuer-Nachläße pro $18^{37}/_{38}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Gesetze vom 1. Juli 1834 über die Steuer-Nachläße und der Vollzugs-Instruktion vom 22. Juni 1835 entsprechend, werden hiemit die für das Jahr $18^{37}/_{38}$ bewilligten Nachlässe an direkten Steuern in dem hiebei kommenden Verzeichniße zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Passau den 7. Jäner 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.
Beisler, Präsident.
v. Greiner, Direktor.
Kallaus, Sekretär.

Zusammenstellung

der pro 18³⁷⁄₃₈ bewilligten Steuer-Nachlässe von Niederbayern auf den Grund des §. 14 der Vollzugs-Instruktion zum Steuer-Nachlaßgesetze vom Jahre 1834.

Nr. Curr.	Benennung der Rentamtsbezirke und der hierin entlegenen Steuerdistrikte:	Betrag der pro 18³⁷⁄₃₈ bewilligten Nachlässe an Grund- Steuern			Haus- Steuern			Dominikal- Steuern			Gewerb- Steuern			Gesammt-Betrag		
		fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
	I. Rentamts-Bezirk Abensberg. Gemeinde-Distrikte:															
1	Aiglsbach	49	6	—												
2	Lindkirchen	17	31	2	—	—	—	—	—	—	9	—	—			
	Summa	66	37	2	—	—	—	—	—	—	9	—	—	75	37	2
	II. Deggendorf. Gemeinde-Distrikte:															
3	Langenisarhofen	20	39	—												
4	Lalling	21	57	—												
5	Deggenau	4	52	2												
6	Großenpining	1	30	—												
7	Berg	1	30	—												
8	Buchberg	—	15	—												
9	Stephansposching	31	24	1												
10	Pielweichs	—	45	—												
11	Haid	7	51	—												
12	Plattling	—	—	—	9	22	2									
13	Hengersberg	—	—	—	16	52	2									
14	Moos	—	—	—	2	15	—									
15	Deggendorf	—	—	—	15	28	—									
	Summa	90	43	3	43	58	—	—	—	—	—	—	—	134	41	3
	III. Dingolfing.															
16	Gemeinde Ottering	5	31	2												
17	„ Englmansberg	41	42	—												
18	„ Grafkofen	3	4	2												
19	„ Thürntheining	—	—	—	1	12	—									
20	„ Reisbach	—	—	—	80	28	3									
21	„ Schermau	5	37	2	—	—	—									
22	„ Steinberg	—	22	2	1	7	2									
	Summa	56	18	—	82	48	3	—	—	—	—	—	—	139	6	2
												Latus		349	25	3

Nr. Curr.	Benennung der Rentamtsbezirke und der hierin entlegenen Steuerdistrikte:	Betrag der pro $18^{37}/_{38}$ bewilligten Nachläße an Grund- Steuern			Haus- Steuern			Dominikal- Steuern			Gewerb- Steuern			Gesammt-Betrag		
		fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
	Transport													349	25	3
	IV. Eggenfelden.															
23	Gemeinde Diepoltskirchen .	4	—	—												
24	„ Fünfleiten . .	4	28	2												
25	„ Geratskirchen .	164	21	1												
26	„ Huldsessen . .	11	53	1												
27	„ Kirchberg . .	3	—	—												
28	„ Mitterskirchen .	3	30	—												
29	„ Obertürken . .	3	3	—												
30	„ Rimbach . .	3	—	—												
31	„ Schiltorn . .	8	54	—	—	—	—	—	—	—	7	30	—			
32	„ Taufkirchen . .	7	48	—												
33	„ Unterdietfurt .	157	36	1												
34	„ Wolfseck . .	29	45	—												
35	„ Zimmern . .	12	43	2												
	Summa	414	12	3	—	—	—	—	—	—	7	30	—	421	42	3
	V. Grafenau.															
36	Gemeinde Eppenschlag . .	20	—	—												
37	„ Hilgenreith . .	—	51	3												
38	„ Rundorf . . .	4	19	2	—	—	—	—	—	—	4	—	—			
39	„ Schöfweeg . .	5	19	2												
40	„ Schönberg I. .	—	—	—	33	54	—									
41	„ Schönberg II. .	—	—	—	1	52	2	—	—	—	18	—	—			
	Summa	30	30	3	35	46	2	—	—	—	22	–	—	88	17	1
	VI. Griesbach.															
42	Gemeinde Poigham . .	5	12	3												
43	„ Ortenburg . .	—	—	—	37	9	3									
	Summa	5	12	3	37	9	3	—	—	—	—	–	—	42	22	2
	VII. Kelheim.															
44	Gemeinde Buch . . .	19	36	1												
45	„ Hausen . . .	1	38	2												
46	„ Reising . . .	4	54	—												
47	„ Saalhaupt . .	2	41	1												
48	„ Viehhausen . .	9	—	—												
	Summa	37	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	37	50	—
											Latus			939	38	1

Nr. Curr.	Benennung der Rentamtsbezirke und der hierin entlegenen Steuerdistrikte:	Betrag der pro 18³⁷/₃₈ bewilligten Nachlässe an Grund- Steuern fl.	kr.	dl.	Haus- fl.	kr.	dl.	Dominikal- fl.	kr	dl.	Gewerb- fl.	kr.	dl.	Ges... B...	
	Transport													939	
	VIII. Kötzting.														
49	Gemeinde Allmersdorf . .	14	34	3											
50	„ Lamm . . .	1	—	—											
	Summa	15	34	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	3
	IX. Landau.														
51	Gemeinde Bachling . .	27	48	—											
52	„ Buchhofen . .	—	—	—	—	33	3	11	45	2					
53	„ Eichendorf . .	—	—	—	24	22	2								
54	„ Galgweis . .	10	3	3											
55	„ Göttersdorf . .	2	—	—											
56	„ Köllnbach . .	7	30	—											
57	„ Lalling . . .	21	15	—											
58	„ Landau . . .	—	—	—	—	45	—								
59	„ Malgersdorf .	2	30	—											
60	„ Oberpöring . .	13	21	—											
61	„ Pitzling . . .	1	—	—											
62	„ Reihstorf . .	24	54	—											
63	„ Wallersing . .	38	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—		
64	„ Wallersdorf . .	1	45	—											
65	„ Zeholfing . .	21	15	—											
	Summa	171	21	3	25	41	1	11	45	2	3	—	—	211	48
	X. Landshut.														
66	Gemeinde Buch . . .	2	32	—											
67	„ Martinshausen .	44	8	1											
68	„ Thondorf . .	17	2	2											
69	„ Mirskofen . .	2	56	2											
70	„ Moosthan . .	1	27	—											
71	„ Kronwinkl . .	1	50	—											
72	„ Altdorf . . .	92	30	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—		
73	„ Altheim . . .	3	1	1											
74	„ Ergolding . .	—	36	1											
75	„ Erssenbach . .	29	38	1											
76	„ Kapfing . . .	34	25	1											
77	„ Landshut . .	23	59	1											
	Latus	254	6	2	—	—	—	—	—	—	3	—	—		
													Latus	1167	1 2

Nr. Curr.	Benennung der Rentamtsbezirke und der hierin entlegenen Steuerdistrikte:	Betrag der pro $18^{37}/_{38}$ bewilligten Nachlässe an Grund- Steuern			Haus- Steuern			Dominikal- Steuern			Gewerb- Steuern			Gesammt-Betrag		
		fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
	Transport	254	6	2							3	—	—	1167	1	2
	Noch Landshut.															
78	Gemeinde Mettenbach . .	2	23	1												
79	„ Oberaichbach .	78	1	3												
80	„ Oberglaim . .	6	28	2												
81	„ Reichersdorf . .	34	39	—												
82	„ Vilsheim . .	5	47	1												
	Summa	381	26	1	—	—	—	—	—	—	3	—	—	384	26	1
	XI. Mitterfels.															
83	Gemeinde Ascha . . .	3	25	3												
84	„ Bernzell . . .	10	21	—												
85	„ Bogenberg . .	64	51	1												
86	„ Bogen . . .	—	—	—	46	30	—	—	—	—	5	—	—			
87	„ Daxberg . . .	7	58	1												
88	„ Degernbach . .	134	49	—												
89	„ Gaishausen . .	49	31	—												
90	„ Haselbach . .	3	30	—												
91	„ Haukenzell . .	7	—	—												
92	„ Hunderdorf . .	46	20	—												
93	„ Kößnach . . .	26	3	3												
94	„ Mitterfels . .	1	—	—												
95	„ Neukirchen . .	5	54	2												
96	„ Oberalteich . .	5	52	—												
97	„ Perastorf . .	5	59	2												
98	„ Prünstfehlburg .	5	3	2												
99	„ Rattenberg . .	—	48	2												
100	„ Rattiszell . .	16	28	3												
101	„ Saulburg . .	36	18	2												
102	„ Schwarzach . .	81	44	1												
103	„ Windberg . .	22	46	—												
104	„ Zinzenzell . .	4	1	—												
105	„ Albertsried . .	—	22	2												
106	„ Englmar . .	18	57	—												
107	„ Falkenfels . .	10	36	—												
108	„ Herrnfehlburg .	—	42	—												
109	„ Obermühlbach .	4	—	—												
110	„ Scheibelsgrub .	1	12	—												
	Summa	575	36	—	46	30	—	—	—	—	5	—	—	627	6	—
	Latus													2178	33	3

Nr. Curr.	Benennung der Rentamtsbezirke und der hierin entlegenen Steuerdistrikte:	Betrag der pro 18³⁷/₃₈ bewilligten Nachläße an Grund- Steuern			Haus- Steuern			Dominikal- Steuern			Gewerb- Steuern			Gesamt Betrag		
		fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	
	Transport													2178	33	
	XII. Passau.															
111	Gemeinde Aicha . . .	—	—	—	—	48	—									
112	„ Beyderwies . .	—	—	—	5	28	—									
113	„ Dittling . . .	3	56	1												
114	„ Fürstenstein . .	—	—	—	1	24	–									
115	„ Hals . . .	—	—	—	1	59	2									
116	„ Haselbach . .	24	46	3												
117	„ Hutthurn . .	15	45	—												
118	Innstadt Passau . . .	—	—	–	1	14	1									
119	Gemeinde Neuburg . .	—	—	—	5	4	2									
120	„ Neukirchen v. Wald	19	14	1	2	35	2									
121	„ St. Nikola . .	—	—	—	10	5	1									
122	„ Nirsching . .	15	12	—												
123	„ Prag	—	—	—	3	12	—									
124	„ Ruderting . .	111	31	2												
125	„ Straßkirchen .	53	31	—												
126	„ Tiefenbach . .	48	27	3	3	24	—									
127	„ Thürnau . .	—	—	—	11	—	—									
128	„ Witzmansberg .	97	24	1	7	36	—									
	Summa	389	48	3	53	51	–	—	—	—	—	—	—	443	39	3
	XIII. Pfarrkirchen.															
129	Gemeinde Birnbach . .	—	42	—												
130	„ Neuhofen . .	2	—	—												
131	„ Pfarrkirchen . .	—	—	—	2	33	—									
132	„ Schweibach . .	—	—	–	—	—	—	—	—	—	13	30	—			
133	„ Untergrafendorf .	5	—	—												
134	„ Wallburgskirchen	9	—	--												
135	„ Waldhof . . .	2	—	—												
	Summa	18	42	—	2	33	—	—	—	—	13	30	—	34	45	—
	XIV. Pfaffenberg.															
136	Gemeinde Grafentraubach .	—	42	3												
137	„ Hebramsdorf .	21	59	—												
138	„ Langquaid . .	—	—	–	—	—	—	—	—	—	6	56	1			
139	„ Mallersdorf . .	203	27	1	—	—	—	—	—	—	4	45	—			
140	„ Niederrohning .	37	9	—												
141	„ Zaitzkofen . .	18	53	—												
	Summa	282	11	—	—	—	—	—	—	—	11	41	1	293	52	1
	Latus													2950	50	3

Nr. Curr.	Benennung der Rentamtsbezirke und der hierin entlegenen Steuerdistrikte:	Betrag der pro 18³⁷/₃₈ bewilligten Nachlässe an Grund- Steuern			Haus- Steuern			Dominikal- Steuern			Gewerb- Steuern			Gesammt-Betrag		
		fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
	Transport													2950	50	3
	XV. Regen.															
142	Gemeinde Zwisel . . .	—	—	—	30	11	2									
143	„ Lindberg . . .	19	24	—												
	Summa	19	24	—	30	11	2	—	—	—	—	—	—	49	35	2
	XVI. Simbach.															
144	Gemeinde Kirchdorf . .	37	14	3												
145	„ Erlach . . .	107	31	3												
146	„ Malching . .	8	54	—												
	Summa	153	40	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	153	40	2
	XVII. Straubing.															
147	Gemeinde Aiterhofen . .	10	48	—	—	—		—	—	—	4	30	—			
148	„ Aholfing . . .	3	12	—												
149	„ Alburg . . .	2	—	—												
150	„ Biebing . . .	14	22	2												
151	„ Feldkirchen . .	11	35	2	3	45	—									
152	„ Hailling . . .	15	14	—												
153	„ Ittling . . .	13	40	2												
154	„ Mattiug . . .	19	10	2												
155	„ Münchshofen .	36	15	—												
156	„ Parkstetten . .	46	38	—												
157	„ Perkam . . .	5	19	2												
158	„ Pöning . . .	2	27	2												
159	„ Rain . . .	31	30	1												
160	„ Sand . . .	13	58	1												
161	„ Sunzing . . .	2	9	—												
162	„ Wolferkofen . .	78	28	2												
	Summa	306	49		3	45	—				4	30	—	315	4	—
	XVIII. Viechtach.															
163	Gemeinde Ruhmansdorf .	56	37	3												
164	„ Teißnach . .	2	57	—												
165	„ Wettzell . . .	1	54	—												
	Summa	61	28	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	61	28	3
	Latus													3530	39	2

Nr. Curr.	Benennung der Rentamts-bezirke und der hierin entlegenen Steuerdistrikte:	Betrag der pro $18^{37}/_{38}$ bewilligten Nachlässe an												Gesc Be		
		Grund-			Haus-			Dominikal-			Gewerb-					
		Steuern														
		fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.		
	Transport													3530		
	XIX. Vilshofen.															
166	Gemeinde Aicha . . .	6	15	3												
167	„ Aidenbach . .	17	1	2												
168	„ Forsthart . .	2	3	—												
169	„ Gaishofen . .	6	22	2												
170	„ Haidenburg . .	2	19	–	3	22	2									
171	„ Hilgartsberg .	—	14	—												
172	„ Hofkirchen . .	5	40	3	13	18	3									
173	„ Iglbach . . .	3	54	2												
174	„ Künzing . . .	—	28	1												
175	„ Osterhofen . .	—	—	—	28	30	–									
176	„ Pleckenthal . .	1	—	1												
177	„ Pleinting . .	12	16	2	11	17	1									
178	„ Ramperting . .	—	21	—												
179	„ Schwarzhöring .	—	18	2												
180	„ Taiding . . .	23	52	2												
181	„ Thalham . .	6	48	3												
182	„ Vilshofen . .	—	—	—	—	45	—									
183	„ Walchsing . .	75	10	2												
184	„ Windorf . . .	—	17	3												
185	„ Winzer . . .	—	49	—												
	Summa	165	14	–	57	13	2	—	—	—	—	—	—	222	27	2
	XX. Vilsbiburg.															
186	Gemeinde Altfrauenhofen .	18	7	3												
187	„ Holzhausen . .	8	50	3												
188	„ Lichtenhaag . .	10	10	—	—	43	—									
	Summa	37	8	2	—	43		—	—	—	—	—	—	37	51	2
	XXI. Wegscheid.															
189	Gemeinde Raßberg . .	21	—	—												
190	„ Hauzenberg . .	—	13	2												
191	„ Kasberg . . .	2	30	—												
192	„ Lemersdorf . .	2	30	—												
193	„ Thurnreut . .	1	15	—												
	Summa	27	28	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	28	2
	Latus													3818	27	–

Nr. Curr.	Benennung der Rentamts-bezirke und der hierin entlegenen Steuerdistrikte:	Betrag der pro $18^{37}/_{38}$ bewilligten Nachläſſe an Grund- Steuern			Haus- Steuern			Dominikal- Steuern			Gewerb- Steuern			Gesammt-Betrag		
		fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
	Transport													3818	27	—
	XXII. Wolfstein.															
194	Gemeinde Bischofsreuth .	1	—	—												
195	„ Bierhütte . .	32	12	—	4	24	1	—	—	—	44	30	—			
196	„ Frauenberg . .	1	—	—												
197	„ Fürholz . . .	1	—	—												
198	„ Perlesreuth . .	—	—	—	90	13	2									
199	„ Ratzing . . .	13	—	—												
200	„ Schiffweg . .	1	—	—												
201	„ Untergrainet . .	2	—	—												
202	„ Unterhohenstetten	16	48	—												
203	„ Wilhelmsreuth .	8	30	—												
	Summa	76	30	—	94	37	3	—	—	—	44	30	—	215	37	3
	Hauptsumma													4034	4	3

Paſſau den 7. Jän. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

Beisler, Präſident.

v. Greiner, Direktor.

Kallaus, Sekretär.

59.

Ad Num. 6012.

(Das Hof- und Staats-Handbuch für 1839 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das Hof- und Staatshandbuch für das Jahr 1839 wird, mit einem vollſtändigen alphabetiſchen Regiſter verſehen, in einer hinlänglichen Anzahl von Exemplaren, worunter 400 auf Patentvelinpapier unverweilt erſcheinen.

Der Preiß eines Exemplars auf Median-Druckpapier iſt auf 1 fl. 15 kr., auf Patent-Velinpapier auf 1 fl. 40 kr., beſtimmt, und der Debit bleibt den k. Poſtbehörden gegen die bisherige Proviſion von 10% übertragen.

Alle Stellen und Aemter und Private, welche hievon Exemplare zu erhalten wünſchen, haben dieß den ihnen zunächſt liegenden k. Poſtämtern und Poſtverwaltungen anzuzeigen, welche hierauf ihre Beſtellungen bei der k. Oberpoſtamts-Zeitungs-Expedition zu München machen, und ſo wie das Hof- und Staats-Handbuch die Preſſe verlaſſen haben wird, für die unverzügliche Verſendung nach der Reihenfolge der Beſtellungen Sorge tragen werden; diejenigen Abnehmer, welche nicht am Sitze einer Poſterpedition wohnen, haben in ihren Beſtellungen jene zu benennen, bei welchen ſie ihre Exemplare abholen laſſen wollen.

Die Abgabe kann nur gegen gleichzeitige Bezahlung des Preiſes erfolgen, welche von den

Stellen und Aemtern aus ihrem Regie-Maximum oder Aversum zu leisten ist, wogegen die Versendungen durch die Fahrposten unentgeltlich geschieht.

Was hiemit in Folge höchsten Ministerial-Rescripts des k. Hauses und des Aeußern, dann des Innern zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Passau den 14. Jän. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Weisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

60.

(Unerhoben gebliebene Kapitalien betreffend.)

Von der, zu Folge der zweiten Verloosung zur Heimzahlung oder Umwandlung bestimmten vierprozentigen Staatsschuld (Bekanntmachung vom 28. Dezember 1835, Regierungs-Blatt S. 1267) sind nachstehende Obligationen bisher noch nicht angemeldet worden:

Serie.	Nummer.	Betrag. fl.
XXXIII.	6414	1000
XLIV.	8601	100
" "	8622	100
" "	8626	100
" "	8628	100
" "	8629	100
" "	8631	100
" "	8639	100
" "	8645	100
" "	8649	100
" "	8651	100
LV.	10936	100
LXXXIX.	17793	1000
" "	17794	1000
" "	17795	1000
" "	17796	1000
CX.	21928	100
" "	21948	100
CLXXXIV.	36629	100
" "	36651	100
" "	36671	100
CLXXXIV.	37107	500
CCXVIII.	43411	100
" "	43420	100
" "	43422	100
" "	43428	100
" "	43439	100

Die Besitzer der bezeichneten Obligationen werden demnach aufgefordert, ohne weitern Verzug zur Einlösung derselben bei den betreffenden Spezial-Schuldentilgungs-Kassen sich zu melden, ausserdessen ihre Forderungen zu Folge des Gesetzes vom 11. September 1825 §. 13 (Gesetzblatt Seite 202) nach Ablauf von 6 Monaten zu Gunsten der Staats-Schuldentilgungs-Anstalt erloschen seyn würden.

München den 2. Jäner 1839.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

Buchner.

Petzl, Sekretär.

II. Bekanntmachungen und Verfügungen der königlichen und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

---

61. Die Gärtnerstochter Maria Franziska Hutterer (auch Hopper) von Runding d. G. hat sich vom Hause entfernt, und wird sich vermuthlich im Regierungsbezirk Niederbayern herumtreiben.

Man hat zur Aufgreifung derselben bereits an jene Landgerichte, wo selbe schon früher ein-

*)

mal arretirt wurde, Mittheilungen erlassen, da sie aber bisher erfolglos blieben, so ergeht an sämmtliche Polizeibehörden das höfliche Ersuchen, die unten beschriebene Maria Hutterer im Betretungsfalle aufzugreifen, und anher liefern zu lassen.

Beigefügt wird, daß Hutterer keines Vergehens bezüchtiget, sondern nur das Herumvagiren ihre Sache ist.

Persons-Beschreibung.

Maria Franziska Hutterer ist 60 Jahre alt, hat graue Haare, braune Augen, eine breite stumpfe Nase, und ein länglichtes, faltigtes Gesicht.

Ihr Mund ist breit, das Kinn rund, und die Gesichtsfarbe schwarzbraun.

Trägt eine sehr abgenützte märktische Kleidung.

Am 12. Jäner 1839.

Königliches Landgericht Cham.

Dr. Arbinger, Landrichter.

---

62. Der Säcklermeister Nikolaus Zauner zu Cham ist am 22. April 1837 dahier in einem Alter von 69 Jahren im ledigen und kinderlosen Zustande gestorben, und hat ein reines Vermögen von circa 800 fl. hinterlassen.

Die bisherigen Nachforschungen über des Verstorbenen Verwandtschafts-Verhältnisse führten zum Resultate, daß er der aussereheliche Sohn der Franziska Zauner, Säcklerstochter von hier, gewesen, daß diese seine Mutter sich in Duna Földvar, im Königreiche Ungarn, Tolnaer Comitats, mit dem dortigen Schuhmachermeister Leonhard Hofstetter am 18. September 1786 verehelichte, und daß diese Ehe am 9. März 1789 mit einem Sohne Andreas Hofstetter gesegnet worden sey.

Da die Leonhard Hofstetter'schen Eheleute nicht mehr leben, über das Leben und den Aufenthalt deren Sohnes Andreas bisher nichts ermittelt werden konnte, und auch allenfallsige andere Erbsinteressenten bis zur Stunde nicht erforscht wurden; so werden hiemit genannter Andreas Hofstetter oder dessen rechtmäßige Nachkommen, so wie alle diejenigen, welche auf die bezeichnete Nikolaus Zauner'sche Erbschaft aus welch immer einem Titel Ansprüche zu haben glauben, öffentlich aufgefordert, dieselben inner 6 Monaten von heute an hierorts um so sicherer geltend zu machen, als man sonst nach Umfluß dieser Zeit ohne weitere Berücksichtigung nach Lage der Akten verfügen würde.

Am 12. Sept. 1838.

Königliches Landgericht Cham.

Dr. Arbinger, Landrichter.

---

63. Zur Befriedigung eines andringenden Gläubigers wird das Anwesen der Schleifers-eheleute Michael und Theresia Holzinger von Forsthart dem gerichtlichen Verkaufe untergestellt, und ist hiezu Tagsfahrt auf

Montag den 11. Februar k. J. Vormittags 9 Uhr in der Gerichtskanzlei anberaumt.

Das bezeichnete Anwesen besteht aus einem hölzernen Wohnhause und 2½ Tagwerk Grundstücken, unterm 1. August d. J. gerichtlich auf 180 fl. geschätzt.

Der Hinschlag geschieht nach den Bestimmungen des neuen Prozeßgesetzes §. 98.

Kaufslustige werden hievon mit der Bemerkung in Kenntniß gesetzt, daß dem Gerichte unbekannte Personen sich am Versteigerungs-Termine über Zahlungsfähigkeit und guten Leumund auszuweisen haben.

Am 12. Dez. 1838.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Desch, Landrichter.

64. Nachdem Roman Zangl, Bauerssohn von Irnsing d. G., zur Zeit des russischen Feldzuges Soldat in der k. b. Armee, oder eine allenfallsige Descendenz desselben der dießseitigen Ediktalladung vom 7. Mai d. Is. nicht Folge geleistet hat, so wird derselbe für verschollen erklärt, und sein ausgezeigtes Muttergut per 150 fl. an seine nächsten Verwandten gegen Kaution ausgeantwortet.

Am 14. Dezember 1838.

Königliches Landgericht Abensberg.

Greißl, Landrichter.

---

65. Aus Auftrag der k. Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, wird man folgende Jagdbögen, als:

a) die I. Abtheilung des Bischofsmeiser Jagdbogens,
b) die II. Abtheilung dieses Bogens,
c) den Rohrstetter Jagdbogen,

unter Vorbehalt der Genehmigung k. Regierung neuerdings verpachten, wobei die Bestimmungen des allerhöchsten Normatives vom 3. Mai 1829 (Kreisintelligenzblatt Seite 309), so weit sie nicht durch die am 7. Juli 1834 erfolgten Bestimmungen eine Abänderung erlitten haben, in Anwendung kommen.

Die Pachtbedingungen wird man bei der Verpachtungs-Verhandlung gehörig eröffnen, und es wird nur vorläufig bemerkt, daß nicht pachtfähig seyen

1) Individuen, deren Nahrungsstand lediglich vom Betriebe einer Profession oder eines gemeinen bürgerlichen Gewerbes abhängig ist, oder welche Ackerbau treiben,
2) Gemeindevorsteher, deren Dienstleistung nur vorübergehend und von keinem Vermögensstande abhängig ist, und endlich
3) solche Individuen, die nicht ein jährliches Einkommen, resp. eine Rente von mindestens 600 fl. beziehen, und gehörig nachweisen.

Die Verpachtung, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden, wird

am Mittwoch den 30. d. Mts. Vormittags 9 Uhr

im k. Rentamtslokale zu Deggendorf vor sich gehen, und der Zuschlag präcis 12 Uhr geschehen. Nachgebote werden nicht angenommen.

Am 11. Jäner 1839.

Königliches Rentamt und königliche Forstverwaltung Deggendorf.

Rambauer, k. Rentbeamter. Winter, k. Forstverwalter.

---

66. Zur Vornahme und Bearbeitung der Deposital-Geschäfte hat das unterfertigte Depositenamt den

Donnerstag in jeder Woche

ein für allemal festgesetzt; was hiemit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Am 29. Dez. 1838.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Galler, Landrichter.

---

67. Auf kreditorschaftlichen Antrag wird das Anwesen der Schoppers-eheleute Mathias und Helena Fröhler zu Windorf dem gerichtlichen Verkaufe untergestellt, und hiezu Tagsfahrt in loco Windorf auf

Donnerstag den 31. Jäner l. J. Vormittags 9 bis 12 Uhr angesetzt.

Das Anwesen besteht

a. an Gebäuden:
   1) aus dem gemauerten Wohnhause mit Legschindeldach, sammt Kuhstall und Stadl;
   2) aus zwei alten Schopperhütten:
b. an Rechten:
   dem realen Schopperrechte;

c. an Gründen:

1) dem Donauackerl zu $1\frac{1}{4}$ Tagw.,

2) dem Baderackerl zu $\frac{1}{2}$ Tagw.,

3) der Baderwiese zu $1\frac{3}{4}$ Tagw.,

dann Anspruch auf noch unvertheilte Gemeinde-Gründe — freieigen, und unterm 15. v. M. gerichtlich auf 2210 fl. geschätzt.

Die auf dem Anwesen ruhenden Lasten und Abgaben, so wie die sonstigen Kaufs-Bedingnisse werden am Versteigerungstage bekannt gemacht, und haben sich dem Gerichte unbekannte Käufer über Vermögen und Leumund genügend auszuweisen.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64 des Hypothekengesetzes.

Am 13. Dezember 1838.

Königl. Landgericht Vilshofen.

Desch, Landrichter.

---

68. Am 1. Dez. 1838 wurden zu Breitenberg 4 Stangen Bundeisen zu 56 Pfund, und ein rohes geschmiedetes Eisen zu 53 Pfund durch drei unbekannte Personen eingebracht, welche auf Ansichtigwerden der Zollwache die Flucht ergriffen, und das Eisen zurückließen. — Der unbekannte Eigenthümer wird aufgefordert, sich

binnen 6 Monaten

hierorts zu stellen, und seine Rechte genügend geltend zu machen, ausserdessen nach §. 37 des Zollstrafgesetzes vom 17. November 1837 weiters vorgeschritten werden wird.

Am 29. Dezember 1838.

Königliches Landgericht Wegscheid.

v. Haasi, Landrichter.

---

69. In Folge einer Requisition des k. Kreis- und Stadtgerichts Paßau wird der Nachlaß des am 15. März 1837 verstorbenen Pfarrvikars Fr. Jos. Haller von Waldhof, bestehend aus verschiedenen Möbeln, silbernen Löffeln, Messer und Gabeln, Tabacksdosen, Schuhschnallen, Betten, Leinwand, Tisch- und Küchen-Geschirr, dann andere Haus- und Oekonomie-Geräthschaften auf künftigen Montag den 28. d. Mts. und die folgenden Tage jedesmal von Morgens 9 bis Abends 5 Uhr im Pfarrhause zu Waldhof gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert, und Kaufslustige hiezu vorgeladen.

Zugleich werden alle jene, welche an diesem Nachlaße eine rechtliche Forderung zu machen haben, aufgefordert, solche in Zeit 6 Wochen vom Tage dieser Ausschreibung an gerechnet, geltend zu machen, ausserdessen dieser Nachlaß, ohne Rücksicht auf diese Forderungen zu nehmen, den Testaments-Erben nach Abführung der Legate und bekannten Passiven verabfolgt werden wird.

Den 8. Jäner 1839.

Königl. Landgericht Pfarrkirchen.

v. Rothhammer, Landrichter.

---

70. In dem Schuldenwesen des Franz Zetlinger, Handelsmannes in Simbach, wurde bei der Fristen- und Nachlaß-Verhandlung am 3. v. M. und J., wozu die Ladungen unterm 13. Oktober ergiengen, von der Mehrheit der Kurrent-Gläubiger dem Gemeinschuldner ein Nachlaß von 50%, und die Zahlung des Restes in 4 halbjährigen Terminen nach sechs Monaten beginnend, angegönnt.

Diese Bestimmungen erhalten bei dem Vorhandenseyn der Bedingungen des §. 70, Absch. VII. der Prozeßnovellen vom 17. November 1837 die obrigkeitliche Bestätigung, und müssen sich solche, als der mindere Theil, gefallen lassen, alle übrigen Kurrentgläubiger, welche

a) weder selbst bei der Verhandlung erschienen, noch gehörig vertreten worden sind, noch auch gültige Erklärungen abgegeben;

b) ihre Nachläße auf baare Zahlung des Restes bedingt;

c) sich ohne zu erscheinen, ihre Erklärung bis zur näheren Notizgabe, resp. bis zum Resultat der Verhandlung vorbehalten;

d) gegen Nachlaß und Fristen protestirt haben.

Hinsichtlich der Hypothek- und Wechselforderung hat es zur Zeit bei der von den dießfallsigen Gläubigern abgegebenen Erklärung sein Bewenden, und werden denselben ihre Rechte vorbehalten.

Schlüßlich wird noch beigefügt, daß dieser Beschluß mit Entscheidungsgründen heute der Gerichtstafel affigirt wurde.

Den 2. Jäner 1839.

Königl. Landgericht Simbach.

Brunner, Landrichter.

---

71. Die Gesetze über die Regulirung der definitiven Grund- und Haussteuer vom 15. August 1828 (Ges.-Blatt 1828 Stück VIII. u. IX.), welche bezüglich des Polizei-Bezirkes Kelheim bereits zum Vollzug gekommen sind, räumen den Grund- und Haus-Steuerpflichtigen, falls sie sich benachtheiliget glauben, das Recht der Reklamation ein.

Das siebente Kapitel des Grundsteuergesetzes (pag. 156) das sechste Kapitel des Haussteuer-Gesetzes (pag. 178) dann der §. 6. des, die Abänderung des §. 114. des Grundsteuergesetzes betreffenden Gesetzes vom 10. Juli 1834, (Ges.-Blatt 1834 pag. 74) enthalten die Bestimmungen, sowohl über die Fälle, in welchen Reklamationen gestattet sind oder nicht, als über die Dauer der Reklamationszeit, und die Art der Anbringung und Bescheidung der Reklamationen; wonach sich zu achten ist.

Insbesondere aber wird anmit bekannt gegeben, was folgt:

I.

Für den Polizei-Bezirk Kelheim beginnt der unerstreckliche Reklamations-Termin mit dem 1. Jäner 1839 und dauert, nämlich:

a) für die Beschwerden gegen eine fehlerhafte Klassifikation der Grundstücke, bis zum letzten März 1840 einschlüssig;

b) für die Reklamation gegen die Haussteuer-Schätzungen und sonstige Ausmittelung der Haussteuer-Größen bis zum —— einschlüssig;

c) für die Beschwerden gegen eine angeblich irrige Liquidation und Katastrirung der Dominikalien, Zehenten und andern nutzbaren Rechte zu deren Anbringung eine unerstreckliche Frist von drei Jahren durch das Gesetz eingeräumt ist, von dem Tage an, wo der sub a gedachte Termin abläuft, also vom letzten März 1840 bis dahin 1843.

II.

Die Reklamationen gegen die Grund- und Haussteuer, sind bei der Distrikts-Polizei-Behörde, die Beschwerden gegen irrige Liquidation und Katastrirung aber, bei dem königl. Rentamte anzubringen.

III.

Da die gesetzlichen Reklamations-Fristen unerstrecklich sind, und nach ihrem Ablaufe die nunmehr geöffneten Protokolle alsogleich geschlossen werden, so ist sich hienach wohl zu achten.

Bezüglich der Beschwerden,

a) gegen fehlerhafte Vermessung der Grundstücke;

b) gegen blosse Berechnungs-Fehler in Kataster-Sätzen,

gestattet das Gesetz jedoch die Anbringung derselben zu jeder Zeit, erfordert es aber der

richtige Stand des Katasters, daß auch diese nachgenannten Beschwerden, wo möglich sogleich bei Anbringung der Reklamationen zur Anzeige kommen.

IV.

Schlüßlich werden noch die Bestimmungen der §§. 108 und 111 des Grundsteuer-Gesetzes, dann des §. 32 des Haussteuer-Gesetzes in allgemeine Erinnerung gebracht, vermöge welcher bei ungegründeten Reklamationen die Untersuchungskosten den betreffenden Reklamanten zur Last fallen, und zu niedrige Klassen oder Schätzungsbeträge bei der Untersuchung nach dem richtigen Verhältnisse zu erhöhen sind.

Den 24. Dez. 1838.

Königliches Landgericht Kelheim.

Riesch, Landrichter.

---

72. Nach höchster Entschließung der k. Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, vom 25. Dezember v. Js. wurden die Normalpreise für den Bezirk des unterzeichneten Amtes, und für das Verwaltungs-Jahr 18³⁸/₃₉ festgesetzt auf

13 fl. 24 kr. für das Schäffel Waiz,
11 fl. — kr. für das Schäffel Korn,
8 fl. — kr. für das Schäffel Gerste,
4 fl. 12 kr. für das Schäffel Haber,
7 fl. — kr. für den Schober Waizen und Roggenstroh,
5 fl. für den Schober Gersten- und Haberstroh,

was den sämmtlichen Betheiligten des Amtsbezirkes hiemit bekannt gegeben wird.

Den 2. Jäner 1839.

Königliches Rentamt Kelheim.

v. Kirchbaum, Rentbeamter.

73. Nachdem der unbekannte Eigenthümer des in der Nacht vom 15. auf den 16. Juni v. J. in der Nähe des Dorfes Beiderwiese aufgefundenen, mit Schindelnägeln angefüllten Fäßchens sich innerhalb des in der Bekanntmachung vom 20. Juni v. J. festgesetzten Termins von 6 Monaten hierorts nicht gemeldet hat, so wird kraft des §. 37 des Zollstrafgesetzes vom 17. Nov. 1837 beschlossen:

1) das bezeichnete Fäßchen sey der Confiskation zu unterwerfen,
2) die erlaufenen Kosten seyen dem allerhöchsten Aerar zuzurechnen.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß die Versteigerung der konfiszirten Schindelnägel, in einer Quantität von 89 Pfund, am

Donnerstag den 28. Februar

Vormittags 10 Uhr in hiesigem Hallamtslokale statt finden wird, wozu Steigerungslustige eingeladen werden.

Am 17. Jäner 1839.

Königliches Landgericht Passau.

Fink, Landrichter.

III. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

74.

Stadtpfarrbezirk.

Geboren: Den 21. Dez. Karolina, Anna, Genovefa, ein ausserehel. Kind. Den 31. Dez. Friedrich Ernst Schützenberger, bürgerl. Schlossermeisterskind. Den 4. Jän. l. J. Wolfgang, ein ausserehel. Kind.

Gestorben: Am 27. Dez. v. J. Fräul. Anna v. Bauer, k. b. Stempelbeamtenstochter, 59 Jahre 9 M. alt. Am 6. Jän. l. J. Max Linsmayer, b. Fischer, 50 Jahre alt.

IV. Augsburger Cours vom 10. Jän. 1839.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende Brief.	Am Ende Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligation à 4% mit Coup. . .	$100\frac{5}{8}$	$100\frac{3}{8}$
detto " " 2 mt. . .		
detto à $3\frac{1}{2}$% prompt . . .	$100\frac{3}{8}$	$100\frac{1}{8}$
detto detto 2 Monat . . .		
Promessen auf Bank-Aktien, pr. St. Agio	18	
Bank-Aktien	532	529
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt. . . .		
detto detto mt. . . .		
Part.-Oblig. à 4% prompt. . .		
detto detto 2 mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt. .		
Metalliq à 5% prompt. . . .	$107\frac{1}{8}$	$106\frac{3}{4}$
detto detto 2 mt. . . .		
detto à 4% prompt. . . .	100	$99\frac{5}{8}$
detto detto 3% mt.	$80\frac{1}{2}$	$80\frac{1}{8}$
Bank-Act. prompt. Dividi II. Sem. .	1500	1496
detto 1 mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt.		
K. Polnische Loose à fl. 300 promt. .	$99\frac{1}{2}$	
Detto à fl. 500 prmt. . . .	$114\frac{3}{4}$	

V. Anzeige

der Preise der vorzüglichsten Viktualien und anderer Artikeln in der Kreishauptstadt Paßau.
Verfaßt am 18. Jäner 1839.

	fl.	kr.	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch . .	—	9	—
Ein Pfund Kuhfleisch . . .	—	—	—
Ein Pfund Kalbfleisch . . .	—	7	—
Eine Maaß Bier (tarirt) . .	—	4	2
— — Waizenbier . .	—	4	—
Ein Pfund Schweinfleisch . .	—	9	—
Butter das Pfund . . .	—	14	—
Schmalz das —	—	18	—
Schweinfett —	—	17	—
Ein Pfund Seife . . .	—	20	—
— — gegossene Kerzen mit Baumwolldocht .	—	24	—
— — gegossene Kerzen mit Leindocht .	—	—	—
— — ordinäre Kerzen mit weißem Docht .	—	21	—
— — mit schwarzem Docht	—	—	—
Ein Ctnr ausgelassenes Unschlitt	20	—	—
— — rohes . . .	25	—	—
Hühner, alte, das Stück . .	—	16	—
Hühner, junge, das Paar . .	—	—	—
Kapaunen, das Stück . . .	—	44	—
Gänse, das Stück . . .	—	54	—
Enten, das Stück . . .	—	26	—
Tauben, junge, das Paar . .	—	9	—
Spanferkel, das Stück . . .	1	—	—
Eier, 5 Stück	—	4	—
Eine Maaß Obstessig . . .	—	3	—
— — Milch . . .	—	3	—
— — Rahm . . .	—	10	—
— — Branntwein . .	—	24	—
Ein Pfund Baumöhl . . .	—	30	—
— — Leinöhl . . .	—	20	—
— — Reppsöhl . . .	—	22	—
Ein Metzen Erdäpfel . . .	—	9	—
Ein Pfund gedörrte Zwetschgen .	—	9	—
— — Salz . . .	—	3	3
— — Flachs . . .	—	24	—

VI. Brodsatz.

vom 18. bis 24. Jäner 1839.

in der königl. bayerischen Kreishauptstadt Paßau das Schäffel Waizen 12 fl. 42 kr. nach dem Durchschnittspreise von Vilshofen.
— — Korn 9 fl. — kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth	Qutl.	Sechz.
(Waizenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	3	—	—
Eine Kreuzersemmel	—	6	—	—
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	4	1	3
Ein Kreuzerlaibl .	—	8	3	2
Ein Sechspfenningwecken	—	13	1	1
Ein Groschenwecken .	—	26	2	2
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl . .	2	9	2	—
Ein Zwölferlaibl .	4	19	—	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	Metz. kr	Metz. dl	Vierl. fl.	Vierl. kr	Vierl. dl	Sechz fl.	Sechz kr	Sechz dl	Dreißiger. fl.	Dreißiger. kr	Dreißiger. dl
(Waizenmehl.)												
Semmelmehl .	2	3	—	—	30	—	—	7	2	—	3	3
Pollmehl . .	1	45	—	—	26	—	—	6	2	—	3	1
Nachmehl . .	1	5	—	—	16	—	-	4	—	—	2	—
(Roggenmehl.)												
Remischroggen-Mehl . .	1	21	—	—	20	—	—	5	—	—	2	2
Gemein-Roggen-Mehl . .	1	4	—	—	16	—	—	4	—	—	—	2

VII. Straubinger Brod-Saz v. 12. Jän. 1839.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth.	Qtl.
(Waizenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel .	—	3	—
Eine Kreuzersemmel . .	—	6	—
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waizenmehl .	—	20	$2\frac{1}{2}$
Ein Groschen-Wecken rc. .	1	9	1
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 1 Kreuzer .	—	8	3
Pollküpf und Koppelbrod zu 2 kr.	—	17	2
Koppelbrod zu 3 Kreuzer .	—	26	1
" " " 4 " . .	1	3	—
" " " 6 " . .	1	20	2
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer .	1	5	1
" " " 6 " .	2	10	2
" " " 9 " .	3	15	3
" " " 12 " .	4	21	—

VIII. Schrannen - Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreids-Gattungen	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesamt-Sume Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Abensberg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf	Vom 8ten bis 15ten Jän. 1839.	Waizen	—	50	50	50	—	13	—	11	34	9	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	15	15	15	—	8	15	7	49	7	12
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dingolfing	Vom 8ten Jän. 1839.	Waizen	—	26	26	26	—	12	48	12	30	12	20
		Korn	—	2	2	2	—	9	24	—	—	—	—
		Gerste	—	114	114	114	—	8	24	8	12	8	—
		Haber	—	24	24	24	—	4	—	3	50	3	48
Eggenfelden . . .	Vom 4ten bis 10. Jän. 1839.	Waizen	—	11	11	11	—	12	—	—	—	11	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	20	20	20	—	7	—	—	—	6	—
		Haber	—	3	3	3	—	3	45	—	—	3	45
Kelheim	Vom 10ten Jän. 1839.	Waizen	—	116	116	116	—	13	58	13	47	13	33
		Korn	—	6	6	6	—	11	15	11	8	11	—
		Gerste	—	4	4	4	—	9	22	9	16	9	—
		Haber	—	13	13	13	—	4	55	4	45	4	38
Landau	Vom 14ten bis 21ten Jän. 1839.	Waizen	—	214	214	214	—	13	—	12	36	12	30
		Korn	—	2	2	2	—	8	30	—	—	—	—
		Gerste	—	569	569	569	—	9	—	8	36	8	18
		Haber	—	12	12	12	—	4	—	3	45	3	36
Landshut	Vom 11ten Jän. 1839.	Waizen	25	616	641	629	12	13	52	13	7	11	25
		Korn	33	149	182	158	24	9	22	9	7	8	45
		Gerste	—	511	511	475	36	9	15	8	52	8	12
		Haber	—	169	169	169	—	4	36	4	27	4	20
Mainburg	Vom 9. Jän. 1839.	Waizen	—	65	65	65	—	14	15	14	—	13	—
		Korn	—	18	18	18	—	10	10	10	—	9	—
		Gerste	—	28	28	28	—	9	24	9	15	9	—
		Haber	—	19	19	19	—	4	30	4	18	4	—
Passau	Vom 8. bis 15. Jän. 1839.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 15ten Jän. 1839.	Waizen	—	47	47	47	—	12	54	12	30	12	15
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	228	228	228	—	9	—	8	45	8	30
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 12ten Jän. 1839.	Waizen	76	372	448	448	—	12	39	12	10	11	20
		Korn	4	46	50	50	—	9	29	9	15	9	9
		Gerste	—	375	375	375	—	8	7	7	41	7	19
		Haber	—	129	129	129	—	3	58	3	45	3	37
Vilshofen	Vom 16ten Jän. 1839.	Waizen	266	144	410	382	28	13	18	12	9	10	—
		Korn	14	16	30	17	13	9	—	8	33	8	15
		Gerste	8	—	8	1	7	—	—	6	—	—	—
		Haber	2	2	4	4	—	—	—	3	36	—	—

Königlich-Bayerisches



Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 5.

Paßau, Dienstag den 29. Jäner 1839.

I. Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

75.

Ad Num. 6279.

An sämmtliche

Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die nächste allgemeine Industrie-Ausstellung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben unter Abänderung der bezüglich der nächsten Industrieausstellung unterm 6. März v. J. kundgegebenen allerhöchsten Anordnungen allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die nächste allgemeine Industrie-Ausstellung in der Stadt Nürnberg, jedoch nicht heuer, sondern in dem künftigen Jahre 1840 statt zu finden habe.

Diese Industrie-Ausstellung soll am 25. August 1840 eröffnet, und am 25. Sept. 1840 geschlossen werden, in soferne Seine Königliche Majestät, Allerhöchstwelche bei dieser Gelegenheit die Stadt Nürnberg mit Allerhöchst-Ihrem Besuche zu begnadigen vorhaben, bezüglich des bemerkten Zeitpunktes der Eröffnung und Schließung nicht anders zu verfügen geruhen.

Indem den Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern dieses mit dem Bemerken eröffnet wird, wie hiernach eine allgemeine Industrie-Ausstellung im Jahre 1839 überhaupt nicht statt findet, erhalten dieselben zugleich die Weisung, schleunige Sorge dafür zu tragen, daß die neuerlichen die nächste allgemeine Industrie-Ausstellung betreffenden allerhöchsten Verfügungen in ihren Bezirken sogleich durch die Gewerbsvereine den Be-

werbs-Genossen bekannt gemacht, und diese hierdurch in den Stand gesetzt werden, ihre dießfallsigen Vorbereitungen gehörig zu bemessen.

Jene Gewerbsinhaber, welche keinem Gewerbs-Vereine angehören, sind hievon zu gleichem Zwecke in Kenntniß zu setzen.

Die näheren Bestimmungen bezüglich dieser Industrie-Ausstellung werden besonders kund gegeben werden.

Paßau den 19. Jäner 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

76.

Ad Num. 6322.

(Den definitiven Winterbiersatz pro 18³⁸/₃₉ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den vorschriftsmäßigen Erhebungen der Gersten- und Hopfenpreise berechnet sich für Niederbayern der definitive Ganterpreis des Winterbiers von $18^{38}/_{39}$ auf

3 kr. 3 dl. per Maas.

Es wurde beschlossen

den Schenkpreis

a) für jene Orte, in welchen ein Lokalmalzaufschlag eingeführt ist auf

4 kr. 2 dl.

b) für jene Orte aber, in welchen ein Lokalmalzaufschlag nicht eingeführt ist, bis Ende Februar 1839 auf

4 kr. 2 dl.

und pro März und April 1839 auf

4 kr. — dl.

festzusetzen.

Es ist verboten, unter irgend einem Vorwand ein Bier, gleichviel ob Winterbier oder sogenanntes Märzenbier um höheren Preis als den oben bestimmten verleit zu geben, und Uebertreter dieses Verbots haben für jeden Contraventionsfall die in Art. 5. Titl II. der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 angedrohten Strafe von 10 Reichsthaler verwirkt, und sind zum Rückersatz des zuviel Bezogenen anzuhalten.

Die Polizeibehörden haben schleunigst die geeignete Bekanntmachung in ihren Bezirken zu erlassen, für die richtige Einhaltung obigen Satzes, und daß nur vollkommen gehaltvolles, gutes und ausgegornes Bier verleitgegeben werde, Sorge zu tragen, gegen Uebertreter aber energisch einzuschreiten.

Passau am 17. Jäner 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

77.

Num. 6086.

(Die Verordnung über das den Posten schuldige Ausweichen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Kenntniß der unterfertigten k. Regierung gekommen, daß den bestehenden Verordnungen über das den Posten schuldige Ausweichen sehr häufig entgegen gehandelt werde, wodurch sowohl die Beförderung der Reisenden verzögert wird, als auch mehrere Unglücksfälle herbeigeführt worden sind.

Indem man deshalb die hierauf bezüglichen Bestimmungen vom 19. Februar 1802, 6 Februar 1804 und 20. April 1811, dann die Regierungs-Ausschreibung vom 12. Juli 1816 (sieh Unterdonaukreisblatt Jahr 1816, Seite 476) in Erinnerung gebracht haben will, wonach den Po-

sten auf das mit dem Posthorne gegebene Zeichen nach Möglichkeit ausgewichen werden muß, werden die sämmtlichen k. Distrikts = Polizeibehörden beauftragt, in vorkommenden Fällen der Nichtbeachtung dieser Anordnungen mit strenger Strafe einzuschreiten.

Paßau den 16. Jäner 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

78.

Num. 5754.

(Die Eröffnung des Beschälwesens pro 1839 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung des k. Oberststallmeisters = Stab vom 3. praes. 7. l. Mts. nimmt für das laufende Jahr das Beschälgeschäft des allgemeinen Landgestütes auf allen Beschälstationen mit dem Monate März l. J. seinen Anfang.

Für den Regierungsbezirk von Niederbayern bestehen in diesem Jahre 16 Stationen als:

1.	Deggendorf		und	diese	wird	ad	1.	mit	5
2.	Eggenfelden		„	„	„	„	2.	„	4
3.	Hörgertsheim	L.Gg. Griesbach		„	„	„	3.	„	5
4.	Eholfing	L.Gg. Griesbach		„	„	„	4.	„	4
5.	Weng	L.Gg. Griesbach		„	„	„	5.	„	5
6.	Weihmörting	L.Gg. Griesbach		„	„	„	6.	„	6
7.	Pocking	L.Gg. Griesbach		„	„	„	7.	„	5
8.	Landau		„	„	„	„	8.	„	5
9.	Brombach		„	„	„	„	9.	„	5
10.	Straubing		„	„	„	„	10.	„	5
11.	Vilshofen	Landg. Vilshofen		„	„	„	11.	„	5
12.	Altersbach	Landg. Vilshofen		„	„	„	12.	„	5
13.	Osterhofen	Landg. Vilshofen		„	„	„	13.	„	5
14.	Landshut		„	„	„	„	14.	„	5
15.	Abensberg		„	„	„	„	15.	„	5
16.	Mallersdorf		„	„	„	„	16.	„	5

Beschälhengsten besetzt werden.

Es werden sohin die einschlägigen Distrikts= Polizeibehörden beauftragt, das Erforderliche zu verfügen, insbesondere

1) über das Bedürfniß von Heu und Stroh bester Qualität sogleich Akkorde mittelst öffentlicher Versteigerung an die Wenigstnehmenden protokollarisch mit der Bemerkung abzuschließen, und zur Ratifikation dem k. Oberstallmeisterstab unverzüglich vorzulegen, daß bei der vorzunehmenden Versteigerung der Lokalpreis möglichst eingehalten werde.

2) Daß die Lokalitäten für Pferde und Beschälwärter im gesunden und reinlichsten Zustande hergerichtet, und

3) daß die Aufsicht, sowohl über die Beschälwärter als die Pferde, dann über den Dienst selbst von der treffenden Behörde nach den unter dem 25. November 1829 gegebenen Dienstes=Vorschriften mit Zuziehung von Sachverständigen gehörig gepflogen werde.

Die betreffenden Behörden haben diesem so wichtigen Gegenstande die größte Sorgfalt und Aufmerksamkeit zuzuwenden, und in Fällen von Bedeutung unmittelbar an den k. Oberstallmeisterstab Anzeige zu machen.

Besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, daß der §. 16. der allerhöchsten Verordnung vom 27. September 1829 Regierungsblatt S. 768 genau in Anwendung gebracht, und auf solche Weise Mißbräuche abgewendet werden, welche auf die Veredlung der Pferdezucht nachtheilig einwirken.

Paßau den 11. Jän. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekr.

79.

Ad Num. 6516.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern und an die Stadtkommissariate Paßau, Landshut und Straubing.

(Beschlagnahme betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch königl. Ministerial-Rescript vom 13. Jäner wurde die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von dem Stadtkommissariate Ingolstadt verfügte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Festgeschenk zum Jahreswechsel 1839 seinen christlichen Glaubensgenossen gewidmet von Justus Heinrich Nolte, Büchsenmacher"

bestätigt, daher deren Verbot unter Anordnung jederzeitigen Confiskation hiemit zur öffentlichen Kentniß gebracht wird.

Passau den 20. Jän. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

80.

Ad Num. 5389.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Handhabung der Binnenkontrole betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge einer Mittheilung der königl. bayer. General-Zoll-Administration zu München werden die unten beigefügten Uebersichten hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Es ist nicht wohl thunlich, in jedem Orte, wo nur etwa in einzelnen Fällen eine Versendung oder ein Bezug binnenkontrolpflichtiger Waaren-Quantitäten statt findet, eine besondere Kontrolpostirung zu errichten, gleichwohl aber angemessen, einem solchen Verkehr in diesen Orten die Möglichkeit seines Fortbestandes und seiner legalen Bewegung zu sichern.

Wo demnach die Handhabung der Binnenkontrole, welche sich in der Hauptsache auf die Visirung und Abstempelung, der Transport-Bezettlungen und Frachtbriefe beschränkt, einem Malzaufschlags-Einnehmer oder andern in dem fraglichen Orte befindlichen tauglichen Individuum eines andern Verwaltungszweiges nicht übertragen werden kann, muß solche von den Ortspolizei-Behörden übernommen werden.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern haben die Ortspolizei-Behörden anzuweisen, den von dem einschlägigen Hauptzollamte an sie ergehenden Aufforderungen zur Handhabung der Binnenkontrole nach den bestehenden Vorschriften, welche denselben zukommen werden, so wie nach den weitern darauf bezüglichen Anordnungen und Weisungen zu entsprechen.

Die königl. Hauptzollämter und resp. die königl. Oberzoll-Inspektoren sind bei Durchführung dieser Controle-Maaßregeln geeignet zu unterstützen.

Passau den 20. Jän. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Verzeichniß

der Binnenkontrol-Behörden im Königreiche Bayern (mit Ausschluß der im Grenzbezirke aufgestellten Zoll- und Control-Behörden).

Hauptzollamts-Bezirk.	Der Postirung Name.	Der Postirung Eigenschaft.	Gerichtsbezirk. (Kanton.)
Hof	Hof	Hauptzollamt	Hof
„	Bayreuth	Nebenzollamt	Bayreuth
„	Altstadthof	Anmeldestelle	Hof
„	Neugattendorf	Chausseegeldstation	„
„	Zedwitz	„	„
„	Ullitz	„	„
„	Münchberg	Binnenkontrolstation	Münchberg
„	Oberkotzau	„	Rehau
„	Schwarzenbach	„	„
„	Kirchenlamitz	„	Kirchenlamitz
Waldsassen	Marktleuthen	„	„
„	Wunsiedel	„	Wunsiedel
„	Mitterteich	„	Waldsassen
Waidhaus	Weiden	„	Weiden
Waldmünchen	Neunburg v. W.	„	Neunburg v. W.
Passau	Deggendorf	„	Deggendorf
„	Vilshofen	„	Vilshofen
Simbach	Altötting	„	Altötting
„	Neuötting	„	„
„	Neukirchen	„	„
„	Pfarrkirchen	„	Pfarrkirchen
„	Mühldorf	„	Mühldorf
Reichenhall	Reichenhall	Hauptzollamt	Reichenhall
„	Traunstein	Binnenkontrolstation	Traunstein
Kiefersfelden	Rosenheim	Nebenzollamt	Rosenheim
„	Wasserburg	Binnenkontrolstation	Wasserburg
Mittenwald	Tölz	„	Tölz
„	Weilheim	„	Weilheim
München	München	Hauptzollamt	München
„	Landshut	Nebenzollamt	Landshut
„	Landsberg	Binnenkontrolstation	Landsberg
„	Freising	„	Freising
Memmingen	Memmingen	Hauptzollamt	Memmingen
„	Ferthofen	Chausseegeldstation	Grönenbach
„	Eglsee	„	Ottobeuern
„	Kellmünz	„	Illertissen

Hauptzollamts-Bezirk.	der Postirung		Gerichtsbezirk (Kanton.)	
	Name.	Eigenschaft.		
Memmingen	Mindelheim	Binnenkontrolstation	Mindelheim	
Kempten	Kempten	Hauptzollamt	Kempten	
»	Kaufbeuern	Nebenzollamt	Kaufbeuern	
»	Immenstadt	Chausseegeldstation	Immenstadt	
»	Nellenbruck	»	Kempten	
»	Kruggell	»	»	
Augsburg	Augsburg	Hauptzollamt	Augsburg	
»	Günzburg	Chausseegeldstation	Günzburg	
»	Gundelfingen	»	Lauingen	
»	Donauwörth	»	Donauwörth	
»	Dillingen	»	Dillingen	
»	Neuulm	»	Günzburg	
»	Neuburg a. D.	Binnenkontrolstation	Neuburg a. D.	
Regensburg	Regensburg	Hauptzollamt	Regensburg	
»	Amberg	Nebenzollamt	Amberg	
»	Straubing	»	Straubing	
»	Ingolstadt	Binnenkontrolstation	Ingolstadt	
»	Sulzbach	»	Sulzbach	
Nürnberg	Nürnberg	Hauptzollamt	Nürnberg	
»	Ansbach	Nebenzollamt	Ansbach	
»	Erlangen	»	Erlangen	
»	Nördlingen	»	Nördlingen	
»	Frembingen	Chausseegeldstation	Oettingen	
»	Dinkelsbühl	»	Dinkelsbühl	
»	Feuchtwangen	»	Feuchtwangen	
»	Eichstädt	Binnenkontrolstation	Eichstädt	
»	Schwabach	»	Schwabach	
Fürth	Fürth	Hauptzollamt	Fürth	
Bamberg	Bamberg	»	Bamberg	
»	Steinweg	Chausseegeldstation	»	
»	Kronach	»	Kronach	
»	Kulmbach	»	Kulmbach	
»	Lichtenfels	»	Lichtenfels	
»	Gleussen	»	Seßlach	
Schweinfurt	Schweinfurt	Hauptzollamt	Schweinfurt	
»	Mellrichstadt	Anmeldestelle	Mellrichstadt	
»	Thann	»	Thann	
»	Trappstadt	»	Königshofen	
»	Motten	Chausseegeldstation	Brückenau	
Kitzingen	Kitzingen	Hauptzollamt	Kitzingen	
Marktbreit	Marktbreit	»	Marktbreit	

Hauptzollamts-Bezirk.	Der Postirung		Gerichtsbezirk. (Kanton.)
	Name.	Eigenschaft.	
Marktbreit	Bütthardt	Binnenkontrolstation	Röttingen
"	Röttingen	"	"
"	Giebelstadt	"	Ochsenfurt
"	Rothenburg	Chausseegeldstation	Rothenburg
"	Uffenheim	"	Uffenheim
"	Ochsenfurt	"	Ochsenfurt
"	Marktsteft	Hauptzollamt	Marktsteft
Würzburg	Würzburg	"	Würzburg
"	Roßbrunn	Chausseegeldstation	Würzburg l. M.
"	Karlstadt	"	Karlstadt
"	Heidingsfeld	Binnenkontrolstation	Würzburg l. M.
"	Höchberg	"	"
"	Lengfurt	"	Homburg
"	Kreuzwertheim	"	Kreuzwertheim
Miltenberg	Miltenberg	Hauptzollamt	Miltenberg
"	Neukirchen	Chausseegeldstation	"
"	Wörth	"	Kleinheubach
"	Amorbach	Binnenkontrolstation	Amorbach
"	Bürgstadt	"	Miltenberg
"	Stadtprozelten	"	Klingenberg
Aschaffenburg	Aschaffenburg	Hauptzollamt	Aschaffenburg
"	Mainbrücke	Anmeldestelle	"
"	Wirtheim	"	Orb
"	Dettingen	Chausseegeldstation	Aschaffenburg
"	Stockstadt	"	"
Rheinschanze	Rheinschanze	Hauptzollamt	Mutterstadt
"	Frankenthal	Nebenzollamt	Frankenthal
"	Kleinbockenheim	Anmeldestelle	Grünstadt
"	Hochstetten	"	Kirchheimbolanden
"	Bobenheim	Chausseegeldstation	Frankenthal
"	Kirchheimbolanden	"	Kirchheimbolanden
"	Oggersheim	Binnenkontrolstation	Mutterstadt
"	Grünstadt	"	Grünstadt
"	Dürkheim	"	Dürkheim
Speyer	Speyer	Hauptzollamt	Speyer
"	Germersheim	Nebenzollamt	Germersheim
"	Neustadt	"	Neustadt
"	Landau	"	Landau
"	Edenkoben	Binnenkontrolstation	Edenkoben
"	Rheinhäuserüberfahrt	"	Speyer

Hauptzollamts-Bezirk.	Der Postirung		Gerichtsbezirk. (Kanton.)	
	Name.	Eigenschaft.		
Neuburg a. Rh.	Dahn	Binnenkontrolstation	Dahn	
"	Annweiler	"	Bergzabern	
"	Bellheim	"	Germersheim	
"	Herxheim	"	Landau	
"	Rheinzabern	"	Kandel	
"	Leimersheim	"	Waldfischbach	
Zweibrücken	Zweybrücken	Hauptzollamt	Zweybrücken	
"	Kaiserslautern	Nebenzollamt	Kaiserslautern	
"	Kusel	Anmeldestelle	Kusel	
"	Mittelberbach	"	Waldmohr	
"	Frohnhofen	"	"	
"	Lauterecken	"	Lauterecken	
"	Blieskastel	Binnenkontrolstation	Blieskastel	
"	Pirmasens	"	Pirmasens.	

Uebersicht

der den Hauptzollämtern zugewiesenen Binnen-Kontrol-Bezirke des Königreiches Bayern.

Hauptzollamt.	Land- (Stadt-) Gerichts-Bezirk.	Herrschafts- Gerichts-Bezirk.	Regierungs-Bezirk.	
Hof	Baireuth		Oberfranken	
	Gefrees		"	
	Hof		"	
	*Kirchenlamitz		"	
	Ludwigstadt		"	
	Münchberg		"	
	Naila		"	
	Nordhalben		"	
	Rehau		"	
	*Selb		"	
	Weidenberg		"	
Waldsassen	Wunsiedel		Oberfranken	
	Kemnath		Oberpfalz u. Regensburg	
	Neustadt		"	
	Tirschenreuth		"	
	Waldsassen		"	
Waidhaus	Nabburg		Oberpfalz u. Regensburg	
	Vohenstrauß		"	
	Weiden		"	
Waldmünchen	Neunburg		Oberpfalz u. Regensburg	
	Waldmünchen		"	
Eschelkamm	*Kamm		Oberpfalz u. Regensburg	
	Kötzting		Niederbayern	
	Regen		"	
	Viechtach		"	
Passau	Deggendorf		Niederbayern	
	Grafenau		"	
	*Griesbach		"	
	Hengersberg		"	
	Landau		"	
	Osterhofen		"	
	Passau I.		"	
	Passau II.		"	
	Vilshofen		"	
	Wegscheid		"	
	Wolfstein		"	

Hauptzollamt.	Land- (Stadt-) Gerichts-Bezirk.	Herrschafts- Gerichts-Bezirk.	Regierungs-Bezirk.	
Simbach.	Eggenfelden		Niederbayern	
	Pfarrkirchen		"	
	*Rothalmünster		"	
	Simbach		"	
	Altötting		Oberbayern	
	Burghausen		"	
	Mühldorf		"	
Freilassing	Laufen		Oberbayern	
	Tittmoning		"	
	Trostberg		"	
Reichenhall	Berchtesgaden		Oberbayern	
	Reichenhall		"	
	*Traunstein		"	
Kiefersfelden	Aibling		Oberbayern	
	Miesbach		"	
	Rosenheim		"	
	Wasserburg	Prien	"	
Mittenwald	Tölz		Oberbayern	
	Weilheim		"	
	Werdenfels		"	
Pfronten	*Schongau		Oberbayern	
	Füssen		Schwaben und Neuburg	
	Sonthofen		"	
Lindau	Lindau		Schwaben und Neuburg	
	Weiler		"	
Memmingen	Grönenbach		Schwaben und Neuburg	
	Illertissen		"	
	Memmingen		"	
	Mindelheim		"	
	Ottobeuern		"	
	Roggenburg		"	
	Türkheim		"	
	Ursberg		"	
		Babenhausen	"	
		Burheim	"	
		Edelstetten	"	
		Neuburg a. d. K.	"	
		Thanhausen	"	
		Weissenhorn	"	

Hauptzollamt.	Land- (Stadt-) Gerichts-Bezirk.	Herrschafts- Gerichts-Bezirk.	Regierungs-Bezirk.	
Kempten	Buchloe		Schwaben und Neuburg	Der binnenländische Theil dieses Gerichtsbezirks.
	Immenstadt		"	
	Kaufbeuern		"	
	Kempten		"	
	Oberdorf		"	
	Obergünzburg		"	
Augsburg	Augsburg		Schwaben und Neuburg	
	Burgau		"	
	Dillingen		"	
	Donauwörth		"	
	Göggingen		"	
	Günzburg		"	
	Höchstädt		"	
	Lauingen		"	
	Monheim		"	
	Neuburg a. D.		"	
	Schwabmürchen		"	
	Wertingen		"	
	Zusmarshausen		"	
	Aichach		Oberbayern	
	Friedberg		"	
	Rain		"	
	Schrobenhausen		"	
		Bissingen	Schwaben und Neuburg	
		Harburg	"	
		Nordendorf	"	
München	Au		Oberbayern	
	Bruck		"	
	Dachau		"	
	Ebersberg		"	
	Erding		"	
	Freising		"	
	Haag		"	
	Landsberg		"	
	Moosburg		"	
	München		"	
	Neumarkt		"	
	Pfaffenhofen		"	
	Starnberg		"	
	Tegernsee		" **)	

Hauptzollamt.	Land- (Stadt-) Gerichts-Bezirk.	Herrschafts- Gerichts-Bezirk.	Regierungs-Bezirk.	
München	Wolfrathshausen		Oberbayern	
	Dingolfing		Niederbayern	
	Landshut		"	
	Vilsbiburg		"	
Regensburg	Amberg		Oberpfalz u. Regensburg	
	Burglengenfeld		"	
	Eschenbach		"	
	Hemau		"	
	Kastel		"	
	Neumarkt		"	
	Nittenau		"	
	Parsberg		"	
	Regensburg		"	
	Regenstauf		"	
	Riedenburg		"	
	Roding		"	
	Stadtamhof		"	
	Sulzbach		"	
	Vilseck		"	
	Ingolstadt		Oberbayern	
	Abensberg		Niederbayern	
	Bogen		"	
	Kelheim		"	
	Mitterfels		"	
	Pfaffenberg		"	
	Rottenburg		"	
	Straubing		"	
		Wörth	Oberpfalz u. Regensburg	
		Zaitzkofen	Niederbayern	
Nürnberg	Altdorf		Mittelfranken	
	Ansbach		"	
	Beilngries		"	
	Dinkelsbühl		"	
	Eichstädt		"	
	Erlangen		"	
	Feuchtwang		"	
	Greding		"	
	Gunzenhausen		"	
	Heidenheim		"	
	Heilsbron		"	

Hauptzollamt.	Land- (Stadt-) Gerichts-Bezirk.	Herrschafts- Gerichts-Bezirk.	Regierungs-Bezirk.	
Nürnberg	Herrieden		Mittelfranken	
	Hersbruck		"	
	Kipfenberg		"	
	Lauf		"	
	Leutershausen		"	
	Nürnberg		"	
	Pleinfeld		"	
	Schwabach		"	
	Wassertrüdingen.		"	
	Weissenburg		"	
	Gräfenberg		Oberfranken	
	Hilpoltstein		Oberpfalz u. Regensburg	
	Nördlingen		Schwaben u. Neuburg	
	Wemding		"	
		Ellingen	Mittelfranken	
		Pappenheim	"	
		Schillingsfürst	"	
		Mönchsroth	Schwaben u. Neuburg	
		Oettingen	"	
		Wallerstein	"	
Fürth	Fürth		Mittelfranken	
	Kadolzburg		"	
	Markt Erlbach		"	
	Neustadt a. A.		"	
	Herzogenaurach		Oberfranken	
	Höchstadt		"	
Bamberg	Bamberg I. u. II.		Oberfranken	
	(u. Stadtgericht)		"	
	Burgebrach		"	
	Ebermannstadt		"	
	Forchheim		"	
	Hollfeld		"	
	Kronach		"	
	Kulmbach		"	
	Lichtenfels		"	
	Pegnitz		"	
	Pottenstein		"	
	Scheßlitz		"	
	Seßlach		"	
	Stadtsteinach		"	

Hauptzollamt.	Land- (Stadt-) Gerichts-Bezirk.	Herrschafts- Gerichts-Bezirk.	Regierungs-Bezirk.	
Bamberg	Weismain		Oberfranken	
	Ebern		Unterfranken	
	Eltmann		"	
	Gleußdorf		"	
		Banz	Oberfranken	
		Guttenberg	"	
		Mittwitz	"	
		Tambach	"	
		Thurnau	"	
Schweinfurt	Bischofsheim		Unterfranken	
	Brückenau		"	
	Euerdorf		"	
	Haßfurt		"	
	Hilders		"	
	Hofheim		"	
	Kissingen		"	
	Königshofen		"	
	Mellrichstadt		"	
	Münnerstadt		"	
	Neustadt a. S.		"	
	Schweinfurt		"	
	Werneck		"	
	Weyers		"	
		Gersfeld	"	
		Thann	"	
Kitzingen	Markt Bibart		Mittelfranken	
	Dettelbach		Unterfranken	
	Gerolzhofen		"	
	Kitzingen		"	
	Volkach		"	
		Burghaslach	Mittelfranken	
		Markt Einersheim	"	
		Schwarzenberg	"	
		Rüdenhausen	Unterfranken	
		Sulzheim	"	
		Wiesentheid	"	
Marktbreit	Uffenheim		Mittelfranken	
	Windsheim		"	
	Rothenburg		"	
	Marktsteft		Unterfranken	

Hauptzollamt.	Land- (Stadt-) Gerichts-Bezirk.	Herrschafts- Gerichts-Bezirk.	Regierungs-Bezirk.	
Marktbreit	Ochsenfurt		Unterfranken	
	Röttingen		"	
		Hohenlandsberg	Mittelfranken	
		Marktbreit	Unterfranken	
		Sommerhausen	"	
Würzburg	Arnstein		Unterfranken	
	Gemünden		"	
	Hammelburg		"	
	Homburg		"	
	Karlsstadt		"	
	Lohr		"	
	Würzburg I. u. II.		"	
	(u. Stadtgericht)		"	
		Kreuzwertheim	"	
		Remlingen	"	
		Rothenfels	"	
Miltenberg	Klingenberg	Amorbach	Unterfranken	
		Kleinheubach	"	
		Miltenberg	"	
Aschaffenburg	Alzenau		Unterfranken	
	Aschaffenburg		"	
	Obernburg		"	
	Orb		"	
	Rothenbuch		"	

	Friedensgericht. (Kanton.)	Regierungs-Bezirk.	
Rheinschanze	Dürkheim	Pfalz	
	Frankenthal		
	Göllheim		
	Grünstadt		
	Kirchheimbolanden		
	Mutterstadt		
	Obermoschel		
	Rockenhausen		
	Winnweiler		
Speier	Anweiler		Den Kantonsbezirk links der Queich mit Ausschluß der Stadt Anweiler.
	Edenkoben		

Hauptzollamt.	Friedensgericht. (Kanton.)	Regierungs-Bezirk.	*
Speier	Germersheim	Pfalz	Die Stadt und den Kantonsbezirk links der Queich.
	Landau		Deßgleichen.
	Neustadt a. H.		
	Speier		
Neuburg	Anweiler		Den Kantonsbezirk rechts der Queich, mit Einschluß der Stadt Anweiler.
	Bergzabern		
	Dahn		
	Germersheim		Der Kantonsbezirk rechts der Queich, mit Ausschluß der Stadt Germersheim.
	Landau		Deßgleichen mit Ausschluß der Stadt Landau.
	Langenkandel		
Zweibrücken	Blieskastel		
	Homburg		
	Kaiserslautern		
	Kusel		
	Landstuhl		
	Lauterecken		
	Neuhornbach		
	Otterberg		
	Pirmasens		
	Waldfischbach		
	Waldmoor		
	Wolfstein		
	Zweibrücken		

Allgemeine Bemerkungen.

1) Der Vollständigkeit wegen sind auch jene Gerichtssprengel aufgeführt, welche ganz im Grenzbezirke liegen.

2) Die mit * bezeichneten Gerichtssprengel, welche nach der bisherigen Abgrenzung der Grenzhauptzollämter unter sich nicht ganz zu dem Bezirke eines einzigen, sondern auch mit einem Theile zu dem Bezirke des nächstangrenzenden Hauptamtes gehören, sind nur bei dem Bezirke desjenigen Hauptzollamtes vorgetragen, welches fernerhin auch den im Binnenlande gelegenen Theil dieses Gerichtssprengels zu überwachen hat.

81.

Num. 6407.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Taxansätze für die Lizenzscheine derjenigen Personen, welche die Musik auf Erwerb treiben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungsbezirkes wird ein im obigen Betreffe am 11. l. Mts. erfolgtes Rescript des k. Ministerium des Innern zur Kenntnißnahme und künftigen genauen Beachtung nachstehend mitgetheilt:

„Auf die mittelst Entschließung vom 16. May v. Js. von sämmtlichen Regierungen, Kammern des Innern diesseits des Rheins eingeforderten Anzeigen über das Verfahren bey Erhebung und Verrechnung der Taxen für die Musik-Lizenz-Scheine wird der k. Regierung, K. d. J. im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen folgende Entschließung ertheilt:

1) Für die Ausfertigung der Musik-Lizenzscheine sind nach den §§. 74 und 89 der provisorischen Taxordnung vom 8. Oktober 1810 und nach §. 7 II. a. lit. 6 des Stempelgesetzes vom 18. Dezember 1812, 30 kr. Taxe, 15 kr. Stempel- und 4 kr. Zustellgebühr bei den ausfertigenden Stellen, oder Bezirks-Polizeibehörden, somit auch bei den Magistraten der unmittelbaren Städte zu erheben.

2) Eine begleitende Regierungs-Entschließung kommt mit 30 kr. Taxe und 4 kr. Stempel einschlüßlich der Vergütung für das Lithographiren auszulösen.

3) Die Verrechnung dieser Tax- und Stempelgebühren hat bey den betreffenden Distrikts-Polizeibehörden, dann bey den Expeditions-Aemtern der königl. Regierungen mit den übrigen Gefällen dieser Art Statt zu finden.

4) Von den Zeugnissen über die Prüfungsresultate, ist zur Zeit und in so lange dieselben, wie gegenwärtig nur als einfache Zeugniße, und respekt. nicht in allen Fällen von königl. Behörden ausgefertiget werden, nur eine Stempelgebühr von 15 kr. zu erheben.

5) Für die etwaige Verwendung von lithographirten Formularien bei den Lizenzscheinen ist die Erhebung einer Vergütung von einem Kreuzer gestattet.

Paßau den 20. Jän. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekr.

82.

Ad Num. 4568.

(Die Legalisation von Ursprungs-Zeugnißen bei Waarenversendungen nach Neapel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Beziehung auf die Ausschreibung vom 21. März 1834, Unterdonaukreisblatt vom Jahre 1834 Stück 12 Seite 111 §. 201 „den Einfuhrzoll auf bayerische Waaren im Königreiche beider Sizilien betr." wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Ursprungs-Zeugnisse der Stadtmagistrate mit dem amtlichen Visa des k. Stadt-Kommissariates versehen sein müssen, weil sie außerdem von den k. neapolitanischen Behörden beanstandet werden.

Paßau den 14. Jäner 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekr.

83.

Ad Num. 5778.

An sämmtliche
k. Distrikts-Polizeibehörden und k. Physikate von Niederbayern.

(Die unter den Pferden ausgebrochene Rotzkrankheit betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Inhalt zuverläßiger Anzeigen hat sich neuerlich die Rotzkrankheit unter den Pferden zu Amberg und Nürnberg, desgleichen auch im Landgerichtsbezirke Dingolfing gezeigt.

Die k. Distrikts-Polizeibehörden und die k. Stadt- und Landgerichts-Physikate werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, der Weisung vom 23. Nov. v. Js. gemäß, die gebotenen Vorsichtsmaßregeln fortan auf das Ernstlichste zu handhaben, und insbesondere ein wachsames Augenmerk den aus von der Krankheit befallenen Gegenden kommenden Pferden zuzuwenden.

Ausserdem wird noch verordnet, wie folgt:

1) Die Pferdebesitzer sind über die Symptome der Rotzkrankheit, sowohl der angehenden, als der ausgebildeten, geeignet zu belehren und anzuweisen, auch ihre Knechte, Kutscher und Pferdewärter mit den Zeichen dieser Krankheit bekannt zu machen, und in zweifelhaften Fällen, die mit dem Rotz Aehnlichkeit haben, sogleich einen approbirten Thierarzt zu Rathe zu ziehen.

2) Alle Pferde, welche des Rotzes entweder bloß verdächtig sind, oder an dieser Krankheit leiden, müssen bei Vermeidung von fünf Reichsthaler Geldstrafe oder achttägigem Gefängniße, sogleich der vorgesetzten Polizeibehörde angezeigt werden. Erstere sind von andern sorgfältig abzusondern, mit eigenen Geschirren und Geräthschaften, und mit einem eigenen Wärter zu versehen, welche durchaus mit keinen andern Pferden in Berührung kommen dürfen. Wirklich rotzkranke Pferde sind aber sogleich zu tödten, und die mit ihnen in Gemeinschaft gewesenen Pferde sind ebenfalls, auch wenn sie noch ganz gesund erscheinen sollten, von den andern abzusondern, und 14 Tage bis 3 Wochen hindurch zu beobachten.

3) Da das dem Rotze zum Grunde liegende Krankheitsgift auch auf den Menschen überzugehen geeignet ist, besonders wenn der schleimig-eiterige Ausfluß aus der Nase des Pferdes mit einer wunden Stelle in Berührung kommt, so sind die Wärter der verdächtigen Rosse mit den zur Verhütung der Ansteckung erforderlichen Vorsichtsmaßregeln bekannt zu machen, und es ist besonders darauf zu sehen, daß sie an den Händen und im Gesichte keine Verletzungen haben.

4) Der Stall, in welchem rotzkranke Pferde standen, muß sorgfältig gereiniget, die Wände frisch mit Kalk ausgeweißt, der Fußboden, wenn er von Holz ist, mit kochender Lauge abgerieben werden. Eben so müssen sämmtliche mit den rotzkranken Thieren in Berührung gewesenen Gegenstände, die Geräthschaften, das Riemenzeug u. s. w. mit kochender Lauge oder mit Chlorkalk-Auflösung gereinigt oder vernichtet, die Ketten, so wie die eisernen Theile der Zügel und Zäume im Feuer ausgeglüht werden.

5) Ist einem Menschen Rotzjauche auf eine mit zarter Haut bedeckte, oder gar auf eine verletzte Hautstelle gekommen, so geschieht zuerst die gründliche Reinigung derselben durch Seifenwasser, Aschenlauge oder Chlorkalk-Auflösung; hierauf wird die betreffende Stelle sogleich mit einer Auflösung von Aetz-Kali oder mit einer verdünnten Säure 2 bis 3 Mal

überstrichen; die nachher eintretende Entzündung und (bei offenen Verletzungen) Eiterung, läßt man ungestört, bis Heilung erfolgt, verlaufen.

5) Tritt bei einem Menschen nach einer Verunreinigung mit Rotzgift die erste Spur des Erkrankens in der Gestalt einer Entzündung ein, die mit sehr wenig Schmerz, mit etwas dunklerer Röthe, und mit gering vermehrter Wärme, aber mit starker Anschwellung verbunden ist, auf welche nachher das eigenthümliche Fieber folgt, so äzt man den Mittelpunkt der Entzündung, oder die etwa noch vorhandene Wunde mit Aetz-Kali oder Höllenstein, macht dann fleißig Bähungen (oder an Händen auch Bäder) von Aetzlauge, sucht durch allgemeine warme Bäder, und durch Darreichen von warmem Thee aus Fliederblumen, Baldrian rc. rc. die Nerven- und Hautthätigkeit anzuregen, und richtet sich mit der übrigen Behandlung nach dem Charakter des Fiebers und nach dem Zustande der Kräfte des Kranken.

Passau den 21. Jäner 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

84.

Ad Num. 6408.

(Die Urlaubsbewilligungen für Pfarrer beider Kofessionen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 11. Jäner 1839 in bezeichnetem Betreff erfolgte Entschließung des k. Ministeriums des Innern, Nr. 31,943, wird in nachstehendem Abdrucke zur Darnachachtung bekannt gegeben.

Paßau den 19 Jäner 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Königreich Bayern.

Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, den §. 84 in der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825 „Die Formation, „den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der „obersten Verwaltungsstellen betr.“ in der Art abzuändern, daß bei den Pfarrern beider Konfessionen den kirchlichen Obern, und zwar bei den Protestanten mit Einhaltung der deßfalls bestehenden besonderen Verordnungen, die Befugniß zur Ertheilung der Urlaubsbewilligungen zustehe; daß aber die Pfarrer vor dem Antritte des Urlaubs zur Anzeige bei den betreffenden Distrikts-Polizeibehörden verpflichtet seyen.

München den 11. Jäner 1839.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Abel.

85.

(Anwendung des Stempels bei Verbriefung der Vater- und Mutterguts-Auszeigen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Gerichte von Niederbayern werden unter Beziehung auf die Ausschreibung vom 10. Dezember 1838 im Kreis-Intelligenzblatte, die Verbriefung der Vater- und Mutterguts-Auszeigen betreffend, von der weitern die Anwendung des Stempels hiebei betreffenden Entschließung

des k. Staats-Ministeriums der Finanzen de dato 15. Dezember 1838 nachstehenden Inhalts zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Straubing den 19. Jäner 1839.

Kgl. Appellationsgericht von Niederbayern.

v. Molitor, Präsident.

Gall, Accessist., q. Sekretär.

Ad Num. 2174.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Dem unterzeichneten Staatsministerium ist die Entschließung zur Kenntniß gekommen, welche die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg K. d. F in Betreff der Anwendung des Gradations-Stempels bei Mutterguts-Auszeigen am 7. Juli v. Js. an das k. Kreis- und Stadtgericht Würzburg erlassen hat.

In Beziehung darauf wird der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg K. d. F. unter Hinweisung auf die derselben mitgetheilte, von dem k. Staats-Ministerium des Innern und der Finanzen erfolgte Ausschreibung vom 30. v. M. die Verbriefung der Vater- und Mutterguts-Verträge betreffend, bemerklich gemacht, daß der Gradations-Stempel nur da anzuwenden sey, wo nach Nr. I. dieser Ministerial-Ausschreibung die Briefs-Errichtung zu geschehen hat, während da, wo über die Vater- und Mutterguts-Auszeige nur eine Protokollar Verhandlung stattfindet, der Klassenstempel anzuwenden ist.

München den 15. Dez. 1838.

86.

(Die Verloosung der vierprocentigen mobilisirten Staats-Schuld betreffend.)

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu beschließen geruht, daß die Siebente Verloosung der mit vier vom Hundert verzinslichen mobilisirten Staats-Obligationen, und zwar für gegenwärtig mit einem Betrage von Fünf Millionen Gulden vorgenommen werden soll.

Dieselbe wird Mittwoch den 23. d M. stattfinden, und hierauf das Ergebniß unverzüglich bekannt gemacht werden.

Die gezogenen Obligationen werden, wie bisher, nach Verlangen der Gläubiger baar eingelöst, oder in neue zu 3 ½ vom Hundert verzinsliche, verloosbare Obligation umgewandelt.

Die Umwandlung in neue Obligationen beginnt sogleich nach der Verloosung, die baare Einlösung aber mit dem 1. April laufend. Jahres; die 4prozentigen Zinsen werden gleichzeitig in beiden Fällen bis zum 1. Mai l. J. mitvergütet. — Von diesem Termine an hört die Verzinsung der gezogenen Obligationen auf.

München den 16. Jäner 1839.

Königl. Bayer. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

Buchner.

v. Appel, Sekretär.

II. Dienstes-Nachrichten.

87.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 7. Jän. l. J. allergnädigst bewogen gefunden auf die bei der Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, eröffnete statusmäßige Sekretärstelle, dem Regierungssekretär bei der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, Joh. Philipp Heinrich Degen, in seiner provisorischen Eigenschaft zu versetzen.

88.

Seine Majestät der König haben unterm 9. Jän. l. J. zu genehmigen geruht, daß das Curatbenefizium in Unterkreuzberg, Landgerichts Wolfstein, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Paßau, dem Pfarramts-Candidaten, Priester Simon Neubauer, zur Zeit Cooperator in Breitenberg, Landgerichts Wegscheid verliehen werde.

89.

Durch Regierungs-Entschließung vom 24. Dez. v. Js. wurde der Schule Waldkirchen ein zweiter Schulgehilfe beigegeben und als solcher der bisher an der Stadtschule zu Paßau aushilfsweise verwendet gewesene Joh. Bapt. Pichlmaier berufen.

Durch Entschließung v. 24. desselben Monats und Jahres wurde auch bei der Schule Wollaberg, Ldg. Wegscheid und Distr.-Insp. Hauzenberg ein zweiter Schulgehilfe in der Person des bisherigen Schuldienst-Exspektanten Anton Maurer von Straubing angestellt.

Durch Regierungs-Verfügung v. 3. Jän. l. Js. wurde der Schule zu Karpfham, Ldg. Griesbach u. Distr.-Schul-Insp. St. Wolfgang ein zweiter Gehilfe beigegeben, und als solcher der bisherige Schuldienst-Exspektant Alois Schäffner von Kößlarn ernannt.

Durch Regierungs-Verfügung v. 9. Jän. l. J. wurde der Schul- und Meßnerdienst zu Martinsbuch, Ldg. Pfaffenberg u. Distr.-Schul-Insp. Hohenthan, dem bisherigen Schullehrer zu Schwimbach Felix Hayer übertragen;

auf die Schulgehilfenstelle zu Rottenburg, Ldg. gleichen Namens, der Schulgehilfe von Haid, Ldg. Landau Joh. Ev. Forster berufen, und

auf die erledigte Schulgehilfenstelle zu Triftern, Ldg. Pfarrkirchen der Schulgehilfe Franz Xav. Spießl von Gottfrieding abgeordnet.

III Bekanntmachungen und Verfügungen der königlichen und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

90. Auf Andringen eines Hypothekar-Kreditors wird man das auf 4424 fl. geschätzte halbe Hofsgut des Bauers Joseph Kraus von Unterkandlbach am

Samstag den 16. Februar 1839

im Wirthshause zu Unterkandlbach von früh 10 bis 4 Uhr Abends öffentlich an den Meistbiethenden versteigern.

Kaufsliebhaber, welche, wenn sie aus fremden Gerichten oder sonst unbekannt sind, sich durch legale Zeugniße ihrer Heimathsbehörden über Leumund, erfüllte Militärpflicht und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, werden daher eingeladen, am genannten Tage vor der königl. Landgerichtskommission im Wirthshause zu Kandlbach ihre Angebothe zu Protokoll zu geben, und den Zuschlag nach Hypoth.-Gesetz §. 64 u. 69 zu gewärtigen.

Den 9. Jäner 1839.

Königliches Landgericht Deggendorf.
Bayerlein, Landrichter.

91. Auf Andringen eines Hypothekargläubigers wird das Georg Karl'sche Metzger-Anwesen zu Pöning kommenden

Donnerstag den 14. März

Vormittags 10 bis 12 Uhr nach §. 64 des Hythekengesetzes und der Novelle von 1837 öffentlich an den Meistbiethenden gegen gleich baare Bezahlung versteigert.

Dieses Anwesen ist zur Stadtkammer Straubing erbrechtsgrundbar und besteht

1. aus dem eingädigen gemauerten mit Taschen gedeckten Wohnhause, worunter sich Schlachthaus und Stallung befindet;
2. aus dem Schöpfbrunnen;
3. aus dem Hausgarten, in dessen Mitte das Wohnhaus steht, rundum eingezäunt circa 1,10 groß.

Dasselbe wurde unterm 2. Okt. auf 1211 fl. gerichtlich geschätzt.

Bemerkt wird, daß sich die Metzgersgerechtigkeit nicht bei dem Anwesen befindet, sondern die jetzigen Anwesensbesitzer dieselbe in Folge Pachts ausüben.

Zur Ertheilung näherer Aufschlüße liegen bis zum Versteigerungstage die Akten bei Gericht zur Einsicht der Kaufslustigen offen.

Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige haben sich zur bezeichneten Zeit in loco Pöning einzufinden.

Den 7. Jäner 1839.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

---

92. Zur Versteigerung des Transportes sämmtlicher Akten, Bücher und sonstiger Inventarstücke der königl. Regierung von Niederbayern von Passau nach Landshut an den Wenigstnehmenden ist auf

Mittwoch den 6. Februar h. J.

Vormittags 9 Uhr hierorts auf dem Magistrats-Bureau Tagsfahrt anberaumt.

Es werden deßhalb zu dieser Verhandlung alle jene Fuhrwerksbesitzer hiemit vorgeladen, welche mit Verläßigkeit diesen bedeutenden Transport theilweise oder im Ganzen zu übernehmen im Stande sind.

Bei der Verakkordirungs-Verhandlung selbst werden die näheren Bedingungen bekannt gegeben werden, und hier nur bemerkt, daß sich auswärtige, hier unbekannte Akkordanten durch gerichtliche Zeugniße über ihre Vermögens- und sonstigen Verhältnisse wegen Beurtheilung der zu stellenden Cautionen bei der Verhandlung gehörig ausweisen müßen.

Den 18. Jäner 1839.

Magistrat der k. Stadt Landshut.

Der rechtskundige Bürgermeister

Lorber.

---

93. Das mit dem Gantproklame vom 19. April 1838 im allgemeinen Anzeiger

Stück 40 Seite 316 Nro 862,
" 42 " 336 " " und
" 45 " 357 " "

dann in dem Intelligenzblatte von Niederbayern

Stück 21 Seite 279 Nro. 435
" 22 " 291 " 458
" 23 " 300 " 474

zur Versteigerung ausgeschriebene Anwesen der Krämer Jos. Stapfner'schen Eheleute zu Neuhofen wird, weil das hiefür gelegte Kaufsangebot von den Gläubigern nicht angenommen wurde, auf deren Antrag künftigen

Mittwoch den 27. Februar h. J.

Vormittags 9 Uhr dahier am Gerichtssitze wiederholt versteigert, und Kaufsliebhaber, die über ihre Zahlungsfähigkeit und die Vorbedingungen zur Ansässigmachung sich ausweisen können, mit dem Anhange vorgeladen, daß vor der Versteigerung die Kaufsbedingnisse eröffnet werden.

Bemerkt wird, daß die auf diesem Anwesen bisher ausgeübte Krämergerechtigkeit durch rechtskräftigen Beschluß als real anerkannt wurde.

Den 9. Jäner 1839.

Königl. Landgericht Pfarrkirchen.

v. Rothhammer, Landrichter.

94. Für den Landgerichtsbezirk Dingolfing in Niederbayern, in welchem zur Zeit sich noch kein Thierarzt befindet, wird nunmehr ein solcher aufgestellt, dessen Emolumente neben dem Ertrage seiner Privatpraxis in jenen herkömmlichen Gebühren bestehen, welche ein Thierarzt als obrigkeitlicher Beschaumann in allen nahrungspolizeilichen Fällen zu beziehen hat.

Bewerber um diese Thierarztstelle haben ihre Gesuche binnen 6 Wochen bei dem unterfertigten Amte einzureichen, und demselben das von der Central-Veterinärschule empfangene Absolutorium beizulegen.

Den 21. Jän. 1839.

Königl. Landgericht Dingolfing.

Reichart, Landrichter.

---

95. Im Requisitionswege werden die zur Verlassenschaftsmassa des zu Hebramsdorf, dieß Gerichts verstorbenen Herrn Pfarrers Georg Betz gehörige Hauseinrichtung an Betten, Schreinzeug, Porzellain, Gläser etc. dann die vorhandenen Bücher, großentheils theologischen Inhalts und der vorhandene Getreid- und Heuvorrath

am 6. Februar l. Js.

und den folgenden Tagen jedesmal von Morgens 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr im Pfarrhause zu Hebramsdorf an den Meistbiethenden gegen sogleich baare Bezahlung öffentlich versteigert, wozu zahlungsfähige Steigerungslustige geladen werden.

Rottenburg in Niederbayern am 16. Jän. 1839.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Galler, Landrichter.

---

96. Nachdem bei der auf den 26. Oktober 1836 angesetzten Versteigerung des Anwesens des Johann Schrafnagel Häuslers und Mauerers zu Niederalteich, welches unterm 19. April 1836 auf 320 fl. gerichtlich geschätzt wurde, kein Kaufsliebhaber erschien, so wird dasselbe, auf Andringen eines Gläubigers zum zweitmaligen Verkaufe ausgeschrieben.

Hiezu ist Tagsfahrt auf Montag den 18. Februar l. Js. Vormittags 8 bis 12 Uhr angesetzt, wozu Kaufsliebhaber sich in hiesiger Gerichtskanzlei einzufinden haben. Auswärtige oder überhaupt dem Gerichte unbekannte Käufer haben sich vor der Zulassung zur Versteigerung durch legale Zeugniße ihrer Heimathsbehörden über guten Leumund, erfüllte Militärpflicht und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen.

Die näheren Kaufsbedingungen sind am Commissionstage zu vernehmen, und der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes zu gewärtigen.

Am 8. Jäner 1839.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Prantner, Landrichter.

---

97. Auf Anrufen der Gläubiger wird das Anwesen des Xaver Haberl, Weißgärbers in Regen, am

Donnerstag den 21. März d. Js.
früh 9 bis 12 Uhr

im hiesigen Landgerichtsgebäude zum drittenmale der öffentlichen Versteigerung unterworfen werden. — Dasselbe ist gerichtlich auf 3100 fl. geschätzt, und besteht:

1) in dem zweigädigen gemauerten und in gutem Zustande sich befindlichen Wohnhause;
2) der gezimmerten Schupfe;
3) dem Hausgarten zu 1/4 Tagwerk;
4) beiläufig zu 1 Tagw. Ackergrund;
5) gegen 2 Tagw. Wiesgrund;
6) 15 Tagw. Holzgrund, dann
7) der realen Weißgärbersgerechtigkeit.

Die Kaufsbedingniße werden am Versteigerungstage bekannt gemacht werden.

Der Hinschlag wird nach §. 64 des Hypothekengesetzes ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth geschehen.

Kaufslustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Gerichtsunbekannten sich über guten Leumund und Vermögen auszuweisen haben.

Am 5. Jäner 1839.

Königliches Landgericht Regen.

Zottmann, Landrichter.

---

98. Am 18. Dez. 1838 traten bei Sumpfbachel mit Päcken 4 unbekannte Träger ein, welche auf Ansichtigwerden der Zollschutzwache ihr Gepäck abwarfen, die Flucht ergriffen, und

a. 9 Stück Tischzeug,
b. 1 Stück Handtücher,
c. 1 Doppelstück ungebleichte Leinwand,
d. 1 Doppelstück gebleichte Leinwand,
e. 21 Stück gebleichte Leinwand, und
f. 1 Stück zu 3 Dutzend Sacktücher

zurückließen.

Der unbekannte Eigenthümer wird aufgefordert, sich binnen 6 Monaten zu melden und seine Rechte genügend geltend zu machen, ausserdem nach §. 37 des Zollstrafgesetzes vom 17. November 1837 weiters vorgeschritten werden wird.

Am 31. Dezember 1838.

Königliches Landgericht Wegscheid.

v. Haasi, Landrichter.

---

99. Nachdem unter den Urkunden des Distrikts-Armenfondes des k. Landgerichts Mitterfels eine Obligation vom 26. Jäner 1797 zu 67 fl. 30 kr. liegt, welche ohne nähere Bezeichnung auf den Herrn Pfarrer zu Rattenberg lautet, dieser aber damals Namens Adam Abel im J. 1813 bereits gestorben ist, so werden dessen rechtmäßige Erben aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre Ansprüche hierorts geltend zu machen, ausserdem dieser Betrag, welcher bei der Staatsschuldentilgungskassa in München aufliegt, dem besitzenden Distrikts-Armenfonde des unterfertigten Gerichts eigenthümlich zugesprochen, und derselbe hierauf eingewiesen werden wird.

Den 15. Jäner 1839.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Wieser, Landrichter.

---

100. Nachdem sich weder Mathias Heigl, Baderssohn von Unholzing, und Gemeiner des k. Infanterie-Regiments Erbgroßherzog von Hessen, noch dessen rechtmäßige Deszendenz auf die Ediktal-Ausschreibung vom 26. Mai 1838 innerhalb des präfigirten dreimonatlichen Termines gemeldet hat, so wird in Wahrmachung des dort gesetzten Präjudizes Mathias Heigl hiemit für verschollen erklärt, und sein Vermögen, bestehend in einer Erbschaftsquote per 93 fl. 12 kr. aus der Maria Ratschmaier'schen Verlassenschaft den nächsten Erben gegen Kaution verabfolgt werden.

Am 5. Jäner 1839.

Königliches Landgericht Landshut.

Baron v. Schatte, Landrichter.

---

101. Die Gesetze über die Regulirung der definitiven Grund- und Haussteuer vom 15. August 1828 (Ges.-Blatt 1828 Stück VIII. u. IX.), welche bezüglich des Polizei-Bezirkes Kelheim bereits zum Vollzug gekommen sind, räumen den Grund- und Haus-Steuerpflichtigen, falls sie sich benachtheiliget glauben, das Recht der Reklamation ein.

Das siebente Kapitel des Grundsteuergesetzes (pag. 156) das sechste Kapitel des Haussteuer-Gesetzes (pag. 178) dann der §. 6. des, die Abänderung des §. 114. des Grundsteuergesetzes betreffenden Gesetzes vom 10. Juli 1834, (Ges.-Blatt 1834 pag. 74) enthalten die Be-

stimmungen, sowohl über die Fälle, in welchen Reklamationen gestattet sind oder nicht, als über die Dauer der Reklamationszeit, und die Art der Anbringung und Bescheidung der Reklamationen; wonach sich zu achten ist.

Insbesondere aber wird anmit bekannt gegeben, was folgt:

I.

Für den Polizei-Bezirk Kelheim beginnt der unerstreckliche Reklamations-Termin mit dem 1. Jäner 1839 und dauert, nämlich:

a) für die Beschwerden gegen eine fehlerhafte Klassifikation der Grundstücke, bis zum letzten März 1840 einschlüssig;
b) für die Reklamation gegen die Haussteuer-Schätzungen und sonstige Ausmittelung der Haussteuer-Größen bis zum —— einschlüssig;
c) für die Beschwerden gegen eine angeblich irrige Liquidation und Katastrirung der Dominikalien, Zehenten und andern nutzbaren Rechte zu deren Anbringung eine unerstreckliche Frist von drei Jahren durch das Gesetz eingeräumt ist, von dem Tage an, wo der sub a gedachte Termin abläuft, also vom letzten März 1840 bis dahin 1843.

II.

Die Reklamationen gegen die Grund- und Haussteuer, sind bei der Distrikts-Polizei-Behörde, die Beschwerden gegen irrige Liquidation und Katastrirung aber, bei dem königl. Rentamte anzubringen.

III.

Da die gesetzlichen Reklamations-Fristen unerstrecklich sind, und nach ihrem Ablaufe die nunmehr geöffneten Protokolle alsogleich geschlossen werden, so ist sich hienach wohl zu achten.

Bezüglich der Beschwerden,

a) gegen fehlerhafte Vermessung der Grundstücke;
b) gegen blosse Berechnungs-Fehler in Kataster-Sätzen,

gestattet das Gesetz jedoch die Anbringung derselben zu jeder Zeit, erfordert es aber der richtige Stand des Katasters, daß auch diese nachgenannten Beschwerden, wo möglich sogleich bei Anbringung der Reklamationen zur Anzeige kommen.

IV.

Schlüßlich werden noch die Bestimmungen der §§. 108 und 111 des Grundsteuer-Gesetzes, dann des §. 32 des Haussteuer-Gesetzes in allgemeine Erinnerung gebracht, vermöge welcher bei ungegründeten Reklamationen die Untersuchungskosten den betreffenden Reklamanten zur Last fallen, und zu niedrige Klassen oder Schätzungsbeträge bei der Untersuchung nach dem richtigen Verhältnisse zu erhöhen sind.

Den 24. Dez. 1838.

Königliches Landgericht Kelheim.

Riesch, Landrichter.

---

102. Aus Auftrag der k. Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, wird man folgende Jagdbögen, als:

a) die I. Abtheilung des Bischofsmeiser Jagdbogens,
b) die II. Abtheilung dieses Bogens,
c) den Rohrstetter Jagdbogen,

unter Vorbehalt der Genehmigung k. Regierung neuerdings verpachten, wobei die Bestimmungen des allerhöchsten Normatives vom 3. Mai 1829 (Kreisintelligenzblatt Seite 309), so weit sie nicht durch die am 7. Juli 1834 erfolgten Be-

stimmungen eine Abänderung erlitten haben, in Anwendung kommen.

Die Pachtbedingungen wird man bei der Verpachtungs-Verhandlung gehörig eröffnen, und es wird nur vorläufig bemerkt, daß nicht pachtfähig seyen

1) Individuen, deren Nahrungsstand lediglich vom Betriebe einer Profession oder eines gemeinen bürgerlichen Gewerbes abhängig ist, oder welche Ackerbau treiben,

2) Gemeindevorsteher, deren Dienstleistung nur vorübergehend und von keinem Vermögensstande abhängig ist, und endlich

3) solche Individuen, die nicht ein jährliches Einkommen, resp. eine Rente von mindestens 600 fl. beziehen, und gehörig nachweisen.

Die Verpachtung, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden, wird

am Mittwoch den 30. d. Mts. Vormittags 9 Uhr

im k. Rentamtslokale zu Deggendorf vor sich gehen, und der Zuschlag präcis 12 Uhr geschehen. Nachgebote werden nicht angenommen.

Am 11. Jäner 1839.

Königliches Rentamt und königliche Forstverwaltung Deggendorf.

Rambauer, k. Rentbeamter. Winter, k. Forstverwalter.

IV. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

103.

Stadtpfarrbezirk.

Geboren: Am 10. Jän. Amalia, Katharina, Maria Hoffstädter, bürgerl. Tapezierers ehel. Kind. Am 15. Anna Retzer, bürgerl. Fragners ehel. Kind. Am 17. Heinrich Michael, ein ausserehel. Kind. Am 18. Maria Hundsrucker, Zimmermannskind. Am 21. Maria Agnes, bürgerl. Kleidermachers, ehel. Kind.

Getraut: Am 8. Jän. Jos. Moraweck, bürgerl. Büchsenmacher mit Crescentia Zurschenthaler, b. Büchsenmacherstochter. Am 15. Joh. Kayser, Schullehrer in Warzenried mit Franziska Prößl, b. Zeugmacherstochter dahier.

Gestorben: Jos. von Maienberg, Privatier, 52 Jahre alt.

V. Augsburger Cours vom 17 Jän. 1839.

Cours der Staats-Papiere. Vor und auf der Börse.	am Ende. Brief	Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligation à 4% mit Coup. . .	$100\frac{1}{2}$	$100\frac{1}{8}$
detto " " 2 mt. . .		
detto à $3\frac{1}{2}$ % prompt . . .	$100\frac{3}{8}$	
detto detto 2 Monat . . .		
Promessen auf Bank-Aktien, pr. St. Agio	18	
Bank-Aktien	529	527
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt. . . .		
detto detto mt. . . .		
Part.-Oblig. à 4% prompt. . .		
detto detto 2 mt. . . .		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt. .		
Metallig à 5% prompt. . . .	$107\frac{1}{4}$	$106\frac{3}{8}$
detto detto 2 mt. . . .		
detto à 4% prompt. . . .	$100\frac{1}{4}$	100
detto detto 3 % mt. . . .	80 [illegible]	$80\frac{1}{2}$
Bank-Act. prompt. Dividi II. Sem. .	1472	1469
detto 1 mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt.	60	
K. Polnische Loose à fl. 300 promt. .	$99\frac{1}{2}$	
Detto à fl. 500 prmt. . . .	$114\frac{3}{8}$	

VI. Anzeige

der Preise der vorzüglichsten Viktualien und anderer Artikeln in der Kreishauptstadt Paßau.

Verfaßt am 25. Jäner 1839.

	fl.	kr.	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch . .	—	9	—
Ein Pfund Kuhfleisch . . .	—	—	—
Ein Pfund Kalbfleisch . . .	—	7	—
Eine Maaß Bier (tarirt) . .	—	4	2
— — Waizenbier . .	—	4	—
Ein Pfund Schweinfleisch . .	—	9	—
Butter das Pfund . . .	—	15	—
Schmalz das —	—	18	—
Schweinfett —	—	16	—
Ein Pfund Seife	—	20	—
— — gegossene Kerzen mit Baumwolldocht . .	—	24	—
— — gegossene Kerzen mit Leindocht . .	—	—	—
— — ordinäre Kerzen mit weißem Docht . .	—	21	—
— — mit schwarzem Docht	—	—	—
Ein Ctnr. ausgelassenes Unschlitt	20	—	—
— — rohes . . .	25	—	—
Hühner, alte, das Stück . .	—	16	—
Hühner, junge, das Paar . .	—	24	—
Kapaunen, das Stück . . .	—	40	—
Gänse, das Stück . . .	—	48	—
Enten, das Stück . . .	—	24	—
Tauben, junge, das Paar . .	—	7	—
Spanferkel, das Stück . .	1	6	—
Eier, 5 Stück	—	4	—
Eine Maaß Obstessig . . .	—	3	—
— — Milch . . .	—	3	—
— — Rahm . . .	—	10	—
— — Branntwein . .	—	24	—
Ein Pfund Baumöhl . . .	—	30	—
— — Leinöhl . . .	—	20	—
— Reppsöhl	—	22	—
Ein Metzen Erdäpfel . . .	—	9	—
Ein Pfund gedörrte Zwetschgen .	—	9	—
— — Salz	—	3	3
— — Flachs	—	24	—

VII. Brodsatz

vom 25. bis 31. Jäner 1839.

in der königl. bayerischen Kreishauptstadt Paßau das Schäffel Waizen 12 fl. 46 kr. nach dem Durchschnittspreise von Vilshofen.

— — Korn 9 fl. — kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth	Qntl.	Sechl.
(Waizenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	3	—	—
Eine Kreuzersemmel	—	6	—	—
(Pollbrod)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	4	1	3
Ein Kreuzerlaibl .	—	8	3	2
Ein Sechspfenningwecken	—	13	1	1
Ein Groschenwecken .	—	26	2	2
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl . .	2	9	2	—
Ein Zwölferlaibl . .	4	19	—	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	kr	dl	Vierl. fl.	kr	dl	Sechz. fl.	kr	dl	Dreißiger. fl.	kr	dl
(Waizenmehl.)												
Semmelmehl .	2	3	—	—	30	—	—	7	2	—	3	3
Pollmehl . .	1	45	—	—	26	—	—	6	2	—	3	1
Nachmehl . .	1	5	—	—	16	—	—	4	—	—	2	—
(Roggenmehl.)												
Remischroggen-Mehl . .	1	21	—	—	20	—	—	5	—	—	2	2
Gemein-Roggen-Mehl . .	1	4	—	—	16	—	—	4	—	—	2	—

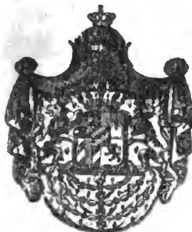
VIII. Straubinger Brod-Satz v. 19. Jän. 1839.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth	Qtl.
(Waizenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel .	—	3	—
Eine Kreuzersemmel . .	—	6	—
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waitzenmehl .	—	20	$\frac{1}{2}$
Ein Groschen-Wecken rc. .	1	8	1
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 1 Kreuzer .	—	8	3
Pollküpf und Koppelbrod zu 2 kr.	—	17	2
Koppelbrod zu 3 Kreuzer .	—	26	1
. . . 4 . . .	1	3	—
. . . 6 . . .	1	20	2
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer .	1	4	1
. . . 6 . .	2	8	2
. . . 9 . .	3	12	3
. . . 12 . .	4	17	—

IX. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesamt-Sume Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Abensberg	Vom 23ten Jän. 1839.	Waizen	—	15	15	15	—	14	—	13	42	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	10	48	—	—	—	—
		Gerste	—	6	6	6	—	9	42	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf	Vom 15ten bis 22ten Jän. 1839.	Waizen	—	37	37	37	—	13	6	12	18	10	—
		Korn	—	4	4	4	—	—	—	10	—	—	—
		Gerste	—	13	13	13	—	8	12	7	36	7	—
		Haber	—	7	7	7	—	4	—	3	51	—	—
Dingolfing	Vom 15ten Jän. 1839.	Waizen	—	30	30	30	—	12	40	12	30	12	15
		Korn	—	7	7	7	—	9	12	9	—	—	—
		Gerste	—	92	92	92	—	8	30	8	12	8	—
		Haber	—	9	9	9	—	4	—	3	18	—	—
Eggenfelden . . .	Vom 11ten bis 17. Jän. 1839.	Waizen	—	23	23	23	—	12	—	—	—	11	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	5	5	5	—	7	—	—	—	7	—
		Haber	—	12	12	12	—	4	—	—	—	3	48
Kelheim	Vom 17ten Jän. 1839.	Waizen	—	83	83	83	—	14	5	13	42	12	58
		Korn	—	6	6	6	—	11	10	11	4	11	1
		Gerste	—	6	6	6	—	10	—	9	24	8	48
		Haber	—	24	24	24	—	4	41	4	35	4	24
Landau	Vom 21ten bis 28ten Jän. 1839.	Waizen	—	220	220	220	—	13	—	12	36	12	18
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	625	625	625	—	9	—	8	48	8	6
		Haber	—	10	10	10	—	4	—	3	54	—	—
Landshut	Vom 18ten Jän. 1839.	Waizen	12	781	793	763	30	14	—	13	30	11	45
		Korn	24	66	90	80	10	9	7	8	52	8	37
		Gerste	36	481	497	407	90	9	15	8	45	7	57
		Haber	—	217	217	217	—	4	37	4	30	4	20
Mainburg	Vom 16. Jän. 1839.	Waizen	—	46	46	46	—	14	15	14	—	13	30
		Korn	—	23	23	23	—	10	20	10	12	10	—
		Gerste	—	24	21	24	—	10	12	10	—	9	30
		Haber	—	12	12	12	—	4	30	4	20	4	15
Passau	Vom 15. bis 22. Jän. 1839.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 22ten Jän. 1839.	Waizen	—	60	60	60	—	13	—	12	30	12	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	168	168	168	—	8	48	8	30	8	24
		Haber	—	3	3	3	—	3	30	—	—	—	—
Straubing	Vom 19ten Jän. 1839.	Waizen	—	407	407	395	12	13	18	12	43	11	25
		Korn	—	22	22	22	—	9	43	9	30	9	30
		Gerste	—	349	349	349	—	8	2	7	54	7	33
		Haber	—	37	37	37	—	4	22	4	15	4	2
Vilshofen	Vmo 23ten Jän. 1839.	Waizen	28	392	420	407	13	14	—	12	33	9	42
		Korn	13	11	21	21	3	9	—	8	55	8	30
		Gerste	7	125	132	130	2	7	30	7	15	7	6
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich-Bayerisches



Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 6.

Paßau, Dienstag den 5. Februar 1839.

Inhalt: Die Auslösung von Versatzgegenständen aus öffentlichen Leihanstalten in strafrechtlichen Untersuchungen. — Die Abgabe von Zuchtwiddern aus der Stammschäferei des königl. Staatsgutes Schleißheim. — Dienstes-Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

104.

Ad Num. 6835.

(Die Auslösung von Versatzgegenständen aus öffentlichen Leihanstalten in strafrechtlichen Untersuchungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das im rubrizirten Betreffe unter dem 4 d. Mts. erlassene Rescript des k. Staatsministeriums der Justiz wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung gebracht.

Paßau den 24. Jäner 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abschrift Num. 2174.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Justiz.

Zur Beseitigung mehrerer Anstände, welche sich in strafrechtlichen Untersuchungen wegen Herausgabe und Auslösung der Versatz-Objekte aus öffentlichen Leihanstalten ergeben haben, und um das hiebei zu beobachtende Verfahren auf solche Grundsätze zurückzuführen, wodurch die Erreichung des Untersuchungs-Zweckes vollständig gesichert und die den Leihanstalten zustehenden Privilegien aufrecht erhalten werden, zugleich aber auch das Aerarial-Interesse gehörig berücksichtigt ist, findet man sich veranlaßt, den Untersuchungsgerichten im Einverständnisse mit dem

k. Ministerium des Innern und der Finanzen, nachstehende Vorschriften zu ertheilen.

I. Bei jeder strafrechtlichen Untersuchung liegt die Herbeischaffung der Versatzobjekte zunächst im Interesse des Damnifikaten als Eigenthümers der verpfändeten Sache.

Es ist daher vor Allem thätigst dahin zu wirken, daß der Damnifikat den zur Pfandauslösung erforderlichen Vorschuß aus eigenen Mitteln leistet.

II. Im Falle dagegen obwaltender Hindernisse läßt sich, wenn die Leihanstalt sich am Sitze des Gerichtes befindet, die Nothwendigkeit der Auslösung der Versatzgegenstände sehr häufig dadurch beseitigen, daß der privilegirte Leihhausinhaber, — welcher zwar nicht verbunden ist, ein Pfand unentgeldlich aus den Händen zu geben, jedoch wie jeder andere Unterthan die Verpflichtung hat, ein in seinem Besitze befindliches corpus delicti dem Untersuchungsgerichte vorzuzeigen, — von diesem aufgefordert wird, das betreffende Pfand persönlich oder durch einen Untergebenen behufs der gerichtlichen Vornahme des Rekognitions-Aktes in dem hiefür festzusetzenden Termine vorzulegen, wobei sich von selbst versteht, daß der Leihhaus-Inhaber das Pfand nach geschehener Rekognition sogleich wieder in die Leihanstalt zurückbringen zu lassen berechtigt ist, und auf die Kostenvergütung gleich andern Zeugen Anspruch hat.

III. Unter derselben Voraussetzung kann in sehr vielen Fällen die Auslösung des Pfandes auch dadurch überflüssig gemacht werden, daß das Untersuchungsgericht den Rekognitions-Akt im Lokale der Leihanstalt vornimmt.

Da hiedurch die Leihanstalten noch weniger als durch die Vorlage der Versätze belästiget werden, so ist dieser Weg, wo es nur immer thunlich ist, einzuschlagen.

IV. Die Auslösung der Versatz-Objekte aus den für Criminal-Kosten angewiesenen Aerarialmitteln ist im Allgemeinen auf Versatzgegenstände vom geringfügigen Werthe zu beschränken, und ausserdem nur dann nothwendig und genügend gerechtfertiget, wenn der Eigenthümer hiefür den Vorschuß nicht selbst leistet, und die unter Ziffer II. und III. bezeichneten Voraussetzungen nicht gegeben, oder die Anwendung des hierin vorgezeichneten Verfahrens für die Untersuchung nachtheilig mit noch größeren Kosten für das Aerar verbunden wäre.

Den Gerichten bleibt nun zwar wegen Verschiedenheit der dabei obwaltenden Verhältnisse in den vorkommenden Fällen die Wahl unter den eben bezeichneten Wegen überlassen, es wird denselben jedoch zur besonderen Pflicht gemacht, die Pfandauslösung aus Aerarialmitteln nur dann, wenn sie für die Untersuchung und für das Aerar als der zweckmäßigste Weg unter den übrigen erscheint, in Anwendung zu bringen, und dabei zugleich nachdrücklich eingeschärft die Versatz-Objekte, besonders die werthhaltigen nicht länger als nothwendig in gerichtlicher Verwahr zu behalten.

Das k. Appellationsgericht hat sämmtliche Untersuchungsgerichte des Kreises von gegenwärtiger Entschließung in Kenntniß zu setzen, und über den genauen Voll-

zug der hierin gegebenen Vorschriften zu wachen.

München den 4. Jäner 1839.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

An das königl. Appellationsgericht.

Die Auslösung von Versatzgegenständen aus öffentlichen Leihanstalten in strafrechtlichen Untersuchungen betr.

105.

Ad Num. 6832.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Abgabe von Zuchtwiddern aus der Stammschäferei des k. Staatsgutes Schleißheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem k. Ministerial-Rescripte vom 18. praes. 23. l. Mts. Nr. 32,067, soll der Bedarf an Zuchtwiddern für den Regierungsbezirk längstens bis 30. März jeden Jahres um so zuverlässiger zur Anzeige kommen, als späteren Anträgen eine Berücksichtigung nicht mehr zugewendet werden könnte.

Die Distrikts-Polizeibehörden werden demnach angewiesen, in Zukunft, und zwar vom Jahre 1840 an, jedesmal im Monate Februar jene Schafzüchter ihres Bezirkes zu ermitteln, welche zur Veredlung der Schafzucht unter den bereits bekannten Bedingungen zur unentgeldlichen Uebernahme von reich- und feinwolligen Zuchtwiddern aus der k. Stammschäferei des k. Staatsgutes Schleißheim geneigt und geeigenschaftet sind; die deßfallsigen Anzeigen aber unfehlbar bis „1. März" eines jeden Jahres an die k. Regierung, Kammer des Innern, zu erstatten.

In den Termins-Kalendern ist zu diesem Zweck entsprechende Vormerkung zu machen.

Passau den 28. Jäner 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

II. Dienstes-Nachrichten.

106.

Durch Regierungs-Entschließung vom 12. Jäner d. Js. wurde der von dem erblichen Herrn Reichsrathe Maximilian Grafen von Arco auf Valley ausgestellten Präsentation des Priesters Georg Stögmüller, Cooperator in Schönau, k. Landgerichts Eggenfelden, auf das Schloßbenefizium zu Baumgarten vom 7. Oktober v. J. nunmehr die landesherrliche Bestätigung hiemit ertheilt.

107.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 13. Januar l. Js. die bei dem Kreis- und Stadtgerichte zu Passau erledigte Rathstelle dem Assessor dieses Gerichts, Jakob Freiherrn v. Frank, zu verleihen; zum Assessor des genannten Kreis- und Stadtgerichts den Protokollisten eben dieses Gerichts, Ignatz Giett, zu ernennen; als Protokollisten zum Kreis- und Stadtgericht Passau, gewährend die deßfalls gestellte Bitte, den Protokollisten des Kreis- und Stadtgerichts Kempten, Maximilian Schöller, zu versetzen.

III. Bekanntmachungen und Verfügungen der königlichen und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

108. Zur Versteigerung des Transportes sämmtlicher Akten, Bücher und sonstiger Inventarstücke der königl. Regierung von Niederbayern von Passau nach Landshut an den Wenigstnehmenden ist auf

Mittwoch den 6. Februar h. J.

Vormittags 9 Uhr hierorts auf dem Magistrats-Bureau Tagsfahrt anberaumt.

Es werden deßhalb zu dieser Verhandlung alle jene Fuhrwerksbesitzer hiemit vorgeladen, welche mit Verläßigkeit diesen bedeutenden Transport theilweise oder im Ganzen zu übernehmen im Stande sind.

Bei der Verakkordirungs-Verhandlung selbst werden die näheren Bedingungen bekannt gegeben werden, und hier nur bemerkt, daß sich auswärtige, hier unbekannte Akkordanten durch gerichtliche Zeugniße über ihre Vermögens- und sonstigen Verhältnisse wegen Beurtheilung der zu stellenden Cautionen bei der Verhandlung gehörig ausweisen müssen.

Den 18. Jäner 1839.

Magistrat der k. Stadt Landshut.

Der rechtskundige Bürgermeister
Lorber.

109. Da auf die unterm 12. Februar v. J. erlassene öffentliche Aufforderung weder Johann Haslinger, Bauerssohn von Unteriglbach dieß Gerichts, welcher seit mehr als 40 Jahren landesabwesend und vermißt ist, noch dessen allenfallsige Descendenz binnen des vorgesetzten Termines von 3 Monaten sich gemeldet hat, so wird Johann Haslinger in Folge des gesetzten Präjudizes hiemit als verschollen erklärt, und dessen Vermögen den Intestaterben gegen Caution verabfolgt werden.

Am 31. Dezember 1838.

Königl. Landgericht Vilshofen.

Desch, Landrichter.

110. Im Lokale des hiesigen k. Hallamts wird am Donnerstag den 7. Februar Vormittags 10 Uhr eine Quantität geschliffener Eisenfeilen in einem Betrage von 21 Pfund gegen sofortige baare Bezahlung an die Meistbietenden gerichtlich versteigert werden, wozu Steigerungslustige vorgeladen werden.

Am 26. Jäner 1839.

Königliches Landgericht Passau.

Fink, Landrichter.

111. Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Mühlanwesen der Augustin und Theres Fuchs'schen Eheleute zu Weiling kommenden Mittwoch den 27. März Vormittags

10 bis 12 Uhr

in loco Weiling nach §. 64 des Hypothekengesetzes und der Novelle von 1837 öffentlich versteigert.

Dieses Anwesen besteht:

1) aus dem eingädigen Wohnhause mit Mühle und Holzschupfe unter einem Dache. Die Umfassungswände dieses Gebäudes sind von Holz, die Dachdeckung ist von Schneidschindeln. Das Mühlwerk hat zwei Mahlgänge;
2) aus der gemauerten, mit Schneidschindeln gedeckten Vieh- und Pferdstallung;
3) aus dem Stadel mit Schweinsstall, von Holz erbaut, mit Stroh gedeckt;
4) aus $4\frac{1}{2}$ Tagw. Feldern;

5) aus 4¼ Tagw. Wiesen; endlich
6) aus dem umzäunten Obst- und Wurzgärtchen mit Weiher.

Dasselbe wurde unterm 10. Oktober vor. J. auf 6580 fl. gerichtlich geschätzt, ist freieigen, und gibt zum k. Rentamte 2 fl. 6 kr. 3 dl. einfache Steuer, 3 fl. 29 kr. 1 dl. Census, und 2 Sch. 2 M. 3 Sechz. Korn Getreidedienst.

Zur Ertheilung näherer Aufschlüsse liegen bis zum Versteigerungstage die Akten bei Gericht zur Einsicht der Kaufslustigen offen.

Besitz- und zahlungsfähige Steigerungslustige haben sich zur bezeichneten Zeit in loco Weiling einzufinden.

Den 11. Jäner 1839.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

---

112. Wird auf gemeinschaftlichen Antrag der Schuldner und Kreditoren das Anwesen der Andreas und Katharina Keck'schen Taglöhnerseheleute zu Pleckenthal, bestehend aus einem hölzernen Wohnhause mit Kuhstall und Schupfe, sodann einem Hausgarten per ¼ Tagwerk, gerichtlich auf 130 fl. geschätzt, — dem öffentlichen Verkaufe untergestellt.

Zu diesem Zwecke ist Tagsfahrt auf Dienstag den 26. Februar Vormittags 9 Uhr im hiesigen Gerichtslokale anberaumt, wozu Kaufsliebhaber, die sich über Vermögen und guten Leumund auszuweisen vermögen, eingeladen werden.

Am 12. Dez. 1838.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Desch, Landrichter.

---

113. Das Anwesen des Joseph Schmid, pensionirten Försters zu Hainsbach, nämlich:

a) Wohnhaus, Stadel, Stallungen, Backofen, Hausgarten und Hofraum, Pl. Nr. 36, zu 1 Tagw. 5 Dez, freieigen, mit jährlich 4 fl. 15 kr. 2 dl. Gattergilt belegt;
b) Baumgarten, Pl. Nr. 7, zu 2 Tagw. 62 Dez., auch ludeigen, mit 1 Sechz. 1 Zw. Korn und 2 Sechz. 1 Zw. Gerste firirt bezehntet;
c) Kreuzbreiten, Pl. Nr. 131½ und ⅓, zu 2 Tagw. 99 Dez., ludeigen.
d) Griesbauernwiese, Pl. Nr. 53, zu 2 Tagw. 13 Dez., erbrechtig, mit jährlich 30 kr. Stift belastet;

zusammen und mit Einschluß der Saaten auf 3455 fl. geschätzt, wird auf Antrag der Gläubiger am

Dienstag den 9. April h. J. Morgens 9 Uhr

in der hiesigen Kanzlei nach §. 64 des Hypothekengesetzes versteigert, und sowohl theilweise als im Ganzen aufgeworfen werden.

Annehmbare Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen.

Sallach den 23. Jäner 1839.

Fürstlich Thurn und Taxisches Patrimonialgericht I. Klasse Laberweinting.

Bruner.

---

114. Auf Andringen mehrerer Gläubiger wird man das auf 5793 fl. geschätzte, größtentheils zum Staate erbrechtbare Halbhofsanwesen des Andrä Schlögl von Datting

am Mittwoch den 6. März 1839 von früh 10 bis Nachmittags 4 Uhr

im Wirthshause zu Grafling öffentlich an den Meistbiethenden versteigern.

Kaufsliebhaber, wovon die dem Gerichte unbekannten sich durch legale Zeugnisse ihrer Hei-

rathsbehörden, über Leumund, erfüllte Militärpflicht, und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, wollen daher ihre Angebote vor der k. Landgerichts-Commission im genannten Orte zu Protokoll geben, und da diese schon vor dem 1. Juni 1838 eingeleitete Exekutionssache noch nach den ältern Gesetzen zu behandeln ist, den Zuschlag nach dem Hyp.-Ges. §. 64 und 69 zu gewärtigen.

Den 23. Jän. 1839.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Bayerlein, Landrichter.

IV. Nichtämtlicher Artikel.

115.

In der **A. Ambrosi'schen** Buchhandlung in Paßau ist so eben angekommen:

Förster, C. F., die Vortheile der Obstbaumzucht, oder wodurch kann die Obstbaumzucht die Quelle des Wohlstandes werden? ꝛc. gr. 8. brosch. 1 fl. 21 kr.

Fünfhundert Hausarzneimittel gegen alle Krankheiten der Menschen, als: Husten, Schnupfen, Kopfweh, Magenschwäche, Magensäure u. s. w. 8. br. 54 kr.

Heinichen, Dr., Kunst zu denken, zu sprechen, zu schreiben und seine Zeit wohl anzuwenden. Ein Wegweiser für Jeden, der sich im Denken, Sprechen und Schreiben üben und vervollkommnen will. Aufs neue herausgegeben und verbessert vom Professor Kerndörfer. 8 br. 54 kr.

Franklin's goldenes Schatzkästchen, oder Anweisung, wie man thätig, verständig, beliebt, wohlhabend ꝛc. werden kann. Ein Rathgeber für Alt und Jung in allen Verhältnissen des Lebens. Herausgegeben von Dr. Bergk. 2 Bändchen. 3te verbesserte Auflage. 1 fl. 30 kr.

Ferner nehmen wir noch Subscription an auf die 4te Auflage:

der heiligen Schriften des alten und neuen Testamentes aus der Vulgate mit Bezug auf den Grundtext, von Dr. Jos. Allioli, in 14 monatlichen Heften, oder 6 Bänden, jedes Heft kostet auf Druckpapier nur 42 kr., auf feinem Velinpapier nur 54 kr. rh. Ueberdieß werden noch beim Schlusse des Werkes, die schönen in Stahl gestochenen Bildnisse Christus und die 12 Apostel gratis zugegeben. Das erste Heft ist bereits erschienen, und sind Proben von Druck, Format und Papier jederzeit bei uns einzusehen.

Mätzler, A., Legende der Heiligen auf alle Tage des Jahres, oder die Herrlichkeit der katholischen Kirche, dargestellt in den Lebensbeschreibungen der Heiligen Gottes. Ein christkatholisches Hand- und Hausbuch zur Belehrung und Erbauung der Christen. 3te verb. Aufl. 2 Bde. in gr. 4. 140 Bogen stark. Jeder Band mit einem ausgezeichneten Stahlstich geziert. Preis des ganzen Werkes 4 fl. 30 kr.

Um jedoch die Anschaffung dieses schönen ausgezeichneten Werkes zu erleichtern, ist es auch in 8 monatlichen Heften von circa 15 bis 16 Bogen stark, und zu dem äusserst billigen Preis das Heft zu 36 kr. rhein. bei uns zu haben.

V. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

116.

Stadtpfarrbezirk.

Geboren. Am 26. Jäner. Karl Leopold, ein ausserehel. Kind. — Am 27. Otto Friedrich Mager, bürg. Sailermeisters ehel. Kind.

Gestorben. Am 20. Jän. Margaretha Bumberger, Schiffers-Wittwe, 70 J. alt. — Am 24. Karl Ludwig Grimeis, bürg. Bäckermeisters-Kind, 11 M. alt. — Am 27. Elisabetha Aigner, Mautnerstochter von Zwiesel, d. Z. hier, 61 J. alt.

VI. Augsburger Cours vom 24. Jän. 1839.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende. Brief.	Am Ende. Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligation à 4% mit Coup.		
detto " " 2 mt.		
detto à 3 1/2 % prompt		100 1/8
detto detto 2 Monat		
Promessen auf Bank-Aktien, pr. St. Agio	18	
Bank-Aktien		530
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.		
detto detto mt.		
Part.-Oblig. à 4% prompt.		
detto detto 2 mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt.		
Metalliq. à 5% prompt.	107 1/2	107 1/8
detto detto 2 mt.		
detto à 4% prompt.	100 3/16	100
detto detto 3% mt.	80 1/4	
Bank-Act. prompt. Dividi II. Sem.		1478
detto 1 mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt.	59	58 1/4
K. Polnische Loose à fl. 300 promt.		98 1/2
Detto à fl. 500 prmt.		114 1/2

VII. Anzeige

der Preise der vorzüglichsten Viktualien und anderer Artikeln in der Kreishauptstadt Paßau. Verfaßt am 1. Februar 1839.

	fl.	kr.	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch	—	9	—
Ein Pfund Kuhfleisch	—	—	—
Ein Pfund Kalbfleisch	—	7	—
Eine Maaß Bier (tarirt)	—	4	2
— — Waizenbier	—	4	—
Ein Pfund Schweinfleisch	—	9	—
Butter das Pfund	—	15	—
Schmalz das —	—	18	—
Schweinfett —	—	16	—
Ein Pfund Seife	—	19	—
— — gegossene Kerzen mit Baumwolldocht	—	24	—
— — gegossene Kerzen mit Leindocht	—	—	—
— — ordinäre Kerzen mit weißem Docht	—	20	—
— — mit schwarzem Docht	—	—	—
Ein Ctnr ausgelassenes Unschlitt	28	—	—
— — rohes	24	—	—
Hühner, alte, das Stück	—	15	—
Hühner, junge, das Paar	—	—	—
Kapaunen, das Stück	—	40	—
Gänse, das Stück	—	54	—
Enten, das Stück	—	42	—
Tauben, junge, das Paar	—	9	—
Spanferkel, das Stück	—	—	—
Eier, 6 Stück	—	4	—
Eine Maaß Obstessig	—	3	—
— — Milch	—	3	—
— — Rahm	—	10	—
— — Branntwein	—	24	—
Ein Pfund Baumöhl	—	30	—
— — Leinöhl	—	20	—
— Reppsöhl	—	24	—
Ein Metzen Erdäpfel	—	9	—
Ein Pfund gedörrte Zwetschgen	—	9	—
— — Salz	—	3	3
— — Flachs	—	26	—

VIII. Brodsatz.

vom 1. bis 7. Februar 1839.

in der königl. bayerischen Kreishauptstadt Paßau das Schäffel Waizen 12 fl. 48 kr. nach dem Durchschnittspreise von Vilshofen.

— — Korn 9 fl. — kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth	Qntl.	Sechz.
(Waizenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	3	—	—
Eine Kreuzersemmel	—	6	—	—
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	4	1	3
Ein Kreuzerlaibl	—	8	3	2
Ein Sechspfenningwecken	—	13	1	1
Ein Groschenwecken	—	26	2	2
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	9	2	—
Ein Zwölferlaibl	4	19	—	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	Metz. kr	Metz. dl	Vierl. fl.	Vierl. kr	Vierl. dl	Sechz. fl.	Sechz. kr	Sechz. dl	Dreisiger. fl.	Dreisiger. kr	Dreisiger. dl
(Waizenmehl.)												
Semmelmehl	2	3	—	—	30	—	—	7	2	—	3	3
Pollmehl	1	45	—	—	26	—	—	6	2	—	3	1
Nachmehl	1	5	—	—	16	—	—	4	—	—	2	—
(Roggenmehl.)												
Remischroggen-Mehl	1	21	—	—	20	—	—	5	—	—	2	2
Gemein-Roggen-Mehl	1	4	—	—	16	—	—	4	—	—	2	—

IX. Straubinger Brod-Satz v. 26. Jän. 1839.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth.	Qtl.
(Waizenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel	—	3	—
Eine Kreuzersemmel	—	6	—
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waitzenmehl	—	19	3 1/2
Ein Groschen-Wecken rc.	1	7	3
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 1 Kreuzer	—	8	3
Pollküpf und Koppelbrod zu 2 kr.	—	17	2
Koppelbrod zu 3 Kreuzer	—	26	1
" " " 4 "	1	3	—
" " " 6 "	1	20	3
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer	1	3	3
" " " 6 "	2	7	2
" " " 9 "	3	11	1
" " " 12 "	4	15	—

X. Schrannen - Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreld-Gattungen	Voriger Rest. Schäff	Neue Zufuhr. Schäff	Gesamt-Sume Schäff	Verkauft. Schäff	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Abensberg	Vom 30ten Jän. 1839.	Waizen	—	26	26	26	—	14	—	13	18	11	30
		Korn	—	6	6	6	—	10	48	—	—	—	—
		Gerste	—	21	21	21	—	9	45	9	33	9	30
		Haber	—	5	5	5	—	4	48	—	—	—	—
Deggendorf	Vom 22ten bis 29ten Jän. 1839.	Waizen	—	54	54	54	—	14	36	12	55	11	—
		Korn	—	35	35	35	—	10	—	9	6	8	30
		Gerste	—	10	10	10	—	8	24	8	10	8	—
		Haber	—	23	23	23	—	4	—	3	37	3	24
Dingolfing	Vom 29ten Jäner 1839.	Waizen	—	36	36	36	—	14	—	13	30	13	—
		Korn	—	15	15	15	—	9	15	9	—	8	30
		Gerste	—	63	63	63	—	8	48	8	30	8	12
		Haber	—	8	8	8	—	4	—	—	—	—	—
Eggenfelden . . .	Vom 18ten bis 24. Jän. 1839.	Waizen	—	29	29	29	—	12	30	12	15	12	—
		Korn	—	3	5	3	—	8	—	—	—	8	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	3	48	—	—	3	30
Kelheim	Vom 24ten Jän. 1839.	Waizen	—	81	81	81	—	14	—	13	34	12	34
		Korn	—	16	16	16	—	11	35	11	16	11	5
		Gerste	—	17	17	17	—	9	35	9	20	9	12
		Haber	—	17	17	17	—	5	3	4	49	4	38
Landau	Vom 28ten Jän. bis 4. Febr. 1839.	Waizen	—	404	401	401	—	13	—	12	39	12	12
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	421	421	421	—	8	48	8	42	8	6
		Haber	—	33	33	33	—	4	—	3	48	3	42
Landshut	Vom 25ten Jän. 1839.	Waizen	30	805	835	815	20	14	22	13	45	12	21
		Korn	10	57	67	59	8	9	30	9	15	8	52
		Gerste	90	247	337	337	—	9	30	9	7	8	27
		Haber	—	155	155	155	—	4	37	4	30	4	20
Mainburg	Vom 23. Jän. 1839.	Waizen	—	38	38	38	—	14	30	14	—	13	30
		Korn	—	26	26	26	—	10	20	10	12	10	—
		Gerste	—	19	19	19	—	10	—	9	48	9	30
		Haber	—	9	9	9	—	4	30	4	24	4	18
Passau	Vom 22. bis 29. Jän. 1839.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 29ten Jän. 1839.	Waizen	—	108	108	108	—	13	20	13	—	12	48
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	153	155	153	—	9	—	8	48	8	24
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 26ten Jän. 1839.	Waizen	12	459	471	471	—	13	33	12	55	11	56
		Korn	—	38	38	38	—	9	58	9	12	9	20
		Gerste	—	341	341	341	—	8	17	8	7	7	45
		Haber	—	161	161	161	—	4	15	3	52	3	37
Vilshofen	Vom 30ten Jän. 1839.	Waizen	13	637	650	586	64	14	—	12	36	10	30
		Korn	3	9	12	12	—	9	30	8	55	8	30
		Gerste	2	41	43	40	3	7	30	7	27	7	18
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich-Bayerisches

Intelli-  genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 7.

Paßau, Dienstag den 12. Februar 1839.

I. Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

117.

(Die dießjährige Prüfung für den Staatsbaudienst betr.)

Ministerium des Innern.

Die dießjährige Prüfung für den Staatsbaudienst wird am ersten Mittwoch nach Ostern, also am 3. April l. Js. nach den Bestimmungen der Prüfungs-Instruktion vom 27. Mai 1830 bei der K. obersten Baubehörde ihren Anfang nehmen.

Dieß wird mit dem Bemerken hiemit allgemein kundgegeben, daß

I. in Gemäßheit der königl. allerhöchsten Verordnung vom 3. Oktober 1836 die Vorbedingnisse der Admission zu dieser Prüfung

1) in der befriedigenden Vollendung der lateinischen Schule,

2) in dem Absolvirthaben der den Jünglingen der gewerblichen und technischen Richtung vorgeschriebenen Unterrichts-Gegenstände an einer vollständigen Landwirthschafts- und Gewerbsschule mit dem gleichzeitigen Hören der Realien an einem wissenschaftlichen Gymnasio oder bei einem zum wissenschaftlichen Gymnasial-Unterrichte befähigten öffentlichen Lehrer, und

3) in dem Absolvirthaben einer polytechnischen Schule unter besonderer Berücksichtigung des speziellen Berufes

bestehen, daß

II. eine Ausnahme dieser Regel blos hinsichtlich derjenigen Jünglinge Platz greift, welche bei dem Erscheinen der erwähnten allerhöchsten

Verordnung vom 3. Okt. 1836 die III. Gymnasialklasse bereits erreicht oder überschritten hatten, und daß blos bezüglich dieser die Vorlage eines Gymnasial-Absolutoriums die Stelle des Absolutoriums der Landwirthschafts- und Gewerbsschule vertrete, daß ferner

III. den Kandidaten für den höheren Staatsbaudienst noch überdieß der Ausweis über das Gehörthaben der den Baukandidaten durch §§. 115. und 121. der Vollzugsweisung vom 4. April 1836 vorgeschriebenen allgemeinen und besondern Gegenstände an der Hochschule obliege, und daß endlich

IV. die erwähnten Ausweise den Admissionsgesuchen um so mehr vollständig beizulegen seyen, als das Unterlassen dieser Vorschrift nicht die Aufforderung zur Ergänzung, sondern lediglich die Zurückweisung des Gesuches nach sich ziehen würde.

München den 13. Jäner 1839.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Abel.

Durch den Minister
der General-Sekretär:
Fr. v. Kobell.

118.

Ad Num. 7052.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.
(Den Sommerbiersatz für das Jahr 1839 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Satz des Sommerbieres berechnet sich nach Vorschrift der Verordnungen vom 25. April 1811 und 18. May 1812 für den Regierungsbezirk Niederbayern auf:

4 kr. 2 dl. pr. Maaß

vom Ganter also auf

5 kr.

im Minutoverschleiß, und da wo ein Lokalaufschlag eingeführt ist auf

5 kr. 1 dl. per Maaß.

Vor dem 1. May ist es nicht gestattet Sommerbier um diesen Preis verleut zu geben, und den Winterbiersatz zu überschreiten.

Jene Bräuer, welche durch besondere im Tit. II. Art. 4. der Verordnung v. 25. April 1811 bezeichnete Umstände in die Lage gesetzt sind, ihr Bier unter dem Satze abzulassen, haben die Bewilligung bey ihrer Distrikts-Polizei-Behörde nachzusuchen, damit das fragliche Bier vorerst der genauen Prüfung unterworfen werden könne.

Die Polizei-Behörden haben streng darüber zu wachen, daß nur ganz gutes, vollkommen gehaltvolles, reines und gesundes Bier verleutgegeben werde, und gegen Contravenienten energisch einzuschreiten.

Insbesondere sind jene Biere einer strengen Beaufsichtigung zu unterwerfen, zu denen nur gewöhnlicher Landhopfen, statt wie vorgeschrieben, des besten Hopfens verwendet wurde.

Passau am 1. Febr. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

119.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.
(Wüthende Hunde betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Alljährlich erneuern sich die Anzeigen über das Erscheinen von wüthenden Hunden, wodurch einzelne Individuen und Gemeinden immer in große Besorgniße gesetzt werden.

Es ist hienach nöthig, daß die durch die dießseitigen Ausschreibungen vom 4. Okt. 1823 Krsbl. S. 472, vom 5. Septbr. 1824 Krsbl. S. 31 und vom 17. Sept. 1825 Krsbl. S. 391 anbefohlenen Hundsvisitationen alljährlich und bei dem Erscheinen eines wüthenden Hundes in dem von selben betretenen Bezirke jederzeit sogleich vorgenommen werden.

Die k. Distriktspolizeibehörden haben den Vollzug dieser Anordnungen auf das Genaueste zu handhaben, und sich vor strenger Verantwortung bei eintretenden Unglücksfällen, welche wegen unterlassener oder oberflächlicher Anwendung der gegebenen Vorschriften veranlaßt worden seyn könnten, sicher zu stellen.

Passau den 31. Jän. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
Beisler, Präsident.
Sartorius, Sekretär.

120.

Ad Num. 7325.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Kultur der Eiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Beziehnung auf die Ausschreibung vom 15. Sept. 1838 Int. Bl. v. J. 1838 S. 486 §. 775 wird den Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern zur weitern entsprechenden Verfügung eröffnet, daß das in dieser Ausschreibung ausgesprochene Verbot der Verwendung jungen Eichenholzes zu Korbgeflechten bei der Gleichheit des Grundes und Zweckes auch auf die Benützung junger Eichenstämmchen zu Peitschen und sogenannten Geiselstöcken um so mehr zu erstrecken sey, als für diesen im Verhältniß zu den wichtigen Interessen der Eichenkultur durch Verwendung anderer Holzarten leicht Vorsorge getroffen werden kann.

Passau den 5. Febr. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
Beisler, Präsident.
Sartorius, Sekretär.

121.

Ad Num. 7019.

(Die Einführung der breiten Radfelgen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Entschließung vom 19. Oktober vor. Js. (vide Kreisblatt 1839 Stück 1, §. 1) werden hiemit folgende durch höchstes Ministerial-Rescript vom 21. d. M. bekannt gegebene Normen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Unter dem in der allerh. Verordnung vom 21. April vor. Js. bezeichneten gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke wird alles Fuhrwerk verstanden, mittelst dessen Frachtgegenstände ohne Unterschied entweder von den gemäß der Land- und Wasserboten-Ordnung vom 16. November 1822 (Reg. Blatt S. 1131 flg.) concessionirten Landboten oder von andern Fuhrleuten gemäß §. 12 dieser Botenordnung, wonach das Frachtfuhrwerk als eine freie Erwerbsart erklärt ist, auf fremden Auftrag, gegen Lohn verführt werden. Demnach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Bestimmungen des Art. II. der allegirten allerh. Verordnung auch auf jene Fuhrleute Anwendung zu finden haben, welche Frachtgüter verführen, ohne, wie die concessionirten Boten, an eine regelmäßige Fahrt gebunden zu seyn.

2) Das eigentliche landwirthschaftliche Fuhrwerk ist in der allerh. Verordnung vom

21. April 1838 nicht begriffen. Daher sind Grundbesitzer, welche ihr Getreide auf die nächste Schranne, Wald- und Torfstecherei-Besitzer, welche ihr Holz oder ihren Torf zur nächsten Stadt, oder Zigelei-Besitzer, welche die selbst erzeugten Backsteine zu Bauten mit eigenem Gespanne verführen, zu der Anwendung der breiten Radfelgen nicht verpflichtet.

3) Für das vierräderige mit einem oder zwei Pferden bespannte Fuhrwerk wurde in der allerhöchsten Verordnung vom 21. April 1838 deßhalb keine besondere Bestimmung erlassen, weil eine Ladung, zu deren Fortschaffung nur ein oder zwei Pferde erforderlich sind, und deren Druck auf vier Räder vertheilt ist, den Straßen besonderen Schaden zufügen zu können, nicht erachtet wurde.

Paßau den 31. Jäner 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

122.

(Die Aufstellung eines Rechnungsführers der Depositenkommission bei dem k. Landgerichte Regen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Einverständnisse mit der königlichen Regierung von Niederbayern wurde der königliche zweite Landgerichts-Assessor Sebastian Waltenberger zum Rechnungsführer der Depositen-Commission des königl. Landgerichts Regen ernannt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Straubing den 19. Jän. 1839.

K. Appellationsgericht von Niederbayern.

v. Molitor, Präsident.

Gall, Acc. q. Sekr.

123.

(Erledigung der Pfarrey Hutthurm betr.)

Durch den Tod des Dekans und Pfarrers Georg Sattler ist die Pfarrey Hutthurm (k. Landgerichts Paßau und Dekanats Waldkirchen) in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt nach der jüngsten Seelenbeschreibung 2976 Parochianen und hat daher der jeweilige Pfarrer zu deren Pastorirung zwei Hülfspriester zu halten.

Die Erträgnisse belaufen sich zufolge der letzten Fassion, einschließlich der Bezüge von dem Leoprechtingischen Benefizium, auf

	1391 fl. 46 kr.,
die Ausgaben auf	470 „ 17 „

sonach auf einen Reinertrag von 921 fl. 29 kr.

Zur Ablösung bedarf der neuantretende Pfarrer ein Kapital von wenigstens 1800 fl.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche sammt vorschriftmäßig dazu gehörigen Attesten innerhalb vier Wochen a dato bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Paßau den 9. Febr. 1839.

Bischöfliches Ordinariat Paßau.

Adalbert Frhr. v. Pechmann, Generalvikar.

J. Kainzelsberger, Sekr.

124.

(Die siebente Verloosung der vierprozentigen Staatsschuld betreffend.)

Nachstehendes Verzeichniß enthält das Ergebniß der heute vorgenommenen siebenten Verloosung der zu Vier vom Hundert verzinslichen Staatsschuld.

Die Einlösung der gezogenen Obligationen bei den einschlägigen Schuldentilgungs-Kassen beginnt

a) im Wege der Umwandlung in neue, zu drei ein halb vom Hundert verzinsliche, verloosbare Obligationen sogleich,

b) im Wege der Baarzahlung mit dem 1. April 1839.

Die vierprozentigen Zinsen werden gleichzeitig in beiden Fällen bis zum 1. Mai 1839 mitvergütet; von da an aber hört die Verzinsung der gezogenen Obligationen auf.

München den 23. Jäner 1839.

Königl. Bayer. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

Buchner.

v. Appel, Sekretär.

Verzeichniß
der gehobenen Serien, und der darin enthaltenen Obligationen und Nummern.

Züge	Serien	Bezeichnung der hierin enthaltenen		Züge	Serien	Bezeichnung der hierin enthaltenen	
		Obligationen	Numern			Obligationen	Numern
1	IV	au porteur	601 — 800	12	CXVII	au porteur	23201—324
2	IX	au portnur	1601 — 1800	13	CXXII	au porteur	24201—244
3	XXIV	au porteur	4601 — 4800	14	CXXVII	au porteur	25201—254
4	XLVIII	au porteur	9401 — 9420	15	CXXXIII	au porteur	26401—266
		auf Namen	9421 — 9520	16	CXLI	au porteur	28001—282
		au porteur	9521 — 9600	17	CXLVI	au porteur	29001—292
5	LIII	auf Namen	10401—10500	18	CLII	au porteur	30201—304
		au porteur	10501—10600	19	CLXVIII	au porteur	33401—336
6	LXIV	au porteur	12601—12800	20	CLXXVII	auf Namen	35201—354
7	LXXVI	auf Namen	15001—15200	21	CXCIX	au porteur	39601—398
8	LXXXII	au porteur	16201—16400	22	CCVI	au porteur	41001—412
9	LXXXV	au porteur	16801—17000	23	CCXXIV	auf Namen	44601—448
10	CII	au porteur	20201—20280	24	CCXXVI	auf Namen	45001—452
		auf Namen	20281—20400	25	CCLV	au porteur	50801—510
11	CXV	au porteur	22801—23000				

Anmerkung. Die hier aufgeführten Numern des Commissions-Katasters sind auf den Obligationen m rother Dinte geschrieben.

II. Dienstes-Nachrichten.

125.

Nachdem Seine königliche Majestät durch allerhöchstes Rescript v. 24. praes. 28. dieß das Präsentationsrecht der von Puchpöck'schen Familie auf das Benefizium ad S. Dorotheam in Binabiburg, Landgerichts Bilsbiburg allergnädigst anzuerkennen geruht haben, so wurde der von den Aeltesten der erwähnten Familie, dem k. Forstmeister Alois v. Puchpöck zu Reichenhall, für den Priester Peter Thoni derzeit Kooperator zu Bilsbiburg ausgestellten Präsentation auf dieses Benefizium die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

III. Bekanntmachungen und Verfügungen d königlichen und anderen Distrikts- und Lok Behörden.

126. Es wird hiedurch zur Kenntniß g bracht, daß die bisher in Schwaim, k. Lan gerichts Griesbach, bestandene Legitimation Schein-Expedition mit 1. dieß Monats na Karpfham, ebenfalls k. Landgerichts Griesba verlegt worden sey.

Am 4. Febr. 1839.

Königliches Hauptzollamt Passau.

Liebel, Ober-Inspektor.

127. In der Konkurssache des Söldner Franz Kerscher von Habersbach, wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß das erlassene Präklusiv- und Prioritätserkenntniß am 14. d. anstatt der Verkündung an die Gerichtstafel angeheftet worden sey.

Den 19. Jäner 1839.

Königliches Landgericht Pfaffenberg.

Hauser, Landrichter.

128. Am Montag den 18. Februar werden Vormittags 10 Uhr in dem Pfarrhofe zu Schwarzach 5 Zugpferde, nemlich 3 braune Stutten, 2 Wallachen und 2 einjährige Fohlen, dann 6 Mähnochsen, 4 zwei- bis dreijährige Ochsen, ein Geilochs, 13 Milchkühe, 4 braune zweijährige Kalben, 2 zweijährige Stiere und 9 abgenommene Kälber an den Meistbiethenden gegen sogleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

Am 31. Jäner 1839.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Wieser, Landrichter.

129. Wer immer an der Verlassenschaft der dahier verstorbenen Elisabetha Sell, Handelsmannswittwe von München aus dem Titel einer Schuld oder Erbrechtes etwas zu fordern hat, hat solches innerhalb 4 Wochen um so gewisser hierorts anzumelden, als ausserdessen mit Aushändigung der Massa an die bekannten Erben verfahren wird.

Den 31. Jän. 1839.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Bayerlein, Landrichter.

130. Nachdem Mathias Schwarz von Oberndorf bei Röhrnbach, der dießgerichtlichen Vorladung vom 24. September 1838 (Kreis-Intelligenzblatt von Niederbayern Stück 42, allgemeiner Anzeiger Nro. 83 und Korrespondent von und für Deutschland Nro. 290) nicht entsprochen, wird er hiemit für verschollen erkärt und soll dessen Vermögen demnächst seinen Anverwandten gegen Caution ausgehändiget werden.

Den 29. Jäner 1839.

Königl. Landgericht Wolfstein.

v. Hofstetten, Landrichter.

131. Nachdem binnen des in der öffentlichen Vorladung vom 24. Juni 1836 (Intellig.-Blatt Stück 28 Seite 433 dann Courier an der Donau St. 162) vorgesetzten sechsmonatlichen Termines Niemand die ehemalige Aerarialkasse Paßauischen Original-Urkunde ddo. 31. November 1772 Nro 82 pr. 500 fl. zu 4 pC., das Baron von Beroldingische Legat für erkrankende Dienstboten am Landrichterhofe betr. hierorts produzirt und hierauf Ansprüche erhoben hat, so wird diese Urkunde hiemit für kraftlos erklärt.

Am 29. Jäner 1839.

Königliches Landgericht Passau.

Fink, Landrichter.

132. Da bei der Versteigerungstagsfahrt am 3. November v. Js. kein Kaufsliebhaber für das Anwesen des Realitätenbesitzers Joseph Mooser zu Plattling erschienen ist, so wird nunmehr zur zweiten Versteigerung desselben hiemit Tagsfahrt auf

Samstag den 23. Febr. d. Js.

von Früh 10 bis Nachmittags 3 Uhr im Gasthause des Anton Salisko in Plattling angesetzt.

Kaufsliebhaber, wovon die dem Gerichte Unbekannten sich durch legale Zeugnisse ihrer Heimathsbehörden über Vermögen, Leumund und erfüllte Militärpflicht auszuweisen haben, werden daher eingeladen, sich dabei vor der in Plattling im benannten Gasthause anwesenden Landgerichts-Commission einzufinden, ihre Angebote auf dieß aus einem hölzernen Wohnhause, $2^3/_8$ Tagw. Aecker, $3^1/_2$ Tagw. Wiesen und 5 Tagw. Holz bestehende, und auf 1617 fl. geschätzte Anwesen zu schlagen, und den Zuschlag nach Hypothekengesetz §. 64 u. 69 zu gewärtigen.

Am 15. Jäner 1839.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Bayerlein, Landrichter.

IV. Augsburger Cours vom 31. Jän. 1839.

Cours der Staats-Papiere. Vor und auf der Börse.	Am Ende. Brief.	Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligation à 4% mit Coup.	$100^3/_8$	$100^5/_8$
detto „ „ 2 mt.		
detto à $3^1/_2$ % prompt	$100^1/_2$	$100^1/_4$
detto detto 2 Monat		
Promessen auf Bank-Aktien, pr. St. Agio	23	21
Bank-Aktien	537	535
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.		
detto detto mt.		
Part.-Oblig. à 4% prompt.		
detto detto 2 mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt.		
Metalliq. à 5% prompt.	$107^3/_8$	
detto detto 2 mt.		
detto à 4% prompt.	$100^1/_4$	100
detto detto 3 % mt.		80
Bank-Act. prompt. Dividi II. Sem.	1480	1474
detto 1 mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt.	59	58
K. Polnische Loose à fl. 300 promt.		$98^1/_2$
Detto á fl. 500 prmt.		$114^1/_2$

V. Anzeige
der Preise der vorzüglichsten Viktualien und anderer Artikeln in der Kreishauptstadt Paßau.
Verfaßt am 8. Februar 1839.

	fl.	kr.	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch	—	9	—
Ein Pfund Kuhfleisch	—	—	—
Ein Pfund Kalbfleisch	—	7	—
Eine Maaß Bier (tarirt)	—	4	2
— — Waizenbier	—	4	—
Ein Pfund Schweinfleisch	—	9	—
Butter das Pfund	—	16	—
Schmalz das —	—	18	—
Schweinfett —	—	16	—
Ein Pfund Seife	—	19	—
— — gegossene Kerzen mit Baumwolldocht	—	24	—
— — gegossene Kerzen mit Leindocht	—	—	—
— — ordinäre Kerzen mit weißem Docht	—	20	—
— — mit schwarzem Docht	—	—	—
Ein Ctnr. ausgelassenes Unschlitt	28	—	—
— — rohes	24	—	—
Hühner, alte, das Stück	—	16	—
Hühner, junge, das Paar	—	20	—
Kapaunen, das Stück	—	36	—
Gänse, das Stück	1	—	—
Enten, das Stück	—	26	—
Tauben, junge, das Paar	—	9	—
Spanferkel, das Stück	1	—	—
Eier, 6 Stück	—	4	—
Eine Maaß Obstessig	—	3	—
— — Milch	—	3	—
— — Rahm	—	10	—
— — Branntwein	—	24	—
Ein Pfund Baumöhl	—	30	—
— Leinöhl	—	20	—
— Reppsöhl	—	24	—
Ein Metzen Erdäpfel	—	8	—
Ein Pfund gedörrte Zwetschgen	—	9	—
— — Salz	—	3	3
— — Flachs	—	24	—

VI. Brodsatz.

vom 8. bis 14. Februar 1839.
in der königl. bayerischen Kreishauptstadt Paßau
das Schäffel Waizen 12 fl. 48 kr. nach dem Durchschnittspreise von Vilshofen.
— — Korn 9 fl. — kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth	Quintl.	Secht.
(Waizenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	3	—	—
Eine Kreuzersemmel	—	6	—	—
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	4	1	3
Ein Kreuzerlaibl	—	8	3	2
Ein Sechspfenningwecken	—	13	1	1
Ein Groschenwecken	—	26	2	2
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	9	2	—
Ein Zwölferlaibl	4	19	—	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	kr	dl	Vierl. fl.	kr	dl	Sechz. fl.	kr	dl	Dreißiger. fl.	kr	dl
(Waizenmehl.)												
Semmelmehl	2	3	—	—	30	—	—	7	2	—	3	3
Pollmehl	1	45	—	—	26	—	—	6	2	—	3	1
Nachmehl	1	5	—	—	16	—	—	4	—	—	2	—
(Roggenmehl.)												
Remischroggen-Mehl	1	21	—	—	20	—	—	5	—	—	2	2
Gemein-Roggen-Mehl	1	4	—	—	16	—	—	4	—	—	2	—

VII. Straubinger Brod-Satz v. 1. Febr. 1839.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth.	Qtl.
(Waizenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel	—	2	$3^1/_2$
Eine Kreuzersemmel	—	5	3
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waitzenmehl	—	19	$3^1/_2$
Ein Groschen-Wecken rc.	1	7	3
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 1 Kreuzer	—	8	2
Pollküpf und Koppelbrod zu 2 kr.	—	17	—
Koppelbrod zu 3 Kreuzer	—	25	2
„ „ „ 4 „	1	2	—
„ „ „ 6 „	1	19	—
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer	1	3	3
„ „ „ 6 „	2	7	2
„ „ „ 9 „	3	11	1
„ „ „ 12 „	4	15	—

VIII. Schrannen - Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Voriger Rest. Schäff	Neue Zufuhr. Schäff	Gesamt-Sume Schäff	Verkauft. Schäff	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.
Abensberg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf	Vom 29ten Jän. bis 5. Febr. 1839.	Waizen	—	33	33	33	—	14	40	13	13	11	—
		Korn	—	11	11	11	—	9	51	9	13	8	30
		Gerste	—	17	17	17	—	8	54	8	26	8	—
		Haber	—	19	19	19	—	4	—	3	40	3	24
Dingolfing		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eggenfelden . . .	Vom 25ten bis 31. Jän. 1839.	Waizen	—	18	18	18	—	13	—	—	—	12	30
		Korn	—	4	4	4	—	8	—	—	—	8	—
		Gerste	—	6	6	6	—	6	48	—	—	6	48
		Haber	—	20	20	20	—	4	—	—	—	4	—
Kelheim	Vom 31ten Jän. 1839.	Waizen	—	141	141	141	—	14	15	13	57	13	15
		Korn	—	33	33	33	—	11	21	11	13	11	2
		Gerste	—	6	6	6	—	9	22	9	11	9	—
		Haber	—	49	49	49	—	4	44	4	30	3	52
Landau	Vom 4ten bis 11. Febr. 1839.	Waizen	—	288	288	288	—	13	30	13	12	12	—
		Korn	—	15	15	15	—	9	30	—	—	—	—
		Gerste	—	604	604	604	—	9	—	8	42	8	21
		Haber	—	2	2	2	—	3	54	—	—	—	—
Landshut	Vom 1ten Febr. 1839.	Waizen	20	672	692	642	50	14	22	13	37	12	7
		Korn	8	108	116	116	—	9	45	9	30	9	22
		Gerste	—	323	323	323	—	9	37	9	15	8	33
		Haber	—	224	224	224	—	4	40	4	36	4	27
Mainburg	Vom 30. Jän. 1839.	Waizen	—	36	36	36	—	14	45	14	30	14	—
		Korn	—	19	19	19	—	10	24	10	12	10	—
		Gerste	—	16	16	16	—	10	18	10	—	9	30
		Haber	—	18	18	18	—	5	—	4	30	4	24
Passau	Vom 29. Jän. bis 5. Febr. 1839.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 5ten Febr. 1839.	Waizen	—	70	70	70	—	13	30	13	—	12	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	202	202	202	—	9	—	8	48	8	30
		Haber	—	8	8	8	—	4	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 1ten Febr. 1839.	Waizen	—	361	361	357	4	13	38	13	19	12	6
		Korn	—	77	77	77	—	9	55	9	45	9	1
		Gerste	—	192	192	192	—	8	50	8	20	8	6
		Haber	—	103	103	103	—	4	21	4	9	3	48
Vilshofen	Vom 6ten Febr. 1839.	Waizen	64	295	359	331	28	14	21	12	56	10	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	3	16	19	19	—	7	30	7	26	7	15
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich-Bayerisches Intelli-  genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 8.

Paßau, Dienstag den 19. Februar 1839.

I. Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

—

133.

Ad Num. 7444.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Den Hausir- und Viehhandel der Juden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern werden hiemit angewiesen, zum Vollzuge der nachfolgenden, von der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg unterm 26. Jäner l. J. erlassenen Verfügung bezeichneten Betreffes energisch mitzuwirken.

„Um den schon öfters, und insbesondere bei „der vorjährigen Versammlung des Landrathes „der Oberpfalz und von Regensburg laut ge„wordenen Klagen über die Mißbräuche, welche „sich die Israeliten im Betriebe des Hausir- und „Viehhandels zu Schulden kommen lassen, mög„lichst abzuhelfen, und im Vollzuge des aller„höchst erlassenen Landraths-Abschiedes vom „26. November 1838 findet sich die unterfer„tigte Kreisregierung zur Erneuerung der hier„gegen bestehenden allerhöchsten Verordnungen, „welche nicht allenthalben gleichmäßig, und mit „der erforderlichen Strenge gehandhabt werden,

„in nachstehenden Verfügungen verpflichtet, und „zwar:

A. In Beziehung auf den Hausir-, Noth- Schächerhandel.

1) „Der Hausir-, Noth- und Schächerhandel „für diejenigen Israeliten, welche schon vor „dem über die Verhältnisse derselben erlas- „senen Edikte vom 10. Juni 1813 hier- „auf ansässig waren, hängt von der jedes- „maligen, nach den Verhältnissen der Ge- „suchsteller zu ermessenden, speziellen Be- „willigung der betreffenden Kreisregierung „ab, und kann nach der höchsten Ministe- „rial-Entschließung vom 2. d. Mts. ad „Num. 9795 in Zukunft nur mehr inner- „halb der Gränzen des Regie- „rungsbezirkes ertheilt werden."

2) „Das hierauf verliehene Patent verliert „nach Ablauf eines Jahres seine Gil- „tigkeit, und muß der unterfertigten „Stelle mit gewissenhafter Bemerkung über „den Leumund, über das wirkliche Vermö- „gen des Bewerbers, und die Möglichkeit „hievon zu leben, oder bei seinen personel- „len Eigenschaften auf eine andere, wahr- „scheinliche Weise einen zureichenden Nah- „rungsstand begründen zu können, zur Er- „neuerung vorgelegt werden."

3) „Der Hausirhandel darf nur von demje- „nigen Individuum, und zwar nur in eige- „ner Person ausgeübt werden, auf welches „der Lizenzschein lautet, und kein Inhaber „eines Hausir-Patentes ist daher befugt, „dasselbe an eine andere Person zu überlas- „sen, um statt seiner zu hausiren. Ebenso „ist demselben untersagt, Angehörige, oder „andere Personen zum Hausiren mit sich „zu nehmen."

4) „Blos in solchen Fällen, wo der Inhaber „durch andauernde, unvermeidliche Hinder- „nisse, z. B. Krankheit, Alter, Gebrechlich- „keit u. d. gl. erweislich ausser Stand „gesetzt ist, seiner Nahrung selbst nachzu- „gehen, kann ihm erlaubt werden, sich „eines Familiengliedes, Anverwandten oder „Dienstboten, dessen Eigenschaften sonst „keinem polizeilichen Bedenken unterliegen, „als Stellvertreter bedienen. Stehen „einem solchen durchaus keine andern Er- „werbsmittel, wobei selbst der einfache Lohn- „erwerb nicht ausgeschlossen ist, zu Gebote, „um seine dürftigen Eltern sogleich und ge- „nügend zu unterstützen, und ist sein Nah- „rungsstand auch nach dem Tode des, zum „Hausiren authorisirten Israeliten, dennoch „gesichert; so muß dieser Stellvertreter „durch ein dem Patent beizufügendes, nur „auf bestimmte Zeit geltendes, und mit „aller Vorsicht auszustellendes Zertifikat der „Polizeibehörde des Bezirkes, worin der „Inhaber ansässig ist, legitimirt werden.

5) „Jeder zum Hausiren berechtigte Israelite „ist verbunden, sein Patent jedem Gemein- „devorsteher, jedem Polizei-, Gendarme- „rie- und Zollaufsichts-Personale auf Ver- „langen vorzuzeigen, diese aber sind be- „fugt, die vorgezeigten Patente erforderli- „chen Falls mit den Waaren selbst zu ver- „gleichen."

6) „Ist der getroffene Hausirer zu solchem Han- „del gar nicht berechtiget, oder führt der- „selbe andere, als im Vorweise bezeichnete „Waaren oder dehnt er seinen Handel über „die ihm bewilligten Bezirke aus; so ist der- „selbe der kompetenten Behörde zur geeig- „neten Untersuchung zu übergeben, und von „derselben als unbefugter Hausirer und Va-

„gabund nach der Verordnung vom 31. De-„zember 1813 (Reggsbl. S. 57) nach den „dort bezeichneten Abstufungen unnachsicht-„lich zu bestrafen, und in seine Heimath „schubweise zu liefern.

„Mit gleicher Strenge ist gegen allen-„falls hiebei entdeckten Wucher einzuschrei-„ten. Jede gegen einen authorisirten Hau-„sirer ausgesprochene Strafe in welch immer „für einer Beziehung ist auf dem Handels-„patente vorzumerken, und der kompeten-„ten Heimaths-Behörde Mittheilung zu „machen, welche sofort nach Umständen „die Einziehung des Patentes zu veran-„lassen hat.

7) „Bezüglich des Hausirhandels in den Gränz-„zoll-Bezirken, — dann an Marktagen „vor begonnener und nach beendigter Markt-„zeit wird auf die Ministerial-Entschlie-„ßung vom 20. Juni 1832, — so wie „auf den Landrathsabschied vom 19. Okto-„ber 1832 (Döll. Verord.-Samml. Seite „104 — 107) hingewiesen.

B. In Beziehung auf den Viehhandel.

1) „Der Viehhandel ist den israelitischen Glau-„bensgenossen, da sie durch das Edikt vom „10. Juni 1813 §. 14. u. 19. auf den „Betrieb ordentlicher Erwerbszweige, na-„mentlich auf ordentlichen Wechsel-, Groß-„und Detail-Handel beschränkt sind, im „Allgemeinen untersagt, nach der allerhöch-„sten Verfügung Seiner königl. Majestät „vom 25. Okt. 1822 jedoch die Fortse-„tzung desselben denjenigen Israeliten „gestattet, welche

„„a) früherhin die Ansässigmachung hierauf „„erhalten;

„„b) sich seitdem hievon ernährt,

„„c) sich nicht durch unehrliche Umtriebe der „„freyen Ausübung dieses Handels un-„„würdig gemacht haben, und

„„d) sich nicht in der Lage befinden, zu ei-„„nem ordentlichen Erwerbszweige über-„„gehen zu können.„„

2) „Die sämmtlichen Land- und Herrschafts-„gerichte, so wie die unmittelbaren Magi-„strate, in deren Amtsbezirk dergleichen jü-„dische Viehhändler ansässig sind, werden „daher angewiesen, diese für ihre Per-„son alleingiltige, förmliche, all-„jährlich zu erneuernde, jedoch bei „Mißbräuchen widerrufliche Lizenz-Scheine „zu ertheilen, daß sie den Viehhandel zu „treiben berechtiget sind.

3) „Dagegen ist allen jenen nicht immatriku-„lirten Juden, so wie den bereits beschütz-„ten, welche sich solcher Atteste nach obiger „Bestimmnng unwürdig gemacht haben, „der Viehhandel nicht nur zu untersagen, „sondern es sind dieselben im Betretungs-„falle zur Strafe zu ziehen.

„Es versteht sich jedoch von selbst, daß „der Auf- und Verkauf des allenfalls von „einzelnen Juden zum eigenen landwirth-„schaftlichen Betriebe, so wie der Erwerb „des zum Selbstschlachten benöthigten Vie-„hes hievon ausgenommen sey.

„Dagegen bleibt es denselben strenge „verboten, die einzelnen Unterthanen durch „Zuführen des Viehes in ihre Wohnungen, „den Fall der Bestellung ausgenommen, „mit Handelsanerbietungen zu belästigen, „und somit im wahren Sinne den Vieh-„handel zu einem Hausirhandel umzuge-„stalten.

4) „Eine Stellvertretung kann nach der Mi-„nisterial-Entschließung vom 6. Jän. 1835

8*

„(Döll. V. S. Bd. 6 pag. 137) nur beim „Nachweise der Nothwendigkeit einer solchen „durch Knechte ausgeübt werden; wobei „gleichfalls diejenigen Rücksichten und bei „Ausstellung der Vorweise diejenige Vor„sicht einzutreten haben, welche oben Nro. „4. bezüglich des Hausirhandels angeord„net sind.

„Ausserdem sind Knechte nur zum Vieh„treiben, und bei Vermeidung strenger „Strafe niemals zum Handel selbst zu „gebrauchen, und Juden, welche ohne ei„nes bestimmten Geschäfts, oder ohne Nach„weis einer Stellvertretung, sich besonders „bei Märkten als sogenannte Schmuser „in Käufe und Verkäufe mischen, durch „ihre Zudringlichkeit belästigen, und den „Landmann nicht selten durch unausgesetz„tes Zureden zur Schließung von Ver„trägen drängen, nnd hiebei oft bedeutend „übervortheilen, sind zu entfernen, und „nach Verhältniß der Umstände polizeylich „zu strafen.

5) „Jeder Lizenzschein soll nebst dem Signale„ment des Inhabers, den Bezirk, die Zeit„dauer und die Motive der Bewilligung „genau bezeichnen, und die Bemerkung „enthalten, daß es den Berechtigten un„tersagt sey, Angehörige und andere Per„sonen ausser zum Viehtreiben auch zum „Viehhandel mit sich zu nehmen, und daß „jeder Mißbrauch die Einziehung der Be„willigung und die Behandlung des zu „Widerhandelnden als Vaganten zur Fol„ge habe.

„Jede Polizeibehörde ist verbunden, die „gegen einen solchen Israeliten verfügte „Strafe auf seinem Lizenzscheine vorzumer„ken und hievon insbesondere der Heimaths„behörde Nachricht zu geben.

6) „Für die Ausfertigung der gedachten amtli„chen Atteste ist die gewöhnliche Taxe zu er„heben. Ueber die ertheilten Atteste und „deren Erneuerung sind Verzeichnisse zu „führen und evident zu halten, und hie„von jährlich bis zum letzten September „Auszüge hieher einzusenden.

7) „Jeder Berechtigte ist verbunden, sowohl „auf Märkten, als ausserhalb derselben den „Gemeindevorstehern, der k. Gendarmerie „und dem übrigen Polizeiaufsichts-Perso„nale auf Verlangen seine Bewilligung zum „Viehhandel vorzuzeigen.“

8) „Bei der jedesmaligen Hinausgabe der „erwähnten Atteste sind die betheiligten „Israeliten gegen die Schließung von wu„cherischen Verträgen nachdrucksamst und „unter Hinweisung auf die Folgen, welche „für sie hieraus entspringen, zu warnen, „alle wucherischen Uebervortheilungen des „Landmannes aber, besonders bei Vieh„märkten, nach Maaßgabe der gesetzlichen „Bestimmungen und Befund der Schuld, „unnachsichtlich zu bestrafen.“

9) „Der Vollzug dieser Entschließung hat in „allen Polizeibezirken des Regierungsbezir„kes der Oberpfalz und von Regensburg „mit dem 1. Mai d. J. gleichmäßig zu be„ginnen, und ist in Kontraventions-Fällen „gegen alle israelitischen Viehhändler ohne „Unterschied, ob sie im diesseitigen, oder „in einem andern Regierungsbezirke ihre „Heimath haben, anzuwenden.“

„Sämmtliche k. Landgerichte, Herrschafts„gerichte und unmittelbare Magistrate haben „gegenwärtige Verfügung in den ihnen unterge„benen Gemeinden zur möglichsten Veröffentli„chung zu bringen, insbesondere die sich bisher „mit Viehhandel beschäftigenden Israeliten auf „zeitige Erholung von Lizenzscheinen aufmerk-

„sam zu machen, und die Gemeindevorsteher, „das Gendarmerie= und übrige Polizeiaufsichts= „personale zur genauen Ueberwachung aufzufor= „dern, selbst aber durch strenge und feste Hand= „habung der gegen den unerlaubten Hausir= und „Viehhandel der Juden bestehenden Gesetze und „Verordnungen zur baldigsten Entfernung der „hiergegen bestehenden Mißbräuche gleichmäßig „mitzuwirken."

Passau den 8. Febr. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

134.

Ad Num. 7175.

An
die königl. Landgerichte, Herrschaftsgerichte und unmittelbaren Stadtmagistrate.

(Das Gesuch der Gemeinde Rieschweiler um allergnädigste Bewilligung einer Collecte zur Bestreitung der Kosten der Erweiterung der dortigen Kirche, und der Erbauung eines Pfarr= und Schulhauses betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts=Polizeibehörden, welche dem Auftrage vom 10. Dezember v. Js. bezeichneten Betreffes (Intelligenzblatt für Niederbayern vom Jahre 1838 Stück 52) bisher nicht nachgekommen sind, werden hiemit an dieselben zur ungesäumten Erledigung erinnert.

Passau den 14. Febr. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

135.

Ad Num. 6416.

(Auszeichnung bei dem Brande des königl. weißen Bräuhauses zu Kelheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem verheerenden Brandunglücke, welches in der Nacht vom 18. auf den 19. Dezember v. J. das königl. weiße Bräuhaus in der Stadt Kelheim traf, und wobei der gedachten Stadt die Gefahr gänzlicher Einäscherung drohte, zeichneten sich die Stadtgemeinde Hemau, und die Landgemeinden Affeking, Neuessing und Schellnek durch ungesäumtes Herbeikommen mit ihren Löschrequisiten, so wie durch die größte Thätigkeit der abgeordneten Mannschaft aus.

Nicht minder haben sich hiebei der Steinmetzpalier Auernhamer, der Steinhauer Ständner, die Schlossergesellen Joseph Neumaier und Jakob Amann, der Schlossermeister Georg Pöppel, die Kupferschmiede Johann Bauer sen. und jun., und der Zimmerpalier Lampert ganz vorzüglich hervorgethan.

Die unterfertigte Regierung hält sich für verpflichtet, den Obgenannten die dankbare Anerkennung ihrer verdienstlichen Leistungen anmit auszudrücken.

Passau den 9. Februar 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekr.

136.

(Die vermehrte und verbesserte Hilfstabelle zur Berechnung der Brandbeiträge von dem Revisions=Assistenten Aufhamer zu Ansbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Revisions=Assistent der k. Regierung von Mittelfranken, Aufhamer, beabsichtiget eine

verbesserte Hilfstabelle zur Berechnung der Brandbeiträge nach dem neuen Klassenverhältnisse, auf dem Wege der Subscription, in eigenem Verlage zu Anfang des Monats März herauszugeben.

Diese Tabelle wird

a) von 3 kr. auf $3^1/_4$, $3^1/_2$, $3^3/_4$ und sofort pfennigweise auf 15 kr.,

b) von 10 zu 10 fl. bis 1000 fl., von 1000 zu 1000 auf 10,000 fl., und sofort bis auf eine Million steigen;

c) das Resultat eines jeden Ausschlages für sich auf einer Seite übersichtlich darstellen, daher, nachdem sie

d) den höchsten Betrag eines Ausschlages §. 73 der Instruktion vom 20. September 1835 erreicht, von Pfennig zu Pfennig steigt, für jeden Ausschlag anwendbar seyn, und

e) dem Rechner das Gesuchte bis zu den schärfsten Pfennigbrüchen auf einem Blicke mithin um so schneller und sicherer darstellen.

Ihr Preis wird, broschirt, 50 kr. betragen, demnach der Ausschlag kaum auf 1 kr. zu stehen kommen.

Nachdem diese Hülfstabelle allen jenen, welchen die Berechnung der Brandbeiträge obliegt, eine bedeutende Erleichterung ihres Geschäftes gewähren wird, so will man sie hiemit denselben empfohlen haben.

Passau den 31. Jän. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekr.

137.

An sämmtliche k. Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern und an die drei Stadtkommissariate Passau, Landshut und Straubing.

(Beschlagnahme betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch k. Ministerial-Rescript ddo. 30. Jäner l. J. wurde die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von dem Landkommissariate Zweibrücken verfügte und von der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Der Sopha von Crebillon von Joseph Casanova, Leipzig 1833, Wiegands Verlags-Expedition“

bestätigt, daher deren Verbot unter Anordnung jederzeitiger Confiscation hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Passau den 5. Februar 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Wolf, Sekr.

138.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern und an die drei Stadtkommissariate Passau, Landshut und Straubing.

(Beschlagnahme betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch k. Ministerial-Rescript ddo. 26. Jäner wurde die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von dem Stadtkommissariat Augsburg verfügte und von der k. Regierung von Schwaben und Neuburg fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Der Mönch und die Nonne, oder Bibliothek der interessantesten und anziehendsten Gemälde aus dem Klosterleben, 2 Bände, Augsburg bei v. Jenisch u. Haye 1838"

bestätigt, daher deren Verbot unter Anordnung jederzeitiger Confiscation hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Passau den 5. Februar 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Wolf, Sekretär.

139.

Num. 7341.

(Die Rettung des Wolfgang Vogl aus dem Regenflusse betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der eilfjährige Schulknabe, Wolfgang Vogl aus Lackendorf, welcher am 7. v. Mts. bei einer Beschäftigung in den mit Eisschollen bedeckten Regenfluß fiel, und dem Tode des Ertrinkens schon ganz nahe war, wurde durch die Geistesgegenwart des Fluderknechtes Joseph Fischer, mit Beihülfe des Joseph Haas und Andreas Müller von Kötzting, glücklich errettet.

Für diese menschenfreundliche Handlung wird hiemit den drei genannten Individuen die besondere Anerkennung der unterfertigten k. Regierung ausgesprochen.

Passau den 6. Februar 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Wolf, Sekretär.

140.

Ad Num. 7788.

An sämmtliche königl. Distriktspolizei- und Schulbehörden.

(Die Form der an die k. Regierung zu erstattenden Berichte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vielfach einkommende Berichte lassen entnehmen, daß von Seite der Polizei- und Schulbehörden die Anordnungen nicht allenthalben befolgt werden, welche bezüglich der Rubricirung der an die k. Regierung zu erstattenden Berichte bestehen.

Die unterfertigte Stelle findet sich daher veranlaßt, die eingangsbezeichneten Behörden auf die Regierungs-Ausschreibung vom 20. Mai 1820 (Intelligenzblatt 1820 S. 203), nach welcher Berichte der Unterbehörden in halbbrüchiger Form zu erstatten sind, und auf die Regierungs-Verfügung vom 26. Juni 1833 (Intell.-Bl. 1833 S. 354), gemäß welcher solche Exhibite unter Bezugnahme auf die dieselben veranlassenden Rescripte, und unter Angabe der Beilagen gehörig rubrizirt werden sollen, hinzuweisen, sofort deren genaue Beachtung für die Zukunft hiedurch zu empfehlen.

Passau am 7. Februar 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Wolf, Sekretär.

141.

Ad Num. 7982.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Freiplätze in dem von Kurz'schen technischen Institute zu München für arme krüppelhafte Kinder aus Niederbayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Landrathsabschied für Niederbayern vom 26. November 1838 wurden für Freiplätze

in dem von Kurz'schen Institute zu München für krüppelhafte Kinder

pro $18^{37}/_{38}$ 200 fl.,
pro $18^{38}/_{39}$ 200 fl.,

in Summa 400 fl. bewilliget.

Die k. Regierung beabsichtet, diese Stipendien zunächst solchen armen krüppelhaften Kindern zuzuwenden, welche von den betheiligten Armenpflegen von Niederbayern wegen Mangels zureichender Mittel ins fragliche Institut bisher nicht untergebracht werden konnten.

Indem man nun nachfolgend die Statuten fraglicher Anstalt zur öffentlichen Kenntniß bringt, werden die Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern aufgefordert, durch die Lokal-Armenpflegen ihres Bezirkes dergleichen arme krüppelhafte Kinder zu ermitteln, und unter Vorlage der Geburts-, Impf-, Schul- und gerichtsärztlichen Zeugnisse binnen

„4 Wochen“

motivirte Anträge dahier zu stellen.

Passau den 9. Februar 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Weisler, Präsident.

Wolf, Sekretär.

Statuten

der von dem Conservator v. Kurz in München begründeten technischen Industrie-Anstalt für krüppelhafte Kinder.

Der Zweck der Anstalt ist: Werktagsschulfreie (dreizehn bis vierzehn Jahre alt) arme krüppelhafte Kinder, welche wegen ihrer körperlichen Mängel zu künftigen Gewerbe- und andern Berufsarten nicht wohl taugen, durch mechanische Uebungen in verschiedenen denselben angemessenen Beschäftigungen zu Fabrik-Arbeitern zu bilden, oder denselben auch in der Anstalt selbst andauernden Verdienst zu verschaffen, um sie vor dem Müssiggange, und den daraus hervorgehenden Lastern zu bewahren.

Die Gegenstände, deren fabrikmäßige Anfertigung die Zöglinge methodisch gelehrt werden, sind nur solche, welche nach dem Gewerbsgesetze vom Jahre 1825 frei gegeben sind, daher nicht zunftmäßig gefertigt werden, und auch insbesondere auf die Bildung des Volks-Geschmacks einwirken, wozu überdieß die Kinder selbst besondere natürliche Neigung, und die körperlichen Eigenschaften besitzen, als z. B. für Knaben: die Anfertigung verschiedener Muster zum Ausnähen und Sticken, das Illuminiren von Bilderbögen, die Verfertigung verschiedener geometrischer Körper, Mahl-Patronen, Modellen von Gebäuden, Meubeln, Geräthschaften, Cartonage, Papier-Maché-Massa-Arbeiten, bunter Papiere, wasserdichter Gegenstände, kleiner physikalischer oder ökonomischer Apparate, Kinder-Spielwaaren.

Für die Mädchen: Die Anfertigung künstlicher Charpie, gedruckter Teppiche auf Leinen, Zwilch und Tuch, die Anfertigung einer neuen Art wasserdichter Schuhe ꝛc.

Durch diese wechselseitige Befähigung, welche aber für den Unternehmer mit einem großen Kostenaufwande verbunden ist, dürfte den Instituts-Zöglingen ein anderseitiges Unterkommen möglich gesichert werden, als z. B. in einer Fabrik bunter Papiere, oder von Spielkarten, von künstlichen Schreibtafeln und Pergament, von Cartonage-Arbeiten, von Massa-Gegenständen, von Kinder-Spielwaaren, in einer chemischen Druckerei als Gehilfen, bei Etuis- und Futteral-Arbeiten, oder endlich im Institute selbst, wo sie einen andauernden Beschäftigungsverdienst erhalten können.

Das Lokale dieser technischen Lehr- und Beschäftigungsanstalt ist zweckmäßig, und die Kinder sind den ganzen Tag in demselben einer beständigen Aufsicht unterworfen.

Die Dauer der Lehr- und Beschäftigungszeit ist an den Werktagen in den Wintermonaten von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, und in den Sommermonaten von 6 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, mit Ausnahme der Mittagsstunde. Die eigentliche Lehrzeit ist für talentvolle fleißige Zöglinge auf 1 Jahr festgesetzt.

An Sonn- und Feiertagen werden die Zöglinge zum Besuche ihrer Kirchen und der Feiertagsschulen angehalten; übrigens wird denselben auch von 10 bis 12 Uhr Vormittags noch besonderer technischer Unterricht im Modelliren verschiedener Gegenstände nach den Regeln der mathematischen Zeichnungskunst in Pappe u. s. w., im Gießen in Gyps, Wachs, Blei, in verschiedenen kleinen chemischen Proceduren, als Tinte, Farbe, Beitzen, Kitte-Bereitung rc. ertheilt, welche bei den Handwerkern vorzüglich vorkommen.

Aller Unterricht und Anleitung wird den armen krüppelhaften Kindern im Institute unentgeldlich ertheilt.

Auf Rechnung des Unternehmers geht die ganze Erhaltung des Institutes, als die Bestreitung des Lokalzinses, der Kosten für Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Arbeitszimmer, die Nachschaffung und Unterhaltung der benöthigten Werkzeuge und des Arbeitsmaterials, so wie der Absatz und die Verwerthung der Fabrikate der Anstalt.

Die Aufnahms-Bedingungen sind:

1) der Ausweis über die Freisprechung aus der Werktagsschule,
2) ein hautreiner Gesundheitszustand,
3) das Versprechen, ein Lern- und zwei Uebungs- (Ausbildungs-) Jahre im Institute zuzubringen,
4) die Vorauszahlung von fünf und zwanzig Gulden als Ersatz für das bei den Lernversuchen zu Grund gehende Material.

Sobald die Erzeugnisse eines Zöglings nach überstandener (kürzestens einjähriger) Lernzeit brauchbar sind, erhält derselbe von dem Unternehmer des Instituts angemessene Arbeitslöhnungen, welche nach Verdienst von Zeit zu Zeit erhöht werden.

142.

(Den landwirthschaftlichen Verein, insbesondere die Veränderungen in dem Stande der Vereinsmitglieder in Niederbayern im Monate Januar 1839 betr.)

Das unterfertigte Kreiskomité bringt nachstehende Veränderungen im Stande der Vereinsmitglieder in Niederbayern während des Monats Januar 1839 hiemit zur öffentlichen Kenntniß.

I.

Mit dem 1. Januar l. J. sind in den Verein als aktive Mitglieder eingetreten:

a. aus dem Landgerichtsbezirke Kelheim

1) Herr Baron von Arter, Gutsbesitzer zu Eichhofen,
2) Hr. Pfarrer Eggl zu Offenstetten,
3) Hr. Pfarrer Fritsch in Poikam,
4) der Stadtmagistrat Kelheim,
5) Die Frhr. v. Kreitmaier'sche Rentenverwaltung in Offenstetten,
6) die Landgemeinde Bergmatting,
7) die Landgemeinde Hausen,
8) die Landgemeinde Schneidhat, und
9) die Landgemeinde Staubing mit Holzharlanden;

b. aus dem k. Landgerichte Passau

Herr Mich. Freisleder, Oekonom auf dem Hammerberg bei Passau;

c. aus dem k. Landgerichte Viechtach

1) Herr Anton Kammermaier, königl. I. Landgerichtsassessor,
2) Hr. Franz Xav. Costa, k. II. Landgerichtsassessor in Viechtach;

d. aus dem Landgerichte Vilsbiburg

1) Herr Jos. Bauer, Frhrl. v. Frauenhofischer Gerichtshalter in Neufrauenhofen,
2) Hr. Jos. Bauer, k. Pfarrer in Vilslern,
3) die Magistratsgemeinde Frontenhausen,
4) Hr. Franz Pfaffenzeller, v. Edlingischer Gerichtshalter in Aham,
5) Hr. Mich. Trappentreu, Bräuer und Oekonom in Eberspoint, und
6) Hr. Friedrich Treu, Frhrl. v. Fraunhofischer Renten- und Oekonomieverwalter in Neufrauenhofen;

e. aus dem k. Landgerichte Wolfstein

1) Herr Andrä Forster, k. Rentbeamter,
2) Hr. Bernard v. Gäßler, k. I., und
3) Hr. Wolfg. Schmuker, k. II. Landgerichtsassessor in Wolfstein.

II.

Herr Johann Kobler, Stiftungspfleger in Oberndorf, Landgerichts Wolfstein, bereits aus dem Vereine ausgetreten, hat seinen Austritt wieder zurückgenommen, und bleibt ferner Vereinsmitglied.

III.

Aus dem k. Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg wurden nach Niederbayern versetzt, die Vereinsmitglieder:

Herr Landrichter Klein in Viechtach, und
Hr. Pfarrer Wagner in Achslach.

IV.

Aus Niederbayern kamen in andere Regierungsbezirke:

Herr Regierungsassessor Wiedenmann als Regierungsrath nach Speyer, welche Versetzung hier nachgetragen wird, dann
Hr. Graf von Armannsperg, k. Kreis- und Stadtgerichtsrath in Passau als Assessor zum königl. Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg.

V.

Gestorben sind in den letzten Tagen des Monats Dezember 1838, dann im Laufe des abgewichenen Monats Januar:

1) Herr Spitalbenefiziat Löffler in Ering, Landg. Simbach,
2) Hr. Regierungssekretär Georg Krämer in Passau,
3) Hr. Adolph Friedl, Pfarrvikar in Walburgskirchen, Landg. Pfarrkirchen,
4) Hr. Ign. Fritz, k. Pfarrer in Hohenau, Landg. Wolfstein,
5) Hr. Georg Fuchs, Pfarrer in Gottesdorf, Landg. Wegscheid,
6) Hr. Prodekan und Pfarrer Sattler in Hutthurm, Landg. Passau, und
7) Hr. Pfarrer und Distriktsschuleninspektor Zwinger in Schwarzach, Landg. Mitterfels.

Passau am 5. Februar 1839.

Das Kreiskomité des landwirthschaftlichen Vereins für Niederbayern.

Beisler, Präsident.

J. Unruh, Sekretär.

143.

Num. 196.

(Ernennung eines Depositen-Rechnungsführers bei dem Landgerichte Wegscheid betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wurde bei dem königl. Landgerichte Wegscheid der k. II. Landgerichtsassessor Adelmannseder als Depositen-Rechnungsführer bestellt, was in Gemäßheit des §. 3 Abs. 2 der Verordnung vom 10. November 1832, Verwahrung und Ver-

rechnung der Depositen betreffend, hiemit bekannt gemacht wird.

Straubing den 8. Februar 1839.

Kgl. Appellationsgericht von Niederbayern.

v. Molitor, Präsident.

Stecher, Sekretär.

144.

Num. 1193.

(Ernennung der Depositarien bei den Landgerichten Dingolfing, Rotthalmünster u. Viechtach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wurden in Gemäßheit des §. 3 der instruktiven Vorschriften über Verwahrung und Verrechnung der Depositen vom 10. November 1832, Regierungsblatt Seite 1037, im Einverständnisse mit der k. Regierung von Niederbayern, nachstehende Depositarien bei den nachbenannten k. Landgerichten bestellt, was hiemit bekannt gemacht wird:

I. bei dem k. Landgerichte Dingolfing
   a) als Kurator der k. Landrichter Reichart,
   b) als Rechnungsführer der k. II. Assessor Martin;

II. bei dem k. Landgerichte Rotthalmünster
   a) als Kurator der k. Landrichter Drexler,
   b) als Rechnungsführer der k. II. Assessor Kapfinger, und

III. bei dem k. Landgerichte Viechtach
   a) als Kurator der k. Landrichter Klein, und
   b) als Rechnungsführer der k. II. Assessor Kosta.

Straubing den 8. Februar 1839.

Königl. Appellationsgericht von Niederbayern.

v. Molitor, Präsident.

Stecher, Sekretär.

145.

Ad Num. 196.

(Die Ernennung eines Depositen-Rechnungsführers beim Landgerichte Griesbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wurde bei dem königl. Landgerichte Griesbach der königl. II. Assessor Johann Friedrich Schneider als Depositen-Rechnungsführer bestellt, was in Gemäßheit des §. 3 Abschn. 2 der Verordnung vom 10. November 1832, Verwahrung und Verrechnung der Depositen betreffend, hiemit bekannt gemacht wird.

Straubing den 8. Februar 1839.

K. Appellationsgericht von Niederbayern.

v. Molitor, Präsident.

Stecher, Sekr.

II. Dienstes-Nachrichten.

146.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, durch allerhöchstes Rescript vom 5. Februar l. J. die Stadtpfarr-Predigerstelle zu St. Jakob in Straubing dem Stadtpfarr-Kooperator zu St. Rupert, Priester Johann Evangelist Huber, in Regensburg zu übertragen.

147.

Durch Regierungs-Entschließung vom 5. Februar d. J. wurde dem zwischen dem Pfarrer Joseph Dirschl zu Schatzhofen, k. Landgerichts Landshut, und dem Benefiziaten Johann Georg Amann zu Hankofen, k. Landgerichts Straubing, genehmigten Pfründetausch die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

*)

III. Bekanntmachungen und Verfügungen der königlichen und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

148. In Schwarzach, k. Landgerichts Bogen, ist die Lotto-Einnehmerstelle erlediget.

Bewerber um dieselbe können nur aus dem Stande der Civil- und Militär-Quiescenten und Pensionisten zugelassen werden, und jeder Competent hat durch Zeugnisse nachzuweisen, ob er des Geschäfts kundig und die erforderliche baare Kaution zu leisten im Stande sey, wie viel er als Quiescenzgehalt oder Pension beziehe, bei welcher Kasse, und ob nicht ein Theil hievon schon einem gerichtlichen Abzug unterliege?

Die Gesuche mit den entsprechenden Offerten und Nachweisen sind binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Stelle einzureichen; wobei übrigens noch bemerkt wird, daß Militär-Individuen sich nur in dem Fall mitbewerben können, wenn ihnen eine lebenslängliche Pension bewilliget ist.

München am 8. Februar 1839.

Königliche General-Lotto-Administration.

Trautner.

Wühr.

149. In Triftern, k. Landgerichts Pfarrkirchen, ist die Lotto-Einnehmersstelle erlediget.

Bewerber um dieselbe können nur aus dem Stande der Civil- und Militär-Quiescenten und Pensionisten zugelassen werden, und jeder Competent hat durch Zeugnisse nachzuweisen, ob er des Geschäfts kundig und die erforderliche baare Kaution zu leisten im Stande sey, wie viel er als Quiescenzgehalt oder Pension beziehe, bei welcher Kasse, und ob nicht ein Theil hievon schon einem gerichtlichen Abzug unterliege?

Die Gesuche mit den entsprechenden Offerten und Nachweisen sind binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Stelle einzureichen.

Wobei übrigens noch bemerkt wird, daß Militär-Individuen sich nur in dem Falle mitbewerben können, wenn ihnen eine lebenslängliche Pension bewilliget ist.

München am 8. Februar 1839.

Königliche General-Lotto-Administration.

Trautner.

Wühr.

150. Im Jahre 1808 wurde von dem Häusler Mathias Widmann von Gotteszell d. G. zwei unbekannten Menschen in dortiger Gegend eine Quantität Honig abgenommen, deren Erlös von 16 fl. 42 kr. ad Depositum genommen wurde.

Alle diejenigen, welche hierauf Ansprüche zu machen gedenken und dieselben gehörig nachzuweisen im Stande sind, werden dieß binnen 3 Monaten a dato um so gewisser zu thun aufgefordert, als ausserdessen nach Ablauf dieser Frist das gedachte Depositum als herrenloses Gut dem k. Fiskus zuerkannt werden würde.

Am 4. Febr. 1839.

Königliches Landgericht Viechtach.

Klein, Landrichter.

151.

(Die Errichtung einer Ueberfuhr über die Ilz bei Passau betreffend.)

Nachdem, auf hohen Befehl der k. Regierung von Niederbayern, an die Stelle der durch den Eisgang zerstörten Brücke über die Ilz dahier, vorläufig und bis zur Wiederherstellung einer soliden Brücke eine Ueberfuhr errichtet, die Erhebung der Ueberfuhrgebühren aber verpachtet wird, so wird der vorgeschriebene Tarif, nach welchem die fraglichen Gebühren erhoben werden dürfen, zu Jedermanns Wissenschaft und Darnachachtung hiemit öffentlich bekannt gegeben.

Tarif

für Erhebung des Ueberfahrtgeldes bei der ärarialischen Ueberfuhr über die Ilz zu Passau.

Für	Von jedem	kr.	dl.
a) beladenes Güterfuhrwerk ohne Unterschied	Pferde	3	—
leeres " " "	detto	1	—
b) Reisegefährte jeder Art	detto	2	—
Reitpferde	detto	1	—
c) Fuhrwerk mit landwirthschaftlichen Gegenständen beladen . .	Pferde	2	—
	Ochsen	1	—
" unbeladen	Pferde	1	—
	Ochsen	—	2
d) Vieh: Pferde und Saumthiere	Stück	1	—
Ochsen, Stiere, Kühe, Rinder, Füllen	detto	—	2
Kälber, Schaafe, Schweine und Frischlinge, Geisvieh	detto	—	1
e) Personen, tragende mit Körben, Schubkarren ꝛc.	Person	1	—
" leergehende	detto	—	2

Frei von dem Ueberfahrtgelde sind:

1) alles Aerarial-Salzfuhrwerk, rein geladenes;
2) das mit Escorte begleitete Militär-Fuhrwesen;
3) Postwägen und retour gehende Postwägenpferde;
4) Militär-Commando's;
5) ordin. Posten, Estaffeten, Kouriers;
6) das Oekonomiefuhrwerk der Ortsbewohner zur Bestellung ihrer Felder und Wiesen ꝛc.;
7) Fuhren, womit in Unglücksfällen, z. B. Feuersbrünsten, den Unglücklichen, zu Hülfe gekommen wird;
8) Kinder, welche die Schule besuchen.

Passau den 11. Februar 1839.

Königliches Rentamt und königliche Bauinspektion Passau.

v. Geißler, Rentbeamter. Maier, Verweser.

---

152. Vom k. Landgericht Vilsbiburg

wird das in der Untersuchung gegen Sebastian Beimaier et Complic. wegen Diebstahls hinsichtlich des seit dem Ausbrechen aus dem Untersuchungsarreste am 7. Oktober 1838 unwissend wo sich befindlichen Sebastian Beimaier gefällte Erkenntniß nach Art. 425 Th. II. des St. G. B. durch den nachfolgenden Auszug hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Am 1. Februar 1839.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Bram, Landrichter.

Auszug.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt das k. Appellationsgericht von Niederbayern als Kriminalgericht in den vom k. Landgerichte Vilsbiburg gegen Sebastian Beimaier et Complic. geführten Spezialuntersuchungen zu Recht:

A.

Die Spezial-Untersuchung wegen des am 27. September 1836 unter einem erschwerenden Umstande begangenen Diebstahls-Verbrechens zum Schaden der Theres Schmid, Söldnerswittwe auf der Mülleradamssölde in der Leichinger-Au, sey gegen Sebastian Beimaier, vulgo Sauschneiderwastl, lediger Dienstknecht von Deißenbach, k. Landgerichts Regenstauf, mangelnden Beweises halber einzustellen, dagegen sey

B.

Sebastian Beimaier,

1) dieses Diebstahls im Vergehensgrade und mit erschwerendem Umstande, so wie
2) des unter einem besonders erschwerenden Umstande verübten Schaafdiebstahls-Verbrechens auf den Feldern von Niedertremmbach, zum Schaden der Bauern Ignatz Kolbeck und Ignatz Eberl, den 28. August 1837,
3) des einfachen Diebstahls-Verbrechens, zum Schaden des Barthlmä Geißberger und seiner Kinder, auf der Roßsölde, verübt in der Nacht vom 2. bis 3. Nov. 1836, und
4) des Uhrdiebstahls, zum Schaden des Hafners Philipp Hernecker zu Jesendorf, welcher jedoch kein Vergehen, sondern nur eine Polizeiübertretung sey, verübt den 25. Oktober 1836, schuldig, und deßhalb auf 3 Jahre und 6 Monate wegen lang erlittenen Untersuchungs-Arrestes als bereits erstanden angesehen werden.

C.

Die wegen des ausgezeichneten, zum Schaden des Barthlmä Kölnberger, Häuslers auf dem Dreifaltigkeitsberge, in der Nacht vom 24. bis 25. August 1837 verübten Diebstahls-Verbrechens geführte Spezialuntersuchung sey gegen Sebastian Beimaier mangelnden Beweises halber einzustellen.

D.

Sebastian Beimaier, Maria Hau und Anna Zettl sind schuldig, die Theres Schmid auf der Mülleradamsölde, so wie Sebastian Beimaier schuldig, den Barthlmä Geißberger und seine Kinder von der Roßsölde, sodann den Mathias Moosburger, Söldnerssohn von Kutzenbach, zu entschädigen, die Ausmittlung des Quantums aber wird zur civilrechtlichen Verhandlung verwiesen.

Straubing den 10. Jäner 1839.

Kgl. Appellationsgericht von Niederbayern

L. S. v. Molitor, Präsident.

---

153. In dem Schuldenwesen des Joseph Arthuber, Gärtner zu Berg, wird dessen Anwesen, bestehend

I. an Gebäuden:

a) aus dem gemauerten Wohnhause mit Scharschindeldachung;
b) dem halbgemauerten Küh- und Ochsenstall mit Legschindeldachung;
c) dem hölzernen Stadel mit Legschindeldachung, sammt angebauter Holzschupfe;

II. an Grundstücken:

a) aus dem Hausgarten sammt sieben kleinen Aeckern und drei Wiesflecken, zusammen 6 Tagw. haltend;

b) dann $3\frac{1}{2}$ Tagw. kultivirten Holzgründen, und

c) $\frac{1}{2}$ Tagw. abgereuteten noch nicht kultivirten Holzgrund;

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Dieses Anwesen ist freieigen, auf 1445 fl. gerichtlich geschätzt, die Gebäude mit 300 fl. assekurirt, und es ist von demselben an den Magistrat der Stadt Vilshofen jährlich 1 fl. 25 kr. 3 dl. Gilt und 4 fl. 6 kr. Holzrekognition zu verabreichen.

Zur Versteigerung wird auf

Montag den 4. März l. Js.

Tagsfahrt angesetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dem Gerichte unbekannte Kaufsliebhaber sich durch legale Zeugnisse und guten Leumund genügend auszuweisen haben, und daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und den Bestimmungen des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 in hiesigem Amtslokale erfolge, woselbst bis zum Versteigerungstage das Schätzungsprotokoll eingesehen werden kann.

Am 26. Jäner 1839.

Königl. Landgericht Vilshofen.

Dir. imped.

Hundsrucker, Assessor.

---

154. Das Anwesen des Joseph Schmid, pensionirten Försters zu Hainsbach, nämlich:

a) Wohnhaus, Stadel, Stallungen, Backofen, Hausgarten und Hofraum, Pl. Nr. 36, zu 1 Tagw. 5 Dez, freieigen, mit jährlich 4 fl. 15 kr. 2 dl. Gattergilt belegt;

b) Baumgarten, Pl. Nr. 7, zu 2 Tagw. 62 Dez., auch ludeigen, mit 1 Sechz. 1 Zw. Korn und 2 Sechz. 1 Zw. Gerste fixirt bezehntet;

c) Kreuzbreiten, Pl. Nr. $131\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{3}$, zu 2 Tagw. 99 Dez., ludeigen.

d) Griesbauernwiese, Pl. Nr. 53, zu 2 Tagw. 13 Dez., erbrechtig, mit jährlich 30 kr. Stift belastet;

zusammen und mit Einschluß der Saaten auf 3455 fl. geschätzt, wird auf Antrag der Gläubiger am

Dienstag den 9. April h. J. Morgens 9 Uhr

in der hiesigen Kanzlei nach §. 64 des Hypothekengesetzes versteigert, und sowohl theilweise als im Ganzen aufgeworfen werden.

Annehmbare Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen.

Sallach den 23. Jäner 1839.

Fürstlich Thurn und Taxisches Patrimonialgericht I. Klasse Laberweinting.

Bruner.

---

155. Nachdem das Anbot, welches auf das unterm 28. Dezember v. Js. zum Verkaufe ausgeschriebene Georg Priorische Anwesen dahier, bestehend in

einem einstöckigen von Holz erbauten mit Schindeln gedeckten Wohnhause, und

circa $1\frac{1}{4}$ Tagw. dasselbe umgebenden vorzüglich zu einem Hausgarten geeigneten Grundantheil

bei dem Steigerungstermin am 24. v. M. geschlagen wurde, die Kuratelgenehmigung nicht

erhielt, so wird solches wiederholt der öffentlichen Versteigerung unterstellt, und hiezu auf

Donnerstag den 7. März l. Js.

Termin in der hiesigen Amtskanzlei angesetzt.

Die auf dem Anwesen haftenden Lasten sowohl als die Kaufsbedingungen werden am Steigerungstermin bekannt gemacht, können aber auch während der Zeit bei dem unterfertigten Gerichte erfahren werden.

Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber, von denen Unbekannte sich über die Vorbedingungen zur Ansässigmachung und über hinreichendes Vermögen auszuweisen haben, werden hiezu eingeladen.

Egg in Niederbayern am 8. Febr. 1839.

Gräflich von Armannsperg'sches Patrimonialgericht Egg und Loham.

Möller, Gerichtshalter.

---

156. Im Wege der Hilfsvollstreckung gegen die Joseph Pöschl'schen Eheleute zu Langquaid wird deren nachbeschriebenes Anwesen gegen baare Zahlung nach §. 64 des Hypothekengesetzes und nach §. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837 am

Freitag den 15. März l. Js.

Nachmittags 2 Uhr auf dem Rathhause in Langquaid zur öffentlichen Versteigerung aufgelegt, wozu besitz- und zahlungsfähige Steigerungs-Liebhaber eingeladen werden.

Rottenburg in Niederbayern am 18. Jän. 1839.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Galler, Landrichter.

Beschreibung des Anwesens:

1. Ein zweistöckiges Wohnhaus, ganz gemauert und mit Ziegeltaschen gedeckt, mit Lederer-werkstadt, Keller und Stallung unter einem Dache, dann einem besondern von Steinen erbauten und mit Schindeln gedeckten Stadl, einem gemauerten und mit Ziegeln gedeckten Backofen dann einem Pumpbrunnen in der Hofreith;

2.	das Bachleraкerl zu	— Tagw.	36	Dez.
3.	das Kappelackerl zu	— „	60	„
4.	der Hennernestacker zu	— „	80	„
5.	das 2mädige Ochsenwiesel zu	— „	31	„
6.	die 2mädige Hellermaierwiese zu	— „	52	„
7.	das Hohenthurmholz zu	3 „	54	„

Die Gebäude sind der Brandversicherungsanstalt um 3000 fl. einverleibt und sämmtliche Realitäten mit der realen Lederergerechtsame, welche aber im Kataster der realen und radizirten Gewerbe als zweifelhaft eingetragen ist, auf 3875 fl. geschätzt.

Lasten:

a. zur Marktscommune Langquaid 11 kr. 2 dl. Grundzins;

b. zum k. Rentamt Pfaffenberg ein Lehenbodenzinskapital zu 40 fl.;
Zins jährlich 1 fl. 36 kr.;
Stift 13 kr. 6 hl.;

c. Zehent zum k. Rentamt und zur Pfarrei Sandsbach.

IV. Nichtämtliche Artikel.

157. Subscriptions-Eröffnung.

Da die Wolfische Tabelle zu den bis jetzt vorgekommenen Brandausschlägen um deswillen

nicht zu gebrauchen war, indem solche sich blos auf Kreuzerstheile beschränkt, so hat der Unterzeichnete auf vielseitige Veranlassung eine verbesserte für alle Ausschläge brauchbare Hilfstabelle zur Berechnung der Brandbeiträge nach dem neuen Klassenverhältnisse hergestellt, und beabsichtigt nun solche im eigenen Verlage auf dem Wege der Subscription bis zu Anfang des kommenden Monats Merz herauszugeben, wozu er die allerhöchste und höchste Genehmigung nach dem vorgängigen gnädigsten Ausschreiben der königl. Regierung vom Mittelfranken vom 23. dieses erhalten hat.

Diese Hilfstabelle wird

a. Von 3 kr. auf $3^1/_4$ kr., $3^1/_2$ kr., $3^3/_4$ kr. und sofort pfenningweise auf 15 kr.

b. Von 10 zu 10 fl. bis 1000, von 1000 zu 1000 auf 10,000 fl. sofort bis eine Million steigend,

c. das Resultat eines jeden Ausschlages für sich auf einer Seite übersichtlich darstellen, daher, nachdem sie

d. den höchsten Betrag eines Ausschlages §. 73 der Instruktion vom 20. September 1835 erreicht, von Pfenning zu Pfenning steigt, für jeden Ausschlag anwendbar seyn, und

e. dem Rechner das Gesuchte ohne einen Umschlag nöthig zu machen bis zu den schärfsten Pfennings-Brüchen auf einem Blicke mithin um so schneller und sicherer darstellen.

Die Kosten für diese 52 Tabellen sauber brochirt, belaufen sich auf 50 kr., so daß eine Tabelle kaum auf einen Kreuzer zu stehen kommt.

Diejenigen, welche sich der Subscribenten-Sammlung gefällig unterziehen wollen, um welche Geneigtheit ich besonders die Herren Sportel- und Deposital-Rendanten ersuche, erhalten das 10te Exemplar frei oder den Geldbetrag.

Wenn nun gleich diese Berechnung zunächst denen Revisions- und Perceptionsbehörden gewidmet ist, so dürfte solche doch auch denen Gemeinde-, Stiftungs-, Kirchen- und Rentenverwaltungen um deswillen zu empfehlen seyn, da ihnen hiedurch jede Subrepartition erleichtert wird, und dieses Requisit in so ferne einen bleibenden Werth erhält, als die neueste Brandsteuer-Regulirung auf gesetzlichem Grunde beruht.

Die Bestellungen, welchen ich längstens bis Ende Februar entgegensehe, wollen portofrei an mich adressirt werden.

Ansbach den 24. Jän. 1839.

Auffhammer,
Revisions-Assistent.

158.

☞ **Neue höchst interessante Zeitschrift!**

In der A. Ambrosi'schen Buchhandlung ist so eben angekommen:

Zeitschrift für Theologie,
in Verbindung mit mehreren Gelehrten,
herausgegeben von
Dr. Hug, Dr. Werk, Dr. v. Hirscher, Dr. Staudenmaier u. Dr. Vogel,
Professoren der Universität Freiburg.

I. Band. Erstes Heft. Jeder Band besteht aus vier Heften, welche circa 15 — 20 Bogen stark sind. Der Preis eines jeden Bandes ist 3 fl. 12 kr.

Für die Wichtigkeit und den Werth dieser Zeitschrift bürgen die in der literarischen Welt rühmlichst bekannten Namen der Herren Herausgeber, und wir glauben auf eine allgemeine Theilnahme rechnen zu dürfen.

Ferner liegen daselbst vorräthig:

Hirscher, Dr. **J. B. v.,** Betrachtungen über die sonntägl. Evangelien des Kirchenjahres in 2 Theilen. 2te Aufl. Preis eines jeden Theiles 1 fl. 36 kr.

Wasserbüchlein, od. prakt. Anleitung zum heilsamen Gebrauch des kalten Wassers, oder Kunst, sein Leben auf die wohlfeilste Art gesund zu erhalten, und das höchste Alter zu erreichen. Mit zwei Abbildungen. 8. br. Preis 12 kr.

Leben und Thaten der Heiligen. Eine Legenden-Sammlung für das christkatholische Volk. Zuerst von einigen katholischen Geistlichen in der Schweiz, jetzt neu bearbeitet und vermehrt herausgegeben von **Mich. Sintzel,** 4 Bände jeder Band mit einem ausgezeichnet schönen Stahlstiche versehen. gr. 8. broch. Die erste Lieferung ist bereits erschienen, und es werden die folgenden regelmäßig monatlich erscheinen. Der Preis einer jeden Lieferung ist 24 kr.

V. Augsburger Cours vom 7. Febr. 1839.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse.	am Ende. Brief.	am Ende. Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligation à 4% mit Coup. . .	$100^{5}/_{8}$	$100^{5}/_{8}$
detto " " 2 mt. . .		
detto à $3^{1}/_{2}$ % prompt . . .	$100^{1}/_{2}$	$100^{1}/_{4}$
detto detto 2 Monat . . .		
Promessen auf Bank-Aktien, pr. St. Agio	23	21
Bank-Aktien	535	533
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt. . . .		
detto detto mt. . . .		
Part.-Oblig. à 4% prompt. . .		
detto detto 2 mt. . . .		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt. .		
Metalliq. à 5% prompt. . . .	$107^{3}/_{8}$	107
detto detto 2 mt. . . .		
detto à 4% prompt. . . .	$100^{1}/_{8}$	$99^{3}/_{4}$
detto detto 3 % mt.	$80^{1}/_{2}$	80
Bank-Act. prompt. Dividi II. Sem. .	1472	1469
detto 1 mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt.	50	
K. Polnische Loose à fl. 300 promt. .		99
Detto à fl. 500 prmt. . . .		$114^{1}/_{2}$

VI. Anzeige

der Preise der vorzüglichsten Viktualien und anderer Artikeln in der Kreishauptstadt Paßau. Verfaßt am 15. Februar 1839.

	fl.	kr.	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch . . .	—	9	—
Ein Pfund Kuhfleisch . . .	—	—	—
Ein Pfund Kalbfleisch . . .	—	7	—
Eine Maaß Bier (tarirt) . .	—	4	2
— — Waizenbier . .	—	4	—
Ein Pfund Schweinfleisch . .	—	9	—
Butter das Pfund . . .	—	15	—
Schmalz das —	—	18	—
Schweinfett —	—	16	—
Ein Pfund Seife	—	19	—
— — gegossene Kerzen mit Baumwolldocht	—	24	—
— — gegossene Kerzen mit Leindocht	—	—	—
— — ordinäre Kerzen mit weißem Docht .	—	20	—
— — mit schwarzem Docht	—	—	—
Ein Ctnr. ausgelassenes Unschlitt	28	—	—
— — rohes	24	—	—
Hühner, alte, das Stück . .	—	16	—
Hühner, junge, das Paar . .	—	—	—
Kapaunen, das Stück . . .	—	33	—
Gänse, das Stück . . .	1	6	—
Enten, das Stück . . .	—	28	—
Tauben, junge, das Paar . .	—	9	—
Spanferkel, das Stück . .	—	—	—
Eier, 5 u. 6 Stück . . .	—	4	—
Eine Maaß Obstessig . . .	—	3	—
— — Milch . . .	—	3	—
— — Rahm . . .	—	10	—
— — Branntwein . .	—	24	—
Ein Pfund Baumöhl . . .	—	30	—
— — Leinöhl . . .	—	20	—
— Reppsöhl	—	24	—
Ein Metzen Erdäpfel . . .	—	8	—
Ein Pfund gedörrte Zwetschgen .	—	9	—
— — Salz . . .	—	3	3
— — Flachs . . .	—	24	—

VII. Brodsatz

vom 15. bis 21. Februar 1839.

in der königl. bayerischen Kreishauptstadt Paßau das Schäffel Waizen 13 fl. 38 kr. nach dem Durchschnittspreise von Vilshofen.

— — Korn 9 fl. — kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth	Qutl.	Sechzt.
(Waizenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	3	2
Eine Kreuzersemmel	—	5	3	—
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	4	1	1
Ein Kreuzerlaibl . .	—	8	2	3
Ein Sechspfenningwecken	—	13	—	—
Ein Groschenwecken .	—	26	—	—
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl . .	2	9	2	—
Ein Zwölferlaibl . .	4	19	—	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	Metz. kr	Metz. dl	Vierl. fl.	Vierl. kr	Vierl. dl	Sechz. fl.	Sechz. kr	Sechz. dl	Dreißiger. fl.	Dreißiger. kr	Dreißiger. dl
(Waizenmehl.)												
Semmelmehl .	2	16	—	—	34	—	—	8	2	—	4	1
Pollmehl . .	1	48	—	—	27	—	—	6	3	—	3	1
Nachmehl . .	1	10	—	—	17	—	—	4	1	—	2	1
(Roggenmehl.)												
Remischroggen-Mehl . .	1	21	—	—	20	—	—	5	—	—	2	2
Gemein-Roggen-Mehl . .	1	4	—	—	16	—	—	4	—	—	2	—

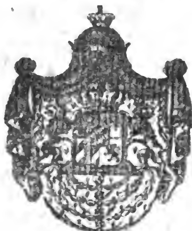
VIII. Straubinger Brod-Satz v. 9. Febr. 1839.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth.	Qtl.
(Waizenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel .	—	3	—
Eine Kreuzersemmel .	—	6	—
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waitzenmehl .	—	20	$1^{1}/_{2}$
Ein Groschen-Wecken rc. .	1	8	3
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 1 Kreuzer .	—	8	3
Pollküpf und Koppelbrod zu 2 kr.	—	17	2
Koppelbrod zu 3 Kreuzer .	—	26	1
" " " 4 " " .	1	3	—
" " " 6 " " .	1	20	2
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer .	1	4	3
" " " 6 " .	2	9	2
" " " 9 " .	3	14	1
" " " 12 " .	4	19	—

IX. Schrannen - Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Vorliger Rest. Schäffl	Neue Zufuhr. Schäffl	Gesamt-Sume Schäffl	Verkauft. Schäffl	Im Rest verblieben. Schäffl	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.
Abensberg	Vom 13. Febr. 1839.	Waizen	—	9	9	9	—	14	15	14	12	14	9
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	12	12	12	—	9	45	9	36	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf	Vom 5ten bis 11. Febr. 1839.	Waizen	—	35	35	35	—	13	54	12	38	11	—
		Korn	—	13	13	13	—	9	—	8	36	7	48
		Gerste	—	9	9	9	—	9	12	7	48	—	—
		Haber	—	17	17	17	—	3	36	3	30	3	24
Dingolfing		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eggenfelden	Vom 1ten bis 7. Febr. 1839.	Waizen	—	19	19	19	—	13	—	—	—	12	—
		Korn	—	20	20	20	—	8	—	—	—	8	—
		Gerste	—	4	4	4	—	7	24	—	—	7	24
		Haber	—	38	38	38	—	4	6	—	—	4	—
Kelheim	Vom 7ten Febr. 1839.	Waizen	—	144	144	144	—	14	15	13	55	12	53
		Korn	—	26	26	26	—	11	13	11	5	11	—
		Gerste	—	4	4	4	—	9	30	9	27	9	24
		Haber	—	24	24	24	—	5	20	4	51	4	44
Landau	Vom 11ten bis 18. Febr. 1839.	Waizen	—	161	161	161	—	13	36	13	30	10	—
		Korn	—	11	11	11	—	9	54	—	—	—	—
		Gerste	—	638	638	638	—	9	30	9	24	8	12
		Haber	—	15	15	15	—	4	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 8ten Febr. 1839.	Waizen	50	664	714	630	84	14	22	13	37	12	—
		Korn	—	184	184	176	8	9	45	9	37	9	15
		Gerste	—	454	454	454	—	9	52	9	37	9	—
		Haber	—	124	124	124	—	4	40	4	36	4	27
Mainburg	Vom 6. Febr. 1839.	Waizen	—	41	41	41	—	15	—	14	30	13	30
		Korn	—	19	19	19	—	11	—	10	30	10	—
		Gerste	—	12	12	12	—	10	30	10	18	10	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 5. bis 12. Febr. 1839.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 12ten Febr. 1839.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	225	225	225	—	9	6	9	—	8	48
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 9ten Febr. 1839.	Waizen	4	520	524	463	61	13	58	13	1	11	38
		Korn	—	93	93	93	—	9	33	9	15	9	—
		Gerste	—	343	343	328	15	8	49	8	30	8	11
		Haber	—	107	107	107	—	4	12	3	57	3	41
Vilshofen	Vom 13ten Febr. 1839.	Waizen	28	121	149	122	27	14	12	13	11	11	30
		Korn	4	4	4	—	—	9	24	9	22	9	18
		Gerste	—	3	3	3	—	—	—	7	6	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich-Bayerisches



Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 9.

Paßau, Dienstag den 26. Februar 1839.

Inhalt. Die allgemeine Münzkonvention der zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten. — Die Abänderung der Satzungen der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank. — Die Baufallwendung bei Veränderungen im Pfründebesitze. — Die Erledigung des Schullehrer- und Organistendienstes in Aign. — Die Distrikts-Schulinspektion Schwarzach, Landgerichts Mitterfels. — Die 122ste Verloosung der k. k. älteren Staatsschuld. — Die ökonomischen Verhältnisse der Mendikanten-Klöster in Bayern. — Diensteс-Nachrichten.

159.

(Die allgemeine Münzkonvention der zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten betreffend.)

Wir Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

urkunden und bekennen hiermit:

Nachdem zwischen Uns und Seiner Majestät dem Könige von Preußen, Seiner Majestät dem Könige von Sachsen, Seiner Majestät dem Könige von Württemberg, Seiner königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden, Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Hessen, Seiner königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen, Seiner königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen-Weimar-Eisenach, Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Meiningen, Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Altenburg, Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Coburg und Gotha, Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Nassau, Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt, Seiner Durchlaucht dem Für-

sten von Schwarzburg-Sondershausen, Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Reuß älterer Linie, Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Reuß-Schleitz, Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, dann dem Senate der freien Stadt Frankfurt, durch besonders ernannte Bevollmächtigte eine allgemeine Münz-Convention in achtzehn Artikeln abgeschlossen worden ist, welche anfängt, wie folgt:

Nachdem die sämmtlichen zu dem Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Regierungen, in Gemäßheit der in den Zollvereinigungs-Verträgen getroffenen Verabredung, auf die Einführung eines gleichen Münzsystems in ihren Landen hinzuwirken, übereingekommen sind, die vorbehaltenen besonderen Unterhandlungen hierüber eröffnen zu lassen; so haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst-Ihren geheimen Ober-Finanz-Rath Adolph von Pommer-Esche;

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchst-Ihren Ministerial-Rath im Staatsministerium der Finanzen, Moritz Weigand, Ritter des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, und Ritter erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst-Ihren geheimen Finanz-Rath, Carl Friedrich Scheuchler, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, und

Allerhöchst-Ihren geheimen Finanz-Rath, Adolph v. Weisenbach;

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchst-Ihren Finanz-Rath, Gustav Hauber, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse, des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, des Großherzoglich Badischen Zähringer-Löwen-Ordens, und Ritter erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Höchst-Ihren geheimen Referendär, Franz Anton Regenauer, Ritter des Großherzoglich Badischen Zähringer-Löwen-Ordens und Commandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldnen Löwen;

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Kurhessen:

Höchst-Ihren Finanz-Rath Wilhelm Duysing;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:

Höchst-Ihren Ministerial-Rath, Christian Eckhart, Ritter erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens, und Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach:

Höchst-Ihren geheimen Legations-Rath, Ottokar Thon, Ritter des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken, des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse, des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, und des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, und Com-

mandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldnen Löwen;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Meiningen:

Höchst-Ihren Regierungs-Rath und Dirigenten des Finanz-Senats der Landesregierung, Ludwig Blomeyer, Inhaber des dem Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausorden affiliirten Verdienstkreuzes;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Altenburg:

Höchst-Ihren Regierungs- und Obersteuer-Rath, Carl Geutebrück, Ritter des Herzoglich-Sachsen-Ernestinischen Hausordens und des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha:

Höchst-Ihren Kammer-Rath, Julius Gelbke, Inhaber des dem Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausorden affiliirten Verdienstkreuzes und Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens vierter Klasse;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Nassau:

Höchst-Ihren Zoll-Direktions-Rath, Philipp Scholz;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt, und

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen:

den Großherzoglich Sächsischen geheimen Legations-Rath Ottokar Thon;

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß älterer Linie:

Höchst-Ihren Regierungs- und Consistorial-Rath, Ludwig Freiherrn v. Mannsbach;

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Schleitz, und

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Lobenstein und Ebersdorf:

den Großherzoglich Sächsischen geheimen Legations-Rath Ottokar Thon;

Der Senat der freien Stadt Frankfurt:

den Schöffen und Senator, Conrad Adolph Bansa;

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Als Grundlage des gesammten Münzwesens in den Landen der hohen contrahirenden Theile soll in allen Münzstätten einerlei Münzmark angewendet werden, deren Gewicht, mit dem Gewichte der in dem Königreiche Preußen und den süddeutschen Staaten des Zoll- und Handels-Vereins bereits bestehenden Mark übereinstimmend, auf 233,855 . . . Gramme festgesetzt wird.

Artikel 2.

Nach dieser gemeinsamen Grundlage soll das Münzwesen in den sämmtlichen Landen der contrahirenden Staaten geordnet werden, und zwar in der Art, daß, je nachdem darin die Thaler „und Groschen,“- oder die Gulden „und Kreuzer“-Rechnung hergebracht oder den Verhältnissen entsprechend ist,

entweder: der Vierzehnthaler Fuß, bei welchem die Mark feinen Silbers zu Vierzehn Thalern ausgeprägt wird, mit dem Werthsverhältnisse des Thalers zu $1^3/_4$ Gulden,

oder: der Vier- und zwanzig und einhalb Guldenfuß, bei welchem aus der Mark feinen Silbers vier und zwanzig und

ein halber Gulden geprägt werden, mit dem Werthsverhältnisse des Guldens zu $^{4}/_{7}$ Thaler, als Landesmünzfuß gelten wird.

Artikel 3.

Insbesondere wird

einerseits in den Königlich Preußischen und Sächsischen, in den Kurfürstlich Hessischen, Großherzoglich Sächsischen und Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Landen, in dem Herzoglich Sachsen-Coburg und Gothaischen Herzogthume Gotha, in der fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Unterherrschaft, in den fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Landen, so wie in den Landen der fürstlich Reußischen ältern nnd jüngern Linie:

der 14 Thalerfuß,

andererseits in den Königlich Bayerischen und Württembergischen, in den Großherzoglich Baden'schen und Hessischen, so wie in den Herzoglich Sachsen-Meiningen'schen Landen, in dem Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaischen Fürstenthume Coburg, in dem Herzogthume Nassau, in der fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Oberherrschaft und in der freien Stadt Frankfurt:

der $24^{1}/_{2}$ Guldenfuß,

ausschlüßlich als Landes-Münzfuß fortbestehen, oder, wo ein anderer Landes-Münzfuß besteht, spätestens mit dem **1. Januar 1841** eingeführt werden.

Artikel 4.

Ein Jeder der contrahirenden Staaten wird seine Ausmünzungen auf solche Stücke beschränken, welche der dem vereinbarten Münzfuße (Art. 2 und 3) entsprechenden Rechnungsweise gemäß sind. Die Annahme gleichförmiger Vorschriften hierüber bleibt der Verständigung unter denjenigen der contrahirenden Staaten, die sich zu demselben Landes-Münzfuße bekennen, vorbehalten.

Artikel 5.

Sämmtliche contrahirende Regierungen verpflichten sich, bei den Ausmünzungen von grober Silbermünze, folglich von Hauptmünzen sowohl, als deren Theilstücken — Courantmünzen — ihren Landesmünzfuß (Art. 3) genau innehalten, und die möglichste Sorgfalt darauf verwenden zu lassen, daß auch die einzelnen Stücke durchaus vollhaltig und vollwichtig ausgemünzt werden. Sie vereinigen sich insbesondere gegenseitig zu dem Grundsatze, daß unter dem Vorwande eines sogenannten Remediums an dem Gehalte oder dem Gewichte der Münzen nichts gekürzt, vielmehr eine Abweichung von dem den Letzteren zukommenden Gehalte oder Gewichte nur in so weit nachgesehen werden dürfe, als solche durch die Unerreichbarkeit einer absoluten Genauigkeit bedingt wird.

Artikel 6.

Bei der Bestimmung des Feingehaltes der Silbermünzen soll überall die Probe auf nassem Wege entscheidend seyn.

Artikel 7.

Zur Vermittlung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs unter den contrahirenden Staaten soll eine, den beiden im Art. 2 gedachten Münzfüßen entsprechende, gemeinschaftliche Hauptsilbermünze — Vereinsmünze — zu einem Siebentheile der Mark feinen Silbers ausgeprägt werden, welche sonach den Werth von 2 Thalern oder $3^{1}/_{2}$ Gulden erhalten wird, und zu diesem Werthe im ganzen Umfange der contrahirenden Staaten, bei allen Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und andern öffentlichen Cassen, so wie im Privatverkehr namentlich auch bei Wechselzahlungen, unbeschränkte Gültigkeit, gleich den eigenen Landesmünzen haben soll.

Artikel 8.

Das Mischungs-Verhältniß der Vereins-Münze wird auf neun Zehntheile Silber und ein Zehntheil Kupfer festgesetzt. Es werden demnach $6^{3}/_{10}$ Stücke eine Mark, oder 63 Stücke zehn Mark wiegen. Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf, unter Festhaltung des im Art. 5 anerkannten Grundsatzes, bei dem einzelnen Stücke im Feingehalte sowohl, als im Gewichte, nicht mehr als drei Tausendtheile betragen.

Die Vereinsmünze erhält einen Durchmesser von 41 Millimetern; sie wird im Ringe und mit einem glatten, mit vertiefter Schrift oder Verzierung versehenen Rande geprägt.

Der Revers, auf dessen möglichste Uebereinstimmung von allen Regierungen Bedacht genommen werden wird, muß jedenfalls die Angabe des Theilverhältnisses zur Mark feinen Silbers, dann des Werths in Thalern und Gulden, und die ausdrückliche Bezeichnung als Vereins-Münze enthalten.

Artikel 9.

Es sollen vom 1. Jäner 1839 bis dahin 1842, an Vereinsmünze mindestens zwei Millionen Stücke, und zwar jährlich zum dritten Theile, ausgeprägt werden, und es verpflichtet sich ein Jeder der contrahirenden Staaten, hieran nach dem Maaßstabe seiner Bevölkerung Antheil zu nehmen.

Die ferneren Ausprägungen von Vereinsmünzen nach Ablauf des vorbestimmten Zeitraums sollen, sofern darüber eine anderweitige Vereinbarung nicht erfolgt, in dem Maaße fortgesetzt werden, daß innerhalb jedesmaliger vier Jahre mindestens ebenfalls zwei Millionen Stücke, unter Aufrechthaltung des angenommenen Vertheilungsmaaßstabes, ausgeprägt werden.

Ueber die erfolgten Ausprägungen werden die contrahirenden Regierungen am Schlusse jedes Jahres sich gegenseitig Nachweisung zugehen lassen.

Artikel 10.

Die contrahirenden Regierungen werden die neu ausgegebenen Vereinsmünzen gegenseitig von Zeit zu Zeit in Bezug auf ihren Feingehalt und auf ihr Gewicht prüfen lassen, und von den Ausstellungen, die sich dabei etwa ergeben, einander Mittheilung machen. Für den unerwarteten Fall, daß die Ausmünzung der Einen oder der Andern der betheiligten Regierungen im Feingehalte oder im Gewichte den vertragsmäßigen Bestimmungen nicht entsprechend befunden würde, übernimmt dieselbe die Verbindlichkeit, entweder sofort, oder nach vorangegangener schiedsrichterlicher Entscheidung, sämmtliche von ihr geprägte Vereinsmünzen desjenigen Jahrgangs, welchem die fehlerhafte Ausmünzung angehört, wieder einzuziehen.

Artikel 11.

Sämmtlich contrahirende Staaten verpflichten sich, ihre eigenen groben Silbermünzen niemals gegen den ihnen beigelegten Werth herabzusetzen, auch eine Aussercurssetzung derselben anders nicht eintreten zu lassen, als nachdem eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist. Die Feststellung des Werthsverhältnisses, nach welchem zum Behufe des Ueberganges zu dem neuen Landesmünzfuße (Art. 3) die Münzen des bisherigen Landesmünzfußes eingelöst, oder im Umlauf gelassen werden sollen, bleibt jedoch einer jedem betheiligten Regierung vorbehalten.

Nicht minder macht jeder Staat sich verbindlich, die Eingangs gedachten Münzen, einschlüßlich der von ihm ausgeprägten Vereinsmünzen, wenn dieselbe in Folge längerer Circulation und Abnutzung eine erhebliche Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerthes erlitten haben, allmählig zum Einschmelzen einzuziehen, und dergleichen abgenutzte Stücke auch dann,

wenn das Gepräge undeutlich geworden, stets für voll zu demjenigen Werthe, zu welchem sie, nach der von ihm getroffenen Bestimmung, gegenwärtig im Umlaufe sind, oder künftig werden in Umlauf gesetzt werden, bei allen seinen Cassen anzunehmen.

Artikel 12.

Es bleibt vorbehalten, zu Zahlungen im kleinen Verkehre und zur Ausgleichung, kleinere Münze nach einem leichtern Münzfuße, als dem Landesmünzfuße (Art. 2 und 3), in einem dem Letztern entsprechenden Nennwerthe, als Scheidemünze prägen zu lassen. Sämmtliche contrahirende Staaten verpflichten sich aber, nicht mehr Scheidemünze in Umlauf zu setzen, als zu obigem Zweck für das Bedürfniß des eignen Landes erforderlich ist. Sie werden auch nach Thunlichkeit darauf hinwirken, daß die gegenwärtig im Umlaufe befindliche Scheidemünze auf jenes Maaß zurückgeführt und sodann Niemand genöthigt werde, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten groben Münze (Art. 5) erreicht, in Scheidemünze anzunehmen.

Artikel 13.

Jeder contrahirende Staat macht sich ferner verbindlich:

a) seine eigene Silberscheidemünze niemals gegen den ihr beigelegten Werth herunter zu setzen, auch eine Aussercurssetzung derselben nur dann eintreten zu lassen, wenn eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt, und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist;

b) dieselbe, wenn in Folge längerer Circulation und Abnutzung das Gepräge undeutlich geworden ist, nach demjenigen Werthe, zu welchem sie nach der von ihm getroffenen Bestimmung gegenwärtig im Umlaufe ist, oder künftig wird in Umlauf gesetzt werden, allmählich zum Einschmelzen einzuziehen, auch nach dem nämlichen Werthe

c) seine Silberscheidemünze aller Art in näher zu bezeichnenden Cassen auf Verlangen, gegen grobe in seinen Landen cursfähige Münze, umzuwechseln. Die zum Umwechseln bestimmte Summe darf jedoch nicht unter Einhundert Thalern, beziehungsweise Einhundert Gulden betragen.

Artikel 14.

Durch gegenwärtigen Vertrag soll an den Bestimmungen der Münz-Convention de dato München den 25. August 1837 und der besondern Uebereinkunft über die Scheidemünze von demselben Datum nichts geändert werden.

Artikel 15.

Die contrahirenden Staaten werden alle Gesetze und Verordnungen, welche zu Ordnung des Münzwesens im Sinne der gegenwärtigen Convention ergehen werden, ingleichen die zu deren Ausführung unter Einzelnen von ihnen etwa zu Stande kommenden Vereinbarungen sich einander mittheilen.

Artikel 16.

Sämmtliche Regierungen sichern sich gegenseitig zu, der Begehung von Münzverbrechen, es mögen solche gegen den eignen Staat oder gegen einen andern Vereinsstaat gerichtet seyn, auf das Nachdrücklichste entgegen zu wirken, zu dem Ende alle gesetzlichen Mittel in Anwendung zu bringen, welche zur Verhütung, Entdeckung und Bestrafung derartiger Verbrechen dienen zu können, auch in dem Falle, wo dabei das Interesse einer andern Vereinsregierung betheiligt ist, die Letztere von den gemachten Entdeckungen und von dem Ergebnisse der geführten Untersuchungen ungesäumt zu benachrichtigen.

Artikel 17.

Für den Fall, daß andere deutsche Staaten der gegenwärtigen Münz-Convention beizutreten wünschen, erklären die contrahirenden Regierungen sich bereit, diesem Wunsche durch deßhalb einzuleitende Verhandlungen Folge zu geben.

Artikel 18.

Die Dauer der gegenwärtigen, vom Tage der Auswechslung der Ratifikationen an in Kraft tretenden Uebereinkunft wird bis zum Schlusse des Jahres 1858 festgesetzt, und soll dieselbe alsdann, insofern der Rücktritt von der einen oder der andern Seite nicht erklärt, oder eine anderweite Vereinbarung darüber nicht getroffen worden ist, stillschweigend von fünf zu fünf Jahren als verlängert angesehen werden.

Es ist aber ein solcher Rücktritt nur dann zulässig, wenn die betreffende Regierung ihren Entschluß mindestens zwei Jahre vor Ablauf der ausdrücklich festgesetztin oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer den übrigen mitcontrahirenden Regierungen bekannt gemacht hat, worauf sodann unter sämmtlichen Vereinsstaaten unverweilt weitere Verhandlung einzutreten hat, um nach Befinden die Veranlassung der erfolgten Rücktritts-Erklärung, und somit diese Erklärung selbst im Wege gemeinsamer Verständigung zur Erledigung bringen zu können.

Gegenwärtige allgemeine Münz-Convention soll alsbald zur Ratifikation der hohen Contrahenten vorgelegt und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen drei Monaten in Dresden bewirkt werden.

So geschehen Dresden den 30. Juli 1838.

Adolf von Pommer-Esche. (L. S.)
Moritz Weigand. (L. S.)
Carl Friedrich Scheuchler. (L. S.)
Adolph v. Weissenbach. (L. S.)
Gustav Hauber. (L. S.)
Franz X. Regenauer. (L. S.)
Wilh. Duysing. (L. S.)
C. Eckhart. (L. S.)
Ottokar Thon. (L. S.)
Ludwig Blomeyer. (L. S.)
Carl Geutebrück. (L. S.)
Jul. Gelbke. (L. S.)
Philipp Scholz. (L. S.)
Ludwig Frhr. v. Mannsbach. (L. S.)
Conrad Adolf Bansa. (L. S.

So genehmigen und ratificiren Wir hierdurch und Kraft dieses gedachte am 30. Juli 1838 unterzeichnete Münz-Convention in allen ihren Punkten und Clauseln, und versprechen, dieselbe getreulich in Erfüllung bringen und beobachten zu lassen.

Dessen zur Urkunde haben Wir die gegenwärtige Ratifikation unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres Königlichen Insigels ausfertigen lassen.

So geschehen und gegeben München den 16. September 1838.

Ludwig.

(L. S.)

Freiherr von Gise.

Durch den Minister:
der geheime Sekretär
Gessele.

I. Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

160.

(Die Abänderung der Satzungen der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.)

Ministerium des Innern und der Finanzen.

Nachdem der Ausschuß der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank auf den Grund der in seiner Sitzung vom 14. Jäner d. J. satzungsmäßig gefaßten Beschlüsse mehrere Abänderungen der Banksatzungen vom 17. Juni 1835 (Regierungsblatt vom Jahre 1835 S. 589) in Antrag gebracht hat, und Seine Majestät der König diese Aenderungen allergnädigst zu genehmigen geruht haben, so werden dieselben nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München den 3. Febr. 1839.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Wirschinger. v. Abel.

Durch den Minister
der General-Sekretär:
Fr. v. Kobell.

Allerhöchst genehmigte Aenderungen der Satzungen der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank vom 17. Juni 1835 (Regierungsblatt v. J. 1835 S. 589).

§. 15.

lautet nunmehr folgendermassen:

„Die Bank-Valuta ist die bayerische Reichs-„währung; die Bank-Kassen empfangen und „bezahlen nur in:

„ganzen Kronenthalern zu	2 fl.	42 kr.	
„halben Kronenthalern zu	1 fl.	20 kr.	
„ganzen Gulden zu .	— fl.	60 kr.	
„halben Gulden zu	— fl.	30 kr.	
„Conventionsthalern zu	2 fl.	24 kr.	
„in 20 kr. Stücken zu	— fl.	24 kr.	

„und zur Ausgleichung nur in vereinsländischer „Scheidemünze."

§. 38.

erhält folgende Zusätze:

„Die Mitglieder der Administration haben, „wenn sie die erforderliche Anzahl von Aktien „besitzen, Stimmrecht auch in der Ausschußver-„sammlung; doch nicht in Fragen, welche die „zeitherige Geschäftsführung der Administration „oder einzelner Mitglieder derselben betreffen.

„Zur Prüfung der Rechnungen werden vom „Bankausschusse in seiner jährlich stattfindenden „Sitzung aus seiner Mitte drei seiner anwesen-„den Mitglieder gewählt. Die Gewählten haben „das Prüfungsgeschäft unverzüglich zu beginnen, „ohne Verzögerung oder Aufenthalt zu vollen-„den, sich hiezu die Bücher und Behelfe von der „Administration zu verschaffen, die etwa nöthi-„gen Aufschlüsse von derselben zu erholen, sodann „über den Akt der Rechnungsprüfung ein förm-„liches Protokoll zu verfassen, welches dem Aus-„schusse noch während seiner Versammlung, oder „wenn er die Vertagung der Vorlage beschließt, „in seiner nächsten Versammlung vorzulegen ist."

§. 62.

lautet nunmehr folgendermassen:

„Die Bank discontirt:

1) „inländische, durch Verloosung oder Auf-„kündung in höchstens 6 Monaten rückzahl-„bare Staatspapiere und Coupons;
2) „Alle den gesetzlichen Erfordernissen entspre-„chende und in der Bankvaluta, was den „Banksitz in München betrifft, bei einem „Münchner Geschäftshause und rücksichtlich „der Filialen an anderen Orten, bei einem „Geschäftshause dieses resp. Ortes zahlba-„ren Wechselbriefe, welche wenigstens mit „zwei, und wenn sie nicht acceptirt sind, „mit drei als ganz solid anerkannten Han-„delsfirmen versehen sind, und nicht über „drei Monate zu laufen haben."

§. 64.

lautet nunmehr folgendermassen:

„Der gesetzliche Wechselzins darf nie über„schritten, wohl aber von der Bank ermäßiget „werden.

„Die Bank-Administration hat demnach alle „sechs Wochen ihren Disconto festzusetzen und „bekannt zu machen.“

§. 66.

lautet nunmehr folgendermassen:

„Die Bank discontirt auch nach Thunlichkeit „die von jedem als solid bekannten Wechselfähi„gen auf sich selbst ausgestellten, auf höchstens „drei Monate lautenden, hier, oder an dem Orte „einer Filiale zahlbaren Wechsel (Sola-Wechsel), „wenn die denselben fehlende volle Sicherheit, „nämlich die Unterschrift von wenigstens drei als „solid anerkannten Handelsfirmen, dadurch ersetzt „wird, daß der Aussteller ein dem nach den Be„stimmungen der §§. 68, 69 und 70 festzusetzen„den Werthe des ganzeu Betrages gleichkommen„des Unterpfand bei der Bank mit der unwider„ruflichen schriftlichen Ermächtigung hinterlegt, „solches im Falle der unterlassenen, §. 71 bezeich„neten Nachschüsse oder der pünktlichen Einlösung „einen Tag nach dem Sinken des Kurses resp. „einen Tag nach der Verfallzeit zu jedem Preise „zu veräußern.“

161.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden, Patrimonialgerichte und Bezirks-Bau-Inspektionen von Nieder-bayern.

(Die Baufallwendung bei Veränderungen im Pfründebesitze betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlaßt, um der Behandlung der Baufallwendung bei dem Wechsel in dem Besitze kirchlicher Pfründen eine entsprechende Gleichheit und die erforderliche Raschheit zu sichern und Zögerungen, welche immer mit wesentlichen Nachtheilen für die Pfründe-Inhaber wie für die Pfarrstiftungen nnd insbesondere mit beträchtlichen Kosten-Mehrungen verknüpft sind, zu beseitigen, sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden, Patrimonialgerichten und Bezirks-Bau-Inspektionen von Niederbayern auf den Grund der bestehenden Gesetze und Verordnungen in Ersetzung der früher für einzelne Theile des Regierungsbezirkes von den k. Regierungen K. d. J. des vormaligen Isar- und des früheren Regenkreises erlassenen Normative nachfolgende Vorschriften zur genauen Darnachtung zu ertheilen.

§. 1.

Bei jeder Veränderung in der Person des Besitzers einer Pfarrei, oder eines Benefiziums, durch Tod, Resignation, Versetzung oder sonstige Ursachen ist die Vornahme einer amtlicheu Baufallschätzung an den Pfründegebäuden gemäß §. 5. der allerh. Verordnung vom 8. July 1811 (Reggsblatt Jahr 1811 S. 876) unerläßlich.

Eine Ausnahme hievon findet nur da statt, wo der Pfründe-Nutznießer von der Sorge für den Unterhalt der Gebäude gänzlich und in jeder Beziehung entbunden ist.

§. 2.

Was diejenigen Pfründen anbelangt, bei welchen in Folge der Säkularisation das königliche Aerar die Baulast nach den Bestimmungen der allerhöchst genehmigten Instruktion für die administrative Behandlung des Aerarialbauwesens v. 13. August 1819 (Reggsblatt J. 1820 S. 323 flg.) übernommen hat, so liegt die Wahrung des ärarialischen Interesses und die unverweilte Vornahme der Baubesichtigung in Er-

ledigungsfällen bezüglich der sogenannten kleinen Baufälle in Gemäßheit des Tit. IV. §. 19. der erwähnten Instruktion den einschlägigen k. Bezirks-Bau-Inspektionen ob, welche dieselbe nach den Bestimmungen des Abschn. II. des höchsten Ministerial-Rescriptes vom 5. November v. J. (Intelligenzblatt von Niederbayern Jahr 1838 St. 49 Nro. 926) zu vollziehen haben.

Die Polizeibehörden sind angewiesen, von Veränderungen im Besitze solcher Pfründen den betreffenden k. Bezirks-Bau-Inspektionen ungesäumt Nachricht zu geben.

§. 3.

Bei den übrigen Pfründen, wo der Fall des §. 2. nicht gegeben ist, hat sich eine Kommission der einschlägigen Distrikts-Polizei-Behörde, oder wo die Ortspolizei einem gutsherrlichen Amte zusteht, des treffenden Patrimonialgerichts, oder Patrimonialamtes alsbald nach der Wiederbesetzung längstens aber binnen drei Monaten vom Tage der Erledigung an unter Anhandnahme der jüngsten Baufallwendungsakten an Ort und Stelle zu verfügen, und den Zustand der sämmtlichen Pfarr- oder Benefizial-Gebäude und ihrer Zubehörden, einschließig der Einfriedung des Pfarrhofes und des Gartens einer genauen und erschöpfenden Untersuchung zu unterwerfen.

§. 4.

Zu dieser Verhandlung sind von Amtswegen beizuziehen:

1) die erforderlichen Sachverständigen, ein Maurer- und ein Zimmermeister, denen, wenn die vorhandenen Werkmeister nach der Ausdehnung oder nach dem bekannten Zustande der zu besichtigenden Baulichkeiten ausnahmsweise nicht zu genügen vermögen, auch ein Schreiner, ein Schlosser und ein Hafner beigegeben werden kann,
2) die Betheiligten, der abtretende Pfründebesitzer, oder seine Erben und der Nachfolger in der Pfründe,
3) in jenen Fällen, wo die gesammte Unterhalts-Baulast zwar der Pfründebesitzer, die Hauptbaupflicht aber das Staatsärar trägt, haben die Polizeibehörden die betreffende Bezirksbau-Inspektion zur Theilnahme an den Verhandlungen einzuladen.

§. 5.

Sollte die Wiederbesetzung einer Pfründe innerhalb der nächsten drei Monate nach der Erledigung nicht erfolgt, oder sollten die Erben des letzten Besitzers noch nicht ermittelt seyn, so sind die Baufallverhandlungen gleichwohl im öffentlichen Interesse unverzüglich vorzunehmen; es ist aber dann der betreffende Ruraldekan einzuladen, bei denselben zur Vertretung der Pfarrstiftung in Person oder durch Abordnung eines hiezu geeigneten benachbarten Geistlichen zu erscheinen, oder es ist für die gesetzliche Vertretung der unbekannten Erben Sorge zu tragen.

§. 6.

Der bei der Baufallschätzung zu verfolgende Zweck ist, unter Berücksichtigung des aus den älteren Schätzungs- und Revisions-Protokollen sich ergebenden Zustandes der Baulichkeiten bei dem Aufzuge des aus dem Pfründe-Genuße tretenden Besitzers den gegenwärtigen Stand zu erheben, und sonach die Haftung desselben in quanto et quali zu ermitteln.

§. 7.

Das Verfahren ist das administrativ summarische unter analoger Anwendung der für den gerichtlichen Augenschein durch Kap. XII. §. 3. der Gerichtsordnung gegebenen Bestimmungen.

§. 8.

Die gehörig zu verpflichtenden Werkverständigen haben deßhalb unmittelbar nach der Besich-

tigung den Befund zu Protokoll zu geben und für jedes bestimmt zu bezeichnende und nach Erforderniß zu beschreibende bauliche Gebrechen den Voranschlag der Wendungskosten, wo möglich nach Körper- und Flächen-Maaß bestimmt, sogleich beizufügen.

Dieselben haben sich hiebei nach den Bestimmungen zu achten, welche für die Verfassung der Voranschläge bei Staatsgebäuden durch Beilage II. zum Abschnitt III. der Instruktion für das ärarialische Bauwesen vom 13. August 1819 gegeben, und bereits durch den Druck veröffentlicht sind, überdieß aber in der Anlage A. zu gegenwärtiger Entschließung neuerdings zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Uebrigens ist ihnen bei dem Beginne der Verhandlung ausdrücklich zu Protokoll zu eröffnen, daß sie für ihre Schätzungen zu haften haben, respekt. wenn sich ein Akkordant innerhalb der eingeschätzten Beträge nicht findet, verbunden seyen, die Baufallwendung gegen die von ihnen eingeschätzten Beträge selbst zu übernehmen.

§. 9.

Finden sich bei der Baubesichtigung Mängel, deren Hebung nicht mehr zum Unterhalte des betreffenden Gebäudes zu zählen, sondern nur durch eine Hauptbauführung möglich ist, wie Herstellung eines neuen Dachstuhles, Auslösung und Erneuerung einer Hauptmauer, Neubau eines Neben- oder Hauptgebäudes u. dgl. so liegt den Sachverständigen nicht nur die Stellung der geeigneten Anträge und die Einschätzung der Kosten, vorbehaltlich der etwa nöthigen, nachträglich zu bearbeitenden Plane, sondern auch die pflichtmäßige Würdigung des Umstandes ob, in wieferne der vorgefundene Hauptbaufall nur durch die Länge der Zeit, durch ursprünglich fehlerhafte Konstruktion und durch sonstige ausserordentliche und zufällige Ursachen veranlaßt, oder aber durch vernachläßigte Unterhaltung des betreffenden Gebäudes und insbesondere aus Verschulden des jüngsten Besitzers entstanden sey?

Zur reifen Lösung dieser Frage sind den Werkleuten wo möglich die einschlägigen Daten der früheren Baufallschätzungen mitzutheilen, und dieselben haben sofort zu begutachten, ob die Wendungs-Kosten solcher Baufälle ganz oder zu einem bestimmt zu bezeichnenden Theile dem letzten Pfründe-Inhaber zu überweisen seyen?

Wenn übrigens der Antrag auf Führung eines Neubaues gestellt wird, so sind die an dem neu herzustellenden Gebäude etwa entdeckten Unterhalts-Vernachläßigungen dem ungeachtet nach Gebühr einzuschätzen, indem der Nutznießer von der ihn in Folge seiner Unterlassungen treffenden Baufallsumme durch die Nothwendigkeit des Neubaues nicht befragt wird, sondern nur die Verwendungsart der ihm obliegenden Entschädigung sich ändert.

§. 10.

Nach vollendeter Aufnahme der Baugebrechen und Wendungs-Voranschläge sind die Betheiligten, welchen es freisteht, den gerichtlich aufgestellten Werkmeistern von beiden Seiten eine gleiche Anzahl beizufügen, oder sich zur eigenen Belehrung mit dem Rathe Sachverständiger zu umgeben, noch bei der Tagsfahrt mit ihren allenfallsigen Erinnerungen zu vernehmen.

Auf Begehren ist ihnen jedoch eine Abschrift des Schätzungs-Protokolls längstens am achten Tage nach Beendigung der Verhandlung zuzustellen und hiebei eine nicht zu verlängernde peremtorische Frist von höchstens 14 Tagen zur Abgabe ihrer Erklärung mit dem Bedeuten anzuberaumen, daß nach deren Umfluße weiter verfahren

**)

und ihre unbedingte Beruhigung bei dem Ergebniße der Baufallschätzung angenommen werde.

Mit dem Eintreffen der Erklärungen oder mit dem Ablaufe des zerstörlichen Termines erscheinen die Verhandlungen als geschlossen, die Erinnerungen sind gegenseitig zur Wissenschaft mitzutheilen, die Akten aber binnen acht Tagen mit gutachtlichem Berichte einzusenden.

Hat inzwischen noch vor der Absendung der Akten die Wiederbesetzung der bei der Augenscheins-Einnahme etwa noch erledigten Pfründe stattgefunden, so ist die Erinnerung des neu ernannten Pfarrers oder Benefiziaten jedenfalls noch mit Anberaumung einer kurzen, zerstörlichen Frist zu erholen.

§. 11.

Werden von den Partheien sogleich Irrthümer oder Uebersehen von Seite der Sachverständigen behauptet, so ist es denselben gestattet, in Analogie der Ziffer 6 des §. 3. Cap. XII. der Gerichtsordnung um einmalige Erneuerung der Baufallschätzung ungesäumt nachzusuchen, wo dann die gesammte Verhandlung in so weit es nothwendig erscheint, mit möglichster Beschleunigung zu wiederholen ist.

§. 12.

Sobald die Instruktion vollendet, und die Erhebung der thatsächlichen Verhältniße erschöpfend erscheint, wird die unterfertigte Stelle mit genauer Prüfung der Vorlagen den Betrag der Baukosten, sowie die Baupflicht competenzgemäß festsetzen, und den zur meisterhaften Wendung zu gebenden Bautermin bestimmen.

§. 13.

Den zur Aufnahme der Baufallschätzung competenten Behörden liegt auch der Vollzug der erlassenen Entschließungen ob.

Dieselben haben diese Entschließungen unverweilt sämmtlichen Betheiligten zu eröffnen. Die baupflichtig Erklärten sind hiebei zur Entrichtung der revisorisch festgestellten Summe unter Anberaumung einer nach deren Größe bemessenen Zahlungsfrist von 4 bis 8 Wochen mit dem Bedeuten aufzufordern, daß nach fruchtlosem Verstreichen des Termins der Bauschilling alsbald zur Vermeidung unzulässiger Zögerungen in der Bauführung nöthigenfalls aus Stiftungsmitteln gegen die landesübliche, von dem Baupflichtigen unnachsichtlich zu vergütende Verzinsung zu vier vom Hundert werde vorgeschossen werden.

Wo eine Erbmasse hiebei betheiligt erscheint, ist gleichzeitig mit den Erben auch die betreffende Verlassenschafts-Behörde mit Bezug auf die Bestimmungen der Verordnung vom 8. Juli 1811 in Kenntniß zu setzen.

§. 14.

Zufolge Abschn. II. Ziff. 6 des höchsten Ministerial-Rescripts vom 5. Nov. v. Js kann in Zukunft nicht mehr gestattet werden, daß die zur Zeit des Abzugs eines Pfründebesitzers erhobenen Baufälle ihm selbst, seinen Erben oder seinem Nachfolger in der Pfründe zur Wendung überlassen werden, und eben so wenig darf ein Vergleich oder eine Abfindung zwischen dem ab- und dem antretenden Pfründe-Nutznießer gestattet werden, außer in der Art, daß der Nachfolger die vollständige Zahlung der festgestellten Bauschuld seines Vorfahrers unbedingt übernimmt.

Die Baufallwendung selbst ist jedesmal im Wege der öffentlichen Verakkordirung nach den Bestimmungen der Verordnung vom 29. April 1833 (Reggsbl. 1833, St. XIX. S. 393) zu bewirken.

Zu diesem Ende hat die in Absatz 1. des §. 13 bezeichnete Behörde alsbald nach Eintreffen der, Baupflicht und Bausumme feststellenden Entschließung die öffentliche Versteigerung der Bauführung mit einem Termine von 4 Wochen unter Beachtung der erwähnten Verordnung, jedoch,

insoweit nicht besondere Anordnung getroffen wird, ohne Zuziehung der k. Bauinspektion anzusetzen.

Die Versteigerungs-Verhandlungen sind binnen 8 Tagen der unterfertigten Stelle vorzulegen, welche sofort die Genehmigung aussprechen, und für den akkordmäßigen Vorschuß der Bausumme gegen die im §. 13, Abs. 2. ausgesprochene Verzinsung Sorge tragen wird.

Vor jeder hienach erfolgenden Zahlung sind die eigentlich zur Leistung des Betrages Verbundenen mit einem kurzen Termin wiederholt zur Entrichtung ihrer Schuldigkeit mit Bezeichnung des sie treffenden Nachtheiles aufzufordern.

§. 15.

Die die Versteigerung leitende Behörde hat ferner auch auf genaue Einhaltung des für die Baufallwendung gegebenen Termines geeignet hinzuwirken, bei eigener Wahrnehmung eines Saumsals oder auf Anzeige des Pfründebesitzers nach Maaßgabe des §. 16. der Verordnung vom 29. April 1833 einzuschreiten, binnen 8 Tagen nach Verlauf der Frist die Bauübernehmer zur Anzeige über die wirkliche Beendigung mit Hinweisung auf §. 17. dieser Verordnung aufzufordern, und die Anzeige mit allem Ernste beizutreiben.

Die eingekommene Anzeige ist binnen 3 Tagen zur Veranlassung der Revision der Baufallwendung der betreffenden kgl. Bezirks-Bauinspektion mitzutheilen.

Sollte der Bau als noch nicht vollendet bezeichnet worden seyn, so ist die Anzeige immerhin der Baubehörde zu übersenden, zugleich aber der Bauübernehmer in Kenntniß zu setzen, daß nach Umfluß von vierzehn Tagen jedenfalls die Revision durch die technische Behörde vorgenommen werde, wornach er sich vor den Folgen des Nichteinhaltens eingegangener Verbindlichkeiten zu wahren habe.

Das Duplikat oder eine Abschrift der erhaltenen Anzeige ist berichtlich einzusenden.

§. 16.

Die k. Bezirksbauinspektionen sind gehalten, innerhalb vier Wochen vom Tage des Empfangs der Anzeige über Vollendung der Bauführung oder vom Umfluß des noch zugestandenen vierzehntägigen Termines an Ort und Stelle eine sorgfältige Revision der Baufallwendung nach §. 32 und 33 der Verordnung vom 29. April 1833 vorzunehmen, und hierauf die Revisionsverhandlungen binnen weiterer acht Tage der unterfertigten Stelle zur endlichen Bescheidung einzusenden.

§. 17.

Gleichzeitig mit der Baufallschätzung ist auch der Zustand sämmtlicher zur Pfründe gehöriger Gründe durch Sachverständige zu erheben.

Besondere Rücksicht ist hiebei darauf zu nehmen, ob eine wirthschaftliche Begailung der Äcker stattgefunden, ob die nothwendigen Umzäunungen, allenfalls vorhandene Uferbauten und Dämme, dann Ent- und Bewässerungsgräben in Feldern und Wiesen gut und vollständig unterhalten werden, ob endlich in den vorhandenen Waldungen kein übermäßiger Holzhieb ersichtlich sey?

Das hierüber aufzunehmende Protokoll, welches hinsichtlich jeder aufgefundenen unwirthschaftlichen Behandlung oder Vernachlässigung des Pfründe-Eigenthums die Einschätzung des Schadens-Ersatzes enthalten muß, ist mit den sogleich zu erholenden Erinnerungen der Betheiligten in dem bezüglich der Baufallschätzung vorgeschriebenen Termine, jedoch mit gesondertem Berichte vorzulegen.

Bei den in §. 2 gegenwärtiger Ausschreibung bezeichneten Pfarreien, bei welchen in der Regel eine Abordnung von Seite der Polizeibehörde an den Sitz der erledigten Pfründe nicht statt hat, ist der Zustand der ohnehin nicht be-

trächtlichen Grundbesitzungen durch berichtliche Einvernahme der Gemeindeverwaltung zu erheben. Wenn jedoch hiedurch, oder durch sonstige Anzeigen eine Abschwendung des Pfarr-Widdums indizirt erscheint, so ist unverweilt zur amtlichen Konstatirung derselben zu schreiten, und der betreffenden Verlassenschaftsbehörde davon sogleich Nachricht zu geben.

§. 18.

Eine Zögerung in der Erfüllung der mit dem Abzuge von der Pfründe erwachsenen Pflicht der Uebergabe der Baulichkeiten in vollkommenem Stande darf um deßwillen in keiner Weise gestattet werden, weil etwa die Interkalarfrüchte-Theilung noch nicht erfolgt ist. Vielmehr ist die letzterwähnte Angelegenheit ganz unabhängig von der Baufallwendung zu beschäftigen, in gesonderten Berichten zu behandeln, und nach den bestehenden Vorschriften förderlichst zu bereinigen.

Dagegen sind die Polizeibehörden verbunden, bei jeder Pfründe-Erledigung zum Behufe der Erstattung des Erledigungsberichtes durch genaue Einsicht der einschlägigen Akten nachzuforschen, ob auf der Pfarrei oder dem Benefizium noch ein von der kompetenten Stelle genehmigter Bauschilling in Aussitzfristen hafte, und vorkommenden Falles dessen Betrag sowohl, als die allenfallsigen Ablösungsrechte des abgetretenen Pfründebesitzers noch vor der Baufallschätzung möglichst rein zu stellen.

§. 19.

Die Kosten der Baufallschätzung trägt in der Regel der abtretende Pfründe-Nutznießer in Folge der ihm obliegenden baulichen Unterhalts-Verbindlichkeit.

Die Kosten nothwendig werdender Vertretung der Pfarrstiftung sind als Aufwand auf Verwesung der Pfründe aus dem Interkalare zu berichtigen.

Wird eine Revision der Baufallschätzung durch die technischen Behörden oder die nochmalige Aufnahme der Baufälle durch die Polizeibehörde erbeten oder angeordnet, so fallen die erlaufenen Taggebühren und Gefährtgelder dem antretenden und dem abgehenden Pfründebesitzer insoferne zu gleichen Theilen zur Last, als nicht entweder

1) das Ergebniß der gepflogenen Nachsicht das dießfalls gestellte Gesuch als muthwillige Verzögerung der Angelegenheit darstellt, was die Verfällung des Gesuchstellers in die Kosten zur Folge hat, oder als nicht
2) die Revision oder wiederholte Aufnahme durch begründete Erinnerungen wegen offenbarer Uebersehen oder wegen oberflächlicher oder gar parteiischer Schätzung veranlaßt erscheint, wo dann die Kosten der zweiten Tagsfahrt unnachsichtlich den bei der ersten Schätzung zugezogenen Sachverständigen überbürdet werden müßten.

Auf letztern Umstand sind die Werkverständigen bei jeder Baufallverhandlung ausdrücklich zu Protokoll aufmerksam zu machen.

Was endlich die Kosten der technischen Revision des vollzogenen Baues betrifft, so hat dieselben jedesmal der Bauführende zu tragen, und es ist hievon bei Verakkordirungen gleichfalls stets Erwähnung zu machen.

§. 20.

Die Polizei- sowie die Baubehörden haben die Erledigung der Baufall-Angelegenheiten, als eines bevorzugten Gegenstandes möglichst zu beschleunigen, und hiebei die in gegenwärtiger Ausschreibung bestimmten Termine genau und bei Vermeidung ernster Einschreitung nach Maaßgabe des §. 22 der allerhöchsten Verordnung vom 29. Dezember 1836, die Geschäfts-Vereinfachung in der innern Verwaltung betreffend, und der Vollzugs-Bestimmung über das

Terminwesen vom 14. Mai 1837 Nr. 11000 einzuhalten.

Es sind sohin die Baufall-Verhandlungen spätestens zwei Monate nach Wiederbesetzung der Pfründe, oder bei erledigt gebliebenen Pfründen längstens fünf Monate nach der Erledigung, die Nachweise über den Vollzug der Baufallwendung aber binnen zwei Monaten nach Abfluß des für die Beendigung vorgezeichneten Termines in Vorlage zu bringen.

Die genannten Behörden haben übrigens auch ausserdem allenthalben und bei jedem Anlasse dem baulichen Zustande der Pfründegebäude jene Beachtung und jene thätig eingreifende Sorgfalt zu widmen, welche die bestehenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere die k. Verordnung vom 8. Juli 1811 und die Verordnung vom 9. Dezember desselben Jahres (Regierungsblatt vom Jahre 1811, Seite 873 bis 877, und 1818 bis 1819), dann die höchsten Ministerial-Entschließungen vom 10. Jäner und vom 5. November v. Js. (Intelligenzblatt für Niederbayern Stück 49) in der so wohlwollenden Absicht zur strengen Pflicht gemacht haben, die Pfründebesitzer gegen spätere übermäßige Inanspruchnahme, die Pfründen aber gegen Ueberlastungen und gegen Neubauten, welche vor der Zeit durch Unterhaltsvernachlässigung veranlaßt werden, möglichst zu schützen.

Was die in der letzterwähnten höchsten Ministerial-Entschließung angeordnete periodische Besichtigung sämmtlicher von den Mitgliedern der Geistlichkeit bewohnter oder benützter Gemeinde- oder Stiftungs-Gebäude anbelangt, so wird deßhalb besondere Verfügung erlassen werden. Passau am 6. Februar 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Anlage A.

Zweite Beilage
zum dritten Abschnitt der Instruktion vom 13. August 1819 über die administrative Behandlung des Bauwesens in allen Staatsgebäuden.

Grundlinien
zur Verfassung der Voranschläge über die finanziellen Staatsgebäude im Königreiche Bayern.

A. Allgemeine Beobachtungen.

I. In jedem Voranschlag muß im Eingange der Name des Gebäudes sammt dessen Größe, der Ort, die Lage, auch ob es von Stein oder Holz erbaut wird, beschrieben werden. Uebrigens müssen solche Ueberschläge durchaus rein und bestimmt geschrieben erscheinen, wobei aber der Gebrauch des Siegelpapieres, wie bei einigen Aemtern geschah, gänzlich zu unterlassen ist.

II. Nicht nur allein bei allen vorkommenden Neubauten, bedeutenden Reparaturen und Hauptabänderungen der Gebäude sind von den Grundgeschossen, den Etagen und von den Dachstühlen die Kosten immer besonders zu spezifiziren, sondern auch noch von allen in diesen Etagen ꝛc. enthaltenen Gegenständen nach der ordentlichen Folge der Handwerke mittlere Summen zu ziehen.

III. Bei allen in den verschiedenen Rubriken der Kostenanschläge vorkommenden Gegenständen ist sowohl das Material, wovon die Gattung immer genau bestimmt seyn muß, als auch der Arbeitslohn und Fuhrlohn spezifizirt zu berechnen und in Ansatz zu bringen.

IV. Wo zu Aufführungen der Neubauten, Reparaturen oder Hauptveränderungen von einzelnen oder ganz abgebrochenen Gebäuden noch einige Materialien benützt werden können, müssen solche in den Voranschlägen am geeigneten Orte vorgemerkt werden.

V. Von allen bei den Handwerkern, besonders bei Schlosser, Schreiner, Hafner und Drechsler vorkommenden schönen Gattungen Arbeiten, ist nach der mehr oder weniger Nothwendigkeit, immer eine Detail-Zeichnung zur Einsicht beizulegen.

VI. Bei allen Voranschlägen ist blos allein das bayerische Maaß und Gewicht zu berücksichtigen und in Anwendung zu bringen, und da, wo solches noch nicht besteht, ist solches einzuführen; mittlerweile müssen aber alle vorkommenden andern Maaße und Gewichte auf solche reduzirt werden.

VII. Da, wo die Quadrat- und Cubikberechnung in Anwendung gebracht werden muß, was weiter unten bei jedem einschlägigen Handwerker noch näher und besonders bestimmt werden wird, müssen bei den Baugegenständen, und sogar auch bei ihren geringsten Details, immer ihre Dimensionen nach Länge, Breite und Dicke beigesetzt werden. Nun folgen aber

B. die besonderen Beobachtungen für jeden Handwerksmann.

I. Beim Maurer.

Große Fundamente werden nach Kubikklafter zu 216 Kubikschuh berechnet angenommen. Bei allem übrigen geringen Gemäuer ist es schicklicher, den Inhalt nach Quadratklafter zu 36 Quadratschuhen zu berechnen, wobei aber immer die Dicken der Mauern noch besonders beizusetzen sind. Riegel- oder Fachwände, Plafonds, Pflasterböden und Dacheindeckungen werden wie der Verputz nach Quadratschuhen berechnet und in Ansatz gebracht.

Feuerheerde, Baköfen, Kamine, Schlottmäntel und Gesimse werden immer nach dem laufenden Schuh pr. Stück in Ansatz gebracht.

Bei allen diesen vorkommenden Arbeiten aber ist vor der Hand noch zu bemerken, bis allenthalben ein gleiches Maaß eingeführt seyn wird, daß nicht nur allein bestimmt werden muß, wie viel an Steinen, Kalk, Sand und Fuhrlohn dazu erforderlich ist, sondern auch nebstbei anzuzeigen kömmt, wie viel ein solch Kalkmaaß ꝛc., welche dermalen von verschiedenen Gattungen sind, an Kubikschuhen enthält.

II. Steinmetz.

Bei diesem haben die Thür- und Thorgewände, dann die Stiegentritte nach dem laufenden Schuh, Platten und Sokels nach dem Quadratschuh, und Quaderarbeiten aber immer nach dem Kubikmaaß berechnet zu erscheinen.

III. Zimmermann.

Zu allen den hieher gehörigen Gegenständen, als den Gebälken, den Dachstühlen, Stiegen ꝛc. ist das erfoderliche Holzwerk nach dem laufenden Schuh, wobei von einem jeden Stamme nebst der Länge auch die zwei Durchmesser von unten und oben anzugeben sind, zu berechnen.

Dagegen alle übrigen Arbeiten, als Böden, Beleguugen, massive Thor- und Laden-Herstellungen, nach Quadratschuhen anzugeben sind.

IV. Schmid.

Diese Arbeiten, welche immer nur in großen Klammern, Schlaudern, Pruchen nnd Schrauben, dann sehr starken Gitterwerken bestehen, haben immer nach Pfunden berechnet in Ansatz zu erscheinen.

V. Schreiner.

Bei diesem sind Thüren, Fensterstöcke, sammt den Verkleidungen, nach dem laufenden Schuh, Fußböden und Tafeln aber nach Quadratschuhen zu berechnen und in Ansatz zu bringen.

VI. Nagelschmid.

Hier werden die verschiedenen Nägelgattungen, bei geringerer Sorte pr. 100 Stück und bei großer Gattung aber pr. 1 Stück in Ansatz gebracht, übrigens bei größerem Bedarf nach

Fässeln (wenn der Inhalt eines solchen Fässels bemerkt ist) berechnet.

VII. Drechsler.

Drechslerarbeiten werden durchaus stückweise in Ansatz gebracht.

VIII. Schlosser.

Die hieher gehörigen Arbeiten, welche in Thüren, Thoren, Läden und Fensterbeschlägen dann auch in Gitter- und Geländerwerken nebst andern Eisenblecharbeiten rc. bestehen, werden sämmtlich immer nach Gewicht berechnet, Schlösser aber per Stück in Ansatz gebracht.

IX. Glaser.

Glasscheiben und Tafeln sind nach ihrer Größe zu bestimmen, mit der Bemerkung, ob solche in Eisenblei eingelassen, oder in Holz verkittet werden. Von Drahtgittern aber ist die Arbeit per Quadratschuh in Ansatz zu bringen.

X. Hafner.

Die eisernen Öfen werden nach Gewicht, die erdenen aber immer blos nach ihrer Größe und Form per Stück in Ansatz gebracht.

XI. Kupferschmid und Glockengießer.

Diese Arbeiten werden immer nur nach Gewicht mit Angabe ihrer Form in Ansatz gebracht.

XII. Klempner oder Spängler.

Die Dachrinnen und Ableitungsröhren sind nach laufenden Schuhen, Flächeneindeckungen von jeder Art aber immer nach Quadratschuhen zu berechnen und in Ansatz zu bringen.

XIII. Anstreicher.

Hier ist von den anzustreichenden Gegenständen nach Verhältniß ihrer Ausdehnung, der Kosten nach laufenden oder Quadratschuhen anzusetzen; dabei aber anzugeben, wie vielmal ein solcher Gegenstand angestrichen werden soll.

XIV. Pflasterer.

Pflasterarbeiten sind immer nach Quadratklaftern zu bestimmen und in Ansatz zu bringen.

XV. Gerüst und Werkzeuge.

Die Vergütung für diese Gegenstände passirt nur bei Neubauten, und bedeutenden Reparaturen und großen Abänderungen der Gebäude, aber keineswegs von ganz geringen unbedeutenden Reparaturen, wofür der Meister ohnehin das das Gesellengeld bezieht.

XVI. Aufsichtskosten.

Diese Ansätze passiren in den Ueberschlägen als Taglohn für die Paliers und für die Bauwerkmeister, bei allen Neubauten und Hauptreparaturen, wo ihre ununterbrochene Gegenwart unmittelbar nothwendig ist, ausserdem aber ist für Nachsichten, wo solche nur momentan nothwendig sind, nach Verhältniß des dadurch geleisteten Nutzens ein approximativer Betrag, welcher der Begutachtung der Landbauinspektion unterliegt, passirlich; aber keineswegs gilt dieses auch von unbedeutenden kleinen Reparaturen, wo der Meister selbst nicht arbeitet, und wo er für eine schuldige Nachsicht ohnehin schon durch das Gesellengeld gedeckt ist. Zur Uebersicht der Gesammtkosten eines Baues und zur leichteren Revision der Konti und Baurechnungen ist nothwendig:

XVII. Die Wiederholung

oder die Zusammenstellung von Grundgeschosen, den Etagen und Dachstühlen nach der ordentlichen Folge der schon vorbezeichneten Handwerker, mit Ausscheidung des Materials vom Arbeitslohn.

162.

Ad Num. 7881.

(Die Erledigung des Schullehrer- und Organisten-Dienstes zu Aign betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Schullehrers Johann Hayer ist die I. Schullehrer-Stelle zu Aign, Landgerichts Rotthalmünster und Distrikts-Schul-Inspektion Würding in Erledigung gekommen.

Dieselbe ist mit dem Kantor- und Organistendienste vereinigt, und gewährt nach Abzug ei-

***

nes bisher vom Staatsärar geleisteten für die Zukunft cessirenden Entschädigungsbetrages per 24 fl. 32 kr. für Beholzung und einschlüßig eines widerruflichen Zuschusses aus Stiftungsmitteln im Betrage zu 50 fl. ein jährliches Reinerträgniß von 670 fl. 41 kr., aus welchen jedoch der künftige Schullehrer der Wittwe des verstorbenen Schullehrers Ursula Hayer auf Lebenszeit resp. auf die Dauer des Wittwenstandes ein jährliches Absent von 100 fl. und jeder der drei noch in dem Unterhalte der Mutter befindlichen Töchter bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre einen Alimentationsbeitrag von jährlichen 15 fl. — kr. zu leisten hat.

Gehörig befähigte Bewerber um diesen Schul- und Organistendienst haben ihre an die unterfertigte Stelle zu stylisirenden Gesuche mit den allenfallsigen Belegen und insbesondere einem Qualifikations-Listen-Extrakte versehen, bei dem königlichen Landgerichte Rotthalmünster oder der k. Distrikts-Schul-Inspektion Würding in Aspach innerhalb der Frist von 6 Wochen zu überreichen, nach deren Umfluß die genannten Distriktsbehörden mittels gemeinsam zu erstattenden gutachtlichen Berichtes die eingekommenen Gesuche der königlichen Regierung in Vorlage zu bringen haben.

Passau den 18. Februar 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
Beisler, Präsident.
Sartorius, Sekr.

163.

Num. 7276.

(Die Distrikts-Schul-Inspektion Schwarzach, Landgerichts Mitterfels betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Regierungs-Entschließung vom 31. v. Mts. wurde die durch das Ableben des Pfarrers Jakob Zwinger erledigte Distrikts-Schul-Inspektion Schwarzach dem Pfarrer Franz Xaver Maßl zu Hunderdorf mit dem Beifügen übertragen, daß dieselbe die Benennung Schwarzach beibehalte, und lediglich zur Bezeichnung des Sitzes den Beisatz „in Hunderdorf" annehme, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Passau den 18. Februar 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
Beisler, Präsident.
Sartorius, Sekretär.

164.

Ad Num. 8120.

An sämmtliche
k. Landgerichte, Magistrate, Patrimonialgerichte, Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen in Niederbayern.

(Die 122. Verloosung der k. k. älteren Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 2. Januar l. J. vorgenommenen 122sten Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld ist die Serie 287 gezogen worden.

Sie enthält 4½ prozentige Hofkammer-Obligationen von Nro. 3264 bis 4070 inclusive, welche von dem zu Mailand aufgenommenen Anlehen herrühren.

Sämmtlichen Curatel-Behörden wird daher nachstehend das Verzeichniß der einzelnen in dieser Serie zum Zuge gekommenen Hofkammer-Obligationsnummern sammt dem über die Ausbezahlung derselben ergangenen Circular der k. k. niederösterreichischen Landesregierung vom 3. vor. Monats mit dem Auftrage bekannt gegeben, die ihrer Aufsicht untergebenen und hiebei etwa betheiligten Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen auf die Wahrung ihrer dießfallsigen Interessen sofort geeignet aufmerksam zu machen.

Passau den 16. Februar 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
Beisler, Präsident.
Sartorius, Sekr.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 287sten Serie, welche in der am 2. Januar 1839 vorgenommenen Einhundert zwei und zwanzigsten Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Hofkammer-Obligationen, entsprungen aus dem zu Mailand aufgenommenen Anlehen.

à 4½ Percent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
3264	3299	3345	3378	3412	3447	3481	3519	3562	3595
3265	3300	3346	3379	3413	3448	3482	3520	3563	3596
3266	3301	3347	3380	3414	3449	3484	3521	3564	3597
3267	3302	3348	3381	3415	3450	3485	3522	3565	3598
3268	3303	3349	3382	3416	3451	3486	3523	3566	3599
3269	3304	3350	3383	3418	3452	3487	3524	3567	3600
3270	3305	3351	3384	3419	3453	3488	3526	3568	3601
3271	3306	3352	3385	3420	3454	3489	3527	3569	3603
3272	3319	3353	3386	3421	3455	3490	3534	3570	3604
3273	3320	3354	3387	3422	3456	3491	3535	3571	3605
3276	3321	3355	3388	3423	3457	3492	3536	3572	3606
3277	3322	3356	3389	3424	3458	3493	3537	3573	3607
3278	3323	3357	3390	3425	3459	3494	3538	3574	3608
3279	3324	3358	3392	3426	3460	3495	3539	3575	3609
3280	3325	3359	3393	3427	3461	3496	3540	3576	3612
3281	3326	3360	3394	3428	3462	3497	3541	3577	3613
3282	3327	3361	3395	3429	3463	3498	3542	3578	3614
3283	3328	3362	3396	3430	3464	3502	3543	3579	3615
3284	3329	3363	3397	3432	3465	3503	3544	3580	3616
3285	3330	3364	3398	3433	3466	3504	3546	3581	3617
3286	3331	3365	3399	3434	3467	3505	3547	3582	3618
3287	3332	3366	3400	3435	3468	3506	3548	3583	3619
3288	3333	3367	3401	3436	3470	3507	3549	3584	3620
3289	3336	3368	3402	3437	3472	3508	3550	3585	3621
3290	3337	3370	3404	3438	3473	3509	3551	3586	3622
3292	3338	3371	3405	3439	3474	3511	3553	3587	3623
3293	3339	3372	3406	3440	3475	3512	3554	3589	3624
3294	3340	3373	3407	3441	3476	3513	3555	3590	3625
3295	3341	3374	3408	3442	3477	3514	3556	3591	3627
3296	3342	3375	3409	3444	3478	3515	3557	3592	3628
3297	3343	3376	3410	3445	3479	3516	3558	3593	3629
3298	3344	3377	3411	3446	3480	3517	3561	3594	3630

Hofkammer-Obligationen, entsprungen aus dem zu Mailand aufgenommenen Anlehen.

à 4½ Percent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
3631	3673	3718	3759	3808	3851	3892	3939	3984	4026
3632	3674	3719	3760	3809	3852	3893	3940	3985	4027
3633	3675	3720	3761	3810	3853	3894	3941	3986	4031
3634	3676	3721	3762	3811	3854	3895	3942	3987	4032
3635	3677	3722	3763	3812	3855	3896	3943	3988	4033
3637	3679	3723	3764	3813	3856	3897	3944	3989	4034
3639	3680	3724	3765	3814	3857	3898	3945	3990	4036
3640	3681	3725	3766	3815	3858	3899	3946	3991	4037
3641	3682	3726	3767	3816	3859	3900	3947	3992	4038
3642	3683	3727	3768	3817	3860	3901	3948	3993	4039
3643	3684	3728	3769	3819	3861	3902	3949	3994	4041
3644	3686	3729	3770	3820	3862	3903	3950	3995	4042
3645	3687	3730	3771	3821	3863	3905	3951	3997	4043
3646	3688	3731	3772	3822	3864	3906	3953	3998	4044
3647	3690	3732	3773	3823	3865	3907	3954	3999	4045
3648	3691	3733	3774	3824	3867	3908	3957	4000	4046
3649	3692	3734	3775	3825	3868	3909	3958	4001	4047
3650	3693	3736	3776	3826	3869	3912	3960	4002	4048
3651	3695	3737	3777	3827	3870	3913	3961	4003	4049
3652	3696	3738	3778	3828	3871	3914	3962	4004	4050
3653	3698	3739	3779	3829	3872	3915	3963	4005	4051
3654	3699	3740	3780	3830	3873	3916	3964	4006	4052
3655	3700	3741	3781	3831	3874	3917	3967	4007	4053
3656	3701	3742	3782	3832	3875	3918	3968	4008	4054
3657	3702	3743	3783	3833	3876	3919	3969	4009	4055
3658	3703	3744	3784	3834	3877	3920	3970	4010	4057
3659	3704	3745	3785	3835	3878	3921	3971	4011	4058
3660	3705	3746	3786	3836	3880	3922	3972	4012	4059
3661	3706	3747	3787	3837	3881	3923	3973	4013	4060
3662	3707	3748	3788	3838	3882	3924	3974	4014	4061
3663	3709	3750	3791	3839	3883	3925	3975	4016	4062
3664	3710	3751	3795	3840	3884	3927	3976	4017	4063
3665	3711	3752	3800	3841	3885	3928	3977	4018	4064
3666	3712	3753	3801	3842	3886	3930	3978	4019	4065
3667	3713	3754	3802	3846	3887	3932	3979	4020	4066
3669	3714	3755	3803	3847	3888	3933	3980	4022	4067
3670	3715	3756	3804	3848	3889	3935	3981	4023	4068
3671	3716	3757	3805	3849	3890	3936	3982	4024	4069
3672	3717	3758	3806	3850	3891	3938	3983	4025	4070

Abschrift ad Num. 1893.

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

Ueber die baare Auszahlung der am 2. Jäner 1839 in der Serie 287 verloosten Hofkammer-Obligationen zu 4½ Percent.

In Folge eines Dekretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2. d. M. wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. Oktober 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1. Die am 2. Januar 1839 in der Serie 287 verloosten vier und ein halb perzentigen Hofkammer-Obligationen, Nummer 3264 bis einschlüssig Nummer 4070, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals baar in Conventionsmünze zurückbezahlt.

§. 2. Die Auszahlung des Capitals beginnt am 1. Februar 1839, und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banko-Schuldenkasse geleistet, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§. 3. Bei der Auszahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis letzten Dezember 1838 zu zwei und ein viertel Percent in Wiener Währung, für den Monat Januar 1839 hingegen die ursprünglichen Zinsen zu vier und ein halb Percent in Conventionsmünze berichtiget.

§. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung von der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken.

§. 5. Bei der Capitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Köperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von dergleichen Obligationen befolgt werden müssen.

§. 6. Den Besitzern von solchen Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Creditskasse übertragen ist, steht es frei, die Capitals-Auszahlung bei der k. k. Universal-Staats- und Banko-Schuldenkasse, oder bei jener Creditskasse zu erhalten, bei welcher sie bisher die Zinsen bezogen haben. Im letzteren Falle haben sie die verloosten Obligationen bei der Filial-Creditskasse einzureichen.

Wien am 3. Januar 1839.

Joh. Talatzko Frhr. von Gestieticz,
Niederösterreich. Regierungs-Präsident.

Joseph Felner,
Niederösterreich. Regierungsrath.

165.

Ad Num. 99.P.P.

An sämmtliche
Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die ökonomischen Verhältniße der Mendikanten-Klöster in Bayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das anher erlassene höchste Ministerial-Rescript vom 13. laufenden Monats, die ökonomischen Verhältniße der Mendikanten-Klöster in Bayern betreffend, wird sämmtlichen Polizei-Behörden von Niederbayern zur Kenntnißnahme und Darnachachtung im nachstehenden Auszuge anmit eröffnet:

„Um einerseits für die fränkischen Gebietstheile, in welchen den Mendikanten-Klöstern der Termin bisher schon gestattet war, die Ausübung desselben auf eine gleichmäßige, gegen Mißbräuche sichernde Weise zu regeln, und andererseits auch in Altbayern, wo das Verbot des Terminirens verordnungsmäßig bisher bestanden hat, den genannten Klöstern eine ihrer Ordens-Verfassung entsprechende Subsistenz-Quelle in geeigneter Weise wieder zu eröffnen, haben Seine Majestät der König, auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders bestimmen, Nachstehendes allergnädigst anzuordnen geruht:

1) Der Termin ist dem Medikanten-Orden nicht nur in den fränkischen, sondern auch in den altbayerischen Gebietstheilen gestattet;

2) zum Terminiren können überall im Königreiche, wo Mendikanten-Klöster bestehen, ausschließend nur die für dieses Geschäft ein für allemal aufgestellten Collectoren verwendet werden;

3) Die Aufstellung der Letzteren hat von dem Diözesan-Bischofe auszugehen ꝛc. ꝛc.;

5) den Collektoren sind von Seite der betreffenden bischöflichen Ordinariate förmliche Autorisations-Urkunden auszufertigen, welche sie bei dem Geschäfte des Collektirens zu ihrer Legitimation stets bei sich zu führen verbunden sind.“

Passau den 18. Febr. 1839.

Präsidium
der königl. Regierung von Niederbayern.

Weisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

II. Dienstes-Nachrichten.

166.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht unterm 26. Januar l. J. zum Rath des Appellationsgerichts von Niederbayern, den Rath des Kreis- und Stadtgerichts Würzburg, Pilipp Geigel, zu ernennen.

167.

Seine Majestät der König haben sich allergnädigst bewogen gefunden, durch allerhöchstes Rescript v. 4. praes. den 10. dieß, das altbürgerliche Benefizium in Siegenburg, Landgerichts Abensberg, dem vormaligen Pfarrer zu Tanstein, Landgerichts Neunburg v. W., Priester Franz Xaver Kolbeck zu übertragen.

168.

Die für den Priester Alois Resl, dermaligen Cooperator zu Würding, k. Landg. Rotthalmünster, von dem Dekan und Pfarrer Jos. Lallinger in Pfarrkirchen ausgestellte Präsentation auf das durch den Tod des Priesters Adolph Friedl

erledigte Pfarrvikariat Walburgskirchen erhielt unterm 14. Febr. l. Js. die landesherrliche Bestätigung.

III. Bekanntmachungen und Verfügungen der königlichen und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

169. Das Anwesen des verstorbenen Karl Stelzl, Häusler von Pledt, nunmehr seiner Relikten, bestehend in einem halbgemauerten Wohnhause sammt Stadl und Stallung, dann $^{3}/_{7}$ Tagwerk Grund, zusammen auf 330 fl. geschätzt, wird hiemit zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten, und hiezu auf

Samstag den 16. März d. Js.
von Vormittags 8 — 12 Uhr

bestimmt, wozu Kaufsliebhaber sich in hiesiger Gerichtskanzlei einfinden wollen.

Bei dieser Gelegenheit werden alle diejenigen, welche an den Rücklaß des besagten Karl Stelzl oder an das Vermögen seiner Kinder aus was immer für einem Grunde Ansprüche zu machen haben, hiemit aufgefordert, solche bis zu obigem Tage um so gewisser dahier anzubringen, als später darauf keine Rücksicht mehr genommen würde.

Am 16. Febr. 1839.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Prantner, Landrichter.

170. Zur Verakkordirung der Schulhaus-Erweiterung zu Laberweinting, im Voranschlage zu 449 fl. 2 kr., steht Commission auf den 27. Februar l. J. früh 9 Uhr dahier an.

Bauplan, Voranschläge und Akkordsbedingnisse können am Termine selbst dahier eingesehen werden.

Mallersdorf den 7. Februar 1839.

Königl. Landgericht Pfaffenberg.

Hauser, Landrichter.

171. Nachdem der Vergleich vom 20. September 1837 in dem Joseph Niklas'schen Schuldenwesen zu Tristern nur in der Voraussetzung abgeschlossen wurde, daß die gemeinschuldner'schen Eheleute den Nachweis des Verzichts auf ihren Forderungen von Seite der Currentisten beibringen, dieß inzwischen nicht der Fall war, ein Currentgläubiger, Leopold Weidinger, Tuchhändler zu Leoprechting, ausdrücklich dagegen protestirte, und auf Ganteröffnung angetragen hat, so werden hiemit auf den Grund des rechtskräftigen Erkenntnisses vom 7. publ. 9. Sept. 1838 die Ediktstäge wie folgt ausgeschrieben:

1) zur Anmeldung und Liquidation
der 18. März,
2) zur Exzeptionsangabe
der 18. April,
3) zur Replik und Duplik
der 17. Mai.

Das Ausbleiben am ersten Ediktstage hat die Präclusion von der Masse, das Ausbleiben an den übrigen beiden Ediktstägen die Präclusion mit der betreffenden Handlung zur Folge.

Alle diejenigen, welche von dem Eigenthume des Gemeinschuldners etwas besitzen, werden aufgefordert, bei Vermeidung gesetzlicher Haftung solches hierorts zu übergeben.

Zugleich wird das Joseph Niklas'sche Anwesen nebst der realen Zeugmachergerechtigkeit unter Bezug auf die diesseitigen Ausschreibungen vom 8. März 1837 (Kreisintell.-Bl. 1837 St. 14

§. 266 und 25. Juli 1837), Kr.-Int.-Bl. 1837 St. 36 (§. 675), auf den 18. März h. J. zum dritten Male der öffentlichen Feilbietung unterworfen.

Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden aufgefordert, zu erscheinen.

Am 6. Februar 1839.

Königliches Landgericht Pfarrkirchen.

v. Rothhammer, Landrichter.

---

172. Nachdem unter den Urkunden des Distrikts-Armenfondes des k. Landgerichts Mitterfels eine Obligation vom 26. Jäner 1797 zu 67 fl. 30 kr. liegt, welche ohne nähere Bezeichnung auf den Herrn Pfarrer zu Rattenberg lautet, dieser aber, damals Namens Adam Abel, im Jahre 1813 bereits gestorben ist, so werden dessen rechtmäßige Erben aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre Ansprüche hierorts geltend zu machen, ausserdem dieser Betrag, welcher bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in München aufliegt, dem besitzenden Distrikts-Armenfonde des unterzeichneten Gerichts eigenthümlich zugesprochen, und derselbe hierauf eingewiesen werden wird.

Den 15. Jäner 1839.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Wieser, Landrichter.

---

173. Der verwittibte kinderlose Wirth und Bäck in Waldkirchen, Max Ilg, ist mit Hinterlassung eines Testamentes gestorben.

Auf Andringen nun des Testaments-Erben werden alle jene, welche glauben, an der Verlassenschaftsmasse einen Anspruch aus was immer für einem Rechtstitel machen zu können, aufgefordert, diese ihre Ansprüche

binnen 8 Wochen von heute an,
also längstens bis zum 16. April 1839 inclusive
geltend zu machen,

ausser dessen bei Extradition der Verlassenschafts-Masse auf selbe keine Rücksicht mehr genommen werden würde.

Ebenso werden alle jene, welche von dem Verstorbenen Faustpfänder oder sonstige Gegenstände im Besitze haben, aufgefordert, inner derselben Zeit selbe hierorts zu deponiren.

Den 19. Februar 1839.

Königliches Landgericht Wolfstein.

v. Hoffstetten, Landrichter.

---

174. In der Stadt Deggendorf wird ein Polizeidiener aufgenommen. Derselbe erhält jährlich 180 fl. Besoldung, freie Wohnung und Montur.

Diejenigen, welche sich um diesen Dienst bewerben wollen, haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Belegen binnen 4 Wochen bei dem unterfertigten Magistrate einzureichen, und wird bemerkt, daß nur Gesuche lediger Individuen angenommen werden.

Den 16. Februar 1839.

Stadt-Magistrat Deggendorf.

J. Schreiner, Bürgermeister.

---

175. Am 8. Februar 1839 wurden von mehreren Individuen 298 Pfund Reifeisen im Dorfe Bischofsreuth bei Ansichtigwerden eines Zollbediensteten weggeworfen.

Es werden daher nach §. 37 des Zollstrafgesetzes 1837 die allenfallsigen Eigenthümer dieses Eisens aufgefordert, ihre Rechte auf selbes binnen 6 Monaten von heute an geltend zu machen, ausserdessen selbes als herrnlos erkannt würde und dem Fiskus anheim fiele.

Am 21. Februar 1839.

Königl. Landgericht Wolfstein.

v. Hofstetten, Landrichter.

---

176. Zur Tilgung einer judikatmässigen Forderung wird das in einem Hause, 1/4 Tagw. Garten und 3/4 Tagwerk Wiesgründen bestehende Anwesen der Kozlerischen Zeugmachersehelente zu Thann

am Freitag den 15. März l. J.

in hierortiger Gerichtskanzlei zum Verkaufe gebracht.

Käufer, von denen Auswärtige über Vermögen, Professionskunde, und tadelfreien Conduit sich auszuweisen haben, mögen am benannten Tage hierorts erscheinen, und ihre Anbote zu Protokoll geben.

Der Hinschlag richtet sich nach §. 64 des Hypothekgesetzes.

Am 6. Dez. 1838.

Königl. Landgericht Eggenfelden.

Dr. Dauer, Landrichter.

---

177. Nachstehende Deposita:

1) ad 1 fl. 21 kr. mit der Ueberschrift „Joseph Kurz" und

2) — fl. 8 kr. ohne alle Bezeichnung finden sich dießorts vor.

Die rechtmäßigen Eigenthümer werden aufgefordert, termino 6 Monaten ihre Ansprüche um so gewisser nachzuweisen, als ausserdessen jene Deposita für herrnlos erklärt und dem königl. Fiskus zuerkannt werden.

Am 19. Febr. 1839.

Königliches Landgericht Wegscheid.

v. Haasi, Landrichter.

---

178. Bei der dem Inwohnerssohn Johann Kilger von Zwölfhäusern am 5. May 1837 zugefügten Körperverletzung erscheint als gravirt der Inwohnerssohn Leopold Gais von Maut dieß Gerichts.

Dieser wird hiemit, zur Stellung bei dießseitigem Gerichte binnen 3 Monaten, mit der Warnung aufgefordert, daß nach fruchtlosem Umlauf dieses Termins, wider ihn, als gegen einen Ungehorsamen, den Gesetzen gemäß verfahren werde.

Am 11. Febr. 1839.

Königl. Landgericht Wolfstein.

v. Hofstetten, Landrichter.

---

179. Wer an die Verlassenschaft des verstorbenen Austrags-Müllers Joseph Schluttenhofer von Deggendorf eine Forderung zu machen hat, entweder aus dem Titel einer Schuld oder eines Erbrechts hat solche in Zeit 4 Wochen um so gewisser hierorts anzumelden, als ausserdem mit Vertheilung der Massa fortgefahren wird.

Am 14. Febr. 1839.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Bayerlein, Landrichter.

IV. Nichtämtlicher Artikel.

180. An sämmtliche
Distriktspolizei-Behörden, dann Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen Niederbayerns.

Den Vollzug des Gemeinde-Edikts betreffend.

Der Unterzeichnete hat sich entschlossen, diesen Vollzug des Gemeinde-Edikts aus der Beilage zum Kreis-Intelligenz-Blatte vom 28. Nov. 1837 Stück 48, bestehend aus 14 Bogen mit 15 Tabellen, besonders abzudrucken. Da jedoch der Druck eher nicht beginnen kann, bis die Zahl der Subscribenten die Kosten deckt, so ersucht Unterzeichneter die Bestellungen baldigst zu machen, damit der Druck desselben nicht zu lange verzögert wird. Ich hoffe um so mehr auf gefällige Unterstützung der k. Behörden, indem noch kein ähnlicher Abdruck existirt, und ein solcher jedem Herren Beamten, besonders bei der neuen Eintheilung der Landgerichte und übrigen Behörden von Niederbayern ein willkommenes Erscheinen seyn wird. Der Preis soll 48 kr. nicht übersteigen.

Paßau im Februar 1839.

A. Ambrosi,
Buchdrucker, Buchhändler und Lithograph.

V. Augsburger Cours vom 14. Febr. 1839.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende. Brief.	Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligation à 4% mit Coup.	100 3/4	100 3/8
detto " " 2 mt.		
detto à 3 1/2 % prompt	100 1/2	100 1/4
detto detto 2 Monat		
Promessen auf Bank-Aktien, pr. St. Aglo	22	20
Bank-Aktien	535	534
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.		
detto detto mt.		
Part.-Oblig. à 4% prompt.		
detto detto 2 mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt.		
Metalliq. à 5% prompt.	107 1/4	
detto detto 2 mt.		
detto à 4% prompt.	100	
detto detto 3% mt.	80 3/8	
Bank-Act. prompt. Dividi II. Sem.	1455	1449
detto 1 mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt.	58 1/2	58
K. Polnische Loose à fl. 300 promt.		99
Detto á fl. 500 prmt.		114 1/2

VI. Anzeige

der Preise der vorzüglichsten Viktualien und anderer Artikeln in der Kreishauptstadt Paßau.
Verfaßt am 22. Februar 1839.

	fl.	kr.	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch	—	9	—
Ein Pfund Kuhfleisch	—	—	—
Ein Pfund Kalbfleisch	—	7	—
Eine Maaß Bier (taxirt)	—	4	2
— — Waizenbier	—	4	—
Ein Pfund Schweinfleisch	—	9	—
Butter das Pfund	—	16	—
Schmalz das —	—	18	—
Schweinfett —	—	16	—
Ein Pfund Seife	—	19	—
— — gegossene Kerzen mit Baumwolldocht	—	24	—
— — gegossene Kerzen mit Leindocht	—	—	—
— — ordinäre Kerzen mit weißem Docht	—	20	—
— — mit schwarzem Docht	—	—	—
Ein Ctnr. ausgelassenes Unschlitt	28	—	—
— — rohes	24	—	—
Hühner, alte, das Stück	—	15	—
Hühner, junge, das Paar	—	—	—
Kapaunen, das Stück	—	36	—
Gänse, das Stück	1	—	—
Enten, das Stück	—	27	—
Tauben, junge, das Paar	—	10	—
Spanferkel, das Stück	1	24	—
Eier, 5 u. 6 Stück	—	4	—
Eine Maaß Obstessig	—	3	—
— — Milch	—	3	—
— — Rahm	—	10	—
— — Branntwein	—	24	—
Ein Pfund Baumöhl	—	30	—
— — Leinöhl	—	20	—
— Reppsöhl	—	24	—
Ein Metzen Erdäpfel	—	8	—
Ein Pfund gedörrte Zwetschgen	—	9	—
— — Salz	—	3	3
— — Flachs	—	24	—

VII. Brodsatz.

vom 22. bis 28. Februar 1839.

in der königl. bayerischen Kreishauptstadt Paßau das Schäffel Waizen 13 fl. 40 kr. nach dem Durchschnittspreise von Vilshofen.
— — Korn 9 fl. — kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth	Qutl.	Sech
(Waizenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	3	2
Eine Kreuzersemmel	—	5	3	—
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	4	1	1
Ein Kreuzerlaibl	—	8	2	2
Ein Sechspfenningwecken	—	13	—	—
Ein Groschenwecken	—	26	—	—
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	9	2	—
Ein Zwölferlaibl	4	19	—	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	kr	dl	Vierl. fl.	kr	dl	Sechz fl.	kr	dl	Dreißiger. fl.	kr	dl
(Waizenmehl.)												
Semmelmehl	2	16	—	—	34	—	—	8	2	—	4	1
Pollmehl	1	48	—	—	27	—	—	6	3	—	3	1
Nachmehl	1	10	—	—	17	—	—	4	1	—	2	1
(Roggenmehl.)												
Remischroggen-Mehl	1	21	—	—	20	—	—	5	—	—	2	2
Gemein-Roggen-Mehl	1	4	—	—	16	—	—	4	—	—	2	—

VIII. Straubinger Brod-Satz v. 16. Febr. 1839.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth.	Qtl.
(Waizenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel	—	3	—
Eine Kreuzersemmel	—	6	—
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waitzenmehl	—	19	3 1/2
Ein Groschen-Wecken ꝛc.	1	7	3
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 1 Kreuzer	—	8	3
Pollküpf und Koppelbrod zu 2 kr.	—	17	2
Koppelbrod zu 3 Kreuzer	—	26	1
„ „ 4 „	1	3	—
„ „ 6 „	1	20	2
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer	1	3	3
„ „ 6 „	2	7	2
„ „ 9 „	3	11	1
„ „ 12 „	4	15	—

IX. Schrannen - Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesamt-Sume Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.
								Preis des Schäffels.					
Abensberg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf	Vom 11ten bis 19. Febr. 1839.	Waizen	—	139	139	139	—	14	12	12	35	10	45
		Korn	—	33	33	33	—	9	30	8	57	8	—
		Gerste	—	16	16	16	—	9	54	9	7	8	30
		Haber	—	12	12	12	—	3	48	3	37	3	24
Dingolfing	Vom 12. Febr. 1839.	Waizen	—	24	24	24	—	14	—	13	24	13	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	19	19	19	—	9	30	9	—	8	—
		Haber	—	11	11	11	—	4	—	—	—	—	—
Eggenfelden . . .	Vom 8ten bis 14. Febr. 1839.	Waizen	—	24	24	24	—	13	12	13	—	12	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	13	13	13	—	7	36	—	—	7	36
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 14ten Febr. 1839.	Waizen	—	89	89	89	—	14	12	13	44	12	54
		Korn	—	49	49	49	—	11	9	10	50	10	43
		Gerste	—	9	9	9	—	9	30	9	25	9	23
		Haber	—	29	29	29	—	4	58	4	52	4	43
Landau	Vom 18ten bis 25. Febr. 1839.	Waizen	—	159	159	159	—	14	—	13	12	12	48
		Korn	—	10	10	10	—	9	30	—	—	—	—
		Gerste	—	522	522	522	—	10	—	9	42	8	48
		Haber	—	9	9	9	—	4	—	3	48	—	—
Landshut	Vom 15ten Febr. 1839.	Waizen	84	608	692	656	36	14	15	13	37	12	5
		Korn	8	139	147	143	4	9	52	9	37	9	22
		Gerste	—	480	480	455	25	10	22	10	7	9	24
		Haber	—	187	187	187	—	4	52	4	42	4	37
Mainburg	Vom 13. Febr. 1839.	Waizen	—	49	49	49	—	14	15	14	—	13	30
		Korn	—	18	18	18	—	10	45	10	30	10	6
		Gerste	—	16	16	16	—	10	24	10	12	10	—
		Haber	—	23	23	23	—	5	—	4	48	4	30
Passau	Vom 12. bis 19. Febr. 1839.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 19ten Febr. 1839.	Waizen	—	11	11	11	—	13	—	—	—	11	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	239	239	239	—	10	—	9	48	9	24
		Haber	—	4	4	4	—	4	30	—	—	—	—
Straubing	Vom 16ten Febr. 1839.	Waizen	61	250	311	301	10	13	21	12	37	11	23
		Korn	—	33	33	33	—	9	56	9	30	9	17
		Gerste	15	142	157	140	17	8	49	8	30	8	28
		Haber	—	47	47	47	—	4	49	4	28	4	9
Vilshofen	Vom 20ten Febr. 1839.	Waizen	27	476	503	497	6	15	—	13	40	11	48
		Korn	—	39	39	38	1	10	—	9	20	9	—
		Gerste	—	21	21	11	10	8	—	7	52	6	30
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich-Bayerisches



Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 10.

Paßau, Dienstag den 5. März 1839.

I. Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

181.

(Die dießjährige Pfarramts-Konkurs-Prüfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem gegenwärtigen Jahre wird in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnungen vom 30. Dezember 1806 (Reggsbl. 1807 S. 270) und vom 5. Febr. 1829 (Reggsbl. 1829 S. 105) eine Konkursprüfung der Pfarramts-Kandidaten der Diözese Paßau, und zwar

am 23. 24. und 25. April

dahier abgehalten werden.

Zu derselben werden nur der Diözese Paßau angehörige Kandidaten, welche sich bereits vier Jahre in der ausübenden Seelsorge befinden, zugelassen, jedoch ohne Unterschied, ob dieselben sich gegenwärtig innerhalb oder ausserhalb Niederbayern aufhalten.

Die Admissionsgesuche sind bald möglichst und

längstens bis zum 6. April

bei der unterfertigten Stelle einzureichen, und es sind denselben die vorgeschriebenen Zeugnisse über gesetzlich vollendete Studien, über wenigst vierjährige Dienste in der Seelsorge, über die Bestrebungen für Jugendbildung, dann über streng moralischen Wandel von dem bischöflichen Ordinariate, von den betreffenden Distrikts-Polizeibehörden, Distrikts-Schulinspektionen und Pfarr-

ämtern, so wie von den Universitäts-Polizeibehörden verschlossen beizulegen.

Passau am 28. Februar 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In Abwes. des k. Präsidenten.
Frhr. v. Godin, Direktor.

Sartorius, Sekr.

182.

Ad Num. 858.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Den Raupenfraß an Obstbäumen und an öffentlichen Alleen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die königl. Regierung hat im jüngstvergangenen Jahre in verschiedenen Gegenden von Niederbayern auch folgende Verwüstungen an Obstbäumen in Gärten und an öffentlichen Alleen durch Raupenfraß wahrgenommen, die trauriges Zeugniß geben, wie wenig die Belehrungen vom 2. Juni 1828 und 22. Mai 1829 Krsbl. vom J. 1828 Seite 238 §. 461 und v. J. 1829 Seite 217 §. 408 beachtet worden seyen.

Während muthwillige und boshafte Frevel bei energischer Handhabung der gegen diese bestehenden Verfügungen vid. Krsbl. vom Jahre 1830 S. 369 §. 688 und Instruktion für die Gemeinde-Vorsteher v. J. 1836 §. 118 selten werden, drohen nun grobe Fahrläßigkeit in rechtzeitiger Reinigung der Bäume die Bemühungen der Regierung für die Obstkultur und für die Anlegung und Erhaltung von Alleen an öffentlichen Strassen unwirksam zu machen, und die bereits bestehenden Pflanzungen noch mehr zu gefährden als jene.

Die Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern werden deshalb angewiesen, fragliche Belehrungen in den Gemeinden ihres Bezirkes noch vor Eintritt des Frühjahrs, dann in den Monaten April und Mai verkünden zu laßen und auf dergleichen grobe Fahrläßigkeit ein wachsames Auge zu haben, und da wo sie wahrgenommen wird, die verzögerte Reinigung der Bäume nicht nur sogleich auf Kosten der Fahrläßigen vornehmen zu laßen, sondern auch zum bessern Nachdruck gegen künftige Vernachläßigungen eine angemessene Geld- oder Arrest-Strafe zu verfügen.

Die königl. Regierung wird sich seiner Zeit Kenntniß verschaffen, ob dieser Anordung der entsprechende Vollzug zugewendet wurde.

Passau den 21. Febr. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In Abwes. des k. Präsidenten.
Frhr. v. Godin, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

183.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Prüfung der Bau-Handwerksgesellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge der allerhöchsten Verordnung vom 15. August 1834 Art. II. den Vollzug des Gesetzes Art. 2 Abschn. 1 über das Gewerbswesen betreffend, dann der Ministerial-Instruktion vom 27. May 1830 die Prüfungen für das Bauwesen im Königreiche und der Ministerial-Entschließung vom 24. Juni 1835 den Vollzug des Art. 2. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreffend, wird die zur Erlangung von Maurer-, Steinmetz-, Zimmermeister-

und Mühl-Aerzt-Concessionen vorgeschriebene Prüfung für Niederbayern

den 3. April 1839

am Sitze der königl. Regierung eröffnet werden.

Diejenigen Handwerksgesellen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bei den einschlägigen Distrikts-Polizei-Behörden zeitig zu melden, damit von den betreffenden Behörden, ihre Schulzeugnisse, Lehrbriefe und Wanderbücher, oder Dispense von der Wanderschaft bis zum 18. März d. Js. vorgelegt werden können.

Hierbei werden die königl. Polizei-Behörden besonders darauf aufmerksam gemacht, alle diejenigen, welche die vorgeschriebene Wanderzeit nicht gehörig zurückgelegt haben, und nach der obenbemerkten Ministerial-Verordnung vom 24. Juny 1835 während der Dauer der Wanderjahre nicht wenigstens zwei Jahre wirklich in Arbeit gestanden, oder sich nicht über die erhaltene Dispensation ausweisen können, schon zum voraus zurückzuweisen.

Diejenigen Adspiranten, welche die Zulassung zur Prüfung erhalten, haben sich mit den nöthigen Erfordnissen zum Zeichnen versehen, am 2. April d. Js. im Kreisbau-Bureau zur Vormerkung zu melden.

Die königl. Polizei-Behörden werden hiermit beauftragt, diese Anordnung ungesäumt in den Gemeinden zu publiciren.

Passau den 21. Februar 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekr.

184.

Ad Num. 8765.

An sämmtliche königl. Distriktspolizei-Behörden und unmittelbaren Magistrate.

(Die Administrativ-Praxis der theoretisch geprüften Rechts-Candidaten bey den unmittelbaren Magistraten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchsten Rescriptes vom 18. l. Mts. darf die Administrativ-Praxis der theoretisch geprüften Rechtskandidaten nur bei einer Behörde stattfinden, welche mit dem erstinstanzlichen Richteramte auch die vollen Attributionen einer Distrikts-Polizei-Behörde vereiniget, woraus von selbst folgt, daß eine bey den unmittelbaren Magistraten genommene Administrativ-Praxis selbst nach zurückgelegter 12monatlicher Justiz-Praxis der allerhöchsten Verordnung vom 16. März 1830 Absatz 2 nicht genügen könne.

Passau den 22. Februar 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In Abw. d. k. Präsidenten
Frhr. v. Godin, Direktor.

Sartorius, Sekr.

185.

Num. 8726.

(Die bei dem Donau-Mainkanale nothwendigen Arbeiter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich einer berichtlichen Mittheilung der k. Kanalbau-Inspektion vom 18. d. Mts. beginnen mit dem Monate März wieder die Kanalarbeiten.

Hiebei kann neuerdings eine große Anzahl tüchtiger und fleißiger Handarbeiter und zwar

während des ganzen heurigen Baujahres beschäftiget werden. Insbesondere werden zwischen Berching, Neumarkt und Altdorf, dann bei Erlangen und Forchheim bedeutendere Bauten geführt, wobei neben den gewöhnlichen Handarbeitern vorzüglich Steinhauer sehr gut bezahlten Verdienst finden können.

Man will dieses zur allgemeinen Kenntniß gebracht haben und weiset hiebei vor Allem die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden an, dieser Ausschreibung die möglichste Publizität zu verschaffen.

Passau den 26. Febr. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Frhr. v. Godin, Direktor.
Sartorius, Sekretär.

186.

Ad Num. 8889.

An sämmtliche
Distrikts-Polizey-Behörden von Niederbayern.

(Die für die kgl. Militär-Fohlenhofs-Anstalt in dem Etats-Jahre 18³⁸/₃₉ zu bewerkstelligenden Fohlen- und Pferde-Ankäufe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge höchsten Ministerial-Reskripts vom 3. Februar l. Js. werden vom Monate April anfangend bis Ende September d. Js. in Augsburg, Landshut und München 3 und 4 jährige Fohlen, dann 5 und 6 jährige Pferde, in so ferne solche gesund, fehlerfrey, und für den Cavalerie-Dienst vollkommen geeignet sind, für die kgl. Militär-Fohlenhofs-Anstalt angekauft.

Die zu diesem Ankaufs-Geschäfte beorderten kgl. Militär-Kommissionen versammeln sich, und zwar

A. in Augsburg

wochentlich in den obengenannten sechs Monaten, an jedem Freitage Vormittags um 10 Uhr in der Kavalerie-Kaserne bey St. Ulrich.

B. in Landshut

wochentlich an jedem Freitage, Vormittags um 9 Uhr auf dem freien Platze vor der Winter-Reitbahn.

C. in München

wochentlich am jeden Samstag, Vormittags um halb 10 Uhr im Hofe der alten Isar-Kaserne.

Die Distrikts-Polizey-Behörden werden angewiesen, diese Ausschreibung durch specielle Verkündigung in den Gemeinden, und durch Anschlag an den Gemeinde-Tafeln zur möglichsten Veröffentlichung und Kenntniß der in ihren Bezirken befindlichen Pferde-Züchter und Pferde-Besitzer zu bringen.

Passau den 26. Februar 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des königl. Präsidenten.
Frhr. v. Godin, Direktor.
Sartorius, Sekretär.

187.

(Die Rettung des Knabens Jakob Häusler et Cons. vom Tode des Ertrinkens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 30. November v. J. fielen die Taglöhnerskinder Jakob Häusler, Anna Lang und Anna Maria Weinzierl in der Nähe des Marktes Regen, in den mit Eis bedeckten Regenfluß.

Es drohte denselben die augenscheinliche Gefahr des Ertrinkens, und sie wurden hievon nur durch das muthvolle und mit Lebensgefahr verbundene Benehmen des Schuhmachermeisters Georg Behringer aus erwähnten Markte errettet.

Die unterfertigte k. Regierung sah sich sofort veranlaßt, dem Georg Behringer wegen dieser menschenfreundlichen Handlung eine Belohnung von 4 Kronenthalern zuzuerkennen und selbem ihre dankbare Anerkennung öffentlich auszusprechen.

Passau den 22. Febr. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des königl. Präsidenten.

Frhr. von Godin, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

188.

Ad Num. E. 2450.

(Den Verlag des protestantischen Gesangbuchs betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den unterm Heutigen genehmigten Vertrag zwischen der allgemeinen Pfarrwittwenkasse zu Nürnberg und der von Seidelischen Buchhandlung in Sulzbach ist letzterer der Druck und Verlag des Gesangbuchs für die protestantische Kirche in Bayern diesseits des Rheins auf weitere 10 Jahre bis letzten Dezember 1848 überlassen worden.

Dieses wird hierdurch zur Kenntniß der sämmtlichen protestantischen Gemeinden mit dem Beisatz gebracht, daß der Preis für das Gesangbuch und zwar

1. für ein Exemplar mit Garmond-Schrift auf acht u. dreißig Kreuzer,
2. „ „ kleine Cicero auf vier u. vierzig Kreuzer,
3. „ „ grober Cicero Frakturschrift auf acht u. vierzig Kreuzer,
4. „ „ non pareille Schrift
   a) auf feines weißes Postpapier fünfzig Kreuzer,
   b) auf Schreibpapier acht u. vierzig Kreuzer,
   c) auf ungeleimtes Schreibpapier vier und vierzig Kreuzer

festgesetzt worden ist.

Ansbach den 16. Febr. 1839.

Königl. Protestantisches Konsistorium.

v. Luz.

v. Bibra, Sekr.

II. Dienstes-Nachrichten.

189.

Seine Majestät der König haben vermög allerhöchstem Reskript vom 9. Februar 1839 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey Grainet, Landgerichts Wolfstein dem derzeitigen Cooperator der Stadtpfarrey St. Paul zu Paßau Priester Joseph Scheiblberger verliehen werde.

190.

Seine Majestet der König haben allergnädigst geruht, durch allerhöchstes Reskript vom 11. Febr. d. J. die Pfarrei Hohenau, Landgerichts Wolfstein, dem Pfarramtskandidaten Priester Karl Neumaier, Benefiziaten in Burghausen, Landgerichts gleichen Namens zu übertragen.

191.

Se. Majestät der König haben vermöge allerh. Reskript vom 10. praes. den 18. d. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Paßau die katholische Pfarrei Tiefenbach, Landgerichts Paßau dem bisherigen Pfarrer in Grainet,

Landgerichts Wolfstein, Priester Michael Hausbäck verliehen werde.

192.

Seine Maj. der König haben allergnädigst geruht, durch allerhöchstes Rescript vom 9. Febr. l. J. die Pfarrei Lalling, Landgerichts Hengersberg dem Pfarrer und Distrikts-Schul-Inspektor Priester Mathias Attenberger in Engelmansberg zu übertragen.

193.

Zufolge Entschließung der kgl. Regierung und des k. Kreiskommando der Landwehr von Niederbayern vom 11. Febr. wurde der Oberlieutenant der Landwehr-Kompagnie Geiselhöring Peter Rebelbacher zum Hauptmann, der Lieutenant Johann Neumeyer zum Oberlieutenant, und die Landwehrmänner Michael Forster und Balthasar Kuchler zu Lieutenants vorbenannter Kompagnie Landwehr-Bataillons Pfaffenberg befördert.

194.

Vermög Entschließung der kgl. Regierung und des k. Kreiskommando der Landwehr von Niederbayern v. 10. Febr. wurde der k. Landgerichtsarzt Dr. Stadelmayer zum Bataillonsarzt des k. Landwehr-Bataillons Wegscheid ernannt.

195.

Durch Regierungs-Entschließung vom 19. Jäner l. Js. wurde der Schul- und Meßnerdienst zu Walburgskirchen, Ldg. Pfarrkirchen und Distrikts-Schul-Inspektion Röham dem bisherigen Schullehrer zu Steinbach, Alois Haarmutter übertragen, auf die hiedurch frei gewordene Schulstelle zu Steinbach Landgerichts Pfaffenberg und Distrikts-Schul-Inspektion Hofdorf, der bisherige Schulgehilfe Peter Moritz von Neukirchen am Inn mit Rücksicht auf Zeit und Ergebniß der von demselben erstandenen Anstellungs-Prüfung zum Provisor befördert, und als Schulgehilfe von Neukirchen am Inn der Schuldienst-Exspektant Sebastian Kroiß berufen.

Mittels Regierungs-Entschließung vom 27. desselben Monats wurde der bisherige Schulgehilfe zu Baierbach Johann Bruckmoser an die Schule zu Haid, Landgerichts und Distrikts-Schul-Inspektion Landau, und der Schuldienst-Exspektant Georg Mayer von Schierling als Schulgehilfen an der Schule zu Baierbach, Ldg. Pfaffenberg und Distrikts Schul-Inspektion Hofdorf ernannt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 29. Jänner l. Js. wurde der Schul- und Meßnerdienst zu Unterlaichling, Ldg. Pfaffenberg und Distrikt-Schul-Inspektion Pinkofen dem bisherigen Schullehrer zu Fürstenstein Franz Paul Schmotz verliehen und auf die Schulstelle zu Fürstenstein, Ldg. Paßau, und Distrikts-Schul-Inspektion Neukirchen der Schullehrer Johann Nep. Wanninger von Wiesing seiner Bitte entsprechend versetzt.

III. Bekanntmachungen und Verfügungen der königlichen und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

196.

(Die Verakkordirung der Dachdeck-Arbeiten und Lieferung der nöthigen Dachrinnen, Rinnen- und Treppen-Läden bei den ärarialischen Gebäuden in und um Paßau betr.)

Gemäß Rescript der k. Regierung von Niederbayern de dato 16. Dez. 1838 Nr. 4076 wird die Umdeckung der Schindeldachungen, so wie die Lieferung der nöthigen Häng- und Leg-

rinnen, der Rinnen- und Treppenläden bei den ärarialischen Gebäuden in und um Passau

am Montag den 18. März
Vormittags 10 Uhr

für die Dauer der gegenwärtigen Finanz-Periode an die Wenigstnehmenden öffentlich verakkordirt.

Berechtigte Gewerbsleute, welche diese Arbeiten und Lieferungen für diesen Zeitraum übernehmen wollen, werden aufgefordert, sich am bestimmten Tage Vormittags 10 Uhr im Polizeibüreau des unterfertigten Stadt-Magistrats einzufinden, und ihre Angebote zu Protokoll zu geben.

Passau den 28. Febr. 1839.

Magistrat der k. Kreishauptstadt Paßau und k. Bau-Inspection Paßau.

J. Unruh. Maier, Verw.

---

197. Joseph Rimbock, angeblich Inwohnerssohn von Iggensbach k. Landgerichts Vilshofen, wird hiedurch vorgeladen innerhalb 3 Monaten dahier vor Gericht zu erscheinen, und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigung des Vergehens der Unterschlagung zu verantworten.

Den 18. Febr. 1839.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Bayerlein, Landrichter.

---

198. Nachdem die Anton Brandl'schen Bierbrauerseheleute dahier unterm 26. v. M. um die Zusammenberufung ihrer Gläubiger gebeten haben, um deren Erklärung wegen einem projektirten Verkauf ihres Anwesens und der beantragten Art der Befriedigung ihrer Gläubiger aufzunehmen, so hat man hiezu eine Kommission auf

Mittwoch den 20. März l. J.

früh 9 Uhr angesetzt, und die sämmtlichen zur Zeit unbekannten Gläubiger der Gemeinschuldner werden hiedurch aufgefordert, hiebei um so gewißer persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, als man außerdessen auf ihre Forderungen keine weitere Rücksicht nehmen wird.

Den 18. Febr. 1839.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Dr. Dauer, Landrichter.

---

199. Dahier befindet sich ein Depositum von 1 fl. 30 kr.

Der rechtmäßige Eigenthümer wird aufgefordert seine Ansprüche hierauf termino 6 Monaten a dato dahier nachzuweisen bey Vermeidung des Ausspruches der Herrnlosigkeit und Konfiskation zu Gunsten des k. Fiskus.

Den 22. Febr. 1839.

Königliches Landgericht Wegscheid.

v. Haasi, Landrichter.

---

200. Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dem kgl. Nebenzollamte II Kl. Breitenberg die Competenz eingeräumt worden ist, gebleichte Leinwand und grobe Eisenwaaren bis zur Menge von 150 Zoll-Pfunden in einer Post, zum Eingange zu behandeln.

Am 25. Febr. 1839.

Königliches Hauptzollamt Passau.

Liebel, Ober-Inspektor.

---

201. Weder Georg Kettl Söldnerssohn von Wallersdorf, Soldat des ehemaligen k. 8. Linien-Infanterie Regiments Herzog Pius, noch Nachkommen von ihm haben sich seit der öffentlichen Auffoderung von 11. Aug. v. J.

bei dem unterfertigten Gerichte gemeldet. — Georg Kettel wird daher mit Bezug auf die erwähnte Aufforderung hiemit als verschollen erklärt, und dessen Vermögen seinem Bruder Sebastian Kettel gegen Kaution verabfolgt.

Am 26. Febr. 1839.

Königl. Landgericht Landau.

Dr. Reber, Landrichter.

---

202. Georg Neumeier behauster Krämer zu Engelburg hat seine momentane Zahlungsunfähigkeit erklärt.

Nach seinem gestellten Antrage werden deßen sämmtliche Gläubiger zur Anbringung und Richtigstellung ihrer Forderungen, dann zur Erklärung über den von dem Schuldner vorgelegt werdenden Zahlungsplan

auf Dienstag den 2. April Vormittags 10 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile hieher vorgeladen, daß von den nicht erschienenen Gläubigern die bekannten als in den Beschlus der erschienenen einwilligend angenommen, die unbekannten aber nicht berücksichtiget werden.

Am 22. Febr. 1839.

Königliches Landgericht Passau.

Fink, Landrichter.

---

203. Das unterfertigte Gericht versteigert am 18. März Morgens 9 Uhr im Orte Schwibleinsberg circa 100 Stück Blöcher, 13—1400 Stück sehr großes und schönes Bau-, dann circa 200 Klafter Scheitholz an den Meistbiethenden gegen gleich baare Bezahlung.

Bemerkt wird, daß sämmtliche Holzung unweit des Regenflußes liegt, wodurch dessen allenfallsige Trift sehr erleichtert ist.

Am 25. Februar 1839.

Königliches Landgericht Viechtach.

Klein, Landrichter.

---

204. Beim k. Landgericht Straubing kann ständlich ein Scribent, welcher eine schöne Handschrift fertig und korrekt schreibt, und guten Leumund besitzt, unter billigen Bedingungen eintreten.

Den 28. Februar 1839.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

IV. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

205.

Stadtpfarrbezirk.

Geboren: Den 11. Febr. Otto, des Herrn Fr. Xav. Bernhuber, Stadtkrankenhaus-Arztes, ehel. Kind. Den 13. Georg, ein ausserehel. Kind. Den 15. Anton Joseph, ein ausserehel. Kind.

Gestorben: Den 1. Febr. Titl. Anna Maria, Freifrau v. Gugler auf Zeilhofen, k. b. Kämmerers- und Triftamtskommissärsgattin, 49 Jahre alt. Den 3. Heinrich Michael, ein ausserehel. Kind, 18 Tage alt. Den 20. Jos. Bär, b. Hufschmidskind, 21 Woch. 1. T. alt. Den 22. Jungfr. Viktoria Schusterbauer, b. Schuhmachermeisterstochter, 21 J. 11 M. 6 T. alt.

V. Augsburger Cours vom 21. Febr. 1839.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende. Brief.	Am Ende. Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligation à 4% mit Coup. . .	100⅝	100⅜
detto „ „ 2 mt. . .		
detto à 3½ % prompt . . .	100⅜	100⅛
detto detto 2 Monat . . .		
Promessen auf Bank-Aktien, pr. St. Agio	21	20
Bank-Aktien	535	533
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt. . . .		
detto detto mt. . . .		
Part.-Oblig. à 4% prompt. .		
detto detto 2 mt. . . .		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt. .		
Metalliq. à 5% prompt. . . .	107¼	106⅞
detto detto 2 mt. . . .		
detto à 4% prompt. . . .	100⅜	100
detto detto 3 % mt. . . .	80½	80
Bank-Act. prompt. Dividi II. Sem. .	1466	1462
detto 1 mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt.	58½	
K. Polnische Loose à fl. 300 promt. .		99½
Detto à fl. 500 prmt. . . .		114½

VI. Anzeige

der Preise der vorzüglichsten Viktualien und anderer Artikeln in der Kreishauptstadt Paßau. Verfaßt am 1. März 1839.

	fl.	kr.	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch . .	—	9	—
Ein Pfund Kuhfleisch . . .	—	—	—
Ein Pfund Kalbfleisch . . .	—	7	—
Eine Maaß Bier (tarirt) . .	—	4	2
— — Waizenbier . .	—	4	—
Ein Pfund Schweinfleisch . .	—	9	—
Butter das Pfund . . .	—	14	—
Schmalz das —	—	18	—
Schweinfett —	—	16	—
Ein Pfund Seife . . .	—	19	—
— — gegossene Kerzen mit Baumwolldocht .	—	24	—
— — gegossene Kerzen mit Leindocht . .	—	—	—
— — ordinäre Kerzen mit weißem Docht . .	—	20	—
— — mit schwarzem Docht	—	—	—
Ein Ctnr. ausgelassenes Unschlitt .	28	—	—
— — rohes	24	—	—
Hühner, alte, das Stück . .	—	14	—
Hühner, junge, das Paar . .	—	—	—
Kapaunen, das Stück . . .	—	38	—
Gänse, das Stück . . .	—	54	—
Enten, das Stück . . .	—	—	—
Tauben, junge, das Paar . .	—	9	—
Spanferkel, das Stück . .	1	6	—
Eier, 6 Stück	—	4	—
Eine Maaß Obstessig . . .	—	3	—
— — Milch . . .	—	3	—
— — Rahm . . .	—	10	—
— — Branntwein . .	—	24	—
Ein Pfund Baumöhl . . .	—	30	—
— — Leinöhl . . .	—	20	—
— Reppsöhl	—	24	—
Ein Metzen Erdäpfel . . .	—	—	—
Ein Pfund gedörrte Zwetschgen .	—	9	—
— — Salz	—	3	3
— — Flachs	—	24	—

VII. Brodsatz.

vom 1. bis 7. März 1839.

in der königl. bayerischen Kreishauptstadt Paßau das Schäffel Waizen 14 fl. 20 kr. nach dem Durchschnittspreise von Vilshofen.
— — Korn 9 fl. — kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth	Qutl.	Secht.
(Waizenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	3	—
Eine Kreuzersemmel	—	5	2	—
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	4	—	3
Ein Kreuzerlaibl .	—	8	1	2
Ein Sechspfenningwecken	—	12	2	1
Ein Groschenwecken .	—	25	—	2
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl . .	2	9	2	—
Ein Zwölferlaibl . .	4	19	—	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	Metz. kr	Metz. dl	Vierl. fl.	Vierl. kr	Vierl. dl	Sechz. fl.	Sechz. kr	Sechz. dl	Dreißiger. fl.	Dreißiger. kr	Dreißiger. dl
(Waizenmehl.)												
Semmelmehl . .	2	20	—	—	35	—	—	8	3	—	4	1
Pollmehl . .	1	50	—	—	27	2	—	6	3	—	3	1
Nachmehl . .	1	11	—	—	17	3	—	4	1	—	2	1
(Roggenmehl.)												
Remischroggen-Mehl . .	1	21	—	—	20	—	—	5	—	—	2	2
Gemein-Roggen-Mehl . .	1	4	—	—	16	—	—	4	—	—	2	—

VIII. Straubinger Brod-Satz v. 23. Febr. 1839.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth.	Qtl.
(Waizenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel .	—	3	—
Eine Kreuzersemmel . .	—	6	—
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waitzenmehl .	—	20	1½
Ein Groschen-Wecken ꝛc. .	1	8	3
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 1 Kreuzer .	—	8	3
Pollküpf und Koppelbrod zu 2 kr.	—	17	2
Koppelbrod zu 3 Kreuzer .	—	26	—
" " " 4 " . .	1	3	—
" " " 6 " . .	1	20	2
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer .	1	4	3
" " " 6 " .	2	9	2
" " " 9 " .	3	14	1
" " " 12 " .	4	19	—

IX. Schrannen - Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Vorliger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesamt-Sume Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.
Abensberg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf	Vom 19ten bis 26. Febr. 1839.	Waizen	—	20	20	20	—	13	30	12	14	10	45
		Korn	—	9	9	9	—	10	—	8	30	7	48
		Gerste	—	9	9	9	—	9	—	8	40	8	30
		Haber	—	7	7	7	—	3	36	3	30	3	24
Dingolfing	Vom 19. Febr. 1839.	Waizen	—	42	42	42	—	13	30	13	12	12	57
		Korn	—	10	10	10	—	9	48	9	36	9	24
		Gerste	—	15	15	15	—	9	15	9	—	7	30
		Haber	—	22	22	22	—	4	15	4	—	3	30
Eggenfelden . . .	Vom 15ten bis 21. Febr. 1839.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	4	4	4	—	8	—	—	—	8	—
		Haber	—	4	4	4	—	4	12	—	—	4	12
Kelheim	Vom 21ten Febr. 1839.	Waizen	—	119	119	119	—	13	51	13	29	12	56
		Korn	—	50	50	50	—	10	36	10	15	10	—
		Gerste	—	2	2	2	—	9	18	9	18	9	18
		Haber	—	34	34	34	—	5	2	4	52	4	36
Landau	Vom 25ten Febr. bis 4. März 1839.	Waizen	—	158	158	158	—	14	—	13	54	12	54
		Korn	—	35	35	35	—	9	30	—	—	—	—
		Gerste	—	419	419	419	—	10	—	9	45	9	30
		Haber	—	10	10	10	—	4	12	4	—	3	54
Landshut	Vom 22ten Febr. 1839.	Waizen	36	648	684	654	30	14	22	13	45	12	22
		Korn	4	189	193	166	27	9	52	9	30	9	22
		Gerste	25	526	551	491	60	10	30	10	—	9	15
		Haber	—	223	223	223	—	4	52	4	45	4	40
Mainburg	Vom 20. Febr. 1839.	Waizen	—	98	98	74	24	14	—	13	48	12	36
		Korn	—	45	45	36	9	10	30	10	18	10	—
		Gerste	—	23	23	23	—	10	15	10	9	10	—
		Haber	—	48	48	48	—	5	—	4	48	4	30
Passau	Vom 19. bis 26. Febr. 1839.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 26ten Febr. 1839.	Waizen	—	49	49	49	—	13	30	13	18	13	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	133	153	133	—	10	—	9	48	9	30
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 23ten Febr. 1839.	Waizen	10	548	558	467	91	14	50	13	2	11	57
		Korn	—	40	40	40	—	9	48	9	34	9	18
		Gerste	17	124	141	135	6	9	49	9	27	8	49
		Haber	—	106	106	106	—	4	25	4	9	3	40
Vilshofen	Vom 27ten Febr. 1839.	Waizen	6	608	614	393	221	15	—	13	28	11	30
		Korn	1	22	23	8	15	9	6	9	3	9	—
		Gerste	10	—	10	6	4	—	—	7	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich-Bayerisches



Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 11.

Paßau, Dienstag den 12. März 1839.

Inhalt. Die von den Schiffmeistern und mit Extra-Schiffen Reisenden zu erhebende Paß-Taxe. — Die Erledigung des Schul- und Organistendienstes zu Waldkirchen. — Die Aufnahme der Candidaten zu den Vorlesungen an der Hochschule zu München. — Stipendien für Zöglinge der landwirthschaftlichen Schule in Schleißheim. — Die Bezahlung der Abonnements-Gebühren für das Intelligenzblatt von 1839. — Die Ernennung der Depositarien bei dem k. Landgerichte Pfaffenberg. — Dienstes-Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

206.

Ad Num. 5195.

An sämmtliche
Distrikts-Polizey-Behörden in Niederbayern.

(Die von den Schiffmeistern und mit Extraschiffen Reisenden zu erhebenden Paßtaxe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein von dem k. Staatsministerium der Finanzen hieher mitgetheiltes unterm 26. v. Mts. von dem k. Staatsministerium des Innern an die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg ergangenes Rescript, die von den Schiffmeistern und mit Extraschiffen Reisenden zu erhebende Paßtaxe betreffend, wird nachstehend sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden zur Darnachachtung bekannt gemacht.

„Der k. Regierung, Kammer des Innern, wird auf den Bericht bezeichneten Betreffs vom 14. März v. Js. im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen erwiedert, daß sowohl von den Schiffmeistern, als von den mit Extraschiffen Reisenden keine höhere, als die im Art. XXXIII. Ziffer 2 lit. a. der allerhöchsten Verordnung vom 17. Jän. 1837 festgesetzte Paßtaxe von 24 kr. zu erheben sey, da die angeführte Verordnungs-Bestimmung diesen Taxbetrag bezüglich der zu Wasser Reisenden überhaupt festsetzt, ohne zwischen

einzelnen Kategorien derselben zu unterscheiden."

Passau den 27. Februar 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des königl. Präsidenten.
Frhr. v. Godin, Direktor.

v. Greiner, Direktor.

Kallaus, Sekretär.

207.

Ad Num. 8989.

(Die Erledigung des Schul- und Organistendienstes zu Waldkirchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das unterm 2. v. Mts. erfolgte Ableben des Schullehrers Jos. Kaiser zu Waldkirchen, Landgerichts Wolfstein ist der Schul- und Organistendienst daselbst in Erledigung gekommen.

Derselbe gewährt nach Inhalt der im Revisionswege festgestellten Gehaltsfassion ein jährliches Reinerträgniß von 838 fl. 52 kr., aus welchem jedoch der künftige Schullehrer dem nunmehr nothwendig gewordenen zweiten Schulgehilfen freie Verpflegung im Geldanschlage von jährlichen 100 fl., und einen Gehaltsbeitrag von 27 fl. zu leisten, und der 67jährigen Wittwe des verlebten Schullehrers Kaiser ein jährliches Absent von 40 fl. — kr. zu verabreichen hat. Geeignete Bewerber um diese Schul- und Organisten-Stelle haben ihre deßfallsigen mit einem vollständigen Qualifikations-Listen-Extrakte und sonstigen Belegen versehenem Gesuche innerhalb der Frist von 6 Wochen entweder bei dem königlichen Landgerichte Wolfstein oder bei der k. Distrikts-Schul-Inspektion Perlesreut in Waldkirchen einzureichen, welche Behörden sofort nach Umfluß der erwähnten Frist die eingekommenen Gesuche gemeinsamer Würdigung zu unterstellen und hienach die letzteren mittels gemeinschaftlich zu erstattenden Berichtes der königlichen Regierung in Vorlage zu bringen haben.

Passau den 28. Febr. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.
Frhr. v. Godin, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

208.

Ad Num. 9011.

(Die Aufnahme der Candidaten zu den Vorlesungen an der Hochschule zu München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nachfolgende Beschränkung der Bestimmungen des §. 106 der Instruktion vom 4. April 1836 über technische Unterrichts-Anstalten (vid. Intelligenzblatt für den ehemaligen Unterdonaukreis v. J. 1836 S. 259) wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ministerium des Innern.

In der unterm 4. April 1836 erlassenen Vollzugsvorschrift zur allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833 (die Gewerbs- und politechnischen Schulen betr.) ist Abschnitt II. §. 106 Lit. G. bestimmt, daß jene Jünglinge, welche eine Kreis-, Landwirthschaft- oder Gewerbschule, oder eine Gewerbs- oder Landwirthschaftsschule erster Klasse vollständig absolvirt haben, und sich mittelst des Absolutoriums dieser Schulen sowohl hierüber, als auch darüber ausweisen können, daß sie auf dem Grunde der absolvirten lateinischen Schule, während ihres landwirthschaftlichen oder gewerblichen Unterrichts die Realien an einem Gymnasio oder bei einem zum Gymnasiallehramte befähigten öffentlichen Lehrer ge-

hört haben, die Aufnahme an der Universität zum Behufe des Besuches der Vorlesungen der staatswirthschaftlichen Fakultät finden können.

Da diese Bestimmung nach bisheriger Erfahrung sich weder den disciplinären Verhältnissen noch der technischen Bildung dieser Jünglinge vortheilhaft erwiesen hat, und da vorzüglich die Kandidaten der Bauwissenschaft, welche bisher von dieser Vorschrift den meisten Gebrauch machten, durch den verschnellen Uebertritt zur Hochschule, an welcher ein vollständiger Lehrkursus für das Baufach nicht besteht, von dieser Anordnung keinen Vortheil ziehen konnten, weil ihnen zum Verständnisse der Vorträge der philosophischen und staatswirthschaftlichen Fakultät die gehörige Altersreife, oder die nur durch den fleißigen Besuch sämmtlicher Curse einer politechnischen Schule zu erwerbenden Vorkenntnisse fehlten, so haben sich Seine Majestät der König veranlaßt gefunden, den Nachtheilen obiger Anordnung durch beschränkende Bestimmungen zu begegnen, und verfügen hiernach allergnädigst, was folgt:

I. Die Bestimmung der Vollzugsvorschrift vom 4. April 1836 Abschnitt II. §. 106 Lit. G. soll, rücksichtlich der Baukandidaten jeder Categorie ausser Wirksamkeit treten, und sonach in Zukunft

II. kein Kandidat, welcher sich dem allerhöchsten Baudienste, oder der Civilbaukunde, oder dem Berufe eines Civil-Ingenieurs zu widmen gedenkt, an hiesiger Universität zum Besuche der für seinen Beruf nothwendigen Vorlesungen der staatswirthschaftlichen und philosophischen Fakultät immatrikulirt werden, der nicht eine politechnische Schule vollständig absolvirt, und sich hierüber durch ein entsprechendes Schlußzeugniß derselben ausgewiesen hat.

Der Senat der k. Universitat München wird diese allerhöchste Bestimmung zur Keuntniß der betheiligten Fakultäten und Jünglinge bringen, und den genauen Vollzug derselben mit pflichtmässiger Sorgfalt überwachen."

München den 21. Febr. 1839.

An
den Senat der k. Ludwig-Maximilians-Universität
also ergangen."

Passau den 3. März 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In Abwes. des k. Präsidenten.
Frhr. v. Godin, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

209.

Ad Num. 9484.

(Stipendien für Zöglinge der landwirthschaftlichen Schule in Schleißheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ueber die durch Regierungs-Ausschreibung vom 22. Dezember 1838 in Folge des Landraths-Abschieds pro $18^{37}/_{38}$ zur Bewerbung ausgesetzten Stipendien wurde zu Gunsten zweier Zöglinge der landwirthschaftlichen Schule zu Schleißheim sogleich nach Ablauf des Termines verfügt.

Durch Landraths-Abschied pro $18^{38}/_{39}$ sind noch weitere 300 fl. zu gleichem Zwecke bewilliget, die nunmehr für unbemittelte und ausgezeichnet befähigte Zöglinge aus Niederbayern zur Bewerbung ausgesetzt werden.

Es können jedoch diese Unterstützungen nur solchen Zöglingen zugesichert werden, die den Statuten fraglicher Anstalt entsprechen, und ihre Bewerbung bis letzten September 1839 zum Einlauf der k. Regierung, Kammer des Innern bringen.

Der wirkliche Genuß wird durch den Eintritt in die fragliche Schule mit dem Anfange des Schuljahres $18^{39}/_{40}$ und durch ein entsprechendes Verhalten, und einem entsprechenden Fortgange während des Kurses bedingt, unterliegt sohin dem Wiedereinzuge, falls der Stipendiat die in dieser Hinsicht zu hegenden Erwartungen täuschen, oder im Laufe des Schuljahres aus der Anstalt treten würde.

Die Statuten fraglicher Anstalt ddo. 10. Juli 1822 fordern:

a) Von denjenigen Zöglingen, welche für alle Zweige der ausübenden Landwirthschaft und für die hiemit in Verbindung stehenden Gewerbe sich befähigen wollen, ohne auf eine höhere wissenschaftliche Bildung Anspruch zu machen, wenigstens ein Alter von 16 Jahren, und ein untadelhaftes Betragen, so wie die vollständige Kenntniß der Gegenstände des Elementar-Schulunterrichtes;

b) von denjenigen Zöglingen, welche sich im ganzen Gebiete der Landwirthschaft und in ihren Hülfswissenschaften als rationelle Landwirthe theoretisch und praktisch unterrichten wollen, ein Alter von 18 Jahren, und daß sie eine anständige Erziehung erhalten, und den philosophischen Kurs absolvirt haben.

Die Bewerber haben ihre Gesuche entweder durch die Direktion des landwirthschaftlichen Instituts zu Schleißheim oder durch ihre vorgesetzte Distrikts-Polizei-Behörde noch vor Ablauf des obigen Termines zum Einlaufe der unterfertigten Stelle zu bringen, und mit den nöthigen Zeugnißen zu belegen, weil auf später eingelegte Gesuche keine Rücksicht genommen werden könnte.

Die Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern haben dieser Bekanntmachung die möglichste Publicität zu verschaffen, Anfragen wohlwollend zu beantworten, und die Bewerbungen mit entsprechender Aufklärung über Leumund, Familien-, Heimaths- und Vermögens-Verhältnisse rechtzeitig vorzulegen.

Passau am 2. März 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In Abwes. des k. Präsidenten.
Frhr. v. Godin, Direktor.

Sartorius, Sekr.

210.

Ad Num. 9016.

(Die Bezahlung der Abonnements-Gebühren für das Intelligenz-Blatt pro 1839 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Aemter, welche mit Bezahlung der Abonnements-Gebühren für die Intelligenzblätter vom Jahre 1839 noch im Rückstande sind, werden hiermit aufgefordert, solche nunmehr ungesäumt an die Redaktion gedachten Blattes in kassamäßigen Münzen zu entrichten.

Passau den 27. Febr. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des königl. Präsidenten.
Frhr. von Godin, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

211.

(Die Ernennung der Depositarien bei dem k. Landgerichte Pfaffenberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Im Einverständnisse mit der königlichen Regierung von Niederbayern wurden in Gemäßheit

des §. 3 der instruktiven Vorschriften über Verwahrung und Verrechnung der Depositen vom 10. November 1832 zu Depositarien bei dem königl. Landgerichte Pfaffenberg

a) der königliche Landrichter Hauser als Curator, und

b) der königliche II. Assessor Krim als Rechnungsführer

ernannt; was hiemit bekannt gemacht wird.

Straubing den 2. März 1839.

K. Appellationsgericht von Niederbayern.

v. Molitor, Präsident.

Stecher, Sekr.

II. Dienstes-Nachrichten.

212.

Durch Regierungs-Entschließung vom 6. Febr. l. Js. wurde auf die Schulstelle zu Schwimbach der bisherige Schulprovisor Johann Straubinger von Spechting, Landgerichts Wegscheid befördert, auf das hiedurch erledigte Schulprovisorat Spechting der Schulprovisor von Feldkirchen Joseph Geith versetzt, zum Schulprovisor daselbst, der bisherige Schulgehülfe zu Karpfham Joseph Brenner und auf das durch die Erkrankung des Schulprovisors Spreitzer erledigte Schulprovisorat Riedelhütte der Schulgehilfe Ferdinand Glas von Zwiesel, beide der Beförderungs-Ordnung entsprechend, befördert. Eben so wurde unterm 8. Febr. l. Js. der Dienstestausch der Schullehrer Simon Eder von Künzing und Wolfgang Bauer von Neukirchen am Inn genehmiget.

Unterm 18. l. Mts. wurde auf die Schulstelle zu Wiesing der bisherige Schulprovisor Anton Petz von Haunkenzell, Ldg. Mitterfels befördert, und auf das letztere der Schulverweser Joseph Hofbauer berufen.

Durch Verfügung vom 19. Febr. l. Js. wurde der bisherige Schulgehilfe Alois Ebenherr von Hunderdorf, Ldg. Mitterfels nach Karpfham versetzt, und als Schulgehilfe zu Hunderdorf der bisherige Schuldienst-Exspektant Joseph Auer von Hörlbach ernannt.

Mittels Regierungs-Entschließung vom 28. Februar wurde der bisherige Gehilfe Raimund Schmägl von Mitterskirchen, Ldg. Pfarrkirchen auf die erledigte Schulgehilfenstelle zu Zwiesel und der durch die definitive Besetzung der Schulstelle zu Unterlaichling disponibel gewordene Schulgehilfe Anton Schweickl nach Rinchnach, Ldg. Regen berufen.

III. Bekanntmachungen und Verfügungen der königlichen und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

213.

(Den Ludwig-Donau-Main-Kanal betreffend.)

Am Mittwoch den 3. April l. Js. wird bei dem königl. Landgerichte Altdorf die in der Ausschreibung vom 1. September v. Js. angekündigte letzte große Versteigerung von Kanalarbeiten abgehalten werden.

Die Versteigerung begreift folgende Arbeiten und Summen in sich:

1) die Erdarbeiten im IX. Arbeitsloose oberhalb Dörlbach zu . 21,889 fl. 44 kr. welche besonders versteigert werden;

2) die Arbeiten im XI. Arbeitsloose, umfassend:

a) die Erdarbeiten im IX. Loos der obersten Kanalhaltung bei Schwarzenbach und Burgthann zu . 154,679 fl. 37 kr.

b) die Herstellung einer Durchfahrt in dem großen Damme des Disteldobels zu 27,107 fl. 43 kr.

c) die Kanalufermauern in diesem Damme zu 9,136 fl. — kr.

zusammen 190,923 fl. 20 kr.

Die Verhandlung beginnt an diesem Tage Morgens 9 Uhr mit der Prüfung der Qualifikation der Steigerungslustigen, und wer dabei sich nicht meldet, kann zur Versteigerung nicht zugelassen werden.

Da Kunstarbeiten versteigert werden, so müssen diejenigen, welche für solche Arbeiten nicht persönlich qualifizirt sind, sich vor der Versteigerung darüber ausweisen, daß ihnen ein annehmbarer Werkführer zur Seite steht. — Die zu leistende Caution beträgt wie bisher ein Zehnttheil der veranschlagten Summen, über deren Besitz die Steigerungslustigen sich durch gerichtliche Vermögenszeugnisse, Ausländer aber durch einen Creditbrief auf ein inländisches solides Handlungshaus auszuweisen haben.

Die Kostenvoranschläge, Plane, Baubeschreibungen und das Bedingungsheft, können schon früher bei der k. Kanalbausektion III. in Neumarkt eingesehen werden.

Nürnberg den 1. März 1839.

Königliche Kanalbau-Inspektion.

Frhr. v. Pechmann. Beyschlag,
k. Oberbaurath. k. Rggs- u. Kreisbaur.

---

214. Gegen die Joseph Biendlischen Hutmacherseheleute dahier ist der Konkurs rechtskräftig erkannt.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, und zwar:

I. zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf
Samstag den 23. März,

II. zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
Montag den 22. April,

III. zur Schlußverhandlung auf
Mittwoch den 22. Mai,

und zwar für die Replik bis zum 6. Juni einschlüssig, und für die Duplik bis zum 20. Juni l. Js. jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtlich unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Konkursmassa, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung der an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte dem Gericht zu übergeben, und bemerkt, daß das Aktivvermögen 1950 fl., die Hypothekschulden dagegen schon 2136 fl. betragen, und daß wegen Uebernahme und respect. Einlösen des Gantanwesens, für welches sich bei den öffentlichen Ausschreibungen kein Käufer gemeldet hat, nach §. 101 der Gerichtsnovelle vom 25. Nov. 1837 am ersten Ediktstag die geeigneten Verhandlungen gepflogen werden.

Am 26. Febr. 1839.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.
Lic. Müller, Director.

List, Prot.

---

215. In Willfährde des unterm 3. Dec. v. Js. gestellten Gesuches des vormaligen Bierbräuers Anton Sailer von Hofkirchen, wird in Vollzug hoher appellationsgerichtlicher Weisung vom $^{24}/_{28}$. desselben Monats nachstehendes oberstrichterliches Erkenntniß hiemit öffentlich bekannt gemacht:

Seine Königliche Majestät
„erkennen in der Untersuchung gegen Anton „Sailer, Bierbräuer von Hofkirchen, wegen „Verbrechens des betrügerischen Bankeroutes
II. Grades zu Recht
„daß der Angeschuldete nicht als schuldig be„funden worden, derselbe daher von der

„Strafe freigesprochen werde. Die erwachse„nen Prozeßkosten, so wie die in der Verthei„digung des Inquisiten liquidirten Schreib„gebühren, fallen wegen Mittellosigkeit dem „Königl. Staatsärar zur Last.

München den 13. Dec. 1838.

Oberappellations-Gericht des Königreichs Bayern.

(L. S.) Graf Rechberg Pr.

Frankl, S.

Am 19. Febr. 1839.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Desch, Landrichter.

---

216. Unter Bezugnahme auf die Edictalcitation vom 12. Dec. 1837, siehe Allgemeinen Anzeiger vom 13. Januar, 10. Febr. und 24. Febr. 1838. Nro. 41, und Intelligenzblatt für Niederbayern vom 16. Jäner Nro. 51, 12. Febr. Nro. 150 und 13. März 1838 Nro. 223, werden die dort angezogenen Obligationen der Pfarrkirche Pecking, nachdem der festgesetzte 6 monatliche Termin zur Geltendmachung allenfallsiger Ansprüche auf dieselben erfolglos abgelaufen ist, dem vorgesetzten Präjudize gemäß hiemit für kraftlos erklärt.

Den 1. März 1839.

Königliches Landgericht Rotthalmünster.

Drexler, Landrichter.

---

217. Seit 14. Jän. d. Js. wird Michael Kreipl, Glasschneider zu Zwiesel vermißt.

Allem Anscheine nach ist er in dem Regenfluß gefallen, und unter das Eis gekommen.

Er ist 56 Jahre alt, großer korpulenter Statur, hat ein länglichtes, braunes, etwas blatternarbiges Angesicht, braune Augen, aufgeworfene Lippen, proportionirte Nase, sehr schwarze Haare, einen schwarzen Backenbart.

Vor seinem Vermißen trug er auf dem Kopfe ein dunkelgrüntüchernes Schild-Käppel mit Pelz ausgeschlagen, ein gelbbaumwollenes Halstuch, ein bleifarbtüchernes Gillet, einen etwas abgetragenen schwarz grau tüchernen Janker, ein langes ledernes schwarzes Beinkleid, neue rothjuchtene Stiefel.

Sämmtliche Polizeibehörden werden ersucht, wenn über sein Leben oder seinen Tod Notizen an sie gelangen sollten, diese anher mitzutheilen.

Am 28. Febr. 1839.

Königliches Landgericht Regen.

Zottmann, Landrichter.

---

218. Auf Andringen der Gläubiger wird das Söldenanwesen der Xaver Wachtmeister'schen Eheleute zu Hailling am Dienstag den 2. April Vormittags 10 bis 12 Uhr in loco Hailling nach §. 64 des Hypothekengesetzes und der Novelle von 1837 öffentlich versteigert.

Dasselbe besteht:

1) In dem zweigädigen Wohnhause sammt Pferd- und Kühstallung, dann Stadel, sammtlich unter einem Dach, von Holz aufgeschrottet, und mit Legschindeln eingedeckt, nebst der dem Stadel angefügten, auf Säulen ruhenden, mit Stroh eingedeckten Holzschupfe,
2) in einer weitern dem Hause gegen Mittag angebauten auf Säulen gestellten Holzschupfe, deren obere Hälfte mit Holz verschlagen ist, und zur Wohnkammer benützt wird, unter der sich ein Keller angebracht findet,
3) in der von Holz aufgeschrotteten, mit Legschindeln eingedeckten Schupfe, zugleich Getreidkasten, mit unten angebrachten drei Schweinsstallungen,
4) in den unter einem auf Säulen gestellten mit Legschindeln eingedeckten Brettergerüste befindlichen 2 Backöfen.

Sämmtliche Gebäude wurden am 26. Sept. v. Js. gerichtlich auf 1250 fl. geschätzt,

5) in $19\frac{1}{2}$ Tagwerk Feldern im Schätzungspreise von 1890 fl.

6) in 3 Tagwerk Waldungen per 150 fl.

Das Anwesen ist zur königl. Studienfonds-administration St. Paul in Regensburg erbrechtsbar, und mit 1405 fl. Steuer-Kapital eingewerthet, die Waldungen sind mit einem Steuer-Kapital von 230 fl. belegt, die einfache Steuer beträgt im Ganzen 2 fl. 2 kr. 5 hl.

Besitz- und zahlungsfähige Steigerungslustige werden eingeladen, zur bestimmten Zeit im Orte Hailling sich einzufinden.

Den 30. Jän. 1839.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

219. Wer an dem Rücklaß des in Würzburg verstorbenen Gendarme Peter Ebner, gebürtigen Bauernsohnes von Obernberg oder Dietmannsberg d. G. aus was immer für einem Grunde Ansprüche machen zu können glaubt, hat solche, falls es nicht bereits geschehen ist, längstens bis Dienstag den 26. März d. J. dahier anzumelden, widrigenfalls darauf keine Rücksicht mehr genommen, sondern in dieser Sache nach rechtlicher Ordnung weiter vorgeschritten würde.

Am 24. Febr. 1839.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Prantner, Landrichter.

220. Auf Anrufen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen des Joseph Karl, Hausbesitzers und Gärtners zu St. Nikola, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und die Versteigerung desselben im hiesigen Gerichtslokale gegen baare Bezahlung

am 24. April d. J.

Vormittags von 10 bis 12 Uhr

vorgenommen werden.

Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes.

Das zu versteigernde Anwesen besteht aus einem ganz gemauerten Wohnhause, dem sogenannten Maurer-Grafen-Haus sammt Stallung und Heuboden, welches mit Schneidschindeln gedeckt ist, und gemäß der gerichtlichen Schätzung einen Werth von 600 fl. hat, sodann aus einem zum Theile mit Obstbäumen besetzten Hausgarten, der $1\frac{1}{2}$ Tagwerk Flächeninhalt hat, von bester Qualität ist, und gerichtlich auf 750 fl. geschätzt wurde.

Das gesammte Anwesen hat demnach einen Schätzungswerth von 1350 fl.

Dasselbe ist zum k. Rentamte dahier mit 3 fl. geldbodenzinsig, und mit einem Scharwerkgeld zu 18 kr. 3 pf., und einer Grundsteuer zu 31 kr. $3\frac{1}{2}$ pf. beschwert.

Kaufslustigen steht es frei, bis zum Versteigerungstage von dem Schätzungsprotokolle Einsicht zu nehmen, oder sonstige dießfallsige Aufschlüsse hierorts zu erholen.

Am 21. Febr. 1839.

Königliches Landgericht Passau.

Fink, Landrichter.

221. Nachdem sich ungeachtet der Bekanntmachung vom 1. Februar 1838 (Siehe Münchner politische Zeitung 1838 Nro. 38. 55 und 85 dann Intelligenz-Blatt von Niederbayern 1838 Stück 7) die daselbst als abgängig bezeichneten Urkunden weder zum Vorschein gebracht worden sind, noch die unbekannten Besitzer Ansprüche hierauf gemacht haben, so werden diese Obligationen hiemit für kraftlos erklärt.

Eggmühl am 27. Febr. 1839.

Fürstlich Thurn- und Taxisches Herrschaftsgericht Zaitzkofen.

Jäger, Herrschaftsrichter.

IV. Nichtämtliche Artikel.

222.

Ankündigung.

In dem neu errichteten, von der Stadt Regensburg zwei Stunden entlegenen Frauenkloster der Salesianerinen zu Pielenhofen wird mit dem bevorstehenden Monate April eine weibliche Erziehungs-Anstalt (Pensionat) eröffnet werden, deren Verhältnisse hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

A.

Erziehungs-Grundsätze.

1. Die Hauptaufgabe des Institutes, deren Lösung die Frauen Salesianerinen zugleich zur Aufgabe ihres geistlichen Berufes sich gemacht haben, ist die entsprechende, sowohl religiös-moralische, als geistige und körperliche Erziehung der ihnen anvertrauten Zöglinge.
2. Die geistlichen Führerinen werden die religiös-moralische Bildung sich vorzüglich angelegen seyn lassen, um die jugendlichen Gemüther durch feste Begründung der Religion zu allen sittlichen und häuslichen Tugenden anzuleiten, von welchen das häusliche Glück und die wahre Zufriedenheit des Menschen abhängig sind.
3. Die geistige Bildung soll mit der religiös-moralischen gleichen Schrittes gefördert werden, damit die Zöglinge in den Stand gesetzt werden, ihr eigenes Wohl zu sichern, und zur Wohlfahrt ihrer Mitmenschen beizutragen.
4. Auch die körperliche Erziehung, d. h. die Entwicklung der physischen Kräfte sowie die Bewahrung und Befestigung der Gesundheit soll mit zarter Sorgfalt berücksichtigt werden. Zur Erreichung dieses Zieles sind die freundliche Lage des Klosters in dem schönen Naabthale die großen und heitern Räume des Pensionates, die umfangreichen Gärten, sowie öftere Spaziergänge unter gehöriger Aufsicht in der ländlichen Umgegend ganz und vorzüglich geeignet.
5. Damit endlich auch in Hinsicht auf geregelte Haltung des Körpers und auf äussern Anstand nichts versäumt werde, erhalten die Zöglinge im Laufe des Jahres von einem auf mehrere Wochen aus der Stadt dazu berufenen Individuum den nöthigen Unterricht.

B.

Unterrichts-Gegenstände.

1. Religion. 2. Deutsche Sprache. 3. Französische Sprache. 4. Naturgeschichte und Naturlehre. 5. Erdebeschreibung u. Geschichte. 6. Schönschreiben. 7. Rechnen. 8. Zeichnen. 9. Klavierunterricht. 10. Weibliche Handarbeit, als Stricken, gemeines und Kunstgestricke, Weißnähen, Ausbessern, Zuschneiden, Einmerken, Ausnähen, Kleidermachen, Sticken auf verschiedene Arten und die übrigen weiblichen Kunstarbeiten.

(Das Sticken am Rahmen wird nur jenen Zöglingen gelehrt, deren Eltern es ausdrücklich wünschen.)

Auf Verlangen der Eltern erhalten die größern Zöglinge ein Jahr vor ihrem Austritte Unterweisung im Waschen, Bügeln, Fälteln der feinen Wäsche, im Kochen und in den übrigen Geschäften des Hauses.

C.

Kosten-Betrag.

Die jährliche Pension beträgt 192 fl. und zwar namentlich für Mittag- und Nachtmahl, Frühstück, Jause, ferners für Heitzung, Licht, Bedienung, so wie auch für alljährlich benöthigte Reparationen, Geräthe- und Bücher-Nachsätze. Insbesondere wird den Eltern verrechnet:

1. Der Klavier-Unterricht mit jährlich 18 fl.
2. Der treffende Antheil für die Lektion zur Bildung des äussern Anstandes, welcher Betreff kaum 5 fl. überschreitet.
3. Der Waschlohn, nach Stücken berechnet.
4. Der Bedarf an Schuhen, Arbeits-, Zeichnungs- und Schreibmaterial, Briefporto ꝛc.
5. Im möglichen Krankheitsfalle die Deserviten des Arztes, und der Betrag für Arzneien.
6. Im Falle, daß eine Zögling die Ferienzeit hierorts zubringt, der im Antheil treffende Kosten auf Ausfahrten und ausserordentliche Unterhaltungen.

Außer dem Klavier-Unterrichte und der Lektion zur Bildung des äussern Anstands ist aller Unterricht im Institute unentgeltlich.

Die Zahlung der Pensions-Kosten wird geleistet: Beim Eintritt mittelst eines Vorschusses von 160 fl. und zu Ende des Jahres durch eine Nachzahlung nach obiger Uebersicht.

D.

An Ausstattung haben die Zöglinge mitzubringen:

Ein vollständiges Bett, nebst zwei Bettwaschüberzügen, auf Verlangen kann das Institut diesen Artikel gegen jährliche Vergütung von 15 fl. abgeben.

An Wäsche: 12 Hemden, 18 Paar Strümpfe, 18 Sacktücher, 6 Halstücher für den Tag, 6 für die Nacht, 6 Nachtkorsetten, 6 Nachthauben, 6 Unterröcke, (2 für den Winter, 4 für den Sommer) 6 Handtücher, 6 Tellertücher.

An Kleidungsstücken: 4 Hauskleider von waschbarem Zeug, ein Kleid von schwarzem Merinos, 4 Paar Ueberärmel, 2 schwarzwollene und andre Schürzen, 3 Ridiküle, einen einfachen Strohhut, einen Mantel nebst Haube für den Winter, einen Schlafrock für Unpäßlichkeitsfälle, einen Shawl zum täglichen Gebrauche, Handschuhe und Schuhe.

An andern Requisiten: Ein Tischbesteck mit silbernem Löffel, einen Schwamm, eine Kleider-, Haar-, Zahn- und Kammbürste, einen Steck-Ausricht- und engen Kamm, eine Scheere nebst Material zu Strick- und Näharbeit.

Ein Uniforms-Feiertagskleid, und was zum gleichförmigen Anzuge gehörig, wird auf Verrechnung im Institute angeschafft.

E.

Anmerkungen.

Die Zeit des Eintritts und der Beginn des Schuljahres ist künftig für Anfang Oktobers festgesetzt, nach der Schlußprüfung, zu Ende August, steht es den Eltern frei, ihre Töchter in die Vakanz nach Hause zu nehmen.

Unter 2 — 3 Jahren soll keine Zögling austreten, weil durch eine zu frühe Unterbrechung der Erziehung und des Unterrichts dieselben der Erwartung der Eltern nicht genugsam entsprechen können.

Beim Eintritt einer Zögling muß der Tauf- und Impfschein, und ein Gesundheits-Zeugniß mitgebracht werden.

Pielenhofen den 13. Febr. 1839.

Das Frauenkloster der Salesianerinen daselbst.

---

223. So eben hat die Presse verlassen, und in der **Ambrosi'**schen Buchhandlung zu haben:

Formulare zu **Certificaten,** deren Ausstellung durch die Orts-Polizei-Behörden behufs begünstigungsweiser Zollbehandlung von eingehendem Vieh; eben so **Register,** in welchem hierüber Vormerkung zu geschehen hat. Auf schönem weißen Kanzleipapier das Buch 24 kr.

V. Augsburger Cours vom 28. Febr. 1839.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende. Brief.	Am Ende. Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligation à 4% mit Coup.	$100\frac{1}{2}$	$100\frac{1}{4}$
detto " " 2 mt.		
detto à $3\frac{1}{2}$ % prompt	$100\frac{1}{2}$	$100\frac{1}{4}$
detto detto 2 Monat		
Promessen auf Bank-Aktien, pr. St. Agio	23	21
Bank-Aktien	536	535
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.		
detto detto mt.		
Part.-Oblig. à 4% prompt.		
detto detto 2 mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt.		
Metalliq. à 5% prompt.	$107\frac{1}{4}$	
detto detto 2 mt.		
detto à 4% prompt.	$100\frac{3}{8}$	100
detto detto 3 % mt.	$80\frac{1}{2}$	80
Bank-Act. prompt. Dividi-II. Sem.	1480	1477
detto 1 mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt.	$59\frac{1}{4}$	$58\frac{1}{2}$
K. Polnische Loose à fl. 300 promt.		100
Detto à fl. 500 prmt.		$114\frac{1}{2}$

VI. Anzeige

der Preise der vorzüglichsten Viktualien und anderer Artikeln in der Kreishauptstadt Paßau.
Verfaßt am 8. März 1839.

	fl.	kr.	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch	—	8	2
Ein Pfund Kuhfleisch	—	—	—
Ein Pfund Kalbfleisch	—	6	—
Eine Maaß Bier (tarirt)	—	4	2
— — Waizenbier	—	4	—
Ein Pfund Schweinfleisch	—	9	—
Butter das Pfund	—	15	—
Schmalz das —	—	17	—
Schweinfett —	—	16	—
Ein Pfund Seife	—	19	—
— — gegossene Kerzen mit Baumwolldocht	—	24	—
— — gegossene Kerzen mit Leindocht	—	—	—
— — ordinäre Kerzen mit weißem Docht	—	20	—
— — mit schwarzem Docht	—	—	—
Ein Ctnr. ausgelassenes Unschlitt	28	—	—
— — rohes	24	—	—
Hühner, alte, das Stück	—	15	—
Hühner, junge, das Paar	—	42	—
Kapaunen, das Stück	—	48	—
Gänse, das Stück	—	48	—
Enten, das Stück	—	—	—
Tauben, junge, das Paar	—	8	—
Spanferkel, das Stück	1	6	—
Eier, 7 Stück	—	4	—
Eine Maaß Obstessig	—	3	—
— — Milch	—	3	—
— — Rahm	—	10	—
— — Branntwein	—	24	—
Ein Pfund Baumöhl	—	30	—
— — Leinöhl	—	20	—
— Reppsöhl	—	24	—
Ein Metzen Erdäpfel	—	—	—
Ein Pfund gedörrte Zwetschgen	—	9	—
— — Salz	—	3	3
— — Flachs	—	24	—

VII. Brodsatz.

vom 8. bis 14. März 1839.
in der königl. bayerischen Kreishauptstadt Paßau das Schäffel Waizen 14 fl. 14 kr. nach dem Durchschnittspreise von Vilshofen.
— — Korn 9 fl. — kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth	Qutl.	Secht.
(Waizenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	3	—
Eine Kreuzersemmel	—	5	2	—
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	4	—	3
Ein Kreuzerlaibl	—	8	1	2
Ein Sechspfenningwecken	—	12	2	1
Ein Groschenwecken	—	25	—	2
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	9	2	—
Ein Zwölferlaibl	4	19	—	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	Metz. kr	Metz. dl	Vierl. fl.	Vierl. kr	Vierl. dl	Sechz. fl.	Sechz. kr	Sechz. dl	Dreißiger. fl.	Dreißiger. kr	Dreißiger. dl
(Waizenmehl.)												
Semmelmehl	2	20	—	—	35	—	—	8	3	—	4	1
Pollmehl	1	50	—	—	27	2	—	6	3	—	3	1
Nachmehl	1	11	—	—	17	3	—	4	1	—	2	—
(Roggenmehl.)												
Remischroggen-Mehl	1	21	—	—	20	—	—	5	—	—	2	2
Gemein-Roggen-Mehl	1	4	—	—	16	—	—	4	—	—	2	—

VIII. Straubinger Brod-Satz v. 2. März. 1839.

Brod-Gattungen	Pfd.	Loth.	Qtl.
(Waizenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel	—	3	—
Eine Kreuzersemmel	—	6	—
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waitzenmehl	—	20	$2\frac{1}{2}$
Ein Groschen-Wecken rc.	1	9	1
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 1 Kreuzer	—	8	3
Pollküpf und Koppelbrod zu 2 kr.	—	17	2
Koppelbrod zu 3 Kreuzer	—	26	1
" " " 4	1	3	—
" " " 6	1	20	2
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer	1	5	1
" " " 6	2	10	2
" " " 9	3	15	3
" " " 12	4	21	—

IX. Schrannen - Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Voriger Rest. Schäff	Neue Zufuhr. Schäff	Gesamt-Sume Schäff	Verkauft. Schäff	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Abensberg	Vom 27. Febr. 1839.	Waizen	—	15	15	15	—	14	18	14	12	13	30
		Korn	—	2	2	2	—	10	36	—	—	—	—
		Gerste	—	5	5	5	—	10	—	9	30	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	4	54	4	48	4	45
Deggendorf	Vom 26ten Febr. bis 5. März 1839.	Waizen	—	183	183	183	—	14	—	12	11	10	—
		Korn	—	31	31	31	—	9	48	8	32	8	—
		Gerste	—	38	38	38	—	9	36	9	10	8	40
		Haber	—	25	25	25	—	4	3	3	46	3	30
Dingolfing	Vom 26. Febr. 1839.	Waizen	—	46	46	46	—	13	48	13	24	13	—
		Korn	—	14	14	14	—	10	—	9	48	9	30
		Gerste	—	55	55	55	—	10	—	9	43	9	30
		Haber	—	8	8	8	—	4	—	—	—	—	—
Eggenfelden . . .	Vom 22ten bis 28. Febr. 1839.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	10	10	10	—	8	15	—	—	8	15
		Haber	—	6	6	6	—	4	—	—	—	4	—
Kelheim	Vom 28ten Febr. 1839.	Waizen	—	96	96	96	—	13	57	13	22	12	23
		Korn	—	23	23	23	—	10	45	10	34	10	13
		Gerste	—	4	4	4	—	10	—	10	—	10	—
		Haber	—	43	43	43	—	4	58	4	48	4	37
Landau	Vom 4ten bis 11. März 1839.	Waizen	—	281	281	281	—	14	—	12	54	10	30
		Korn	—	14	14	14	—	9	—	—	—	—	—
		Gerste	—	189	189	189	—	9	48	9	45	9	—
		Haber	—	10	10	10	—	4	15	3	54	—	—
Landshut	Vom 1ten März 1839.	Waizen	30	585	615	595	20	14	45	14	7	12	37
		Korn	27	173	200	160	40	9	37	9	22	9	7
		Gerste	60	340	400	324	76	10	45	10	15	9	37
		Haber	—	195	195	195	—	4	54	4	48	4	40
Mainburg	Vom 27. Febr. 1839.	Waizen	24	50	74	71	3	14	—	13	30	12	—
		Korn	9	20	29	29	—	10	15	10	6	10	—
		Gerste	—	21	21	21	—	10	30	10	15	10	—
		Haber	—	30	30	30	—	4	48	4	30	4	20
Passau	Vom 26. Febr. bis 5. März 1839.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 5ten März 1839.	Waizen	—	73	73	73	—	13	24	13	18	13	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	56	56	56	—	10	30	10	24	10	—
		Haber	—	7	7	7	—	4	15	—	—	4	15
Straubing	Vom 2ten März 1839.	Waizen	91	510	601	481	120	13	23	12	19	11	—
		Korn	—	83	83	75	8	9	25	9	3	8	57
		Gerste	6	227	233	227	6	9	47	9	31	8	58
		Haber	—	178	178	178	—	4	11	4	—	3	48
Vilshofen	Vom 6ten März 1839.	Waizen	221	391	612	312	300	14	30	12	36	10	36
		Korn	15	6	21	7	14	9	—	8	40	8	36
		Gerste	—	3	3	3	—	—	—	8	6	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich-Bayerisches



Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 12.

Paßau, Dienstag den 19. März 1839.

I Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

224.

Ad Num. 9046.

(Die Aufstellung eines zweiten Schullehrers zu Zwiesel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Markte Zwiesel, Landgerichts Regen, ist der Meßner- und Organistendienst bei der dortigen Pfarrkirche erledigt.

Da ein künftiger Meßner und Organist auch die Funktionen eines zweiten Schullehrers übernehmen muß, so werden die bezeichneten Dienste nur an ein für den Schuldienst vorschriftmässig gebildetes Individuum verliehen werden.

Das Reinerträgniß hieraus beläuft sich nach Ausweis der hierüber angefertigten Gehalts-Fassion jährlich auf 431 fl. 27 kr., wovon der künftige Schullehrer zur allenfalls erforderlichen Besorgung der Meßnerdienst-Funktionen einen Abstanten zu halten hat.

Gehörig befähigte Bewerber haben demnach ihre Gesuche inner der Frist von 3 Wochen mit den erforderlichen Belegen, und insbesondere mit einem vollständigen Qualifikationslisten-Extrakte versehen bei dem königlichen Landgerichte oder der k. Distrikts-Schul-Inspektion Regen zu exhibiren, welche Behörden sofort nach Umfluß der bezeichneten Frist die eingekommenen

Gesuche mittels gutachtlichen Berichts an die k. Regierung in Vorlage zu bringen haben.

Passau den 11. März 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

225.

Ad Num. 9461.

(Die Versicherung des beweglichen Vermögens der Gemeinden und Stiftungen bei der Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Entschließung vom 7. Dezember 1835, Kreisblatt §. 971, Seite 738 „die Versicherung des Mobiliar-Vermögens der Stiftungen und Gemeinden in der inländischen Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft betr.“ wird die unterm 1. d. Mts. sub Num. 2005 erlassene k. Ministerial-Entschließung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Passau den 8. März 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abschrift.

Königreich Bayern.
Ministerium des Innern.

Durch Ministerial-Entschließung vom 27. Nov. 1835, Int.-Blatt 1835 S. 738, §. 971 ist angeordnet worden, die Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen (insbesondere auch die Kirchenverwaltungen) auf die Vortheile der Münchner-Achener-Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt aufmerksam zu machen, und ihnen den Beitritt zu derselben angemessen zu empfehlen.

Nach vorliegenden Anzeigen hat sich nun die Ansicht verbreitet, als seyen die Gemeinden und Stiftungen mit der Versicherung ihres beweglichen Eigenthums gegen Feuergefahr durch jene Entschließung ausschließend auf die Münchner-Achener-Versicherungs-Gesellschaft hingewiesen, und ihnen demnach nicht gestattet, der seitdem ins Leben getretenen Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank beizutreten.

Diese Ansicht erscheint weder durch den Wortlaut noch durch den Sinn der Entschließung vom 27. November 1835 gerechtfertiget; vielmehr ist durchaus kein Grund gegeben, den Stiftungen und Gemeinden zu verwehren, ihr bewegliches Vermögen bei der nicht mindere Gewährschaften und Vortheile als die Münchener-Achener-Gesellschaft darbietenden Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank gegen Feuergefahr versichern zu lassen.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, erhält daher den Auftrag, deshalb die Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen unter Hinweisung auf die im Regierungsblatte vom 10. Sep. 1836 (Seite 668) bekannt gemachten Satzungen der Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank geeignet zu verständigen.

München den 1. März 1839.

Auf
Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

von Abel.

226.

Ad Num. 9687.

(Die in Floß, königlichen Landgerichts Neustadt an der Waldnaab aufgegriffene unbekannte Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 10. Jäner dieses Jahres wurde in Floß, königlichen Landgerichts Neustadt an der Waldnaab, eine gänzlich unbekannte Weibsperson von der Gendarmerie aufgegriffen, welche nach gerichtsärztlichem Ausspruch an sichtlichem Wahnsinn leidet.

Dieselbe gab bei ihrer Vernehmung an, sie heiße Katharina Weinzierl, sey eine Schuhmacherstochter von Aschbach bei Eger, ihre Eltern seyen gestorben, und sie habe einen Bruder, welcher Christoph heiße, ein gelernter Müller und jetzt Soldat unter den kaiserlich königlich österreichischen Truppen sey und deßhalb eine weiße Montur trage.

Da jedoch die angebliche Herkunft der fraglichen Person aus Böhmen sich nach einer mit den kaiserlich königlich österreichischen Behörden eingeleiteten Correspondenz nicht bestätiget hat und vielmehr deren Aussprache und ihr Benehmen vermuthen läßt, daß sie aus Bayern oder aus dem Innviertel gebürtig sey, so erhalten sämmtliche Distriktspolizeibehörden in der Anlage die Personalbeschreibung derselben mit dem Auftrage, nach der Heimath dieser Person die genauesten Recherchen zu pflegen, und über deren Ergebniße binnen 4 Wochen Anzeige zu erstatten.

Personalbeschreibung.

Die fragliche Person ist ohngefähr 24 Jahre alt, kleiner Statur, von vollem gutgenährtem Körper, vollen Angesichts, stumpfer Nase, großem Munde, grauen Augen, mit einer vollen Zahnreihe und hellbraunen Haaren.

Am Körper trägt sie ein baumwollenes Tuch von rothem Grunde mit gelben Blumen, ein baumwollenes Corsett von rother Farbe mit kleinen gelben Blumen, ein dunkelbraunes Halstuch mit gelben Kanten und solchen Wecken von Baumwolle, ein braunes baumwollenes Leibl mit gelber Verzierung, einen Weiberrock von Linnenzeug, blau und weiß gewecht, eine baumwollene ausgewaschene Schürze mit darauf gedruckten Kanten und Blumen, keine Strümpfe und geflickte Schnürstiefel.

Sie ist meistens sehr aufgeräumt, scherzt und lacht, fängt aber auch wieder auf Augenblicke zu weinen an.

Sie spricht den vollkommenen altbayerischen Dialekt und deponirte unter immerwährenden kindischen Lachen.

In ihrem Benehmen und ihren Ausdrücken gleicht sie den bayerischen Landmädchen.

Passau den 14. März 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekr.

227.

(Den landwirthschaftlichen Verein, insbesondere die Veränderungen in den Stand der Vereinsmitglieder im Monate Februar l. Js. betr.)

Im Monate Februar traten dem landwirthschaftlichen Vereine in Bayern als aktive Mitglieder bei

aus dem k. Landgerichte Mitterfels

Hr. Georg Schmauß, Guts- und Bräuhausinhaber zu Welchenberg;

aus dem k. Landgerichte Hengersberg

Hr. Dr. Med. Schmitt, k. Landgerichtsarzt,

Hr. Mich. Lindner, k. Landgerichtsassessor zu Hengersberg,

Hr. Coop. Maier zu Schwarzach;

aus dem Landgerichte Eggenfelden

Hr. Weiher, geprüfter Rechtspraktikant,

Hr. Thäddä Dollmann, Schul- und Vorbereitungslehrer in Gangkofen;

aus dem k. Landgerichte Passau

Hr. Karl Holmer, k. Pfarrer in Kellberg,

Hr. Ranchner, k. Revierförster zu Dommelstadel,

Hr. Theod. Maier, Bräuhausbesitzer zu Haselbach,

Hr. Jos. Wolf, Bierbrauer zu Thyrnau,

Hr. Ignatz Krän, Wirth zu Untereging,

Hr. Georg Urzinger, Bierbrauer zu Saldenburg,

Hr. Jos. Anetsberger, Dekonomiebesitzer zu During;

aus dem k. Landgerichte Simbach

Hr. Georg Sumbauer, k. Pfarrer in Kirchdorf.

Versetzt in andere Regierungsbezirke wurden

Hr. Dr. Danzer, k. Rentbeamter von Zwiesel nach Rosenheim in Oberbayern;

Hr. Rathsaccessist Joh. Bapt. Zacher in Passau, welcher als Rechnungskommissär zur Regierung von Mittelfranken befördert wurde.

Passau am 14. März 1839.

Das Kreiskomité des landwirthschaftlichen Vereins für Niederbayern.

Beisler, Präsident.

J. Unruh, II. Sekretär.

II. Dienstes-Nachrichten.

228.

Die von dem Kollegiatstifte zur alten Kapelle in Regensburg für den Priester Michael Bauer, ehemaligen Cooperator zu Pielenhofen, ausgestellte Präsentation auf die Pfarrei Eining, Landgerichts Abensberg, erhielt auf den Grund eines höchsten Ministerial-Rescripts vom 22. praes. den 28. v. Mts. unterm 2. März l. J. die landesfürstliche Bestätigung.

III. Bekanntmachungen und Verfügungen der königlichen und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

229.

(Den Ludwig-Donau-Main-Kanal betreffend.)

Am Mittwoch den 3. April l. Js. wird bei dem königl. Landgerichte Altdorf die in der Ausschreibung vom 1. September v. Js. angekündigte letzte große Versteigerung von Kanalarbeiten abgehalten werden.

Die Versteigerung begreift folgende Arbeiten und Summen in sich:

1) die Erdarbeiten im IX. Arbeitsloose oberhalb Dörlbach zu . 21,889 fl. 44 kr. welche besonders versteigert werden;

2) die Arbeiten im XI. Arbeitsloose, umfassend:
   a) die Erdarbeiten im XI. Loos der obersten Kanalhaltung bei Schwarzenbach und Burgthann zu . 154,679 fl. 37 kr.
   b) die Herstellung einer Durchfahrt in dem großen Damme des Distelbobels zu 27,107 fl. 43 kr.
   c) die Kanalufermauern in diesem Damme zu 9,136 fl. — kr.

zusammen 190,923 fl. 20 kr.

Die Verhandlung beginnt an diesem Tage Morgens 9 Uhr mit der Prüfung der Qualifikation der Steigerungslustigen, und wer dabei sich nicht meldet, kann zur Versteigerung nicht zugelassen werden.

Da Kunstarbeiten versteigert werden, so müssen diejenigen, welche für solche Arbeiten nicht persönlich qualifizirt sind, sich vor der Versteigerung darüber ausweisen, daß ihnen ein annehmbarer Werkführer zur Seite steht. — Die zu leistende Caution beträgt wie bisher ein Zehnttheil der veranschlagten Summen, über deren Besitz die Steigerungslustigen sich durch gerichtliche Vermögenszeugnisse, Ausländer aber durch einen Creditbrief auf ein inländisches solides Handlungshaus auszuweisen haben.

Die Kostenvoranschläge, Plane, Baubeschreibungen und das Bedingungsheft, können schon früher bei der k. Kanalbausektion III. in Neumarkt eingesehen werden.

Nürnberg den 1. März 1839.

Königliche Kanalbau-Inspektion.

Frhr. v. Pechmann, k. Oberbaurath. Beyschlag, k. Rggs- u. Kreisbaur.

---

230. Zu den Arbeiten des Festungsbaues Ingolstadt werden bis zur Hälfte des nächsten Monats April gegen 14 bis 1500 Maurergesellen, und gegen 3500 Handlanger aufgenommen, welche in diesem Baujahre den Sommer hindurch bis zum Eintritt der schlechten Herbstwitterung beschäftiget werden können.

Die Arbeiten, welche nach dem Ausmaas zu bestimmen sind, werden in Akkord gegeben.

Gebrechliche alte Männer, Jungen unter dem Alter von 16 Jahren, können nicht zur Arbeit aufgenommen werden.

Die Individuen, welche beim hiesigen Festungsbau in Arbeit treten wollen, haben zur Eingangs bestimmten Zeit in Ingolstadt zu erscheinen, sich bei der Stadtpolizei mit legalen Zeugnissen von ihren Orts- und sonstigen Behörden auszuweisen, wonach ihre Aufnahme zur Arbeit erfolgen wird.

Ingolstadt am 8. März 1839.

Die
Königl. Festungsbau-Direktion Ingolstadt.

v. Beckers, Generalmajor.

---

231. Der verwittibte kinderlose Wirth und Bäcker in Waldkirchen, Max Ilg, ist mit Hinterlassung eines Testamentes gestorben.

Auf Andringen nun des Testaments-Erben werden alle jene, welche glauben, an der Verlassenschaftsmasse einen Anspruch aus was immer für einem Rechtstitel machen zu können, aufgefordert, diese ihre Ansprüche

binnen 8 Wochen von heute an,
also längstens bis zum 16. April 1839 inclusive geltend zu machen,

ausser dessen bei Extradition der Verlassenschaftsmasse auf selbe keine Rücksicht mehr genommen werden würde.

Ebenso werden alle jene, welche von dem Verstorbenen Faustpfänder oder sonstige Gegenstände im Besitze haben, aufgefordert, inner derselben Zeit selbe hierorts zu deponiren.

Den 19. Februar 1839.

Königliches Landgericht Wolfstein.

v. Hoffstetten, Landrichter.

---

232. Nachdem sich auf dießgerichtliche Ediktalladung vom 19. April 1838 (Allgemeiner Anzeiger für das Königreich Bayern Stück 36, Korrespondent von und für Deutschland Nro. 123, und Intelligenzblatt von Niederbayern Stück 19) innerhalb des festgesetzten Termines weder Lorenz Stall, Bauerssohn von Euerstorf, als Soldat des vormaligen k. 4. Lin.-Infan-

terie=Regiments in Straubing, noch seine allenfallsige rechtmässige Descendenz gemeldet haben, so wird Lorenz Stall hiedurch für verschollen erklärt, und sein Vermögen den Intestaterben gegen Kaution ausgefolgt.

Am 20. Febr. 1839.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Wieser, Landrichter.

---

233. Zur Wiederverpachtung des in Erledigung gekommenen Rohrer=Jagdbogens hat man auf Dienstag den 26. März d. Js. Termin festgesetzt.

Pachtfähige Jagdliebhaber werden zu diesem Behufe eingeladen, und bemerkt, daß die allenfallsigen Pachtangebote an obigem Tage in der Rentamtskanzlei dahier zu Protokoll gebracht werden können.

Neustadt am 9. März 1839.

Königl. Rentamt Abensberg und Forstamt Neustadt.

Schöttl, k. Rentbeamter. Sauerbrunn, k. Forstmeister.

IV. Nichtämtliche Artikel.

234.

Es sind von allen Farben Meßkleider, auch Rauchmäntel und eine Fahnenstange mit Kreuz zu verkaufen bei Jakob Seidl in Passau Haus Nro. 456 in der Reitgasse.

235.

In der **lithographischen Anstalt** des **Ambrosi** in Paßau hat so eben die Presse verlassen, und sind alle Formulare zu den nächst beginnenden Gemeinde=Wahlen vorräthig zu haben:

Formulare I. Urwahlliste zu dem Art. 19.
" II. Anmeldungslisten der Besteuerten, zu dem Art. 23.
" III. Anmeldungslisten für die Kompetenten zu dem Art. 24.
" IV. Wahlzettel für bürgl. Magistratsräthe zu dem Art. 46
" V. Wahlzettel für rechtskundige Magistratsräthe.
" VI. Wahlzettel für Bürgermeister.
" VII. Zu dem Art. 47.
" VIII. Zu dem Art. 47.

Wahlbekanntmachungen für den Wahlausschuß der Landgemeinde.

Von sämmtlichen Tabellen kostet das Buch auf gutem starken Schreibpapier 24 kr.

Ferners:

Die neuesten vorgeschriebenen Formulare für alle Pfarrämter:

Verzeichniße über die unehelich gebornen und gestorbenen Kinder, so wie auch Fehlanzeigen. Das Buch 24 kr.

V. Augsburger Cours vom 7. März 1839.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende. Brief.	Am Ende. Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligation à 4% mit Coup.	100 5/8	100 3/8
detto „ „ 2 mt.		
detto à 3 1/2 % prompt	100 1/2	100 1/4
detto detto 2 Monat		
Promessen auf Bank-Aktien, pr. St. Agio	—	22
Bank-Aktien	536	535
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.		
detto detto mt.		
Part.-Oblig. à 4% prompt.		
detto detto 2 mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt.		
Metalliq. à 5% prompt.	107 1/8	106 3/4
detto detto 2 mt.		
detto à 4% prompt.	100 3/8	100 1/4
detto detto 3 % mt.	80 1/2	80
Bank-Act. prompt. Dividi II. Sem.	1482	1479
detto 1 mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt.	60	59 1/2
K. Polnische Loose à fl. 300 promt.		100
Detto à fl. 500 prmt.		114 1/2

VI. Anzeige

der Preise der vorzüglichsten Viktualien und anderer Artikeln in der Kreishauptstadt Paßau. Verfaßt am 15. März 1839.

	fl.	kr.	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch	—	8	2
Ein Pfund Kuhfleisch	—	—	—
Ein Pfund Kalbfleisch	—	6	—
Eine Maaß Bier (tarirt)	—	4	2
— — Waizenbier	—	4	—
Ein Pfund Schweinfleisch	—	9	—
Butter das Pfund	—	16	—
Schmalz das —	—	18	—
Schweinfett —	—	16	—
Ein Pfund Seife	—	19	—
— — gegossene Kerzen mit Baumwolldocht	—	24	—
— — gegossene Kerzen mit Leindocht	—	—	—
— — ordinäre Kerzen mit weißem Docht	—	20	—
— — mit schwarzem Docht	—	—	—
Ein Ctnr ausgelassenes Unschlitt	28	—	—
— — rohes	24	—	—
Hühner, alte, das Stück	—	18	—
Hühner, junge, das Paar	—	30	—
Kapaunen, das Stück	—	48	—
Gänse, das Stück	—	—	—
Enten, das Stück	—	—	—
Tauben, junge, das Paar	—	8	—
Spanferkel, das Stück	—	—	—
Eier, 7 Stück	—	4	—
Eine Maaß Obstessig	—	3	—
— — Milch	—	3	—
— — Rahm	—	10	—
— — Branntwein	—	24	—
Ein Pfund Baumöhl	—	30	—
— Leinöhl	—	20	—
— Reppsöhl	—	24	—
Ein Metzen Erdäpfel	—	—	—
Ein Pfund gedörrte Zwetschgen	—	9	—
— — Salz	—	3	3
— — Flachs	—	24	—

VII. Brodsatz.

vom 15. bis 21. März 1839.

in der königl. bayerischen Kreishauptstadt Paßau das Schäffel Waizen 13 fl. 30 kr. nach dem Durchschnittspreise von Vilshofen.
— — Korn 9 fl. — kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth	Qutl.	Sechz.
(Waizenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	3	2
Eine Kreuzersemmel	—	5	3	—
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	4	1	1
Ein Kreuzerlaibl	—	8	2	2
Ein Sechspfenningwecken	—	12	3	3
Ein Groschenwecken	—	25	3	2
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	9	2	—
Ein Zwölferlaibl	4	19	—	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	Metz. kr	Metz. dl	Vierl. fl.	Vierl. kr	Vierl. dl	Sechz. fl.	Sechz. kr	Sechz. dl	Dreißiger. fl.	Dreißiger. kr	Dreißiger. dl
(Waizenmehl.)												
Semmelmehl	2	19	—	—	34	3	—	8	2	—	4	1
Pollmehl	1	49	—	—	27	1	—	6	3	—	3	1
Nachmehl	1	10	—	—	17	2	—	4	1	—	2	—
(Roggenmehl.)												
Remischroggen-Mehl	1	20	—	—	20	—	—	5	—	-	2	2
Gemein-Roggen-Mehl	1	4	—	—	16	—	—	4	—	—	2	—

VIII. Straubinger Brod-Satz v. 9. März. 1839.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth.	Qt.
(Waizenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel	—	3	—
Eine Kreuzersemmel	—	6	—
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waitzenmehl	—	20	1/8
Ein Groschen-Wecken ꝛc.	1	8	1
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 1 Kreuzer	—	8	3
Pollküpf und Koppelbrod zu 2 kr.	—	17	2
Koppelbrod zu 3 Kreuzer	—	26	1
„ „ „ 4 „	1	3	—
„ „ „ 6 „	1	20	2
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer	1	4	1
„ „ „ 6 „	2	8	2
„ „ „ 9 „	3	12	3
„ „ „ 12 „	4	17	—

IX. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Voriger Rest. Schäffl	Neue Zufuhr. Schäffl	Gesamt-Sume Schäffl	Verkauft. Schäffl	Im Rest verblieben. Schäffl	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Abensberg	Vom 13. März 1839.	Waizen	—	13	13	13	—	14	—	13	30	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	10	12	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	4	45	4	39	—	—
Deggendorf	Vom 5ten bis 12. März 1839.	Waizen	—	169	169	169	—	13	24	12	8	10	—
		Korn	—	12	12	12	—	10	—	8	44	8	12
		Gerste	—	28	28	28	—	9	15	8	45	8	—
		Haber	—	11	11	11	—	4	6	3	54	3	42
Dingolfing	Vom 5. März 1839.	Waizen	—	31	31	31	—	13	30	13	15	12	30
		Korn	—	18	18	18	—	9	48	9	30	8	30
		Gerste	—	18	18	18	—	9	45	9	6	8	30
		Haber	—	20	20	20	—	4	18	4	6	4	—
Eggenfelden . . .	Vom 1ten bis 7. März 1839.	Waizen	—	14	14	14	—	13	15	—	—	13	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 7ten März 1839.	Waizen	—	78	78	78	—	13	53	13	31	12	31
		Korn	—	49	49	49	—	10	37	10	22	10	11
		Gerste	—	1	1	1	—	9	36	9	36	9	36
		Haber	—	61	61	61	—	4	51	4	44	4	35
Landau	Vom 11ten bis 18. März 1839.	Waizen	—	293	293	293	—	13	12	13	—	12	6
		Korn	—	37	37	37	—	9	24	9	—	—	—
		Gerste	—	138	138	138	—	9	48	9	24	9	9
		Haber	—	10	10	10	—	4	6	3	36	—	—
Landshut	Vom 8ten März 1839.	Waizen	20	842	862	814	48	14	37	13	52	12	15
		Korn	40	194	234	192	42	9	30	9	15	8	55
		Gerste	76	218	294	200	94	10	15	10	—	9	—
		Haber	—	186	186	186	—	4	52	4	48	4	37
Mainburg	Vom 6. März 1839.	Waizen	3	58	61	61	—	14	—	13	—	12	30
		Korn	—	29	29	29	—	10	18	10	12	10	—
		Gerste	—	36	36	39	—	10	30	10	24	10	—
		Haber	—	20	20	20	—	5	—	4	48	4	30
Passau		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 12ten März 1839.	Waizen	—	69	69	69	—	15	—	13	36	13	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	72	72	72	—	10	15	10	12	10	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 9ten März 1839.	Waizen	91	269	360	340	20	13	22	12	43	11	25
		Korn	8	56	64	64	—	9	46	9	27	9	9
		Gerste	6	244	250	250	—	9	37	9	5	8	31
		Haber	—	97	97	97	—	4	21	4	7	3	50
Vilshofen	Vom 13ten März 1839.	Waizen	300	240	540	369	171	14	36	12	37	10	30
		Korn	14	15	29	23	6	9	12	8	59	8	30
		Gerste	—	2	2	—	2	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich-Bayerisches

Intelli-  genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 13.

Paßau, Dienstag den 26. März 1839.

Inhalt. Die Einführung der breiten Radfelgen. — Beschlagnahmen. — Dienstes-Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

236.

Ad Num. 10260.

(Die Einführung der breiten Radfelgen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem mit dem 1. künftigen Monats die allerhöchste Verordnung vom 21. April v. Js., die Einführung der breiten Radfelgen betreffend, in Wirksamkeit tritt, so werden hiedurch die k. Distrikts-Polizeibehörden, so wie die k. Bauinspektionen wiederholt beauftragt, die Handhabung dieser allerhöchsten Verordnung und der hierauf bezüglichen weiteren Regierungs-Ausschreibungen vom 5. Dezember v. Js. und 31. Jäner h. Js., genau zu überwachen.

Insbesondere sind die Wegmeister, die Wegmacher, das Gerichtsdieners-Personal und die Gendarmerie-Mannschaft zur angemessenen Beaufsichtigung und Anzeige der Uebertretungen anzuweisen.

Passau den 23. März 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

237.

Ad Num. 9609.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Stadtkommissariate von Niederbayern.

(Beschlagnahme betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch k. Ministerial-Rescript vom 3. März 1839 wurde die auf den Grund des §. 7 der

III. Verfassungsbeilage von dem Stadtkommissariate Regensburg verfügte und von der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Der Antichrist, wer er ist, sein Aufsteigen „aus dem Meere, sein Nichtseyn und sein „Wiederkommen aus dem Abgrunde bis zu „seinem endlichen Sturz in den Feuersee, „von L. H. Kelber, dem Verfasser des „Büchleins „Das Ende kommt.“ Weimar 1839, Druck und Verlag bei Bernhard Voigt“

bestätiget, daher deren Verbot unter Anordnung jederzeitiger Konfiskation hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Passau den 14. März 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

238.

Ad Num. 4203.

An

die k. Stadtkommissariate und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Niederbayern.

(Beschlagnahme betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch k. Ministerial-Rescript vom 3. l. M. wurde die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von dem Stadtkommissariate Lindau verfügte und von der königl. Regierung von Schwaben und Neuburg fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Seelsorgliche Belehrungen über gemischte „Ehen, besonders beim Braut-Examen, „Augsburg, Verlag von Math. Sebastian „Kreutzer, 1839“

bestätiget, daher deren Verbot unter Anordnung jederzeitiger Konfiskation hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Passau den 14. März 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekr.

II. Dienstes-Nachrichten.

239.

Durch Regierungs-Verfügung vom Heutigen wurde dem bisherigen k. Distrikts-Schulinspektor, Dekan und Pfarrer W. Linhard zu Ruhmannsfelden die erbetene Enthebung von der Funktion eines Inspektors des Schulendistrikts Böbrach gewährt, sofort die letztere dem bisherigen Distrikts-Inspektor von Brackenbach, Pfarrer Wagner in Achslach, in Rücksicht auf die Entlegenheit des Pfarrsitzes, übertragen, und zum Distrikts-Schulinspektor von Prackenbach der Pfarrer Michael Bauer zu Viechtach ernannt.

Hienach ist zur Bezeichnung des Inspektionssitzes bei der Distrikts-Schulinspektion Böbrach „in Achslach“ und bei der Distrikts-Schulinspektion Prackenbach „in Viechtach“ beizufügen.

240.

Gemäß Regierungs- und Kreiskommando-Entschließung vom 17. März l. J. wurde Lieutenant Joseph Pummerer im k. Landwehrbataillon der Stadt Paßau zum Hauptmann der Grenadier-Kompagnie desselben Bataillons befördert.

241.

Gemäß Regierungs- und Kreiskommando-Entschließung vom 5. März l. J. wurde Dr. Jo-

seph Wagner, praktischer Arzt zu Straubing zum Bataillonsarzt des k. Landwehr-Bataillons der Stadt Straubing ernannt.

III. Bekanntmachungen und Verfügungen der königlichen und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

242. Aus dem Vermögen der St. Leonhardskirche zu Aign h. G. sind 33,200 fl. gegen 4prozentige Verzinsung und genügende hypothekarische Versicherung auszuleihen. Darlehenssucher haben sich, mit gehörig verfaßten ihren Realvermögens- und dermaligen Schuldenstand genau nachweisenden Anlehens-Tabellen versehen, an die Kirchenverwaltung Aign zu wenden, und dort ihr Gesuch anzubringen.

Den 5. März 1839.

Königliches Landgericht Rotthalmünster.

Drexler, Landrichter.

243. Nachdem unter den Urkunden des Distrikts-Armenfondes des k. Landgerichts Mitterfels eine Obligation vom 26. Jäner 1797 zu 67 fl. 30 kr. liegt, welche ohne nähere Bezeichnung auf den Herrn Pfarrer zu Rattenberg lautet, dieser aber, damals Namens Adam Abel, im Jahre 1813 bereits gestorben ist, so werden dessen rechtmäßige Erben aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre Ansprüche hierorts geltend zu machen, ausserdem dieser Betrag, welcher bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in München aufliegt, dem besitzenden Distrikts-Armenfonde des unterzeichneten Gerichts eigenthümlich zugesprochen, und derselbe hierauf eingewiesen werden wird.

Den 15. Jäner 1839.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Wieser, Landrichter.

244.

(Den Ludwig-Donau-Main-Kanal betreffend.)

Am Mittwoch den 3. April l. Js. wird bei dem königl. Landgerichte Altdorf die in der Ausschreibung vom 1. September v. Js. angekündigte letzte große Versteigerung von Kanalarbeiten abgehalten werden.

Die Versteigerung begreift folgende Arbeiten und Summen in sich:

1) die Erdarbeiten im IX. Arbeitsloose oberhalb Dörlbach zu . 21,889 fl. 44 kr. welche besonders versteigert werden;
2) die Arbeiten im XI. Arbeitsloose, umfassend:
   a) die Erdarbeiten im XI. Loos der obersten Kanalhaltung bei Schwarzenbach und Burgthann zu . 154,679 fl. 37 kr.
   b) die Herstellung einer Durchfahrt in dem großen Damme des Distelbobels zu 27,107 fl. 43 kr.
   c) die Kanalufermauern in diesem Damme zu 9,136 fl. — kr.

zusammen 190,923 fl. 20 kr.

Die Verhandlung beginnt an diesem Tage Morgens 9 Uhr mit der Prüfung der Qualifikation der Steigerungslustigen, und wer dabei sich nicht meldet, kann zur Versteigerung nicht zugelassen werden.

Da Kunstarbeiten versteigert werden, so müssen diejenigen, welche für solche Arbeiten nicht persönlich qualifizirt sind, sich vor der Versteigerung darüber ausweisen, daß ihnen ein annehmbarer Werkführer zur Seite steht. — Die zu leistende Caution beträgt wie bisher ein Zehnttheil der veranschlagten Summen, über deren Besitz die Steigerungslustigen sich durch gerichtliche Vermögenszeugnisse, Ausländer aber durch einen Creditbrief auf ein inländisches solides Handlungshaus auszuweisen haben.

Die Kostenvoranschläge, Plane, Baubeschreibungen und das Bedingungsheft, können schon

früher bei der k. Kanalbausektion III. in Neumarkt eingesehen werden.

Nürnberg den 1. März 1839.

Königliche Kanalbau-Inspektion.

Frhr. v. Pechmann. Beyschlag,
k. Oberbaurath. k.Rggs- u. Kreisbaur.

---

245. Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Frau Appellationsgerichts-Sekretärs-Wittwe Theresia Feßl nach vorgängig erholten polizeilichen und gerichtsärztlichen Befund der gerichtlichen Kuratel Behufs der Sicherung ihres Vermögens untergestellt worden ist.

Es werden daher alle diejenigen, welche allenfallsige Hypothekkapitalien oder sonstige Passiven an die Frau Feßl haften, beauftragt, bei Vermeidung des Doppel-Ersatzes weder an Kapital noch an Zinsen an dieselbe oder an sonst Jemand etwas verabfolgen zu lassen, sondern vorläufig und bis auf weitere Verfügung die treffenden Geldbeträge beim dießseitigen Gerichte als der zuständigen Oberkuratelbehörde einzuzahlen, wobei zugleich Jedermann gewarnt wird, mit dieser Kurandin in keiner Beziehung Vertrags-Verhältnisse, wie sie immer Namen haben mögen, einzugehen, indem in allenfalls sich ergebenden Fällen dieselben ohne Rücksicht als null und nichtig erklärt werden müßten.

Den 20. März 1839.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Lic. Müller, Director.

Listle, Prot.

---

246. Auf Antrag eines Gläubigers wird das der Gütlerin Anna Seidl zu Bogenroith bei Wiesenfelden gehörige Anwesen, bestehend aus Wohnhaus, Stall und Stadel, 20 Tagw. 17 Dez. Feld-, 10 Tagw. 33 Dez. Wiesgründen, und 3 Tagw. 14 Dez. Waldung, gerichtlich auf 1216 fl. 52 kr. taxirt, im Wege der Hülfsvollstreckung an den Meistbietenden öffentlich versteigert, und ist hiezu Termin auf

Dienstag den 7. May d. Js. Vormittags 9 Uhr

im Orte Bogenroith bestimmt, wozu besitzfähige Kaufsliebhaber, wovon sich Auswärtige durch gerichtliche Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837, erfolgt, die Kaufsbedingungen und Lasten im Termin bekannt gegeben, in der Zwischenzeit aber auch nebst dem Schätzungsprotokolle hierorts eingesehen werden können.

Am 28. Febr. 1839.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Wieser, Landrichter.

---

247. Auf höchste appellationsgerichtliche Anweisung vom 2. d. Mts., erhalten den gestrigen, wird hiemit kund gegeben, daß in Untersuchung gegen Joseph Sturm von Höhenberg et Compl. wegen Widersetzung das k. Appellationsgericht erkannt habe:

Michael Gründinger sey des Verbrechens der Widersetzung nicht für schuldig befunden worden, derselbe werde daher von der Strafe freigesprochen.

Die Untersuchung gegen Johann Georg Gründinger, desselben Verbrechens wegen, habe auf sich zu beruhen.

Die auf die Untersuchung dieser 2 Angeschuldigten erlaufenen Kosten, wie die Defensions-Schreibgebühr zu 54 kr. fallen dem Staate zur Last.

Den 10. März 1839.

Königliches Landgericht Wolfstein.

v. Hofstetten, Landrichter.

248. An den Kirchengebäuden zu Engelmar werden bedeutende Baufallwendungen, insbesondere an Maurer-, Zimmer- und Schmiedarbeiten vorgenommen.

Der Kostenvoranschlag beläuft sich hierauf auf 1789 fl. 49 kr.

Diese Baureparatur wird auf

Montag den 22. April l. Js. Vormittags 10 Uhr

im Lokale des unterzeichneten Gerichts an den Wenigstnehmenden versteigert, wozu Steigerungslustige vorgeladen werden.

Werkverständige, welche hiebei konkurriren wollen, haben sich über Befähigung und Vermögen zur Kautionsleistung auszuweisen.

Plan und Kostenvoranschläge können inzwischen hier eingesehen werden.

Am 13. März 1839.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Wieser, Landrichter.

---

249. Am 8. November v. Js. wurde durch das k. b. Zollaufsichtspersonal zu Scheerding am Thurm auf der sogenannten Bauern-Au bei Niederscheerding auf bayerischem Gebiete ein Fleischstock mit Brett aber ohne Füße aufgefunden und in Verwahr genommen. Da bisher der Eigenthümer dieses Fleischstockes nicht ermittelt werden konnte, und nach §. 37 des Zollstrafgesetzes von 1837 anzunehmen ist, daß das Zollgefälle verkürzt werden wollte, so wird der Eigenthümer hiemit aufgefordert, sich binnen 6 Monaten hieramts zu melden und zu rechtfertigen, ausserdem der Fleischstock der Confiskation unterworfen werden würde.

Den 15. März 1839.

Königliches Landgericht Griesbach.

Schels, Landrichter.

250. Da das am 19. Jäner l. J. auf das Anwesen des Webermeisters Johann Eymer in Ortenburg gelegte Meistgebot die Genehmigung der Gläubiger nicht erhalten hat, so wurde zum Verkaufe desselben, wie es in dem Allgemeinen Anzeiger für Bayern Nro. 99 des Jahrgangs 1838, und im Kreisintelligenzblatt St. 50 des Jahrgangs 1838, näher beschrieben ist, anderweitiger Versteigerungstermin auf

Samstag den 6. April l. Js. Vormittags 10 Uhr

in Ortenburg angesetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werdeu, daß in diesem Termine der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Den 9. März 1839.

Königl. Landgericht Griesbach.

Schels, Landr.

---

251. Auf Anrufen der Gläubiger wird man am

Montag den 22. April d. Js. früh 9 bis 12 Uhr

hier am Gerichtssitze das ludeigene Anwesen des Joseph Neumaier, Hufschmiedes zu Regen, nebst der hierauf haftenden realen Schmiedgerechtigkeit an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung zum zweitenmale versteigern.

Dieses Anwesen wurde nebst Gerechtigkeit gerichtlich auf 2020 fl. geschätzt.

Es liegt bei der hiesigen Brücke über den Regenfluß an der Landstraße, und besteht in

1) dem gezimmerten Wohnhause, wobei sich die Schmiede befindet,
2) beiläufig 2 Tagwerken Ackergrund,
3) circa 2¼ Tagwerk Wiesen,
4) einem Holztheile im Bürgerholze zu ungefähr 3 Tagwerk.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64 des Hypothekengesetzes.

Die Kaufsbedingnisse werden am Versteigerungstage bekannt gemacht werden.

Gerichtsunbekannte Kaufslustige haben sich über guten Leumund und Vermögen auszuweisen.

Am 8. März 1839.

Königliches Landgericht Regen.

Zottmann, Landrichter.

---

252. Eingetretener Hindernisse wegen konnte die auf den 31. des vorigen Monats angesetzt gewesene Tagsfahrt, behufs des gerichtlichen Verkaufes des Schopperanwesens der Mathias und Helena Fröhler'schen Eheleute in Windorf, nicht abgehalten werden.

Es wird demnach wiederholt auf kreditorschaftlichen Antrag das gebachte Anwesen zum öffentlichen Verkaufe ausgeschrieben, und zur Vornahme dieses Gerichtsgeschäftes Termin auf den 11. Mai l. Js.
Vormittags von 9 bis 12 Uhr und zwar in diesseitiger Gerichtskanzlei anberaumt.

Das Anwesen besteht

a) an Gebäuden
   1) aus dem gemauerten Wohnhause mit Legschindeldach, sammt Kuhstall und Stadl,
   2) aus zwei alten Schopperhütten;
b) an Rechten
   3) dem realen Schopperrechte;
c) an Gründen
   1) dem Donau-Ackerl per 1¼ Tagw.,
   2) dem Bader-Ackerl per ½ Tagw.,
   3) der Baderwiese per 1¾ Tagw.,

dann Anspruch auf noch unvertheilte Gemeindegründe, freieigen, und unterm 15. November v. J. auf 2210 fl. geschätzt.

Die auf dem Anwesen ruhenden Lasten und Abgaben, so wie die sonstigen Kaufsbedingnisse werden am Versteigerungstage bekannt gemacht, und haben sich dem Gerichte unbekannte Käufer über Vermögen und Leumund genügend auszuweisen.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64 des Hypothekengesetzes.

Am 19. Febr. 1839.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Desch, Landrichter.

IV. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

253.

Protestantische Gemeinde.

Geboren: Den 18. Februar. Ludwig, unehelich. — Den 12. März. Elisabeth Christine, des k. Bauinspektions-Verwesers Herrn Gustav Maier ehel. Kind.

Gestorben: Den 26. Februar. David Haug, Bombardier im 1. Artillerie-Regiment, b. 3. im Oberhaus. — Den 13. März. Titl Freyfräulein Karoline von Closen, Ehrendame des St. Annen-Ordens, ehemal. Hofdame bei J. H. der Frau Herzogin Mutter von Würtemberg. — Den 17. März. Josepha Friederike Weiß, b. Schneidermeisterskind.

V. Augsburger Cours vom 14. März 1839.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende. Brief.	Am Ende. Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligation à 4% mit Coup. . .	100⅝	100½
detto „ „ 2 mt. . .		
detto à 3½ % prompt . . .	100½	100¼
detto detto 2 Monat . . .		
Promessen auf Bank-Aktien, pr. St. Agio	22⅛	21
Bank-Aktien	535½	534½
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt. . . .		
detto detto mt. . . .		
Part.-Oblig. à 4% prompt. . .		
detto detto 2 mt. . . .		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt. .		
Metallq. à 5% prompt. . . .	107	106⅜
detto detto 2 mt. . . .		
detto à 4% prompt. . . .	100⅝	100⅜
detto detto 3 % mt.	80½	80
Bank-Act. prompt. Dividi II. Sem. .	1476	1473
detto 1 mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt.		59½
K. Polnische Loose à fl. 300 promt. .		
Detto à fl. 500 prmt. . . .		114½

VI. Anzeige

der Preise der vorzüglichsten Viktualien und anderer Artikeln in der Kreishauptstadt Paßau.
Verfaßt am 22. März 1839.

	fl.	kr.	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch . .	—	8	2
Ein Pfund Kuhfleisch . . .	—	—	—
Ein Pfund Kalbfleisch . . .	—	6	—
Eine Maaß Bier (taxirt) . .	—	4	2
— — Waizenbier . .	—	4	—
Ein Pfund Schweinfleisch . .	—	9	—
Butter das Pfund . . .	—	15	—
Schmalz das —	—	17	—
Schweinfett —	—	16	—
Ein Pfund Seife	—	19	—
— — gegossene Kerzen mit Baumwolldocht .	—	24	—
— — gegossene Kerzen mit Leindocht .	—	—	—
— — ordinäre Kerzen mit weißem Docht . .	—	20	—
— — mit schwarzem Docht	—	—	—
Ein Ctnr ausgelassenes Unschlitt .	28	—	—
— — rohes	24	—	—
Hühner, alte, das Stück . .	—	18	—
Hühner, junge, das Paar . .	—	—	—
Kapaunen, das Stück . . .	—	44	—
Gänse, das Stück . . .	—	—	—
Enten, das Stück . . .	—	—	—
Tauben, junge, das Paar . .	—	9	—
Spanferkel, das Stück . .	1	3	—
Eier, 7 Stück	—	4	—
Eine Maaß Obstessig . . .	—	3	—
— — Milch . . .	—	3	—
— — Rahm . . .	—	10	—
— — Branntwein . .	—	24	—
Ein Pfund Baumöhl . . .	—	30	—
— — Leinöhl . . .	—	20	—
— Reppsöhl	—	24	—
Ein Metzen Erdäpfel . . .	—	—	—
Ein Pfund gedörrte Zwetschgen .	—	9	—
— — Salz	—	3	3
— — Flachs	—	24	—

VII. Brodsatz.

vom 22. bis 28. März 1839.
in der königl. bayerischen Kreishauptstadt Paßau das Schäffel Waizen 13 fl. 30 kr. nach dem Durchschnittspreise von Vilshofen.
— — Korn 9 fl. — kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth	Qutl.	Secht.
(Waizenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	3	2
Eine Kreuzersemmel	—	5	3	—
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	4	1	1
Ein Kreuzerlaibl . .	—	8	2	2
Ein Sechspfenningwecken	—	12	3	3
Ein Groschenwecken .	—	25	3	2
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl . .	2	9	2	—
Ein Zwölferlaibl . .	4	19	—	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	Metz. kr	Metz. dl	Vierl. fl.	Vierl. kr	Vierl. dl	Sechz. fl.	Sechz. kr	Sechz. dl	Dreisiger. fl.	Dreisiger. kr	Dreisiger. dl
(Waizenmehl.)												
Semmelmehl .	2	19	—	—	34	3	—	8	2	—	4	1
Pollmehl . .	1	49	—	—	27	1	—	6	3	—	3	1
Nachmehl . .	1	10	—	—	17	2	—	4	1	—	2	—
(Roggenmehl.)												
Remischroggen-Mehl . .	1	20	—	—	20	—	—	5	—	-	2	2
Gemein-Roggen-Mehl . .	1	4	—	—	16	—	—	4	—	—	2	—

VIII. Straubinger Brod-Satz v. 16. März 1839.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth.	Qtl.
(Waizenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel .	—	3	—
Eine Kreuzersemmel . .	—	6	—
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waitzenmehl .	—	20	1½
Ein Groschen-Wecken ꝛc. .	1	8	3
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 1 Kreuzer .	—	8	3
Pollküpf und Koppelbrod zu 2 kr.	—	17	2
Koppelbrod zu 3 Kreuzer .	—	26	1
. . . 4 . . .	1	3	—
. . . 6 . . .	1	20	2
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer .	1	4	3
. . . 6 . .	2	9	2
. . . 9 . .	3	14	1
. . . 12 . .	4	19	—

IX. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Voriger Rest. Schäfl	Neue Zufuhr. Schäfl	Gesamt-Sume Schäfl	Verkauft. Schäfl	Im Rest verblieben. Schäfl	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Abensberg	Vom 20. März 1839.	Waizen	—	19	19	19	—	14	—	13	45	13	30
		Korn	—	10	10	10	—	10	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf	Vom 12ten bis 19. März 1839.	Waizen	—	193	193	193	—	14	—	12	22	10	—
		Korn	—	5	5	5	—	—	—	8	24	—	—
		Gerste	—	56	56	56	—	9	36	9	18	8	54
		Haber	—	2	2	2	—	—	—	3	42	—	—
Dingolfing	Vom 12. März 1839.	Waizen	—	24	24	24	—	13	42	12	48	12	30
		Korn	—	9	9	9	—	9	30	9	12	—	—
		Gerste	—	8½	8½	8½	—	8	30	—	—	—	—
		Haber	—	21	21	21	—	4	12	4	6	3	40
Eggenfelden . . .	Vom 8ten bis 14. März 1839.	Waizen	—	8	8	8	—	13	—	—	—	13	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	4	30	—	—	4	30
Kelheim	Vom 14ten März 1839.	Waizen	—	161	161	161	—	13	49	13	28	12	17
		Korn	—	38	38	38	—	10	37	10	27	10	12
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	49	49	49	—	4	38	4	33	4	17
Landau	Vom 18ten bis 26. März 1839.	Waizen	—	160	160	160	—	13	—	12	45	12	12
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	104	104	104	—	9	30	9	9	8	45
		Haber	—	10	10	10	—	4	6	4	—	—	—
Landshut	Vom 15ten März 1839.	Waizen	48	700	748	712	36	14	22	13	45	12	10
		Korn	42	155	197	150	47	9	22	9	7	8	45
		Gerste	94	236	330	290	40	10	15	9	45	9	3
		Haber	—	297	297	297	—	4	57	4	51	4	40
Mainburg	Vom 13. März 1839.	Waizen	—	67	67	67	—	14	15	14	—	13	—
		Korn	—	26	26	26	—	10	15	10	9	10	—
		Gerste	—	20	20	20	—	11	—	10	48	10	30
		Haber	—	46	46	46	—	4	48	4	30	4	24
Passau	Vom 12ten bis 18. März 1839.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 18ten März 1839.	Waizen	—	66	66	66	—	13	30	—	—	13	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	3	3	3	—	9	—	—	—	8	30
		Haber	—	4	4	4	—	4	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 16ten März 1839.	Waizen	20	526	546	536	10	13	36	12	52	11	38
		Korn	—	47	47	47	—	9	37	9	33	9	4
		Gerste	—	157	157	147	10	9	27	9	7	8	43
		Haber	—	150	150	136	14	4	21	4	1	3	45
Vilshofen	Vom 20ten März 1839.	Waizen	171	282	453	316	137	13	45	12	12	10	—
		Korn	6	12	18	14	4	8	48	8	22	8	—
		Gerste	2	6	8	6	2	8	21	8	16	8	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich-Bayerisches



Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 14.

Paßau, Dienstag den 2. April 1839.

I. Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

234.

(Das Erlöschen der Forderungen an die kgl. Kassen und der Rückstände an königl. Staats-Gefällen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge der Vorschrift des Finanz-Gesetzes für die III. Finanz-Periode $18^{31}/_{32}$ §. 34 werden die jährlich viermal im Intelligenz-Blatte bekannt zu machenden §§. dieses Gesetzes, Forderungen an das Staats-Aerar betr., hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die geeignete Publikation derselben in den Gemeinden so wie der Abdruck dieser Bekanntmachung in den Lokal-Intelligenz-Blättern andurch angeordnet. Paßau den 2. April 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abschrift.

Besondere Verfügungen.

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Zeit für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militairkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen 3 Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staats-Gefällen und andern an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen,

wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit, da wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der perzipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besassen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes, und der Prioritätsordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

255.

(Die Distrikts-Schulinspektion Engelmannsberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch die Verleihung der Pfarrei Salling, Landgerichts Hengersberg, an den k. Pfarrer Mathias Attenberger erledigte Distrikts-Schulinspektion Engelmannsberg, Landgerichts Dingolfing, wurde durch Regierungs-Verfügung vom Heutigen dem bisherigen Lokal-Schulinspektor, Pfarrer Joseph Mühlbauer zu Haberskirchen, mit dem Anhange übertragen, daß die Distrikts-Inspektion die bisherige Benennung „Engelmansberg" beizubehalten, jedoch zur Bezeichnung des Sitzes den Beisatz „zu Haberskirchen" anzunehmen habe, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Passau den 22. März 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Geisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

256.

Ad Num. 9731.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Verbindung der Runkelrüben-Zuckerfabrikation mit der Raffinirung des indischen Rohzuckers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende höchste Ministerial-Entschließung wird zur Beachtung bei sich ergebenden Fragen hiemit bekannt gemacht:

Nachdem die im vorigen Jahre bei der General-Conferenz in Zollangelegenheiten zu Dresden stattgehabten Verhandlungen und Vereinbarungen bezüglich des vereinigten Betriebes der Zuckerfabrikation aus Colonialzucker und Runkelrüben die allerhöchste Genehmigung erhalten haben, so wird zum Zwecke der gleichförmigen Durchführung festgesetzt, wie folgt:

I.

Die Anlage von Siedereien, welche indischen Rohzucker gegen den ermäßigten Zollsatz zur weitern Verarbeitung beziehen wollen, findet nur an

solchen Orten statt, wo eine zur Controle ermächtigte Zollbehörde sich befindet.

Eine Ausnahme kann nur bei den schon früher — vor jener Conferenz-Verhandlung — bestandenen Zuckersiedereien, welchen ohne diese Bedingung der begünstigungsweise Bezug der Rohzucker zugesagt worden ist, eintreten.

II.

Raffinerien für indischen Rohzucker können nebenbei auch Runkelrüben oder Rohzuckerstoffe aus Runkelrüben, ohne Verlust des Anspruches auf Bezug des indischen Rohzuckers gegen den geringeren Zollsatz verarbeiten, wenn das Hauptgeschäft in überwiegenden, durch die Einfuhr und Verzollung des fremden Zuckers und durch Vergleichung mit dem sonst verarbeiteten Material zu erweisenden Maaße in Raffinirung indischen Rohzuckers besteht, und vorgedachte andere Stoffe nur als Hilfsmaterial verarbeitet werden.

III.

Runkelrüben-Zuckerfabriken, welche zugleich indischen Rohzucker verarbeiten wollen, dürfen beide Arten der Fabrikation nicht gleichzeitig neben einander betreiben, folglich während Runkelrüben verarbeitet werden, keinen indischen Zucker, und den indischen Rohzucker nur dann versieden, wenn die Fabrikation aus Runkelrüben ruht, beide Versiedungsarten auch in völlig getrennten Perioden von längerer Dauer, die Runkelrüben-Verarbeitung also nach der Ernte bis zur Erschöpfung des Materials, stattfinden, und dann während des Sommers und bis zum Wiederbeginnen der Rübenverarbeitung, die Versiedung des bis dahin unter amtlichem Verschlusse gehaltenen indischen Zuckers bewerkstelligen lassen.

IV.

Bei dem unter II. und III. bemerkten vereinigten Betriebe der Zuckerfabrikation aus dem zum begünstigten Satz bezogenen Colonialzucker und aus Runkelrüben haben alle jene Bedingungen und Vorschriften in Anwendung zu kommen, welche für solche Fabrikanten bestehen, die ausschließlich Colonialzucker verarbeiten, insbesondere dürfen die Zuckersiedereien

a) weder mit Colonial- noch Rüben-Rohzucker Handel treiben; ebenso
b) in den Siedereigebäuden, oder in andern mit diesen Gebäuden zusammenhängenden Räumen kein Gewerbe mit Gegenständen üben, zu deren Bereitung Zucker gehört, z. B. Zuckerbäckerei, Liqueurfabrikation u. d. gl.;
c) auch sollen dieselben auf Zucker-Bonifikation für die Zuckerausfuhr keinerlei Ansprüche haben.

V.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß die sonstigen Controlmaaßregeln, durch welche der begünstigte Bezug des Colonial-Rohzuckers bisher bedingt gewesen, ohne Veränderung fortzudauern haben: als die vorgeschriebene Eingangs Declaration die Verschlußhaltung, das Schwärzen mit thierischer Kohle, und überhaupt diejenigen Anordnungen, welche durch die Zollsicherheit geboten sind.

VI.

Vor Ertheilung einer Bewilligung soll zwischen der kompetenten Regierungsstelle und der General-Zolladministration zur Beseitigung möglicher Anstände geschäftsmäßiges Benehmen gepflogen, im Falle von Einsprüchen oder Bedenken, an das vorgesetzte Ministerium Anzeige erstattet werden.

VII.

Bei Ertheilung der Bewilligung zur Errichtung solcher Zucker-Siedereien ist den Unternehmern ausdrücklich zu eröffnen, daß — anbelan-

gend die Runkelrüben-Zuckerbereitung eine mögliche Impostirung auf das Erzeugniß vorbehalten bleibe, und daß — den Umfang und das Maaß der Begünstigung für den Bezug des indischen Rohzuckers betreffend — der jeweilige Tarif das Nähere bestimme, auch daß in Ansehung der verordnungsmäßigen Controle eine Befreiung in keinem Falle zugestanden werden könne.

Hienach ist sich von Seite der Behörden pünktlichst zu achten, dieselben werden in Gemäßheit dieser Festsetzungen von selbst die hinsichtlich einzelner Siedereien noch schwebenden Fragen leicht und vollständig zu erledigen wissen.

Dabei wird zugleich bemerkt, daß vorbehalten bleibe, auf den Grund sich ergebender neuerlicher Erfahrungen die dießfalls sachdienlich erscheinenden nähern Erörterungen bei einer künftigen General-Conferenz nach Erforderniß anzuregen.

Passau den 17. März 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

257.

Ad Num. 10462.

An

sämmtliche Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden des Kreises.

(Das Paßwesen, insbesondere den Vollzug des Art. X. der Verordnung v. 17. Jäner 1837 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung des k. Ministeriums des Innern vom 15. d. Mts. sub Nro. 278 im rubrizirten Betreffe ist jüngst der Fall vorgekommen, daß ein vorübergehend in einer ausländischen Stadt wohnender Bayer, obgleich sich in dieser Stadt eine königlich bayerische Gesandtschaft befindet, mit einem von der dortigen ausländischen Polizeibehörde ausgestellten Passe nach Bayern eintrat, und sowohl der Distrikts-Polizeibehörde der Eintrittsstraße, als auch andern Distrikts-Polizeibehörden im Innern des Landes diesen Paß vorzeigte, nicht minder auch Bayern wieder verließ, und bei dem Austritte das Visa erhielt, ohne daß eine der Polizeibehörden den Paßträger auf die Bestimmungen der Verordnung vom 17. Jäner 1837 Art. X. hinwies, und zu deren Beachtung veranlaßte, während es doch in der Pflicht jener Behörden gelegen gewesen wäre, ihm seinen Paß abzunehmen und die Weisung zu ertheilen, in Zukunft bei Rückreisen in das Vaterland aus dem Auslande sich um einen gesandtschaftlichen Paß zu bewerben, und zum Behufe seiner ferneren Reise von dem Inlande wieder in das Ausland, einen solchen von den inländischen Behörden zu erholen.

Es werden sonach sämmtliche Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden zur Vermeidung ähnlicher Vorgänge angewiesen, in Zukunft Inländern, welche mit ausländischen Pässen versehen sind, diese abzunehmen, und sie unter angemessener Belehrung, im Falle sie zur etwa vorhabenden weitern Reise in das Ausland noch eines Passes bedürfen, zu Erholung desselben an die zuständige inländische Behörde zu verweisen.

Was die Ausstellung von Pässen an Ausländer durch die inländischen Behörden betrifft, ist hiebei nach den durch erwähnte Verordnung bestimmten Voraussetzungen zu verfahren.

Passau den 25. März 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

258.

Ad Num. 10604.

(Die Erledigung der Pfarrei Loiching betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Peter Pöllath ist die Pfarrei Loiching, k. Landgerichts Dingolfing in Erledigung gekommen.

Dieselbe gehört zum Bisthume Regensburg, und umfaßt im Umkreise von 4½ Stunden 2011 Seelen, zu deren Pastorirung zwei Expositi und zwei Cooperatoren mitwirken.

Der unmittelbare Pfarrbezirk enthält 4 Nebenkirchen und eine Schule, und zählt 757 Seelen.

Die Renten der Pfarrei bestehen:

a)	an ständigem Gehalte und Zinsen der Fundations-Kapitalien .	39 fl. 9¼ kr.
b)	aus Realitäten . .	275 fl. 1 kr.
c)	aus Rechten . .	1740 fl. 8 kr.
d)	aus bezahlten Dienst-Verrichtungen . .	441 fl. 19¾ kr.
e)	aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen	24 fl. — kr.
	Zusammen .	2519 fl. 38 kr.

Die Lasten sind mit Einschluß des Unterhaltes zweier Hilfspriester auf 1528 fl. 55 kr. angegeben, wonach sich ein Reinertrag von 990 fl. 43 kr. berechnet.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegt,

binnen 4 Wochen a dato

bei der vorgesetzten k. Kreisregierung Kammer des Innern einzureichen.

Passau den 27. März 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekr.

259.

(Die dießjährige Konkursprüfung der katholischen Pfarramtskandidaten der Diözese Regensburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit der allerhöchsten Verordnungen vom 30. Dez. 1806 (Reggsbl. 1807, S. 270) und vom 5. Febr. 1829 (Reggsbl. 1829 S. 105) wird die dießjährige Konkursprüfung der Pfarramtskandidaten der Diözese Regensburg am

10., 11. und 12. Juni d. Js.

dahier abgehalten werden.

Die Kandidaten der genannten bischöflichen Diözese, welche bereits 4 Jahre in dem Seelsorge-Dienste sich befinden und die vorgeschriebenen Bedingungen der Admission zu dieser Prüfung erfüllt haben, werden demnach angewiesen, die Admissionsgesuche mit den vorgeschriebenen Studien- und Qualifikations-Zeugnissen längstens bis zum 15. Mai d. Js. bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

Regensburg den 21. März 1839.

Königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

v. Schenk, Präsident.

Eisele, Sekretär.

260.

(Die Prüfung der katholischen Pfarramts-Kandidaten für die Erzdiözese München-Freising betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Prüfung der katholischen Pfarramts-Kandidaten der Erzdiözese München-Freising wird nach den bestehenden Vorschriften, insbesondere der allerhöchsten Verordnung vom 30. Dezember 1806, mit Rücksicht auf die nachgefolgte allerhöchste Verordnung vom 5. Februar 1829 (Regierungsblatt vom Jahre 1829 Seite 105), im laufenden Jahre am Dienstag den 14. Mai

ihren Anfang nehmen, und an darauffolgenden Tagen sich fortsetzen. Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung müssen spätestens bis zum 30. April bei der unterfertigten Stelle eingelangt seyn.

Die Bewerber haben in Absicht auf den Nachweis der erforderlichen Befähigung, die Vollendung der vorschriftmäßigen Studien, eine wenigstens vierjährige entsprechende Dienstesleistung in der Seelsorge, ihr pflichtmäßiges Bestreben für Jugendbildung, dann einen streng moralischen Wandel durch legale Zeugnisse der Studien-Rektorate, des erzbischöflichen Ordinariates, der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörden, Distrikts-Schulinspektionen und Pfarrämter darzuthun, dafür zu sorgen, daß diese Zeugnisse mit dem normalmäßigen Stempel versehen sind, und dieselben ihren Gesuchen verschlossen beizulegen. Sie sind ferner gehalten, in ihren Eingaben zu bemerken, auf welchen Tischtitel ihre Ordinirung erfolgte, dann für welche Stellen sie seit ihrem Eintritte in der Seelsorge, und wie lange für jede dieser Stellen verwendet worden sind. Die zur Prüfung zugelassenen Kandidaten melden sich Montag den 13. Mai in dem Geschäftslokale der k. Regierung zur Einschreibung, wo sie das Weitere vernehmen werden.

München am 15. März 1839.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des königl. Präsidenten.

Fischer, Direktor.

Richard, Sekretär.

II. Dienstes-Nachrichten.

261.

Seine Majestät der König haben sich unterm 8. März d. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Lehrer der Mathematik an dem Gymnasium zu Straubing, Lycealprofessor Grieser, in den temporären Ruhestand zu versetzen; und

die hierdurch sich eröffnende Lehrstelle am genannten Gymnasium provisorisch dem dermaligen Studien-Vorbereitungslehrer an der lateinischen Schule zu Landshut, und für Mathematik und Physik geprüften Lehramts-Kandidaten, Michael Vierheilig, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben sich unterm 8. März d. J. bewogen gefunden, den zum ersten Assessor des Landgerichts Pfaffenberg in Mallersdorf ernannten zweiteu Assessor Ludwig von Klöckel, in Hemau, von dem Antritte dieses Postens zu entbinden, und denselben, seinem Ansuchen gemäß, in die bei dem Landgerichte Hemau, Regierungsbezirkes der Oberpfalz und von Regensburg, erledigte erste Assessorstelle eintreten zu lassen;

die erste Assessorstelle bei dem Landgerichte Pfaffenberg in Mallersdorf dem dermaligen zweiten Assessor des Landgerichts Neustadt an der Waldnaab, Philipp Anton Dümlein, seinem Ansuchen gemäß, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben geruht, unterm 8. März l. J. dem Kreis- und Stadtgerichtsarzt, Dr. Jakob Ludwig Fink zu Landshut, seinem Ansuchen entsprechend, auf das erledigte Kreis- und Stadtgerichtsphysikat zu Bamberg zu versetzen; und

dem Landgerichtsarzte Dr. Joseph Syller zu Burglengenfeld, gleichfalls auf sein Ansuchen, das hierdurch in Erledigung gekommene Kreis- und Stadtgerichts-Physikat Landshut zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unterm 8. März d. J. geruht, den Hauptzollamts-Verwalter, Johann Nepomuck Raith zu Passau, in gleicher Eigenschaft nach Fürth bei Nürnberg, und den dortigen Hauptzollamts-Verwalter, Hans Julius Freiherr Ecker von Eckhofen, ebenfalls in gleicher Eigenschaft nach Passau zu versetzen.

262.

Durch allerhöchstes Rescript ddo. Neapel den 8. März l. J. haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, die Pfarrei Schwarzach, Landgerichts Mitterfels, dem bisherigen Pfarrer von Eschenbach, Priester Johann Baptist Kaiser, zu übertragen.

263.

Seine Majestät der König haben sich durch allerhöchstes Rescript vom 8. März d. J. bewogen gefunden, die Pfarrei Gottsdorf, Landgerichts Wegscheid, dem Pfarramts-Kandidaten, Priester Bernhard Baader, z. Z. Cooperator expositus zu Malching, Landgerichts Simbach, zu übertragen.

III. Bekanntmachungen und Verfügungen der königlichen und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

264. Nachdem die von Georg Kandler, Bauer von Alletsberg, in Folge zweimaliger vergeblicher Versteigerung mit Zustimmung der Gläubiger versuchte Zertrümmerung seines Anwesens den gewünschten Erfolg nicht gehabt hat, so wird auf Verlangen der Gläubiger dasselbe nunmehr zum drittenmale am

Samstag den 27. April d. J. von früh 10 bis Nachmittags 4 Uhr

im Wirthshause zu Berg öffentlich versteigert.

Kaufsliebhaber, von denen die dem hiesigen Gerichte unbekannten sich über Leumund, erfüllte Militärpflicht und Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse ihrer betreffenden Heimathsbehörden auszuweisen haben, wollen sich daher bei dieser Versteigerung vor der k. Landgerichts-Commission in Berg zahlreich einfinden, ihre Angebote zu Protokoll geben, und den Zuschlag dieses auf 2773 fl. geschätzten Anwesens nach Hypothekengesetz §§. 64 und 69 gewärtigen.

Den 20. März 1839.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Bayerlein, Landrichter.

265. Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird man das auf 4424 fl. gesetzte Halbhofsgut des Bauers Joseph Kraus von Unterkandelbach zum zweitenmale

Samstag den 20. April l. Js.

im Wirthshause zu Unterkandelbach von früh 10 bis Abends 4 Uhr öffentlich an den Meistbietenden versteigern.

Kaufsliebhaber, welche, wenn sie aus fremden Gerichten oder sonst unbekannt sind, sich durch legale Zeugniße ihrer Heimathsbehörden über Leumund, erfüllte Militärpflicht und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, werden daher aufgefordert, sich am genannten Tage vor der k. Landgerichts-Kommission im genannten Wirthshause einzufinden, ihre Angebote zu Protokoll zu geben, und den Zuschlag nach Hyp.-Gesetz §. 64 und 69 zu gewärtigen.

Den 21. März 1839.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Bayerlein, Landrichter.

266. Die untenverzeichneten Urkunden über die bei der k. Staatskassa anliegenden Kapitalien der von Edelmaier'schen Stipendienstiftung dahier, finden sich nicht mehr vor, und werden gänzlich vermißt.

Die unbekannten Inhaber dieser Urkunden werden hiemit aufgefordert, sie binnen 6 Monaten hierorts vorzulegen, und ihre etwaigen Ansprüche hierauf geltend zu machen, ausserdessen dieselben als kraftlos erklärt würden.

Am 18. März 1839.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Bayerlein, Landrichter.

Verzeichniß

über zu Verlust gegangene Obligationen über Kapitalien der von Edelmaier'schen Fundation in der königlichen Stadt Deggendorf.

Kapitalien der von Edelmaier'schen Fundation in der k. Stadt Deggendorf.								
Nro.	Schuld-Gattung.	Datum der Obligationen	Cat.-Numer	Kapitals-Betrag fl.	kr.	Zinsfuß	Zinszeit	
1	Bundes-Kapital	10. Nov. 1623 1750	fol. 347/634	87	—	4	7. Okt.	ad 1. Ausbr. aus 500 fl. alt. Urk. de anno 1623 auf den Markt Altomünster. (Neue Assekuration ddo. 10. Nov. 1750).
2	„ „	22. Dez. 1622	4/6	200	—	do.	1. Jän.	ad 2. Ausbr. a. 4800 fl. alt. Urk. ddo. 22. Dez. 1622 auf Wilh. Jocher. (Neue Assekurat. ddo. 10. Nov. 1750).
3	„ „	13. Juli 1649	16/36	450	—	do.	detto	ad 3. Urkunde ddo. 13. Jul. 1649 auf Joachim von Donersberg. (Neue Assekurat. ddo. 10. Nov. 1750).
4	„ „	10. Nov. 1750	540/996	1000	—	do.	12. Feb.	ad 4. Urkunde de anno 1686 auf Christ. Jakob Sedlmaier. (Neue Assekurat. ddo. 10. Nov. 1750).
5	„ „	10. Nov 1750	42/94	1300	—	do.	23. Feb.	ad 5. Ausbruch aus 2300 fl. alte Urk. de ao. 1623 auf Hans Sedlmayer. (Neue Assekurat. ddo. 10. Nov. 1750).
6	„ „	15. Apr. 1630	64/125	1000	—	do.	15. März	ad 6. Ausbr. aus 3000 fl. alte Urk. ddo. 15. Apr. 1630 auf Seb. Oberburgers Kind. (Neue Assek. ddo. 10. Nov. 1750).
7	„ „	3. Mai 1630	205/360	477	—	do.	19. Aug.	ad 7. Ausbr. aus 10500 fl. alte Urk. ddo. 3. Mai 1630 a. Paulus Krieger. (Neue Assek. ddo. 10. Nov. 1750).
8	„ „	2. Sept. 1623	245/441	132	30	do.	2. Sept.	ad 8. Ausbr. aus 2000 fl. alte Urk. ddo. 2. Sept. 1623 auf Hans Georg Schleich. (Neue Assek. v. 10. Nov. 1750).

Nro.	Schuld-Gattung	Datum der Obligationen	Cat.-Numer	Capitals-Betrag fl.	kr.	Zinsfuß	Zinszeit	
9	Zinszahlamt	22. Jän. 1629	353	750	—	do.	14. Mai	ad 9. Ausbr. a. 3600 fl. alt. Urk. ddo. 2. Jän. 1629 auf Nestor Palavicino. (Letzter Transport ddo. 1. Nov. 1704).
10	"	18. Aug. 1629	354	522	40	do.	12. Aug.	ad 10. Ausbr. a. 2000 fl. alt. Urk. ddo. 18. Aug. 1629 auf Graf Wilh. Fugger. (Letzter Transport ddo. 1. Nov. 1704).
11	"	31. Aug. 1623	355	100	—	do.	31. Aug.	ad 11. Ausbr. a. 1600 fl. alt. Urk. ddo. 31. Aug. 1623 a. Hans G. Hörwart, Landsch.-Kanzler. (L. Trnsp. ddo. 1. Nov. 1704).
			Summa	6019	10			

Verfaßt am 18. Februar 1839.

Magistrat der Stadt Deggendorf.

J. Schreiner.

---

267. Alle diejenigen, welche an den Rücklaß des hier in der Innstadt verstorbenen bürgerlichen Zimmermeisters Math. Güntner aus was immer für einem Rechtstitel Anspruch haben, werden hiemit aufgefordert, binnen 60 Tagen a dato ihre Forderungen hierorts um so gewisser anzumelden und zu liquidiren, als außer dessen der Rücklaß ohne weitere Rücksichtnahme rechtlicher Ordnung nach verhandelt werden wird.

Den 22. März 1839.

K. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Director.

Gareis.

---

268. Durch höchste Entschließung der k. Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, ddo. 14. dieß Mon. Nro. 5023 wurde man in Gemäßheit erfolgten allerhöchsten Ministerial-Rescripts vom 21. v. M. in Kenntniß gesetzt, daß der Lokal-Holzbedarf für Paßau nnd die Umgegend auch für das Jahr 1839 aus dem Ilzer-Triftholze unter Anwendung der festgestellten Taxen befriediget, und die nachstehenden Holzgattungen an die Stellen und Behörden, so wie an die Einwohnerschaft verabfolgt werden dürfe.

Die Preise hiefür sind nachstehend regulirt, und zwar:

Für die Klafter des 3schuhigen harten Holzes zu 7 fl. 40 kr.

Für die Klafter des $2\frac{1}{2}$schuhigen harten Holzes zu 6 fl. 30 kr.

Für die Klafter des 2schuhigen harten Holzes zu 5 fl. — kr.

Für die Klafter des 3schuhigen weichen Holzes zu 4 fl. 36 kr.

Für die Klafter des $2\frac{1}{2}$schuhigen weichen Holzes zu 3 fl. 54 kr.

**

Zu dieser Abgabe um benannte Preise kann nur der wirkliche Haus- und Gewerbsbedarf angemeldet werden, da die zum Handel bestimmten Quantitäten im öffentlichen Ausstriche an die Meistbiethenden hingegeben werden sollen.

Da mit Ablauf des Monats April das deßfallsige Anmeldungs-Protokoll zur k. Regierung einbefördert werden muß, und die Anmeldung um Triftholz als geschlossen anzusehen ist, — und sodann keine Holzbestellung mehr angenommen werden wird, so stellt sich die Nothwendigkeit von selbst dar, daß die Bestellung um Triftholz, die an jedem Montag und Donnerstag in der Woche zu pflegen ist, nicht verabsäumt werden dürfe.

Hiebei wird noch bemerkt, daß bei der Holzbestellung gleich früherhin jedesmal ein Holzvormerkungszettel verabfolgt wird, der bei der wirklichen Meldung um Holz, das auf der Stelle zu bezahlen kömmt, Behufs der Eintragung auf diesen Zettel mitzubringen ist, worauf die Holzanweisung erfolgt, und daß ferner mit Ende September das sämmtlich bestellte Holz von den Lagerplätzen entfernt, oder doch vorgemeßen seyn muß, worauf es auf Wag- und Gefahr des Eigenthümers wohl noch einige Zeit daselbst stehen bleiben mag. Den 23. März 1839.

Königl. Rentamt- u. Trift-Inspektion Paßau.

v. Geißler, Rentbeamter. Spekle, Inspektor.

---

269. Nach dem gestellten Antrage der kinderlosen Bauerswittwe Theresia Schuster zu Heining wird das derselben eigenthümliche Bauerngut zu Heining, der Donaubauernhof genannt, mit der dabei befindlichen Mahlmühle unter gerichtlicher Leitung öffentlich versteigert, und zur Versteigerung auf

Mittwoch den 24. April, Vormittags von 10 bis 12 Uhr,

im Wirthshause zu Heining Kommission anberaumt, wobei Steigerungslustige zu erscheinen, ihre Angebote zu Protokoll zu geben, und sich über Leumund und Vermögen gehörig auszuweisen haben.

Bemerkt wird, daß die näheren Bedingungen am Steigerungstermin selbst bekannt gemacht werden, und der Zuschlag von der Zustimmung der dermaligen Gutsbesitzerin abhängig ist.

Beschreibung des Gutes.

Der zum k. Rentamte Paßau erbrechtsbare, nunmehr aber mit dem Grundobereigenthume abgelöste, und mit dem ganzen Zehent zum Pfarrgotteshaus Heining gehörige 1/8 Donaubauernhof sammt der dabei befindlichen radizirten Müllersgerechtsame besteht:

1) aus dem ganz hölzernen Wohnhaus mit darein gebauter Viehstallung, dem gezimmerten Stadl, der hölzernen Wagenschupfe, dem Backhaus und der ganzen gemauerten und mit Ziegeln eingedeckten Mahlmühle mit einem Gange;

2) aus beiläufig 8 Tagw. Aeckern und 4 Tagw. Wiesen-Besitz Nr. 6;

3) aus den freigekauften, walzenden zum kgl. Rentamte Paßau fixirt zehendbaren fünf Simmethartäckern und der Simmethartwiese im Ganzen mit circa 10 Tagw. Besitz Nr. 7.

Auf den fraglichen Realitäten ruhen nachstehende Lasten und Abgaben, und zwar:

auf dem Donaubauernhofe:

Stift	1 fl.	15 kr.	— dl.
Ordinär Scharwerkgeld	1 fl.	30 kr.	— dl.
Jagdscharwerkgeld .	— fl.	7 kr.	2 dl.
Küchendienst . . .	— fl.	41 kr.	1 dl.
Einfache Grundsteuer	1 fl.	9 kr.	— dl.

Auf den walzenden Simmethartäckern mit Wiesgrund:

Stift oder Census . . 3 fl. 45 kr. 2 dl.
Urbarsteuer . . . . . — fl. 33 kr. — dl.

Fixirter Zehent:

an Korn . 2 Metzen, 1 Vierling
an Haber . 2 „ 1 „
einfache Grundsteuer 42 kr. 3 dl.

Am 13. März 1839.

Königliches Landgericht Passau.

Fink, Landrichter.

270. Joseph Rimbock, angeblich Inwohnerssohn von Iggensbach, k. Landgerichts Vilshofen, wird hiedurch vorgeladen, innerhalb drei Monaten dahier vor Gericht zu erscheinen, und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigung des Vergehens der Unterschlagung zu verantworten.

Den 18. Febr. 1839.

Königl. Landgericht Deggendorf.

Baierlein, Landrichter.

271. Auf Andringen mehrerer Gläubiger wird das Kleingütler-Anwesen der Magdalena Mader zu Scheunöd, bestehend aus hölzernem Wohnhaus mit Stadl, Kühe- und Ochsen-Stallung und 6⁷⁄₈ Tagw. Grundstücken, in einem Schätzungswerthe von 1550 fl. wiederholt dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden unterworfen und hiezu Tagsfahrt auf

Freitag den 10. Mai l. Js.

angesetzt.

Kaufslustige werden eingeladen, sich an diesem Tage in dem Mader'schen Wohnhause zu Scheunöd einzufinden. Dort werden ihnen auch die näheren Kaufsbedingungen bekannt gemacht werden.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes und erfolgt auch bei nicht erreichtem Schätzungswerthe.

Ueber Leumund und Vermögen haben sich Kaufslustige genügend auszuweisen.

Am 9. März 1839.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Desch, Landrichter.

272. Aus dem Vermögen der St. Leonhardskirche zu Aign h. G. sind 33,200 fl. gegen 4prozentige Verzinsung und genügende hypothekarische Versicherung auszuleihen. Darlehenssucher haben sich, mit gehörig verfaßten ihren Realvermögens- und dermaligen Schuldenstand genau nachweisenden Anlehens-Tabellen versehen, an die Kirchenverwaltung Aign zu wenden, und dort ihr Gesuch anzubringen.

Den 5. März 1839.

Königliches Landgericht Rotthalmünster.

Drexler, Landrichter.

**)

IV. Nichtämtliche Artikel.

273. Abrechnungs-Auszug

des Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Vereins der Lehrer an den öffentlichen deutschen Schulen in Niederbayern vom 1. Oktober 1837 bis 30. Sept. 1838.

Fünfzehntes Vereins-Jahr.

Nro.	Vortrag.	Betrag fl.	kr.	dl
	I. Einnahmen.			
1	An Aktiv-Rest des vorigen Jahres	668	10	—
2	An Aktiv-Ausständen	75	15	—
3	An Fundations-Beiträgen	643	6	—
4	An ordentlichen Jahres-Beiträgen	2663	24	—
5	An Zinsen von aufgelegten Kapitalien	2765	23	—
6	An Nachzahlungen bei Aufrückung in eine höhere Klasse nach §. 20	—	—	—
7	An Jahres-Beiträgen neuer Mitglieder	189	—	—
8	An ausserordentlichen Beiträgen neuer Mitglieder	134	49	2
9	Bei Wiederverehelichung nach §. 21 der Statuten			
	a. wegen Brautalter	43	38	—
	b. wegen unterstützungsfähiger Kinder aus der ersten Ehe	50	—	—
10	An Wohlthätigkeits-Beiträgen	79	1	2
11	An Zinsen für verspätete Zahlungsleistungen	163	28	—
12	An Strafgeld wegen Zahlungssaumsal nach §. 43	40	8	1
13	An Postgroschen	41	54	—
14	An Zahlungen für den Wittwen- und Waisen-Freund	61	36	—
15	An Zahlungen für den Wittwen-Freund neuer Mitglieder	22	24	—
16	Von dem Graf Welschbergischen Stiftungs-Zinsen-Antheil	46	57	1
17	An den vom Staate allergnädigst bewilligten Beiträgen:			
	a. aus der Kreis-Schuldotations-Kasse	500	—	—
	b. an Taxen von Anstellungen und Beförderungen der Lehrer	380	5	2
	c. an Quarta Scholarum	—	—	—
	d. an Interkalar-Früchten	170	50	—
18	An zurückbezahlten Kapitalien	1650	—	—
19	Besondere Einnahmen: für abgesetzte Statuten	1	18	—
	Laut Haupt-Kassebuches: Totalbetrag	10390	28	—

II. Ausgaben.

Nro.	Vortrag.	Betrag fl.	kr.	hl.
1	An angelegten Kapitalien auf liegende Güter	5400	—	—
2	An statutenmäßiger Unterstützung für Wittwen	2974	29	2
3	An statutenmäßiger Unterstützung für Waisen	738	3	2
4	Auf Regie und Verwaltung	40	27	2
5	Auf Druckkosten für den Wittwen- und Waisenfreund	32	—	—
6	An besonderen Ausgaben:			
	a. in der Prozeßsache gegen die W. Kreuzbauer	236	52	—
	b. wegen Herabsetzung des Werthes der ausländischen Sechser und Groschen, Verlust	4	55	2
	Laut Scheine und Hauptkasse-Buches: Total-Betrag:	9426	48	—
	III. Bilance.			
	Summe der Jahres-Einnahmen pro $18^{37}/_{38}$	10390	28	—
	Summe der Jahres-Ausgaben	9426	48	—
	Aktiv-Einnahms-Rest .	963	40	—
	IV. Ganzer Vermögens-Stand am Tage des Rechnungs-Abschlusses.			
	a. in Obligationen	63790	—	—
	b. in baarem Gelde	653	—	3
	Summa .	64443	—	3

V. Statistische Nachrichten.

1. Am Schluße des Etatsjahres $18^{36}/_{37}$ war der Stand der sämmtlichen Vereins-Mitglieder 298
2. Neu eingetretene Mitglieder am Ende des Etatsjahres $18^{37}/_{38}$. 14
3. Provisoren, welche in eine bestimmte Klasse traten 5
4. Gestorben sind im R. J. $18^{37}/_{38}$ 4
5. Von der II. in die III. Klasse traten zurück 2
6. Wirkliche Mitglieder am Ende des Etats-Jahres $18^{37}/_{38}$:

der I. oder höhern Klasse	177
der II. oder mittleren Klasse	73
der III. oder niederern Klasse	43
Provisoren und Gehülfen ohne Klasse	15
Zahl	308.

VI. Abgleichung.

Am Ende des Rechnungs-Jahres $18^{36}/_{37}$	298
Zuwachs an Vereins-Mitgliedern im R. J. $18^{37}/_{38}$	14
Giebt:	312
Abgang durch Todfälle	4
Verbleiben also noch:	308

VII. Veränderungen in Hinsicht der Distrikts-Bevollmächtigten:

Für den k. Landgerichts-Bezirk Viechtach wurde der Schullehrer August Jodelbauer zu Viechtach gewählt.

VIII. Gegenwärtiger Wittwen- und Waisen-Stand:

a. Wittwen der I. Klasse	27
b. Wittwen der II. Klasse	10
c. Wittwen der III. Klasse	9
Zahl . .	46
a. Männliche Waisen der I. Klasse	15
b. Weibliche Waisen der I. Klasse	18
c. Männliche Waisen der II. Klasse	1
d. Weibliche Waisen der II. Klasse	—
e. Männliche Waisen der III. Klasse	3
f. Weibliche Waisen der III. Klasse	2
g. Männliche Doppelwaisen der I. Klasse	2
h. Weibliche Doppelwaisen der I. Klasse	—
Zahl:	41

Seit der Errichtung des Fondes bis heute beträgt die Zahl der Wittwen 63, und die der Waisen 104.

IX. Besondere Bemerkungen.

In den ersten 6 Freijahren sind durch ausserordentliche Beiträge von dem Vereine an die Wittwen als Unterstützung in Quartalsraten ausbezahlt worden . . .	2541 fl. 39 kr. 2 dl.
In den letzten 9 Jahren als statutenmäßige Unterstützung	18574 „ 37 „ 3 „
An die Waisen	5108 „ 14 „ 2 „
Summa	26224 fl. 31 kr. 3 dl.

Eine ausführliche Rechnungs-Uebersicht wird im Wittwen- und Waisen-Freunde für die Schullehrer in Niederbayern des 16ten Jahrganges zu lesen seyn.

Paßau am 11. Febr. 1839.

Verfaßt nach der Hauptrechnnng von dem Vereins-Kassier,
Knaben-Lehrer Peter Wild.

Engelbrecht, p. t. Vorstand. Norb. Wörle, Kontr.

Oeffentlicher Dank.

Auch bei dem Rechnungs-Abschluße des fünfzehnten Vereinsjahres wenden sich die Mitglieder des Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Fondes mit Rührung dankend an jene zahlreichen Wohlthäter, welche in dem Bewußtseyn, daß Wittwen und Waisen in ihrer Trübsal heimsuchen, ein gottgefälliger Gottesdienst sei, durch ihre Beiträge so edelmüthig zum glücklichen Gedeihen dieser so schönen Anstalt beitragen.

Möchten diese Edlen auch ferner ihre thätige Theilnahme diesem so wohlthätigen Institute nicht versagen!

Die Dankgefühle und Freudenthränen der armen Wittwen und hilfsbedürftigen Waisen werden zum Vergelter aller guten Thaten emporsteigen, und der Herr wird sehen, richten und segnen! — Paßau am 11. Febr. 1839.

Der Verwaltungs-Ausschuß des Schullehrer-Wittwen- u. Waisenfondes in Niederbayern.

Engelbrecht, p. t. Vorstand. Wild, Kassier. Wörle, Kontr.

V. Augsburger Cours vom 21. März 1839.

Cours der Staats-Papiere. Vor und auf der Börse.	Am Ende. Brief.	Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligation à 4% mit Coup.		$100^1/_2$
detto " " 2 mt.		
detto à 3½ % prompt	$100^1/_2$	$100^1/_4$
detto detto 2 Monat		
Promessen auf Bank-Aktien, pr. St. Agio	22	21
Bank-Aktien	535	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.		
detto detto mt.		
Part.-Oblig. à 4% prompt.		
detto detto 2 mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt.		
Metalliq. à 5% prompt.	107	$106^3/_4$
detto detto 2 mt.		
detto à 4% prompt.	$100^5/_8$	$100^3/_8$
detto detto 3 % mt.	81	$80^1/_2$
Bank-Act. prompt. Dividi II. Sem.	1482	1478
detto 1 mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt.		$60^1/_2$
K. Polnische Loose à fl. 300 promt.	99	
Detto à fl. 500 prmt.	115	

VI. Anzeige

der Preise der vorzüglichsten Viktualien und anderer Artikeln in der Kreishauptstadt Paßau. Verfaßt am 29. März 1839.

	fl.	kr.	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch	—	8	2
Ein Pfund Kuhfleisch	—	—	—
Ein Pfund Kalbfleisch	—	6	—
Eine Maaß Bier (tarirt)	—	4	2
— — Waizenbier	—	4	—
Ein Pfund Schweinfleisch	—	9	—
Butter das Pfund	—	17	—
Schmalz das —	—	18	—
Schweinfett —	—	16	—
Ein Pfund Seife	—	19	—
— — gegossene Kerzen mit Baumwolldocht	—	24	—
— — gegossene Kerzen mit Leindocht	—	—	—
— — ordinäre Kerzen mit weißem Docht	—	20	—
— — mit schwarzem Docht	—	—	—
Ein Ctnr. ausgelassenes Unschlitt	28	—	—
— — rohes	24	—	—
Hühner, alte, das Stück	—	15	—
Hühner, junge, das Paar	—	46	—
Kapaunen, das Stück	—	—	—
Gänse, das Stück	—	—	—
Enten, das Stück	—	—	—
Tauben, junge, das Paar	—	8	—
Spanferkel, das Stück	1	24	—
Eier, 7 Stück	—	4	—
Eine Maaß Obstessig	—	3	—
— — Milch	—	3	—
— — Rahm	—	10	—
— — Branntwein	—	24	—
Ein Pfund Baumöhl	—	30	—
— — Leinöhl	—	20	—
— Reppsöhl	—	24	—
Ein Metzen Erdäpfel	—	—	—
Ein Pfund gedörrte Zwetschgen	—	9	—
— — Salz	—	3	3
— — Flachs	—	24	—

VII. Brodsatz.

vom 29. März bis 4. April 1839.

in der königl. bayerischen Kreishauptstadt Paßau das Schäffel Waizen 12 fl. 58 kr. nach dem Durchschnittspreise von Vilshofen.

— — Korn 8 fl. 35 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth	Qntl.	Secht.
(Waizenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	3	$3^1/_2$
Eine Kreuzersemmel	—	5	3	3
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	4	1	$2^1/_2$
Ein Kreuzerlaibl	—	8	3	1
Ein Sechspfenningwecken	—	13	—	3
Ein Groschenwecken	—	26	1	2
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	10	2	3
Ein Zwölferlaibl	4	21	1	3

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	Metz. kr	Metz. dl	Vierl. fl.	Vierl. kr	Vierl. dl	Sechz. fl.	Sechz. kr	Sechz. dl	Dreißiger. fl.	Dreißiger. kr	Dreißiger. dl
(Waizenmehl.)												
Semmelmehl	2	8	—	—	32	—	—	8	—	—	4	—
Pollmehl	1	46	—	—	26	2	—	6	2	—	3	1
Nachmehl	1	7	—	—	16	3	—	4	—	—	2	—
(Roggenmehl.)												
Remischroggen-Mehl	1	16	—	—	19	—	—	4	3	—	2	1
Gemein-Roggen-Mehl	1	1	—	—	15	—	—	3	3	—	1	3

VIII. Straubinger Brod-Satz v. 23. März 1839.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth.	Qtl.
(Waizenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel	—	3	—
Eine Kreuzersemmel	—	6	—
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waitzenmehl	—	20	$1^1/_2$
Ein Groschen-Wecken ꝛc.	1	8	3
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 1 Kreuzer	—	8	3
Pollküpf und Koppelbrod zu 2 kr.	—	17	2
Koppelbrod zu 3 Kreuzer	—	26	1
" " " 4 "	1	3	—
" " " 6 "	1	20	2
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer	1	4	3
" " " 6 "	2	9	2
" " " 9 "	3	14	1
" " " 12 "	4	19	—

IX. Schrannen - Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Voriger Rest. Schäffl	Neue Zufuhr. Schäffl	Gesamt-Sume Schäffl	Verkauft. Schäffl	Im Rest verblieben. Schäffl	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.
								Preis des Schäffels.					
Abensberg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf	Vom 19ten bis 26. März 1839.	Waizen	—	284	284	283	—	13	30	11	54	9	—
		Korn	—	3	3	3	—	9	15	8	36	—	—
		Gerste	—	43	43	43	—	9	30	9	16	9	—
		Haber	—	3	3	3	—	—	—	4	6	—	—
Dingolfing		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eggenfelden	Vom 15ten bis 21. März 1839.	Waizen	—	6	6	6	—	13	12	—	—	13	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	2	2	2	—	8	—	—	—	8	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 21ten März 1839.	Waizen	—	89	89	89	—	14	10	13	58	13	37
		Korn	—	25	25	25	—	10	32	10	25	10	10
		Gerste	—	1	1	1	—	10	—	10	—	10	—
		Haber	—	46	46	46	—	4	47	4	37	4	23
Landau	Vom 26ten März bis 2. April 1839.	Waizen	—	122	122	122	—	13	—	12	48	12	30
		Korn	—	37	37	37	—	9	24	—	—	—	—
		Gerste	—	134	134	134	—	9	36	9	24	9	15
		Haber	—	8	8	8	—	4	—	4	—	—	—
Landshut	Vom 22ten März 1839.	Waizen	36	708	744	712	32	14	25	13	35	10	50
		Korn	47	113	160	123	37	9	12	9	—	8	45
		Gerste	40	68	108	93	15	10	7	9	52	9	15
		Haber	—	308	308	300	8	4	57	4	54	4	42
Mainburg	Vom 20. März 1839.	Waizen	—	62	62	62	—	14	18	14	—	13	—
		Korn	—	19	19	19	—	10	30	10	15	10	—
		Gerste	—	23	23	23	—	11	15	11	9	11	—
		Haber	—	32	32	32	—	4	30	4	15	4	12
Passau	Vom 18ten bis 26. März 1839.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 26ten März 1839.	Waizen	—	59	59	59	—	13	48	13	40	12	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 23ten März 1839.	Waizen	10	584	594	543	51	13	5	12	28	11	21
		Korn	—	42	42	42	—	9	36	9	21	8	55
		Gerste	10	153	163	154	9	9	12	8	53	8	35
		Haber	14	52	66	54	12	4	20	4	12	4	—
Vilshofen	Vom 27ten März 1839.	Waizen	137	106	243	234	9	13	24	12	17	10	—
		Korn	4	9	13	11	2	8	48	8	15	7	15
		Gerste	2	20	22	22	—	9	15	8	35	6	30
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich-Bayerisches



Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 15.

Paßau, Dienstag den 9. April 1839.

Inhalt: Prämie für Erfindung eines Verfahrens zur besseren Benützung der im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg vorkommenden Braunkohle — Die Fundationen und Fundirungszuflüsse pro 18$^{37}/_{38}$. — Die Anwendung der Vorschriften über die Einführung der breiten Radfelgen auf die k. k. österreichischen nur bis zur nächsten bayerischen Ablösungs-Station gehenden Postwagen. — Den Verkauf von Tabak in grünen giftfarbigen Hüllen. — Den landwirthschaftlichen Verein, insbesondere Veränderungen in dem Stand der Vereinsmitglieder in Niederbayern im Monate März l. J.

I. Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

274.

Ad Num. 10651.

Prämie für die Erfindung eines Verfahrens zur besseren Benützung der im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg vorkommenden Braunkohle betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern haben die nachfolgende Ausschreibung der k. Regierung von Oberpfalz und von Regensburg schleunigst zur Kenntniß jener Personen zu bringen, von denen eine Bewerbung um den ausgesetzten Preis zu gewärtigen seyn könnte.

Passau den 28. März 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekr.

Abschrift.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um die, in dem Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg häufig vorkommende Braunkohle zu höherer und mannigfaltiger Benütz-

barkeit insbesondere für Feuerarbeiter und Dampfschiffe ꝛc. zu bringen, und durch dieselben die gegenwärtig aus dem Auslande bezogenen Steinkohlen entbehrlich zu machen, wird auf die Ermittelung eines zweckmäßigen Verfahrens, wodurch aus den im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, namentlich im Landgerichtsbezirke Burglengenfeld, vorkommenden Braunkohlen (Coaks) von solcher Güte erzeugt werden, daß sie zur Heizung der Dampfschiffe brauchbar sind, und den bisher zu diesem Zwecke verwendeten böhmischen Steinkohlen an die Seite gesetzt werden dürfen, nebenbei aber auch die durch das bezeichnete Verfahren sich ausscheidenden, harzigen und luftförmigen Theile, und zwar erstere als Theer, letztere als Beleuchtungsgas benützt werden können, eine Prämie von Fünfhundert Gulden ausgesetzt.

Die Bewerbungen um diese Prämie sind bis zum 1. August l. J. bei der unterfertigten Stelle unter genauer Bezeichnung des Verfahrens, des hiezu nöthigen Apparates, und des Verhältnisses des Rohstoffes zu den gewonnenen gesonderten Theilen, sowie des erforderlichen Kostenaufwandes zu dem Werthe dieser Erzeugnisse, anzubringen.

Die Zuerkennung des Preises erfolgt nach vorausgegangener Prüfung durch ein eigenes zu diesem Zwecke aus Sachverständigen zusammenstellendes Schiedsgericht, dessen Mitglieder zur Hälfte von der unterfertigten Stelle, zur Hälfte von der Gewerkschaft der im Bergrevier Amberg befindlichen Braunkohlengrube Bergmannsheil, ernannt werden, und nach Stimmenmehrheit entscheiden; die Bekanntmachung und Aushändigung der zuerkannten Prämie selbst wird bei dem dießjährigen landwirthschaftlichen Kreisfeste zu Amberg stattfinden.

Sollten sich bis zu dem bestimmten Zeitpunkte keine Konkurrenten melden, oder diese Aufgabe keine befriedigende Lösung finden, so würde dieses gleichfalls bekannt gemacht, und der Termin zur ferneren Bewerbung noch weiters auf ein Jahr verlängert werden.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden werden hiemit aufgefordert, diese Ausschreibung unverzüglich möglichst zu verbreiten, und hievon insbesondere die Chemiker und andere bekannte Techniker, welche sich mit dergleichen Unternehmen befassen, geeignet in Kenntniß zu setzen.

Regensburg den 18. März 1839.

Königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

275.

Ad Num. 10520.

(Die Fundationen und Fundirungszuflüsse pro $18^{37}/_{38}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehender Uebersicht werden die Summen, welche den Stiftungen für Kultus-Unterricht und Wohlthätigkeit während des Jahres $18^{37}/_{38}$ zugewendet worden sind, zur Kenntniß gebracht.

Uebersicht

der Summen, welche den Kultus-Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Stiftungen im Regierungsbezirk von Niederbayern im Verwaltungsjahre 18³⁷/₃₈ zugewendet worden sind.

Nr. Curr.	Distrikts-Polizei-Behörde.	Betrag der Fundationen und Fundirungszuflüsse							
		für den Kultus				für den Unterricht		für die Wohlthätigkeit	
		belastet		unbelastet					
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	I. Landgerichte:								
1	Abensberg	674	—	—	—	249	30	426	30
2	Deggendorf	2086	—	—	—	378	15	396	15
3	Eggenfelden	350	—	—	—	237	30	356	11½
4	Grafenau	500	—	100	—	350	—	359	—
5	Griesbach	881	40	—	—	389	10½	543	10½
6	Kelheim	125	—	—	—	25	—	25	—
7	Kötzting	388	—	—	—	145	—	138	—
8	Landau	300	—	—	—	75	—	84	—
9	Landshut	1250	—	—	—	1250	—	1109	—
10	Mitterfels	200	—	—	—	25	—	59	—
11	Passau	1112	—	1060	—	603	—	662	—
12	Pfaffenberg	2079	—	29	—	787	45	762	45
13	Pfarrkirchen	180	—	40	—	70	—	54	—
14	Regen	100	—	—	—	65	—	99	—
15	Simbach	—	—	—	—	25	—	—	—
16	Straubing	466	20	—	—	160	48	187	48
17	Viechtach	654	11	166	36½	204	6½	213	6½
18	Vilsbiburg	836	—	—	—	164	—	800	—
19	Vilshofen	1100	—	—	—	275	—	5995	21
20	Wegscheid	500	—	—	—	176	15	228	15
21	Wolfstein	—	—	800	—	200	—	645	33
	II. Herrschaftsgericht:								
22	Zaitzkofen	—	—	—	—	—	—	—	—
	III. Magistrate:								
23	Landshut	1250	—	50	—	1075	—	2784	—
24	Passau	—	—	—	—	200	—	2345	47
25	Straubing	50	—	55	—	162	30	316	30
	Summa	15082	11	2300	36½	7292	50	18590	12½

Passau am 30. März 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Weisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

276.

Ad Num. 10791.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Bauinspektionen des Kreises.

(Die Anwendung der Vorschriften über die Einführung der breiten Radfelgen auf die k. k. österreichischen nur bis zur nächsten bayerischen Ablösungs-Station gehenden Postwagen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes höchstes Rescript des königlichen Ministeriums des Innern vom 23. März l. Js., Nro. 2493 rubrizirten Betreffes, wird hiemit den sämmtlichen Distriktspolizeibehörden und Bauinspektionen des Kreises zur Kenntniß und Darnachachtung mitgetheilt:

„Mit Bezug auf Art. III. der allerhöchsten „Verordnung vom 21. April v. J., die Einführung der breiten Radfelgen betreffend, wird, im „Einverständnisse mit den königl. Staatsministerien des königl. Hauses und des Aeußern, dann „der Finanzen, erläuternd bemerkt, daß die Bestimmung jenes Artikels über die Breite der „Radfelgen der Postwägen auf jene k. k. österreichische Postwägen nicht angewendet werden „solle, welche nach der bestehenden Postconvention bis zur nächsten bayerischen Ablösungsstation, und von da wieder zurückgehen.„

Passau den 2. April 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

277.

Ad Num. 10547.

(Den Verkauf von Tabak in grünen giftfarbigen Hüllen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist jüngst vorgekommen, daß der Gebrauch einer Sorte Rauchtabak bei dem Raucher krankhafte Erscheinungen zur Folge hatte, und eine chemische Untersuchung hat ergeben, daß das grüne Papier, in welches der Tabak unmittelbar eingehüllt gewesen, mit arseniksaurem Kupfer (Schnellaschen oder Schweinfurter Grün) gefärbt war.

Da sich der Giftstoff der Farbe, insbesondere an einem feuchten Aufbewahrungsorte, dem Tabak wohl mittheilen und auf diese Weise nachtheilig auf die Gesundheit der Raucher einwirken kann, so wird den Tabakfabrikanten der Gebrauch solchen giftfarbigen Papiers hiemit strenge untersagt, und sowohl die Kaufleute vor dem Einlegen so verpackten Tabakes, als das Publikum vor dem Gebrauche desselben gewarnt.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, wie schädlich es sey, Wohn- und Schlafzimmer mit diesem Farbstoffe ausmalen oder mit Tapeten bekleiden zu lassen, welche mit demselben Pigmente tingirt sind.

Passau den 25. März 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

278.

(Den landwirthschaftlichen Verein, insbesondere Veränderungen in dem Stand der Vereinsmitglieder in Niederbayern im Monate März l. Js. betr.)

Im Monate März abhin sind in den landwirthschaftlichen Verein als aktive Mitglieder eingetreten

aus dem k. Landgerichte Abensberg:

Hr. Expositus Seidenschwarz in Irnsing,

Hr. Stadtpfarrer Wedl zu Neustadt an der Donau,

Hr. Bürgermeister Bäck von da, und

Hr. Pfarrer Gruber zu Kirchdorf;

aus dem Landgerichte Mitterfels:

Hr. Georg Sollbeck, freiresignirter k. Advokat, und Vorstand des Seidenbau-Vereins in Bogen.

Durch den Tod hat der Verein verloren:

Hr. Oberforstrath Martin, Mitglied des Kreis-Komité in Passau,

Hr. Baron von Frank, königl. Kämmerer und Keis- und Stadtgerichtsrath in Passau, und

Hr. Pfarrer Pullath zu Loiching, Ldgr. Dingolfing.

In andere Regierungsbezirke wurden versetzt:

Hr. Expositus Häuselmaier in Huldsessen als Pfarrer nach Pichersreuth, Ldgr. Neustadt an der Waldnaab in der Oberpfalz,

Hr. Expositus Hahn zu Wurmannsquick, als Schulbenefiziat zu Wald, Ldgr. Altötting in Oberbayern, und

Hr. Kaspar Zwickenpflug, Pfarrer in Oberwinkling, als geistl. Rath und Regens des Klerikal-Seminars zu Regensburg.

Was hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Passau den 1. April 1839.

Das Kreiskomité des landwirthschaftlichen Vereins für Niederbayern.

Beisler, Präsident.

J. Unruh, II. Sekretär.

II. Bekanntmachungen und Verfügungen der königlichen und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

279. Aus dem Interesse dienstlicher Ordnung im Amte, so wie etwaiger Erbschaftsbetheiligter oder verwandter Personen wird die Nothwendigkeit hervorgerufen, die Hinterlegung von letztwilligen Verfügungen bekannt zu geben, welche schon vor geraumer Zeit erlassen worden, daß sich Zweifel erhebt, ob die Testatoren noch leben.

Die Verwandten können bei dieser Bekanntgabe Anlaß nehmen, über die eingetretenen Sterbfälle unter Vorlage pfarrämtlicher Zeugnisse die Anzeige zu machen, worauf dann die Eröffnung der letztwilligen Verordnungen eintreten wird.

Die letztwilligen Verordnungen werden hier nach alphabetischer Ordnung vorgetragen, wie sie sich in Depositorium vorfinden.

A.

1) Testament der Maria Rosalia Arnold aus der Hofmark Deuttenhofen, Pfleg- und Landgerichts Dachau, gebürtige Jägerstochter, vom 15. März 1790.

B.

2) Testament der Frau Maria Walburga Reichsfreifrau v. Buchstetten, geb. Gräfin v. Joner zu Schremk, am 20. Dez. 1793 vor dem Kapitel Richteramt Landshut übergeben.

C.

3) Testament der Frau Josepha Boischotte, Reichsgräfin von Erps, geb. Reichsgräfin von Sensheim, Regierungsräthin, vom 29. Juni 1791.

4) Letztwillige Disposition der Frau Maria Theresia Freifrau von Etzdorf, geb. Gräfin von Lamberg, am 28. Jäner 1733 vor

dem Hofmarksgerichte Seeligenthal übergeben.

5) Letztwillige Disposition von der Maria Anna Erklin, verwittweten bürgerl. Kirschnerin (ohne Bezeichnung der Zeit der Hinterlegung).

F.

6) Letztwillige Disposition von Maximilian Freiherrn v. Jernau auf Offenstetten, Fähndrich unter dem Fürst Hohenzoller'schen Dragoner-Regimente. (Ohne Zeitbestimmung.)

G.

7) Letztwillige Disposition der Anna Maria Gruber, ledigen Standes in Landshut. (Ohne Bestimmung der Zeit.)

8) Codizill des Joseph Gabriel (weiland) landschaftlicher Offiziant, bei dem Kapitel-Richteramte Landshut am 11. August 1801 übergeben.

H.

9) Letztwillige Disposition von der Frau Justina Elisabeth Heim, Churfürstl. Hofkammer-Sekretärin, und Stadtgerichtsschreiberin zu Landshut. (Ohne nähere Bezeichnung der Zeit.)

K.

10) Letztwillige Disposition der Frau Marie Anna Freifrau von Karg, geb. Freiin von Berfall in Landshut. (Ohne Bezeichnung der Zeit.)

M.

11) Testament des Anton Maier, Brandweinbrenner zu Landshut in der Freyung, und Maria Anna Maier, seiner Ehegattin, am 28. März 1788 übergeben.

P.

12) Testament des Simon Pauer, Beisitzer und Zimmermann und Katharina dessen Eheweibes am 9. Juni 1760 bei dem Stadtoberrichteramte Landshut übergeben.

S.

13) Letztwillige Dispositen von Therese Schmid, verwittweten Lederermeisterin zu Landshut. (Ohne Bezeichnung der Zeit.)

14) Testament der Maria Anna Schlemmer, Schlemmerstochter, am 11. April 1765 bei dem Stadtoberrichteramte Landshut übergeben.

Landshut am 26. März 1839.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Leiendecker, Direktor.

Reindl.

---

280. Im Depositorium des unterfertigten Landgerichts hinterliegen verschiedene Gegenstände, als Gewehre, Pistolen, Kleidungsstücke u. s. w., welche aus Kriminal- oder Polizeiuntersuchungen herrühren, ohne daß deren Eigenthümer ausgeforscht werden konnten. Es werden daher diese unbekannten Eigenthümer oder sonstige Prätendenten hiemit ediktaliter geladen, ihre Ansprüche hierauf binnen 6 Wochen und längstens bis zum 1. Juni l. Js. hierorts anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls diese Gegenstände als herrnlos betrachtet, verkauft, und der Erlös dem k. Fiskus überwiesen wird.

Am 25. März 1839.

Königliches Landgericht Viechtach.

Klein, Landrichter.

---

281. In der Verlassenschaftssache nunmehr in dem Schuldenwesen der Riemerswittwe Magdalena Kaufmann von Pfarrkirchen, haben die gerichtsbekannten Gläubiger mit den Kaufmann'schen Kindern wegen Verkaufes ihres Hauses mit der damit verbundenen realen Riemersgerechtigkeit um die Summe von 1210 fl. — kr. und

über die Vertheilung dieses Kaufschillinges sich verglichen.

Alle jene, welche zur Zeit dem Gerichte als Gläubiger unbekannt sind, und an dem Nachlaß der Magdalena Kaufmann rechtliche Forderungen zu machen haben, werden demnach aufgefordert, dieselben in Zeit sechs Wochen a dato geltend zu machen, widrigenfalls der oben erwähnte Kaufschilling ohne Rücksichtsnahme auf diese Forderungen unter die schon bekannten Gläubiger nach dem vorliegenden Vergleiche ausbezahlt werden würde.

Den 27. März 1839.

Königliches Landgericht Pfarrkirchen.

Landr. abw.

Ertl, Assessor.

---

282. Bei den unterfertigten Patrimonialgerichten hinterliegen nachfolgende Deposita, deren Eigenthümer nicht erforscht werden können, und worüber auch keine nähern darauf bezüglichen Papiere vorliegen, als:

1) für Gottfried Schweiger, Schwepfingersohn von Gerzen, 13 fl. 10 kr. — dl.
2) mit der Ueberschrift: für Maria Wöcherl von Gerzen 9 fl. 36 kr. — dl.
3) für Sebastian Hartmann, Geigerssohn von dort 26 fl. 45 kr. — dl.
und
4) für Johann Seidl von Loitzenkirchen 8 fl. 9 kr. 3 dl.

sämmtlich unbekannte Deposita.

Diejenigen Personen, welche rechtliche Ansprüche darauf machen können, werden hiermit aufgefordert, sich über ihre Person zu legitimiren und ihre Ansprüche

binnen 6 Monaten

um so gewisser geltend zu machen, als ausserdessen die Deposita für herrnlos und dem Aearar heimfällig erklärt werden.

Aham den 17. März 1839.

Die Gräflich v. Montgelas'schen Patrimonialgerichte Gerzen und Aham.

Weiß, Patrimonialrichter.

---

283. Zu Simbach a. J. soll ein neues Zollhaus erbaut werden; dieser Bau ist im Ganzen zu 9438 fl. 9 kr. veranschlagt, und wird im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Wenigstnehmenden in Akkord gegeben werden.

Zur Vornahme dieser Akkords-Verhandlung ist auf

Freitag den 19. April l. J.

Vormittags 10 Uhr in loco Simbach Termin anberaumt.

Akkordlustige werden eingeladen, sich am bezeichneten Tage in der Kanzlei des unterfertigten k. Landgerichts einzufinden, und ihre Angebote zu Protokoll zu geben.

Die Pläne und Kostenanschläge, so wie das Bedingnißheft liegen in der Zwischenzeit sowohl bei dem königl. Landgerichte Simbach, als auch im Büreau der k. Bau-Inspection Passau zur Einsicht bereit.

Königl. Landgericht Simbach. Königl. Bau-Inspetion Paßau.

Brunner, Landr. Maier, Verw.

---

284. Alle diejenigen, welche an den Rücklaß des hier in der Innstadt verstorbenen bürgerlichen Zimmermeisters Math. Güntner aus was immer für einem Rechtstitel Anspruch haben, werden hiemit aufgefordert, binnen 60 Tagen a dato

ihre Forderungen hierorts um so gewisser anzumelden und zu liquidiren, als außer dessen der Rücklaß ohne weitere Rücksichtnahme rechtlicher Ordnung nach verhandelt werden wird.

Den 22. März 1839.

K. Kreis = und Stadtgericht Paßau.

Burger, Director.

Gareis.

---

285. Auf Andringen mehrerer Gläubiger wird das Kleingütler=Anwesen der Magdalena Mader zu Scheunöd, bestehend aus hölzernem Wohnhaus mit Stadl, Kühe= und Ochsen=Stallung und $6^{7}/_{8}$ Tagw. Grundstücken, in einem Schätzungswerthe von 1550 fl. wiederholt dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden unterworfen und hiezu Tagsfahrt auf

Freitag den 10. Mai l. Js.

angesetzt.

Kaufslustige werden eingeladen, sich an diesem Tage in dem Mader'schen Wohnhause zu Scheunöd einzufinden. Dort werden ihnen auch die näheren Kaufsbedingungen bekannt gemacht werden.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64 des Hyp.=Gesetzes und erfolgt auch bei nicht erreichtem Schätzungswerthe.

Ueber Leumund und Vermögen haben sich Kaufslustige genügend auszuweisen.

Am 9. März 1839.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Desch, Landrichter.

---

286. Am 11. März d. J. wurden der Oberaufseher Bernhard Altmann und der Aufseher Ott in dem sogenannten Buchet am Fuße des Ossaberges 3 Weibspersonen gewahr, wovon eine Weibsperson ein Päckchen getragen hatte, sie warf dieses weg, und diese 3 Weibspersonen entfernten sich.

In diesem Päckchen war 1 Stück blaues Sacktüchel mit grünen Streifen, $2^{1}/_{4}$ Ellen schwarzen Manchester, $1^{1}/_{2}$ Ellen schwarzen Kattun, und 8 Ellen Battist.

Die unbekannten Eigenthümer werden hiemit aufgefordert, sich binnen 6 Monaten über die richtige Verzollung auszuweisen, als ausserdessen diese Waaren der Confiskation unterliegen.

Am 26. März 1839.

Königliches Landgericht Kötzting.

Herrmann, Landrichter.

---

287. In polizeilicher Untersuchung gegen Joseph Lokey, vormaligen Hausbesitzer zu Neuern, wegen Zollbefraudation ist bereits am 17. Februar 1836 Erkenntniß gefaßt, wegen unbekannten Aufenthaltes des Lokey aber bisher die Publikation unterblieben.

Es wird demnach, da Lokey weder in seiner Heimath, noch sonst wo ausgeforscht werden konnte, hiemit öffentlich Termin zur Publikation dieses Erkenntnisses auf

Montag den 22. April l. Js.

anberaumt, und Lokey hiezu unter dem Präjudize ediktaliter geladen, daß bei Nichterscheinen die Publikation für geschehen angenommen, und nach Verlauf der Berufungsfrist das Erkenntniß sofort als rechtskräftig vollzogen werden würde.

Am 27. März 1839.

Königliches Landgericht Viechtach.

Klein, Landrichter.

---

288. Durch höchste Entschließung der k. Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen,

ddo. 14. dieß Mon. Nro. 5023 wurde man in Gemäßheit erfolgten allerhöchsten Ministerial-Rescripts vom 21. v. M. in Kenntniß gesetzt, daß der Lokal-Holzbedarf für Paßau und die Umgegend auch für das Jahr 1839 aus dem Ilzer-Triftholze unter Anwendung der festgestellten Taxen befriediget, und die nachstehenden Holzgattungen an die Stellen und Behörden, so wie an die Einwohnerschaft verabfolgt werden dürfe.

Die Preise hiefür sind nachstehend regulirt, und zwar:

Für die Klafter des 3schuhigen harten Holzes zu 7 fl. 40 kr.

Für die Klafter des 2½schuhigen harten Holzes zu 6 fl. 30 kr.

Für die Klafter des 2schuhigen harten Holzes zu 5 fl. — kr.

Für die Klafter des 3schuhigen weichen Holzes zu 4 fl. 36 kr.

Für die Klafter des 2½schuhigen weichen Holzes zu 3 fl. 54 kr.

Zu dieser Abgabe um benannte Preise kann nur der wirkliche Haus- und Gewerbsbedarf angemeldet werden, da die zum Handel bestimmten Quantitäten im öffentlichen Aufstriche an die Meistbiethenden hingegeben werden sollen.

Da mit Ablauf des Monats April das deßfallsige Anmeldungs-Protokoll zur k. Regierung einbefördert werden muß, und die Anmeldung um Triftholz als geschlossen anzusehen ist, — und sodann keine Holzbestellung mehr angenommen werden wird, so stellt sich die Nothwendigkeit von selbst dar, daß die Bestellung um Triftholz, die an jedem Montag und Donnerstag in der Woche zu pflegen ist, nicht verabsäumt werden dürfe.

Hiebei wird noch bemerkt, daß bei der Holzbestellung gleich früherhin jedesmal ein Holzvormerkungszettel verabfolgt wird, der bei der wirklichen Meldung um Holz, das auf der Stelle zu bezahlen kömmt, Behufs der Eintragung auf diesen Zettel mitzubringen ist, worauf die Holzanweisung erfolgt, und daß ferner mit Ende September das sämmtlich bestellte Holz von den Lagerplätzen entfernt, oder doch vorgemeßen seyn muß, worauf es auf Wag- und Gefahr des Eigenthümers wohl noch einige Zeit daselbst stehen bleiben mag. Den 23. März 1839.

Königl. Rentamt- u. Trift-Inspektion Paßau.

v. Geißler, Rentbeamter. Spekle, Inspektor.

---

289. Da bei der am 22. Jäner l. J. abgehaltenen Versteigerung des Michael und Helena Hetzkofer'schen Söldenanwesens zu Aufroth kein den Schätzungswerth erreichendes Kaufsangebot geschah, so wird auf Andringen der Hypothekgläubiger zur Versteigerung dieses Anwesens unter Bezug auf die Ausschreibung vom 20. November 1838 (vide Intelligenzblatt von Niederbayern vom Jahre 1838, Stück 51, S. 640) neuerdings Tagsfahrt auf

Freitag den 26. April l. Js., Vormittags 9 Uhr

in hiesiger Amtskanzlei anberaumt, wozu Kaufsliebhaber, die sich über Vermögen und Leumund auszuweisen haben, mit dem Bemerken geladen werden, daß der Zuschlag nach den Bestimmungen der Novelle vom 22. Juli 1819 und §. 64 des Hypothekengesetzes geschieht.

Den 28. März 1839.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Wieser, Landrichter.

---

290. Mittelst allerhöchster Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen ddo. 1. März dieses Jahres ist die Abfertigungs-Befugniß des

**

k. Ansagepoſten und Nebenzollamtes II., Waldhaus, Hauptzollamts Eſchelkam, auſſer der zollordnungsmäßigen Kompetenz auch noch auf die Eingangs-Verzollung von Pottaſche bis zu einer Menge von Ein hundert Zollzentner, und von groben Eiſenwaaren bis zur Menge von Fünfzig Zollpfunden in einer Poſt erweitert worden, was anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Den 19. März 1839.

Königliches Hauptzollamt Eſchelkam.

Langenmantel, Oberinſpektor. Mangold, Hauptzoll.-Verwalter.

Schmidl, Oberaufſeher.

---

291. Die Verpachtung des Landrichter-Gartens oder Stadtgrabens zu Abensberg wird

Samſtag den 13. April d. Js.

auf drei Jahre durch eine Rentamts-Kommiſſion vorgenommen, dabei auch allenfallſige Kaufsanbote berückſichtiget werden.

Neuſtadt am 3. April 1839.

Konigliches Rentamt Abensberg.

Schöttl.

III. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptſtadt Paßau.

292.

Stadtpfarrbezirk.

Geboren: Den 26. Febr. Joſeph Stiefenhofer, Zimmerpalierskind. Den 5. März. Franziska Obermaier, b. Gaſtgeberskind. Den 6. März. Franziska Krenner, b. Bäckermeiſterskind, und Theres Wiesbeck, Zimmermannskind.

Getraut: Den 18. März. Herr Max Anton Doppelhammer, k. b. Kreis- und Stadtgerichts-Diurniſt mit Demoiſelle Maria Ebner, Marchande des modes dahier.

Geſtorben: Den 24. Febr. Anton, ein außerehel. Kind, 8 T. alt. Den 10. März. Maria Sturm, Inwohnerin, 50 J. alt. Den 19. März. Maria Bodenhofer, Pfründnerin, 70 J. alt. Den 22. März. Jungfrau Franziska Kern, b. Zimmermeiſters- und Bräuhausbeſitzers-Tochter, 39 J. 5 M. 2 T. alt, und Titl. Jakob Freiherr von Frank, k. b. Kämmerer und Kreis- und Stadtgerichtsrath dahier, 37 J. alt.

IV. Augsburger Cours vom 28. März 1839.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende. Brief.	Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligation à 4 % mit Coup.	101	100⅝
detto " " 2 mt.		
detto à 3½ % prompt	100½	100¼
detto detto 2 Monat		
Promessen auf Bank-Aktien, pr. St. Agio	21½	
Bank-Aktien	534	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.		
detto detto mt.		
Part.-Oblig. à 4 % prompt.		
detto detto 2 mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt.		
Metalliq. à 5 % prompt.	107	106¾
detto detto 2 mt.		
detto à 4 % prompt.	101	100⅝
detto detto 3 % mt.		81¼
Bank-Act. prompt. Dividi II. Sem.	1498	1493
detto 1 mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt.		60½
K. Polnische Loose à fl. 300 promt.	99	
Detto á fl. 500 prmt.	116	114½

V. Anzeige

der Preise der vorzüglichsten Viktualien und anderer Artikeln in der Kreishauptstadt Paßau. Verfaßt am 6. April 1839.

	fl.	kr.	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch	—	9	—
Ein Pfund Kuhfleisch	—	—	—
Ein Pfund Kalbfleisch	—	6	—
Eine Maaß Bier (tarirt)	—	4	2
— — Waizenbier	—	4	—
Ein Pfund Schweinfleisch	—	9	—
Butter das Pfund	—	16	—
Schmalz das —	—	17	—
Schweinfett —	—	16	—
Ein Pfund Seife	—	19	—
— — gegossene Kerzen mit Baumwolldocht	—	24	—
— — gegossene Kerzen mit Leindocht	—	—	—
— — ordinäre Kerzen mit weißem Docht	—	20	—
— — mit schwarzem Docht	—	—	—
Ein Ctnr ausgelassenes Unschlitt	28	—	—
— — rohes	24	—	—
Hühner, alte, das Stück	—	17	—
Hühner, junge, das Paar	—	—	—
Kapaunen, das Stück	—	—	—
Gänse, das Stück	—	—	—
Enten, das Stück	—	—	—
Tauben, junge, das Paar	—	8	—
Spanferkel, das Stück	1	12	—
Eier, 7 Stück	—	4	—
Eine Maaß Obstessig	—	3	—
— — Milch	—	3	—
— — Rahm	—	10	—
— — Branntwein	—	24	—
Ein Pfund Baumöhl	—	30	—
— — Leinöhl	—	20	—
— — Reppsöhl	—	24	—
Ein Metzen Erdäpfel	—	—	—
Ein Pfund gedörrte Zwetschgen	—	9	—
— — Salz	—	3	3
— — Flachs	—	24	—

VI. Brodsatz.

vom 5. bis 11. April 1839.

in der königl. bayerischen Kreishauptstadt Paßau das Schäffel Waizen 12 fl. 50 kr. nach dem Durchschnittspreise von Vilshofen.

— — Korn 8 fl. 30 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth	Qutl.	Sechl.
(Waizenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	3	3½
Eine Kreuzersemmel	—	5	3	3
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenningslaibl	—	4	1	2½
Ein Kreuzerlaibl	—	8	3	1
Ein Sechspfenningwecken	—	13	—	3
Ein Groschenwecken	—	26	1	2
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	10	2	3
Ein Zwölferlaibl	4	21	1	3

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz.			Vierl.			Sechz.			Dreißiger.		
	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl
(Waizenmehl.)												
Semmelmehl	2	8	—	—	32	—	—	8	—	—	4	—
Pollmehl	1	46	—	—	26	2	—	6	2	—	3	1
Nachmehl	1	7	—	—	16	3	—	4	—	—	2	—
(Roggenmehl.)												
Remischroggen-Mehl	1	16	—	—	19	—	—	4	3	—	2	1
Gemein-Roggen-Mehl	1	1	—	—	15	—	—	3	3	—	1	3

VII. Straubinger Brod-Saz v. 30. März 1839.

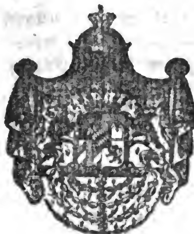
Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth.	Qtl.
(Waizenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel	—	3	—
Eine Kreuzersemmel	—	6	—
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waitzenmehl	—	21	—
Ein Groschen-Wecken ꝛc.	1	10	—
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 1 Kreuzer	—	9	—
Pollküpf und Koppelbrod zu 2 kr.	—	18	—
Koppelbrod zu 3 Kreuzer	—	27	—
" " " 4	1	4	—
" " " 6	1	22	—
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer	1	6	1
" " " 6	2	12	2
" " " 9	3	19	—
" " " 12	4	25	2

VIII. Schrannen - Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Voriger Rest. Schäffl	Neue Zufuhr. Schäffl	Gesamt-Sume Schäffl	Verkauft. Schäffl	Im Rest verblieben. Schäffl	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.
Abensberg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf	Vom 26ten März bis 2. April 1839.	Waizen	—	272	272	272	—	14	—	12	9	9	—
		Korn	—	50	50	50	—	10	—	8	50	8	—
		Gerste	—	73	73	73	—	9	48	8	56	8	—
		Haber	—	13	13	13	—	4	36	4	12	4	—
Dingolfing	Vom 18. März 1839.	Waizen	—	12½	—	12½	—	13	12	12	30	11	15
		Korn	—	9	—	9	—	9	36	9	20	—	—
		Gerste	—	9	—	9	—	9	45	9	30	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eggenfelden . . .	Vom 22ten bis 28. März 1839.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 27ten März 1839.	Waizen	—	30	30	30	—	14	28	14	13	13	59
		Korn	—	9	9	9	—	10	36	10	28	10	—
		Gerste	—	1	1	1	—	10	—	10	—	10	—
		Haber	—	16	16	16	—	5	4	4	49	4	34
Landau	Vom 2ten bis 8. April 1839.	Waizen	—	185	185	185	—	13	12	12	48	12	24
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	25	25	25	—	8	30	8	15	8	—
		Haber	—	6	6	6	—	4	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 29ten März 1839.	Waizen	32	556	588	564	24	14	30	14	—	12	27
		Korn	37	101	138	108	30	9	7	8	52	8	37
		Gerste	15	87	102	90	12	10	15	9	52	9	25
		Haber	8	257	265	250	15	5	—	4	54	4	45
Mainburg	Vom 27. März 1839.	Waizen	—	38	38	38	—	14	—	13	30	13	—
		Korn	—	29	29	29	—	10	24	10	12	10	—
		Gerste	—	18	18	18	—	11	30	11	20	11	15
		Haber	—	36	36	36	—	4	48	4	36	4	20
Passau	Vom 26ten März bis 2. April 1839.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 2ten April 1839.	Waizen	—	74	74	74	—	13	30	13	15	13	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	13	13	13	—	9	15	—	—	9	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 30ten März 1839.	Waizen	51	75	136	132	4	13	26	12	56	12	3
		Korn	—	12	12	12	—	9	7	9	—	8	30
		Gerste	9	11	20	20	—	9	17	8	32	8	15
		Haber	12	108	120	109	11	4	17	4	3	3	57
Vilshofen	Vom 3ten April 1839.	Waizen	9	241	250	225	25	13	27	12	20	10	30
		Korn	2	6	8	6	2	—	—	8	—	—	—
		Gerste	—	4	4	4	—	7	15	7	7	7	—
		Haber	—	9	9	9	—	—	—	5	—	—	—

Preis des Schäffels (Höchster, Mittler, Mindester).

Königlich-Bayerisches



Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 16.

Paßau, Dienstag den 16. April 1839.

Inhalt. Die Strohdächer. — Auszeichnung des Georg Minzl, Taglöhnerssohnes von Kelheim, durch Rettung zweier Knaben vom Tode des Ertrinkens. — Die Verlegung des Sitzes des Appellationsgerichts für Oberbayern von Landshut in die Stadt Freising. — Concurs-Prüfung zur Aufnahme von Eleven in die k. Central-Veterinär-Schule. — Unterricht für die Hufbeschlagschmiede. — Diensteś-Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

293.

Ad Num. 10909.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden des Kreises.
(Die Strohdächer betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Welch höchstes Ministerial-Rescript unter dem 26. vorigen Monats im rubrizirten Betreffe sub Nro. 6126 erlassen wurde, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung gebracht. Paßau am 7. April 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
Beisler, Präsident.
Sartorius, Sekretär.

Abschrift. Nro. 6126.

Königreich Bayern.

Ministerium des Innern.

Die Bedachung neu aufgeführter Gebäude mit Stroh ist schon vorlängst in der Regel allgemein verboten, und es ist dieses Verbot wiederholt in allerhöchsten Verordnungen, und in Ausschreiben der Kreisregierungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden.

Namentlich ist dieses durch die Feuerordnung vom 30. März 1791 §. 5, durch die Bauordnung vom 28. Jäner 1805, in Bezug auf Bauten am flachen Lande sub Nro. 4, durch Ausschreiben der k. Regierung des vormaligen Untermainkrei-

sich über Vermögen legal auszuweisen haben, ausserdessen sie zur Steigerung nicht zugelassen werden.

Am 9. April 1839.

Königliches Landgericht Kötzting.

Herrmann, Landrichter.

---

305. Auf Anrufen eines Hypothekgläubigers wird das Säckler-Anwesen des Georg Weber von Haus am

Dienstag den 14. Mai l. Js. Vormittags 10 bis 12 Uhr

nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 98 bis 101 der Novelle von 1837 öffentlich versteigert.

Das auf 310 fl. gerichtlich geschätzte Anwesen besteht aus den vier Umfassungswänden des zu bauen angefangenen Wohnhauses und einem zum Theile mit jungen Obstbäumen besetzten Hausgarten per 1/4 Tagwerk, dann einem Acker beim Hause zu 1 1/2 Tagw. und einem unkultivirten Oedgrunde zu 2 1/4 Tagw., endlich aus dem realen Säcklerrechte.

Das Anwesen ist zum Adelich v. Huebischen Patrimonialgericht Eberhardsreuth erbrechtsweise grundbar, wohin jährlich 25 kr. 4 hl. Stift verabreicht werden.

Die Abgaben zum k. Rentamte bestehen dermalen in 22 kr. 4 hl. Haussteuer und 1 fl. Gewerbsteuer.

Besitz- und zahlungsfähige Steigerungslustige werden eingeladen, zur bezeichneten Zeit in der Gerichtskanzlei sich einzufinden.

Am 26. März 1839.

Königliches Landgericht Grafenau.

Strelin, Landrichter.

---

306. Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das Anwesen des Kürschner Staimer von Geiselhöring

Dienstag den 30. April h. Js. Morgens 9 Uhr

im Markte daselbst, öffentlich an die Meistbietenden gegen sogleich baare Bezahlung versteigert werden; dasselbe besteht aus dem Wohnhause, zweigädig, gemauert und mit Taschen gedeckt, einem geräumigen Hofraum, dann Stadel und Stall unter einem Dache, halb gemauert und zur Hälfte von Holz per 0 Tagw. 9 Dez., dann 6 Tagw. 10 Dez. Aecker, 0 Tagw. 39 Dez. Wiesen, und 2 Tagw. 64 Dez. Holzgründe.

Von den ersteren sind 1 Tagw. 08 Dez. zum k. Rentamte Pfaffenberg erbrechtsweise grundbar, wovon in Veränderungsfällen dahin 7 1/2 Proz. Laudemium, dann jährlich ein Zehentfixum zu 2/3 Antheil mit 1 Sechz. Weizen, 1 Sechz. Korn, 1 Sechz. Haber; ferners 2 Vierl. 3 Sechz. Weizgilt, und 3 kr. 1 hl. Stift; sowie 35 kr. 7 hl. einfache Grundsteuer gereichet wird. Den 1/3 Naturalzehent, womit ein Theil der Gründe belastet ist, bezieht theils die Pfarrei Geiselhöring theils der Labermaierbräu. Zur Marktskommune haftet auf dem Anwesen eine Grundgilt von 5 kr.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 98 bis 101 des Gesetzes vom 11. November 1837.

Kaufslustige werden hiezu eingeladen.

Mallersdorf den 12. März 1839.

Königl. Landgericht Pfaffenberg.

Hauser, Landrichter.

---

307. Auf Antrag mehrerer Gantgläubiger wird das Gantanwesen des Pechlers, Sebastian Feldmeier zu Dorf, bestehend aus einem ganz hölzernen Wohnhause, gewerthet auf 435 fl., und 10 5/8 Tagw. Grundstücken, in einem Schätzungswerthe von 755 fl., wiederholt nach §. 64 des Hypothekengesetzes dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu Tagsfahrt auf

Montag den 6. Mai l. Js.

merkungszettel verabfolgt wird, der bei der wirklichen Meldung um Holz, das auf der Stelle zu bezahlen kömmt, Behufs der Eintragung auf diesen Zettel mitzubringen ist, worauf die Holzanweisung erfolgt, und daß ferner mit Ende September das sämmtlich bestellte Holz von den Lagerplätzen entfernt, oder doch vorgemeßen seyn muß, worauf es auf Wag- und Gefahr des Eigenthümers wohl noch einige Zeit daselbst stehen bleiben mag. Den 23. März 1839.

Königl. Rentamt- u. Trift-Inspektion Paßau.

v. Geißler,	Spekle,
Rentbeamter.	Inspektor.

---

310. Nach dem gestellten Antrage der kinderlosen Bauerswittwe Theresia Schuster zu Heining wird das derselben eigenthümliche Bauerngut zu Heining, der Donaubauernhof genannt, mit der dabei befindlichen Mahlmühle unter gerichtlicher Leitung öffentlich versteigert, und zur Versteigerung auf

Mittwoch den 24. April, Vormittags von 10 bis 12 Uhr,

im Wirthshause zu Heining Kommission anberaumt, wobei Steigerungslustige zu erscheinen, ihre Angebote zu Protokoll zu geben, und sich über Leumund und Vermögen gehörig auszuweisen haben.

Bemerkt wird, daß die näheren Bedingungen am Steigerungstermin selbst bekannt gemacht werden, und der Zuschlag von der Zustimmung der dermaligen Gutsbesitzerin abhängig ist.

Beschreibung des Gutes.

Der zum k. Rentamte Paßau erbrechtsbare, nunmehr aber mit dem Grundobereigenthume abgelöste, und mit dem ganzen Zehent zum Pfarrgotteshaus Heining gehörige 1/8 Donaubauernhof sammt der dabei befindlichen radizirten Müllersgerechtsame besteht:

1) aus dem ganz-hölzernen Wohnhaus mit darein gebauter Viehstallung, dem gezimmerten Stadl, der hölzernen Wagenschupfe, dem Backhaus und der ganzen gemauerten und mit Ziegeln eingedeckten Mahlmühle mit einem Gange;
2) aus beiläufig 8 Tagw. Aeckern und 4 Tagw. Wiesen-Besitz Nr. 6;
3) aus den freigekauften, walzenden zum kgl. Rentamte Paßau fixirt zehendbaren fünf Simmethartäckern und der Simmethartwiese im Ganzen mit circa 10 Tagw. Besitz Nr. 7.

Auf den fraglichen Realitäten ruhen nachstehende Lasten und Abgaben, und zwar:

auf dem Donaubauernhofe:

Stift	1 fl.	15 kr.	— dl.
Ordinär Scharwerkgeld	1 fl.	30 kr.	— dl.
Jagdscharwerkgeld .	— fl.	7 kr.	2 dl.
Küchendienst	— fl.	41 kr.	1 dl.
Einfache Grundsteuer	1 fl.	9 kr.	— dl.

Auf den walzenden Simmethartäckern mit Wiesgrund:

Stift oder Census .	3 fl.	45 kr.	2 dl.
Urbarsteuer	— fl.	33 kr.	— dl.

Fixirter Zehent:

an Korn .	2 Metzen,	1 Vierling
an Haber .	2 „	1 „
einfache Grundsteuer	42 kr.	3 dl.

Am 13. März 1839.

Königliches Landgericht Passau.

Fink, Landrichter.

---

311. Unter Hinweisung auf die durch die königl. Regierung von Niederbayern ausgeschriebene Donauschifffahrts-Ordnung ddo. 8. Okt. v. Js. wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht,

daß mit Ende Aprils die Salzschifffahrt auf der Donau wie gewöhnlich beginne, und durch dieses Jahr regelmäßig fortgesetzt werde.

Um Unglücksfällen vorzubeugen, welche durch das Begegnen von Schiffen oder Floßfahrzeugen in den gefährlichen Stromstrecken zwischen Passau und Vilshofen sich ereignen könnten, werden sämmtliche Schiff- und Floßmeister und alle diejenigen, welche mit der Donauschifffahrt sich beschäftigen, aufgefordert, ihre zu Thal fahrenden Schiffe und Floßfahrzeuge bei Vilshofen so lange anzuländen, als die Salzschiffe zwischen Passau und Vilshofen sich befinden und dieses durch eine auf der Donaubrücke zu Vilshofen ausgesteckte Flagge signalisirt wird.

Die Zuwiderhandelnden werden strenge bestraft, und für alle durch ihre Uebertretung dieser Aufforderung veranlaßten Beschädigungen haftend erklärt.

Am 7. April 1839.

Königl. Landgericht Vilshofen.

Desch, Landrichter.

312. Zu Simbach a. J. soll ein neues Zollhaus erbaut werden; dieser Bau ist im Ganzen zu 9438 fl. 9 kr. veranschlagt, und wird im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Wenigstnehmenden in Akkord gegeben werden.

Zur Vornahme dieser Akkords-Verhandlung ist auf

Freitag den 19. April l. J.

Vormittags 10 Uhr in loco Simbach Termin anberaumt.

Akkordlustige werden eingeladen, sich am bezeichneten Tage in der Kanzlei des unterfertigten k. Landgerichts einzufinden, und ihre Angebote zu Protokoll zu geben.

Die Pläne und Kostenanschläge, so wie das Bedingnißheft liegen in der Zwischenzeit sowohl bei dem königl. Landgerichte Simbach, als auch im Büreau der k. Bau-Inspection Passau zur Einsicht bereit.

Königl. Landgericht Simbach. Königl. Bau-Inspetion Paßau.

Brunner, Landr. Maier, Verw.

IV. Augsburger Cours vom 4. April 1839.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende. Brief.	Am Ende. Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligation à 4 % mit Coup. . .	100 1/2	100 1/4
detto " " 2 mt. . .		
detto à 3 1/2 % prompt . . .	100 3/8	
detto detto 2 Monat . . .		
Promessen auf Bank-Aktien, pr. St. Agio	21	
Bank-Aktien	534	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt. . . .		
detto detto mt. . . .		
Part.-Oblig. à 4 % prompt. . .		
detto detto 2 mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt. .		
Metalliq. à 5 % prompt. . . .	106 5/4	
detto detto 2 mt. . . .		
detto à 4 % prompt. . . .	101	
detto detto 3 % mt.		81 1/4
Bank-Act. prompt. Dividi II. Sem. .	1500	1496
detto 1 mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt.	60 1/2	
K. Polnische Loose à fl. 300 promt. .	99	
Detto à fl. 500 prmt. . . .	116	

V. Anzeige

der Preise der vorzüglichsten Viktualien und anderer Artikeln in der Kreishauptstadt Paßau.
Verfaßt am 12. April 1839.

	fl.	kr.	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch . .	—	9	—
Ein Pfund Kuhfleisch . .	—	—	—
Ein Pfund Kalbfleisch . .	—	6	—
Eine Maaß Bier (tarirt) . .	—	4	2
— — Waizenbier . .	—	4	—
Ein Pfund Schweinfleisch . .	—	9	—
Butter das Pfund . .	—	14	—
Schmalz das — . . .	—	17	—
Schweinfett — . . .	—	16	—
Ein Pfund Seife . . .	—	19	—
— — gegossene Kerzen mit Baumwolldocht .	—	24	—
— — gegossene Kerzen mit Leindocht	—	—	—
— — ordinäre Kerzen mit weißem Docht . .	—	20	—
— — mit schwarzem Docht	—	—	—
Ein Ctnr. ausgelassenes Unschlitt .	28	—	—
— — rohes . . .	24	—	—
Hühner, alte, das Stück . .	—	18	—
Hühner, junge, das Paar . .	—	54	—
Kapaunen, das Stück . .	—	—	—
Gänse, das Stück . .	—	—	—
Enten, das Stück . .	—	—	—
Tauben, junge, das Paar . .	—	6	—
Spanferkel, das Stück . .	1	12	—
Eier, 9 Stück . . .	—	4	—
Eine Maaß Obstessig . .	—	3	—
— — Milch . . .	—	3	—
— — Rahm . . .	—	10	—
— — Branntwein . .	—	24	—
Ein Pfund Baumöhl . .	—	30	—
— — Leinöhl . .	—	20	—
— Reppsöhl . . .	—	24	—
Ein Metzen Erdäpfel . .	—	—	—
Ein Pfund gedörrte Zwetschgen .	—	9	—
— — Salz . . .	—	3	3
— — Flachs . . .	—	24	—

VI. Brodsatz.

vom 12. bis 18. April 1839.

in der königl. bayerischen Kreishauptstadt Paßau das Schäffel Waizen 12 fl. 52 kr. nach dem Durchschnittspreise von Vilshofen.
— — Korn 8 fl. 30 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth	Qutl.	Sechz.
(Waizenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	3	3 1/2
Eine Kreuzersemmel	—	5	3	3
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	4	1	2 1/2
Ein Kreuzerlaibl .	—	8	3	1
Ein Sechspfenningwecken	—	13	—	3
Ein Groschenwecken	—	26	1	2
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl . .	2	10	2	3
Ein Zwölferlaibl . .	4	21	1	2

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	Metz. kr	Metz. dl	Vierl. fl.	Vierl. kr	Vierl. dl	Sechz. fl.	Sechz. kr	Sechz. dl	Dreißiger. fl.	Dreißiger. kr	Dreißiger. dl
(Waizenmehl.)												
Semmelmehl .	2	8	—	—	32	—	—	8	—	—	4	—
Pollmehl . .	1	46	—	—	26	2	—	6	2	—	3	1
Nachmehl . .	1	7	—	—	16	3	—	4	—	—	2	—
(Roggenmehl.)												
Remischroggen-Mehl . .	1	16	—	—	19	—	—	4	3	—	2	1
Gemein-Roggen-Mehl . .	1	1	—	—	15	—	—	3	3	—	1	3

VII. Straubinger Brod-Satz v. 6. April 1839.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth.	Qtl.
(Waizenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel .	—	3	—
Eine Kreuzersemmel .	—	6	—
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waitzenmehl .	—	21	—
Ein Groschen-Wecken rc. .	1	10	—
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 1 Kreuzer .	—	9	—
Pollküpf und Koppelbrod zu 2 kr.	—	18	—
Koppelbrod zu 3 Kreuzer .	—	27	—
" " " 4 " " .	1	4	—
" " " 6 " " .	1	22	—
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer .	1	6	1
" " " 6 " .	2	12	3
" " " 9 " .	3	19	—
" " " 12 " .	4	25	2

VIII. Schrannen - Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Vorriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesamt-Sume. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Minderster fl.	kr.
								Preis des Schäffels.					
Abensberg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf	Vom 2ten bis 9. April 1839.	Waizen	—	313	313	313	—	13	12	11	45	9	—
		Korn	—	21	21	21	—	10	—	8	47	8	—
		Gerste	—	83	83	83	—	9	40	9	6	8	—
		Haber	—	33	33	33	—	4	20	4	1	3	36
Dingolfing	Vom 25. März 1839.	Waizen	—	35	35	35	—	13	—	12	45	12	30
		Korn	—	11	11	11	—	9	24	9	15	9	—
		Gerste	—	5	5	5	—	9	30	—	—	—	—
		Haber	—	35	35	35	—	4	18	4	15	4	—
Eggenfelden . . .	Vom 1ten bis 4. April 1839.	Waizen	—	8	8	8	—	13	—	—	—	13	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 3ten April 1839.	Waizen	—	129	129	129	—	14	11	13	52	13	17
		Korn	—	37	37	37	—	10	38	10	28	10	20
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	57	57	57	—	5	13	4	52	4	42
Landau	Vom 8ten bis 15. April 1839.	Waizen	—	385	385	385	—	14	—	13	—	12	48
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	121	121	121	—	10	—	9	54	9	18
		Haber	—	11	11	11	—	4	20	4	12	—	—
Landshut	Vom 5ten April 1839.	Waizen	24	642	666	620	46	14	37	13	52	11	54
		Korn	30	100	130	112	18	9	15	9	—	8	40
		Gerste	12	75	87	87	—	11	15	10	37	10	—
		Haber	15	272	287	267	20	5	—	4	54	4	48
Mainburg	Vom 2. April 1839.	Waizen	—	15	15	15	—	14	15	—	—	—	—
		Korn	—	24	21	21	—	10	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	5	—	4	48	4	30
Passau	Vom 2ten bis 9. April 1839.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 9ten April 1839.	Waizen	—	75	75	75	—	13	24	13	15	13	—
		Korn	—	4	4	4	—	8	30	—	—	8	—
		Gerste	—	34	34	34	—	10	15	10	12	10	—
		Haber	—	15	15	15	—	4	18	—	—	4	—
Straubing	Vom 6ten April 1839.	Waizen	4	464	468	447	21	13	13	12	31	11	44
		Korn	—	54	54	54	—	9	2	8	53	8	15
		Gerste	—	73	73	65	8	9	40	9	15	8	57
		Haber	11	160	171	154	17	4	29	4	5	3	40
Vilshofen	Vom 10ten April 1839.	Waizen	25	551	576	534	42	13	48	12	36	10	24
		Korn	2	9	11	11	—	9	—	8	27	8	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich-Bayerisches



Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 17.

Paßau, Dienstag den 23. April 1839.

I. Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

313.

Num. 11882.

An
sämmtliche Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Abstellung des Bettels betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung hat bei Revision der Verhandlungen der Armenpflegen von Niederbayern die Wahrnehmung gemacht, daß der hie und da noch bestehende Bettel durch einen christlichen Wohlthätigkeitssinn oder durch Furcht vor möglichen Gefahren entschuldiget werden will.

Die k. Regierung ist nicht geneigt, den Bettlern und anderm losen Gesindel durch Beachtung solcher Einwendungen einen Freibrief für ihren Unfug zu geben, sondern will energische Handhabung der gegen solche bestehenden Verordnungen.

Wer Hilfe nöthig hat, wird sie bei der einschlägigen Armenpflege nach Bedarf finden, deren Pflicht es ist, zu helfen, wo es noth thut, aber auch freche Ansprüche zurückzuweisen. Sie kennt die Verhältniße der Dürftigen, sie soll und muß sie kennen; der Barmherzige aber gibt unbekannt mit den Verhältnißen des frechen Bettlers im unbemessenen Mitleiden, und glaubt eine edle Handlung gethan zu haben, während er den Betrüger und Müssiggänger unterstützt, und die fromme Gabe dem Würdigen entzogen hat.

Er möge bedenken, daß eben eine wohlgeordnete Armenpflege eine der edelsten Früchte der durch die christliche Religion erweckten Cultur der Völker sey, daß er durch solche Gelegenheit habe, wahren Wohlthätigkeits-Sinn, wahre warme christliche Nächstenliebe mit Erfolg zu bethätigen, ohne Mißbrauch seiner Gabe befürchten zu müssen, und daß es zunächst Pflicht eines jeden guten Christen sey, die Gesetze zu beachten, nicht aber durch unverständiges Geben und Begünstigen, oder durch Furcht vor möglichen Gefahren, dem Wirken der Armenpflege und Polizeibehörden geradezu entgegenzustreben.

Wird nichts an Bettler gegeben, so werden sich dieselben auch ohne Einschreiten der Polizei verlieren; darum bestimmt die allerhöchste Verordnung vom 28. Nov. 1816 über Bettler und Landstreicher im Art. 10. wohlweislich, daß

„wer herumziehenden Bettlern Almosen „gebe, es bestehe in Geld oder Naturalien, eine Geldbuße von 1 bis 5 fl. „erlegen soll."

Man sieht sich veranlaßt, sämmtliche Polizei-Behörden von Niederbayern zur strengen Anordnung dieser Bestimmung mit dem Anfügen aufzufordern, daß man sich von dem Vollzuge von Zeit zu Zeit überzeugen, und gegen nachsichtige Polizeibehörden unnachsichtlich die Bestimmungen des Art. 14 in Anwendung bringen werde.

Bettler und anderes schlechtes Gesindel zieht gerne dahin, wo die Polizei schlecht gehandhabt wird.

Man vertraut zu dem Eifer der Polizeibehörden von Niederbayern, daß sie sich von solchem Vorwurf bewahren werden.

Passau den 12. April 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekr.

314.

Ad Num. 11881.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Das Wandern der Handwerks-Gesellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung hat bei Revision der Verhandlungen der Armenpflegen die Wahrnehmungen gemacht, daß die Regierungs-Ausschreibung rubr. Betreffs vom 17. Febr. 1829 (Unterdonaukreisblatt vom J. 1829, St. 10, S. 87, §. 164) nicht überall entsprechend vollzogen wurde.

Es wird insbesondere geklagt, daß die wandernden Handwerksgesellen in den Wohnungen der betreffenden Handwerksmeister Arbeit suchen, und unter diesem Vorwande das Publikum durch Bettel belästigen, ferner, daß dieselben von den Hauptstraßen abweichen, und isolirte Landorte heimsuchen, die sie auf die frechste Weise bedrängen. — Man sieht sich hierdurch veranlaßt, die Polizeibehörden von Niederbayern an die genaue Beobachtung der oben bezeichneten Regierungs-Ausschreibung unter Hinweisung auf Art. 14, Absatz 2 der allerhöchsten Verordnung vom 28. November 1816 über Bettler und Landstreicher (Reggsbl. vom Jahre 1816, S. 870) zu erinnern. Passau am 12. April 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

315.

Num. 11568.

(Die in Floß, k. Landgerichts Neustadt an der Waldnaab aufgegriffene unbekannte Weibsperson betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich einer Zuschrift der k. Regierung von Oberpfalz und Regensburg vom 6. d. Mts

wurde die Heimath der zu Floß, k. Landgerichts Neustadt an der Waldnaab aufgegriffenen Weibsperson entdeckt, wornach also die unter dem 14. vor. Mts im Kreisblatte sub Nr. 226. angeordneten Recherchen zu unterbleiben haben.

Passau den 12. April 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

316.

(Die Erledigung der Pfarrei Vilsbiburg, Landgerichts gleichen Namens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Dekan und Pfarrer Vital Danzer ist die Pfarrei Vilsbiburg im Dekanate Dingolfing der Diözese Regensburg erledigt worden.

Die Pfarrei umfaßt im Umkreise von vier Stunden über 1800 Seelen, und eine Filiale und zwei Nebenkirchen, dann eine Wallfahrtskirche und eine Schule.

Der Pfarrer wird durch zwei Hülfspriester unterstützt; ausserdessen befinden sich noch zwei Benefiziaten und zwei Wallfahrtspriester im Pfarrsprengel.

Das Einkommen der Pfarrei beträgt:

aus Rechten	768 fl. 28 kr.
aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen	692 fl. 47 kr.
zusammen	1461 fl. 15 kr.

Die Lasten sind zu 766 fl. 19½ kr. angesetzt, wornach sich ein Reinertrag von 694 fl. 55½ kr. ergiebt.

Die Kosten der Einrichtung zum Behufe des Betriebs der pfarrlichen Oekonomie werden auf 2000 fl. bewerthet.

Bewerber um diese Pfründe haben binnen 4 Wochen a dato ihre Gesuche bei der vorgesetzten k. Kreisregierung, Kammer des Innern mit den erforderlichen Belegen zu übergeben.

Passau den 13. April 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

317.

(Die Erledigung der Pfarrei Schwarzach, Landgerichts Hengersberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Mathias Gotthard Weber ist die organisirte Pfarrei Schwarzach, Landgerichts Hengersberg, in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in dem Dekanate Hofkirchen, der Diözese Paßau und erstreckt sich über 1848 Seelen in 21 Ortschaften, von welchen die entlegenste ¾ Stunden entfernt ist.

Zur Besorgung des Pfarrsprengels, welcher eine Filiale, eine Nebenkirche und eine Schule zählt, und in welchem sich der Sitz des Landgerichts Hengersberg befindet, ist dem Pfarrer ein statusmäßiger Hülfspriester beigegeben.

Die Einkünfte bestehen:

1) in ständigem Gehalte	
a. aus dem k. Aerar .	500 fl. 51¾ kr.
b. aus Stiftungskassen	99 fl. 8¼ kr.
2) aus Realitäten . .	101 fl. 30 kr.
3) aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen .	287 fl. 27 kr.
4) für den Hilfspriester .	300 fl. — kr.
zusammen	1288 fl. 57 kr.

Die Lasten betragen 416 fl. 38¾ kr., wornach sich der Reinertrag zu 872 fl. 18¼ kr. berechnet.

Bemerkt wird, daß sich bei der Pfarrei 20 Tagwerke Grundstücke befinden, und das zum Betriebe der Oekonomie erforderliche Kapital auf 1000 fl. veranschlagt wird.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche mit den vorgeschriebenen Belegen binnen vier Wochen a dato bei der vorgesetzten Kreis-Regierung, Kammer des Innern, zu übergeben.

Paßau den 14. April 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekr.

318.

Ad Num. 11436.

An die königl. Gerichtsärzte und praktischen Aerzte des Kreises.

(Das „Handbuch der gerichtlichen Psychologie" vom Professor Dr. J. B. Friedrich betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. Gerichtsärzte und praktischen Aerzte Niederbayerns werden hiemit auf ein empfehlungswürdiges Werk aufmerksam gemacht, welches unter dem Titel:

„Systematisches Handbuch der gerichtlichen Psychologie für Medizinalbeamte, Richter und Vertheidiger, von J. B. Friedrich"

im Jahre 1835 bei Otto Wigand in Leipzig erschienen ist.

Passau den 15. April 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern. Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

319.

(Auszeichnung des Schlossermeisters Johann Sturm bei dem Bräuhausbrande zu Sünching betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 24. Jäner h. J. brach in dem gräflich v. Seinsheim'schen Bräuhaus zu Sünching ein Brand aus, welcher dasselbe beinahe ganz einäscherte, wobei auch dem Dorfe Sünching selbst die größte Gefahr, durch die Flammen zerstört zu werden, drohte.

Bei dieser Gelegenheit hat sich der Schlossermeister Johann Sturm von Geiselhöring durch seine Bereitwilligkeit, seinen Eifer und die ununterbrochene Ausdauer seiner mit großem Erfolge geleisteten Hülfe als Dirigent der Feuerspritze ausgezeichnet, weßhalb sich die unterfertigte k. Regierung veranlaßt findet, demselben die dankbare Anerkennung hiefür öffentlich auszudrücken.

Passau am 14. April 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

320.

(Die Ernennung des k. Kämmerers, Gutsbesitzers zu Ering, Herrmann Grafen von Paumgarten, zum Landrathsmitgliede von Niederbayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Rescript ddo. Neapel den 7. April 1839 zur Besetzung der durch den Austritt des Gutsbesitzers mit Gerichtsbarkeit, Karl Grafen von Geldern, in Erledigung gekommenen Stelle eines Mitgliedes des Landrathes von Niederbayern, den als Landrathskandidaten gewählten Gutsbesitzer von Ering, Herrmann Grafen von Paumgarten, zum Mitgliede des Landrathes dieses Regierungsbezirkes allergnädigst zu ernennen geruht.

Passau den 21. April 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

321.

(Die achte Verloosung der vierprozentigen Staatsschuld betreffend.)

Nachstehendes Verzeichniß enthält das Ergebniß der heute vorgenommenen achten Verloosung der zu Vier vom Hundert verzinslichen Staatsschuld.

Die Einlösung der gezogenen Obligationen bei den einschlägigen Schuldentilgungs-Cassen beginnt

a) im Wege der Umwandlung in neue zu drei ein halb vom Hundert verzinsliche verloosbare Obligationen sogleich,

b) im Wege der Baarzahlung mit 1. Juli l. J.

Die vierprozentigen Zinsen werden in beiden Fällen bis zum 1. August l. J. vergütet; von da an aber hört die Verzinsung der gezogenen Obligationen auf.

München den 5. April 1839.

Königl. Bayer. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

Buchner.

v. Appel, Sekretär.

Verzeichniß

der gehobenen Serien, und der darin enthaltenen Obligationen und Nummern.

Züge	Serien	Bezeichnung der hierin enthaltenen		Züge	Serien	Bezeichnung der hierin enthaltenen	
		Obligationen	Numern			Obligationen	Numern
1	VII	au porteur	1201 — 1400	14	CCIV	au porteur	40601—40800
2	XIII	au porteur	2401 — 2600	15	CCVII	au porteur	41201—41400
3	XXXI	auf Namen	6001 — 6023	16	CCVIII	au porteur	41401—41600
		au porteur	6024 — 6200	17	CCX	au porteur	41801—42000
4	XLVII	au porteur	9201 — 9400	18	CCXVI	auf Namen	43001—43200
5	XCIV	au porteur	18601—18800	19	CCXVII	auf Namen	43201—43400
6	CIV	auf Namen	20601—20800	20	CCXLIII	auf Namen	48401—48600
7	CXIX	au porteur	23601—23800	21	CCXLV	au porteur	48801—49000
8	CXX	au porteur	23801—24000	22	CCXLIX	au porteur	49601—49660
9	CXXV	au porteur	24801—25000			auf Namen	49561—49760
10	CXLII	au porteur	28201—28400			au porteur	49761—49800
11	CLXX	auf Namen	33801—34000	23	CCLXIX	au porteur	53601—53800
12	CXCII	au porteur	38201—38400	24	CCLXXIV	auf Namen	54601—54800
13	CXCV	au porteur	38801—39000	25	CCLXXXVI	auf Namen	57001—57200

Anmerkung. Die hier aufgeführten Numern des Commissions-Katasters sind auf den Obligationen mit rother Dinte geschrieben.

II. Dienstes-Nachrichten.

322.

Durch Regierungsverfügung vom 13. März 1839 wurde der Schule zu Neukelheim ein Schulgehülfe beigegeben, und als solcher der Schuldienst-Exspektant Andreas Deisenrieder von Irnsing ernannt.

Durch Entschließung vom 5. März l. Js. wurde der bisherige Schulgehilfe zu Pilsting, Johann Zollner, zum Schulprovisor zu Pullach, Landg. Kelheim, befördert, und auf die hierdurch erledigte Schulgehülfenstelle zu Pilsting der Schulgehülfe Joseph Schuster von Pullach versetzt.

Mittels Regierungsentschließung v. 14. April l. J. wurde dem bisherigen Schullehrer zu Heilbrun, Michael Graßl, der Schul- und Organistendienst zu Geisenhausen, Landg. Vilsbiburg, übertragen, auf den hiedurch erledigten Schuldienst zu Heilbrun, Landg. Mitterfels, der bisherige Schulprovisor zu Schönberg, Landg. Grafenau, befördert, und als Schulprovisor an die Schule zu Schönberg der bisherige Schulgehülfe zu St. Nikola, Joseph Rutschmann, ernannt, und zur einstweiligen Besorgung dieser Funktion der bisher wegen Krankheit beurlaubt gewesene Schulprovisor, Karl Spreitzer, berufen.

III. Bekanntmachungen und Verfügungen der königlichen und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

323. In dem Schuldenwesen des Georg Preiß, bürgerl. Bäckers zu Viechtach ist nach dem Antrage der Interessenten die Eröffnung des Universal-Konkurses beschlossen, und der desfallsige Beschluß rechtskräftig, weßhalb die gesetzlichen Ediktstäge ausgeschrieben werden, und zwar

1. Zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen
   Montag der 6. Mai.
2. Zur Abgabe der Exzeptionen gegen die angemeldeten Forderungen
   Montag der 10. Juni.
3. Zur Abgabe der Repliken
   Montag der 15. Juli.
4. Zur Abgabe der Schlußerinnerungen
   Montag der 29. Juli

jedesmal Morgens 9 Uhr.

Sämmtliche bereits gerichtsbekannte und unbekannte Gläubiger des Georg Preiß werden hiezu mit dem Anhange vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstag, die Ausschließung von der gegenwärtigen Gantmaße, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen aber den Ausschluß mit den betreffenden Erinnerungen zu Folge haben würde.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem komunschuldnerischen Vermögen irgend etwas in Handen haben aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes, unter Vorbehalt ihrer Rechte, zu Gerichtshanden zu übergeben.

Am ersten Ediktstage wird man auch das Schuldenwesen durch gütliche Beilegung zu bereinigen suchen, weßhalb bei allenfallsiger Vollmachtsertheilung hievon ausdrückliche Erwähnung zu geschehen hat, ausser dessen bei mangelhafter Vollmacht, Abwesende dem Beschlusse der Mehrzahl der Erschienenen beigezählt werden.

Schlüßlich wird bemerkt, daß das Aktiv-Vermögen 2431 fl. die bisher bekannten Passiva aber circa 3370 fl. betragen.

Am 11. April 1839.

Königliches Landgericht Viechtach.

Klein, Landrichter.

324. Das unterfertigte Landgericht hat in dem Schuldenwesen des Georg Kittl, Häuslers von Ulrichsreuth, auf Ganteröffnung unterm 16. v. M. erkannt.

Bei eingetretener Rechtskraft dieses Erkenntnisses werden nun die Ediktstage, nämlich:

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gehöriger Nachweisung auf
Montag den 29. l. M. April,

II. zum Excipiren gegen die angemeldeten Forderungen auf
Dienstag den 29. Mai 1839

III. zur Schlußverhandlung und zwar für die Replik auf
Montag den 1. Juli,
für die Duplik auf
Montag den 15. Juli 1839

bis incl. den 29. des nämlichen Monats jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderungen von der gegenwärtigen Konkursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Den 16. März 1839.

Königliches Landgericht Wolfstein.
v. Hoffstetten, Landrichter.

---

325. Ueber den Rücklaß des am 7. August 1836 zu Damenstift bei Osterhofen verstorbenen Bräumeisters Jos. Bauer aus Gumbach d. G. wurde auf Antrag der Interessenten die Eröffnung des Universal-Konkurses beschlossen, und es werden daher folgende Ediktstage bestimmt.

1. Zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung
Dienstag der 14. Mai.

2. Zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen
Samstag der 15. Juni.

3. Zur Schlußverhandlung, nemlich
a) für die Replik
Mondtag der 15. Juli
b) für die Duplik
Dienstag der 30. Juli l. Js.

jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Sämmtliche Gläubiger des Jos. Bauer werden zu diesen Verhandlungen mit dem Anhange geladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung, das Ausbleiben an den übrigen Terminen aber den Verlurst der vorzunehmenden Handlung nach sich zieht.

Am ersten Ediktstage wird man auch versuchen dieses Schuldenwesen in Güte zu erledigen, Vollmachten müssen sich sohin auch auf allenfallsigen Vergleich erstrecken, widrigenfalls ein solcher Mangel als Beitritt zum Beschluße der Mehrheit der Gläubiger angenommen werden würde. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas zum Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes lediglich nur hier bei Gericht zu erlegen.

Uebrigens wird bemerkt, daß das bisher bekannte Aktiv-Vermögen in beiläufig 300 fl. bestehe dagegen die bereits angemeldeten Forderungen ungefähr die Summe von 749 fl. betragen.

Am 4. April 1839.

Königliches Landgericht Viechtach.
Klein, Landrichter.

---

326. Als Folge organischer Verfügung werden gemäß hoher Entschließung der königl. Re-

gierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, vom 17. praes. den 29. ver. Mts., nachbezeichnete Realitäten des aufgelösten Forstamts zu Kötzting an den Meistbietenden vorbehaltlich allerhöchster Genehmigung öffentlich versteigert:

I. an Gebäuden

1) das gemauerte einstöckige Forstamts-Gebäude in sehr gutem baulichen Zustande, mit einem Schneidschindeldache versehen, enthält zu ebener Erde 2 Zimmer, wovon eines eine Nebenkammer hat, 1 Kochzimmer zugleich Dienstbotenzimmer, eine Küche mit Speisekammer, und 3 Keller; über eine Stiege 5 Zimmer nebst 1 Kammer, dann Getreid- und Waschböden.

Der geschlossene Hofraum, welcher circa ein 1/8 Tagwerk in sich faßt, ist mit einem Gumpbrunnen versehen, und es befindet sich hierauf

2) ein ganz gemauertes Gebäude, gleichfalls in einem sehr guten baulichen Zustande, mit einem Schneidschindelbache versehen, und faßt in sich
   a) die Stallung,
   b) die Hühnerstube,
   c) das Waschhaus.

Oberhalb des Stalles befindet sich der Fourageboden, und oberhalb des Waschhauses ein Zimmer für den Kutscher.

3) Ausser dem Hofraum steht ein ganz hölzerner Stadl in sehr gutem baulichen Zustande, mit einem Schneidschindelbache versehen.

II. An Grundstücken:

1) drei Gärtchen, circa 1/4 Tagw. enthaltend,
2) eine Wiese auf der obern Au zu 5 Tagw. 16 Dez.,
3) ein Ackergrund auf der obern Au pr. 1 Tagw. 41 Dez.,
4) den Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen.

III. An Gerechtigkeiten

die diesem dem bürgerlichen Verbande einverleibten Anwesen anklebende Bräu- und Bierschenks-Wirthschaft.

Die Kaufsbedingnisse richten sich im Allgemeinen nach den bestehenden Normen über den Verkauf der Staatsrealitäten; die besondern Bedingnisse werden bei dem Verkaufe bekannt gegeben, können jedoch auch vor dem Versteigerungstermine bei unterfertigtem Amte eingesehen werden.

Die Versteigerung selbst wird in der Rentamtskanzlei zu Kötzting am Donnerstag den 16. Mai Vormittags 9 Uhr eröffnet, und mit dem Schlag 12 Uhr nach vorgängiger Umfrage geschlossen, und ein Nachgebot durchaus nicht angenommen.

Steigerungslustige werden hiemit zu dieser Versteigerung mit dem Anfügen eingeladen, daß dieß Gerichts Unbekannte sich über Leumund und Vermögen durch legale Zeugnisse auszuweisen haben.

Den 6. April 1839.

Königliches Rentamt Kötzting.

Derl, Rentbeamter.

---

327. Nachdem in dem Schuldenwesen des Realitätenbesitzers, Anton Demont von Vilshofen, dessen Vergantung rechtskräftig erkannt ist, werden nunmehr die gesetzlichen Ganttage, und zwar:

I. zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen
auf Mittwoch den 29. Mai l. Js.,

II. zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen
auf Montag den 1. Juli l. Js.,

III. zur Abgabe der Schlußerinnerungen, nämlich:
   a) für die Gegeneinrede auf Donnerstag den 1. August l. Js.,

b) für die Schlußeinrede auf Samstag den 17. August l. Js.,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen an dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderungen von der ganzen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den bei selben vorzunehmenden Handlungen, zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Am 28. März 1839.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Desch, Landrichter.

---

328. Nachdem Michael Schlotter innerhalb des vorgesetzten Termines in der Verlassenschaftssache des Michael Silbereisen, alten Hallwöck, zu Reisbach d. G., keine Erklärung abgegeben hat, so wurde das Testament des Michael Silbereisen von ihm als anerkannt erachtet, und wird dasselbe nunmehr in Vollzug gesetzt.

Den 9. April 1839.

Königl. Landgericht Griesbach.

Schels, Landr.

---

329. Im Exekutionswege werden

am Dienstag den 30. April Vormittags 9 Uhr

beiläufig 300 Klafter aufgescheitertes Brennholz von 3 Wiener-Schuhen Länge, worunter circa 30 Klafter Buchenholz und 270 Klafter Förchenholz sich befinden, öffentlich gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden in größern und kleinern Partien, je nachdem Liebhaber sich einfinden, versteigert.

Das Holz steht ausserhalb des Dorfes Rottau, 1/2 Stund von Tittling entfernt, mit Ausnahme von circa 42 Klafter Förchenholz, welche im Markte Tittling selbst aufgescheitert sind, und wird die Versteigerung an Ort und Stelle selbst stattfinden.

Kaufslustige haben sich an besagtem Tage Morgens 9 Uhr im Richter-Wirthshause zu Tittling zu versammeln, woselbst sich auch eine Landgerichts-Commission einfinden wird.

Am 11. April 1839.

Königliches Landgericht Passau.

Fink, Landrichter.

---

330. Alle diejenigen, welche unter was immer für einem Titel an die Verlassenschaft des verlebten k. quiesc. Forstmeisters Georg Schmid von hier eine Forderung machen zu können glauben, haben solche

Freitag den 31. Mai 1839 Vormittags 9 Uhr

um so gewisser dahier anzubringen, ausserdem sie bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft nicht mehr berücksichtigt werden.

Den 10. April 1839.

Königliches Landgericht Kelheim.

Riesch, Landrichter.

---

331. Johann Huber, Taglöhnerssohn und Sailergeselle von Landau, ist am 19. Juli 1838 zu München im ledigen Stande als Pferdhaarzubereiter gestorben, und hat ausser einigen Effekten 1000 fl. an Obligationen hinterlassen; ein Bruder desselben, Sebastian Huber, wird vermißt, und es ist für ihn ein Curator aufgestellt. Es werden demnach alle diejenigen, welche Erbschafts- oder andere Ansprüche machen zu können glauben, hiemit aufgefordert, sich binnen 60 Tagen hierorts zu melden, und ihre Ansprüche nachzuweisen, widrigenfalls dieselben nicht berücksichtiget, und rechtlicher Ordnung nach weiter ver-

fahren werden würde. Auch haben diejenigen, welche von dem Defunkten Effekten, insbesondere Obligationen besitzen, dieselben binnen der genannten Frist, und zwar erstere bei Vermeidung des doppelten Ersatzes, letztere aber um so gewisser hierorts zu übergeben, ausserdessen sie als kraftlos erklärt würden.

Den 11. April 1839.

Königl. Landgericht Landau.

Dr. Reber, Landrichter.

---

332. Das Anwesen des bürgerlichen Bierwirths Michael Leitner in der Ilzstadt, bestehend aus dem Gasthause zum goldenen Fisch Nro. 9 mit radizirter Bierwirthsgerechtsame, wird nach §. 64 des Hypothekengesetzes, im gerichtlichen Schätzungswerthe von 2200 fl., dem öffentlichen Verkaufe untergestellt, und hiezu Tagsfahrt auf Mittwoch den 5. Juni l. J. Morgens von 9 bis 12 Uhr anberaumt.

Steigerungsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß Unbekannte sich über Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben, und daß der Hinschlag unter dem Schätzungswerthe nicht erfolgt. Am 9. April 1839.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Passau.

Burger, Direktor.

van Douwe.

---

333. Den 3. März v. Js. wurden in dem sogenannten Burenstadtzwinger am Neuthore der Innstadt in einer Scheune zwei mit Reis gefüllte Säcke zu 298 Pfund Zollgewicht, dann drei Laib Käs zu 74 Pfund Zollgewicht im Hause des Inwohners Johann Mayerhofer nächst dem ehemaligen Kapuzinerkloster ausser dem Kapuzinerthore der Innstadt, vorgefunden.

Der allenfallsige Eigenthümer dieser Waare wird hiemit aufgefordert, sich binnen 6 Monaten a dato um so gewisser zu melden, als nach fruchtlosem Terminsablaufe die Waare der Confiscation unterworfen wird. Den 12. April 1839.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Passau.

Burger, Director.

Gareis.

---

334. Bei der am 2. d. M. stattgehabten Versteigerung des Xaver Wachtmeister'schen Söldenanwesens zu Heilling hat das gelegte Gebot, den Schätzungswerth des Gutes, nicht erreicht; es wird daher unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 30. Jäner d. J. auf Antrag der Schuldner eine zweite Versteigerung am

30. d. Mts. früh 9 Uhr

in loco Heilling vorgenommen, bei welcher der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 99 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgt.

Besitz- und zahlungsfähige Steigerungslustige werden eingeladen, zur bestimmten Zeit im Orte Heilling sich einzufinden, und die Kaufsbedingungen zu vernehmen.

Dem Gerichte unbekannte Personen haben sich bei der Tagsfahrt über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen, und könnten ausserdessen zur Steigerung nicht zugelassen werden.

Am 4. April 1839.

Königliches Landgericht Straubing.

von Vincenti, Landrichter.

---

335. Die Schub- und Vagantenfuhren des Landgerichtsbezirkes werden

am Freitag den 17. Mai
Vormittags 10 Uhr

neuerdings für ein ganzes Jahr an den Wenigstnehmenden öffentlich versteigert, und Steigerungslustige mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß die näheren Bedingungen am Steigerungstage selbst bekannt gegeben werden.

Am 18. April 1839.

Königliches Landgericht Passau.

Fink, Landrichter.

IV. Augsburger Cours vom 11. April 1839.

Cours der Staats-Papiere. Vor und auf der Börse.	Am Ende. Brief.	Am Ende. Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligation à 4% mit Coup.	$100\frac{1}{2}$	$100\frac{3}{4}$
detto „ „ 2 mt.		
detto à $3\frac{1}{2}$ % prompt	$100\frac{3}{8}$	$100\frac{1}{8}$
detto detto 2 Monat		
Promessen auf Bank-Aktien, pr. St. Agio	20	
Bank-Aktien	534	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.		
detto detto mt.		
Part.-Oblig. à 4% prompt.		
detto detto 2 mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt.		
Metalliq. à 5% prompt.	107	$106\frac{5}{8}$
detto detto 2 mt.		
detto à 4% prompt.		101
detto detto 3 % mt.		$81\frac{1}{4}$
Bank-Act. prompt. Dividi II. Sem.	1502	1498
detto 1 mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt.	60	
K. Polnische Loose à fl. 300 promt.	99	
Detto à fl. 500 prmt.	$115\frac{1}{2}$	

V. Anzeige

der Preise der vorzüglichsten Viktualien und anderer Artikeln in der Kreishauptstadt Paßau.
Verfaßt am 19. April 1839.

	fl.	kr.	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch	—	9	—
Ein Pfund Kuhfleisch	—	—	—
Ein Pfund Kalbfleisch	—	6	—
Eine Maaß Bier (tarirt)	—	4	2
— — Waizenbier	—	4	—
Ein Pfund Schweinfleisch	—	9	—
Butter das Pfund	—	14	—
Schmalz das —	—	17	—
Schweinfett —	—	16	—
Ein Pfund Seife	—	19	—
— — gegossene Kerzen mit Baumwolldocht	—	24	—
— — gegossene Kerzen mit Leindocht	—	—	—
— — ordinäre Kerzen mit weißem Docht	—	20	—
— — mit schwarzem Docht	—	—	—
Ein Ctnr. ausgelassenes Unschlitt	28	—	—
— — rohes	24	—	—
Hühner, alte, das Stück	—	16	—
Hühner, junge, das Paar	—	52	—
Kapaunen, das Stück	—	—	—
Gänse, das Stück	—	—	—
Enten, das Stück	—	—	—
Tauben, junge, das Paar	—	7	—
Spanferkel, das Stück	1	6	—
Eier, 9 Stück	—	4	—
Eine Maaß Obstessig	—	3	—
— — Milch	—	3	—
— — Rahm	—	10	—
— — Branntwein	—	24	—
Ein Pfund Baumöhl	—	30	—
— — Leinöhl	—	20	—
— Reppsöhl	—	24	—
Ein Metzen Erdäpfel	—	—	—
Ein Pfund gedörrte Zwetschgen	—	9	—
— — Salz	—	3	3
— — Flachs	—	24	—

VI. Brodsatz.

vom 19. bis 25. April 1839.
in der königl. bayerischen Kreishauptstadt Paßau das Schäffel Waizen 13 fl. 12 kr. nach dem Durchschnittspreise von Vilshofen.
— — Korn 8 fl. 30 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth	Qutl.	Secht.
(Waizenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	3	2
Eine Kreuzersemmel	—	5	3	—
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	4	1	1
Ein Kreuzerlaibl	—	8	2	2
Ein Sechspfenningwecken	—	12	3	3
Ein Groschenwecken	—	25	3	2
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	10	2	3
Ein Zwölferlaibl	4	21	2	3

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	kr	dl	Vierl. fl.	kr	dl	Sechz. fl.	kr	dl	Dreißiger. fl.	kr	dl
(Waizenmehl.)												
Semmelmehl	2	8	—	—	32	—	—	8	—	—	4	—
Pollmehl	1	46	—	—	26	2	—	6	2	—	3	1
Nachmehl	1	7	—	—	16	3	—	4	—	—	2	—
(Roggenmehl.)												
Remischroggen-Mehl	1	16	—	—	19	—	—	4	3	—	2	1
Gemein-Roggen-Mehl	1	1	—	—	15	—	—	3	3	—	1	3

VII. Straubinger Brod-Satz v. 13. April 1839.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth.	Qtl.
(Waizenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel	—	2	$3\frac{1}{2}$
Eine Kreuzersemmel	—	5	3
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waitzenmehl	—	21	—
Ein Groschen-Wecken rc.	1	10	—
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 1 Kreuzer	—	8	3
Pollküpf und Koppelbrod zu 2 kr.	—	17	2
Koppelbrod zu 3 Kreuzer	—	26	1
„ „ „ 4 „	1	3	—
„ „ „ 6 „	1	20	2
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer	1	6	$1\frac{1}{2}$
„ „ „ 6 „	2	12	3
„ „ „ 9 „	3	19	$\frac{1}{2}$
„ „ „ 12 „	4	25	2

VIII. Schrannen - Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Voriger Rest. Schäffl	Neue Zufuhr. Schäffl	Gesamt-Sume Schäffl	Verkauft. Schäffl	Im Rest verblieben. Schäffl	Höchster Preis des Schäffels fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.
Abensberg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf	Vom 9ten bis 16. April 1839.	Waizen	—	201	201	201	—	13	48	12	1	9	—
		Korn	—	23	23	23	—	10	—	8	48	8	—
		Gerste	—	23	23	23	—	9	36	9	7	8	—
		Haber	—	43	43	43	—	4	12	3	59	3	42
Dingolfing	Vom 2. April 1839.	Waizen	—	41	41	41	—	13	—	12	40	12	15
		Korn	—	11	11	11	—	9	30	9	21	9	6
		Gerste	—	1	1	1	—	8	30	—	—	—	—
		Haber	—	27	27	27	—	4	24	4	18	4	—
Eggenfelden . . .	Vom 5ten bis 12. April 1839.	Waizen	—	9	9	9	—	13	—	—	—	12	30
		Korn	—	6	6	6	—	7	30	—	—	7	30
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 11ten April 1839.	Waizen	—	68	68	68	—	14	26	14	16	14	9
		Korn	—	31	31	31	—	10	45	10	36	10	29
		Gerste	—	4	4	4	—	10	30	10	15	9	30
		Haber	—	32	32	32	—	4	46	4	41	4	36
Landau	Vom 15ten bis 22. April 1839.	Waizen	—	217	217	217	—	14	—	13	—	12	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	135	135	135	—	10	6	9	45	9	30
		Haber	—	11	11	11	—	4	30	4	—	—	—
Landshut	Vom 12ten April 1839.	Waizen	46	737	783	723	60	14	30	14	—	12	21
		Korn	18	101	119	119	—	9	7	9	—	8	52
		Gerste	—	204	204	188	16	11	30	10	52	10	—
		Haber	20	328	348	340	8	5	—	4	54	4	45
Mainburg	Vom 10. April 1839.	Waizen	—	42	42	42	—	15	—	14	—	13	—
		Korn	—	16	16	16	—	11	—	10	15	10	—
		Gerste	—	6	6	6	—	12	—	11	48	11	30
		Haber	—	30	30	30	—	4	52	4	40	4	30
Passau	Vom 9ten bis 16. April 1839.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 16ten April 1839.	Waizen	—	107	107	107	—	14	—	13	40	13	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	17	17	17	—	10	36	—	—	9	—
		Haber	—	15	15	15	—	4	15	—	—	4	12
Straubing	Vom 13ten April 1839.	Waizen	4	405	409	404	5	13	42	13	8	12	13
		Korn	—	67	67	67	—	9	10	8	57	8	33
		Gerste	—	48	48	45	3	9	45	9	22	8	52
		Haber	11	179	190	190	—	4	20	4	—	3	41
Vilshofen	Vom 17ten April 1839.	Waizen	42	309	351	309	42	13	45	12	39	11	—
		Korn	—	20	20	13	7	9	—	8	44	8	—
		Gerste	—	2	2	2	—	—	—	8	30	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Extra-Beilage
zum Intelligenz-Blatte von Niederbayern
vom 23. April 1839, Nro. 17.

Ad Num. 11,011.

An sämmtliche
k. Landgerichte, Magistrate, Patrimonialgerichte, Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen
in Niederbayern.

Die 123ste Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. Februar vorgenommenen 123sten Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 391 gezogen worden. Es enthält diese vierprozentige Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns Nro. 70,010 bis 77,285 inclus., welche gegen neue mit 4 Prozent in Coventions-Münze verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt werden.

Sämmtlichen Kuratelbehörden wird nun das Verzeichniß der einzelnen in dieser Serie zum Zuge gekommenen Nummern mit der Weisung bekannt gegeben, die hiebei etwa betheiligten Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen auf die Wahrung ihrer dießfallsigen Interessen geeignet aufmerksam zu machen.

Passau am 5. April 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.
Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 391sten Serie, welche in der am 1. Februar 1839 vorgenommenen Einhundert drei und zwanzigsten (siebzehnten Ergänzungs-) Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns.									
à 4 Percent.									
Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
70010	70047	70063	70084	70109	70138	70164	70191	70222	70237
70013	70049	70064	70085	70110	70139	70168	70194	70223	70238
70015	70050	70065	70086	70114	70140	70171	70202	70224	70241
70016	70051	70066	70087	70115	70144	70174	70206	70225	70243
70017	70053	70070	70091	70117	70145	70175	70211	70227	70244
70020	70056	70073	70097	70118	70153	70176	70212	70228	70258
70027	70057	70076	70099	70125	70156	70177	70213	70233	70259
70030	70059	70078	70100	70126	70157	70178	70216	70234	70263
70036	70060	70079	70101	70134	70158	70179	70220	70235	70264
70040	70061	70083	70107	70136	70162	70180	70221	70236	70265
70045									

Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns.

à 4 Percent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
70266	70339	70449	70532	70629	70752	70837	70955	71037	71140
70267	70340	70455	70533	70632	70754	70842	70959	71039	71141
70268	70343	70457	70534	70633	70756	70849	70962	71041	71152
70269	70347	70458	70536	70635	70758	70860	70963	71044	71156
70270	70349	70460	70540	70639	70759	70869	70964	71046	71160
70271	70350	70463	70542	70640	70761	70875	70965	71048	71161
70272	70351	70464	70544	70641	70762	70876	70966	71054	71162
70273	70357	70465	70545	70645	70766	70881	70967	71055	71163
70275	70358	70467	70547	70646	70767	70884	70968	71057	71167
70276	70359	70468	70549	70660	70771	70885	70971	71059	71170
70277	70360	70469	70553	70665	70773	70887	70975	71061	71171
70278	70361	70470	70554	70666	70775	70888	70976	71062	71172
70280	70362	70471	70555	70675	70779	70889	70982	71063	71173
70281	70363	70472	70556	70678	70780	70892	70984	71064	71174
70282	70365	70473	70558	70681	70781	70893	70986	71066	71177
70283	70367	70475	70559	70682	70783	70895	70990	71068	71178
70285	70368	70478	70560	70685	70786	70896	70995	71071	71179
70286	70370	70480	70561	70687	70789	70897	70997	71077	71182
70288	70374	70485	70564	70689	70795	70898	70998	71078	71184
70292	70375	70486	70566	70691	70796	70900	70999	71084	71187
70293	70377	70501	70567	70693	70798	70902	71000	71087	71189
70297	70383	70502	70568	70702	70799	70907	71001	71088	71190
70298	70384	70504	70569	70704	70804	70908	71002	71096	71191
70299	70387	70507	70572	70709	70805	70909	71003	71097	71192
70303	70389	70509	70579	70710	70809	70911	71004	71098	71194
70306	70398	70510	70591	70715	70810	70912	71006	71099	71197
70308	70400	70511	70593	70716	70817	70914	71007	71102	71198
70309	70402	70512	70594	70718	70821	70915	71012	71103	71201
70310	70404	70513	70595	70722	70822	70916	71013	71104	71204
70311	70405	70514	70598	70723	70825	70917	71014	71105	71206
70312	70409	70515	70603	70724	70826	70918	71019	71110	71210
70313	70412	70516	70604	70726	70827	70919	71020	71113	71211
70323	70414	70517	70607	70729	70828	70920	71021	71115	71213
70325	70415	70518	70608	70731	70829	70922	71025	71118	71217
70327	70420	70522	70613	70732	70830	70923	71026	71119	71218
70328	70422	70523	70614	70733	70831	70928	71027	71122	71222
70329	70433	70524	70620	70736	70832	70929	71029	71123	71226
70332	70436	70525	70621	70742	70833	70933	71030	71124	71227
70333	70439	70526	70624	70747	70834	70940	71033	71128	71229
70334	70446	70527	70627	70748	70835	70944	71034	71135	71230
70335	70448	70529	70628	70750	70836	70953	71036	71138	71231

Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns.

à 4 Percent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
71232	71344	71468	71589	71698	71791	71925	72028	72130	72245
71234	71345	71469	71592	71700	71792	71926	72029	72132	72247
71235	71346	71471	71595	71702	71794	71927	72030	72134	72250
71237	71347	71472	71596	71704	71796	71933	72032	72136	72251
71238	71351	71474	71601	71705	71797	71934	72033	72138	72252
71240	71355	71475	71602	71706	71806	71936	72046	72140	72256
71243	71356	71476	71608	71707	71808	71938	72047	72143	72257
71248	71361	71482	71610	71708	71809	71939	72049	72152	72260
71250	71362	71483	71611	71715	71814	71942	72050	72154	72262
71251	71363	71488	71615	71717	71815	71944	72051	72155	72265
71252	71366	71494	71620	71718	71818	71945	72052	72156	72272
71255	71368	71495	71621	71719	71819	71946	72068	72158	72275
71256	71369	71496	71624	71720	71823	71948	72069	72159	72276
71257	71370	71497	71625	71721	71829	71949	72070	72160	72277
71262	71373	71502	71628	71722	71830	71964	72071	72162	72278
71277	71376	71507	71631	71723	71831	71965	72072	72163	72279
71278	71377	71520	71642	71724	71835	71966	72073	72164	72281
71279	71390	71525	71643	71725	71840	71967	72074	72166	72282
71283	71392	71527	71644	71726	71841	71968	72079	72167	72286
71284	71393	71528	71645	71727	71855	71969	72080	72168	72294
71285	71394	71529	71657	71735	71859	71970	72081	72171	72295
71287	71397	71531	71658	71743	71860	71971	72083	72173	72296
71288	71398	71537	71660	71744	71861	71979	72084	72181	72300
71295	71400	71538	71661	71745	71869	71981	72085	72183	72306
71300	71403	71542	71664	71746	71871	71982	72089	72187	72309
71302	71404	71545	71670	71748	71890	71983	72090	72189	72310
71304	71407	71548	71671	71749	71892	71987	72091	72190	72311
71305	71410	71558	71672	71752	71896	71998	72092	72192	72312
71308	71420	71559	71676	71754	71900	71999	72093	72199	72315
71310	71421	71562	71677	71762	71901	72000	72094	72205	72317
71311	71428	71563	71679	71763	71905	72001	72095	72207	72319
71313	71430	71565	71680	71765	71907	72002	72096	72208	72321
71315	71434	71567	71682	71766	71908	72008	72098	72210	72325
71316	71435	71569	71683	71769	71909	72011	72099	72211	72326
71318	71437	71572	71684	71770	71910	72014	72102	72222	72327
71319	71438	71575	71685	71772	71913	72015	72106	72229	72328
71320	71439	71576	71689	71773	71915	72018	72111	72230	72331
71328	71464	71579	71690	71779	71916	72023	72118	72232	72332
71330	71465	71582	71692	71780	71917	72025	72124	72234	72333
71342	71466	71586	71694	71781	71918	72026	72125	72235	72335
71343	71467	71587	71696	71786	71920	72027	72126	72237	72337

*)

Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns.

à 4 Percent

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
72339	72445	72513	72640	72747	72839	72928	73048	73167	73279
72340	72449	72514	72641	72748	72840	72929	73049	73168	73281
72341	72451	72518	72645	72749	72841	72930	73050	73169	73282
72342	72452	72523	72647	72753	72842	72931	73057	73172	73283
72346	72453	72524	72649	72754	72846	72934	73058	73177	73284
72349	72454	72526	72650	72757	72847	72942	73064	73178	73289
72350	72455	72527	72657	72758	72850	72943	73075	73179	73293
72355	72459	72529	72658	72759	72851	72944	73077	73180	73295
72356	72462	72532	72660	72760	72852	72948	73078	73185	73296
72358	72464	72536	72665	72761	72860	72949	73081	73187	73299
72361	72466	72538	72668	72762	72861	72950	73084	73191	73310
72362	72467	72546	72670	72764	72865	72964	73085	73197	73312
72369	72468	72549	72671	72766	72872	72965	73089	73199	73314
72373	72474	72550	72672	72767	72873	72967	73090	73200	73315
72380	72475	72559	72673	72768	72874	72968	73097	73201	73317
72381	72476	72565	72674	72769	72876	72969	73098	73203	73318
72382	72478	72573	72675	72770	72879	72970	73099	73206	73319
72389	72483	72574	72680	72771	72880	72973	73102	73211	73320
72391	72484	72575	72681	72775	72882	72975	73104	73213	73321
72394	72485	72587	72682	72777	72883	72984	73105	73214	73323
72399	72486	72588	72687	72783	72884	72990	73111	73216	73324
72403	72488	72591	72690	72791	72885	72996	73114	73218	73325
72405	72489	72595	72692	72792	72889	72999	73118	73220	73328
72411	72490	72598	72695	72793	72890	73004	73119	73221	73329
72412	72491	72602	72698	72794	72893	73005	73141	73222	73331
72417	72492	72603	72699	72795	72895	73006	73142	73230	73334
72418	72493	72604	72703	72805	72897	73010	73143	73231	73336
72419	72494	72610	72705	72806	72903	73011	73144	73242	73338
72420	72495	72613	72706	72807	72904	73012	73145	73244	73340
72422	72496	72617	72714	72808	72905	73017	73148	73250	73341
72423	72500	72618	72721	72810	72907	73018	73149	73251	73342
72428	72502	72619	72725	72812	72915	73021	73150	73252	73345
72430	72503	72624	72726	72813	72916	73028	73151	73253	73346
72432	72504	72625	72728	72819	72917	73030	73152	73255	73347
72437	72505	72627	72732	72821	72918	73032	73154	73256	73351
72438	72506	72628	72733	72822	72919	73033	73155	73259	73354
72439	72508	72633	72736	72826	72920	73034	73157	73263	73359
72440	72509	72634	72737	72831	72921	73035	73160	73264	73361
72441	72510	72635	72739	72832	72924	73037	73161	73272	73362
72443	72511	72638	72744	72833	72926	73040	73164	73275	73363
72444	72512	72639	72746	72838	72927	73045	73166	73276	73365

Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns.

à 4 Percent

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
73366	73474	73566	73672	73805	73912	74022	74095	74186	74240
73367	73475	73570	73675	73813	73915	74024	74096	74187	74242
73372	73476	73571	73678	73816	73917	74028	74097	74188	74243
73373	73477	73572	73681	73817	73920	74029	74101	74189	74247
73374	73478	73573	73683	73820	73921	74030	74102	74190	74248
73377	73479	73574	73687	73823	73922	74031	74103	74191	74251
73378	73480	73575	73691	73825	73923	74033	74104	74192	74252
73379	73481	73579	73692	73826	73927	74034	74107	74193	74253
73381	73482	73590	73694	73831	73929	74036	74110	74194	74254
73385	73484	73598	73695	73832	73930	74038	74111	74196	74255
73393	73485	73601	73699	73834	73933	74039	74113	74198	74256
73396	73488	73619	73703	73835	73934	74040	74114	74199	74257
73397	73492	73620	73705	73837	73935	74041	74115	74200	74263
73398	73493	73621	73715	73838	73938	74047	74120	74201	74264
73399	73494	73624	73718	73839	73943	74052	74125	74202	74265
73403	73500	73627	73726	73845	73944	74055	74128	74203	74266
73404	73501	73629	73729	73856	73948	74056	74129	74204	74280
73405	73505	73630	73730	73859	73959	74057	74130	74205	74288
73407	73506	73631	73734	73860	73960	74059	74135	74206	74290
73410	73514	73636	73735	73863	73967	74060	74140	74207	74291
73415	73515	73637	73736	73866	73969	74061	74141	74209	74294
73418	73517	73638	73741	73867	73971	74062	74148	74210	74295
73419	73518	73640	73742	73871	73972	74063	74151	74211	74302
73427	73519	73641	73745	73873	73973	74064	74152	74219	74303
73428	73521	73644	73746	73874	73978	74065	74153	74222	74305
73430	73522	73646	73749	73878	73980	74068	74155	74223	74306
73431	73525	73647	73752	73879	73981	74069	74156	74224	74307
73433	73528	73650	73756	73880	73982	74070	74157	74225	74308
73447	73530	73651	73757	73882	73991	74071	74158	74226	74312
73453	73532	73655	73758	73888	73992	74072	74160	74227	74313
73454	73541	73656	73761	73889	73993	74073	74162	74228	74314
73455	73546	73659	73770	73891	73994	74075	74166	74229	74315
73456	73547	73661	73778	73893	73998	74076	74168	74230	74319
73457	73550	73662	73779	73897	74001	74077	74170	74232	74322
73461	73552	73665	73785	73901	74002	74083	74171	74233	74324
73463	73553	73666	73786	73903	74003	74084	74174	74234	74325
73465	73554	73667	73788	73904	74010	74085	74175	74235	74326
73466	73555	73668	73789	73905	74013	74086	74179	74236	74327
73468	73556	73669	73790	73906	74017	74089	74180	74237	74328
73470	73557	73670	73797	73908	74018	74092	74181	74238	74331
73471	73565	73671	73804	73911	74021	74094	74183	74239	74333

Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns.

à 4 Percent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
74334	74456	74542	74617	74706	74793	74858	74955	75049	75173
74336	74460	74543	74618	74708	74794	74863	74956	75053	75174
74337	74464	74544	74620	74709	74795	74868	74957	75054	75175
74339	74465	74547	74628	74710	74796	74869	74958	75055	75176
74349	74466	74548	74629	74711	74797	74870	74959	75064	75178
74350	74468	74550	74636	74712	74798	74871	74960	75065	73185
74351	74471	74551	74637	74713	74799	74874	74961	75074	75186
74352	74472	74552	74639	74715	74800	74876	74962	75075	75188
74353	74481	74553	74641	74718	74802	74879	74965	75079	75192
74354	74484	74555	74642	74719	74803	74880	74966	75081	75193
74355	74487	74557	74643	74720	74804	74885	74968	75082	75194
74358	74488	74559	74644	74721	74805	74886	74969	75083	75195
74361	74491	74562	74646	74723	74806	74889	74971	75085	75201
74362	74492	74563	74647	74724	74807	74890	74972	75086	75203
74363	74493	74564	74648	74725	74810	74891	74976	75097	75204
74365	74494	74565	74651	74726	74811	74901	74979	75098	75205
74368	74495	74566	74652	74727	74812	74902	74980	75102	75211
74370	74496	74569	74656	74728	74814	74903	74981	75104	75215
74375	74499	74571	74661	74731	74815	74904	74983	75105	75217
74378	74502	74572	74665	74737	74816	74905	74985	75106	75218
74386	74503	74573	74668	74741	74817	74906	74990	75107	75220
74389	74504	74577	74670	74742	74818	74910	74991	75114	75223
74390	74505	74579	74673	74743	74821	74914	74992	75118	75232
74393	74506	74580	74675	74744	74824	74917	74993	75122	75234
74395	74507	74581	74676	74745	74825	74918	74994	75127	75238
74402	74508	74585	74678	74746	74826	74924	74996	75129	75239
74405	74509	74586	74685	74747	74829	74925	74997	75131	75240
74411	74510	74587	74686	74748	74832	74929	74998	75133	75241
74415	74512	74588	74687	74749	74834	74931	74999	75135	75243
74423	74513	74591	74688	74751	74836	74932	75000	75138	75246
74424	74517	74593	74691	74752	74839	74934	75005	75140	75251
74425	74518	74594	74692	74754	74840	74935	75007	75141	75255
74427	74520	74595	74693	74755	74845	74936	75008	75143	75256
74431	74523	74596	74694	74759	74847	71937	75010	75148	75257
74433	74524	74598	74695	74762	74848	74943	75012	75150	75258
74435	74527	74606	74698	74764	74849	74944	75014	75153	75263
74439	74528	74607	74699	74765	74852	74945	75025	75166	75265
74446	74531	74608	74700	74784	74854	74946	75038	75167	75266
74449	74535	74613	74702	74785	74855	74948	75039	75169	75267
74452	74540	74614	74704	74786	74856	74953	75040	75170	75275
74453	74541	74615	74705	74792	74857	74954	75043	75172	75276

Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns.

à 4 Percent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Numme
75278	75344	75463	75537	75666	75750	75842	75940	76034	76147
75281	75346	75464	75540	75667	75751	75843	75945	76038	76149
75284	75347	75465	75541	75672	75756	75847	75948	76039	76150
75285	75348	75466	75548	75678	75761	75848	75953	76045	76151
75287	75350	75469	75549	75681	75763	75850	75954	76048	76152
75290	75354	75472	75552	75682	75764	75853	75955	76049	76153
75291	75355	75474	75553	75683	75765	75859	75957	76057	76155
75292	75359	75475	75554	75686	75768	75860	75959	76060	76157
75293	75364	75477	75555	75693	75769	75861	75960	76063	76158
75294	75365	75479	75556	75694	75770	75862	75965	76066	76161
75296	75366	75480	75558	75695	75771	75863	75966	76069	76167
75297	75373	75484	75559	75699	75773	75864	75973	76070	76180
75298	74374	75485	75566	75700	75775	75866	75975	76071	76182
75300	75377	75486	75567	75702	75778	75867	75976	76072	76195
75301	75380	75487	75570	75703	75779	75868	75982	76073	76198
75302	75389	75488	75572	75704	75780	75869	75983	76074	76201
75304	75390	55489	75576	75706	75781	75871	75984	76075	76203
75308	75391	75491	75577	75709	75782	75875	75986	76078	76207
75309	75394	75492	75580	75712	75783	75876	75987	76079	76216
75310	75396	75493	75581	75717	75784	75877	75992	76082	76217
75311	75397	75496	75588	75722	75786	75885	75996	76083	76218
75312	75398	75499	75590	75725	75790	75886	75997	76084	76221
75314	75403	75500	75596	75726	75791	75888	76000	76087	76222
75315	75404	75505	75598	75727	75792	75894	76001	76090	76233
75318	75406	75506	75599	75728	75799	75896	76002	76095	76234
75319	75407	75507	75600	75729	75804	75897	76003	76096	76235
75320	75420	75508	75602	75730	75810	75898	76005	76101	76237
75321	75421	75510	75603	75731	75811	75901	76006	76104	76238
75322	75430	75511	75606	75732	75814	75903	76008	76107	76240
75325	75431	75515	75607	75734	75815	75905	76009	76118	76245
75328	75433	75518	75608	75736	75819	75909	76010	76126	76252
75329	75434	75519	75617	75737	75820	75910	76011	76129	76254
75330	75436	75521	75624	75739	75821	75911	76013	76130	76255
75331	75437	75522	75625	75740	75823	75919	76016	76132	76257
75335	75438	75527	75629	75742	75824	75922	76017	76134	76259
75337	75449	75529	75637	75744	75826	75929	76018	76136	76267
75338	75452	75530	75647	75745	75830	75932	76022	76137	76270
75339	75454	75531	75653	75746	75833	75934	76024	76138	76271
75340	75456	75534	75654	75747	75834	75937	76027	76144	76274
75341	75457	75535	75656	75748	75835	75938	76030	76145	76275
75342	75461	75536	75665	75749	75840	75939	76033	76146	76276

Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns.

à 4 Percent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
76277	76387	76500	76627	76749	76862	76960	77075	77166	77255
76278	76388	76501	76632	76750	76865	76963	77076	77168	77257
76279	76390	76502	76633	76751	76866	76964	77077	77171	77259
76282	76394	76503	76639	76752	76868	76965	77078	77172	77262
76289	76395	76508	76641	76753	76869	76967	77079	77174	77263
76291	76400	76510	76643	76754	76871	76969	77082	77175	77264
76292	76410	76517	76644	76755	76872	76972	77085	77178	77265
76293	76416	76519	76645	76756	76873	76973	77087	77179	77266
76295	76417	76520	76646	76757	76876	76974	77089	77182	77267
76296	76418	76521	76647	76758	76879	76975	77090	77183	77268
76298	76420	76524	76648	76760	76880	79976	77092	77184	77270
76299	76426	76525	76650	76761	76882	76977	77093	77185	77271
76301	76428	76526	76655	76762	76885	76978	77094	77186	77272
76303	76431	76528	76657	76763	76886	76980	77095	77188	77273
76305	76436	76529	76664	76767	76887	76990	77096	77191	77276
76308	76441	76530	76665	76768	76888	76991	77097	77193	77277
76314	76446	76533	76666	76774	76890	76992	77098	77197	77279
76315	76447	76535	76669	76781	76891	76993	77100	77198	77280
76316	76448	76536	76671	76786	76892	76996	77101	77200	77281
76318	76449	76538	76674	76788	76894	77002	77103	77202	77283
76319	76451	76540	76675	76790	76902	77005	77104	77203	77284
76320	76452	76543	76676	76792	76904	77007	77107	77204	77285
76323	76454	76544	76687	76797	76905	77010	77110	77213	
76324	76455	76545	76690	76802	76908	77012	77116	77214	
76326	76456	76546	76702	76803	76909	77017	77119	77215	
76327	76461	76547	76704	76806	76910	77021	77121	77216	
76331	76462	76548	76706	76807	76912	77023	77124	77217	
76335	76463	76549	76707	76808	76917	77024	77126	77219	
76336	76464	76550	76708	76809	76918	77026	77129	77220	
76337	76465	76551	76710	76811	76923	77033	77130	77221	
76338	76466	76553	76713	76812	76925	77035	77131	77222	
76340	76467	76562	76715	76813	76934	77038	77132	77223	
76342	76469	76563	76716	76818	76935	77040	77133	77225	
76344	76470	76564	76717	76821	76937	77042	77139	77227	
76346	76471	76565	76718	76824	76938	77043	77140	77232	
76356	76472	76566	76719	76826	76944	77044	77142	77234	
76358	76475	76567	76721	76830	76945	77045	77143	77235	
76359	76477	76569	76728	76832	76946	77051	77144	77236	
76360	76480	76576	76729	76834	76947	77054	77145	77240	
76363	76483	76579	76730	76844	76949	77055	77148	77241	
76365	76487	76582	76732	76847	76950	77057	77151	77245	
76368	76490	76583	76735	76851	76951	77059	77153	77248	
76369	76491	76584	76740	76854	76952	77060	77155	77249	
76377	76492	76585	76741	76855	76953	77064	77157	77250	
76383	76495	76587	76742	76858	76956	77071	77159	77251	
76385	76497	76591	76744	76859	76957	77072	77163	77252	
76386	76498	76595	76747	76861	76959	77074	77164	77253	

Königlich-Bayerisches



Intelli-genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 18.

Paßau, Dienstag den 30. April 1839.

Inhalt: Kursirung geringhaltiger Dukaten. — Beschlagnahme. — Die Verwechslung der Landgerichte Höchstädt an der Donau und Höchstädt an der Aisch. — Die Verlegung des Sitzes des Wechsel- und Merkantilgerichts zweiter und letzter Instanz von Ober- und Niederbayern, dann der Oberpfalz und von Regensburg, von Landshut in die Stadt Freysing. — Diensteß-Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

336.

Num. 12012.

(Kursirung geringhaltiger Dukaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte königl. Regierung sieht sich zur Warnung des Publikums vor Nachtheilen veranlaßt, öffentlich bekannt zu geben, daß nach Inhalt verläßiger Anzeigen zur Zeit ungewichtige Dukaten in größerer Menge im Umlaufe seyen.

Paßau den 20. April 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Weisler, Präsident.

Sartorius, Sekr.

337.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern und an die Stadtkommissariate Passau, Landshut und Straubing.

(Beschlagnahme betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch k. Ministerial-Rescript ddo. 9. April l. J. wurde die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von dem Stadtkommissariate Lindau verfügte und von der königl. Regierung von Schwaben und Neuburg fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Weder Nie! noch Immerfort (ni jamais „ni toujours) von Paul de Kock teutsch „bearbeitet von Dr. Heinrich Elsner. Stutt-

„Stuttgart und Leipzig bei L. F. Rieger
„et Comp. 1837."
bestätigt, daher deren Verbot unter Anordnung jederzeitiger Konfiskation hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Passau am 17. April 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

338.

(Die Verwechslung der Landgerichte Höchstädt an der Donau und Höchstädt an der Aisch betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Höchstädt an der Donau im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, und Höchstädt an der Aisch im Regierungsbezirke Oberfranken sind beide Sitze königlicher Landgerichte. Wegen Gleichheit der Namen dieser Aemter fanden häufig Verwechslungen bei Geschäftseinläufen statt, woraus Geschäftsverzögerungen entstanden.

Sämmtliche Unterbehörden und Advokaten erhalten daher den Auftrag, bei allenfallsigen Geschäftsvorkommnissen auf die Adressen dem Namen des Landgerichts entweder den Namen des Flusses oder den Namen des Regierungsbezirkes, in welchem es gelegen ist, beizusetzen.

Passau den 16. April 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern. Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

339.

(Die Verlegung des Sitzes des Wechsel- und Merkantilgerichts zweiter und letzter Instanz von Ober- und Niederbayern, dann der Oberpfalz und von Regensburg, von Landshut in die Stadt Freysing betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird hiemit bekannt gemacht, daß in Folge allerhöchster Entschließung ddo. Neapel den 7. dieses Monats das unterfertigte Obergericht seine Amtsverrichtungen nur noch bis zum 30. dieses Monats in Landshut fortsetzen, und am 1. May in Freysing, in welche Stadt dessen Sitz mit jenem des königlichen Appellationsgerichts von Oberbayern verlegt ist, beginnen werde; wornach sich sowohl die Wechsel- und Merkantilgerichte erster Instanz, als die Partheien und deren Anwälte zu achten haben.

Landshut den 18. April 1839.

Königl. Wechsel- und Merkantil-Gericht II. und letzter Instanz von Ober- und Niederbayern, dann der Oberpfalz und von Regensburg.

Allweyer, Vorstand.

Aichhorn, Sekr.

II. Dienstes-Nachrichten.

340.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen befunden, vermög allerhöchster Entschließung ddo. Neapel den 7. April l. J. den Landrichter Franz Dauer zu Eggenfelden, wegen Zerrüttung seiner Gesundheit mit dem 1. Mai l. J. in den zeitlichen Ruhestand, und auf dessen Stelle als Landrichter zu Eggenfelden den dermaligen Landrichter zu Cham, Dr. Georg Arbinger auf sein Ansuchen zu versetzen.

Seine Majestät der König haben sich vermöge allerhöchster Entschließung ddo. Neapel den 7. April l. J. allergnädigst bewogen gefunden, auf die erledigte Stelle eines ersten Landgerichts-Assessors zu Stadtamhof, den dermaligen ersten Landgerichts-Assessor zu Abensberg, Joachim von Ruff nach seinem Anrufen zu versetzen, und bei dem Landgerichte Abensberg den temporär quieszirten zweiten Landgerichts-Assessor von Höchstädt, Karl von Egger in gleicher Eigenschaft zu reactiviren; ferner

den Landrichter Joseph Hauser zu Mallersdorf unter Anwendung der Bestimmungen des §. 19 der IX. Verfassungsbeilage, in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, vermög allerhöchster Entschließung ddo. Neapel den 8. April l. J. den Hauptzollamts-Controleur zu Paßau Leopold Leipold in gleicher Eigenschaft nach Pfronten und den dortigen Hauptzollamts-Controleur Wolfgang Columba ebenfalls in gleicher Eigenschaft nach Paßau zu versetzen.

Seine Majestät der König haben Sich vermög allerhöchster Entschließung ddo. Neapel den 8. April l. J. bewogen gefunden den Rechnungskommissär der Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen, Alois von Fernberg zum Rentbeamten in Zwiesel zu ernennen.

Seine Majestät der König haben ddo. Neapel den 7. April l. J. die Pfarrei Schmatzhausen, Landgerichts Rottenburg, dem bisherigen Pfarrer in Irlbach, Landgerichts Straubing, Priester Anton Pongratz zu verleihen geruht.

III Bekanntmachungen und Verfügungen der königlichen und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

341.

In Langquaid königl. Landgerichts Rottenburg ist die Lottoeinnehmerstelle erlediget. Bewerber um dieselbe können nur aus dem Stande der Zivil- und Militär-Quieszenten und Pensionisten zugelassen werden und jeder Kompetent hat durch Zeugniße nachzuweisen, ob er des Geschäfts kundig und die erforderliche baare Kaution zu leisten im Stande sey, wieviel er Quieszenzgehalt oder Pension beziehe, bei welcher Kaße, und ob nicht ein Theil hievon schon einem gerichtlichen Abzug unterliege?

Die Gesuche mit den entsprechenden Offerten und Nachweisen sind binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen, wobei übrigens bemerkt wird, daß Militär-Individuen sich nur in dem Fall mitbewerben können, wenn ihnen eine lebenslängliche Pension bewilliget ist.

München am 17. April 1839.

Königliche General-Lotto-Administration.

Trautner.

Wühr.

342. Das Anwesen des bürgerlichen Bierwirths Michael Leitner in der Ilzstadt, bestehend aus dem Gasthause zum goldenen Fisch Nro. 9 mit radizirter Bierwirthsgerechtsame, wird nach §. 64 des Hypothekengesetzes, im gerichtlichen Schätzungswerthe von 2200 fl., dem öffentlichen Verkaufe untergestellt, und hiezu Tagsfahrt auf Mittwoch den 5. Juni l. J. Morgens von 9 bis 12 Uhr anberaumt.

Steigerungsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß Unbekannte sich über

Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben, und daß der Hinschlag unter dem Schätzungswerthe nicht erfolgt.

Am 9. April 1839.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Passau.

Burger, Direktor.

van Douwe.

---

343. Den 3. März v. Js. wurden in dem sogenannten Burenstadtzwinger am Neuthore der Innstadt in einer Scheune zwei mit Reis gefüllte Säcke zu 298 Pfund Zollgewicht, dann drei Laib Käs zu 74 Pfund Zollgewicht im Hause des Inwohners Johann Mayerhofer nächst dem ehemaligen Kapuzinerkloster ausser dem Kapuzinerthore der Innstadt, vorgefunden.

Der allenfallsige Eigenthümer dieser Waare wird hiemit aufgefordert, sich binnen 6 Monaten a dato um so gewisser zu melden, als nach fruchtlosem Terminsablaufe die Waare der Confiscation unterworfen wird.

Den 12. April 1839.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Passau.

Burger, Director.

Gareis.

---

344. Auf den Grund des §. 3. Absatz 2 der Depositen-Ordnung vom 10. Nov. 1832 wird hiemit bekannt gemacht, daß der k. Kreis- und Stadtgerichtsrath Joseph Schöller als Depositen-Curator und der Schreiber Joseph Leber als Rechnungsführer bei unterfertigtem Gerichte bestellt sey.

Den 16. April 1839.

K. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Direktor.

van Douwe.

345. Auf kreditorschaftlichen Antrag wird das Wohnhaus des hiesigen Hutmachers Joseph Biendl in der Bruckstrasse nebst realer Hutmachersgerechtsame, in einem gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 1950 fl., wofür sich bei der frühern dreimaligen Feilbiethung kein Käufer gemeldet hat, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe untergestellt und Bietungstermin auf Montag den 13. Mai l. Js. Vormittags 9 bis 12 Uhr im diesseitigen Gerichtslokale, Kommissionszimmer Nro. 6., angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit der Bemerkung geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes geschehe, und daß sich die, dem Gerichte unbekannten Kaufsliebhaber über Vermögen und Leumund hinreichend auszuweisen haben.

Am 16. April 1839.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Lic. Müller, Director.

Listle, Prot.

---

346. Wer immer an den Nachlaß der am 27. August v. J. verstorbenen Maria Siegl, Bauerswittwe zu Obered, aus irgend einem Titel Ansprüche geltend machen will, hat solche in Zeit drei Monaten von heute an, bei Vermeidung des Ausschlußes dahier anzubringen und gehörig nachzuweisen.

Am 20. März 1839.

Königliches Landgericht Grafenau.

Strelin, Landrichter.

---

347. In der Schuldensache des Webermeisters Johann Eimmer von Ortenburg haben die bekannten Gläubiger unterm 4. März l. J. den Beschluß gefaßt, daß mit Umgehung des Concurs-Verfahrens die Maße nach der Liquidität

und Priorität ihrer Forderungen unter sie vertheilt werden soll.

Es werden nun alle bisher noch unbekannten Kreditoren aufgefordert, ihre allenfallsigen Ansprüche an dem Gemeinschuldner am

Samstag den 18. Mai l. Js.

dahier anzubringen und nachzuweisen, widrigenfalls bei der Vertheilung der Maße keine Rücksicht auf sie genommen werden würde.

Hiebei wird bemerkt, daß die Aktivmaße in 1700 fl. besteht, während die Hypothekenschulden allein 2437 fl. betragen.

Den 16. April 1839.

Königl. Landgericht Griesbach.

Schels, Landr.

---

348. Der gefreite Oettinger-Hof-Markt beginnt in diesem Jahre

am Samstag den 25. Mai

Mittags 12 Uhr und endet zu derselben Stunde

am Samstag den 8. Juni.

Der herkömmliche Viehmarkt wird

Mondtags den 3. Juni,

der Flachs-, Garn- und Leinwand-Markt

Dienstags den 4. Juni,

der Pferdemarkt aber

Mittwochs den 5. Juni

gehalten.

Das gefreite Pferde-Rennen findet

Donnerstags den 6. Juni

mit folgenden Gewinnsten statt:

1ster	Gewinnst	eine Fahne	mit	10	Kronenthalern.
2ter	„	„	„	8	„
3ter	„	„	„	6	„
4ter	„	„	„	5	„
5ter	„	„	„	4	„
6ter	„	„	„	3	„
7ter	„	„	„	2	„
8ter	„	„	„	1	„

Der Rennplatz ist, bei dreimaligem Umritte, zwei Stunden lang.

Markt-Polizei.

§. 1. Die Waarenauslage vor Freitag den 24. Mai und

§. 2. der Waarenverkauf vor Samstag den 25. Mai Mittags 12 Uhr ist bei Strafe verboten.

§. 3. Eine Ausnahme von diesem Verbote gilt für die Großhändler, welchen
   a) die Waarenauslage am Mittwoch den 22. und
   b) der Verkauf im Großen bereits am 23. Mai gestattet ist.

§. 4. Kaufleute, Fabrikanten, Künstler, Professionisten und Produzenten roher Erzeugnisse, so wie alle übrigen Verkäufer haben nach der Verordnung vom 8. Mai 1811 und 24. Juni 1835 ihre Berechtigung zum Marktbesuche durch Zeugniße der Obrigkeit ihres Wohnorts darzuthun.

§. 5. Den Vorschriften der Zollgesetze vom 17. November 1837 ist durch die Vorlage der Zollscheine, Zertifikate und Frachtscheine ꝛc. zu genügen; auch die Vorschrift über das Paßwesen vom 17. Jäner 1837 nicht ausser Acht zu lassen.

§. 6. Unrichtige Maaße und Gewichte werden unter Verhängung der gesetzlichen Strafen weggenommen, daher sich dießfalls gehörig vorzusehen ist.

Für künftige Dulten vom Jahre 1840 angefangen

wird ferner noch folgendes angeordnet:

§. 7. Die Dulthütten werden nur auf Bestellung aufgeschlagen, welche wenigstens 3 Wochen vor dem Anfange des Marktes bei dem Rentamte Burghausen mündlich oder schriftlich zu geschehen hat.

§. 8. Wer in dieser Zeit seine früher innegehabte Hütte nicht bestellt, verliert den Anspruch darauf, und muß sich mit dem Platze begnügen, welcher durch das Vorrücken der andern Meßbesucher noch übrig bleibt.

§. 9. Wer eine Hütte bestellt hat, muß das Standgeld bezahlen, auch wenn er sie nicht bezieht, und zwar bei Verlurst des früher innegehabten Platzes.

§. 10. Der Zwischenhandel oder Tausch mit den Marktbuden und Verkaufsplätzen kann nur mit Wissen und Genehmigung der Marktspolizei stattfinden.

Am 17. April 1839.

Königl. Bayer. Landgericht Altötting in Oberbayern.

Hayder, Landrichter.

---

349. Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird hiemit das gesammte Anwesen der Anton Hayden'schen Schneidersebeleute zu Innernzell, bestehend

in dem ganz gemauerten zweistöckigen neugebauten Wohnhaus mit Stallung und Stadl, dem zweimähdigen Hausgarten mit einigen Obstbäumen, ad $1^1/_8$ Tagwerk,

$3^1/_{16}$ Tagw. Aecker,

$5^5/_8$ Tagw. zweimähdigen Wiesen,

$1^1/_8$ Tagw. Waldung,

$1^5/_8$ Tagw. Gemeindstheile,

endlich in dem ungetheilten Groß- und Kleinzehentrecht auf dem Viertlbauerngute des Lorenz Binder zu Asberg, lehenbodenzinsig zu einem jährlichen Durchschnittsertrage von 25 fl.

Alles dieses in einem durch gerichtliche Abschätzung vom 25. April 1838 erhobenen Werthe von 2626 fl. dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und auf

Samstag den 25. Mai d. Js. Vormittags 9 bis 12 Uhr im Bräuhause zu Innernzell Steigerungstagsfahrt anberaumt.

Kaufsliebhaber werden mit der Bemerkung hiezu eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt, daß die Lasten des Gutes dahier eingesehen werden können, und daß sich endlich unbekannte Kaufsliebhaber mit den erforderlichen Leumunds- und Vermögenszeugnissen zu versehen haben.

Am 2. April 1839.

Königliches Landgericht Grafenau.

Strelin, Landrichter.

---

350. In der Depositenkasse des Freiherrlich von Frauenhofer'schen Patrimonialgerichtes Porau sind noch vom Gerichtshalter Leypold übernommene Depositen, als:

1) Depositum aus dem zertrümmerten Felirenhof in Dittenkofen, zu 1 fl. 12 kr.;
2) Depositum vom Eisenried in Rimbach, zu 5 fl. 24 kr.;
3) Depositum von der 4ten Eisenriedischen Frist vom Jahre 1796, zu 26 fl.; und
4) ein Depositum ohne nähere Bezeichnung, zu 9 fl.;

hinterlegt, wovon bisher ungeachtet aller möglichen Recherchen weder die Eigenthümer noch die Veranlassung zur Deponirung ausgemittelt werden konnten.

Um nun bei dem genannten Patrimonialgerichte von den aufgeführten Depositenbeträgen die Kasse zu bereinigen, so werden andurch die noch unbekannten Eigenthümer davon aufgefordert, ihre Ansprüche darauf unter dem Rechtsnachtheile binnen 3 Monaten geltend zu machen und gehörig nachzuweisen, daß im Verabsäumungsfalle

die fraglichen Depositen als herrnlos betrachtet und dem k. Fiskus zuerkannt werden würden.

Am 13. April 1839.

Königl. Landgericht Dingolfing.

Reichart, Landrichter.

---

351. Auf Antrag des Georg Anderl, Karrers von Hub, welcher bisher das Botengeschäft von Velden nach München ausübte, und nun die Niederlegung desselben dahier erklärte, werden alle Jene, welche aus berührtem Geschäfte an Anderl Forderungen zu machen haben, aufgefordert, solche binnen 30 Tagen, vom Tage der Einrückung dieser Bekanntmachung an gerechnet, um so gewisser hierorts anzumelden, als ausserdessen nach Verlauf dieses Termines die für fragliches Botengeschäft bestellte Kaution für erloschen erklärt werden würde.

Am 9. April 1839.

Freiherrlich von Fraunhofen'sches Patrimonialgericht Neufraunhofen.

Bauer, Gerichtshalter.

---

352. In den haubaren Fichtenbeständen des k. Forstes Dürrnbuch, welche in den nächsten Jahren zum Hiebe kommen, wird das wild ausfliessende Harz entweder für den Rest der laufenden Finanzperiode oder nur auf ein Jahr öffentlich verstiftet.

Hiezu ist Tagsfahrt auf Mittwoch den 8. Mai anberaumt.

Angesessene und berechtigte Pechler, welche guten Leumund haben, werden zu dieser Verhandlung mit dem Bemerken eingeladen, daß sie sich auf der Forstamtskanzlei in Geisenfeld früh 9 Uhr einzufinden und die weiteren Bedingnisse zu vernehmen haben.

Geisenfeld den 20. April 1839.

Königliches Forstamt Neustadt.

Sauerbrunn, Forstmeister.

---

353. Für die Intestaterben der Anna Maria Schötz, Gütlerin zu Haag, geborne Oberberger, hinterliegen diesseits 100 fl. Rückfall.

Hiezu hat sich zur Zeit blos Lorenz Oberberger, Gütler zu Hafnerseige, gemeldet, Geschwisterkind der obigen Erblasserin; es ist jedoch noch unermittelt, ob nicht noch mehrere Verwandte gleichen oder gar näheren Grades vorhanden sind.

Da diese auf dem gewöhnlichen Wege bisher versuchte Ermittlung erfolglos blieb, beschreitet man den Weg der Oeffentlichkeit, und fordert alle Jene, welche etwa gleiches oder besseres Erbrecht als Lorenz Oberberger zu haben glauben, auf, ihre Rechte binnen 60 Tagen von heute an geltend zu machen, widrigenfalls obiger Betrag dem Lorenz Oberberger ausgehändigt wird.

Am 20. April 1839.

Freiherrlich von Magerl'sches Patrimonialgericht Wiesenfelden bei Straubing.

v. Reider, Patrimonialrichter.

---

354. Die zu Verlust gegangene königl. b. Obligation, auf die diesseitige Kirchenstiftung Kellberg lautend, ddo. 29. Oktober 1833 Nr. $^{514}/_{250}$ zu 100 fl. Capital nach 4 pCt. und Verfallzeit 1. Juli mit Zins-Coupons vom Jahre 1835 bis 1849 inclusive, ist der diesseitigen Ausschreibung vom 13. Juli v. Js. (Intelligenzblatt St. 32 Ziff. 655, Allgemeiner Anzeiger St. 61 Ziff. 1203, und Kourier an der Donau St. 168)

ungeachtet, von Niemand binnen des 6monatlichen Termins hierorts produzirt worden, und es wird daher diese Urkunde, dem ausgesprochenen Präjudize gemäß, hiemit als kraftlos erklärt.

Am 17. April 1839.

Königliches Landgericht Passau.

Fink, Landrichter.

IV. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

355. Stadtpfarrbezirk.

Geboren: Am 7. April. Paulina, Klotilde, Emilia, Augusta Hermann, b. Kaufmannskind dahier — Am 9. Amalia, Anna Mayer, k. Regierungsdiurnistens-Kind.

Gestorben: Am 25. März. Otto Bernhuber, Stadtkrankenhausarztes-Kind, 6 Woch. alt. — Am 31. Johann Marstzeller, Geschirrhändler von Strossen, 64 Jahre alt. — Am 2 April. Severin Grasmayer, Häuslerssohn von Heining, d. Z. im Krankenhause, 16 J. alt. — Am 4. Wilhelm, Anton Jakob, b. Chyrurgenskind, 27 Woch. alt. — Am 3. Rosina Brandstätter, Salitergräbers-Wittwe, 83 J. alt.

Berichtigung. Im Stück 17 S. 224 erste Spalte Zeile 15 u. 23 von oben ist „Friedreich" statt „Friedrich" zu lesen.

V. Augsburger Cours vom 18. April 1839.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende. Brief.	Am Ende. Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligation à 4 % mit Coup. . .	$100\frac{3}{4}$	$100\frac{1}{2}$
detto " " 2 mt. . .		
detto à $3\frac{1}{2}$ % prompt . . .	$100\frac{3}{8}$	$100\frac{1}{8}$
detto detto 2 Monat . . .		
Promessen auf Bank-Aktien, pr. St. Agio		20
Bank-Aktien	531	533
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt. . . .		
detto detto mt. . . .		
Part.-Oblig. à 4 % prompt. . .		
detto detto 2 mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt. .		
Metalliq. à 5 % prompt. . . .	$106\frac{7}{8}$	$106\frac{5}{8}$
detto detto 2 mt. . . .		
detto à 4 % prompt. . . .	$101\frac{1}{8}$	
detto detto 3 % mt.		81
Bank-Act. prompt. Dividi II. Sem. .	1502	1498
detto 1 mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose promp.	60	
K. Polnische Loose à fl. 300 promt. .	99	
Detto á fl. 500 prmt. . . .	$115\frac{1}{2}$	

VI. Anzeige

der Preise der vorzüglichsten Viktualien und anderer Artikeln in der Kreishauptstadt Paßau. Verfaßt am 26. April 1839.

	fl.	kr.	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch . .	—	9	—
Ein Pfund Kuhfleisch . .	—	—	—
Ein Pfund Kalbfleisch . .	—	6	—
Eine Maaß Bier (tarirt) . .	—	4	2
— — Waizenbier . .	—	4	—
Ein Pfund Schweinfleisch . .	—	9	—
Butter das Pfund . . .	—	16	—
Schmalz das —	—	17	—
Schweinfett —	—	16	—
Ein Pfund Seife	—	19	—
— — gegossene Kerzen mit Baumwolldocht .	—	24	—
— — gegossene Kerzen mit Leindocht . .	—	—	—
— — ordinäre Kerzen mit weißem Docht . .	—	20	—
— — mit schwarzem Docht	—	—	—
Ein Ctnr. ausgelassenes Unschlitt	28	—	—
— — rohes . . .	24	—	—
Hühner, alte, das Stück . .	—	12	—
Hühner, junge, das Paar . .	—	46	—
Kapaunen, das Stück . .	—	—	—
Gänse, das Stück . . .	—	—	—
Enten, das Stück . . .	—	—	—
Tauben, junge, das Paar . .	—	9	—
Spanferkel, das Stück . .	—	45	—
Eier, 10 Stück	—	4	—
Eine Maaß Obstessig . .	—	3	—
— — Milch . . .	—	3	—
— — Rahm . . .	—	10	—
— — Branntwein . .	—	24	—
Ein Pfund Baumöhl . .	—	20	—
— — Leinöhl . . .	—	20	—
— Reppsöhl . . .	—	24	—
Ein Metzen Erdäpfel . . .	—	—	—
Ein Pfund gedörrte Zwetschgen .	—	9	—
— — Salz	—	3	3
— — Flachs	—	26	—

VII. Brodsatz

vom 26. April bis 2. Mai 1839.

in der königl. bayerischen Kreishauptstadt Paßau das Schäffel Waizen 13 fl. 13 kr. nach dem Durchschnittspreise von Vilshofen:

— — Korn 8 fl. 50 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth	Qutl.	Secht.
(Waizenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	3	2
Eine Kreuzersemmel	—	5	3	—
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenalnglaibl	—	4	1	1
Ein Kreuzerlaibl . .	—	8	2	2
Ein Sechspfenningwecken	—	12	3	3
Ein Groschenwecken .	—	25	3	2
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl . .	2	9	2	—
Ein Zwölferlaibl . .	4	19	—	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	Metz. kr	Metz. dl	Vierl. fl.	Vierl. kr	Vierl. dl	Sechz. fl.	Sechz. kr	Sechz. dl	Dreisiger. fl.	Dreisiger. kr	Dreisiger. dl
(Waizenmehl.)												
Semmelmehl .	2	8	—	—	32	—	—	8	—	—	4	—
Pollmehl . .	1	46	—	—	26	2	—	6	2	—	3	1
Nachmehl . .	1	7	—	—	16	3	—	4	—	—	2	—
(Roggenmehl.)												
Remischroggen-Mehl . .	1	18	—	—	19	2	—	4	3	—	2	1
Gemein-Roggen-Mehl . .	1	1	—	—	15	—	—	3	3	—	1	3

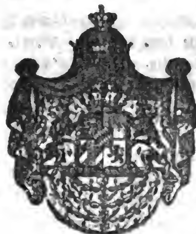
VIII. Straubinger Brod-Satz v. 20. April 1839.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth.	Qtl.
(Waizenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel .	—	3	—
Eine Kreuzersemmel . .	—	6	—
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waitzenmehl .	—	20	$2\frac{1}{2}$
Ein Groschen-Wecken rc. .	1	9	1
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 1 Kreuzer .	—	8	3
Pollküpf und Koppelbrod zu 2 kr.	—	17	2
Koppelbrod zu 3 Kreuzer .	—	26	1
. . . 4 . . .	1	3	—
. . . 6 . . .	1	20	2
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer .	1	5	1
. . . 6 . .	2	10	2
. . . 9 . .	3	15	3
. . . 12 . .	4	21	—

IX. Schrannen - Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Voriger Rest. Schäffl	Neue Zufuhr. Schäffl	Gesamt-Sume Schäffl	Verkauft. Schäffl	Im Rest verblieben. Schäffl	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.
								Preis des Schäffels.					
Abensberg	Vom 24. April 1839.	Waizen	—	6	6	6	—	14	6	14	—	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	10	30	10	9	10	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	2	2	4	45	—	—	—	—
Deggendorf	Vom 16ten bis 23. April 1839.	Waizen	—	119	119	119	—	13	30	12	11	9	—
		Korn	—	38	38	38	—	10	15	7	45	7	—
		Gerste	—	13	13	13	—	10	18	9	32	8	—
		Haber	—	27	27	27	—	4	6	3	54	3	42
Dingolfing	Vom 9. April 1839.	Waizen	—	35	35	35	—	12	45	12	30	12	15
		Korn	—	34	34	34	—	9	24	9	6	8	42
		Gerste	—	5	5	5	—	9	36	8	—	—	—
		Haber	—	44	44	44	—	4	15	4	—	3	30
Eggenfelden	Vom 12ten bis 18. April 1839.	Waizen	—	5	5	5	—	12	48	—	—	12	48
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 18ten April 1839.	Waizen	—	53	53	53	—	14	26	14	5	13	29
		Korn	—	14	14	14	—	11	12	11	2	10	58
		Gerste	—	2	2	2	—	11	—	10	45	10	30
		Haber	—	56	56	56	—	4	46	4	36	4	23
Landau	Vom 22ten bis 29. April 1839.	Waizen	—	229	229	229	—	13	51	13	12	12	12
		Korn	—	3	3	3	—	9	—	—	—	—	—
		Gerste	—	64	64	64	—	9	36	9	12	9	—
		Haber	—	21	21	21	—	4	33	4	—	3	57
Landshut	Vom 19ten April 1839.	Waizen	60	686	746	722	24	14	45	14	7	12	24
		Korn	—	114	114	112	2	9	15	9	—	8	52
		Gerste	16	94	110	98	12	11	45	10	52	9	45
		Haber	8	300	308	296	12	5	—	4	51	4	45
Mainburg	Vom 17. April 1839.	Waizen	—	56	56	56	—	15	—	14	—	13	—
		Korn	—	16	16	16	—	10	18	10	30	10	—
		Gerste	—	9	9	9	—	11	30	11	24	11	—
		Haber	—	22	22	22	—	4	48	4	36	4	30
Passau	Vom 16ten bis 23. April 1839.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 23ten April 1839.	Waizen	—	58	58	58	—	14	—	13	24	13	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	10	10	10	—	10	15	—	—	10	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 20ten April 1839.	Waizen	5	506	511	445	66	13	8	12	36	11	38
		Korn	—	29	29	29	—	9	28	9	28	9	10
		Gerste	3	121	124	124	—	10	2	9	39	8	47
		Haber	—	153	153	138	15	4	23	4	6	3	38
Vilshofen	Vom 24ten April 1839.	Waizen	42	307	349	273	76	13	42	12	26	10	—
		Korn	7	4	11	11	—	8	40	8	34	8	—
		Gerste	—	5	5	5	—	—	—	7	48	—	—
		Haber	—	1	1	1	—	—	—	3	42	—	—

Königlich-Bayerisches



Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 19.

Paßau, Dienstag den 7. Mai 1839.

Inhalt: Die Befugnisse der Doktoren der Arzneikunde aus dem Besitze einer Baders-Concession. — Einführung der breiten Radfelgen. — Der Raupenfraß an Obstbäumen und öffentlichen Alleen. — Die Werbungen von Handwerkern und Landleuten nach der Insel Demarara. — Die Erledigung der Pfarrei Schwarzach. — Beschlagnahme. — Die Verbreitung falscher niederländischer Zehnguldenstücke. — Die Auffindung alter Münzen und anderer wissenschaftlicher Seltenheiten. — Das Ausweichen der Wägen auf den Haupt- und Distriktsstraßen. — Die Erledigung der Pfarrei Zeholfing, Dekanats Landau. — Abgabe von Maulbeerbaum-Saamen. — Veränderungen in dem Stand der landwirthschaftlichen Vereins-Mitglieder in Niederbayern im Monate April 1839. — Die Konstituirung des Kreiskomitee des landwirthschaftlichen Vereins für Niederbayern. — Diensttes-Nachrichten.

Königl. Allerhöchste Verorduung.

356.

(Die Befugnisse der Doktoren der Arzneikunde aus dem Besitze einer Baders-Concession betr.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bey Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben 2c. 2c.

Nachdem die Fälle häufiger vorkommen, daß promovirte und geprüfte Aerzte Baders-Concessionen an sich bringen, um unter dieser Firma auch die ärztliche Praxis an einem bestimmten Orte ausüben zu können, so finden Wir Uns bewogen, zur Feststellung gleichförmiger Grundsätze in Ansehung der denselben hieraus erwachsenden Befugnisse im Rückblicke auf Unsere Verordnung vom 6. Juli 1835, das Zuständigkeits-Verhältniß bei der Bewilligung der ärztlichen Praxis betreffend (Regierungsblatt von 1835 Seite 683), und in Anwendung der §§. 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 11. September 1825, die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreffend, — zu verordnen wie folgt

Art. I.

Die rechtmäßige Erwerbung einer realen oder persönlichen Barbierers- oder Baders-Concession berechtiget auch den promovirten und geprüften Arzt ausschließend nur zu der Ausübung der mit dem Barbierer- oder Badergewerbe verordnungsmäßig verbundenen Befugnisse.

Art. II.

Die Ausübung dieser Befugnisse kann nur persönlich und mit Zuziehung von Gehülfen, niemals aber durch einen Stellvertreter stattfinden.

Art. III.

Zur gleichzeitigen Ausübung der ärztlichen Praxis bedürfen die Doktoren der Medizin auch in diesen Fällen stets der vorausgehenden besondern Bewilligung der vorgesetzten Regierung, Kammer des Innern, oder der standesherrlichen Regierungskanzlei.

Art. IV.

Es ist gesetzliche und verordnungsmäßige Pflicht der Polizeibehörden und der ihnen vorgesetzten Stellen, gegen jede Ueberschreitung der Gewerbsbefugnisse und gegen jede unbefugte Ausübung der Arzneiwissenschaft nicht blos auf Anrufen, sondern auch von Amtswegen geeignet einzuschreiten.

Art. V.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge dieser durch das Regierungsblatt bekannt zu machenden Verordnung beauftragt.

Neapel den 7. April 1839.

Ludwig.

v. Abel.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär
F. v. Kobel.

I. Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

357.

Num. 11967.

(Einführung der breiten Radfelgen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Art. V. Abschn. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 21. April 1838, die Einführung der breiten Radfelgen betreffend, bestimmt, daß jene Pferde, welche in bergigen Gegenden nur streckenweise als Vorspann angewendet werden, in die Zahl jener Pferde nicht einzurechnen seyen, wornach die Breite der Radfelgen zu bemessen wäre.

Die k. Regierung von Niederbayern sieht sich in Folge einer erhaltenen Anzeige veranlaßt, irrigen Auslegungen dieser Bestimmung vorzubeugen, und aufmerksam zu machen, daß nach dem unzweideutigen Wortlaute und Sinne obiger Bestimmung vorgespannte Pferde nur da, wo eben wegen der Berge bei gewöhnlicher Ladung eine Vorspann nöthig wird, als begünstigte Vorspann erachtet werden könne, daß aber Frachtführer, die auf ebene Wegstrecken, oder wegen ungewöhnlicher Ladung Vorspann nehmen, so wie jene, welche nicht blos streckenweise, sondern von Station zu Station Vorspannpferde benützen, als solche behandelt werden müßten, die eine böswillige Umgehung der Allerhöchsten Verordnung über die Einführung der breiten Radfelgen bezielen.

Passau am 29. April 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

358.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Den Raupenfraß an Obstbäumen und öffentlichen Alleen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist wahrgenommen worden, daß ohnerachtet der Ausschreibung vom 21. Februar 1839, Kr.-Bl. v. J. 1839 S. 144 §. 182, dennoch

die gröbsten Vernachlässigungen in Reinigung der Bäume von den Raupen vorkommen.

Die Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern haben ungesäumt in sämmtlichen Gemeindebezirken angemessene Controle zu verfügen, die Reinigung auf Kosten der Fahrlässigen durch verlässige und verpflichtigte Gärtner vornehmen zu lassen, gegen Fälligbefundene zum bessern Nachdruck die geeigneten Strafen zu verfügen, und überdieß auch jene Gemeinde-Vorsteher, die den §. 116 der Instruktion nicht beachtet, sondern sich in der ihnen zunächst obliegenden Aufsicht und Obsorge lässig gezeigt haben, zur Verantwortung und Strafe zu ziehen.

Die k. Regierung wird sich durch Regierungs-Commissäre und Aktenvorlage von der Thätigkeit der Distriktspolizeibehörden Kenntniß verschaffen, und der gehörigen Thätigkeit die Anerkennung ertheilen, der Unthätigkeit und unzeitigen Nachsicht aber mit aller Strenge begegnen.

Passau den 1. Mai 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

359.

Num. 11891.

(Die Werbungen von Handwerkern und Landleuten nach der Insel Demarara betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Spekulationsgeist, welcher bisher die Lust der Auswanderungen nach den nordamerikanischen Freistaaten auszubeuten bemüht war, hat sich in letzter Zeit einen neuen Weg geöffnet, und sich zur Aufgabe gemacht, thörichte Leute unter dem Versprechen großen Lohnes und der Aussicht auf bedeutende Gewinnste nach Demarara in Süd-Amerika zu verlocken.

Dem Vernehmen nach macht sich ein Handlungshaus in London ein Geschäft daraus, deutsche Handwerker und Landleute zur Uebersiedlung nach dieser, bekanntermaßen höchst ungesunden Kolonie anzuwerben, und hat hierzu seine Unterhändler auf dem Festlande bestellt.

In der That sind bereits in den ersten Tagen dieses Monats an vierzig Menschen zu Mainz dahin über London eingeschifft worden. Sie erhalten theils schon hier zu Land Kontrakte auf 3 und mehrere Jahre zugestellt, oder schließen solche in London durch die Vermittlung besagten Handlungshauses ab.

Wenn gleich hierbei der freie Wille eines jeden das Maß der einzugehenden Verpflichtungen bestimmt, und eine förmliche Auswanderung weder bedungen noch ausgesprochen wird, so ist die dahin unternommene Reise und kontraktmäßig eingegangene Verbindlichkeit zu einer gewissen Dienstleistung einer Auswanderung beinahe gleich zu achten; denn diejenigen, welche das dortige höchst nachtheilige Klima nicht vor der Zeit dem Tod überliefert, dürften schwerlich mehr der Hand ihrer habsüchtigen Dienstherren entgehen.

Die bisherige Erfahrung lehrt, daß mehrere dieser Leute ohne den eigentlichen Zweck noch das Ziel ihrer Reise anzugeben, sich mit Pässen nach Seehäfen, namentlich nach Rotterdam, versehen, oder ihre in Handen habenden Reise-Legitimationen, als Wander- und Dienstbücher, dahin visiren lassen.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden erhalten sonach den Auftrag, diejenigen, welche nach dieser Kolonie zu wandern gedenken, von den höchst nachtheiligen klimatischen Verhältnissen desselben zu unterrichten, selbe auf die übrigen, mit dieser Auswanderung verbundenen Nachtheile

und Gefahren aufmerksam zu machen, und sie allen Ernstes hievor zu warnen.

Passau den 27. April 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

360.

Ad Num. 12888.

(Die Erledigung der Pfarrei Schwarzach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Ausschreibung vom 14. April l. Js (Intelligenzbl. für Niederbayern St. 17, §. 317, S. 223) wird hiemit dahin berichtiget, daß dem Pfarrer von Unterschwarzach auch noch ein weiterer Bezug von 300 fl. zur Haltung eines zweiten Hilfspriesters unter der Verbindlichkeit der Besorgung der gestifteten Frühmesse aus dem königlichen Aerar zufließe, wornach sich seine Gesammt-Einnahme auf 1588 fl. 57 kr. stellt, aber auch die Lasten sich entsprechend erhöhen.

Paßau am 3. Mai 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekr.

361.

Ad Num. 12192.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern und an die Stadtkommissariate Passau, Landshut und Straubing.

(Beschlagnahme betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch königl. Ministerial-Rescript ddo. 15. l. M. wurde die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von dem Stadtkommissariate Würzburg verfügte und von der königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Noten zum Text, den allverehrten Berliner Auguren und ihrem Famulus in Bonn mit der ihnen gebührenden Achtung gewidmet von einem konfirmirten Katholiken, Straßburg 1839"

bestätigt, daher deren Verbot unter Anordnung jederzeitiger Konfiskation hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Passau am 23. April 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

362.

Num. 12188.

(Die Verbreitung falscher niederländischer Zehngulden-stücke betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Inhalt eines Rescripts des königl. Ministeriums des Innern v. 15. d. M. Nr. 7855 wurden in jüngster Zeit in dem Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg falsche niederländische Zehnguldenstücke verbreitet.

Man will sonach das Publikum zur Wahrung vor Nachtheilen hievon in Kenntniß gesetzt haben.

Passau den 25. April 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekr.

363.

Ad Num. 10438.

An sämmtliche
Distrikts-Polizey-Behörden von Niederbayern.

(Die Auffindung alter Münzen und anderer wissenschaftlicher Seltenheiten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist wahrgenommen worden, daß den durch die frühern Ausschreibungen vom 23. März 1808, Regier.-Blatt v. J. 1808 S. 753, und vom 4. Februar 1811, Reg.-Bl. v. J. 1811 S. 221, dann durch die Ministerial-Entschließung vom 21. Mai 1836 Nr. 7381 (Verordn. Samml. Bd. IX. i pag. 58) getroffenen Anordnungen wegen Anzeige aufgefundener alter Münzen und anderer wissenschaftlicher Seltenheiten, dann wegen Einsendung der Münzen und kleiner Alterthümer durch die Distriktspolizeibehörden an das zu deren Hinübergabe an das General-Conservatorium der wissenschaftlichen Sammlungen des Staats angewiesene geheime Expeditionsamt des Ministeriums des Innern, nicht allenthalben der entsprechende Vollzug gesichert sey.

Das k. Ministerium des Innern sah sich hierdurch veranlaßt, anzuordnen, daß die oben näher bezeichneten Bestimmungen unter Hinweisung auf die allerhöchste Verordnung vom 23. März 1808, Reg.-Bl. S. 753, öffentlich in Erinnerung gebracht, und daß das Publikum im Allgemeinen neuerlich zur Mitwirkung bezüglich dieser im Interesse vaterländischer Geschichte und Kunst bestehenden Anordnungen auf geeignete Weise aufgefordert werde.

Demnach erhalten die Distriktspolizeibehörden von Niederbayern den Auftrag, in den Gemeinden ihres Bezirks bekannt zu machen, daß jeder Finder alter Münzen und anderer Seltenheiten, welcher den gemachten Fund sogleich der obrigkeitlichen Stelle anzeigt und vorweiset, nicht allein den vollen Geldwerth, den das Gefundene nach Wägung und Abschätzung von Sachverständigen hat, auf der Stelle ausbezahlt erhalten, sondern ausserdem noch nach Verhältniß der Behutsamkeit des Benehmens bei dem Auffinden zu einer besonderen angemessenen Belohnung begutachtet werden soll, daß aber dagegen der Verhehler eines solchen Fundes den in den Gesetzen darüber schon bestimmten Strafen unnachsichtlich unterworfen werde.

Man empfiehlt den Distriktspolizeibehörden von Niederbayern geschärfte Wachsamkeit und bei entdeckten Contraventionen strenge Einschreitung.

Passau den 21. April 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern.
Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

364.

Ad Num. 12229.

An
sämmtliche Polizeibehörden der königl. Regierung von Niederbayern.

(Das Ausweichen der Wägen auf den Haupt- und Distrikts-Straßen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vielfältige Klagen über den überhandnehmenden Unfug bezüglich des Ausweichens des Fracht- und andern Fuhrwerks auf den Hauptkommerzial- und Distrikts-Straßen veranlassen die hierüber bestehenden allerhöchsten Bestimmungen wiederholt in Erinnerung zu bringen, was folgt:

1. den königlichen Equipagen so wie den Posten hat jedes Fuhrwerk nach der entgegengesetzten Richtung, welche diese Equipagen

oder die Posten befahren, ohne Zögerung auszuweichen.

II. Große Lastwägen sind verbunden, ebenso nach der entgegengesetzten Richtung auszuweichen und nach der Beschaffenheit der Straße anzuhalten, um die bezeichneten Equipagen und Postfuhren ohne Aufenthalt vorüber passiren zu lassen.

III. Das übrige sich begegnende Fuhrwerk und Lohnkutschen ohne Unterschied der Calibers haben sich gegenseitig rechts auszuweichen, ebenso sind

IV. einzelne oder in langen Zügen nacheinander folgende Wägen gehalten, den nachfolgenden, welche vorzufahren gedenken, jedesmal auf das von den letztern mit der Peitsche gegebene Zeichen rechts auszuweichen.

Die betreffenden Behörden werden hiemit angewiesen, diese Verfügung durch öffentliche Anschläge unverzüglich zur Publikation zu bringen, und jeden Contraventionsfall, von welchem sie eine Kenntniß erhalten, geeignet zu bestrafen.

Passau den 19. April 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

365.

Ad Num. 12095.

(Die Erledigung der Pfarrei Zeholfing, Dekanats Landau, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Joh. Ev. Köck ist die Pfarrei Zeholfing, Landgerichts und Dekanats Landau, zur Diözese Passau gehörig, erlediget worden.

Die Pfarrei zählt 702 Seelen in 12 Ortschaften, von welchen die entlegenste eine Stunde vom Pfarrsitz entfernt ist. Sie enthält 1 Schule, keine Filiale und wird ohne Hülfspriester pastorirt.

Die Einkünfte betragen nach der superrevidirten Fassion

a) an ständigem Gehalte und Kapitalszinsen . . .	9 fl. 30 kr.
b) aus Realitäten . . .	281 fl. 34 kr.
c) aus Rechten	329 fl. 17 kr.
d) aus besonders bezahlten Dienstesverrichtungen .	153 fl. 12¼ kr.
e) aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen . .	11 fl. 6 kr.
in Summa	784 fl. 39¼ kr.

Die Lasten sind zu 59 fl. 18 kr. 2 dl. angegeben, wornach sich ein Reinertrag von 725 fl. 20¾ kr. berechnet.

Es wird hierbei bemerkt, daß das Wohngebäude des Pfarrers seit längerer Zeit irreparabel erklärt ist, und im Laufe des künftigen Sommers nach bereits allerhöchst genehmigtem Plane ganz neu erbaut werden soll. Der Bauschilling wird unverzinslich aus Rentenüberschüssen vermöglicher Kultusstiftungen dargeliehen, und ist zufolge höchsten Ministerial-Rescripts vom 11. Oktober vor. Js. in jährlichen Ausfitzfristen von 125 fl. zurückzuerstatten.

Das zur Anschaffung der Einrichtung für den Betrieb der Oekonomie der Pfarrei erforderliche Kapital ist auf 2000 fl. gewerthet.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche, mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegt, binnen „4 Wochen a dato“ bei der ihnen vor-

gesetzten königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen.

Passau den 26. April 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekr.

366.

(Abgabe von Maulbeerbaum-Saamen betr.)

Das unterfertigte Kreis-Komité ist in den Stand gesetzt, Maulbeerbaum-Saamen in kleinen Partien an diejenigen, welche solchen zu erhalten wünschen, abgeben zu können.

Passau am 27. April 1839.

Das Kreiskomité des landwirthschaftlichen Vereins für Niederbayern.

Beisler, Präsident.

J. Unruh, Sekretär.

367.

(Veränderungen in dem Stand der landwirthschaftlichen Vereins-Mitglieder in Niederbayern im Monate April 1839 betreffend.)

Im Monate April l. J. hat der landwirthschaftliche Verein in Niederbayern

1.

durch den Tod verloren:

Hrn. Vital Danzer, Dechant in Vilsbiburg;

Hrn. Gotthard Weber, k. Pfarrer in Schwarzach;

Hrn. Pfarrer Köck in Zeholfing, Landgerichts Landau;

Hrn. Leonard Ludsteck, Bierbrauer in Straubing; und

Hrn. Maurermeister Maier in Plattling.

2.

Nach Oberbayern wurde versetzt:

Hr. Pfarrer Wall, von Buch am Erlbach, Landg. Landshut, nach Pellheim im Landgerichte Dachau.

3.

In den Verein ist als aktives Mitglied eingetreten:

Hr. Friedr. Joseph Fikenscher, Gutsbesitzer zu Buchhof, Landg. Straubing.

Was hiemit bekannt gibt

Passau am 29. April 1839.

Das Kreiskomité des landwirthschaftlichen Vereins für Niederbayern.

Beisler, Präsident.

J. Unruh, Sekretär.

368.

(Die Konstituirung des Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Niederbayern betreffend.)

Durch die Verlegung des Regierungs-Sitzes von Paßau nach Landshut wird zugleich die Nothwendigkeit herbeigeführt, daß sich das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Niederbayern neu konstituire.

Nach den Vereins-Satzungen §. 10. besteht dasselbe aus 12 Mitgliedern und 6 Ersatzmännern, welche durch die Vereins-Mitglieder in Niederbayern aus der Mitte der in der Haupt- und Regierungsstadt und in deren Umgebung wohnenden Vereins-Mitglieder gewählt werden.

Man hat daher zu diesem Behufe ein Verzeichniß der letztgedachten Mitglieder anfertigen lassen, und indem man dasselbe sammt dem Formular des Wahlzettels nachstehend bekannt gibt,

ladet man sämmtliche in Niederbayern befindlichen (P. T.) Vereins-Mitglieder andurch zugleich ein, hieraus 18 Namen zu wählen, solche in den Wahlzettel eintragen, und letztern entweder unmittelbar oder durch die betreffenden Polizeibehörden

längstens bis zum 1. Juni laufenden Jahres

anher übersenden zu wollen.

Die Wahl-Resultate wird man seiner Zeit durch das Intelligenzblatt von Niederbayern zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Paßau am 23. April 1839.

Das Kreiskomité des landwirthschaftlichen Vereins für Niederbayern.

Beisler, Vorstand.

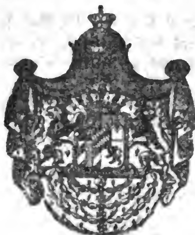
Unruh, Sekretär.

Verzeichniß

der in der k. Kreishaupt- und Regierungsstadt Landshut und Umgebung wohnenden Herren Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

Nr.	Namen	Charakter	Wohnort	Bemerkung
1	Berks, Dr.	k. Regierungsdirektor	Landshut	
2	Brennhofer	k. Kreiskassazahlmeister	"	
3	Ehlingensperg, v.	k. Kreisbauingenieur	"	
4	Doberschütz Richard	k. Regierungsregistrator	"	
5	Edlinger, von	q. k. Landrichter u. Gutsbesitzer	"	
6	Einsele, Dr. M. A.	k. Professor an der Baderschule	"	
7	Emslander Kaspar	Bräuhauspächter	Weihenstephan	
8	Frisch Ambros	k. Kreiskassier	Landshut	
9	Godin, Frhr. v.	k. Kämmerer u. Reggs-Direktor	"	Früher II. Vorst. des Kreis-Comité in Regensburg.
10	Greiner, v. ꝛc.	k. Regierungsdirektor	"	(Greiner, v.) Mitgl. des bisher. Kreis-Comité.
11	Gsellhofer	k. Regierungssekretär	"	
12	Hirschberger	Patrimonialrichter	Kronwinkel	
13	Hoffmann, Dr. Med.	k. Kreismedizinalrath	Landshut	
14	Hohe	k. Regierungsrath	"	Referent für landwirthschaftliche Gegenstände und bisheriges Comité-Mitgl.
15	Kallaus Leopold	k. Regierungssekretär	"	
16	Korbseder	k. Rechnungskommissär	"	
17	Kollmaier Anton	Lehrer an der Gewerbsschule	"	
18	Lorber	Bürgermeister	"	
19	Metzger Anton	k. Regierungsrath	"	
20	Pauschmann	k. Kreiskassakontrolleur	"	
21	Pekert Joachim	Handelsmann.	"	
22	Pauer Theobald	k. Landgerichtsassessor	"	
23	Poncratz	k. Rechnungskommissar	"	
24	Räcker Nep.	Schulbenefiziat	Kronwinkel	
25	Roth	k. Rechnungskommissär	Landshut	
26	Rund Bernhard	k. Regierungsrath	"	Bisheriges Comté-Mitglied
27	Schatte, Frhr. v.	k. Landrichter u. Stadtkommissär	"	
28	Senninger Franz	Gemeindebevollmächtigter ꝛc.	"	
29	Schmid	k. Kreisforstinspektor	"	Bisheriges Comité-Mitglied
30	Schöller Fr.	Rathsaccessist	"	
31	Stetter	k. Regierungs- und Fiskalrath	"	
32	Sturm, Ritter v.	k. Gendarmerierittmeister	"	
33	Vogel	k. Regierungsrath	"	
34	Wiedemann Karl	k. Rathsaccessist	"	
35	Wiesbauer Kaspar	k. Rechnungskommissär	"	
36	Zwerger	k. Regierungssekretär	"	

Königlich-Bayerisches

Intelli-  genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 20.

Paßau, Dienstag den 14. Mai 1839.

Inhalt: Die 124ste Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Die Erledigung der Pfarrei Andermannsdorf. — Die Gebühren für Reisepässe. — Der Verkehr auf den Kunststraßen in den k. preußischen Staaten.

I. Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

383.

Num. 12553.

An sämmtliche
k. Landgerichte, Magistrate, Patrimonialgerichte, Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen in Niederbayern.

(Die 124ste Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. März stattgefundenen 124sten Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld ist die Serie 35 gezogen worden. Es begreift diese 5prozentige Bank-Obligationen, welche von Nro. 25,391 bis 26,171 inclusive im Nennwerthe des Kapitales baar in Conventionsmünze zurückbezahlt werden, in sich.

Sämmtlichen Kuratel-Behörden wird daher nachstehend das Verzeichniß der einzelnen in dieser Serie zum Zuge gekommenen Obligations-Nummern mit dem Auftrage bekannt gegeben, die ihrer Aufsicht untergebenen und hierbei etwa betheiligten Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen auf die Wahrung ihrer dießfallsigen Interessen sofort geeignet aufmerksam zu machen.

Passau am 30. April 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Banco-Obligationen									
à 5 Percent.									
Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
26022	26037	26059	26069	26079	26089	26100	26114	26137	26158
26023	26039	26060	26070	26080	26090	26101	26119	26139	26159
26024	26041	26061	26071	26081	26091	26102	26120	26140	26160
26025	26042	26062	26072	26082	26092	26103	26121	26142	26163
26026	26043	26063	26073	26083	26093	26104	26126	26144	26167
26027	26046	26064	26074	26084	26094	26105	26128	26145	26168
26028	26047	26065	26075	26085	26095	26106	26129	26147	26169
26029	26050	26066	26076	26086	26096	26110	26132	26148	26171
26030	26052	26067	26077	26087	26097	26112	26133	26149	
26032	26058	26068	26078	26088	26099	26113	26136	26153	

384.

Num. 12944.

(Die Erledigung der Pfarrei Andermannsdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Joseph Widmann ist die Pfarrei Andermannsdorf, Landgerichts Rottenburg in Niederbayern, erlediget worden.

Diese Pfarrei gehört zum Dekanate Rottenburg und zur Diözese Regensburg. Sie umfaßt 422 Seelen in 11 Ortschaften, von denen die entlegenste fünf Viertelstunden vom Pfarrsitze entfernt ist, zählt eine Filiale und zwei Schulen, und wird von dem Pfarrer und einem Hilfspriester pastorirt.

Die Erträgnisse sind:

1) an ständigen Gehalte und Zinsen von Fundations-Kapitalien . . . . 24 fl. 22¾ kr.
2) aus Realitäten . . . 401 fl. 53 kr.
3) aus Rechten . . . 1087 fl. 49½ kr.
4) aus besonders bezahlten Dienstesverrichtungen . 148 fl. 7 kr.
5) aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen . . 8 fl. 58 kr.

Zusammen . . 1671 fl. 10¼ kr.

Die Lasten sind zu 415 fl. 48½ kr. angegeben, wornach sich ein Reinertrag berechnet von 1255 fl. 21¼ kr.

Bewerber um diese Pfründe haben binnen

vier Wochen a dato

ihre Gesuche, mit den erforderlichen Belegen versehen, bei der vorgesetzten k. Regierung, Kammer des Innern, einzureichen.

Passau den 6. Mai 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Geisler, Präsident.

Sartorius, Sekr.

385.

Ad Num. 7214.

An sämmtliche
Landgerichte von Niederbayern und an die Stadtkommissariate
Landshut, Paßau und Straubing.

(Die Gebühren für Reisepässe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der Revision der Reisepaß-Taxen pro $18^{37}/_{38}$ hat sich gezeigt, daß die hinsichtlich der für die Reisepässe zu bezahlende Gebühren in der allerhöchsten Verordnung vom 17. Jäner 1837, Art XXXIII. (Reggsbl. vom J. 1837, S. 88) und in der Regierungs-Ausschreibung vom 13. Juni v. Js (Int.Bl. v. J. 1837, S. 345) enthaltenen Vorschriften nicht überall ganz genau beobachtet werden.

Es ist nach diesen Vorschriften vollkommen klar, daß für einen Reisepaß in das Ausland, so wie für einen an einen Ausländer auszustellenden Paß zu Reisen im Inlande durchaus nicht mehr, als

in der I. Klasse . . 2 fl. 45 kr.
in der II. Klasse . . 1 fl. 3 kr.
in der III. Klasse . — fl. 27 kr.

im Ganzen bezahlt werden dürfen, und daß unter diesen Beträgen nicht nur die Taxe und der Stempel, sondern auch die Vergütung der Kosten des Papiers und des Druckes des Formulars, und zwar deßhalb schon begriffen sind, weil diese Kosten nach allerhöchster Anordnung aus der durch die Paßtaxen sich ergebenden Einnahme bestritten werden müssen.

Sämmtliche Pässe ausstellende k. Behörden werden daher hiemit angewiesen, von nun an für die treffenden Reisepässe ganz genau nur die oben angegebenen Beträge zu erheben, eben diese Beträge aber auch in der dafür bestimmten Columne der Paßregister Behufs der Verrechnung zu ganz und unausgeschieden einzustellen, und erst nach dem Abschluße dieser Columne von der Gesammtsumme des Gebührenanfalls den Gesammtbetrag der Auslagen zu 5 kr. für jeden einzelnen der ausgefertigten Reisepässe ohne Unterschied, nämlich 3 kr. für den Stempel und 2 kr. für Papier und Druckkosten in Abzug zu bringen, so daß sich das Residuum als reiner Gesammttaxanfall herausstellt.

Passau den 28. April 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Beisler, Präsident.

v. Greiner, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

386.

(Den Verkehr auf den Kunststraßen in den k. preussischen Staaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem man die im rubr. Betreffe ergangene k. Preußische Verordnung zur öffentlichen Kenntniß bringt, werden die Polizeibehörden von Niederbayern angewiesen, jene Frachtführer aus ihrem Bezirke, welche die preussischen Staaten befahren, auf diese Verordnung noch besonders aufmerksam zu machen.

Passau am 29. April 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abschrift.

Wir Friedrich Wilhelm
von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

haben für nöthig erachtet, den Nachtheilen, welche die bisher verstattete Willkühr hinsicht-

lich der Belastung und Einrichtung der Fuhrwerke, sowohl für die Unterhaltung der Kunststrassen als für den Verkehr auf denselben mit sich bringt, durch geeignete Vorschriften zu begegnen. Zu diesem Behuf verordnen Wir, nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Beim Befahren aller zusammenhängenden Kunststrassen soll an allem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk, sowohl dem zwei= als dem vierrädrigen, ohne Unterschied der Bespannung, der Beschlag der Radfelgen (d. h. der auf die Felgen gelegte Metallreifen) eine Breite von mindestens vier Zoll haben.

Auf welche Kunststrassen diese Vorschrift Anwendung findet, wird durch besondere Bekanntmachungen Unseres Finanzministers näher bestimmt werden.

§. 2.

Die Ladung der gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke darf auf allen Kunststrassen ohne Unterschied, bei einer Felgenbreite von weniger als fünf Zoll an Gewicht nicht mehr betragen als

	i. d. Zeit v. 15. Nov. b. 15. April	i. d. Zeit v. 15. Apr. b. 15. Nov.
a. bei vierrädr. Fuhrwerk	60 Ctner.	80 Ctner.
b. bei zweirädr. Fuhrwerk	30 „	40 „

§. 3.

Bei einer größern Felgenbreite ist ein stärkeres, als das oben (§. 2) bestimmte Gewicht der Ladung in so weit erlaubt, daß bei einer Felgenbreite von fünf, jedoch unter sechs Zoll

	i. d. Zeit v. 15. Nov. b. 15. April	i. d. Zeit v. 15. Apr. b. 15. Nov.
a. bei vierrädr. Fuhrwerk	80 Ctner.	100 Ctner.
b. bei zweirädr. Fuhrwerk	40 „	50 „
b. e. Felgenbreite v. 6 Zoll:		
a. bei vierrädr. Fuhrwerk	100 Ctner.	120 Ctner.
b. bei zweirädr. Fuhrwerk	50 „	60 „

höchstens geladen werden dürfen.

Eine stärkere Belastung ist auch bei Anwendung noch breiterer Felgen nicht gestattet. Eine Ausnahme hievon tritt jedoch dann ein, wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last (z. B. großen Bausteinen) von größerem Gewichte besteht, in welchem Falle auch eine größere Felgenbreite als sechs Zoll nicht erforderlich ist.

§. 4.

Jeder Führer eines gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerks, welches eine Kunststraße befährt, ist verpflichtet, den mit der Kontrolle beauftragten Beamten (§. 14) auf Erfordern das Gewicht der Ladung unter Vorzeigung der Frachtbriefe und sonstigen darüber sprechenden Papiere anzugeben. Auch muß derselbe, wenn das Fuhrwerk von einem Spediteur oder Schaffner befrachtet worden, mit einem Ladeschein von Seiten des Letztern versehen seyn, woraus das Gewicht der Ladung im Ganzen sich ergiebt.

Wenn die Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere verweigert wird, ingleichen, wenn der Führer nicht mit dem oben vorgeschriebenen Ladeschein versehen ist, ist derselbe verpflichtet, einer speziellen Ermittlung der Größe der Ladung auf seine alleinige Gefahr und Kosten sich zu unterwerfen.

§. 5.

Im Falle dringenden Verdachts, daß, der Angabe des Führers (§. 4) ungeachtet, das Fuhrwerk mit einer größeren Ladung, als nach den Bestimmungen der §§. 2. 3. zulässig ist, versehen sey, bleibt die spezielle Ermittlung der

Größe der Ladung vorbehalten. Die damit verbundenen Kosten und Auslagen fallen, wenn sich ergiebt, daß die Ladung das angegebene Maaß wirklich überschreitet, dem Führer zur Last; im entgegengesetzten Falle werden dieselben von der Chaussee-Verwaltung getragen.

Auch sollen die vorgedachten Kosten und Auslagen dann von der letztern übernommen werden, wenn zwar die Ueberschreitung der in den §§. 2. 3. für die Ladung vorgeschriebenen Gewichtssätze ermittelt ist, jedoch der Nachweis geführt wird, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht größer sey, als nach den Bestimmungen des folgenden §. 6. sich als zuläßig ergiebt.

§. 6.

Wo geeignete Anstalten vorhanden sind, um das Gesammmtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen zu ermitteln, muß der Führer einer solchen Ermittelung sich unterwerfen. Es sind dabei auf das Gewicht des Wagens einschließlich allen Zubehörs, als: Leinewand, Stroh, Ketten, Winden, u. s. w.

a) bei vierrädrigem Fuhrwerk
bei einer Felgenbreite
unter fünf Zoll . . . . 40 Centner
von 5 Zoll jedoch unter 6 Zoll 45 Centner
von 6 Zoll und darüber . . 50 Centner

b) bei zweirädrigem Fuhrwerk die Hälfte dieser Sätze

zu rechnen, dergestalt, daß das Gesammtgewicht des Wagens uud der Ladung zusammen nicht mehr betragen, als sich bei Hinzurechnung der vorbestimmten Sätze zu den oben (§§. 2. 3.) für die Ladung allein vorgeschriebenen Gewichtsätzen ergiebt.

§. 7.

Beim Verfahren von Stein- oder Braunkohlen und von Getreide soll auch dasjenige Fuhrwerk, welches nicht zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk gehört, auf allen Kunststraßen ohne Unterschied mit wenigstens vier Zoll breiten Radfelgen versehen seyn, sobald die Ladung

a) bei vierrädrigem Fuhrwerk mehr als 50 Centner;

b) bei zweirädrigem Fuhrwerk mehr als 25 Centner

beträgt; es soll aber in dieser Hinsicht eine Getreideladung von $2\frac{1}{2}$ oder $1\frac{1}{4}$ Wispeln niemals höher als zu 50 oder 25 Centnern gerechnet werden.

Die obige Bestimmung findet jedoch auf das landwirthschaftliche Fuhrwerk aus benachbarten Staaten, in denen dergleichen Vorschriften nicht bestehen, beim Verkehr innerhalb 3 Meilen von der Grenze nicht Anwendung.

§. 8.

Die Größe der Ladung ist, wenn an dem §. 7 gedachten Fuhrwerk die Radfelgen unter 4 Zoll breit sind, auf Verlangen nach Centnern oder nach Schäffeln, und zwar, Falls die Ladung in Kohlen besteht, unter Vorzeigung des Ladescheins, mit welchem der Führer bei der Grube oder Niederlage sich versehen muß, von dem Führer anzugeben, widrigenfalls auf seine Gefahr und Kosten eine spezielle Ermittelung der Größe der Ladung veranlaßt werden kann.

Eine gleiche Ermittelung bleibt im Falle dringenden Verdachts, daß die Ladung der Angabe ungeachtet, das im §. 7 vorgeschriebene Maaß überschreite, vorbehalten. Die damit verbundenen Kosten und Auslagen sind, wenn die Ueberschreitung festgestellt wird, von dem Führer, sonst aber von der Chaussee-Verwaltung zu tragen.

§. 9.

Auf allen Kunststrassen ohne Unterschied darf mit keinem Fuhrwerk gefahren werden, an dessen Radfelgen

1. die Köpfe der Radnägel, Stifte oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen, oder
2. der Beschlag so konstruirt ist, daß er keine gerade Oberfläche bildet.

Das letztere Verbot (zu 2) findet jedoch auf solche Rathbeschläge nicht Anwendung, welche bloß in Folge der Abnutzung eine gewölbte Oberfläche angenommen haben.

§. 10.

Es darf auf keiner Kunststraße mit einer mehr als neun Fuß breiten Ladung gefahren werden, und tritt die abweichende Bestimmung zu dem Chaussee-Geld-Tarif vom 28. April 1828 ausser Kraft.

§. 11.

Die Zugthiere an den auf den Kunststrassen fahrenden Fuhrwerken dürfen nicht mit solchen Hufeisen versehen seyn, deren Stollen mehr als zwei Drittelzoll über die Hufeisenfläche hervorragen.

§. 12.

Das Spurhalten auf den Kunststraßen wird hiedurch untersagt.

§. 13.

Die Bestimmungen der §§. 1 bis 9 treten mit dem 1. Januar 1840, und diejenigen der §§. 10 und 11 mit dem 1. Juli 1839 in in Kraft; das Verbot des §. 12 aber kommt sofort zur Ausführung.

§. 14.

Auf die Beobachtung der obigen Vorschriften haben die Zoll- und Steuerbeamten bei Gelegenheit ihrer Amtsverrichtungen, ferner die Weggeld-Einnehmer und Weggeldpächter, die Wegeaufseher und Wärter, ingleichen die Polizeibeamten und Gendarmen, insbesondere durch Revision bei den Ausspannungen und Gasthöfen, wo die Fuhrleute zu verkehren pflegen, strenge zu wachen, auch steht den Forstbeamten die Aufsicht darüber zu. Es soll jedoch das Personen-Fuhrwerk während des Fahrens nicht zu dem Zweck angehalten werden, um die Beobachtung der Vorschriften der §§. 9 bis 11 zu untersuchen.

§. 15.

Jede Uebertretung der Vorschriften der §§. 1. 2. 3. 6. 7. 9. 10. 11. ist mit einer Strafe von zehn Thalern polizeilich zu bestrafen. Falls es sich von Ueberschreitung der in den §§. 2. 3. für die Ladung vorgeschriebenen Gewichtssätze handelt, soll jedoch eine Bestrafung nicht eintreten, wenn der Nachweis geführt wird, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht größer sey, als nach den Bestimmungen des §. 6 sich als zulässig ergibt.

Mit dem wegen Uebertretung der obigen Vorschriften (§§. 1. 2. 3. 6. 7. 9. 10. 11.) angehaltenen Fuhrwerk darf sodann die Reise nur bis zur nächsten in der Richtung derselben gelegenen Stadt fortgesetzt werden, ohne daß die nöthige Aenderung bewerkstelliget wird, widrigenfalls die vorgeschriebene Strafe von Neuem eintritt. Es ist jedoch bei Uebertretung der Vorschriften des §. 1 und des §. 9 dem ausländischen Fuhrwerk das Umkehren und Zurückfahren auf demselben Wege, woher das Fuhrwerk gekommen ist, ohne vorgängige Aenderung zu gestatten.

§. 16.

Wenn die in Gemäßheit der §§. 4. und 8 erforderte Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere verweigert wird, ingleichen wenn der Führer nicht mit dem daselbst vorgeschriebenen Ladeschein versehen ist, soll, außer der nach §§. 4. 8. vorbehaltenen speziellen Ermittelung der Größe der Ladung auf alleinige Gefahr und Kosten des Führers, jederzeit eine Ordnungsstrafe von einem Thaler eintreten.

§. 17.

Die Uebertretung des §. 12 soll mit einer Strafe von einem halben Thaler polizeilich bestraft werden.

§. 18.

Die in den §§. 15 bis 17 bestimmten Strafen können sowohl gegen den Führer des Fuhrwerks, als gegen den Eigenthümer desselben, und insbesondere in das Fuhrwerk selbst sofort vollstreckt werden.

§. 19.

Die Ausstellung unrichtiger Ladescheine über die Größe der von den Frachtfuhrwerken (§. 4) oder den Kohlenfuhrwerken (§. 8.) eingenommenen Ladungen, ist, sofern damit kein härter zu bestrafendes Vergehen verbunden ist, mit einer Strafe von einem Thaler bis zehn Thalern polizeilich zu ahnden.

§. 20.

Von allen wirklich eingezogenen Strafen soll den angebenden Beamten (§. 14) die Hälfte als Denunzianten-Antheil zukommen.

Die gegenwärtige Verordnung, welche sogleich und ausser dem im Laufe dieses Jahres dreimal durch die Amts- und Intelligenzblätter bekannt zu machen ist, soll in dem ganzen Umfang unserer Monarchie, mit vorläufiger Ausnahme der Kreise Wetzlar, Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück, Anwendung finden.

Gegeben Berlin, den 17. März 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frhr. Altenstein, v. Kamptz, Mühler, v. Rochow, v. Nagler, v. Ladenberg, Graf v. Alvensleben. Frhr. v. Werther. v. Rauch.

II. Bekanntmachungen und Verfügungen der königlichen und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

387. Am 28. April l. Js starb dahier der pensionirte Zolleinnehmer Paul Ingelsberger mit Hinterlassung eines Testaments.

Dieß wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, wer aus was immer für einem Rechtstitel einen Anspruch auf die Erbsmaße zu haben glaubt, sich mit solchen binnen 30 Tagen bei unterfertigtem Gerichte zu melden hat, ausserdessen man bei Auseinandersetzung der Erbsmaße keine Rücksicht mehr nehmen könnte.

Den 3. Mai 1839.

Königl. Landgericht Deggendorf.

Baierlein, Landrichter.

---

388. Am 21. dieses Monats Mai wird die Abtragung des dem Einsturze drohenden ärarialischen Getreidspeichers zu Eggenfelden an den Mindestnehmenden versteigert.

Steigerungslustige werden eingeladen, sich zu der dießfallsigen Verhandlung an dem bezeichneten Tage Vormittags 9 Uhr im Bureau des unterfertigten Rentamts einzufinden, und die Bedingungen zu vernehmen, unter welchen die Versteigerung, welche Mittags 12 Uhr geschlossen wird, geschieht.

Den 6. Mai 1839.

Königliches Rentamt Eggenfelden.

Weydner, Rentbeamter.

---

389. Bei dem Pfarrhofe zu Hohenthann ist bis zum 1. Sept. d. Js ein neuer Getreidstadel und Fruchtkasten herzustellen, dessen Kosten auf 2283 fl. 28 kr. vorangeschlagen worden sind.

Die dießfallsigen Arbeiten werden

Montags den 3. Juni d. Js
von Morgens 9 bis 12 Uhr,

in der dießseitigen Landgerichts-Kanzlei öffentlich an den Wenigstnehmenden verakkordirt werden, wozu fähige Akkordlustige hiedurch mit dem Beifügen vorgeladen werden, daß Plan, Preisverzeichniß, Anschlag und Bedingnißheft bis zum 30. Mai d. Js bei der k. Bauinspektion Landshut, nachher aber hier eingesehen werden können.

Am 23. April 1839.

Königliches Landgericht Rottenburg in Niederbayern.

Galler, Landrichter.

---

390. Es wird hiemit zur Kenntniß des commerzirenden Publikums gebracht, daß

1) die Legitimationsschein-Expedition Seestetten aufgelöst, und deren Geschäfte mit der Binnen-Control-Postirung Vilshofen vereiniget,

2) sowohl in Tittling als in Ortenburg eine Binnen-Control-Postirung errichtet, und mit jeder derselben auch das Geschäft der Legitimations-Schein-Expedition für den Grenzbezirk verbunden worden ist.

Passau am 1. Mai 1839.

Königliches Hauptzollamt Passau.

Liebel, Ober-Inspektor.

---

391. Im Auftrage der k. Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, wird die eine Viertelstunde von dem Dorfe Maut am Reschwasser gelegene bisherige Dienstwiese des k. Revierförsters zu Maut pr. 6⅞ Tagw. 3400 □'

am Samstag den 1. Juni l. J.,

zwischen 10 und 12 Uhr früh, und zwar an Ort und Stelle selbst

vom unterfertigten Amte im Wege der Versteigerung salva ratificatione und unter den für Staats-Realitäten-Veräußerungen vorgeschriebenen Bedingungen öffentlich verkauft werden.

Kaufslustige, welche diese Wiese vor der Versteigerung noch besichtigen wollen, haben sich an den k. Revierförster Klein zu Maut, wegen der näheren Verkaufsbedingniße und bestehenden Verhältniße aber an gefertigtes Amt zu wenden, woselbst die nöthigen Aufschlüße jederzeit ertheilt werden.

Am 6. Mai 1839.

Königliches Rentamt Wolfstein.

Forster, Rentbeamter.

392. Die Marktsgemeinde-Verwaltung Vilsbiburg hat auf den wiederholten Verkauf des der dortigen Commune eigenthümlich gehörigen sogenannten Schlosserhauses, Haus-Nro. 134, angetragen, weßwegen auf

Donnerstag den 16. Mai 1839

Tagsfahrt zum öffentlichen Verkauf an den Meistgeber im hiesigen Amtslokal vorbehaltlich der Genehmigung anberaumt wird, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sich die aussergerichtlichen mit Vermögens- und Leumundszeugnissen zu versehen haben.

Den 29. April 1839.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Hofer, Assessor.

---

393. Der Soldat Georg Ilg aus Hilgartsberg, Landgerichts Vilshofen, welcher bisher wegen dem Verbrechen eines Diebstahls mit Auszeichnung einer Untersuchung unterlag, fand nach abgehaltenem 1sten ordentlichen Verhöre Gelegenheit, sich durch die Flucht seiner Arretirung zu entziehen. Es werden daher alle Civil- und Militärbehörden aufgefordert, auf den hiernach näher bezeichneten Flüchtling genaue Spähe zu verfügen, und denselben im Betretungsfalle wohlverwahrt hieher einzuliefern.

Persons-Beschreibung.

Georg Ilg ist 26 Jahre alt, 5 Schuh 8 Zoll 6 Linien groß, hat blonde Haare, hohe Stirne,

blonde Augenbraunen, blaue Augen, proportionirte Nase, mittleren Mund, blonden schwachen Bart, spiziges Kinn, länglichtes doch volles gutgefärbtes Gesicht, und ist von schlankem doch festem Körperbau.

Bei seiner Entweichung war derselbe mit hellblauem Spenser mit hellgelbem Kragen und gelben Knöpfen, einer hellblautüchernen Pantalon mit rothem Paßpoll, einer hellblauen Schirmmütze ebenfalls mit rothem Paßpoll, und einem Paar schwarzen Kamaschen und Comisschuhen bekleidet, jedoch soll derselbe seinen Militärspenser bereits gegen einen brauntüchernen Civilspenser, die Schirmmütze aber gegen eine andere mit Schnüren verzierte, vertauscht haben.

Passau den 24. April 1839.

Königlich bayerisches Infanterie-Regiment Seckendorff.

v. Mann, Oberst.

394.

Abschrift.

Contumazial-Erkenntniß.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt das k. Appellationsgericht von Niederbayern, als Civilstrafgericht erster Instanz, in Contumaciam wider Anna Frisch, ledige Inwohnerstochter aus Scherau in Böhmen, zu Recht:

1) die Untersuchung wegen einfachen Betrugsvergehens zum Schaden der Theres Tiefenbäck, Weberin zu Grafenau, sey aus Mangel des Beweises einzustellen;

2) die Aburtheilung zweier weiterer Betrügereien im Uebertretungsgrade, zum Schaden des Ignatz Dersch und der Anna Maria Kreipl, werden an die Polizeibehörde verwiesen;

3) die Untersuchungs-Kosten einschlüssig der Schreibgebühr für die Defensionsschrift nebst den passirlichen Diäten und Gefährtgeld für den Vertheidiger-Prokurator Dietz fallen dem Staatsärar zur Last.

Straubing den 6. April 1839.

Kgl. Appellationsgericht von Niederbayern.

L. S. v. Molitor, Präsident.

Stecher, Sekretär.

Vorstehendes Erkenntniß wird in Gemäßheit des Art 425 Th. II. des Strafgesetzbuches hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Am 20. April 1839.

Königliches Landgericht Grafenau.

Dir. abs.

Taucher, Assessor.

395. Nachdem auch bei der zweiten Versteigerung des Anwesens des Johann Schrafnagel, Häuslers und Maurers zu Niederalteich, ein Kaufsliebhaber nicht erschien, so wird selbes unter Bezugnahme auf die Ausschreibung v. 8. Jäner l. Js., Intell.-Blatt für Niederbayern St. 5, auf Andringen eines Gläubigers zum Drittenmale zum öffentlichen Verkaufe mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß zum Verkaufe auf Montag den 17. Juni l. Js. Vormittags 9 bis 12 Uhr Termin anberaumt sey, und der Hinschlag nach 64 des Hypothekengesetzes auch unter dem Schätzungswerthe erfolge.

Am 30. April 1839.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Prantner, Landrichter.

III. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

396.

Protestantische Gemeinde.

Getraut. Den 6. Mai. Christian Beicht, angehender Kaminkehrermeister dahier, mit Susanna Friederike Rabe, Kaminkehrermeisters-Wittwe von hier.

IV. Augsburger Cours vom 2. Mai 1839.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende. Brief.	Am Ende. Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligation à 4% mit Coup. . .	$100\frac{5}{8}$	$100\frac{3}{8}$
detto „ „ 2 mt. . .		
detto à 3½ % prompt . . .	$100\frac{1}{2}$	$100\frac{1}{4}$
detto detto 2 Monat . . .		
Promessen auf Bank-Aktien, pr. St. Agio		$21\frac{1}{2}$
Bank-Aktien		535
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt. . .		
detto detto mt. . .		
Part.-Oblig. à 4% prompt. .		
detto detto 2 mt. . . .		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt. .		
Metalliq. à 5% prompt. . . .	$107\frac{1}{8}$	$106\frac{7}{8}$
detto detto 2 mt. . . .		
detto à 4% prompt. . . .	$101\frac{1}{4}$	$100\frac{7}{8}$
detto detto 3 % mt.	$81\frac{1}{4}$	81
Bank-Act. prompt. Dividi II. Sem. .	1510	1507
detto 1 mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose promp.	60	
K. Polnische Loose à fl. 300 promt. .	99	
Detto à fl. 500 prmt. . . .		$115\frac{1}{2}$

V. Anzeige

der Preise der vorzüglichsten Viktualien und anderer Artikeln in der Kreishauptstadt Paßau.
Verfaßt am 10. Mai 1839.

	fl.	kr.	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch . .	—	8	1
Ein Pfund Kuhfleisch . . .	—	—	—
Ein Pfund Kalbfleisch . . .	—	6	—
Eine Maaß Sommerbier (tarirt) .	—	5	—
— — Waizenbier . .	—	4	—
Ein Pfund Schweinfleisch . .	—	9	—
Butter das Pfund . . .	—	15	—
Schmalz das —	—	17	—
Schweinfett —	—	16	—
Ein Pfund Seife	—	19	—
— — gegossene Kerzen mit Baumwolldocht .	—	24	—
— — gegossene Kerzen mit Leindocht . .	—	—	—
— — ordinäre Kerzen mit weißem Docht . .	—	20	—
— — mit schwarzem Docht	—	—	—
Ein Ctnr ausgelassenes Unschlitt	28	—	—
— — rohes . . .	24	—	—
Hühner, alte, das Stück . .	—	11	—
Hühner, junge, das Paar . .	—	48	—
Kapaunen, das Stück . . .	—	—	—
Gänse, das Stück . . .	—	—	—
Enten, das Stück . . .	—	—	—
Tauben, junge, das Paar . .	—	9	—
Spanferkel, das Stück . .	1	—	—
Eier, 9 Stück	—	4	—
Eine Maaß Obstessig . . .	—	3	—
— — Milch . . .	—	3	—
— — Rahm . . .	—	10	—
— — Branntwein . .	—	24	—
Ein Pfund Baumöhl . . .	—	30	—
— — Leinöhl . . .	—	20	—
— Reppsöhl . . .	—	24	—
Ein Metzen Erdäpfel . . .	—	—	—
Ein Pfund gedörrte Zwetschgen .	—	9	—
— — Salz . . .	—	3	3
— — Flachs . . .	—	24	—

VI. Brodsatz.

vom 10. bis 16. Mai 1839.

in der königl. bayerischen Kreishauptstadt Paßau das Schäffel Waizen 12 fl. 50 kr. nach dem Durchschnittspreise von Vilshofen.
— — Korn 8 fl. 35 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth	Qutl.	Sechtl.
(Waizenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	3	—	—
Eine Kreuzersemmel	—	6	—	—
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	4	1	3
Ein Kreuzerlaibl . .	—	8	3	2
Ein Sechspfenningwecken	—	13	1	1
Ein Groschenwecken .	—	26	2	2
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl . .	2	10	2	3
Ein Zwölferlaibl . .	4	21	1	2

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	Metz. kr	Metz. dl	Vierl. fl.	Vierl. kr	Vierl. dl	Sechz fl.	Sechz kr	Sechz dl	Dreißiger. fl.	Dreißiger. kr	Dreißiger. dl
(Waizenmehl.)												
Semmelmehl .	2	8	—	—	32	—	—	8	—	—	4	—
Pollmehl . .	1	46	—	—	26	2	—	6	2	—	3	1
Nachmehl . .	1	7	—	—	16	3	—	4	—	—	2	—
(Roggenmehl.)												
Remischroggen-Mehl . .	1	16	—	—	19	—	—	4	3	-	2	1
Gemein-Roggen-Mehl . .	1	1	—	—	15	—	—	3	3	—	1	3

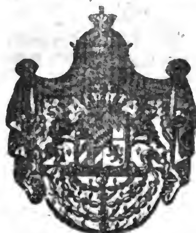
VII. Straubinger Brod-Satz v. 4. Mai 1839.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth.	Qtl.
(Waizenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel .	—	3	—
Eine Kreuzersemmel . .	—	6	—
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waitzenmehl .	—	20	$3\frac{1}{2}$
Ein Groschen-Wecken rc. .	1	9	3
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 1 Kreuzer .	—	8	3
Pollküpf und Koppelbrod zu 2 kr	—	17	2
Koppelbrod zu 3 Kreuzer .	—	26	1
. . . 4 . . .	1	3	—
. . . 6 . . .	1	20	2
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer .	1	5	3
. . . 6 . .	2	11	2
. . . 9 . .	3	17	1
. . . 12 . .	4	23	—

VIII. Schrannen - Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Vorliger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesamt-Sume Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Abensberg	Vom 8. Mai 1839.	Waizen	—	15	15	15	—	14	—	13	36	13	—
		Korn	—	6	6	6	—	10	15	—	—	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	10	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf	Vom 1ten bis 7. Mai 1839.	Waizen	—	145	145	145	—	13	—	11	20	9	30
		Korn	—	19	19	19	—	9	6	8	48	8	30
		Gerste	—	28	28	28	—	8	36	8	22	8	—
		Haber	—	18	18	18	—	4	—	3	46	3	30
Dingolfing	Vom 30. April 1839.	Waizen	—	18½	18½	18½	—	13	—	12	40	11	21
		Korn	—	7	7	7	—	8	45	8	24	—	—
		Gerste	—	6½	6½	6½	—	9	30	8	30	—	—
		Haber	—	15	15	15	—	4	18	4	—	3	48
Eggenfelden . . .	Vom 26ten April bis 2. Mai 1839.	Waizen	—	7	7	7	—	12	36	—	—	12	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	4	—	—	—	3	48
Kelheim	Vom 2ten Mai 1839.	Waizen	—	95	95	95	—	14	17	13	32	12	59
		Korn	—	36	36	36	—	10	42	10	37	10	27
		Gerste	—	5	5	5	—	10	33	10	20	10	—
		Haber	—	28	28	28	—	4	47	4	33	4	25
Landau	Vom 6ten bis 13. Mai 1839.	Waizen	—	262	262	262	—	13	6	13	—	12	48
		Korn	—	7	7	7	—	9	30	—	—	—	—
		Gerste	—	55	55	55	—	9	—	8	54	8	36
		Haber	—	12	12	12	—	4	3	4	—	—	—
Landshut	Vom 3ten Mai 1839.	Waizen	75	674	749	701	48	14	15	13	30	11	42
		Korn	48	95	143	123	20	9	—	8	45	8	30
		Gerste	15	66	81	69	12	9	45	9	15	8	30
		Haber	30	194	224	212	12	4	50	4	45	4	30
Mainburg	Vom 1. Mai 1839.	Waizen	—	42	42	42	—	15	—	14	—	13	—
		Korn	—	26	26	26	—	10	15	9	36	9	30
		Gerste	—	26	26	26	—	11	30	10	—	9	30
		Haber	—	28	28	28	—	5	—	4	48	4	30
Passau	Vom 30. April bis 7. Mai 1839.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 7ten Mai 1839.	Waizen	—	54	54	54	—	13	12	13	—	12	42
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 4ten Mai 1839.	Waizen	40	455	495	455	40	12	47	12	24	11	27
		Korn	—	60	60	56	4	9	10	8	57	8	10
		Gerste	3	93	96	76	20	9	32	8	53	8	6
		Haber	36	50	86	80	6	4	13	4	1	3	22
Vilshofen	Vom 8ten Mai 1839.	Waizen	160	260	420	301	119	13	—	12	2	9	30
		Korn	--	13	13	9	4	9	6	8	43	8	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich-Bayerisches



Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 21.

Paßau, Dienstag den 21. Mai 1839.

I. Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

397.

An sämmtliche

Distrikts-Polizey-Behörden von Niederbayern.

(Ein von der Industrie-Ausstellung von 1835 herrührendes Depositum, bestehend in einem Packe baumwollener Tücher betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern erhalten hiemit den Auftrag, nachfolgende Bekanntmachung der k. Regierung von Oberbayern Kammer des Innern insbesondere zur Kenntniß jener Weber zu bringen, welche zur Industrie-Ausstellung von 1835 Sendungen gemacht haben, und zur Erforschung des Eigenthümers thätig mitzuwirken.

Passau den 4. Mai 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In Abwes. des k. Präsidenten

Frhr. von Godin, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Abschrift. Nro. 525.

Bekanntmachung.

Bei dem Expeditionsamte des k. Ministeriums des Innern hinterliegt von der Industrie-Ausstellung von 1835 her noch ein Pack baumwollener Tücher, deren Einsender unbekannt geblieben ist, und sich auch der spätern deßfallsigen Bekanntmachungen ungeachtet nicht gemeldet hat.

Es ergeht daher wiederholt die öffentliche Aufforderung an jenen unbekannten Einsender, sich als solchen zur Empfangnahme des oben bezeichneten Ballots, und zwar innerhalb 4 Wochen um so gewisser zu legitimiren, als nach fruchtlosem Ablaufe dieses Termines zu wohlthätigen Zwecken hierüber verfügt werden würde.

München den 18. April 1839.

398.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern und an die Stadtkommissariate Passau, Landshut und Straubing.

(Beschlagnahme betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchstes Ministerial-Rescript ddo. 3. l. Mts. wurde die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungsbeilage von dem königl. Stadtkommissariate zu Würzburg verfügte und von der königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Allokution, aber keine päpstliche an das gesammte evangelische Volk in teutschen Landen. Leipzig 1839. Verlag von Gebhard und Reisland.“

bestätiget, daher deren Verbot unter Anordnung jederzeitigen Confiskation hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Paßau am 9. Mai 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Frhr. v. Godin, Direktor.

Sartorius, Sekr.

399.

(Ursprungszeugnisse für die in das Königreich der Niederlande ausgehenden vereinsländischen Fabrikate betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Antrage der königl. General-Zoll-Administration zu München wird hiemit nachfolgender Erlaß an die königl. Hauptzollämter zur Kenntniß des commerzirenden Publikums gebracht.

Passau den 16. Mai 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des königl. Präsidenten.

Frhr. v. Godin, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Num. 185.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ueber das im Artikel 1 Lit. C. des Handelsvertrages mit den Niederlanden vom 21. Januar h. J. (Regierungsblatt für das Königreich Bayern vom 26. l. Mts. Nro. 13) vorbehaltene Verfahren bei Versendung der dortselbst bezeichneten vereinsländischen Fabrikate aus den zollvereinten Staaten in das Königreich der Niederlande werden in Folge höchster Entschließung des königlichen Staatsministeriums der Finanzen vom 26. d. Mts. Nro. 5319 die nachstehenden Vorschriften ertheilt:

1) Bei Versendung der vorgedachten vereinsländischen Fabrikate, als:

   1. Zeuge, Gewebe und Bänder aus Seide;
   2. Strümpfe nnd Strumpfwirker-Waaren, Spitzen und Tülle;
   3. Messerwaaren und kurze Waaren (nach der Specifikation des jetzigen niederländischen Tarifs)

aus den zollvereinten Staaten in das Königreich der Niederlande, muß, wenn der vertragsmäßig erleichterte Eingang in Anspruch genommen wird, dem Zollamte des Absendungsortes oder dem diesem Orte zunächst gelegenen Hauptzoll- oder Nebenzollamte mit gleichzeitiger Vorführung der Fabrikate zur Revision eine Anmeldung nach dem beiliegenden Muster zum Ursprungszeugnisse (Certifikat) vorgelegt werden, in welcher

a) die Gattung und Menge der Gegenstände nach den gewerblichen Benennungen und den im Lande der Versendung üblichen Gewicht oder Maß;

b) die Zahl der Colli mit deren Zeichen und Nummern,

c) die Versicherung des Versenders an Eidesstatt, daß die zu versendenden Gegenstände in Fabrikaten aus den zollvereinten Staaten bestehen,

d) die Angabe, über welches Grenzzollamt (Hauptzollamt oder Nebenzollamt I.) der Ausgang statt finden soll, und endlich

e) den Ort der Absendung und der Name und Stand des Versenders

enthalten sind.

2) Das Zollamt prüft die Richtigkeit der Anmeldung, setzt, wenn sich hiebei nichts zu erinnern findet, die Colli unter Verschluß und bescheiniget die Anmeldung dahin, daß die darin bezeichneten Fabrikate aus dem freyen Verkehr des Zollvereines abstammen, auch kein Zweifel gegen ihren vereinsländischen Ursprung obwalte.

3) In Begleitung dieses Certifikates gelangen die Waaren zum Grenzausgangsamte.

4) Der Waarenführer übergiebt demselben das Certifikat; das Amt recognoscirt den Verschluß, ergänzt denselben bei etwa bemerkter Verletzung, wenn sich bei der in diesem Falle vorzunehmenden Revision der Waaren und Vergleichung derselben mit dem Certifikat nichts zu erinnern findet, trägt das Certifikat in ein zu führendes Notizregister ein, bescheinigt die erfolgte Ausfuhr nach davon genommener Ueberzeugung, und giebt das solchergestalt bescheinigte Certifikat dem Waarenführer zum Ausweis beim Eingange in das Königreich der Niederlande, Behufs der dortigen vertragsmässigen Behandlung der Waare zurück.

5) Der Verkehr mit den in Rede stehenden vereinländischen Fabrikaten nach den Niederlanden durch die fahrenden Posten ist ebenfalls an die Begleitung mit den vorgeschriebenen Certifikaten gebunden.

Die Versendungen können nur von solchen Orten aus erfolgen, wo ein zu dergleichen Abfertigungen befugtes Amt seinen Sitz hat. Nach geschehener Revision wird die Waare unter Verschluß gesetzt und dann mit dem bescheinigten Certifikate, welches dem Poststück offen beizulegen ist, auf die Post befördert.

Die königlichen Hauptzollämter werden beauftragt, nach diesen Vorschriften, welche dem commerzirenden Publikum durch die Intelligenzblätter bekannt gemacht werden, in vorkommenden Fällen sich genauest zu achten, und hiezu auch die betreffenden Incorporationen ungesäumt anzuweisen.

München den 29. April 1839.

Königliche General-Zolladministration.

Knorr.

Spindlbauer.

Ursprungs- und Versendungs-Zeugniß.

A. Anmeldung

nachfolgender vereinsländischer Fabrikate,

als:

welche Endesunterzeichneter von hier mit . . . . über das Hauptzollamt . . . . Nebenzollamt I. . . . . auszuführen beabsichtiget, um sie in das Königreich der Niederlande einzuführen. Die Richtigkeit dieser Anmeldung und daß die vorstehend aufgeführten Gegenstände Fabrikate aus den zollvereinten Staaten sind, versichere ich hierdurch an Eidesstatt.

den ten 18 .

Name und Stand.

B. Ursprungs-Zeugniß.

Vorstehend angemeldete Gegenstände, welche aus dem freien Verkehr des Zollvereins abstammen, und gegen deren vereinsländischen Ursprung kein Bedenken obwaltet, sind hier unter Verschluß gesetzt, der wie folgt angelegt ist.

Name des Orts den ten 18

(L. S.) Name des Amtes.

C. Zeugniß des Ausgangs-Amtes.

Numer des Notizregisters.

Den richtigen Ausgang vorstehend verzeichneter (unter obigem Verschlusse hier eingetroffenen) oder (hier nochmals wie folgt verschlossenen) Gegenstände bei deren schließlicher Abfertigung sich nichts zu erinnern gefunden hat, bescheiniget das unterzeichnete Amt, zum Ausweis des Waarenführers beim Eingange in das Königreich der Niederlande.

Ort den ten 18

(L. S. Name des Hauptzoll- oder Nebenzollamtes I.)

Nachrichtlich. Die Schrift in lateinischen Lettern dient als Beispiel.

400.

Ad Num. 13149.

(Die durch den Handelsvertrag mit den Niederlanden eintretende Ermäßigung des Zolles von Lumpenzucker betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehender Erlaß der königlichen General-Zolladministration München an die königlichen Hauptzollämter wird hiermit zur Kenntniß des kommerzirenden Publikums gebracht.

Passau am 10. Mai 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In Abw. d. k. Präsidenten
Frhr. v. Godin, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Num. 188.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß Verabredung unter den Zollvereins-Staaten soll die nach Artikel 4 des im Regierungsblatte Nro. 13 vom 26. v. Mts. bekannt gemachten Handelsvertrages mit den Niederlanden vom 21. Januar d. J. stipulirte Zollermäßigung zu neun Gulden 22½ kr. vom Zollzentner für den an vereinsländische Zuckerraffinerien eingehenden Lumpenzucker, aus Rücksicht auf die mit anderen Regierungen eingeleiteten Unterhandlungen und davon zu erwartenden Gegenleistungen gleichzeitig (sohin acht Wochen nach der am 22. v. Mts. erfolgten Bekanntmachung des erwähnten Vertrages) auf allen Lumpenzucker ohne Unterschied des Ursprunges, welcher über die Zollgrenzen gegen das königlich niederländische Gebiet und über die nördliche Zollgrenze bis Memmel mit gleicher Bestimmung einkommen wird, vorläufig in Anwendung gebracht werden.

Ueber die Bedingungen und Kontrolen der Zulassung solchen Zuckers werden die nähern Vorschriften nachfolgen. Dieß wird den königlichen Hauptzollämtern in Folge königlichen Finanz-Ministerial-Rescripts vom 25. v. Mts. Nro. 5319 zur Wissenschaft und Nachachtung hiemit eröffnet.

München den 1. Mai 1839.

Königliche General-Zoll-Administration.

Knorr.

Spindlbauer.

401.

Ad Num. 13270.

(Die Kosten auf Verpflegung fremder Truppen auf den Etappenstraßen im Jahre 18³⁶/₃₇ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Verpflegskosten fremder Truppen auf den Etappenstraßen von Niederbayern betrugen im Jahre 18$^{36}/_{37}$ nach den festgestellten Peräquations-Preisen 5646 fl. 5 kr., hievon sind von den auswärtigen Staaten nach den Conventionspreisen sogleich baar vergütet worden 3502 fl. 2½ kr., und zwar:

1. an das königlich Landgericht Abensberg 967 fl. 51 kr.
2. an das königliche Landgericht Deggendorf 1199 fl. 6 kr.
3. an das königliche Landgericht Straubing 383 fl. 48 kr.
4. an das königliche Landgericht Vilshofen 690 fl. 25 kr.
5. Stadtmagistrat Straubing 260 fl. 52½ kr.

Die weiters treffenden 2144 fl. 2 kr. 2 dl. werden durch die königlich niederbayerische Kreiskassa auf Rechnung der k. Central-Staats-Kassa

darauf bezahlt, und wie folgt an die betheiligten Quartierträger und Vorspanner vertheilt, nämlich an jene:

1. das königliche Landgericht Abensberg 676 fl. 48 kr.
2. das königliche Landgericht Deggendorf 618 fl. 16 kr.
3. das königliche Landgericht Straubing 223 fl. — kr.
4. das königliche Landgericht Vilshofen 448 fl. 16 kr.
5. Stadtmagistrat Straubing 177 fl. 42 kr. 2 hl.

Dieses wird hiemit öffentlich bekannt gegeben.

Passau am 13. Mai 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In Abwes. des k. Präsidenten.

Frhr. v. Godin, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

402.

(Die Erledigung der Pfarrei Haindsbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die organisirte Pfarrei Haindsbach, Landgerichts Pfaffenberg ist durch den Tod des Pfarrers Maximilian Joseph Beck in Erledigung gekommen.

Dieselbe gehört dem Dekanate Geiselhöring und der Diözese Regensburg an. Sie enthält die eine halbe Stunde von der Pfarrkirche entfernte Filiale Haindling, bei welcher sich die Pfarrwohnung befindet, dann eine Nebenkirche, zwei Schulen, und zählt 640 Parochianen in 11 Ortschaften.

Dem Pfarrer sind zwei Hilfspriester beigegeben.

Die Erträgnisse sind:

an ständigem Gehalte . .	528 fl. — kr.
aus Realitäten	150 fl. 30 kr.
aus besonders bezahlten Dienstesverrichtungen .	235 fl. 21 kr.
aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen . .	3 fl. 42 kr.
für die Hilfspriester . .	600 fl. — kr.
	1517 fl. 33 kr.

Die Lasten berechnen sich auf 708 fl. 11 kr. wornach der Reinertrag sich auf 809 fl. 22 kr. stellt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche, mit den erforderlichen Belegen versehen, binnen

vier Wochen a dato

bei der vorgesetzten k. Regierung, Kammer des Innern, einzureichen.

Passau den 10. Mai 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekr.

403.

Ad Num. 12884.

(Die Präsentation auf Patronats-Pfründen der Diözese Regensburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem bischöflichen Ordinariate Regensburg unter dem 9. v. Mts. hinsichtlich der Präsentationen von Privatpersonen auf geistliche Pfründen des Bisthums Regensburg getroffene Anordnung wird hiemit unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 10. Dezember v. Js. Int.-Blatt für Niederbayern vom Jahre 1838 St. 52 S. 645) wornach die Ausfertigung der Präsentations-Urkunde nur nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung des zu präsentirenden

Geistlichen geschehen darf, zur Nachachtung bekannt gemacht.

Passau am 7. Mai 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In Abwes. des k. Präsidenten.

Frhr. v. Godin, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Abschrift.

Ausschreibung

des bischöflichen Ordinariates Regensburg, die Präsentationen von Privatpatronen auf geistliche Pfründen des Bisthums Regensburg betr.

In Beziehung auf ein höchstes Ministerial-Rescript vom 3. Dezember vorigen Jahres kund gemacht in Nro. 14 des Intelligenzblattes für Oberpfalz und Regensburg vom 3. d. Monats wird nachstehendes Formular für Präsentations-Urkunden von Privaten, Corporationen und Communen zur Anwendung in vorkommenden Präsentations-Fällen mit dem Bemerken veröffentlicht, daß jedes davon wesentlich abweichende Präsentations-Instrument künftig von unterfertigter Stelle unberücksichtigt zurückgewiesen werden wird.

Gegeben im geistlichen Rathe zu Regensburg den 9. April 1839.

Das bischöfliche Ordinariat Regensburg.

B. Urban, Generalvikar.

Bauernfeind, Sekr.

Formular.

Da die Pfarrei (oder das Benefizium) N. N. des Bisthums Regensburg in Erledigung gekommen ist, und dem Unterzeichneten das Präsentationsrecht darauf zusteht, so hat derselbe in Anbetracht der beigebrachten empfehlenden Zeugnisse, den Priester N. N. auf die gedachte Pfründe zu ernennen sich entschlossen. Es ergeht sonach, gemäß Vorschrift der kanonischen Satzungen an den hochwürdigsten Herrn Bischof von Regensburg N. N. die ehrerbietigste Bitte, benannten Priester N. N., welchen Unterzeichneter auf die Pfarrei (oder das Benefizium) N. N. hiemit ordnungsmäßig präsentirt, die kanonische Investitur ertheilen zu wollen.

404.

Ad Num. 7052.

(Den Stempel-Papier-Verlag betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der Uebersiedlung des k. Oberaufschlagamtes als Kreis-Stempelverlagsamt von Paßau nach Landshut, wurde das königl. Rentamt Paßau für den Stadt- und Landgerichtsbezirk Paßau vom 1. künftigen Monats Juni anfangend als Lokal-Stempelverlagsamt aufgestellt, an welches sich sohin wegen Abnahme jeder Gattung von Stempelpapieren künftig zu wenden ist.

Passau den 13. Mai 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des k. Präsidenten.

Frhr. v. Godin, Direktor.

Leythäuser.

Kallaus, Sekretär.

II. Bekanntmachungen und Verfügungen der königlichen und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

405. In Hengersberg ist die Lotto-Einnehmers-Stelle erlediget.

Bewerber um dieselbe können nur aus dem Stande der Civil- und Militärquieszenten und Pensionisten zugelassen werden, und jeder Kom-

petent hat durch Zeugnisse nachzuweisen, ob er des Geschäfts kundig und die erforderliche baare Kaution zu leisten im Stande sey, wie viel er als Quieszenzgehalt oder Pension beziehe, bei welcher Kasse und ob nicht ein Theil hievon schon einem gerichtlichen Abzug unterliege?

Die Gesuche mit den entsprechenden Offerten und Nachweisen sind binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Stelle einzureichen. Wobei übrigens noch bemerkt wird, daß Militär-Individuen sich nur in dem Falle mitbewerben können, wenn ihnen eine lebenslängliche Pension bewilliget ist.

München am 13. Mai 1839.

Königliche General-Lotto-Administration.

Trautner.

Wühr.

---

406. Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anwesen der Taglöhnerin Susana Berghamer dahier, bestehend aus dem freieigenen neugemauerten Wohnhause, mit Ziegeltaschen gedeckt, und auf 600 fl. gewerthet, und dem Hausgärtchen, dem s. g. Zwinger auf dem Schießgraben zu 1/16 Tagw., geschätzt auf 40 fl., zum öffentlichen Verkaufe ausgeschrieben.

Hiezu ist Commission auf

Dienstag den 2. Juli l. Js.

im Gerichtslokale angesetzt.

Kaufsliebhaber haben sich über Leumund und Vermögen auszuweisen.

Den 19. April 1839.

Königl. Landgericht Vilshofen.

Desch, Landrichter.

---

407. Jakob Maier, vormaliger Jochumsöldner zu Oberneuhausen, hat sich seit dem Jahre 1809 als Hirt zu Pattendorf, Schaltdorf und Bibelsbach im k. Landgerichtsbezirke Pfaffenberg, nun Rottenburg, dann zu Obereilenbach, königl. Landgerichts Abensberg aufgehalten, wo er am 26. Mai 1831 verstorben ist.

Wer an diesem — in einem Depositum von 256 fl. bestehenden — Nachlaße noch Erbschafts- oder Foderungs-Ansprüche zu begründen gedenkt, wird hiemit aufgefordert, dieselben binnen sechs Wochen a dato hierorts anzumelden, widrigenfalls der Nachlaß an die bereits bekannten Erben extradirt, und spätere Ansprüche der streitigen Gerichtsbarkeit überwiesen würden.

Furth bei Landshut am 30. April 1839.

Freiherrlich von Hornstein'sches Patrimonial-Gericht Furth.

Dr. Straßer.

---

408. Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das den Sebastian Dielmayerischen Wirthsleuten zu Obernzell gehörige zehentfreie Anwesen, bestehend aus dem Haimelwirthshaus, Wiese im Himmelreich, ersten und zweiten Pflanzbeet, Mayerschaftsöden im Mitterfeld, Holzacker im Hametfeld, und Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, dem öffentlichen Verkaufe untergestellt, und hiezu Tagsfahrt auf

Montag den 17. Juni früh 9 Uhr

bei Weinwirth Lüftenegger zu Obernzell anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt, und dem Gerichte unbekannte Käufer sich über Vermögen wie Leumund legal auszuweisen haben.

Auf dem Anwesen ruhen 5140 fl. 9½ kr. Hypothekenschulden, das Assekuranzkapital beträgt 2000 fl., und die Schätzung an Mobiliar- und Immobiliarschaft 3068 fl. 7 kr.

Am 25. April 1839.

Königliches Landgericht Wegscheid.

v. Haasi, Landrichter.

409. Nachdem ohngeachtet des Proklames vom 1. August 1838 keine Ansprüche auf die hierin aufgeführten, und der Kirchenstiftung Schönberg zu Verlust gegangenen Urkunden erhoben wurden, so werden dieselben hiemit als kraftlos erklärt, welcher Beschluß andurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Am 22. April 1839.

Königliches Landgericht Grafenau.

Dir. abs.

Taucher, Assessor.

---

410. Bei dem unterfertigten k. Landgerichte kann mit Anfang Juni l. J. ein geprüfter Rechtspraktikant, der in Notariats- und Hypothekengeschäften bereits vollständig geübt ist, eintreten.

Wollende mögen sich in frankirten Briefen unmittelbar an den unterzeichneten Amtsvorstand wenden.

Am 12. Mai 1839.

Königliches Landgericht Regen.

Zottmann, Landrichter.

---

411. Kommenden Mittwoch den 22. Mai d. Js. und die folgenden Tage wird der Gesammt-Rücklaß des Herrn Pfarrers und Dekans Georg Sattler zu Hutthurm bestehend in Hausrathe, Leinwand, Betten, Kleidungsstücken, Küchen-, Zinn- und Kupfergeschirr, Wäsche, Flachs, Oekonomiegeräthschaften, dann 8 Schäffel Waitzen, 54 Schäffel Korn, 2 Schäffel Gerste und 57 Schäffel Haber nach dem Antrage der Erbs-Interessenten durch eine diesseitige Gerichtskommission im Pfarrhofe zu Hutthurm, zum öffentlichen Verkaufe gegen gleich baare Bezahlung gebracht, wozu Kaufslustige hiedurch eingeladen werden.

Passau den 7. Mai 1839.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Passau.

Burger, Direktor.

van Douwe.

---

412. Nachdem sich ohngeachtet der unterm 10. Oktober v. J. verfügten Vorladung binnen des vorgesetzten 6 monatlichen Termins weder der seit dem Feldzuge gegen Rußland (1812) vermißte Gemeine im dortmalig königl. bayer. 8. Inf.-Regimente

Franz Eder

Bauerssohn von Wiesing, noch dessen allenfallsige rechtmässige Deszendenz hierorts meldete; so wird derselbe hiemit als verschollen erklärt, und sein in 590 fl. bestehendes älterliches Vermögen den nächsten Verwandten gegen Kaution verabreicht.

Den 26. April 1839.

Königl. Landgericht Pfarrkirchen.

Der k. Landrichter verh.

Ertl, Assessor.

---

413. Nach Inhalt hoher Entschließung der k. Regierung von Niederbayern vom 25. April praes. 6. Mai d. J. soll die Bauführung des zu Kelheimwinzer neu zu erbauenden Schul- und Meßnerhauses in den veranschlagten Kosten pr. 2074 fl. 6 kr. an den Wenigstnehmenden im Wege der öffentlichen Versteigerung überlassen werden.

Zu diesem Zwecke hat man auf

Dienstag den 4. Juni 1839

Tagsfahrt früh 9 Uhr im Amtslokale angesetzt, und ladet hiezu die Werkmeister (Auswärtige

mit Zeugnissen über Vermögen und Leumund versehen) zu erscheinen ein, und es wird bemerkt, daß Plan und Ueberschläge täglich bei Amt eingesehen werden können.

Am 8. Mai 1839.

Königliches Landgericht Kelheim.

Riesch, Landrichter.

---

414. Sebastian, Jakob und Walburga Schröttinger, Weberskinder von Oberhof, der Landgemeinde Falkenfels sind im Jahre 1804 nach Oesterreich ausgewandert und seit dieser Zeit nicht wieder zurückgekehrt.

Auf Anbringen ihres Bruders Niklas Schröttinger, Austrägler von Falkenfels, ergeht daher hiemit an selbe oder dessen allenfallsige Descenbenzen die Aufforderung sich

binnen 6 Monaten

a dato beim unterzeichneten Gerichte persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu melden, widrigenfalls nach Ablauf dieses Termines ihr Vermögen den Intestaterben gegen hypothekarische oder juratorische Caution ausgefolgt werden wird.

Den 30. April 1839.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Wieser, Landrichter.

---

415. Auf Anbringen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen der Augustin und Theres Fuchsischen Müllers-Eheleute zu Weiling, wie dasselbe im Intelligenzblatt für Niederbayern St. 6 und im Straubinger Wochenchenblatt Nro. 5 desselben Jahres ausgeschrieben ist, jedoch mit der Berichtigung, daß der Flächeninhalt der sub 3 aufgeführten Wiesen, circa $2^1/_4$ Tagw. beträgt, wiederholt am

Montag den 3. Juni

Vormittags 10 bis 12 Uhr in loco Weiling öffentlich versteigert, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis, jedoch nach §. 64 des Hypoth.-Gesetz. geschieht.

Besitz- und zahlungsfähige Steigerungslustige werden eingeladen, zur bezeichneten Zeit in loco Weiling sich einzufinden.

Am 30. April 1839.

Königl. Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

III. Augsburger Cours vom 2. Mai 1839.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende. Brief.	Am Ende. Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligation à 4 % mit Coup.	100 5/8	100 3/8
detto " " 2 mt.		
detto à 3 1/2 % prompt	100 1/2	100 1/4
detto detto 2 Monat		
Promessen auf Bank-Aktien, pr. St. Agio		21 1/2
Bank-Aktien		535
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.		
detto detto mt.		
Part.-Oblig. à 4 % prompt.		
detto detto 2 mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt.		
Metallig. à 5 % prompt.	107 1/8	106 7/8
detto detto 2 mt.		
detto à 4 % prompt.	101 1/4	100 7/8
detto detto 3 % mt.	81 1/4	81
Bank-Act. prompt. Dividi II. Sem.	1510	1507
detto 1 mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose promp.	60	
K. Polnische Loose à fl. 300 promt.	99	
Detto à fl. 500 prmt.		115 1/2

IV. Anzeige

der Preise der vorzüglichsten Viktualien und anderer Artikeln in der Kreishauptstadt Paßau.
Verfaßt am 17. Mai 1839.

	fl.	kr.	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch	—	8	1
Ein Pfund Kuhfleisch	—	—	—
Ein Pfund Kalbfleisch	—	6	—
Eine Maaß Sommerbier (taxirt)	—	5	—
— — Waizenbier	—	4	—
Ein Pfund Schweinfleisch	—	9	—
Butter das Pfund	—	15	—
Schmalz das —	—	17	—
Schweinfett —	—	16	—
Ein Pfund Seife	—	19	—
— — gegossene Kerzen mit Baumwolldocht	—	24	—
— — gegossene Kerzen mit Leindocht	—	—	—
— — ordinäre Kerzen mit weißem Docht	—	20	—
— — mit schwarzem Docht	—	—	—
Ein Ctnr ausgelassenes Unschlitt	28	—	—
— — rohes	24	—	—
Hühner, alte, das Stück	—	15	—
Hühner, junge, das Paar	—	30	—
Kapaunen, das Stück	—	—	—
Gänse, das Stück	—	—	—
Enten, das Stück	—	—	—
Tauben, junge, das Paar	—	9	—
Spanferkel, das Stück	1	6	—
Eier, 10 Stück	—	4	—
Eine Maaß Obstessig	—	3	—
— — Milch	—	3	—
— — Rahm	—	10	—
— — Branntwein	—	24	—
Ein Pfund Baumöhl	—	30	—
— — Leinöhl	—	20	—
— Reppsöhl	—	24	—
Ein Metzen Erdäpfel	—	—	—
Ein Pfund gedörrte Zwetschgen	—	9	—
— — Salz	—	3	3
— — Flachs	—	24	—

V. Brodsatz.

vom 17. bis 23. Mai 1839.

in der königl. bayerischen Kreishauptstadt Paßau das Schäffel Waizen 12 fl. 30 kr. nach dem Durchschnittspreise von Vilshofen.
— — Korn 8 fl. 54 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth	Qutl.	Secht.
(Waizenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	3	—	—
Eine Kreuzersemmel	—	6	—	—
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	4	1	3
Ein Kreuzerlaibl	—	8	3	2
Ein Sechspfenningwecken	—	13	1	1
Ein Groschenwecken	—	26	2	2
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	9	2	—
Ein Zwölferlaibl	4	19	—	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	Metz. kr	Metz. dl	Vierl. fl.	Vierl. kr	Vierl. dl	Sechz fl.	Sechz kr	Sechz dl	Dreißiger. fl.	Dreißiger. kr	Dreißiger. dl
(Waizenmehl.)												
Semmelmehl	2	3	—	—	30	3	—	7	2	—	2	3
Pollmehl	1	43	—	—	25	3	—	6	1	—	3	—
Nachmehl	1	5	—	—	16	1	—	4	—	—	2	—
(Roggenmehl.)												
Remischroggen-Mehl	1	21	—	—	20	—	—	5	—	—	2	2
Gemein-Roggen-Mehl	1	4	—	—	16	—	—	4	—	—	2	—

VI. Straubinger Brod-Satz v. 11. Mai 1839.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth.	Qtl.
(Waizenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel	—	3	—
Eine Kreuzersemmel	—	6	—
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waitzenmehl	—	21	3
Ein Groschen-Wecken ꝛc.	1	11	2
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 1 Kreuzer	—	9	—
Pollküpf und Koppelbrod zu 2 kr.	—	18	—
Koppelbrod zu 3 Kreuzer	—	27	—
" " " 4 " "	1	4	—
" " " 6 " "	1	22	—
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer	1	7	2
" " " 6 "	2	15	—
" " " 9 "	3	22	2
" " " 12 "	4	30	—

VII. Schrannen - Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Voriger Rest. Schäffl	Neue Zufuhr. Schäffl	Gesamt-Sume Schäffl	Verkauft. Schäffl	Im Rest verblieben. Schäffl.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.
Abensberg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf	Vom 7ten bis 14. Mai 1839.	Waizen	—	336	336	336	—	12	48	11	20	9	—
		Korn	—	44	44	44	—	10	—	8	24	7	—
		Gerste	—	37	37	37	—	8	36	8	17	8	—
		Haber	—	28	28	28	—	4	12	3	42	3	12
Dingolfing	Vom 7. Mai 1839.	Waizen	—	30	30	30	—	13	—	12	48	12	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	3	3	3	—	8	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	4	21	3	54	—	—
Eggenfelden	Vom 4ten bis 8. Mai 1839.	Waizen	—	7	7	7	—	12	48	—	—	12	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	3	36	—	—	3	36
Kelheim	Vom 8ten Mai 1839.	Waizen	—	112	112	112	—	13	52	13	38	13	3
		Korn	—	26	26	26	—	10	21	10	15	10	3
		Gerste	—	4	4	4	—	10	—	10	—	10	—
		Haber	—	43	43	43	—	4	34	4	18	4	1
Landau	Vom 13ten bis 21. Mai 1839.	Waizen	—	316	316	316	—	13	6	12	36	12	15
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	64	64	64	—	8	30	8	24	8	15
		Haber	—	4	4	4	—	3	40	—	—	—	—
Landshut	Vom 10ten Mai 1839.	Waizen	48	727	775	711	64	13	45	13	7	11	52
		Korn	20	98	118	108	10	8	52	8	37	8	15
		Gerste	12	43	55	45	10	9	—	8	30	8	—
		Haber	12	218	230	210	20	4	40	4	36	4	22
Mainburg	Vom 8. Mai 1839.	Waizen	—	73	73	73	—	14	—	13	30	13	—
		Korn	—	30	30	30	—	10	—	9	30	9	15
		Gerste	—	16	16	16	—	11	30	10	—	9	—
		Haber	—	38	38	38	—	4	30	4	20	4	—
Passau	Vom 7. bis 14. Mai 1839.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 14ten Mai 1839.	Waizen	—	139	139	139	—	13	—	12	45	12	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	4	12	—	—	—	—
Straubing	Vom 11ten Mai 1839.	Waizen	40	482	522	516	6	12	43	12	23	11	27
		Korn	4	118	122	106	16	8	43	8	26	8	6
		Gerste	20	18	38	32	6	9	7	8	24	7	42
		Haber	6	73	79	79	—	4	—	3	29	3	6
Vilshofen	Vom 15ten Mai 1839.	Waizen	119	723	842	469	373	13	—	11	12	9	—
		Korn	4	20	24	14	10	8	12	7	59	7	30
		Gerste	—	3	3	—	3	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	—	—	3	30	—	—

Königlich-Bayerisches



Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 22.

Paßau, Dienstag den 28. Mai 1839.

I. Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

416.

(Die Verlegung des Regierungssitzes von Passau nach Landshut betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge allerhöchsten Befehls wird die Verlegung des Sitzes der Regierung von Niederbayern von Passau nach Landshut am 1. Juli d. J. bewirkt seyn. Dieß wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Passau am 26. Mai 1839.

Präsidium
der königl. Regierung von Niederbayern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekr.

417.

Ad Num. 13235.

(Die rechtzeitige Vorlage von Quieszenzverlängerungsgesuchen der auf bestimmte Zeit quieszirten Staatsdiener betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach den bisherigen Wahrnehmungen die Vorlage der Gesuche der wegen physischer Gebrechlichkeit nach §. 22 lit. D. der neunten Beilage zur Verfassungsurkunde auf bestimmte Zeit quieszirten Staatsdiener um Verlängerung der temporären Quieszenz in vielen Fällen entweder nur eine sehr kurze Zeit vor — oder gar erst nach dem Ablaufe der festgesetzten Quieszirungsfrist erfolgt, so daß den Betheiligten die allerhöchste Entschließung auf ihre Gesuche nicht mehr vor dem Erlöschen der Quieszenzbewilligung zukommen kann, und diese dadurch der zeitlichen Si-

stirung ihres Quieszenzbezuges von Seite der zahlenden Finanzkassen ausgesetzt sind, so wird in Folge höchsten Rescriptes vom 3. Mai l. Js. die in dem Intelligenzblatte für den Unterdonaukreis von 1837 St. 34 Seite 458 bekannt gemachte höchste Entschließung vom 25. Juli 1837, die rechtzeitige Vorlage von Quieszenzverlängerungsgesuchen der auf gewisse Zeit quieszirten Staatsdiener betreffend, wornach es der Wille Seiner Majestät des Königs ist, daß Gesuche der wegen physischer Gebrechen nach §. 22 lit. D. der neunten Verfassungsbeilage auf bestimmte Zeit quieszirten Staatsdiener um Verlängerung der Quieszenz Allerhöchstdemselben jederzeit vor dem Ablaufe der vorigen Quieszirungsfrist und zwar so zeitig vorgelegt werden sollen, daß Allerhöchst Ihr Entschluß über die nachgesuchte Quieszenzverlängerunz den Quieszenten noch vor dem Ablaufe der vorigen Quieszenzfrist zukommen kann, wiederholt den betheiligten Individuen in Erinnerung gebracht. Passau den 20. Mai 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des königl. Präsidenten.

Frhr. v. Godin, Direktor.

Sartorius, Sekr.

418.

Num. 14028.

(Die Beförderung der Seidenzucht resp. den theoretischen und praktischen Unterricht in der Maulbeerbaum- und Seidenzucht betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut Mittheilung der Verwaltung der Gesellschaft zur Beförderung der Seidenzucht in Bayern, in Regensburg vom 17. praes. 20. d. Mts. beginnt am Mittwoch den 19. Juni d. Js. der Unterricht in der Maulbeerbaum- und Seidenzucht sowohl in theoretischer als praktischer Beziehung, und dauert 8 bis 10 Tage.

Hieran können auch Individuen aus andern Kreisen unentgeldlich Theil nehmen, wenn sie die Kosten der Reise und des Aufenthalts bestreiten.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und bemerkt, daß die allenfalls an diesem Unterrichte Theilnehmenden sich am genannten Tage Morgens acht Uhr auf der Seidenplantage in Regensburg einzufinden haben.

Paßau am 23. Mai 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Frhr. v. Godin, Direktor.

Sartorius, Sekr.

419.

Ad Num. 13234.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern und an die Stadtkommissariate Landshut, Passau und Straubing.

(Beschlagnahme betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch königl. Ministerial-Rescript ddo. 3. l. Mts. wurde die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungsbeilage von dem königl. Stadtkommissariate zu Schweinfurt verfügte und von der königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Das heidnische Rom. Aus dem Französischen übersetzt. 2. Auflage. Bremen 1838.
„Verlag von J. F. Steinkauf"

bestätiget, daher deren Verbot unter Anordnung jederzeitigen Confiskation hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Passau den 10. Mai 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des königl. Präsidenten.

Frhr. v. Godin, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

420.

Ad Num. 13355.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden und Stadtkommissariate
des Regierungsbezirkes.
(Beschlagnahme betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch k. Ministerial-Rescript vom 4. Mai l. Js. wurde die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von dem kgl. Polizeikommissariate zu Speyer verfügte und von der k. Regierung der Pfalz, K. d. I., fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Sind denn die gemischten Ehen wirklich so
„sündhaft und gefährlich? Amberg 1839.
„Verlag in der C. Klöber'schen Buchhand-
„lung (W. Lämmermann)"

bestätiget, daher deren Verbot unter Anordnung jederzeitiger Konfiskation hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Passau am 11. Mai 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In Abwes. des k. Präsidenten.

Frhr. v. Godin, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

421.

Ad Num. 7030.

An sämmtliche
königl. Gerichtsbehörden in Niederbayern.
(Die Anwendung des Stempels und der Taxe bei Errichtung militärischer Heirathskautionen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen königl. Gerichtsbehörden wird hiemit nachstehende höchste Ministerial-Entschließung vom 25. v. M. im rubrizirtem Betreffe zur Darnachachtung bekannt gemacht.

Was unterm Heutigen an die k. Regierung, K. d. F., von Unterfranken und Aschaffenburg im untenbezeichneten Betreffe erlassen wurde, zeigt Nachstehendes zur geeigneten Kenntniß:

Der k. Regierung, K. d. F., wird die von dem General-Auditoriats-Sekretär Ganz eingereichte Vorstellung vom 26. v. M., die Anwendung des Gradations-Stempels zu dem Gerichtsprotokolle über Errichtung seiner militärischen Heirathskaution betr., in Abschrift mitgetheilt, und dabei bemerkt, daß, so lange die Bestellung einer militärischen Heirathskaution eine Verfügung, wodurch das Eigenthum, der Nutzgenuß oder Gebrauch an dem Gegenstande der Kaution an andere übertragen wird, nicht in sich schließt, sondern lediglich eine Beschränkung der Disposition über die als Kaution bezeichneten Gegenstände zum Zwecke hat und bewirkt, die dießfalls abzugebende gerichtliche Erklärung nur der Taxe und dem Stempel einer einfachen Protokollar-Verhandlung — in so ferne sich hierauf beschränkt wird — unterliege, mithin der Gradationsstempel und die Brieftaxe unter solchen Voraussetzungen keine Anwendung finde; wornach das Weitere zu verfügen, und das k. Kreis- und Stadtgericht Würzburg zur Entfernung der Beschwerde im vorliegenden Falle geeignet anzuweisen ist.

Passau am 2. Mai 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des k. Präsidenten.

Frhr. v. Godin, Direktor.

Leythäuser.

Kallaus, Sekretär.

422.

(Die Landwehrpflicht der Berg- und Hüttenleute betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich eines höchsten Rescriptes des k. Ministeriums des Innern vom 2. dieß Monats Num. 8948, haben Seine Majestät der König, auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, allergnädigst zu beschließen geruht, daß die Berg- und Hüttenleute auf den Aerarial- und Privatwerken, soweit sie nach den Bestimmungen der Landwehrordnung vom 7. März 1826 zur aktiven Landwehr gehören, von dem persönlichen Landwehrdienste zu dispensiren und nach §. 9 und folg. der Landwehrordnung blos zur Reluition des Dienstes anzuhalten seyen.

Passau den 12. Mai 1839.

Königl. Regierung und k. Landwehr-Kreiskommando von Niederbayern.

In Abwes. des k. Präsidenten.
Frhr. v. Godin, Direktor.
v. Ehlingensperg, Oberstlieut.

II. Auszeichnung.

423.

Nach Inhalt höchsten Ministerial-Rescripts vom 8. l. Mts. wurde dem Schullehrer Gregor Binder von Niederkirchen, Landg. Eggenfelden, die Ehrenmünze des Ludwigsordens allergnädigst verliehen.

III. Dienstes-Nachrichten.

424.

Unterm 6. Mai l. J. haben Seine Majestät der König den königl. Regierungs-Assessor Grafen Friedrich von Hundt in provisorischer Eigenschaft als Landrichter zu Brückenau und an dessen Stelle als Assessor bei der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, gleichfalls in provisorischer Eigenschaft den Regierungs-Sekretär II. Klasse Mathias Gsellhofer zu befördern, wie auch den Accessisten bei der Regierung von Oberbayern Ferdinand Grafen von Rambaldi als Sekretär II. Klasse an der Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu ernennen geruht.

425.

Seine Majestät der König haben vermög allerhöchster Entschließung de dato Rom den 6. May l. J. allergnädigst geruht, auf die durch Versetzung des Landrichters Joseph Hauser in den zeitlichen Ruhestand erledigte Stelle eines Vorstandes des Landgerichts Pfaffenberg in Mallersdorf, den bisherigen ersten Landgerichtsassessor, Joseph Mich. Yberle, zu Neunburg vorm Wald, zu befördern.

426.

Seine Majestät der König haben vermög allerhöchster Entschließung de dato Rom den 6. Mai l. J. allergnädigst geruht den k. Distrikts-Schul-Inspektor, Stadtpfarrer und Dekan zu Landau, Priester Alan Matthäus Stelzer, in Berücksichtigung seines vieljährigen verdienstvollen Wirkens für den öffentlichen Unterricht und die Erziehung den Titel und Rang eines geistlichen Rathes tax- und siegelfrei zu verleihen.

427.

Seine Majestät der König haben vermög allerhöchster Entschließung de dato Rom den 7. Mai l. J. den Forst-Inspektor der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Freiherrn

v. Lobkowitz zum Regierungs- und Forstrathe der Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, in provisorischer Eigenschaft zu befördern geruht.

428.

Seine Majestät der König haben vermög allerhöchster Entschließung ddo. Rom den 6. Mai l. J. zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Hutthurm, Ldg. Wolfstein, dem bisherigen Pfarrer in Thyrnau Landg. Paßau, Priester J. Bapt. Steininger, und die hiedurch sich eröffnende Pfarrei Thyrnau, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Passau, dem Pfarramtskandidaten, Priester Sebast. Kopp, d. Z. Kooperator in Birnbach, Ldg. Griesbach, verliehen werde.

429.

Durch Regierungs-Verfügung vom 15. Mai l. Js. wurde der bisherige k. Distrikts-Schulinspektor, Pfarrer Johann Adelmannseder zu Untergriesbach, seiner Bitte entsprechend, der Funktion eines Distrikts-Schulinspektors enthoben, und sofort letzterer dem k. Lokalinspektor, Pfarrer Joseph Kneidinger zu Wegscheid, übertragen.

430.

Seine königl. Majestät haben allergnädigst geruht, durch allerhöchstes Rescript ddo. Rom den 6. Mai das Huber'sche Benefizium in Langquaid, Landgerichts Rottenburg, dem von der Marktsgemeinde daselbst nominirten Verweser desselben, Priester Georg Michael Schmid, zu übertragen.

431.

Seine Majestät der König haben vermög allerhöchster Entschließung ddo. Rom den 6. Mai l. Js. die Pfarrei Loiching, Landg. Dingolfing, dem bisherigen Pfarrer und Distriktsschulinspektor in Gerzen, Landg. Vilsbiburg, Priester Johann Baptist Mengein;

die Pfarrei Hohenau, Landg. Wolfstein, dem Pfarramtskandidaten, Priester Math. Wild, Cooperator-Expositus zu Niedermotzing, Herrschaftsgerichts Wörth;

die Pfarrei Irlbach, Landg. Straubing, dem Pfarramtskandidaten, Priester Mathias Steckermayer, z. Z. Cooperator-Expositus in Wiesbach, Landg. Mühldorf; — zu verleihen geruht.

432.

Der von dem kgl. Kämmerer Freiherrn von Fraunhofen auf Poxau rc. für den Priester Cooperator Anton Steinhauser in Velden, Landgerichts Vilsbiburg ausgestellten Präsentation auf die Pfarrei Engelmannsberg, Landgerichts Dingolfing, wurde auf den Grund höchsten Ministerial-Rescripts vom 13., praes. den 17. dieß die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

433.

Durch Regierungs-Entschließung vom 30. April l. Js. wurde die durch das Ableben des k. Pfarrers Peter Pöllath erledigte Distrikts-Schul-Inspektion Loiching, Landgerichts Dingolfing, dem k. Lokal-Schul-Inspektor Pfarrer Johann Bapt. Stopfinger zu Oberviehbach übertragen.

434.

Ambrosius Ambrosi, Oberlieutenant und Distrikts-Inspektions-Adjutant der Landwehr wurde vermög Entschließung der k. Regierung und des k. Kreiskommando von Niederbayern ddo. 18. Mai l. J. zum Hauptmann der Artillerie-Kompagnie des Landwehr-Bataillons der Stadt Passau befördert.

435.

Franz Raab, Lieutenant im Landwehr-Bataillon Pfarrkirchen wurde zum Zeugwart mit

Oberlieutenants-Rang an die Stelle des zum Kompagniedienste versetzten Zeugwarts Thaler befördert; dann Sergeant Georg Hartmann zum Lieutenant ernannt.

436.

Die Wahl des bisherigen Korporals Georg Baumgartner zum Oberlieutenant der Kavallerie-Eskadron des k. Landwehrbataillons Deggendorf erhielt unterm 10. Mai 1839 die Bestätigung der k. Regierung und des k. Kreiskommando.

437.

Mittels Regierungsverfügung vom 30. April wurde der bisherige Schulprovisor Johann Nep. Schreiner von Ruhmannsdorf in gleicher Eigenschaft nach Zwisel, Landg. Regen, versetzt, und zum Schulprovisor von Ruhmannsdorf, Landg. Wegscheid, der bisherige Schulgehülfe Jos. Reitberger von Arbing, dem Resultate der Anstellungsprüfung entsprechend, befördert.

Durch Regierungsverfügung vom 23. Mai wurde der Schul- und Meßnerdienst zu Lalling, Landg. Hengersberg und Distriktsschulinspektion Schwannenkirchen, dem bisherigen Schullehrer zu Hartkirchen, Dionys Wagner, verliehen, der hiedurch erledigte Schul- und Meßnerdienst zu Hartkirchen, Landg. Landau und Distriktsschulinspektion Dornach in Pitzling, dem bisherigen Schullehrer zu Sandbach, Joh. Georg Schmid, übertragen, und auf den Schuldienst zu Sandbach, Landgerichts und Distriktsschulinspektion Vilshofen, der bisherige Schulprovisor Erhard Nöbl von Lalling, in Rücksicht auf Dienstalter und Qualifikation, befördert.

In Folge Regierungsentschließung v. 24. Mai wurde der bisherige Schulprovisor Joseph Bogner zu Staudach, Landgerichts und Distriktsschulinspektion Eggenfelden, auf die bezeichnete Schulstelle in definitiver Eigenschaft bestätigt.

IV. Bekanntmachungen und Verfügungen der königlichen und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

438. Jakob Maier, vormaliger Jochumsöldner zu Oberneuhausen, hat sich seit dem Jahre 1809 als Hirt zu Pattendorf, Schaltdorf und Bibelsbach im k. Landgerichtsbezirke Pfaffenberg, nun Rottenburg, dann zu Obereilenbach, königl. Landgerichts Abensberg aufgehalten, wo er am 26. Mai 1831 verstorben ist.

Wer an diesem — in einem Depositum von 256 fl. bestehenden — Nachlaße noch Erbschafts- oder Foderungs-Ansprüche zu begründen gedenkt, wird hiemit aufgefordert, dieselben binnen sechs Wochen a dato hierorts anzumelden, widrigenfalls der Nachlaß an die bereits bekannten Erben extradirt, und spätere Ansprüche der streitigen Gerichtsbarkeit überwiesen würden.

Furth bei Landshut am 30. April 1839.

Freiherrlich von Hornstein'sches Patrimonial-Gericht Furth.

Dr. Straßer.

439. Vom k. Kreis- und Stadtgerichte werden Behufs der Verlassenschaftserledigung alle jene, welche ex quocunque titulo Ansprüche an die dahier verstorbenene Katharina von Walser zu machen haben, so weit sie sich nicht bereits gemeldet haben, hiemit aufgefordert, binnen 30 Tagen ihre Ansprüche um so mehr dießorts geltend zu machen, als nach Umfluß dessen ohne Rücksichtsnahme die Verlassenschaft nach Lage der Akten erledigt werden wird.

Straubing den 14. Mai 1839.

Lic. Müller, Direktor.

Herold, Protokollist.

440. Alle diejenigen, welche an der Verlassenschaft der am 6. März l. J. zu Kelheim verstorbenen Hofküffnerswittwe Anna Müller aus welch immer einen Rechtstitel eine Forderung geltend zu machen glauben, werden hiemit aufgefordert, solche binnen 30 Tagen bei dem unterzeichneten Landgerichte unter dem Rechtsnachtheile anzumelden, daß nach Verfluß dieses Termines bei Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft auf die sich später Meldenden keine Rücksicht mehr genommen werde.

Am 16. Mai 1839.

Königliches Landgericht Kelheim.

Riesch, Landrichter.

441. Wer an die Verlassenschaft der am 24. Januar d. J. zu Waldhäusern verstorbenen Häuslerswittwe und Austräglerin Franziska Fuchs, aus irgend einem Titel eine Forderung machen will, hat solche in Zeit 3 Monaten von heute an, bei Vermeidung des Ausschlusses dahier anzubringen.

Am 18. April 1839.

Königliches Landgericht Grafenau.

Dir. abs.

Taucher, Assessor.

442. Auf Klagen der Anna Jodelbauer, ledigen Bauerstochter von Ranzing d. G. und ihres Kindsvormundes gegen Joseph Sieghart, ledigen Bauerssohn von Ruhstorf wegen Vaterschaft und Kindesalimentation wird Joseph Sieghart, dessen Aufenthalt unbekannt ist, aufgefordert, am

Freitag den 19. Juli l. Js.

Vormittags 9 Uhr beim unterfertigten Gerichte entweder in Person oder durch einen gehörig Bevollmächtigten zu erscheinen, und die Klage zu beantworten.

Den 11. Mai 1839.

Königl. Landgericht Griesbach.

Schöller, Assessor.

443. Nachdem ungeachtet der diesseitigen Bekanntmachung vom 4. Februar 1839 auf das zwei unbekannten Menschen bei Gotteszell im Jahre 1838 abgenommene Honig inner des vorgesetzten Termines von 3 Monaten weder Jemand Ansprüche erhoben, noch weniger nachgewiesen hat, so wird jenes Honig hiemit als herrnloses Gut erklärt, und sofort der Erlös hieraus pr. 16 fl. 20 kr. nach Abzug der Kosten dem k. Fiskus zugewendet werden.

Am 11. Mai 1839.

Königliches Landgericht Viechtach.

Klein, Landrichter.

444. Da Kaspar Schreiner, Häuslerssohn von Falkenfels nicht im Stande war, den Kaufschilling für das ersteigerte Anwesen seines Vaters zu erlegen, so wird zum wiederholten Verkaufe des Andrä Schreinerischen Häuselanwesens zu Falkenfels unter Beziehung auf diesseitige Ausschreibung vom 28. Juli v. J. (Kr. Bl. von Niederbayern Stück 33) auf

Dienstag den 4. Juni d. J.

in dießseitiger Amtskanzlei neuerdings Termin anberaumt.

Am 15. Mai 1839.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Wieser, Landrichter.

445. Bei dem unterfertigtem Gerichte befinden sich 2 Kronen im Verwahr, welche zu

einer Muttergottes- und Christkindfigur in einer Kirchenkapelle gehörig gewesen seyn dürften, im Freien im Gebüsch gefunden wurden und wahrscheinlich irgendwo entwendet worden sind. Beide Kronen, wovon die eine beiläufig 6, die andere 3 Zoll im Durchmesser hält, sind von Kupfer und vergoldet, und dermalen ohne aller Verzierung.

Man bringt dieses zur Kenntniß und ersucht um Kundthuung allenfallsiger sachdienlicher Ergebniße.

Den 16. Mai 1839.

Königl. Landgericht Pfarrkirchen.

v. Rothhammer, Landrichter.

---

446. Auf Anbringen eines Hypothgläubigers wird das sog. Hieslmann 1/4tel Gut der Georg und Anna Maria Hartl'schen Eheleute zu Wollerdorf, bestehend aus Wohn- und Dekonomie-Gebäuden nach gerichtlicher Schätzung vom 21. Mai 1838 im Werthe von 600 fl. und 10$^3/_8$ Tagw. 4744 Quadratschuh Gründen, im Werthe von 1320 fl., am

Montag den 1. Juli d. J.

im Hartl'schen Wohnhause zu Wollerdorf öffentlich nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes an den Meistbietenden verkauft.

Das Anwesen ist erbrechtsbar zum königl. Rentamt Vilshofen. Die näheren Kaufsbedingungen werden am Kommissionstage bekannt gegeben.

Dem Gerichte nicht bekannte Kaufslustige haben sich über Leumund und Vermögen auszuweisen.

Am 29. April 1839.

Königliches Landgericht Vilshofen.

D. l. abs.

v. Grauvogl, Assessor.

447. Nachdem die Gesetze über die Regulirung der definitiven Grund- und Haussteuer vom 15. August 1828 (Gesetzblatt 1828 Stück VIII und IX) in dem Bezirke des k. Rentamts Hemau bereits zum Vollzug gekommen sind, so wird hinsichtlich der Anbringung der Reklamationen bei dem unterfertigten k. Rentamte anmit Folgendes bekannt gegeben:

1.

Der §. 95 des Grundsteuergesetzes verordnet zur Erledigung der Beschwerden wegen angeblich irriger Liquidation der Dominikalien, Zehenten und anderer nutzbaren Rechte jeder Art, daß alle Besitzer solcher Rechte von der einen Seite und alle Pflichtigen von der andern Seite verbunden seyen, innerhalb einer Frist von drei Jahren alle Unrichtigkeiten in dem ganzen Umfange ihrer Rechte und Lasten dem Steuerkontrollamte zur Berichtigung und Vervollständigung des Katasters anzuzeigen.

2.

Zur Anbringung solcher Beschwerden wird nun Termin vom 22. August 1839 bis 22. August 1842 einschlüssig festgesetzt.

Diese Reklamationsfrist ist gemäß obigen §. 95 des Grundsteuergesetzes unerstrecklich und werden nach ihrem Ablaufe die Protolle alsogleich geschlossen werden.

3.

Für Beschwerden gegen eine fehlerhafte Messung und unrichtige Berechnung der Katastersätze läuft nach §. 94 des Grundsteuergesetzes kein Termin zur Anbringung, vielmehr können Reklamationen hiegegen jederzeit angebracht werden. Der richtige Stand des Katasters fordert es aber, daß auch diese Beschwerden wo möglich sogleich bei Anbringung der Reklamationen zur Anzeige kommen.

4.

Bei ungegründeten Reklamationen fallen nach §. 111. des Grundsteuergesetzes und §. 32 des Haussteuergesetzes die Untersuchungskosten den treffenden Reklamanten zur Last und zu niedrige Klassen oder Schätzungsbeträge bei der Untersuchung sind gemäß §. 108 des Grundsteuergesetzes nach dem richtigen Verhältnisse zu erhöhen.

Hemau am 15. Mai 1839.

Königlich Bayerisches Rentamt Hemau.

Wieland, Rentbeamter.

---

448. Nachdem bei der am 14. März l. J. stattgefundenen ersten Versteigerung kein Angebot erfolgte, wird auf Andringen eines Hypothekgläubigers dasselbe Anwesen wie es in der Ausschreibung vom 7. Jäner l. J. bezeichnet ist (vid. Straubinger Wochenblatt Nro. 4 und Intell.-Blatt für Niederbayern Stück 5) kommenden

Mittwoch den 12. Juni

Vormittags 10 bis 12 Uhr wiederholt in loco Pöning der öffentlichen Versteigerung unterworfen.

Der Zuschlag geschieht an diesem Tage ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes. Besitz- und zahlungsfähige Steigerungslustige werden eingeladen, sich zur bezeichneten Zeit in loco Pönning einzufinden.

Am 26. April 1839.

Königl. Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

V. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

449.

Stadtpfarrbezirk.

Geboren: Den 13. Mai: Emil Friedrich Johann Nepomuck, und Klementine Katharina Sophia Anna, des Titl Herrn Alexander Erhardt, k. Landgerichtsarztes dahier, Zwillingskinder. — Den 18. Mai: Georg Stockinger, Zimmermannskind von Anger.

Gestorben: Den 4. Mai: Ignatz Graf, Fischermeisterskind von Anger, 5 J. 3 M. alt. — Elisabetha Schopper, bürg. Schuhmacherskind, 6 J. 7 M. 13 T. alt. — Den 6. Mai: Magdal. Geiger, Zimmermannsgattin, 64 J. alt. — Den 8. Mai: Korona Bürgermeister, Schifferswittwe, 66 J. alt. — Den 9. Mai: Anna Reich, bürg. Lakirerstochter, 25 J. 6 M. 15 T. alt. — Den 14. Mai: Maria Hüpfl, Soldatenswittwe, 93 J. a. — Ludwig Fuchs, bürg. Zimmermeisterssohn, 12 J. alt. — Den 18. Mai: Bartholomäus Ziegler, bürg. Leinwandhändler, 35 J. 5 M. alt.

Protestantische Gemeinde.

Gestorben: Den 19. Mai: Fräul. Katharina, Tochter des Medizinalraths Hoffmann dahier, 9½ J. alt.

450. VI. Nichtämtlicher Artikel.

Die lithographische Anstalt

des M. Ambrosi in Passau, Steinweg. Nro. 235, empfiehlt sich in nachstehenden lithographirten Arbeiten.

	fl.	kr.		fl.	kr.
Kopfbögen per Riß	6	—	Manuale od. Hauptbuch-Tabellen per Buch	—	27
Administrativ-Geschäftsprotokoll per Buch	—	24	Quartals-Anzeigen für die königl. Rentämter per Stück	—	9
Justiz-Geschäftsprotokolle per Buch .	—	20	Aktenumschläge für die k. Forstämter auf blaues Papier	—	15
Sportel-Register per Buch	—	20	Kostenanschlags-Tabellen f. d. Landbauten	—	20
Depositen-Bücher „ „	—	20	Wochenliste für den Landbau . . .	—	18
Amtskassa-Journal, Einnahme u. Ausgabe	—	20	Wochenliste für den Wasser-, Brücken- und Straßenbau	—	18
Boten-Insinuations-Tabellen . . .	—	20	Censurtabellen, Titel- und Einlagbögen	—	20
Prozeß-Tabellen	—	20	Reisekarten für Lohnkutscher . . .	—	24
Tabelle über den Bevölkerungszustand .	—	20	Schulversäumniß-Tabellen, jährliche .	—	20
Tabelle der Gestorbenen nach Alter, Geschlecht und Krankheiten	—	20	Einladungsschreiben zu Hochzeiten . .	—	18
Tabelle über die Gebornen, Getrauten und Gestorbenen	—	20	Bierpoleten	—	18
Pflegschafts-Tabellen	—	20	Fleischpoleten	—	18
Boten-Insinuations-Extracte oder Auszüge	—	20	Fleischaufschlags-Manuale	—	20
Hypotheken-Anmeldungs- oder Rapular-Bögen	—	20	Frachtkarten	—	18
Akten-Umschlagsbögen auf blaues Papier für die k. Landgerichte	—	15	Frachtbriefe	—	20
Alle für die Gemeindewahlen einschlägigen Papiere	—	20	Deklarationen	—	24
Alle Renten-Rechnungstabellen, Titel- und Einlaufsbögen, als:			Ladungsscheine	—	20
Hauptgelbrechnungs-Einnahmen und Ausgaben	—	20	Todtenbeschauscheine	—	18
Forstrenten-Rechnungstabellen . . .	—	20	Fremdenbücher	—	24
Material-Nebenrechnungstabellen . .	—	20	Schul-Entlaßscheine	—	18
Bestand der Vorjahre, Ausgaben und Einnahmen	—	20	Geburts-, Trauungs- und Sterberegister auf einem Bogen	—	20
Tagbücher	—	20	Geburts-, Trauungs- und Sterberegister, jede Sorte gesondert	—	20
Familiensteuer-Heberegister	—	20	Quartals-Anzeigen — Manual-Tabellen in Titel- und Einlagbögen — Abrechnungs-Tabellen für die k. Unteraufschläger, dann Sudbuch für die Bierbrauer	—	20
Familien-Verzeichnisse	—	20	Steuer-Quittungs-Büchel, gebunden .	—	9
Ein- und Auslaufs-Tabellen . . .	—	20			

Ferner werden alle dahin einschlagenden Gegenstände, als Visitenkarten, Adreßkarten, Rechnungen, Wechsel und Anweisungen, Musikalien, Pläne, Landkarten und Zeichnungen sowohl in Kreidemanier als auch gravirt auf das Sorgfältigste und Geschmackvollste ausgeführt.

Reinheit und Eleganz der Arbeit, so wie die schnellste Beförderung derselben werden das Hauptaugenmerk ausmachen, wodurch ich mir das einmal geschenkte Zutrauen gewiß zu erhalten suchen werde, und ich bitte daher, sich meiner lithographischen Anstalt, zu deren Vervollkommnung ich weder Kosten noch Mühe scheute, bestens empfohlen seyn zu lassen.

VII. Augsburger Cours vom 16. Mai 1839.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende. Brief.	Am Ende. Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligation à 4% mit Coup.	100 5/8	100 1/2
detto „ „ 2 mt.		
detto à 3 1/2 % prompt	100 5/8	100 3/8
detto detto 2 Monat		
Promessen auf Bank-Aktien, pr. St. Agio		22
Bank-Aktien	538	536
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.		
detto detto mt.		
Part.-Oblig. à 4% prompt.		
detto detto 2 mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt.		
Metalliq. à 5% prompt.	107 1/2	107
detto detto 2 mt.		
detto à 4% prompt.	101 1/2	101 1/8
detto detto 3 % mt.	81 3/8	81 1/8
Bank-Act. prompt. Dividi II. Sem.	1532	1530
detto 1 mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt.	60	
K. Polnische Loose à fl. 300 promt.	99	
Detto à fl. 500 prmt.	116 1/2	116 1/8

VIII. Anzeige

der Preise der vorzüglichsten Viktualien und anderer Artikeln in der Kreishauptstadt Paßau. Verfaßt am 24. Mai 1839.

	fl.	kr.	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch	—	8	1
Ein Pfund Kuhfleisch	—	—	—
Ein Pfund Kalbfleisch	—	6	—
Eine Maaß Sommerbier (taxirt)	—	5	—
— — Waizenbier	—	4	—
Ein Pfund Schweinfleisch	—	9	—
Butter das Pfund	—	15	—
Schmalz das —	—	17	—
Schweinfett —	—	16	—
Ein Pfund Seife	—	19	—
— — gegossene Kerzen mit Baumwolldocht	—	24	—
— — gegossene Kerzen mit Leindocht	—	—	—
— — ordinäre Kerzen mit weißem Docht	—	20	—
— — mit schwarzem Docht	—	—	—
Ein Ctnr. ausgelassenes Unschlitt	28	—	—
— — rohes	24	—	—
Hühner, alte, das Stück	—	12	—
Hühner, junge, das Paar	—	24	—
Kapaunen, das Stück	—	—	—
Gänse, das Stück	—	—	—
Enten, das Stück	—	—	—
Tauben, junge, das Paar	—	8	—
Spanferkel, das Stück	1	—	—
Eier, 9 Stück	—	4	—
Eine Maaß Obstessig	—	3	—
— — Milch	—	3	—
— — Rahm	—	10	—
— — Branntwein	—	24	—
Ein Pfund Baumöhl	—	30	—
— — Leinöhl	—	20	—
— Reppsöhl	—	24	—
Ein Metzen Erdäpfel	—	—	—
Ein Pfund gedörrte Zwetschgen	—	8	—
— — Salz	—	3	3
— — Flachs	—	24	—

IX. Brodsatz.

vom 24. bis 30. Mai 1839.

in der königl. bayerischen Kreishauptstadt Paßau das Schäffel Waizen 12 fl. 6 kr. nach dem Durchschnittspreise von Vilshofen.

— — Korn 8 fl. 12 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qntl.	Secht
(Waizenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	3	—	2
Eine Kreuzersemmel	—	6	1	—
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	4	2	2
Ein Kreuzerlaibl	—	9	1	—
Ein Sechspfenningwecken	—	13	3	2
Ein Groschenwecken	—	27	3	—
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	12	3	—
Ein Zwölferlaibl	4	25	2	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz.			Vierl.			Sechz.			Dreisiger.		
	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl
(Waizenmehl.)												
Semmelmehl	1	59	—	—	29	3	—	7	1	—	3	2
Pollmehl	1	40	—	—	25	—	—	6	1	—	3	—
Nachmehl	1	4	—	—	16	—	—	4	—	—	2	—
(Roggenmehl.)												
Remischroggen-Mehl	1	16	—	—	19	—	—	4	3	—	2	1
Gemein-Roggen-Mehl	1	1	—	—	15	—	—	3	3	—	1	3

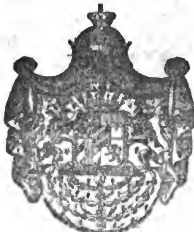
X. Straubinger Brod-Satz v. 18. Mai 1839.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth.	Qtl.
(Waizenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel	—	3	—
Eine Kreuzersemmel	—	6	—
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waitzenmehl	—	21	3
Ein Groschen-Wecken ic.	1	11	2
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 1 Kreuzer	—	9	—
Pollküpf und Koppelbrod zu 2 kr.	—	18	—
Koppelbrod zu 3 Kreuzer	—	27	—
„ „ „ 4 „	1	4	—
„ „ „ 6 „	1	22	—
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer	1	7	2
„ „ „ 6 „	2	15	—
„ „ „ 9 „	3	22	2
„ „ „ 12 „	4	30	—

XI. Schrannen - Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Voriger Rest. Schäffl	Neue Zufuhr. Schäffl	Gesamt-Sume Schäffl	Verkauft. Schäffl	Im Rest verblieben. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.
								Preis des Schäffels.					
Abensberg	Vom 22ten Mai 1839.	Waizen	—	6	6	6	—	13	45	13	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	—	—	4	15	—	—
Deggendorf	Vom 14ten bis 21. Mai 1839.	Waizen	—	206	206	206	—	12	24	10	10	8	30
		Korn	—	25	25	25	—	8	30	7	57	7	24
		Gerste	—	16	16	16	—	8	30	8	14	8	—
		Haber	—	19	19	19	—	3	57	3	45	3	30
Dingolfing	Vom 14. Mai 1839.	Waizen	—	51	51	51	—	12	45	12	30	12	15
		Korn	—	23	23	23	—	9	—	8	48	8	30
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	4	24	4	15	4	—
Eggenfelden	Vom 10ten bis 16. Mai 1839.	Waizen	—	10	10	10	—	12	15	—	—	12	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	3	30	—	—	3	30
Kelheim	Vom 16ten Mai 1839.	Waizen	—	90	90	90	—	13	43	13	28	12	31
		Korn	—	53	53	53	—	10	18	9	52	9	39
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	32	32	32	—	4	15	4	4	3	48
Landau	Vom 21ten bis 27. Mai 1839.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 17ten Mai 1839.	Waizen	64	622	686	641	45	13	37	13	—	11	25
		Korn	10	116	126	126	—	8	37	8	22	8	7
		Gerste	10	3	13	13	—	9	22	9	—	7	50
		Haber	20	140	160	120	40	4	40	4	30	4	15
Mainburg	Vom 15. Mai 1839.	Waizen	—	68	68	68	—	14	—	13	30	13	—
		Korn	—	21	21	21	—	9	30	9	18	9	—
		Gerste	—	9	9	9	—	9	15	9	12	9	—
		Haber	—	29	29	29	—	4	24	4	18	4	—
Passau	Vom 14. bis 21. Mai 1839.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 21ten Mai 1839.	Waizen	—	73	73	73	—	13	—	12	45	12	24
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	1	1	1	—	4	12	—	—	—	—
Straubing	Vom 18ten Mai 1839.	Waizen	6	199	205	205	—	13	5	12	36	11	58
		Korn	16	45	61	61	—	8	41	8	30	8	17
		Gerste	6	8	14	14	—	8	3	7	45	7	30
		Haber	—	34	34	34	—	4	28	4	—	3	53
Vilshofen	Vom 22ten Mai 1839.	Waizen	373	49	422	391	31	13	—	11	27	9	30
		Korn	10	6	16	14	2	8	48	8	35	8	12
		Gerste	3	5	8	3	5	—	—	7	48	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich-Bayerisches



Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 23.

Paßau, Dienstag den 4. Juni 1839.

I. Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

451.

(Den Vollzug des Art. VI. Abs. 2 Nro. 2 und 3 resp. des Art. XIII. Nr. 2 der allerh. Verordnung v. 17. Jän. 1837 das Paßwesen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das unterm 8. Mai d. Js. anher erlassene allerhöchste Ministerial-Rescript Nr. 8820 rubrizirten Betreffs wird nachstehend zur allgemeinen Kenntnißnahme in Abschrift mitgetheilt.

Passau den 18. Mai 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abschrift.

Königreich Bayern.

Ministerium des Innern.

Die von den bayerischen Distriktspolizeibehörden bayerischen Unterthanen ausgestellten Reisepässe werden nach Inhalt der von dem k. würtembergischen Ministerium des Aeußern gegebenen Aufklärung, auch ohne Gegenzeichnung der betreffenden Kreisregierung vollkommen anerkannt, und es ist in Folge dessen, gemäß der Bestimmung Art XIII. Nro. 2 der allerhöchsten Verordnung über das Paßwesen vom 17. Jäner 1837, auch in Bayern bei k. würtembergischen Unterthanen die Vorzeigung eines von

den k. würtembergischen Bezirkspolizeibehörden ausgestellten Passes als genügend zu deren Reise-Legitimation anzuerkennen.

Dieses wird der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, zur Wissenschaft und weitern Verfügung eröffnet.

München den 8. Mai 1839.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Abel.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J.

Den Vollzug des Art. VI. Abs. 2 Nr. 2 u. 3 resp. des Art. XIII. Nr. 2 der allerh. Verordn. v. 17. Jän. 1837, das Paßwesen betr.

Durch den Minister der Generalsekretär. In dessen Verhinderung der geheime Sekretär Gossinger.

452.

Num. 11937.

(Die Verbreitung der von dem k. Hofgestüts-Thierarzte, J. A. Herbst, herausgegebene Schrift: „Praktischer Unterricht über die Pferdezucht" betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das in bezeichnetem Betreffe hierher gelangte Ministerial-Rescript vom 12. April 1839 wird in nachstehendem Auszuge zur allgemeinen Kenntnißnahme bekannt gegeben, und werden hierbei sämmtliche Distriktspolizeibehörden angewiesen, das betheiligte Publikum auf die erwähnte Schrift aufmerksam zu machen.

Passau den 14. Mai 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abschrift.

Königreich Bayern.

Ministerium des Innern.

Unter dem Titel: „Praktischer Unterricht über Pferdezucht, zum Gebrauche für größere und kleinere Landwirthe ꝛc." hat der k. Hofgestüts-Thierarzt, Joh. Aug. Herbst, in Rohrenfeld bei Neuburg a. D., eine Druckschrift (152 Seiten mit 2 lithographirten Abbildungen, Sulzbach bei Seidel) herausgegeben, welche sich, nach dem Urtheile kompetenter Richter, durch wohlbegründete Darstellung der Hauptmomente einer zweckmäßigen Pferdezucht und der dabei zu beachtenden wesentlichsten Erfordernisse, insbesondere bezüglich der Auswahl der Zuchtthiere, der Einrichtung der Beschälanstalten, der Behandlung und der Krankheiten der Fohlen, der Nahrungsmittel und Getränke, dann der Stallungen der Pferde, der Weide ꝛc., auszeichnet, und überhaupt ganz dazu geeignet ist, den Landwirth über das vollkommen zu belehren, was den Betrieb einer vortheilhaften Pferdezucht bedingt.

In diesem Betracht und bei dem Vorzuge einer kurzen, deutlichen und sachgemäßen Abfassung verdient die besagte Druckschrift allgemeine Empfehlung und möglichste Verbreitung, insbesondere bei jenen Landwirthen, welche sich mit diesem Zweige der Kultur näher befassen ꝛc.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Abel.

453.

Ad Num. 13739.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden.

(Die Zuständigkeit der Unterbehörden in Polizeistraffällen in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in bezeichnetem Betreffe erfolgte k. Ministerial-Entschließung vom 10. l. Mts. wird

hiemit zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gegeben.

Passau am 17. Mai 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abschrift. Nro. 21305.

Ministerium des Innern.

Der k. Regierung, K. d. J., wird auf die Berichte vom 28. April, 12. Juni, 14. Juli und 25. August v. Js. Folgendes zur Entschließung eröffnet:

1) Die Zuständigkeit der den Regierungen unmittelbar untergeordneten Magistrate in Polizeistrafsachen ist in Gemäßheit des §. 69 des revidirten Gemeinde-Ediktes und mit Hinblick auf die klaren Bestimmungen unter Ziff. 2 der allerhöchsten Verordnung bezeichneten Betreffes vom 28. Februar v. Js. nach denjenigen Grenzlinien zu bemessen, welche die §§. 91 und 92 der Instruktion vom 24. September 1808 den vormaligen k. Polizei-Direktionen deßfalls vorgezeichnet haben. Hienach könnte eine Ueberschreitung des in diesen §§. bestimmten Straf-Maximums von Seite der genannten Magistrate nur in jenen Fällen gerechtfertigt erscheinen, für welche denselben erst nach Publikation des Gemeinde-Ediktes durch Gesetz oder Verordnung eine erweiterte Zuständigkeit ausdrücklich und speziell überwiesen worden wäre.

2) Die eben bezeichnete Grenzlinie ist auch in denjenigen Fällen entscheidend, wo es sich darum handelt, eine innerhalb des gesetzlichen Maximal-Betrages dictirte Geldstrafe wegen Mittellosigkeit des Verurtheilten nach Analogie des Strafgesetzbuches Th. I. Art. 35 in Arrest zu verwandeln; und der Vorwand, daß die Freiheitsstrafe solchen Falles nur ein Surrogat der kompetenzmäßig diktirten Geldbuße darstelle, kann die genannten Magistrate durchaus nicht ermächtigen, einen längeren, als dreitägigen Arrest zu verhängen.

3) Unter den Voraussetzungen des §. 92 der Instruktion vom 24. September 1808 hat sich die amtliche Thätigkeit des Magistrates auf die vollständige Führung der polizeilichen Untersuchung, sowie auf die Fällung des seine Incompetenz konstatirenden Vorbescheides zu erstrecken. Die Fällung des Hauptbescheides dagegen kompetirt zur betreffenden Regierung, K. d. J., vorbehaltlich der Befugniß dieser Letzteren, die einbeförderten Untersuchungs-Akten entweder zum Behufe geeignet scheinender Ersetzungen, oder bei zu gering befundenem Reate zur definitiven Aburtheilung an den einschlägigen Magistrat zurückzugeben.

Die Berufung geht, in den Polizei-Straffällen, für welche die k. Regierungen die I. Instanz bilden, jederzeit an das unterfertigte Ministerium, sofern nicht die Kompetenz des königlichen Staatsrathes nach den bestehenden Verordnungen begründet ist.

Die k. Regierung, K. d. J., hat hienach das weiter Geeignete zu verfügen.

München den 10. Mai 1839.

An

die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., ergangen.

454.

Ad Num. 13741.

(Die Bestreitung der Kaminkehrerlöhne in den Pfarrgebäuden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das im rubrizirten Betreff erfolgte höchste Ministerial-Rescript vom 10. praes. den 15. d. Mts. wird hiermit unter spezieller Bezugnahme auf die künftigen Verleihungen organisirter Pfarreien zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Passau den 18. Mai 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Copia. Num. 9490.

Königreich Bayern.

Ministerium des Innern.

Nach genauer Würdigung der in Folge der Ministerial-Entschließung v. 10. Februar 1835 bezeichneten Betreffes erstatteten Regierungs-Berichte und nach gepflogenem Benehmen mit dem k. Staatsministerium der Finanzen, wird der k. Regierung, K. d. J., bezüglich der Frage, wer die Kosten der Kaminreinigung in den Pfarrgebäuden zu bestreiten habe, eröffnet:

1) daß in gedachter Beziehung der gegenwärtige Besitzstand im Allgemeinen aufrecht zu erhalten sey;
2) daß jedoch diese Aufrechthaltung des Besitzstandes bei allen Pfarreien, die sich nicht schon dreißig Jahre im Genusse der Befreiung befinden, oder bei denen diese sich nicht auf besondere Rechtstitel stützt, auf den dermaligen Pfründebesitzer sich zu beschränken habe; daß aber auch
3) bei den letzterwähnten Pfarreien für die Zukunft dasselbe Verfahren eintreten solle, welches in Folge der §§. 19 u. 20 Tit. IV. der Verordnung vom 13. August 1819 (Regierungsblatt 1820 Seite 343) bezüglich der Uebernahme der kleinen Baufälle stattfindet; daß sohin die künftigen Besitzer solcher Pfarreien auch die Kaminfegerlöhne, wie die kleinern Baufälle, zu tragen haben.

Die k. Regierung, K. d. J., hat hiernach das Weitergeeignete zu verfügen.

München am 10. Mai 1839.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Abel.

455.

Ad Num. 12754.

(Die Satzungen des landwirthschaftlichen Vereines betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Ministerial-Rescripts v. 23. April 1839 bezeichneten Betreffs werden den sämmtlichen Mitgliedern des landwirthschaftlichen Vereins die dermalen neu entworfenen Satzungsbestimmungen mit der Aufforderung mitgetheilt, ihre Erklärung über Beistimmung oder Nichtbeistimmung zu diesen Aenderungen bei dem unterfertigten Präsidium innerhalb eines Termines von 4 Wochen einzureichen, mit dem Präjudize, daß jene, welche innerhalb des Termines keine Erklärung abgeben, als zustimmend angesehen werden.

Passau am 16. Mai 1839.

Präsidium der königl. Regierung von Niederbayern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekr.

Ad Num. 369.

Abänderungen und Zusätze

zu den Satzungen des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern vom 1. Oktober 1835 (Reggs-Bl. S. 861.)

Gegenwärtige Fassung.

§. 12.

Zur wirksameren Verfolgung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins, und um dessen Bestrebungen ohne hemmende Vielschreiberei die nöthige Vollzugsgewähr zuzuwenden, hat in Folge allerhöchster Genehmigung der jeweilige Staatsminister des Innern, oder in dessen Abwesenheit dessen Stellvertreter die erste Vorstandschaft des General-Comité zu übernehmen.

Der zweite Vorstand, welchem alle von dem Minister des Innern nicht selbst besorgten Geschäfte zukommen, und die beiden Sekretäre des General-Comité werden von den Mitgliedern dieses Comité gewählt, und deren Wahl sofern keine besondern Umstände in der Zwischenzeit einen Austritt herbeiführen, von drei zu drei Jahren erneuert.

Der Geschäftsgang richtet sich nach der Collegial-Ordnung.

Neue Fassung.

§. 12.

„Das General-Comité hat einen ersten und „einen zweiten Vorstand.

„Beide werden auf je drei Jahre von Seiner Majestät dem Könige aus den Mitgliedern des General-Comité ernannt.

„Das General-Comité wählt aus seinen „Mitgliedern zwei Sekretäre, und erneuert diese „Wahl von drei zu drei Jahren, soferne keine „besondern Umstände in der Zwischenzeit einen „Austritt herbeiführen.

„Der Geschäftsgang richtet sich nach der „gewöhnlichen Collegial-Ordnung.

„Diejenigen Angelegenheiten, welche das General-Comité in seiner Eigenschaft als Kreis-„Comité von Oberbayern berühren, werden unter der Leitung des ersten oder des zweiten „Vorstandes ausschließend von den nach §. 9 „von den Vereinsmitgliedern von Oberbayern „gewählten 12 Mitgliedern, unbeschadet ihrer „Theilnahme an den Berathungen über die allgemeinen Angelegenheiten des General-Comité, „in besondern Sitzungen behandelt."

Gegenwärtige Fassung.

§. 23.

Ueberdieß können, so oft die mündliche Zurathziehung auch der in den Comité nicht gewählten Vereinsmitglieder einzelner Distrikte oder ganzer Kreise, oder der Gesammt-Monarchie, über von der Regierung dem Gutachten des Gesammt-Vereins unterstellte Angelegenheiten, oder über allgemeine und distriktive Interessen ersprießlich erscheint, von dem Ministerium des

Neue Fassung.

§. 23.

„Es bleibt aber auch den Kreis-Comité's „unbenommen, die Vereinsmitglieder des Regierungsbezirkes, oder einzelner Theile desselben, „so oft sie es erforderlich finden, in solchen distriktiven Zusammentritten zu vereinen, diese „Bezirksversammlungen mit Gutachten zu vernehmen, und von denselben Anzeigen und Aufschlüsse über die landwirthschaftlichen Zustände,

Innern auf Antrag des General-Comité distriktive Zusammentritte nach landwirthschaftlich verwandten Rayons und unter dem Vorsitze der von dem benannten Ministerium benannten Vorstände angeordnet werden.

Die wirkliche Berufung solcher Distriktsversammlungen, so wie die Instruirung der Vorstände, und die nähere Prüfung der in Gemäßheit des Berufungszweckes ausschließend zur Berathung zu bringenden Gegenstände ressortirt in solchen Fällen zu dem Wirkungskreise des General-Comité.

„Verhältnisse und Bedürfnisse ihres Bezirkes „zu erholen.

„Es wird den Kreis-Komité's zu diesem „Zwecke gestattet, mit Zustimmung der betreffenden k. Kreisregierung, K. d. I., die landwirthschaftlich verwandten Bezirke, nach welchen die Zusammentritte erfolgen sollen, festzusetzen, die Vorstände der Versammlungen zu „bestimmen, und über die Art und Weise des „Zusammentrittes und der Berathung die geeigneten Anordnungen zu treffen.

„Den Vorständen solcher Versammlungen „ist gestattet, nach ihrem Ermessen auch ausgezeichnete Landwirthe, welche keine Vereinsmitglieder sind, zu den Berathungen beizuziehen."

§. 24.

Das Vermögen und die jährlichen Einkünfte des Vereins werden von jedem Comité für seinen Kreis, von dem General-Comité für den Gesammtverein verwaltet.

Ueber die mit den erforderlichen Nachweisen versehene jährliche Rechnungsstellung jedes Comité, wird unter gleichzeitiger Vorlage der jährlich revidirten Inventarien bei der Versammlung am Vereinsfeste und durch entsprechende Uebersichten in den Vereinsblättern öffentliche Rechenschaft gegeben.

§. 24.

„Das Vermögen und die jährlichen Einkünfte des Vereins werden von jedem Comité „für seinen Kreis, von dem General-Comité „für den Gesammtverein verwaltet.

„Jedes Kreis-Comité hat vor Anfang des „Jahres einen wohlbemessenen Etat seiner Einnahmen und Ausgaben festzustellen, der die „Grundlage seiner Verwaltung bildet.

„Das General-Comité hat den Etat seiner „jährlichen Einnahmen und Ausgaben jedesmal „rechtzeitig zu entwerfen, denselben sofort den „Kreis-Comité's zur Erinnerung mitzutheilen, „und nach sorgfältiger Prüfung dieser Erinnerungen festzustellen, alsdann aber den Kreis-Comité's kund zu geben.

„Ueber die Verwaltung des Vermögens und „die Verwendung der zugewiesenen Einnahmen „ist von jedem Kreis-Comité, so wie von dem „General-Comité unter Anfügung der mit den „erforderlichen Nachweisen versehenen Jahresrechnung, und unter gleichzeitiger Vorlage der „jährlich zu revidirenden Inventarien, bei der „Versammlung am Vereinsfeste und durch ent-

„sprechende Uebersichten in den Vereinsblättern „öffentliche Rechenschaft zu geben.

„Werden bezüglich der Verwaltung des Ver„mögens oder der Verwendung der Einnahmen „von einzelnen Vereinsmitgliedern oder Comi„té's, Beschwerden erhoben, so sind dieselben „durch das Ministerium des Innern zu prüfen „und zu entscheiden."

§. 25.

Das Vermögen des Vereins ist untheilbar. Als solches erscheint alles, was jedes Comité an Gebäuden, Gründen, Sammlungen, Fahrniß, Capitalien u. dgl. besitzt.

Das Vermögen eines sich auflösenden Kreis-Comité's geht zur Verwaltung und Verwendung für den Gesammtverein bis zur Bildung eines neuen Comité an das General-Comité über.

§. 25.

„Das Vermögen des Vereins ist untheil„bar. Als solches erscheint alles, was jedes „Comité an Gebäuden, Gründen, Sammlun„gen, Fahrniß, Kapitalien u. dgl. besitzt.

„Das Vermögen eines sich auflösenden Kreis„Comité wird bis zur Bildung eines neuen „Kreis-Comité von den Präsidenten der betref„fenden k. Kreisregierung oder dessen Stellver„treter, unter Zuziehung zweier Mitglieder die„ses Comité's verwaltet, und die Nutzungen „desselben zur Förderung der Landwirthschaft „des Kreises verwendet."

456.

Ad Num. 14095.

(Die Erledigung der Pfarrei Gerzen, Landgerichts Vilsbiburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers J. B. Mengein nach Loiching ist die Pfarrei Gerzen, Landgerichts Vilsbiburg, in Erledigung gekommen.

Dieselbe gehört zur Diözese Regensburg und zum Dekanate Dingolfing, zählt 1732 Seelen, zwei Filial- und fünf Nebenkirchen und Kapellen, und wird von dem Pfarrer und zwei Hilfspriestern pastorirt, neben welchen sich noch ein Benefiziat am Pfarrsitze befindet.

Die Erträgniße sind:

1)	an ständigem Gehalte und Zinsen von Fundationskapitatien . . .	72 fl. — kr.
2)	aus Rechten	1279 fl. 34 kr.
3)	aus besonders bezahlten Dienstesverrichtungen . . .	270 fl. 46 kr.
	Zusammen	1622 fl. 20 kr.

Die Lasten berechnen sich auf 929 fl. 33¾ kr., wornach sich ein Reinertrag von 692 fl. 46¼ kr. herausstellt.

Gegenwärtig ruhen Bauschillings-Aussitzfristen zu jährlichen 60 fl. auf der Pfründe. Da jedoch Neubauten an Oekonomiegebäuden, deren Hauptbaufallwendungen an solchen und an dem Wohnhaus nothwendig geworden sind, worüber die Instruktion noch nicht geschlossen ist, so werden dieselben künftighin zweifelsohne auf den ge-

sammten Congrual=Ueberschuß des Reinertrages der Pfarrei ausgedehnt werden müssen.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, binnen 4 Wochen a dato bei der vorgesetzten königlichen Regierung, Kammer des Innern, einzureichen.

Paßau am 22. Mai 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekr.

457.

Ad Num. 13806.

(Das Sittenfest im Markte Viechtach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem von dem Marktsmagistrate Viechtach vom 1. l. Mts bereits zum eilften Male auf würdige Weise gefeierten Sittenfeste wurden die stiftungsmäßig bestimmten Preise

dem Weißgärbers=Sohn Alois Fuhrmann, und dessen Schwester Monika Fuhrmann

von Viechtach zuerkannt.

Mit dieser Veröffentlichung verbindet man unter Hinweisung auf die über dieses Fest unterm 11. Mai 1829 erlassene Regierungs=Ausschreibung (Intelligenzblatt 1829 S. 201) die Wiederholung des bereits mehrfach ausgesprochenen Wunsches, daß dasselbe auch in anderen Gemeinden Nachahmung finden möge.

Passau den 21. Mai 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekr.

458.

Num. 13769.

(Gemeinde=Distriktsfonds=Rechnung des k. Landgerichts Vilsbiburg pro $18^{37}/_{38}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des Art. XII. des Gesetzes vom 22. Juli 1819 über Umlagen zu Gemeindebedürfnissen werden die Ergebnisse der primitiv revidirten und von Superrevisionswegen in der Hauptsache richtig befundenen Gemeinde=Distrikts=Rechnung des k. Landgerichts Vilsbibarg pro $18^{37}/_{38}$ hiemit öffentlich bekannt gegeben:

A. Einnahmen.

		fl.	kr.	dl.
1.	Aktivrest v. J. $18^{36}/_{37}$	549	15	—
2.	Aktiv=Cap.=Zinsen	1,263	17	3
3.	Distr.=Gem.=Umlagen	1,738	36	2
4.	Heimbezahlte Cap. und Vorschüße	268	10	—
5.	Zufälligkeiten	16	46	—
	ad A Summa	3,836	5	1

B. Ausgaben.

		fl.	kr.	dl.
1.	Auf die Verwaltung	174	—	—
2.	Auf Wehranstalt. d. Staates	40	—	—
3.	Auf Gem.=Anstalten u. öffentliche Sicherheit	3,428	20	1
4.	Auf ausserord. Bedürfnisse	142	46	—
	ad B. Summa	3,785	6	1

C. Rechnungs=Aktiv=Rest 50 fl. 59 kr. — dl.

D. Gesammt=Aktiv=Vermögen

38,088 fl. 31 kr. — dl.

und darunter Aktiv=Kapitalien

31,848 fl. — kr. — dl.

welche durch Anlage von 125 fl. im Laufe des Jahres $18^{38}/_{39}$ wieder auf die Summe vom Jahre $18^{36}/_{37}$ zu erhöhen sind.

Passau am 21. Mai 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

459.

Ad Num. 14277.

(Chaussee-Geld-Nachlaß auf den Straßenstrecken von den Mainhäfen nach Regensburg und umgekehrt, für Fuhrwerke mit Ladungen im Durchgange betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchstes Rescript des k. Ministeriums der Finanzen vom 24. April l. Js. wurde angeordnet, daß das Chausseegeld auf den Strassenstrecken von den Mainhäfen nach Regensburg und umgekehrt, für Fuhrwerke mit Ladungen im Durchgange einstweilen und bis auf weitere Verfügung ausser Erhebung bleibe.

Dieses wird hiemit in Folge Ansinnens der k. General-Zoll-Administration vom 3. praes. den 13. d. Mts. zur Kenntniß des kommerzirenden Publikums gebracht.

Passau am 31. Mai 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

460.

(Die Veränderungen im Stande der Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins in Niederbayern im Monate Mai betr.)

Im Monate Mai sind dem landwirthschaftlichen Vereine von Bayern als aktive Mitglieder beigetreten:

Herr Math. Spieß, geistlicher Rath und Regens des bischöfl. Klerikal-Seminars in Passau.

Herr Nep. Schober, k. Pfarrer zu Buch am Erlbach, Landgerichts Landshut, und

Frau Magd. Ludsteck, Bräuerswittwe in Straubing.

Gestorben aber sind:

Der Hochwürdigste Herr Bischof, Karl von Riccabona in Passau, und

Herr Pfarrer Joh. Ev. Köck zu Zeholfing, Landgerichts Landau.

Was zur öffentlichen Kenntniß bringt

Passau den 31. Mai 1839.

Das Kreiskomité des landwirthschaftlichen Vereins für Niederbayern.

Beisler, Präsident.

J. Unruh, Sekretär.

II. Dienstes-Nachrichten.

461.

Seine Majestät der König haben sich zufolge allerhöchsten Rescripts ddo. Rom den 7. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, auf die bei dem Appellationsgerichte für die Oberpfalz und von Regensburg erledigte Rathsstelle, den Rath des Appellationsgerichts von Niederbayern, Paul Winkler, nach seiner dießfalls gestellten Bitte, und als Rath zum Appellationsgerichte von Niederbayern, den Rath des Appellationsgerichts von Unterfranken und Aschaffenburg, Christian Rath, zu versetzen.

462.

Seine Majestät der König haben sich vermög allerhöchsten Rescripts ddo. Rom den 7. Mai l. Js. bewogen gefunden, die bei dem Kreis- und Stadtgerichte zu Passau erledigte Rathsstelle, dem Assessor des Kreis- und Stadtgerichts zu Straubing, Theodor Grafen von Holnstein, zu verleihen; und zum Assessor des Kreis- und Stadtgerichts Straubing, den Accessisten des Appellationsgerichts von Niederbayern, Karl Freiherrn von Dürnitz, zu ernennen; und auf die bei dem Appellationsgerichte von Niederbayern erledigte Assessorstelle, dem Assessor des Appellationsgerichts von Oberbayern, Franz Xa-

**

ver Wimmer, nach seiner deßhalb gestellten Bitte, zu versetzen.

463.

Vermög allerhöchsten Rescripts vom 6. d. Mts. haben Seine königl. Majestät das Benefizium in Eberspoint, Landgerichts Vilsbiburg, dem bisherigen Pfarrer in Söchtenau, Priester Alois Hörmann, allergnädigst zu verleihen geruht.

III Bekanntmachungen und Verfügungen der königlichen und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

464. Auf Andringen eines Hypothgläubigers wird das sog. Hieslmann ¼tel Gut der Georg und Anna Maria Hartl'schen Eheleute zu Wollerdorf, bestehend aus Wohn- und Dekonomie-Gebäuden nach gerichtlicher Schätzung vom 21. Mai 1838 im Werthe von 600 fl. und 10⅜ Tagw. 4744 Quadratschuh Gründen, im Werthe von 1320 fl., am

Montag den 1. Juli d. J.

im Hartl'schen Wohnhause zu Wollerdorf öffentlich nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes an den Meistbietenden verkauft.

Das Anwesen ist erbrechtsbar zum königl. Rentamt Vilshofen. Die näheren Kaufsbedingungen werden am Kommissionstage bekannt gegeben.

Dem Gerichte nicht bekannte Kaufslustige haben sich über Leumund und Vermögen auszuweisen.

Am 29. April 1839.

Königliches Landgericht Vilshofen.

D. l. abs.

v. Grauvogl, Assessor.

465. Wer an die Verlassenschafts-Massa des am 14. März l. Js. zu Loiching, k. Landgerichts Dingolfing, verstorbenen Hrn. Pfarrers Peter Pöllath, aus was immer für einem Grunde Ansprüche zu machen gedenkt, hat dieselben bis zum 18. Juni l. Js. exclusive hierorts um so gewisser anzumelden, als außerdessen ohne weitere Rücksichtsnahme hierauf mit Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft vorgeschritten werden wird.

Am 17. Mai 1839.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Lic. Müller, Direktor.

Herold, Prot.

466. Da sich bei der vom k. Landgericht Deggendorf am 22. September v. Js. angesetzten ersten Versteigerungs-Tagsfahrt für das Anwesen der Wittwe Anna Eder von Niederalteich ein Kaufsliebhaber nicht meldete, und die Gläubiger auf eine weitere Verkaufs-Ausschreibung angetragen haben, so wird das fragliche Häuslanwesen nunmehr zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, hiezu auf den 25. Juni d. Js. von Vormittags 9 bis 12 Uhr in loco Niederalteich Termin bestimmt, und die Einladung an besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiemit erlassen.

Bemerkt wird, daß nach §. 99 der Novelle vom 17. November 1837 der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, der 412 fl. beträgt, an den Meistbietenden sogleich erfolgen wird.

Die Zahlung des Kaufschillings hat nach den Bestimmungen der §§. 104 und 105 der erwähnten Novelle zu geschehen.

Am 21. Mai 1839.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Prantner, Landr.

467. In der Gantsache des Anton Tischler, Müllers zu Schöllnstein, wird dessen Anwesen dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Dasselbe besteht aus einem nicht gänzlich ausgebauten Mühlgebäude, mit einem Mühlgange, und dem Mühlrechte, einem Hausgärtl mit $1/3$ Tagw., dann $2\frac{1}{2}$ Tagw. Acker-, und $2\frac{1}{2}$ Tagw. Wiesgrund, und ist auf 1203 fl. gerichtlich geschätzt.

Kaufslustige werden auf Freitag den 28. Juni l. Js. mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes geschieht.

Am 17. Mai 1839.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Prantner, Landr.

---

468. Am 5. d. Mts. ist der vormalige Lottokollekteur Andrä Schandri, von hier, und früher Reallehrer von Burghausen, mit Hinterlassung eines gerichtlich errichteten Testamentes gestorben.

Es werden daher alle diejenigen, die aus was immer für einen Titel Ansprüche auf den Rücklaß desselben zu machen haben, aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche binnen 30 Tagen a dato um so gewisser hierorts anzumelden, als außerdem nicht mehr darauf Rücksicht genommen, sondern weiter nach rechtlicher Ordnung vorgeschritten werden wird.

Am 22. Mai 1839.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Prantner, Landr.

---

469. Die k. Regierung von Niederbayern, K. d. F., hat durch Entschließung v. 18. März d. Js. die neuerliche Verpachtung der vom k. Appellationsgerichts-Direktor, Ritter v. Reindl, zu Straubing heimgesagten k. Staatsjagden, namentlich des II. und III. Mitterfelser-, dann des Oberaltaicher-Jagdbogens angeordnet, und zwar mit der Bemerkung, daß besagte Jagdbögen für die Zukunft in zwei Reviere zu theilen, und unter der Benennung II. und III. Mitterfelser-Jagdbogen zu verpachten seyen.

Zur öffentlichen Versteigerung wird daher auf Donnerstag den 4. Juli l. Js. Vormittags 10 bis 12 Uhr im Rentamtslokale zu Straubing Tagsfahrt anberaumt, wozu pachtfähige Jagdliebhaber mit dem Beisatze eingeladen werden, daß die Pachtbedingnisse nach dem allerhöchsten Normativ vom 3. Mai 1829 bemessen und vor der Versteigerung bekannt gemacht, Nachgebote durchaus nicht mehr berücksichtiget, und der Zuschlag an den Meistbietenden mit Vorbehalt hoher Genehmigung erfolgen werde.

Am 21. Mai 1839.

Königliches Rentamt Straubing und Forstverwaltung Deggendorf.

Brennhofer, Rentbeamter. Winter, Forstverwalter.

---

470. Die Frau Amalia Josephine Gräfin von Porcia, St. Anna-Ordens-Dame, hat sich entschlossen, mit ihren Gläubigern sich gütlich zu arrangiren, und deßhalb bei dießseitigem Gerichte das Ansuchen um Convocation sämmtlicher Kreditoren gestellt.

Demzufolge werden alle diejenigen, welche aus immer für einen Titel irgend eine Forderung an Frau Gräfin von Porcia machen zu können glauben, aufgefordert, solche binnen 30 Tagen um so gewißer hierorts anzumelden und gehörig zu liquidiren, als ausserdessen ohne Rücksicht auf sie, im gegenwärtigen Debitwesen fortgefahren und lediglich mit den bekannten Gläubigern, jedoch ohne Präjudiz der von dem einem oder

**)

andern Gläubiger schon früher erworbenen Rechte, ein gütliches Arrangement Behufs ihrer Befriedigung aus dem von der Frau Communschuldnerin hiezu bestimmten Vermögen und Einkommen, versucht werden wird.

Zu diesem Zwecke und insbesonders zur Vorlage des gerichtlich erhobenen Aktiv- und Passivstandes wird weiters Termin auf

Samstag den 15. Juni d. J.

Vormittags 10 Uhr anberaumt, wozu sämmtliche Kreditoren unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß die Nichterscheinenden dem Beschluße der Mehrheit der Erschienenen als beistimmend erachtet werden.

Den 7. Mai 1839.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Leiendecker, Direktor.

Reindl.

---

471. Da Johann Oberndorfer, gewester Handlungsdiener von Rotthalmünster, eine solch verschwenderische Lebensweise eingeschlagen hat, daß nicht blos sein nur noch geringes älterliches Erbgut in Bälde vergeudet, sondern auch den Gläubigern gewisser Verlust zugehen würde, so will man hiemit Jedermann gewarnt haben, ihm zu borgen, oder sich mit ihm in ein oneroses Geschäft einzulassen, außer es würde der für ihn aufgestellte Curator dazu consentirt haben.

Den 22. Mai 1839.

Königliches Landgericht Rotthalmünster.

Drexler, Landr.

---

472. Im Schuldenwesen des Martin Zacher, Bauerssohnes von Dingstötten ist bereits die Gant rechtskräftig erkannt.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, und zwar:

I. Zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen

Freitag der 28. Juni l. Js.

II. Zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen

Freitag der 26. Juli l. Js.

III. Zur Schlußverhandlung und zwar

a. für die Replik

Freitag der 9. August d. Js.

b. für die Duplik

Freitag der 23. August d. Js.

jedesmal um 9 Uhr früh festgesetzt.

Hiezu werden sämmtlich unbekannte Gläubiger des Currentschuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1. Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung der an selben treffenden Verhandlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners irgend etwas in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes mit Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Den 17. Mai 1839.

Königl. Landgericht Hengersberg.

Prantner, Landrichter.

---

473. Am 24. April d. J. starb Herr Joseph Wittmann, Pfarrer in Andermansdorf, k. Landgerichts Rottenburg ohne Hinterlassung einer letztwilligen Verfügung.

Wer aus was immer für einem rechtlichen Grunde einen Anspruch gegen die Masse zu machen glaubt, wird aufgefordert binnen 8 Wochen begründenden Nachweis bei dem unterfertigtem Kreis- und Stadtgerichte zu den Akten zu liefern, ausserdes-

sen die Verhandlung ohne weitere Berücksichtigung irgend einer Forderung gepflogen werden müsse.

Am 7. Mai 1839.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Leienbecker, Direktor.

Reindl.

---

474. Mittwoch den 12. künftigen Monats Juni von Vormittags 8 Uhr an, werden im Pfarrhofe zu Oberndorf bei Röhrnbach, dieß Gerichts mehrere Effekten zur Verlassenschaft des Pfarrers Sattler von Hutthurm gehörig, gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbiethenden veräussert; als Kutschen, Wägen, Pflüge, Kästen, Getreid, Leinwand u. s. a.

Kaufslustige werden hiemit eingeladen.

Am 24. Mai 1839.

Königliches Landgericht Wolfstein.

v. Hoffstetten, Landrichter.

---

475. Am Freitag den 5. k. Mts. Juli, früh 9 Uhr wird im Markte Massing das Wirthsanwesen des Michael Prambs, und zwar im Rathhause daselbst, auf Andringen eines Hypothekgläubigers nach Vorschrift der Novelle zur Gerichtsordnung vom 17. November 1837 §. 94 et seq. gerichtlich und öffentlich versteigert.

Dieses Anwesen besteht

1) aus einem wohlgebauten in der Hauptstrasse des gewerbsamen Marktes gelegenen Wirths- und Wohnhause von Steinen aufgeführt, und mit Legschindeln eingedeckt, nebst den erforderlichen Nebengebäuden. Dasselbe ist ludeigen mit einem realen unbeschränkten Wirthsrechte verbunden, und auf 4000 fl. gerichtlich geschätzt;
2) aus einem kleinen Hausgarten, im Werthe zu 50 fl.;
3) aus drei ludeigenen Aeckern, Landl genannt, und zunächst dem Markte Massing gelegen, geschätzt auf 380 fl.;
4) aus acht Aeckern, welche in geringer Entfernung vom Markte Massing, jedoch zerstreut liegen, und ohne Ausbau auf 11 bis 1200 fl. geschätzt sind;
5) aus der Mobiliarschaft des Wirthshauses, auf 150 — 200 fl. geschätzt. Der Gesammtwerth einschlüssig des Ausbaues beträgt 5802 fl. 47 kr.

Diese sämmtlichen Objekte werden miteinander aufgeworfen. Der Zuschlag erfolgt sogleich, wenn der Schätzungswerth erreicht worden ist, wogegen der Kaufschilling längstens binnen 14 Tagen nach Eröffnung des Zuschlagsdekretes zu erlegen ist, und zwar mit baarer Münze, worauf auch die gerichtliche Einweisung des Käufers geschehen wird.

Schlüßlich wird noch bemerkt, daß der bisherige Bierabsatz 7—800 Eimer jährlich betrug, und daß auf dem Anwesen 1200 fl. als ein Darlehen der Bank und ein Stiftungskapital von 700 fl. liegen bleiben können.

Zu dieser Versteigerung, welche um 12 Uhr Mittags geschlossen wird, werden Kaufslustige mit dem Anhange eingeladen, daß die bezüglichen Akten dahier eingesehen werden können, und daß unbekannte Personen, oder solche, deren Vermögensverhältnisse zweifelhaft sind, sich über ihre Zahlungsfähigkeit hiebei legal auszuweisen haben.

Am 16. Mai 1839.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

v. Teng, Verweser.

476. Nach höchster Weisung der k. Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, ddo. 20. Oktober v. Js. sollen von dem Einödhofe Wipfelsfurth, eine Stunde von Kelheim an der Donau entlegen

8 Tagw. 09 Dez. Ackerland guter Qualität, und

3 Tagw. 9 Dez. Wiesen ebenfalls von guter Qualität

unter den für Staats-Realitäten-Verkäufe gegebenen Normen dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden.

Dieser Gutskomplex soll eine neue Mayerei bilden und der Käufer unter Voraussetzung der Zustimmung der k. Regierung, Kammer des Innern verbindlich seyn, eine Wohnung daselbst zu erbauen und zu beziehen.

Die Grundstücke sind ausser der gewöhnlichen Besteuerung und der Zehentpflichtigkeit mit keiner weitern Grundabgabe belastet.

Die Verkaufsverhandlung wird künftigen

Montag den 17. Juni

Nachmittags 1 Uhr bis 3 Uhr in Wipfelsfurth selbst vorgenommen, wozu Kaufliebhaber, die sich hinsichtlich ihres Leumuthes und über genügendes Vermögen geeignet auszuweisen haben, eingeladen werden.

Vor der Verkaufs-Verhandlung werden die Verkaufsbedingniße bekannt gegeben werden, die in der Zwischenzeit auch bei dem unterzeichneten königl. Rentamte in Erfahrung gebracht werden können.

Den 24. Mai 1839.

Königl. Rent- und Forstamt Kelheim.

v. Kiechbauer, Rentbeamter. Bruger, Forstmeister.

IV. Augsburger Cours vom 23. Mai 1839.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende. Brief.	Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligation à 4% mit Coup.	100 3/4	100 1/2
detto „ „ 2 mt.		
detto à 3 1/2 % prompt	100 5/8	100 3/8
detto detto 2 Monat		
Promessen auf Bank-Aktien, pr. St. Agio	22	21
Bank-Aktien	–	537 1/2
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.		
detto detto mt.		
Part.-Oblig. à 4% prompt.		
detto detto 2 mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt.		
Metalliq. à 5% prompt.	107 3/8	107 1/8
detto detto 2 mt.		
detto à 4% prompt.	101 1/4	101
detto detto 3% mt.	81 3/8	81 1/8
Bank-Act. prompt. Dividi II. Sem.	1532	1530
detto 1 mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose promp.	60	
K. Polnische Loose à fl. 300 promt.	99	
Detto à fl. 500 prmt.	116 1/2	

V. Anzeige

der Preise der vorzüglichsten Viktualien und anderer Artikeln in der Kreishauptstadt Paßau.
Verfaßt am 24. Mai 1839.

	fl.	kr.	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch	—	8	1
Ein Pfund Kuhfleisch	—	—	—
Ein Pfund Kalbfleisch	—	6	—
Eine Maaß Semmerbier (taxirt)	—	5	—
— — Waizenbier	—	4	—
Ein Pfund Schweinfleisch	—	9	—
Butter das Pfund	—	15	—
Schmalz das —	—	17	—
Schweinfett —	—	16	—
Ein Pfund Seife	—	19	—
— — gegossene Kerzen mit Baumwolldocht	—	24	—
— — gegossene Kerzen mit Leindocht	—	—	—
— — ordinäre Kerzen mit weißem Docht	—	20	—
— — mit schwarzem Docht	—	—	—
Ein Ctnr. ausgelassenes Unschlitt	28	—	—
— — rohes	24	—	—
Hühner, alte, das Stück	—	12	—
Hühner, junge, das Paar	—	24	—
Kapaunen, das Stück	—	—	—
Gänse, das Stück	—	—	—
Enten, das Stück	—	—	—
Tauben, junge, das Paar	—	8	—
Spanferkel, das Stück	1	—	—
Eier, 9 Stück	—	4	—
Eine Maaß Obstessig	—	3	—
— — Milch	—	3	—
— — Rahm	—	10	—
— — Branntwein	—	24	—
Ein Pfund Baumöhl	—	30	—
— — Leinöhl	—	20	—
— Reppsöhl	—	24	—
Ein Metzen Erdäpfel	—	—	—
Ein Pfund gedörrte Zwetschgen	—	8	—
— — Salz	—	3	3
— — Flachs	—	24	—

VI. Brodsatz.

vom 24. bis 30. Mai 1839.

in der königl. bayerischen Kreishauptstadt Paßau das Schäffel Waizen 12 fl. 6 kr. nach dem Durchschnittspreise von Vilshofen.
— — Korn 8 fl. 12 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth	Qutl.	Secht
(Waizenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	3	—	2
Eine Kreuzersemmel	—	6	1	—
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	4	2	2
Ein Kreuzerlaibl	—	9	1	—
Ein Sechspfenningwecken	—	13	3	2
Ein Groschenwecken	—	27	3	—
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	12	3	—
Ein Zwölferlaibl	4	25	2	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	kr	dl	Vierl. fl.	kr	dl	Sechz. fl.	kr	dl	Dreissiger. fl.	kr	dl
(Waizenmehl.)												
Semmelmehl	1	59	—	—	29	3	—	7	1	—	3	2
Pollmehl	1	40	—	—	25	—	—	6	1	—	3	—
Nachmehl	1	4	—	—	16	—	—	4	—	—	2	—
(Roggenmehl.)												
Remischroggen-Mehl	1	16	—	—	19	—	—	4	3	–	2	1
Gemein-Roggen-Mehl	1	1	—	—	15	—	—	3	3	—	1	3

VII. Straubinger Brod-Satz v. 25. Mai 1839.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth.	Qtl.
(Waizenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel	—	3	1/2
Eine Kreuzersemmel	—	6	1
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waitzenmehl	—	21	3
Ein Groschen-Wecken ꝛc.	1	11	2
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 1 Kreuzer	—	9	1
Pollküpf und Koppelbrod zu 2 kr.	—	18	2
Koppelbrod zu 3 Kreuzer	—	27	3
. . . 4 . .	1	5	—
. . . 6 . .	1	23	2
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer	1	7	2
. . . . 6 .	2	15	—
. . . . 9 .	3	22	2
. . . . 12 .	4	30	—

VIII. Schrannen - Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Voriger Rest. Schäff	Neue Zufuhr. Schäff	Gesamt-Sume Schäff	Verkauft. Schäff	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Abensberg	Vom 29ten Mai 1839.	Waizen	—	5	5	5	—	13	48	13	45	13	30
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	10	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	—	—	4	15	—	—
Deggendorf	Vom 21ten bis 28. Mai 1839.	Waizen	—	189	189	189	—	13	—	11	24	9	—
		Korn	—	23	23	23	—	8	36	8	15	7	48
		Gerste	—	36	36	36	—	8	36	8	23	8	12
		Haber	—	4	4	4	—	3	42	—	—	3	30
Dingolfing	Vom 21. Mai 1839.	Waizen	—	36	36	36	—	12	27	12	15	11	30
		Korn	—	14	14	14	—	8	48	8	36	8	24
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	4	30	3	48	3	33
Eggenfelden	Vom 17ten bis 23. Mai 1839.	Waizen	—	5	5	5	—	12	—	—	—	12	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	3	54	—	—	3	36
Kelheim	Vom 29ten Mai 1839.	Waizen	—	73	73	73	—	14	16	13	58	12	43
		Korn	—	43	43	43	—	10	15	10	2	9	32
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	15	15	15	—	4	15	4	2	4	—
Landau	Vom 27ten Mai bis 3. Juni 1839.	Waizen	—	2	2	2	—	11	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 24ten Mai 1839.	Waizen	45	523	568	548	20	14	7	13	22	11	52
		Korn	—	129	129	126	3	9	—	8	52	8	25
		Gerste	—	14	14	14	—	8	30	8	—	7	45
		Haber	40	166	206	191	15	4	37	4	30	4	7
Mainburg	Vom 22. Mai 1839.	Waizen	—	23	23	23	—	14	—	13	—	12	30
		Korn	—	18	18	18	—	9	30	9	—	8	55
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	23	23	23	—	4	24	4	12	4	—
Passau	Vom 14. bis 21. Mai 1839.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 28ten Mai 1839.	Waizen	—	43	43	23	—	12	45	12	30	12	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	14	14	14	—	8	42	—	—	8	—
		Haber	—	10	10	10	—	4	15	—	—	4	12
Straubing	Vom 25ten Mai 1839.	Waizen	—	649	649	633	16	12	30	12	2	11	15
		Korn	—	99	99	99	—	8	43	8	25	8	—
		Gerste	—	26	26	24	2	7	52	7	30	6	50
		Haber	—	110	110	100	10	3	56	3	35	3	17
Vilshofen	Vom 29ten Mai 1839.	Waizen	31	286	317	315	2	13	42	11	59	9	48
		Korn	2	4	6	6	—	8	42	8	29	8	—
		Gerste	5	—	5	—	5	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich-Bayerisches



Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 24.

Paßau, Dienstag den 11. Juni 1839.

I. Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

477.

Ad Num. 14472.

(Die von einem Agenten der Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank für Mobiliar-Brandschäden aufgenommene Ueberversicherung des Webermeister Joseph Hollfelder in Baireuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Inhalt eines höchsten Rescripts des k. Ministeriums des Innern vom 26. v. M. wurde einem Agenten der Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank für Mobiliar-Brandschäden wegen aufgenommener Ueberversicherung des Webermeisters Joseph Hollfelder zu Baireuth die ertheilte Ermächtigung zurückgenommen.

Man will deßhalb zur allgemeinen Warnung diese höchste Verfügung zur Kenntniß des Publikums gebracht haben.

Passau am 2. Juni 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekr.

478.

An sämmtliche Distrikts-Polizey-Behörden von Niederbayern.

(Den Vollzug der §§. 63 und 120 des revidirten Gemeinde-Edikts, resp. die Ausübung des Vermittlungs-Amtes in den Stadt- und Landgemeinden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird den oben genannten Behörden das in rubr. Betreffe unterm 20. dieß anher

gediehene höchste Rescript des k. Ministeriums des Innern vom 17. dieß zur eigenen Kenntnißnahme und Darnachachtung und resp. geeigneter Verständigung der untergeordneten Magistrate und Landgemeinden bekannt gegeben.

Auf den Bericht vom 9. Mai 1837 im oben bemerkten Betreffe wird der k. Regierung K. d. J. nach vorausgegangenem Benehmen mit dem k. Staatsministerium der Justiz und im Einverständnisse mit diesem k. Staatsministerium zur Entschließung eröffnet, was folgt:

„Die im §. 120 und beziehungsweise im §. 63 „des revidirten Gemeinde-Edikts enthaltenen „Bestimmungen über das gemeindliche Vermittlungsamt sind aus dem Gemeinde-Edikte vom „Jahre 1808, §. 101, Ziffer 5 und der dazu „gehörigen Instruktion für die Gemeinde-Vorsteher §§. 29 u. 31 entnommen. In welchem „Sinne hier der Begriff der Gemeindeglieder „genommen wurde, ergiebt sich aus der unterm 20. Okt. 1810 erschienenen allerhöchsten „Verordnung (Rggsbl. v. J. 1810, S. 1091), „welche ausdrücklich erläutert, daß das gedachte Vermittlungs-Amt zur Anwendung zu „kommen habe,

„wenn ein Streit zwischen Gliedern oder „Einwohnern der nämlichen Gemeinde „entstanden ist.“

„Daß das Gemeinde-Edikt vom 17. Mai 1818 „diese ältere Bestimmung in engere Grenzen „habe zurückführen wollen, läßt sich durchaus „nicht annehmen; vielmehr fordere der Grund „und der Zweck der Einführung wie des Beibehaltens des gemeindlichen Vermittlungs-„Amtes und die in dem §. 120 ausgesprochene „ausdrückliche Hinweisung auf die Verordnung „vom 20. Okt. 1810 gerade jene weitere Deutung des in den §§. 63 und 120 des revidirten Gemeinde-Ediktes gebrauchten Ausdruckes: „Gemeinde-Glieder“, wornach hierunter alle Gemeinde-Angehörigen begriffen „sind. Die Wirksamkeit des gemeindlichen „Vermittlungs-Amtes hat sich sonach nicht blos „auf die Streitigkeiten unter wirklichen Gemeinde-Gliedern zu beschränken, sondern „dieselbe ist auch auf Streitigkeiten jener Gemeinde-Angehörigen auszudehnen, welche „als In- und Beisaßen im Sinne des revidirten Gemeinde-Ediktes §. 13, Ziff. 1, und „welche als Heimaths-Angehörige der Gemeinde ohne Ansässigkeit im Sinne derselben Gesetzes-Stelle Ziffer 2 anzusehen sind.

„Die Berichts-Beilagen folgen zur weiter geeigneten Verfügung zurück.“

Paßau am 22. Mai 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekr.

479.

An sämmtliche

Distrikts-Polizeibehörden und an die Stadtkommissariate des Regierungsbezirkes von Niederbayern.

(Beschlagnahme betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch k. Ministerial-Rescript ddo. 26. Mai l. J. wurde die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungs-Beilage von der k. Regierung von Oberfranken verfügte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Beiträge zur Geschichte des wiedererstandenen „Griechenlands vom Jahre 1827 bis 1. „Juni 1835 von Anselm Freiherrn Groß „von Trockau, vormals k. griechischen

„Oberlieutenant, Hauptmann und Major.
„Bamberg in Commission bei J. C.
„Dresch 1839."

bestätigt; daher deren Verbot unter Anordnung jederseitiger Consfiskation hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Passau den 1. Juni 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

480.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden und an die Stadtkommissariate des Regierungsbezirkes von Niederbayern.

(Beschlagnahme betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch k. Ministerial-Rescript ddo. 24. May l. J. wurde die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von dem Stadt-Commissariate Bamberg verfügte und von der k. Regierung von Oberfranken fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschriften betitelt:

1) Gebet zu der heiligen Achsel oder Schulter-Wunder Christi;
2) Andächtiges Gebet, welches von jedem guten Christen bei sich getragen werden soll;
3) Trostvolles Gebet vor der seeligsten Mutter Gottes Maria;
4) Andächtige Betrachtung des heil. Nagel Jesu Christi;

bei J. B. Bachmüller in Bamberg bestätigt; daher deren Verbot unter Anordnung jederseitiger Confiskation hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Passau den 1. Juni 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

481.

Ad Num. 14623.

An
sämmtliche königl. Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr $18^{37}/_{38}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach höchster königl. Ministerial-Entschließung vom 27. März d. J., die Ergebniße der Hauptrechnung der allgemeinen Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt der sieben Kreise dießseits des Rheins vom Jahre $18^{37}/_{38}$ betr. (Rggsbl. Blatt St. 9, S. 220) wurde für dieses Jahr die Einhebung der Brand-Versicherungs-Umlage nach den gesetzlichen vier Klassen in der Art bestimmt, daß die Versicherungen

der I. Klasse	. .	5 kr.	5 hl.
„ II. „	. .	6 kr.	2 hl.
„ III. „	. .	6 kr.	7 hl.
„ IV. „	. .	7 kr.	4 hl.

vom Hundert einzuzahlen haben sollen.

Die k. Distrikts-Polizeibehörden haben daher die Behebung der in der beigehenden Uebersicht enthaltenen Concurrenzen sogleich zu veranlassen, und in Zeit sechs Wochen an die einschlägigen Distrikts-Kassen abzuliefern, um damit die dringendsten Zahlungen alsbald befriedigen zu können. Passau den 1. Juni 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Distrikts-Kassen.	Polizei-Behörden, welche die Umlage einzuheben haben.	Concurrenz für das Jahr $18^{37}/_{38}$ nach Klassen															
		I. Classe				II. Classe				III. Classe				IV. Classe			
		Versicherungs-Anschlag	Umlage zu 5 kr. 5 hl. vom Hundert			Versicherungs-Anschlag	Umlage zu 6 kr. 2 hl. vom Hundert			Versicherungs-Anschlag	Umlage zu 6 kr. 7 hl. vom Hundert			Versicherungs-Anschlag	Umlage zu 7 kr. 4 hl. vom Hundert		
		fl.	fl.	kr.	hl	fl.	fl.	kr.	hl	fl.	fl.	kr.	hl	fl.	fl.	kr.	hl
I. Deggendorf.	Landgericht Deggendorf	918190	860	48	1	22970	23	55	5	1067310	1222	57	4	2557060	3196	19	4
	„ Regen . .	24160	22	39	—	1100	1	8	6	355240	407	2	6	981280	1226	36	—
	„ Viechtach .	33400	31	18	6	700	—	43	6	206630	236	46	—	555230	694	2	2
II. Landshut.	Ldg. Abensberg	710060	665	40	7	515180	536	38	6	240660	275	45	4	705790	882	14	2
	„ Landshut .	922350	864	42	2	710610	740	13	1	183880	210	41	6	1527160	1908	57	—
	„ Pfaffenberg	1279110	1199	10	—	164520	171	22	4	544410	623	48	—	2602900	3253	37	4
	„ Vilsbiburg	663540	622	4	1	85050	88	35	5	504350	577	54	—	2216650	2770	48	6
	Mag. Landshut	1628190	1526	25	6	140050	145	53	1	38670	44	18	4	72780	90	58	4
	Herrschaftsgcht. Zaitzkofen	70570	66	9	4	5950	6	11	7	45070	51	38	4	100590	125	44	2
III. Passau.	Ldg. Grafenau	92760	86	57	6	3500	3	38	6	461630	528	57	1	950240	1187	48	—
	„ Passau . .	554610	519	56	6	63140	65	46	2	545035	624	31	2	1215480	1519	21	—
	„ Vilshofen	906100	849	28	1	63280	65	55	—	556220	637	20	—	2540560	3175	42	—
	„ Wegscheid	115260	108	3	3	1150	1	11	7	734210	841	17	—	1078890	1348	36	6
	„ Wolfstein .	77450	72	36	4	4050	4	13	1	272910	312	42	4	1325630	1657	2	2
	Mag. Passau	508605	476	49	—	19080	19	52	4	1344115	1540	8	—	51390	64	14	2
IV. Pfarrkirchen.	Ld. Eggenfelden	370725	347	33	2	58495	60	55	6	361730	414	29	—	1782810	2228	30	6
	„ Griesbach	445685	417	49	6	36900	38	26	2	368145	421	50	—	2460575	3075	43	2
	„ Pfarrkirchen	167650	157	10	2	19120	19	55	—	312200	357	43	6	1407880	1759	51	—
	„ Simbach .	132950	124	38	4	4830	5	1	7	128740	147	30	7	646930	808	39	6
V. Straubing.	Ldg. Kelheim	710760	666	20	2	336540	350	33	6	225910	258	51	2	438090	547	36	6
	„ Kötzting . .	40660	38	7	1	1780	1	51	2	325170	372	35	4	598120	748	1	4
	„ Landau . .	1526820	1431	23	5	120770	125	48	1	807030	924	43	2	3761150	4701	26	2
	„ Mitterfels	234020	219	23	5	7130	7	25	5	417720	513	—	6	1055430	1319	17	2
	„ Straubing	480640	450	36	—	74450	77	33	3	484340	554	58	3	2424340	3030	25	4
	Magist. Straubing . . .	832430	780	24	2	22350	23	16	7	881550	1010	6	4	177000	221	15	—
	Summa	13446695	12606	16	4	2482695	2586	8	4	11442875	13111	37	5	33234255	41542	49	2

Summa			Vorschußfonds-Beiträge: Anschlags-Zugänge für 18³⁵/₃₆	Umlage zu 2 kr. für 18³⁷/₃₈			Anschlags-Zugänge für 18³⁶/₃₇	Umlage zu 2 kr. für 18³⁷/₃₈			Anschlags-Zugänge für 18³⁷/₃₈	Umlage zu 2 kr. für 18³⁷/₃₈			Summa			Gesammt Schuldigkeit für 18³⁷/₃₈		
fl.	kr.	hl	fl.	fl.	kr.	hl	fl.	fl.	kr.	hl	fl.	fl.	kr.	hl	fl.	kr.	hl	fl.	kr.	hl
5304	—	6	419460	139	49	2	18370	6	7	4	13070	4	21	4	150	18	2	5454	19	—
1657	26	4	37520	12	30	2	8840	2	55	6	6600	2	12	—	17	39	—	1675	5	4
962	50	6	4110	1	22	2	6875	2	17	4	2365	—	47	2	4	27	—	967	17	[illegible]
2360	10	3	255020	85	—	4	4700	1	34	—	3980	1	19	4	87	54	—	2448	13	3
3724	34	1	159290	53	5	6	5330	1	46	4	4120	1	22	4	56	14	6	3780	48	7
5247	58	—	523400	174	28	—	3600	1	12	—	16320	5	26	4	181	6	4	5429	4	4
4059	22	4	550280	183	25	4	17390	5	47	6	31290	10	25	6	199	39	—	4259	1	4
1807	35	7	215040	71	41	—	24600	8	12	—	16900	5	38	—	85	31	—	1893	6	7
249	44	1	29690	9	53	4	—	—	—	—	650	—	13	—	10	6	4	259	50	5
1807	21	5	21240	7	4	6	3680	1	13	4	5950	1	59	—	10	17	2	1817	38	7
2729	35	2	176235	58	44	6	25350	8	27	—	10850	3	37	—	70	48	6	2800	24	—
4728	25	1	500	—	10	—	32400	10	48	—	17580	5	51	4	16	49	4	4745	14	5
2299	9	—	116490	38	50	—	3010	1	—	2	4930	1	38	4	41	28	6	2340	37	6
2046	34	3	20135	6	48	4	20990	6	59	6	12790	4	15	6	18	4	—	2064	38	3
2101	3	6	180500	60	10	—	20220	6	44	4	—	—	—	—	66	54	4	2167	58	2
3051	28	6	545380	181	47	4	980	—	19	4	8540	2	50	6	184	57	6	3236	26	4
3953	49	2	19375	6	27	4	18300	6	6	—	13100	4	22	—	16	55	4	3970	44	6
2294	40	—	95925	31	58	4	6660	2	13	2	3670	1	13	4	35	25	2	2330	5	2
1085	51	—	104540	34	50	6	4300	1	26	—	11700	3	54	—	40	10	6	1126	1	6
1823	22	—	133220	44	24	4	21150	7	3	—	27550	9	11	—	60	38	4	1884	—	4
1160	35	3	194220	64	44	4	4350	1	27	—	—	—	—	—	66	11	4	1226	47	7
7183	21	2	1053280	351	5	4	14630	4	52	4	24700	8	14	—	364	12	—	7547	33	2
2059	7	2	76920	25	38	4	59570	19	51	4	28850	9	37	—	55	7	—	2114	14	2
4113	33	2	297760	99	15	—	1850	—	37	—	10600	3	32	—	103	24	—	4216	57	2
2035	2	5	74215	24	44	4	13240	4	24	6	10050	3	21	—	32	30	2	2067	32	7
69846	51	7	5304045	1768	—	6	340385	113	27	4	286155	95	23	—	1976	51	2	71823	43	1
															69846	51	7			
															71823	43	1			

482.

(Die Bestrafung der Widersetzung von Landwehrmännern im Dienste gegen ihre vorgesetzten Offiziere oder die von denselben beorderte Mannschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem Rescripte des königl. Minsteriums des Innern vom 17. d. M. rubrizirten Betreffs Nro. 8509 wurde es seither als zweifelhaft erachtet, ob der Begriff von Obrigkeit und obrigkeitlich beorderten Dienern im Sinne des Strafgesetzbuches auf die Offiziere der Landwehr und auf die von denselben kommandirten Landwehrmänner im Dienste anzuwenden sey.

Das k. Oberappellationsgericht hat nun in einem Falle, wo sich zwei Landwehrmänner im Dienste der von dem Kompagnie-Kommandanten zu ihrer Arretirung beorderten Mannschaft thätlich und mittelst gefährlicher Drohungen widersetzt haben, ausgesprochen, daß hier das Verbrechen und beziehungsweise das Vergehen der Widersetzung vorliege.

Wenn nun gleich diese Entscheidung keine gesetzliche Norm bildet und einer abweichenden richterlichen Beurtheilung ähnlicher Fälle hiedurch nicht vorgegriffen ist, so geht doch hieraus hervor, daß Wiedersetzungen von Landwehrmänenern gegen ihre vorgesetzten Offiziere oder gegen die von diesen beorderte Mannschaft für die sich Widersetzenden möglicher Weise die nachtheiligsten aber auch verdienten Folgen haben können.

Da aus diesem Grunde die erwähnte oberstrichterliche Entscheidung geeignet seyn dürfte, vor solchen Uebertretungen ernstlich zu warnen, so erhalten die k. Landwehrbataillons-Kommandos von Niederbayern den Auftrag, der untergeordneten Mannschaft hievon Kenntniß zu geben, und selbe auf die möglichen Folgen von Widersetzungen der erwähnten Art unter Hinweisung auf die Bestimmungen der Art. 316 und 411 des ersten Theils des Strafgesetzbuches aufmerksam zu machen, und vor diesen Uebertretungen nachdrücklichst zu warnen.

Passau den 22. Mai 1839.

Königl. Regierung und k. Kreiskommando der Landwehr von Niederbayern.

Beisler, Präsident.

v. Ehlingensperg, Oberstlieut.

Sartorius, Sekretär.

483.

(Die Verlegung des Amtsitzes der Patrimonialgerichte Zandt und Thalersdorf nach Viechtach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchstes Ministerial-Rescript vom 15., praes. 23. dieß, ist die Verlegung des Amtssitzes der Patrimonialgerichte Zandt, Landgerichts Kötzting, und Thalersdorf, Landgerichts Viechtach, nach Viechtach genehmigt worden.

Passau am 24. Mai 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

484.

Num. 6515.

(Die Anschaffung des Repertoriums über die ständischen Verhandlungen vom Jahre 1837 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Entschließung des Ministeriums der Finanzen vom 12. April d. J. wird hiemit bekannt gemacht, daß der Archivar von Delling über die Verhandlungen der beiden Stände-Kammern für 1837 ein Reper-

torium angefertigt habe, zu dessen Anschaffung um den Preis von Einem Gulden vierzig Kreuzer auf Regie alle jene dem Finanz-Ressort angehörigen Stellen und Aemter von Niederbayern, welche die Ständeverhandlungen vom Jahre 1837 von Amtswegen und unentgeltlich erhalten haben, mit dem Bemerken ermächtiget werden, daß die Versendung durch den Postwagen als Regierungssache geschieht.

Die Bezahlung des Preises der Repertorien, welche an das Expeditionsamt der Königl. Finanzkammer zur Vertheilung an die betreffenden Behörden und Aemter versendet werden, geschieht an den genannten Verfasser und die Geldsendung darf ebenfalls als Regierungssache behandelt werden.

Passau am 15. Mai 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

Beisler, Präsident.

v. Greiner, Direktor.

Kallaus, Sekretär.

485.

Ad Num. 14192.

(Die Feier des Central-Landwirthschafts-Festes von 1839 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem man das Programm zu dem Central-Landwirthschafts-Feste in München, welches am 6. Oktober 1839 gefeiert wird, nachfolgend zur öffentlichen Kenntniß bringt, werden sämmtliche Polizeibehörden auf die genaue Einhaltung des Termines, an welchen die Zeugniße eingesendet werden müssen, noch besonders aufmerksam gemacht; indem alle jene Zeugniße, welche nach dem festgesetzten Termine einlaufen, in keinem Falle mehr Berücksichtigung finden können.

Passau den 23. Mai 1839.

Präsidium der königlichen Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In Abwes. des k. Präsidenten.

Frhr. v. Godin, Direktor.

Sartorius, Sekr.

Programm

zu dem Central-Landwirthschafts-Feste in München den sechsten Oktober 1839.

Das Central-Landwirthschafts-Fest wird am 6. Oktober d. J. in München gefeiert. Der Zweck dieses Festes ist, die Landwirthschaft unseres Vaterlandes dadurch zu fördern, daß alle Bewohner Bayerns für ihre Leistungen in der Landwirthschaft unter den Augen des erhabenen Monarchen die gebührende öffentliche Auszeichnung und Anerkennung finden, damit durch diese Beispiele überall der Sinn für das Bessere geweckt, und Eifer zur Nachahmung desselben hervorgerufen werde. Es werden daher nachstehende Bestimmungen über die Ertheilung der Preise zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

I.

Ausgezeichnete Leistungen, welche durch Medaillen die verdiente Anerkennung erhalten.

§. 1.

Drei goldene und sechs große silberne Medaillen sind für allgemeine und mehrfache Leistungen in der Landwirthschaft bestimmt, und werden an diejenigen Landwirthe vertheilt werden, welche mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse eine verbesserte Bewirthschaftung durch Benützung der Brache, zweckmäßigen Fruchtwechsel, vorzügliche Bearbeitung der Felder, Bereitung und Verwendung des Düngers einge-

führt haben. Die Bewerber haben alle hier aufgeführten Bedingungen nachzuweisen, und bei gleicher Leistung wird derjenige den Vorzug haben, dessen verbesserte Wirthschaft die meiste Nachahmung erhalten hat.

§. 2.

Für einzelne Leistungen in der Pflanzenzucht sind sechs goldene und sechs große silberne Medaillen ausgesetzt, und zwar:

1) für Einführung der Brachwerkzeuge,
2) für den Anbau von Handelspflanzen,
3) für den Anbau von Futterpflanzen, worunter hier vorzugsweise Klee, Luzerne und Esparsette, und diesen gleichkommende Pflanzen verstanden werden,
4) für Wiesenkultur,
5) für Anlage von Wein-, Hopfen- und Obstbaumpflanzungen,
6) für den Waldbau, wobei Nachstehendes bemerkt wird.

In den Zeugnissen ist genau die Größe und der Erfolg der Leistung nachzuweisen, nämlich welche Fläche von Hackfrüchten mit den Brachwerkzeugen, dem Schäufel- und Häufelpflug bearbeitet, und welche Zahl der Morgen mit einer dem Klima und dem Boden entsprechenden Handelspflanze, z. B. Reps, Mohn, Tabak, Weberkarde, Wau, Waid, Saflor rc. und einer der erwähnten Futterpflanzen bestellt worden ist. Um auch die kleineren Gutsbesitzer von der Konkurrenz nicht auszuschließen, we diejenigen berücksichtiget, welche in den erwähnten Kulturgegenständen die ersten Versuche gemacht haben. Bei der Wiesenkultur ist die Art der Verbesserung z. B. ob durch Entwässerung und Bewässerung und die Größe des verbesserten Grundstückes, bei der Anlage von Wein-, Hopfen- und Obstbaum-Pflanzungen die Größe dieser Leistungen und der Erfolg auszuweisen.

Bei den immer steigenden Holzpreisen werden die erwähnten Medaillen an jene Private oder Gemeinden vertheilt werden, welche eine bessere Bewirthschaftung schon bestehender Waldungen eingeführt, oder neue Waldkulturen angelegt haben, wobei auch Pflanzungen von Bäumen in Verbindung mit Feld-, Wiesen- oder Weide-Wirthschaft, und besonders die Anlagen von Eichenpflanzungen unter den geeigneten Verhältnissen die verdiente Berücksichtigung finden werden.

§. 3.

Da die Viehzucht und die damit in Verbindung stehende Düngergewinnung ein so wichtiger Zweig der Landwirthschaft ist, deren Förderung als ein dringendes Bedürfniß betrachtet werden muß, so werden für diesen Gegenstand nicht nur Geldpreise, sondern auch Medaillen ertheilt werden, und zwar:

1) 2 große und 4 kleine silberne Medaillen für die Rindviehzucht;
2) 2 große und 4 kleine silberne Medaillen für die Pferdezucht;
3) 2 große und 4 kleine silberne Medaillen für die Schafzucht;
4) 2 große und 4 kleine silberne Medaillen für die Schwein- und Ziegenzucht;
5) 2 große und 4 kleine silberne Medaillen für die zweckmäßigste Bereitung des Düngers, Benützung der Gülle rc.

Die Leistungen können in der Haltung und Einführung von Zuchtstieren ausgezeichneter Art, Aufstellung eines vorzüglichen Viehstandes, in Nachzucht rc. bestehen.

§. 4.

Außerdem werden noch:

a. zwei große und vier kleine silberne Medaillen für den Flachs- und Hanfbau,

b. dergleichen für die Maulbeerbaumpflanzungen und Seidenraupenzucht, und

c. für die Bienenzucht ertheilt.

§. 5.

Vier große und sechs kleine silberne Medaillen sind endlich noch für andere in den vorhergehenden §§. nicht aufgeführte Leistungen z. B. Erfindung zweckmäßiger Ackergeräthe, Mittheilung bewährter Erfahrungen in allen Zweigen der Landwirthschaft und der landwirthschaftlichen Gewerbe ꝛc. ausgesetzt.

§. 6.

Drei goldene und sechs kleine silberne Medaillen sind für alle königl. Staatsbeamten und Gemeindevorsteher bestimmt, welche zur Einführung einer anerkannt nützlichen Verbesserung in Dörfern oder Gemeinden im Allgemeinen beigetragen, und insbesondere zur Aufrechthaltung der Feldpolizei und Kulturverordnungen, zu allgemeinen Arrondirungen, zur Ausführung nützlicher, gemeinsamer Unternehmungen z. B. Herstellung guter Wege, Bepflanzung derselben mit Bäumen, zur Schlichtung von Kultur-Streitigkeiten gewirkt haben.

§. 7.

An diejenigen zum Betriebe des Landbaues verwendeten Dienstbothen, die sich durch vieljährige treue Dienste und gute Aufführung ausgezeichnet haben, werden zwölf silberne Vereins-Medaillen an die männlichen, und eben so viele an die weiblichen Individuen vertheilt.

§. 8.

Ausser den Medaillen werden nach dem Beispiele der Industrieausstellung noch Auszeichnungen durch ehrenvolle Erwähnung mittelst Diplomen ertheilt werden, deren Zahl mit der Zahl der Konkurrenten und der Wichtigkeit des Gegenstandes im Verhältnisse stehen wird.

§. 9.

Von der Konkurrenz sind königliche und Privat-Oekonomie-Beamte nicht ausgeschlossen.

§. 10.

Alle Bewerber für die bisher ausgesetzten Medaillen und Ehrendiplome müßen die betreffenden Zeugnisse bis zum 15ten August an das Comité ihres Kreises einsenden. Die Einsendungen von den Kreis-Comités sind längstens bis zum 15. September zum General-Comité einzubefördern. Die Zeugnisse sind in der Weise nach dem Formular I. am Ende zu verfassen, wobei nur noch bemerkt wird, daß für dieselbe Leistung nur einmal vom General-Comité eine Auszeichnung durch die Medaille ertheilt werden könne, daß solche, welche bereits Medaillen an den Kreisfesten erlangt haben, von der Konkurrenz beim Centralfeste in München zwar nicht ausgeschlossen seyen, statt der sie treffenden Medaille nur die öffentliche Anerkennung durch das Diplom mit Aufführung ihres Namens im Oktoberfest-Berichte erhalten. Alle Bewerber, deren Zeugnisse nicht in der vorgeschriebenen Form, oder nach dem festgesetzten Termine eingesendet werden, haben sich von der Konkurrenz ausgeschlossen.

II.

Ausgezeichnete Leistungen in der Landwirthschaft, welche durch Geldpreise belohnt werden.

Da alle direkten Bestrebungen zur Förderung der Landwirthschaft mit Auslagen verbunden sind, welche nicht selten durch ungünstige Ereignisse einen guten Erfolg nicht haben, so werden wie bisher auch Geldpreise ertheilt, und zwar:

A. Für die besten 4jährigen Zuchthengste.

a) sechs Hauptpreise mit Fahnen:

1. Preis 50 bayer. Thaler.
2. — 30 — —
3. — 24 — —

4. Preis 16 bayer. Thaler.
5. — 12 — —
6. — 10 — —

b) 12 Nachpreise. Jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

Diese Preise werden ohne Entgang an der für die Hauptpreise bisher bestimmten Summe ertheilt, und zwar für diejenigen Landwirthe, die sonst für ihre preiswürdigen Viehstücke keine Preise erhalten würden, die man also nicht unbelohnt davon ziehen lassen will. Auch ersieht das General-Comité dabei die günstige Gelegenheit, nützliche landwirthschaftliche Schriften unter die Landleute zu bringen. Solche Bücher werden sich mit der Jahresreihe in den Dörfern häufen, und einen Samen ausstreuen, der die schönste Aernte erwarten läßt.

B. Für die besten 4jährigen Zuchtstuten.

a) 6 Hauptpreise mit Fahnen:

1. Preis 50 bayer. Thaler.
2. — 30 — —
3. — 24 — —
4. — 16 — —
5. — 12 — —
6. — 10 — —

b) 12 Nachpreise. Jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, und einem Buche bestehend.

C. Für die besten 1½ und zweijährigen, zur Zucht tauglichen Stiere, bei welchen die 4 Schaufelzähne noch nicht vollständig gebildet sind.

a) 4 Hauptpreise mit Fahnen:

1. Preis 20 bayer. Thaler.
2. — 12 — —
3. — 10 — —
4. — 8 — —

b) 6 Nachpreise. Jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

D. Für die besten Zuchtkühe mit dem ersten Kalbe, welches zugleich dabei stehen muß.

a) 4 Hauptpreise mit Fahnen:

1. Preis 20 bayer. Thaler.
2. — 12 — —
3. — 10 — —
4. — 8 — —

b) 6 Nachpreise. Jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, und einem Buche bestehend.

E. Für die Zucht der veredelten Schafe im Alter von 2—4 Jahren.

a) 4 Hauptpreise mit Fahnen:

1. Preis 25 bayer. Thaler.
2. — 20 — —
3. — 15 — —
4. — 10 — —

b) 4 Nachpreise. Jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Buche und einer Schaafscheere bestehend.

F. Für die Schweinszucht.

a) 3 Hauptpreise mit Fahnen:

1. Preis 10 bayer. Thaler.
2. — 6 — —
3. — 4 — —

b) 1 Nachpreis. In der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, und einem Buche bestehend.

Die Schweine sammt den Jungen müßen auf den Platz geführt werden, und es reichen nicht die nur vorgezeigten obrigkeitlichen Zeugniße zu. Es gelten daher die Haupt- und Nachpreise auch nur für die Schweinsmütter.

G. Um auch die für die Landwirthschaft so wichtige Mastung zu ermuntern, werden auch heuer folgende, jedoch lediglich für Landwirthe und Oekonomieguts besitzer, welche allein zur Konkurrenz zugelassen werden, bestimmte Preise dafür angeordnet.

a) Mastochsen,

die nämlich in kürzester Zeit und auf die wohlfeilste Art am schwersten gemacht sind. Den Thatbestand hierüber muß auf die richtigen Angaben des Gemeinde-Vorstehers und Eigenthümers des Mastviehes ein obrigkeitliches Zeugniß nachweisen, welches auch bei der Preiswerbung für Schweinemastung zu beobachten ist; dieses obrigkeitliche Zeugniß muß demnach bei jedem Stücke genau ausweisen:

1. Farbe des Thieres,
2. Höhe und Länge,
3. Alter,
4. Gewicht vor der Mast,
5. Gegenwärtiges Gewicht,
6. Dauer der Mast,
7. Art der Fütterung,
8. Kosten der Mastung,
9. Entfernung von München.

Auch wird in Ansehung des Mastviehes noch weiter verordnet, daß ein Stück Mastvieh, das schon im vorigen Jahre einen Preis erhielt, heuer keinen weitern empfangen kann. Um andern Klagen abzuhelfen, und damit entferntere Landwirthe auch mit allen andern Unternehmern der Mastung konkuriren können, werden nach den verschiedenen Entfernungen des hergebrachten Mastviehes noch Benefizien von Gewichtsnachlaß für den durch das Hertreiben verursachten Gewichts-Verlust bei den Mastochsen 12 Pfund per Tagreise zugestanden, welcher Gewichtsnachlaß unter gleichen Verhältnissen in Rechnung kömmt.

Preise für die Mastochsen.

1. Preis 18 bayer. Thaler.
2. — 12 — —
3. — 8 — —
4. — 6 — —

sammt Fahnen.

Vier Nachpreise, ein jeder aus der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

Bei diesen Preisen können nur ausübende Landwirthe, keineswegs aber Metzger überhaupt, insbesondere nicht die von München und dasigen Vorstädten konkurriren.

b) Mastschweine.

1. Preis 6 bayer. Thaler.
2. — 3 — —
3. — 1 — —

sammt Fahnen.

2 Nachpreise, ein jeder aus der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

§. 12.

Jedem Knechte oder jeder Dirne, welche ein preistragendes Viehstück begleiten, wird eine besondere Denkmünze zum Lohne ihres Fleißes zugestellt.

§. 13.

Das General-Comité wünscht die Veranlassung treffen zu können, daß die Viehstücke, welche bei den Bezirks-Landwirthschaftsfesten die ersten Preise erhielten, wenigstens größtentheils bei dem Centralfeste erscheinen, wodurch das Letztere seinem Zwecke als Central-Landwirthschaftsfest erst ganz entsprechen würde. Nachdem es aber an Mitteln, um die hiezu nöthigen Entschädigungen bestreiten zu können, zur Zeit noch fehlt, so werden, wie bisher, die Besitzer von preiswerbenden Pferden, welche we-

**)

nigstens 25, und von Stieren, Kühen, Schweinen und Schafen, die wenigstens 15 Stunden weit herbeigeführt werden, insoferne die Viehstücke übrigens zur Preisbewerbung geeignet sind, sogenannte Weitpreise erhalten, und zwar selbst dann, wenn ihnen, einer der vorausgesetzten Preise zu Theil geworden ist. Vielleicht möchte dieses noch den Ehrgeitz so manchen entfernten Landwirthes anregen. Die größeren Entfernungen, welche nach den an den Landstrassen befindlichen Stundensäulen auf dem kürzesten Wege nach München berechnet werden, und welche in den beizubringenden Zeugnissen genau bemerkt seyn müßen, bestimmen den Vorzug, so wie unter einer andern Entfernung für die Viehgattungen kein Anspruch auf einen solchen Preis Statt finden kann.

a. Weitpreise für Hengste und Stuten.

1. Preis 10 bayer. Thaler.
2. — 8 — —
3. — 6 — —
4. — 4 — —

b. Für die Stiere, Kühe und Schafe.

1. Preis 6 bayer. Thaler.
2. — 4 — —
3. — 2 — —
4. — 1 — —

c. Für Schweine.

1. Preis 6 bayer. Thaler.
2. — 4 — —

d. Weitpreise für Mastochsen.

1. Preis 6 bayer. Thaler.
2. — 4 — —
3. — 2 — —
4. — 1 — —

e. Für die Mastschweine.

1. Preis 3 bayer. Thaler.
2. — 2 — —

Zu jedem solchen Preise eine Fahne mit der Inschrift: „Weitfahne des Centralfestes 1839."

§. 14.

Für die Vertheilung der Preise werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1) Um alle Preise können nur inländische Landwirthe, jedoch aus allen Gegenden des Königreiches, und zwar vorzüglich selbst jene werden, welche bei irgend einem Kreisfeste schon Preise erhalten haben.

2) Zur Auswahl und Prüfung der Viehstücke und Zuerkennung der Preise wird ein Schiedsgericht von sachverständigen und unpartheyischen Männern bestellt.

Das General-Comité, um den entferntesten Anschein einer Partheilichkeit und dießfallsige Klagen zu beseitigen, will, daß hierüber eine förmliche Juri bestehe, und daß keiner davon ein Mitglied seyn könne, welcher selbst ein Preisbewerber ist. Zur schnelleren Beurtheilung der Viehstücke wird eine solche Juri oder Preisgericht:

1. Für Hengste und Stuten,
2. für Stiere, Kühe und Schweine,
3. für die feinwolligen Schafe, und endlich
4. für das Mastvieh

aufgestellt.

Ersteres besteht aus 8 Preisrichtern, von den übrigen dreien jedes aus 6 Preisrichtern, von denen überall das General-Comité die Hälfte, die andere Hälfte der hiesige Magistrat wählt. Jedes solches Preisgericht erhält zugleich ein leitendes Mitglied des General-Comité, welches auch das Protokoll zu führen, und von den Preisrichtern die Erklärung abzunehmen hat, daß sie nach ihrer besten Ueberzeugung ganz unpartheyisch ihr Urtheil aussprechen.

3) Zur Preisbewerbung können nur solche Viehstücke konkurriren, deren Besitzer durch erforderliche Zeugnisse nachweisen:
   a. daß sie selbst ausübende Landwirthe sind, daß sie
   b. das preiswerbende Vieh entweder bis zu dem bedingten Alter der Preiswürdigkeit selbst erzogen, oder die Erziehung wenigstens seit der ersten Hälfte dieses Alters übernommen haben, und daß die nämlichen Viehstücke beim Centralfeste noch nicht Preise erhielten,
   c. daß die Oekonomien der Eigenthümer überhaupt gut bestellt, und das preiswerbende Viehstück nicht mit Vernachlässigung der übrigen besonders gepflegt worden sey.
   d. Auch bei dem Mastvieh oder Mastgeschäfte ist die Eigenschaft eines wirklichen Landwirthes erforderlich.

Diese Zeugnisse sind bis zum 15ten September zum General-Comité des landwirhschaftlichen Vereins einzusenden; später einlaufende werden nicht mehr beachtet.

4) Landwirthschaftsanstalten des Staates begeben sich der Bewerbung um die Preise in dem Maaße, daß sie zwar an ihrem Orte genannt werden, wenn ihnen ein Preis gebührt, der Preis selbst aber dem nächstfolgenden Privat-Oekonomen zu Theil wird.

5) Keiner kann mehr als einen Preis für dieselbe Viehgattung erhalten; wenn daher Jemand mehrere der ausgesetzten Preise würdige Stücke zur Ausstellung gebracht haben sollte, so wird die Preiswürdigkeit der übrigen Stücke und der ihnen gebührende Platz ausgesprochen, auch dem Eigenthümer die treffende Denkmünze zugestellt, der Geldpreis aber und die Fahne dem nächstfolgenden schönsten Stücke eines andern Landwirthes zuerkannt.

6) Die Auswahl der preiswerbenden Hengste, Stuten, Stiere und Schafe, wie aller andern Thiere, geschieht am Tage vor der Preisevertheilung auf dem Zeughausplatze vor der neuen Reitschule; sie fängt Früh 7 Uhr an, und diejenigen Stücke, welche um 10 Uhr Morgens noch nicht eingetroffen seyn sollen, können nicht mehr zur Konkurrenz gelassen werden. Weil aber die vielen Pferde die meisten Geschäfte veranlassen, und daher bis jetzt oft Verzögerung und Verwirrung entstanden ist, so ist zugleich festgesetzt worden, daß sich das Preisgericht für die Pferde schon Freitags Nachmittags um 3 Uhr versammelt, damit die schon vorhandenen Pferde um diese Stunde sogleich auf den neuen Schauplatz geführt und besichtigt werden können, um so eine Vorarbeit für den Samstag Morgens zu bezwecken.

7) Am Festtage selbst, Vormittags gegen 9 Uhr werden die Freitags und Samstags zuvor auf dem besagten Zeughausplatze zur bestimmten Zeit erschienenen und von den Richtern beschriebenen Stücke auf die Theresienwiese gebracht, und in die für die verschiedenen Viehgattungen bestimmten Abtheilungen geführt, worein nur diejenigen gelassen werden, deren Besitzer sich durch die auf dem Zeughausplatze erhaltenen Zeichen legitimiren können.

§. 15.

Wie die Zeugnisse für das Zucht- und Mastvieh beschaffen seyn müßen, darüber geben die nachfolgenden Vorschriften und Formularien genügende Auskunft, und es muß sich von den Preisbewerbern ebenso wie von den Stellen pünktlich hienach gerichtet werden. Es muß also

für jedes Stück Vieh ein eigenes solches Attestat eingeschickt werden. Die von der k. b. Landgestüts-Commission ausgestellten Zeugnisse sind nicht zureichend, sondern nur die, nach unten bemerkten Formularien ausgefertigten als giltig anzusehen. Den Attesten für die Schafe sind noch besonders Wollenmuster beizufügen, weil die Feinheit der Wolle den Hauptausschlag giebt.

III.
Allgemeine Bestimmungen über das Oktoberfest.

§. 16.

Wenn Seine Majestät der König das Fest durch Ihre Gegenwart beglücken, so werden Allerhöchstdieselben bei Ihrer Ankunft von einer besondern Abordnung, dann von den gewählten Schiedsrichtern ehrerbietigst empfangen.

§. 17.

Am andern Tage, Montag den 7. Oktober beginnt des Morgens der Viehmarkt. Dieser Markttag dient nebenbei zur Einsicht aller Sämereien, Pflanzen, landwirthschaftlicher Bücher, Geräthe und Maschinen, wofür auch die nöthigen Boutiquen aufgeschlagen werden.

§. 18.

Die durch §. 21 der Satzungen angeordnete öffentliche Sitzung, welcher alle zur Zeit des Festes anwesende Mitglieder beizuwohnen berechtigt sind, wird am andern Tage, Montag den 7. Okt., zur Besprechung allgemeiner Vereins-Interessen in einer noch zu bestimmenden Stunde gehalten werden.

Diejenigen Mitglieder, welche öffentliche Vorträge zu halten wünschen, werden eingeladen, die Anzeige hievon bei dem General-Comité einige Tage vor der öffentlichen Versammlung zu machen.

§. 19.

Die ganze Woche hindurch bleibt auch das Lokal des landwirthschaftlichen Vereins in der Türkenstrasse Nr. 2 Jedermann geöffnet, um alle Sammlungen, landwirthschaftliche Maschinen und Geräthschaften, die Modelle, Bücher, Sämereien ꝛc. einzusehen, und man wird sich Mühe geben, über Alles besondere Auskunft zu ertheilen.

§. 20.

Die übrigen Festlichkeiten, als das Pferderennen, Vogel-, Hirsch-, Pistolen- und Scheibenschiessen werden wie alle Jahre Statt finden, und es wird von dem Magistrate der k. Haupt- und Residenzstadt München noch das Geeignete hierüber bekannt gemacht werden.

§. 21.

Dieses Programm wird in den Kreisen durch die Intelligenzblätter und andere öffentliche Blätter sobald als möglich genauest bekannt gemacht werden. Ebenso werden alle Ortsvorstände ersucht, für die Bekanntmachung in ihrer Gegend, besonders auch in den Dörfern bestens zu sorgen.

München den 7. März 1839.

Anhang.

Formularien für Zeugnisse.

I. Zeugniß für Bewerber von Medaillen und Ehrendiplomen.

Vorzeiger dieses, Namens . . .

Eigenschaft, Landwirth, Ortsvorstand, k. Beamter

Wohnort:

bewirbt sich um die nach §. . . . des Programms ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende Leistungen:

(nun werden die Leistungen einzeln und genau aufgezählt, wie sie in §. 1, 2, 3, 4, 5, 6 im Allgemeinen erwähnt sind, wobei auch die Zeit angegeben werden muß, in welcher das Geleistete begonnen und vollführt worden ist.)

Daß das in diesem Zeugnisse Aufgeführte der Wahrheit gemäß durch uns Unterzeichnete befunden worden ist, bezeugen

Unterschriften des Ortsvorstandes . . und zweier zu Zeugen qualifizirter Gemeinde-Mitglieder.

II. Zeugniß für einen Zuchthengsten, (Zuchtstute, Stier und Kuh.)

Vorzeiger dieses, Namens:
Eigenschaft, als ausübender Landwirth:
Wohnort:
Führet zum dießjährigen Central-Landwirthschaftsfeste ein . . .
welch
an Farbe:
Abzeichen:
Alter:
Höhe:
Abstammung: Vater: . . . Mutter . .
Hat dasselbe selbst erzogen:
a) von Geburt her:
b) oder erkauft, und wie lange selbst gepflegt:

Des Eigenthümers Oekonomie befindet sich gegenwärtig im . . . . Zustande.

Desselben Wohnort ist von München entfernt . . geometrische Stunden.

III. Zeugniß für die veredelte Schafzucht.

Vorzeiger dieses, Namens:
Eigenschaft als ausübender Landwirth:
Wohnort:
Führet zum dießjährigen Central-Landwirthschaftsfeste:
Zahl . . Widder,
Zahl . . Mutterschafe,
Zahl . . Lämmer.
a) desselben Heerde von gleicher Veredlung ist stark:
b) hat seit dem 1. Oktober 1837 . . . . . Lämmer erhalten,
c) der gegenwärtige Gesundheitszustand der Heerde ist zu Folge thierärztlicher Untersuchung:
d) von dieser Untersuchung werden Wollproben versiegelt beigeschlossen . . . Päckchen,
e) der Eigenthümer ist in dem Besitze dieser veredelten Heerde seit . . .

Desselben Oekonomie befindet sich gegenwärtig im . . . Zustande.

Ist von München entfernt . . geometrische Stunden.

IV. Zeugniß für Schweinszucht.

Vorzeiger dieses, Namens:
Eigenschaft als ausübender Landwirth:
Wohnort:
Führet zum dießjährigen Central-Landwirthschaftsfeste:
Zahl . . Schweinsbär,
Zahl . . Schweinsmütter,
Zahl . . Ferkeln.

Des Eigenthümers Schweinszucht bestand übrigens dieses Jahr hindurch in . . . Schweinsbär . . . Schweinsmütter.

Davon seit 1. Oktober 1838 erhalten . . . . Ferkeln.

Desselben Oekonomie befindet sich gegenwärtig im . . . Zustande.

Ist von München entfernt . . . geometrische Stunden.

V. Zeugniß für das Mastvieh.

Vorzeiger dieses, Namens:

Seines Geschäftes:

Wohnort:

Welcher die Mastung vorstehender Thiere selbst vorgenommen hat, führet zum dießjährigen Central-Landwirthsschafts-Feste nachfolgende Stücke:

(Benennung derselben) welche

a. an Farbe:

b. Höhe und Länge:

c. Alter:

d. Haben vor der Mast gewogen:

e. Und wiegen gegenwärtig:

f. Die Mastung hat gedauert seit:

g. Die Fütterung während der Mastung bestand in:

h. Die Kosten der Mastung betrugen per Tag:

Des Eigenthümers Wohnort ist von München entfernt . . . geometrische Stunden.

Die Zeugnisse müssen in den Ruralgemeinden von dem Ortsvorsteher gewissenhaft ausgestellt, von zweien zu Zeugen qualifizirten Gemeinde-Mitgliedern unterzeichnet und von dem einschlägigen Land- oder Herrschaftsgericht über den ganzen Thatbestand bestätiget seyn, wobei bemerkt wird, daß eine bloße Legalisirung der Unterschriften nicht hinreichend ist. Bei den Zeugnissen aus der Pfalz werden dieselben von dem Bürgermeisteramte ausgestellt, und von dem einschlägigen Land-Commissariate in gleicher Weise bestätiget. Ebenso müssen die von den Magistraten ausgefertigten Zeugnisse von dem einschlägigen Landgerichte dem ganzen Inhalte nach legalisirt seyn, und nur bei Städten erster Klasse ist von der Bestätigung der magistratischen Zeugnisse durch eine k. Behörde Umgang zu nehmen.

Das

General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

486.

Ad Num. 14773.

(Den Umlauf von beschnittenen dänischen Zehn-Thaler-Stücken betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem man in Erfahrung gebracht hat, daß beschnittene dänische Zehen-Thaler-Stücke im Umlaufe seyen; so will man dieses zur Warnung des Publikums bekannt gegeben haben.

Passau am 6. Juni 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

II. Dienstes-Nachrichten.

487.

Vermög gemeinschaftlicher Entschließung der k. Regierung und des k. Kreiskommando der Landwehr von Niederbayern vom 21. Mai d. Js. wurde der Lieutenant des Landwehr-Bataillons der Stadt Straubing, Christian Zimmermann, zum Oberlieutenant, und der I. Wachtmeister der Kavallerie-Eskadron, Joh. Evang. Fronholzer, zum Lieutenant befördert.

488.

Georg Kemm, Korporal der Füsilier-Kompagnie Frontenhausen, Landwehrbataillons-Commando's Vilsbiburg, wurde vermög Regierungs-

und Kreiskommando-Entschließung vom 31. Mai d. Js. zum I. Lieutenant befördert.

III. Bekanntmachungen und Verfügungen der königlichen und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

---

489. Die Frau Amalia Josephine Gräfin von Porcia, St. Anna-Ordens-Dame, hat sich entschlossen, mit ihren Gläubigern sich gütlich zu arrangiren, und deßhalb bei dießseitigem Gerichte das Ansuchen um Convocation sämmtlicher Kreditoren gestellt.

Demzufolge werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Titel irgend eine Forderung an Frau Gräfin von Porcia machen zu können glauben, aufgefordert, solche binnen 30 Tagen um so gewißer hierorts anzumelden und gehörig zu liquidiren, als ausserdessen ohne Rücksicht auf sie, im gegenwärtigen Debitwesen fortgefahren und lediglich mit den bekannten Gläubigern, jedoch ohne Präjudiz der von dem einen oder andern Gläubiger schon früher erworbenen Rechte, ein gütliches Arrangement Behufs ihrer Befriedigung aus dem von der Frau Communschuldnerin hiezu bestimmten Vermögen und Einkommen, versucht werden wird.

Zu diesem Zwecke und insbesonders zur Vorlage des gerichtlich erhobenen Aktiv- und Passivstandes wird weiters Termin auf

Samstag den 15. Juni d. J.

Vormittags 10 Uhr anberaumt, wozu sämmtliche Kreditoren unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß die Nichterscheinenden dem Beschluße der Mehrheit der Erschienenen als beistimmend erachtet werden.

Den 7. Mai 1839.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Leienbecker, Direktor.

Reindl.

490. Am 28. März d. Js. wurden in einer Scheune des Sebastian Alber, Wirthes und Ökonomiebesitzers zu Malching sieben Fässer ungarischer Wein zu 1386 Pfund Sporkogewicht unter Stroh versteckt aufgefunden.

In der wegen Verletzung der Zollordnung eingeleiteten Untersuchung konnte der Eigenthümer dieses Weines nicht ermittelt werden.

Derselbe wird daher aufgefordert, sich binnen 6 Monaten von heute an hierorts zu melden und zu rechtfertigen, widrigenfalls dieser Wein nach §. 37 des Zollgesetzes vom 17. November 1837 für herrnloses Gut erklärt und behandelt werden wird.

Den 31. Mai 1839.

Königl. Landgericht Simbach.

Brunner, Landrichter.

---

491. Der pensionirte Exconventual des vormaligen Prämonstratenser-Klosters St. Salvator, Franz Christian Reihel, ist zu Neukirchen beim heil. Blut am 26. April d. J. ohne Hinterlassung einer letztwilligen Verfügung mit Tod abgegangen.

In Folge Delegation der kompetenten Verlassenschaftsbehörde, des k. Kreis- und Stadtgerichts Straubing ddo. 24., 30. dieß, und auf Antrag der bekannten Erbs-Interessenten, wird dessen Mobiliar-Rücklaß, bestehend in Kommoden, Sesseln, Tischen, Kanapee, Spiegeln, Bildern, Uhren, Lein- und Bettwäsche, Kleidungsstücken, s. a. Effekten und einigen Büchern, meist theologischen Inhalts,

Montag den 17. Juni d. Js. und die folgenden Tage Vormittags 9 Uhr

in loco Neukirchen in der Behausung des dortigen Bürgers Sebastian Rötzer gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert, wozu Kaufslustige hiemit eingeladen werden.

***

Zugleich werden alle unbekannten Erben und Gläubiger hiemit aufgefordert, innerhalb 30 Tagen a dato ihre allenfallsigen Rechtsansprüche auf die Massa bei der unterfertigten Gerichtsbehörde um so mehr geltend zu machen, als außerdessen bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft auf sie keine Rücksicht genommen würde.

Eben so werden alle Diejenigen, welche irgend etwas zu dieser Verlassenschaft Gehöriges in Handen haben, aufgefordert, solches eod. term. bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes, unter Vorbehalt ihrer Rechte, hierorts zu übergeben.

Am 31. Mai 1839.

Königliches Landgericht Kötzting.

Herrmann, Landrichter.

---

492. Wer aus was immer für einem Rechtstitel Ansprüche auf die Verlassenschaft des zu Degernbach im Jahre 1832 verstorbenen Pfarrers Wolfgang Daffner machen zu können glaubt, wird aufgefordert, solche bis zum 15. Juli l. J. bei dem unterfertigten Gerichte geltend zu machen, außerdessen auf selbe bei der Verlassenschafts-Auseinandersetzung keine Rücksicht genommen werden kann.

Am 28. Mai 1839.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Lic. Müller, Director.

Herold, Prot.

---

493. Da bei der am 26. April l. Js. abgehaltenen zweitmaligen Versteigerung des Michael und Helena Hetzkofer'schen Söldenanwesens zu Aufroth wieder kein den Schätzungspreis erreichendes Kaufsangebot geschah, so wird auf Anbringen der Hypothekgläubiger zur drittmaligen öffentlichen Versteigerung dieses Anwesens unter Bezug auf die Ausschreibungen vom 20. November 1838 und 28. März 1839 (vide Intelligenzblatt von Niederbayern vom Jahre 1838 Stück 51 Seite 640, und vom Jahre 1839 Stück 15 Seite 205) neuerdings Tagsfahrt auf

Donnerstag den 20. Juni l. Js.

Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber, welche sich über Vermögen und Leumund auszuweisen haben, mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes geschieht.

Den 23. Mai 1839.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Wiefer, Landrichter.

---

494. Nachdem der Bauerssohn Mathias Stadler von Lemberg, welcher seit dem russischen Feldzuge vermißt wird, oder seine allenfallsige Deszendenz, am 1. September vor. Js. aufgefordert worden ist, sich binnen 4 Monaten zu melden, bis jetzt aber noch keine solche Meldung geschah, so wird derselbe gerichtlich für verschollen erklärt, und sein Vermögen von beiläufig 200 fl. gegen Caution unter seine Geschwister vertheilt.

Am 7. Mai 1839.

Königliches Landgericht Vilshofen.

D. l. abs.

v. Grauvogl, Assessor.

---

495. Am 28. April h. J. verstarb dahier die k. Regierungs-Expeditors-Wittwe Barbara Niggl, geborne Niederhuber aus Landau an der Isar, kinderlos und ohne bekannte Intestaterben mit Hinterlassung eines gerichtlich errichteten Testamentes.

Die allenfalls vorhandenen Intestaterben derselben werden hiemit aufgefordert, binnen 60 Tagen ihre Erklärung über Anerkennung des Testamentes hierorts um so gewisser abzugeben,

als dasselbe außerdessen für anerkannt erachtet wird.

Ebenso ergeht an alle, welche aus irgend einem Titel Ansprüche an der Nachlaßmassa haben, die Aufforderung, diese Ansprüche binnen 60 Tagen hierorts geltend zu machen, indem sonst ohne weitere Rücksicht hierauf in der Verhandlung dieser Verlassenschaft vorgeschritten wird.

Am 24. Mai 1839.

Königl. Kreis- und Stadtgericht München.

Graf v. Lerchenfeld, Direktor.

Gg. Stautner.

---

496. Die am 21. April l. Js. verstorbene Elisabeth Hollmaier hat in ihrem gerichtlich errichteten Testamente die hiesige Schule als Universalerbin ihres Vermögens eingesetzt. Da die gesetzlichen Erben unbekannt sind, so ergeht die öffentliche Bekanntmachung an jene, welche aus was immer für einem Rechtstitel an die Verlassenschaft eine Forderung zu machen glauben, diese Ansprüche binnen 6 Wochen sohin längstens bis

Montag den 8 Juli d. Js.

bei diesseitigem Gerichte geltend zu machen, widrigenfalls die Verlassenschaft nach den Bestimmungen des vorliegenden Testamentes auseinander gesetzt würde.

Bemerkt wird, daß Elisabeth Hollmaier eine ledige Hutmacherstochter von Rotthalmünster, Landgerichts gleichen Namens, war, und sich die längste Zeit ihres Lebens allhier in Griesbach als Dienstmagd und Inwohnerin aufhielt.

Am 20. Mai 1839.

Königl. Landgericht Griesbach.

Schels, Landrichter.

---

497. Da auch bei der zweiten Versteigerungstagsfahrt vom 23. Februar vor. Js. sich kein Kaufsliebhaber für das Anwesen des Realitätenbesitzers Joseph Mooser zu Plattling erschienen ist, so wird auf Anrufen eines Gläubigers dasselbe nunmehr zum drittenmale am Samstag den 6. Juli d. Js. von früh 10 bis Nachmittags 3 Uhr im Gasthause des Anton Salisko zu Plattling an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden.

Kaufsliebhaber, wovon die dem Gerichte unbekannten sich durch legale Zeugnisse ihrer Heimathsbehörden, über Vermögen und Leumund, dann erfüllte Militärpflicht auszuweisen haben, werden daher eingeladen, sich dabei vor der im besagten Gasthause anwesenden k. Landgerichtskommission recht zahlreich einzufinden, ihre Angebote auf dieß aus einem hölzernen Wohnhause $2\frac{7}{8}$ Tagw. Aecker, $3\frac{1}{2}$ Tagw. Wiesen, und 5 Tagw. Holz bestehende und auf 1617 fl. geschätzte Anwesen zu schlagen, und den Zuschlag nach Hypothekengesetz §§. 64 und 69 zu gewärtigen.

Den 27. Mai 1839.

Königl. Landgericht Deggendorf.

Baierlein, Landrichter.

---

498. Am 24. April d. J. starb Herr Joseph Widmann, Pfarrer in Andermansdorf, k. Landgerichts Rottenburg ohne Hinterlassung einer letztwilligen Verfügung.

Wer aus was immer für einem rechtlichen Grunde einen Anspruch gegen die Masse zu machen glaubt, wird aufgefordert binnen 8 Wochen begründenden Nachweis bei dem unterfertigten Kreis- und Stadtgerichte zu den Akten zu liefern, ausserdessen die Verhandlung ohne weitere Berücksichtigung irgend einer Forderung gepflogen werden müsse.

Am 17. Mai 1839.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Leiendecker, Direktor.

Reindl.

499. Vergangenen Samstag den 25. Mai d. J. Nachmittags zwischen 3 und 4 Uhr wurde an der Landstrasse zwischen Hüttenkofen und Puchhausen d. G., ein lebender Knabe, sich ganz allein überlassen, sitzend gefunden, und nach Hüttenkofen gebracht, wo ihn der dortige Meßner Georg Ruhstorfer zur einsweiligen Pflege übernommen hat.

Dieser Knabe ist ohngefähr 3 Jahre alt, hat eine rothe Gesichtsfarbe, graue Augen, blonde Haare, stumpfe Nase, und dabei ein reinliches Aussehen. Er trägt als Kleidung ein Röckerl von mehrfarbigem Zeuge, und eine Kappe mit gelben Schnüren belegt. Er kann noch nicht viele vernehmbare Worte herausstottern, nur so viel konnte von ihm entnommen werden, nämlich: „daß er Michael heiße, und von Landshut sey, daß seine Mutter ihn an die Straße gesetzt, und ihm gesagt habe, sie komme gleich wieder, und auf dieses sey sie davon gelaufen.“

Dem Vernehmen nach soll diese Mutter mit ihrem Knaben am obengenannten Tage, auf dem Wege von Leiblfing nach Buchhausen gesehen worden seyn, und ihren Weg nach Landshut eingeschlagen haben.

Es werden sämmtliche Polizeibehörden ersucht, zur Entdeckung dieser Mutter das Geeignete beizutragen und etwaigen Erfolg mitzutheilen.

Den 31. Mai 1839.

Königl. Landgericht Dingolfing.

Reichart, Landrichter.

500. IV. Nichtämtlicher Artikel.

So eben hat die Presse verlassen, und ist in der **Ambrosi'schen** Buchhandlung in Paßau zu haben:

Rede

am Grabe des Hochwürdigsten, Hochgebornen Herrn Herrn

Carl Joseph,

aus der adelichen Familie von Riccabona auf Reichenfels,

Bischofs von Paßau,

gesprochen von

dem Hochwürdigsten Herrn Herrn

Franz Xaver,

Bischofs von Regensburg.

Commandeur des k. b. Verdienst-Ordens vom hl. Michael.

8. geh. Preis 4 Kreuzer.

V. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

501.

Stadtpfarrbezirk.

Geboren: Den 25. Mai: Ludwig Fischer, bürg. Nagelschmiedskind. Den 27.: Franziska Hofmann, bürg. Hutmacherskind. Den 3. Juni: Anton, ein außerehel. Kind.

Gestorben: Den 24. Mai: Elisabetha Fuchs, bürg. Webermeisterswittwe, 56 J. alt.

VI. Augsburger Cours vom 23 Mai 1839.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende. Brief.	Am Ende. Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligation à 4% mit Coup.	$100\frac{3}{8}$	$100\frac{1}{2}$
detto " " 2 mt.		
detto à $3\frac{1}{2}$ % prompt	$100\frac{5}{8}$	$100\frac{3}{8}$
detto detto 2 Monat		
Promessen auf Bank-Aktien, pr. St. Agio	22	21
Bank-Aktien		$537\frac{1}{2}$
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.		
detto detto mt.		
Part.-Oblig. à 4% prompt.		
detto detto 2 mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt.		
Metalliq. à 5% prompt.	$107\frac{3}{8}$	$107\frac{1}{8}$
detto detto 2 mt.		
detto à 4% prompt.	$101\frac{1}{8}$	101
detto detto 3 % mt.	$81\frac{3}{8}$	$81\frac{1}{8}$
Bank-Act. prompt. Dividi II. Sem.	1532	1530
detto 1 mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose promp.	60	
K. Polnische Loose à fl. 300 promt.	99	
Detto á fl. 500 prmt.	$116\frac{1}{2}$	

VII. Anzeige

der Preise der vorzüglichsten Viktualien und anderer Artikeln in der Kreishauptstadt Paßau.
Verfaßt am 5. Juni 1839

	fl.	kr.	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch	—	8	1
Ein Pfund Kuhfleisch	—	7	1
Ein Pfund Kalbfleisch	—	6	—
Eine Maaß Sommerbier (taxirt)	—	5	—
— — Waizenbier	—	4	—
Ein Pfund Schweinfleisch	—	9	—
Butter das Pfund	—	15	—
Schmalz das —	—	17	—
Schweinfett —	—	16	—
Ein Pfund Seife	—	19	—
— — gegossene Kerzen mit Baumwolldocht	—	24	—
— — gegossene Kerzen mit Leindocht	—	—	—
— — ordinäre Kerzen mit weißem Docht	—	20	—
— — mit schwarzem Docht	—	—	—
Ein Ctnr. ausgelassenes Unschlitt	28	—	—
— — rohes	24	—	—
Hühner, alte, das Stück	—	12	—
Hühner, junge, das Paar	—	24	—
Kapaunen, das Stück	—	—	—
Gänse, das Stück	—	—	—
Enten, das Stück	—	—	—
Tauben, junge, das Paar	—	8	—
Spanferkel, das Stück	1	—	—
Eier, 9 Stück	—	4	—
Eine Maaß Obstessig	—	3	—
— — Milch	—	3	—
— — Rohm	—	10	—
— — Branntwein	—	24	—
Ein Pfund Baumöhl	—	30	—
— — Leinöhl	—	20	—
— Reppsöhl	—	24	—
Ein Metzen Erdäpfel	—	—	—
Ein Pfund gedörrte Zwetschgen	—	8	—
— — Salz	—	3	3
— — Flachs	—	24	—

VIII. Brodsatz

vom 7. bis 13. Juni 1839.

in der königl. bayerischen Kreishauptstadt Paßau das Schäffel Waizen 12 fl. 50 kr. nach dem Durchschnittspreise von Vilshofen.
— — Korn 8 fl. 35 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth	Quintl.	Secht.
(Waizenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	3	—	—
Eine Kreuzersemmel	—	6	—	—
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	4	2	—
Ein Kreuzerlaibl	—	9	—	—
Ein Sechspfenningwecken	—	13	2	—
Ein Groschenwecken	—	27	—	—
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	12	2	2
Ein Zwölferlaibl	4	21	1	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz.			Vierl.			Sechz.			Dreißiger.		
	fl.	kr	dl	fl	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	d
(Waizenmehl.)												
Semmelmehl	2	4	—	—	31	—	—	7	3	—	3	3
Pollmehl	1	45	—	—	26	—	—	6	2	—	3	1
Nachmehl	1	6	—	—	16	2	—	4	—	—	2	—
(Roggenmehl.)												
Remischroggen-Mehl	1	16	—	—	19	—	—	4	3	—	2	1
Gemein-Roggen-Mehl	1	1	—	—	15	—	—	3	3	—	1	3

IX. Straubinger Brod-Satz v. 1. Juni 1839.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth.	Qtl.
(Waizenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel	—	3	—
Eine Kreuzersemmel	—	6	—
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waizenmehl	—	21	1
Ein Groschen-Wecken rc.	1	10	2
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 1 Kreuzer	—	9	—
Pollküpf und Koppelbrod zu 2 kr.	—	18	—
Koppelbrod zu 3 Kreuzer	—	27	—
" " " 4 "	1	4	—
" " " 6 "	1	22	—
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer	1	6	3
" " " 6 "	2	13	2
" " " 9 "	3	20	—
" " " 12 "	4	27	—

X. Schrannen - Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesamt-Summe Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Abensberg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf	Vom 28ten Mai bis 4. Juni 1839.	Waizen	—	205	205	205	—	13	—	11	18	9	—
		Korn	—	40	40	40	—	8	48	8	9	7	30
		Gerste	—	30	30	30	—	8	30	8	12	8	—
		Haber	—	13	13	13	—	4	—	3	43	3	30
Dingolfing		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eggenfelden	Vom 24ten bis 29. Mai 1839.	Waizen	—	3	3	3	—	12	—	—	—	12	—
		Korn	—	4	4	4	—	7	15	6	45	6	30
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	3	54	3	30	3	18
Kelheim	Vom 29ten Mai 1839.	Waizen	—	73	73	73	—	14	16	13	58	12	43
		Korn	—	43	43	43	—	10	15	10	2	9	32
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	15	15	15	—	4	15	4	2	4	—
Landau	Vom 3ten bis 10. Juni 1839.	Waizen	—	4	4	4	—	11	12	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 31ten Mai 1839.	Waizen	20	643	663	621	42	14	15	13	45	11	45
		Korn	3	109	112	107	5	9	7	8	52	8	15
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	15	98	113	103	10	4	37	4	22	4	7
Mainburg	Vom 29. Mai 1839.	Waizen	—	74	74	74	—	14	—	13	—	12	—
		Korn	—	18	18	18	—	9	30	9	20	9	12
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	18	18	18	—	4	24	4	12	4	—
Passau		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 4ten Juni 1839.	Waizen	—	102	102	102	—	13	—	12	48	12	42
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	1	1	1	—	4	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 1ten Juni 1839.	Waizen	16	369	385	385	—	13	1	12	38	11	46
		Korn	—	91	91	91	—	8	55	8	29	8	8
		Gerste	2	6	8	8	—	7	30	7	30	7	15
		Haber	10	55	65	65	—	4	—	3	49	3	30
Vilshofen	Vom 5ten Juni 1839.	Waizen	2	638	640	569	71	13	45	12	16	9	—
		Korn	—	29	29	25	4	9	12	8	43	8	24
		Gerste	5	—	5	1	4	—	—	7	30	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich-Bayerisches

Intelli-  genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 25.

Paßau, Dienstag den 18. Juni 1839.

Inhalt: Die Entwürfe zu neuen Landbauten. — Die Anwendung des Stempels zu ärztlichen Zeugnissen bei Einstellungen. — Die öffentliche Ausschreibung der gräflich Pappenheim'schen Verwaltungsbeamten. — Die Tax- und Stempelanwendung in Bezug auf das Prozeßgesetz vom 17. November 1837. — Die Gewerbs-Prüfungs-Commissionen von Niederbayern, resp. den Vollzug des Art. 2 Abs. 1 des Gewerbsgesetzes bezüglich der persönlichen Befähigung der Concessions-Bewerber.

I Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

502.

Ad Num. 13619.

An

sämmtliche Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Entwürfe zu neuen Landbauten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen Polizeibehörden von Niederbayern wird nachstehende, unterm 10. v. Mts. erfolgte höchste Ministerial-Entschließung, die Entwürfe zu neuen Landbauten betreffend, zur genauesten Nachachtung hiemit eröffnet.

Passau den 9. Juni 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Weisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abschrift. Nro. 9387.

Königreich Bayern.
Ministerium des Innern.

Durch die in dem bezeichneten Betreffe ergangene Ministerial-Entschließung v. 31. März 1835 §. 1 ist die Bestimmung getroffen worden, daß alle Pläne zu neuen Landgebäuden, welche nach der allerhöchsten Entschließung vom 6. August 1829, die Vorlage und Prüfung der Pläne zu neuen Gebäuden des Staates der Gemeinden und Stiftungen betreffend, der allerhöchsten Stelle vorgelegt werden müssen, in der Regel, und nur mit Ausnahme besonderer, unvorhergesehener Fälle, in den Monaten September bis Februar eingesendet werden sollen, so daß dieselben, mit der allerhöchsten Genehmigung versehen, vor Anfang der Bauzeit wieder in den Händen der Bauführer seyn können.

Das unterfertigte Ministerium sieht sich veranlaßt, die königl. Regierung, K. d. J., zur genauesten Einhaltung dieser Bestimmung neuerlich anzuweisen, und derselben zugleich die Entschließungen vom 4. Dezember 1837, dann vom 22. Mai 1838, die Bauten bei Gemeinden und Stiftungen betreffend, zur pünktlichsten Befolgung in Erinnerung zu bringen.

München den 10. Mai 1839.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Abel.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J.	Durch den Minister der Generalsekretär.
Die Entwürfe zu neuen Landbauten betr.	In dessen Verhinderung der geheime Sekretär Gossinger.

503.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, Stadt- und Landgerichtsärzte, dann das übrige ärztliche Personal von Niederbayern.

(Die Anwendung des Stempels zu ärztlichen Zeugnissen bei Einstellungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem k. Kriegsministerium unterm 16. l. Mts. an das k. Gendarmeriekorps-Kommando in obenbemerktem Betreffe erlassene, dem k. Ministerium des Innern in Abschrift mitgetheilte Entschließung wird hiemit zur Nachachtung allgemein bekannt gemacht.

Im §. 90 des Heer-Ergänzungsgesetzes ist die Anwendung des Stempels und der Taxvorschriften auf Entlassungsscheine, Einstellungs-Verträge und Verhandlungen und auf Strafsachen beschränkt.

Die ärztlichen Zeugnisse in Konskriptionssachen gehören hienach zu jenen Verrichtungen, welche ganz unentgeldlich zu geschehen haben, und weder einer Stempelgebühr noch einer Taxe unterliegen.

Es sind somit die zu Einstellungsgesuchen erforderlichen ärztlichen Zeugnisse nicht minder stempelfrei zu behandeln, als die Leumundszeugnisse der Gemeinden, worüber auf das General-Rescript vom 2. Dezember 1836 Nummer 9579 hingewiesen wird.

Dieses wird im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien des Innern und der Finanzen auf die berichtliche Anfrage vom 15. Februar l. Js. unter Rückschluß der Beilagen zur Nachachtung eröffnet.

Passau den 8. Juni 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

504.

Ad Num. 14631.

An sämmtliche Polizei-Behörden in Niederbayern.

(Die öffentliche Ausschreibung der gräflich Pappenheim'schen Verwaltungsbeamten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste k. Ministerial-Entschließung vom 27. Mai l. Js. im bezeichneten Betreffe wurde ausgesprochen, daß den von dem königl. General-Lieutenant und erblichen Reichsrathe, Herrn Grafen Karl von Pappenheim, organisirten Verwaltungsbehörden, nämlich der Hauptkassen-Verwaltung, dem Kammer- oder Rentamte, der Bau-Inspektion, der Forstverwaltung und der Oekonomie-Verwaltung (sämmtlich zu Pappenheim), dann der Forstverwaltung zu Rottenstein — jedoch ohne alle Consequenz rück-

sichtlich der verfassungsmäßig oder sonst gesetzlich bestimmten Rechtsverhältnisse solcher Mediat-Aemter und ihres Dienstes-Personals — der Gebrauch der vorgenannten Prädikate unverwehrt seyn solle, und daß ihnen auch die Beilegung der nämlichen Prädikate von Seite der unmittelbaren Stellen und Behörden nicht zu versagen sey.

Die sämmtlichen Polizei-Behörden werden daher angewiesen, sich in vorkommenden Fällen hienach zu achten.

Passau den 8. Juni 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

505.

Num. 8857.

An

sämmtliche Gerichts-Behörden in Niederbayern.

(Die Tax- und Stempel-Anwendung in Bezug auf das Prozeßgesetz v. 17. November 1837 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das unterm 24. l. Mts. in rubrizirtem Betreffe erfolgte höchste Ministerial-Rescript wird nachstehend sämmtlichen Gerichtsbehörden zur genauesten Darnachachtung bekannt gemacht:

Aus Veranlassung mehrerer Anfragen, die Tax- und Stempelanwendung in Bezug auf das Prozeßgesetz vom 17. November 1837 betreffend, wird nach vorgängigem Benehmen mit den k. Staatsministerien der Justiz und des Innern, um für die Zukunft einer ungleichförmigen Behandlung zu begegnen, bis zum Erfolge anderer Bestimmungen eröffnet, wie folgt:

1) Die durch den §. 6 des erwähnten Prozeß-Gesetzes eingeführten Anmeldungs-Protokolle, welche statt der bisher üblich gewesenen Vormerkungen dienen, sind, wie es bei diesen der Fall gewesen, tax- und stempelfrei zu behandeln.

2) Ebenso ist zu den schriftlichen Ladungen, welche nach §. 6 desselben Gesetzes an die Stelle der sogenannten Verschaffzettel treten, ein Stempel nicht nöthig, auch außer der Zustellgebühr eine Taxe nicht anzurechnen, wogegen solche Fälle, welche sich nicht unter die im §. 1 des Gesetzes vom 17. November 1837 aufgezählten Kathegorien eignen, sondern nach den Bestimmungen des §. 3 dieses Gesetzes zum mündlichen Verhöre gebracht werden, der Taxe nach Maaßgabe der verschiedenen Taxordnungen und dem drei Kreuzer Klassenstempel allerdings unterliegen.

3) Für Protokolls-Rezesse und Bescheide sind die in den verschiedenen Taxordnungen hiefür festgesetzten Taxen und Tagsatzungsgebühren, die letzteren bei verwickelten, das Verfahren außergewöhnlich verlängernden Fällen in Anrechnung zu bringen.

Was den Stempel betrifft, so ist mit Rücksicht auf den nach §. 1 und 3 des Gesetzes bedeutend erweiterten Kreis der mündlichen Verhörsgegenstände der Klassen- und Gradationsstempel nach Verschiedenheit der in der Stempelordnung vom 18. Dezember 1812 §. 2 lit. d. vorgesehenen Fälle zu adhibiren.

4) Endlich hat es in Ansehung der an die Gerichtsdiener gemäß §. 74 des öfter genannten Gesetzes zu erlassenden Auspfändungsbefehle bei den bisherigen Taxnormen und bei der bisher bestandenen Anwendung des Stempels fernerhin sein Verbleiben, wogegen den nach §. 75 des allegirten Gesetzes von den Gerichtsdienern

25*

zu fertigenden Verzeichnissen, wie bisher, die Tax- und Stempelfreiheit auch ferner zugestanden werden kann.

Hiernach sind die betreffenden Behörden und Taxämter geeignet anzuweisen.

Passau am 31. Mai 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

Weisler, Präsident.

v. Greiner, Direktor.

Kallaus, Sekretär.

506.

Ad Num. 14736.

(Die Gewerbs-Prüfungs-Commissionen von Niederbayern, resp. den Vollzug des Art. 2 Abs. 1 des Gewerbsgesetzes bezüglich der persönlichen Befähigung der Concessions-Bewerber betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß der durch die Errichtung von 7 neuen Landgerichten eingetretenen Veränderungen der distriktspolizeilichen Grenzen wird zur Ergänzung und Ersetzung der im Kreis-Intelligenzblatte ausgeschriebenen Verfügungen vom 9. August 1835 und 22. Dezember 1837 Folgendes bekannt gegeben.

Für den Regierungsbezirk Niederbayern bestehen an nachstehenden Orten für die beigesetzten Bezirke und Gewerbsarten

Prüfungs-Commissionen,

I. In der Stadt Passau

a) eine Prüfungs-Commission I. Klasse für den ganzen Regierungs-Bezirk;

b) eine Prüfungs-Commission II. Klasse für den magistratischen Bezirk, ferners die Landgerichte Passau I., Passau II., Grafenau, Wegscheid, Wolfstein, Vilshofen, Griesbach, Rotthalmünster;

in beiden Arten für die Gewerbe der Bäcker, Binder, Bräuer, Buchbinder, Uhrmacher, Schlosser, Kupferschmiede, Zinngießer, Spängler, Drechsler, Kammacher, Bürstenbinder, Färber, Hutmacher, Tuchscheerer, Wagner, Nagelschmiede, Lebzeltner, Seifensieder, Lederer, Weißgärber, Handschuhmacher (Säckler), Kürschner, Riemer, Sattler, Glaser, Hafner, Metzger, Müller, Posamentirer, Seiler, Stricker, Schneider, Schopper, Schuhmacher, Tischler, Weber und Handelsleute.

II. In der Stadt Landshut eine Prüfungs-Commission II. Klasse

a) für den Stadtbezirk und die k. Landgerichte Landshut, Abensberg, Kelheim, Pfaffenberg, Rottenburg, Vilsbiburg, Dingolfing und Zaitzkofen;

b) für die Gewerbe der Bäcker, Bierbrauer, Faßbinder, Bürstenbinder, Posamentirer und Knopfmacher, Buchbinder, Buchdrucker, Drechsler und Beinringler, Färber, Geigen-, Instrumenten- und Orgelmacher, Geschmeidmacher und Messerschmiede, Glaser, Gold- und Silberarbeiter, Gürtler und Spengler, Hafner, Handelsleute, Hutmacher, Kaminfeger, Kürschner, Korbmacher, Kupferschmiede, Lebzeltner, Lederer, Loderer, Müller, Metzger, Nagelschmiede, Riemer, Sattler, Tapezirer, Säckler, Seiler, Schmiede (Grob- und Waffenschmiede), Schlosser und Feilenhauer, Schneider, Schreiner, Schuhmacher, Seifensieder und Lichtzieher, Siebler, Stricker, Tuchmacher, Tuchscheerer, Uhrmacher, Wagner, Weber, Weißgärber, Zinngießer.

III. In der Stadt Straubing eine Prüfungs-Commission II. Klasse

a) für den Stadtbezirk und die k. Landgerichte Straubing, Landau, Mitterfels und Bogen;

b) für die Gewerbe der Bäcker, Bierbrauer, Bortenmacher, Buchbinder, Drechsler, Eisenhändler, Färber, Glaser, Gold- und Silberarbeiter, Gürtler, Handelsleute, Hutmacher, Kaminkehrer, Kürschner, Küfner, Kupferschmiede, Lebzeltner, Lederer, Metzger, Müller, Riemer, Säckler, Seiler, Sattler, Schleifer, Schmiede, Schneider, Schreiner, Schuhmacher, Seifensieder, Siebmacher, Spängler, Stricker, Taschner und Tapezirer, Tuch- und Flanelmacher, Tuchscheerer, Uhrmacher, Wagner, Weber, Weißgärber, Zeug- und Messerschmiede, Zinngießer.

IV. In der Stadt Deggendorf eine Prüfungs-Commission II. Klasse

a) für die Landgerichte Deggendorf, Hengersberg, Osterhofen, Regen, Kötzting, Viechtach;

b) für die Gewerbe der Bäcker, Binder, Bräuer, Drechsler, Färber, Hafner, Handelsleute, Hutmacher, Kupferschmiede, Lederer, Metzger, Müller, Nagelschmiede, Riemer und Sattler, Seiler, Schlosser, Schmiede, Schneider, Schreiner, Schuhmacher, Seifensieder, Stricker, Tuchmacher, Tuchscheerer, Weber, Weißgärber.

V. In dem Markte Eggenfelden eine Prüfungs-Commission II. Klasse

a) für die Landgerichte Eggenfelden, Pfarrkirchen und Simbach;

b) für die Gewerbe der Bäcker, Binder, Bierbrauer, Färber, Glaser, Hafner, Handelsleute, Lederer, Metzger, Müller, Seiler, Sattler, Schlosser, Schmiede, Schneider, Schuster, Tischler, Tuchmacher, Wagner, Weber und Zeugmacher, Weißgärber.

Die Polizeibehörden haben für die möglichste Publizität der gegenwärtigen Verfügung insbesondere durch Verkündung in den Gemeinden, bei den Gewerbs-Vereinen und durch Anschlag an der Gerichtstafel, Sorge zu tragen, die Prüfungs-Commissionen selbst aber haben die Prüfung jener Gewerbsgesellen, welche sich an den hiefür festgesetzten Tagen melden, und mit den vorgeschriebenen Zulaßscheinen versehen sind, ungesäumt vorzunehmen, und hierbei nach den im Allgemeinen und insbesondere in Ziffer XIII. der Ministerial-Verordnung vom 24. Juni 1835, den Vollzug des Art. 2 Abs. 1 des Gewerbsgesetzes betreffend, Kreisblatt pag. 443, bezeichneten Direktiven strenge zu verfahren.

Passau am 8. Juni 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

II. Bekanntmachungen und Verfügungen der königlichen und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

507. Am 28. April l. J. verstarb dahier die k. Regierungs-Expeditors-Wittwe Barbara Niggl, geborne Niederhuber aus Landau an der Isar, kinderlos und ohne bekannte Intestaterben mit Hinterlassung eines gerichtlich errichteten Testamentes.

Die allenfalls vorhandenen Intestaterben derselben werden hiemit aufgefordert, binnen 60 Tagen ihre Erklärung über Anerkennung des Testamentes hierorts um so gewisser abzugeben, als dasselbe außerdessen für anerkannt erachtet wird.

Ebenso ergeht an alle, welche aus irgend einem Titel Ansprüche an der Nachlaßmassa ha-

ben, die Aufforderung, diese Ansprüche binnen 60 Tagen hierorts geltend zu machen, indem sonst ohne weitere Rücksicht hierauf in der Verhandlung dieser Verlassenschaft vorgeschritten wird.

Am 24. Mai 1839.

Königl. Kreis- und Stadtgericht München.

Graf v. Lerchenfeld, Direktor.

Gg. Stautner.

---

508. Am 24. April d. J. starb Herr Joseph Widmann, Pfarrer in Andermansdorf, k. Landgerichts Rottenburg ohne Hinterlassung einer letztwilligen Verfügung.

Wer aus was immer für einem rechtlichen Grunde einen Anspruch gegen die Masse zu machen glaubt, wird aufgefordert binnen 8 Wochen begründenden Nachweis bei dem unterfertigten Kreis- und Stadtgerichte zu den Akten zu liefern, ausserdessen die Verhandlung ohne weitere Berücksichtigung irgend einer Forderung gepflogen werden müsse.

Am 17. Mai 1839.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Leienbecker, Direktor.

Reindl.

---

509. Juliana Aufnagl, ehemalige Schuhmacherin zu Eck, ohne Anwesensbesitz, verstarb am 22. März 1839, ohne daß Erben und Befreundte derselben ermittelt werden können, mit einem dem Aktiv-Nachlaß übersteigenden Passivstand von 22 fl. 29 kr.

Es werden nun alle diejenigen, welche aus irgend einem Titel Ansprüche an die Massa geltend machen zu können glauben, hiemit aufgefordert,

binnen 30 Tagen

solche dahier anzumelden, als ausserdessen ohne weitere Rücksichtsnahme die Verlassenschaft bereinigt werden wird.

Den 29. Mai 1839.

Königliches Landgericht Landshut.

Bar. v. Schatte, Landrichter.

---

510. Zur Tilgung einer judikatmäßigen Forderung wird das in einem Hause, 1/4tel Tagwerk Garten und 3/4 Tagwerk Wiesgründen bestehende Anwesen der Kogler'schen Zeugmachers-eheleute von Thann am

Mittwoch den 3. Juli

im Orte Thann in der Behausung des Stifterbräuers zum Verkaufe gebracht.

Käufer, von denen Auswärtige über Vermögen, Professionskunde und tadelfreie Conduite sich auszuweisen haben, mögen am benannten Tage im obenbezeichneten Orte erscheinen, und ihre Anbote zu Protokoll geben. Der Hinschlag richtet sich nach §. 97 et seq. der Novelle zur Gerichtsordnung vom 17. November 1837.

Am 28. Mai 1839.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

v. Zeng, Verweser.

---

511. Nach dem Antrage der Kreditoren wird in dem Schuldenwesen des Georg Neumaier, Krämmers zu Engelburg, eine nicht unbedeutende Quantität Krämerwaaren, bestehend aus vielen Stücken Callico's von verschiedenen Farben, einigen Resten Wollentuchs, Jaquard- und Foulards-Seidentüchern, Kopftüchern, brochirten Atlas- und Halbseidenzeugen, Baumwollsammt, Manchester und andern Krämerwaaren am

Dienstag den 2. Juli l. J.

Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr am diesseitigen Gerichtssitze ge-

gen baare Bezahlung an den Meistbiethenden öffentlich versteigert, wozu Kaufslustige hiemit eingeladen werden.

Am 1. Juni 1839.

Königliches Landgericht Passau.

Fink, Landrichter.

512. Auf Andringen der Gläubiger wird man das Anwesen des Anton Hörhager, Buchbinders zu Hengersberg, bestehend

a) in dem gemauerten zweistöckigen mit Legschindeln gedeckten, aber noch nicht vollständig ausgebauten Wohnhause sammt angemauerten kleinem Stalle, geschätzt auf 600 fl.;

b) in einem Garten pr. ohngefähr 3/8 Tagwerk, geschätzt auf 350 fl.;

c) in ohngefähr 1¼ Tagw. Aeckern, geschätzt auf 185 fl.;

d) in dem auf 200 fl. geschätzten realen Buchbinderrechte,

am Freitag den 19. Juli d. Js.

Vormittags von 9 bis 12 Uhr in der hiesigen Landgerichtskanzlei öffentlich versteigern, wozu Kaufsliebhaber mit dem Beifügen eingeladen werden, daß man die Kaufsbedingniße am Versteigerungstage bekannt machen werde.

Den 4. Juni 1839.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Prantner, Landr.

513. Am 19. Februar l. J. wurden der Josepha Stöckl, Georg Fischer und Mathias Strigl, nachdem solche acht Tage vorher aus der Frohnveste dahier gewaltsam entsprungeu waren, in dem Häusel zu Oberschneewinkl wieder arretirt, bei welcher Gelegenheit man bei denselben die nachstehend bezeichneten Gegenstände vorfand, welche muthmaßlich irgendwo gestohlen wurden.

Man ersucht daher die erforderliche Nachforschung zu pflegen, und im Falle einer bezüglichen Entdeckung sogleich anher eine Nachricht zu ertheilen.

Beschreibung der Gegenstände.

1) Ein Rosenkranz mit kleinen schwarzgebeizten Kräulen von Holz mit zwei Kreuzchen und acht Vaterunsern von Zinn;

2) ein Ring von Silber und vergoldet, vorne mit sieben Dupfen geziert;

3) ein gebleichter Streng Zwirn;

4) ein Polster-Ueberzug von weiß und roth gewürfelter Leinwand;

5) ein Gartenmesser mit einer schweren Handhebe von Holz;

6) eine braune Kappe von Tuch, schwarz ausgenäht, und mit einer schwarzseidenen Quaste, einem ledernen Schirm, schwarz untenher hellgrün, das Unterfutter von schwarzen Saffinette, und mit schwarzem Leder besetzt.

Am 7. Juni 1839.

Königl. Landgericht Eggenfelden.

v. Leng, Verweser.

514. Um die zu Miltach d. G. bestehende Baderei hat sich wegen provisorischer Uebertragung derselben ein Individuum, welches die in der allerhöchsten Verordnung vom 28. Juni 1836 (die Errichtung der Schulen für Bader betr.) vorgeschrieben Eigenschaftenen nicht hat, beworben.

Es wird daher auf den Grund der gedachten allerhöchsten Verordnung diese Barbiers-Conzession zur Bewerbung an gesetzlich approbirte Bader binnen 6 Monaten hiemit öffentlich ausgeschrieben.

Am 27. Mai 1839.

Königliches Landgericht Kötzting.

Herrmann, Landrichter.

515. Nachdem der unbekannte Inhaber der unten bezeichneten Obligation bereits unterm 3. August 1833 aufgefordert wurde, binnen 6 Monaten dieselbe hier vorzuweisen, und sein Recht auf sie darzuthun, dessen ungeachtet aber Niemand mit derselben erschienen ist, so wird dieselbe für kraftlos und ungültig erklärt.

Schuldner	Staats-Passiv-Kapital	Obligations- Nr.	Obligations- Dat.	Gläubiger
Staaatsschuldentilgungs-Spezialkassa Paßau, ehemals gräflich Ortenburg'sche Rentenkammer.	500	7	30 Juni 1804	Sebastian Obermair, Bauer v. Limbach.

Den 23. Mai 1839.

Königliches Landgericht Vilshofen.

D. l. abs.

v. Grauvogl, Assessor.

516. Am 30. November 1838 ist die ledige Bauerstochter Anna Rath von Hof, d. Gerichts ohne Hinterlassung eines Testamentes gestorben.

Es werden daher alle diejenigen, welche aus was immer für einen Rechtstitel Ansprüche oder Forderungen zu machen haben, hiemit aufgefordert, dieselben binnen 30 Tagen a dato um so gewisser hierorts anzumelden, als ausserdessen nicht mehr darauf Rücksicht genommen, sondern weiters nach rechtlicher Ordnung fürgeschritten werden wird.

Am 6. Juni 1839.

Königl. Landgericht Hengersberg.

Prantner, Landrichter.

517. Nachdem am 23. Mai heurigen Jahres durch die Zollschutzwache unweit der Grenze bei Voglau am Inn in der Nähe des sogenannten Kutscherhäuschen eine neue Winde im Gewichte von 71 Pfund aufgefunden wurde, wird der unbekannte Eigenthümer hiemit aufgefordert, längstens innerhalb 6 Monaten vom Tage gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, hierorts sich zu melden, und über die geschehene Verzollung der Winde sich auszuweisen, widrigenfalls nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist die gefundene Winde als eingeschwärzt betrachtet und nach §. 37 des Z. St. G. vom 17. November 1837 auf deren Confiskation erkannt würde.

Am 8. Juni 1839.

Königliches Landgericht Passau.

Der k. Landrichter abwesend.

Rubenbauer, Assessor.

III. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

518.

Protestantische Gemeinde.

Geboren: Den 3. Juni: Wilhelmine, Friederike, Pauline, Tochter des Hrn. Friedrich Wilhelm Keppler, Faktors in der Winkler'schen Buchdruckerei dahier.

IV. Augsburger Cours vom 6. Juni 1839.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende. Brief.	Am Ende. Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligation à 4 % mit Coup. . .	100 7/8	100 5/8
detto „ „ 2 mt. . .		
detto à 3 1/2 % prompt . . .	100 1/2	100 1/4
detto detto 2 Monat . . .		
Promessen auf Bank-Aktien, pr. St. Agio		27
Bank-Aktien	549	545
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt. . . .		
detto detto mt. . . .		
Part.-Oblig. à 4 % prompt. . .		
detto detto 2 mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt. .		
Metalliq. à 5 % prompt. . . .	107 5/8	107 1/4
detto detto 2 mt. . . .		
detto à 4 % prompt. . . .	101 1/2	101 1/4
detto detto 3 % mt.	81 1/2	81 1/4
Bank-Act. prompt. Dividi II. Sem. .	1527	1524
detto 1 mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt.	60	
K. Polnische Loose à fl. 300 promt. .	99	
Detto à fl. 500 prmt. . . .	117	

V. Anzeige

der Preise der vorzüglichsten Viktualien und anderer Artikeln in der Kreishauptstadt Paßau.
Verfaßt am 5. Juni 1839.

	fl.	kr.	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch . .	—	8	1
Ein Pfund Kuhfleisch . .	—	7	1
Ein Pfund Kalbfleisch . .	—	6	—
Eine Maaß Semmerbier (tarirt) .	—	5	—
— — Waizenbier	—	4	—
Ein Pfund Schweinfleisch . .	—	9	—
Butter das Pfund . . .	—	15	—
Schmalz das — . . .	—	17	—
Schweinfett — . . .	—	16	—
Ein Pfund Seife . . .	—	19	—
— — gegossene Kerzen mit Baumwolldocht	—	24	—
— — gegossene Kerzen mit Leindocht	—	—	—
— — ordinäre Kerzen mit weißem Docht .	—	20	—
— — mit schwarzem Docht	—	—	—
Ein Ctnr. ausgelassenes Unschlitt .	28	—	—
— — rohes . . .	24	—	—
Hühner, alte, das Stück . .	—	12	—
Hühner, junge, das Paar . .	—	24	—
Kapaunen, das Stück . . .	—	—	—
Gänse, das Stück . . .	—	—	—
Enten, das Stück . . .	—	—	—
Tauben, junge, das Paar . .	—	8	—
Spanferkel, das Stück . .	1	—	—
Eier, 9 Stück . . .	—	4	—
Eine Maaß Obstessig . . .	—	3	—
— — Milch . . .	—	3	—
— — Rahm . . .	—	10	—
— — Branntwein . .	—	24	—
Ein Pfund Baumöhl . . .	—	30	—
— — Leinöhl . . .	—	20	—
— Reppsöhl . . .	—	24	—
Ein Metzen Erdäpfel . . .	—	—	—
Ein Pfund gedörrte Zwetschgen .	—	8	—
— — Salz . . .	—	3	3
— — Flachs . . .	—	24	—

VI. Brodsatz.

vom 14. bis 20. Juni 1839.
in der königl. bayerischen Kreishauptstadt Paßau das Schäffel Waizen 13 fl. — kr. nach dem Durchschnittspreise von Vilshofen.
— — Korn 8 fl. 42 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth	Qntl.	Secht.
(Waizenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	3	—	—
Eine Kreuzersemmel	—	6	—	—
(Pollbrod.)				
Ein Zwelpfenninglaibl	—	4	2	—
Ein Kreuzerlaibl . .	—	9	—	—
Ein Sechspfenningwecken	—	13	2	—
Ein Groschenwecken .	—	27	—	—
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl . .	2	10	2	2
Ein Zwölferlaibl . .	4	21	1	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	Metz. kr	Metz. dl	Vierl. fl.	Vierl. kr	Vierl. dl	Sechz. fl.	Sechz. kr	Sechz. dl	Dreißiger. fl.	Dreißiger. kr	Dreißiger. d
(Waizenmehl.)												
Semmelmehl .	2	4	—	—	31	—	—	7	3	—	3	3
Pollmehl . .	1	45	—	—	26	—	—	6	2	—	3	1
Nachmehl . .	1	6	—	—	16	2	—	4	—	—	2	—
(Roggenmehl.)												
Remischroggen-Mehl . .	1	16	—	—	19	—	—	4	3	—	2	1
Gemein-Roggen-Mehl . .	1	1	—	—	15	—	—	3	3	—	1	3

VII. Straubinger Brod-Satz v. 8. Juni 1839.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth.	Qtl.
(Waizenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel .	—	3	—
Eine Kreuzersemmel .	—	6	—
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waitzenmehl .	—	21	1
Ein Groschen-Wecken rc. .	1	10	2
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 1 Kreuzer .	—	9	—
Pollküpf und Koppelbrod zu 2 kr.	—	18	—
Koppelbrod zu 3 Kreuzer .	—	27	—
. . . 4 . . .	1	4	—
. . . 6 . . .	1	22	—
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer . .	1	6	3
. . . 6 . .	2	13	2
. . . 9 . .	3	20	—
. . . 12 . .	4	27	—

VIII. Schrannen - Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesamt-Summe Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Abensberg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf	Vom 4ten bis 9. Juni 1839.	Waizen	—	159	159	159	—	13	12	11	34	9	—
		Korn	—	30	30	30	—	10	—	8	24	7	30
		Gerste	—	9	9	9	—	8	30	8	6	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	3	48	—	—	—	—
Dingolfing	Vom 28. Mai 1839.	Waizen	—	58	58	58	—	13	—	12	36	12	15
		Korn	—	15	15	15	—	9	—	8	48	8	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	4	24	4	15	—	—
Eggenfelden . . .	Vom 1ten bis 6. Juni 1839.	Waizen	—	9	9	9	—	12	—	—	—	11	54
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	3	42	—	—	3	42
Kelheim	Vom 6ten Juni 1839.	Waizen	—	128	128	128	—	14	2	13	37	12	26
		Korn	—	73	73	73	—	10	14	10	3	9	55
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	29	29	29	—	4	21	4	15	4	5
Landau	Vom 10ten bis 17. Juni 1839.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 7ten Juni 1839.	Waizen	42	485	527	520	7	14	15	13	30	12	—
		Korn	5	253	258	234	24	8	52	8	37	8	15
		Gerste	—	4	4	4	—	8	45	8	30	7	30
		Haber	10	117	127	127	—	4	37	4	22	4	—
Mainburg	Vom 5. Juni 1839.	Waizen	—	50	50	50	—	14	30	14	—	13	—
		Korn	—	25	25	25	—	10	—	9	30	9	24
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	24	24	24	—	4	24	4	10	4	—
Passau		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 11ten Juni 1839.	Waizen	—	58	58	58	—	13	—	12	48	12	40
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	4	6	—	—	4	—
Straubing	Vom 8ten Juni 1839.	Waizen	—	452	452	452	—	13	42	12	48	11	43
		Korn	—	169	169	160	9	8	51	8	24	8	10
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	88	88	88	—	3	55	3	45	3	32
Vilshofen	Vom 12ten Juni 1839.	Waizen	71	639	710	465	245	13	—	11	36	9	30
		Korn	4	45	49	20	29	9	—	7	45	6	45
		Gerste	4	—	4	—	4	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich-Bayerisches



Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 26.

Paßau, Dienstag den 25. Juni 1839.

I. Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

519.

(Die Uebereinkunft für ein neues Ausmünzungs-Quantum von 12 Millionen Gulden betr.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bey Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

urkunden und bekennen hiermit:

Wir haben von der Uebereinkunft Einsicht genommen, welche am 30. März dieses Jahres zu München durch besonders dazu ernannte Bevollmächtigte unterzeichnet worden ist, und welche also lautet:

Uebereinkunft.

Die Königreiche Bayern und Würtemberg, die Großherzogthümer Baden und Hessen, die Herzogthümer Sachsen-Meiningen und Nassau, dann die freie Stadt Frankfurt, von der Absicht geleitet, diejenigen Bestimmungen, welche sich auf ein neues Ausmünzungs-Quantum beziehen, und worüber sich ihre in Dresden zu einem Münz-Congresse versammelt gewesenen Commissarien vereinigten, sobald wie möglich, mittels einer besonderen Uebereinkunft festzustellen und zur Ausführung zu bringen, haben zu dem Ende Bevollmächtigte ernannt, welche vorbehaltlich der Ratifikation über nachstehende Punkte übereingekommen sind.

Artikel I.

Die contrahirenden Staaten machen sich verbindlich, in jedem der Jahre 1839, 1840

und 1841, eine Masse von wenigstens vier Millionen Gulden, und zwar davon

2,666,667 in ganzen, und

1,333,333 in halben Guldenstücken

nach dem, in der Münchener-Münz-Convention vom 25. August 1837 (Art. VIII.) bestimmten Vertheilungs-Maßstabe ausprägen zu lassen.

Artikel II.

Vom 1. Jäner 1842 an werden die contrahirenden Staaten innerhalb der darauf folgenden sechs Monate sich darüber vereinigen, welche Masse von Hauptmünzen weiter ausgeprägt werden soll. Für den Fall, daß eine solche Vereinbarung nicht Statt finden würde, machen sich dieselben verbindlich, von jenem Zeitpunkte an, jährlich wenigstens Eine Million in ganzen und halben Guldenstücken nach der im Art. I. bemerkten Vertheilungsweise zu liefern.

Artikel III.

Für die, zu Folge der vorstehenden zwei Artikel vereinbarten Ausprägungen von Hauptmünzen, bleibt das Control-Verfahren, wie dasselbe im Artikel XII. der Münchener-Convention vom Jahre 1837 vereinbart worden, fortwährend aufrecht erhalten.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll alsbald zur Ratification der hohen Höfe vorgelegt, und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden spätestens in zwei Wochen zu München bewirkt werden.

So geschehen München den 30. März 1839.

für Bayern (L. S.) Frhr. v. Gise. für Würtemberg (L.S.) Frhr. v. Schmitz-Grollenburg. für Baden (L.S.) Frhr. v. Andlaw.

Für Hessen, Sachsen-Meiningen, Nassau und Frankfurt
in Folge besonderer Ermächtigung
(L. S.) Frhr. v. Gise.

Gedachte in drei Artikel bestehende Uebereinkunft genehmigen und ratifiziren Wir in allen ihren Punkten und Klauseln, und versprechen dieselbe getreulich in Erfüllung bringen und beobachten zu lassen.

Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtige Ratifikation unter Unserer eigenhändigen Unterschrift, und Beidrückung Unseres größeren geheimen Insiegels ausfertigen lassen.

So geschehen und gegeben Rom den 8. Mai 1839.

Ludwig.

Frhr. v. Gise.

520.

Ad Num. 15498.

(Den Ludwig-Kanal, hier: die für den Bau desselben erforderlichen Arbeiter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer berichtlichen Mittheilung der k. Kanalbau-Inspektion mangelt es noch immer an der erforderlichen Anzahl Individuen sowohl für die Erdarbeiten, als wie für die Kunstarbeiten des Ludwigskanales.

Namentlich können bei den bedeutenden Bauten zwischen Berching und Neumarkt, Neumarkt und Altdorf, dann bei Erlangen und Forchheim nicht nur gewöhnliche Handarbeiter,

sondern insbesondere Steinhauer gegen sehr gute Bezahlung Verdienst finden.

Indem man dieses zur allgemeinen Kenntniß bringt, werden die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden und Stadtkommissariate zugleich an die unter dem 6. Juni und 15. August v. Js. durch das Kreisblatt ergangenen, die ärztliche Untersuchung und die Atteste für Kanalbau-Arbeiter betreffenden Ausschreibungen erinnert, wobei jedoch bemerkt wird, daß solchen Individuen, welche nur mit ganz geringen Körper-Gebrechen behaftet sind, deßhalb nicht die Aufnahme als Kanal-Arbeiter versagt wird.

Endlich wird bemerkt, daß auch weibliche Individuen, vorzüglich, wenn sie mit einem Kanalarbeiter im Familien-Verbande sich befinden, und zur Arbeit tüchtig sind, ebenfalls bei dem Kanalbau verwendet werden.

Passau den 18. Juni 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In Verh. des k. Präsidenten
Frhr. von Godin, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

521.

Num. 172.

(Die am Ende des laufenden Schuljahres zur Erledigung kommenden Freiplätze in dem allgemeinen Erziehungs-Institute für Töchter aus den höhern Ständen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach höchstem Rescript des königlichen Ministeriums des Innern vom 14. Juni dieses Jahres kömmt mit dem Schluße des laufenden Schuljahres von den dem Regierungsbezirke Niederbayern zugetheilten fundirten Civilfreistellen eine halbe Freistelle in Erledigung.

Derjenige, an welchen diese halbe Freistelle verliehen werden wird, hat bei dem Eintritte für Ausstattung eine Aversalsumme von 100 fl. und jährlich die Hälfte der Pension mit 200 fl. für die halbfreie Elevin halbjährig vorauszubezahlen.

Die Verleihung solcher Freiplätze hat nach den allerhöchsten Gründungs-Vorschriften vom 1. April 1813 an Töchter adeliger Familien, welche im Regierungsbezirke von Niederbayern ansässig sind, oder an verdiente Staatsdiener vom Collegialrathe der höheren Kreisstellen anfangend zu geschehen. — Zur Aufnahme in das Institut eignen sich Mädchen von einem Alter nicht unter 7 Jahren, welche von gesunder Körperbeschaffenheit mit keiner Gebrechlichkeit behaftet und geimpft sind.

Bewerber um diese halbe Freistelle, welche zur Aufnahme befähigt sind, haben ihre dießfallsigen Gesuche spätestens bis zum 15. Juli laufenden Jahres mit Tauf-, Impf- und Gesundheitsschein versehen an das Präsidium der königl. Regierung einzusenden.

Passau den 18. Juni 1839.

Präsidium der Königlichen Regierung von Niederbayern.

In Verh. des k. Präsidenten.
Frhr. v. Godin, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

II. Bekanntmachungen und Verfügungen der königlichen und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

---

522. Am 28. April h. J. verstarb dahier die k. Regierungs-Expeditors-Wittwe Barbara Riggl, geborne Niederhuber aus Landau an der Isar, kinderlos und ohne bekannte Intestaterben

mit Hinterlassung eines gerichtlich errichteten Testamentes.

Die allenfalls vorhandenen Intestaterben derselben werden hiemit aufgefordert, binnen 60 Tagen ihre Erklärung über Anerkennung des Testamentes hierorts um so gewisser abzugeben, als dasselbe außerdessen für anerkannt erachtet wird.

Ebenso ergeht an alle, welche aus irgend einem Titel Ansprüche an der Nachlaßmassa haben, die Aufforderung, diese Ansprüche binnen 60 Tagen hierorts geltend zu machen, indem sonst ohne weitere Rücksicht hierauf in der Verhandlung dieser Verlassenschaft vorgeschritten wird.

Am 24. Mai 1839.

Königl. Kreis- und Stadtgericht München.

Graf v. Lerchenfeld, Direktor.

Gg. Stautner.

---

523. Die Gruber'schen Eheleute auf dem Mayergute zu Mitterham d. G. beabsichtigen ihr Anwesen zu zertrümmern und nach Oesterreich auszuwandern.

Wer immer Ansprüche an sie zu machen hat, wird aufgefordert, solche binnen 4 Wochen hierorts anzumelden, weil ausserdem bei Auszantwortung des Vermögens auf sie keine Rücksicht genommen werden könnte.

Den 14. Juni 1839.

Königl. Landgericht Griesbach.

Schels, Landrichter.

---

524. In der Todeserklärungssache des Andreas Stöber aus Fürth, Sohnes des dahier verlebten Metallschlagers Kaspar Stöber und der Walburga Stöber dahier, geboren am 17. April 1790 erkennt das unterfertigte Königl. Kreis- und Stadtgericht nach geschlossenem Verfahren den Akten gemäß für Recht:

daß

1) dieser Andreas Stöber, der im Jahre 1811 als Uhrmacher aus seiner Heimath sich entfernte, zu Machnowka in der Ukraine sich häuslich niedergelassen haben soll, und seit dem Jahre 1813 keine Nachricht mehr von sich gab, hiemit für todt zu erklären;
2) seine etwaigen unbekannten Erben und Erbnehmer mit ihren Ansprüchen auf des ersteren Vermögen auszuschließen;
3) das Andreas Stöber'sche Vermögen zu 3632 fl. 34 kr. nebst allenfallsigen Zugängen folgenden Anverwandten des Vermißten, nämlich
   a) der Dorothea Magdalena Stöber, gebornen Müller, Wittwe des Broncefarbenfabrikanten Jakob Stöber,
   b) deren sechs Kindern

   ohne Kaution auszuhändigen;
4) die Kosten des Verfahrens aus dem Vermögen des Vermißten zu erheben seyen.

V. R. W.

Fürth in der mittelfränkischen Provinz des Königreichs Bayern am 4. Juni 1839.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Fenck.

Böhm.

---

525. Nach dem Antrage der Kreditoren wird in dem Schuldenwesen des Georg Neumaier, Krämers zu Engelburg, eine nicht unbedeutende Quantität Krämerwaaren, bestehend aus vielen Stücken Callico's von verschiedenen Farben, einigen Resten Wollentuchs, Jaquard- und Foulards-Seidentüchern, Kopftüchern,

brochirten Atlas = und Halbseidenzeugen, Baumwollsammt, Manchester und andern Krämerwaaren am

Dienstag den 2. Juli l. J.

Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr am diesseitigen Gerichtssitze gegen baare Bezahlung an den Meistbiethenden öffentlich versteigert, wozu Kaufslustige hiemit eingeladen werden.

Am 1. Juni 1839.

Königliches Landgericht Passau.

Fink, Landrichter.

---

526. Nachdem am 23. Mai heurigen Jahres durch die Zollschutzwache unweit der Grenze bei Voglau am Inn in der Nähe des sogenannten Kutscherhäuschen eine neue Winde im Gewichte von 71 Pfund aufgefunden wurde, wird der unbekannte Eigenthümer hiemit aufgefordert, längstens innerhalb 6 Monaten vom Tage gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, hierorts sich zu melden, und über die geschehene Verzollung der Winde sich auszuweisen, widrigenfalls nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist die gefundene Winde als eingeschwärzt betrachtet und nach §. 37 des Z. St. G. vom 17. November 1837 auf deren Confiskation erkannt würde.

Am 8. Juni 1839.

Königliches Landgericht Passau.

Der k. Landrichter abwesend.
Rubenbauer, Assessor.

---

527. Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem verwittweten bürgerlichen Bäcker Georg Preiß dahier gehörige im sogenannten Ringviertel entlegene Wohnhaus sammt Dekonomiegebäuden, Gründen und Mobiliarschaft, nebst der realen Bäckergerechtsame am

Montag den 15. Juli l. Js.

von Vormittags 9 — 12 Uhr am Gerichtssitze an den Meistbiethenden nach §. 64 und 69 des Hypotheken = Gesetzes öffentlich versteigert, wozu zahlungsfähige Käufer, die sich über Vermögen und Aufführung, so wie sonstige Bedingnisse ihrer Ansäßigmachung auszuweisen haben, vorgeladen werden.

Die Schätzung beträgt 2431 fl.

Die Lasten und Abgaben können mittlerweile hierorts eingesehen werden.

Den 12. Juni 1839.

Königliches Landgericht Viechtach.

Klein, Landrichter.

---

528. Am 2. Juni Morgens wurden von der k. Zollschutzwache unweit der Voglau, Gemeinde Beiderwiese, 3 Säckchen Hirse in einem Gewichte von 6 Pfund aufgefunden.

Der unbekannte Eigenthümer wird demnach aufgefordert, sich binnen 6 Monaten hierorts zu melden, und über den rechtmäßigen Besitz zu rechtfertigen, widrigenfalls die aufgefundenen Gegenstände nach Ablauf der angegebenen Zeit in Gemäßheit des §. 37 des Zoll = Strafgesetzes, der Confiskation unterworfen werden würden.

Am 8. Juni 1839.

Königliches Landgericht Passau.

Fink, Landrichter.

---

529. Von dem Scharrwerksanlehen C. N. 115. Ausbruch aus 567 fl. 30 kr. laut Hauptkassaschein ddo. 2. Oktober 1700 auf die Kirchen des Gerichts Osterhofen lautend, woran die dießgerichtlichen Stiftungen 142 fl. 30 kr.

zu 2½ pC. Zinszeit 1. Oktober, Antheil haben, ist die Urkunde abgängig.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 6 Monaten dahier anzubringen, außerdem die beschriebene Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Den 23. Mai 1839.

Königliches Landgericht Vilshofen.

D. l. abs.

v. Grauvogl, Assessor.

---

530. In der Gantsache des Handelsmanns Johann Nep. Koller zu Tristern wird zur Versteigerung des Anwesens, geschätzt auf 9100 fl. auf

Montag den 12. August

h. Js. Vormittags 9 Uhr im Orte Tristern Termin bestimmt, und werden Kaufslustige, welche sich über ihre Zahlungsfähigkeit und über die gesetzlichen Erfordernisse zur Ansässigmachung ausweisen können, mit der Bemerkung hiezu vorgeladen, daß vor der Versteigerung die Kaufsbedingnisse werden eröffnet werden.

Das Anwesen besteht:

a) aus dem zweistöckigen ganz gemauerten Hause mit Keller und Ladengewölbe;

b) aus der Holzlege mit Kühstall, Waschhaus, theils gemauert, theils von Holz, nebst Wasserleitung;

c) aus ⅜ Tagw. Obst- und Wurzgarten;

d) aus der realen Kurz-, und Lang-, Tuch-, Spezerei-, Eisen- und Lederwaaren-Handlung.

Auf diesem Anwesen haften — fl. 15 kr. Zinnengeld; — dann Gewerbsteuer 14 fl. — kr.
Familiensteuer 2 fl. 48 kr.
Kreisumlage — fl. 59 kr.

endlich betragen die angemeldeten und liquidirten Schuldforderungen, einschlüßig der Hypothekschulden pr. 8024 fl. 14342 fl. 46 kr.

Den 8. Juni 1839.

Königliches Landgericht Pfarrkirchen.

Landr. abw.

Ertl, Assessor.

---

531. Amalia Hierl (Fischer-Amalie) Inwohnerstochter von Kager b. G., welche seit 3 Jahren vom Hause abwesend ist, und deren Aufenthalt bisher nicht ausgeforscht werden konnte, wird hiemit aufgefordert, innerhalb 6 Wochen a dato entweder in Person oder durch einen Spezial-Bevollmächtigten die bei dem k. Advokaten Büttner in Bamberg, in Folge eines am 24. April 1838 mit dem Büchsenmacher Neuber abgeschlossenen Vergleiches hinterlegten 40 fl. 2 kr. Alimentationsgelder in Empfang zu nehmen, als sie ausserdessen zu gewärtigen hätte, daß dieser Geldbetrag auf ihre Kosten und Gefahr ad depositum judiciale genommen werden würde.

Am 10. Juni 1839.

Königliches Landgericht Kötzting.

Herrmann, Landrichter.

III. Augsburger Cours vom 13 Juni 1839.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende. Brief.	Am Ende. Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligation à 4% mit Coup. . . .	$100\frac{7}{8}$	$100\frac{5}{8}$
detto „ „ 2 mt. . . .		
detto à $3\frac{1}{2}$ % prompt . . .	$100\frac{1}{2}$	$100\frac{1}{4}$
detto detto 2 Monat . . .		
Promessen auf Bank-Aktien, pr. St. Aglo		29
Bank-Aktien	549	546
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt. . . .		
detto detto mt. . . .		
Part.-Oblig. à 4% prompt. . .		
detto detto 2 mt. . . .		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt. .		
Metalliq à 5% prompt. . . .	$107\frac{3}{4}$	$107\frac{5}{8}$
detto detto 2 mt. . . .		
detto à 4% prompt. . . .	$101\frac{1}{2}$	$101\frac{1}{4}$
detto detto 3% mt. . . .		$81\frac{1}{2}$
Bank-Act. prompt. Dividi II. Sem. .	1525	1520
detto 1 mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose promp.		$59\frac{1}{2}$
K. Polnische Loose à fl. 300 promt. .	99	
Detto à fl. 500 prmt. . . .		

IV. Anzeige

der Preise der vorzüglichsten Viktualien und anderer Artikeln in der Kreishauptstadt Paßau.
Verfaßt am 21. Juni 1839.

	fl.	kr.	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch . .	—	8	1
Ein Pfund Kuhfleisch . . .	—	7	1
Ein Pfund Kalbfleisch . . .	—	6	—
Eine Maaß Semmerbier (tarirt)	—	5	—
— — Waizenbier . .	—	4	—
Ein Pfund Schweinfleisch . .	—	9	—
Butter das Pfund . . .	—	14	—
Schmalz das — . . .	—	17	—
Schweinfett — . . .	—	16	—
Ein Pfund Seife	—	19	—
— — gegossene Kerzen mit Baumwolldocht .	—	24	—
— — gegossene Kerzen mit Leindocht .	—	—	—
— — ordinäre Kerzen mit weißem Docht .	—	20	—
— — mit schwarzem Docht	—	—	—
Ein Ctnr. ausgelassenes Unschlitt	28	—	—
— — rohes . . .	24	—	—
Hühner, alte, das Stück . .	—	15	—
Hühner, junge, das Paar . .	—	24	—
Kapaunen, das Stück . .	—	—	—
Gänse, das Stück . . .	—	—	—
Enten, das Stück . . .	—	—	—
Tauben, junge, das Paar . .	—	8	—
Spanferkel, das Stück . .	—	50	—
Eier, 9 Stück	—	4	—
Eine Maaß Obstessig . . .	—	3	—
— — Milch . . .	—	3	—
— — Rahm . . .	—	10	—
— — Branntwein . .	—	24	—
Ein Pfund Baumöhl . . .	—	30	—
— — Leinöhl . . .	—	20	—
— Reppsöhl . . .	—	24	—
Ein Metzen Erdäpfel . . .	—	—	—
Ein Pfund gedörrte Zwetschgen .	—	7	—
— — Salz . . .	—	3	3
— — Flachs . . .	—	24	—

V. Brodsatz.

vom 14. bis 20. Juni 1839.

in der königl. bayerischen Kreishauptstadt Paßau das Schäffel Waizen 13 fl. — kr. nach dem Durchschnittspreise von Vilshofen.
— — Korn 8 fl. 42 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth	Quintl.	Sechtl.
(Waizenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	3	—	—
Eine Kreuzersemmel	—	6	—	—
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	4	2	—
Ein Kreuzerlaibl . .	—	9	—	—
Ein Sechspfenningwecken	—	13	2	—
Ein Groschenwecken .	—	27	—	—
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl . .	2	10	2	2
Ein Zwölferlaibl . .	4	21	1	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	Metz. kr	Metz. dl	Vierl. fl.	Vierl. kr	Vierl. dl	Sechz. fl.	Sechz. kr	Sechz. dl	Dreißiger. fl.	Dreißiger. kr	Dreißiger. d
(Waizenmehl.)												
Semmelmehl .	2	4	—	—	31	—	—	7	3	—	3	3
Pollmehl . .	1	45	—	—	26	—	—	6	2	—	3	1
Nachmehl . .	1	6	—	—	16	2	—	4	—	—	2	—
(Roggenmehl.)												
Remlschroggen-Mehl . .	1	16	—	—	19	—	—	4	3	—	2	1
Gemein-Roggen-Mehl . .	1	1	—	—	15	—	—	3	3	—	1	3

VI. Straubinger Brod-Satz v. 15. Juni 1839.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth.	Qtl.
(Waizenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel .	—	3	—
Eine Kreuzersemmel .	—	6	—
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waitzenmehl .	—	22	$2\frac{1}{2}$
Ein Groschen-Wecken rc. .	1	13	1
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 1 Kreuzer .	—	9	—
Pollküpf und Koppelbrod zu 2 kr.	—	18	—
Koppelbrod zu 3 Kreuzer .	—	27	—
. . . 4 . . .	1	4	—
. . . 6 . . .	1	22	—
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer .	1	9	$1\frac{1}{2}$
. . . 6 . . .	2	18	3
. . . 9 . . .	3	28	$\frac{1}{2}$
. . . 12 . . .	5	5	2

VII. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit.	Getreid-Gattungen	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesamt-Summe	Verkauft.	Im Rest verblieben	Höchster		Mittler		Mindester	
	Tag u. Monat		Schäffl	Schäffl	Schäffl	Schäffl	Schäffl	Preis des Schäffels. fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf	Vom 9ten bis 20. Juni 1839.	Waizen	—	314	314	311	—	13	—	11	15	9	—
		Korn	—	75	75	75	—	9	—	7	36	7	—
		Gerste	—	10	10	10	—	8	—	7	31	7	—
		Haber	—	14	14	11	—	4	—	3	38	3	12
Dingolfing	Vom 4. Juni 1839.	Waizen	—	11	14	14	—	12	36	12	30	12	—
		Korn	—	28	28	28	—	8	48	8	30	8	12
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	4	30	4	—	—	—
Eggenfelden . . .	Vom 7ten bis 13. Juni 1839.	Waizen	—	15	15	15	—	12	—	—	—	11	48
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	15	15	15	—	4	—	—	—	3	48
Kelheim	Vom 13ten Juni 1839.	Waizen	—	130	130	130	—	13	58	13	36	12	47
		Korn	—	65	65	65	—	10	12	10	3	9	56
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	30	30	30	—	4	15	4	11	4	4
Landau	Vom 17ten bis 23. Juni 1839.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 14ten Juni 1839.	Waizen	7	722	729	972	57	13	40	12	52	11	38
		Korn	24	256	280	210	70	8	30	8	7	7	45
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	125	125	125	—	4	40	4	33	4	15
Mainburg . . .	Vom 12. Juni 1839.	Waizen	—	50	50	50	—	14	—	13	30	12	45
		Korn	—	54	54	51	—	9	20	9	12	9	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	18	18	18	—	4	12	4	—	3	48
Passau	Vom 11ten bis 18. Juni 1839.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 18ten Juni 1839.	Waizen	—	42	42	42	—	13	—	12	48	12	20
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 15ten Juni 1839.	Waizen	—	548	548	548	—	13	22	12	34	11	43
		Korn	9	138	147	147	—	8	9	7	59	7	37
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	109	109	109	—	3	51	3	35	3	25
Vilshofen	Vom 12ten Juni 1839.	Waizen	71	639	710	465	245	13	—	11	36	9	30
		Korn	4	45	49	20	29	9	—	7	45	6	45
		Gerste	4	—	4	—	4	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich-Bayerisches



Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 27.

Paßau, Donnerstag den 27. Juni 1839.

I. Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

532.

Ad Num. 15518.

(Den Vollzug des Art. VI. Abschn. 2 et 3, resp. des Art. XIII. Nro. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Jäner 1837 über das Paßwesen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird das unterm 14. dieß in bezeichnetem Betreffe erlassene Rescript des königlichen Ministeriums des Innern sämmtlichen Distriktspolizeibehörden zur Nachachtung eröffnet.

Mit Bezugnahme auf die Entschließung bezeichneten Betreffs vom 8. vor. Mts. wird der k. Regierung, K. d. J., eröffnet, daß nach Inhalt amtlicher Aufklärung auch von Seite der großherzoglich badischen Behörden künftig die von den k. bayerischen Distrikts-Polizeibehörden an bayerische Unterthanen ausgestellten Reisepässe ohne Genehmigung der k. Kreisregierung als vollkommen ausreichend werden anerkannt werden. In Folge dessen ist nun auch bei großherzoglich badischen Unterthanen die Vorzeigung eines von den großherzoglich badischen Bezirkspolizeibehörden ausgestellten Passes als zu deren Legitimation genügend anzuerkennen.

Passau am 14. Juni 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

533.

Num. 172.

(Die am Ende des laufenden Schuljahres zur Erledigung kommenden Freiplätze in dem allgemeinen Erziehungs-Institute für Töchter aus den höhern Ständen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach höchstem Rescript des königlichen Ministeriums des Innern vom 14. Juni dieses Jahres kömmt mit dem Schluße des laufenden Schuljahres von den dem Regierungsbezirke Niederbayern zugetheilten fundirten Civilfreistellen eine halbe Freistelle in Erledigung.

Derjenige, an welchen diese halbe Freistelle verliehen werden wird, hat bei dem Eintritte für Ausstattung eine Aversalsumme von 100 fl. und jährlich die Hälfte der Pension mit 200 fl. für die halbfreie Elevin halbjährig vorauszubezahlen.

Die Verleihung solcher Freiplätze hat nach den allerhöchsten Gründungs-Vorschriften vom 1. April 1813 an Töchter adeliger Familien, welche im Regierungsbezirke von Niederbayern ansässig sind, oder an verdiente Staatsdiener vom Collegialrathe der höheren Kreisstellen anfangend zu geschehen.— Zur Aufnahme in das Institut eignen sich Mädchen von einem Alter nicht unter 7 Jahren, welche von gesunder Körperbeschaffenheit mit keiner Gebrechlichkeit behaftet und geimpft sind.

Bewerber um diese halbe Freistelle, welche zur Aufnahme befähigt sind, haben ihre dießfallsigen Gesuche spätestens bis zum 15. Juli laufenden Jahres mit Tauf-, Impf- und Gesundheitsschein versehen an das Präsidium der königl. Regierung einzusenden.

Passau den 18. Juni 1839.

Präsidium
der
Königlichen Regierung von Niederbayern.

In Verhind. des k. Präsidenten.

Frhr. v. Godin, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

534.

Num. 1575.

(Den Transport der Akten und Effekten des k. Appellationsgerichts für Niederbayern von Straubing nach Passau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 4. des kommenden Monats Juli, Vormittags 10 Uhr, wird über den Transport der Akten und Effekten des k. Appellationsgerichts für Niederbayern von Straubing nach Passau zu Wasser im beiläufigen Gewichte von 2000 Zentner, vorbehaltlich höherer Genehmigung, im Absteigerungswege Akkord abgeschlossen.

Die Verhandlung endet mit Schlag 12 Uhr.

Schriftliche Angebote, so wie Nachgebote bleiben unberücksichtigt.

Straubing den 22. Juni 1839.

K. Appellationsgericht von Niederbayern.

v. Molitor, Präsident.

Wollschläger, Sekr.

435.

Ad Num. 1575.

(Die Versteigerung mehrerer Zentner kassirter Akten, zur gänzlichen Vernichtung, im k. Appellationsgerichts-gebäude zu Straubing betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 6. des kommenden Monats Juli werden von 9 bis 12 Uhr Vormittags in dem königl. Appellationsgerichtsgebäude zu Straubing mehrere Zentner kassirter Akten, zur gänzlichen Vernichtung, an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung, vorbehaltlich höherer Genehmigung, versteigert, weßwegen hiezu nur die Papierfabrikanten eingeladen werden können.

Straubing den 21. Juni 1839.

Königl. Appellationsgericht von Niederbayern.

v. Molitor, Präsident.

Wollschläger, Sekr.

436.

Ad Num. 1685.

(Die Verlegung des Sitzes des k. Appellationsgerichts von Niederbayern von Straubing nach Passau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 6. l. Mts. zu gestatten geruht, daß die Verlegung des Sitzes des königlichen Appellationsgerichts von Niederbayern von Straubing nach Passau statt am 1. September schon am 1. August 1839 stattfinden dürfe, was mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß das genannte Appellationsgericht die Amtsverrichtungen bis zum 31. Juli inclus. in Straubing fortsetzen, am 1. August aber zu Passau solche beginnen werde.

Straubing den 20. Juni 1839.

Königl. Appellationsgericht von Niederbayern.

v. Molitor, Präsident.

Wollschläger, Sekretär.

II. Bekanntmachungen und Verfügungen der königlichen und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

537. Da das erlangte Meistgebot bei der am 16. vor. Mts. stattgefundenen Versteigerung der Forstamts-Realitäten zu Kötzting die höchste Genehmigung nicht erhielt, so werden die in Frage stehenden Realitäten, wie sie in den Blättern Num. 16 et 17 genauest bezeichnet worden sind, einer neuerlichen Versteigerung unterworfen, und es wird hiezu

Montag der 22. Juli l. Js.

festgesetzt.

Die Kaufsbedingungen richten sich im Allgemeinen nach den bestehenden Normen über den Verkauf der Staatsrealitäten; die besondern Bedingnisse werden bei dem Verkaufe bekannt gegeben, können jedoch auch vor dem Versteigerungstermine bei unterfertigtem Amte eingesehen werden.

Die Versteigerung selbst wird in der Rentamtskanzlei zu Kötzting Vormittags 9 Uhr eröffnet, und mit Schlag 12 Uhr nach vor-

gängiger Umfrage geschlossen, und ein Nachgebot durchaus nicht angenommen.

Steigerungslustige werden hiemit zu dieser neuerlichen Versteigerung mit dem ausdrücklichen Anfügen wiederholt eingeladen, daß dieß Gerichts Unbekannte sich über Leumund und Vermögen durch legale Zeugnisse auszuweisen haben.

Am 22. Juni 1839.

Königliches Rentamt Kötzting.

Dexl, Rentbeamter.

---

538. Alle diejenigen, welche unter was immer für einen Titel an die Verlassenschaft des verlebten Johann Aukofer, Inwohners von Pentling, eine Forderung machen zu können glauben, haben solche

Samstag den 27. Juli l. Js.
Vormittags 9 Uhr

um so gewisser dahier anzumelden, als sie außerdem bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft nicht mehr berücksichtigt würden.

Den 10. Juni 1839.

Königliches Landgericht Kelheim.

Riesch, Landrichter.

---

539. Da sich bisher für das Gantanwesen des Söldners Johann Kraus von Bärmannsried kein Käufer gemeldet hat, so wird dasselbe unter Hinweisung auf die Ausschreibung vom 15. März 1838 (Allgemeiner Anzeiger 1838 Stück 28 Nro. 605, und Intelligenzblatt 1838 Stück 15 Nro. 323) der drittmaligen Versteigerung unterworfen, und hiezu auf Samstag den 20. Juli l. Js. von früh 9 bis 12 Uhr im diesseitigen Amtslokale Termin anberaumt, wozu Kaufslustige hiemit vorgeladen werden.

Am 14. Juni 1839.

Königliches Landgericht Viechtach.

Klein, Landrichter.

540.

(Die Versteigerung des Ilzer-Triftholzes zu Passau pro 18³⁹/₄₀ betreffend.)

In Gemäßheit der Anordnung königl. Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, vom 16. d. Mts. wird eine Quantität von circa 1400 Klafter harten und 16,600 Klafter weichen Brennholzes, einschlüssig des Schindel- und Brockenholzes, aus der Ilzer-Trift, auf den Lagerplätzen bei Passau, in österreichischem Maaße 6 Schuh hoch und weit, mit 3 bis 2½ und 2schuhiger Scheiterlänge aufgestellt, gegen gleich baare Bezahlung oder vollständige Sicherheit, in angemessenen größeren und kleineren Partien, der öffentlichen Versteigerung unterstellt werden.

Der Aufstrich beginnt am 29. Juli l. Js., und sind die Bedingungen sowohl bei unterfertigtem Rentamte als bei der königlichen Triftinspektion dahier zu erfahren.

Den 17. Juni 1839.

Königliches Rentamt Passau.

v. Geißler, Rentbeamter.

---

541. Georg Gruber, Bauerssohn von Staubing und Gemeiner des dermaligen k. Infan-

terie=Regiments Gumppenberg, ist nach amtlichem Schreiben seit dem 5. Oktober 1813 in den Listen als vermißt vorgetragen.

Auf Antrag der Erben wird sonach Georg Gruber oder dessen allenfallsige Descendenz vorgeladen, binnen

sechs Monaten

sich zu melden, unter dem Präjudiz, daß nach Verlauf dieses Termines derselbe als verschollen erklärt, und sein in 400 fl. bestehendes Vermögen an seine nächsten Verwandte ausgeantwortet werde.

Am 1. Juni 1839.

Königliches Landgericht Kelheim.

Riesch, Landrichter.

---

542. Im Hilfsvollstreckungswege wird hiemit das Anwesen der Franziska Atzinger, ledigen Wirthin und Bäckerin von Perlesreut, zum Kaufe des Meistbietenden ausgesetzt.

Dasselbe (im durch mehrere Krämer= und Viehmärkte und durchführende Straßen lebhaften Markte Perlesreut gelegen) besteht:

a) aus dem gemauerten zweistöckigen mit Brettern eingedeckten Hause mit gewölbtem Haus= dann Bier=Keller und Rinder= und Pferdestall, im gegenwärtigen Zustande (neu und noch nicht ganz ausgebaut) am 16. Aug. v. Js. geschätzt auf 2500 fl. und der Brandassekuranz=Anstalt einverleibt mit 2000 fl.;

b) aus dem Hausgarten pr. ¼ Tagw. geschätzt auf 50 fl.;

c) aus der realen Bäckersgerechtsame und aus dem Bierschenksrechte, zusammen geschätzt auf 225 fl.;

d) aus einiger Mobiliarschaft (3 Wagen ohne Ketten, dann Bierschenk= und Zimmer=Einrichtung) am 16. September v. Js. geschätzt auf 87 fl. 50 kr.

Auf diesem Anwesen ruhen folgende Lasten:

Grundstift	— fl.	15 kr.	2 dl.
Grundrecht	— fl.	2 kr.	1 dl.
Grundsteuer	— fl.	6 kr.	— dl.
Gewerbsteuer	3 fl.	30 kr.	— dl.
Haussteuer	3 fl.	4 kr.	— dl.

Die Versteigeruug wird am Montag den 29. Juli d. Js. früh 9 Uhr abgehalten u. zwar im Gasthause des Wirths Kaspar zu Perlesreut, in welchem die Kaufslustigen nach genommener Einsicht von den Kaufs=Objekten anzugeben haben, wie viel sie baar (wenn nicht Interessenten sich mit hypothekarischer Versicherung des sie treffenden Antheiles der Kaufsumme zu begnügen erklären) binnen 14 Tagen nach dem geschehenen Hinschlag bezahlen, welcher Hinschlag sich nach §. 64 des Hypotheken=Gesetzes und nach §. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 richtet.

Bemerkt wird, daß der Anwesenskäufer einen Brandassekuranzrest von 500 fl. zum Ausbau des im gegenwärtigen Zustande auf 2500 fl. geschätzten Hauses nach den dießfalls vorhandenen höchsten Anordnungen erhält, und daß gerichtsunbekannte Lizitanten sich über Leumund und Vermögen durch Zeugnisse ihrer Domizil=Behörden auszuweisen haben.

Am 15. April 1839.

Königliches Landgericht Wolfstein.

v. Hofstetten, Landrichter.

III. Nichtämtlicher Artikel.

443.

Zu dem seit 2 Jahren im Benediktiner-Stifte Metten bestehenden Knaben-Seminare wird mit Anfang des künftigen Schuljahres noch ein zweites hergestellt werden. Um nun den Eintritt in dasselbe auch den Knaben minder vermöglicher Eltern möglich zu machen, wird das Conviktgeld für dieß zweite Seminar auf jährlich 80 fl. ermäßiget; für das erste, bereits bestehende jedoch bleibt dasselbe auf 130 fl. festgesetzt. Ausführlichere Nachricht wird im Anhange zum Studienkataloge der hiesigen lateinischen Schule mitgetheilt werden.

Eltern, die brave und talentvolle Knaben in einem dieser beiden Seminarien unterzubringen wünschen, haben ihre Aufnahmsgesuche mündlich oder schriftlich (portofrei) und unter Vorlegung zuverlässiger Zeugnisse über Sittlichkeit und Befähigung längstens bis gegen die Hälfte August's zu stellen; die förmliche Aufnahme jedoch findet erst am Anfange des Studienjahres nach vorausgegangener mündlicher und schriftlicher Prüfung Statt.

Metten den 22. Juni 1839.

P. Willibald Freymüller,
Seminars-Direktor und Subrektor
der lateinischen Schule.

IV. Augsburger Cours vom 20 Juni 1839.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende. Brief.	Am Ende. Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligation à 4% mit Coup. . . .	$100\frac{5}{8}$	$100\frac{1}{4}$
detto „ „ 2 mt. . .		
detto à $3\frac{1}{2}$ % prompt . . .		$100\frac{1}{4}$
detto detto 2 Monat . . .		
Promessen auf Bank-Aktien, pr. St. Agio	34	32
Bank-Aktien	548	545
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt. . . .		
detto detto mt. . . .		
Part.-Oblig. à 4% prompt. . .		
detto detto 2 mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt. .		
Metalliq. à 5% prompt. . . .	$107\frac{7}{8}$	$107\frac{1}{2}$
detto detto 2 mt. . . .		
detto à 4% prompt. . . .	$101\frac{5}{8}$	$101\frac{3}{8}$
detto detto 3% mt. . . .	$82\frac{1}{4}$	$81\frac{5}{8}$
Bank-Act. prompt. Dividi II. Sem. .	1526	1522
detto 1 mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose promp.	$60\frac{1}{2}$	$59\frac{1}{2}$
K. Polnische Loose à fl. 300 promt. .	99	
Detto à fl. 500 prmt. . . .	115	

V. Anzeige

der Preise der vorzüglichsten Viktualien und anderer Artikeln in der Kreishauptstadt Paßau. Verfaßt am 21. Juni 1839.

	fl.	kr.	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch . . .	—	8	1
Ein Pfund Kuhfleisch . . .	—	7	1
Ein Pfund Kalbfleisch . . .	—	6	—
Eine Maaß Semmerbier (tarirt) .	—	5	—
— — Waizenbier	—	4	—
Ein Pfund Schweinfleisch . .	—	9	—
Butter das Pfund . . .	—	14	—
Schmalz das —	—	17	—
Schweinfett	—	16	—
Ein Pfund Seife	—	19	—
— — gegossene Kerzen mit Baumwolldocht	—	24	—
— — gegossene Kerzen mit Leindocht	—	—	—
— — ordinäre Kerzen mit weißem Docht . .	—	20	—
— — mit schwarzem Docht	—	—	—
Ein Ctnr. ausgelassenes Unschlitt	28	—	—
— — rohes	24	—	—
Hühner, alte, das Stück . .	—	15	—
Hühner, junge, das Paar . .	—	24	—
Kapaunen, das Stück . . .	—	—	—
Gänse, das Stück	—	—	—
Enten, das Stück	—	—	—
Tauben, junge, das Paar . .	—	8	—
Spanferkel, das Stück . . .	—	50	—
Eier, 9 Stück	—	4	—
Eine Maaß Obstessig . . .	—	3	—
— — Milch . . .	—	3	—
— — Rahm . . .	—	10	—
— — Branntwein . .	—	24	—
Ein Pfund Baumöhl . . .	—	30	—
— — Leinöhl . . .	—	20	—
— Reppsöhl . . .	—	24	—
Ein Metzen Erdäpfel . . .	—	—	—
Ein Pfund gedörrte Zwetschgen .	—	7	—
— — Salz . . .	—	3	3
— — Flachs . . .	—	24	—

VI. Brodsatz

vom 28. Juni bis 4. Juli 1839.

in der königl. bayerischen Kreishauptstadt Paßau das Schäffel Waizen 12 fl. — kr. nach dem Durchschnittspreise von Vilshofen.

— — Korn 7 fl. 54 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth	Qutl.	Secht
(Waizenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	3	1	3
Eine Kreuzersemmel	—	6	3	2
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	4	3	3
Ein Kreuzerlaibl . .	—	9	3	2
Ein Sechspfenningwecken	—	14	3	—
Ein Groschenwecken .	—	29	2	—
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl . .	2	13	3	2
Ein Zwölferlaibl . .	4	27	3	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	Metz. kr	Metz. dl	Vierl. fl	Vierl. kr	Vierl. dl	Sechz. fl.	Sechz. kr	Sechz. dl	Dreisiger. fl.	Dreisiger. kr	Dreisiger. dl
(Waizenmehl.)												
Semmelmehl .	1	59	—	—	29	3	—	7	1	—	3	2
Pollmehl . .	1	40	—	—	25	—	—	6	1	—	3	—
Nachmehl . .	1	4	—	—	16	—	—	4	—	—	2	—
(Roggenmehl.)												
Remischroggen-Mehl . .	1	15	—	—	18	3	—	4	2	—	2	—
Gemein-Roggen-Mehl . .	—	58	—	—	14	2	—	3	2	—	1	3

VII. Straubinger Brod-Satz v. 22. Juni 1839.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth.	Qtl.
(Waizenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel .	—	3	2
Eine Kreuzersemmel . .	—	7	—
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waitzenmehl .	—	22	$2\frac{1}{2}$
Ein Groschen-Wecken ꝛc. .	1	13	1
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 1 Kreuzer	—	10	—
Pollküpf und Koppelbrod zu 2 kr.	—	20	—
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . .	—	30	—
. . . 4 . . .	1	8	—
. . . 6 . . .	1	28	—
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer .	1	9	$1\frac{1}{2}$
. . . . 6 . .	2	18	3
. . . . 9 . .	3	28	$\frac{1}{2}$
. . . . 12 . .	5	5	2

VIII. Schrannen - Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Voriger Rest. Schäffl	Neue Zufuhr. Schäffl	Gesamt-Sume Schäffl	Verkauft. Schäffl	Im Rest verblieben. Schäffl	Höchster Preis des Schäffels fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.
Abensberg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf	Vom 9ten bis 20. Juni 1839.	Waizen	—	314	314	314	—	13	—	11	15	9	—
		Korn	—	75	75	75	—	9	—	7	36	7	—
		Gerste	—	10	10	10	—	8	—	7	31	7	—
		Haber	—	14	14	14	—	4	—	3	38	3	12
Dingolfing	Vom 18. Juni 1839.	Waizen	—	29½	29½	29½	—	13	—	12	15	11	36
		Korn	—	10	10	10	—	8	18	8	12	8	9
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	4	12	4	6	—	—
Eggenfelden . . .	Vom 14ten bis 20. Juni 1839.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	7	12	—	—	7	12
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	9	7	7	—	3	36	—	—	3	36
Kelheim	Vom 20ten Juni 1839.	Waizen	—	89	89	89	—	13	40	13	3	12	3
		Korn	—	47	47	47	—	9	50	9	6	8	53
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	15	15	15	—	4	16	4	7	4	1
Landau	Vom 17ten bis 23. Juni 1839.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 21ten Juni 1839.	Waizen	57	475	532	490	42	13	7	12	30	11	9
		Korn	70	110	180	156	24	7	52	7	37	7	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	144	144	134	10	4	33	4	30	4	24
Mainburg	Vom 19. Juni 1839.	Waizen	—	36	36	36	—	13	30	13	—	12	—
		Korn	—	48	48	36	12	8	30	8	18	8	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	23	23	23	—	4	24	4	18	4	—
Passau	Vom 11ten bis 18. Juni 1893.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 18ten Juni 1839.	Waizen	—	42	42	42	—	13	—	12	48	12	20
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 22ten Juni 1839.	Waizen	—	654	654	612	42	12	15	11	43	10	50
		Korn	—	175	175	149	26	8	8	7	31	7	1
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	82	82	82	—	3	50	3	45	3	31
Vilshofen	Vom 19ten Juni 1839.	Waizen	245	245	490	370	120	12	51	11	15	9	—
		Korn	29	16	45	9	36	8	—	7	48	7	15
		Gerste	4	—	4	—	4	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich-Bayerisches



Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 28.

Paßau, Donnerstag den 4. Juli 1839.

Inhalt: Die Demolirung oder Verbauung von Stadtmauern.

I. Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

544.

Ad Num. 15577.

(Die Demolirung oder Verbauung von Stadtmauern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende k. Ministerial-Entschließung ddo. 17. Juni l. Js. wird sämmtlichen Behörden zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben.

Passau am 23. Juni 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abschrift. Nro. 12811.

Königreich Bayern.

Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben allerhöchst Ihren Willen dahin auszusprechen geruht, daß Stadtmauern, auch wenn dieselben keinen strategischen Werth haben, weder abgebrochen noch zu Wohnungen benützt werden sollen, indem die Städte dadurch die Ansicht von Dörfern bekommen, es sey denn, daß den Gemeinden das Recht zustehe, ohne höhere Erlaubniß solches zu thun: eine Voraussetzung, welche gemäß dem Ministerial-Ausschreiben vom 8. Mai 1827 (Döllinger'sche Verordn.-Samml. XI. Bd. 2. Th. Seite 261) nur dann vorhanden ist, wenn die betreffenden Gebäude, Ringmauern, Gräben rc.

schon vor dem 12. Jäner 1826 in legales Eigenthum von Privaten übergegangen sind.

München den 17. Juni 1839.

Auf Seiner Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Abel.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J.

Die Demolirung oder Verbauung von Stadtmauern betreffend.

Durch den Minister der Generalsekretär. In dessen Verhinderung der geheime Sekretär Gossinger.

II. Bekanntmachungen und Verfügungen der königlichen und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

---

545. Bei der unterfertigten k. Spezialkassa hinterliegen sehr viele zum Theil schon Jahre lang angefertigte Depositen-Hauptscheine und Einstands-Capitals-Urkunden, welche schon längst gegen Zurückgabe der dießfallsigen Interims- und Haftscheine hätten abverlangt werden sollen. Diesemnach werden sämmtliche Depositenämter und Conscriptionsbehörden, welche derlei Interims- und Haftscheine in Händen haben, hiemit aufgefordert, selbe (in fern sie vor dem 1. April 1839 ausgestellt worden sind) in ehester Bälde zur Auswechslung der Haupturkunden anher einzusenden.

Regensburg den 26. Juni 1839.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Spezial-Kasse.

Grueber, Kassier.

Ries.

---

546. Auf gestellten Antrag der Interessenten wird das im Markte Kötzting gelegene, in 2 Abtheilungen bestehende, hölzerne Wohnhaus der Anna Maria Schirlitz und ihrer Kinder, sammt einem kleinen daranstoßenden Gärtchen, an die Meistbietenden am Gerichtssitze auf Dienstag den 23. Juli l. Js. Morgens von 9 bis 12 Uhr öffentlich versteigert.

Der Schätzungspreis ist 300 fl., die übrigen Kaufsbedingungen werden am Termine bekannt gegeben.

Kaufslustige werden zu erscheinen eingeladen.

Am 21. Juni 1839.

Königliches Landgericht Kötzting.

V. abw.

Attenberger, Assessor.

---

547. Die Thurmkuppel in Kirchdorf soll mit Weisblech eingedeckt, und die Kirchenmauer reparirt werden. Auf erstere ist der Kostenanschlag auf 900 fl., auf zweite auf 400 fl. festgesetzt.

Diese Arbeit wird auf Mittwoch den 24. Juli l. Js. an den Wenigstnehmenden dahier am Amtssitze versteigert.

Zur Versteigerung werden nur berechtigte Meister zugelassen, welche sich über hinlängliches Vermögen ausgewiesen haben. Die Steigerungslustigen werden daher auf obigen Tag eingeladen.

Den 26. Juni 1839.

Königl. Landgericht Deggendorf.

Baierlein, Landrichter.

---

548. Wer aus was immer für einem Titel an die Verlassenschaft des Pfarrers Köck von Zeholfing einen rechtlichen Anspruch zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, solchen binnen 6 Wochen a dato, sohin längstens bis zum 7. August lauf. Jahres, gehörig anzumelden

und nachzuweisen, als außerdem jede verspätete Forderung dießorts zurückgewiesen und mit Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft durch Verabsolglassung der bestimmten Legate u. s. w. fortgefahren werden würde.

Den 26. Juni 1839.

Königl. Landgericht Landau.

Dr. Reber, Landrichter,
als Testaments-Exekutor.

---

549. Den 31. Mai d. Js. wurde in Obermotzing in der Donau ein männlicher Leichnam gefunden, welcher folgende Kleider trug:

1. schwarz kalblederne Halbstiefel mit Eiseln, englisch halb vorgeschuht, vorn an den Zehen zerrissen und oben mit rothem Leder eingefaßt;
2. eine lange graue, ins Grüne übergehende tücherne Ueberhose, auf dem rechten Knie mit einem dunkelblau tüchernen, auf dem linken Knie mit einem blauleinernen und zwischen den Füßen mit einem dunkelblau tüchernen Fleck besetzt;
3. ein rupfenes geflicktes Hemd;
4. einen grünlichen Schurz von grober Leinwand, inwendig mit drei grünen Flecken besetzt;
5. ein Gilet, halb leinen halb wollen, mit weissem Grund, in welchem gelbe Blumen und rothe Striche eingewirkt sind;
6. einen Hosenträger mit ledernem Kreuz und Bändern mit dunkeln Streifen.

In der Uhrtasche befanden sich zwei bayerische Heller. Die rechte Hosentasche war weggeschnitten.

Die Mannsperson ist 5 Schuh $7\frac{1}{2}$ Zoll lang, hat ein Alter von beiläufig 40 Jahren, ist von kräftiger Muskulatur, hat dunkelbraune Haare, ist etwas kahlköpfig, und hat einen kleinen Backenbart.

Am Kopfe wurden zwei Verletzungen, und am Halse ein Eindruck, von einer Einschnürung herrührend, wahrgenommen; bei der Sektion dieses Leichnames zeigte es sich, daß derselbe mit einem stumpfen Werkzeuge viele Schläge am Kopfe erhalten habe, und bedeutend gedrosselt worden sey. Daß diese Mannsperson eines gewaltsamen Todes gestorben ist, ist ausser Zweifel. — Da auch noch auf dem rechten Knie eine Vertiefung bis auf den Knochen, und in diesem 3 kleine Steinchen vorgefunden wurden, so ist es wahrscheinlich, daß der Leichnam eine Zeitlang auf dem Lande fortgeschleppt worden seyn dürfte. Nach dem Gutachten der Sachverständigen kann er höchstens 8 Tage im Wasser gelegen seyn.

Am Kopfe fand man noch:

1. Links 2 Zoll hinterhalb der Kranznath am linken Seitenwandbein eine im Vernarben begriffene durch und durchgehende Knochenwunde, und
2. am linken Stirnhügel eine Vertiefung, herrührend von äusserer Gewalthätigkeit, welche nach dem Gutachten der Sachverständigen beiläufig vor 4 Wochen an dem Leichname verübt worden ist.

Man stellt nun das Ansuchen, hinsichtlich dieses Mordes die gehörige Spähe zu verhängen und die Resultate hieher bekannt zu geben.

Den 3. Juni 1839.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

550.

(Die Versteigerung des Ilzer-Triftholzes zu Passau pro $18^{38}/_{39}$ betreffend.)

In Gemäßheit der Anordnung königl. Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, vom 16. d. Mts. wird eine Quantität

von circa 1400 Klafter harten und 16,600 Klafter weichen Brennholzes, einschlüssig des Schindel- und Brockenholzes, aus der Ilzer-Trift, auf den Lagerplätzen bei Passau, in österreichischem Maaße 6 Schuh hoch und weit, mit 3 bis $2\frac{1}{2}$ und 2schuhiger Scheiterlänge aufgestellt, gegen gleich baare Bezahlung oder vollständige Sicherheit, in angemessenen größeren und kleineren Partien, der öffentlichen Versteigerung unterstellt werden.

Der Ausstrich beginnt am 29. Juli l. Js., und sind die Bedingungen sowohl bei unterfertigtem Rentamte als bei der königlichen Triftinspektion dahier zu erfahren.

Den 17. Juni 1839.

Konigliches Rentamt Passau.

v. Geißler, Rentbeamter.

---

551. Da das erlangte Meistgebot bei der am 16. vor. Mts. stattgefundenen Versteigerung der Forstamts-Realitäten zu Kötzting die höchste Genehmigung nicht erhielt, so werden die in Frage stehenden Realitäten, wie sie in den Blättern Num. 16 et 17 genauest bezeichnet worden sind, einer neuerlichen Versteigerung unterworfen, und es wird hiezu

Montag der 22. Juli l. Js.

festgesetzt.

Die Kaufsbedingnisse richten sich im Allgemeinen nach den bestehenden Normen über den Verkauf der Staatsrealitäten; die besondern Bedingnisse werden bei dem Verkaufe bekannt gegeben, können jedoch auch vor dem Versteigerungstermine bei unterfertigtem Amte eingesehen werden.

Die Versteigerung selbst wird in der Rentamtskanzlei zu Kötzting Vormittags 9 Uhr eröffnet, und mit Schlag 12 Uhr nach vorgängiger Umfrage geschlossen, und ein Nachgebot durchaus nicht angenommen.

Steigerungslustige werden hiemit zu dieser neuerlichen Versteigerung mit dem ausdrücklichen Anfügen wiederholt eingeladen, daß dieß Gerichts Unbekannte sich über Leumund und Vermögen durch legale Zeugnisse auszuweisen haben.

Am 22. Juni 1839.

Königliches Rentamt Kötzting.

Derl, Rentbeamter.

III. Nichtämtlicher Artikel.

552.

Lithographische Anstalt des Ambrosius Ambrosi in Passau, Steinweg Nro. 335.

So eben hat die Presse verlassen, und sind alle Formulare zu den nächst beginnenden Gemeinde-Wahlen vorräthig zu haben:

Formulare I. Uhrwahlliste zu dem Art. 19.
„ II. Anmeldungslisten der Besteuerten, zu dem Art. 23.
„ III. Anmeldungslisten für die Kompetenten, zu dem Art. 24.
„ IV. Wahlzettel für bürg. Magistratsräthe, zu dem Art. 45.
„ V. Wahlzettel für rechtskundige Magistratsräthe.
„ VI. Wahlzettel für Bürgermeister.
„ VII. Zu dem Art. 47.
„ VIII. Zu dem Art. 47.

Wahlverhandlungen für den Wahlausschuß der Landgemeinde.

Von diesen sämmtlichen Tabellen kostet das Buch auf gutem starken Schreibpapier 24 kr.

Ferner sind vorräthig:

Taxregister, das Buch 20 kr.

Kassabücher für Depositenkommissionen, das Buch 20 kr.

Expensarien, das Buch 20 kr.

Amts-Inventarien, das Buch 20 kr.

Mandate für Depositen-Kommissionen, das Buch 20 kr.

Hauptübersichten für die Etats-Jahre, das Buch 27 kr.

Ein- und Ausgabstagebücher, das Buch 20 kr.

Register über die Intelligenzblätter von Niederbayern, vom Jahre 1810 angefangen. Von Frhr. v. Pechmann, k. Landgerichts-Assessor, geh. 54 kr.

IV. Brodsatz.

vom 5. bis 11. Juli 1839.

in der königl. bayerischen Stadt Paßau

das Schäffel Waizen 11 fl. 53 kr. nach dem Durchschnittspreise von Vilshofen.

— — Korn 7 fl. 39 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth	Qutl.	Secht
(Waizenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	3	2	—
Eine Kreuzersemmel	—	7	—	—
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	5	—	—
Ein Kreuzerlaibl . .	—	10	—	—
Ein Sechspfenningwecken	—	15	—	—
Ein Groschenwecken .	—	30	—	—
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl . .	2	16	—	—
Ein Zwölferlaibl . .	5	—	—	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz			Vierl.			Sechz			Dreißiger.		
	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl
(Waizenmehl.)												
Semmelmehl .	1	58	—	—	20	—	—	7	1	—	3	2
Pollmehl . .	1	39	—	—	24	—	—	6	—	—	3	—
Nachmehl . .	1	4	—	—	16	—	—	4	—	—	2	—
(Roggenmehl.)												
Remischroggen-Mehl . .	1	10	—	—	17	2	—	4	1	-	2	—
Gemein-Roggen-Mehl . .	—	55	—	—	13	3	—	3	1	—	1	2

V. Straubinger Brod-Satz v. 28. Juni 1839.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth.	Qtl.
(Waizenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel .	—	3	—
Eine Kreuzersemmel . .	—	6	—
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waitzenmehl .	—	23	1
Ein Groschen-Wecken rc. .	1	14	2
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 1 Kreuzer .	—	9	1
Pollküpf und Koppelbrod zu 2 kr.	—	18	2
Koppelbrod zu 3 Kreuzer .	—	27	3
. . . 4	1	5	—
. . . 6	1	23	2
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer .	1	10	2
. . . 6 . . .	2	21	1
. . . 9 . . .	3	31	3
. . . 12 . . .	5	10	2

VI. Augsburger Cours vom 20 Juni 1839.

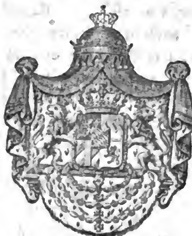
Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende. Brief.	Am Ende. Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligation à 4 % mit Coup. . .	100 5/8	100 1/8
detto " " 2 mt. . .		
detto à 3½ % prompt . . .		100 1/8
detto detto 2 Monat . . .		
Promessen auf Bank-Aktien, pr. St. Agio	34	32
Bank-Aktien	548	545
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt. . . .		
detto detto mt. . . .		
Part.-Oblig. à 4 % prompt. . .		
detto detto 2 mt. . . .		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt. .		
Metalliq. à 5 % prompt. . . .	107 7/8	107 1/2
detto detto 2 mt. . . .		
detto à 4 % prompt. . . .	101 5/8	101 3/8
detto detto 3 % mt. . . .	82 1/8	81 5/8
Bank-Act. prompt. Dividi II. Sem. .	1526	1522
detto 1 mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt.	60 1/2	59 1/2
K. Polnische Loose à fl. 300 promt. .	99	
Detto à fl. 500 prmt. . . .	115	

VII. Schrannen - Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Voriger Rest. Schäffl	Neue Zufuhr. Schäffl	Gesamt-Summe Schäffl	Verkauft. Schäffl	Im Rest verblieben. Schäffl	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.
Abensberg	Vom 26. Juni 1839.	Waizen	—	11	11	11	—	13	30	13	18	12	15
		Korn	—	4	4	4	—	—	—	9	15	9	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	—	—	4	6	—	—
Deggendorf	Vom 18ten bis 25. Juni 1839.	Waizen	—	283	283	283	—	12	48	10	52	8	—
		Korn	—	33	33	33	—	8	30	7	5	5	48
		Gerste	—	2	2	2	—	7	30	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	3	57	3	45	3	30
Dingolfing	Vom 18. Juni 1839.	Waizen	—	29½	29½	29½	—	13	—	12	15	11	36
		Korn	—	10	10	10	—	8	18	8	12	8	9
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	4	12	4	6	—	—
Eggenfelden	Vom 21ten bis 27. Juni 1839.	Waizen	—	10	10	10	—	11	48	—	—	11	48
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	4	—	—	—	4	—
Kelheim	Vom 20ten Juni 1839.	Waizen	—	89	89	89	—	13	40	13	3	12	3
		Korn	—	47	47	47	—	9	50	9	6	8	53
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	15	15	15	—	4	16	4	7	4	1
Landau	Vom 25ten Juni bis 1. Juli 1839.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 21ten Juni 1839.	Waizen	57	475	532	490	42	13	7	12	30	11	9
		Korn	70	110	180	156	24	7	52	7	37	7	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	144	144	134	10	4	33	4	30	4	24
Mainburg	Vom 19. Juni 1839.	Waizen	—	36	36	36	—	13	30	13	—	12	—
		Korn	—	48	48	36	12	8	30	8	18	8	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	23	23	23	—	4	24	4	18	4	—
Passau	Vom 11ten bis 18. Juni 1893.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 25ten Juni 1839.	Waizen	—	29	29	29	—	12	30	—	—	12	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	3	3	3	—	7	—	—	—	—	—
		Haber	—	16	16	16	—	4	6	—	—	4	—
Straubing	Vom 28ten Juni 1839.	Waizen	42	236	278	278	—	12	52	12	18	11	16
		Korn	26	83	109	99	10	7	41	7	6	7	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	98	98	98	—	3	56	3	45	3	34
Vilshofen	Vom 19ten Juni 1839.	Waizen	245	245	490	370	120	12	51	11	15	9	—
		Korn	29	16	45	9	36	8	—	7	48	7	15
		Gerste	4	—	4	—	4	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich-Bayerisches

Intelli-  genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 29.

Passau, Donnerstag den 11. Juli 1839.

Inhalt: Das Erlöschen der Forderungen an die königl. Kassen und der Rückstände an königl. Staatsgefällen. — Eine Kollekte für den Müller Lorenz Zellner zu Loltersdorf, k. Landgerichts Vilsbiburg. — Die 9te Verloosung der vierprozentigen Staatsschuld.

I. Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden

553.

(Das Erlöschen der Forderungen an die kgl. Kassen und der Rückstände an königl. Staats-Gefällen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge der Vorschrift des Finanz-Gesetzes für die III. Finanz-Periode $18^{31}/_{32}$ §. 34 werden die jährlich viermal im Intelligenz-Blatte bekannt zu machenden §§. dieses Gesetzes, Forderungen an das Staats-Aerar betr., hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die geeignete Publikation derselben in den Gemeinden so wie der Abdruck dieser Bekanntmachung in den Lokal-Intelligenz-Blättern andurch angeordnet. Landshut den 1. Juli 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abschrift.

Besondere Verfügungen.

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Zeit für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militairkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen 3 Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staats-Gefällen und andern an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwär-

tigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit, da wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der perzipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besassen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes, und der Prioritätsordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

554.

Ad Num. 15662.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Eine Kollekte für den Müller Lorenz Zellner zu Loitersdorf, königlichen Landgerichts Vilsbiburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zu Gunsten des Müllers Lorenz Zellner zu Loitersdorf, Landgerichts Vilsbiburg, welcher durch den letzten Eisgang auf der Vils eine bedeutende Beschädigung an seinem Mühlwerke erlitt, eine Sammlung bei sämmtlichen Müllern von Ober- und Niederbayern veranstaltet werde. Hienach erhalten die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden den Auftrag, diese Sammlung bei den sämmtlichen Müllern ihres Bezirkes sogleich in Vollzug zu setzen, und die eingehenden Sammlungsgelder direkt dem königlichen Landgerichte Vilsbiburg zuzusenden, die Beträge aber hieher anzuzeigen.

Landshut am 5. Juli 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

555.

(Die neunte Verloosung der vierprozentigen Staatsschuld betreffend.)

Nachstehendes Verzeichniß enthält das Ergebniß der heute vorgenommenen neunten Verloosung der zu Vier vom Hundert verzinslichen Staatsschuld.

Die Einlösung der gezogenen Obligationen bei den einschlägigen Schuldentilgungs-Cassen beginnt

a) im Wege der Umwandlung in neue zu drei ein halb vom Hundert verzinsliche verloosbare Obligationen mit dem 20. August d. J.,

b) im Wege der Baarzahlung mit 1. Oktober d. J.

Die vierprozentigen Zinsen werden in beiden Fällen bis zum 1. November d. J. vergütet; von da an aber hört die Verzinsung der gezogenen Obligationen auf.

München den 28. Juni 1839.

Königl. Bayer. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

Buchner.

v. Appell, Sekretär.

Verzeichniß

der gehobenen Serien, und der darin enthaltenen Obligationen und Numern.

Züge	Serien	Bezeichnung der hierin enthaltenen Obligationen	Numern	Züge	Serien	Bezeichnung der hierin enthaltenen Obligationen	Numern
1	II	au porteur	201 bis 400	16	XCVIII	au porteur	19401-19600
2	XVI	au porteur	3001-3200	17	CXXIII	au porteur	24401-24600
3	XXVII	auf Namen	5201-5293	18	CXXX	au porteur	25801-26000
		au porteur	5294-5400	19	CXLVII	au porteur	29201-29400
4	XXIX	au porteur	5601-5800	20	CLIII	au porteur	30401-30600
5	XXXII	au porteur	6201-6400	21	CLXXIX	auf Namen	35601-35800
6	XXXV	au porteur	6801-6920	22	CCXXXII	auf Namen	46201-46400
		auf Namen	6921-6940	23	CCXXXVII	au porteur	47201-47400
		au porteur	6941-7000	24	CCL	au porteur	49801-50000
7	LII	auf Namen	10201-10400	25	CCLVIII	auf Namen	51401-51600
8	LXIII	au porteur	12401-12600	26	CCLXIV	auf Namen	52601-52800
9	LXVIII	au porteur	13401-13580	27	CCLXVI	auf Namen	53001-53200
		auf Namen	13581-13600	28	CCLXXV	auf Namen	54801-55000
10	LXIX	auf Namen	13601-13800	29	CCLXXVIII	auf Namen	55401-55600
11	LXX	auf Namen	13801-14000	30	CCXCV	au porteur	58801-58890
12	LXXIV	au porteur	14601-14800			auf Namen	58891-58920
13	LXXVIII	auf Namen	15401-15500			au porteur	58921-59000
		au porteur	15501-15600				
14	XCII	auf Namen	18201-18280				
		au porteur	18281-18400				
15	XCVII	au porteur	19201-19400				

Anmerkung. Die hier aufgeführten Numern des Commissions-Katasters sind auf den Obligationen mit rother Dinte geschrieben.

II. Bekanntmachungen und Verfügungen der königlichen und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

556. Nachdem sich gemäß der dießseitigen öffentlichen Ausschreibung vom 21. Dezember v. J. Kourier an der Donau vom 3. Jäner 1839 Num. 3 binnen dem Termine von sechs Monaten kein Eigenthümer des in der Nacht vom 16. auf den 17. desselben Monats und Jahrs auf der Innbrücke weggeworfenen Reis in 2 Stümpfen gemeldet hat, so wird diese Waare von 44 Pfund Sporco-Gewicht hiemit der Konfiskation unterworfen.

Den 28. Juni 1839.

K. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Direktor.

Andrée.

557.

(Die Versteigerung des Ilzer-Triftholzes zu Paßau pro 18³⁸/₃₉ betreffend.)

In Gemäßheit der Anordnung königl. Regierung von Niederbayern, Kammer der Finan-

zen, vom 16. d. Mts. wird eine Quantität von circa 1400 Klafter harten und 16,600 Klafter weichen Brennholzes, einschlüssig des Schindel- und Brockenholzes, aus der Ilzer-Trift, auf den Lagerplätzen bei Passau, in österreichischem Maaße 6 Schuh hoch und weit, mit 3 bis 2½ und 2schuhiger Scheiterlänge aufgestellt, gegen gleich baare Bezahlung oder vollständige Sicherheit, in angemessenen größeren und kleineren Partien, der öffentlichen Versteigerung unterstellt werden.

Der Aufstrich beginnt am 29. Juli l. Js., und sind die Bedingungen sowohl bei unterfertigtem Rentamte als bei der königlichen Triftinspektion dahier zu erfahren.

Den 17. Juni 1839.

Konigliches Rentamt Passau.

v. Geißler, Rentbeamter.

---

558. Zufolge allerhöchster Verordnung vom 10. November 1832 über das Depositenwesen wird hiemit bekannt gemacht, daß vom 12. Juni a. c. anfangend die Deposital-Geschäftsführung bei unterzeichneter Behörde der k. Kreis- und Stadtgerichts-Assessor Freiherr von Dürniz als erster Kurator, dann als zweiter Kurator und Rechnungsführer der königl. Protokollist Listle besorgen werden, sohin gegen eine von diesen beiden nach §. 23 der Depos.-Ordnung unterzeichnete Bescheinigung Zahlungen dahin geleistet werden können; übrigens als Depositat-Tage

Mittwoch zur Gelderannahme, und
Samstag zu Geldererhebungen,

wie bisher auch ferner fortbestimmt bleiben.

Am 19. Juni 1839.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing, als Depositen-Amt.

Lic. Müller, Director.

Herold, Prot.

559. Nachdem sich Jos. Lohei, vormaliger Hausbesitzer zu Neunen in Böhmen, ungeachtet der Ediktalladung vom 27. März 1839 zur Publikation des wider ihn wegen Zolldefraudation gefällten Erkenntnisses weder am 22. April d. Js. noch seither dahier gestellt hat, so wird nunmehr besagtes Erkenntniß als rechtskräftig angenommen, und sofort so weit es thunlich ist, in Vollzug gesetzt werden, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Am 22. Juni 1839.

Königliches Landgericht Viechtach.

Klein, Landrichter.

---

560. Wer an den Rücklaß des am 6. Februar d. J. verstorbenen Georg Riederer, Häuslers zu Reichenbach, aus was immer für einem Grunde einen Anspruch machen zu können glaubt, hat solchen längstens bis Donnerstag den 1. August h. J. Vormittags 9 Uhr dahier anzubringen, widrigenfalls ohne weitere Rücksicht darauf in dieser Verlassenschaftssache nach rechtlicher Ordnung vorgeschritten würde.

Am 22. Juni 1839.

Königl. Landgericht Hengersberg.

Prantner, Landrichter.

---

561. Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird das der verwittibten Söldnerin Katharina Obermaier von Habergrub bei Konzell gehörige Anwesen, bestehend aus Wohnhaus, Stall und Stadel, 15⅜ Tagwerk Feld- und 8½ Tagwerk Wiesgründen, gerichtlich auf 3016 fl. 20 kr. taxirt, im Wege der Hilfsvollstreckung an den Meistbiethenden öffentlich versteigert und ist hiezu Termin auf

Samstag den 31. August d. J.

Vormittags 9 Uhr im Orte Habergrub bestimmt, wozu besitzfähige Kaufsliebhaber, wovon sich

Auswärtige durch gerichtliche Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgt, die Kaufsbedingungen und Lasten im Termin bekannt gegeben, in der Zwischenzeit aber auch nebst dem Schätzungs-Protokoll hierorts eingesehen werden können.

Am 26. Juni 1839.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Wieser, Landrichter.

---

562. Nachdem Joseph Zauner, Bauer von Siglgut, sein Anwesen alldort gerichtlich verkauft, und von selbem mehrere Schulden zu Protokoll angemeldet wurden, worunter einige bereits auf Execution beruhen, so hat man vorbereitend zur Massavertheilung zur Herstellung des Schuldenstandes und Liquidirung sämmtlicher Passiven auf

Montag den 22. Juli

Vormittags 9 Uhr Termin anberaumt, wozu sämmtliche dem unterfertigten Gerichte nicht bekannten Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß sie an dem besagten Tage um so gewisser zu erscheinen und ihre Forderungen wider Joseph Zauner anzumelden haben, als ausserdessen bei den weitern Verhandlungen keine Rücksicht hierauf mehr genommen werden könnte.

Am 27. Juni 1839.

Königliches Landgericht Passau.

Fink, Landrichter.

---

563. Da das unterm 4. d. Mts. geschlagene Meistgebot für das Andrä Schreiner'sche Häuslanwesen zu Falkenfels die Genehmigung der Stiftungsverwaltung St. Johann in Ascha nicht erhielt, so wird zum neuerlichen Verkaufe desselben unter Beziehung auf diesseitige Ausschreibung vom 28. Juli v. Js. (Int.-Bl. von Niederbayern Stück 33) auf

Donnerstag den 25. Juli d. Js.

Vormittags 9 Uhr in diesseitiger Amtskanzlei widerholt Termin anberaumt.

Am 28. Juni 1839.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Wieser, Landrichter.

---

564. Johann Ludwig, Schmidsohn von Simbach am Inn, der als Schmidgeselle auf Wanderschaft ist, und sich in letzter Zeit in Zelle bei Hannover befand, diesen Platz aber verließ, ohne seither über seinen Aufenthalt Nachricht zu geben, wird Behufs des von seinen großjährigen Geschwistern und der Vormundschaft der minderjährigen nothwendig befundenen Vertrages über den älterlichen Rücklaß, dann über Anwesensübernahme durch eines der Kinder aufgefordert, sich bis Ende August h. Js. um so sicherer zu Hause einzufinden, oder einen Vertreter gerichtlich zu bevollmächtigen, als ausserdem nach Ablauf des obigen Termines Vertrag und Anwesensüberlassung nach den Inventurs-Ergebnissen geschehen, und der Abwesende den Anwesenden beistimmend erachtet würde.

Simbach am Inn am 27. Juni 1839.

Königl. Landgericht Simbach.

Brunner, Landrichter.

---

565. In der Verlassenschaftssache des Johann Müller von Martinsbuch, gewesenen Metzgers, werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde einen Anspruch an die

Nachlaß-Massa machen wollen, zur Liquidirung desselben auf

den 25. Juli d. Js.

Vormittags 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft hieher vorgeladen.

Mallersdorf am 28. Juni 1839.

Königl. Landgericht Pfaffenberg.

Yberle, Landrichter.

---

566. Am 11. März 1839 starb Anna Binder, Dienstmagd in Waldkirchen d. G., außereheliche Tochter der Anna Maria Amerl, ledigen Häuslerstochter von Fürholz, ohne Hinterlassung eines Testamentes; auch können nicht alle Intestaterben erforscht werden; daher alle jene, welche aus irgend einem Titel Ansprüche auf diese Hinterlassenschaft machen zu können glauben, aufgefordert werden, bis zum 12. August 1839 ihre Ansprüche geltend zu machen, außer dessen bei Vertheilung der Verlassenschaftsmaßa auf selbe nicht weiters Rücksicht wird genommen werden.

Den 3. Juli 1839.

Königliches Landgericht Wolfstein.

v. Hofstetten, Landrichter.

III. Nichtämtliche Artikel.

567.

Das zu Hohen-Gebraching, k. Landgerichts Kelheim, 2 Stunden von Regensburg, neu eingerichtete, seit einem Jahre in Betrieb stehende Bräuhaus, soll vom 1. Oktober d. J. an, aufs neue in Pacht gegeben werden.

Die äusserst bequemen Einrichtungen dieses Bräuhauses, die vorzügliche Güte der Sommerkeller, die anmuthige Lage des Orts und die Gelegenheit zu einem bedeutenden Absatz werden jedes solide Pachtunternehmen begünstigen.

Pachtlustige, welche über ihre gewerbliche Geschicklichkeit sich auszuweisen vermögen und eine Caution von 1000 fl. bestellen können, werden aufgefordert, bis zum 15. August bei dem unterzeichneten Besitzer sich anzumelden, welcher bis dahin von einer vorhabenden Reise zurückgekehrt seyn wird. Wer einstweilen das Pachtobjekt in Augenschein nehmen will, dem wird der gegenwärtige Bräumeister Stuffter alle gewünschten Aufklärungen geben.

Regensburg den 30. Juni 1839.

von Benda,
fürstl. Thurn u. Taxischer Domainendirektor und Gutsbesitzer von Hohen-Gebraching.

---

568. Universal-Werk für die gesammte Geistlichkeit!

So eben ist das 25te Heft von

Müller's, Dr. Andreas,
Domkapitulars zu Würzburg,

Lexikon des Kirchenrechts und der römisch-katholischen Liturgie.

Zweite, umgearbeitete und vermehrte Auflage in fünf Bänden oder 25 Heften à 12 gr. od. 54 kr. rhein. erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben.

Mit diesem 25ten Hefte schließt dieses einzig in Deutschland vollendet bestehende Lexikon, welches nicht nur für jeden Geistlichen, sondern auch für jeden Juristen

in seinem Geschäftsleben ein unentbehrliches Handbuch ist, indem solches ein Archiv des Kirchenrechts und der Liturgie, so wie ein Repertorium der in den verschiedenen deutschen Staaten geltenden kirchenrechtlichen Gesetze und Verordnungen bildet. Der leichtern Anschaffung wegen wird solches gegen monatliche Abschlagszahlungen von einem Kronenthaler abgelassen, und bei Anzahlung des ersten Kronenthalers sogleich das complete Werk eingehändigt.

Würzburg 1839.

C. Etlinger'sche Buchhandlung.

Landshut den 27. Juni 1839.

Vorräthig in der

Krüll'schen
Universitäts-Buchhandlung.

IV. Brodsatz

vom 5. bis 11. Juli 1839.

in der königl. bayerischen Stadt Paßau das Schäffel Waizen 11 fl. 53 kr. nach dem Durchschnittspreise von Vilshofen.

— — Korn 7 fl. 39 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth	Qutl.	Secht.
(Waizenbrod)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	3	2	—
Eine Kreuzersemmel	—	7	—	—
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	5	—	—
Ein Kreuzerlaibl .	—	10	—	—
Ein Sechspfenningwecken	—	15	—	—
Ein Groschenwecken .	—	30	—	—
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl . .	2	16	—	—
Ein Zwölferlaibl . .	5	—	—	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz.			Vierl.			Sechz			Dreisiger.		
	fl.	kr	dl	fl	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl
(Waizenmehl.)												
Semmelmehl .	1	58	—	—	29	—	—	7	1	—	3	2
Pollmehl . .	1	39	—	—	24	—	—	6	—	—	3	—
Nachmehl . .	1	4	—	—	16	—	—	4	—	—	2	—
(Roggenmehl.)												
Remischroggen-Mehl . .	1	10	—	—	17	2	—	4	1	—	2	—
Gemein-Roggen-Mehl . .	—	55	—	—	13	3	—	3	1	—	1	2

V. Straubinger Brod-Satz v. 6. Juli 1839.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth.	Qtl.
(Waizenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel .	—	3	1/2
Eine Kreuzersemmel .	—	6	1
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waitzenmehl .	—	23	—
Ein Groschen-Wecken rc. .	1	14	—
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 1 Kreuzer .	—	9	2
Pollküpf und Koppelbrod zu 2 kr.	—	19	—
Koppelbrod zu 3 Kreuzer .	—	28	2
" " " 4 " .	1	6	—
" " " 6 " .	1	25	—
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer .	1	10	—
" " " 6 " .	2	20	—
" " " 9 " .	3	20	—
" " " 12 " .	5	8	—

VI. Augsburger Cours vom 27 Juni 1839.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende. Brief.	Am Ende. Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligation à 4 % mit Coup. . .	100 5/8	100 1/4
detto " " 2 mt. . .		
detto à 3 1/2 % prompt . . .	100 5/8	100 3/8
detto detto 2 Monat . . .		
Promessen auf Bank-Aktien, pr. St. Agio	36	33 1/2
Bank-Aktien	550	548
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt. . . .		
detto detto mt. . . .		
Part.-Oblig. à 4 % prompt. . .		
detto detto 2 mt. . . .		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt. .		
Metalliq. à 5 % prompt. . . .	107 3/8	107 3/8
detto detto 2 mt. . . .		
detto à 4 % prompt. . . .	101 1/2	101 1/4
detto detto 3 % mt. . . .	82	81 1/4
Bank-Act. prompt. Dividi II. Sem. .	1520	
detto 1 mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose promp. .		59 1/2
K. Polnische Loose à fl. 300 promt. .	99	
Detto à fl. 500 prmt. . . .	114	

VII. Schrannen - Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Voriger Rest. Schäff	Neue Zufuhr. Schäff	Gesamt-Sume Schäff	Verkauft. Schäff	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.
Abensberg	Vom 26. Juni 1839.	Waizen	—	11	11	11	—	13	30	13	18	12	15
		Korn	—	4	4	4	—	—	—	9	15	9	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	—	—	4	6	—	—
Deggendorf	Vom 25ten Juni bis 2. Juli 1839.	Waizen	—	230	230	230	—	13	—	11	39	9	—
		Korn	—	17	17	17	—	8	—	7	27	7	—
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	7	24	—	—
		Haber	—	20	20	20	—	4	—	3	43	3	30
Dingolfing	Vom 25. Juni 1839.	Waizen	—	23½	23½	23½	—	12	15	12	—	11	36
		Korn	—	27	27	27	—	7	40	7	36	7	30
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	14	14	14	—	4	24	4	15	3	54
Eggenfelden	Vom 21ten bis 27. Juni 1839.	Waizen	—	10	10	10	—	11	48	—	—	11	48
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	4	—	—	—	4	—
Kelheim	Vom 27ten Juni 1839.	Waizen	—	84	84	84	—	13	8	12	35	11	29
		Korn	—	85	85	85	—	8	54	8	34	8	7.
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	27	27	27	—	4	18	4	12	3	50
Landau	Vom 1ten bis 8. Juli 1839.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 5ten Juli 1839.	Waizen	18	502	520	517	3	13	45	13	—	11	37
		Korn	6	185	191	191	—	8	7	7	52	7	37
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	10	247	257	247	10	4	37	4	27	4	21
Mainburg	Vom 26. Juni 1839.	Waizen	—	86	86	86	—	13	—	12	—	11	30
		Korn	12	79	91	88	3	8	—	7	30	7	12
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	29	29	29	—	4	24	4	18	4	—
Passau	Vom 11ten bis 18. Juni 1893.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 2ten Juli 1839.	Waizen	—	26	26	26	—	12	30	12	12	12	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	4	6	—	—	4	—
Straubing	Vom 6ten Juli 1839.	Waizen	—	628	628	628	—	12	30	12	2	11	11
		Korn	10	115	125	125	—	7	56	7	30	7	10
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	111	111	111	—	4	7	3	51	3	39
Vilshofen	Vom 3ten Juli 1839.	Waizen	201	301	502	492	10	13	—	11	12	9	—
		Korn	37	37	74	38	36	8	—	6	55	6	—
		Gerste	4	—	4	—	4	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	4	—	3	39	3	18

Königlich-Bayerisches

Intelli-  genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 30.

Passau, Donnerstag den 18. Juli 1839.

I. Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden

569.

Num. 16034.

(Die Prämien-Vertheilung zur Beförderung der Pferdezucht, ingleichen die Musterung der Zuchtstuten und Gaureiterhengste betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem man nachstehende Bekanntmachung des königl. b. Oberststallmeisterstabes vom 2. d. Mts über die dießjährige Prämien-Vertheilung zur Beförderung der Pferdezucht, ingleichen die Musterung der Zuchtstuten und Gaureiterhengste betreffend, zur öffentlichen Kenntniß bringt, erhalten die Distrikts-Polizeibehörden den Auftrag, für möglichste Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auch in entlegenen Ortschaften und Höfen so wie für Verständigung der concurrirenden Stationen Sorge zu tragen.

Denjenigen Pferdebesitzern, welche verhindert seyn sollten, bei Gelegenheit der Prämienvertheilung ihre Stuten untersuchen und für die Beschälung approbiren zu lassen, ist gestattet, dieselben unter Aufsicht der Lokal-Polizeibehörden, mit Beiziehung von Sachverständigen zu einer schicklichen Zeit mustern und approbiren zu lassen.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben zu wachen, daß den Pferdezüchtern zur Erreichung des Zweckes allenthalben bereitwillige Hand geboten und das Bestreben für Beförderung der Pferdezucht überall bethätiget werde.

Landshut am 11. Juli 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Bekanntmachung.

Die Prämien-Vertheilung zur Beförderung der Pferdezucht, ingleichen die Musterung der Zuchtstuten und Gaureiterhengste betreffend.

In Gemäßheit der königl. allerhöchsten Verordnungen vom 27. September 1829 und 1. April 1831 wird über die dießjährigen Preise-Vertheilungen bei dem Landgestüte Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I.

Die Beschälstationen im Regierungsbezirke Niederbayern bilden für das gegenwärtige Jahr sechs Bezirke.

Zum 1sten	Bezirke	gehören	1) Erding im Regierungsbezirke Oberbayern und 2) Landshut.
„ 2ten	„	„	1) Eggenfelden, 2) Pfarrkirchen, resp. Brombach und 3) Mühldorf im Regierungsbezirke Oberbayern.
„ 3ten	„	„	1) Weihmörting, 2) Egolfing, 3) Hörgertsheim, 4) Pocking und 5) Weng.
„ 4ten	„	„	1) Vilshofen, 2) Aldersbach und 3) Osterhofen.
„ 5ten	„	„	1) Landau und 2) Deggendorf.
„ 6ten	„	„	1) Straubing, 2) Pfaffenberg, resp. Mallersdorf, 3) Regensburg, 4) Burglengenfeld, resp. Schwandorf, und 5) Neustadt an der Waldnaab im Regierungsbezirke Oberpfalz u. Regensburg.

II.

Die Prämien-Vertheilung und Stutenbeschreibung findet statt:

a. Die Prämienvertheilung							b. Die Stutenbeschreibung.				
Im	1sten	Bezirke	am	26sten	August	1839	in Erding	den	26sten	August	1839
„	2ten	„	„	28sten	„	„	„ Eggenfelden	„	28sten	„	„
„	3ten	„	„	31sten	„	„	„ Griesbach	„	30sten	„	„
„	4ten	„	„	2ten	Sept.	„	„ Vilshofen	„	2ten	Sept.	„
„	5ten	„	„	4ten	„	„	„ Landau	„	4ten	„	„
„	6ten	„	„	6ten	„	„	„ Straubing	„	6ten	„	„

III.

Die aus der Anzahl der beschälten Stuten sich ergebenden und der Bewerbung auszusetzenden Prämien werden folgende seyn:

1)	Zu	Erding	8	für	Stuten	und	2	für Hengste
2)	„	Eggenfelden	8	„	„	„	2	„ „
3)	„	Griesbach	24	„	„	„	8	„ „
4)	„	Vilshofen	12	„	„	„	4	„ „
5)	„	Landau	10	„	„	„	3	„ „
6)	„	Straubing	12	„	„	„	4	„ „

IV.

Der Eigenthümer eines als preiswürdig anerkannten Pferdes empfängt mit der Fahne auch ein Drittheil der treffenden Prämie; die zwei übrigen Drittheile werden aber erst nach Erfüllung der hierüber aufgestellten Bedingungen zahlbar, d. h. bei den Stuten für das erste und zweite Fohlen und bei den Hengsten für den sogenannten Gauritt innerhalb der dafür angewiesenen Bezirke.

V.

Diejenigen, welchen in den Vorjahren Prämien zugesprochen worden sind, und von daher noch Forderungen zu machen haben, werden zugleich hiemit aufgerufen, dieselben bei der Prämien-Vertheilung ihres Bezirkes auf die bisher üblich gewesene Art geltend zu machen, und den treffenden Betrag von der königl. Landgestüts-Commission in Empfang zu nehmen.

VI.

Wer im künftigen Frühjahre eine oder mehrere Stuten durch Landgestüts-Beschäler belegen lassen will, hat dieselben der königl. Commission zur Musterung und vorschriftsmäßigen Approbation vorzuführen.

VII.

Auch die Hengste, welche noch ferner zum Gaureiten, deßgleichen diejenigen, welche zum Erstenmale hiefür gebraucht werden sollen, müssen, wie es bisher geschehen ist, der Kommission zur Musterung und Approbation vorgeführt werden.

München den 2. Juli 1839.

Der
Königlich Bayerische Oberststallmeister-Stab,
als
Direktion des allgemeinen Landgestütes.
Freiherr v. Keßling.

Mayer.

570.

Ad Num. 16492.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden und an die Stadtkommissariate.

(Päße nach Oesterreich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß bei den k. bayerischen Austrittstationen nach Oesterreich noch immer Päße k. bayerischer Unterthanen aus Niederbayern zur Visa vorgelegt werden, welche der im Art. VI. Abs. 2. der allerhöchsten Verordnung vom 17. Jäner 1837 (Reggsbl. Stück 4) enthaltenen Bestimmung zuwider der Gegenzeichnung der unterfertigten Regierung ermangeln, wodurch die Reisenden in große Verlegenheiten gesetzt werden. Hienach erhalten die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern den Auftrag, keinem Bewohner ihrer respektiven Distrikte einen nach Oesterreich ausgestellten Paß eher zur Hand zu geben, bis derselbe nicht die bestätigende Gegenzeichnung der unterfertigten Stelle, welche rechtzeitig zu erholen ist, erhalten haben wird, worüber man sich des genauesten Vollzuges versieht.

Landshut den 13. Juli 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

571.

Ad Num. 16029.

An sämmtliche
Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen, dann
Kuratelbehörden in Niederbayern.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu der Ausschreibung vom 15. May d. Js., die Verloosung der österreichischen Staatsschuld betreffend, wird hiedurch bekannt gemacht, daß bei der am 1. Juni d. Js. stattgefundenen Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld die Serie 440 von Nro. 157,563 bis einschlüßig 159,705 gezogen worden, böhmische ständische Aerarial-Obligationen zu fünf, zu vier, dann zu 3½ Prozent enthalte, und vermöge Cirkulars der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 2. vorigen Monats die fünfprozentigen Obligationen baar im Nennwerthe des Kapitals zurückbezahlt, die übrigen nach den Bestimmungen des k. k. österreichischen Patents vom 21. März 1818 gegen neue mit 4, dann mit 3½ Prozent in Konventionsmünze verzinsliche Schuldverschreibung umgewechselt werden.

Die einschlägigen Verwaltungen und Curatelbehörden haben demnach das Interesse ihrer Gemeinden und Stiftungen pflichtmässig zu wahren.

Landshut am 14. Juli 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekr.

Ad Num. 15,647.

572.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden und an die Stadtkommissariate des Regierungsbezirkes von Niederbayern.

(Beschlagnahme betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch königl. Ministerial-Rescript ddo. 19. Juni wurde die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von dem königl. Polizei-Kommissariate Landau verfügte und von der königl. Regierung der Pfalz, K. d. J., fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Jesuiten-Spiegel oder hat man Ursache, sich
„vor den Jesuiten zu fürchten? Erlangen
„Verlag bei Theodor Bläsing 1839“

bestätiget, daher deren Verbot unter Anordnung jederzeitiger Confiskation hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut am 3. Juni 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekr.

573.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden und an die Stadtkommissariate des Regierungsbezirkes von Niederbayern.

(Beschlagnahme betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch k. Ministerial-Rescript ddo. 20. Juni wurde die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von der k. Polizei-Direktion München verfügte und von der

k. Regierung von Oberbayern fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Neueste Beiträge zur Geschichte des konstitu„tionellen Lebens in Bayern, oder Wider„legung zweier Beschlüsse des V. Ausschus„ses der bayerischen Kammer der Abgeord„neten im Jahre 1837, betreffend die Be„schwerde des Priesters J. Holzleithner in „München.

„Müchen und Zürich 1839, im Selbst„verlage des Herausgebers."

bestätigt; daher deren Verbot unter Anordnung jederzeitiger Confiskation hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut den 3. Juli 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

574.

(Die Verwahrung und Verrechnung der Depositen bei dem k. Landgerichte Abensberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem k. Landgerichte Abensberg wurde in Gemäßheit des §. 3. der instruktiven Vorschriften vom 10. November 1832, Regierungsblatt Seite 1037, Verwahrung und Verrechnung der Depositen betreffend, im Einverständnisse mit der k. Regierung von Niederbayern

a) der k. Landgerichts-Assessor Karl von Egger als Depositen-Curator, und

b) der Oberschreiber Nieß als Depositen-Rechnungs-Führer,

bestellt, was hiermit bekannt gemacht wird.

Straubing den 18. Juni 1839.

Königl. Appellationsgericht von Niederbayern.

v. Molitor, Präsident.

Sedlmayr, Sekr.

II. Dienstes-Nachrichten.

575.

Seine Majestät der König haben sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 29. Juni l. Js. den Direktor der Regierung von Niederbayern, K. d. F., Johann Bapt. v. Greiner, in seiner bisherigen Eigenschaft zur Regierung von Mittelfranken, K. d. F., zu versetzen; an dessen Stelle zur Regierung von Niederbayern, K. d. F., den Direktor bei der Regierung von Mittelfranken, K. d. F., Karl Jos. Hartmann, zu berufen.

576.

Die durch die erbetene Enthebung des k. geistlichen Rathes, Dekans und Stadtpfarrers Alan M. Stelzer zu Landau, von der Funktion eines Distrikts-Schulinspektors erledigte Stelle eines königl. Kommissärs für die Prüfung der Schullehrlinge ist durch Regierungs-Verfügung vom 9. Juli l. Js. dem k. Distrikts-Schulinspektor, Pfarrer Jakob Habner zu Pitzling, übertragen worden.

II. Bekanntmachungen und Verfügungen der königlichen und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

577. Nachdem bei der am Freitag den 1. Juni vor. Js. zum Verkaufe des auf Andringen eines Gläubigers öffentlich ausgeschriebenen Anwesens der Joseph und Theres Pflugmacher'schen Krämerseheleute von St. Johann, bestehend

1) in einem zweistöckigen gemauerten und mit Taschen gedeckten Wohnhaus in einem Werthsanschlage von . . . 600 fl.

2) Hausacker pr. 1,50 Dezim. im Werthe von . . . . . 100 fl.

in Summa 700 fl.

kein Kaufsliebhaber erschienen ist, so wird auf neuerliches Andringen desselben Gläubigers wiederholt Termin zum gerichtlichen Verkaufe auf

Mittwoch den 14. August
Vormittags 9 — 12 Uhr

anberaumt, und haben die Kaufslustigen mit den erforderlichen Zeugnissen über Vermögen und Leumund an obigem Tage ihre Angebote in hiesiger Gerichtskanzlei zu Protokoll zu geben.

Am 19. Juni 1839.

Königliches Landgericht Abensberg.

Greißl, Landrichter.

---

578. Franz Schreiner, ein außerehelicher Sohn der Anna Putzdobler, Stallbauerntochter von Auggenthal d. G., seiner Profession ein Schuhmacher, ist im vorigen Jahre zu Griesbach mit Tod abgegangen.

Alle diejenigen, welche an den unbedeutenden Vermögensrücklaß des genannten Franz Schreiner Erbschaftsrechte oder Forderungen zu machen haben, werden zur Anmeldung derselben innerhalb 30 Tagen a dato mit dem Bemerken aufgefordert, daß auf spätere Anmeldungen keine Rücksicht genommen werde.

Am 8. Juli 1839.

Freiherr von Andrian'sches Patrimonialgericht Neuhaus.

Pramböck, Gerichtshalter.

---

579. Jakob Bäumel, ledig, von Hirschling, ein berüchtigter Streuner und dem Privateigenthum höchst gefährlicher Mensch, hat sich der über ihn verhängten Polizeiaufsicht entzogen, und wieder dem Streunen ergeben.

Sämmtliche Polizeibehörden werden ersucht, auf denselben Spähe zu halten, und ihn im Betretungsfalle hieher einzuliefern.

Personal-Beschreibung.

Jakob Bäumel ist 44 Jahre alt, von großem hagern Körperbau, hat schwarzbraune, gewöhnlich tief ins Gesicht hereinhängende Haare, schwarzbraune Augenbraunen, grünlichte Augen, starke weit auf die Oberlippe herunterlaufende Nase, proportionirten Mund, breites Kinn, länglichtes hageres Gesicht, braunen Bart, er geht etwas vorwärts gebückt, und es fehlen ihm in der oberen Kinnlade oberseits die Zähne.

Mallersdorf am 4. Juli 1839.

Königl. Landgericht Pfaffenberg.

Yberle, Landrichter.

---

580. Im Schuldenwesen des Anton Bauer, vormaligen Krämers zu Niederalteich, wurde am 26. Juny d. J. zwischen den bekannten Gläubigern ein Vergleich wegen Vertheilung der Massagelder in der Art abgeschloßen, daß die nichtprivilegirten Gläubiger beyläufig 9 — 10 Kreuzer für den Gulden ihrer Guthabungen beziehen.

Wenn nun auch noch andere dem Gerichte unbekannte Gläubiger vorhanden seyn sollten, so werden diese hiemit aufgefordert, binnen 30 Tagen a dato mit ihren Ansprüchen dahier um so gewißer aufzutreten, als widrigenfalls der erwähnte Vergleich durch Vertheilung der Masse zum Vollzuge gebracht werden würde.

Am 30. Juni 1839.

Königl. Landgericht Hengersberg.

Prantner, Landrichter.

---

581. Im Wege der Hülfsvollstreckung werden bei dem unterzeichneten Landgerichte nachstehende Gegenstände:

26$^2/_3$ Ellen brauner Gros de Naple,
20$^1/_2$ Elle schwarzblauer detto,
16$^1/_2$ Elle schwarzer Merino,
11$^1/_2$ Elle grüner Moir,

19 Stück kleine seidene Halstücher mit Fransen,
4 Stück dergl. ohne Fransen,
17 Stück schwarzseidene Halstücher,
4 Ellen schwarzblauer Levantine,
$2^1/_3$ Ellen geblümter Atlaß,
3 Ellen Halbseidenzeug
am Mittwoch den 17. July l. Js.
Vorm. 10 Uhr
öffentlich an den Meistbietenden verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Den 27. Juni 1839.

Königliches Landgericht Griesbach.

Schels, Landrichter.

---

582. Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird man das Anwesen des Johann Grübl, Webers zu Hauzenberg, bestehend:

a) aus dem größtentheils gezimmerten Wohnhaus sammt gemauertem Küh- und Schweinstall nebst gezimmertem Stadl,
b) an Gründen den Hausgarten 1 Tagwerk,
2. den Hopfengarten in der Leiten 1 Tagw.
3. den Hopfengarten in der Point $^5/_8$ Tagw.
4. die Lakenwies 3 Tagw.,
5. die Pufferwies $^5/_4$ Tagw.,
6. die zwei Spannbüchlreiter 2 Tagw.,
7. der Holzacker in Geret $3^1/_2$ Tagw.,
8. der Söldenholzacker $3^1/_2$ Tagw.,
c) aus nutzbaren Rechten, der Nutzantheil an der noch unvertheilten Schweinwaid, und das reale Weberrecht, alles im Schätzungswerth zu 2342 fl.,

am Montag den 9. September

früh 9 Uhr in loco Hauzenberg beim Wirth Koller öffentlich nach §. 94 et seq. der Novelle vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypothekengesetzes an den Meistbietenden verkaufen. Das Assekuranzkapital beträgt 2000 fl. Die nähern Kaufsbedingungen werden am Kommissionstage bekannt gegeben, wo auch die grundherrlichen Abgaben und Lasten eingesehen werden können. — Dem Gerichte unbekannte Kaufslustige haben sich über Leumund und Vermögen genügend auszuweisen.

Am 28. Juni 1839.

Königliches Landgericht Wegscheid.

v. Haasi, Landrichter.

---

583. Auf Andringen der Gläubiger wird man das Anwesen des Johann Wimmer, Schneider zu Hauzenberg, bestehend:

a) aus Wohn- und Oekonomiegebäuden.
b) an Gründen, der Todtemann, theils Acker theils Wiesgrund, $2^7/_8$ Tagwerk,
die Bachwiese, 2mähd. $2^1/_2$ Tagwerk.
Der Saublattacker, $^5/_8$ Tagwerk.
Der Breitacker, $^1/_2$ Tagwerk.
Der Winklacker, $^5/_8$ Tagwerk.
Das Hausgartl, $^1/_8$ Tagwerk.
Das Diessenreut, $1^7/_8$ Tagwerk.
Die Wildlingwiese, theils ein- theils zweimähdig, $^7/_8$ Tagwerk.
Der Hangreuthholzacker, $1^5/_8$ Tagwerk.
Der Thalholzacker, $3^3/_8$ Tagwerk
Der Geretholzacker, 4 Tagwerk.
c) Aus nutzbaren Rechten, Bräuhausantheil, Antheil an den unvertheilten Gemeinde-Gründen, reale Schneidergerechtigkeit, im Schätzungswerth zu 3121 fl.

am Montag den 2. September

früh 8 Uhr in loco Hauzenberg beim Bäck und Wirth Koller öffentlich nach §. 94 et seq. der Novelle vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypothekengesetzes an den Meistbiethenden verkaufen. Das Assekuranz-Kapital beträgt 2310 fl.

Die nähern Kaufsbedingungen werden am Kommissionstage bekannt gegeben. — Dem Gerichte unbekannte Kaufslustige haben sich über Leumund wie Vermögen auszuweisen.

Am 25. Juni 1839.

Königliches Landgericht Wegscheid.

Haasi, Landrichter.

584. Auf Antrag der Erbs-Interessenten wird man

am 31. August l. J.

Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr im Wege der Versteigerung an die Meistbiethenden die nachhin beschriebenen Gebäude, Rechte und Gründe des verlebten Bierbräuers Joseph Augustin Greiner von Viechtach, vorbehaltlich der Genehmigung von Seite der Erbs-Interessenten, parthieenweise oder auch zusammen in diesseitiger Amtskanzlei öffentlich verkaufen:

Parthie I.

In der Steuer-Gememeinde Viechtach

A. Gebäude:

Das Greiner-Bräuer-Anwesen im Markte Viechtach mit den sämmtlich zugehörigen Gebäuden, ausschlüßlich des Stadels neben der Post, und zwar

a) das gemauerte zweigädige Wohnhaus mit angebautem Bräuhause unter Legschindelbedachung;

b) die gemauerten Pferd-, Kuh- und Gastpferdstallungen mit darüber befindlichen Futterböden und Getreidspeichern unter Schindelbedachung;

c) das gemauerte Brennhaus mit darüber gebauten Zimmern unter Schindldach;

d) die hervodern Schweinställe, gemauerte Ochsenstallung mit daran gebauter hölzernen Schupfe und daranstoßend hölzernen Vorstallungen;

e) dem gemauerten und zum Theil von Holz erbauten Getreid-Stadel;

f) das zweistöckige gemauerte mit Schindel gedeckte Leibthumshaus mit hellen Zimmern, und den unter demselben befindlichen Kellern;

g) dem vorzüglich guten Sommerkeller mit gemauertem Vorkeller und darüber gebauten Faßschupfe, mit einem Schneidschindeldache;

h) die unweit dem Keller befindliche hölzerne Faßschupfe;

i) die Keller unter dem Wohnhause und das laufende Wasser mit steinernem Behältniß neben dem Bräuhause.

B. Rechte:

1) Die radiziele Bräuer- und Tafern-Gerechtsame unter Dareingabe vieler vorhandenen Bräuerei-Geschirre;

2) Nutz-Antheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen.

C. Gründe.

a) Den Garten im Landl ad — Tagw. 6 Dez.;

b) die Bodenwiese, dreimähdig, zu 8 Tagw. 1 Dez.;

c) das Wachtfeld, 13 Tagw. 41 Dez.;

d) das Bahnholzfeld, 6 Tagw. 84 Dez.;

e) die große Listleiten, 6 Tagw. 96 Dez.;

f) fünf Loostheile im Distlberge (ein haubares Schwarzholz) 29 Tagw. 31 Dez.

Parthie II.

In der Steuer-Gemeinde Viechtach.

Die zweimähdige Wiese am Riedbache nebst dabei befindlichem Acker, 6 Tagw. 3 Dez.

Parthie III.

Die Bäckerwiese am Riedbache zu 1 Tagw. 63 Dez.

Parthie IV.

Der Stadel neben der Post.

Parthie V.

In der Steuer-Gemeinde Prackenbach.

Das Herzogholz zu 23 Tagw. 42 Dez.

Sämmtlich vorstehende Objekte sind ludeigen.

Parthie VI.

In der Steuergemeinde Blossersberg.

Das Hochholz bei Kronberg ad 7 Tagw. 58 Dez., grundbar zur Pfarrkirche Prackenbach.

Parthie VII.

Den ludeignen Bleich-Anger zu — Tagw. 22 Dez.

Vorstehende sämmtliche Verkaufs-Objekte stehen in einem gerichtlichen Schätzungswerthe von beiläufig 22 bis 23,000 fl., und die darauf ruhenden Lasten und Abgaben können hierorts jederzeit eingesehen werden.

Die Erlage des Kaufsschillings hat baar zu geschehen, jedoch wird dem Käufer überlassen, mit den Hypothek-Gläubigern hinsichtlich der Liegenlassung der in ungefähr 19,000 fl. bestehenden Hypothek-Kapitalien geeignete Uebereinkunft zu treffen.

Hierorts unbekannte Käufer haben sich über Vermögen und Leumund durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Am 2. September l. J. und an den darauf folgenden Tagen, jedesmal von Morgens 8 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr wird man den bedeutenden Vorrath von Mobiliarschaft jeder Art an den Meistbiethenden gegen sogleich baare Bezahlung öffentlich versteigern, wozu hiemit Kaufslustige eingeladen werden.

Am 1. Juli 1839.

Königliches Landgericht Viechtach.

Klein, Landrichter.

---

585. Die Gemeinde Pinkofen besitzt aus einem ehemals Rent-Kastenamt-Straubing'schen Landanlehen vom Jahre 1797 ein laut Obligation v. 1. Dezember 1814 Nro. 213 gebildetes Zinsrückstands-Kapital v. 420 fl., vielmehr einen Antheil an diesem Kapitale von 20 fl. 33 kr.

Von diesem Kapitale ist die Urkunde verloren gegangen.

Auf Ansuchen der Gemeinde Pinkofen wird daher der unbekannte Inhaber dieser Urkunde vom 1. Dezember 1814 hiemit aufgefordert, dieselbe

innerhalb 6 Monaten

von heute an um so gewisser bei Amt vorzuweisen, und seine Eigenthumsrechte hierauf geltend zu machen, als ausserdessen dieselbe für kraftlos erklärt werden würde.

Eggmühl den 14. Juli 1839.

Fürstlich Thurn- und Taxisches Herrschaftsgericht Zaitzkofen.

Jäger, Herrschaftsrichter.

---

586. Das Anwesen des Kleingütlers Michael Haselbeck dahier wird auf Requisition des k. Landgerichts Pfaffenberg im Wege der Hilfsvollstreckung an den Meistbiethenden öffentlich versteigert.

Der Termin hiezu ist auf Donnerstag den 22. August d. J. Vormittags 10 bis 12 Uhr festgesetzt und die Verhandlung wird im Hause des Mich. Haselbeck vorgenommen werden.

Die Bestandtheile des Anwesens, welches unterm 26. März d. J. gerichtlich auf 646 fl. geschätzt worden ist, sind:

1) das im Jahre 1828 auf dem Niernacker erbaute eingädige hölzerne und mit Schindeln gedeckte Wohnhaus;
2) der ludeigene Leihereracker Pl.-Nro. 3082, zum Theil Wurzgärtl circa 3/8 Tagw. haltend;
3) der ludeigene Wiegenacker Pl.-Nro. 2928, zu circa 7/8 Tagw.;
4) der Nierenacker Pl.-Nro. 3081, erbrechtsweis grundbar zum Benefizium St. Barbara dahier, zu 5 1/2 Tagw.

Darauf lasten folgende Abgaben, und zwar:

a. Auf dem Hierenacker ausser den herkömmlichen Ab- und Anstands-Laudemien in Besitzveränderungsfällen jährlich 4 Regensburger-Metzl Korndienst, und

b. auf dem Leihereracker eine eingelegte Gilt von jährlich einem Regensburger-Metzl Korn zur Filialkirche St. Moritz dahier.

Auch sind die drei Aecker zehentbar.

Hiezu werden nun Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß Auswärtige über ihre Dispositionsfähigkeit und Vermögen sich legal auszuweisen haben.

Sünching den 20. Juni 1839.

Gräflich von Seinsheim'sches Patrimonialgericht I. Klasse Sünching.

Paur.

IV. Nichtämtliche Artikel.

587.

Das zu Hohen-Gebraching, k. Landgerichts Kelheim, 2 Stunden von Regensburg, neu eingerichtete, seit einem Jahre in Betrieb stehende Bräuhaus, soll vom 1. Oktober d. J. an, aufs neue in Pacht gegeben werden.

Die äusserst bequemen Einrichtungen dieses Bräuhauses, die vorzügliche Güte der Sommerkeller, die anmuthige Lage des Orts und die Gelegenheit zu einem bedeutenden Absatz werden jedes solide Pachtunternehmen begünstigen.

Pachtlustige, welche über ihre gewerbliche Geschicklichkeit sich auszuweisen vermögen und eine Caution von 1000 fl. bestellen können, werden aufgefordert, bis zum 15. August bei dem unterzeichneten Besitzer sich anzumelden, welcher bis dahin von einer vorhabenden Reise zurückgekehrt seyn wird. Wer einstweilen das Pachtobjekt in Augenschein nehmen will, dem wird der gegenwärtige Bräumeister Stuffter alle gewünschten Aufklärungen geben.

Regensburg den 30. Juni 1839.

von Benda,
fürstl. Thurn u. Taxischer Domainendirektor und Gutsbesitzer von Hohen-Gebraching.

588.

So eben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen, in Landshut durch die Krüll'sche Universitäts-Buchhandlung, zu erhalten:

Shakspeare's
dramatische Werke,
übersetzt von
A. W. v. Schlegel und Ludw. Tieck.
Neue verbesserte Ausgabe I. Band.
König Johann. — Richard II. — Heinrich IV.
Erster Theil.

Auf Maschinen-Druckpapier 36 kr., auf Velinpapier geh. 54 kr.

Die Erscheinung des ersten Bandes ist durch mancherlei unerwartet eintretende hindernde Umstände, namentlich in der Buchdruckerei, verzögert worden. Jedoch ist bereits ein anderer Band unter der Presse, und wird in etwa 6 Wochen

folgen, so wie die fernern Bände möglichst schnelle Förderung finden sollen.

Da jedoch Herr Prof. v. Schlegel seine frühere Uebersetzung der sorgfältigsten Revision unterwirft, wie die Ansicht und Vergleichung des gegenwärtigen 1sten Bandes aufs Erfreulichste erkennen lassen wird, so dürften die von ihm bearbeiteten Bände, jedoch zum Gewinn für das Unternehmen, in der Erscheinung sich etwas verspäten.

Der jetzt bestehende mäßige Subscriptionspreis hört auf, sobald vier Bände erschienen sind, und treten sodann erhöhte Preise ein.

Berlin den 20. Mai 1839.

G. Reimer.

V. Brodsatz.

vom 12. bis 18. Juli 1839.

in der königl. bayerischen Stadt Paßau das Schäffel Waizen 11 fl. 56 kr. nach dem Durchschnittspreise von Vilshofen.

— — Korn 7 fl. 39 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth	Qutl.	Sechz.
(Waizenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	3	2	—
Eine Kreuzersemmel	—	7	—	—
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenningslaibl	—	5	—	—
Ein Kreuzerlaibl . .	—	10	—	—
Ein Sechspfenningwecken	—	15	—	—
Ein Groschenwecken .	—	30	—	—
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl . .	2	16	—	—
Ein Zwölferlaibl . .	5	—	—	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz.			Vierl.			Sechz.			Dreisiger.		
	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl
(Waizenmehl.)												
Semmelmehl .	1	58	—	—	29	—	—	7	1	—	3	2
Pollmehl . .	1	39	—	—	24	—	—	6	—	—	3	—
Nachmehl . .	1	4	—	—	16	—	—	4	—	—	2	—
(Roggenmehl.)												
Remischroggen-Mehl . .	1	10	—	—	17	2	—	4	1	—	2	—
Gemein-Roggen-Mehl . .	—	55	—	—	13	3	—	3	1	—	1	2

VI. Straubinger Brod-Satz v. 13. Juli 1839.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth.	Qtl.
(Waizenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel .	—	3	1 1/2
Eine Kreuzersemmel . .	—	6	3
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waitzenmehl .	—	23	2
Ein Groschen-Wecken rc. .	1	15	1
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 1 Kreuzer	—	10	—
Pollküpf und Koppelbrod zu 2 kr.	—	20	—
Koppelbrod zu 3 Kreuzer .	—	30	—
" " " 4 " . . .	1	8	—
" " " 6 " . . .	1	28	—
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer .	1	11	1 1/2
" " " 6 " .	2	22	3
" " " 9 " .	4	2	1/2
" " " 12 " .	5	13	2

VII. Augsburger Cours vom 11 Juni 1839.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende. Brief.	Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligation à 4 % mit Coup. . .	100 3/4	100 1/2
detto " " 2 mt. . .		
detto à 3 1/2 % prompt . . .	100 5/8	100 3/8
detto detto 2 Monat . . .		
Promessen auf Bank-Aktien, pr. St. Agio	44	40
Bank-Aktien	558	556
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt. . . .		
detto detto mt. . . .		
Part.-Oblig. à 4 % prompt. . .		
detto detto 2 mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt. .		
Metalliq. à 5 % prompt. . . .	107 1/2	107 3/8
detto detto 2 mt. . . .		
detto à 4 % prompt. . . .	101 5/8	101 1/4
detto detto 3 % mt.	81 3/4	
Bank-Act. prompt. Dividi II. Sem. .	1495	1490
detto 1 mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose promp.		59 1/2
K. Polnische Loose à fl. 300 promt. .	99	
Detto à fl. 500 prmt. . . .	114	

VIII. Schrannen - Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Voriger Rest. Schäffl	Neue Zufuhr. Schäffl	Gesamt-Sume Schäffl	Verkauft. Schäffl	Im Rest verblieben. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.
Abensberg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf	Vom 2ten bis 9. Juli 1839.	Waizen	—	319	319	319	—	13	—	11	16	8	42
		Korn	—	49	49	49	—	8	—	6	59	6	3
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	20	20	20	—	4	—	3	40	3	18
Dingolfing	Vom 2. Juli 1839.	Waizen	—	23	23	23	—	12	—	11	30	11	—
		Korn	—	$9^1/_2$	$9^1/_2$	$9^1/_2$	—	8	—	7	45	7	42
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	$12^1/_2$	$12^1/_2$	$12^1/_2$	—	4	21	4	12	3	24
Eggenfelden . . .	Vom 1ten bis 4. Juli 1839.	Waizen	—	13	13	13	—	12	—	—	—	11	36
		Korn	—	5	5	5	—	6	18	—	—	6	48
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	4	—	—	—	4	—
Kelheim	Vom 11ten Juli 1839.	Waizen	—	177	177	173	4	13	48	13	32	13	—
		Korn	—	113	113	76	37	8	33	8	14	7	58
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	58	58	58	—	4	14	4	4	3	59
Landau	Vom 8ten bis 15. Juli 1839.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 12ten Juli 1839.	Waizen	3	743	746	740	8	13	22	12	45	11	30
		Korn	—	300	300	298	2	7	52	7	37	7	22
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	10	281	291	231	60	4	24	4	21	4	6
Mainburg	Vom 3. Juli 1839.	Waizen	—	27	27	27	—	13	—	12	—	11	—
		Korn	3	23	26	26	—	8	30	8	24	8	12
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	18	18	18	—	4	30	4	20	4	—
Passau		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 9ten Juli 1839.	Waizen	—	47	47	47	—	13	—	12	48	12	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	9	9	9	—	9	—	—	—	8	48
		Haber	—	59	59	59	—	4	15	4	12	4	—
Straubing	Vom 13ten Juli 1839.	Waizen	—	709	709	655	54	12	28	11	55	10	50
		Korn	—	163	163	156	7	7	36	7	6	6	54
		Gerste	—	3	3	3	—	7	15	7	—	7	—
		Haber	—	171	171	171	—	4	—	3	40	3	16
Vilshofen	Vom 10ten Juli 1839.	Waizen	10	393	403	393	10	13	—	11	18	8	30
		Korn	36	8	44	20	21	7	36	7	14	6	24
		Gerste	4	—	4	—	4	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	1	1	1	—	—	—	4	20	—	—

Königlich-Bayerisches



Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 31.

Passau, Donnerstag den 25. Juli 1839.

589.

Abschied

für den Landrath von Niederbayern über dessen Verhandlungen in den Sitzungen v. 29. April bis 8. Mai 1839.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Niederbayern in den Sitzungen vom 29. April bis 8. Mai d. Js. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staatsrathes folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Kreisfonde für $18^{37}/_{38}$.

A. Die Kreishilfskasse-Rechnung weiset für $18^{37}/_{38}$ mit Einschluß des vorjährigen Aktivrestes zu 397 fl. 44 kr. 1 dl.

eine Einnahme von	2,643 fl. 13 kr. 2 dl.
eine Ausgabe von	2,205 = 13 = — =
sohin einen Aktivrest von	438 fl. — kr. 2 dl.
dann einen Vermögensstand von	17,668 fl. — kr. 2 dl.

nach, welches Rechnungs-Ergebniß von dem Landrathe unter wiederholter dankbarer Anerkennung der wohlgeordneten Rechnungsführung und der ausgebreiteten wohlthätigen Wirksamkeit dieser

Stiftung richtig befunden worden und daher in die Rechnung für $18^{38}/_{39}$ überzutragen ist.

B. Die Rechnungen über die Kreisfonds für $18^{37}/_{38}$.

Ebenso wurden die Rechnungen über die Kreisfonde für $18^{37}/_{38}$ von dem Landrathe als vollkommen richtig anerkannt, und zwar:

a) über die Fonde für nothwendige, gesetzlich gebotene Zwecke mit

einer Einnahme von	507,563 fl. 30 kr. 2 dl.
einer Ausgabe von	465,847 : 17 : 1 :
und mit einem Aktivreste von	41,716 fl. 13 kr. 1 dl.

worunter jedoch begriffen sind

1,956 fl. 52 kr. — dl. Einnahms-Ueberschüsse aus der III. Finanzperiode et retro als für fakultative Zwecke gesetzlich bestimmt, und

39,362 fl. 12 kr. 3 dl. Einnahmen, deren etatsmäßige Verwendung im Jahre $18^{37}/_{38}$ nicht mehr erfolgen konnte, und somit erst im gegenwärtigen Jahre zu vollziehen ist.

b) Ueber die Fonde für fakultative Zwecke mit

einer Einnahme von	31,086 fl. 57 kr. 2 dl.
einer Ausgabe von	14,304 : 23 : 1 dl.
und mit einem Aktivreste von	16,782 : 34 : 1 dl.

welcher aber nach Leistung der etatsmässigen noch nicht berichtigten Ausgaben im Betrage zu 17,284 fl. 33 kr. 3 dl. nicht nur gänzlich erschöpft, sondern mit einem Defizit von 501 fl. 59 kr. 1 dl. überwogen wird, das jedoch seine Deckung in den oben bemerkten Einnahms-Ueberschüssen zu 1,956 fl. 52 kr. aus der III. Finanzperiode et retro, und in der bei dem Rentamte Wegscheid pro $18^{37}/_{38}$ unerhoben gebliebenen Kreisumlage für fakultative Zwecke findet. Die bemerkten Resultate sind daher in die Rechnungen des nächstfolgenden Jahres überzutragen.

II.

Steuer-Prinzipale für das Jahr $18^{39}/_{40}$.

Für das Jahr $18^{39}/_{40}$ berechnet sich das Prinzipale der sämmtlichen direkten Steuern für den Regierungsbezirk von Niederbayern, vorbehaltlich der aus den Finanzrechnungen von $18^{37}/_{38}$ und $18^{38}/_{39}$ etwa sich ergebenden Ab- und Zugänge auf 850,220 fl. — kr. und sonach ein Steuerprozent auf 8,502 fl. — kr.

III.

Bestimmung der Kreis-Ausgaben für $18^{39}/_{40}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der im Jahre $18^{39}/_{40}$ aus Kreisfonden zu bestreitenden Verwaltungsausgaben ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Sätzen:

A. Ausgaben für nothwendige, gesetzlich auf die Kreisfonde hingewiesene Zwecke.

Cap. I.

Etat des Ministeriums der Justiz.

§. 1. Appellationsgericht, dann Handels- u. Wechselgericht II. Instanz	47,452 fl. 28 kr. 2 dl.
§. 2. Kreis-, Stadt- und Wechselgericht I. Instanz	27,551 : 20 : — :
§. 3. Ständige Bau-Ausgaben	266 : 41 : 2 :
Summa des Cap. I.	75,270 fl. 30 kr. — dl.

Cap. II.

Gemeinschaftlicher Etat der Ministerien der Justiz und des Innern.

	fl.	kr.	dl.
§. 1. Ständige Gehalte und Funktionsbezüge:			
I. der Landrichter, einschließlich der durch Unsere Verordnung vom 25. August v. Js. Art. I. und II. neu bewilligten Familiengelder	87,768	8	1
Unständige Funktionsremunerationen derselben nach Art. III. obiger Verordnung	6,364	—	—
II. Ständige Gehalte und Funktions-Bezüge der Assessoren, Adjunkte und Aktuare	35,720	—	—
III. Gehalte und Funktionsbezüge der Gerichtsdiener	23,693	54	—
§. 2. Allgemeine Regieausgaben der Landgerichte	8,375	53	2
§. 3. Ständige Bau-Ausgaben	529	30	2
Summa des Cap. II.	162,451	26	1

Cap. III.

Etat der Staats-Anstalten.

A. Erziehung und Bildung.

	fl.	kr.	dl.
§. 1. Studienanstalten	34,489	2	—
§. 2. Schullehrer-Seminar	6,436	38	—
§. 3. Teutsche Schulen	38,125	20	—
§. 4. Ständige Bauausgaben	34	—	—
Summa A.	79,085	—	—

B. Gesundheit.

	fl.	kr.	dl.
§. 1. Stadtgerichtsärzte	1,684	30	—
§. 2. Landgerichtsärzte	14,752	—	—
Summa B.	16,436	30	—

C. Industrie und Cultur.

	fl.	kr.	dl.
§. 1. Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule in Passau	4,860	—	—
§. 2. Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Landshut	140	—	—
Summa C.	5000	—	—

D. Straßen- und Brückenbau.

	fl.	kr.	dl.
§. 1. auf Administration	13,504	—	—
§. 2. auf Unterhaltung:			
1) der Straßen	94,726	—	—
2) der Brücken	7,672	43	—
3) Reservefond	5,724	17	—
Summa D.	121,627	—	—
Hiezu die Summe C.	5,000	—	—
" " " B.	16,436	30	—
" " " A.	79,085	—	—
Summa Cap. III.	222,148	30	—

Cap. IV.

Landbauten.

	fl.	kr.	dl.
§. 1. Unterhaltung	33,288	—	—
§. 2. Reservefond	—	—	—
Summa Cap. IV.	33,288	—	—

Cap. V.

Kosten des Landrathes.

	fl.	kr.	dl.
§. 1. Regie des Landrathes	500	—	—
§. 2. Diäten und Reisekosten	1,640	—	—
Summa Cap. V.	2,140	—	—

Cap. VI.

	fl.	kr.	dl.
Verpflegung der Heimathlosen	2,000	—	—

Cap. VII.

Allgemeiner Reservefond

	fl.	kr.	dl.
für Ausgaben auf nothwendige Zwecke	471	30	2

Wiederholung.

	fl.	kr.	dl.
Cap. I.	75,270	30	—
„ II.	162,451	26	1
„ III.	222,148	30	—
„ IV.	33,288	—	—
„ V.	2,140	—	—
„ VI.	2,000	—	—
„ VII.	471	30	2
Gesammtsumme der Ausgaben für nothwendige Zwecke	497,769	56	3

B. Ausgaben für fakultative Zwecke.

Auf laufende Einnahmen und auf Erübrigungen der II. und III. Finanzperiode.

§. 1. Weiterer Beitrag zur Exigenz der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen:

	fl.	kr.	dl.
a) in Landshut	1,778	—	—
b) in Straubing	500	—	—
§. 2. Diäten der Prüfungskommissäre	200	—	—
§. 3. Unterhaltung der Bezirkswege	1,600	—	—
§. 4. Errichtung der Irrenanstalt	8,000	—	—
§. 5. für den Taubstummenunterricht	500	—	—
§. 6. zur Beförderung der Blutegelzucht	400	—	—
§. 7. für 2 Stipendien an der Landwirthschaftsschule in Schleißheim	300	—	—
§. 8. Beitrag an das Krankenhaus und die Gebär-Anstalt in Landshut	900	—	—
§. 9. Zurückerstattung der von den Cultusstiftungen in Straubing an das Gymnasium dortselbst geleisteten Vorschüsse	2,572	40	—
§. 10. Reservefond für fakultative Zwecke	539	24	3
Summa der Ausgaben für fakultative Zwecke	17,290	4	3

IV.

Bestimmung der Deckungsmittel.

Zur Deckung des hiernach sich ergebenden Bedarfes sind folgende Mittel gegeben:

A. Bei den Ausgaben für nothwendige Zwecke.

	fl.	kr.	dl.
1. Die durchlaufende Einnahme für Dienst-Wohnungen und Dienstgründe-Anschläge	2,467	10	—
2. der allgemeine Netto-Aversal-Zuschuß der Staatskasse, einschließlich der fundations- und dotationsmäßigen Beiträge und anderer Reichnisse des Staates, in Folge spezieller Rechtstitel, mit Inbegriff der zugegangenen Besoldung für d. neu angestellten Appellationsgerichtsrath	429,059	29	3

	fl.	kr.	dl.
3. Zuschuß der Staatskasse für die durch Art. I. und II. der Verordnung vom 25. August v. Js. den Landrichtern neu bewilligten Familiengelder, im Voranschlage von	3,578	40	—
4. Besondere Netto-Aversal-Zuschüsse der Staatskasse			
a) für die den Landrichtern nach Art. III. der angeführten Verordnung bewilligten unständigen Funktionsremunerationen	6,364	—	—
b) für die neugebildeten Landgerichte und Landgerichts-Physikate Dingolfing, Hengersberg, Rottenburg und Rotthalmünster einschließlich der Regiekosten dieser Landgerichte	16,066	18	—
c) für die Unterhaltung der in der III. Finanzperiode neu erbauten Staatsstraßen	977	—	—
d) für Diäten und Reisekosten der Landräthe	1,640	—	—
e) für Verpflegung der Heimathlosen	2,000	—	—
5. Kreisumlage zu $4^1/_6$ Prozent im Nettobetrage von	34,717	19	—
Summa ad A.	497,769	56	3

B. Bei den Ausgaben für fakultative Zwecke:

1) die in dem Landrathsabschiede vom 26. November v. J. vorbehaltenen Reservefonds der Jahre $18^{37}/_{38}$ und $18^{38}/_{39}$ mit . .	3403 fl.	8 kr.	3 dl.
2) die Kreisumlage zu $1^2/_3$ Proz. im Netto-Betrage zu . . .	13886 fl.	56 kr.	— dl.
Summa ad B.	17290 fl.	4 kr.	3 dl.

V.

Auf die bei der Prüfung des Voranschlages der Kreisausgaben erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landrathes ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1. Eine Erhöhung des Netto-Aversalzuschusses aus der Staatskasse findet in Rücksicht auf die Bestimmungen des Finanzgesetzes um so weniger statt, als die Voraussetzung, es solle der Rückersatz des zur Deckung des Mehrbedarfes für Unterricht und Bildung pro $18^{37}/_{38}$ und $18^{38}/_{39}$ geleisteten Vorschusses, durch Nichterfüllung der dringendsten Bedürfnisse und der bestbegründeten Ansprüche bewerkstelliget werden, in einem Irrthume beruht. Der Landrath von Niederbayern wird innerhalb seines Wirkungskreises sein Streben mit jenem Unserer Kreisregierung dahin vereinigen, damit die gegebenen Mittel mit dem nothwendigen Bedarf durch weise Sparsamkeit ins Gleichgewicht gesetzt, und die Gründe zu größeren Anforderungen auch in dieser Beziehung beseitiget werden.

2. Den von dem Landrathe gestellten Anträgen bezüglich der Bewilligung fristenweiser Zurückzahlung der aus Kreisfonds geleisteten und nunmehr den fakultativen Fonds angehörenden Vorschüsse zu 500 fl. — kr. an den

Knopfmacher Xaver Pacher in Deggendorf, und zu 500 fl. — kr. an den Siebmacher Joseph Huber dortselbst, ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

3. Was die beantragte Erhöhung des Zuschusses aus Kreisfonds zu der Exigenz der deutschen Schulen in Landshut von 500 fl. auf den frühern Betrag von 1000 fl. anbelangt, so verweisen Wir auf die nach Unserem Befehle in der Ministerial-Entschließung vom 3. Mai d. Js. §. VI., die Deckung des Mehrbedarfes bei den Erziehungs- und Bildungsanstalten in Niederbayern für 18³⁷/₃₈ und 18³⁸/₃₉ betreffend, Unserer dortigen Regierung ertheilten Vorschriften. Uebrigens hat dieselbe die etwaigen Ansprüche des Schulfonds in Landshut an die Riedlische Stiftung näher untersuchen zu lassen, und nach dem Ergebnisse das Geeignete zu verfügen.

4. Der Antrag, den an die Stadtschulen zu Deggendorf aus dem Kreisschulfonde bisher geleisteten Zuschusse, zu erhöhen, findet schon in dem, nach dem Berichte Unserer Kreisregierung bestehenden Mangel eines besondern Bedürfnisses seine Beseitigung.

5. Unsere Regierung von Niederbayern hat bei Verwendung der, für die Unterhaltung der Bezirkswege ausgesetzten Summe, auf die von dem Landrathe bezeichneten Bedürfnisse der Stadt Dingolfing, geeigneten Bedacht zu nehmen.

6. Die von dem Landrathe beantragte Transferirung von 2572 fl. 40 kr., aus dem für fakultative Zwecke vorbehaltenen Reservefonde der Jahre 18³⁷/₃₈ und 18³⁸/₃₉ ad 3403 fl. 8 kr. 3 hl. zum Behufe der Berichtigung des, von verschiedenen Cultusstiftungen in Straubing an das dortige Gymnasium geleisteten Vorschusses auf den Etat für nothwendige Kreisausgaben, in specie für Erziehung und Bildung, erscheint mit den Comptabilitäts-Prinzipien und mit der Bestimmung des Landraths-Abschiedes vom 26. November v. Js. Abs. III. lit. B. Cap. II. Ziff. 3, nicht vereinbar. Die Ueberschüsse der Kreisfonds für nothwendige Zwecke aus einer abgelaufenen Finanzperiode nehmen nur in so weit die Eigenschaft von Fonden für fakultative Zwecke an, als aus denselben vorher sämmtliche Zahlungsrückstände der nämlichen Periode berichtiget worden sind, und es ist die Vermischung der Ausgaben verschiedener Finanzperioden, in den Rechnungen unzulässig. Die Rückerstattung des fraglichen Vorschusses hat demnach aus dem, in dem Landrathsabschiede vom 26. Nov. v. Js. bezeichneten Fonde zu erfolgen.

7. Wir genehmigen, daß nach dem Antrage des Landrathes für 18³⁹/₄₀ ein Zuschuß von 900 fl. aus den Kreisfonds für fakultative Zwecke an das Krankenhaus und die Gebäranstalt zu Landshut geleistet werde.

Was die begutachtete Nachzahlung eines Beitrages von 1800 fl. für 18³⁷/₃₈ und 18³⁸/₃₉ an eben diese Anstalten, beziehungsweise deren Hinweisung auf die eingehenden Ausstände der II. und III. Finanzperiode anbelangt, so sind nach dem Gutachten der Regierung vorerst die Rechnungsresultate für die genannten 2 Jahre zu erheben, und es ist im Falle des nachgewiesenen Bedarfes, nach dem Maaße desselben, in dem Kreisbudget für 18⁴⁰/₄₁ Fürsorge zu treffen.

8. Wegen Herstellung des Gebäudes für eine Irrenanstalt behalten Wir Uns weitere allerhöchste Entschließung bevor.

9. Die für Seidenzucht, Leinwandfabrikation und Freiplätze in dem v. Kurz'schen Institute, durch den Landrathsabschied v. 26. November v. Js. ausgesetzten Summen sind, nach dem Antrage des Landraths, für das Jahr

$18^{39}/_{40}$ zu eben diesen Zwecken zu verwenden, in soweit die Verwendung pro $18^{37}/_{38}$ nicht mehr stattfinden können.

10. Da die Kreisfonds für fakultative Zwecke nach §. 2 Ziff. 2 lit. b. des Landrathsgesetzes, dann nach Art. V. und Art. IX. Ziff. II. des Ausscheidungsgesetzes, ausschließlich für solche Zwecke und Anstalten bestimmt sind, denen in Beziehung auf den Kreis die Eigenschaft der Gemeinnützlichkeit zukömmt, so vermögen Wir dem Antrage auf Bewilligung eines Beitrages von 200 fl. aus den Kreisfonds an die protestantische Kirchengemeinde zu Passau Unsere Genehmigung nicht zu ertheilen.

11. Unsere Regierung von Niederbayern wird dem Landrathe, sofern es nicht bisher schon geschehen seyn sollte, mit der Kreisfondsrechnung jederzeit eine Uebersicht der aus Kreismitteln für Industrie und Cultur an Private gegen Rückersatz geleisteten Vorschüsse, mittheilen, damit der Bestand derselben bis zur Rückerstattung stets in Evidenz erhalten werde.

VI.

Voranschlag der Straßen-Neubauten.

Der Voranschlag der Ausgaben auf den Neubau von Staatsstraßen ist ohne Erinnerung geblieben, und daher nach den ertheilten Etats- und Competenz-Vorschriften zu vollziehen.

VII.

Wünsche und Anträge.

Auf die in dem besondern Protokolle Uns vorgetragenen Wünsche und Anträge eröffnen Wir was folgt:

1. Die zollamtliche Behandlung der Holzausfuhr beruht auf dem Zollvereins-Verhältnisse.

Was die forstpolizeiliche Aufsicht auf Privatwaldungen anbelangt, so ist Unser ernster Wille, daß die noch bestehenden Forstordnungen auf das nachdrücklichste gehandhabt werden. Die deßfalls in der Verordnung vom 22. Dezember 1821 §§. 3 und 9 gegebenen Vorschriften sind pünktlich zu vollziehen; auch werden Wir in Erwägung ziehen, ob und welche weitere Maaßregeln gegen Devastation der Privatwaldungen etwa noch anzuordnen seyn dürften.

2. Bezüglich des Standes der Gendarmerie in Niederbayern verweisen Wir auf Abs. VII. Nro. 4 des Landraths-Abschiedes vom 26. November 1838.

3. Bezüglich der Nothwendigkeit ergänzender Bestimmungen zu Unserer Verordnung vom 21. April 1838, die Einführung der breiten Radfelgen betreffend, sind die gemachten Erfahrungen sorgfältiger Prüfung bereits unterstellt worden.

Bei den hierüber zu ertheilenden Entschließungen, werden Wir auch den von dem Landrathe in eben diesem Betreffe gestellten Antrag in Erwägung ziehen.

4. Der beantragten Aufnahme der Distriktsstraße von Simbach nach Pfarrkirchen in die Klasse der Staatsstraßen, stehen die Bestimmungen des Finanzgesetzes der IV. Finanzperiode entgegen, nach welchen dem Straßen-Unterhaltungsfonde die hiefür erforderliche Dotation nicht gegeben ist.

5. Unsere Regierung von Niederbayern hat sich die sorgfältigste Befestigung und Erhaltung der linkseitigen Innufer besonders angelegen seyn zu lassen.

6. Nicht minder wollen Wir, daß die Dienstboten-Ordnung mit pflichtmäßiger Strenge überwacht werde, und vertrauen, daß sowohl Unsere Kreisregierung, als die ihr untergebenen Polizeibehörden ihren deßfallsigen Obliegenheiten mit pflichtmäßiger Thätigkeit nachkommen werden.

7. Dem Antrage des Landrathes auf Erhöhung des Aversal-Zuschusses aus der Staatskassa für die nothwendigen Kreislasten im Allgemeinen steht, auch abgesehen von der Irrigkeit der Voraussetzungen bezüglich der Zumessung desselben, die Bestimmung des Art. VIII. des Ausscheidungsgesetzes entgegen.

Hinsichtlich des Aversalzuschusses für Erziehung und Bildung im Besonderen, verweisen Wir auf die Unserer Regierung von Niederbayern unterm 3. Mai d. Js. zugegangene Entschließung.

8. Da über die Entschädigungs-Ansprüche der durch die Demolition von St. Nikola beschädigten Hauseigenthümer, theils auf dem civilrichterlichen, theils auf dem administrativrichterlichen Wege, rechtskräftige Entscheidungen erfolgt sind, so vermögen Wir dem, in dieser Beziehung von dem Landrathe gestellten Antrage um so minder eine Folge zu geben, als hiebei rein private, der Vertretung des Landrathes entrückte Interessen in Mitte liegen.

9. Da die nach den bestehenden Vorschriften errichteten Dächer der Schul- und Pfarrgebäude an sich nicht nieder sind, das Eindringen von Schnee und Regen durch sorgfältiges Eindecken mit gutem Material verhindert, und durch Aufsetzung eines Halbgeschosses der erforderliche Bodenraum füglich gewonnen werden kann, so finden Wir Uns nicht veranlaßt, eine Abänderung der angeordneten zweckmäßigen und minder kostspieligen Bauart eintreten zu lassen.

10. Dem Landrathe wird bei näherer Erwägung nicht entgehen, daß die Bestimmungen des Landrathsgesetzes ihm nicht gestatten, seine Wirksamkeit über die Dauer der Sitzungen hinaus, durch die Bildung besonderer Comités zu verlängern.

Während Wir aber aus diesem Grunde den von dem Landrathe gefaßten Beschlüssen bezüglich der Errichtung eines Denkmals für den verstorbenen Regierungs-Präsidenten v. Rudhart irgend eine Folge nicht zugestehen können, beauftragen Wir Unsere Kreisregierung, mit Berücksichtigung der Wünsche des Landrathes, die Bildung eines Comité zu diesem Zwecke zu veranlassen, dem sodann die weiteren, unter Beobachtung der bestehenden Gesetze und Verordnungen zu treffenden Einleitungen zu überlassen sind.

Die Protokolle des Landrathes von Niederbayern haben Uns übrigens auch in diesem Jahre neue Beweise der Gründlichkeit und Einsicht und des warmen Eifers für die Beförderung des Gemeinwohles gegeben, mit welchen derselbe seine Aufgabe, ohne sie in zweckwidriger Weitläufigkeit aus dem Auge zu verlieren, treu und gewissenhaft zu erfüllen bestrebt ist und Wir geben dem Landrathe hierüber, sowie über die an den Tag gelegten Gesinnungen treuer Anhänglichkeit, Unser besonderes Allerhöchstes Wohlgefallen gerne zu erkennen.

München den 8. Juli 1839.

Ludwig.

Freiherr von Gise. Freiherr von Schrenk. von Wirschinger. von Abel. Freiherr von Gumppenberg.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs
der expedirende geheime Sekretär
P. Heramer.

590.

Königl. Allerhöchste Verordnung.

(Die Ertheilung der Dispensationen vom kirchlichen Aufgebote protestantischer Verlobten betr.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns veranlaßt gesehen, die über die Ertheilung der Dispensationen vom kirchlichen Aufgebot protestantischer Verlobten bestehenden Bestimmungen, insbesondere jene vom 27. Februar 1809 (Regierungsblatt S. 499), v. 11. August 1813 (Regierungsblatt S. 1033) und vom 2. Jäner 1820, einer Revision unterstellen zu lassen, und verordnen hierauf, nach Vernehmung Unseres Staatsraths, was folgt:

I. Die gänzliche Dispensation vom kirchlichen Aufgebote im Allgemeinen bleibt, wie bisher, Unserer allerhöchsten Entscheidung, nach Vernehmung Unseres protestantischen Oberconsistoriums, vorbehalten.

II. Nur in höchst dringenden Fällen soll den protestantischen Consistorien, in gleicher Weise, wie bisher den Kreisregierungen, gestattet seyn, aus wichtigen Gründen diese Dispensation im Allgemeinen zu ertheilen.

III. Die Ertheilung der Dispensationen vom 2ten und 3ten Aufgebote wird den königlichen protestantischen Consistorien übertragen.

IV. In Fällen, wo nahe Todesgefahr zu besorgen ist, sollen selbst die königlichen Dekanate zur Ertheilung der Dispensation ermächtigt seyn, jedoch unter der Verpflichtung, hievon unter Anführung der Gründe, dem betreffenden protestantischen Consistorium unverzügliche Anzeige zu machen.

V. Diese Befugnisse der protestantischen Consistorien sind in Ansehung des Dekanatsbezirkes München, zu welchem gemäß Unserer Verordnung vom 7. März v. Js. sämmtliche protestantische Kirchengemeinden von Oberbayern gehören, und welches gemäß derselben Verordnung Unserm protestantischen Oberkonsistorium unmittelbar untergeordnet ist, von Unserm Oberkonsistorium auszuüben.

VI. Im Falle der gänzlichen Erlassung des Aufgebotes ist beiden Verlobten das juramentum de statu libero vor der Trauung durch den Pfarrer, wie bisher, abzunehmen.

VII. In Ansehung der Taxen behält es bei den Bestimmungen v. 27. Februar 1809 und 11. August 1813 sein Bewenden.

VIII. Die, der gegenwärtigen Verordnung entgegenstehenden frühern Bestimmungen sind aufgehoben.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge dieser, durch das Regierungsblatt bekannt zu machenden Verordnung beauftragt.

München den 8. Juli 1839.

Ludwig.

Freiherr v. Gise. Freiherr v. Schrenk.
v. Wirschinger. v. Abel.
Frhr. v. Gumppenberg.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs
der expedirende geheime Sekretär:
P. Hexamer.

I. Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden

591.

Ad Num. 15640.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern und die 3 Stadtkommissariate.

(Eine in dem hubanower Walde bei Kralowitz, Pilsner Kreises in Böhmen, gefundene Leiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem hubanower Walde bei Kralowitz, Pilsner Kreises in Böhmen, wurde am 28. Februar h. Js. die Leiche eines ermordeten Mannes gefunden, dessen Heimath bisher nicht ermittelt werden konnte, und es besteht die Vermuthung, daß der Ermordete ein bayerischer Unterthan gewesen sey.

Indem man die Personsbeschreibung dieses Verunglückten mittheilt, erhalten dieselben den Auftrag, genaue Nachforschung in ihren Bezirken darüber zu pflegen, ob dieses Individuum ihrem Amtsbezirke nicht angehört habe.

Im bejahenden Falle ist sogleich Bericht anher zu erstatten.

Landshut den 5. Juli 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Weisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Personal-Beschreibung

der am 28. Februar l. Js. früh in der hubanower Waldrevier bei Kralowitz mit abgeschnittenem Kopfe vorgefundenen Mannsperson.

Diese scheint ein Alter von 40 bis 50 Jahren zu verrathen, der Kopf, etwas länglicht, ist mit dunkelbraunen ziemlich dichten Haaren bedeckt, die Gesichtsfarbe fahl, die Augen lichtblau, die Nase proportionirt, an der Spitze etwas stumpf, herabgebogen, der Mund mittelgroß, die Zähne an beiden Kinnladen vorne vollzählig, das Kinn etwas breit und hervorragend mit einem Grübchen, der Backenbart ins Röthliche spielend, schmal und gegen die Mundwinkel in die Spitze zulaufend, an der linken Gesichtsseite gegen den Mundwinkel zu eine kleine Warze. Die ganze Körperlänge mit Einschluß des Kopfes mißt 4 Schuh 10 Zoll österreichischen, oder 5′ 2″ 10‴ bayerischen Maaßes, der Körper ist stark muskulös, wohlgebaut und gut genährt. Die Handflächen sind ohne alle Schwülen. Die theils angehabten, theils in der Umgebung des Ermordeten vorgefundenen Kleidungsstücke bestehen in einem weißleinenen frisch gewaschenen, an der Brust in Falten genähten Hemde, einem fein kammertuchenen Halskragen, einer schwarztüchenen Ueberschlagweste mit 2 Reihen glatter Hornknöpfe und grauem Kepperfutter, einer dunkelfärbigen, ins Flaschengrün spielenden tuchenen Jacke mit kurzen breiten Schößeln, gleichen Knöpfen und abgenutztem, braun und roth mellirten Kepperfutter, gemeinen Hosenträgern mit eingewirkten blauen Seitenstreifen und weißen Stahlschnallen, einem Paar kurzen, stark durchlöcherten Fußsocken von ungebleichter Baumwolle und einer dunkelgrün tuchenen Wintermütze, auf dem Deckel mit einer ungarischen Schnür-Verzierung und einem astrakanartigen Pelzaufschlage, dergleichen Ohrlappen und Schirm und einem dunkelfärbigen Taffetfutter versehen.

Im Ganzen scheint der Ermordete der Klasse wohlhabender Menschen anzugehören.

Kriminalgericht Pilsen
am 10. Mai 1839.

592.

Ad Num. 16424.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Behandlung administrativ-contentiöser Gegenstände betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende höchste Entschließung des königlichen Ministeriums des Innern vom 9. d. M. Nro. 15431 im bezeichn. Betreffe wird sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden zur sorgfältigen Beobachtung und zum genauen Vollzuge in vorkommenden Fällen mitgetheilt.

„Es ist für die Beurtheilung der Competenzfrage in Rekursfällen und für die gesetzmäßige Erledigung der Beschwerden von besonderer Wichtigkeit, daß sowohl die Distriktspolizeibehörden, als die k. Kreisregierungen, so oft dieselben in ihrer administrativ-richterlichen Eigenschaft von einer Partei angerufen werden, bei dem einzuleitenden Verfahren und den zu erlassenden Entschließungen nicht nur die hiefür gegebenen gesetzlichen Vorschriften auf das genaueste beobachten, sondern auch in ihren Entschließungen und Erkenntnissen bestimmt ausdrücken, daß solche von ihnen als „Administrativgerichten erster und beziehungsweise zweiter Instanz“ erlassen worden seyen. Nicht minder wichtig aber erscheint auch in der erwähnten Beziehung, daß die Vermischung von Beschwerden, von denen ein Theil der rein administrativen — ein anderer Theil aber der administrativ-richterlichen Zuständigkeit angehört, niemals zugelassen, und alle Eingaben, worin eine solche Vermischung vorkommt, unter angemessener Bestrafung des Schriftverfassers zur Emendirung zurückgegeben werden.“

Landshut den 15. Juli 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

593.

(Aufnahme in die Baderschulen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das nachfolgende höchste Ministerial-Rescript vom 18. Juni 1839, die Aufnahme in die Baderschulen betreffend, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut am 15. Juli 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekr.

Abschrift.

Königreich Bayern.
Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben bezüglich der Aufnahme von Schülern in die Baderschulen allergnädigst zu beschließen geruht, daß an den Baderschulen künftig nur nach vollendetem zweijährigen Lehrkurse die Aufnahme neuer Schüler stattzufinden habe.

München am 18. Juni 1839.

Auf
Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten
Befehl:

v. Abel.

**)

594.

Num. 15805.

An sämmtliche
k. Distrikts- und Lokalpolizei- und Schulbehörden.

(Die Stellung der Ortspfarrer zu den Bürgermeistern in den Schulkommissionen kleinerer Städte, resp. die Stellung der Schulinspektionen und Schulkommissionen zu einander und zu den städtischen Behörden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das unterm 1. l. M. an die unterfertigte Stelle gediehene höchste Ministerial-Rescript vorstehenden Betreffes vom 24. Juni l. Js. wird sämmtlichen k. Distrikts- und Lokalschul-, dann Gemeinde-Behörden zur Wissenschaft und pflichtmäßigen Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut am 15. Juli 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abschrift. Nro. 13052.

Königreich Bayern.

Ministerium des Innern.

Die allerhöchste Verordnung vom 22. März 1821 (Rggbl. S. 2917) über die Bildung der Schulinspektionen mit Rücksicht auf die dermalige Gemeindeverfassung, hat schon wiederholt unangenehme und dem Gedeihen der Schulen selbst nachtheilige Berührungen zwischen den Inspektionen und städtischen Behörden veranlaßt. Inzwischen ergiebt es sich aus den hierüber gepflogenen Verhandlungen, daß dieser Uebelstand seinen Grund nicht sowohl in dem Inhalte der gedachten Verordnung selbst, als vielmehr in einer irrigen Auffassung derselben hat, und daß es nur einer klaren, sichern Auslegung dieser mißverstandenen Punkte bedarf, um die eingetretenen Mißverhältniße zu beseitigen. In dieser Absicht haben Seine Königliche Majestät das unterzeichnete Ministerium des Innern allerhöchst zu ermächtigen geruht, Folgendes den k. Kreisregierungen zur Nachachtung bekannt zu geben.

1.

Durch den §. 1 der Verordnung vom 22. März 1821 (Rggsbl. S. 2917) ist der §. 14 der Amtsinstruktion für die Lokalinspektoren vom 15. Septbr. 1808 (Rggsbl. S. 2497) keineswegs aufgehoben worden, und es hat daher bei der allgemeinen Vorschrift sein Bewenden, nach welcher jede Schulinspektion, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, bei welcher der Lokalinspektor zugleich die Stelle eines Distrikts-Schulinspektors bekleidet, einer bestimmten Distrikts-Schulinspektion untergeben seyn soll. Eine Beschränkung trifft aber den §. 2 der Amtsinstruktion für die Distriktsschulinspektoren vom 15. Sept. 1808 (Rggsbl. S. 2477) insoweit als die Aufsicht über die Schulen der größeren Städte dem Wirkungskreise der Distriktsinspektionen durch die neuere Vorschrift entzogen und eigenen Gesammtschulkommissionen zugetheilt worden ist.

Die kgl. Regierungen werden daher beauftragt, Abweichungen von dieser bestehenden Ordnung nicht zu gestatten, und allenthalben wo sie sich vorfinden sollten, den genauen Vollzug der Vorschrift ungesäumt zu verfügen.

2.

Bei der in §. 2 und 3 der Verordnung vom 22. März 1821 anbefahlenen Zusammensetzung der Lokalschulinspektionen, Stadtbezirksinspektionen und Gesammt-Schulkommissionen, hat es zwar in allen Punkten sein Verbleiben, von Seiten der Regierungen aber ist hauptsächlich bei größern Städten dafür zu sorgen, daß nur das unbedingt nothwendige Personal beigezogen, und

allenthalben auf die erforderliche Vertretung der auswärts eingeschulten oder einer andern Confession angehörigen Gemeindeglieder, die geeignete Rücksicht genommen werde.

3.

Schulkommissionen können nach dem deutlichen Wortlaute des §. 3 besagter Vorschrift vom J. 1821 nur in größern, also nur in denjenigen Städten 1. und 2. Klasse errichtet werden, in welcher die Magistrate den Kreis-Regierungen unmittelbar untergeordnet, und für welche eigene Stadtkommissäre angestellt sind, auch in diesen aber nur, wenn ihr Umfang die Errichtung mehrerer Stadtbezirksinspektionen nothwendig macht.

4.

Die einzelnen Stadtbezirksinspektionen behalten ihren ausgeschiedenen Wirkungskreis als Lokalinspektionen; die Schulkommissionen treten an die Stelle der Distriktsinspektionen.

Die erstern beschränken sich in der Regel auf den Umfang der einzelnen Pfarrbezirke. Ist ein solcher aber zu groß, als daß der Pfarrer (Parochus) die sämmtlichen dazu gehörigen Schulen vollständig zu beaufsichtigen vermag: so haben sich auch die andern, bei diesem Kirchsprengel angestellten Geistlichen, mit ihm in die Schulgeschäfte zu theilen; immer aber ist nur einer derselben nach §. 8 und 9 der Verordnung vom 15. Septbr. 1808 (Rggsbl. S. 2495) als eigentliches Mitglied der Schulinspektion zu betrachten.

5.

Wenn auch das Amt eines besondern Schulkommissärs nach §. 4 der Verordnung vom Jahre 1821 künftig nicht mehr fortzubestehen hat, so ist doch damit nicht nur nicht gewehrt, einem der geistlichen Mitglieder der Schulkommission das von jenem früherhin versehene Referat in den eigentlich zum Wirkungskreise der Distriktsinspektoren gehörigen Schulsachen einzuräumen, sondern es wird dieses vielmehr zur Erhaltung der nothwendigen Einheit und Aufsicht, insbesondere zur Förderung des pädagogischen Theils der Schulangelegenheiten für nothwendig und der Amtsinstruktion vom Jahre 1808 ganz angemessen erachtet.

6.

Bei denjenigen Verhandlungen der Schulkommission, welche dem Geschäftskreise der Stadtbezirks-Inspektionen angehören, und nur deßwegen gemeinschaftlich behandelt werden, weil sie diese entweder sämmtlich oder größentheils betreffen, oder weil dadurch der Geschäftsgang abgekürzt und vereinfacht werden kann, gebührt jedem ordentlichen Mitglied ein volles Stimmenrecht; in den zum Geschäftskreise der Distrikts-Inspektion gehörenden Angelegenheiten aber sind nur die Stimmen des Vorstandes und des Schulreferenten entscheidend, und die Ausfertigungen haben in diesem Falle unter gemeinschaftlicher Unterschrift zu erfolgen.

7.

Der Vorsitz gebührt in den städtischen Schulkommissionen den Bürgermeistern, in den Lokalinspektionen aber den Pfarrern.

8.

Der Antheil, welchen die städtischen Behörden nach §. 66 des Gemeinde-Ediktes an dem Schulwesen zu nehmen haben, ist durch den §. 8. der Verordnung vom 22. März 1821 festgesetzt, und hienach sind die einzelnen Fälle zu bemessen. Uebrigens haben die Regierungen die Schulkommissionen stets als selbstständige, den Magistraten coordinirte, den Kreisstellen aber unmittelbar untergeordnete Distriktsbehörden zu

betrachten, und in dieser Eigenschaft vor etwaigen Uebergriffen zu schützen.

München den 24. Juni 1839.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Abel.

595.

Ad Num. 16625.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden und an die Stadtkommissariate des Regierungsbezirkes von Niederbayern.

(Beschlagnahme betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch königl. Ministerial-Reskript ddo. 11. Juni wurde die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von dem königl. Stadt-Kommissariate Würzburg verfügte und von der königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Das erste Christenthum in Ostfranken, vom „Verfasser des Armin, Amberg, der Karl „Klöberischen Handlung (W. Lämmer„mann) 1839"

bestätiget, daher deren Verbot unter Anordnung jederzeitiger Confiskation hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut am 18. Juli 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

596.

Ad Num. 16624.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden und an die Stadtkommissariate des Regierungsbezirkes von Niederbayern.

(Beschlagnahme betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch k. Ministerial-Reskript ddo. 11. Juli l. Js. wurde die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von der k. Polizei-Direktion München verfügte und von der k. Regierung von Oberbayern fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Ueber den Ursprung des Kultus. Geschicht„lich erwiesener Parallelismus zwischen der „Glaubenslehre und den Religionsgebräu„chen der Heiden und der Christen. Nach „dem Französischen des Akademikers Du„pins von C. G. Phé Dr. Phil. Seiten„stück zum Leben Jesu, von Dr. Strauß, „Stuttgart, Literatur-Comptoir 1839"

bestätigt; daher deren Verbot unter Anordnung jederzeitiger Confiskation hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut den 18. Juli 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

597.

Ad Num. 15,672.

(Die Erledigung der organisirten katholischen Pfarrei Beutelsbach, Landgerichts Vilshofen, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die von Seiner Majestät dem König allergnädigst genehmigten Resignation des Pfar-

rers, Priester Ludwig Bründl, ist die organisirte katholische Pfarrei Beutelsbach im Landgerichte Vilshofen, Dekanate Aidenbach, und der Diözese Paßau in Erledigung gekommen.

Dieselbe wird daher hiemit unter nachstehenden Verhältnissen zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben.

Sie zählt in ihrem Bezirke eine Schule, 38 Nebenorte und 1231 Seelen, zu deren Pastorirung dem Pfarrer ein Hilfspriester beigegeben ist.

Die Einnahmen betragen:

1) Aus Staatskassen incl. des Gehaltes für den Hilfspriester pr. 300 fl.	942 fl. —	kr.
2) Aus dem Ertrage der Realitäten	59 „ —	„
3) Für besonders bezahlte Dienstesverrichtungen . .	227 „ $58^3/_5$	„
In Summa	1228 fl. $58^3/_5$	kr.

Die Lasten dagegen:

1) Wegen der Staatszwecke	16 fl. 40	kr.
2) Wegen des Diözesan-Verbandes.	4 „ 18	„
3) Wegen des Aufwandes auf die Hilfspriesterschaft .	341 „ 24	„
In Summa	362 fl. 22	kr.
wonach sich ein Reinertrag von	866 fl. $36^3/_5$	kr.

ergiebt.

Endlich wird bemerkt, daß möglicher Weise einige Dismembrationen dieser Pfarrei Behufs der bessern Arrondirung der Pfarrei Rainding eintreten können, und ein künftiger Pfarrer von Beutelsbach sich dieses gefallen lassen müsse.

Die Competenten haben ihre Gesuche binnen 4 Wochen a dato bei der ihnen vorgesetzten Regierung einzureichen und derselben die vorschriftmässigen Zeugnisse anzulegen.

Landshut am 13. Juli 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekr.

598.

Ad Num. 16167.

(Die Prüfung der Schullehrlinge zum Behufe der Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Straubing pro $18^{39}/_{40}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Bestimmungen der höchsten Ministerial-Instruktion über die Bildung der Schullehrer vom 31. Jäner 1836 (Intellig.-Blatt 1836 S. 113 u. ff.) wird die Prüfung der Schullehrlinge zum Zwecke der Aufnahme in das Schullehrer-Seminar am 2. September l. Js. und an den darauf folgenden Tagen zu Straubing vor der, den vorschriftmässigen Bestimmungen entsprechend, konstituirten Prüfungskommission stattfinden. Es werden daher diejenigen Schullehrlinge, welche die nach Nro. 1. des höchsten Ministerial-Rescripts vom 12. Nov. 1838 (Int.-Blatt 1838 S. 575) erforderliche Vorbereitungszeit von 3 Jahren zurückgelegt, oder insoferne sie aus höheren Lehranstalten übertreten, die nothwendigen Kenntnisse sonst erlangt haben, hiedurch angewiesen, am Montag den 2. September l. Js. Vormittags 8 Uhr bei der königlichen Schullehrer-Seminars-Inspektion sich zu melden und zum Zwecke der Inscription ein von der betreffenden Distrikts-Prüfungs-Kommission ausgefertigtes Zeugniß über die erstandene dreijährige Vorbe-

reitungszeit unter Angabe der Zeit der Admission zur Vorbereitung zum Schulfache und der jährlichen Prüfungsergebnisse oder einen Nachweis über die von Seite der unterfertigten Stelle erlangte Zulassung zur heurigen Aufnahms-Prüfung vorzulegen und dem dießfallsigen Belege, aus welchem namentlich Geburtsort und Zeit ersichtlich seyn muß, ein von der Lokalschul-Inspektion ausgestelltes und von der betreffenden Polizeibehörde kontrasignirtes Sittenzeugniß beizufügen.

Diejenigen Schullehrlinge, welche Behufs seinerzeitiger Erleichterung der Verpflegs-Kosten-Bestreitung Stipendien nachsuchen, haben ihre Dürftigkeit durch Vorlage obrigkeitlich gefertigter Zeugnisse nachzuweisen.

Sämmtliche königliche Distrikts- und Lokalschul-Inspektionen werden hiedurch beauftragt, die Schullehrlinge ihrer Bezirke auf gegenwärtige Ausschreibung aufmerksam zu machen, und insoferne sie die Admission durch die vorschriftmäßigen Nachweise begründen können, aufzufordern, am bezeichneten Inscriptions- und Prüfungs-Termine bei der Schullehrer-Seminars-Inspektion sich einzufinden.

Landshut den 13. Juli 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

599.

An die königl. Distrikts- und Lokal-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Entheiligung der Sonn- und Feiertage betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obwohl die Verrichtung körperlicher Arbeiten an Sonn- und Feiertagen vorlängst durch wiederholte Verordnungen untersagt wurde, und obwohl Seine Majestät der König unterm 17. Dezember 1826 (Döllingers Verordn.-Sammlung Band VIII 2. pag. 1082 und 1091, §. 1176 und 1191) die Aufrechthaltung dieser Verbote aller Orten neuerlich angeordnet haben, so scheint dennoch diesen allerhöchsten Verordnungen ein entsprechender Vollzug nicht zugewendet zu werden, da nach vorliegenden Anzeigen selbst bei öffentlichen Unternehmungen an Sonn- und Feiertagen unausgesetzt gearbeitet wird und wohl gar Feiertagsschulpflichtige zu solchen Arbeiten verwendet werden.

Die Distrikts- und Lokal-Polizeibehörden werden in Folge höchsten Ministerial-Auftrages vom 15. v. Monats auf diesen Unfug mit der Weisung aufmerksam gemacht, denselben durch geeignete Strafeinschreitung gegen vorkommende Kontraventionen allen Ernstes abzustellen.

Landshut am 18. Juli 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 16418.

600.

(Aufstellung der Agenten für die von der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank übernommene Nürnberger Feuerversicherungs-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut höchsten Ministerial-Rescripts vom 9. d. M., Nr. 14,739, haben Seine Majestät der König die Auflösung der Nürnberger-Feuer-Versicherungs-Anstalt und deren Vereinigung mit der Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München allergnädigst zu genehmigen geruht.

Nachdem nun durch die eben berührte Vereinigung in den Agenturen der benannten Bank mehrfache Veränderungen vorgegangen sind, und den nachbenannten bisherigen Nürnberger Agenten die weitere Bestätigung zum Behufe der Uebernahme der Agenturen der Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank ertheilt wurde; so will man dieselben hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht haben.

Uebernommen wurden von den bisherigen Nürnberger Agenten für das k. Landgericht Rothenburg an der Tauber und das fürstlich Hohenlohe'sche Herrschaftsgericht Schillingsfürst:

J. C. Bertrand, Kaufmann zu Rothenburg, statt des diesseitigen Agenten,

F. Gränmüller daselbst.

Für das k. Landgericht Mindelheim und das gräflich Fugger'sche Herrschaftsgericht Babenhausen:

Phil. Görz, Sohn, Kaufmann zu Mindelheim, statt Georg Umhofer daselbst.

Für das fürstlich Schwarzenberg'sche Herrschaftsgericht Marktbreit wurde

J. F. Hartmann, Kaufmann zu Marktbreit, von

Friedrich Schmidt, Kaufmann zu Kitzingen, und

für das k. Landgericht Neustadt an der Aisch

N. A. Haßler sen., Kaufmann zu Neustadt an der Aisch, von

Carl Seefried, Handelsmann zu Windsheim, die Agentur übergeben.

Für die k. Landgerichte Kissingen und Euerdorf wurde

J. Br Hoffmann, Kaufmann in Kissingen, statt

Georg Schammel daselbst, und

für das k. Landgericht Kelheim

Bartholomäus Köstler, Rentamtsoberschreiber, statt

H. F. Demmler, Kaufmann zu Regensburg, ernannt.

Die Agentur für die Stadt Nürnberg und das k. Landgericht Nürnberg wurde

Löbel und Merkel, Handlungshaus zu Nürnberg, neben

A. H. Banning, bisher alleinigen Agenten zu Nürnberg, übertragen, welchem letztern jedoch die Ortschaften: Burgfarrnbach, Dombach, Gibitzendorf, Großreuth, Höfen, Oberasbach, Schweinau, Stadeln, Stein, Steinbühl, Sünderbühl, Unterfarrnbach, Pach und Zirndorf ausschließlich verbleiben.

Für die Landgerichte Kronach, Lauenstein, Lichtenfels, Stadtsteinach, Teuschnitz in Nordhalben und Weißmann, und

für die Herrschaftsgerichte Banz, Guttenberg, Mitwitz und Tambach wurde

M. Mackert, Kaufmann zu Stadt Kronach, aufgestellt.

Für das Landgericht Ottobeuern wurde

J. Rothenfelder, Unteraufschläger zu Ottobeuern, von

J. F. Ehrhart, Kaufmann zu Memmingen, die Agentur abgegeben.

Für die Stadt Bamberg und die Landgerichte Bamberg I., Bamberg II., Hollfeld, Burgebrach, Scheßlitz, Eltmann und Glensdorf in Baunach wurde

W. Schaupp, Spezereihändler zu Bamberg, neben

J. Hofmann zu Bamberg, bisher alleinigen Agenten, ernannt.

Julius Münch, senior, Kaufmann in Bayreuth, welcher für die Stadt und das

k. Landgericht Bayreuth, dann für die k. Landgerichte Seßlach, Weidenberg, Gefrees, Culmbach und für das Graf v. Giech'sche Herrschaftsgericht Thurnau zum Agenten aufgestellt wurde.

F. C. Bansewein, Handelsmann zu Miltenberg, für das Landgericht Klingenberg, das fürstlich Leiningen'sche Herrschaftsgericht Miltenberg, und das fürstlich Löwenstein-Werthheim-Rosenberg'sche Herrschaftsgericht Kleinheubach, wovon demselben das Landgericht Klingenberg

von J. B. Stenger in Aschaffenburg, und die Herrschaftsgerichte Miltenberg und Kleinheubach

von Fr. Spörer in Amorbach überlassen worden sind.

Da ferner nach einer gleichzeitigen Anzeige der Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank

für das k. Landgericht Monheim und Herrschaftsgericht Pappenheim statt des bisherigen Agenten Fr. Trauch zu Monheim,

für die k. Landgerichte Weißenberg, Greding und das Herrschaftsgericht Ellingen statt des bisherigen Agenten Christian Feller zu Weißenburg,

für das k. Landgericht Beilngries statt des bisherigen Agenten J. N. Niedermayer zu Neumarkt, der Fabrikant Leonhard Schrenker zu Dietfurt, Herrschaftsgerichts Pappenheim, aufgestellt werden soll, derselbe aber nach dem vorgelegten Zeugniße des letztbenannten Herrschaftsgerichtes zur Uebernahme der in Frage stehenden Agentur in jeder Hinsicht geeignet erschien, so wurde seiner Aufstellung als Agent der Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank für die benannten königlichen Land- und Herrschaftsgerichte die widerrufliche allerhöchste Genehmigung ertheilt.

Landshut den 19. Juli 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekr.

601.

Ad Num. 4617.

(Die Unterstützungen der Pfarrerswittwen für ihre minderjährigen unversorgten Kinder betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit der allerhöchsten Entschließung auf die Verhandlungen der im Jahre 1836 zu Ansbach und Baireuth abgehaltenen General-Synoden der protestanischen Kirche ddo. Rom den 6. Mai 1839, wonach den Pfarrerswittwen eine besondere jährliche Unterstützung rücksichtlich ihrer minderjährigen unversorgten Kinder aus der allgemeinen Pfarrwittwenkasse bewilligt worden ist, und wovon die Dekanate des Consistorialbezirks Ansbach durch die Bekanntmachung in den Kreis-Intelligenzblättern von Mittelfranken und Schwaben und Neuburg vom 10. dieses Monats bereits Mittheilung erhalten haben, findet sich das unterfertigte Consistorium Ansbach als Curatel der Pfarrwittwencasse auf den Grund eines hohen königlichen Oberkonsistorial-Rescripts vom 21. dieses Monats veranlaßt, nachstehende, die Perception der obigen Unterstützungen betreffende Vollzugsbestimmungen zur Kenntniß und Nachachtung aller Betheiligten hierdurch zu bringen.

1) Der Betrag der Unterstützung wird nach der Zahl der minderjährigen unversorgten Kinder bemessen und zwar in der Art berechnet und geleistet, daß die am 1. Oktober und 1. April eines jeden Jahres vor-

handene Anzahl der minderjährigen unversorgten Kinder einer Pfarrerswittwe für das laufende Semester die Norm zur Feststellung der halbjährigen Unterstützung giebt, und daß die im Laufe des Semesters durch Großjährigkeit, Versorgung oder Todesfälle eintretende Veränderungen keine Minderung.

2) Die minderjährigen Doppelwaisen, welche mit dem Todestage ihrer Mutter in den vollen Bezug der Wittwenpension und des Staatsbeitrages bis zur Großjährigkeit des jüngsten Kindes treten, und welche auf diese ausserordentliche Unterstützung keinen Anspruch haben, beziehen für das Semester, in welchem ihre Mutter verstorben ist, Namens derselben den ganzen Betrag.

3) Für das Semester, in welchem eine Pfarrerswittwe aus dem halbjährigen Wittwen-Nachsitz tritt, empfängt sie den vollen Betrag der Unterstützung nach der Kinderzahl vom vorhergehenden 1. Oktober resp. 1. April an.

4) Die Zahlung dieser Unterstützung erfolgt, gleich den übrigen, halbjährig am letzten März und letzten September jeden Jahres durch die königliche Administration der allgemeinen Pfarrunterstützungs- und Wittwenkasse in Nürnberg, wobei die Decanate unter die von den Pfarrerswittwen auszustellenden Quittungen die Zahl der am vorhergehenden 1. Oktober oder 1. April vorhanden gewesenen unversorgten minderjährigen Kinder genau und pflichtmäßig und unter Haftung für allenfallsige Irrungen und Zuvielzahlungen amtlich zu bestätigen haben.

5) Da zum Beginn der Zahlung dieser Unterstützung sowie der Wittwenpension die Ermächtigung der unterfertigten Curatel an die königliche Administration erforderlich ist, so haben die Dekanate des Consistorialbezirks Ansbach bei der Beendigung des Nachsitzes einer Pfarrerswittwe mit dem anher zu stellenden Antrag auf Anweisung der Wittwenpension jenen auf Zahlung der Unterstützung für die minderjährigen Kinder zu verbinden, und das unterm 10. dieses Monats angeordnete Verzeichniß und die Geburtszeugniße derselben einzusenden, um hierauf die Einweisungsdekretur an die Administration erlassen und dieser zur Controle die Geburtstage der Kinder bekannt machen zu können.

Die Zahlung für das erste Semester des laufenden Jahres wird erfolgen, sobald die unterm 10. dieses Monats verlangten Verzeichnisse sämmtlich eingekommen seyn werden, weshalb die noch rückständigen Decanate an die Beschleunigung erinnert werden.

Ansbach am 29. Juni 1839.

Königl. protestantisches Consistorium.

In Abwesenheit des Consistorial-Vorstandes.

Roth.

Görner v. n.

II. Dienstes-Nachrichten.

602.

Vermög Regierungs- und Kreiskommando-Entschließung vom 13. Juli l. J. ist der Feldwebl im Landwehrbataillon der Stadt Straubing Johann Evangelist Billgraber zum Füsilier-Lieutenant befördert worden.

603.

Der königl. Landgerichtsarzt Dr. Hilz von Abensberg wurde gemäß Regierungs- und Kreis-

kommando: Entschließung vom 15. Juli d. Js. zum Bataillons: Arzt des Landwehrbataillons Abensberg ernannt.

III. Bekanntmachungen und Verfügungen der königlichen und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

604. Am 15. April h. J. verstarb zu Unterhaibach d. G. Johann Stadler, der früher als Tabakstampfer in der Tabakfabrik des Kaufmanns Joseph Pauer dahier in Condition stand, ohne Hinterlassung einer letztwilligen Disposition.

Wer an den Nachlaß desselben irgend einen rechtlichen Anspruch zu erheben hat, wird aufgefordert, denselben binnen 30 Tagen um so gewißer hierorts geltend zu machen, als ausserdem ohne weitere Berücksichtigung später gestellten Forderungen die Verlassenschaft an die Intestaterben des Defunkten verabfolgt werden wird.

Am 2. Juli 1839.

Königliches Landgericht Passau.

Fink, Landrichter.

605. Am 25. des abgewichenen Monats wurde auf dem Wege von Haibach nach Unterhaibach an der Gränze von Oesterreich, von einem Unbekannten, der auf Betreten die Flucht ergriffen, ein Sack gerollte Gerste im Zollgewichte zu 75 Pfund zurückgelassen.

Der unbekannte Eigenthümer derselben wird hiemit aufgefordert, binnen 6 Monaten a dato um so gewisser seine Ansprüche hierauf geltend zu machen, als ausserdessen die gesetzliche Confiscation dieser Sache eintreten wird.

Den 2. Juli 1839.

Königliches Landgericht Passau.

Fink, Landrichter.

606. Andrä Kirmayer, Reisbauer von Attenham d. G., ist durch landgerichtliches Erkenntniß ddo. 27. Mai l. Js., publizirt den 12. d. Mts., wegen fortgesetzter schlechter Hauswirthschaft unter die Kuratel seines Sohnes Anton gestellt worden.

Nachdem dieses Erkenntniß die Rechtskraft beschritten hat, so wird solches hiemit öffentlich bekannt gemacht, Andrä Kirmayer öffentlich als ein Verschwender erklärt, und jedermann gewart, demselben etwas zu leihen, oder sich in irgend ein Rechtsgeschäft mit demselben einzulassen, da aus dessen Vermögen niemals, was immer für ein Ersatz gefordert werden kann, oder geleistet werden wird.

Den 13. Juli 1839.

Königl. Landgericht Eggenfelden.

Dr. Arbinger, Landrichter.

607. Zum hierortigen k. Studienfonde wird am 18. Dezember l. Js. ein Kapital von 1000 fl. zurückbezahlt, welches gegen 4 prozentige Verzinsung und genügende hypothekarische Versicherung wieder ausgeliehen wird.

Bewerber hierum haben ihre Gesuche mit einem genauen Nachweise ihres Real-Vermögens und dermaligen Schuldenstandes und mit den übrigen noch weiters erforderlichen Belegen gehörig versehen bis

zum 15. Oktober l. Js.

anher einzureichen.

Passau am 20. Juli 1839.

Königliche Studienfonds: Verwaltung.

Eberl, Verwalter.

608. Am 14. Juni v. J. wurde von einem unbekannten Purschen ein rother Regenschirm mit gelb und schwarzem Dessin im Amtszimmer des Anmeldepostens Mariahilf ohne geschehene Verzollung hinterlassen, nachdem derselbe sich heimlich entfernt hatte.

Es wird anmit der unbekannte Eigenthümer aufgefordert, längstens innerhalb 6 Monaten vom Tage gegenwärtiger Bekanntmachung an, sich zu melden, und über die Beobachtung der bestehenden Zollgesetze sich auszuweisen, widrigenfalls nach §. 37 des Zoll-Straf-Gesetzes auf Confiscation des eingeschwärzt zu betrachtenden Regenschirms erkannt würde.

Am 9. Juli 1839.

Königliches Landgericht Passau.

Fink, Landrichter.

---

609. Joseph Haas, lediger Sattlergeselle und Schiffknecht von Aubach, der Gemeinde Neukirchen am Inn, ist des Verbrechens des Raubes angeschuldigt, weßhalb die k. Polizeybehörden ersucht werden, denselben im Falle des Betretens zu ergreifen, und dem unterfertigten Gerichte auszuliefern.

Persons-Beschreibung.

Joseph Haas, lediger Schiffknecht und Sattlergeselle von Aubach, der Gemeinde Neukirchen am Inn, ist 27 Jahr alt, mißt 5 Schuh 8 Zoll, ist von untersetztem Körperbau, hat braune Haare, graue Augen, spitzige Nase, mittelmäßigen weiten Mund, rundes Kinn, und ein länglichtes Gesicht mit gesunder Farbe.

Seine Kleidung besteht gewöhnlich in einem runden Filzhut, schwarzem Halstuch, dunkelblauem Janker, einer solchen langen Hose, und in Halbstiefeln von Juchtenleder.

Am 8. Juli 1839.

Königliches Landgericht Passau.

Fink, Landrichter.

---

610. Am 3. Juli Abends 10 Uhr wurden von der k. Zollschutzwache unweit der Schwarzsägmühl, Gemeinde Dommelstadel, 3 Päcke Strohmesser in einem Gewichte von 265 Pfund aufgefunden, welche von drei die Flucht ergreifenden Männern, Angesichts der k. Zollschutzwache, weggeworfen worden waren.

Der unbekannte Eigenthümer wird demnach aufgefordert, sich binnen 6 Monaten hierorts zu melden, und über den rechtmäßigen Besitz zu rechtfertigen, widrigenfalls die aufgefundenen Gegenstände nach Ablauf der angegebenen Zeit in Gemäßheit des §. 37 des Zollstrafgesetzes der Confiscation unterworfen werden würden.

Am 6. Juli 1839.

Königliches Landgericht Passau.

Fink, Landrichter.

611.

Vom k. Landgerichte Rottenburg

wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß das Haus Nro. 23 zu Ergolsbach des Webers Paul Kastl daselbst zur Hülfsvollstrekung nach dem Antrage der Handelsleute Emanuel Aub aus Fürth und Anton Westermayer aus Osterhofen vom 28. vor. praes. 5. d. Monats wiederholt zur öffentlichen Versteigerung aufgelegt werden soll, da bey der Versteigerung vom 31. v. Monats der Schätzungswerth nicht erreicht wurde.

Zu demselben gehört noch ein Wurzgärtl zu — Tgw. 25 Dez.

Dasselbe ist zum k. Rentamte Pfaffenberg erbrechtig, und entrichtet dahin außer der Steuer jährlich 3 fl. 28 kr. Stift.

Dasselbe ist auf 1600 fl. hypothekarisch geschätzt, und kann die Schätzung und was sonst über das ausgebotene Immobile bey Gericht bekannt ist, in der Registratur des Landgerichts eingesehen werden.

Zur wiederholten Versteigerung ist nach dem obenberegten Antrage Tagsfahrt auf

Montag den 26. August l. J. früh 10 Uhr

auf dem Rathhause zu Ergolsbach anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Zuschlag dieſesmal nach §. 64 des Hyp.-Ges. und mit

Rücksicht auf §. 99 des Ges. v. 17. November 1837 ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth geschieht.

Am 8. Juni 1839.

Königl. Landgericht Rottenburg in Niederbayern.

Galler, Landrichter.

612. Wer Forderungen und Ansprüche auf das Vermögen des Metzgers Anton Sittersberger von Wolfseck b. G. aus was immer für einem Titel zu machen hat, wird zur Anbringung und Liquidirung derselben hiemit

auf Mittwoch den 7. August h. Js. früh 8 Uhr

anher vorgeladen, als sonst bei Vertheilung der gegenwärtigen Massa auf selbe keine Rücksicht genommen werden würde.

Angefügt wird übrigens noch, daß die bereits angemeldeten Schulden das Aktivvermögen um mehr als ein Drittheil übersteigen.

Am 13. Juli 1839.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Dr. Arbinger, Landrichter.

613. Albert Bawlisch, Häusler von Viehhelzen b. G., dessen Personalbeschreibung unten beigefügt ist, hat in einem Anfall von Geisteszerrüttung am 30. v. Mts. Mittags 12½ Uhr vom Hause sich entfernt, ohne daß er bis jetzt zurückgekommen ist, und sein späterer Aufenthaltsort ausgeforscht werden kann.

Sämmtliche Polizeibehörden werden ersucht, ihn im Betretungsfalle anhalten und hieher liefern zu lassen.

Albert Bawlisch ist großer Statur, untersetzt, etwas haarlos auf der Scheitel, hat ein blasses nur etwas blatternarbiges Angesicht, dunkelbraune Haare, große Nase, an der rechten Hand einen abgekürzten Zeigefinger, zählt gegen 47 Jahre, und trug bei seiner Entfernung einen zeugenen dunkelbraunen Janker, schwarzseidenes Gilet, langgrautuchene Hose, schwarzseidenes Halstuch, schwarzen Filzhut, blaue Socken und lederne Schuhe.

Den 13. Juli 1839.

Königliches Landgericht Pfarrkirchen.

Landr. abw.

Ertl, Assessor.

IV. Nichtämtlicher Artikel.

614.

Das zu Hohen-Gebraching, k. Landgerichts Kelheim, 2 Stunden von Regensburg, neu eingerichtete, seit einem Jahre in Betrieb stehende Bräuhaus, soll vom 1. Oktober d. J. an, aufs neue in Pacht gegeben werden.

Die äusserst bequemen Einrichtungen dieses Bräuhauses, die vorzügliche Güte der Sommerkeller, die anmuthige Lage des Orts und die Gelegenheit zu einem bedeutenden Absatz werden jedes solide Pachtunternehmen begünstigen.

Pachtlustige, welche über ihre gewerbliche Geschicklichkeit sich auszuweisen vermögen und eine Caution von 1000 fl. bestellen können, werden aufgefordert, bis zum 15. August bei dem unterzeichneten Besitzer sich anzumelden, welcher bis dahin von einer vorhabenden Reise zurückgekehrt seyn wird. Wer einstweilen das Pachtobjekt in Augenschein nehmen will, dem wird der gegenwärtige Bräumeister Stuffter alle gewünschten Aufklärungen geben.

Regensburg den 30. Juni 1839.

von Benda,
fürstl. Thurn u. Taxischer Domainendirektor und Gutsbesitzer von Hohen-Gebraching.

V. Brodsatz

in der königlich bayerischen Stadt Paßau

vom 19. bis 25. Juli 1839.

Das Schäffel Weizen kostet nach dem Durchschnitts-Preise von Vilshofen:

12 fl. 9 kr.

Das Schäffel Korn nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau:

7 fl. 25 kr.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qutl.	Sechtl.
(Waizenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	3	1	3
Eine Kreuzersemmel . .	—	6	3	2
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	5	—	—
Ein Kreuzerlaibl	—	10	—	—
Ein Sechspfenningwecken	—	15	—	—
Ein Groschenwecken . .	—	30	—	—
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	18	3	—
Ein Zwölferlaibl . . .	5	5	2	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz.			Vierl.			Sechz.			Dreißiger.		
	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl
(Waizenmehl.)												
Semmelmehl . .	2	—	—	—	30	—	—	7	2	—	3	3
Pollmehl.	1	40	—	—	25	—	—	6	1	—	3	—
Nachmehl	1	4	—	—	16	-	—	4	—	—	2	—
(Roggenmehl.)												
Remisch-Roggen-Mehl	1	8	—	—	17	—	—	4	1	-	2	—
Gemein Roggen-Mehl	—	54	—	—	13	2	—	3	1	—	1	3

VI. Straubinger Brodsatz

vom 20. Juli 1839.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth	Qtl.
(Waizenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel . .	—	3	$1\frac{1}{2}$
Eine Kreuzersemmel . . .	—	6	3
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waizenmehl . .	—	24	1
Ein Groschenwecken	1	16	2
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 1 Kreuzer . .	—	10	1
Pollküpf u. Koppelbrod zu 2 Kr.	—	20	2
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . .	1	30	3
" " 4 " . .	1	9	—
" " 6 " . .	1	29	2
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer. .	1	12	2
" " " 6 " . .	2	25	1
" " " 9 " . .	4	5	3
" " " 12 " . .	5	18	2

VII. Augsburger-Cours

vom 18. Juli 1839.

Cours der Staats-Papiere. Vor und auf der Börse.	Am Ende	
	Papier	Geld
Königlich Bayerische.		
Obligationen à 4% mit Coup. . . .		$100\frac{1}{2}$
detto " 2 Mt.		
detto à $3\frac{1}{2}$% prompt . . .	$100\frac{5}{8}$	$160\frac{5}{8}$
detto " 2 Mt. . . .		
Promessen auf Bank-Aktien, pr. St. Agio	43	40
Bank-Aktien	501	557
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt		
detto detto Mt.		
Partial-Obligationen à 4% prompt .		
detto detto 2 Mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt . .	135	
detto detto " 1839 " . .	$108\frac{1}{2}$	$107\frac{1}{2}$
Metalliq. à 5% prompt		$107\frac{1}{4}$
detto " 2 Mt.		
detto à 4% prompt	$101\frac{3}{8}$	$101\frac{3}{8}$
detto à 3% Mt.	$81\frac{3}{4}$	
Bank-Aktien prompt. Dividi II. Sem. .	1518	1514
detto 1 Mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt		$59\frac{1}{2}$
K. Polnische Loose à fl. 300 prompt .	99	
detto detto à fl. 500 prompt .		
Ludwig-Donau-Main-Kanal-Aktien .	60	
Augsburg-Münchner-Eisenbahn . . .	100	$92\frac{5}{8}$

VIII. Schrannen - Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Vorliger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesamt-Sume. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
								Preis des Schäffels.					
Abensberg	Vom 17. Juli 1839.	Waizen	—	9	9	9	—	13	—	12	36	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	—	—	4	6	-	—
Deggendorf	Vom 9ten bis 16. Juli 1839.	Waizen	—	301	301	30:	—	12	30	10	49	8	—
		Korn	—	31	31	31	—	8	—	6	52	6	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	32	32	32	—	3	45	3	28	3	—
Dingolfing	Vom 9. Juli 1839.	Waizen	—	12½	42½	12½	—	12	—	11	30	11	18
		Korn	—	30	30	30	—	8	—	7	45	7	30
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	23	23	23	—	4	6	3	52	3	30
Eggenfelden . . .	Vom 5ten bis 11. Juli 1839.	Waizen	—	3	3	3	—	11	42	—	—	11	42
		Korn	—	2	2	2	—	6	30	—	—	6	30
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 19ten Juli 1839.	Waizen	4	119	123	115	8	13	12	12	50	12	30
		Korn	37	57	9:	92	2	7	37	7	18	7	5
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	61	61	56	5	3	53	3	46	3	33
Landau	Vom 15ten bis 22. Juli 1839.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 19ten Juli 1839.	Waizen	6	874	880	853	27	13	37	12	52	11	34
		Korn	2	215	217	167	50	7	45	7	22	6	55
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	60	346	406	376	30	4	22	4	15	3	52
Mainburg	Vom 10. Juli 1839.	Waizen	—	42	42	42	—	13	36	13	—	12	—
		Korn	—	36	36	36	—	8	30	8	24	8	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	38	38	38	—	4	30	4	20	4	—
Passau		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 16ten Juli 1839.	Waizen	—	89	89	89	—	13	—	12	48	12	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 20ten Juli 1839.	Waizen	54	580	634	602	32	12	22	11	48	10	54
		Korn	7	75	82	64	18	7	16	6	51	6	10
		Gerste	—	1	1	1	—	6	30	6	30	6	30
		Haber	—	122	122	122	—	3	54	3	34	3	23
Vilshofen	Vom 17ten Juli 1839.	Waizen	10	536	546	526	20	13	-	11	14	8	30
		Korn	24	27	51	30	21	7	30	6	42	6	—
		Gerste	4	—	4	1	3	—	—	7	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich-Bayerisches



Intelli-genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 32.

Passau, Donnerstag den 1. August 1839.

Inhalt. Die Universitätsstudien, insbesondere das Studium der allgemeinen Wissenschaft. — Uebereinkunft mit dem Herzogthume Nassau wegen gegenseitiger Verpflegung erkrankender Staatsangehöriger. — Das in Oesterreich bestehende Verbot gegen die große Belastung des mit 6 Zoll breiten Radfelgen nicht versehenen Fuhrwerks. — Beschwerde des Schweinhändlers Heinrich Held und Cons. wegen untersagten Treibens der Schweine auf den Straßen-Banquets, resp. das Treiben des Viehes auf den Straßen. — Die von Dr. Schwinghamer herausgegebene Schrift über Viehzucht. — Die Rotzkrankheit unter den Pferden. — Die Waffenübungen im Feuer. — Der Gesundheitszustand der Arbeiter bei dem Ludwigs-Kanal. — Die Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld. — Beschlagnahme. — Eine im Bezirke des k. k. Pfleggerichtes Werfen aufgegriffene taubstumme Mannsperson. — Dienstes-Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden

615.

(Die Universitätsstudien, insbesondere das Studium der allgemeinen Wissenschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in bezeichnetem Betreffe mittels höchsten Ministerial-Rescripts vom 13. l. M. erlassene allerhöchste Anordnung wird Behufs genauer Nachachtung nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut am 21. Juli 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekr.

Ministerium des Innern.

Auf die berichtliche Anfrage vom 16. Mai l. J.

„ob solchen Kandidaten, welche in Folge einer theilweise mißlungenen Prüfung, dem Prajudiz des Artikels IX. der allerhöchsten Verordnung vom 10. Mai v. J. (das Universitätsstudium, insbesondere das Studium der allgemeinen Wissenschaften betr.) die Wiederholung des Kurses, nach dem Grundsatze der Gleichstellung der Universitäten und Lyzeen auch an der Universität oder zur besseren Ueberwachung derselben lediglich an jenem Lyceum zu ge-

statten sey, an welchem die Prüfung zum Theile mißglückt ist,"

haben Seine Majestät der König allergnädigst zu beschließen geruht, daß so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, in dem oben angeführten Falle einer an einer Universität oder einem Lyceum theilweise mißlungenen Prüfung der philosophische Cursus jederzeit an jener Lehranstalt wiederholt werden müsse, an welcher der betheiligte Kandidat die theilweise mißglückte Prüfung bestanden hat.

München den 13. Juli 1839.

An den
Senat der k. Ludwigs-Maximilians-Universität in München also ergangen.

616.

Ad Num. 17023.

An
sämmtliche Polizeibehörden und Armenpflegen von Niederbayern.

(Uebereinkunft mit dem Herzogthume Nassau wegen gegenseitiger Verpflegung erkrankender Staatsangehöriger betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Polizeibehörden und Armenpflegen von Niederbayern erhalten hiemit den Auftrag, zum Vollzuge der aus dem nachfolgenden höchsten Ministerial-Rescripte ersichtlichen Uebereinkunft mit dem Herzogthume Nassau wegen gegenseitiger Verpflegung erkrankender Staatsangehöriger entsprechend mitzuwirken.

Landshut am 23. Juli 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abschrift. Nro. 15468.

Königreich Bayern.
Ministerium des Innern.

Die königlich bayerische und die herzoglich nassauische Regierung sind übereingekommen, ihren in den beiderseitigen Staaten erkrankenden oder verunglückenden unbemittelten Unterthanen gegenseitig ohne Ersatz die benöthigte Heilung und Verpflegung angedeihen zu lassen, und es ist zu dem Ende für die Zukunft unter Aufhebung der im Jahre 1826 getroffenen Uebereinkunft, Folgendes festgesetzt worden:

1) Die Kur- und Verpflegungskosten von dergleichen erkrankten oder verunglückten Angehörigen des einen oder des andern Staates werden im Allgemeinen im Königreiche Bayern von den Stiftungs-, Armen- oder Gemeindekassen derjenigen Orte, wo dieselben einen Unfall erleiden; — im Herzogthume Nassau von dem Landarmenfonde bestritten, ohne daß deßhalb ein Ersatz in Anspruch genommen werden kann; auch wird jede der beiden Regierungen die geeignete Vorkehrung treffen, daß bei solchen Fällen jedem Anspruche der Menschlichkeit Genüge geschehe, und keine Versäumniß eintrete.

2) Da jedoch diese Verbindlichkeit immer nur subsidiarisch bleibt, so ist der verursachte Aufwand in dem Falle nach billiger Berechnung zu ersetzen, wenn entweder der betreffende Reisende diesen Ersatz aus eigenen Mitteln zu leisten vermag, oder wenn die nach den Gesetzen eines jeden der betreffenden Staaten zu seiner Ernährung und Unterstützung verpflichteten Personen dazu vermögend sind, was erforder-

lichen Falles durch amtliche Nachfragen der heimathlichen Behörde zu erheben ist.

München am 18. Juli 1839.

Auf
Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Abel.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. I.

Uebereinkunft mit dem Herzogthume Nassau wegen gegenseitiger Verpflegung erkrankender Staatsangehöriger betreffend.

Durch den Minister der Generalsekretär.
In dessen Verhinderung der geheime Sekretär
Gosinger.

617.

Ad Num. 16866.

An sämmtliche
Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Das in Oesterreich bestehende Verbot gegen die große Belastung des mit 6 Zoll breiten Radfelgen nicht versehenen Fuhrwerks betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bereits am 31. August 1837 wurde im Intelligenz-Blatte für den ehemaligen Unterdonaukreis v. I. 1837, Stück 36 S. 485, §. 666 ein Circulare der k. k. Landesregierung in dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns ddo. Wien den 12. Juni 1837 zur Warnung der bayerischen Frachtfuhrleute öffentlich ausgeschrieben; die königliche Regierung von Niederbayern sieht sich nunmehr durch eine Mittheilung der k. k. ob der ennsischen Landes-Regierung vom 12., praes. 19. Juli l. Is. veranlaßt, ein Circular dieser Landes-Regierung ddo. 15. Juni 1837 zum gleichen Zwecke bekannt zu geben, und fordert die Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern auf, speziell die Frachtführer ihres Bezirkes hierüber wohlwollend zu belehren, damit sie sich vor Schaden wahren können.

Nro. 18308.

Circulare.

(Erneuerung des Verbotes gegen die zu große Belastung des Fuhrwerkes mit schmalen, sechs Zoll nicht erreichenden Radfelgen.)

Die kaiserl. königl. vereinigte Hofkanzlei hat sich veranlaßt gefunden, das Verbot gegen die zu große Belastung des Fuhrwerks mit schmalen, sechs Zoll nicht erreichenden Radfelgen zu erneuern, und nach gepflogenem Einvernehmen mit der kaiserl. königl. allgemeinen hohen Hofkammer folgende Bestimmungen bezüglich der Entdeckung, Untersuchung und Bestrafung dieses Strassen-Polizei-Vergehens zu erlassen:

1) Wägen mit schmalen, 6 Zoll nicht messenden Radfelgen dürfen mit keiner größern Ladung als von sechzig zwei (62) Centner beschwert seyn, und in den Fällen, wo das Gewicht der Ladung nur mittelst Abwage erhoben werden kann, und zur Beseitigung des Abladens der Wägen sammt der Ladung zugleich abgewogen wird, darf das Gewicht des Wagens mit der Ladung zusammen neunzig sieben (97) Centner nicht überschreiten.

2) Die Ueberschreitung dieses Normal-Gewichtes wird in jedem Betretungsfalle mit zehn Gulden (10 fl.) Conventions-Münze bestraft, welche Strafe daher bei wiederholter Betretung auch wiederholt zu entrichten ist.

3) Zur Entdeckung dieses Vergehens gegen die Strassen-Polizei sind nicht nur die politischen Obrigkeiten und die Strassenbeamten, dann die Pächter der Wegmäuthe berufen, welche demnach auch zu der Ein-

sicht der Frachtbriefe und anderer der Waarenladung zum Ausweise dienenden Papiere berechtiget sind, sondern es werden auch Zollämter, die Verzehrungs-Steuer-Aemter, die in ärarischer Regie stehenden Wegmauthämter und die Gefällen-Wache in Gemäßheit der ihnen von der kaiserl. königl. allgemeinen hohen Hofkammer ertheilten Weisung bei ihren sonstigen Amtshandlungen das Augenmerk auf das Ueberschreiten des Ladungsgewichtes, richten.

4) Zur Abführung der Untersuchung wegen Beladung der Wägen mit schmalen Radfelgen über das gestattete Gewicht von höchstens 62 und bei Einrechnung des Wagens von 97 Centnern, sind zwar zunächst die politischen Obrigkeiten verbunden, zur thunlichsten Beseitigung des längeren Aufenthaltes der in der Ueberladung betretenen Fuhrparteyen sind jedoch dazu auch die bereits genannten ausübenden Gefällsämter in dem Falle ermächtiget, und von der kaiserl. königl. allgemeinen hohen Hofkammer angewiesen, wenn ein ausübendes Gefällsamt selbst die gesetzwidrige Ladung entdeckt, oder wenn die Entdeckung durch die Gefällswache-Abtheilungen, oder durch Mauthpächter geschieht, und sich an der Strasse in der Richtung, in welcher der Betretene fährt, ein ausübendes Gefällsamt näher als eine politische Obrigkeit befindet.

5) Wenn die straffällige Partey die gesetzliche Strafe bei der politischen Obrigkeit, oder bei dem Gefällsamte gegen zu erfolgende Bescheinigung erleget, und auf das weitere Verfahren verzichtet, so entfällt die Nothwendigkeit einer Entscheidung, und es ist bloß der eingehobene Strafbetrag nach Abzug der etwa aufgelaufenen Unkosten und des den die Ueberladung entdeckenden Wegmauth-Pächtern und Individuen der Gefällswache gebührenden Drittheils an das Kreisamt zu übersenden, welches denselben an den Strassenfond zur Entschädigung für die durch die Ueberladung der Wägen mit schmalfelgigen Rädern den Strassen zugehende Beschädigung abzuführen haben wird.

6) Im Falle aber die Parthey gegen die Straffälligkeit Einwendungen erheben würde, welche übrigens nur selten gegründet seyn können, ist über das ihr zur Schuld gelegte Vergehen, der Ueberladung von der politischen Obrigkeit das Erkenntniß zu schöpfen, und das Gefällsamt, bei dem die Erhebung gepflogen worden ist, hat die Partey, wenn diese den Strafbetrag nicht erlegt, oder sicherstellet, an die nächste an der Strasse, welche das Fuhrwerk verfolgt, befindliche politische Obrigkeit zur weitern ordentlichen Untersuchung und Entscheidung zu stellen, wenn aber der Strafbetrag erlegt oder sichergestellt wird, das aufgenommene Protokoll mit den zur Sicherstellung eingelegten Geldpfändern oder Urkunden der politischen Obrigkeit zur weitern Amtshandlung zu übersenden, und die betretene Partey an der Fortsetzung der Reise nicht zu hindern.

7) Die Nachsicht des gesetzlichen Strafbetrages kann nur die Landesstelle ertheilen, die jedoch zwei Drittheile desselben nicht übersteigen darf.

Welches in Folge hohen Hofkanzelleidekrets vom 27. Mai l. Js. Zahl 10110, zur Wissenschaft und Darnachachtung, so wie zur War-

nung für Jedermann öffentlich bekannt gemacht wird.

Von der k. k. ob der ennsisch. Landesregierung.
Linz am 15. Juni 1837.

Philipp Freyherr v. Skrbensky,
k. k. Regierungs-Präsident.
Johann Krticzka Ritter von Jaden,
kais. königl. Hofrath.
Adolph Ludwig Graf v. Barth-Barthenheim,
kaiserl. königl. Regierungsrath.

Landshut den 23. Juli 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
Beisler, Präsident.
Sartorius, Sekretär.

618.

Ad Num. 15,557.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden und Bauinspektionen
von Niederbayern.

(Beschwerde des Schweinhändlers Heinrich Held und Cons. wegen untersagten Treibens der Schweine auf den Straßen-Banquets, resp. das Treiben des Viehes auf den Straßen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird das unterm 15. Juni l. J. im bezeichneten Betreffe an die k. Regierung von Mittelfranken erlassene Reskript des k. Ministeriums des Innern zur Nachachtung und thätigsten Unterstützung der Baubehörden eröffnet.

Landshut den 23. Juli 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
Beisler, Präsident.
Sartorius, Sekretär.

Ministerium des Innern.

Die aus Anlaß des Berichts der k. Regierung des vormaligen Rezatkreises im bezeichneten Betreffe ddo. 25. Oktober 1837 gepflogenen Erhebungen haben gezeigt, daß die bei dem Triebe des Viehes jeder Gattung auf den Straßen vorkommenden Mißbräuche den Straßen erhebliche Nachtheile zufügen, und daß sonach von den zu Verhütung jener Mißbräuche bestehenden Anordnungen nicht abgegangen werden könne; daß aber anderntheils auch nur ein unangemessener Vollzug dieser Anordnungen den Viehtreibern lästig fallen und Grund zu Beschwerden geben könne.

Nach Inhalt der allerhöchsten Verordnung vom 26. Dezember 1808 soll die Benützung der öffentlichen Straßen auf eine Weise geschehen, die denselben keine Beschädigungen zufügt. Anerkannt ist es nun, daß die Tritte des Viehes die weicheren Theile der Straßenkörper benachtheiligen, und es kann demnach auch das schädliche Treiben von Vieh auf den Banquets an den Böschungen und in den Gräben in der Regel nicht geduldet werden.

Deßhalb ist bereits durch die Ministerial-Entschließungen vom 22. Juni und 21. Dez. 1816 angeordnet worden, daß schwereres Vieh bei weiterem Triebe paarweise gekuppelt,* und daß nicht gekuppeltes Vieh von den Treibern sorgfältig beaufsichtiget werden solle. Nicht minder ist durch Ministerial-Entschließung vom 4. August 1823 das Beweiden der Straßendämme und Gräben unbedingt untersagt worden.

Anderseits sind aber auch durch die allerhöchste Verordnung vom 26. Dezember 1808 nur die vorsetzlichen oder durch Fahrläßigkeit veranlaßten Beschädigungen mit Strafe bedroht.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, wird daher im ferneren Vollzuge dieser Anordnungen dafür Sorge tragen, daß

1) im Allgemeinen das Treiben des Viehes größerer Gattung unbedingt, das von kleinerer Gattung aber, wenn es heerdenweise statt findet, nur auf der Fahrbahn der Straßen zugelassen,

dann alles Vieh schwerer Gattung in der Regel gekuppelt, das nicht gekuppelte Vieh aber unter einer der Viehgattung und der Anzahl entsprechender Aufsicht von Treibern mit Beihilfe von Hunden geleitet werde;

2) das Beweiden der Straßendämme und der Gräben mit Ausnahme des durch das Ausschreiben vom 15. August 1837, das Beweiden der Straßengräben durch veredelte inländische Schafe betr., vorgesehenen Falles ist in keiner Weise zu gedulden; auch sind

3) zur Aufrechthaltung dieser Vorschriften die Viehtreiber anzuweisen, den ihnen auf den Straßen begegnenden Fuhrwerken rechtzeitig auf die rechte Seite auszuweichen, und das auf dem Transporte befindliche Vieh fortan im Triebe zu erhalten, die Mittags-Ruhe aber nicht auf offener Straße zu halten.

Was dagegen die Uebertretungen dieser Vorschriften betrifft, so wird die königliche Regierung, K. d. J.

1) die Wegmacher, in so ferne es noch nicht geschehen seyn sollte, von den Polizeibehörden förmlich verpflichten lassen, um ihren Anzeigen jene Beweiskraft zu verschaffen, welche den Angaben verpflichteter öffentlicher Diener gesetzlich zur Seite steht;

2) als strafbare Uebertretungen sind nur jene zu behandeln, die Schaden veranlassen können, und ihren Grund in üblem Vorsatze oder in Fahrläßigkeit der Treiber finden; daher ist namentlich keine Einschreitung zuzulassen, wenn

a. durch zufällige Vorkommniße, wie durch Fuhrwerke, Heerden, von der Fahrbahn vertrieben werden,

b. wenn nur einzelne Stücke sich verlaufen, obwohl die Anzahl der Treiber genügte, und diese die gehörige Aufsicht übten, oder, wenn

c. Vieh durch die Gräben getrieben wird, um auf einem von der Straße abgelegenen Platze zu ruhen oder getränkt zu werden, und endlich

d. wenn in solchen Fällen das Vieh nur vorübergehend und ohne Anhalten von Seite des Treibers das an den Straßen wachsende Gras abweidet.

3) Gegen die strafbaren Uebertretungen wird dagegen die k. Regierung, K. d. J., mit der in der Verordnung vom 26. Dezember 1808 festgestellten Geldbuße einschreiten lassen, dabei jedoch gestatten, daß die Viehtreiber, im Falle sie Zeitversäumniß durch augenblickliche Vorführung zur Polizeibehörde vermeiden wollen, das Strafmaximum bei dem, dem Orte der Uebertretung zunächst wohnenden Gemeinde-Vorsteher vorläufig erlegen, — welcher dann den Betrag der Polizeibehörde zu überliefern hat.

619.

Ad Num. 17132.

(Die von Dr. Schwinghamer herausgegebene Schrift über Viehzucht betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von Seite der Landwirthe vielfach ausgesprochene Bedürfniß, ein praktisch brauchbares Unterrichtsbuch über landwirthschaftliche Viehzucht, in besonderer Anwendung auf die bayerischen Landesverhältniße zu erhalten, bestimmte den, als Dozent der Naturgeschichte und Viehzucht an der landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Schleißheim angestellten Dr. Schwinghamer ein solches Unterrichtsbuch herauszugeben, wovon zwei Abtheilungen über Schaf- und Rindviehzucht bereits erschienen sind, die beiden andern Abtheilungen über Pferde- und Schweinezucht aber nächstens die Presse verlassen werden.

Nach dem Ausspruche sachkundiger Beurtheiler ist der Vortrag der bereits erschienenen Abtheilungen klar und gemeinfaßlich, bezüglich der Materien aber in konsequenter Folge so geordnet, daß demselben praktische Brauchbarkeit und Anwendbarkeit nie fehlen werden. Insbesondere wird das, was in diesen Schriften über Aufzucht, Fütterung, Wart und Pflege im gesunden und kranken Zustande der beiden Hausthiergattungen gesagt ist, immerhin als noch mehrerer Verbreitung bedürfend bezeichnet.

In Folge höchsten Ministerial-Rescripts werden die ausübenden Landwirthe und solche Lernbegierige, welche sich mit dem Betriebe der Viehzucht befassen wollen, auf dieses Werk hiemit öffentlich aufmerksam gemacht.

Landshut den 26. Juli 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

620.

Ad Num. 16929.

An sämmtliche k. Landgerichte, das Herrschaftsgericht Zeitkofen, dann die Magistrate Landshut, Passau und Straubing.

(Die Rotz-Krankheit unter den Pferden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da sich fortwährend in verschiedenen Gegenden Spuren der Rotzkrankheit unter den Pferden zeigen, und einzelne Fälle der Erkrankung von Pferden am Rotze, nun auch in den Regierungs-Bezirken Ober- und Niederbayern, so wie in Schwaben und Neuburg vorkommen, so werden hiermit sämmtliche Polizeibehörden des Kreises, unter Hinweisung auf die früheren betreffenden Anordnungen angewiesen, den Gesundheitszustand der Pferde möglichst genau zu überwachen, und bei jeder Spur dieser Epizootie ernstlich und schleunigst einzuschreiten.

Landshut den 22. Juli 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

621.

An sämmtliche Landwehr-Bataillons-Kommandos von Niederbayern.

(Die Waffenübungen im Feuer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Inhalte eines höchsten Ministerial-Rescripts ist jüngsthin der Fall vorgekommen, daß das Dienstgewehr eines Landwehrmannes sich entlud, als er eben zu Hause damit beschäftiget war, aus demselben einen Schuß zu ziehen, der bei der vorhergegangenen Inspizirung und Uebung im Feuer nicht losgegangen war, und daß hiebei eine Tochter desselben lebensgefährlich verwundet wurde.

Zu Verhütung ähnlicher Unglücksfälle für die Zukunft wird sofort angeordnet, daß

1) bei Waffenübungen im Feuer vor dem Abmarsche von dem Uebungsplatze die Ladstöcke in die Gewehrläufe gebracht, die Züge von den Chefs besichtiget, und alle noch geladenen Gewehre sogleich durch Abschießen oder Ausziehen des Schusses entladen werden müssen,

2) bei Musterungen und Ausrückungen aber vor dem Auseinandergehen die Gewehre in gleicher Weise untersucht, und die Mannschaft, deren Gewehre noch geladen sind,

von einem Offiziere an einen geeigneten Ort zu Entladung der Gewehre geführt werde. Die Kommandanten und Offiziere werden für pünktlichen Vollzug dieser Ordre verantwortlich gemacht, jeder Landwehrmann, der sich ihr entziehen würde, ist mit Arrest zu bestrafen.

Die sämmtlichen k. Landwehr-Bataillons-Kommandanten werden deßhalb angewiesen, für den genauesten Vollzug dieser Bestimmungen Sorge zu tragen.

Landshut am 19. Juli 1839.

K. Regierung und k. Kreiskommando der Landwehr von Niederbayern.

Beisler, Präsident.

v. Ehlingensperg, Oberstlieutenant.

Sartorius, Sekr.

622.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern und die 3 Stadtkommissariate.

(Den Gesundheitszustand der Arbeiter bei dem Ludwigs-Kanal betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Zuschrift der königl. Regierung von Oberpfalz und Regensburg finden sich nicht selten Leute von fernsten Bezirken ein, um bei dem Kanalbaue Arbeit zu suchen, welche — wenn auch nicht mit absolut ansteckenden — doch aber mit eckelhaften Ausschlägen behaftet sind, und deßwegen zurückgewiesen werden müßen.

Um diesem Uebelstande zu begegnen, erhalten die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden den Auftrag, alle diejenigen, welche sich als Arbeiter zum Kanalbau begeben wollen, vor Ausfertigung ihrer Vorweise ärztlich untersuchen zu lassen, und alle jene zurückzuweisen, welche entweder mit körperlichen Gebrechen, oder Krankheiten, die arbeitsunfähig machen, und ärztlicher Behandlung bedürfen, behaftet sind.

Bei tüchtig befundenen Individuen ist die stattgefundene ärztliche Untersuchung und ihr Resultat auf dem Vorweise zu bemerken.

Landshut den 19. Juli 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In Abwes. des k. Präsidenten.
Frhr. v. Godin, Direktor.

Sartorius, Sekr.

623.

Ad Num. 17027.

An sämmtliche Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen, dann Kuratelbehörden in Niederbayern.

(Die Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu der Ausschreibung vom 14. d. Mts wird das Verzeichniß der einzelnen Obligations-Nummern der in der am 1. vor. Mts vorgenommenen Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld gezogenen Serie Nr. 440 hiedurch bekannt gemacht.

Landshut den 23. Juli 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 14164.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 440sten Serie, welche in der am 1. Junius 1839 vorgenommenen ein hundert fünf und zwanzigsten Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Aerarial-Obligationen der Stände von Böhmen.											
Nummer	à pCt.	Nummer	à pCt.	Nummer	à pCt.	Nummer	à pCt.	Nummer	à pCt.	Nummer	à pCt.
157563	2	157638	2½	157725	2½	157789	2½	157884	2½	157967	1¾
157564	2	157643	2	157727	1¾	157790	2½	157885	2½	157968	1¾
157565	2	157650	2	157728	2	157791	2	157889	2	157969	1¾
157566	2	157651	2	157730	2	157792	2	157891	2	157971	1¾
157567	2	157654	2	157731	2	157793	2	157894	2	157972	1¾
157569	2½	157655	2	157735	2	157794	2	157895	2	157974	2
157570	2½	157660	2½	157736	2	157795	2	157897	2	157975	2
157571	2½	157661	2	157741	2	157796	2	157899	2½	157976	2
157572	2	157663	2½	157744	2	157809	2	157900	2	157977	2
157574	1¾	157679	2	157745	2	157813	2½	157903	1¾	157978	2
157579	2½	157681	2½	157746	2	157814	2½	157905	2	157980	2½
157584	2	157682	2½	157747	2	157815	2	157908	1¾	157981	2½
157585	2	157683	2½	157748	2	157822	2½	157909	2	157982	2½
157601	2	157684	2½	157749	2	157828	2½	157913	1¾	157983	2½
157602	1¾	157690	2	157750	2	157829	2½	157915	2	157984	2½
157603	2	157693	2½	157751	2	157830	2½	157916	2	157986	2½
157604	2½	157694	2½	157755	2	157843	2½	157918	2½	157990	2
157606	2½	157695	1¾	157756	2	157844	1¾	157922	2½	157991	2
157614	2½	157697	1¾	157757	2	157850	2½	157924	2	157995	2
157618	2	157698	1¾	157758	2	157851	2½	157925	2½	158996	2½
157621	2	157700	1¾	157765	2	157852	2½	157932	2	158001	2
157622	2	157702	2½	157766	2	157857	2	157935	2½	158003	2
157623	2	157703	2½	157767	2½	157863	2	157945	2½	158004	2
157624	2	157704	2½	157768	2½	157866	2	157946	2½	158005	2
157625	2	157705	2½	157769	2½	157867	2	157947	2	158008	1¾
157626	2½	157706	2½	157770	2	157868	2	157948	2	158009	2
157627	2½	157707	2½	157771	2	157869	2	157949	2	158015	2½
157628	2½	157708	2½	157773	2½	157870	2	157950	2	158016	2½
157629	2½	157711	2	157775	2½	157871	2	157954	2	158017	2½
157630	2	157712	2	157782	2	157872	2	157960	2	158020	2
157631	2	157716	2	157785	2½	157875	2	157961	2	158021	2½
157632	2	157717	2	157786	2½	157878	2½	157963	2	158022	2
157633	2	157721	2½	157787	2½	157879	2½	157964	2	158028	2
157634	2½	157722	2½	157788	2½	157882	2½	157966	2	158035	2

Aerarial-Obligationen der Stände von Böhmen.

Nummer	à pCt.	Nummer	à pCt.	Nummer	à pCt.	Nummer	à pCt.	Nummer	à pCt.	Nummer	à pCt.
158036	2	158161	2	158280	2	158402	2½	158499	2	158587	2½
158037	2	158164	2½	158281	2	158403	2½	158500	1¼	158588	2½
158038	2½	158165	2	158282	2	158404	2½	158503	2½	158590	2
158040	2	158180	2	158286	2	158409	2½	158506	2	158591	2
158041	2½	158181	2½	158290	2	158410	2	158507	2	158592	2
158042	2½	158185	2½	158294	2½	158418	2	158508	2	158595	2
158043	2	158186	2½	158295	2½	158420	2½	158509	2	158596	2½
158046	2½	158187	2½	158296	2½	158421	2½	158510	2	158604	2½
158050	2½	158190	2½	158300	2½	158423	1¼	158511	2	158605	2
158053	2	158193	2½	158301	2½	158424	1¼	158512	2	158606	2½
158055	2½	158195	2½	158303	2	158425	1¼	158513	2	158607	2½
158062	2½	158196	2½	158304	2	158437	2	158514	2	158609	2
158067	2	158198	2½	158305	2	158438	2½	158515	2	158613	2
158068	2	158207	2½	158306	2	158439	1¼	158516	2	158614	2½
158069	2	158208	2½	158307	2	158441	2	158517	2	158615	2
158070	2	158209	2	158308	2½	158442	2	158518	2	158616	2
158074	2	158217	2	158310	1¼	158445	2	158519	2	158619	2
158076	2½	158218	2	158323	2½	158446	2	158520	2	158621	2
158078	2	158220	2½	158326	2	158447	2	158521	2	158640	2
158080	2	158230	2	158333	2	158449	1¾	158523	2½	158653	2
158083	2	158231	2½	158334	1¾	158450	2½	158524	2½	158660	2
158093	1¾	158232	2	158335	2	158451	2	158530	2	158661	2½
158095	2½	158237	2	158337	2	158452	2½	158536	1¼	158665	2
158097	2	158239	2	158339	2½	158453	2½	158537	2½	158666	2
158103	2	158241	2½	158342	2½	158454	2	158538	2	158670	2
158105	2	158250	2	158344	2½	158455	2½	158540	2½	158682	2
158108	2	158251	2	158345	2½	158457	2½	158541	2½	158683	2
158114	2½	158252	2	158351	2½	158460	2½	158545	2½	158684	2
158116	2	158253	2	158359	2½	158462	2	158560	2½	158985	2
158117	2½	158255	2	158360	2½	158464	2½	158568	2	158688	2
158125	2	158261	2½	158362	1¼	158468	1¼	158570	2½	158702	2½
158133	2	158264	2½	158363	2½	158471	2	158571	2½	158703	2
158134	2	158265	2½	158365	2	158473	2	158573	2	158712	2½
158135	2	158266	2½	158367	2	158475	2½	158574	2½	158715	2
158139	2	158268	2½	158369	1¼	158479	2	158577	2½	158717	2½
158141	2	158269	2½	158376	2½	158482	2	158580	2	158719	2
158149	2½	158270	2½	158385	2	158486	2	158581	2½	158722	2
158151	2½	158273	2½	158386	2	158488	2	158582	2½	158723	2½
158153	2	158274	2½	158387	2	158489	2	158583	2½	158724	2
158156	2	158275	2½	158395	2	158497	2	158584	2	158731	2½
158158	2	158278	2	158401	2	158498	2	158585	2½	158732	2

Aerarial-Obligationen der Stände von Böhmen.

Numm.	à pCt	Numm	à pCt	Numm.	à pCt	Numm.	à pCt	Numm.	à pCt	Numm.	à pCt	Numm.	à pCt	Numm.	à pCt
158733	2½	158884	2	159010	2½	159113	1¾	159261	2	159369	2½	159486	2	159618	2
158735	2½	158887	2½	159014	2½	159114	2	159262	2½	159374	2	159488	2	159619	2
158743	2½	158888	2½	159015	2½	159115	1¾	159263	2	159377	2½	159490	2	159622	2½
158747	2½	158892	2	159018	2½	159117	2	159264	2	159378	2½	159492	2	159624	2½
158750	2	158893	2	159020	2	159118	2	159265	2½	159380	2	159493	2½	159625	2
158751	2½	158894	2	159022	2	159119	2	159266	2½	159383	2	159495	2	159629	2½
158752	2½	158895	2	159026	2½	159120	2	159267	2	159387	2½	159497	2	159630	2½
158760	2½	158902	2	159033	2	159121	2	159273	2	159389	2½	159501	2½	159634	2½
158761	2½	158905	2½	159036	2	159122	2	159274	2	159392	2½	159506	2	159635	2½
158762	2½	158906	2	159037	2	159128	2	159275	2½	159393	2½	159507	2	159636	2
158771	2	158913	2½	159039	2	159139	1¾	159281	1¾	159395	1¾	159512	1¾	159639	2
158772	2	158914	2	159040	2	159151	2	159286	2½	159398	1¾	159515	2	159640	2
158782	2	158922	2½	159041	2	159152	2	159287	2½	156399	2½	159517	2½	159643	1¾
158788	2	158930	1¾	159044	2	159153	2	159288	2½	159403	1¾	159518	1¾	159646	2½
158794	2	158934	2	159046	2½	159154	2	159290	2	159406	2½	159519	1¾	159647	2½
158800	2½	158937	2½	159047	2½	159155	2	159294	2	159409	2½	159520	1¾	159648	2
158801	2½	158938	2	159048	2½	159156	2	159298	2	159415	2½	159521	2½	159649	2½
158807	2½	158939	2	159051	2½	159157	2½	159303	2½	159416	2½	159534	2	159656	2½
158814	2	158942	2	159052	2½	159162	2½	159306	2	159417	2½	159535	2	159657	2½
158817	2	158943	2	159053	2½	159170	1¾	159307	2	159421	2½	159538	2	159658	2½
158818	2	158944	2½	159054	2	159173	2	159308	1¾	159423	2½	159546	1¾	159660	1¾
158820	2	158950	2½	159055	2	159174	1¾	159309	2	159425	2½	159547	1¾	159661	2
158821	2	158951	2½	159056	2	159178	1¾	159310	2	159426	2½	159550	2½	159662	2½
158825	2½	158952	2	159057	2	159183	1¾	159311	2½	159431	2½	159554	2	159663	2½
158826	2½	158955	2½	159058	2½	159186	1¾	159315	2½	159433	2	159556	1¾	159664	2
158828	2½	158957	2	159062	2	159190	2	159316	2½	159435	2	159560	2½	159666	2
158829	2½	158958	2	159063	2	159200	2½	159317	2	159444	2	159561	2	159669	2½
158833	2½	158959	2	159064	2	159203	2½	159320	2	159445	2	159562	2	159670	2½
158837	2½	158960	2	159065	2	159204	2½	159321	2	159447	2½	159564	2½	159678	2½
158838	2	158961	2½	159066	2	159212	2	159325	2	159448	2½	159566	2	159680	2½
158839	2	158962	2½	159068	2	159213	2	159326	2	159452	2½	159567	2	159681	2½
158841	2	158964	2½	159069	2	159214	2	159327	2	159455	2	159572	2½	159683	2½
158842	2	158965	2½	159070	2	159215	2	159329	2	159457	2	159574	2½	159684	2
158845	2½	158966	2½	159071	1¾	159217	2	159330	2½	159459	2½	159575	2	159688	2½
158848	2½	158967	2	159075	2½	159218	2	159338	2½	159460	2	159576	2	159689	2½
158850	2½	158968	2	159078	2	159219	2	159339	2½	159461	2	159583	2	159691	1¾
158851	2½	158971	2	159080	2	159220	2	159342	2½	159462	2	159586	2½	159692	2½
158853	2½	158973	2½	159081	2	159221	2	159343	2½	159463	2	159588	2½	159693	2½
158855	2½	158975	2	159082	2	159222	2	159344	2	159465	2	159589	2½	159694	2½
158856	2	158978	2	159084	2	159223	2½	159345	2	159468	2	159591	1¾	159698	2
158857	2	158984	2	159085	2	159224	2½	159346	2	159470	2	159593	1¾	159700	2
158862	2	158987	2	159086	2	159225	2½	159349	2	159471	2½	159594	2½	159701	1¾
158863	2½	158988	2	159092	2	159227	2	159350	2½	159472	2½	159596	2	159702	2½
158865	2	158989	2	159093	2	159234	2	159353	2	159473	2	159597	2½	159703	2
158868	2½	158990	2	159094	2	159235	2	159357	2	159474	2	159604	2½	159705	2
158869	2	158992	2½	159097	2	159242	2½	159360	2½	159479	1¾	159607	2½		
158875	2	159000	2½	159098	2	159247	2½	159362	2	159482	2	129611	2½		
158877	2½	159002	2	159100	2	159251	2½	159364	2	159483	2	156612	2½		
158878	2½	159005	2½	159103	2	159253	2½	159365	2½	159484	2	159615	2		
158881	2	159009	2½	159106	2	159258	2½	159367	2	159485	2	159617	2		

624.

Ad Num. 16821.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden und an die Stadtkommissariate des Regierungsbezirkes von Niederbayern.

(Beschlagnahme betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch königl. Ministerial-Rescript ddo. 15. l. M. wurde die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von dem königl. Stadt-Kommissariate Würzburg verfügte und von der königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg fortgesetzte Beschlagnahme

„des Gebetes des heiligen Augustin, Würz-„burg, gedruckt und im Verlage bei J. „Hellmuth"

bestätiget, daher deren Verbot unter Anordnung jederzeitiger Confiskation hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut am 22. Juli 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

625.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Kreises.

(Eine im Bezirke des k. k. Pfleggerichtes Werfen aufgegriffene taubstumme Mannsperson betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Zuschrift der k. k. österreichischen ob der Ennsischen Landesregierung vom 17. vor. M. wurde zu Weihnachten des verflossenen Jahres im Bezirke des k. k. Pfleggerichtes Werfen im Salzburgerkreise eine taubstumme Mannsperson aufgegriffen.

Ungeachtet der sorgfältigsten Nachforschungen konnte über die Domizils-Verhältnisse dieses Individuums nichts Näheres in Erfahrung gebracht werden.

Da nun einiger Grund vorhanden ist, anzunehmen, daß diese taubstumme Mannsperson aus Bayern seyn könnte, so erhalten die sämmtlichen Polizeibehörden des Regierungsbezirkes unter Mittheilung einer Personalbeschreibung dieses Individuums den Auftrag, der Heimath desselben förderlichst nachzuforschen, und den Erfolg binnen

„4 Wochen"

hieher zu berichten.

Landshut den 19. Juli 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Frhr. v. Godin, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Personal-Beschreibung.

Alter: 20 Jahre beiläufig,
Geburtsort: unbekannt,
Religion: —
Stand: —
Beschäftigung: —
Körperbau: mittel untersetzt,
Angesicht: voll,
Gesichtsfarbe: gesund,
Haare: schwarze,
Stirne: niedere,
Augenbraunen: braune,
Augen: graue,
Nase: breite, stumpfe,
Mund: gewöhnlichen,
Zähne: gute,
Kinn: rund,
Bart: keinen,

Besondere Kennzeichen: etwas einen Blähhals, und im Gesichte auf dem rechten Backen drei sehr kleine braune Flecken,

Sprache: nichts,

Bekleidung: ein braun lodenes Jankerl, derlei kurze Hosen, ein weiß lodenes Jankerl, mit hölzernen schwarz gefärbten Knöpfen. Ein Leibel von dunkelgrünem Manchester. Ein schwarz seidenes Halstuch, ein Paar Häverlschuh. Einen Kastorhut, und zwei Hemden von rupfener Leinwand ohne Merkzeichen. Sämmtlich diese Effekten sind in sehr schlechtem Zustande.

II. Dienstes-Nachrichten.

626.

Seine Königliche Majestät haben vermöge allerhöchsten Rescripts de dato Bad Brückenau den 13. Juli l. J. beschlossen, die kath. Pfarrei Zeholfing, Landgerichts Landau, dem seitherigen Pfarrer zu Teuerting, Landgerichts Kelheim, Priester Johann Evangelist Eibl, allergnädigst zu übertragen.

III. Bekanntmachungen und Verfügungen der königlichen und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

627. Joseph Haas, lediger Sattlergeselle und Schiffknecht von Aubach, der Gemeinde Neukirchen am Inn, ist des Verbrechens des Raubes angeschuldigt, weßhalb die k. Polizeybehörden ersucht werden, denselben im Falle des Betretens zu ergreifen, und dem unterfertigten Gerichte auszuliefern.

Persons-Beschreibung.

Joseph Haas, lediger Schiffknecht und Sattlergeselle von Aubach, der Gemeinde Neukirchen am Inn, ist 27 Jahr alt, mißt 5 Schuh 8 Zoll, ist von untersetztem Körperbau, hat braune Haare, graue Augen, spitzige Nase, mittelmäßigen weiten Mund, rundes Kinn, und ein längliches Gesicht mit gesunder Farbe.

Seine Kleidung besteht gewöhnlich in einem runden Filzhut, schwarzem Halstuch, dunkelblauem Janker, einer solchen langen Hose, und in Halbstiefeln von Juchtenleder.

Am 8. Juli 1839.

Königliches Landgericht Passau.

Fink, Landrichter.

628. Durch höchste Finanz-Ministerial-Entschließung vom 10. d. M., ist dem Nebenzollamte II zu Kappel, Hauptzollamtsbezirks Passau, eine Kompetenz-Erweiterung zur Eingangs-Verzollung von Leinwand bis zu zweihundert Zollpfunde in einer Post ertheilt worden; was hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Den 18. Juli 1839.

Königl. Hauptzollamt Passau.

Liebel, Oberinspektor.

629. Barbara Sturny, verwittwete Gastwirthin und Realitätenbesitzerin in Simbach am Inn, ist am 18. April h. Js. mit Hinterlassung eines Testamentes gestorben, und hat ihre Kinder als Erben eingesetzt, und da es sich vor Allem um die Herstellung der Verlassenschaftsmassa handelt, so werden alle diejenigen, welche einen Anspruch auf fraglichen Rücklaß aus was immer für einen Titel geltend machen wollen, hiemit aufgefordert, solche bis

Mittwoch den 28. August h. J.

Vormittags 9 Uhr um so sicherer hierorts geltend zu machen, als man ausserdem ohne weitere Rücksichtnahme nach Einverständiß der Erben und nach Lage der Akten mit dem Rücklasse verfahren wird. Am 26. Juli 1839.

Königl. Landgericht Simbach.

Brunner, Landrichter.

630. Nachdem die am 4. dieses Monats vorgenommene Verpachtung des II. und III. Mit-

terfelser Jagdbogens die höchste Genehmigung nicht erhalten hat, so werden zufolge höherer Weisung vom 11. dieß die bezeichneten Jagdbogen einer neuerlichen Verpachtung untergestellt.

Es kommen hiebei die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Mai 1829, insofern solche nicht durch die spätere Verordnung vom 7. Juli 1834 abgeändert sind, zur Anwendung.

Die Verpachtung geht am Mittwoch den 7. August l. Js. im Rentamtslokale zu Straubing vor sich.

Der Zuschlag geschieht präcis 12 Uhr Mittags. Nachgebote werden nicht angenommen.

Die Pachtbedingungen wird man bei der Verpachtungsverhandlung gehörig eröffnen.

Pachtfähige Jagdliebhaber werden hiemit eingeladen. Am 19. Juli 1839.

Königliches Rentamt Straubing und Forstverwaltung Deggendorf.

Brennhofer, Rentbeamter. Winter, Forstverwalter.

---

630. Am 30. Mai l. Js. ist der aus den Mitteln des Regierungsbezirkes Niederbayern zu unterhaltende Taubstumme Simon N., welcher im Jahre 1836 im hiesigen Gerichtsbezirke aufgegriffen wurde und dessen Heimath nicht ausgemittelt werden konnte, dem Bauer Simon Haseneder zu Bachham, bei welchem er in Kost und Pflege stand, entlaufen.

Derselbe soll sich im Landgerichtsbezirke Landau und in der Umgegend umhertreiben; da aber die mit dieser Behörde gepflogenen Requisitionen bisher ohne Erfolg geblieben sind, so sieht man sich zur öffentlichen Ausschreibung veranlaßt und man stellt daher an sämmtliche Polizeibehörden das höfliche Ansuchen, den in der beigefügten Personalbeschreibung näher bezeichneten entlaufenen Taubstummen im Betretensfalle aufgreifen und anher liefern zu lassen.

Personal-Beschreibung.

Derselbe ist beiläufig 30 Jahre alt, bei 5½ Fuß groß, hat braune Haare, eine bleiche Gesichtsfarbe, graue Augen, mit welchen er ein wenig schielt. An einer Hand sind ihm zwei Finger zur Hälfte abgenommen.

Am Leibe trägt derselbe einen schwarztüchenen noch gut erhaltenen Janker mit stehendem Kragen, runden weißmetallenen Knöpfen, eine lange Hose von gleichem Tuche, auf dem Kopfe eine rothe Kappe, an den Füßen Schuhe, ein roth und weißgestreiftes Gilet und ein rothes weißgeblümtes baumwollenes Halstuch.

Den 8. Juli 1839.

Königl. Landgericht Eggenfelden.

Dr. Arbinger, Landrichter.

---

631. Auf Anrufen eines Gläubigers wird man am

Montag den 16. September d. Js. früh 9 bis 12 Uhr

das Anwesen des Anton Pöschl, Häuslers zu Zell, im Orte Zell d. G., öffentlich versteigern.

Dieses Anwesen ist zum k. Rentamte Regen erbrechtsweise grundbar und gerichtlich auf 2024 fl. geschätzt: Es besteht in einem mit Legschindeln gedeckten Wohnhause sammt darunter gemauerten Stall und hölzernen Stadel, dann einem hölzernen mit Legschindeln gedeckten Getreidkasten und Schupfe, einem Backofen, einer Hauswasserleitung, beiläufig 6 Tagwerk Aecker, 6½ Tagwerk Wiesen und 8 Tagwerk Waldgrund.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64 des Hypothekengesetzes.

Die Kaufsbedingnisse werden am Versteigerungstage bekannt gemacht werden.

Gerichtsunbekannte haben sich über guten Leumund und Vermögen auszuweisen.

Am 4. Juli 1839.

Königliches Landgericht Regen.

Zottmann, Landrichter.

IV. Brodsatz

in der königlich bayerischen Stadt Paßau vom 26. Juli bis 1. August 1839.

Das Schäffel Weizen kostet nach dem Durchschnitts-Preise von Vilshofen:

12 fl. 7 kr.

Das Schäffel Korn nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau:

7 fl. 25 kr.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qutl.	Sechtl.
(Waizenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	3	1	3
Eine Kreuzersemmel . .	—	6	3	2
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	5	—	—
Ein Kreuzerlaibl	—	10	—	—
Ein Sechspfenningwecken	—	15	—	—
Ein Groschenwecken . .	—	30	—	—
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	18	3	—
Ein Zwölferlaibl . . .	5	5	2	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz.			Vierl.			Sechz.			Dreißiger.		
	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl
(Waizenmehl.)												
Semmelmehl . .	2	—	—	—	30	—	—	7	2	—	3	3
Pollmehl	1	40	—	—	25	—	—	6	1	—	3	—
Nachmehl	1	4	—	—	16	—	—	4	—	—	2	—
(Roggenmehl.)												
Remisch-Roggen-Mehl	1	8	—	—	17	—	—	4	1	—	2	—
Gemein Roggen-Mehl	—	54	—	—	13	2	—	3	1	—	1	3

V. Straubinger Brodsatz

vom 27. Juli 1839.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth	Qtl.
(Waizenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel . .	—	3	—
Eine Kreuzersemmel . . .	—	6	—
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waizenmehl . .	—	23	2
Ein Groschenwecken	1	15	—
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 1 Kreuzer . .	—	9	1
Pollküpf u. Koppelbrod zu 2 kr.	—	18	2
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . .	—	27	3
» » 4 » . . .	1	5	—
» » 6 » . .	1	23	2
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer . .	1	11	$1\frac{1}{2}$
» » » 6 » . .	2	22	3
» » » 9 » . .	4	2	—
» » » 12 » . .	5	13	2

VI. Augsburger-Cours

vom 25. Juli 1839.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende	
	Papier	Geld
Königlich Bayerische.		
Obligationen à 4% mit Coup. . . .	$100\frac{3}{4}$	$100\frac{5}{8}$
detto » 2 Mt.		
detto à $3\frac{1}{2}$% prompt . . .	$100\frac{1}{8}$	$100\frac{3}{8}$
detto » 2 Mt. . . .		
Promessen auf Bank-Aktien, pr. St. Agio	39	37
Bank-Aktien	558	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt		
detto detto Mt.		
Partial-Obligationen à 4% prompt .		
detto detto 2 Mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt . .	135	
detto detto » 1839 » . .	$108\frac{1}{2}$	
Metalliq. à 5% prompt	$107\frac{3}{4}$	$107\frac{5}{8}$
detto » 2 Mt.		
detto à 4% prompt	$101\frac{1}{2}$	$101\frac{1}{8}$
detto à 3% Mt.	$81\frac{3}{4}$	$81\frac{5}{8}$
Bank-Aktien prompt. Dividi II. Sem. .	1518	1515
detto 1 Mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt	60	
K. Polnische Loose à fl. 300 prompt .	99	
detto detto à fl. 500 prompt .	$112\frac{1}{2}$	
Ludwig-Donau-Main-Kanal-Aktien .	60	
Augsburg-Münchner-Eisenbahn . . .	100	$99\frac{1}{2}$

VII. Schrannen - Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Vorliger Rest. Schäffl	Neue Zufuhr. Schäffl	Gesamt-Summe Schäffl	Verkauft. Schäffl	Im Rest verblieben. Schäffl	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.
								Preis des Schäffels.					
Abensberg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf	Vom 16ten bis 23. Juli 1839.	Waizen	—	263	263	263	—	12	12	10	39	8	—
		Korn	—	7	7	7	—	7	—	—	—	6	30
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	3	36	—	—	3	33
Dingolfing	Vom 16. Juli 1839.	Waizen	—	65½	65½	65½	—	13	—	12	30	12	12
		Korn	—	48½	48½	48½	—	7	45	7	24	7	15
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	4	6	4	—	3	30
Eggenfelden . . .	Vom 12ten bis 18. Juli 1839.	Waizen	—	10	10	10	—	11	45	—	—	11	45
		Korn	—	5	5	5	—	6	30	—	—	6	30
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	4	—	3	50	3	36
Kelheim	Vom 25ten Juli 1839.	Waizen	8	22	30	30	—	13	16	13	10	11	47
		Korn	2	—	2	2	—	7	54	7	54	7	54
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	5	11	16	16	—	4	6	4	1	4	—
Landau	Vom 22ten bis 29. Juli 1839.	Waizen	—	118	118	118	—	12	—	11	45	11	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 26ten Juli 1839.	Waizen	27	496	523	517	6	13	50	13	15	12	—
		Korn	50	69	119	94	25	7	45	7	30	7	15
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	30	159	189	171	18	4	18	4	12	4	—
Mainburg	Vom 17. Juli 1839.	Waizen	—	94	94	94	—	13	30	13	—	12	—
		Korn	—	46	46	46	—	8	12	8	6	7	54
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	42	42	42	—	4	10	4	—	3	30
Passau		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 16ten Juli 1839.	Waizen	—	104	104	104	—	13	—	12	50	12	15
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	3	3	3	—	9	—	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	4	12	—	—	4	—
Straubing	Vom 27ten Juli 1839.	Waizen	—	453	453	453	—	12	36	12	18	11	34
		Korn	—	52	52	52	—	7	32	7	5	6	45
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	131	131	131	—	3	49	3	31	3	23
Vilshofen	Vom 24ten Juli 1839.	Waizen	20	279	299	251	48	12	54	11	38	9	—
		Korn	21	—	21	10	11	7	18	6	29	6	—
		Gerste	3	—	3	1	2	—	—	7	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich-Bayerisches



Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 33.

Passau, Donnerstag den 8. August 1839.

I. Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

633.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Feyer des landwirthschaftlichen Festes in Niederbayern im Jahre 1839 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem man das Programm zu dem landwirthschaftlichen Feste in Niederbayern für 1839 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird zugleich noch besonders bestimmt, was folgt.

I.

Das Landwirthschaftsfest in Niederbayern wird in Zukunft abwechslungsweise in den drei Städten Landshut, Straubing und Passau gefeyert werden, und für das laufende Jahr am

Sonntag den 15. September 1839

in Straubing.

II.

Sämmtliche Zeugniße der Bewerber um die im Programme zu §§. I. II. III. V. VI. VII. VIII. IX. X. und XI. ausgesetzten Preise, so wie die Zeugnisse für die preisewerbenden ländlichen Dekonomie-Dienstboten müssen längstens

bis zum 1. September 1839

an das Kreis-Komite in Landshut eingesendet werden.

III.

Die Zeugnisse sind durchaus taxfrei und auf ungestempeltem Papier auszustellen, kurz und so zu fassen, daß aus denselben sogleich ersehen werden kann, um welchen Preis sich beworben wird.

Wenn daher ein Gemeindevorsteher vermöge seiner Leistungen um die zu §. I. A. B. und C. rc. des Programms ausgesetzten Preise zugleich konkuriren zu können glaubt, so darf dieses nicht in einem, sondern es muß in gesönderten Zeugnissen geschehen, in denen nur jedesmal dasjenige aufgezählt werden darf, was im Programme bei dem betreffenden Buchstab vorgezeichnet worden ist.

IV.

Das Nämliche bezieht sich auch auf die Zeugnisse, welche den Bewerbern um die zu §. II. A. B. C. und D., dann zu §. VI. A. B. C. u. D. ausgesetzten Preise ausgestellt werden.

V.

Das Vieh, mit welchem sich um die in dem §. IV. des Programms aufgeführten Preise beworben werden will, muß zur Stelle gebracht werden, und jeder der Preisebewerber hat von seinem Landgerichte oder Magistrate das Zeugniß mitzubringen, daß er selbst der Erzieher des zur Stelle gebrachten Viehes sey.

VI.

Die Eigenthümer des Viehes haben am Tage vor der Preisevertheilung, nämlich

am Samstag 14. September

und zwar längstens

bis 2 Uhr Nachmittags

in Straubing sich einzufinden, und auf dem bestimmten Platze bereit zu halten, um das Vieh besichtigen lassen zu können.

VII.

Jenen Dienstbothen, welche bei dem Feste nicht persönlich erscheinen können, werden die ihnen zuerkannten Preise durch die betreffenden Polizeibehörden übergeben werden.

Sämmtliche Polizeibehörden von Niederbayern haben nun dafür zu sorgen, daß nicht nur das nachstehende Programm, sondern auch diese besonderen Bestimmungen in ihren Amtsbezirken allenthalben sogleich bekannt gemacht, und denselben auf das Genaueste nachgekommen werden.

Landshut am 26. Juli 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekr.

Programm

zur Feyer des Landwirthschaftsfestes für Niederbayern im Jahre 1839.

Das Landwirthschaftsfest in Niederbayern wird für das laufende Jahr

am Sonntag den 15. September

in der Stadt Straubing

gefeyert werden.

Dem hohen Werthe der Landwirthschaft zu huldigen, ihren Freunden eine fröhliche Gelegenheit zur Versammlung zu eröffnen, thätige Landwirthe, Ortsvorstände, auch Schullehrer, welche ohne Hintansetzung ihres Lehramtes zur Beförderung der Landwirthschaft nach Kräften mitwirken, dann treue und fleißige Dienstbothen durch Preise auszuzeichnen, bleibt auch dießmal wieder die Bestimmung dieses festlichen Tages.

Bestimmung der Preise.

I.

In Beziehung auf die Landwirthschaft und Landesverschönerung im Allgemeinen.

A.

Zwei goldene Vereinsdenkmünzen nebst nützlichen landwirthschaftlichen Büchern für jene Gemeindevorsteher, welche während ihres Amtes in ihrer Gemeinde zur Verbesserung der Landwirthschaft wesentlich beigetragen haben, in der Art, daß die Dörfer ein reinliches Aussehen erhalten, daß die Düngerstätten hinter den Häusern oder in den Hofräumen zweckmäßig angelegt sind, — daß der passende Gebrauch der Mistjauche eingeführt, — die Anschaffung guter Zuchtstiere und andern Zuchtviehes befördert, — die Gemeindeglieder zu Anbau von Klee oder anderen Futter- und Handelskräutern ermuntert, — die Ortswege wieder in guten Stand gesetzt, mit Obst- oder andern Bäumen zweckmäßig bepflanzt worden, — Gemeindevorsteher, welche auf diese und ähnliche Art um die landwirthschaftliche Kultur und Landesverschönerung besonders ausgezeichnete Verdienste sich erworben haben.

B.

Eine goldene, und eine silberne Vereinsdenkmünze denjenigen Ortsvorständen, welche in ihrem Gemeinde-Bezirke wirksam für die Arrondirung der Güter gesorgt, und solche Arrondirungen im Laufe der Jahre 1837, 1838 und 1839 wirklich bezweckt haben.

C.

Drei silberne Vereinsdenkmünzen für jene Gemeinde-Vorsteher, welche in einzelnen Zweigen der Landwirthschaft und Landesverschönerung in ihren Gemeinden sich ausgezeichnet haben.

D.

Drei silberne Vereinsdenkmünzen für diejenigen Ortsvorstände, oder die Vorstände der Komiteen zur Beförderung der Obstbaumzucht, — welche in ihren Bezirken in den letzten 3 Jahren die Baumpflanzungen an den Distrikts- und Gemeindestrassen am vollständigsten bewirkt. Durch Pflanzung starker Stämme, sodann ihre Befestigung an Stangen von solcher Stärke, daß der Baum auf mehrere Jahre geschützt ist, auch durch Schutzkörbe, gute Pflege, und Nachpflanzung die Fortdauer der Alleen gesichert haben.

II.

In Beziehung auf den eigentlichen Feldbau.

A.

Eine goldene und sechs silberne Vereinsdenkmünzen für diejenigen Landwirthe, welche in den 3 letzt verflossenen Jahren die größten Distrikte öden Landes in fruchtbares Acker-, Wiesen-, Hopfenland oder zu Obstbaumgärten umgeschaffen, oder sonst nützliche Anlagen aus ödem Grunde geschaffen haben.

B.

Eine goldene und eine silberne Vereinsdenkmünze für diejenigen Landwirthe im bayerischen Walde, welche im Laufe der Jahre 1837, 1838 und 1839 in Gemarkungen, wo der Kleebau bisher nicht eingeführt war, den größten Umfang an Feldern zum Anbau des Klees, des deutschen, ewigen Esparset-Klees verwendet haben.

C.

Eine goldene und drei silberne Vereinsdenkmünzen für diejenigen Landwirthe, welche im Laufe der drei letzten Jahre den größten Umfang an Feldern zum Flachsbau verwendet haben.

D.

Eine goldene Vereinsdenkmünze für diejenigen, welche nach Verhältniß ihrer Oekonomie die meisten Brachgründe mit Brachfrüchten bebauen. Hiebei wird vorzüglich auf Runkelrüben Rücksicht genommen.

E.

Eine goldene Vereinsdenkmünze für denjenigen Landwirth, der im Laufe der letzten drei Jahre den größten Umfang an Feldern zum Hanfbau, und

F.

Eine goldene Vereinsdenkmünze für denjenigen Landwirth, welcher in den Jahren 1837, 1838 und 1839 den größten Umfang an Feldern zum Repsbaue verwendet hat.

III.

Gartenbau.

Sechs silberne Vereinsdenkmünzen und sechs Preis-Diplome für diejenigen ansässigen Gärtner, welche sich durch distriktspolizeiliche Zeugniße über vorzügliche Gartenkultur und namentlich Gemüsebau auszuweisen vermögen.

IV.

Zur Aufmunterung der Viehzucht.

1) Für die besten 4jährigen Zuchthengste:
   a. eine goldene Vereinsdenkmünze nebst 1 Buch,
   b. eine silberne nebst einem neuen Thaler und 1 Buch,
   c. eine silberne Vereinsdenkmünze und 1 Buch,
2) Für die beßten 4jährigen Zuchtstuten:
   a. eine goldene Vereinsdenkmünze nebst 1 Buch,
   b. eine silberne nebst 2 neuen Thalern und 1 Buch,
   c. eine silberne nebst 2 neuen Thalern und 1 Buch,
   d. eine desgleichen nebst einem neuen Thaler und 1 Buch,
   e. eine silberne Vereinsdenkmünze und 1 Buch.
3) Für die beßten 2jährigen Zuchtstiere:
   a. eine Vereinsdenkmünze in Silber nebst 6 neuen Thalern,
   b. eine desgleichen nebst drei neuen Thalern,
   c. eine desgleichen nebst einem ueuen Thaler.
4) Für die beßten Zuchtkühe mit dem ersten Kalbe:
   a. eine Vereinsdenkmünze in Silber mit 4 neuen Thalern,
   b. eine desgleichen mit 2 neuen Thalern.
   c. eine Vereinsdenkmünze in Silber mit einem Thaler.
5) Für die beßten und feinwolligsten Zuchtwidder:
   a. eine Vereinsmünze in Silber nebst 4 Thalern,
   b. eine Vereinsmünze in Silber nebst 4 Thalern,
   c. eine desgleichen mit 2 Thalern,
   d. eine derlei mit einem Thaler.
6) Für den schönsten Schweinsbären wird eine silberne Vereinsdenkmünze nebst 2 Thalern, und
   für das schönste Mutterschwein eine desgleichen mit 2 Thalern

ausgesetzt.

Jedem Führer eines preiswürigen Viehstückes wird noch eine kleine Münze zugestellt werden.

Auch erhalten die Eigenthümer der preiswürdigen Viehstücke von Nummer 1 bis 4 zu den Preisen noch Fahnen zum Andenken.

Nebstdem wurde bestimmt, daß die Eigenthümer für jedes preistragende Stück als Entschädigung für die Reise nach Straubing und zwar von jeder Stunde Entfernung

a. für das Pferd . . . . 30 kr.
b. für das Rind. . . . . 36 kr.
c. für das Schaf . . . . 12 kr.
d. und für das Schwein . 15 kr.

erhalten.

V.

Für die Bienenzucht.

a. Eine goldene Vereinsdenkmünze,
b. eine Vereinsdenkmünze in Silber nebst 2 nützlichen Büchern,
c. eine derlei Vereinsdenkmünze mit einem nützlichen Buche

für diejenigen Landwirthe, welche sich ausweisen können, unter den Konkurrenten die meisten Bienenstöcke zu besitzen.

Wer um die goldene Vereinsmünze konkurriren will, muß wenigstens fünfzig Bienenstöcke besitzen.

Die kleinste Zahl, mit welcher um die silberne Vereinsdenkmünze geworben werden kann, muß mindestens in 15 Bienenstöcken bestehen.

VI.

Die Obstbaumzucht betreffend.

A.

Vier Vereinsdenkmünzen in Silber für diejenigen, welche in den Jahren 1837, 1838 und 1839 die meisten Obstbäume zweckmäßig erzogen, veredelt, mit Erfolg angepflanzt und gut unterhalten haben, so, daß sie sich über das Gedeihen derselben legal ausweisen können. Baumschulen, in welchen die Bäume zu eng zusammen gedrückt sind, so, daß sie bei dem Versetzen in freyer Luft nur ein kränkliches Daseyn kurze Zeit noch behalten, können keine Rücksicht verdienen.

B.

Auch werden noch 6 weitere Preise, jeder in 2 Bayerthalern bestehend, für diejenigen Wegmacher ausgesetzt, welche sich durch sorgfältige Aufsicht auf Erhalung und Pflege der Alleen an Land- und Vizinalstrassen ausgezeichnet haben.

C.

Zwei silberne Medaillen für diejenigen Schullehrer, welche zur Anlegung von Alleen am meisten mitgewirkt haben.

D.

Endlich sind 3 silberne Medaillen denjenigen Schullehrern bestimmt, welche der Schuljugend ihrer Feyertagsschulen in besonderen Stunden in der Obstbaumzucht, und in den Vortheilen der Landwirthschaft fleißigen Unterricht ertheilt, auch sich bemüht haben, die Vortheile der landwirthschaftlichen Verbesserungen deutlich und klar darzustellen, worüber die k. Lokal- und Distriktsschul-Inspektionen nach fester Ueberzeugung die erforderlichen Atteste ausstellen können und 3 silberne Medaillen für die Schüler, welche sich durch besondern Fleiß und den bei ihnen sichtbar gewordenen Erfolg ausgezeichnet haben.

VII.

Eichenzucht.

Eine goldene und eine silberne Vereinsdenkmünze für diejenigen, welche sich in der Eichenkultur, insbesondere durch Anlegung von ausgedehnten Eichensaaten oder Eichenpflanzungen auf eigenthümlichen Wald-

gründen durch Pflege und Schutz der Pflanzen ausgezeichnet haben.

VIII.

Waldkultur.

Zwei goldene und 6 silberne Vereinsdenkmünzen für diejenigen Landwirthe, welche sich durch Zeugniße der k. Revierförster und Forstämter ausweisen können, daß sie die, zu ihren Oekonomie-Gütern gehörigen Waldungen stets in gutem Zustande zu erhalten bemüht waren, und noch gegenwärtig bemüht sind, daß sie die Schläge in denselben forstgerecht anlegen und für deren Besämung, und für den Nachwuchs thätigst besorgt seyen, nicht aber durch forstordnungswidriges Streurechen in Anspruch genommen haben.

IX.

Torflager.

Zwei goldene Vereins-Denkmünzen für diejenigen, welche sich durch forstämtliche Zeugniße über die Auffindung neuer, noch nicht im Betrieb stehender, nachhaltiger Torflager auszuweisen vermögen.

X.

Gemeinde-Backöfen.

Eine goldene Vereins-Denkmünze für jenen Gemeindevorsteher, der im Jahre 1839 die Errichtung eines Gemeinde-Backofens erzielt, und sich durch ein Zeugniß der Distrikts-Polizeibehörde über die Bauführung auszuweisen vermag.

XI.

Hinsichtlich der Seidenzucht werden eine goldene und zwei silberne Vereinsdenkmünzen für diejenigen Landwirthe oder Privaten ausgesetzt, welche im Laufe der letzten 3 Jahre die größte Zahl Maulbeerbäume (nicht Pflanzen) mit Erfolg angepflanzt haben, und bis zum Landwirthschaftsfest sich über das Gedeihen derselben durch amtliche Zeugnisse ausweisen können.

XII.

Zur Auszeichnung und Belohnung landwirthschaftlicher Dienst-Bothen sind vier und zwanzig Preise, jeder in einer Vereinsdenkmünze und einem Bayerthaler bestehend, ausgesetzt, nämlich

12 für männliche und
12 für weibliche Dienstbothen.

Wer wenigstens 20 Jahre, und die letzten 10 Jahre nur bei einem Dienstherrn, oder bei einer und der nämlichen Oekonomie, wenn die Eigenthümer auch gewechselt hätten, — treu und fleißig gebient hat, hat Anspruch auf einen solchen Preis, welche unter die Bewerber nach den beßten Zeugnissen vertheilt werden.

Bei mehreren Bewerbern von gleicher Dienstzeit erhalten solche den Vorzug, welche auch in den ersten 10 Jahren die wenigsten Dienstherrn gehabt haben.

Allgemeine Bestimmungen.

Da noch in jedem Jahre wegen des unvollständigen Inhalts oder der Legalität der Zeugnisse sich Anstände ergeben haben, werden die königl. Landgerichte und unmittelbaren Magistrate, welchen die Legalisirung der Zeugnisse zustehet, darauf aufmerksam gemacht, damit dieselben die ihnen vorgelegten Zeugnisse der Form und dem Inhalte nach prüfen, und nach Umständen für dieselben besorgt seyn mögen.

Die Zeugnisse müssen nach Ordnung wie solche das gegenwärtige Programm in jedem §. vorschreibt, den Thatbestand genau festsetzen, und kurz, doch so bestimmt, gefaßt werden, daß zwischen mehreren Bewerbern auch mit Sicherheit bestimmt werden kann.

Für jeden Gegenstand der Bewerbung müssen gesonderte Zeugnisse ausgefertigt und vorgelegt werden.

Nach den bestehenden allerhöchsten Anordnungen sind die Zeugnisse von allen Behörden unentgeldlich und auf ungestempeltem Papier auszufertigen.

Schließlich wird noch bemerkt:

1. daß diejenigen, welche in Beziehung auf die Obstbaumzucht in den Vorjahren bereits mit Preisen ausgezeichnet worden sind, um dieselben heuer nicht mehr konkurriren können.
2. Daß diese Bestimmung auch hinsichtlich der Schaaf- und Seidenzucht ihre Anwendung findet, und
3. daß auch diejenigen Dienstbothen, welche bereits wegen ihrem langjährigen ununterbrochenen und treuen Dienste mit der Vereinsmünze schon einmal belohnt worden sind, selbe nicht wieder erhalten können.

Landshut am 26. Juli 1839.

Das Komité des landwirthschaftlichen Vereins für Niederbayern.

Beisler, I. Vorstand.

Rund, I. Sekr.

634.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Agentur der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken, und Wechselbank für die Landgerichtsbezirke Paßau ꝛc. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut höchsten Ministerial-Rescripts vom 24. d. M. ist die bisher von Johann Sailer, Gastgeber zu Paßau besorgte Agentur der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt der bayerischen Hypothek- und Wechselbank für die Landgerichtsbezirke Paßau, Wegscheid, Wolfstein, Grafenau und den Stadtbezirk Paßau dem Privatier F. Fruhstorfer dortselbst, welcher bei der Nürnberger-Feuer-Versicherungs-Anstalt die Agentur für diese Bezirke geführt hat, übertragen worden, und wurde dem letztern die Bestätigung zum Behufe der Uebernahme fraglicher Agentur ertheilt.

Landshut den 30. Juli 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

635.

Ad Num. 16899.

(Die Ausübung der Gerichtsbarkeit auf Hohenholding und Ernennung des Verwalters betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem k. Advokaten in Straubing, Ludwig Eduard Guggenberger, welcher durch allerhöchste Entschließung vom 12. Juni d. Js. in den erblichen Adelsstand des Königreichs erhoben worden ist, wurde die Ausübung der Patrimonialgerichtsbarkeit II. Klasse von Hohenholding durch Regierungs-Entschließung vom 31. Juli d. Js. zugestanden, und der von demselben in Vorschlag gebrachte Gerichtshalter Christ in Landau als Verwalter des Patrimonialgerichtes Hohenholding bestätiget.

Landshut den 31. Juli 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

636.

Ad Num. 17323.

An
sämmtliche königliche Distrikts-Polizeibehörden, Stadtkommissariate und Patrimonialgerichte des Regierungsbezirkes Niederbayern.

(Die Gemeindewahlen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Art. 38 der Gemeindewahlordnung vom 5. August 1818, sollen die gesetzlichen Gemeindewahlen jedesmal im Monate September vorgenommen werden, mit dem ersten Tage dieses Monats ihren Anfang nehmen, und mit dem letzten Tage desselben Monats überall geschlossen seyn.

Da nun im laufenden Jahre eine ordentliche Gemeinde-Wahl nach Art. 65 der Wahlordnung in allen Städten, Märkten und Landgemeinden einzutreten hat, so werden in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 24. Juli d. Js. mit Bezugnahme auf Art. 26 der Wahlordnung die königlichen Landgerichte, Stadtkommissariate und Patrimonialgerichte des Regierungsbezirkes hiemit beauftragt, ungesäumt die geeigneten Einleitungen zu den sämmtlichen Wahlen sowohl für die Städte und Märkte mit magistratischer Verfassung, als für die Landgemeinden in einer Weise zu treffen, und anzuordnen, daß der verordnungsmäßig festgesetzte Termin des Beginnes und der Beendigung aller Wahlen eingehalten werde.

Mit diesen Wahlen sind nach den bestehenden Bestimmungen gleichzeitig auch die der neuen Kirchenverwaltungsmitglieder vorzunehmen, jedoch die Verhandlungen über beide nach ihren verschiedenen Zwecken getrennt zu behandeln.

Mit den Wahlen in den Landgemeinden ist zugleich auch die Ausantwortung der Gemeinde- und Stiftungsakten, der Rechnungen, der Kassabaarschaften und des sonstigen Gemeinde- und Stiftungs-Eigenthumes zu verbinden, und der genaue Vollzug zu den Akten zu konstatiren, übrigens bis 15. September d. Js. über den Stand der Wahlverhandlungen jedenfalls Bericht zu erstatten.

Was aber namentlich jene Landgerichtsbezirke betrifft, von welchen mit dem ersten Oktober einzelne Gemeinden und Ortschaften an die neugebildeten Landgerichte übergehen, so haben die betreffenden Behörden dafür Sorge zu tragen, daß in denjenigen Ortschaften, aus welchen die neu errichteten Landgerichte, welche mit dem 1. Oktober ihre Amtsthätigkeit zu beginnen haben, sich bilden, die Wahlen rechtzeitig vorgenommen werden, so daß die Bestätigung noch vor Ende des Monats September erfolgt.

Landshut den 3. August 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

637.

(Die Erledigung der kath. Pfarrei Haarbach, Landgerichts Vilshofen, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers Augustin Kiesl auf die Pfarrei Schwarzach, Landgerichts Hengersberg, ist die organisirte kath. Pfarrei Haarbach, k. Landg. Vilshofen, in Erledigung gekommen.

Dieselbe wird daher hiemit unter nachstehenden Verhältnissen zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben.

Sie liegt im Dekanate Aidenbach, in der Diözese Passau, hat 3 Filialen, 2 Schulen und umfaßt 1079 Seelen, zu deren Pastorirung dem Pfarrer 1 Hülfspriester beigegeben ist.

Die Einnahmen betragen:

1)	An ständigem Gehalte incl. des Bezuges von 300 fl. für Unterhaltung des Hülfspriesters	960 fl. — kr.
2)	An Grundstücken	40 fl. — kr.
3)	Für besonders bezahlte Dienstesverrichtungen	171 fl. 18 kr.
	Summa der Einnahmen	1171 fl. 18 kr.

Die Lasten dagegen

1)	Wegen der Staatszwecke . .	8 fl. 31 kr.
2)	Wegen des Diözesan-Verbandes	4 fl. 6 kr.
3)	Auf die Hülfspriesterschaft .	378 fl. 37 kr.
	Summa	390 fl. 37 kr.
	wornach sich ein Reinertrag ergibt von	780 fl. 41 kr.

Schlüßlich wird bemerkt, daß möglicher Weise einige Dismembrationen dieser Pfarrei Behufs der bessern Arrondirung der Pfarrei Raiding eintreten können.

Geeignete Competenten haben ihre Gesuche binnen 4 Wochen bei der vorgesetzten Regierung einzureichen, und denselben die vorschriftsmäßigen Zeugnisse anzulegen.

Landshut den 31. Juli 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekr.

638.

Ad Num. 17230.

(Die Erledigung der kath. Pfarrei Ergoldsbach, k. Landgerichts Rottenburg in Niederbayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers, Priester Joseph Beutlrock, ist die katholische Pfarrei Ergoldsbach, Landgerichts Rottenburg in Niederbayern in Erledigung gekommen.

Dieselbe wird daher, da in dem gegenwärtigen Erledigungsfalle das Präsentationsrecht Seiner Königlichen Majestät zukömmt, unter nachstehenden Verhältnissen zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben.

Sie liegt im Dekanate Rottenburg, in der Diözese Regensburg, hat 3 Filialen, 1 Schule, und umfaßt 2047 Seelen, zu deren Pastorirung dem Pfarrer zwei Hülfspriester beigegeben sind.

Die Einnahmen betragen:

1)	An ständigem Gehalte .	18 fl. 31½ kr.
2)	Aus Realitäten . . .	118 fl. 30 kr.
3)	Aus Rechten	1202 fl. 5¼ kr.
4)	Aus besonders bezahlten Dienstesverrichtungen .	658 fl. 57 kr.
5)	Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen . .	71 fl. 24 kr.
	Summa	2069 fl. 27¾ kr.

Die Lasten dagegen:

1)	Wegen der Staatszwecke	84 fl. 24½ kr.
2)	Wegen des Diözesanverbandes	4 fl. 54 kr.
3)	Wegen besonderer Zwecke u. Verhältnisse der Pfarrei	935 fl. 53½ kr.
	Summa	1025 fl. 12 kr.
	wornach sich ein Reinertrag ergibt von	1044 fl. 15¾ kr.

Bemerkt wird,

1) daß bei dieser Pfarrei gegenwärtig zwei Zehentprozesse anhängig sind,

nämlich: ein Kleinzehentprozeß, der seit dem Oktober 1828 dauert, und ein Hopfenzehentprozeß, der von dem verstorbenen Pfarrer bereits theilweise eingeleitet, allein bei dem Gerichte noch nicht anhängig gemacht ist; ferner:

2) daß auf der genannten Pfarrei noch 312 fl. Ausfitzfristen ruhen;
   a) zu den Kirchen Mandeldorf, Kirchberg und Voigendorf im k. Landgerichte Vilsbiburg, 80 fl. zu $1\frac{1}{2}$ pCt.;
   b) zur Filialkirche Haader im k. Landgerichte Pfaffenberg, 136 fl. zu $1\frac{1}{2}$ pCt.;
   c) zur Filialkirche Iffelkofen im Landgerichte Rottenburg, 96 fl. zu $1\frac{1}{2}$ pCt.;
   verzinslich, von welchem Betrage jährlich 40 fl. nebst den treffenden Zinsen auszubezahlen sind.

Die Competenten haben ihre Gesuche binnen 4 Wochen a dato bei der vorgesetzten Regierung einzureichen, und denselben die vorschriftsmäßigen Zeugnisse anzulegen.

Landshut den 31. Juli 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

639.

Ad Num. 17066.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und an die Stadtkommissariate des Regierungsbezirkes von Niederbayern.

(Beschlagnahme betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch königl. Ministerial-Rescript ddo. 19. Juli wurde die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von dem königl. Stadt-Kommissariate Schweinfurt verfügte und von der königlichen Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Das Evangelium und die römische Kurie“

bestätiget, daher deren Verbot unter Anordnung jederzeitiger Confiskation hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut den 26. Juli 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

640.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und an die Stadtkommissariate von Niederbayern.

(Beschlagnahme betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch k. Ministerial-Rescript ddo. 18. Juli l. Js. wurde die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von dem Stadtkommissariate Nürnberg verfügte und von der k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Verhandlungen der badischen II. Kammer
„über die hannöverische Verfassungsfrage
„in der 8. Sitzung vom 27. April 1839,
„Basel bei J. G. Neukirch 1839“

bestätigt; daher deren Verbot unter Anordnung jederzeitiger Confiskation hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut den 26. Juli 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

641.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und an die Stadtkommissariate von Niederbayern.

(Beschlagnahme betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch k. Ministerial-Rescript ddo. 22. l. M. wurde die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von dem Stadtkommissariate Regensburg verfügte und von der königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Tändelmarkt der fidelsten Lieder oder der „Nachtwächter von Troja von G. A. R. „Damian, Augsburg 1839"

bestätiget, daher deren Verbot unter Anordnung jederzeitiger Konfiskation hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut am 28. Juli 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

642.

AdNum. 17288.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Hofendorf, k. Landgerichts Rottenburg in Niederbayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dch den Tod des Pfarrers Priester Peter Dominius Wandl ist die katholische Pfarrei Hofendof, Landgerichts Rottenburg in Niederbayern inErledigung gekommen.

Diesele wird daher hiemit unter nachstehenden Verhänißen zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben.

Sie liegt im Dekanate Rottenburg, in der Diözese Regensburg, hat drei Nebenorte, eine Schule, und umfaßt 491 Seelen.

Ein Hülfspriester ist bei dieser Pfarrei nicht.

Die Einnahmen betragen:

1) aus Realitäten . . .	199 fl. 45 kr.
2) aus Rechten	685 fl 43³/₄ kr.
3) aus besonders bezahlten Dienstesverrichtungen .	86 fl. 7¹/₄ kr.
4) aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen . .	99 fl. 32²/₄ kr.
	1071 fl. 8¹/₂ kr.

Die Lasten dagegen:

1) wegen der Staatszwecke	58 fl. 39¹/₂ kr.
2) wegen des Diözesanverbandes	6 fl. 21 kr.
3) wegen besonderer Zwecke .	74 fl. 14³/₄ kr.
in Summa	139 fl. 15¹/₄ kr.

wornach sich ein Reinertrag ergiebt von . . . . . 931 fl. 53¹/₄ kr.

Bemerkt wird, daß bei dem k. Landgerichte Rottenburg drei Zehentprozeße dieser Pfarrei anhängig sind.

Die Competenten haben ihre Gesuche binnen vier Wochen bei der vorgesetzten Regierung einzureichen und denselben die vorschriftsmäßigen Zeugniße anzulegen.

Landshut am 31. Juli 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

643.

(Die Constituirung des Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Niederbayern betr.)

Auf die in Folge der Verlegung des Regierungssitzes von Passau nach Landshut in Hinblick auf §. 10 der Vereinssatzungen erlassenen

**)

öffentlichen Einladung vom 23. April 1839 zur neuen Wahl der Mitglieder des Kreiskomité sind von 862 Vereinsmitgliedern nur 92 Wahlstimmen eingelangt.

Hiernach erhielten:

1) Herr Regierungsdirektor Frhr. v. Godin 86 Stimmen,
2) Herr Regierungsdirektor Ritter v. Greiner 86 Stimmen,
3) Herr Regierungsdirektor Dr. Berks 82 Stimmen,
4) Herr Regierungsrath Hohe 82 Stimmen,
5) Herr Kreisforstinspektor Schmid 81 Stimmen,
6) Herr Regierungsrath Rund 80 Stimmen,
7) Herr Bürgermeister Lorber 73 Stimmen,
8) Herr Regierungsrath Metzger 66 Stimmen,
9) Herr Landrichter Frhr. v. Schatte 66 Stimmen,
10) Herr Regierungsassessor Gsellhofer 63 Stimmen,
11) Herr Medizinalrath Hofmann 61 Stimmen,
12) Herr Regierungsrath Vogel 60 Stimmen,
13) Herr Kreisbau-Ingenieur v. Ehlingensberg 57 Stimmen,
14) Herr Landrichter v. Ebling er 54 Stimmen,
15) Herr Seninger, Gemeindebevollmächtigter, 49 Stimmen,
16) Herr Kollermaier, Lehrer an der Gewerbsschule, 48 Stimmen,
17) Herr Gendarmerie-Rittmeister Ritter von Sturm, 48 Stimmen,
18) Herr Joachim Pekert, Handelsmann, 45 Stimmen,
19) Herr Patrimonialrichter Hirschberger in Kronwinkl 44 Stimmen,
20) Herr Regierungs- und Fiskalrath Stetter 40 Stimmen,
21) Herr Landgerichtsassessor Pauer 36 Stimmen,
22) Herr Bräuhauspächter Einslander 35 Stimmen,
23) Herr Kreiskassier Frisch 34 Stimmen,
24) Herr Prof. Dr. Einsele 34 Stimmen,
25) Herr Schulbenefiziat Räker 32 Stimmen,
26) Herr Regierungssekretär Zwerger 29 Stimmen,
27) Herr Rechnungskommissär Wiesbauer 26 Stimmen,
28) Herr Registrator Doberschütz 25 Stimmen,
29) Herr Regierungssekretär Kallaus 24 Stimmen,
30) Herr Zahlmeister Brennhofer 22 Stimmen,
31) Herr Rechnungskommissär Korbfeder 20 Stimmen,
32) Herr Rechnungskommissär Pongratz 16 Stimmen,
33) Herr Rathsaccessist Wiedenmann 1[illegible] Stimmen,
34) Herr Rechnungskommissär Roth 11 Stimmen,
35) Herr Rathsaccessist Schöller 10 Stimmn,
36) Herr Kreiskassa-Kontrolleur Pauschmann 4 Stimmen.

Nach §. 10 der Vereinssatzungen waren demnach die 12 erstgenannten Herrn Vereinsmitglieder, welche die meisten Stimmen erhalten haben, als Mitglieder in das Kreiskomité des landwirthschaftlichen Vereins zu berufen, die nächsten 12 Herren Vereinsmitglieder erscheinen als Ersatzmänner.

Da jedoch Herr Regierungsdirektor Ritter v. Greiner wegen seiner inzwischen erfolgten Versetzung nach Ansbach der Wahl eine Folge

geben kann, so mußte für ihn der erste Ersatzmann Herr Kreisingenieur v. Ehlingensperg in das Kreiskomité als Mitglied berufen werden.

Die bezeichneten Herren Comitémitglieder haben die Wahl angenommen, und heute aus ihrer Mitte in Hinblick auf §. 17 der Vereinssatzungen

als 2ten Vorstand mit 8 Stimmen den Herrn Regierungsdirektor Freiherrn von Godin,

als 1sten Sekretär mit 6 Stimmen den Herrn Regierungsrath Rund,

als 2ten Sekretär mit 5 Stimmen den Herrn Bürgermeister Lorber erwählt.

Somit wird das Kreiskomité des landwirthschaftlichen Vereins für Niederbayern für konstituirt erklärt, und sämmtlichen Vereinsmitgliedern Kenntniß hiedurch gegeben.

Das neukonstituirte Kreiskomité verbindet mit dieser Bekanntmachung den Wunsch, es möchten sämmtliche Herren Gutsbesitzer und Landwirthe, sämmtliche Herren Beamte und Seelsorger und alle jene Personen, deren Kenntnisse, Stellung oder Wirksamkeit dem Vereine nützlich werden dürfte, rege Theilnahme an dem landwirtschaftlichen Vereine bekunden, und dieß zunächst durch den Eintritt in denselben bethätigen.

Landshut den 26. Juli 1839.

Das Kreiskomité des landwirthschaftlichen Vereins für Niederbayern.

Geisler, Präsident.

Rund, I. Sekretär.

II. Dienstes-Nachrichten.

644.

Seine Majestät der König haben gemäß allerhöchsten Rescripts de dato Bad Brückenau den 15. Juli l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das Benefizium zu Hörmannsdorf, Landgerichts Landshut, von dem Bischofe in Regensburg dem freiresignirten Pfarrer, Priester Anton Zenger in Hausen, königl. Landgerichts Kastel und Regierungsbezirkes Oberpfalz und Regensburg verliehen werde.

645.

Vermög Regierungs- und Kreiskommando-Entschließung vom 28. Juli d. Js. wurde der bisherige Korporal der Füsilirkompagnie des Marktes Frontenhausen Markus Niedermayer zum Lieutenant befördert.

III. Bekanntmachungen und Verfügungen der königlichen und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

646. Der Kirchenstiftung Innernzell ist eine Staats-Passiv-Obligation pr. 200 fl. Nro. 742 zu $2^1/_2$ Prozent verzinslich, Schuldenwerks-Bundeskapital genannt, de anno 1703 zu Verlust gegangen.

Der unbekannte Inhaber derselben wird hiemit aufgefordert, seine deßfallsigen Ansprüche hierauf um so gewißer innerhalb 6 Monaten a dato hierorts geltend zu machen, als ausserdessen dieselbe für kraftlos erklärt werden wird.

Den 18. Juli 1839.

Königliches Landgericht Grafenau.

Dir. abs.

Zaucher, Assessor.

647. Joseph Sieghart, lediger Bauerssohn von Ruhstorf, welcher der Ediktallabung vom 11. Mai l. Js. im anberaumten Termine nicht nachgekommen ist, wird aufgefordert, am

Freitag den 20. September l. Js. Vormittags 9 Uhr beim unterfertigten Gerichte um so gewißer zu erscheinen und die Klage der ledigen Bauerstochter Anna Jodlbauer von Ranzing zu beantworten, als ausserdessen der Klagegrund für abgeläugnet gehalten, Beklagter mit allen Einreden präcludirt, und die Klägerin zum Beweise der Vaterschaft gelassen würde.

Den 19. Juli 1839.

Königliches Landgericht Griesbach.

Schels, Landrichter.

---

648. Jakob Stemplinger, lediger Webergesell von Sonnen, k. Landgerichts Wegscheid, wurde dahier wegen Winkelagentie in Untersuchung gezogen, und als derselben schuldig, mit vierwochentlichem Gefängniß bestraft.

Indem man dieses höchster Vorschrift gemäß zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird Jedermann vor diesem Winkelagenten auf's Nachdrücklichste gewarnt.

Am 25. Juli 1839.

Königliches Landgericht Grafenau.

Dir. abs.

Taucher, Assessor.

---

649. Die Schmidmeister Michael und Franziska Buchleitner'schen Eheleute dahier, welche gesonnen sind, ihr ludeigenes Anwesen aus freier Hand zu verkaufen, haben das Ansuchen gestellt, daß dieß unter gerichtlicher Leitung geschehen möge.

Es wird demnach zum Verkaufe dieses Anwesens, welches aus dem Wohnhaus sammt darauf haftendem realen Schmidrecht, einem mit Obstbäumen besetzten Hausgarten und 5 Tagwerk Waldung besteht, und worauf als Abgaben nur die gewöhnlichen Steuern haften, auf

Donnerstag den 29. August

l. Js. Vormittags 10 Uhr Versteigerungstag dahier angesetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Beisatze eingeladen werden, daß der Hinschlag von der Ratifikation der Verkäufer abhängig ist.

Bemerkt wird, daß der Mutter des Verkäufers ein auf 80 fl. jährlich angeschlagener Natural-Austrag zu verabreichen, und daß den drei Geschwistern der Unterschlupf, dann die Verpflegung in Krankheitsfällen auf dem Anwesen bedungen ist, worüber die näheren Bestimmungen in der hiesigen Registratur eingesehen werden können.

Am 26. Juli 1839.

Königl. Landgericht Griesbach.

Schels, Landrichter.

---

650. Joseph Haas, lediger Sattlergeselle und Schiffknecht von Aubach, der Gemeinde Neukirchen am Inn, ist des Verbrechens des Raubes angeschuldigt, weßhalb die k. Polizeybehörden ersucht werden, denselben im Falle des Betretens zu ergreifen, und dem unterfertigten Gerichte auszuliefern.

Personsbeschreibung.

Joseph Haas, lediger Schiffknecht und Sattlergeselle von Aubach, der Gemeinde Neukirchen am Inn, ist 27 Jahr alt, mißt 5 Schuh 8 Zoll, ist von untersetztem Körperbau, hat braune Haare, graue Augen, spitzige Nase, mittelmäßigen weiten Mund, rundes Kinn, und ein längliches Gesicht mit gesunder Farbe.

Seine Kleidung besteht gewöhnlich in einem runden Filzhut, schwarzem Halstuch, dunkel-

blauem Janker, einer solchen langen Hose, und in Halbstiefeln von Juchtenleder.

Am 8. Juli 1839.

Königliches Landgericht Passau.

Fink, Landrichter.

---

651. Die unten beschriebene Urkunde über das bei der k. Staatsschuldentilgungskasse anliegende Kapital der Georg Faltermaierischen Meßstiftung pr. 416 fl. 40 kr. ist zu Verlurst gegangen, und wird gänzlich vermißt.

Der unbekannte Inhaber dieser Urkunde wird hiemit aufgefordert, sie binnen 6 Monaten hierorts vorzulegen, und seine etwaigen rechtlichen Ansprüche darauf geltend zu machen, ausserdessen dieselbe für kraftlos erklärt würde.

Die Verhältnisse dieser Obligation wären nachstehende:

416 fl. 40 kr. zu 3 Prozent bei dem ehemaligen Kloster Niederalteich, auf die Filialkirche heil. Grab in Deggendorf Cat. Nro. $\frac{192}{1}/_{809}$. $^1/_5$, Zinszeit 15. August. Datum obligationis unbekannt.

Den 25. Juli 1839.

Königl. Landgericht Deggendorf.

Baierlein, Landrichter.

---

652. Johann Rettenbeck, Häusler von Vilsbiburg, ein Zimmermann, wurde am 12. Februar 1839 wegen Heimzahlung von 150 fl. Stiftungskapitalien und 17 fl. $37^1/_2$ kr. Zinsen, einschlüssig bis 1. April $18^{37}/_{38}$, vom Stiftungsanwalte dahier eingeklagt, die Vorladung zur Verhandlung über diese Klage konnte ihm aber bisher nie zugestellt werden, weil er schon mehrere Jahre von hier abwesend ist, und er seinen Aufenthalt beständig veränderte, so daß selber gegenwärtig ganz unbekannt ist.

Rettenbeck wird daher auf Antrag des Klägers hiemit öffentlich vorgeladen, bei der zur Verhandlung dieser Sache oder zum Vergleichsversuche auf den 2. Oktober 1839 früh 9 Uhr festgesetzten Tagsfahrt um so gewisser zu erscheinen, als er sonst die Kosten zu tragen hätte.

Am 20. Juli 1839.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Bram, Landrichter.

---

653. Binnen des durch diesseitige öffentliche Aufforderung ddo. 30. September 1837 (Allgem. Anzeiger St. 83 Nro. 2416, Intelligenzblatt des ehemal. Unterdonaukreises St. 41 Nro. 776) vorgesetzten sechsmonatlichen Termines hat Niemand die dem Pfarrgotteshaus St. Martin zu Neukirchen v. W. der dortigen Liebfrauen-Bruderschaft und der Filialkirche St. Coloware gehörige, auf die Gotteshäuser des ehemaligen Pfleggerichts Vilshofen lautende Schuldurkunde Steuerkataster Fol. 737 pr. 100 fl. de ao. 1703 zu $2^1/_2$ Proz. (Ausbruch aus einem Bundeskapital pr. 1672 fl.) produzirt, oder darauf Eigenthumsansprüche erhoben.

Es wird daher, dem angedrohten Präjudize gemäß, die gedachte Urkunde hiemit für kraftlos erklärt.

Am 27. Juli 1839.

Königliches Landgericht Passau.

Fink, Landrichter.

---

654. Auf Andringen eines Gläubigers wird man das Anwesen des Gärtners und Häuslers Joseph Maier im ehemaligen Kapuzinerkloster

zu Deggendorf, bestehend aus dem einstöckigen Wohnhaus, einer kleinen gebretterten Holzschupfe und ausgemauertem Gumpbrunnen, dann dem mit Obstbäumen besetzten Garten pr. ½ Tagw. und dem Anspruch auf die noch unvertheilten Gemeindegründe, geschätzt zusammen auf 800 fl., am Samstag den 7. September d. J. von früh 10 bis 12 Uhr in hiesiger Amtskanzlei öffentlich an den Meistbietenden versteigern.

Kaufsliebhaber, wovon auswärtige dem Gerichte überhaupt auch sonst noch unbekannte, durch legale Zeugnisse ihrer Heimathsbehörden über Leumund, erfüllte Militärpflicht und Zahlungsfähigkeit sich ausgewiesen haben, mögen daher bei obiger Tagsfahrt erscheinen, ihre Angebote zu Protokoll geben, und den Zuschlag nach Hyp.-Gesetz §. 64 gewärtigen.

Am 15. Juli 1839.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Baierlein, Landrichter.

---

655. Nachdem die Gesetze über die Regulirung der definitiven Grund- und Haussteuer vom 15. August 1828 (Gesetzblatt 1828, Stück VIII und LI) in dem Bezirke des k. Rentamts Hemau bereits zum Vollzug gekommen sind, so wird hinsichtlich der Anbringung der Reklamationen bei dem unterfertigten k. Rentamte anmit Folgendes bekannt gegeben:

I.

Der §. 95 des Grundsteuergesetzes verordnet zur Erledigung der Beschwerden wegen angeblich irriger Liquidation der Dominikalien, Zehenten und anderer nutzbaren Rechte jeder Art, daß alle Besitzer solcher Rechte von der einen Seite und alle Pflichtigen von der andern Seite verbunden seyen, innerhalb einer Frist von drei Jahren alle Unrichtigkeiten in dem ganzen Umfange ihrer Rechte und Lasten dem Steuerkontrollamte zur Berichtigung und Vervollständigung des Katasters anzuzeigen.

II.

Zur Anbringung solcher Beschwerden wird nun Termin vom 22. August 1839 bis 22. August 1842 einschlüssig festgesetzt.

Diese Reklamations-Frist ist gemäß obigen §. 95 des Grundsteuergesetzes unerstrecklich und werden nach ihrem Ablaufe die Protokolle alsogleich geschlossen werden.

III.

Für Beschwerden gegen eine fehlerhafte Messung und unrichtige Berechnung der Katastersätze läuft nach §. 94 des Grundsteuergesetzes kein Termin zur Anbringung, vielmehr können Reklamationen hiegegen jederzeit angebracht werden. Der richtige Stand des Katasters fordert es aber, daß auch diese Beschwerden wo möglich sogleich bei Anbringung der Reklamationen zur Anzeige kommen.

Hemau am 15. Mai 1839.

Königl. Bayer. Rentamt Hemau.

Wieland, Rentbeamter.

---

656. Das fürstl. Thurn- und Taxische Bräuhaus zu Oberhaselbach, k. Landgerichts Pfaffenberg, wofür einschlüßig der innern Einrichtung circa 12,000 fl. Kostenaufwand veranschlagt sind, soll mit dem Frühjahre 1840 neu erbaut werden. Der desfallsige Neubau sammt der inneren nothwendigen Gewerbseinrichtung als Kühl, Pfanne rc. wird an den Wenigstnehmenden veraccordirt, und hiezu auf

Montag den 26. August d. J.

von Morgens 8 bis Nachmittags 5 Uhr in dem Schlosse zu Oberhaselbach Termin anberaumt,

wozu fähige Akkordlustige mit der Bemerkung eingeladen werden, daß Plan- und Kostenvoranschlag vom 14. August h. J. an bei dem unterzeichneten Amte eingesehen werden können, und daß die Akkordbedingungen vor der Absteigerung werden bekannt gegeben werden.

Neufahrn den 28. Juli 1839.

Fürstl. Thurn- und Taxisches Kammeralamt Neufahrn.

Endner, Gerichtshalter.

---

657. Im Hilfsvollstreckungs-Wege wird hiemit der ludeigene ¼ Krebsenhof des Johann Lackner, Schuhmachers zu Freyung, zum Kaufe des Meistbierenden ausgesetzt.

Derselbe, in einem durch mehrere Krämer- und Vieh-Märkte und durch die Nähe des Sitzes des k. Landgerichts, dann Rentamts und Forstamts sehr lebhaften Markte gelegen, besteht:

Aus dem hölzernen Wohnhause sammt Stadl und Stall, den vier Hochholzäckern, ungefähr 2 Tagwerk groß, der Bergwiese zu ungefähr 1 Tagwerk, dem Holzgrunde bei Ahornöd zu ungefähr ¼ Tagwerk, einem Oedgrund, einige Quadratschuh enthaltend, der realen Schuhmachersgerechtsame, einem Antheil am Freyunger Commun-Bräuhause und einiger Mobiliarschaft.

Auf diesem Anwesen, das am 28. v. Mts im Ganzen auf 1140 fl. 33 kr. geschätzt worden ist, ruhen folgende Lasten:

1) Eine Hypothek pr. 11 fl. 48 kr. zu 5%, welche vom Käufer übernommen werden muß, jedoch nach der Curatel des Gläubigers des Landes abwesenden Mathias Wienniger, Schuhmachersgesellen von Perlesreith, geschehener ½jähriger Aufkündigung an diese Curatel bezahlt werden kann.

2) Dem Johann Fruth, einem bereits sehr bejahrten Manne, ist laut Uebergabsbriefes vom 6. Juli 1836 ein Stübchen und Boden als Wohnung herzuhalten, und wochentlich 18 kr. und ein Zwölfer-Laib und täglich 1 Maaß Milch oder 4 kr., Erdäpfel, Rüben, Kraut und Brennholz nach Nothdurft, und jährlich 1 Pf. Flachs von der Schwinge und wenn der Bräuantheil Nutzen gibt, der 3te Theil hievon zu verreichen, derselbe ist auch standesmässig hinfertigen zu lassen.

3) An das k. Rentamt ist zu bezahlen Grundsteuer-Simpl. 18 kr., Haussteuer-Simpl. 15 kr. 6 hl., Gewerbsteuer 1 fl., Census 5 kr., Robatgeld 3 kr. 6 hl., Zehentgrundzins — fl. 12 kr., Zehent-Grundgilt 1 Vierling Korn, 1 Vierling Haber.

Die Versteigerung wird am 3. Sept. l. Js. früh 9 Uhr abgehalten, und zwar im Gasthause des Michael Blöchl, Bauernwirths zu Freyung, in welchen die Kaufslustigen nach genommener Einsicht von den Kaufsobjekten anzugeben haben, wie viel sie baar (wenn nicht Hypothekar-Gläubiger) Liegenbelassung des sie treffenden Antheils der Kaufssumme vorzuziehen erklären;

a) für das Anwesen mit den darauf haftenden Lasten, insbesondere der vorbezeichneten Wohnung und Nahrung ꝛc. ꝛc. des Fruth in dem Falle geben, daß das Schuhmachergewerbe zum Unterhalte des Lackner und seiner Familie davon losgetrennt wird, und dem Lackner verbleibt, und

b) für das Gesammt-Anwesen inclus. die Schuhmachersgerechtsame binnen 14 Tagen nach dem geschehenen Hinschlage bezahlen, welcher Hinschlag sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und resp. nach §. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 richtet.

***

Gerichtsunbekannte Lizitanten haben sich über Leumund und Vermögen durch Zeugnisse ihrer Domizilbehörde auszuweisen.

Bemerkt wird noch, daß Gerichtsunbekannte Gläubiger des Johann Lackner hiemit aufgefordert werden, ihre Forderungen am 12. August l. Js. früh 9 Uhr bei Vermeidung dessen zu liquidiren, daß sie aus der im rubrizirten Schuldenwesen zur Vertheilung kommenden Massa nicht befriedigt werden.

Am 14. Mai 1839.

Königliches Landgericht Wolfstein.

In Verh. des k. Landrichters

v. Gäßler, I. Assessor.

658.

Zum hierortigen k. Studienfonde wird am 18. Dezember l. Js. ein Kapital von 1000 fl. zurück bezahlt, welches gegen 4 prozentige Verzinsung und genügende hypothekarische Versicherung wieder ausgeliehen wird.

Bewerber hierum haben ihre Gesuche, mit einem genauen Nachweise ihres Real-Vermögens und dermaligen Schuldenstandes und mit den übrigen noch weiters erforderlichen Belegen gehörig versehen bis

zum 15. Oktober l. Js.

anher einzureichen.

Passau am 20. Juli 1839.

Königliche Studienfonds-Verwaltung.

Eberl, Verwalter.

IV. Brodsatz

in der königlich bayerischen Stadt Paßau

vom 2. bis 8. August 1839.

Das Schäffel Weizen kostet nach dem Durchschnitts-Preise von Vilshofen:

12 fl. 16 kr.

Das Schäffel Korn nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau:

6 fl. 54 kr.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qutl.	Sechtl.
(Waizenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	3	1	3
Eine Kreuzersemmel . .	—	6	3	2
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	5	—	—
Ein Kreuzerlaibl	—	10	—	—
Ein Sechspfenningwecken	—	15	—	—
Ein Groschenwecken . .	—	30	—	—
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	21	—	—
Ein Zwölferlaibl	5	10	—	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz.			Vierl.			Sechz.			Dreißiger.		
	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl
(Waizenmehl.)												
Semmelmehl . .	2	—	—	—	30	—	—	7	2	—	3	3
Pollmehl.	1	40	—	—	25	—	—	6	1	—	3	—
Nachmehl	1	4	—	—	16	-	—	4	—	—	2	—
(Roggenmehl.)												
Remisch-Roggen-Mehl	1	6	—	—	16	2	—	4	—	—	2	—
Gemein Roggen-Mehl	—	52	—	—	13	—	—	3	1	—	1	2

V. Straubinger Brodsatz

vom 3. August 1839.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth	Qtl.
(Waizenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel . .	—	3	—
Eine Kreuzersemmel . . .	—	6	—
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waizenmehl . .	—	23	—
Ein Groschenwecken	1	14	—
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 1 Kreuzer . .	—	9	1
Pollküpf u. Koppelbrod zu 2 kr.	—	18	2
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . .	—	27	3
„ „ 4 „ . .	1	5	—
„ „ 6 „ . .	1	23	2
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer. .	1	10	—
„ „ „ 6 „ . .	2	20	—
„ „ „ 9 „ . .	3	30	—
„ „ „ 12 „ . .	5	8	—

VI. Augsburger-Cours

vom 1. August 1839.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende	
	Papier	Geld
Königlich Bayerische.		
Obligationen à 4% mit Coup. . . .	$100\frac{5}{8}$	$100\frac{3}{8}$
detto „ 2 Mt.		
detto à $3\frac{1}{2}$% prompt . . .	$100\frac{5}{8}$	$100\frac{5}{8}$
detto „ 2 Mt.		
Promessen auf Bank-Aktien, pr. St. Agio	40	
Bank-Aktien	560	558
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt		
detto detto Mt.		
Partial-Obligationen à 4% prompt .		
detto detto 2 Mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt . .		136
detto detto „ 1839 „ . .	$108\frac{1}{2}$	
Metalliq. à 5% prompt	$107\frac{3}{8}$	$107\frac{3}{8}$
detto „ 2 Mt.		
detto à 4% prompt		$101\frac{1}{8}$
detto à 3% Mt.	$81\frac{3}{8}$	$81\frac{3}{8}$
Bank-Aktien prompt. Dividi II. Sem. .	1520	1516
detto 1 Mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt	60	
K. Polnische Loose à fl. 300 prompt .	99	
detto detto à fl. 500 prompt .	$112\frac{1}{2}$	
Ludwig-Donau-Main-Kanal-Aktien .	60	
Augsburg-Münchner-Eisenbahn . . .	$90\frac{5}{8}$	

VII. Schrannen - Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Voriger Rest. Schäff	Neue Zufuhr. Schäff	Gesamt-Summe Schäff	Verkauft. Schäff	Am Rest verblieben. Schäff.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.
Abensberg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf	Vom 23ten bis 30. Juli 1839.	Waizen	—	118	118	118	—	12	12	11	2	9	—
		Korn	—	6	6	6	—	8	—	7	30	7	—
		Gerste	—	2	2	2	—	—	—	8	30	—	—
		Haber	—	21	21	21	—	3	48	3	15	3	—
Dingolfing	Vom 16. Juli 1839.	Waizen	—	65½	65½	65½	—	13	—	12	30	12	12
		Korn	—	48½	48½	48½	—	7	45	7	24	7	15
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	4	6	4	—	3	30
Eggenfelden . . .	Vom 12ten bis 18. Juli 1839.	Waizen	—	10	10	10	—	11	45	—	—	11	45
		Korn	—	5	5	5	—	6	30	—	—	6	30
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	4	—	3	50	3	36
Kelheim	Vom 1ten Aug. 1839.	Waizen	—	48	48	48	—	14	14	13	55	13	31
		Korn	—	5	5	5	—	8	36	8	13	7	58
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	4	12	4	4	3	52
Landau	Vom 29ten Juli bis 5. Aug. 1839.	Waizen	—	53	53	53	—	12	30	11	48	11	24
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 2ten Aug. 1839.	Waizen	6	675	681	675	6	14	22	13	37	12	19
		Korn	25	81	106	106	—	8	7	8	—	7	37
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	18	168	186	174	12	4	12	4	9	4	—
Mainburg	Vom 24. Juli 1839.	Waizen	—	26	26	26	—	13	30	13	—	12	—
		Korn	—	20	20	20	—	8	12	8	—	7	54
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	19	19	19	—	4	12	4	—	3	30
Passau		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 30ten Juli 1839.	Waizen	—	102	102	102	—	13	—	12	45	12	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	15	15	15	—	4	12	—	—	4	—
Straubing	Vom 5ten Aug. 1839.	Waizen	—	241	241	241	—	13	5	12	58	12	7
		Korn	—	7	7	7	—	8	—	7	52	7	30
		Gerste	—	1	1	1	—	7	30	7	30	7	30
		Haber	—	100	100	100	—	3	57	3	35	3	13
Vilshofen	Vom 31ten Juli 1839.	Waizen	48	159	207	204	3	13	24	11	59	10	—
		Korn	11	—	11	—	11	—	—	—	—	—	—
		Gerste	2	18	20	20	—	—	—	8	30	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich-Bayerisches



Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 34.

Passau, Donnerstag den 15. August 1839.

I. Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden

659.

Ad Num. 17465.

An sämmtliche Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen.

(Die Vertretung der Landgemeinden und ihrer Stiftungen in Rechtsangelegenheiten bei dem k. Appellationsgerichte der Oberpfalz und von Regensburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die über die Aufstellung eines Rechtsanwaltes zur Vertretung der Landgemeinden und der Stiftungen der Landgemeinden des Königreichs in ihren Rechtsangelegenheiten vor dem k. Appellationsgerichte der Oberpfalz und von Regensburg unterm 25. d. Mts. erfolgte höchste Ministerial-Entschließung wurde hiedurch bekannt gemacht. Landshut den 31. Juli 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Nr. Rescr. 12315.

Königreich Bayern.

Ministerium des Innern.

Die unter dem Heutigen in obenstehendem Betreffe an die königl. Regierung der Oberpfalz

und von Regensburg, Kammer des Innern, erlassene Entschließung folgt hierneben in Abschrift zur Wissenschaft und weiter geeigneten Verfügung.

München am 25. Juli 1839.

Auf
Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Abel.

An die k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.	Durch den Minister der General-Sekretär. In dessen Verhinderung der geheime Sekretär Goffinger.
Betreff wie überstehend.	

Abschrift. Nro. 12315.

Ministerium des Innern.

Auf den gutachtlichen Antrag vom 9. März l. Js. bezeichneten Betreffs wird gestattet, daß dem Advokaten v. Flembach in Amberg die Vertretung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens der sämmtlichen Landgemeinden des Königreichs von dem k. Appellationsgerichte der Oberpfalz und von Regensburg, im Sinne des §. 23 des Regulativs zur Geschäftsführung der Verwaltungen in den Landgemeinden vom 24. September 1818 insoweit anvertraut werden dürfe, als eine Veranlassung hiezu durch Klagestellung von Landgemeinden und ihren Stiftungen gegen die einen privilegirten Gerichtsstand vor den k. Appellationsgerichten genießenden moralischen oder physischen Personen gegeben, oder die Bestellung eines Insinuations-Mandatars, oder sonstigen Vertreters der Landgemeinden und ihrer Stiftungen vor den Gerichten in Amberg bezüglich ihrer bei dem k. Appellationsgerichte der Oberpfalz und von Regensburg anhängigen Rechtssachen nothwendig ist.

Die k. Regierung Kammer des Innern, hat hiernach das weiter Geeignete zu verfügen.

München den 25. Juli 1839.

An
die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, ergangen.

Die Vertretung der Landgemeinden und der Stiftungen der Landgemeinden des Königreichs in ihren Rechtsangelegenheiten vor den k. Appellationsgerichten betr.

660.

Ad Num. 17578.

(Die künftige Vertretung der zum Gerichtsstande des k. Kreis- und Stadtgerichts Landshut gehörigen Stiftungsangelegenheiten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Vertretung der Landgemeinden und ihrer Stiftungen in Rechtsangelegenheiten bei dem königlichen Kreis- und Stadtgerichte Landshut ist dem königlichen Advokaten Porzer daselbst übertragen worden, was hiedurch bekannt gemacht wird.

Landshut den 2. August 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

661.

Ad Num. 15,150.

(Auszeichnung beim Brande des k. weißen Bräuhauses zu Kelheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die unterfertigte Stelle durch nachträgliche Berichte vom 27. Februar und 7. Juni

d. Js. in Kenntniß gesetzt wurde, daß bei dem in der Nacht vom 18. auf den 19. Dezember v. Js. stattgehabten Brande des k. weissen Bräuhauses zu Kelheim auch der k. Rentbeamte von Kirchbauer, die Werkmeister Dobmaier und Rieghammer, dann die Gemeinden Reißling, Unterwendling, Herrnsaal, Thalldorf und Kelheimwinzer durch thätige Anordnung und Hilfeleistung sich ausgezeichnet haben, so wird auch ihnen hiemit die dankbare Anerkennung ihrer verdienstlichen Leistungen ausgedrückt.

Landshut den 31. Juli 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

662.

Ad Num. 17464.

An sämmtliche Konscriptions-Behörden des Regierungs-Bezirkes Niederbayern.

(Die Zuständigkeit der Konscriptionsbehörden bei Ersatzmannstellungen aus den Einstandskapitalien entwichener und entlassener Einsteher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchstes Ministerial-Rescript vom 26. v. Mts. Nro. 27,180 wurde bezüglich auf die Zuständigkeit der Conscriptions-Behörden bei Ersatzmannstellung aus den Einstands-Kapitalien entwichener und entlassener Einsteher Folgendes verfügt:

1) In allen Fällen der obenbezeichneten Art, und so oft überhaupt ein militärgerichtliches Erkenntniß gegen einen Verurtheilten gleichzeitig die Anwendung des §. 83 und des §. 58 Abs. 2 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes ausspricht, hat die Mitwirkung zu der angeordneten Behandlung des Einstands-Kapitales, insbesondere der Ersatzmannstellung hieraus, zunächst von der Conscriptions-Behörde des Verurtheilten, demnach von jener des Deserteurs und Einstehers zu geschehen.

2) Die Conscriptionsbehörde des Einstellers hat zu diesem Zwecke der vorerwähnten Behörde die Einstands-Kapital- oder Cautions-Urkunden des Einstehers ungesäumt auszuhändigen;

3) Die Behandlung und Verwendung des Einstands-Kapitals und der allenfallsigen Cautions-Ergänzung hat sich genau nach jenen Anordnungen zu richten, welche in dem betreffenden rechtskräftigen militärgerichtlichen Erkenntnisse deßfalls getroffen sind.

Diese Bestimmungen werden den sämmtlichen königlichen Konscriptionsbehörden zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben.

Landshut den 3. August 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekr.

663.

Num. 10244.

(Die Anstellungstaxen der Landrichter II. und III. Klasse, dann die Pensionen ihrer Wittwen und Waisen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Betreff der Anstellungstaxen der königl. Landrichter II. und III. Klasse, dann der Pensionen ihrer Wittwen und Waisen, ist unterm

26. Juni d. Js. (Nro. 7946) nachstehende höchste Ministerial-Entschließung erfolgt.

Landshut den 6. August 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

Beisler, Präsident.

Hartmann, Direktor.

Zwerger, Sekr.

Abschrift.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß — so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen — die Pensionen der Wittwen und Waisen der Landrichter II. und III. Klasse, wenn diese in der Aktivität versterben, nicht nach den fixen Geldgehalten von 900 und 600 Gulden, resp. von 825 und 550 Gulden, sondern nach den erhöhten Beträgen von 1125 Gulden und 750 Gulden, wornach in Folge allerhöchster Verordnung vom 17. Juni 1814 auch die Anstellungstaxen zu erheben sind — regulirt und angewiesen werden.

Die k. Regierungen, K. d. F., haben in vorkommenden Fällen hiernach sich zu achten.

München den 26. Juni 1839.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Wirschinger.

Die Anstellungstaxen der Landrichter II. u. III. Klasse, dann die Pensionen ihrer Wittwen u. Waisen betr.

Durch den Minister: der General-Sekretär Gietl.

664.

Ad Num. 9885.

(Getreidbezüge der Schullehrer betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im rubrizirten Betreffe unterm 30. vor. Mts. erlassene höchste Finanz-Ministerial-Entschließung wird nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut den 7. August 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

Beisler, Präsident.

Hartmann, Direktor.

Sartorius, Sekr.

Abschrift.

„Was unterm Heutigen an die königl. Regierung von Oberbayern, K. d. F., im Betreffe „der Getreidbezüge der Schullehrer erlassen wurde, „zeigt Nachstehendes zur Wissenschaft:

„Auf die in dem Berichte vom 12. März „d. Js. gestellte Anfrage, ob die Getreidbezüge „der Schullehrer bei der Abgleichung der Normal- gegen die Budget-Preise berücksichtiget, „und deßhalb wegen Mehrbetrags der ersteren „gegen die letzteren Vergütungen aus den „Staatsfonds an die Kreisfonds geleistet werden sollen, wird der k. Regierung, K. d. J., „im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern, Folgendes zur Entschließung erwiedert.

„Vor Allem ist zu unterscheiden zwischen „solchen Natural-Bezügen der Schullehrer, welche aus besondern Fundationen und Rechtstiteln, gleichsam als Passivreichnisse auf der „Staatskasse hafteten, und als in dem Staats-„Budget nach Durchschnittspreisen an-

„gesetzte Dienstgehalte auf die Kreisfonds „übergingen — dann zwischen solchen Funktions„bezügen der Schullehrer in Naturalien, welche „aus dem früher bestandenen Schultotations„fonde bezahlt worden sind.

„Was die Natural-Bezüge der Schullehrer „in der zuerst bezeichneten Kathegorie betrifft, „welche nämlich früherhin auf der Staatskasse „lasteten, und bei der Ausscheidung der Cen„tral- und Kreislasten auf den Kreisfond in „dem bestimmten Anschlage nach den „Budgetpreisen überwiesen worden sind, „so kann es nicht zweifelhaft seyn, daß bezüg„lich derselben der Staatsfonds mit dem Kreis„fonde nach den Bestimmungen des Tit. III. „§. 21 Ziff. VI. des Finanzgesetzes vom 17. De„zember 1831 (Gesetz-Bl. S. 141) und des „Art. X. des Ausscheidungs-Gesetzes vom 17. No„vember 1837 (Ges.-Bl. S. 174) jährlich über „die Differenzen, zwischen den Normal- und „Budget-Preisen abzurechnen habe.

„Anders verhält es sich dagegen hinsichtlich „der Natural-Bezüge der Schullehrer, welche „aus den früher bestandenen Schuldotations„fonds bezahlt worden sind, und für welche „die Kreisfonds bei der Uebernahme der Aus„gaben auf Schulzwecke, eine allgemeine Aver„sional-Dotations-Summe im Gelde „erhalten haben, ohne daß hierbei eine beson„dere Ueberweisung der Getreid-Bezüge der „Schullehrer in einem bestimmten Geldanschlage, „nach den Budgetpreisen Statt gefunden hätte, „bezüglich welcher daher auch eine Ausgleichung „zwischen diesem und den Normalpreisen nicht „vorgenommen werden kann.

„Hiernach hat die k. Regierung, K. d. J., „in Zukunft zu verfahren."

München am 30. Juli 1839.

665.

Ad Num. 16895.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Unglücksfälle beim Baden im Freyen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 27. v. praes. den 1. d. Mts. sind in einem Zeitraume von beiläufig 2 Monaten im Umfange des Königreichs mehr als 30 Personen bei dem Baden im Freyen ertrunken. Hieraus ist zu schließen, daß die Polizeibehörden ihre Pflichten bezüglich der Anweisung sicherer gehörig untersuchter Badeplätze nicht immer mit der, der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessenen Sorgfalt erfüllt haben.

Die Distrikts-Polizeibehörden werden hienach beauftragt, unverzüglich zu verfügen, daß in allen ihren untergebenen Gemeinden, insbesondere in den an tiefen oder reissenden Gewässern gelegenen Orten nicht nur die Bewohner zur größten Vorsicht beim Baden im Freyen ermahnt und belehrt, sondern daß auch sichere Badestellen ausgemittelt, und ausgesteckt werden; gegen jene aber, welche an andern Badeplätzen zu baden unternehmen, angemessene Strafeinschreitung statt finden.

Landshut den 5. Aug. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekr.

666

Ad Num. 17893.

(Die Konkursprüfung für das Lehramt der lateinischen Schule betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Vorschrift der höchsten Ministerial-Ausschreibung vom 3. Februar 1834, die Vorbildung für das Lehramt der Gymnasien und lateinischen Schulen betreffend, wird am

Donnerstag den 24. Oktober l. Js.

eine Konkursprüfung für das Lehramt der lateinischen Schule von dem königlichen Rektor und sämmtlichen königlichen Professoren des Gymnasiums zu Landshut gehalten werden.

Diejenigen Kandidaten, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen gedenken, haben die Zulassung bei der unterzeichneten Stelle rechtzeitig nachzusuchen, und je nachdem sie zu dem Lehramte der beiden obern oder der beiden untern Klassen adspiriren, die in den §§. 41 und 43 der berührten Ministerial-Ausschreibung (Int. Bl. 1834 Beilage zu Nro. 10 S. 10) vorgeschriebenen Belege beizubringen.

Landshut den 7. August 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

667.

(Die Prüfung für das Lehramt der Gymnasien und Mathematik betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 18. Oktober l. J. wird die schulordnungsmäßige theoretische Prüfung für das Lehramt der Gymnasien und der Mathematik an den drei Landes-Universitäten abgehalten werden.

Dieses wird unter Hinweisung auf die einschlägigen Bestimmungen der Schulordnung, der Ministerial-Bekanntmachung vom 21. Dezember 1833 und der Vollzugs-Vorschrift vom 3. Februar 1834, die Vorbildung zum Lehramte der Gymnasien und lateinischen Schulen betreffend, hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut den 8. August 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

668.

Ad Num. 17352.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Stadtkommissariate des Regierungsbezirkes von Niederbayern.

(Die Aufhebung der provisorischen Beschlagnahme der Druckschrift „Beiträge zur Geschichte des wiedererstandenen Griechenlands vom Jahre 1827 bis 1. Juni 1835 von Anselm Freiherrn Groß von Trokau, vormals k. griechischen Oberlieutenants, Hauptmann und Major" Bamberg in Commission bei J. C. Dresch 1839 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem Ministerial-Rescripte vom 14. v. Mts. wurde die verfügte provisorische Beschlagnahme der obenbezeichneten Druckschrift wieder aufgehoben, was den Distrikts-Polizeibehörden und Stadtkommissariaten des Regierungs-Bezirkes mit Bezugnahme auf die Kreisblatt-Ausschreibung vom 1. Juni l. Js. pag. 310 zur Nachachtung eröffnet wird.

Landshut den 4. August 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

669.

(Die Erledigung des Schul- und Organistendienstes zu Dingolfing betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Schullehrers Kaspar Heilmaier ist die erste Schullehrer-Stelle zu Dingolfing, mit welcher zugleich der Organistendienst verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Derselbe entziffert nach Inhalt der revisorisch festgestellten Gehaltsfassion ein Erträgniß von 753 fl. 30 kr., worauf 269 fl. 47 kr. Lasten ruhen.

Neben den letztern hat jedoch der künftige Schullehrer auch die Bestreitung eines jährlichen Gehaltsbeitrages von 39 fl. an die beiden Schulgehilfen zu übernehmen, woraus sich eine Gesammt-Ausgabe von 308 fl. 47 kr. sohin nach dessen Abzug ein Rein-Erträgniß von 444 fl. 43 kr. ergiebt.

Geeignet befähigte Bewerber um diese Schul- und Organistenstelle haben ihre mit vollständigem Qualifikationslisten-Auszuge und sonstigen Belegen versehenen Gesuche entweder bei dem königl. Landgerichte Dingolfing oder bei der königlichen Distriktsschul-Inspektion Engelmansberg in Haberskirchen inner der Frist von vier Wochen einzureichen, welche Behörden sofort nach Umfluß dieser Frist die eingekommenen Gesuche gemeinsamer Würdigung zu unterstellen und hienach die letztern mittels gemeinschaftlich zu erstattenden Berichtes der königlichen Regierung in Vorlage zu bringen haben.

Landshut am 8. Aug. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

II. Dienstes-Nachrichten.

670.

Seine Majestät der König haben nach allerhöchstem Rescripte ddo. Bad Brückenau am 1. August d. J. Sich bewogen gefunden, bei der königl. Regierung Kammer des Innern von Niederbayern, einen zweiten Assessor anzustellen, und hiezu allergnädigst in provisorischer Eigenschaft den bisherigen Ministerial-Sekretär bei dem Ministerium des Innern Anton Widder zu ernennen.

671.

Seine Majestät der König haben vermög allerhöchsten Rescripts de dato Bad Brückenau den 18. Juli l. Js. allergnädigst zu beschließen geruht, die katholische Pfarrei Schwarzach, Landgerichts Hengersberg, dem bisherigen Pfarrer, Priester Augustin Kiefl in Haarbach, allergnädigst zu übertragen.

672.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts de dato Bad Brückenau den 17. Juli l. Js. allergnädigst zu beschließen geruht, der von dem jüngst verstorbenen Bischofe von Paßau unterm 1. Mai l. Js. vollzogenen Verleihung des Auer'schen Benefiziums zu Rotthalmünster an den bisherigen Frühmeßleser Priester Matthäus Kobelbauer in Karpfham, Landgerichts Griesbach, die Genehmigung zu ertheilen.

673.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts de dato Bad Brückenau den 19. Juli l. Js. zu beschließen geruht, die kath. Pfarrei Vilsbiburg, Landgerichts gleichen Namens, dem bisherigen Pfarrer, Priester Joseph Gaßner in Wolnzach, k. Landgerichts Pfaffenhofen an der Ilm, allergnädigst zu übertragen.

III. Bekanntmachungen und Verfügungen der königlichen und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

674. Die verwittibte Häuslerin Katharina Thanhauser von Großmeiking ist bereits vor $1\frac{1}{2}$ Jahren mit Hinterlassung eines Testamentes gestorben.

Indem man dieß hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringt, ergeht zugleich an alle diejenigen, welche aus was immer für einen Rechtstitel Ansprüche oder Forderungen zu machen haben, die Aufforderung, solche binnen 30 Tagen a dato um so gewisser hierorts anzumelden, als ausserdem der Rücklaß an die Testamentserbin ausgeantwortet werden wird.

Den 1. Aug. 1839.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Prantner, Landr.

675. Die Gemeinde Pinkofen besitzt aus einem ehemals Rent-Kastenamt-Straubing'schen Landanlehen vom Jahre 1797 ein laut Obligation v. 1. Dezember 1814 Nro. 213 gebildetes Zinsrückstands-Kapital v. 420 fl., vielmehr einen Antheil an diesem Kapitale von 20 fl. 33 kr.

Von diesem Kapitale ist die Urkunde verloren gegangen.

Auf Ansuchen der Gemeinde Pinkofen wird daher der unbekannte Inhaber dieser Urkunde vom 1. Dezember 1814 hiemit aufgefordert, dieselbe

innerhalb 6 Monaten

von heute an um so gewisser bei Amt vorzuweisen, und seine Eigenthumsrechte hierauf geltend zu machen, als ausserdessen dieselbe für kraftlos erklärt werden würde.

Eggmühl den 14. Juli 1839.

Fürstlich Thurn- und Taxisches Herrschaftsgericht Zaitzkofen.

Jäger, Herrschaftsrichter.

676. Wer Forderungen und Ansprüche auf das Vermögen des zu Arnsdorf d. G. gestorbenen Gerichtshalters Joseph Georg Storz aus was immer für einen Titel zu machen hat, wird zur Anbringung und Liquidirung derselben hiemit

auf Mittwoch den 28. August l. Js.

früh 9 Uhr anher vorgeladen, als sonst bei Auseinandersetzung und Vertheilung dieser Verlassenschaft keine Rücksicht hierauf genommen wird.

Bemerkt wird übrigens noch, daß der dermal schon bekannte Passiv-Stand das Aktiv-Vermögen fast zur Hälfte übersteigt.

Den 29. Juli 1839.

Königl. Landgericht Eggenfelden.

Dr. Arbinger, Landrichter.

677. Auf Antrag der Gläubiger des Johann Achatz, Berghäuslers zu Bodenmais wird man dessen Anwesen, bestehend:

a) in einem theils hölzernen, theils gemauerten Wohnhause sammt Stallung und Schupfe;
b) in einer Wiese pr. ohngefähr $1\frac{1}{2}$ Tagw. und
c) in 2 kleinen Wiesfleckeln sammt einem Wurzgärtl beim Hause pr. ohngefähr $\frac{1}{8}$ Tagw.,
d) dann in einem noch der Liquidirung unterliegenden Holzrechte pr. 8 Klafter,

alles zusammen in einem Schätzungswerthe zu 662 fl. am

Samstag den 21. September

d. Js. früh 9 bis 12 Uhr in der hiesigen Gerichtskanzlei öffentlich versteigern, wozu die Kaufsliebhaber mit dem Beifügen vorgeladen werden, daß sich diejenigen, welche nicht im hiesigen Gerichte domizilirt sind, über Vermögen,

Leumund und Militairpflichts-Entlassung legal auszuweisen haben.

Am 10. Juli 1839.

Königliches Landgericht Regen.

Zottmann, Landrichter.

---

677. Am 31. Juli a. c. wurde auf einem Isargries unterhalb Plattling der nachbeschriebene Leichnam aufgefunden, welcher nach dem ärztlichen Gutachten schon 3 Wochen im Wasser gelegen seyn konnte.

Man setzt die Polizeibehörden hievon in Kenntniß mit dem Ansuchen, sich gefällig anher zu äussern, wenn Jemand vermißt seyn sollte.

Beschreibung des Leichnams.

Der Leichnam war männlichen Geschlechts, von großer, untersetzter Statur, fast haarlos auf dem Scheitel, das Gesicht war ganz magerirt und die Haut aufgetrieben, hatte dunkelbraune Haare, die Nase war ganz zerquetscht. An der rechten Hand war das erste Glied des Zeigefingers weg, keineswegs aber durch eine Gewalt, sondern dasselbe war förmlich geheilt, der Leichnam schien ein Alter von nahe 50 Jahren zu haben, der Bart, ganz den Haaren gleich, war $1\frac{1}{2}$ Zoll lang.

Die Kleidung bestand aus einem rothkanafassenen gestreiften Vorleib, aus einem schwarzseidenen Halstuch und einem harbenem Hemde, ohne Zeichen. Sonst hatte er nichts an, auch keine Ohren- oder Fingerringe.

Am 2. Aug. 1839.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Baierlein, Landrichter.

---

678. In der Gantsache der Joseph und Maria Stapfner'schen Krämerseheleute von Neuhofen ist das unterm 19. dieß gefaßte Prioritäts-Erkenntniß heute an das Gerichtsbrett angeheftet worden.

Den 26. Juli 1839.

Königl. Landgericht Pfarrkirchen.

Dir. leg. imp.

Heydenreich, Assessor.

679.

Copia.

Beschluß.

In der Heimathsausmittlungssache des Albert Probst, ledigen Dienstknechts aus Winterberg in Böhmen, wird beschlossen:

1) daß ihm eine provisorische Heimath in der Landgemeinde Großarnschlag, k. Landgerichts Grafenau anzuweisen, und er

2) mit dem Anspruche auf den Bedarf einer allenfallsigen Unterstützung auf den Kreisfond zu verweisen sey.

Gründe.

ad 1). Daß Albert Probst aus Böhmen gebürtig sey, ist theils durch die beim k. Landgerichte Grafenau am 5. August 1836 gepflogene Vernehmung, theils auch durch das Schreiben des Direktorialamtes der Herrschaft Winterberg, und durch das Zugeständniß der betheiligten Gemeinden nachgewiesen. — Dieses festhaltend, unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß auf ihn die Bestimmungen des §. 7, Abschn. VI. des Heimathgesetzes vom 11. Sept. 1825 zur Anwendung kommen müssen. Da nun Albert Probst laut des vorhin angezogenen Schreibens des Direktorial- und Justizamtes Winterberg vom 28. Mai l. Js. in Böhmen durchaus nicht mehr angenommen wird, da ferner Probst, obwohl er 31 Jahre ununterbrochen treu und redlich diente, ein Heimathsrecht nicht erlangte, weil er in keiner

der einschlägigen Gemeinden volle 15 Jahre lang, wie es die Bettelordnung vom Jahre 1780 vorschreibt, diente; so ist ihm nach §. 7, Abschn. VI. des vorhin citirten Heimathgesetzes die provisorische Heimath in der Landgemeinde Großarnschlag anzuweisen, weil sich derselbe laut Zeugnißes gedachter Gemeinde vom 3. August 1836, dessen Inhalt und Existenz nicht widersprochen und in Abrede gestellt wurde, 10 Jahre lang, also die längste Zeit, in der Gemeinde Großarnschlag in dienender Eigenschaft aufgehalten hat.

ad 2. Die Ueberweisung der dem Probst allenfalls nöthigen Unterstützung, resp. die Kosten hiefür auf den Kreisfond, rechtfertigt sich nach Abschn. IV., §. 5, Nr. 1 im Zusammenhange mit Abschn. VI., §. 7 des oft angezogenen Heimathgesetzes um so mehr, als das Fiskalat gegen die Ueberweisung derselben nichts erinnert.

Am 9. Juli 1839.

Königliches Landgericht Hengersberg.

(L. S.) Prantner, Landr.

680. In Gemäßheit höchster Entschließungen der k. Regierung von Niederbayern vom 8. Mai und 23. Juli l. Js. werden die Baureparaturen an den nachbeschriebenen Oekonomiegebäuden des Pfarrhofes zu Inkofen an der kleinen Laber

am Mittwoch den 28. l. Mts. Vormittags 9 Uhr

beim unterfertigten Landgerichte an den Mindestnehmenden nach der allerhöchsten Verordnung vom 29. August 1833 öffentlich versteigert, wozu die obrigkeitlich concessionirten Werkmeister der Umgegend eingeladen werden.

Die zu versteigernden Baufallwendungen sind

1) die Baureparaturen an dem Stadel, Rindviehstallung und Schupfe,
2) jene an dem Schweinstalle,
3) jene an der Einfriedung des Hofes und Gartens.

Die Bedingungen werden am Versteigerungstermine kund gegeben werden, bis wohin und an welchem Termine die Baufallschätzung und die technischen Erinnerungen dahier eingesehen werden können. Am 5. Aug. 1839.

Königl. Landgericht Rottenburg in Niederbayern.

Galler, Landrichter.

681. Summarische Zusammenstellung

über die im Etatsjahr $18^{38}/_{39}$ bewilligten Steuernachlässe beim königl. Rentamte Abensberg, gefertigt am 5. August 1839.

Nummer	Vortrag der Gemeinden.	Bewilligte Nachlässe an												Summa		
		Grundsteuer			Haussteuer			Gewerbsteuer			Familienst.					
		fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
1	Meilenhofen . . .	—	33	3	—	—	—	2	—	—	—	—	—	2	33	3
2	Oberulrain . . .	11	10	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	10	3
3	Oberwangenbach .	25	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	27	—
4	Steinbach . . .	—	—	—	—	33	3	—	—	—	—	—	—	—	33	3
	Summa	37	11	2	—	33	3	2	—	—	—	—	—	39	45	1

Königliches Rentamt Abensberg.

Schöttl, Rentbeamter.

IV. Brodsatz

in der königlich bayerischen Stadt Paßau vom 9. bis 15. August 1839.

Das Schäffel Weizen kostet nach dem Durchschnitts-Preise von Vilshofen:

12 fl. 42 kr.

Das Schäffel Korn nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau:

6 fl. 54 kr.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qutl.	Sechtl.
(Waizenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	3	—	—
Eine Kreuzersemmel . .	—	6	—	—
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	4	2	2
Ein Kreuzerlaibl	—	9	1	—
Ein Sechspfenningwecken	—	13	3	2
Ein Groschenwecken . .	—	27	3	—
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	21	—	—
Ein Zwölferlaibl	5	10	—	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz.			Vierl.			Sechz.			Dreißiger.		
	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl
(Waizenmehl.)												
Semmelmehl . .	2	4	—	—	31	—	—	7	3	—	3	3
Pollmehl. . . .	1	45	—	—	26	1	—	6	2	—	3	1
Nachmehl . . .	1	6	—	—	16	2	—	4	—	—	2	—
(Roggenmehl.)												
Remisch-Roggen-Mehl	1	6	—	—	16	2	—	4	—	—	2	—
Gemein Roggen-Mehl	—	52	—	—	13	—	—	3	1	—	1	2

V. Straubinger Brodsatz

vom 10. August 1839.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth	Qtl.
(Waizenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel . .	—	3	—
Eine Kreuzersemmel . .	—	6	—
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waizenmehl . .	—	22	2½
Ein Groschenwecken	1	13	—
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 1 Kreuzer . .	—	9	—
Pollküpf u. Koppelbrod zu 2 kr.	—	18	—
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . .	—	27	—
" " 4 " . .	1	4	—
" " 6 " . .	1	22	—
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer. .	1	9	1
" " " 6 " . .	2	18	2
" " " 9 " . .	3	27	3
" " " 12 " . .	5	5	—

VI. Augsburger-Cours

vom 1. August 1839.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende	
	Papier	Geld
Königlich Bayerische.		
Obligationen à 4% mit Coup. . . .	100⅝	100⅝
detto " 2 Mt.		
detto à 3½% prompt . . .	100⅝	100⅝
detto " 2 Mt. . . .		
Promessen auf Bank-Aktien, pr. St. Agio	40	
Bank-Aktien	560	558
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt		
detto detto Mt.		
Partial-Obligationen à 4% prompt .		
detto detto 2 Mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt . .		136
detto detto " 1839 " . .	108½	
Metalliq. à 5% prompt	107⅝	107⅝
detto " 2 Mt.		
detto à 4% prompt		101¼
detto à 3% Mt.	81¾	81⅝
Bank-Aktien prompt. Dividi II. Sem. .	1520	1516
detto 1 Mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt	60	
K. Polnische Loose à fl. 300 prompt .	99	
detto detto à fl. 500 prompt .	112½	
Ludwig-Donau-Main-Kanal-Aktien .	60	
Augsburg-Münchner-Eisenbahn . . .	99¾	

VII. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreids-Gattungen	Voriger Rest. Schäffl	Neue Zufuhr. Schäffl	Gesamt-Sume. Schäffl	Verkauft. Schäffl	Im Rest verblieben. Schäffl	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Abensberg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf	Vom 30ten Juli bis 6. Aug. 1839.	Waizen	—	109	109	109	—	13	30	11	55	9	—
		Korn	—	13	13	13	—	8	48	7	26	6	12
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	17	17	17	—	3	48	3	30	3	—
Dingolfing	Vom 30. Juli 1830.	Waizen	—	37	37	37	—	12	45	12	—	11	48
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	8½	8½	8½	—	4	—	3	48	—	—
Eggenfelden . . .	Vom 26ten Juli bis 1. Aug. 1839.	Waizen	—	6	6	6	—	11	—	—	—	11	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	3	30	—	—	3	30
Kelheim	Vom 1ten Aug. 1839.	Waizen	—	48	48	48	—	14	14	13	55	13	31
		Korn	—	5	5	5	—	8	36	8	13	7	58
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	4	12	4	1	3	52
Landau	Vom 5ten bis 12. Aug. 1839.	Waizen	—	27	27	27	—	12	—	11	48	11	15
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 9ten Aug. 1839.	Waizen	6	698	704	664	40	14	45	14	7	12	42
		Korn	—	60	60	60	—	8	30	8	15	8	7
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	12	164	176	176	—	4	15	4	9	4	—
Mainburg	Vom 31. Juli 1839.	Waizen	—	48	48	48	—	14	—	13	30	13	—
		Korn	—	5	5	5	—	8	30	8	27	8	24
		Gerste	—	1	1	1	—	7	24	—	—	—	—
		Haber	—	21	21	21	—	4	6	4	—	3	30
Passau		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 6ten Aug. 1839.	Waizen	—	85	85	85	—	13	—	12	30	12	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	3	3	3	—	—	—	7	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 10ten Aug. 1839.	Waizen	—	500	500	500	—	13	4	12	56	11	46
		Korn	—	54	54	54	—	8	8	7	55	7	3
		Gerste	—	18	18	18	—	8	12	8	—	7	45
		Haber	—	108	108	108	—	3	56	3	36	3	14
Vilshofen	Vom 7ten Aug. 1839.	Waizen	3	330	333	271	62	13	24	11	57	10	—
		Korn	11	—	11	8	3	7	3	6	53	6	30
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	3	27	—	—	3	24

Königlich-Bayerisches



Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 35.

Passau, Donnerstag den 22. August 1839.

Inhalt: Abänderungen und Zusätze zu den Satzungen des landwirthschaftlichen Vereins. — Den Vollzug des §. 25 Nro. 1. des revidirten Gemeinde-Edikts, hier die Genehmigung von Gemeindegrundtheilungen. — Einsendung der Jahrbücher der Stadt- und Marktsgemeinden. — Die Berufung des Christian Heinrich Suhl, Bürgers und Seidenfärbers zu Augsburg wegen verweigerter Lizenz zur Verfertigung von Feuerschwamm. — Die Anstellungsprüfung der Schulgehilfen pro 1839. — Beschlagnahmen. — Die Errettung des Schneiderlehrlings Anton Kothmaier durch Michael Unfried vom Tode des Ertrinkens.

I. Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden

682.

(Abänderungen und Zusätze zu den Satzungen des landwirthschaftlichen Vereins betr.)

Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben von den Erhebungen Kenntniß zu nehmen geruht, welche über den Erfolg der bisherigen Wirksamkeit der landwirthschaftlichen Kreis-Comités für die Emporbringung der Landwirthschaft, so wie über die Frage gepflogen worden sind, ob und welche Abänderungen der dermaligen Satzungen des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern zu Erhöhung der Wirksamkeit derselben, als nothwendig oder nützlich sich darstellen dürften.

Seine Majestät haben hieraus ersehen, daß die Kreis-Comités von ihrem wichtigen Berufe erfüllt, bisher eifrig bemüht waren, nach Kräften zur Erreichung der Vereinszwecke beizutragen, — aber eben so sehr durch geeignete Abänderungen der Statuten die Wirksamkeit des Vereins erhöht zu sehen wünschen.

Nachdem nun in Folge dessen mehrere Modifikationen und Zusätze zu den Vereinssatzungen in Antrag gebracht und einer näheren Prüfung nach Vernehmung des General-Comité unterstellt worden sind, auch die noch besonders verfügte Mittheilung des bezüglichen Entwurfs an sämmtliche Vereinsmitglieder von keiner Seite eine Erinnerung dagegen zur Folge

gehabt hat, so haben Seine Majestät der König auf so lange Allerhöchst-Sie nicht anders verfügen, zu genehmigen geruht, daß — mit Vorbehalt einer durchgreifenden Revision der erst seit vier Jahren ins Leben getretenen Satzungen für den Zeitpunkt, wo eine längere Erfahrung die Nothwendigkeit oder Räthlichkeit weiterer Abänderungen nachgewiesen haben wird, — die beantragten ucuen Satzungs-Bestimmungen statt der dadurch aufgehobenen betreffenden §§. der unterm 1. Oktober 1835 verkündeten Satzungen in Gültigkeit treten.

Diese Abänderungen und Zusätze werden daher nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München am 3. Aug. 1839.

Auf
Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Abel.

Durch den Minister
der
General-Sekretär.
F. v. Kobell.

Allerhöchste genehmigte

Abänderungen und Zusätze

zu den

Satzungen des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern, vom 1. Oktober 1835 (Rggs-Bl. S. 861).

Der §. 12.

lautet nunmehr wie folgt:

Das General-Comité hat einen ersten und einen zweiten Vorstand.

Beide werden je auf drei Jahre von Seiner Majestät dem Könige aus den Mitgliedern des General-Comité ernannt.

Das General-Comité wählt aus seinen Mitgliedern zwei Sekretäre, und erneuert diese Wahl von drei zu drei Jahren, sofern keine besondern Umstände in der Zwischenzeit einen Austritt herbeiführen.

Der Geschäftsgang richtet sich nach der gewöhnlichen Collegial-Ordnung.

Diejenigen Angelegenheiten, welche das General-Comité in seiner Eigenschaft als Kreiscomité von Oberbayern berühren, werden unter der Leitung des ersten oder des zweiten Vorstandes ausschließend von den nach §. 9 von den Vereinsmitgliedern von Oberbayern gewählten zwölf Mitgliedern, unbeschadet ihrer Theilnahme an den Berathungen über die allgemeinen Angelegenheiten des General-Comité, in besondern Sitzungen behandelt.

Der §. 23.

erhält folgenden Zusatz:

Es bleibt aber auch den Kreis-Comités unbenommen, die Vereinsmitglieder des Regierungsbezirkes, oder einzelner Theile desselben, so oft sie es erforderlich finden, in solchen distriktiven Zusammentritten zu vereinigen, diese Bezirks-Versammlungen mit Gutachten zu vernehmen, und von denselben Anzeigen und Aufschlüsse über die landwirthschaftlichen Zustände, Verhältnisse und Bedürfnisse ihres Bezirkes zu erholen.

Es wird den Kreis-Comités zu diesem Zwecke gestattet, mit Zustimmung der betreffenden königlichen Regierung, Kammer des Innern, die landwirthschaftlich verwandten Bezirke, nach welchen die Zusammentritte erfolgen sollen, festzusetzen, die Vorstände der Versammlungen zu bestimmen, und über die Art und Weise des Zusammentrittes und der Berathung die geeigneten Anordnungen zu treffen.

Den Vorständen solcher Versammlungen ist gestattet, nach ihrem Ermessen auch ausgezeichnete Landwirthe, welche keine Vereinsmitglieder sind, zu den Berathungen beizuziehen.

Der §. 24.

lautet nunmehr folgendermaaßen:

Das Vermögen und die jährlichen Einkünfte des Vereins werden von jedem Comité für seinen Kreis, von dem General-Comité für den Gesammtverein verwaltet.

Jedes Kreis-Comité hat vor Anfang des Jahres einen wohlbemessenen Etat seiner Einnahmen und Ausgaben festzustellen, der die Grundlage seiner Verwaltung bildet.

Das General-Comité hat den Etat seiner jährlichen Einnahmen und Ausgaben jedesmal rechtzeitig zu entwerfen, denselben sofort den Kreis-Comités zur Erinnerung mitzutheilen, und nach sorgfältiger Prüfung dieser Erinnerungen festzustellen alsdann aber den Kreis-Comités kund zu geben.

Ueber die Verwaltung des Vermögens und die Verwendung der zugewiesenen Einnahmen ist von jedem Kreis-Comité, so wie von dem General-Comité unter Anfügung der mit den erforderlichen Nachweisen versehenen Jahresrechnung und unter gleichzeitiger Vorlage der jährlich zu revidirenden Inventarien, bei der Versammlung am Vereinsfeste und durch entsprechende Uebersichten in den Vereinsblättern öffentliche Rechenschaft zu geben.

Werden bezüglich der Verwaltung des Vermögens oder der Verwendung der Einnahmen von einzelnen Vereinsmitgliedern oder Comités Beschwerden erhoben, so sind dieselben durch das Ministerium des Innern zu prüfen und zu entscheiden.

Der §. 25.

lautet nunmehr folgendermaaßen:

Das Vermögen des Vereins ist untheilbar.

Als solches erscheint alles, was jedes Comité an Gebäuden, Gründen, Sammlungen, Fahrnissen, Kapitalien u. dergl. besitzt. — Das Vermögen eines sich auflösenden Kreis-Comité wird, bis zur Bildung eines neuen Kreis-Comité, von dem Präsidenten der betreffenden königlichen Kreisregierung oder dessen Stellvertreter, unter Zuziehung zweier Mitglieder dieses Comités verwaltet, und die Nutzungen desselben zur Förderung der Landwirthschaft des Kreises verwendet.

683.

Ad Num. 18017.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Den Vollzug des §. 25 Nro. 1. des revidirten Gemeinde-Edikts, hier die Genehmigung von Gemeindegrundtheilen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den königlichen Distrikts-Polizeibehörden wird die im bezeichneten Betreffe unterm 5. d. Mts. erlassene Entschließung des königlichen Ministerium des Innern zur Nachachtung in vorkommenden Fällen hiemit bekannt gegeben.

Landshut den 10. Aug. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekr.

Abschrift. Nro. 9790.

Ministerium des Innern.

Auf die im bezeichneten Betreffe am 27. April l. J. gestellte Anfrage wird der königlichen Re-

gierung, Kammer des Innern, zur Entschließung erwiedert, daß nach dem klaren Wortlaute des §. 25 Ziff. 1 des revidirten Gemeinde-Ediktes ausschliessend die königlichen Regierungen K. d. I. die dortselbst geforderte höhere Kuratelgenehmigung von Gemeindegrundtheilungen zu ertheilen haben, somit solche Theilungsanträge jeder Beschlußfassung der untern Kuratelbehörde gesetzlich entrückt sind.

München den 5. Aug. 1839.

An
die Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern, ergangen.

Den Vollzug des §. 25 Nro. 1. des revidirten Gemeinde-Ediktes, hier die Genehmigung von Gemeindegrundtheilungen betr.

684.

Ad Num. 18016.

An sämmtliche
königl. Distrikts-Polizeibehörden in Niederbayern, dann die Magistrate der Städte Passau, Landshut und Straubing.

(Einsendung der Jahrbücher der Stadt- und Marktsgemeinden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im bezeichneten Betreffe unterm 5. d. M. erlassene höchste Ministerial-Entschliessung wird mit Bezug auf die Ausschreibungen vom 11. September 1837 und 9. Juni 1838 hiedurch bekannt gemacht.

Landshut den 10. August 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abschrift ad Num. 15429.

Königreich Bayern.

Ministerium des Innern.

Die königliche Regierung, Kammer des Innern, wird, unter Aufhebung des Ausschreibens vom 31. August 1837 Nro. 19171 beauftragt, die geeigneten Einleitungen zu treffen, daß mit dem Jahre 1840 anfangend von jedem der im Drucke erscheinenden Jahrbücher der Städte und Märkte nur zwei Exemplare gegen Erstattung der Kosten, soferne diese verlangt wird, zur Vorlage gebracht werden.

München den 5. Aug. 1839.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Abel.

An die königl. Reg. v. Niederbayern, Kammer des Innern.

Einsendung der Jahrbücher der Stadt- und Marktgemeinden betr.

Durch den Minister der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung der geheime Sekretär
Gosinger.

685.

An sämmtliche
Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Die Berufung des Christian Heinrich Suhl, Bürgers und Seidenfärbers zu Augsburg wegen verweigerter Lizenz zur Verfertigung von Feuerschwamm betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern wird nachstehend das am 5. l. Mts. erfolgte höchste Ministerial-Rescript, die Berufung des Christian Heinrich Suhl, Bürgers und Seidenfärbers zu Augsburg wegen verweigerter Lizenz zur Verfertigung von Feuerschwamm

betr., zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

Landshut den 13. August 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abschrift.

Ministerium des Innern.

Auf die im bezeichneten Betreffe am 7. März v. J. und 21. Juni l. J. erstatteten Berichte wird der k. Regierung von Schwaben und Neuburg K. d. J. mit Beziehung auf den Art. 8. Abs. 2. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825 erwiedert, daß das Verfertigen von Feuerschwamm, in so lange eine entgegenstehende Anordnung nicht erfolgt, nach der allgemein bestehenden Uebung als freie Erwerbsart zu behandeln ist.

München den 5. Aug. 1839.

An
die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J. ergangen.

686.

Ad Num. 18281.

(Die Anstellungsprüfung der Schulgehilfen pro 1839 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Vorschrift der Bestimmungen des Regulativs über die Bildung der Schullehrer vom 31. Jäner 1836 wird die Anstellungsprüfung der Schuldienst-Exspektanten am Sitze der unterfertigten Stelle abgehalten, am

Montag den 16. September l. Js.

beginnen und an den darauffolgenden Tagen fortgesetzt werden.

Diejenigen Schuldienstexspektanten, welche seit dem Austritte aus dem Schullehrer-Seminar bereits volle drei Jahre in der Schulpraxis zugebracht haben, sind verpflichtet, hiebei zu erscheinen, und haben sich demnach mit einem Zeugnisse ihres Vorbereitungslehrers, dann dem Austrittszeugnisse des Schullehrer-Seminars und einem Nachweise über die im Lehramte zugebrachte Praxiszeit versehen, bei der vorschriftmäßig konstituirten Prüfungskommission am bezeichneten Tage Vormittags 8 Uhr im Regierungsgebäude einzufinden.

Diejenigen Schuldienst-Exspektanten, welche zu erscheinen gehindert sind, haben ihre Entschuldigungsgründe durch die betreffende königliche Distrikts-Schulinspektion der unterfertigten Stelle anzuzeigen.

Landshut den 12. August 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

687.

Ad Num. 18,020.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden und an die Stadtkommissariate des Regierungsbezirkes von Niederbayern.

(Beschlagnahme betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch königl. Ministerial-Reskript ddo. 5. Aug. l. J. wurde die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungs-Beilage von dem königl. Stadt-Kommissariate Ansbach verfügte und von der königlichen Regierung von Mittelfranken fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Christus im Kampfe mit dem hohen Prie„ster. Predigt über Johannes 18. V. 12 „— 27 am zweiten Sonntage in der Fasten „mit Bezug auf die kirchlichen Zustände der „neuesten Zeit, gehalten von C. S. T. „Schulz, Superintendenten der Berliner „Stadt-Diöcese und ersten Prediger an der „Sophienkirche. Berlin, Verlag von Dun„cker und Humblot 1839."

bestätiget, daher deren Verbot unter Anordnung jederzeitiger Confiskation hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut den 13. August 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

688.

Ad Num. 18023.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und an die Stadtkommissariate des Regierungs-Bezirkes von Niederbayern.

(Beschlagnahme betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch k. Ministerial-Rescript ddo. 5. Aug. l. Js. wurde die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von dem Stadtkommissariate Ansbach verfügte und von der k. Regierung von Mittelfranken fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Der erste Triarier an Joseph von Görres „von J. Ellendorf. Essen bei G. D. Bä„decker 1839."

bestätigt; daher deren Verbot unter Anordnung jederzeitiger Confiskation hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut den 13. August 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekr.

689.

(Die Errettung des Schneiderlehrlings Anton Kothmaier durch den Michael Unfried vom Tode des Ertrinkens betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 23. Juni h. Js errettete der fünfzehnjährige Taglöhnerssohn Michael Unfried von Roßbach, königl. Landgerichts Pfarrkirchen, den 19jährigen Schneiderlehrling Anton Kothmaier von dort, aus der augenscheinlichen Gefahr des Ertrinkens im Kohlbachfluße.

Wegen dieser menschenfreundlichen, und mit eigener Lebensgefahr verbundenen Handlung sieht sich die unterfertigte k. Regierung veranlaßt, dem Michael Unfried öffentlich, und unter dem Bemerken die dankbare Anerkennung auszudrücken, daß man demselben auch eine Geldbelohnung von 11 fl. zuerkannt habe.

Landshut am 7. Aug. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

II. Bekanntmachungen und Verfügungen der königlichen und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

690. Im Wege der Exekution wird das Haus Nro. 331 der Philipp und Katharina Knittl-

schen Sackträgers Eheleute in der Brunngasse des Neumarktes dem öffentlichen Verkaufe unterworfen.

Dasselbe ist erbrechtsweise grundbar jedoch laudemialfrei zur hiesigen Domkirche mit einem jährlichen Grundrechte von 2 dl. und hat einen Schätzungswerth von 950 fl.

Hierauf haften zum k. Rentamte Passau nach 700 fl. Steuerkapital auf 3 Ziele Haussteuer 2 fl. 37 kr. 2 dl., ferner eine unständige Kreisumlage, dann zur Kommune Passau eine jährliche Zirk von 52 kr. und Stadtbeleuchtungsbeitrag 31½ kr. nebst Brandassekuranz, jedoch nicht jedes Jahr von gleicher Größe.

Hiezu wird Steigerungs-Tagsfahrt auf

Mittwoch den 4. September l. J.

Morgens von 9 bis 12 Uhr im Zimmer des Notariats- und Hypothekenamts anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Beysatze eingeladen werden, daß der Hinschlag unter dem Schätzungspreise nicht geschieht, und unbekannte Käufer sich über Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben.

Den 6. Aug. 1839.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Passau.

Burger, Direktor.

van Douwe.

---

691. Auf Antrag der Gläubiger des Johann Achatz, Berghäuslers zu Bodenmais wird man dessen Anwesen, bestehend:

a) in einem theils hölzernen, theils gemauerten Wohnhause sammt Stallung und Schupfe;

b) in einer Wiese pr. ohngefähr 1½ Tagw. und

c) in 2 kleinen Wiesfleckeln sammt einem Wurzgärtl beim Hause pr. ohngefähr ⅛ Tagw.,

d) dann in einem noch der Liquidirung unterliegenden Holzrechte pr. 8 Klafter,

alles zusammen in einem Schätzungswerthe zu 662 fl. am

Samstag den 21. September

d. Js. früh 9 bis 12 Uhr in der hiesigen Gerichtskanzlei öffentlich versteigern, wozu die Kaufsliebhaber mit dem Beifügen vorgeladen werden, daß sich diejenigen, welche nicht im hiesigen Gerichte domizilirt sind, über Vermögen, Leumund und Militairpflichts-Entlassung legal auszuweisen haben.

Am 10. Juli 1839.

Königliches Landgericht Regen.

Zottmann, Landrichter.

---

692. Im Wege der Hilfsvollstreckung versteigert unterfertigtes Gericht am

Donnerstag den 5. September

von Morgens 9 — 12 Uhr in hiesiger Amtskanzlei das reale Schuhmacherrecht der Theres Klarl, Schuhmacherswittwe von Viechtach, wie solches unterm 15. Juni l. J. gerichtlich auf 160 fl. gewerthet wurde, wozu besitz- und zahlungsfähige Käufer vorgeladen werden.

Am 7. August 1839.

Königliches Landgericht Viechtach.

Klein, Landrichter.

---

693. Die zur Konkursmasse des Krämers Jos. Steininger zu Schöllnstein gehörigen Realitäten bestehend:

a) in dem halb gemauerten Wohnhause sammt Stallung und Stadel,

b) dem kleinen Hausgartel, und

c) dem Reitlacker im sogenannten Oelberg, ⅝ Tagw. haltend, werden auf

Donnerstag den 19. September d. J.

Vormittags 10 Uhr am Amtssitze der öffentli-

chen Versteigerung ausgesetzt, und dem Meistbiethenden nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes und den übrigen bei dem Termine besonders eröffnet werdenden Bedingungen zugeschlagen.

Den 10. Aug. 1839.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Prantner, Landr.

---

694. Nach Inhalt hoher Entschließung der k. Regierung vom 31. Juli praes. 6. August d. J. soll die Erweiterung des Schul- und Meßnerhauses zu Saal mittelst Aufbauen eines zweiten Stockwerks unverzüglich vorgenommen, und die revisorisch festgesetzten Kosten pr. 970 fl. 18 kr. an den Wenigstnehmenden im Wege der öffentlichen Versteigerung überlassen werden.

Zu diesem Zweck hat man

Samstag den 31. August d. J.

angesetzt, und ladet hiezu die Werkmeister (Auswärtige mit Zeugnißen über Vermögen und Leumund versehen) im Amtslokale zu erscheinen ein, unter dem Bemerken, daß der Plan und die Ueberschläge daselbst täglich einzusehen sind.

Den 8. August 1839.

Königliches Landgericht Kelheim.

Riesch, Landrichter.

---

695. Auf Andringen mehrerer Gläubiger wird das Anwesen des hiesigen Tuchscheerers Sebastian Hager, bestehend in einem freieigenen Wohnhause mit darauf ruhender realer Tuchscheerergerechtsame, zum öffentlichen Verkaufe ausgeschrieben und ist hiezu Tagsfahrt auf

Donnerstag den 26. Sept. d. Js.

von 9 bis Schlag 12 Uhr Vormittags im Schuldner'schen Wohnhause angesetzt.

Nach der jüngsten Schätzung vom 6. dieß werthet das Wohnhaus 1300 fl., das Tuchscheerer-Recht 500 fl. und die vorhandenen Gewerbseinrichtungen 325 fl.

Kaufslustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß sich Unbekannte über Leumund und Zahlungsvermögen gültig ausweisen müssen.

Die näheren Kaufsbedingungen werden am Versteigerungstage bekannt gegeben.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64 des Hypothekengesetzes.

Am 17. Juli 1839.

Königl. Landgericht Vilshofen.

Desch, Landrichter.

---

696. Durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 27. Mai 1839 ist wider den Häusler Joseph Pritzl von Fischaitnach die Einleitung des Concursverfahrens ausgesprochen.

Es werden demnach die gesetzlichen Ediktstäge, und zwar

a. zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen
Montag den 26. August;

b. zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen
Montag den 23. September;

c. zur Abgabe der Repliken
Montag den 21. Oktober;

d. zur Abgabe der Dupliken
Montag den 4. November

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt.

Hiebei haben sämmtliche bereits gerichtsbekannte und unbekannte Gläubiger zu erscheinen, indem das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderungen von der Gant, das Nichterscheinen an den folgenden Tagen

aber den Ausschluß mit den treffenden Erinnerungen zur Folge haben würde.

Zugleich haben alle diejenigen, welche Faustpfänder oder allenfallsige Vermögenstheile des Pritzl in Verwahr haben, hierüber bei Vermeidung des doppelten Ersatzes bis zum ersten Ediktstage Anzeige zu erstatten, und solche unter Vorbehalt ihrer Rechte zu Gerichtshanden zu übergeben.

Am 7. Aug. 1839.

Königliches Landgericht Viechtach.

Klein, Landrichter.

---

697. Das Immobiliaranwesen des hiesigen bürgerl. Sailermeisters Balthasar Hollmaier wird auf kreditorschaftliches Anrufen im Wege gerichtlicher Hilfsvollstreckung am Sitze des unterfertigten Gerichtes den Meistbiethenden zum öffentlichen Verkaufe untergestellt.

Nach kreditorschaftlichem Antrage soll die Versteigerung des Immobiliars theilweise nach einzelnen Grundstücken zur Erzielung sicherer Anbothe geschehen, weil der schon versuchte Anwesensverkauf im Ganzen zu keinem Resultate führte.

Die Bestandtheile des Anwesens sind:

a. Gebäude:

1. das gemauerte zweistöckige Wohnhaus sammt Stallung und hölzernem Stadel, worauf nach Ausweis des Gewerbskatasters die Sailergerechtsame in realer Eigenschaft ruht, Werth 1350 fl.;
2. der Backofen ad 12 fl.;
3. der Leinstampf ad 15 fl.

b. Grundstücke:

Der Waidacker ad 1¾ Tagw. ad 200 fl.;
das Ackerl in der mittlern Zell ad 40 fl.;
das Bergackerl 15 fl.;
das Viehtriftackerl zu 30 fl.;
das Mühlackerl zu 25 fl.;
das Rothseggenfeld sammt Wies ad 70 fl.;
der Galgenbergerfeldtheil ad 60 fl.;
der vordere Galgenbergerfeldtheil ad 80 fl.

Wiesen:

Der Grillerweiher zu 75 fl.;
das Pointfleckl zu 25 fl.;
das Bräuweserlfleckl zu 5 fl.;
der Weiher zu 100 fl.

Holzgründe:

Der Wazelhofantheil zu 12 fl.

Die sämmtlichen auf diesen Besitzungen ruhenden Lasten und Abgaben, so wie die übrigen Kaufsbedingniße werden am Steigerungstermine eröffnet, können aber auch in der Zwischenzeit hierorts erfahren werden.

Die Versteigerung geschieht nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 95 — 99 des Prozeßgesetzes vom 17. Nov. 1837 und Termin hiezu ist auf Dienstag den 10. September 1839 von Morgens 9 — 12 Uhr angesetzt.

Kaufslustige werden hiezu mit dem Anhange eingeladen, daß sich fremde unbekannte Käufer über Vermögen legal auszuweisen haben, ausser dessen sie zur Steigerung nicht gelassen werden.

Am 6. Aug. 1839.

Königliches Landgericht Kötzting.

V. abw.

Attenberger, Assessor.

698. Wer an der Verlassenschaft des vor mehreren Jahren verlebten Pfarrers Kajetan Hofer rechtmässige Ansprüche machen zu können glaubt, wird aufgefordert, solche bis zum 11. September l. Js. geltend zu machen, ausserdessen auf selbe bei der Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft keine weitere Rücksicht genommen werden könnte.

Den 9. Aug. 1839.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Lic. Müller, Direktor.

Herold, Prot.

---

699. Auf Antrag eines Gläubigers versteigert unterfertigtes Gericht am

Montag den 30. September

von 9 bis 12 Uhr in loco Pirka das Anwesen des Anton Egger, Söldners von dort, wie solches hienach näher bezeichnet, und auf 1044 fl. gewerthet ist, an den Meistbietenden nach §. 64 des Hypothekengesetzes, und vorbehaltlich der Bestimmungen der §. 98 — 101 des Gesetzes vom Jahre 1837.

Besitzfähige Kaufslustige, von denen sich Unbekannte über Vermögen und Leumund auszuweisen haben, und die Lasten und Abgaben des Gutes bis dahin hier einsehen können, werden hiezu vorgeladen.

Das Anwesen besteht aus dem gemauerten Wohnhause sammt Stallung und hölzernen Getreidstadl unter Legschindldach, dem gemauerten Inhause, dann circa 30 Tagwerk Gründen, — ist zum k. Rentamte Viechtach erbrechtsweise grundbar, und um 200 fl. der Brandversicherungs-Assekuranz einverleibt.

Am 12. Aug. 1839.

Königl. Landgericht Viechtach.

Klein, Landrichter.

---

700. Auf Antrag der Erbs-Interessenten werden in der Verlassenschafts- und Testaments-Sache des verlebten pensionirten Gerichtsdieners Jakob Köberl von hier am kommenden

Freitag den 30. laufenden Monats

Vormittags 8 Uhr, verschiedenene Mobilien, als: Bilder, Spiegel, Sessel, Tische, Kästen, Betten, Kleider, Leinwand u. dgl. m., dann folgende Liegenschaften, als:

1) die 2 Wiesenäcker im Landauer-Moos,
2) die Fuchsenwiese oberhalb den Grazenschwaigen, hinunter links neben dem Gansmüllerbach zu 4 Tagwerk

öffentlich an den Meistbiethenden gegen sogleich baare Bezahlung versteigert, und dazu Kaufsliebhaber in die Köberl'sche Behausung dahier nächst der Pfarrkirche vorgeladen.

Den 14. Aug. 1839.

Königl. Landgericht Landau.

Dr. Reber, Landrichter.

---

701. Nach hoher Regierungs-Entschließung vom 29. Juli l. Js. wird die Wendung der an den Pfarrgebäuden zu Hebramsdorf d. Gchts. vorhandenen verschiedenen Baufälle in einer veranschlagten Summe von 533 fl. 2 kr. im Wege

der öffentlichen Versteigerung an den Wenigstnehmenden überlassen, und zu diesem Zwecke Termin auf

den 31. August l. J.

Vormittags von 9 bis 12 Uhr bestimmt.

Wozu akkordfähige Werkmeister mit den nöthigen Zeugnissen über Leumund und Vermögen versehen, anher geladen werden.

Die Bedingungen werden am Versteigerungstermine eröffnet.

Am 7. Aug. 1839.

Königl. Landgericht Rottenburg in Niederbayern.

Galler, Landrichter.

---

702. Zur Bemessung des weitern gegen den Häusler Michael Simmeth zu Albertsmais einzuleitenden Verfahrens ist die genaue Kenntniß dessen Gesammtschuldenstandes nöthig.

Es werden daher alle jene, welche an demselben eine Forderung zu machen gedenken, aufgefordert,

am Dienstag den 10. September l. Js. Vormittags

dahier zu erscheinen, ihre Ansprüche an die Masse anzumelden und gehörig zu begründen, auch ihre Erklärungen über die Verwerthung des Masse-Vermögens, bestehend aus einem gemauerten Wohnhause, mehreren hiezu gehörigen Grundstücken und einigen unbedeutenden Mobilien, abzugeben.

Hiebei wird zugleich bemerkt, daß der Werth des schuldnerischen Gesammtvermögens nach der gerichtlich erhobenen Schätzung 250 fl. und die bereits gerichtsbekannten Passiven 551 fl. betragen.

Die bei dieser Tagsfahrt nicht erscheinenden bekannten Gläubiger werden in den Beschluß der Stimmenmehrheit der erschienenen Gläubiger willigend gehalten, die unbekannten aber später mit ihren Forderungen nicht mehr berücksichtiget werden.

Am 7. Aug. 1839.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Prantner, Landr.

---

703. Wer an dem, bei Behandlung der Verlassenschaft des Inwohners und vormaligen Baders Nepomuck Deuter zu Andermannsdorf dießamts deponirt wordenen Rückfall per 50 fr. aus Anverwandtschaft Ansprüche machen zu können glaubt, wird aufgefodert, solche binnen 30 Tagen a dato dahier anzumelden, und unter Vorlage glaubwürdiger Belege nachzuweisen, als außerdessen in Sachen, ohne Rücksicht auf spätere Anmeldungen, weiters fürgeschritten werden würde.

Zur Erleichterung in Nachweisung des Anverwandtschaftsgrad wird folgendes bemerkt:

Nepomuk Deuter, geboren zu Rochminz 1757, war ein Sohn des Franz Deuter Bräuerssohn von Weihenstephan, nachmaliger Wirth zu Lauterbach kgl. Landgerichts Pfaffenhofen, und der Franziska Schneider, Büchsenschifterstochter von Landshut in der Freyung, folglich unehelich

**)

von dieser Genannten erzeugt; wurde indeß gemäß Urkunde, vom 26. März 1767, vom Churfürstlichen Hof- und Probstrichter, auch Lehenprobst zu Niederaltaich, seines Mackels befreit, und der ehelichen Abkunft erklärt.

Niederhatzkofen den 8. August 1839.

K. b. Freiherr v. Kreittmayr'sches Patrimonialgericht Niederhatzkofen.

Kreittmayr.

---

704. Joseph Peter, Austragswagner von Winzer ist gestorben, und hat ein gerichtliches Testament ddo. 31. May 1827 hinterlassen.

Da dem hiesigen Gerichte nicht bekannt ist, ob, und welche Blutsverwandte des Erblassers vorhanden seyen; so werden dieselben, wenn wirklich welche existiren, hiedurch öffentlich aufgefordert, sich als solche längstens bis

Donnerstag den 5. Sept. d. J.

Vormittags 9 Uhr dahier zu melden und zu legitimiren, widrigenfalls die Erbschaft ohne weitere Rücksicht an die ernannte Universalerbin ausgehändigt werden würde.

Am 6. Aug. 1839.

Königl. Landgericht Hengersberg.

Prantner, Landrichter.

---

705. Am 26. Juli d. Js. wurde der Stationsführer Karl Weidner in Lamm zwei Männer ansichtig, wovon jeder einen Pack getragen hatte; auf sein Anrufen warfen sie dieselben weg und entfernten sich, ohne daß sie eingeholt werden konnten. In diesen beiden Päcken befinden sich bei 54 Pfund Hadern.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, sich binnen 6 Monaten als Eigenthümer über die Verzollung der zurückgelassenen Hadern zu legitimiren, widrigenfalls dieselben nach dem Zollgesetze von 1837 der Konfiskation unterworfen werden.

Am 7. August 1839.

Königliches Landgericht Kötzting.

V. abw.

Attenberger, Assessor.

---

706. Mathias Kell, Wagnerssohn von Buchhausen, ist schon über 60 Jahre landesabwesend, ohne daß er seit seiner Entfernung von seinem Aufenthalte und Leben Nachricht gegeben hat.

Demselben sind laut Vertragsbriefes vom 20. Oktober 1792 als Muttergut 75 fl. und als Vatergut 25 fl. ausgesetzt.

Da seine einzig noch vorhandene Schwester Rosina Kell, verehelichte Lehner zu Buchhausen auf Aushändigung dieses Vermögens bringt, so werden Mathias Kell oder dessen Erben hiemit aufgefordert, binnen 3 Monaten sich um so mehr zu melden, als sonst derselbe für verschollen erklärt, und sein Vermögen der

genannten Schwester ohne Caution überlassen werden würde.

Den 13. Juli 1839.

Königl. Landgericht Dingolfing.

Reichart, Landrichter.

III. Nichtämtliche Artikel.

---

707. Mit dem Ziel Michaeli h. J. wird die Ökonomie und das Bräuhaus zu Hauzendorf im Bezirk des k. Landgerichts Regenstauf, nicht fern von Sirn, auf mehrere Jahre verpachtet. Erstere besteht aus den geräumigen Ökonomiegebäuden, einem Garten, 136 Tagw. 37 Dezim. Äckern, im Durchschnitt mit der 8. Bonitäts-Klasse, 49 Tagw. 63 Dez. Wiesen, ein Durchschnitt mit der 12. Bonitäts-Klasse, und mehreren Tagwerken Ödungen, welche sich zum Betrieb der Schaf- und Pferdezucht vorzüglich eignen.

Der Absatz der Erzeugnisse ist durch die Nähe der Stadt Regensburg sehr begünstiget. Auch können dem Pächter sämmtliche Früchte der heurigen Ärnte überlassen werden.

Das Bräuhaus befindet sich im besten Stande, ist mit laufendem Wasser versehen, und besitzt nebst einem vortrefflichen Sommerkeller alle Eigenschaften, welche zur Erzeugung und zum Absatz des Biers erfoderlich sind. Dem Pächter wird zugleich das Inventar an Geschirr, Fäßern und sonstigen Bräurequisiten mit einer gut eingerichteten Brandweinbrennerei übergeben.

Man wünscht die Ökonomie, und das Bräuhaus an einen Pächter zu verpachten, doch kann nach Umständen jedes besonders in Pacht gegeben werden.

Die Bedingungen sind bei dem Unterzeichneten dahier G. 39 zu erfahren.

Dießfallsige Anträge können in der Zwischenzeit bis zum 14. September l. J. mündlich oder in frankirten Briefen gemacht werden.

Regensburg den 10. August 1839.

Fr. J. Seiler,
Kastner.

---

708. Die königliche Regierung von Niederbayern hat den 26. Juli gnädigst zu resolviren geruht, daß der nachgesetzte Seidenbauverein die im niederbayerischen Kreise heuer gezogenen unverletzten Seidenkokons, und die Flockseide um dieselben Preise ankaufen dürfe, wie sie von der Seidenzucht-Gesellschaft in Regensburg angekauft werden.

Da nach einen von der obigen Gesellschaft heute hier eingetroffenen Schreiben die dortigen Ankaufspreise heuer

a. für die gutem Kokons auf 1 fl. pr. Pfund,
b. für die mittelmäßigen detto auf 48 kr., und
c. für die durchbissenen Kokons, und die Flockseide auf 30 kr. pr Pfund

festgesetzt sind, so wird jedem Kokonsbesitzer von Niederbayern frey gestellt, seine Erzeugniße um die obigen Preise hieher portofrey einzusenden. Die Bezahlung hiefür geschieht nach dem Gewichte, welches die Kokons nach der Tödtung der Rau-

pen, und der ersten Abtrocknung bey ihrer Absendung von ihrem Erzeugungs-Orte nach glaubwürdigen Bescheinungen gehalten haben.

Sollte ein oder der andere Seidenzüchter die abgehaspelte Seide in Natura zurück zu erhalten wünschen, so wird sie ihm unentgeldlich abgehaspelt, und portofrey zurückgesendet werden.

Da in den Vorjahren manche Parthieen Kokons eingesendet worden, in denen die Raupen nicht — wenigst nicht mit Erfolg getödtet waren, so wird, damit sich die Seidenzüchter nicht selbst Nachtheile zuziehen, für das Tödtungs-Geschäft die beste Aufmerksamkeit empfohlen.

Den 10. August 1839.

Seidenbau-Verein in Bogen.

Sollpeck, Vorstand.

☞ Um Irrungen zu vermeiden, sind alle Bekanntmachungen, welche in das Intelligenz-Blatt von Niederbayern eingerückt werden sollen, an die unterzeichnete Redaktion **nach Landshut** und nicht nach Passau zu adressiren.

Landshut den 17. August 1839.

Redaktion des Intelligenz-Blattes von Niederbayern.

Stadelmann.

IV. Brodsatz

in der königlich bayerischen Stadt Paßau vom 16. bis 22. August 1839.

Das Schäffel Weizen kostet nach dem Durchschnitts-Preise von Vilshofen:

12 fl. 40 kr.

Das Schäffel Korn nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau:

7 fl. 48 kr.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Quтl.	Sechtl.
(Waizenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	3	—	—
Eine Kreuzersemmel . .	—	6	—	—
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	4	2	1
Ein Kreuzerlaibl	—	9	—	2
Ein Sechspfenningwecken	—	13	2	3
Ein Groschenwecken . .	—	27	1	2
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	16	1	—
Ein Zwölferlaibl	5	—	2	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz.			Vierl.			Sechz.			Dreißiger.		
	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl
(Waizenmehl.)												
Semmelmehl . .	2	4	—	—	31	—	—	7	3	—	3	3
Pollmehl.	1	45	—	—	26	1	—	6	2	—	3	1
Nachmehl	1	6	—	—	16	2	—	4	—	—	2	—
(Roggenmehl.)												
Remisch-Roggen-Mehl	1	11	—	—	17	2	—	4	1	-	2	—
Gemein Roggen-Mehl	—	56	—	—	14	—	—	3	2	—	1	3

V. Straubinger Brodsatz

vom 17. August 1839.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth	Qtl.
(Waizenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel . .	—	3	—
Eine Kreuzersemmel . . .	—	6	—
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waizenmehl . .	—	22	1
Ein Groschenwecken	—	12	2
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 1 Kreuzer . .	—	9	—
Pollküpf u. Koppelbrod zu 2 kr.	—	18	—
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . .	—	27	—
" " 4 " . .	1	14	—
" " 6 " . .	1	22	—
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer. .	1	8	2 3/4
" " " 6 " . .	2	17	1 1/2
" " " 9 " . .	3	26	1/4
" " " 12 " . .	5	2	3

VI. Augsburger-Cours

vom 10. August 1839.

Cours der Staats-Papiere. Vor und auf der Börse.	Am Ende Papier	Am Ende Geld
Königlich Bayerische.		
Obligationen à 4% mit Coup. . . .	100 5/8	100 3/8
detto " 2 Mt.		
detto à 3 1/2% prompt . . .	100 5/8	100 3/8
detto " 2 Mt. . . .		
Promessen auf Bank-Aktien, pr. St. Agio	42	40
Bank-Aktien	563	561
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt		
detto detto Mt.		
Partial-Obligationen à 4% prompt .		
detto detto 2 Mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt . .		136
detto detto " 1839 " . .	109	
Metalliq. à 5% prompt		107 5/8
detto " 2 Mt.		
detto à 4% prompt	101 1/2	101 1/4
detto à 3% Mt.	81 5/8	81 1/4
Bank-Aktien prompt. Dividi II. Sem. .	1520	1516
detto 1 Mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt	60	58 1/2
K. Polnische Loose à fl. 300 prompt .	99	
detto detto à fl. 500 prompt . .	112	
Ludwig-Donau-Main-Kanal-Aktien .	60	
Augsburg-Münchner-Eisenbahn . . .	100	99 3/8

VII. Schrannen - Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Vorliger Rest. Schäff	Neue Zufuhr. Schäff	Gesamt-Sume Schäff	Verkauft. Schäff	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Abensberg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf	Vom 6ten bis 13. Aug. 1839.	Waizen	—	115	115	115	—	14	—	12	19	9	—
		Korn	—	7	7	7	—	9	18	7	52	6	12
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	15	15	15	—	3	38	3	31	3	15
Dingolfing	Vom 6. Aug. 1839.	Waizen	—	25½	25½	25½	—	13	42	12	48	12	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eggenfelden	Vom 2ten bis 8. Aug. 1839.	Waizen	—	49	49	49	—	11	30	11	18	11	—
		Korn	—	1	1	1	—	6	30	—	—	6	30
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	26	26	26	—	4	—	3	48	3	40
Kelheim	Vom 14ten Aug. 1839.	Waizen	—	49	49	46	3	14	20	13	51	12	46
		Korn	—	21	21	21	—	9	—	8	26	8	15
		Gerste	—	1	1	1	—	7	24	7	24	7	24
		Haber	—	33	33	28	5	4	4	3	47	3	30
Landau	Vom 5ten bis 12. Aug. 1839.	Waizen	—	20	20	20	—	11	36	11	36	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 16ten Aug. 1839.	Waizen	40	596	636	569	67	14	45	14	—	12	35
		Korn	—	65	65	65	—	8	52	8	30	8	7
		Gerste	—	11	11	11	—	9	15	9	—	8	35
		Haber	—	77	77	67	10	4	22	4	15	4	—
Mainburg	Vom 7. Aug. 1839.	Waizen	—	31	31	31	—	14	—	13	30	13	—
		Korn	—	6	6	6	—	9	48	—	—	9	24
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	20	20	20	—	4	6	4	—	3	40
Passau		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 13ten Aug. 1839.	Waizen	—	81	81	81	—	13	—	12	54	12	45
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	—	—	4	—	—	—
Straubing	Vom 17ten Aug. 1839.	Waizen	—	347	347	347	—	13	34	13	6	12	33
		Korn	—	50	50	50	—	8	20	8	12	7	31
		Gerste	—	48	48	48	—	8	35	7	36	7	4
		Haber	—	79	79	79	—	3	52	3	30	3	19
Vilshofen	Vom 14ten Aug. 1839.	Waizen	62	297	359	359	—	13	42	12	20	9	36
		Korn	3	2	5	5	—	8	12	8	7	8	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	3	18	3	6	3	—

Königlich-Bayerisches



Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 36.

Passau, Donnerstag den 29. August 1839.

Inhalt: Die zu Gotha errichtete Lebensversicherungsbank für Teutschland. — Die Berliner Lebens-Versicherungs-Anstalt. — Die Erledigung des Benefiziums Haunersdorf, Landgerichts Landau. — Die rechtzeitige Anzeige von Sicherheitsstörungen. — Diensteѕ-Nachrichten.

I Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

709.

Ad Num. 18415.

(Die zu Gotha errichtete Lebensversicherungsbank für Teutschland betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut eines höchsten Rescripts des königl. Ministeriums des Innern vom 12. d. Mts. Nro. 17,120 haben Seine Majestät der König auf allerunterthänigstes Ansuchen des Bureau der zu Gotha errichteten Lebensversicherungs-Bank für Teutschland beschlossen, den königlich bayerischen Unterthanen den ferneren Beitritt zu dieser Anstalt, so wie dem Bureau die Uebertragung der Agentie an angesessene und hinreichend verbürgte Unterthanen in Bayern unter dem zweifachen Vorbehalte allergnädigst zu bewilligen:

1) Daß die mit dem 1. Januar 1840 in Kraft tretenden neuen Grundbestimmungen der Anstalt ohne besondere Allerhöchste Genehmigung eine Abänderung des §. 13 der Statuten gehörig in Erfüllung gebracht werde, nach welcher die Ausgleichungen vorzugsweise in denjenigen Staaten bewirkt werden soll, aus welchem die zu verleihenden Gelder eingegangen sind,

2) daß auch bei unverändertem oder mit allerhöchster Genehmigung verändertem Fortbestande der Grundbestimmungen, gegen-

wärtige Bewilligung stets nur so lange, als Seine Majestät nicht anders verfügen, wirksam bleibe.

Landshut den 19. August 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

710.

(Die Berliner Lebens-Versicherungs-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle bringt hiedurch zur allgemeinen Kenntniß, daß dem Banquier Joh. Lorenz Schätzler zu München, die Bewilligung zur Uebernahme der Hauptagentie für die Berliner Lebens-Versicherungs-Anstalt in den Regierungsbezirken Ober- und Niederbayern, Schwaben und Neuburg, Oberpfalz und Regensburg, dann Mittelfranken, in widerruflicher Eigenschaft ertheilt worden sey.

Landshut den 13. August 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

711.

Ad Num. 18,083.

(Die Erledigung des Benefiziums Haunersdorf, Landgerichts Landau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des bisherigen Besitzers ist das Curatbenefizium in Haunersdorf, Landgerichts Landau in der Diözese Paßau in Erledigung gekommen, und wird daher zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben:

Die Verbindlichkeiten eines jeweiligen Benefiziaten bestehen darin, daß derselbe im Bedürfensfalle bei den Pfarrverrichtungen und in der dortigen Schule Aushilfe zu leisten, und die Frühmesse, welche wochentlich in 5 Stift- und 2 Frei-Messen bestehen, zu lesen hat.

Die Erträgnisse sind folgende:

1) Aus Realitäten	20 fl.	— kr.
2) Aus besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen	395 „	— „
in Summa	415 fl.	— kr.
Die Lasten betragen	40 fl.	45 kr.
so daß sich nach Abzug derselben eine Reineinnahme von	374 fl.	15 kr.

ergiebt.

Hierauf werden insbesondere Priester auf beschwerlichen Seelsorgstellen so wie solche, die im Genuße des landesherrlichen Tischtitels stehen, und sich zur Uebernahme dieses Benefiziums fähig halten, aufmerksam gemacht mit dem Beifügen, daß allenfallsige Gesuche sammt den erforderlichen Zeugnissen binnen 4 Wochen bei der vorgesetzten Regierung einzureichen seyen.

Landshut den 17. August 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekr.

712.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die rechtzeitige Anzeige von Sicherheitsstörungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch autographirte Regierungs-Ausschreibung vom 3. September 1834 Nro. 16111 Nro. 2 wurden die sämmtlichen Polizeibehörden beauftragt, die Gemeinde-Vorsteher anzuweisen, daß sie jede in ihrem Bezirke vorkommende Sicherheitsstörung nicht nur allein der vorgesetzten Polizeibehörde, sondern auch der Gendarmerie-Station, welche in diesem Bezirke patrouilirt, anzuzeigen hätten.

Erfahrungen jüngster Zeit haben indeß ergeben, daß die Gemeindevorsteher dieser Obliegenheit nicht überall nachkommen, was auf die Entdeckung und Habhaftwerdung der Verbrecher sehr nachtheilig einwirkt.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden werden sonach beauftragt, sämmtliche Gemeindevorsteher ihres Bezirkes diese ihre Verpflichtung mit dem Anhange zu Protokoll einzuschärfen, daß bei ferner vorkommenden derlei Vernachläßigungen geeignete Ahndung unnachsichtlich eintreten müßte.

Landshut am 19. Aug. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Weisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

II. Dienstes-Nachrichten.

713.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Reskripts ddo. Bad Brückenau den 4. August l. Js. zu beschließen geruht, die katholische Pfarrei Haindbach (Haindling) Landgerichts Pfaffenberg, dem bisherigen Pfarrer zu St. Nikola bei Landshut Priester Sebastian Krauthahn allergnädigst zu übertragen.

714.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts ddo. Bad Brückenau den 8. August l. Js. zu beschließen geruht, die katholische Pfarrei Andermannsdorf, Landgerichts Rottenburg dem bisherigen Pfarrer und Distriktsschulinspektor in Appersdorf, Landgerichts Abensberg, Priester Georg Keufl allergnädigst zu übertragen.

715.

Durch Regierungs-Verfügung vom 17. Aug. 1839 wurde die durch die Versetzung des bisherigen Pfarrers zu Gergen Joh. Bapt. Mengein nach Loiching erledigte Stelle eines Inspektors des Schuldistriktes Gergen dem neu ernannten Pfarrer zu Vilsbiburg Joseph Gaßner übertragen.

716.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts de dato Bad Brückenau den 3. Aug. l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Ruprechtsberg, Landgerichts Vilsbiburg für den dermaligen Erledigungsfall von dem Herrn Erzbischofe von München-Freising dem bisherigen Pfarrer in Walkertshofen, Landgerichts Dachau, Priester Mathias Hingerl verliehen werde.

III. Bekanntmachungen und Verfügungen der königlichen und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

717. In der Nacht vom 8. auf den 9ten dieß wurden der hiesigen Beinringlerswittwe Anna Probst aus dem in der Zängergasse dahier gelegenen Laden mittelst Einbruches nachbezeichnete Waaren entwendet:

1) 8 Stücke Rosenkränze in Silber gefaßt,
2) circa 120 Stücke detto in Silberdraht und Granaten gefaßt,
3) circa 200 Stücke detto in Zinn gefaßt,
4) circa 4 Stücke Tabaksbeutel mit Perlen gestrickt,
5) circa 8 Stücke perlengestrickte und mit gelben Schließen versehene Geldbeutel,
6) 18 hölzerne Pfeifenköpfe mit neusilbernen Beschlägen,
7) circa 24 Stücke detto mit weißen ordinären Beschlägen,
8) circa 18 Stücke porzellainene Pfeifenköpfe mit Frauenzimmergemälden,
9) circa 18 Stücke weiße Pfeifenköpfe von Porzellain mit Goldschnitten,
10) circa 30 Stücke beinerne Tabakspfeifen-Wassersäcke mit Röhren,
11) 7 Stücke Frisierkämme,
12) 6 Stücke elfenbeinerne Staubkämme,
13) circa 200 Stücke Frisier- und Staubkämme von Horn,
14) 18 Stücke Aufsteckkämme von Horn,
15) 24 Stücke detto von Holz, weiß und roth gemalt,
16) 60 Stücke schwarze hölzerne Aufsteckkämme,
17) 20 Paquete Giletknöpfe von feiner und ordinärer Gattung, vergoldet, mit verschiedenen Zeichnungen, insbesonders von Jagdbildern,
18) ein Paquet mit Ohrringen von Semilor mit und ohne Tropfen, dann mit Fingeringen und Vorstecknadeln,
19) 21 Stücke Springdosen,
20) 12 Stücke schwarze Tabaksdosen mit gelben Reifen,
21) ein Paquet ordinäres Siegellack,
22) 24 Stücke ordinäre Spiegel, in Pappendeckel gefaßt,
23) 18 Stücke Zahnbürsten,
24) 10 Paquete gelbe Haftel,
25) 48 Stücke blecherne und 6 Stücke zinnerne Löffel,
26) 24 Dutzend hohe Gürtlerknöpfe,
27) 3 Paquette Knöpfe von gepreßtem Horn.

Sämmtliche Polizei- und Untersuchungsbehörden werden ersucht, auf diese Waaren, so wie den oder die zur Zeit noch unbekannten Thäter Spähe zu verfügen und die allenfallsigen Ergebnisse anher mittheilen zu wollen.

Den 14. Aug. 1839.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Passau.

Burger, Direktor.

van Douwe.

---

718. Auf Andringen mehrerer Gläubiger wird das Anwesen des hiesigen Tuchscheerers Sebastian Hager, bestehend in einem freieigenen Wohnhause mit darauf ruhender realer Tuchscheerergerechtsame, zum öffentlichen Verkaufe ausgeschrieben und ist hiezu Tagsfahrt auf

Donnerstag den 26. Sept. d. Js.

von 9 bis Schlag 12 Uhr Vormittags im Schuldner'schen Wohnhause angesetzt.

Nach der jüngsten Schätzung vom 6. dieß werthet das Wohnhaus 1300fl., das Tuchschee-

rer-Recht 500 fl. und die vorhandenen Gewerbs-einrichtungen 325 fl.

Kaufslustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß sich Unbekannte über Leumund und Zahlungsvermögen gültig ausweisen müssen.

Die näheren Kaufsbedingungen werden am Versteigerungstage bekannt gegeben.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64 des Hypothekengesetzes.

Am 17. Juli 1839.

Königl. Landgericht Vilshofen.

Desch, Landrichter.

---

719. Auf Antrag der Gläubiger des Johann Achatz, Berghäuslers zu Bodenmais wird man dessen Anwesen, bestehend:

a) in einem theils hölzernen, theils gemauerten Wohnhause sammt Stallung und Schupfe;

b) in einer Wiese pr. ohngefähr 1½ Tagw. und

c) in 2 kleinen Wiesfleckeln sammt einem Wurzgärtl beim Hause pr. ohngefähr ⅛ Tagw.,

d) dann in einem noch der Liquidirung unterliegenden Holzrechte pr. 8 Klafter,

alles zusammen in einem Schätzungswerthe zu 662 fl. am

Samstag den 21. September

d. Js. früh 9 bis 12 Uhr in der hiesigen Gerichtskanzlei öffentlich versteigern, wozu die Kaufsliebhaber mit dem Beifügen vorgeladen werden, daß sich diejenigen, welche nicht im hiesigen Gerichte domizilirt sind, über Vermögen, Leumund und Militairpflichts-Entlassung legal auszuweisen haben.

Am 10. Juli 1839.

Königliches Landgericht Regen.

Zottmann, Landrichter.

---

720. Das Landgerichtsgebäude zu Eggenfelden wird mit einem neuen Dachstuhle versehen und soll dieser Bau öffentlich an den wenigstnehmenden, concessionirten Werkverständigen versteigert werden.

Auf Requisition der k. Bau-Inspektion wird zu dieser Versteigerung Tagsfahrt auf Freitag den 20. Sept. l. Js. früh 9 Uhr angesetzt und werden hiezu concessionirte Werkverständige, die sich über Vermögen auszuweisen haben, hiemit eingeladen.

Plan und Ueberschläge können inzwischen hier beliebig eingesehen werden, und betragen die Summe von 2532 fl. 56 kr.

Am 16. August 1839.

Königl. Landgericht Eggenfelden.

Dr. Arbinger, Landrichter.

IV. Nichtämtlicher Artikel.

721. Mit dem Ziel Michaeli d. J. wird die Ökonomie und das Bräuhaus zu Hauzendorf im Bezirk des k. Landgerichts Regenstauf, nicht fern von Sirn, auf mehrere Jahre verpachtet. Erstere besteht aus den geräumigen Ökonomiegebäuden, einem Garten, 136 Tagw. 37 Dezim. Äckern, im Durchschnitt mit der 8. Bonitäts-Klasse, 49 Tagw. 63 Dez. Wie-

sen, ein Durchschnitt mit der 12. Bonitäts-Klasse, und mehreren Tagwerken Ödungen, welche sich zum Betrieb der Schaf- und Pferdezucht vorzüglich eignen.

Der Absatz der Erzeugnisse ist durch die Nähe der Stadt Regensburg sehr begünstiget. Auch können dem Pächter sämmtliche Früchte der heurigen Ärnte überlassen werden.

Das Bräuhaus befindet sich im besten Stande, ist mit laufendem Wasser versehen, und besitzt nebst einem vortrefflichen Sommerkeller alle Eigenschaften, welche zur Erzeugung und zum Absatz des Biers erforderlich sind. Dem Pächter wird zugleich das Inventar an Geschirr, Fässern und sonstigen Bräurequisiten mit einer gut eingerichteten Brandweinbrennerei übergeben.

Man wünscht die Ökonomie und das Bräuhaus an einen Pächter zu verpachten, doch kann nach Umständen jedes besonders in Pacht gegeben werden.

Die Bedingungen sind bei dem Unterzeichneten dahier S. 39 zu erfahren.

Dießfallsige Anträge können in der Zwischenzeit bis zum 14. September l. J. mündlich oder in frankirten Briefen gemacht werden.

Regensburg den 10. August 1839.

Fr. J. Seiler,
Kastner.

V. Brodsatz

in der königlich bayerischen Stadt Paßau vom 23. bis 29. August 1839.

Das Schäffel Weizen kostet nach dem Durchschnitts-Preise von Vilshofen:

12 fl. 58 kr.

Das Schäffel Korn nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau:

7 fl. 48 kr.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Quintl.	Sechtl.
(Waizenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	3	—	—
Eine Kreuzersemmel . .	—	6	—	—
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	4	2	1
Ein Kreuzerlaibl	—	9	—	2
Ein Sechspfenningwecken	—	13	2	3
Ein Groschenwecken . .	—	27	1	2
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	16	1	—
Ein Zwölferlaibl	5	—	2	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz.			Vierl.			Sechz.			Dreißiger.		
	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl
(Waizenmehl.)												
Semmelmehl . .	2	4	—	—	31	—	—	7	3	—	3	3
Pollmehl.	1	45	—	—	26	1	—	6	2	—	3	1
Nachmehl	1	6	—	—	16	2	—	4	—	—	2	—
(Roggenmehl.)												
Remisch-Roggen-Mehl	1	11	—	—	17	2	—	4	1	—	2	—
Gemeln Roggen-Mehl	—	56	—	—	14	—	—	3	2	—	1	3

VI. Straubinger Brodsatz

vom 24. August 1839.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth	Qtl.
(Waizenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel . .	—	3	—
Eine Kreuzersemmel . . .	—	6	—
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waizenmehl . .	—	22	—
Ein Groschenwecken	—	12	—
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 1 Kreuzer . .	—	9	—
Pollküpf u. Koppelbrod zu 2 kr.	—	18	—
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . .	—	27	—
» » 4 » . .	1	4	—
» » 6 » . .	1	22	—
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer. .	1	8	—
» » » 6 » . .	2	16	—
» » » 9 » . .	3	24	—
» » » 12 » . .	5	—	—

VII. Augsburger-Cours

vom 22. August 1839.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende	
	Papier	Geld
Königlich Bayerische.		
Obligationen à 4% mit Coup. . . .	$100\frac{3}{4}$	$100\frac{1}{2}$
detto » 2 Mt.		
detto à $3\frac{1}{2}$% prompt . . .	$100\frac{5}{8}$	$100\frac{1}{2}$
detto » 2 Mt.		
Promessen auf Bank-Aktien, pr. St. Agio		51
Bank-Aktien		571
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt		
detto detto Mt.		
Partial-Obligationen à 4% prompt .		
detto detto 2 Mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt . .		$136\frac{1}{2}$
detto detto » 1839 » . .	109	108
Metalliq. à 5% prompt		$107\frac{5}{8}$
detto » 2 Mt.		
detto à 4% prompt	$101\frac{1}{4}$	
detto à 3% Mt.	$81\frac{3}{8}$	
Bank-Aktien prompt. Dividi II. Sem. .	1534	1531
detto 1 Mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt	$60\frac{3}{4}$	59
K. Polnische Loose à fl. 300 prompt .	99	
detto detto à fl. 500 prompt .	112	
Ludwig-Donau-Main-Kanal-Aktien .	58	
Augsburg-Münchner-Eisenbahn . . .	$90\frac{1}{2}$	90

VIII. Schrannen - Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesamt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.
								Preis des Schäffels.					
Abensberg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf	Vom 13ten bis 20. Aug. 1839.	Waizen	—	207	207	207	—	14	—	12	17	9	—
		Korn	—	18	18	18	—	9	—	7	59	6	12
		Gerste	—	1	1	1	—	9	—	—	—	—	—
		Haber	—	18	18	18	—	4	—	3	24	3	—
Dingolfing	Vom 13. Aug. 1839.	Waizen	—	48½	48½	48½	—	13	12	13	—	12	30
		Korn	—	3	3	3	—	8	24	7	54	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eggenfelden	Vom 8ten bis 15. Aug. 1839.	Waizen	—	141	141	141	—	12	—	11	16	11	—
		Korn	—	14	14	14	—	6	30	—	—	6	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	39	39	39	—	4	—	3	45	3	30
Kelheim	Vom 22ten Aug. 1839.	Waizen	3	88	91	91	—	14	8	13	39	13	6
		Korn	—	29	29	29	—	8	52	8	30	8	19
		Gerste	—	8	8	8	—	8	52	8	28	7	50
		Haber	5	15	20	20	—	4	2	3	45	3	30
Landau	Vom 19ten bis 26. Aug. 1839.	Waizen	—	13	13	13	—	12	45	12	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 23ten Aug. 1839.	Waizen	67	604	671	623	48	14	37	13	52	12	28
		Korn	—	88	88	88	—	9	7	8	52	8	25
		Gerste	—	177	177	177	—	9	45	9	15	8	37
		Haber	10	192	202	180	22	4	22	4	7	3	35
Mainburg	Vom 14. Aug. 1839.	Waizen	—	52	52	52	—	14	45	14	—	13	—
		Korn	—	18	18	18	—	9	24	9	15	9	—
		Gerste	—	2	2	2	—	9	—	—	—	—	—
		Haber	—	18	18	18	—	4	6	4	—	3	45
Passau		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Plattling	Vom 20ten Aug. 1839.	Waizen	—	64	64	61	—	13	15	13	—	12	48
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	7	7	7	—	—	—	8	45	—	—
		Haber	—	14	14	14	—	4	36	4	24	4	20
Straubing	Vom 24ten Aug. 1839.	Waizen	—	626	626	626	—	13	16	12	27	11	41
		Korn	—	75	75	75	—	8	25	8	15	7	52
		Gerste	—	215	215	215	—	8	55	8	12	7	34
		Haber	—	125	125	125	—	3	50	3	26	3	6
Vilshofen	Vom 21ten Aug. 1839.	Waizen	—	319	319	313	6	14	—	12	52	10	—
		Korn	—	16	16	8	8	9	—	8	18	7	30
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich-Bayerisches



Intelli-genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 37.

Passau, Donnerstag den 5. September 1839.

722.

Königl. Allerhöchste Verordnung,

einige Zusätze und nähere Bestimmungen zu der allerhöchsten Verordnung vom 21. April 1838 über die Einführung der breiten Radfelgen enthaltend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir finden Uns bewogen, zur Ergänzung und zum wirksameren Vollzuge Unserer Verordnung vom 21. April 1838, die Einführung der breiten Radfelgen betreffend, (Regierungsblatt Seite 309), zu verordnen, auf so lange Wir nicht anders verfügen, was folgt:

§. 1.

Zu Art. 1. Zu den, den Kunst-Strassen beizuzählenden Bezirks- oder Distrikts-Strassen gehören nur jene Strassen dieser Kategorie, welche bereits kunstmäßig, oder doch vollkommen fahrbar hergestellt sind.

Unsere Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben daher durch öffentliche Ausschreibung jene Distrikts-Strassen zu bezeichnen, auf welche wegen ihres, entweder überall, oder an einzelnen Strecken nicht vollkommen fahrbaren Zustandes, die

Bestimmungen Unserer Verordnung vom 21. April v. J., so wie der gegenwärtigen Zusatz-Verordnung zur Zeit keine Anwendung finden.

§. 2.

Zu Art. II. Unter dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke ist, im Gegensatze gegen jenes für den eigenen Haus- und landwirthschaftlichen Bedarf, alles Fuhrwerk verstanden, welches dem Gewerbe-, Fabrik- und Handelsbetriebe dient, und Gegenstände verführt, die zum Verkaufe oder zur Verarbeitung für den Verkauf bestimmt sind.

§. 3.

Die Verfügung des Art. II. ist auch auf vierräderiges, gewerbsmäßiges Fuhrwerk mit einer Bespannung von zwei Pferden anwendbar, in der Art, daß dessen Radfelgen eine Breite von 4 Zoll rheinisch haben müßen.

Diese Bestimmung tritt mit dem 1. April 1840 in Wirksamkeit.

§. 4.

Zu Art. IV. Die Bestimmung dieses Artikels bezieht sich nur auf das gewerbsmäßige Fuhrwerk im Sinne des §. 2 gegenwärtiger Verordnung.

§. 5.

Zu Art. V. Bei den Bestimmungen dieses Artikels wird jederzeit auch die, im Art. II. und beziehungsweise in §. 3. bezeichnete Breite der Radfelgen vorausgesetzt.

Der zweite Absatz des Art. V. findet nur Anwendung:

a) bei solchen Steigungen der Straffen, für welche beim Abwärtsfahren das Einlegen des Radschuhes vorgeschrieben ist;

b) bei jenen Straffen-Strecken, welche momentan in einen besonders ruinosen, zur Umbauung geeigneten Zustand gekommen sind.

Dagegen sind Frachtführer, welche auf ebenen, oder in die Kategorie unter a) nicht gehörigen Wegstrecken wegen übermäßig schwerer Ladung Vorspann nehmen, oder gar regelmäßig von Station zu Station Vorspannpferde benützen, als der Bestimmung des Art. V. böswillig zuwiderhandelnd zu betrachten und zu bestrafen.

§. 6.

Die Uebertretungen der Vorschriften der Verordnung vom 21. April 1838, so wie der gegenwärtigen, werden, wie folgt, bestraft:

1) jene des Art. I. mit einer Geldstrafe von zehn bis zwanzig Gulden;

2) jene des Art. II. und des §. 3. Abs. 1., nachdem dieselbe in Wirksamkeit getreten seyn wird, mit fünfzehn bis dreißig Gulden;

3) jene des Art. V. mit zwanzig bis vierzig Gulden.

§. 7.

Arreststrafe tritt nur in dem Falle der Zahlungs-Unfähigkeit des Verurtheilten ein, und ist ein Arrest von vier und zwanzig Stunden einer Geldstrafe von fünfzehn Gulden gleich zu achten.

§. 8.

Die Zumessung der Strafe, innerhalb der Grenzen derselben, ist dem Ermessen der Behörde anheim gegeben, welche dabei:

a) den Grad des Abweichens von der Normal-Bestimmung, beziehungsweise im Falle des Art. V. die Zahl der vorschriftswidrig angespannten Zugthiere —

b) die zum Schaden der Strasse bereits zurückgelegte Wegstrecke —

c) den allenfallsigen Rückfall zu berücksichtigen hat.

§. 9.

Die Strafe trifft zunächst den bei dem Fuhrwerke betretenen Führer. Gleichzeitig hat aber auch der Eigenthümer des Fuhrwerkes zu haften, und kann, nach Beschaffenheit des Falles, nebst dem Führer, bei dem Vorhandenseyn der allgemeinen Bedingungen strafrechtlicher Zurechnung, zur Strafe gezogen werden.

§. 10.

Die erhobenen Geldstrafen fallen zur Hälfte dem Anzeiger, zur Hälfte der Local-Armen-Casse jener Gemeinde zu, in deren Bezirk die Uebertretung stattgefunden hat.

§. 11.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Regierungs-Blatt verkündet werden, und dreißig Tage nach dieser Verkündung — vorbehaltlich der besondern Bestimmung des §. 3. — in Wirksamkeit treten.

§. 12.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung, geeigneten Falles im Benehmen mit Unserem Ministerium der Finanzen, beauftragt.

Bad Brückenau, den 11. August 1839.

Ludwig.

von Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär.

An dessen Statt der Ministerialrath:
v. Zenetti.

I. Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

723.

Ad Num. 17518.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungsbezirkes.

(Den Verkauf technischer Geheimmittel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem k. Ministerium des Innern in bezeichnetem Betreffe erlassene Entschließung vom 28. v. Mts. wird den Polizeibehörden von Niederbayern hier nachfolgend mit dem Auftrage eröffnet, solche den Gewerbsleuten auf geeignete Weise bekannt zu machen, und deren Vollzug mit Nachdruck zu handhaben.

Landshut den 20. Aug. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekr.

Abschrift N. Rescr. 16946.

Königreich Bayern
Ministerium des Innern.

Es kommt häufig vor, daß Druckschriften versiegelt oder zugeklebt, mit der, manchmal selbst von dem Käufer zu reversirenden Aufforderung und Verpflichtung zur Geheimhaltung des Inhaltes, zum Verkaufe ausgeboten werden, in welchen Belehrungen über Mittel zur Verbesserung einzelner Gewerbserzeugniße enthalten sind. Die Prüfung mehrerer solcher Schriften hat gezeigt, daß sie zum Theile unwirksame oder bereits bekannte, schon in Büchern abgedruckte Mittel anpreisen, zum Theil aber selbst der Ge-

sundheit schädliche Anweisungen zur Bereitung von Lebensmitteln geben.

Da hienach durch den erwähnten Verkauf solcher Belehrungen über angebliche Gewerbs-Geheimniße und technische Geheimmittel nicht nur bei den unverhältnißmäßig hohen Preisen die Käufer übervortheilt, sondern auch gemeinschädliche Wirkungen hervorgebracht werden, da ferner durch dieses Verfahren auch Unberechtigten die Ausbeutung der Erfindungen dritter zum eigenen Vortheile erleichtert wird, so ist dessen Einstellung dringend geboten, und es rechtfertigt sich dieselbe durch die Bestimmungen der Beilage III. zur Verfassungs-Urkunde, welche alle Erzeugnisse der Presse der polizeilichen Aufsicht unterstellen und dem diese Aufsicht vereitelnden Verkaufe derselben unter Verschluß und unter dem Siegel des Geheimnisses direkte entgegenstehen.

München den 28. Juli 1839.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Abel.

An die königl. Reg. v. Niederbayern, Kammer des Innern. (Den Verkauf technischer Geheim-Mittel betr.)	Durch den Minister der General-Sekretär. In dessen Verhinderung der geheime Sekretär. Gossinger.

724.

Ad Num. 18451.

An sämmtliche Polizeibehörden und Pfarrämter.

(Die gesetzlichen Vorschriften über die ausser Landes geschlossenen Ehen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im bezeichneten Betreffe unterm 16. l. Mts. an die unterfertigte Stelle gediehene höchste Ministerial-Entschließung vom 12. August l. Js. wird, nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht und deren pünktliche Beachtung den Polizeibehörden sowohl, als den k. Pfarrämtern hiedurch aufgetragen.

Landshut den 20. August 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abschrift
Nr. Rescr. 15053.

Königreich Bayern
Ministerium des Innern.

Laut Mittheilung des Staats-Ministeriums des königlichen Hauses und des Aeussern hat die k. preussische Regierung in Bezug auf Heirathen, welche von Ausländern ohne gleichzeitige Absicht der Naturalisation im Preussischen geschlossen werden, die Zulässigkeit der Trauung von dem strengen Nachweise, daß dem betreffenden Ausländer hiebei auch nach den Gesetzen seiner Heimath ein Hinderniß nicht entgegenstehe, allenthalben abhängig erklärt, und in Bezug auf die Form dieses Nachweises bestimmt, daß derselbe durch den Aufgebotschein des heimatlichen Pfarramtes, subsidiär durch ein gerichtliches oder von einem Notar beglaubigtes Zeugniß geführt werden soll.

Diese Verfügung der königl. preussischen Regierung kömmt den Anforderungen der bayerischen Gesetzgebung über Eingehung von Ehen im Auslande in erwünschter Weise entgegen, und bietet bei gehörigem Vollzuge eine durchaus befriedigende Gewährschaft, daß verbotswidrige eheliche Verbindungen von Seite bayerischer Un-

terthanen im Preussischen fortan nicht mehr geschlossen werden.

Zur Sicherung des Erfolges ist aber bei Ausstellung der deßfalls geforderten Zeugniße die größtmöglichste Umsicht von Nöthen, und insbesondere bezüglich der pfarramtlichen Aufgebotsscheine unerläßlich, daß dieselben in jedem einzelnen Falle nicht eher ausgefertiget werden, als bis amtlich constatirt ist, daß dem Impetranten in Absicht auf Eingehung der von ihm intentionirten Ehe nicht bloß nach den Vorschriften der Kirche, sondern auch nach den Gesetzen des Staates ein Hinderniß nicht entgegenstehe.

München am 12. Aug. 1839.

Auf
Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Abel.

Durch den Minister
der
General-Sekretär.
In dessen Verhinderung
der geheime Sekretär
Gossinger.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J.
Betreff w. überstehend.

725.

Ad Num. 18557.

An sämmtliche
Distrikts-Polizei-Behörden und an die Stadtkommissariate des Regierungs-Bezirkes von Niederbayern.

(Beschlagnahme betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch k. Ministerial-Rescript ddo. 14. l. Mts. wurde die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von der königlichen Polizeidirektion München verfügte und von der k. Regierung von Oberbayern fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Fragmente aus Oesterreich, herausgegeben
„von F. E. P. Mannheim. Verlag von Hein-
„rich Hoff 1839"

bestätigt; daher deren Verbot unter Anordnung jederseitiger Confiskation hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut am 22. Aug. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

726.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden und Stadtkommissariate von Niederbayern.

(Beschlagnahme betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch königl. Ministerial-Rescript ddo. 12. l. Mts. wurde die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungs-Beilage von dem königl. Stadt-Kommissariate Nürnberg verfügte und von der königlichen Regierung von Unterfranken fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Rom, wie es ist, dritter Band, oder
„Geist des Pabstthums von Santo Do-
„mingo. Leipzig 1839. Druck und Ver-
„lag von Philipp Reklam jun."

bestätiget, daher deren Verbot unter Anordnung jederseitiger Confiskation hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut am 22. Aug. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

727.

Ad Num. 10,969.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Todesanzeigen der Pensionisten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ohngeachtet der klaren und deutlichen Ausschreibung vom 17. Juni 1821 (Geret Band 11 Seite 1181) und vom 9. Oktober 1825 (Geret Seite 29) unterlassen doch mehrere Aemter die anbefohlenen Anzeigen über die Todesfälle oder Standesveränderungen der Staatspensionisten, Wittwen und Waisen zur unterzeichneten k. Regierung zu erstatten. Es wird daher oballegirte Verordnung wiederholt in Erinnerung gebracht, und den k. Polizeibehörden eröffnet, daß der Regreß gegen die betreffenden Beamten vorbehalten werde, wenn durch derlei Unterlassung das Staats-Aerar in Schaden kommen sollte.

Landshut den 22. August 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

Beisler, Präsident.

Hartmann, Direktor.

Zwerger, Sekr.

728.

Ad Num. 18851.

(Die für das Jahr 1839 stattfindende ärztliche Konkursprüfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut höchsten Ministerial-Rescriptes vom 19. d. Mts., beginnt am 16. Oktober h. Js. die ärztliche Conkursprüfung bei den königlichen Medizinal-Comitéen zu München und Bamberg.

Dieses wird mit dem Anhange zur Kenntniß gebracht, daß die Zulassung zu dieser Prüfung durch rechtzeitige bei einem der genannten Comitéen eingereichten Meldung, und gleichzeitigen Ausweis über die genaue Erfüllung sämmtlicher Vorschriften der allerhöchsten Verordnung vom 8. Dezember 1808 (Regierungsblatt 1808 Stück 72 §. 2 lit. a, l, m u. n) bedingt ist.

Landshut den 24. August 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekr.

729.

Ad Num. 18776.

An sämmtliche
k. Distrikts-Polizeibehörden, Stadtkommissariate und Patrimonialgerichte des Regierungsbezirkes Niederbayern.

(Den Vollzug der Wahlen bei den Kirchenverwaltungen pro 1839 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 3. August d. J. Kr.-Int.-Bl. Seite 430 die Gemeindewahlen betr., wird den betreffenden Behörden hiemit eröffnet, daß die Ersatzwahlen bei den Kirchenverwaltungen vor der Hand und bis auf weiters in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 19. d. Mts. auszusetzen seyen, da vorerst bezüglich der Anordnung möglichst vereinfachter Normen über den Vollzug der Wahlen für die gedachten Kirchenverwaltungen und etwaigen Erweiterung der Wahltermine die allerhöchsten Befehle Sei-

ner Majestät des Königs werden eingeholt werden.

Landshut den 26. August 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

730.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Das Chocolademachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Rescript des k. Ministeriums des Innern ddo. 13. l. M. wurde mit Beziehung auf Art. 8. Abs. 2 der gesetzlichen Grundbestimmungen über das Gewerbswesen vom 11. September 1825 das Chocolademachen als eine der freien Betriebsamkeit überlassene Erwerbsart erklärt, was hiemit den Polizeibehörden zur Nachachtung eröffnet wird.

Landshut den 22. August 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

731.

Ad Num. 15537.

(Schankung des Peter Anton Mayer Benefiziaten von Velden zum dortigen Krankenhause und Armenfonde betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Benefiziat Peter Anton Mayr in Velden, Landgerichts Vilsbiburg, hat zum Lokalarmenfonde und zum Krankenhaus in Velden eine Schankung von 2000 fl. gemacht und bestimmt, daß jede Stiftung das Eigenthum von 1000 fl. erlangen und nach seinem Tode oder wenn sein Bruder Johann Melchior Mayr in München ihn allenfalls überleben sollte, nach dem Tode des Letztern der Lokalarmenfond und das Krankenhaus in Velden in den Bezug der Renten treten und dieselben zur Unterstützung der Armen und zum Wohle der Kranken verwendet werden sollen, was hiemit in wohlgefälliger Anerkennung der edlen Absicht des Gebers und des wohlthätigen Zweckes dieser Stiftung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut am 23. Aug. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

732.

Ad Num. 18539.

An sämmtliche Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen, dann Kuratelbehörden in Niederbayern.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. Juli d. Js. vorgenommenen 126ten Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld ist die Serie Nro. 384 gezogen worden. Sie enthält Aerarial-Obligationen der oberösterreichischen Stände zu 4 Prozent und zwar von Nro. 30,352 bis 52,027 einschlüßig, im Kapitalsbetrage von 1,250,113 fl., welche gegen neue mit 4 Prozent in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen umge-

wechselt werden, was hiedurch zu dem Ende bekannt gemacht wird, damit die einschlägigen Verwaltungen und Curatelbehörden das Interesse ihrer betheiligten Gemeinden und Stiftungen pflichtmäßig wahren.

Landshut den 20. Aug. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Weisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

733.

An sämmtiche Polizeibehörden von Niederbayern.

(Das Verhältniß der adeligen Gutsherrn zu den gutsherrlichen Gemeindebehörden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut höchsten Ministerial-Rescriptes vom 15. l. M. sind wiederholte Klagen darüber geführet worden, daß die gutsherrlichen Gemeinde-Behörden die ihnen gegenüber den adeligen Gutsherrn zukommende Stellung in Gegenstände ihres gesetzlichen Wirkungskreises nicht selten gänzlich mißkennen, und in die Formen ihres Benehmens ganz irrige Vorstellungen über ihr Verhältniß zu den besagten Gutsherren auf eine höchst ungeeignete Weise hinübertragen.

In Folge dessen hat das königl. Ministerium des Innern befohlen, den betreffenden Gemeindebehörden Nachfolgendes in Erinnerung zu bringen.

„Wenn auch die adeligen Gutsherrn in soweit, — als sie in den gutsherrlichen Gemeinde-Markungen steuerbare Realitäten und Rechte besitzen, zu den Gemeindelasten in dem durch die bestehenden Gesetze vorgezeichneten Maaße beizutragen und mitzuwirken haben, und daher insoweit und in diesem Sinne in einem binglichen Gemeinde-Verbande stehen, so entspringt doch hieraus keineswegs ein Verhältniß persönlicher Untergebung der adeligen Gutsherren unter die gutsherrlichen Gemeindebehörden, sondern es wird vielmehr durch die klaren verfassungsmäßigen Bestimmungen ein ganz entgegengesetztes Verhältniß begründet.

Dem adeligen Gutsherrn kommen bei Erfüllung der in der VI. Verfassungs-Beilage, dann in dem Gesetze vom 29. Dezember 1831 bezeichneten Voraussetzungen der dortselbst bestimmten niedern Hoheitsrechte über die gutsherrlichen Gemeinden und Grundholden zu.

Dahin gehören namentlich die Ortspolizey und die damit in Beziehung auf Gemeinde- und Stiftungsangelegenheiten nach §§. 96—100 des angeführten Verfassungs-Ediktes verbundenen Zuständigkeiten und Gerechtsame. — Müssen auch diese Rechte durch verfassungsmäßig bestellte Behörden ausgeübt werden, so hören dieselben doch deßhalb nicht auf, Patrimonialrechte des adelichen Gutsherrn zu seyn, und bleiben vielmehr verfassungsmäßige Bestandtheile der den adeligen Gutsbesitzern nach Maßgabe der bestehenden Verfassungsgesetze zukommende Gutsherrlichkeit.

Die gutsherrlichen Gemeinde-Behörden aber stehen zu ihren Gutsherrn um so mehr in Unterordnungs-Verhältnisse, als dieses Verhältniß selbst bei den Gemeinden vorgesetzten gutsherrlichen Behörden nach §. 63. der VI. Verfassungs-Beilage stattfindet.

Die k. Behörden haben demnach darüber zu wachen, daß dieses Verhältniß von den gutsherrlichen Gemeindebehörden in allen ihren Beziehungen zu den adeligen Gutsherren sowohl rücksichtlich der Form des Benehmens, als in der Sache selbst auf das Genaueste beachtet werde, unbeschadet jedoch der Erfül-

Königlich-Bayerisches



Intelli-genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 38.

Passau, Donnerstag den 12. September 1839.

Königlich Allerhöchste Erklärung, die Kammer der Abgeordneten betreffend. — Die Anwendung der Hopfenpresse beim Biersieden. — Gesuch des Anton König um eine Lizenz zur Verfertigung von Jagdtaschen. — Die Verrechnungsweise der fixirten Zehenterträgnisse. — Den Vollzug der neuen Kreiseintheilung. — Die Wahl eines Vorstandes für das Ruralkapitel Obernzell. — Taxen und Stempel in Sachen der Kreishilfscassen. — Unerhoben gebliebene Capitalien. — Dienstes-Nachrichten.

749.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bey Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Nachdem in Folge der neuen Eintheilung des Königreiches die durch die Verfassungs-Urkunde vorgeschriebene Vertheilung der, eine jede einzelne Standesklasse treffenden Zahl von Abgeordneten auf die einzelnen Regierungs-Bezirke wesentliche Aenderungen erlitten hat, und sonach die dermalige Bildung der im Jahre 1836 gewählten Kammer der Abgeordneten mit den staatsgrundgesetzlichen Bestimmungen nicht mehr im Einklange steht, so erklären Wir auf den Grund des Titel VI., §§. 10., 13. und 14. der Verfassungs-Urkunde, dann des Titel I. §§. 2. und 11. der X. Verfassungs-Beilage, das Bestehen der dermaligen Kammer der Abgeordneten hiemit für beendiget und ihre verfassungsmäßige Wirksamkeit für aufgehoben, und verordnen demnach, daß binnen drei Monaten — vom heutigen Tage an — eine neue Wahl der Kammer der Abgeordneten vorgenommen werden solle. — Unsere Kreisregierungen, Kammern des Innern

und der Finanzen, haben hiernach die nöthigen Vorarbeiten unverzüglich in der Art herstellen und beschleunigen zu lassen, daß die neue Wahl der Abgeordneten, welche bis zum 20. Dezember dieses Jahres jedenfalls beendiget seyn muß, nach Erledigung der dießjährigen ordentlichen Gemeinde-Wahlen sofort begonnen, und bis zu dem eben bestimmten Termin zuverläßig vollendet werde. — Wir behalten Uns dabei vor, den Zeitpunkt, an welchem die neue Wahl der Abgeordneten zu beginnen hat, so wie den Tag, bis zu welchem die Wahl-Ergebnisse vorgelegt seyn müssen, nach Herstellung der Vorarbeiten durch ein besonderes Wahl-Ausschreiben festzusetzen und kund zu geben.

Berchtesgaden am 24. August 1839.

Ludwig.

Freiherr v. Gise. Freiherr v. Schrenk.
v. Wirschinger. Frhr. v. Gumppenberg.
Graf v. Seinsheim.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs
der expedirende geheime Sekretär:
P. Hexamer.

I. Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

750.

Ad Num. 18858.

An
sämmtliche Polizeibehörden von Niederbayern
(Die Anwendung der Hopfenpreße beim Biersieden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Polizeibehörden von Niederbayern haben die Bräuer ihres Bezirkes von dem nachfolgenden Verbote speziell in Kenntniß zu setzen, und gegen Uebertreter desselben mit angemessenen strengen Strafen einzuschreiten.

Landshut den 25. August 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
Weiser, Präsident.
Sartorius, Sekretär.

Nr. 15880.

Königreich Bayern
Ministerium des Innern.

Nachdem durch angestellte Versuche und eingeholte Gutachten dargethan ist, daß die durch starkes Auspressen des gekochten Hopfens erhaltene Flüssigkeit von der gewöhnlichen durch das Kochen des Hopfens gewonnenen Würze merklich verschieden sey, und ein von dem gewöhnlichen Biere abweichendes Getränk liefere, so wie das dabei durch das Zerquetschen der zwischen den Deckblättern des Hopfens befindlichen ölige resinösen Körner oder der Gefäße und Zellen der Hopfenblätter selbst in das Bier Substanzen gebracht werden können, deren Genuß die Gesundheit gefährdet, so wird das unterm 4. September 1836 erlassene provisorische Verbot des Gebrauches der Hopfenpresse bei der Bereitung des Bieres hiemit definitiv erneuert, und der k. Regierung K. d. Innern dessen sorgfältige und nachdrückliche Handhabung aufgetragen.

München am 18. Aug. 1839.

Auf
Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
Graf Seinsheim.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung
der geheime Sekretär
Gosinger.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J.
Betreff w. überstehend.

751.

Ad Num. 19252.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes von Niederbayern.

(Gesuch des Anton König um eine Lizenz zur Verfertigung von Jagdtaschen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine Entschließung des k. Ministeriums des Innern de dato 25. v. M. zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt.

Landshut den 3. Sept. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abschrift
Ad Num. 18721.

Ministerium des Innern.

In Erwiederung des am 14. l. M. erstatteten Berichtes bezeichneten Betreffes, wird mit Beziehung auf den Artikel 8., Absch. 2 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825, das Stricken überhaupt, sohin auch dessen einzelne Anwendungsarten, zur Verfertigung von Netzen, Mückengarn, Jagdtaschen rc., als eine der freien Betriebsamkeit überlassene Erwerbsart hiemit erklärt. München den 25. August 1839.

An
die k. Regierung von Oberbayern, K. des Innern
ergangen.
Gesuch des Anton König um eine Lizenz zur Verfertigung von Jagdtaschen betr.

752.

Ad Num. 10525.

An sämmtliche
allgemeine Rentämter von Niederbayern.

(Die Verrechnungsweise der fixirten Zehenterträgniße betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es hat sich gezeigt, daß nicht alle k. Rentämter die fixirten Zehenterträgniße richtig verrechnen. In Gemäßheit einer Entschließung des k. obersten Rechnungshofes vom 2. d. M. Nr. 486 wird daher angeordnet, daß in Uebereinstimmung mit dem §. 37. der Deklaration vom 8. Dezember 1825, welchem gemäß alle in Folge der Fixirung und Umwandlung übernommenen Geld- und Natural-Gefälle für die Zukunft die Eigenschaft der Grundzinse und Gilten annehmen, und unter Hinweisung auf den Rechnungs-Schematism vom Jahre 1828 die Verrechnung dieser fixirten Zehente bei der rentamtlichen Geldrechnung Absch. II., Cap. IV., §. 2., Tit. I., und bei der Material-Rechnung Absch. I., Cap. II., §. 4., Tit. 1. durchaus stattzufinden habe.

Landshut den 23. August 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

Beisler, Präsident.

Hartmann, Direktor.

Zwerger, Sekr.

753.

Num. 10521.

(Den Vollzug der neuen Kreiseintheilung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Rescripts des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 10. Sept. 1838 wurden die beiden Reviere Zwisel und Zwislerwald-

haus von dem k. Forstamte Zwisel in Schönberg getrennt und dem k. Forstamte Kötzting mit der Bestimmung zugetheilt, daß dieses letztere seinen Sitz in Zwisel zu nehmen, und den Namen k. Forstamt Zwisel zu führen habe.

Das nunmehrige Forstamt Zwisel besteht demnach aus den Revieren Bodenmais, Draxelsried, Zwisel und Zwislerwaldhaus, während das k. Forstamt Schönberg aus dem Reviere Klingenbrunn, Riedelhütte, Rinchnawaldhaus, Schönau und den Forsteien Beernstein und Weißenstein besteht, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Landshut den 28. August 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

Beisler, Präsident.

Hartmann, Direktor.

Zwerger, Sekretär.

754.

Num. 19032.

(Die Wahl eines Vorstandes für das Ruralkapitel Oberzell betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der zum Dekan für das Ruralkapitel Obernzell gewählte Pfarrer in Breitenberg, Landgerichts Wegscheid, Priester Joseph Kneidinger, erhielt unterm Heutigen in Uebereinstimmung mit dem bischöflichen Ordinariate Paßau von der unterfertigten Stelle die Bestätigung, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Landshut am 31. Aug. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

755.

Ad Num. 15622.

(Taxen und Stempel in Sachen der Kreishilfs-Kassen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung der Regierung des Unterdonaukreises vom 7. Juli 1829 rub. B. (Int.-Bl. vom J. 1829, S. 341, §. 602.) wird in Folge höchster Ministerial-Entschließung auf die Anfrage einer Unterbehörde zur Darnachachtung weiters bekannt gegeben, daß die zur Erlangung von Anlehen aus der Kreishilfskasse erwirkten grundherrlichen Consense gleich wie die übrigen zu fraglichem Zwecke auszustellenden Zeugniße tax- und stempelfrei zu ertheilen seyen.

Landshut am 26. August 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern und der Finanzen.

Beisler, Präsident.

Hartmann, Direktor.

Sartorius, Sekr.

756.

(Unerhoben gebliebene Capitalien betreffend.)

Von der, zufolge der III. Verloosung zur Heimzahlung oder Umwandlung bestimmten vierprocentigen Staatsschuld (Bekanntmachung vom 27. Juni 1836, Regierungsblatt S. 391) sind nachstehende Obligationen bisher noch nicht zur Einlösung angemeldet worden:

Serie.	Nummer.	Betrag.
V.	961	500 fl.
„	976	500 „
„	992	100 „
XXII.	4207	500 „
XXIII.	4480	100 „
XXVI.	5081	100 „
„	5184	100 „

Serie.	Nummer.	Betrag.
XXXVI.	7130	500 fl.
CVI.	21155	1000 =
CCLVII.	51264	100 =
=	51302	100 =
=	51322	100 =
=	51324	100 =
=	51343	100 =

Die Besitzer der bezeichneten Obligationen werden demnach aufgefordert, ohne weiteren Verzug zur Einlösung derselben bei den betreffenden Special-Schuldentilgungs-Cassen sich zu melden, ausserdessen ihre Forderungen zufolge des Gesetzes vom 11. Sept. 1825, §. 13. (Gesetzbl. S. 202) nach Ablauf von 6 Monaten zu Gunsten der Staats-Schuldentilgungs-Anstalt erloschen seyn würden.

München den 22. Aug. 1839.

Königl. Bayer. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

Buchner.

Petzl, Sekr.

II. Dienstes-Nachrichten.

757.

Vermöge allerhöchsten Rescripts de dato Berchtesgaden den 23. d. M. haben Seine Majestät der König beschlossen, den katholischen Pfarrer Johann Ev. Eibl zu Teuerting, Landgerichts Kelheim, von dem Antritte der Pfarrei Zeholfing, Landgerichts Landau, zu entbinden, und diese Pfarrei dem bisherigen Curatbeneficiaten Priester Franz Seraph Ebner zu Freudenhain, Landgerichts Paßau, allergnädigst zu übertragen.

758.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts de dato Berchtesgaden den 25. August l. J. zu beschließen geruht, die katholische Pfarrei Moosbach, Landgerichts Viechtach, dem Pfarramtskandidaten Priester Johann Georg Bärtl, d. Z. Cooperator expositus in Hohenwart, Landgerichts Kötzting, allergnädigst zu übertragen.

759.

Der von dem erblichen Reichsrathe und k. Kämmerer Herrn Maximilian Grafen von Preysing-Lichtenegg-Moos für das Patrimonialgericht I. Klasse Moos in Vorschlag gebrachte Gerichtshalter, bisheriger Akzessist des k. Appellationsgerichts für Niederbayern, Joh. Bapt. Schieder aus Sulzbach, wurde am 29. August l. J. von der k. Regierung von Niederbayern, K. d. J. im Einverständniße mit dem k. Appellationsgerichte für Niederbayern als solcher bestätigt.

III. Bekanntmachungen und Verfügungen der königlichen und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

760. Am Sonntag den 7. Juli l. Js. wurde Leopold Feß, lediger 47 Jahre alter Inwohner von Pillham unweit Pfalsau dies Gerichts auf eine grausame Weise ermordet.

Aus den über seine persönlichen Verhältnisse vorgenommenen Nachforschungen geht hervor, daß er am 13. Novbr. 1792 in der Stadt Passau am Graben Nro. 499 von einer ledigen Weibsperson, Namens Ursula Denk, geboren wurde, daß er in früher Jugend ins Rotthal gekommen, und daselbst anfangs als Dienstbube, dann als Bauernknecht in Diensten war, endlich in letzterer Zeit als Inwohner mit verschiedenen Handelschaften sich abgab.

Da über die Geburt und sonstigen Verhältnisse seiner Mutter und Verwandten nichts erforscht werden konnte, so ergeht gegenwärtige Bekanntmachung an alle jene, welche aus dem Titel der Verwandtschaft oder aus andern Rechtstiteln an die Verlassenschaft des Leopold Feß eine Forderung zu haben glauben, diese Ansprüche binnen sechs Wochen, sohin längstens bis

Montag den 21. Oktbr. l. J. Vormittags 9 Uhr

allhier anzubringen und gehörig nachzuweisen, widrigenfalls die in 200 bis 300 fl. bestehende Verlassenschaft dem königl. Fiskus als herrenloses Gut überantwortet würde.

Am 4. September 1839.

Königliches Landgericht Griesbach.

Schels, Landrichter.

---

761. Nachträglich zu der unterm 24. Dezember 1838 erlassenen Bekanntmachung, die Eröffnung des Reclamations-Termins gegen die Classification der Grundstücke ꝛc. betreffend, wird hiemit in Folge Entschließung der königl. Regierung von 31. August, und praes hod. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Daß für den **Polizei-Bezirk Kelheim der unerstreckliche Reclamations-Termin für die Reclamation gegen die Haussteuer-Schätzungen, und sonstige Ausmittlung der Haussteuer-Größen mit dem 15. September 1839 beginne, und bis zum 15. März 1840 einschlüßig** dauere.

Am 5. September 1839.

Königliches Landgericht Kelheim.

Riesch, Landrichter.

762.

(Den Hopfenmarkt im Jahre 18³⁸/₃₉ in München betr.)

In Folge höchster Entschließung der königl. Regierung von Oberbayern vom 29. Juli 1839 werden hiemit die Ergebnisse der hiesigen zweiten Hopfenmarkts-Periode, welche 30 Wochenmärkte vom 5. Oktober 1838 bis 26. April 1839 in sich begriff, bekannt gegeben.

Die Gesammt-Zufuhr alles in- und ausländischen Hopfens betrug 5496 Zentner und 19 Pfund, über welches Quantum der hienachfolgende General-Conspekt, sowie über die einzelnen Ursprungs-Orte der vorzüglicheren Gattungen und die für jede Qualität erzielten Preise möglichst genauen Nachweis gibt.

Verkauft wurden hievon bei sehr großer und selten ganz befriedigter Nachfrage, und meist gleich nach jedesmaliger Ankunft der Zufuhren 5151 Zentner 28 Pfund in einem Kaufsbetrage von 449,160 fl.

Von diesem verkauften Quantum blieben 3203 Zentner dem hiesigen Platzbedarfe zugewandt, und 1948 Zentner fanden auswärtige Käufer, welche letztere sich immer mehr von den Vortheilen überzeugen, die ihnen die hiesigen Märkte hinsichtlich der Auswahl und des direkten Kaufes gewähren.

Der am Schluße der Märkte unverkauft gebliebene Lagerrest betrug 344 Zentner 93 Pfund, welcher gleichfalls willig seine Abnehmer gefunden hätte, wäre die Qualität nicht zu gering, besonders aber die meist trübe Farbe desselben dem Absatze nicht hinderlich gewesen.

Eine beinahe die ganze Zeitigungs- und Einfechsungszeit hindurch gedauerte regnerische Witterung in den ober- und niederbayerischen Hopfengegenden schadete in sehr bedauerlicher Weise der schönen hellgelben Farbe, und größtentheils auch der Qualität der dortigen Hopfen, während in quantitativer Beziehung der Aerndte-

Ertrag nach übereinstimmenden Nachrichten sehr ergiebig zu nennen war.

Wenn nun die meisten dieser Hopfen des Haupterfordernisses einer reinen ungetrübten Farbe entbehrten, und es fortwährend an erklecklichen Zufuhren von reiner Waare aus diesen Gegenden fehlte, so ward auch weniger darin umgesetzt, und der meiste Absatz beschränkte sich auf auswärtige Käufer und Brauereien, da der hiesige Bedarf, jede zweifelhafte Qualität verschmähend, nur reine tadelfreie Hopfen verlangt.

Aus den Kreisen Mittelfranken, dann Oberpfalz und Regensburg wurden dagegen viele schöne und sehr gut eingebrachte Hopfen zugeführt; dort hatte die Zeitigung früher statt, und konnte die Einheimsung bei der früher günstigeren Witterung vorgenommen werden.

Bei dem Mangel guter reiner Waare aus den früher erwähnten Gegenden mußte der Bedarf im Allgemeinen, insbesondere aber der hiesige, nunmehr aus diesen Zufuhren gedeckt werden, wenn gleich die Preise lange Zeit hindurch so hoch gestellt wurden, daß ihre Höhe häufig dem doppelten Preiswerth anderer guter Waare gleichkam, und selbst auch noch höher ging. Die jedesmaligen Zufuhren wurden, besonders in den ersten 10 bis 12 Wochenmärkten rasch aufgekauft, so daß von einem Markte zum andern nie ein erheblicher Vorrath blieb. Diese Hopfen erreichten, obwohl später ein bedeutendes allgemeines Sinken der Preise eintrat, doch einen Durchschnittspreis von 121 fl. 33 kr. der mittelfränkische; und 99 fl. 58 kr. der aus Oberpfalz und Regensburg.

Von ausländischem, namentlich böhmischen Hopfen wurde gleichfalls schöne und ausgezeichnete Waare zugeführt. Auch dort hatte man sich einer der Reife und Einbringung günstigeren Witterung zu erfreuen. Diese Hopfen, deren Quantum nur in 400 Zentnern bestund, waren ebenfalls zu sehr hohen Preisen rasch vergriffen.

Alte Hopfen vom Jahrgange 1837, wenn sie gut erhalten waren, fanden noch ziemlichen Absatz, was sie besonders der schönen Farbe verdanken mochten, welche man an dem Jahrgange 1838 allgemein vermißte.

Die Hopfenmärkte waren beständig und sehr zahlreich von Verkäufern und Käufern besucht, und das Bedürfniß ihres Bestehens, so wie ihre Zweckmäßigkeit ist allgemein und einstimmig anerkannt. Die Zahl der verkaufenden Marktgäste stieg dieß Jahr schon auf die bedeutende Ziffer 626, und bestund durchgehends nur aus Produzenten, oder soliden verläßlichen Hopfenhändlern; alle Unter- oder Zwischenhändler, das frühere Uebel des hiesigen Hopfenhandels, waren von unsern Märkten entfernt gehalten. Die genaue Handhabung der Controlle der Ursprungszeugnisse hat bereits jene ersprießlichen Folgen, die man sich erwartete, reichlich geäußert. Meist findet die damit versehene Waare am ersten Käufer, und erhält auch angenehmere Preise, weswegen den die Hopfen bauenden Gemeinden in diesem Jahre ihre Hopfen weit häufiger als im abgewichenen mit Ursprungszeugnissen begleiteten.

Unter diesen günstigen Verhältnissen und einer gesteigerten Lebhaftigkeit des Verkehrs, auf welchen selbst die theilweise Mißärndte der uns zunächst gelegenen Hopfengegenden keinen schmälernden Einfluß ausüben konnte, endigte die zweite hiesige Hopfenmarkts-Periode und läßt somit für die nächstfolgende dritte mit aller Zuversicht die erfreulichsten Resultate erwarten.

München den 2. Aug. 1839.

Der Magistrat der königl. Haupt- und Residenzstadt München.

Dr. Bauer, Bürgermeister.

Hemmer, Sekretär.

General-Conspect
der Münchner-Hopfenmarkts-Ergebnisse.

Zweite Periode, bestehend aus 30 Wochenmärkten vom 5. Oktober 1838 bis 26. April 1839.

Ursprung des auf die Münchner-Märkte gebrachten Hopfens. Königliche Landgerichts-Bezirke.	Ursprung des auf die Münchner-Märkte gebrachten Hopfens. Ortschaften nach Ausweis der vorgelegten beglaubigten Ursprungs-Zeugnisse.	Quantität des zu Markt gebrachten Hopfens nebst dafür erzielten Preisen. Gewicht Ztn.	Gewicht Pf.	I. Qualität Höchst Preis per Ztn. fl.	II. Qualität Mittel-Durchschnitts-Preis per Ztn. fl.	II. Qualität kr.	III. Qualität Niedrigster Preis per Ztn. fl.
	Oberbayern.						
Aichach	Weihern	2	67	—	22	—	—
Dachau	Bogenried	11	27	50	49	20	45
	Eisenhofen	28	65	75	53	30	37
	Dachau Markt	2	89	—	55	—	—
	Erdweg	11	85	60	47	46	40
	Puchschlagen	6	87	60	50	58	48
	Weichshofen	12	81	45	44	43	42
	Uebr. Landg.-Bezirk mit Ackersdorf Breitenwiesen, Eichhof, Ginding ꝛc.	35	69	77	49	8	31
Ebersberg	Anzing, Grafing, Parsdorf u. Steinhöring	11	29	60	50	20	34
Erding	Amelgehring, Stadt Erding	10	08	—	54	—	—
Friedberg	Sittenbach	2	05	—	40	—	—
Fürstenfeldbr.	Egernhofen, Nebel	13	51	—	75	—	—
Haag	Burgrhain, Haag, Isen	20	25	68	58	16	50
Ingolstadt	Münchsmünster	47	26	—	66	—	—
	Schilwitzried, Unsers Herrn, Bohburg, u. übriger Landgerichtsbezirk	63	29	70	51	35	33
Moosburg	Abens	30	77	72	48	11	23
	Markt Au und nächste Umgebung	128	38	10	78	3	30
	Markt Nandlstadt	35	99	190	75	43	60
	Rudelshausen	41	29	85	70	7	50
	Uebriger Landgerichtsbezirk mit Osseltshausen, Sandelshausen ꝛc.	25	86	60	38	32	30
Mühldorf	Garsch und Obertaufkirchen	17	44	70	63	8	56
Münch. u. Au	Deisenhofen, Ober- u. Unterhaching	9	24	60	48	36	35
Pfaffenhofen	Fählenbach	47	06	93	79	13	48
	Markt Geisenfeld	16	90	88	75	54	24
	Geisenfelder Umgegend, Geisenfeld-Winden ꝛc.	223	52	95	76	40	30
	Stadt Pfaffenhofen	4	19	66	50	—	22
	Unter-Pindhart	12	82	78	62	43	30

Ursprung des auf die Münchner-Märkte gebrachten Hopfens.		Quantität des zu Markt gebrachten Hopfens nebst dafür erzielten Preisen.					
Königliche Landgerichts-Bezirke.	Ortschaften nach Ausweis der vorgelegten beglaubigten Ursprungs-Zeugnisse.	Gewicht		I. Qualität Höchst. Preis per Ztn.	II. Qualität Mittel-Durchschnitts-Preis per Ztn.		III. Qualität Niedrigster Preis per Ztn.
		Ztn.	Pf.	fl.	fl.	kr.	fl.
	Wollnzach, gesiegeltes Marktgut	136	53	95	75	10	30
	Wollnzacher Umgegend, Gebratshausen, Haushausen, Ober- u. Nieder-Lauterbach, Rudershausen rc.	131	42	90	77	2	30
	Uebriger Landgerichtsbezirk ohne speziellen Nachweis der Ursprungsorte	236	89	95	78	37	20
Rain	Pöttmes	25	20	80	66	5	34
Rosenheim	Markt Rosenheim	91	15	80	67	48	45
Schrobenhausen	Schrobenhausen, Mühlried, Hohenwart	25	07	88	66	14	30
Wasserburg	Stadt Wasserburg und Umgegend	15	66	65	53	40	40
	Gesammt-Summe alles Hopfens aus Oberbayern	1535	81	87			
	Niederbayern.						
Abensberg	Abensberg Stadt	31	57	87	65	6	22
	Geibenstetten	68	93	85	66	48	30
	Kirchdorf	66	12	97	90	51	80
	Mainburg Markt	72	24	90	70	31	27
	Mainburger Umgeg. mit Petzmes rc.	85	69	92	50	46	20
	Mauern	11	11	—	60	—	—
	Mühlhausen u. nächste Umgebung	512	82	95	76	—	35
	Siegenburg und nächste Umgebung	239	98	92	75	49	33
	Train	39	41	86	82	57	60
	Uebriger Landgerichtsbezirk mit Neustadt a. D. Rumelsdorf . . .	208	37	88	55	51	28
Kellheim	Stadt Kelheim, Abach . . .	9	16	75	58	16	40
Pfaffenberg	Lanquaid	11	13	77	76	21	70
Rottenburg	Oberlauterb., Schweinbach, Wildenberg	31	05	88	85	10	50
Simbach	Ering, Simbach, Uttendorf . .	28	99	65	63	21	56
Vilsbiburg	Eberspoint, Hub, Velden . .	17	88	60	52	10	50
	Gesammt-Summe alles Hopfens aus Niederbayern	1434	45				
Landeskommissariat Frankenthal	Pfalz.						
	Ohne Ausweis des Ursprungsorts	10	42	—	—	—	—
	Summa per se . .						
	Oberpfalz und Regensburg.						
Hilpolstein	Stadt Heideck	71	93	115	109	32	95

Ursprung des auf die Münchner-Märkte gebrachten Hopfens.		Quantität des zu Markt gebrachten Hopfens nebst dafür erzielten Preisen.					
Königliche Landgerichts-Bezirke.	Ortschaften nach Ausweis der vorgelegten beglaubigten Ursprungs-Zeugnisse.	Gewicht		I. Qualität Höchster Preis per Ztn.	II. Qualität Mittel-Durchschnitts-Preis per Ztn.		III. Qualität Niedrigster Preis per Ztn.
		Ztn.	Pf.	fl.	fl.	kr.	fl.
	Stadt Leibstatt	6	00	—	105	—	—
Kastel	Ober-Eschbach	10	46	—	30	—	—
	Gesammt-Summe aller Hopfen aus Oberpfalz und Regensburg	88	39				
	Oberfranken.						
Bamberg II.	Bamberger Umgegend . . .	3	65	—	—	—	—
Forchheim	Forchheim	4	00	—	—	—	—
	Gesammt-Summe aller Hopfen aus Oberfranken	7	65				
	Mittelfranken.						
Altdorf	Altdorf Stadt und Umgebung .	92	69	120	93	20	70
Beilngries	Kottingwörth und Eutenhofen .	19	16	90	59	39	27
Greding	Emsing	9	64	—	33	—	—
Heilsbronn	Ober-Eschenbach	14	60	—	30	—	—
Herrsbruck	Engelthal	32	34	—	90	—	—
	Herrsbruck und nächste Umgebung	11	51	120	107	17	105
Kipfenberg	Markt Kinding, gesiegelt Marktgut	139	95	125	124	7	120
	Kindinger Umgebung mit Enkering, Haunstetten rc.	39	88	115	84	58	63
Lauf	Schnaittach	10	41	—	38	—	—
Neustadt a. A.	Langenfeld.	4	90	—	100	—	—
Pleinfeld	Abenberg Stadt	30	47	77	66	39	55
	Pleinfeld Markt	73	86	115	106	19	70
	Spalt Stadt, gesiegelt Stadtgut	462	46	166	146	9	50
	Spalter Umgebung, als Absberg, Georgsgmünd, Hausbach, Mosbach, Weingarten	304	03	126	115	48	40
	Stirn Stadt	41	88	130	126	22	125
	Gesammt-Summa aller Hopfen aus Mittelfranken	1287	78				
	Schwaben und Neuburg.						
Höchstädt	Höchstädt	2	38	—	42	—	—
Memmingen	Stadt Memmingen	2	50	—	54	—	—
Neuburg a. D.	Ebenhausen	20	86	71	43	43	28
	Hagau.	6	43	—	67	—	—
	Paar	16	84	55	47	50	35
	Reichertshofen	22	10	75	59	55	36

Ursprung des auf die Münchner-Märkte gebrachten Hopfens.		Quantität des zu Markt gebrachten Hopfens nebst dafür erzielten Preisen.					
Königliche Landgerichts-Bezirke.	Ortschaften nach Ausweis der vorgelegten beglaubigten Ursprungs-Zeugnisse.	Gewicht		I. Qualität Höchster Preis per Ztn.	II. Qualität Mittel-Durchschnitts-Preis per Ztn.		III. Qualität Niedrigster Preis per Ztn.
		Ztn.	Pf.	fl.	fl.	kr.	fl.
	Sinning	8	77	77	49	37	36
	Weichering	8	15	68	50	40	30
	Gesammt-Summe aller Hopfen aus Schwaben und Neuburg	88	03				
	Ausland.						
	Königreich Böhmen.						
Leitmeritzer-Kreis.	Herrschaft Trzebutschka, gesieg. Gut	13	00	—	170	—	—
Saatzer-Kreis	Herrschaften Dobritschan, Hrainisch, Ribian, Sterkowitz, Strojedicz, Wiessen und dem übrigen Kreise gesiegelter Gut	320	26	170	154	39	88
	Stadt Saatzer Gemarkung, gesiegeltes Stadtgut	81	06	178	158	17	140
	Königreich Würtemberg.						
	Kieselegg	12	78				
	Gesammt-Summe aller Hopfen aus dem Auslande	427	10				
	Alter Hopfen vom Jahre 1837						
	Aus allen Kreisen und Landgerichten zusammengezogen	271	63	44	27	39	16
	Summa per se						

Zusammenstellung.

Aus Oberbayern	1535	Zentner	81	Pfund
„ Niederbayern	1434	„	45	„
„ Pfalz.	10	„	42	„
„ Oberpfalz und Regensburg	88	„	39	„
„ Ober-Franken	7	„	65	„
„ Mittel-Franken	1287	„	78	„
„ Schwaben und Neuburg	88	„	03	„
„ allen Kreisen, an alten Gut von 1837 . . .	271	„	63	„
„ allen Kreisen, an unverkauften und am Schluße dieß noch vorhandenen Lager-Rest	344	„	93	„
Gesammt-Summe aller inländischen Hopfen .	5069	„	09	„
Vom Auslande, aus dem Königreich Böhmen . .	414	„	32	„
„ „ „ „ „ Würtemberg .	12	„	78	„
Total-Summe aller zu Markt gebrachten Hopfen	5496 **)	Zentner	19	Pfund

Bemerkung zum vorstehenden General-Conspect.

a) Wo sich ein Verkaufspreis nicht ausgesetzt findet, ist anzunehmen, daß entweder die Qualität der Waare nicht marktmäßig war, folglich der erlöste Preis nicht ausgesetzt und in Durchschnitts-Preis-Berechnung aufgenommen werden konnte, oder daß die Waare von dem Eigenthümer aus nicht bekannt gegebenen Gründen vom Hopfenmarkt zurückgenommen worden.

b) Wenn im gegenwärtigen Conspekte viele Hopfen bauende Ortschaften, deren gute Lage sowohl, als fleißige Cultur bekannt ist, nicht mit Namen aufgeführt erscheinen, so ist hieran Ursache, daß dieselben ihre hieher gesandten Hopfen entweder nicht mit hinreichend beglaubigten, oder mit gar keinen Ursprungs-Zeugnissen versehen hatten.

Diese Hopfen finden sich in die Rubriken „Landgerichts-Bezirk" summarisch eingereihet.

München den 2. August 1839.

Magistrat der königl. Haupt- und Residenzstadt München.

Dr. Bauer, Bürgermeister.

Hemmer, Sekretär.

---

763. Joseph Seidl, Krämeranwesensbesitzer zu Neukirchen v. Wald, stellte bei dem unterfertigten k. Landgerichte den schriftlichen Antrag auf Zusammenberufung seiner Gläubiger zum Behufe gütlicher Beilegung seines dermaligen Schuldenwesens.

Man hat demnach zur Liquidation der Seidl'schen Passiven und zur Aufnahme der kreditorschaftlichen Erklärungen über das Zahlungsanerbieten des Schuldners auf

Freitag den 27. September h. J.

Vormittags 9 Uhr Tagsfahrt anberaumt, zu welcher die Joseph Seidl'schen Kreditoren unter dem Präjudize vorgeladen werden, daß man in Ansehung der Nichterscheinenden ihre stillschweigende Einwilligung in die Beschlüße der Mehrheit der Anwesenden annehmen werde.

Den 13. Aug. 1839.

Königliches Landgericht Passau.

Fink, Landrichter.

---

764. Auf Andringen eines Hypotheken-Gläubigers wird hiemit das Anwesen der Matthias Weigl'schen Müllers Eheleute von Schierling zur öffentlichen Versteigerung an den Meistbiethenden ausgeboten.

Dieses Anwesen besteht:

1) in dem zweistöckigen, gemauerten mit Taschen gedeckten Wohnhause mit angebauter Mühle mit 3 Mahlgängen,
2) einer Walke,
3) einem theils gemauerten, theils gezimmerten, und mit Legschindeln gedeckten Pferd- und Kühstall,
4) einem gezimmerten, und mit Stroh gedeckten Stadl
5) einem gezimmerten und mit Legschindeln gedeckten Schweinstall,
6) in 53 Tagw. 39 Dez. Aecker
   „ 16 „ 17 „ zweimädige W.,
   „ 22 „ 66 „ Waldung.

Die sämmtlichen Gebäude, und mehrere Grundstücke sind bodenzinsig, viele, namentlich auch das Holz, ganz lugeigen, und ein Theil der übrigen Gründe ist zu verschiedenen Grund-

herrschaften erbrechtsweis grund- und laudemialbar, und es haften hierauf

1) zum f. Kammeralamt Zaitzkofen

a) ein Bodenzins-Kapitel a 4% von 190 fl.

b) 17 fl. 31¼ kr. ständige grund- und vogteiherrliche Stiften

c) Gilt 1 Sch. 4 M. 3 V. — S. Weizen
1 „ — „ 1 „ 2 „ Korn.
— „ 2 „ 1 „ 2 „ Haber

d) firer Zehent
— „ 2 „ 3 „ 1 „ Weizen
— „ 1 „ 3 „ 3 „ Korn
— „ — „ 3 „ 1 „ Gerste
— „ — „ — „ 1 „ Haber
— fl. 12 kr. 3 Pf. in Geld;

2) zum Kloster St. Klara in Regensburg

a) Grundstift 1 fl. 8 kr. 7 hl.

b) Dienst
— Sch. 4 M. — V. 2½ S. Weizen
— „ 4 „ 2 „ 2½ „ Korn
— „ 5 „ 2 „ 1½ „ Gerste
1 „ 2 „ 2 „ 2¼ „ Haber.

Bis zum Steigerungstag bleibt die Einsichtsnahme des Anwesens, welches unterm 31. Juli v. J. auf 15142 fl. gerichtlich geschätzt wurde, jedem offen, so wie auch die Einsicht des Schätzungsprotokolls in der Zwischenzeit jedem Kaufsliebhaber unbenommen ist.

Die Versteigerung dieses Mühlanwesens geschieht nach §. 64 des Hypothekengesetzes, dann §. 98—101 der Prozeß-Novelle vom 17. Nov. 1837, und ist hiezu Tagsfahrt in loco Schierling

Donnerstag den 19. Oktober 1839

von früh 9 Uhr, bis Nachmittags 3 Uhr anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber, die sich mit den nöthigen legalen Zeugnissen hierüber auszuweisen haben, eingeladen werden.

Am 16. Aug. 1839.

Fürstl. Thurn- und Taxisches Herrschafts-Gericht Zaitzkofen.

Jäger, Herrschaftsrichter.

765.

(Verlassenschaft des Pfarrers Roth betr.)

Wer in rubrizirter Verlassenschaftssache aus was immer für einem Titel Ansprüche zu machen hat, hat solche, so weit es nicht schon geschehen ist, bei dem diesseitigen Gerichte binnen 30 Tagen a dato anzumelden, ausserdessen nunmehr ohne weiters zur Vertheilung der Massa geschritten wird.

Am 27. August 1839.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Lic. Müller, Direktor.

Herold, Prot.

---

766. Durch den Tod des Georg Kraus, Chornusikanten bei der Pfarrkirche zu Neukirchen, ist dieser subalterne Kirchendienst erledigt.

Der aufzunehmende Chormusiker hat das erste Violin auf dem Chor zu spielen, auch das erste Clarin (Trompete) oder Horn zu blasen.

Das jährliche Diensteinkommen besteht in einer freien Logie, einer Geldbesoldung von 121 fl. 18 kr., einer Getreidaddition von
— Schffl. 1 Mtz. 3 V. 2 Sz. Waizen,
— „ 3 „ 3 „ — „ Korn
5 fl. Saitengeld und in den wandelbaren Accidentien von anfallenden Leichen, Hochzeiten, so andern kirchlichen Verrichtungen im jährlichen Durchschnitt von beiläufig 60 fl.

Im Namen der k. Regierung von Niederbayern K. d. J. werden die Kompetenten aufgefordert, ihre Gesuche mit legalen Zeugnißen über ihre Herkunft aus Bayern und unbescholtenen Leumund binnen 4 Wochen dahier einzureichen, worauf der zur Fähigkeitsprüfung bei der k. Schullehrer-Seminar-Inspektion zu Straubing festgesetzte Tag bekannt gegeben werden wird.

Den 3. Sept. 1839.

Königliches Landgericht Kötzting.

Hermann, Landrichter.

767. In der Verlassenschaftssache der ohne letztwillige Verfügung verlebten Kreszentia Memler, gebornen Merber, k. Rentamtswittwe von hier, werden auf Andringen der gerichtsbekannten Erben, alle diejenigen, welche aus dem Titl der Erbschaft einen Anspruch machen wollen, hiemit aufgefordert, solchen binnen 30 Tagen und zu verlustig an der auf den 1. Oktober l. Js. hiefür anberaumter Tagsfahrt geltend zu machen, als nach Verlauf dieser Zeit ohne weitere Berücksichtigung derselben in dieser Verlassenschaft vorgeschritten werden wird.

Den 21. August 1839.

Königliches Landgericht Viechtach.

Klein, Landrichter.

768. Die unterfertigte Anstalt giebt die Lieferung von circa 150 Zentner schönen Flachswerg dem Wenigstnehmenden hin. Es wird daher der Einsendung der Muster und Preisanzeigen, dann der Angabe, wie viel Zentner übernommen werden wollen, binnen kürzester Zeit entgegengesehen.

Kaisheim den 31. Aug. 1839.

Königliches Polizei-Kommissariat.

Hamm, Polizeikommissär.

769. Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen der Metzgers Huberschen Relikten von Straubing, bestehend aus einem unter dem Raine gelegenen gemauerten zweistöckigen Wohnhause mit Hofraum, Brunnen und zwei Stallungen, dann einem dabei befindlichen Gärtchen und zwei Wiestheilen auf dem Hagen, worauf zur hiesigen Stadtkommune 45⅝ kr. jährliche Gattergilt haften, und welches am 13. d. Mts. gerichtlich auf 3150 fl. gewerthet wurde, dem gerichtlichen Verkaufe an den Meistbiethenden untergestellt.

Zu dieser Versteigerung wird hiemit Tagsfahrt auf

Donnerstag den 7. November 1839

Vormittags 9 Uhr am Sitze des unterzeichneten Gerichts mit dem Beifügen anberaumt, daß

1) der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 und §§. 92, 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgen werde, und
2) gerichtsunbekannte Kaufsliebhaber sich durch gerichtliche Zeugnisse über Besitz- und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Den 30. Aug. 1839.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Lic. Müller, Direktor.

Herold, Prot.

770. Johann Rettenbeck, Häusler von Vilsbiburg, ein Zimmermann, wurde am 12. Februar 1839 wegen Heimzahlung von 150 fl. Stiftungskapitalien und 17 fl. 37½ kr. Zinsen einschlüßig bis 1. April $18^{37}/_{38}$ vom Stiftungsanwalte dahier eingeklagt, die Vorladung zur Verhandlung über diese Klage konnte ihm aber bisher nie zugestellt werden, weil er schon mehrere Jahre von hier abwesend ist, und er seinen Aufenthalt beständig veränderte, so daß selber gegenwärtig ganz unbekannt ist.

Rettenbeck wird daher auf Antrag des Klägers hiemit öffentlich vorgeladen, bei der zur Verhandlung dieser Sache oder zum Vergleichsversuche auf den 2. Oktober 1839 früh 9 Uhr festgesetzten Tagsfahrt um so gewisser zu erscheinen, als er sonst die Kosten zu tragen hätte.

Am 20. Juli 1839.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Brunner, Landrichter.

IV. Brodsatz
in der königlich bayerischen Stadt Paßau vom 6. bis 12. September 1839.

Das Schäffel Weizen kostet nach dem Durchschnitts-Preise von Vilshofen:

13 fl. 30 kr.

Das Schäffel Korn nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau:

8 fl. 30 kr.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qutl.	Sechtl.
(Waizenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	3	2 1/2
Eine Kreuzersemmel . .	—	5	3	1
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	4	1	2
Ein Kreuzerlaibl	—	8	3	—
Ein Sechspfenningwecken	—	13	—	2
Ein Groschenwecken . .	—	26	1	—
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	11	2	2
Ein Zwölferlaibl	4	23	1	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz.			Vierl.			Sechz.			Dreißiger.		
	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl
(Waizenmehl.)												
Semmelmehl . .	2	19	—	—	34	3	—	8	2	—	4	1
Pollmehl	1	48	—	—	27	—	—	6	3	—	3	1
Nachmehl	1	10	—	—	17	2	—	4	1	—	2	—
(Roggenmehl.)												
Remisch-Roggen-Mehl	1	16	—	—	19	—	—	4	3	—	2	1
Gemein Roggen-Mehl	1	—	—	—	15	—	—	3	3	—	1	3

V. Straubinger Brodsatz
vom 7. September 1839.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth	Qtl.
(Waizenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel . .	—	2	3 1/2
Eine Kreuzersemmel . . .	—	5	3
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waizenmehl . .	—	20	3
Ein Groschenwecken	1	9	3
(Pollbrod.)			
Pollrödel zu 1 Kreuzer . .	—	8	2
Pollküpf u. Koppelbrod zu 2 kr.	—	17	—
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . .	—	25	2
» » 4 » . .	1	2	—
» » 6 » . .	1	19	—
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer . .	1	5	3
» » » 6 » . .	2	11	2
» » » 9 » . .	3	17	1
» » » 12 » . .	4	23	—

VI. Augsburger-Cours
vom 5. Sept. 1839.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende Papier	Am Ende Geld
Königlich Bayerische.		
Obligationen à 4% mit Coup. . . .	100 5/8	
detto » 2 Mt.		
detto à 3 1/2 % prompt	100 1/8	100 1/4
detto » 2 Mt. . . .		
Promessen auf Bank-Aktien, pr. St. Agio	55	53
Bank-Aktien	575	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt		
detto detto Mt.		
Partial-Obligationen à 4% prompt .		
detto detto 2 Mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt . .		136 1/2
detto detto » 1839 » . . .	109	
Metalliq. à 5% prompt	107 7/8	107 1/2
detto » 2 Mt.		
detto à 4% prompt	101	100 3/4
detto à 3% Mt.	81 1/4	
Bank-Aktien prompt. Dividi II. Sem. .	1536	1532
detto 1 Mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt	60 1/4	59
K. Polnische Loose à fl. 300 prompt .	99	
detto detto à fl. 500 prompt .	112	
Ludwig-Donau-Main-Kanal-Aktien .	57	
Augsburg-Münchner-Eisenbahn . . .	99	

VII. Schrannen - Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Voriger Rest. Schäffl	Neue Zufuhr. Schäffl	Gesamt-Sume Schäffl	Verkauft. Schäffl	Im Rest verblieben. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.
								Preis des Schäffels.					
Abensberg	Vom 28ten Aug. 1839.	Waizen	—	3	3	3	—	13	—	—	—	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	8	30	—	—	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	9	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	4	—	—	—	—	—
Deggendorf	Vom 27 Aug. bis 3. Sept. 1839.	Waizen	—	301	301	301	—	13	48	12	25	10	24
		Korn	—	17	17	17	—	9	30	9	2	8	30
		Gerste	—	40	40	40	—	9	36	9	9	8	30
		Haber	—	22	22	22	—	4	—	3	31	3	12
Dingolfing	Vom 27. Aug. 1839.	Waizen	—	39½	39½	39½	—	13	15	13	—	12	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	5½	5½	5½	—	9	27	8	45	7	45
		Haber	—	22	22	22	—	4	6	4	—	3	—
Eggenfelden . . .	Vom 23ten bis 29. Aug. 1839.	Waizen	—	64	64	64	—	12	30	12	—	11	30
		Korn	—	20	20	20	—	7	—	6	42	6	30
		Gerste	—	29	29	29	—	8	—	7	14	6	30
		Haber	—	32	32	32	—	3	48	3	45	3	30
Kelheim	Vom 5ten Sept. 1839.	Waizen	—	63	63	63	—	14	37	14	7	13	[illegible]
		Korn	—	23	23	23	—	9	56	9	29	9	[illegible]
		Gerste	—	13	13	5	8	9	—	8	36	8	30
		Haber	--	16	16	16	—	4	7	3	56	3	45
Landau	Vom 2ten bis 9. Sept. 1839.	Waizen	—	11	11	11	—	14	15	11	—	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	8	—	—	—	—	—
		Gerste	—	4	4	4	—	9	15	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 6ten Sept. 1839.	Waizen	20	507	527	524	3	15	30	14	30	13	7
		Korn	8	104	112	112	—	9	25	8	52	7	55
		Gerste	2	572	574	542	32	10	15	9	45	8	51
		Haber	12	122	134	118	16	4	7	3	45	3	15
Mainburg	Vom 4. Sept. 1839.	Waizen	—	36	36	36	—	14	30	14	—	13	—
		Korn	—	25	25	25	—	10	—	9	30	9	—
		Gerste	—	40	40	40	—	10	45	10	—	9	—
		Haber	—	21	21	21	—	4	—	3	30	3	—
Passau		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 3ten Sept. 1839.	Waizen	—	119	119	119	—	14	30	14	15	14	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	49	49	49	—	10	--	9	48	9	18
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 7ten Sept. 1839.	Waizen	—	618	618	614	4	13	46	13	1	12	29
		Korn	—	78	78	75	3	9	15	8	36	8	11
		Gerste	—	96	96	96	—	9	36	9	11	8	41
		Haber	—	84	84	84	—	3	49	3	41	3	19
Vilshofen	Vom 4ten Sept. 1839.	Waizen	32	356	388	309	79	14	—	13	2	10	30
		Korn	—	25	25	17	8	9	—	8	31	7	24
		Gerste	—	21	21	21	—	9	20	8	7	7	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich-Bayerisches

Intelli-  genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 39.

Passau, Donnerstag den 19. September 1839.

Inhalt: Werktags- und Feyertags-Schulpflicht der Jugend. — Die Stiftungen ad pias causas. — Die Arcane des Rosogliobrenners Lorenz Zier aus Regensburg. — Die Konkursprüfung für die katholischen Pfarramtskandidaten der Diözese Passau im Jahre 1839. — Der Papierumsturz bei den Lottokollekten mit Ende 18³⁸/₃₉. — Diensies-Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

771.

Ad Num. 19733.

An sämmtliche Distrikts-, Polizei- und Schulbehörden, Patrimonialgerichte, Magistrate und Lokal-Schul-Inspektionen von Niederbayern.

(Werktags- und Feyertags-Schulpflicht der Jugend betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das in bezeichnetem Betreffe unterm 1. l. Mts. erlassene höchste Ministerial-Rescript wird unter Hinweisung auf die allerhöchsten Bestimmungen über die Werk- und Feyertagsschulpflichtigkeit der Jugend vom 26. Febr. v. Js. (Intell. Blatt 1838 S. 148) dann auf die höchste Ministerial-Entschließung gleichen Betreffs vom 24. Nov. v. Js. (Intell. Blatt 1838 S. 625) den vorgenannten Behörden nachstehend bekannt gegeben, dieselben sofort zur Befolgung der hierin enthaltenen Vorschriften mit pflichtmäßiger Genauigkeit hiedurch aufgefordert.

Landshut den 8. Sept. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des königl. Präsidenten.

Frhr. v. Godin, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Abschrift
Ad Num. 10259.

Königreich Bayern
Ministerium des Innern.

Die allerhöchsten Bestimmungen vom 26. Febr. v. Js. über die Werktags- und Feyertags-Schulpflicht der Jugend sind nach Inhalt der nunmehr vollständig vorliegenden Berichte der Kreis-Regierungen, K. d. J. ohne wesentlichen Anstand vollzogen, und in den Regierungsbezirken von Ober- und Niederbayern, der Oberpfalz, von Ober- und Mittelfranken, mit Dank aufgenommen worden.

Rücksichtlich einiger von den Regierungen der Pfalz, von Unterfranken und Aschaffenburg und von Schwaben und Neuburg vorgebrachten Wünsche und Anträge wird Nachstehendes erwiedert.

1) Die meisten dieser Wünsche und Anträge haben bereits durch die Ministerial-Entschließungen vom 31. Mai und 24. November v. Js., welch letztere, besonders bezüglich des Punktes 4 für katholische und protestantische Schulen gleichmäßig in Anwendung zu bringen ist, ihre Erledigung gefunden.

2) Seine königl. Majestät haben in Anbetracht, daß die Aufgabe der teutschen Schule binnen 6 Jahren vollständig gelöst werden könne, daß Knaben und Mädchen besonders auf dem Lande nach dem 12ten Lebensjahre zu mannigfaltigen Arbeiten auf dem Felde und im Hause zu verwenden seyen, daß frühe Angewöhnung zur Arbeit der Jugend eben so nothwendig sey, als die Schulbildung, daß für Kinder, die eine höhere Ausbildung bedürfen, die lateinischen, die Landwirthschafts- und Gewerbs-, dann die höhern Töchterschulen vorhanden seyen, zu beschließen geruht:

„daß die katholischen Schulkinder nach zurückgelegtem 12ten Lebensjahre, resp. nach dem vollendeten 6ten Schuljahre, in der Werktagsschule gegen den Willen ihrer Aeltern nicht länger zurückgehalten werden sollen, wenn dieselben am Schluße des 6ten Schuljahres die erste heilige Kommunion empfangen haben, und als hinlänglich unterrichtet sich zeigen, sohin die Aufgabe der teutschen Werktagsschule vollständig gelöst haben."

Für die Kinder protestantischer Confession wurde dieser Austritt aus keinem andern Grunde auf das 13te Lebensjahr gesetzt, als weil dieselben nach den Bestimmungen der kirchlichen Oberbehörde erst in dem bezeichneten Jahre die Confirmation erhalten.

Wenn nun die katholischen Kinder in der Pfalz nach Vorschrift des hochwürdigen Herrn Bischofes zur ersten Communion erst mit dem 13ten Lebensjahre zugelassen werden sollen, so versteht es sich von selbst, daß auch der Austritt aus der Werktagsschule, und die Entbindung von der Zahlung des Werktagsschulgeldes nicht früher stattfinden könne.

Aus dem Obigen geht auch hervor,

a. daß ein Kind, das erst mit dem 7ten Lebensjahre in die Werktagsschule trat, noch nicht mit dem 12ten, sondern mit dem 13ten Lebensjahre daraus entlassen werden könne,

b. daß die katholischen Eltern auf keine Weise gehindert sind, ihre Kinder auch nach dem 12ten Lebensjahre in die Schule zu schicken, wie bereits durch Ministerial-Entschließung vom 31. Mai

l. Js. deutlich ausgesprochen worden ist. — In einem solchen Falle sollen die Aeltern nur das Feyertags-Schulgeld zu bezahlen haben.

3) Der Austritt aus der Feyertagsschule wurde vorzüglich aus dem Grunde auf das 18te Lebensjahr festgesetzt, um die Sittlichkeit der Jugend durch die Mittel der Schuldisciplin besser überwachen, und den Besuch der Wirthshäuser, Tanzplätze ꝛc. leichter verhindern und nachdrücklicher bestrafen zu können.

Die Nachtheile, welche aus dem gemeinsamen Feyertagsschul-Besuche der Knaben und Mädchen hervorgehen, sind, wie dieß an den meisten Orten geschieht, durch die Trennung der Geschlechter, oder durch wechselweise Abhaltung der Knaben- und Mädchen-Feyertagsschule zu beseitigen.

4) Seine k. Majestät haben die Abhaltung der nachmittägigen Christenlehren für die Feyertags-Schuljugend wieder allergnädigst anzuordnen geruht, weil dieselben in mehreren Gegenden in Folge der allerhöchsten Verordnung vom 12. September 1803 Ziffer V. (Regierungsblatt S. 759) ganz außer Uebung gekommen, und daraus die größten Nachtheile für die religiös-sittliche Bildung der Jugend hervorgegangen sind.

Da nun in den Diözesen Augsburg und Würzburg die fraglichen Christenlehren stets in Uebung geblieben sind, und an denselben die gesammte erwachsene Jugend ledigen Standes regelmäßig Theil genommen hat, so soll diese kirchliche Uebung durch die allerhöchsten Beschlüsse vom 26. Februar vorigen Jahres auf keine Weise unterbrochen werden.

In einzelnen Fällen, vorzüglich in Filial-Gemeinden, wo der Abhaltung der Christenlehren an den Nachmittagen ausserordentliche Hindernisse entgegen treten, ist die Vornahme derselben an den Vormittagen zu erlauben.

5) Die einmalige Aufnahme in die Werktagsschule, und zwar bei Katholiken in den Landschulen, mit dem Beginne der Sommer- und in den Stadtschulen mit Beginn der Winterschule wird von allen Regierungen als wohlthätig anerkannt. — Die Gestattung von Ausnahmen bei besondern Lokal-Verhältnissen ist den Regierungen bereits durch die Ministerial-Entschließung vom 24. November v. Js. eingeräumt worden.

6) Die Bescheidung einzelner Anträge bezüglich des Schulbesuches, der Abstrafung der Schulversäumnisse, des Wirthshaus-Besuches u. s. f. muß, da sie größtentheils aus besonderen Lokal-Verhältnissen hervorgingen, nothwendig dem Ermessen der k. Kreis-Regierungen überlassen werden.

Die k. Regierung, Kammer des Innern hat hienach das Weitere zu verfügen.

München am 1. Sept. 1839.

Auf
Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten
Befehl:

Graf Seinsheim.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung
der geheime Sekretär
Gossinger.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J.

(Die Werk- und Feyertags-Schulpflicht der Jugend betr.)

772.

Num. 19869.

An
sämmtliche Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Stiftungen ad pias causas betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es kommt vielfach vor, daß bei Stiftungen zu frommen Zwecken die Bestätigung der unterzeichneten Regierung nachgesucht wird, ohne daß von Seite der äussern Behörden eine vollständige Instruktion über die Bedingungen stattgefunden hat, von deren Erfüllung die Annahme solcher Stiftungen gesetzlich abhängig gemacht ist.

Um den zeitraubenden Ergänzungen, die in Folge solcher Unregelmäßigkeiten nöthig werden, künftig zu begegnen, werden sämmtliche Polizeibehörden von Niederbayern angewiesen, bei allen Stiftungen zu frommen Zwecken vor der Berichtserstattung an die unterzeichnete Regierung genau zu prüfen, ob dabei die gesetzlichen Vorschriften beobachtet werden, und die Vorlage jedesmal mit dem motivirten Gutachten zu begleiten, ob und unter welchen Modifikationen die Stiftung realisirt werden könne.

Zu dem Ende werden sämmtliche Polizeibehörden von Niederbayern namentlich auf das Mandat vom 16. Jäner 1760 (Mayers Gen.-Sammlung Bd. II. S. 775) die Verordnungen vom 6. Mai 1803 (Rggsbl. S. 298) vom 18. August 1806 (Reggsbl. S. 313) vom 17. November 1806 (Rggsbl. S. 442) vom 31. Dezember 1810 (Rggsbl. vom Jahre 1811 S. 65.) dann auf das Mandat vom 17. Jäner 1769 resp. die in diesem allegirte Instruktion, welche unter anderm besagt, daß bei der Stiftung von Jahrtägen und Meßen der Bedacht dahin genommen werden soll, die Fundationskapitalien zu 3 höchstens 4 Prozent zu berechnen, und hierauf die Ausgaben dergestalt zu reguliren, daß der Kirche die Hälfte des Zinses für Opferwein, Paramente und Beleuchtung verbleibt, aufmerksam gemacht, und beauftragt, bei allen vorkommenden Stiftungen, wenn sie onerirt sind, jedesmal und vor allem im Benehmen mit dem betreffenden Pfarramte die für stiftungsmäßige Leistungen in Anspruch genommenen Ausgaben zu berechnen, und demnächst zu ermessen, ob neben dem der Kirche gebührenden Theil und nach Abzug der Erfüllung der Armen- und Schulquarten das in quanto schon bestimmte Stiftungs-Kapital zu dem ausgesprochenen Zweck hinreiche, oder wenn der Betrag desselben nicht bestimmt wurde, wie hoch sich das Stiftungs-Kapital belaufen müsse.

Im Falle die Unzulänglichkeit des Fundations-Kapitals entweder eine Erhöhung desselben oder eine Reduktion der Stiftung hinsichtlich ihres Zweckes erheischen sollte, haben die Polizeibehörden jedesmal eine geeignete Belehrung der Betheiligten eintreten zu lassen.

Was endlich die Bestimmung des Kapitalsbetrags selbst und die Berechnung der gesetzlichen Abzüge von onerirten frommen Stiftungen für den Schul- und Armen-Fond betrifft, hinsichtlich welcher bisher eine auffallende Unmöglichkeit und Unregelmäßigkeit in den Ansichten der Polizeibehörden sich kund gegeben hat, so wird hiemit zur gleichförmigen Beobachtung und Behandlung auf Folgendes aufmerksam gemacht:

1) Bei allen mit kirchlichen Verrichtungen onerirten frommen Stiftungen gibt der Betrag der geistlichen Gebühren die Grundlage zur Berechnung des erforderlichen Fundations-Kapitals in der Art, daß die Summe dieser

Gebühren nach 3 höchstens 4 Prozent in Kapitals-Anschlag gebracht wird.

2) Die Multiplicirung der hiedurch erhaltenen Zahl mit 4 gibt sodann den Betrag des gesammten erforderlichen Stiftungs-Kapitales, welches in vier gleiche Theile zerfällt, und wovon der eine zur Entrichtung der geistlichen Gebühren, der andere der betreffenden Kirche pro paramentis et aedificiis, der dritte dem Schul- und der vierte dem Armenfonde gehört.

Wenn also beispielsweise die geistlichen Gebühren zur Verrichtung irgend einer frommen Stiftung 2 fl. betragen, so kommen dieselben nach 4 Prozent einem Kapital von 50 fl. gleich.

Nach der vorstehenden Bemerkung gebührt in diesem Falle ein gleicher Betrag der Kirche für Paramente rc. ebensoviel dem Schul- und gleichviel dem Armenfonde; die zur Realisirung der Stiftung erforderliche Gesammtsumme würde sich also auf 200 fl. berechnen.

Die sämmtlichen Polizeibehörden werden auf die genaue Beobachtung dieser Vorschriften wiederholt und mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß hienach bei allen künftig sich ergebenden frommen Stiftungen eine gleichförmige und vollständige Instruktion der zur Bestätigung derselben nothwendigen Bedingnisse erwartet werde.

Landshut, am 7. September 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Präsidenten.

Frhr. v. Godin, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

773.

Num. 18789.

An sämmtliche Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Arcane des Rosogliobrenners Lorenz Zier aus Regensburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Ausschreibung der königl. Regierung von Oberbayern bezeichneten Betreffs, wird den Polizeibehörden von Niederbayern zur gleichmäßigen Darnachachtung hiemit bekannt gemacht.

Landshut den 7. Septbr. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In Abwes. des k. Präsidenten.

Frhr. v. Godin, Direktor.

Sartorius, Sekr.

Abschrift.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

(Die Arcane des Rosogliobrenners Lorenz Zier aus Regensburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach neuerlichen Wahrnehmungen treiben sich in verschiedenen Theilen des Kreises Commissionäre des Rosogliobrenners Lorenz Zierl aus Regensburg, bevollmächtiget vom Letzteren mit Geistern und Essenzen herum, von denen mehrere der Klasse der Geheimmittel angehören, und einige als der menschlichen Gesundheit sogar höchst nachtheilig befunden wurden; erlauben sich reinem Hausir- und verbotenem Handel auf Märkten, und führen marktschrei-

erische gedruckte Anpräse-Zettel für ihre Waare bei sich.

Die unterfertigte Stelle sieht sich hiedurch veranlaßt, vor diesen sogenannten Geisterträgern und ihren schlechten und verderblichen Waaren hiemit öffentlich zu warnen, zugleich aber auch sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern unter Bezugnahme auf die lithographirten Ausschreibungen vom 3. und 31. Jäner 1835, Nro. 33,847 und 1505 in gleichem Betreffe, zur strengsten Wachsamkeit gegen das Treiben dieses Geisterfabrikanten und seiner bevollmächtigten Träger unter Erneuerung der früheren Weisungen aufzufordern mit dem ausdrücklichen Beifügen, daß den Vollmachten der letztern, wenn sie auch eine gerichtliche Bestätigung des Inhaltes und der Unterschrift von irgend einer Civilbehörde enthalten sollten, eine Folge nicht zu geben sey, vielmehr die angeordnete Abnahme und Einsendung derselben an die unterfertigte Stelle einzutreten habe.

München den 9. August 1839.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Abwes. des k. Präsidenten.

Fischer, Direktor.

Reichard.

774.

Ad Num. 19530.

(Die Konkursprüfung für die katholischen Pfarramtskandidaten der Diözese Paßau im Jahre 1839 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Namen der katholischen Pfarramtskandidaten des Bisthums Paßau, welche im Monate April l. J. die zur Erlangung einer geistlichen Pfründe vorgeschriebene Conkursprüfung bestanden haben, werden nach alphabetischer Ordnung andurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die ausgefertigten Prüfungszeugniße bei dem expedirenden Sekretariate der unterfertigten Stelle gegen die Taxerlage zu erholen sind:

Priester Georg Brenner, Coop. zu Niederalteich.
" Jak. Brunner, Coop. zu Neukirchen a. I.
" Jos. Filz, Coop. zu Aicha v. W.
" Georg Freund, Coop. zu Sulzbach.
" Joh. Bapt. Hafeneder, Coop. in Grattersdorf.
" Math. Hofreiter, Coop. zu Aufhausen.
" Ant. Hofstädter, Coop. zu Höhenstadt.
" Jos. Kießling, Coop. zu Aholming.
" Jos. Koch, Benefiziat zu Burghausen.
" Jos. Kollböck, Coop. zu Hauzenberg.
" Heinr. Lenzbauer, Wallfahrtskurat v. Altötting.
" Paul Lermer, Coop. in Passau.
" Severin Lueg, Coop. zu Perlesreuth.
" Jos. Maier, Kaplan zu Hofkirchen.
" Alois Maier, Coop. zu Schwarzach.
" Benedikt Münich, Coadjutor zu Kirchberg a. I.
" Jos. Nickl, Coop. zu Hirschhorn,
" Steph. Oberneder, Coadj. von Uttigkofen.
" Fr. Xav. Osterkorn, Coop. zu Landau.
" Fr. Paul Putz, Coop. zu Mariakirchen.
" Simon Peter, Coop. zu Kellberg.
" Georg Reischl, Wallfahrtspriester zu Altötting.
" Joseph Rieß, Coop. zu Straßkirchen.
" Joh. Nep. Salmannsberger, Kaplan zu Reutern.
" Jos. Scheibenzuber, Coop. zu Schönau.
" Joh. Evang. Schmidbauer, Benef. zu Klebing.
" Joh. Spitzauer, Coop. Beutelsbach.
" Franz Wagner, Commorant zu Hals.

Priester Jos. Weber, Coop. zu Vilshofen.
„ Ig. Wiblinger, Coop. zu Obernzell.
„ Wilhelm Zottmann, Coop. von Regen.

Landshut den 29. August 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.
Frhr. v. Godin, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

775.

Ad Num. 235.

An sämmtliche
Landgerichte, Rentämter, Magistrate und Patrimonialgerichte von Niederbayern.

(Den Papierumsturz bei den Lottokollekten mit Ende $18^{38}/_{39}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach höchster Anbefehlung soll auch am Schluße des laufenden Etatsjahres $18^{38}/_{39}$ der Umsturz der Lotto-Papier-Vorräthe bei den Lottokollekten, wie alljährlich vorgenommen werden.

Sämmtliche im Eingange benannten Aemter, je nachdem sie den Kollekten zunächst gelegen sind, werden hinsichtlich des hiebei zu beobachtenden Verfahrens auf das Ministerial-Rescript der Finanzen vom 21. August 1826, ausgeschrieben im Kreis-Intelligenzblatte vom 29. desselben Monats und Jahres, Seite 402, mit dem Auftrage hingewiesen, dem Ansuchen der Lotto-Kollekteuren jedesmal genau und pünktlich zu entsprechen.

Landshut den 9. Sept. 1839.

Präsidium
der
Königl. Regierung von Niederbayern.

In Abwesenheit des königl. Präsidenten.
Frhr. v. Godin, Direktor.

Sartorius, Sekr.

II. Dienstes-Nachrichten.

776.

Seine Majestät der König haben unterm 11. August l. Js., 1. die in Passau domicilirenden bisherigen Kreisscholarchen, Domkapitular Haertl, Rector und Professor Brunner, Canonicus Obermaier und Professor Dauer ihrer Dienstesleistungen als Kreisscholarchen, nachdem durch die nunmehr vollzogene Verlegung des Sitzes der Regierung von Niederbayern von Passau nach Landshut die Errichtung eines neuen Kreisscholarchates als nothwendig sich darstellt, unter Bezeugung Allerhöchst Ihrer Zufriedenheit über die in dieser Eigenschaft mit lobenswerthem Eifer geleisteten nützlichen Dienste, zu entheben,

2. zu Mitgliedern des neuen Kreisscholarchates für Niederbayern:

1) den Rector der Studienanstalt zu Landshut, Professor Jakob Eckert;
2) den Dekan und Distrikts-Schulinspektor, Pfarrer Joseph Haas zu Berg bei Landshut;
3) den rechtskundigen Bürgermeister Lorber, und
4) den Gymnasial-Professor, Priester Anton Lichtenauer zu Landshut, zu ernennen, und

3. zu Ersatzmännern den Distrikts-Schulinspektor und Pfarrer zu Hofdorf, Wolfgang Lindner, und den rechtskundigen Magistratsrath, Johann Baptist Weber zu Landshut, zu bestimmen geruht.

777.

Vermög Entschschließung der königl. Regierung und des königl. Kreiskommando der Landwehr von Niederbayern ddo 5. Septbr. d. J. wurde im königl. Landwehr-Bataillon Landau

1) Lieutenant Johann Huber zum Oberlieutenant,
2) Sergeant Anton Prentner zum 1. Lieutenant der Füsilier-Kompagnie, und
3) Sergeant Andreas Hirschmann zum 2. Lieutenant ernannt.

778.

Vermög Entschließung der königl. Regierung und des königl. Kreiskommando der Landwehr von Niederbayern vom 5. Septbr. l. J. wurde der Chirurg Anton Weiß von Eggenfelden zum Unterarzt des königl. Landwehr-Bataillons-Commando gleichen Namens ernannt.

III. Bekanntmachungen und Verfügungen der königlichen und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

---

779. Auf Antrag der Gläubiger wird man das Anwesen des Georg Haushofer, Wirthes zu Regen, bestehend:
1) in dem Wohnhause sammt dem darauf radicirten Wirthsrechte,
2) einem Acker zu ungefähr $1^1/_2$ Tagwerk,
3) einer Wiese zu circa 2 Tagwerk,
4) einem Holzgrunde von beiläufig 2 Tgw.

in einem gerichtlichen Schätzungswerthe von 1360 fl. am

Dienstag den 22. Oktbr. d. Js. früh 9 bis 12 Uhr

hier am Amtssitze öffentlich versteigern.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64. des Hypothekengesetzes.

Die Kaufsbedingnisse werden am Versteigerungstage bekannt gemacht werden.

Kaufslustige werden hiezu eingeladen, Gerichtsunbekannte haben sich über Vermögen und guten Leumund auszuweisen.

Zugleich werden alle jene Gläubiger, welche ihre allenfallsige Forderungen an Georg Haushofer bei Gericht nicht angemeldet haben, hiemit aufgefordert, selbe am benannten Tage bei Vermeidung des Ausschlußes zu liquidiren.

Am 22. August 1839.

Königliches Landgericht Regen.

Zottmann, Landrichter.

---

780. Auf Andringen eines Hypothek-Gläubigers wird das auf 365 fl. 45 kr. geschätzte Anwesen des Zimmermannes Johann Baptist Scheuchengraber von Schöllnach zum erstenmale dem öffentlichen Verkaufe untergestellt, hiezu

auf den 7. Oktober d. Js.

von Vormittags 9—12 Uhr in loco Schöllnach Termin bestimmt, und die Einladung an besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber erlassen.

Der Hinschlag an den Meistbietenden richtet sich nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes und nach den Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17. Novbr. 1837.

Rücksichtlich der Bezahlung des Kaufschillinges wird auf die Bestimmungen der §§. 104 und 105 der angeführten Novelle hingewiesen.

Das Anwesen, von welchem das Grundobereigenthum abgelöst wurde, umfaßt:
1) das ganz gezimmerte eingädige Wohnhaus mit darangebautem Stall und Stadl, mit Legschindeln gedeckt,
2) einen Backofen von Lehm unter einem Bretterdache,
3) einen Hausgarten mit Obstbäumen besetzt, $^3/_8$ Tagwerk groß,
4) den Wegacker im Pirket zu 1 Tagwerk,

5) ein weiteres Ackerl im Pirket, $^3/_4$ Tagw. groß,

6) den Kapeller-Acker aus dem Kroißengute, $^5/_4$ Tagw. groß.

Die Gebäude sind um 200 fl. assecurirt.

Die nähern Kaufsbedingungen, so wie die auf dem Anwesen ruhenden Lasten und Abgaben, werden am Verkaufstermine bekannt gegeben werden, und das Schätzungs-Protokoll, so wie die weitern Notizen liegen bis zum Strichstermine bei Gericht dahier zur Einsicht offen.

Am 20. August 1839.

Königl. Landgericht Hengersberg.

Prantner, Landrichter.

---

781. Johann Rettenbeck, Häusler von Vilsbiburg, ein Zimmermann, wurde am 12. Februar 1839 wegen Heimzahlung von 150 fl. Stiftungskapitalien und 17 fl. 37½ kr. Zinsen einschlüßig bis 1. April $18^{37}/_{38}$ vom Stiftungsanwalte dahier eingeklagt, die Vorladung zur Verhandlung über diese Klage konnte ihm aber bisher nie zugestellt werden, weil er schon mehrere Jahre von hier abwesend ist, und er seinen Aufenthalt beständig veränderte, so daß selber gegenwärtig ganz unbekannt ist.

Rettenbeck wird daher auf Antrag des Klägers hiemit öffentlich vorgeladen, bei der zur Verhandlung dieser Sache oder zum Vergleichsversuche auf den 2. Oktober 1839 früh 9 Uhr festgesetzten Tagsfahrt um so gewisser zu erscheinen, als er sonst die Kosten zu tragen hätte.

Am 20. Juli 1839.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Brunner, Landrichter.

---

782. Die Gemeinde Pinkofen besitzt aus einem ehemals Rent-Kastenamt-Straubing'schen Landanlehen vom Jahre 1797 ein laut Obligation v. 1. Dezember 1814 Nro. 213 gebildetes Zinsrückstands-Kapital v. 420 fl., vielmehr einen Antheil an diesem Kapitale von 20 fl. 33 kr.

Von diesem Kapitale ist die Urkunde verloren gegangen.

Auf Ansuchen der Gemeinde Pinkofen wird daher der unbekannte Inhaber dieser Urkunde vom 1. Dezember 1814 hiemit aufgefordert, dieselbe

innerhalb 6 Monaten

von heute an um so gewisser bei Amt vorzuweisen, und seine Eigenthumsrechte hierauf geltend zu machen, als ausserdessen dieselbe für kraftlos erklärt werden würde.

Eggmühl den 14. Juli 1839.

Fürstlich Thurn- und Taxisches Herrschaftsgericht Zaitzkofen.

Jäger, Herrschaftsrichter.

---

783. Durch den Tod des Georg Kraus, Chormusikanten bei der Pfarrkirche zu Neukirchen, ist dieser subalterne Kirchendienst erledigt.

Der aufzunehmende Chormusiker hat das erste Violin auf dem Chor zu spielen, auch das erste Clarin (Trompete) oder Horn zu blasen.

Das jährliche Diensteinkommen besteht in einer freien Logie, einer Geldbesoldung von 121 fl. 18 kr., einer Getreidaddition von

— Schffl. 1 Mtz. 3 V. 2 Sz. Waizen,
— „ 3 „ 3 „ — „ Korn

5 fl. Saitengeld und in den wandelbaren Accidentien von anfallenden Leichen, Hochzeiten, so andern kirchlichen Verrichtungen im jährlichen Durchschnitt von beiläufig 60 fl.

Im Namen der k. Regierung von Niederbayern K. d. J. werden die Kompetenten auf-

gefordert, ihre Gesuche mit legalen Zeugnißen über ihre Herkunft aus Bayern und unbescholtenen Leumund binnen 4 Wochen dahier einzureichen, worauf der zur Fähigkeitsprüfung bei der k. Schullehrer-Seminar-Inspektion zu Straubing festgesetzte Tag bekannt gegeben werden wird.

Den 3. Sept. 1839.

Königliches Landgericht Kötzting.

Hermann, Landrichter.

---

784. Auf Antrag der Interessenten wird am Samstag den 28. künftigen Monats September früh um 9 Uhr im Gasthause des Wirths Kaspar zu Perlesreuth eine zweite und letzte Versteigerung des Franziska Atzingerischen Wirthsund Bäckeranwesens zu Perlesreuth abgehalten, zu welcher Kaufsliebhaber unter Hinweisung auf die dießgerichtliche Bekanntmachung vom 15. April h. Js. (ausgeschrieben im Landboten vom 27. Juni l. Js. und im Kreisintelligenzblatte von diesem Datum, nicht minder im Kourier an der Donau und affigirt an der Gerichtstafel und in allen Gemeinden des Landgerichts) jedoch unter dem Bemerken, vorgeladen werden, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Am 31. August 1839.

Königl. Landgericht Wolfstein.

B. v.

Schmucker, Assessor.

---

785. Samstag den 28. September 1839 Vormittags zwischen 11 und 12 Uhr wird das unterfertigte Forstamt im Wirthshause zu Klingenbrunn

1) 28 Zentner 36 Pfd. unkalzinirte Pott-Asche aus dem Reviere Klingenbrunn,
2) 17 Zentner 20 Pfd. kalzinirte Pottasche aus dem Reviere Schönau im Versteigerungswege verkaufen.

Die Pottasche ist in mehrere Fäßer verpackt, befindet sich in den Pottaschensiedereien der obengenannten Reviere und kann daselbst täglich eingesehen werden.

Schönberg den 6. Septbr. 1839.

Königliches Forstamt Schönberg.

Hilber.

IV. Brodsatz

in der königlich bayerischen Stadt Paßau

vom 13. bis 12. September 1839.

Das Schäffel Weizen kostet nach dem Durchschnitts-Preise von Vilshofen:

13 fl. 30 kr.

Das Schäffel Korn nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau:

8 fl. 30 kr.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qutl.	Sechtl.
(Waizenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	3	$2^1/_2$
Eine Kreuzersemmel . .	—	5	3	1
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	4	1	2
Ein Kreuzerlaibl	—	8	3	—
Ein Sechspfenningwecken	—	13	—	2
Ein Groschenwecken . .	—	26	1	—
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	11	2	2
Ein Zwölferlaibl	4	23	1	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz.			Vierl.			Sechz.			Dreißiger.		
	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl
(Waizenmehl.)												
Semmelmehl . .	2	19	—	—	34	3	—	8	2	—	4	1
Pollmehl.	1	48	—	—	27	—	—	6	3	—	3	1
Nachmehl	1	10	—	—	17	2	—	4	1	—	2	—
(Roggenmehl.)												
Remisch-Roggen-Mehl	1	16	—	—	19	—	—	4	3	—	2	1
Gemein Roggen-Mehl	1	—	—	—	15	—	—	3	3	—	1	3

V. Straubinger Brodsatz

vom 7. September 1839.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth	Qtl.
(Waizenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel . .	—	2	$3^1/_2$
Eine Kreuzersemmel . . .	—	5	3
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waizenmehl . .	—	20	3
Ein Groschenwecken . . .	1	9	2
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 1 Kreuzer . .	—	8	2
Pollküpf u. Koppelbrod zu 2 kr.	—	17	—
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . .	—	25	2
» » 4 » . .	1	2	—
» » 6 » . .	1	19	—
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer . .	1	5	3
» » » 6 » . .	2	11	2
» » » 9 » . .	3	17	1
» » » 12 » . .	4	23	—

VI. Augsburger-Cours

vom 12. Sept. 1839.

Cours der Staats-Papiere.	Am Ende	
Vor und auf der Börse.	Papier	Geld
Königlich Bayerische.		
Obligationen à 4% mit Coup.	$100^1/_2$	
detto » 2 Mt.		
detto à $3^1/_2$% prompt . . .	$100^1/_2$	
detto » 2 Mt. . . .		
Promessen auf Bank-Aktien, pr. St. Agio	51	
Bank-Aktien	571	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt		
detto detto Mt.		
Partial-Obligationen à 4% prompt .		
detto detto 2 Mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt . .	137	
detto detto » 1839 » . .	109	
Metalliq. à 5% prompt	$107^5/_8$	
detto » 2 Mt.		
detto à 4% prompt	101	
detto à 3% Mt.	$81^1/_8$	
Bank-Aktien prompt. Dividi II. Sem. .	1532	
detto 1. Mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt	60	
K. Polnische Loose à fl. 300 prompt .	99	
dett o detto à fl. 500 prompt .	112	
Ludwig-Donau-Main-Kanal-Aktien .	57	
Augsburg-Münchner-Eisenbahn . . .	98	

VII. Schrannen - Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Voriger Rest. Schäff	Neue Zufuhr. Schäff	Gesamt-Sume Schäff	Verkauft. Schäff	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.
Abensberg	Vom 11ten Sept. 1839.	Waizen	—	6	6	6	—	15	6	—	—	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	9	18	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	—	—	4	12	—	—
Deggendorf	Vom 3ten bis 10. Sept. 1839.	Waizen	—	195	195	195	—	14	6	12	16	9	30
		Korn	—	22	22	22	—	10	12	9	12	7	—
		Gerste	—	69	69	69	—	10	12	9	31	8	54
		Haber	—	10	10	10	—	4	48	4	1	3	30
Dingolfing	Vom 3. Sept. 1839.	Waizen	—	61	61	61	—	13	30	13	15	12	45
		Korn	—	2	2	2	—	9	—	—	—	—	—
		Gerste	—	17½	17½	17½	—	9	30	9	18	9	—
		Haber	—	5	5	5	—	4	—	3	48	3	42
Eggenfelden . . .	Vom 30ten Aug. bis 5. Sept. 1839.	Waizen	—	127	127	127	—	12	45	11	42	10	—
		Korn	—	32	32	32	—	8	30	7	22	6	—
		Gerste	—	34	34	34	—	8	—	7	43	7	—
		Haber	—	35	35	35	—	3	54	3	34	3	24
Kelheim	Vom 12ten Sept. 1839.	Waizen	—	57	57	57	—	14	53	14	25	12	47
		Korn	—	19	19	19	—	9	49	9	13	9	30
		Gerste	8	4	12	9	3	9	10	8	43	8	30
		Haber	—	18	18	16	2	3	58	3	40	3	25
Landau	Vom 2ten bis 9. Sept. 1839.	Waizen	—	11	11	11	—	14	15	11	—	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	8	—	—	—	—	—
		Gerste	—	4	4	4	—	9	15	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 13ten Sept. 1839.	Waizen	3	427	430	418	12	16	15	15	30	14	3
		Korn	—	127	127	115	12	9	45	9	15	9	7
		Gerste	32	299	331	325	6	10	37	10	15	9	—
		Haber	16	99	115	111	4	4	15	4	—	3	25
Mainburg	Vom 4. Sept. 1839.	Waizen	—	36	36	36	—	14	30	14	—	13	—
		Korn	—	25	25	25	—	10	—	9	30	9	—
		Gerste	—	40	40	40	—	10	45	10	—	9	—
		Haber	—	21	21	21	—	4	—	3	30	3	—
Passau		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 3ten Sept. 1839.	Waizen	—	119	119	119	—	14	30	14	15	14	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	49	49	49	—	10	—	9	48	9	18
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 14ten Sept. 1839.	Waizen	4	432	436	436	—	14	33	13	53	12	56
		Korn	3	121	124	124	—	9	16	9	5	8	39
		Gerste	—	280	280	238	42	9	40	9	23	8	42
		Haber	—	78	78	78	—	3	54	3	34	3	14
Vilshofen	Vom 11ten Sept. 1839.	Waizen	79	182	261	261	—	15	—	13	38	12	—
		Korn	8	20	28	24	4	9	30	8	51	7	30
		Gerste	—	3	3	3	—	—	—	9	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Extra-Beilage

zum Intelligenz-Blatte von Niederbayern

vom 19. September 1839, Nro. 39.

Ad Num. 18983.

An sämmtliche
Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen dann Kuratel-Behörden in Niederbayern.

Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu dem Regierungs-Ausschreiben vom 20. August bezeichneten Betreffs, wird sämmtlichen Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen, dann Curatel-Behörden im Anhange das Verzeichniß der einzelnen Obligations-Nummern über die bei der 126sten Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld gezogene 384ste Serie bekannt gegeben.

Landshut am 30. August 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Weisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 18086.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 384sten Serie, welche in der am 1. Julius 1839 vorgenommenen ein hundert sechs und zwanzigsten (achtzehnten Ergänzungs-) Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns.

à 4 Percent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
30352	30385	30419	30449	30488	30513	30561	30623	30643	30692
30353	30386	30420	30452	30489	30534	30562	30627	30654	30694
30354	30387	30421	30457	30495	30547	30563	30629	30661	30695
30358	30388	30422	30474	30496	30549	30565	30632	30678	30699
30363	30394	30429	30479	30498	30551	30566	30636	30682	30701
30373	30409	30430	30480	30499	30552	30574	30637	30687	30702
30375	30414	30434	30483	30505	30557	30606	30639	30690	30705
30376	30415	30442	30485	30508	30560	30622	30641	30691	30716

Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns.

à 4 Percent

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
30725	30956	31208	31495	31760	31967	32325	32693	32947	33073
30733	30959	31209	31500	31761	31972	32336	32694	32949	33078
30734	30971	31210	31502	31764	31974	32337	32699	32952	33126
30737	30976	31211	31503	31766	32044	32348	32701	32959	33128
30740	30977	31226	31506	31767	32072	32353	32706	32960	33294
30741	30978	31232	31507	31813	32084	32354	32707	32967	33299
30742	30983	31241	31509	31819	32085	32356	32737	32970	33379
30749	30988	31260	31510	31820	32098	32358	32739	32972	33442
30751	30991	31361	31511	31832	32106	32367	32750	32973	33443
30762	30996	31373	31535	31835	32132	32368	32758	32979	33447
30764	30997	31377	31540	31837	32138	32392	32791	32982	33449
30774	31005	31379	31546	31844	32142	32393	32809	32989	33459
30787	31009	31386	31552	31850	32144	32394	32810	32992	33478
30791	31010	31387	31565	31851	32145	32407	32815	32993	33502
30793	31011	31388	31568	31853	32151	32427	32818	32997	33514
30813	31018	31390	31570	31868	32152	32432	32819	32998	33515
30818	31019	31391	31571	31870	32156	32433	32820	33002	33516
30821	31021	31393	31578	31880	32180	32440	32824	33007	33520
30822	31043	31405	31589	31882	32186	32485	32835	33013	33521
30823	31050	31409	31591	31885	32192	32492	32836	33014	33523
30825	31053	31410	31643	31887	32208	32590	32838	33021	33527
30827	31055	31414	31666	31889	32215	32593	32840	33022	33528
30828	31056	31418	31674	31890	32216	32626	32843	33028	33532
30829	31057	31420	31680	31893	32218	32630	32844	33029	38537
30830	31063	31424	31681	31894	32238	32631	32849	33030	33541
30831	31064	31426	31687	31895	32239	32635	32851	33031	33551
30848	31076	31431	31688	31902	32240	32664	32856	33038	33561
30857	31077	31432	31694	31909	32243	32667	32859	33039	33562
30878	31133	31440	31698	31910	32249	32668	32861	33040	33563
30882	31138	31449	31714	31914	32250	32669	32867	33041	33565
30883	31141	31457	31719	31915	32352	32670	32872	33042	33572
30895	31175	31462	31720	31918	32355	32671	32878	33043	33575
30897	31178	31467	31723	31929	32390	32672	32882	33044	33579
30902	31186	31469	31725	31932	32398	32674	32896	33051	33587
30903	31195	31471	31732	31936	32306	32675	32930	33054	33588
30904	31197	31477	31734	31938	32309	32676	32935	33061	33589
30908	31200	31478	31738	31939	32310	32677	32941	33067	33590
30937	31201	31479	31749	31951	32312	32683	32942	33068	33592
30945	31203	31482	31757	31958	32317	32687	32944	33070	33593
30946	31207	31493	31759	31966	32321	32689	32945	33072	33600

Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns.

à 4 Percent

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
33602	33940	34073	34312	34489	34684	34818	35113	35321	35488
33613	33941	34074	34313	34492	34685	34825	35116	35328	35490
33618	33942	34078	34314	34497	34688	34829	35118	35329	35495
33624	33943	34086	34316	34498	34689	34830	35120	35330	35505
33694	33957	34093	34325	34502	34690	34832	35126	35334	35514
33702	33958	34094	34330	34512	34692	34836	35127	35335	35515
33706	33959	34097	34332	34521	34697	34837	35146	35338	35518
33708	33960	34098	34334	34523	34707	34845	35150	35349	35524
33711	33962	34103	34337	34524	34708	34853	35153	35354	35525
33713	33967	34104	34343	34527	34709	34854	35155	35355	35526
33738	33969	34105	34346	34528	34710	34858	35156	35356	35528
33739	33970	34106	34347	34539	34711	34860	35160	35357	35529
33741	33976	34110	34349	34542	34714	34861	35164	35364	35530
33762	33988	34114	34358	34567	34716	34864	35173	35369	35541
33764	33996	34117	34359	34568	34718	34878	35187	35383	35545
33768	34003	34118	34360	34573	34719	34882	35202	35384	35547
33771	34004	34133	34361	34578	34720	34887	35203	35387	35549
33784	34010	34134	34365	34581	34721	34889	35221	35389	35553
33805	34011	34135	34367	34594	34723	34893	35222	35390	35559
33806	34012	34148	34374	34600	34724	34894	35224	35391	35560
33808	34013	34173	34387	34606	34741	34908	35225	35392	35561
33813	34014	34197	34389	34611	34745	34909	35227	35394	35562
33817	34015	34198	34392	34627	34746	34918	35228	35397	35563
33818	34016	34214	34397	34628	34749	34920	35235	35417	35564
33848	34017	34217	34409	34630	34759	34921	35245	35419	35697
33851	34018	34221	34410	34635	34761	34928	35249	35431	35704
33852	34019	34223	34411	34636	34763	34929	35252	35432	35706
33853	34020	34227	34430	34647	34766	34930	35258	35433	35760
33854	34021	34235	34442	34648	31767	34938	35276	35434	35765
33862	34022	34236	34445	34649	34769	34941	35278	35435	35771
33463	34023	34252	34446	34650	34772	34943	45279	35447	35772
33870	34028	34255	34455	34657	34773	34954	35280	35453	35802
33878	34032	34268	34457	34664	34776	34962	35293	35457	35822
33880	34036	34269	34464	34665	34797	34971	35298	35461	35858
33918	34038	34270	34472	34667	34801	35056	35305	35462	35861
33919	34041	34271	34473	34668	34802	35068	35308	35467	35873
33924	34048	34272	34474	34669	34804	35070	25309	35468	35918
33928	34054	34278	34480	34678	34805	35079	35312	35470	35998
33933	34057	34294	34485	34679	34807	35105	35313	35483	36035
33934	34066	34295	34488	34680	34811	35111	35317	35484	36043

Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns.

à 4 Percent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
36051	36269	36423	36636	36937	37160	37372	37511	37963	38175
36053	36273	36424	36657	36951	37162	37373	37514	37992	38193
36054	36274	36426	36678	36954	37163	37374	37516	37994	38199
36055	36282	36431	36767	36959	37166	37378	37524	37998	38207
36061	36291	36433	36796	36960	37173	37379	37529	38002	38209
36064	36294	36435	36816	36961	37175	37399	37544	38004	38210
36068	36295	36447	36821	36964	37197	37400	37549	38005	38212
36069	36296	36513	36822	36976	37204	37401	37551	38008	38215
36073	36301	36514	36823	36977	37205	37404	37552	38011	38216
36074	36329	36515	36828	36980	37206	37409	37557	38012	38218
36075	36335	36516	36830	36983	37207	37411	37561	38016	38226
36076	36339	36517	36831	36987	37211	37412	37564	38017	38227
36079	36341	36518	36832	36990	37213	37414	37570	38018	38230
36081	36342	36524	36849	36992	37218	37417	37571	38022	38231
36161	36343	36529	36853	36993	37221	37422	37580	38024	38232
36186	36344	36537	36855	36995	37222	37435	37581	38043	38234
36187	36346	36545	36856	36996	37223	37438	37582	38044	38257
36190	36354	36553	36857	36997	37225	37439	37583	38047	38277
36204	36356	36554	36865	36998	37226	37442	37590	38048	38281
36206	36357	36555	36866	36999	37229	37446	37594	38054	38287
36210	36358	36556	36874	37001	37240	37450	37595	38057	38290
36211	36359	36559	36881	37006	37272	37456	37615	38058	38294
36213	36360	36560	36892	37054	37316	37463	37617	38059	38295
36216	36361	36561	36893	37057	37317	37471	37631	38060	38296
36219	36362	36568	36894	37075	37320	37474	37634	38061	38298
36220	36363	36569	36895	37081	37325	37475	37635	38067	38299
36221	36370	36572	36896	37085	37327	37476	37648	38088	38300
36222	36371	36573	36897	37087	37342	37477	37652	38090	38301
36223	36376	36576	36898	37093	37352	37478	37658	38091	38306
36229	36380	36585	36902	37095	37354	37483	37659	38095	38307
36231	36381	36586	36904	37107	37356	37488	37666	38102	38313
36232	36382	36588	36908	37109	37357	37491	37674	38103	38316
36236	36384	36593	36910	37110	37358	37493	37675	38105	38320
36239	36388	36605	36917	37112	37359	37494	37680	38113	38322
36246	36392	36606	36918	37133	37361	37501	37683	38117	38323
36254	36409	36611	36919	37135	37362	37502	37698	38134	38324
36258	36412	36612	36920	37144	37363	37503	37801	38136	38326
36264	36414	36620	36924	37145	37368	37505	37830	38137	38328
36267	36419	36630	36925	37156	37369	37507	37831	38140	38336
36268	36422	36633	36928	37159	37371	37510	37880	38174	38353

Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns.

à 4 Percent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
38453	38655	38930	39226	39677	39854	40217	40448	40597	40786
38459	38660	38941	39227	39681	39855	40218	40451	40609	40788
38468	38662	38949	39230	39682	39858	40219	40452	40624	40791
38472	88665	38950	39233	39683	39869	40220	40453	40626	40894
38473	38668	38951	39236	39684	39870	40221	40456	40629	40802
38476	38669	38952	39241	39694	39871	40222	40460	40636	40806
38477	38674	38968	39249	39695	39876	40234	40463	40637	40807
38479	38675	38971	39251	39709	39877	40236	40472	40642	40820
38495	38676	38972	39252	39713	39880	40297	40474	40646	40821
38500	38677	38973	39254	39718	39883	40300	40475	40647	40824
38501	38678	38976	39255	39724	39884	40316	40490	40648	40832
38502	38680	38981	39256	39744	39885	40317	40495	40649	40835
38503	38681	38982	39282	39746	39887	40318	40496	40658	40837
38504	38683	38987	39283	39749	39888	40324	40497	40659	40838
38506	38684	38989	39294	39752	39889	40331	40509	40660	40844
38517	38690	38993	39299	39753	39894	40340	40510	40661	40845
38518	38694	38997	39301	39754	39895	40345	40511	40681	40848
38527	38695	38998	39303	39756	39900	40346	40514	40686	40851
38532	38700	38999	39304	39757	39902	40360	40516	40689	40863
38538	38702	39001	39307	39758	39918	40361	40517	40693	40864
38540	38715	39004	39317	30759	39920	40363	40523	40695	40865
38550	38735	39028	39318	39766	39926	40378	40533	40704	40868
38554	38737	39029	39320	39776	39930	40379	40535	40707	40872
38556	38738	39037	39323	39781	39931	40381	40536	40708	40874
38557	38753	39040	39328	39784	39947	40382	40544	40729	40875
38559	38758	39042	39330	39789	39950	40383	40546	40730	40883
38566	38761	39044	39331	39791	39953	40387	40550	40731	40916
38567	38779	39045	39333	39797	39963	40404	40552	40737	40917
38570	38790	39047	39335	39799	39971	40406	40555	40751	40918
38577	38793	39061	39336	39801	39972	40407	40565	40756	40923
38581	38794	39067	39341	39813	39976	40408	40566	40757	40962
38586	38797	39068	39365	39816	39981	40410	40567	40759	40996
38594	38808	39103	39376	39818	39988	40412	40569	40760	40999
38604	38809	30115	39477	39821	39992	40413	40574	40764	41015
38608	38827	39117	39528	39827	40010	40414	40581	40765	41029
38611	38849	39207	39657	39836	40014	40418	40589	40773	41041
38625	38872	39211	39659	39837	40067	40426	40590	40774	41094
38631	38873	39219	39660	39844	40112	40428	40591	40780	41146
38632	38905	39224	39661	39848	40130	40444	40592	40784	41163
38635	38924	39225	39676	39849	40135	40445	40593	40785	41167

Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns.

à 4 Percent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
41173	41431	41592	41967	42141	42277	42509	42847	42993	43250
41175	41434	41722	41968	42142	42278	42528	42860	42996	43251
41196	41437	41757	41969	42143	42279	42557	42862	43000	43252
41200	41438	41807	41977	42150	42280	42571	42868	43001	43254
41209	41440	41810	41992	42155	42283	42585	42884	43003	43257
41210	41441	41818	41995	42162	42290	42586	52887	43006	43258
41212	41442	41825	42000	42169	42302	42588	42889	43010	43259
41213	41447	41827	42010	42170	42303	42589	42890	43011	43263
41214	41452	51833	42013	42176	42304	42592	42895	43013	43266
41216	41453	41834	42019	42177	42307	42593	42898	43142	43275
41217	41458	41837	42021	42179	42317	42597	42903	43150	43277
41223	41460	41838	42024	42180	42318	42599	42915	43155	43279
41225	41463	41840	42025	42181	42319	42600	42927	43157	43292
41239	41464	41841	42026	42192	42326	42601	42936	43158	43294
41247	41466	41842	42029	42196	42335	42649	42939	43159	43295
41262	41473	41849	42041	42199	42338	42652	42940	43160	42296
41263	41476	41852	42042	42201	42339	42661	42944	43163	43303
41268	41484	41854	42043	42210	42346	42669	42946	43165	43306
41277	41489	41857	42044	42216	42347	42680	42950	43172	43308
41282	41490	41861	42046	42226	42348	42741	42952	43173	43309
71283	41496	41868	42047	42229	42353	42748	42954	43180	43312
41298	41500	41869	42048	42230	42354	42750	42956	43187	43319
41299	41501	41870	42057	42231	42355	42780	42961	43189	43322
41307	41504	41878	42064	42232	42357	42781	42964	43190	43351
41314	41513	41892	42083	42339	42375	42782	42965	43192	43365
41316	41521	41897	42090	42241	42380	42786	42967	43195	43382
41317	41523	41900	42100	42248	42384	42790	42968	43198	43384
41322	41524	41902	42105	42249	42388	42799	42969	43200	43385
41325	41525	41905	42110	42250	42397	42800	42970	43201	43509
41353	41526	41911	42113	42252	42398	42803	42972	43205	43535
41381	41528	41921	42114	42253	42399	42805	42974	43209	43716
41385	41529	41924	42116	42257	42400	42810	42975	43219	43717
41403	41557	41927	42117	42258	42401	42811	42978	43224	43718
41404	41564	41936	42122	42259	42402	42817	42979	43225	43720
41410	41579	41941	42123	42260	42407	42823	42982	43230	43726
41418	41580	41944	42125	42261	42410	42824	42983	43231	43735
41421	41581	41945	42126	42270	42412	42826	42986	43232	43739
41423	41582	41946	42130	42271	42431	42829	42987	43238	43740
41427	41588	41958	42138	42273	42449	42835	42988	43247	43752
41429	41589	41965	42139	42274	42504	42846	42992	43249	43760

Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns.									
à 4 Percent									
Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
43770	43959	44128	44494	44623	44749	44971	45843	46198	46371
43771	43964	44139	44497	44626	44752	44974	45860	46199	46372
43779	43966	44140	44503	44633	44756	44978	45876	46200	46373
43782	43968	44142	44504	44636	44759	44986	45899	46205	46375
43784	43969	44143	44506	44637	44762	44992	45937	46206	46379
43786	43970	44145	44507	44638	44764	44994	45969	46211	46380
43787	43971	44148	44510	44639	44765	44995	45984	46212	46381
43790	43972	44140	44511	44641	44766	44996	45994	46220	46382
43791	43973	44154	44518	44642	44772	44999	46025	46222	46386
43807	43974	44277	44521	44643	44773	45005	46029	46223	46395
43811	43976	44404	44524	44645	44781	45007	46042	46224	46396
43818	43978	44406	44525	44646	44783	45009	46045	46225	46397
43823	43984	44410	44527	44647	44786	45010	46046	46226	46400
43826	43985	44412	44528	44648	44788	45011	46067	46227	46403
43828	43986	44414	44530	44649	44790	45013	46069	46228	46404
43834	43988	44421	44531	44650	44791	45015	46070	46229	46407
43850	43989	44425	44533	44656	44792	45017	46074	46230	46410
43863	43990	44427	44534	44659	44796	45018	46077	46232	46411
43864	44000	44429	44537	44660	44800	45020	46079	46235	46417
43868	44016	44431	44541	44675	44802	45064	46080	46278	46419
43878	44017	44446	44542	44677	44811	45088	46089	46285	46436
43882	44022	44449	44543	44686	44812	45328	46090	46289	46448
43883	44023	44451	44544	44689	44814	45379	46099	46290	46449
43884	44029	44452	44554	44691	44818	45386	46107	46296	46450
43886	44030	44454	44555	44699	44821	45463	46114	46302	46452
43890	44031	44457	44557	44700	44822	45476	46125	46315	46453
43891	44035	44468	44562	44701	44829	45479	46133	46316	46460
43901	44047	44459	44564	44703	44830	45524	46148	46320	46461
43910	44057	44461	44571	44705	44848	45546	46150	46324	46465
43915	54062	44462	44572	44722	44852	45547	46151	46326	46471
43917	44063	44463	44573	44725	44858	45548	46153	46329	46478
43921	44064	44464	44576	44727	44920	45549	46164	46330	46479
43926	44066	44467	44580	44728	44945	45551	46170	46332	46481
43929	44073	44468	44585	44729	44950	45654	46171	46336	46486
43932	44080	44475	44591	44730	44951	45667	46173	46337	46488
43936	44104	44477	44598	44735	44952	45706	46178	46341	46489
43938	44108	44481	44607	44737	44953	45743	46187	46353	46493
43946	44114	44483	44609	44740	44954	45810	46190	46362	46495
43948	44115	44489	44618	44742	44964	45813	46192	46365	46501
43950	44126	44492	44622	44748	44966	45838	46194	46366	46502

Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns.

à 4 Percent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
46505	46683	46804	47029	47149	47397	47587	47753	47959	48320
46512	46684	46805	47031	47150	47398	47591	47762	47960	48321
46515	46691	46807	47032	47152	47404	47592	47763	47970	48334
46519	46693	46809	47033	47162	47406	47594	47765	48017	48341
46525	46697	46812	47034	47163	47407	47596	47766	48091	48350
46531	46709	46813	47036	47164	47414	47600	47767	48162	48352
46545	46711	46815	47037	47165	47417	47603	47768	48163	48354
46547	46715	46820	47041	47167	47440	47604	47772	48164	48355
46552	46717	46822	47042	47168	47443	47605	47774	48166	48356
46553	46721	46823	47043	47177	47445	47606	47780	48169	48365
46554	46724	46830	47045	47178	47447	47610	47782	48182	48378
46555	46725	46836	47047	47182	47450	47622	47783	48183	48382
46556	46731	46841	47050	47184	47457	47623	47784	48184	48391
46558	46749	46868	47051	47285	47459	47629	47785	48189	48412
46560	46755	46874	47058	47312	47461	47631	47790	48201	48416
46568	46760	46897	47061	47318	47462	47636	47791	48202	48417
46572	36761	46898	47063	47321	47463	47638	47793	48206	48419
46573	46763	46900	47065	47342	47467	47642	47794	48208	48420
46580	46767	46901	47068	47343	47472	47645	47795	48210	48424
46583	46768	46902	47069	47346	47483	47653	47796	48221	48426
46584	46770	46945	47070	47347	47484	47677	47806	48223	48430
46585	46772	46974	47077	47355	47485	47683	47808	48230	48433
46611	46773	46982	47080	47356	47486	47685	47813	48231	48437
46614	46774	46983	47084	47360	47488	47693	47814	48232	48440
46617	46776	46990	47091	47362	47491	47704	47819	48241	48444
46621	46778	46992	47094	47363	47492	47721	47827	48243	48451
46623	46780	46993	47095	47364	47494	47722	47834	48246	48453
46627	46781	46999	47097	47366	47495	47726	47838	48251	48457
46635	46782	47010	47098	47374	47497	47727	47842	48255	48458
46636	46783	47012	47100	47375	47498	47728	47859	48257	48459
46637	46786	47013	47103	47376	47539	47731	47860	48258	48461
46639	46787	47015	47105	47377	47553	47738	47864	48259	48463
46641	46788	47020	47118	47378	47556	47741	47865	48273	48464
46642	46791	47021	47122	47386	47558	47742	47877	48279	48465
46643	46792	47022	47130	47387	47566	47744	47880	48294	48466
46644	46793	47023	47141	47388	47570	47745	47953	48298	48471
46650	46794	47024	47143	47389	47573	47747	47954	48303	48478
46655	46795	47025	47144	47391	47579	47748	47955	48310	48479
46661	46796	47026	47145	47394	47580	47751	47957	48311	48482
46678	46797	47028	47146	47396	47582	47752	47958	48315	48484

Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns.

à 4 Percent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
48487	48607	48905	49033	49427	49812	49937	50229	50326	50494
48489	48609	48919	49034	49437	49814	49940	50231	50331	50499
48493	48612	48921	49035	49440	49816	49942	50238	50332	50505
48495	48626	48924	49036	49441	49818	49944	50239	50333	50506
48496	48627	48925	49037	49445	49820	49949	50241	50336	50510
48498	48635	48929	49038	49446	49822	49950	50249	50337	50514
48505	48638	48936	49039	49447	49824	49958	50260	50346	50532
48508	48639	48937	49042	49454	49832	49967	50262	50348	50536
48511	48640	48938	49044	49455	49333	49969	50263	50356	50540
48513	48643	48939	49045	49457	49834	49975	50264	50357	50549
48514	48648	48941	49046	49459	49836	49976	50265	50360	50555
48515	48649	48951	49047	49460	49839	49982	50267	50362	50562
48520	48650	48953	49049	49464	49845	49987	50270	50366	50563
48521	48651	48954	49050	49466	49847	49988	50271	50367	50565
48522	48652	48958	49051	49468	49850	49998	50272	50377	50570
48523	48653	48967	49053	49469	49856	49999	50274	50378	50571
48524	48655	48971	49054	49472	49863	50000	50275	50385	50575
48544	48656	48972	49055	49475	49866	50005	50276	50397	50576
48545	48657	48975	49056	49480	49867	50006	50277	50399	50580
48547	48669	48979	49057	49482	49869	50008	50284	50401	50582
48548	48677	48982	49063	49484	49875	50009	50288	50405	50585
48549	48726	48987	49064	49489	49882	50017	50290	50406	50587
48555	48789	48995	49079	49490	49883	50018	50293	50411	50588
48560	48793	49006	49083	49498	49885	50024	50295	50412	50589
48561	48864	49008	49216	49499	49887	50030	50296	50416	50590
48566	48866	49009	49305	49500	49893	50031	50297	50417	50591
48567	48868	49012	49336	49501	49895	50125	50298	50425	50594
48568	48872	49015	49337	49502	49896	50127	50301	50429	50600
48570	48873	49016	49338	49503	49897	50128	50302	50431	50627
48571	48882	49017	49349	49505	49898	50129	50304	50433	50638
48573	48883	49018	49352	49507	49899	50137	50307	50435	50639
48577	48884	49019	49376	49525	49906	50143	50308	50437	50645
48579	48889	49020	49380	49651	49910	50145	50312	50445	50650
48582	48891	49021	49398	49654	49913	50156	50313	50448	50651
48583	48892	49022	49409	49681	49919	50215	50314	50453	50653
48586	48894	49023	49410	49685	49920	50219	50315	50454	50654
48587	48895	49029	49414	49698	49923	50221	50316	50455	50657
48594	48899	49030	49415	49809	49925	50222	50320	50456	50658
48602	48900	49031	49418	49810	49930	50224	50321	50461	50659
48606	48902	49032	49426	49811	49933	50226	50322	50462	50664

Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns.

à 4 Percent

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
50669	50836	50974	51159	51196	51318	51435	51614	51780	51925
50676	50838	50977	51165	51197	51319	51437	51615	51781	51926
50677	50839	50980	51179	51198	51322	51448	51619	51782	51929
50678	50841	50982	51180	51199	51326	51459	51621	51789	51930
50694	50842	50985	51187	51202	51327	51475	51642	51797	51931
50698	50849	50986	51192	51203	51330	51477	51643	51802	51935
50699	50850	50987	51100	51205	51335	51478	51645	51807	51937
50712	50855	50993	51101	51216	51343	51479	51646	51816	51938
50713	50862	50994	51103	51217	51345	51489	51650	51820	51948
50716	50865	50995	51104	51228	51350	51494	51653	51829	51950
50718	50868	50996	51107	51234	51351	51497	51654	51834	51951
50720	50875	50997	51108	51236	51353	51498	51655	51835	51953
50721	50881	50998	51112	51249	51354	51500	51666	51836	51957
50722	50883	51002	51117	51253	51355	51501	51667	51837	51962
50724	50886	51004	51120	51255	51356	51502	51668	51839	51965
50727	50889	51005	51128	51256	51359	51506	51688	51843	51969
50728	50895	51006	51131	51259	51361	51512	51697	51847	51972
50730	50902	51009	51136	51260	51377	51519	51699	51851	51973
50740	50908	51013	51138	51266	51380	51525	51700	51853	51980
50741	50909	51016	51143	51268	51381	51526	51701	51856	51983
50748	50915	51018	51147	51271	51382	51530	51703	51858	51990
50752	50916	51022	51148	51276	51386	51533	51704	51859	51993
50753	50919	51023	51152	51280	51399	51537	51705	51860	51997
50755	50921	51030	51153	51282	51400	51539	51706	51861	51999
50756	50924	51031	51155	51283	51401	51541	51707	51863	52004
50760	50927	51032	51156	51284	51402	51544	51714	51866	52009
50768	50931	51035	51157	51285	51406	51546	51718	51867	52010
50772	50932	51036	51158	51288	51409	51550	51732	51876	52014
50775	50937	51037	51164	51298	51410	51564	51736	51891	52021
50777	50952	51039	51168	51299	51411	51565	51737	51892	52023
50806	50958	51042	51169	51302	51412	51583	51740	51895	52024
50813	50959	51043	51174	51303	51413	51592	51755	51906	52027
50817	50960	51044	51175	51304	51415	51593	51756	51908	
50820	50962	51046	51178	51306	51419	51597	51760	51910	
50825	50969	51047	51181	51313	51426	51601	51770	51917	
50831	50970	51055	51188	51314	51433	51603	51774	51918	
50832	50972	51058	51192	51316	51434	51604	51779	51923	

Königlich-Bayerisches



Intelli-genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 40.

Passau, Donnerstag den 26. September 1839.

I. Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

786.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Bezirks-Bauinspektionen von Niederbayern.

(Die Bepflanzung der Landstraßen mit Alleebäumen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Polizeibehörden und Bezirks-Bauinspektionen von Niederbayern werden an die Handhabung der Ausschreibung vom 25. September 1837, Intelligenzblatt v. J. 1837 S. 551 §. 735, betreffend die Alleepflanzungen an den Landstraßen, erinnert, und die Vorstände der erstern angewiesen, sich von den obwaltenden Gebrechen durch persönliche Nachsicht genaue Kenntniß zu verschaffen, solche im Herbste bei günstiger Witterung abzustellen, und insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß bei den Stämmen stärkere Pfähle zum Anbinden verwendet, und daß die Bäume gegen Stürme geschützt, die vorschriftsmäßige Umgrabung der Erde, §. 28 der Instr. v. 21. Aug. 1835, noch zeitig vorgenommen und die Nachsetzung der abgängigen Bäume im künftigen Frühjahre nicht versäumt werde.

Die Bezirks-Bauinspektionen haben gelegentlich ihrer Geschäftsreisen den zweckmäßigen Vollzug zu kontrolliren, die Abstellung wahrgenommener Gebrechen bei den Distrikts-Poli-

zeibehörden zu veranlassen, und wenn ihre Erinnerungen nicht beachtet werden, hieher Anzeige zu erstatten.

Die Wegmacher sind wiederholt an ihre Verpflichtung, unverschiebliche Hilfeleistungen, wie z. B. das Anbinden los gewordener Stämmchen, vorzunehmen ernstlich zu erinnern, und deßfallsige Vernachlässigungen sind strenge zu ahnden, rühmliche Bestrebungen aber durch entsprechende Zeugnisse zur Preisbewerbung bei dem Kreislandwirthschaftsfeste anzuerkennen.

Landshut den 14. Sept. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In Abwes. des königl. Präsidenten.
Frhr. v. Godin, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

787.

Ad Nro. 20134.

An sämmtliche Landgerichte des Regierungsbezirkes Niederbayern.

(Die Diäten des Landgerichts-Personals für Geschäfte bei inländischen Truppenbewegungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Welch höchste Entschließung von Seite des k. Staatsministeriums der Finanzen unter dem 31. vor. Mts. untenbezeichneten Betreffs erlassen wurde, wird hiedurch zur Kenntniß gebracht.

Landshut am 14. Sept. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In Abwes. des k. Präsidenten.
Frhr. v. Godin, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Königreich Bayern
Staatsministerium der Finanzen.

Aus Veranlassung verschiedenartiger Diätenaufrechnungen der Landgerichtsvorstände für Reisen bei Truppenmärschen wird die k. Regierung, Kammer der Finanzen, im Einverständnisse mit dem königl. Ministerium des Innern und dem k. Kriegsministerium zur gleichheitlichen Beobachtung der dießfalls gegebenen und durch ein Ausschreiben des k. obersten Rechnungshofes vom 8. März 1816 (Gerct VI. 352 u. 353) in Erinnerung gebrachten Bestimmungen angewiesen, wornach sich die Anordnung sub lit. b. der Verordnung vom 29. Mai 1805 (Regierungsblatt 1805 S. 633 et seq.) auf die Diäten der k. Landrichter für Marschgeschäfte innerhalb der Amtsgränze beschränkt, und die Diäten derselben für solche Geschäfte außerhalb der Amtsgränze nach dem Regulative vom 9. Mai 1809 (Regierungsblatt 1809 S. 765 et seq.) zu bemessen sind.

München am 31. August 1839.

rc. rc.

788.

(Die Wahlverhandlungen der Stadt Landau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der vorgenommenen ordentlichen Ersatzwahl zu Gemeinde-Stellen in der Stadt Landau wurde gewählt und durch Regierungs-Entschließung vom Heutigen bestätigt:

I. als Magistratsräthe:
1) Max Oberhauser, Handelsmann,
2) Joh. Nep. Huber, Silberarbeiter,
3) Michael Roidl, Chirurg;

II. als Gemeindebevollmächtigte:
1) Johann Lamhofer, Lederer,
2) Joseph Rohrmaier, Bierbräuer,

3) Joseph Vogl, Chirurg,
4) Heinrich Zintgraf, Apotheker,
5) Anton Waller, Hutmacher,
6) Michael Mühlschuster, Bierbräuer,
7) Joh. Nep. Bauer, Bräuer,
8) Andreas Hirmann, Fragner;

Ersatzmänner:

1) Georg Gassenhuber, Bäcker,
2) Michael Bachmaier, Bierbräuer,
3) Joseph Pöschl, Bierbräuer,
4) Jakob Schönpaß, Schreiner, und
5) Christian Rothbauer, Seifensieder;

was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Landshut am 17. Sept. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In Abwes. des k. Präsidenten.
Frhr. v. Godin, Direktor.
Sartorius, Sekretär.

789.

Ad Num. 19807.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Versendung des Niederviehbacher-Wassers durch eigene Verträger betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nachstehende Entschließung des königlichen Ministeriums des Innern de dato 4. September wird hiemit zur Nachachtung durch die Distrikts-Polizeibehörden bekannt gegeben.

Landshut, am 12. September 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Präsidenten.
Frhr. v. Godin, Direktor.
Sartorius, Sekretär.

Abschrift
Ad Num. 10534.

Königreich Bayern

Ministerium des Innern.

Der Gutsbesitzer und Pächter der Fabrikation des Niederviehbacher-Wassers hat in einer neuerlichen Vorstellung angezeigt, daß mehrere Polizeibehörden in der Voraussetzung verfahren, als stehe die Ministerial-Entschließung vom 5. Jäner 1836 (Döllingers Verordnungen Sammlung 15. II. §. 334) jeder Versendung ihres Fabrikates durch eigens hiezu beauftragte Individuen auch dann entgegen, wenn die Sendung an die in Gemäßheit der Ministerial-Entschließung vom 14. Oktober 1822 bestätigten Niederlagen, und in Folge wirklicher Bestellung statt finden soll.

Die Ministerial-Entschließung vom 5. Jäner 1836 läßt eine so ausgedehnte Auslegung nicht zu; sie beabsichtet nur den Hausirhandel und die Versendung zum freyen Verkauf abzustellen; beschränkt aber die allgemeinen gesetzlichen Gewerbs-Befugniße rücksichtlich Absatzes und Marktes nicht.

Die Königliche Regierung, Kammer des Innern wird daher die Polizeibehörden geeignet belehren, und sie anweisen, jenen Individuen, welche sich ausweisen, daß sie Viehbacher-Wasser aus Auftrag des Fabrikanten entweder in bestätigte Niederlagen oder in Folge ausdrücklicher Bestellung an die Besteller zu überbringen haben, keine Hindernisse zu legen, dagegen aber gegen jeden von solchen Individuen durch Hausiren oder freyen Verkauf verübten Mißbrauch mit Strafe und Untersagung

fernerer Dienstleistung der Art unnachsichtlich einzuschreiten.

München am 4. Sept. 1839.

Auf
Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

Graf von Seinsheim.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung
der geheime Sekretär
Gossinger.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J.

(Die Versendung des Niederviehbacher-Wassers durch eigene Verträger betr.)

790.

(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Landshut betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Ergebnisse der im Laufe dieses Monats vorgenommenen ordentlichen Ersatzwahl in der Stadt Landshut wurden zu Gemeinde-Stellen gewählt, und durch Verfügung der unterfertigten Regierung vom Heutigen bestätigt:

I. als Magistratsräthe:

1) Joseph Naager, Handelsmann,
2) Anton Huber, Handelsmann,
3) Max Ertl, Wildprethändler,
4) Johann Butz, Zimmermeister;

II. als Gemeindebevollmächtigte:

1) Jakob Schmid, Sailer,
2) Karl Zöttl, Bierbräuer,
3) Ignaz Bergmaier, Bierbräuer,
4) Joseph Neumaier, Bierbräuer,
5) Johann Weitl, Seifensieder,
6) Julius Tramitz, Kartenfabrikant,
7) Xaver Maier, Apotheker,
8) Alois Resl, Handelsmann.

Dieses wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut den 17. Sept. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In Abwes. des k. Präsidenten.

Frhr. v. Godin, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

791.

Ad Num. 19546.

(Die ordentliche Ersatzwahl zu Gemeinde-Stellen in dem Markte Frontenhausen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Ergebnisse der Ersatzwahlverhandlungen zu Gemeinde-Stellen im Markte Frontenhausen sind:

I. als Magistratsräthe:

1) Markus Niedermaier, Tuchmacher,
2) Joseph Kolnberger, Tuchmacher,
3) Michael Eisgruber, Müller,
4) Kaspar Schröder, Tuchmacher;

Ersatzmänner:

Johann Wagner, Wagner,
Joseph Wehr, Bäcker und Kaminfeger;

II. als Gemeindebevollmächtigte:

1) Lorenz Erlmaier, Wirth,
2) Matthäus Atzenbäck, Brauer,
3) Paul Langfellner, Kupferschmied,
4) Joseph Wehr, Bäcker u. Kaminkehrer,
5) Mathias Schranck, Handelsmann,
6) Georg Dafinger, Bäcker,
7) Andreas Hausladen, Wirth;

Ersatzmänner:

Lorenz Buchner, Schneider,
Georg Kau, Metzger,
Max Vogl, Glaser,

Georg Gruber, Metzger,
Anton Hausberger, Metzger,
Johann Erlmaier, Bauer;

gewählt worden, was mit dem Anhange zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die Gewählten unterm Heutigen die Bestätigung der k. Regierung erhalten haben.

Landshut den 14. Sept. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In Abwes. des k. Präsidenten
Frhr. v. Godin, Direktor.

Sartorius, Sekr.

792.

Num. 19671.

(Das Schulgeld von schulpflichtigen Kindern, welche ausserhalb ihres Heimathsortes in Dienste treten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mittels höchster Ministerial-Entschließung vom 1. l. Mts. ist unter Hinweisung auf das Ministerial-Rescript vom 8. April 1835 ausgesprochen, daß schulpflichtige Kinder, welche ausserhalb ihres Heimatortes in Dienste treten, das Schulgeld an jene Schule zu bezahlen haben, welche sie während ihrer Dienstzeit besuchen.

Landshut den 10. Septbr. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In Abwes. des k. Präsidenten.
Frhr. v. Godin, Direktor.

Sartorius, Sekr.

793.

Ad Num. 19561.

(Den Uebertritt der Schüler aus den technischen Unterrichtsanstalten an die Universität Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Inhalt eines unterm 26. v. Mts. erlassenen Ministerial-Rescripts bezeichneten Betreffs, haben Seine Majestät der König allerhöchst zu befehlen geruht, daß der Ausdruck „technische Hochschule“ als dem Wesen der teutschen Universitäten widersprechend, nicht mehr gebraucht werden soll; was zur Nachachtung hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Landshut den 10. Sept. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des königl. Präsidenten.
Frhr. v. Godin, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

794.

Num. 20001.

(Die Paßtaxen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut höchsten Ministerial-Rescriptes vom 7. d. Mts. Nro. 19,760 wurde im rubrizirten Betreffe bestimmt, daß für Päße der Auswanderer nach Nordamerika, wenn sie sich blos zum Transporte ihres Gepäckes gemietheter (oder auch eigener) Fuhrwerke bedienen, nur die im Artikel XXXIII. Ziff. 2 lit. a der allerhöchsten Verordnung vom 17. Jäner 1837 bestimmte Taxe von vier und zwanzig Kreuzer in Anwendung zu bringen sey, weil die Reise größtentheils zu Wasser gemacht wird, und weil, wenn auch während der Landreise die eigenen oder gemietheten Fuhrwerke nicht ausschliessend zum Effekten-Trans-

port, sondern nebenbei mitunter abwechselnd auch zum Personen-Transport verwendet werden sollten, diese Auswanderer doch in keinem Falle zu den vornehmen und vermöglichen mit Lohnpferden, oder eigenen Equipagen Reisenden zu zählend, welche die erwähnte allerhöchste Verordnung bei der Bestimmung sub lit. c am angeführten Orte vor Augen hatte.

Landshut den 12. Sept. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Frhr. v. Godin, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

795.

Ad Num. 19943.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und an die Stadtkommissariate des Regierungs-Bezirkes von Niederbayern.

(Beschlagnahme betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch k. Ministerial-Reskript ddo. 5. September l. Js. wurde die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von dem Stadtkommissariate Nürnberg verfügte und von der k. Regierung von Mittelfranken K. d. J. fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Peter Schlemiel und sein Sohn, ein Zeit- „und Charakterbild aus den Ländern „Bim- „bam und Biobao“ herausgegeben von „Karl Riedel. Frankfurt und Leipzig. In „Commission der Korn'schen Buchhand- „lung in Nürnberg 1839“

bestätigt; daher deren Verbot unter Anordnung jederzeitiger Confiskation hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut am 12. Sept. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des königl. Präsidenten.

Frhr. v. Godin, Direktor.

Sartorius, Sekr.

796.

Ad Num. 20,047.

(Die Aufnahms-Prüfung der Schul-Lehrlinge am k. Schullehrer-Seminar zu Straubing pro 18³⁹/₄₀ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Einsicht der in Vorlage gekommenen Zeugniße und Prüfungs-Arbeiten der Schul-Lehrlinge, welche sich bei der am 2. l. Mts. abgehaltenen Prüfung für die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Straubing eingefunden haben, und auf den Grund des commissionell erhobenen Prüfungs-Ergebnisses findet die königl. Regierung sich veranlaßt, Nachstehendes zu verfügen

I.

Von den 61 Schullehrlingen, welche der erwähnten Prüfung sich unterzogen haben, werden nachstehende als Schul-Seminaristen in den ersten Kurs hiemit aufgenommen, und zwar

A. mit der Note I, 2 d. i. der sehr guten Befähigung.

1. Mitterhuber Wilhelm,
2. Vonderthan Xaver,
3. Schiedermaier Karl,
4. Hinterwimmer Heinrich.

B. Mit der Note II, 1. d. i. guter Befähigung:

5. Aigner Sebastian,
5. Hager Georg,
7. Machaus Ignatz,
8. Berberich Baptist,
9. Probst Johann,
9. Schifer Xaver,
11. Januel Michael,
12. Roth Adolph,
12. Kastenmaier Joseph,
12. Krempel Nikolaus,
15. Fischer Anton,
16. Hotschl Anton,
17. Maurer Johann,
17. Thanner Georg,
19. Wimmer Georg,
20. Hubbauer Anton,
20. Keller Xaver,
20. Kolbinger Joseph,
23. Saumüller Franz,
24. Mohrenheim Franz,
25. Wimmer Konrad,
26. Wagner Nepomuk,
27. Schneiderbauer Wolfgang,
28. Fischer Joseph,
28. Wagner Benedikt,
30. Robl Nepomuk,
31. Breu Franz,
31. Pirchtner Franz,
31. Schandl Anton,
34. Hofmeister Xaver.

I.

Die Schullehrlinge Georg Bauer, Adam Seb. Maier, Leonhard Radlinger, Jos. Hochheitinger, Jos. Nirschl, Karl Fetzner, Michael Rath, Jos. Müller, Max Bruckmoser, Karl Geith und Georg Schießl, welche zwar nicht für unbefähigt erkannt wurden, jedoch wegen Beschränktheit der Räumlichkeiten im Seminar keine Aufnahme finden können, werden auf den Grund des §. 21 des Regulativs über die Bildung der Schullehrer vom 31. Jäner 1836 mit dem Beifügen zurückgestellt, daß sie bei wiederholt mit Erfolg bestandenen Prüfung im nächsten Jahre Anspruch auf Zulassung vor denjenigen neuen Bewerbern erlangen werden, mit welchen sie gleiche Kenntniß- und Sittlichkeits-Noten theilen.

III.

Als nicht befähigt werden nach dem Resultate der heurigen Prüfung zur Aufnahms-Prüfung im nächsten Jahre verwiesen, Wolf Franz Seraph, Förstl Michael, Pucher Andreas, Knott Georg, Mühlbauer Joseph von Mainzing, Rausch Eduard, Huber Joseph, Seehan Mich., Wiesberger Nep., Münchsdorfer Jos., Dollinger Heinrich und Fischer Alois. Ebenso werden

IV.

Mühlbauer Joseph von Lam und Wiesmüller Michael, welche die Prüfung bereits zum zweitenmale mit ungenügendem Erfolge bestanden haben, auf die nächstjährige Aufnahmsprüfung, jedoch mit dem Anhange hiermit verwiesen, daß falls sie auch bei der letzteren nicht entsprechen würden, den Ausschluß vom Lehrberufe zu erwarten hätten.

V.

Den Schullehrlingen Math. Zehrer und Sebastian Würz kann bei ihrer ganz geringen Befähigung im Gegenhalte zu dem bereits vorgeschrittenen Lebens-Alter die Zulassung zu einer weitern Aufnahms-Prüfung und somit zum Lehrberufe nicht zugestanden werden.

VI.

Diejenigen Schullehrlinge, welchen nach Nro. 1 der gegenwärtigen Ausschreibung die Aufnahme in das Seminar für das nächstbeginnende Schuljahr gewährt ist, haben daselbst am 31.

Oktober l. Js. sich einzufinden, und nebst einem Vorschuß von 30 fl., die nach §. 8 der Seminars-Haus-Ordnung (Regulativ über die Bildung der Schullehrer vom 31. Jäner 1836 Beil. VIII) erforderlichen Kleidungsstücke, als eine einfache Hauskleidung für den täglichen Bedarf, ein Feierkleid von schwarzer Farbe, einen runden Hut und eine einfache Mütze oder Kappe, zwei paar kurze Stiefel, die nöthige Leibwäsche und ein wollenes gestriktes Jäckchen, dann ausserdem ein oder zwei Kopfkissen und ein Tischbesteck mitzubringen.

Landshut den 14. Sept. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In Abwes. des k. Präsidenten.

Frhr. von Godin, Direktor.

Sartorius, Sekr.

II. Dienstes-Nachrichten.

797.

Vermög Entschließung der königl. Regierung und des königl. Kreiskommando der Landwehr von Niederbayern ddo. 10. September d. Js. wurden die Landwehrmänner beim Landwehrbataillon Landau Joseph Schwarzmüller und Michael Jahrstorfer, und zwar ersterer als Oberlieutenant und letzterer als Lieutenant in der Füsilierkompagnie Pilsting ernannt.

III. Bekanntmachungen und Verfügungen der königlichen und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

798. Wer aus was immer für einen Titel an die Verlassenschaft des zu Moosbach, Landgerichts Viechtach, verstorbenen Pfarrers Joseph Graf Ansprüche machen zu können glaubt, wird aufgefordert, solche bis zum 16. Oktober laufenden Jahres bei dem unterfertigten Gerichte anzumelden, ausserdessen auf selbe bei der Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft keine Rücksicht genommen wird.

Den 10. Sept. 1839.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Lic. Müller, Direktor.

Herold, Prot.

799. Montag den 14. Oktober l. Js. und an den folgenden Tagen Nachmittags von 2 bis 5 Uhr werden in dem Wohnhause des Eisenhändlers Niedermaier dahier aus dem Mobiliar-Vermögen der unter gerichtlicher Curatel gestellten Frau Appellationsgerichts-Sekretärs-Wittwe Feßl folgende Gegenstände gegen sogleich baare Bezahlung öffentlich versteigert.

Silberne Einsätzl für Essig, Oel, Zuckerstreu und Senft, ein Brod- und Früchtenkorb, Vorleg-, Ragout-, Eß- und Kaffee-Löffel, Tischbestecke und andere Silbergeräthe, Etageurs mit Spiegelgläsern, eine Stockuhr, eine Cylinder-Lampe mit Goldverzierungen, zwei ganz neue Spiegel ohne Rahmen von reinstem Spiegelglas mit geschliffenen Facetten zu 4 Schuh hoch und 3½ Schuh breit, Luster, Armleuchter, Lichtscheeren, Bureau-Consol, Commod- und Nachtkästen, Arbeits- und andere Tische, ein Kanapee von Nußbaum mit Goldverzierungen und Ueberzug von rothem Woll-Damask, Kanapee- und Sophasgestelle, Fauteillis- und Sesselofenschirme, Glockenzüge und Fußschemmel, Spuckkästen, Bettläden von Kirschbaumholz, Betten, Pferdehaare, Matratzen, Tafeltücher und Servietten von Damask und andere Tisch- und Bettwäsche, Teppiche, Sessel-Houssen von weißem Casimir und Seiden-Stickerei

von grauem und grünem Gros-de-Naple-Meubelzeug, bedeutende Vorräthe von Stick-Seide, Faden-Gold, Wolle und Stramin, Tafel- und Kaffe-Servicen von Pariser-Porzellän, Desseur-Teller und Tassen mit Goldrand, ein Liqueur-Aufsatz mit Kristallgläsern, Stein- und Kupferstiche, und so andere Gegenstände, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Versteigerung der Silbergegenstände Dienstag den 15. Oktober d. Js. vorgenommen wird.

Am 10. Sept. 1839.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Lic. Müller, Direktor.

Herold, Prot.

---

800. Da sich innerhalb des in der öffentlichen Bekanntmachung ddo. 13. April l. J. bestimmten dreimonatlichen Termins zu den in der Depositenkasse des Freiherrl. von Frauenhofen'schen Patrimonialgerichts Poran hinterlegten und in der erwähnten Bekanntmachung speziell aufgeführten Depositen kein Eigenthümer gemeldet hat, so werden solche nunmehr als herrnlos angenommen und dem k. Fiskus zuerkannt.

Den 7. Sept. 1839.

Königl. Landgericht Dingolfing.

Reichart, Landrichter.

---

801. Zur Versteigerung der Rücklassenschaft des in Schwarzach, k. Landgerichts Hengersberg verlebten Pfarrers Gotthard Mathias Weber, welche aus einer bedeutenden Hauseinrichtung, Baumannsfahrnißen, — verschiedenen Vorräthen, Vieh, dann Pretiosen u. s. w. besteht, wird vom unterfertigten Gerichte im Pfarrhofgebäude zu Schwarzach kommenden

Dienstag den 8. Oktober l. Js.

und die folgenden Tage jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr plus licitando gegen gleichbaare Bezahlung geschritten.

Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen.

Zugleich ergeht die Aufforderung: Wer aus immer für einen Titel an die genannte Verlassenschaft Ansprüche machen zu können glaubt, wird aufgefordert, solche binnen 30 Tagen a dato bei dem dießseitigen Gerichte, so ferne dieses nicht schon geschehen ist, geltend zu machen, ausserdessen auf selbe bei der Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft keine Rücksicht genommen würde.

Am 6. Sept. 1839.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Lic. Müller, Direktor.

Herold, Prot.

---

802. In Sachen der Barbara Pfeiffer, Inwohnerstochter von Kammerau, resp. des Vormundes ihres am 21. Juni 1839 ausserehelich gebornen Kindes Johann, gegen Leonhard Schneider, Bauerssohn von Pielweichs, zuletzt Dienstknecht in Plattling wegen Vaterschaft und Alimentation wird Letzterer von unterfertigtem Gerichte, da sein Aufenthaltsort nicht bekannt ist, auf den Grund des Cod. Bav. jud. Cap. V. §. 3. Nro. 1 hiemit öffentlich aufgefordert, binnen 2 Monaten von heute an einen Insinuations-Mandatar im diesseitigen Gerichtsbezirke zu bestellen, und zwar unter dem Präjudize, daß man ausserdem Insinuand. pro insinuatis erachte, und im Prozesse nach Ablauf dieser Frist weiter vorschreiten werde, wie Rechtens ist.

Den 18. Sept. 1839.

Königl. Landgericht Deggendorf.

Baierlein, Landrichter.

**

IV. Nichtämtliche Artikel.

803.

Von dieser anerkannt vorzüglichsten Fabrik,



erhielt ich für hier das Commissions-Lager *und verkaufe davon en gros et en detail die Karte zu 9 kr. bis 1 fl.* **J. Schuberth & Co.** *12 kr.* Eine *dieser ächten Stahlfedern lässt sich Wochen lang gebrauchen. Preisliste nebst Anweisung mit Stahlfedern zu schreiben, ist unentgeldlich zu haben in der Hauptniederlage in der* Krüll'schen *Universitäts-Buchhandlung in Landshut.*

804.

So eben ist erschienen und an alle T. T. Subscribenten versandt:

Darstellung
der sämmtlichen
Provinzial- und Statutar-Rechte
des Königreichs Bayern,

mit Ausschluß des gemeinen, preussischen und französischen Rechts, nebst den allgemeinen, dieselben abändernden, neueren Gesetzen, herausgegeben und Sr. Maj. unserm allergnädigsten König Ludwig I. ehrfurchtsvollst gewidmet von

Dr. Georg Michael Ritter v. Weber, Präsidenten des k. b. Appellationsgerichtes von Schwaben und Neuburg, Ritter des Civilverdienstordens der Krone Bayern u. s. w.

Fünfte Lieferung; enthaltend: des Ersten Bandes (Oberfranken) Text Sign. 38 bis mit 59. Subscriptionspreis 1 fl. 28 kr. Ladenpreis 1 fl. 50 kr.

Sechste Lieferung; enthaltend: des zweiten Bandes (Mittelfranken) Text, Sign. 26 bis mit 43. Subscript.-Preis 1 fl. 12 kr. Ladenpreis 1 fl. 30 kr.

An neu eintretende Subscribenten kann die 1te bis 6te Lieferung nur zu dem (äusserst billigen) Ladenpreise von 9 fl. 11 kr. erlassen werden; dieselben erhalten jedoch die noch nicht erschienenen Lieferungen zum Subscriptionspreise, der immer um ein Fünftel niedriger, als der Ladenpreis ist.

Wir erklären wiederholt: daß weder einzelne Lieferungen, noch die Rechte einzelner Kreise abgegeben werden können, sondern jeder Subscribent sich zur Abnahme des ganzen Werkes verpflichtet, und beziehen uns in dieser Hinsicht auf die bei der Subscriptions-Eröffnung und bei Erscheinen der 1sten und 2ten Lieferung öffentlich ausgesprochenen Bedingungen.

Alle soliden inländischen Buchhandlungen nehmen ausser uns selbst Bestellungen an. In Landshut: Thomann, Krüll'sche Universitäts-Buchhandlung; in Straubing: Schorner; in Passau: Pustet'sche Buchhandlung, Ambrosi.

Augsburg den 18. Aug. 1839.

K. Kollmann'sche Buchhandlung.

V. Brodsatz

in der königlich bayerischen Stadt Paßau
vom 20. bis 26. September 1839.

Das Schäffel Weizen kostet nach dem Durchschnitts-Preise von Vilshofen:

14 fl. 19 kr.

Das Schäffel Korn nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau:

9 fl. 10 kr.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qutl.	Sechtl.
(Waizenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	3	2
Eine Kreuzersemmel . .	—	5	3	—
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	4	1	—
Ein Kreuzerlaibl	—	8	2	—
Ein Sechspfenningwecken	—	12	3	—
Ein Groschenwecken . .	—	25	2	—
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	7	2	—
Ein Zwölferlaibl	4	15	—	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz.			Vierl.			Sechz.			Dreißiger.		
	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl
(Waizenmehl.)												
Semmelmehl . .	2	26	—	—	36	—	—	9	—	—	4	2
Pollmehl.	1	56	—	—	29	—	—	7	1	—	3	2
Nachmehl	1	15	—	—	18	3	—	4	2	—	2	1
(Roggenmehl.)												
Remisch-Roggen-Mehl	1	20	—	—	20	—	—	5	—	—	2	2
Gemein Roggen-Mehl	1	4	—	—	16	—	—	4	—	—	2	—

VI. Straubinger Brodsatz

vom 21. September 1839.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth	Qtl.
(Waizenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel . .	—	2	3
Eine Kreuzersemmel . . .	—	5	2
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waizenmehl . .	—	20	$2^{1}/_{2}$
Ein Groschenwecken	1	9	1
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 1 Kreuzer . .	—	8	1
Pollküpf u. Koppelbrod zu 2 kr.	—	16	2
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . .	—	24	3
» » 4 » . .	1	1	—
» » 6 » . .	1	17	2
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer. .	1	5	1
» » » 6 » . .	2	10	2
» » » 9 » . .	3	15	3
» » » 12 » . .	4	21	—

VII. Augsburger-Cours

vom 19. Sept. 1839.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende Papier	Am Ende Geld
Königlich Bayerische.		
Obligationen à 4% mit Coup. . . .	$100^{3}/_{8}$	
detto » 2 Mt.		
detto à $3^{1}/_{2}$% prompt . . .	$100^{5}/_{8}$	
detto » 2 Mt.		
Promessen auf Bank-Aktien, pr. St. Agio	49	46
Bank-Aktien	508	504
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt		
detto detto Mt.		
Partial-Obligationen à 4% prompt .		
detto detto 2 Mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt . .	136	
detto detto » 1839 » . .	109	
Metalliq. à 5% prompt	$107^{1}/_{2}$	$107^{1}/_{4}$
detto » 2 Mt.		
detto à 4% prompt	$100^{1}/_{2}$	$100^{1}/_{8}$
detto à 3% Mt.	$80^{1}/_{2}$	
Bank-Aktien prompt. Dividi II. Sem. .	1530	1526
detto 1 Mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt		$50^{1}/_{2}$
K. Polnische Loose à fl. 300 prompt .		$98^{1}/_{2}$
detto detto à fl. 500 prompt .		$111^{1}/_{4}$
Ludwig-Donau-Main-Kanal-Aktien .		54
Augsburg-Münchner-Eisenbahn . . .	95	93

VIII. Schrannen - Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreids-Gattungen	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesamt-Summe Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.
								Preis des Schäffels.					
Abensberg	Vom 11ten Sept. 1839.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf	Vom 10ten bis 17. Sept. 1839.	Waizen	—	144	144	144	—	16	—	13	15	10	30
		Korn	—	27	27	27	—	10	6	9	37	9	—
		Gerste	—	76	76	76	—	10	24	9	46	9	24
		Haber	—	15	15	15	—	4	—	3	49	3	36
Dingolfing	Vom 10. Sept. 1839.	Waizen	—	40½	40½	40½	—	14	—	13	30	13	—
		Korn	—	8½	8½	8½	—	9	42	9	30	9	15
		Gerste	—	7½	17½	17½	—	9	20	9	12	9	—
		Haber	—	1 10	10	10	—	3	36	3	24	3	6
Eggenfelden . . .	Vom 6ten bis 12. Sept. 1839.	Waizen	—	43	43	43	—	13	30	12	54	12	—
		Korn	—	15	15	15	—	8	—	—	—	7	30
		Gerste	—	58	58	58	—	9	—	8	31	7	—
		Haber	—	5	5	5	—	3	30	—	—	3	24
Kelheim	Vom 19ten Sept. 1839.	Waizen	—	45	45	45	—	15	53	15	25	14	16
		Korn	—	11	11	11	—	10	31	10	11	10	—
		Gerste	3	3	6	6	—	9	21	8	46	8	12
		Haber	2	7	9	9	—	3	51	3	36	3	23
Landau	Vom 16ten bis 23. Sept. 1839.	Waizen	—	15	15	15	—	15	—	13	36	13	33
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	3	3	3	—	10	6	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 13ten Sept. 1839.	Waizen	3	427	430	418	12	16	15	15	30	14	3
		Korn	—	127	127	115	12	9	45	9	15	9	7
		Gerste	32	299	331	325	6	10	37	10	15	9	—
		Haber	16	99	115	111	4	4	15	4	—	3	25
Mainburg	Vom 11. Sept. 1839.	Waizen	—	31	31	31	—	15	30	15	—	14	—
		Korn	—	20	20	20	—	11	54	11	30	10	—
		Gerste	—	60	60	60	—	10	30	10	18	10	—
		Haber	-	16	16	16	—	4	—	3	48	3	30
Passau		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 17ten Sept. 1839.	Waizen	—	120	120	120	—	15	—	14	45	14	15
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	112	112	112	—	10	36	10	12	9	45
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 21ten Sept. 1839.	Waizen	--	522	522	522	—	15	8	14	34	13	39
		Korn	—	127	127	127	—	9	27	8	50	8	27
		Gerste	42	181	223	223	—	9	52	9	45	8	50
		Haber	—	122	122	122	—	3	51	3	36	3	17
Vilshofen	Vom 18ten Sept. 1839.	Waizen	4	250	254	196	58	14	36	13	40	12	—
		Korn	—	27	27	20	7	9	36	9	10	8	48
		Gerste	—	2	2	2	—	—	—	8	30	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	—	—	3	30	—	—

Königlich-Bayerisches



Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 41.

Passau, Donnerstag den 3. Oktober 1839.

I Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

805.

(Das Erlöschen der Forderungen an die kgl. Kassen und der Rückstände an königl. Staats-Gefällen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge der Vorschrift des Finanz-Gesetzes für die III. Finanz-Periode $18^{31}/_{32}$ §. 34 werden die jährlich viermal im Intelligenz-Blatte bekannt zu machenden §§. dieses Gesetzes, Forderungen an das Staats-Aerar betr., hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die geeignete Publikation derselben in den Gemeinden so wie der Abdruck dieser Bekanntmachung in den Lokal-Intelligenz-Blättern andurch angeordnet.

Landshut den 1. Oktober 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Präsidenten.

Frhr. v. Godin, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Abschrift.

Besondere Verfügungen.

§. 31.

Vom 1. Oktober 1839 an, und in gleicher Zeit für die Zukunft erlöschen alle Forderungen

an die Staats-, Finanz- und Militairkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen 3 Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staats-Gefällen und andern an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit, da wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der perzipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes, und der Prioritätsordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

806.

Ad Num. 20,141.

(Die Feststellung der Gebühren für Separatprüfungen an Gymnasien und lateinischen Schulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 9. l. Mts. erlassene höchste Ministerial-Entschließung bezeichneten Betreffes wird nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut am 14. Sept. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In Abwes. des k. Präsidenten.
Frhr. v. Godin, Direktor.
Sartorius, Sekretär.

Abschrift
Ad Num. 20340.

Königreich Bayern
Ministerium des Innern.

Auf die gutachtlichen Anträge der Regierungen und ihrer Kreis-Scholarchate, die Feststellung der Gebühren für Separat-Prüfungen an den Gymnasien und lateinischen Schulen betreffend, wird erwiedert, was folgt:

1) Seine Majestät der König genehmigen, insolange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, daß bei Separat-Prüfungen an lateinischen Schulen und Gymnasien allen

hiebei amtlich bethätigten Individuen, für ihre Bemühung, angemessene Gebühren, jedoch nicht in Taggeldern, sondern in Aversal-Honorarien bezahlt werden sollen.

2) Nach der Verschiedenheit dieser Prüfungen und mit Rücksichtnahme auf den Zweck, die Dauer, dann die damit verbundene größere oder geringe Anstrengung des Prüfungs-Personales, sollen drei Prüfungs-Kategorien festgesetzt, und für jede derselben nachstehende Gebühren erhoben werden:

a) Separatprüfungen zur Erlangung des Absolutoriums einer lateinischen Schule:
1. für den Rektor oder Subrektor 3 fl.,
2. für jeden der zwei Lehrer 2 fl.,
3. für den Pedell oder Aktuar 1 fl.

b. Separatprüfungen zur Erlangung des Gymnasial-Absolutoriums:
1. für den Universitäts-Prüfungs-Kommissär oder den Kreisscholarchen eine Gebühr von 5 fl.,
nebst Diäten und Vergütung der Reisekosten, wenn er an den Ort der Prüfung reisen muß;
2. für den Rektor 5 fl.,
3. für jeden Professor der beiden obern Gymnasialklassen 3 fl.,
4. für den Religionslehrer 2 fl.,
5. für den Lehrer der Mathematik 2 fl.,
6. für den Pedell oder Aktuar 1 fl.

c. Separatprüfungen der Kandidaten des Lehramtes der lateinischen Schulen, der Verweser geistlicher Benefizien für Lehrstellen der genannten Schulen — dann für die Authorisation zu einem, den öffentlichen Unterricht in der lateinischen Schule, und in den Gymnasien ersetzenden Privat-Unterricht:
1. für den Gymnasial-Rektor 6 fl.,
2. für jeden Gymnasialprofessor 4 fl.,
3. für den Religionslehrer 3 fl.,
4. für den Lehrer der Mathematik 3 fl.,
5. für den Pedell oder Aktuar 1 fl.

München am 9. Sept. 1839.

Auf
Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

Graf von Seinsheim.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung
der geheime Sekretär
Gosinger.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. I.

(Die Feststellung der Gebühren für Separatprüfungen an den Gymnasien und lateinischen Schulen betr.)

807.

Ad Num. 20772.

(Die ordentliche Ersatzwahl der Marktsgemeinde Eggenfelden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der vorgenommenen ordentlichen Ersatzwahl zu Gemeindestellen im Markte Eggenfelden wurden gewählt und durch Regierungs-Entschließung vom Heutigen bestätiget:

I. als Magistratsräthe:
1. Xaver Härtl, Uhrmacher,
2. Anton Weiß, Chirurg,
3. Anton Braunschober, Handelsmann;

II. als Gemeindebevollmächtigte:
1. Michael Ecker, Gerichtshalter,
2. Joseph Schattenfroh, Brauer,
3. Stephan Reichenwallner, Handelsmann,
4. Xaver Schmid, Bäcker,
5. Anton Gaigl, Brauer,
6. Anton Haas, Maler,

7. Florian Hofreiter, Privatier und
8. Joseph Lammer, Lederer.

Dieses wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut am 26. Sept. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des königl. Präsidenten.

Frhr. v. Godin, Direktor.

Sartorius, Sekr.

808.

Ad Num. 20358.

(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl der Marktsgemeinde Hals betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der stattgehabten ordentlichen Ersatzwahl in der Marktsgemeinde Hals wurden gewählt:

I. als Magistratsräthe:

1. Mathias Daisenberger, Papierfabrikant,
2. Joseph Brendl, Weber;

Ersatzmänner:

1. Anton Pustet, Seifensieder,
2. Georg Pretzer, Weber;

II. als Gemeindebevollmächtigte:

1. Anton Pustet, Seifensieder,
2. Franz Riedheimer, Sattler,
3. Wolfgang Knoden, Wirth,
4. Joseph Obermaier, Kaminkehrer,
5. Joseph Steininger, Schuhmacher;

was hiedurch mit dem Anhange zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß dieselben durch Regierungs-Entschließung vom Heutigen die Bestätigung erhalten haben.

Landshut den 19. Sept. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In Abwes. des k. Präsidenten

Frhr. v. Godin, Direktor.

Sartorius, Sekr.

809.

An sämmtliche Gemeinde-, Stiftungs- und Kirchenverwaltungen, dann Kuratelbehörden von Niederbayern.

(Die 127ste Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem nachstehenden Verzeichnisse werden den sämmtlichen Gemeinde-, Stiftungs- und Kirchenverwaltungen, dann Kuratelbehörden die einzelnen Obligations-Nummern der 134. Serie, welche in der am 1. August 1839 vorgenommenen 127. Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld gezogen wurden, mit dem Anhange bekannt gegeben, daß die verloosten Banco-Obligationen von Nummer 47070 mit den vollen Kapitalsbeträgen gegen neue mit 4 Prozent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt werden, und daß sofort die einschlägigen Verwaltungen und Kuratelbehörden das Interesse ihrer betheiligten Gemeinden und Stiftungen pflichtgemäß zu wahren haben.

Landshut den 16. Sept. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In Abwes. des k. Präsidenten.

Frhr. v. Godin, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 134sten Serie, welche in der am 1. März 1839 vorgenommenen Einhundert sieben und zwanzigsten Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Banco-Obligationen.

à 4 Percent.

Nummern 42946 mit der Hälfte der Kapitalssumme.
Nummern 43229 mit einem Achtel der Kapitalssumme.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
43629	45202	45331	45451	45750	45983	46228	46401	46586	46858
43634	45207	45334	45452	45764	45984	46229	46405	46597	46861
43636	45218	45336	45454	45765	45985	46230	46410	46598	46869
43638	45229	45337	45455	45780	45995	46231	46411	46604	46877
44047	45235	45338	45457	45784	45996	46232	46414	46612	46880
44048	45237	45342	45460	45790	45997	46233	46423	46630	46882
44109	45241	45343	45462	45796	45998	46242	46431	46651	46896
44133	45243	45345	45470	45812	46012	46245	46436	46652	46916
44134	45244	45347	45479	45842	46028	46251	46446	46657	46940
44135	45255	45355	45507	45844	46029	46265	46447	46662	46942
44322	45262	45361	45513	45850	46046	46282	46460	46664	46943
44993	45263	45362	45518	45851	46055	46287	46461	46665	46944
45006	45274	45366	45519	45869	46058	46288	46464	46669	46948
45016	45278	45378	45551	45886	46073	46289	46482	46689	46950
45023	45283	45381	45552	45887	46077	46290	46485	46697	46971
45049	45284	45382	45570	45888	46131	46293	46500	46699	46975
45060	45286	45383	45573	45899	46133	46296	46508	46721	46985
45063	45287	45384	45617	45901	46134	46300	46510	46726	46990
45066	45288	45386	45618	45902	46138	46301	46518	46729	46993
45067	45289	45388	45623	45906	46139	46320	46519	46757	46994
45069	45291	45389	45625	45907	46141	46321	46524	46758	47000
45084	45295	45390	45630	45917	46144	46322	46533	46760	47001
45093	45296	45397	45634	45918	46148	46328	46536	46771	47005
45094	45298	45398	45644	45928	46149	46335	46537	46778	47009
45115	45301	45405	45667	45929	46150	46337	46545	46796	47012
45124	45305	45407	45684	45935	46152	46338	46552	46799	47016
45128	45311	45410	45692	45955	46154	46341	46553	46804	47017
45136	45312	45418	45706	45967	46174	46342	46555	46826	47063
45138	45315	45421	45716	45970	46193	46349	46556	46827	47066
45139	45320	45432	45730	45973	46212	46350	46565	46828	47070
45147	45325	45438	45739	45975	46217	46354	46580	46834	
45149	45326	45444	45741	45976	46219	46370	46581	46855	
45175	45327	45445	45745	45978	46221	46395	46584	46856	
45176	45329	45450	45749	45980	46222	46399	46585	46857	

810.

Ad Num. 11092.

(Taxen und Stempel in Sachen der Kreishilfskassen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In einer Ministerial-Entschließung vom 18. Juni d. J. ist ausgesprochen, daß zu den Zeugnissen Behufs der Erlangnng einer Unterstützung resp. eines Darlehens aus einer Kreishilfskasse, welche dem im Intelligenzblatte für den vormaligen Unterdonaukreis vom Jahre 1829 S. 341 eingerückten Ministerial-Rescripte vom 6. December 1828 gemäß tax- und stempelfrei auszustellen sind, — auch die zu diesem Zwecke zu ertheilen grundherrlichen Consense gehören — was hiemit zur Darnachachtung bekannt gemacht wird.

Landshut am 18. Sept. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des k. Präsidenten.

Frhr. v. Godin, Direktor.

Hartmann, Direktor.

Zwerger, Sekr.

811.

Nr. 20769.

(Die ordentliche Ersatzwahl in der Marktsgemeinde Hengersberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der jüngsten ordentlichen Ersatzwahl zu Gemeinde-Stellen im Markte Hengersberg wurden gewählt und durch Regierungs-Entschließung vom Heutigen bestätiget:

I. als Magistratsräthe:

1) Joh. Nep. Baumgartner, Schmid,
2) Xaver Neumaier, Sailer,
3) Franz Augustin, Handelsmann;

II. als Gemeindebevollmächtigte:

1) Anton Bergmüller, Bräuer,
2) Joseph Schmid, Bäcker,
3) Paul Märkl, Bäcker,
4) Andrä Achatz, Binder,
5) Joseph Märkl, Weißgärber u. Wirth,
6) Joseph Stahl, Bäcker;

was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Landshut am 26. Sept. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Frhr. v. Godin, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

812.

Ad Num. 20563.

(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl im Markte Siegenburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der jüngsten ordentlichen Ersatzwahl im Markte Siegenburg wurden zu Gemeinde-Stellen gewählt und durch Regierungs-Entschließung vom Heutigen bestätiget:

I. als Magistratsräthe:

1) Alois Ettlinger, Rothgärber,
2) Mathias Haberstroh, Maurermeister,
3) Xaver Maier, Handelsmann;

II. als Gemeindebevollmächtigte:

1) Egid Schmidleuthner, Weber,
2) Johann Huber, Metzger,
3) Jakob Brücklmaier, Schuhmacher,
4) Mathias Huber, Küfner,
5) Peter Lehner, Schreiner,

6) Joseph Däntl, Nagelschmid,
7) Sebastian Engl, Oekonom;

was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Landshut den 24. Sept. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In Abwes. des königl. Präsidenten.

Frhr. v. Godin, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

813.

(Die Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Osterhofen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der vorgenommenen Ersatzwahl in der Stadtgemeinde Osterhofen wurden zu Gemeinde-Stellen gewählt und durch Regierungs-Entschließung vom Heutigen bestätiget:

I. als Magistratsräthe:

1) Franz Schneider, Lederer,
2) Xaver Schlag, Handelsmann,
3) Anton Seel, Apotheker;

II. als Gemeindebevollmächtigte:

1) Paul Thurmayer, Gastwirth,
2) Johann Frießl, Hutmacher,
3) Franz Hunglinger, Sattler,
4) Johann Schmid, Bräuer,
5) Johann Weingärtner, Siebler,
6) Joseph Pichler, Seifensieder.

Dieses wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut am 20. Sept. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In Abwes. des k. Präsidenten.

Frhr. v. Godin, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

814.

Ad Nro. 20768.

(Die ordentliche Ersatzwahl in der Stadtgemeinde Abensberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der jüngsten ordentlichen Ersatzwahl in der Stadt Abensberg wurden zu Gemeinde-Stellen erwählt:

I. als Magistratsräthe:

1) Johann Zach, Maurermeister,
2) Peter Schwendler, Spängler,
3) Max Petuelli, Apotheker;

II. als Gemeindebevollmächtigte:

1) Michael Leuthner, Seifensieder,
2) Anton Sirt, Bäcker,
3) Felix Brunner, Bäcker,
4) Mathias Weber, Steinmetz,
5) Michael Krois, Bot,
6) Mathias Amann, Bäcker,
7) Andreas Friedenberger, Schuhmacher,
8) Jakob Schwarz, Kürschner,
9) Joseph Herbstmaier, Bierbrauer;

was mit dem Anhange zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die Gewählten durch Regierungs-Entschließung vom Heutigen die Bestätigung erhalten haben.

Landshut den 26. Sept. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Frhr. v. Godin, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

815.

(Rückständige Inserations-Gebühren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Aemter, welche noch mit Inserations-Gebühren im Rückstande sind, werden

hiemit aufgefordert, diese Rückstände unverzüglich an die Redaktion des Intelligenzblattes zu berichtigen, oder in denen von gedachter Redaktion erhaltenen Verzeichnißen, die Ursache der bisherigen Uneinbringlichkeit beizusetzen, und an die Redaktion zu senden.

Landshut den 20. Septbr. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In Abwes. des k. Präsidenten.

Frhr. v. Godin, Direktor.

Sartorius, Sekr.

816.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Handhabung der Dienstboten-Ordnung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung sieht sich wiederholt veranlaßt, auf die Bestimmungen der Dienstboten-Ordnung, wornach landwirthschaftliche Dienstboten sich

auf ein Jahr

verdingen müssen, und wornach es ledigen Weibs- und Mannspersonen, die zum Dienen tauglich sind, nicht gestattet werden darf, in Tag- oder Wochenlohn zu arbeiten, aufmerksam zu machen, und deren strenge und energische Handhabung zu empfehlen.

Landshut den 18. Sept. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In Abwes. des k. Präsidenten.

Frhr. von Godin, Direktor.

Sartorius, Sekr.

817.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden an die Stadtkommissariate des Regierungsbezirkes von Niederbayern.

(Beschlagnahme betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch k. Ministerial-Reskript ddo. 16. September l. Js. wurde die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von dem Stadtkommissariate Würzburg verfügte und von der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Samuel von Puffendorf über das Pabstthum. Neu bearbeitet von C. Herrm. Weise. Quedlinburg und Leipzig, Druck und Verlag von Gottfried Basse 1839"

bestätiget, daher deren Verbot unter Anordnung jederzeitiger Confiskation hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut den 22. Sept. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des königl. Präsidenten.

Frhr. v. Godin, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

II. Dienstes-Nachrichten.

818.

Seine königliche Majestät haben vermög allerhöchsten Rescripts de dato Berchtesgaden den 6. d. Mts. zu beschließen geruht, das dem vormaligen Pfarrer zu Sochtenau, Landgerichts Rosenheim, Priester Alois Hörrmann zugedachte Benefizium zu Eberspoint Landgerichts, Vilsbiburg, dem Benefiziums-Vikar zu Haarbach,

desselben Landgerichts, Priester Johann Baptist Daubenmerkl allergnädigst zu übertragen.

III. Bekanntmachungen und Verfügungen der königlichen und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

819. Auf Antrag der Creditoren wird in dem Schuldenwesen des Georg Neumaier von Englburg das in Englburg gelegene und zur dortigen Gutsherrschaft erbrechtsweise grundbare Krämeranwesen desselben, bestehend:

1) Aus dem ganz gemauerten, mit Schneidschindel gedeckten Wohnhause nebst dabei befindlicher gemauerter Stallung, hölzerner Wagenschupfe, und 2 gemauerten Schweinställen unter einem Dache, worauf die reale Krämergerechtigkeit ruht, in einem Schätzungswerthe von 1200 fl. —
2) dem Hausgarten, mit Obstbäumen besetzt $^1/_{16}$ Tagwerk groß, zu 25 fl. —

welches der Brandassekuranz mit 400 fl. einverleibt ist, und worauf auch ein im Hypothekenbuche eingetragenes Wohnungsrecht ruht,

Donnerstag den 10. Oktober h. J. Vormittags von 9—12 Uhr zu Englburg durch eine Gerichts-Commission an den Meistbiethenden versteigert.

Es werden Steigerungslustige hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß unbekannte Kaufsliebhaber über Leumund und Vermögen durch legale Zeugniße sich auszuweisen haben, und daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgen wird.

Am 5. Sept. 1839.

Königliches Landgericht Passau.
Fink, Landrichter.

820. Durch höchste Finanz-Ministerial Entschließung vom 16. dieß Nro. 12396 ist die Auflösung des Nebenzollamtes II. Klasse Waldhäuser genehmiget, und mit Entschließung der königlichen General-Zoll-Administration vom 20. dieß Nro. 9716. bestimmt worden, daß diese Auflösung mit 1. Oktober 1839 einzutreten habe.

Dieß wird mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß von dem gedachten Tage an, ein weiterer zollpflichtiger Verkehr nicht mehr statt finden dürfe.

Am 23. September. 1839.

Königliches Hauptzollamt Passau.
Liebel, Oberinspektor.

821. Nachdem in dem Schuldenwesen des Georg Neumaier von Englburg die Gläubiger auf Eröffnung des Universalkonkurses angetragen und der Schuldner demselben sich submittirt hat, werden nunmehr die gesetzlichen Ediktstage in nachstehender Reihenfolge festgesetzt, nämlich:

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörige Nachweisung
Donnerstag der 17. Oktober,
II. zur Vorbringung der Einreden
Donnerstag der 14. November,
III. zur Schlußverhandlung und zwar zur Abgabe der Re- und Duplik
Donnerstag der 5. Dezember h. Js.

und zwar jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Hiemit werden nun alle dem Gerichte unbekannten Gläubiger des Gemeinschuldners dazu öffentlich und unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderungen von der gegenwärtigen Konkursmassa — das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen die Ausschließung mit den in selber vorzunehmenden Handlungen zur Folge haben würde.

Am 5. Sept. 1839.

Königliches Landgericht Passau.
Fink, Landrichter.

822. Auf Antrag der königlichen Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, wird man den Kapfelberger-Jagdbogen, welcher durch den Tod des bisherigen Pächters in Erledigung gekommen ist, nach dem allerhöchsten Normativ vom 3. Mai 1829 und den am 7. Juli 1834 nachgefolgten Bestimmungen im Versteigerungswege unter Vorbehalt der Genehmigung königlicher Regierung wieder verpachten.

Die Verhandlung, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden, geht am Samstag den 5. Ok-

tober dieß Jahrs Vormittags 10 Uhr im königlichen Rentamtslokale zu Deggendorf vor sich, und der Zuschlag geschieht um 12 Uhr.

Die Pachtbedingungen werden unmittelbar vor der Verpachtungs-Verhandlung bekannt gemacht, Nachgebote aber nicht angenommen werden.

Am 20. September 1839.

Königliches Rentamt und königliche Forstverwaltung Deggendorf.

Rambauer, k. Rentbeamter. Winter, k. Forstverwalter.

823.

(Den Anfang des Studienjahres 18³⁹/₄₀ an der königl. Studienanstalt zu Straubing betr.)

Am 16. Okt. findet die provisorische Inscription, und am 17. und den folgenden Tagen die Prüfung zur Aufnahme in das k. Gymnasium und die lat. Schule zu Straubing statt. Diejenigen Schüler, welche in die I. Gymnasial-Klasse aufgenommen werden wollen, haben sich mit ihren Schulzeugnissen, und diejenigen, welche aus den teutschen Schulen oder dem Privatunterrichte neu eintreten, nebst ihren Schulzeugnissen auch mit einem Taufscheine an dem angegebenen Tage bei dem unterzeichneten Studienrektorate zu melden.

Zur Aufnahme in die I. Klasse der lat. Schule wird erfordert, daß der Schüler den kleinen Kathechismus inne habe, lateinische und deutsche Schrift fertig schreiben könne, in den Anfangsgründen der teuschen Sprache gehörig unterrichtet und in den einfachen Rechnungsarten geübt sey. In Rücksicht der Wohnungen der auswärtigen Schüler wird bemerkt, daß jede Miethung einer solchen ohne vorausgegangene Genehmigung des Rektors ungültig sey. Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Miethung jedesmal nur für einen Monat gültig sey, weil die Schüler, wenn es nöthig erscheint, auf Geheiß des Rektors ihre Wohnung sogleich zu verändern und dann nur für einen Monat Vergütung zu leisten haben, wenn die Aufkündigung nicht einen Monat voraus geschehen ist.

Den 23. Sept. 1839.

Königliches Studienrektorat Straubing.

Reuter, Rektor.

824. Der Unterricht an der lat. Schule in Burghausen, beginnt am Mittwoch den 16. Oktober, die Prüfung für die Neueintretenden ist auf den 17. anberaumt.

Den 26. Sept. 1839.

Königliches Subrektorat der lat. Schule in Burghausen.

Der kgl. Subrektor Haut.

825. Katharina Will, k. Advokatensgattin von Landau in Niederbayern, früher in Passau in Aufenthalt, ist am 27. Juli l. J. ohne letzwillige Disposition gestorben. Auf Antrag der Intestaterben derselben werden alle diejenigen, welche aus was immer für einen TitelAnsprüche auf deren unbedeutende Verlassenschaft zu machen gedenken, zur dießfallsigen Geltendmachung binnen 30 Tagen a dato mit dem Anhange aufgefordert, daß nach Ablauf dieser Frist mit Auseinandersetzung dieser unbedeutenden Verlassenschaft werde fürgeschritten und auf allenfallsige spätere Anmeldungen keine Rücksicht werde genommen werden.

Am 26 Sept. 1839.

Königliches Landgericht Miesbach.

Wiesend, Landrichter.

826. Dem hierortigen königl. Studienfonde wird im Monate Dezember l. Js. ein Kapital von 1000 fl. zurückbezahlt, welches gegen 4prozentige Verzinsung und genügende hypothekarische Versicherung wieder ausgeliehen wird.

Bewerber hierum haben ihre Gesuche, gehörig belegt und mit einem genauen Nachweise ihres Real-Vermögens und dermaligen Schuldenstandes versehen,

bis zum 30. l. M. Oktober

anher einzureichen.

Passau am 1. Okt. 1839.

Königliche Studienfonds-Verwaltung.

Eberl, Verwalter.

IV. Brodsatz

in der königlich bayerischen Stadt Paßau vom 27. September bis 3. Oktober 1839.

Das Schäffel Weizen kostet nach dem Durchschnitts-Preise von Vilshofen:

14 fl. 8 kr.

Das Schäffel Korn nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau:

9 fl. 10 kr.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qutl.	Sechtl.
(Waizenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	3	2
Eine Kreuzersemmel . .	—	5	3	—
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	4	1	—
Ein Kreuzerlaibl	—	8	2	—
Ein Sechspfenningwecken	—	12	3	—
Ein Groschenwecken . .	—	25	2	—
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	7	2	—
Ein Zwölferlaibl	4	15	—	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz.			Vierl.			Sechz.			Dreißiger.		
	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl
(Waizenmehl.)												
Semmelmehl . .	2	26	—	—	36	—	—	9	—	—	4	2
Pollmehl.	1	56	—	—	29	—	—	7	1	—	3	2
Nachmehl	1	15	—	—	18	3	—	4	2	—	2	1
(Roggenmehl.)												
Remisch-Roggen-Mehl	1	20	—	—	20	—	—	5	—	—	2	2
Gemein Roggen-Mehl	1	4	—	—	16	—	—	4	—	—	2	—

V. Straubinger Brodsatz

vom 21. September 1839.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth	Qtl.
(Waizenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel . . .	—	2	3
Eine Kreuzersemmel . . .	—	5	2
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waizenmehl . .	—	20	2½
Ein Groschenwecken	1	9	1
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 1 Kreuzer . .	—	8	1
Pollküpf u. Koppelbrod zu 2 kr.	—	16	2
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . .	—	24	3
» » 4 » . .	1	1	—
» » 6 » . .	1	17	2
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer. .	1	5	1
» » » 6 » . .	2	10	2
» » » 9 » . .	3	15	3
» » » 12 » . .	4	21	—

VI. Augsburger-Cours

vom 26. Sept. 1839.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende	
Königlich Bayerische.	Papier	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	100¼	
detto » 2 Mt.		
detto à 3½% prompt	100¼	
detto » 2 Mt.		
Promessen auf Bank-Aktien, pr. St. Agio	46	
Bank-Aktien	502	558
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt		
detto detto Mt.		
Partial-Obligationen à 4% prompt .		
detto detto 2 Mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt . .	137	
detto detto » 1839 » . . .	108½	
Metalliq. à 5% prompt	107	106¾
detto » 2 Mt.		
detto à 4% prompt	100	
detto à 3% Mt.	80	
Bank-Aktien prompt. Dividi II. Sem. .	1528	
detto 1 Mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt	60	
K. Polnische Loose à fl. 300 prompt .		98¾
detto detto à fl. 500 prompt .	112	
Ludwig-Donau-Main-Kanal-Aktien .		55
Augsburg-Münchner-Eisenbahn . . .	92	

VII. Schrannen - Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreids-Gattungen	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesamt-Sume Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Minderster fl.	kr.
Abensberg	Vom 25ten Sept. 1839.	Waizen	—	4	4	4	—	15	30	—	—	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	9	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	4	—	—	—	—	—
Deggendorf	Vom 17ten bis 24. Sept. 1839.	Waizen	—	191	191	191	—	15	30	14	12	12	30
		Korn	—	18	18	18	—	11	—	9	35	8	48
		Gerste	—	77	77	77	—	10	45	9	52	7	—
		Haber	—	34	34	34	—	4	6	3	46	3	30
Dingolfing	Vom 17. Sept. 1839.	Waizen	—	28½	28½	28½	—	14	—	13	—	12	30
		Korn	—	6½	6½	6½	—	10	—	9	45	9	15
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eggenfelden . . .	Vom 13ten bis 19. Sept. 1839.	Waizen	—	23	23	23	—	15	—	13	45	12	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	23	23	23	—	9	21	9	—	8	30
		Haber	—	1	1	1	—	3	30	—	—	3	30
Kelheim	Vom 26ten Sept. 1839.	Waizen	—	93	93	93	—	16	23	16	10	15	53
		Korn	—	32	32	32	—	10	16	10	1	9	47
		Gerste	—	3	3	3	—	9	30	9	28	9	24
		Haber	—	29	29	29	—	4	9	3	56	3	30
Landau	Vom 23ten bis 30. Sept. 1839.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mainburg	Vom 18. Sept. 1839.	Waizen	—	44	44	41	—	17	—	16	—	15	—
		Korn	—	18	18	18	—	11	54	11	30	11	—
		Gerste	—	36	36	36	—	11	—	10	45	10	30
		Haber	—	2	2	2	—	3	48	—	—	—	—
Passau		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 21ten Sept. 1839.	Waizen	—	53	53	53	—	16	—	15	12	14	45
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	106	106	106	—	11	—	10	42	10	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vilshofen	Vom 25ten Sept. 1839.	Waizen	58	178	236	233	3	15	—	13	54	10	—
		Korn	7	11	18	11	7	9	12	8	23	7	9
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	9	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	3	42	3	41	3	40

Extra-Beilage
zum Intelligenz-Blatte von Niederbayern
vom 3. Oktober 1839, Nro. 41.

Ad Num. 20272.

Die Ausgaben auf Erziehung und Bildung

pro $18^{37}/_{38}$ betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge der Anordnung des §. 40 der allerhöchsten Formations-Verordnung vom 17. Dezember 1825 wird nachstehende Uebersicht hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Summarische Uebersicht

der Einnahmen und Ausgaben auf Erziehung und Bildung in Niederbayern für das Etats-Jahr $18^{37}/_{38}$.

Nummer	Vortrag.	Partial-Betrag fl.	kr.	dl.	Total-Betrag fl.	kr.	dl.
	Einnahmen.						
	In Gemäßheit allerhöchsten Abschiedes für den Landrath von Niederbayern über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 25. Juni bis 4. Juli 1838 (Regierungsblatt de anno 1838 Stück 42 Seite 707 Cap. III. lit. A.) wurden für Ausgaben auf Erziehung und Bildung genehmiget	79085	—	—			
	Summa der Einnahmen per se!				79085	—	—

Nummer	Vortrag.	Partial-Betrag fl.	kr.	hl.	Total-Betrag fl.	kr.	hl.
	Ausgaben.						
	Gemäß den von den k. Rentämtern der k. Regierung von Niederbayern gestellten vorschriftsmäßig re- und superrevidirten, dann von den Landräthen bei der jüngsten Versammlung eingesehenen Kreisfonds-Rechnungen pro 18³⁷/₃₈ sind folgende Ausgaben nachgewiesen:						
	A. Auf Studien-Anstalten.						
1	Für das Gymnasium und lateinische Schule zu Landshut einschlüssig der Pensionen	12226	16	2			
2	Für die Universitätsfonds-Administration Landshut:						
	a) Präbende-Reichniß des ehemaligen Hochstiftes Freising	75	—	—			
	b) Ritterpäbende des ehemal. Kollegiatstiftes Landshut .	850	—	—			
3	Für das Lyceum, Gymnasium und die lateinische Schule in Passau incl. 50 fl. Präbenden-Reichniß an die Universität München	8000	53	1			
4	Für das Gymnasium und die lateinische Schule zu Straubing einschlüssig der Pensionen	8387	—	—			
	Summa A				29539	9	3
	B. Auf Schullehrer-Seminarien.						
	Für das Schullehrer-Seminar zu Straubing (einschlüssig der Prüfungskommissions-Gebühren)	7140	24	—			
	Summa B				7140	24	—
	C. Auf Volksschulen.						
	I. Dotations-Beiträge.						
	a. Im Landgerichtsbezirke Abensberg.						
1	Der Schule zu Rohr	48	—	—			
2	" " " Biburg	493	37	2			
3	" " " Siegenburg	100	—	—			
4	" " " Eining	29	14	—			
5	" " " Irnsing	9	9	—			
6	" " " Niedermulsdorf	75	37	—			
7	" " " Sallingberg	127	53	—			
8	" " " Sandharlanden	33	23	—			
9	" " " Appersdorf	3	54	—			
10	" " " Attenhofen	81	55	—			
11	" " " Ebranzhausen	50	37	—			
12	" " " Oberempfenbach	16	54	—			
13	" " " Pötzmeß	82	59	—			
14	" " " Walkershofen	78	41	—			
15	" " " Steinbach	36	—	—			
	Seite	1267	53	2	36679	33	3

Nummer	Vortrag.	Partial- Betrag fl.	kr.	dl.	Total- Betrag fl.	kr.	dl.
	Uebertrag	1267	53	2	36679	33	3
	b. Im Landgerichtsbezirke Deggendorf und Hengersberg.						
1	Der Schule zu Aholming	7	12				
2	" " " Auerbach incl. Dienstgründe-Anschlag	166	30				
3	" " " Deggendorf	190	—				
4	" " " Frohnstetten incl. Dienstgründe-Anschlag	89	20				
5	" " " Hengersberg detto	68	30				
6	" " " Kurzenisarhofen	97	12				
7	" " " Lalling	50	—				
8	" " " Niederalteich incl. Dienstgründe-Anschlag	236	—				
9	" " " Grattersdorf	52	—				
10	" " " Ottmaring	33	57				
11	" " " Pilweichs	90	50				
12	" " " Wieselfing	17	44				
13	" " " Seebach incl. Dienstgründe-Anschlag	16	30				
14	" " " Berg	122	—				
15	" " " Bernried	12	30				
16	" " " Mariaposching	25	—				
17	" " " Metten	75	—				
18	" " " Neuhausen	102	—				
19	" " " Oberwinkling	50	9				
20	" " " Ulrichsberg	15	—				
21	" " " Stephansposching	12	—				
22	" " " Edenstetten	129	34				
23	" " " Grafling	102	—				
	c) Im Landgerichtsbezirke Dingolfing.						
1	Der Schule zu Dingolfing	39	—				
2	" " " Failnbach	102	15				
3	" " " Frauenbiburg	14	32				
4	" " " Griesbach	125	—				
5	" " " Haberskirchen	76	41				
6	" " " Maming	122	42				
7	" " " Reisbach	200	—				
8	" " " Steinberg	106	54				
9	" " " Gottfrieding	129	44				
10	" " " Lengthal	55	30				
11	" " " Moosthenning	116	58				
12	" " " Ottering	52	—				
13	" " " Thürnthenning	121	54				
	Seite	4292	1	2	36679	33	3

Nummer	Vortrag	Partial-Betrag fl.	kr.	dl.	Total-Betrag fl.	kr.	dl.
	Uebertrag	4292	1	2	36679	33	3
	d. Im Landgerichtsbezirke Eggenfelden.						
1	Der Schule zu Haimburg	56	58				
2	" " " Neukirchen	138	30				
3	" " " Niedernkirchen	54	33				
4	" " " Zell	46	26				
5	" " " Ganghofen = Wohnungs = Anschlag . .	40	—				
6	" " " Huldsessen	83	22				
7	" " " Kirchberg	137	40				
8	" " " Oberdietfurt	50	—				
9	" " " Obertrennbach	55	15				
10	" " " Rattenbach	74	35				
11	" " " Reichenelbach	75	57	3			
12	" " " Unterrohrbach	116	28				
13	" " " Eyberg	70	1				
14	" " " Geratskirchen	93	5				
15	" " " Gern	13	49				
16	" " " Wurmansquick	100	—				
	e. Im Landgerichtbezirke Grafenau.						
1	Der Schule zu Grafenau	60	—				
2	" " " Innernzell	52	—				
3	" " " Oswald incl. Dienstgründe = Anschl. . .	70	—				
4	" " " Preying	15	—				
5	" " " Riedlhütte	109	50				
6	" " " Schößweg	50	—				
7	" " " Schönau	66	8				
8	" " " Schönberg	86	—				
9	" " " Zenting	3	24				
	f) Im Landgerichtsbezirke Griesbach und Rothalmünster.						
1	Der Schule zu Dorfbach	5	45				
2	" " " Fürstenzell	151	20				
3	" " " Höhenstadt	22	—				
4	" " " Holzkirchen	52	—				
5	" " " Ortenburg	19	14				
6	" " " Ruhstorf	50	—				
7	" " " Vornbach	224	—				
8	" " " Berg	1	37				
9	" " " Reutern	26	45				
10	" " " Weng	22	19				
	Seite	6586	3	1	36679	33	3

Nummer	Vortrag	Partial-Betrag fl.	kr.	dl.	Total-Betrag fl.	kr.	dl.
	Uebertrag	6586	3	1	36679	33	3
11	Der Schule zu Uttlau	114	54				
12	" " " Aign — Holzanschlag	30	56				
13	" " " Aspach	148	—				
14	" " " Baierbach	78	6				
15	" " " Egglfing incl. Holzanschlag . . .	118	58				
16	" " " Pocking	52	—				
17	" " " Saverstetten	7	5				
	g. Im k. Landgerichtsbezirke Kellheim.						
1	Der Schule zu Kellheim I. Klasse	25	—				
2	" " " Neukelheim	270	—				
3	" " " Abbach	12	24				
4	" " " Hohengebraching	75	38				
5	" " " Neueßing	240	—				
6	" " " Affecking	71	12				
7	" " " Kelheimwinzer	115	36				
8	" " " Pullach	61	52				
9	" " " Einmuß	92	54				
10	" " " Thaldorf	86	52				
11	" " " Thann	77	7				
12	" " " Hausen	95	26				
13	" " " Schmidhart	120	56				
14	" " " Reißing	89	9				
15	" " " Dünzling	42	37				
16	" " " Eulsbrunn	29	53				
17	" " " Maria Ort	38	53				
18	" " " Matting	69	15				
19	" " " Oberndorf	109	38				
20	" " " Peißing	70	34				
21	" " " Pockam	111	56				
22	" " " Saalhaupt	85	11				
23	" " " Sinzing	70	39				
24	" " " Teugen	30	38				
25	" " " Lengfeld	98	42				
26	" " " Viehhausen	120	—				
	h. Im Landgerichtsbezirke Kötzting.						
1	Der Schule zu Eisenstein	100	—				
2	" " " Eschlkam	100	—				
3	" " " Neukirchen	50	—				
	Seite	9698	4	1	36679	33	3

Nummer	Vortrag.	Partial- Betrag fl.	kr.	dl.	Total- Betrag fl.	kr.	dl.
	Uebertrag	9698	4	1	36679	33	3
4	Der Schule zu Rittsteig	167	8				
5	" " " Schachten	193	9				
6	" " " Schwarzenberg	56	39				
7	" " " Stachesried	20	—				
8	" " " Warzenried	46	9				
9	" " " Blaibach	115	—				
10	" " " Harling	26	—				
11	" " " Kammerau	27	42				
12	" " " Kötzting	240	—				
	i. Im Landgerichtsbezirke Landau.						
1	Der Schule zu Buchhofen	62	41				
2	" " " Dornach	31	43				
3	" " " Eichendorf	23	—				
4	" " " Indersbach	112	—				
5	" " " Niederpöring	35	47				
6	" " " Ettling	50	—				
7	" " " Perbing	125	1				
8	" " " Wallersing	100	—				
9	" " " Zeholfing	100	—				
10	" " " Niederhöcking	64	—				
11	" " " Haid	103	41				
12	" " " Haunersdorf	100	33				
13	" " " Kammern	126	20				
14	" " " Lappersdorf	157	46				
15	" " " Landau	38	—				
16	" " " Mettenhausen	56	18				
17	" " " Niederhausen	38	—				
18	" " " Ganacker	2	12				
19	" " " Großkölnbach	24	53				
20	" " " Haidlfing	83	51				
21	" " " Parnkofen	80	15	2			
22	" " " Pilsting	50	—				
23	" " " Wallersdorf	78	2				
	k. Im Landgerichtsbezirke Landshut.						
1	Dem Ursuliner-Institut Landshut	1260	—				
2	Dem Magistrat daselbst als Beitrag für die Schulen	1000	—				
3	Der Schule zu Altdorf	35	—				
4	" " " Berg nächst Landshut	160	—				
5	" " " Vilsheim	12	—				
	Seite	14700	54	3	36679	33	3

Nr.	Vortrag	Partial- Betrag fl.	kr.	dl.	Total- Betrag fl.	kr.	dl.
	Uebertrag	14700	54	3	36679	33	3
6	Der Schule zu Weihmichl	35	—				
7	" " " Weng	50	—				
8	" " " Attenhausen	45	—				
9	" " " Ergolding	15	—				
0	" " " Schatzhofen	85	—				
1	" " " Hoheneggkofen	25	—				
2	" " " Furth	32	—				
13	" " " Artlkofen	46	—				
14	" " " Moosthann	6	—				
15	" " " Rimbach	7	—				
16	" " " Weitsbuch	20	—				
17	" " " Wörth	20	—				
18	" " " Oberaibach	50	—				
	l) Im Landgerichtsbezirke Mitterfels.						
1	Der Schule zu Häselbach	52	—				
2	" " " Loitzendorf	30	—				
3	" " " Mitterfels	50	—				
4	" " " Rattenberg	52	—				
5	" " " Au	60	48				
6	" " " Bogen	13	8				
7	" " " Bogenberg incl. Wohn.- u. Dienstgründeanschlag	12	—				
8	" " " Degernbach	15	—				
9	" " " Englmair incl. Wohnungs-Anschlag	8	48				
10	" " " Hunderdorf	102	—				
11	" " " Neukirchen	152	—				
12	" " " Oberalteich incl. Wohn.- u. Dienstgründeanschlag	313	1	1			
13	" " " Perastorf	27	45				
14	" " " Pfehling	19	15				
15	" " " Schwarzach	52	—				
16	" " " Weissenberg	76	30				
17	" " " Windberg incl. Wohn.- u. Dienstgründe-Anschlag	236	—				
18	" " " Falkenfels	62	13				
19	" " " Haunkenzell	73	6				
20	" " " Heilbrunn	82	29				
21	" " " Saulburg	60	24				
22	" " " Wetzlasberg	68	—				
	m) Im Landgerichtsbezirke Passau.						
1	Der Lokalschulfonds-Verwaltung Passau	3272	6	3			
2	Dem englischen Fräulein-Institute daselbst	1750	—				
	Seite	21777	28	3	36679	33	3

Nummer	Vortrag.	Partial- Betrag fl.	kr.	dl.	Total- Betrag fl.	kr.	dl.
	Uebertrag	21777	28	3	36679	33	3
3	Der Schule zu Dittling	52	—				
4	" " " Eggendobl	307	—				
5	" " " Engerstorf	105	—				
6	" " " Fürstenstein	45	—				
7	" " " Hals	18	—				
8	" " " Neuburg	75	—				
9	" " " Neukirchen am Inn	52	—				
10	" " " Neukirchen vorm Wald	41	40				
11	" " " St. Nikola	422	—				
	n) Im Landgerichtsbezirke Pfarrkirchen.						
1	Der Schule zu Anzenkirchen	95	24				
2	" " " Asenham	25	11				
3	" " " Birnbach	86	29				
4	" " " Neuhofen	40	—				
5	" " " Neukirchen	82	4				
6	" " " Pfarrkirchen	62	—				
7	" " " Postmünster	32	45				
8	" " " Triftern	75	—				
9	" " " Walburgskirchen	20	—				
10	" " " Wittibreuth	36	50				
11	" " " Indersburg	67	18				
12	" " " Emersdorf	125	49				
13	" " " Mariakirchen	31	34				
14	" " " Mitterhausen	118	24				
15	" " " Münchsdorf	—	35				
16	" " " Nöham	80	—				
17	" " " Thanndorf	100	—				
18	" " " Waldhof	12	—				
	o) Im Landgerichtsbezirke Pfaffenberg und Rothenburg.						
1	Der Schule zu Hofendorf	106	51				
2	" " " Mallersdorf incl. Miethzins	236	—				
3	" " " Oberohning	60	25				
4	" " " Grafentraubach	25	48				
5	" " " Hofkirchen	25	—				
6	" " " Baierbach	66	59				
7	" " " Weichs	43	31				
8	" " " Steinbach	33	45				
9	" " " Oberellenbach	114	46				
	Seite	24699	36	3	36679	33	3

Nummer	Vortrag.	Partial-Betrag fl.	kr.	dl.	Total-Betrag fl.	kr.	dl.
	Uebertrag	24699	36	3	36679	33	3
10	Der Schule zu Haindling	43	20				
11	„ „ „ Hainsbach	28	4				
12	„ „ „ Laberweinting	3	16				
13	„ „ „ Sallach	10	6				
14	„ „ „ Hadersbach	6	44				
15	„ „ „ Rauenhofen	49	15				
16	„ „ „ Kläham	21	34				
17	„ „ „ Pfeffenhausen	331	36				
18	„ „ „ Rottenburg	105	—				
19	„ „ „ Adelhausen	13	5				
20	„ „ „ Münster	107	24				
21	„ „ „ Pattendorf	22	9				
22	„ „ „ Andermannsdorf	75	47				
23	„ „ „ Oberergoltsbach	80	57				
24	„ „ „ Hohenthan	100	—				
25	„ „ „ Bründl	80	4				
26	„ „ „ Hebramsdorf	95	59				
27	„ „ „ Oberhatzkofen	31	50				
28	„ „ „ Paring	33	3				
29	„ „ „ Pfaffendorf	69	42	3			
30	„ „ „ Pirkwang	36	—				
31	„ „ „ Schmatzhausen	73	50				
32	„ „ „ Hornbach	91	10				
33	„ „ „ Holztraubach	112	30				
34	„ „ „ Inkofen	44	56				
35	„ „ „ Semerskirchen	126	44				
	p) Im Landgerichtsbezirke Regen.						
1	Der Schule zu Bodenmais	90	—				
2	„ „ „ Langdorf	75	—				
3	„ „ „ March	108	43	1			
4	„ „ „ Oberzwiselau	80	—				
5	„ „ „ Rünchnach incl. Wohnungs-Anschlag	55	24				
6	„ „ „ Zwiesel	125	—				
	q) Im Landgerichtsbezirke Simbach am Inn.						
1	Der Schule zu Eggstetten	107	7				
2	„ „ „ Ering	60	—				
3	„ „ „ Erlach	30	36				
4	„ „ „ Julbach	89	1				
5	„ „ „ Münchham	94	10				
	Seite	27408	43	3	36679	33	3

Nummer	Vortrag.	Partial- Betrag fl.	kr.	dl.	Total- Betrag fl.	kr.	dl.
	Uebertrag	27408	43	3	36679	33	3
6	Der Schule zu Reith	88	3				
7	= = = Simbach	97	36				
8	= = = Stubenberg	116	7				
9	= = = Taubenbach	30	16				
	r) Im Landgerichtsbezirke Straubing.						
1	Der Lokalschulfonds-Verwaltung zu Straubing	500	—				
2	Dem Ursuliner-Institut daselbst	1850	—				
	Dann in Naturalien	63	—				
3	Der Schule zu Atting	52	—				
4	= = = Münster	275	—				
5	= = = Feldkirchen	150	—				
6	= = = Pöning	120	13				
7	= = = Hangkofen	71	—				
8	= = = Zeiling	75	—				
9	= = = Metting	75	—				
10	= = = Oberbiebing	52	—				
11	= = = Schwimbach	34	—				
	s) Im Landgerichtsbezirke Viechtach.						
1	Der Schule zu Böbrach	50	—				
2	= = = Gotteszell	119	28				
3	= = = Oberried	80	—				
4	= = = Petersdorf	30	—				
5	= = = Schönau	42	30				
6	= = = Kollnburg	52	—				
	= = = =	3	44				
7	= = = Kralling	139	24				
8	= = = Moosbach	75	—				
9	= = = Asbach	52	—				
10	= = = Geyersthal	13	—				
11	= = = Altenmußberg	114	10				
	t) Im Landgerichtsbezirke Vilsbiburg.						
1	Der Schule zu Altfrauenhofen	30	—				
2	= = = Dietlskirchen	70	—				
3	= = = Frontenhausen	100	—				
4	= = = Niederviehbach	50	—				
5	= = = Teisbach	100	—				
6	= = = Aich	55	—				
7	= = = Binabiburg	10	—				
8	= = = Bodenkirchen	49	—				
	Seite	32293	14	3	36679	33	3

Nummer	Vortrag.	Partial- Betrag fl.	kr.	dl.	Total- Betrag fl.	kr.	dl.
	Uebertrag	32293	14	3	36679	33	3
9	Der Schule zu Bonbruck	47	—				
10	" " " Durnaich	25	—				
11	" " " Gaindorf	44	—				
12	" " " Hinterskirchen	12	—				
13	" " " Treidlkofen	90	—				
14	" " " Altenkirchen	29	—				
15	" " " Dornwang	38	—				
16	" " " Lichtenhaag	48	—				
17	" " " Oberviehbach	9	—				
18	" " " Reichlkofen	78	—				
19	" " " Kirchberg	50	—				
	u) Im Landgerichtsbezirke Vilshofen.						
1	Der Schule zu Aidenbach	50	—				
2	" " " Altersbach incl. Wohnungsanschlag . .	164	30				
3	" " " Amsham	5	48				
4	" " " Aukirchen	12	—				
5	" " " Haarbach	10	—				
6	" " " Oberiglbach	38	49				
7	" " " Unteriglbach	5	45				
8	" " " Wolfakirchen	134	25				
9	" " " Hilgartsberg	115	48				
10	" " " Kirchberg	61	57				
11	" " " Attersfirchen	30	20				
12	" " " Rathmannsdorf	44	—				
13	" " " Windorf	92	32				
14	" " " Garham	20	—				
15	" " " Aicha	36	—				
16	" " " Alkofen	100	—				
17	" " " Arbing	83	13				
18	" " " Osterhofen	50	—				
19	" " " Sandbach	100	—				
20	" " " Thundorf	36	—				
21	" " " Vilshofen	80	—				
22	" " " Wallerdorf	75	—				
23	" " im Damenstift Osterhofen	20	15				
	v. Im k. Landgerichtsbezirke Wegscheid.		—				
1	Der Schule zu Alteneichenau	26	—				
2	" " " Breitenberg	33	54				
3	" " " Gsenget	35	—				
	Seite	34224	30	3	36679	33	3

Nummer	Vortrag	Partial- Betrag fl.	kr.	dl.	Total- Betrag fl.	kr.	dl.
	Uebertrag	34224	30	3	36679	33	3
4	Der Schule zu Hintereben	89	36				
5	„ „ „ Krinning	100	—				
6	„ „ „ Lackerhäuser	38	12				
7	„ „ „ Roßbichl	70	18				
8	„ „ „ Ruhmannsdorf	50	—				
9	„ „ „ Schimmelbach	99	—				
10	„ „ „ Sonnen	50	—				
11	„ „ „ Wolfer	87	24				
12	„ „ „ Gottsdorf	110	—				
13	„ „ „ Haag	103	36				
14	„ „ „ Hochwinkl	75	—				
15	„ „ „ Meßnerschlag	50	—				
16	„ „ „ Rottau	103	54				
17	„ „ „ Lemmersdorf	81	48				
18	„ „ „ Schaibing	75	—				
19	„ „ „ Spechting	83	36				
20	„ „ „ Thalberg	75	—				
21	„ „ „ Wildenranna	75	—				
	w. Im Landgerichtbezirke Wolfstein.						
1	Der Schule zu Atzdorf	89	49				
2	„ „ „ Bischofsreuth	42	54	3			
3	„ „ „ Böhmzwisel	40	—				
4	„ „ „ Finsterau	100	—				
5	„ „ „ Greinet	52	—				
6	„ „ „ Herzogsreuth	100	—				
7	„ „ „ Hinterschneiding	110	—				
8	„ „ „ Hohenau	52	—				
9	„ „ „ Karlsbach	75	48				
10	„ „ „ Leopoldreuth	127	—				
	II. An den Schullehrer Wittwen- und Waisen-Verein	500					
	III. Remunerationen, Alimentationen und Unterstützungen:						
1	Dem I. Lehrer Andrä Pyhr zu Biburg, k. Landgerichts Abensberg für arme Kinder	26	—				
2	Dem Landgerichte Abensberg als Verwaltung des Distrikts-Schulfonds, Graf Baboischen Spende	400	—				
3	Dem Cooperator zu Rohr für Ertheilung des Unterrichts der obern Schulklasse	60	—				
	Seite	37417	26	2	36679	33	3

Nummer	Vortrag.	Partial- Betrag fl.	kr.	dl.	Total- Betrag fl.	kr.	dl.
	Uebertrag	37417	26	2	36679	33	3
4	Der Industrie-Lehrerin Grafenberger in Abensberg . .	50	—				
5	Der Lehrerswittwe Kremer zu Laberberg, Unterstützung .	10	—				
6	Der Schullehrerswittwe Höß in Lindkirchen, Unterstützung .	24	—				
7	Dem Schullehrer Stubenrauch von Lindkirchen für den Unterricht armer Kinder von Leitenbach	3	—				
8	Dem Schulgehilfen Heggenstaller v. Aiglsbach . . .	53	30				
9	" " " Anselm Maurer v. Elsendorf . .	50	—				
10	Dem Mädchenlehrer Michael Preßl zu Mainburg . .	49	1				
11	Dem Schulgehilfen Joh. Bapt. Grötsch von Train . .	22	—				
12	Der Lehrerswittwe Vornehm zu Deggendorf Alimentationsbeitrag	50	—				
13	Der Schullehrerswittwe Franziska Hofmaier von Sulzbach .	44	—				
14	Dem in Ruhe versetzten Schullehrer Basl zu Maria Ort, Alimentation	150	—				
15	Der Lehrerswittwe Anna Maria Eberl zu Neukirchen, Alimentation	50	—				
16	Den 2 unmündigen Kindern des verstorbenen Lehrers Wagner zu Schwarzach, Alimentation	11	27	2			
17	Der Lehrerswittwe Kastenmaier zu Englmar, Alimentation .	50	—				
18	Der Schullehrerswittwe Maria Kumpfmüller zu Passau, desgleichen	76	—				
19	" " " " Katharina Maier zu St. Nikola, detto .	30	—				
20	" " " " Marg. Obermaier zu Steinbach, detto	24	—				
21	" " " " Kath. Gerstl zu Semerskirchen . .	10	—				
22	Dem Ursuliner-Institute in Straubing	460	—				
23	Der Lehrerin Ellersdorfer der Zeit in Waldmünchen, Pension	250	—				
24	Der Lehrerin Antonia Hopfner, von Holzapflern, Unterstützung	50	—				
25	Der Schullehrerswittwe Kath. Rath zu Iggensbach, Alimentionsbeitrag	50	—				
26	Dem Pfarramte Winzer f. g. Methstift zum Ankauf der Schulbücher und Kleidungsstücke für arme Schulkinder . .	24	—				
	IV. Regie, dann Diäten und Reisekosten auf Schulvisitationen und Prüfungen.						
1	Der Distrikts-Schul-Inspektion Abensberg I. in Rohr .	42	—				
2	" " " " Abensberg II. in Appersdorf	33	—				
3	" " " " Deggendorf	54	—				
4	" " " " Grafling	36	—				
5	" " " " Englmannsdorf . .	36	—				
6	" " " " Pilsting	33	—				
7	" " " " Arnstorf	27	—				
8	" " " " Eggenfelden	39	—				
9	" " " " Hebertsfelden	30	—				
10	" " " " Schönberg	30	—				
	Seite	39368	25	—	36679	33	3

Nummer	Vortrag.	Partial- Betrag fl.	kr.	dl.	Total- Betrag fl.	kr.	dl.
	Uebertrag	39368	25	—	36679	33	3
11	Dem k. Landgerichts-Personal zu Grafenau . . .	21	30				
12	Der Distrikts-Schul-Inspektion Vornbach . . .	27	—				
13	" " " " Karpfham . . .	24	—				
14	" " " " Aspach	36	—				
15	" " " " Kellheim I. et II. . .	93	—				
16	" " " " Eschlkam . . .	30	—				
17	" " " " Blaibach . . .	30	—				
18	" " " " Dornach . . .	33	—				
19	" " " " Landau	33	—				
20	" " " " Altdorf	24	—				
21	" " " " Berg bei Landshut . .	33	—				
22	" " " " Moosthann . . .	30	—				
23	" " " " Schwarzach . . .	33	—				
24	" " " " Loitzendorf . . .	21	—				
25	" " " " Wetzlasberg . . .	24	—				
26	" " " " Neukirchen am Inn . .	51	—				
27	Dem k. Regierungs-Sekretär Gsellhofer für Visitation der Volksschulen in den Inspektionsbezirken Hofdorf und Kellheim	221	54				
28	Der Distrikts-Schul-Inspektion Hofendorf . . .	9	—				
29	" " " " Hofdorf	63	—				
30	" " " " Hohenthan . . .	66	—				
31	" " " " Penkofen . . .	24	—				
32	" " " " Nöham	33	—				
33	" " " " Jedersburg . . .	33	—				
34	" " " " Regen	30	—				
35	" " " " Kirchberg . . .	36	—				
36	" " " " Perkam . . .	24	—				
37	" " " " Straßkirchen . . .	39	—				
38	" " " " Prackenbach . . .	27	—				
39	" " " " Ruhmannsfelden . .	24	—				
40	" " " " Velden	60	—				
41	" " " " Loiching	45	—				
42	" " " " Aidenbach . . .	33	—				
43	" " " " Schwannenkirchen . .	36	—				
44	" " " " Vilshofen . . .	30	—				
45	" " " " Hauzenberg . . .	36	—				
46	" " " " Untergriesbach . .	36	—				
47	" " " " Perlesreuth . . .	45	—				
	Summa ad C				40862	49	—
	Seite				77542	22	3

Nummer	Vortrag.	Partial- Betrag fl.	kr.	dl.	Total- Betrag fl.	kr.	dl.
	Uebertrag				77542	22	3
	D. Ständige Bauausgaben.						
1	Für das Schulgebäude Biburg	3	5	3			
2	" " " Niederalteich	17	4	—			
3	" " " Gangkofen	6	38	—			
4	" " " Weltenburg	3	—	—			
5	" " " Bogenberg						
6	" " " Englmar						
7	" " " Oberalteich	19	57	3			
8	" " " Windberg						
9	" " " Rünchnach	5	46	3			
10	" " " Altersbach	10	35	1			
	Summa ad D				66	7	2
	E. Beiträge an Gemeinden zum Unterhalte der Schulhäuser	—	—	—	—	—	—
	F. Beiträge zu Neubauten	—	—	—	—	—	—
	Total-Summa	—	—	—	77608	30	1

Abschluß.

Die Einnahmen betragen	79085	fl.	—	kr.	—	dl.
Die Ausgaben betragen	77608	fl.	30	kr.	1	dl.
Aktiv-Rest	1476	fl.	29	kr.	3	dl.

Landshut den 9. September 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Freiherr v. Godin, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Königlich-Bayerisches



Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 42.

Passau, Donnerstag den 10. Oktober 1839.

I. Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

827.

Ad Num. 19730.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Einführung der breiten Radfelgen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern erhalten hiermit den Auftrag, nachfolgende allerhöchste Verordnungen über die Einführung breiter Radfelgen und die dazu erschienene Vollzugs-Instruktion zur Kenntniß der betheiligten Fuhrleute und der Polizei-Organe zu bringen, und für deren Beachtung gehörig Sorge zu tragen.

Landshut den 20. Septbr. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In Abwes. des k. Präsidenten.

Frhr. v. Godin, Direktor.

Sartorius, Sekr.

I.

Auszug
aus dem Regierungsblatte Nro. 19
vom 25. April 1838.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben auf dem Grunde des Landtags-Abschiedes vom 17. November 1837 Abschn. I. Lit. L. III. 5. nach Vernehmung Unseres Staatsrathes beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. I.

Es ist auf allen Kunst-, (Staats-, Kreis- und Bezirks-) Straßen verboten, mit Radfelgen zu fahren,

1) an welchen die Köpfe der Radnägel oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen, oder

2) deren Rad-Beschlag (d. h. der auf die Radfelge aufgelegte Metallreif) so konstruirt ist, daß er keine gerade wagrechte Oberfläche bildet. Nur die durch Abnutzung bewirkte Abrundung der Reifränder wird, als dieser Bestimmung nicht zuwiderlaufend, betrachtet werden.

Art. II.

Frachtfuhrwerk, welches gewerbsmäßig betrieben wird, soll auf die oben erwähnten Straßen nur zugelassen werden, wenn dessen Radfelgen mindestens nachfolgende Breite haben, als:

1) zweirädriges bei einer Bespannung von ein oder zwei Pferden vier Zoll rheinisch; bei einer Bespannung von drei oder mehreren Pferden sechs Zoll rheinisch;

2) vierrädriges bei einer Bespannung von drei oder vier Pferden vier Zoll rheinisch; bei einer Bespannung von fünf oder mehr Pferden sechs Zoll rheinisch.

Art. III.

Die Breite der Radfelgen für alle Postwagen (zum Personen- und Waaren-Transport) soll mindestens zwei und einen halben Zoll rheinisch betragen.

Art. IV.

Wenn an einem Fuhrwerke Räder von verschiedener Felgenbreite angebracht sind, darf jedenfalls die Felge keines Rades eine geringere als die oben vorgeschriebene Breite haben.

Art. V.

Es ist verboten, zweirädrige Karren mit mehr als vier, und vierrädrige Fuhrwerke mit mehr als acht Pferden zu bespannen, außer, wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last, z. B. großen Bausteinen u. dgl., welche eine zahlreiche Bespannung erfordern, besteht.

In obiger Zahl von Pferden sind jedoch jene nicht begriffen, welche in bergigen Gegenden nur streckenweise als Vorspann angewendet werden.

Art. VI.

Bei einspännigen Fuhrwerken werden alle Arten von Zugthieren gleich, bei zwei und mehrspännigen aber werden zwei Ochsen, Stiere, Kühe oder Esel einem Pferde gleich gerechnet. Maulthiere und Büffel zählen gleich Pferden.

Art. VII.

Zuwiderhandelnde unterliegen polizeilicher Bestrafung und werden überdieß bis zu hergestellter Felgenbreite an dem Weiterfahren verhindert, bleiben aber befugt, auf dem nämlichen Wege, woher das Fuhrwerk gekommen ist, wieder zurückzufahren.

Art. VIII.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. April 1839 in Kraft.

München den 21. April 1838.

Ludwig.

Freiherr v. Gise. Freiherr v. Schrenk. v. Wirschinger. Freiherr v. Hertling. v. Abel.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs
der Staatsrath Egid v. Kobell.

II.

Auszug
aus dem Regierungsblatte Nro. 34 vom 22. August 1839.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir finden Uns bewogen, zur Ergänzung und zum wirksameren Vollzuge Unserer Verordnung vom 21. April 1838, die Einführung der breiten Radfelgen betreffend (Regierungsblatt S. 309), zu verordnen, auf so lange Wir nicht anders verfügen, was folgt:

§. 1.

Zu Art. I. Zu den, den Kunststraßen beizuzählenden Bezirks- oder Distriktsstraßen gehören nur jene Straßen dieser Kategorie, welche bereits kunstmäßig, oder doch vollkommen fahrbar hergestellt sind.

Unsere Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben daher durch öffentliche Ausschreibung jene Distriktsstraßen zu bezeichnen, auf welche wegen ihres, entweder überall, oder an einzelnen Strecken nicht vollkommen fahrbaren Zustandes, die Bestimmungen Unserer Verordnung vom 21. April v. Js., so wie der gegenwärtigen Zusatz-Verordnung zur Zeit keine Anwendung finden.

§. 2.

Zu Art. II. Unter dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke ist, im Gegensatze gegen jenes für den eigenen Haus- und landwirthschaftlichen Bedarf, alles Fuhrwerk verstanden, welches dem Gewerbe-, Fabrik- und Handelsbetriebe dient, und Gegenstände verführt, die zum Verkaufe oder zur Verarbeitung für den Verkauf bestimmt sind.

§. 3.

Die Verfügung des Art. II. ist auch auf vierrädriges, gewerbsmäßiges Fuhrwerk mit einer Bespannung von zwei Pferden anwendbar, in der Art, daß dessen Radfelgen eine Breite von vier Zoll rheinisch haben müssen.

Diese Bestimmung tritt mit dem 1. April 1840 in Wirksamkeit.

§. 4.

Zu Art. IV. Die Bestimmung dieses Artikels bezieht sich nur auf das gewerbsmäßige Fuhrwerk, im Sinne des §. 2 gegenwärtiger Verordnung.

§. 5.

Zu Art. V. Bei den Bestimmungen dieses Artikels wird jederzeit auch die, im Art. II. und beziehungsweise in §. 3 bezeichnete Breite der Radfelgen vorausgesetzt.

Der zweite Absatz des Art. V. findet nur Anwendung:

a) bei solchen Steigungen der Straßen, für welche beim Abwärtsfahren das Einlegen des Radschuhes vorgeschrieben ist;

b) bei jenen Straßenstrecken, welche momentan in einen besonders ruinosen, zur Umbauung geeigneten Zustand gekommen sind.

Dagegen sind Frachtführer, welche auf ebenen, oder in die Kategorie unter a) nicht gehörigen Wegstrecken wegen übermäßig schwerer Ladung Vorspann nehmen, oder gar regelmäßig von Station zu Station Vorspannpferde benützen, als der Bestimmung des Art. V. böswillig zuwiderhandelnd zu betrachten und zu bestrafen.

§. 6.

Die Uebertretungen der Vorschriften der Verordnung vom 21. April 1838, so wie der gegenwärtigen, werden, wie folgt, bestraft:

1) jene des Art. I. mit einer Geldstrafe von zehn bis zwanzig Gulden;

2) jene des Art. II. und des §. 3 Abs. I., nachdem dieselbe in Wirksamkeit getreten seyn wird, mit fünfzehn bis dreißig Gulden;

3) jene des Art. V. mit zwanzig bis vierzig Gulden.

§. 7.

Arreststrafe tritt nur in dem Falle der Zahlungsunfähigkeit des Verurtheilten ein, und ist ein Arrest von vierundzwanzig Stunden einer Geldstrafe von fünfzehn Gulden gleich zu achten.

§. 8.

Die Zumessung der Strafe, innerhalb der Gränzen derselben, ist dem Ermessen der Behörde anheim gegeben, welche dabei

a) den Grad des Abweichens von der Normalbestimmung, beziehungsweise im Falle des Art. V. die Zahl der vorschriftswidrig angespannten Zugthiere —

b) die zum Schaden der Straße bereits zurückgelegte Wegstrecke —

c) den allenfallsigen Rückfall zu berücksichtigen hat.

§. 9.

Die Strafe trifft zunächst den bei dem Fuhrwerke betretenen Führer. Gleichzeitig hat aber auch der Eigenthümer des Fuhrwerkes zu haften, und kann, nach Beschaffenheit des Falles, nebst dem Führer, bei dem Vorhandenseyn der allgemeinen Bedingungen strafrechtlicher Zurechnung, zur Strafe gezogen werden.

§. 10.

Die erhobenen Geldstrafen fallen zur Hälfte dem Anzeiger, zur Hälfte der Lokal-Armenkasse jener Gemeinde zu, in deren Bezirk die Uebertretung stattgefunden hat.

§. 11.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Regierungsblatt verkündet werden, und dreißig Tage nach dieser Verkündung vorbehaltlich der besondern Bestimmungen des §. 3 in Wirksamkeit treten.

§. 12.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung, geeigneten Falles im Benehmen mit Unserem Ministerium der Finanzen, beauftragt.

Bad Brückenau den 11. August 1839.

Ludwig.

v. Abel.

Auf Königlichen allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär.
An dessen Statt der Ministerialrath:
v. Zenetti.

III.

Vollzugs-Instruktion vom 2. September 1839 und Beilage a und b.

Ad Num. 20203.

Königreich Bayern.

Ministerium des Innern.

Um dem Art. VII. der allerhöchsten Verordnung vom 21. April 1838 in Betreff der Einführung der breiten Radfelgen und der §§. 6 bis 10 der allerhöchsten Zusatz-Verordnung vom 11. August 1839 einen gleichmäßigen Vollzug zu sichern, werden der k. Regierung, K. d. J., in nachstehenden Bestimmungen vorgezeichnet, nach welchen das Verfahren der Polizeibehörden und der polizeilichen Vollzugs-Organe zu bemessen ist, und es wird die königl. Regierung, K. d. J., angewiesen, diese Bestimmungen den Polizei-Behörden des Regierungsbezirkes zur Darnachachtung zu eröffnen.

I.

Verfahren der polizeilichen Vollzugs-Organe zu und bei Entdeckung einer Uebertretung.

1.

Gegen das Befahren der Kunststrassen mit verordnungswidrigem Fuhrwerke zu wachen, sind verpflichtet:

die Wegmeister, Wegmacher, Gendarmen, Gerichtsdiener und ihre Gehülfen, sowie die Polizei-Wachmannschaft in den magistratischen Orten.

Die Mitwirkung der Zollbediensteten richtet sich nach den, von dem k. Staatsministerium der Finanzen deßhalb bereits erlassenen, in Abschrift anliegenden Vorschriften.

Das Aufsichts-Personal hat die Befolgung der Verordnungs-Bestimmungen bei jeder sich darbietenden Gelegenheit, vorzugsweise aber bei den Anhaltsplätzen zu controliren; es ist aber auch befugt, im Falle der Entdeckung oder dringender Vermuthung einer Gefährde, Fuhrleute im Fahren anzuhalten.

2.

Haben sich die Aufsichts-Organe durch genaue Untersuchung und zwar rücksichtlich der Felgenbreite durch Anlegung des Maaßes, von dem unzweifelhaften Vorhandenseyn einer Uebertretung Gewißheit verschafft, so ist der Führer des Fuhrwerkes anzuhalten, ihm den Grund dessen zu eröffnen, und er zur Polizei-Behörde (Land-, Herrschafts-, Patrimonialgericht oder Magistrat), in deren Bezirk die Uebertretung erfolgte, vorzuführen, und zwar von den Gendarmen, und dem Gerichtsdiener-Personale, durch eigenen Transport, von den Wegmeistern und Wegmachern durch Uebergabe des Angehaltenen an den nächsten Gemeinde-Vorsteher zur Ueberlieferung desselben, nebst der schriftlich, nach anliegendem Formulare Nro. I., abzufassenden Anzeige des Vorganges an die Behörde.

3.

Dem Führer ist gestattet, sich durch unterpfändliche Sicherheitsleistung der unmittelbaren Vorführung vor die Polizeibehörde zu entziehen. Will er von dieser Begünstigung Gebrauch machen, so hat ihn der Entdecker der Uebertretung zu dem nächstwohnenden Gemeinde-Vorsteher oder in dessen Verhinderung zu seinem gesetzlichen Vertreter zu führen.

Diesem gibt der Anzeiger Kenntniß von der Uebertretung, der Fuhrmann aber erlegt unter Angabe seines Namens und Wohnortes den höchsten Betrag der auf die vorliegende Uebertretung gesetzten Strafe und der Gemeinde-Vorsteher gibt ihm hierüber eine Empfangs-Bescheinigung.

Zugleich eröffnet ihm derselbe, daß die Strafe als verfallen erkannt werden würde, wenn er

in Zeit von 6 Wochen bei der zuständigen Polizeibehörde seine Verantwortung nicht abgegeben haben werde, und läßt ihn hierüber einen Revers nach dem angefügten Formular Nro. II. unterzeichnen, und der Fuhrmann wird sodann freyen Fußes entlassen.

In diesem Falle hat der betreffende Gemeinde-Vorsteher den Geldbetrag bald möglichst der Polizeibehörde zu übergeben, und derselben zugleich anzuzeigen, welcher Fuhrmann denselben erlegt habe, für welche Uebertretung, und wer diese entdeckt habe.

Der Entdecker hat seinerseits der Polizei-Behörde gleichfalls den Uebertreter, die Uebertretung und den Gemeinde-Vorsteher, bei welchem der Strafbetrag als Unterpfand hinterlegt wurde, anzuzeigen.

Der betreffende Fuhrmann aber hat bei der nächsten Polizeibehörde, deren Sitz er berührt, oder bei jener seiner Heimath, die Strafbetrags-Hinterlegung unter Vorzeigung des Empfangs-Scheines anzuzeigen, und diese Behörde sofort jene, in deren Bezirk die Uebertretung geschehen, hievon in Kenntniß zu setzen.

4.

Die Anzeige des verpflichteten Anzeigers liefert vollen Beweis der Thatsache, in welcher die Uebertretung besteht, sie kann nur durch direkten Gegenbeweis entkräftet werden.

Will daher ein Fuhrmann, nachdem er von dem Entdecker der Uebertretung angehalten, und ihm der Grund dessen eröffnet worden ist, die Thatsache in Abrede stellen, so hat er das Fuhrwerk unverändert zu belassen, bis von Seite der zuständigen Polizei-Behörde Augenschein vorgenommen wurde, oder dasselbe, wenn der Sitz der zuständigen Polizeibehörde auf der Strasse rückwärts, oder aber von der Kunststrasse abliegt, dorthin zu bringen.

In diesem Falle kann dem Fuhrmann auch nicht gestattet werden, sich durch Sicherheitsleistung der augenblicklichen Vorführung vor die Behörde zu entziehen.

5.

Ausser der Anhaltung und Anzeige der Uebertretung liegt den sub Nro. I. benannten Individuen auch ob, das der Verordnung nicht entsprechende Fuhrwerk auf der Strasse nicht weiter vorwärts fahren zu lassen, in so lange dasselbe nicht an dem Orte der Betretung oder an dem zunächst rückwärts gelegenen Orte in normalen Zustand versetzt worden ist.

Widerspricht der Fuhrmann die Uebertretung, und glaubt er sich befugt, weiter zu fahren, so kann nur die betreffende Polizeibehörde entscheiden, ob in der That eine Uebertretung vorliege, oder nicht.

Leistet der Fuhrmann nicht Folge, und fährt der Weisung des Wegaufsehers oder Polizei-Organes ohngeachtet auf der Strasse weiter, so hat der letztere die Beihülfe der nächstgelegenen Gemeinde anzurufen, die ihm unverweigerlich zu leisten ist.

II.
Richterliches Straf-Verfahren gegen angezeigte Uebertretungen.

6.

Die Verhandlung und Bestrafung bei Uebertretungen steht jenen Distrikts-Polizei-Behörden zu (Land- und Herrschaftsgerichten, unmittelbaren Magistraten) in deren Bezirken die Uebertretung geschah; die Patrimonialgerichte und die Magistrate III. Klasse haben jedoch im Namen der ihnen vorgesetzten Landgerichte einzuschreiten, und zwar in der Art, daß ihnen, im Falle der Uebertreter angehalten wird, dessen Vernehmung und bei vorliegendem Zugeständnisse der Ausspruch und provisorische Vollzug der Strafe,

vorbehaltlich der nachträglichen Bestätigung der Distrikts-Polizei-Behörde zusteht, im Falle des Widerspruches der Anschuldigung und des Bedürfnisses einer Beweisführung aber die Ueberbringung des Angehaltenen an die Distrikts-Polizeibehörde obliegt.

7.

In dem Falle der Vorführung des Angeschuldeten ist derselbe sogleich zu vernehmen, und wenn dann

a) derselbe die Uebertretung zugesteht, der Beschluß sogleich zu fassen, und unter Belehrung über die Berufungs-Frist zu eröffnen;

b) wenn er aber die angezeigte Thatsache widerspricht, sogleich Augenschein, resp. Zeugen-Abhör vorzunehmen und auf deren Ergebniß hin Beschluß zu fassen;

c) in so ferne er endlich die Thatsache zugesteht, dagegen die Anwendbarkeit der Verordnung auf das fragliche Fuhrwerk in Abrede stellt, sogleich die Prüfung der deßfalls beigebrachten Beweismittel vorzunehmen, und auf deren Grund Beschluß zu fassen, im Falle aber die Erhebung des deßfallsigen Beweises einen längeren Zeitaufwand als 24 Stunden in Anspruch nehmen würde, nach Maaßgabe der in Mitte liegenden Wahrscheinlichkeits-Gründe ein Provisorium bezüglich des Vor- oder Zurückfahrens des Fuhrwerkes zu treffen.

Die Polizeibehörden bleiben für möglichst beschleunigtes Verfahren verantwortlich.

8.

In dem Falle erfolgter Hinterlegung des Strafbetrages bei einem Gemeinde-Vorsteher hat die in solchen Fällen allein competente Distrikts-Polizei-Behörde den in dem vom Führer unterzeichneten Revers angegebenen Zeitraum abzuwarten, und wenn innerhalb dieses Zeitraumes eine Verantwortung nicht abgegeben wird, nach demselben eröffneten Präjudize die Strafe als verfallen zu erkennen.

9.

Erscheint ausser dem betretenen Fuhrmanne noch ein Dritter als Urheber betheiligt, so ist dessen ungeachtet das Verfahren gegen ersteren sogleich zu Ende und die Verhandlung bezüglich des Letzteren gesondert zu führen.

10.

Gegen die Beschlüsse der Distrikts-Polizei-Behörde findet nur eine Berufung an die nächsthöhere Stelle innerhalb eines präklusiven Termines von 14 Tagen nach geschehener Publikation statt. Von dem Berufungs-Rechte und der praktischen Natur des Termines ist der Verurtheilte bei Eröffnung des Beschlusses zu belehren.

11.

Die Strafen sind, nachdem der Beschluß Rechtskraft erlangt hat, in der Regel sogleich in Vollzug zu setzen, bei eintretender Arrest-Strafe aber ist, wenn der Fuhrmann ein Inländer ist, in so ferne die Besorgung des Fuhrwerkes es erfordert, der Vollzug der Heimaths-Behörde zu überlassen.

Die eingelegte Berufung suspendirt den Vollzug der Strafe, den Fall des Art. 3 ausgenommen, doch ist zur Sicherung von Ausländern und unbekannten, nicht gehörig legitimirten Fuhrleuten der Geldstraf-Betrag zu erheben, und bis zum Erfolge des höheren Beschlußes in amtliche Verwahrung zu nehmen.

12.

Die Verhandlungen unterliegen bezüglich der Anwendung des Stempel-Papieres und der Taxirung jenen Bestimmungen, welche auf Polizei-Untersuchungen im Allgemeinen Anwendung

finden, wonach insbesondere die Anzeigen und Ausfertigungen der Polizei-Organe und der Gemeinde-Behörden auf ungestempeltes Papier aufzunehmen sind.]

III.

Schluß-Bestimmung.

Die Polizeibehörden haben ihr Verfahren nach diesen Vorschriften zu bemessen, und die ihnen untergeordneten Polizei-Organe, so wie die Vorsteher der an Kunst-Strassen liegenden Gemeinden über ihre Obliegenheiten angemessen zu belehren.

München am 2. Sept. 1839.

Auf
Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

Graf von Seinsheim.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung
der geheime Sekretär
Gosinger.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J.

(Die Einführung der breiten Radfelgen betr.)

Beilage a.

Instruktion

für die Zollbehörden über den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 21. April 1838, im Betreff der Einführung der breiten Radfelgen.

Sämmtliche Zoll- und Chausseegeld-Erhebungs-Behörden, dann die Kontrolpostirungen, sowohl an der Grenze, als im Innern, haben zu dem Vollzuge der im lithographirten Abdrucke anliegenden allerhöchsten Verordnung vom 21. April 1838, im Betreffe der Einführung der breiten Radfelgen, in so weit mitzuwirken, als durch nachstehende Vorschrift bestimmt wird, und zwar:

I.

Die Hauptzollämter, Nebenzollämter I. und II., dann die Ansageposten, Anmeldestellen und Chausseegeld-Stationen an der Grenze betreffend.

a) Wenn Fuhrwerke an der Grenze ankommen, deren Räder nicht so konstruirt sind, wie es die erwähnte allerhöchste Verordnung vorschreibt, so sind die Vekturanten zu der Erklärung aufzufordern, ob sie vor der Fortsetzung ihrer Reise die erforderliche Abänderung vornehmen lassen, oder vorziehen wollen, über die Grenze zurückzukehren.

Im ersteren Falle ist die instruktionsmäßige Zollabfertigung der Ladungen vorzunehmen, und die Vekturanten sind hierauf, wenn sich eine *Distrikts-Polizeibehörde* an Ort und Stelle befindet, an diese, widrigenfalls aber an die Ortspolizeibehörde Behufs der weiteren Einschreitung abzuliefern. Bei isolirt gelegenen Postirungen hat die Ablieferung der Contravementen an die zunächst gelegene Orts- oder Distrikts-Polizeibehörde durch einen verläßigen Einwohner auf Kosten des Vekturanten zu erfolgen.

Wenn aber der Fuhrmann sich zu Abänderung der Wagenräder nicht verstehen will, so hat die Grenzzollbehörde Sorge zu tragen, daß das Fuhrwerk alsbald auf dem nämlichen Wege über die Grenze zurückkehrt.

b) Fuhrwerke, deren Räder zwar vorschriftsmäßig konstruirt, die aber mit einer dem Artikel V der angezogenen Verordnung zuwiderlaufenden Anzahl Zugthiere bespannt

sind, müssen ebenfalls über die Grenze zurückgewiesen werden, wenn nicht die Fuhrleute vorziehen, die Fracht auf mehrere mit verordnungsmäßige Bespannung versehene Wagen umzuladen.

c) Postwagen mit verordnungswidrigem Radbeschläge sind zwar an der Weiterfahrt nicht zu hindern; die Zollbehörde hat aber die Contravention zu konstatiren, und hierüber der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde, unter Angabe der Zeit des Eintritts, und des Namens des Conducteurs schriftliche Anzeige zu erstatten.

II.

Die Haupt- und Nebenzollämter, dann die Chausseegeld-Stationen im Innern, sowie die Binnenkontrolstationen und Legitimations-Scheins-Expeditions-Posten betreffend.

Die Mitwirkung dieser Behörden zu dem Vollzuge der mehrerwähnten Verordnung hat sich lediglich auf die Ablieferung der Contravenienten an die betreffende Distrikts- respektive Ortspolizeibehörde, und bei Postwägen auf die an die Distrikts-Polizeibehörde zu erstattende schriftliche Anzeige der Contravention zu beschränken, wobei die im vorigen Abschnitt II. gegebenen Bestimmungen zur analogen Richtschnur dienen.

München den 16. Mai 1839.

Königliche General-Zoll-Administration.

Knorr.

Spindlbauer.

Beilage b.

Form I.

Der unterzeichnete Wegmacher hat am 28. Juni 1839 den Georg Bauer von Landshut auf der Strasse von Freysing nach Moosburg bei dem Orte Mergling mit einem 4spännigen Fuhrwerke betreten, dessen Radfelgen die vorgeschriebene Breite nicht hatten, (oder an dessen Radfelgen die Schrauben vorstunden, oder, mit einem Fuhrwerke, welches mit 10 Pferden bespannt war.) Er hat denselben angehalten, und dem Gemeindevorsteher von Mergling überliefert.

Seiner Angabe nach gehört das Fuhrwerk dem Boten N. N. von Straubing.

Der Fuhrmann hat bei dem Gemeindevorsteher den Strafbetrag hinterlegt (oder nicht hinterlegt.)

Dieses zeigt der Unterzeichnete dem königl. Landgerichte unter Berufung auf seine Dienstpflicht gehorsamst an.

Den 28. Juni 1839.

N. N.
Wegmacher.

Form II.

Der Wegmacher (Gendarme, Gerichtsdiener ꝛc.) N. N. hat am 17. August 1839 den N. N. von Ansbach auf der Strasse von Würzburg nach Ochsenfurt bei dem Orte Randesacker mit einem Fuhrwerke betreten, an dessen Radfelgen die Köpfe der Nägel hervorstanden, ihn deshalb angehalten, und dem unterzeichneten Gemeindevorsteher vorgeführt.

Joseph Bram hat dem Unterzeichneten den höchsten auf diese Uebertretung gesetzten Strafbetrag mit 20 fl. eingehändigt und es wurde demselben dabei ausdrücklich eröffnet, daß, wenn er in Zeit von 6 Wochen bei dem k. Landgerichte sich wegen der ihm zur Last liegenden Uebertretung nicht verantworten würde, die

sich bildenden Jahres-Gesellschaften der Anstalt ist.

Dieser Reserv-Fond dient zur Bestreitung

a) aller Zuschüße an abgegangene Mitglieder,
b) der Provisions-Beträge an die Agenten,
c) der auf die Einrichtung und Verwaltung der Anstalt erlaufenden Kosten,
d) einer Provision von 5 Procent vom Einlags-Kapital an die Bank, als Sicherstellung einer Entschädigung für die Oberleitung dieser Anstalt und der damit übernommenen Garantie der Kapitalien und der vierprocentigen Verzinsung (siehe §. 40), und es kann selber
e) unter den nachfolgenden Voraussetzungen zur Steigerung der Renten verwendet werden.

Vor dem Bestehen von wenigstens fünf Jahres-Gesellschaften können zur Beurtheilung der Möglichkeit einer Steigerung der Rente durch Beiziehen eines Theilles des Reserv-Fondes die nöthigen Anhaltspunkte nicht gegeben seyn; es wird also zu aller Sicherheit bestimmt, daß erst ein Jahr nach der Constituirung der fünften Gesellschaft eine Prüfung des Reserv-Fondes von der Verwaltung der Anstalt vorgenommen, und wenn die Größe desselben zum Verhältniß seiner darauf haftenden Leistungen für Daraufzahlungen und nachhaltige Verwaltungskosten ein Beiziehen zur Steigerung der Rente möglich macht, der Administration der Bank Anträge hiezu gestellt werden, worüber selbe in einer besondern Sitzung in Beiseyn des königlichen Kommissärs entscheidet.

Diese Prüfung und Antragstellung soll wenigstens von 5 zu 5 Jahren vorgenommen werden.

Die von der Verwaltung hiezu aufgestellten Berechnungen werden gleich den Jahres-Rechnungen (siehe §. 45) im Banklokale den Mitgliedern zur Einsicht aufgelegt, für die auswärtswohnenden Mitglieder aber das Resultat im Auszug öffentlich bekannt gemacht.

Die Vertheilungen der Ueberschüsse des Reserv-Fondes richtet sich nach der Zahl der bestehenden Jahres-Gesellschaften in der Art, daß sie sich im Verhältnisse der bei der Constituirung (alle Einlagen für volle, oder ergänzte angenommen) gestalteten Ueberschüsse in gleiche Theile theilen.

Diese jeder Gesellschaft zukommenden Theile werden dann den bestehenden Klassen, jeder derselben nach Verhältniß ihrer derzeitigen Renten-Kapitalien, zugeschrieben, in so ferne nicht schon die Maximal-Renten-Summe eingetreten ist.

§. 21.

Sollte die Zahl der in einem Jahre erfolgten Einlagen das im §. 19 bezeichnete Verhältniß nicht erreichen, so wird ein zweites und nöthigenfalls auch ein drittes Sammeljahr anberaumt, und die Mitglieder von 2 oder höchstens 3 Jahren würden eine Gesellschaft bilden.

In einem solchen Falle würde der Bezug der vollen Rente und die Renten-Gutschrift der theilweisen Einlagen mit Ende des vierten Jahres stattfinden; die Einlags-Beträge des ersten und zweiten Jahres aber mit 3 Procent verzinst, und diese Zinsen bei Constituirung der Gesellschaft baar an die Mitglieder hinausbezahlt werden.

Sollten aber auch 3 Jahre nicht zureichen, um eine Gesellschaft bilden zu können, so findet keine weitere Ausdehnung der Zeit statt, und die eingezahlten Beträge des ersten und zweiten Jahres werden mit einer Zinsvergütung von 3 Prozent, jene des dritten Jahres aber ohne Zins-Vergütung wieder zurückerstattet.

§. 22.

Die Mitglieder einer jeden Jahres-Gesellschaft werden nach dem Alter, welches sie mit dem

31. Dezember des Eintrittsjahres erreichen, in sieben Klassen eingetheilt.

In die erste Klassen treten die Mitglieder bis inclusive 10ten Lebensjahre.

In die 2te Klasse	alle	vom	10.	bis incl.	20.	Jahre
„ „ 3te	„	„	„ 20.	„	„ 30.	„
„ „ 4te	„	„	„ 30.	„	„ 40.	„
„ „ 5te	„	„	„ 40.	„	„ 50.	„
„ „ 6te	„	„	„ 50.	„	„ 60.	„
„ „ 7te	„	„	„ 60.	Jahre und darüber.		

§. 23.

Die urspringliche Rente für jede volle Einlage ist, wie folgt, festgesetzt:

Für die 1te Klasse	. .	3 fl.	12 kr.
„ „ 2te „	. .	3 =	24 =
„ „ 3te „	. .	3 =	36 =
„ „ 4te „	. .	3 =	48 =
„ „ 5te „	. .	4 =	12 =
„ „ 6te „	. .	4 =	36 =
„ „ 7te „	. .	5 =	12 =

§. 24.

Die Einlagen und Nachzahlungen tragen für das Jahr, in welchem sie geleistet wurden, keine Rente.

§. 25.

Die anfängliche Rente erhöht sich allmählig durch die verschiedenen Zuflüsse, welche die Anstalt nach den §§. 20, 28, 32, 34, 35, 36, 37 und 38 den einzelnen Jahres-Gesellschaften in ihren Klassen gewährt.

Der höchste Betrag der Jahres-Rente für einen einzelnen Renten-Schein ist auf 200 fl. festgesetzt.

§. 26.

Um den Mitgliedern einer Jahres-Gesellschaft die ihnen zugesicherte Rente zu verschaffen, wird jeder Klasse der Gesellschaft gleich bei ihrer Constituirung ein Renten-Kapital als Stammvermögen zugeschrieben.

Dieses Renten-Kapital wird auf jene Summe festgesetzt, welche erforderlich ist, um allen vollen und theilweisen Einlagen der Klasse die im §. 23 bestimmte ursprüngliche Rente nach dem Zinsfuße von 4 Procent zu gewähren.

§. 27.

Der Stand des Renten-Kapitals jeder Klasse ändert sich jährlich durch Ab- und Zugänge, und wird am Ende jeden Jahres regulirt.

Abgeschrieben werden die im Laufe des Jahres an abgegangene Mitglieder herausbezahlten Beiträge des Renten-Kapitals.

Zugeschrieben werden

a) die Summe der am Schlusse des Jahres den theilweisen Einlagen in der Klasse gutkommenden Rentenbeträge;
b) die Gesammtsumme aller bei der Klasse stattgehabten Nachzahlungen;
c) die Summe der seit dem Schlusse des vorigen Jahres nach den §§. 28, 32, 34, 35, 36, 37 und 38 der Klasse zugekommenen Kapitals-Zuschüsse.

§. 28.

Nach dem so berichtigten Stande des Renten-Kapitals bilden 4 Procent die Renten-Summe, welche unter sämmtliche Mitglieder der Klasse nach Verhältniß ihres laut §. 26 gutgeschriebenen Renten-Kapitals für das folgende Jahr zu vertheilen ist.

Der Betrag dieser einzelnen Rente wird in Gulden und ganzen Kreuzern festgesetzt und, am Ende jeden Jahres bekannt gemacht.

Die Ueberschüsse, welche sich bei den einzelnen Klassen bei Ermittlung der einzelnen Renten-Beträge durch Nichtberücksichtigung der Bruchkreuzer ergeben, werden kapitalisirt und dem Renten-Kapital jener Klasse der nemlichen Jahres-Gesellschaft zugeschrieben, aus welcher sie herrühren.

Königlich-Bayerisches



Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 43.

Passau, Donnerstag den 17. Oktober 1839.

I. Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

856.

Ad Num. 21122.

(Die ordentliche Ersatzwahl in der Marktsgemeinde Rohr betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der dießjährigen ordentlichen Ersatzwahl in dem Markte Rohr wurden zu Gemeinde-Stellen gewählt und durch Regierungs-Entschließung vom Heutigen bestätiget:

I. als Magistratsräthe:

1) Ignaz Löffler, Färber,
2) Bonifaz Hofbauer, Schmid,
3) Johann Brandl, Hutmacher;

II. als Gemeindebevollmächtigte:

1) Kajetan Wahnslander, Wirth,
2) Martin Pitzl, Metzger,
3) Bartholomä Breindl, Bierbrauer,

4) Michael Holzapfel, Krämer,
5) Michael Hammerl, Wirth, und
6) Egid Vorbrunner, Oekonom.

Dieses wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut am 3. Okt. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Weisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

857.

Ad Num. 20931.

An sämmtliche Stadt-, Markt-, Landgemeinde- und Kirchenverwaltungen, dann Kuratelbehörden.

(Die Vertretung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens in streitigen Rechtssachen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. b. Ministerium des Innern hat durch höchste Entschließung vom 12. September d. Js. zu genehmigen geruht, daß nachbenannte Anwälte das Gemeinde- und Stiftungsvermögen der Landgemeinden und Stiftungen der 7 Kreise diesseits des Rheins bei dem königl. Oberappellationsgerichte des Reiches und beziehungsweise bei dem k. Appellationsgerichte für Oberbayern vertreten dürfen, nämlich:

1. beim k. Oberappellationsgerichte:
der k. Advokat und Notar Konrad v. Hungerkhausen in München;

2. beim k. Appellationsgerichte für Oberbayern in Freising:
a) der k. Advokat Johann Nep. Einsele zu Freising, und
b) der k. Advokat Andrä Wocheslander in München.

Dieses wird mit dem Anhange bekannt gemacht, daß demnach die Vertretung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens obigen Rechtsanwälten im Sinne des §. 23 des Regulativs zur Geschäftsführung in den Landgemeinden vom 24. September 1818 insoweit anvertraut werden dürfe, als eine Veranlassung hiezu durch Klagestellung von Landgemeinden und ihren Stiftungen gegen die einen privilegirten Gerichtsstand vor den obersten Gerichtshöfen genießenden moralischen oder physischen Personen gegeben, oder die Bestellung eines Insinuations-Mandatars oder sonstigen Vertreters der Landgemeinden und ihrer Stiftungen nothwendig seyn werde.

Landshut am 30. Sept. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Weisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

858.

Nr. 20573.

(Die Errettung dreier Personen vom Tode des Ertrinkens durch den Fischers-Sohn Joseph Steininger betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 30. April h. Js. Abends, stürzten durch das Umschlagen einer Weizziele in der Nähe des Ortes der Stadt Passau drei Personen in die Donau.

Dem schnell herbeigekommenen Fischer-Sohn Joseph Steininger von der Ilzstadt gelang es durch muthvolle Anstrengung die Verunglückten vom Tode des Ertrinkens zu erretten.

Die unterfertigte Stelle sieht sich deßhalb veranlaßt, diese edle Handlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und dem Joseph Stei-

ninger hiefür öffentlich die dankbare Anerkennung auszudrücken.

Landshut den 2. Okt. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

859.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Den provisorischen Winterbiersatz pro 18³⁹/₄₀ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die königl. Regierung hat in Hinblick auf Art. 24 und 25 der allerhöchsten Verordnung vom 22. April 1811 beschlossen, den provisorischen Winterbiersatz

auf 4 kr. per Maaß

vom Ganter festzusetzen;

den Schenkpreis aber

a) in jenen Orten, in welchen ein Lokal-Malzaufschlag nicht eingeführt ist, bis zur Feststellung des definitiven Winterbiersatzes auf 4 kr. 2 dl.;

b) in jenen Orten, in welchen ein Lokal-Malzaufschlag eingeführt ist, bis Ende November 1839 auf

4 kr. 2 dl.

und pro Dezember 1839 bis zur Feststellung des definitiven Winterbiersatzes auf

5 kr. — dl.

Die Polizeibehörden haben für die richtige Einhaltung des Satzes, und daß nur vollkommen gehaltvolles, gutes und ausgegornes Bier verleitgegeben werde, Sorge zu tragen, und gegen Kontravenienten energisch einzuschreiten.

Landshut den 5. Okt. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

860.

(Die ordentliche Ersatzwahl zu Gemeindestellen in der Stadt Straubing betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die gepflogenen Verhandlungen über die dießjährige ordentliche Ersatzwahl zu Gemeindestellen in der Stadt Straubing haben das Ergebniß geliefert, daß

I. als bürg. Magistratsräthe:

1) Sebastian Mayer, Tuchmacher,
2) Mathias Piechl, Handelsmann,
3) Max Nepomuck Stauber, Apotheker,
4) Max Wolf, Handelsmann;

II. als Gemeindebevollmächtigte:

1) Jakob Schorner, Buchbinder,
2) Joseph Poiger, Handelsmann,
3) Jakob Gerbel, Bierbrauer,
4) Joseph Knoll, Schreibmaterialienhändler,
5) Gregor Willgraber, Bortenmacher,
6) Karl Vinzenz Mundschütz, Kaffetier,
7) Ignaz Söldner, Bierbrauer,
8) Johann Nep. Höber, Lebzelter, und
9) Joseph Greif, Gürtler;

gewählt wurden.

Dieses wird hiemit unter dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß für das vorstehende Wahl-Resultat die Bestätigung der unterfertigten Stelle ausgesprochen worden sey.

Landshut den 6. Okt. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekr.

861.

(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl im Markte Pfaffenberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der vorgenommenen ordentlichen Ersatzwahl in der Marktsgemeinde Pfaffenberg wur-

den zu Gemeindestellen gewählt und unter Heutigem von der unterfertigten Regierung bestätiget:

I. als Bürgermeister:
Mathias Baumgartner, Lederer;

II. als Magistratsräthe:
1) Joseph Etlinger, Tuchmacher,
2) Mathias Babel, Zeugmacher,
3) Joseph Stockinger, Glaser,
4) Martin Baudrexler, Hutmacher;

III. als Gemeindebevollmächtigte:
1) Jakob Schindlbeck, Lederer,
2) Xaver Spetzinger, Metzger,
3) Joseph Bruker, Metzger,
4) Anton Huber, Bierbräuer,
5) Michael Müller, Bäcker,
6) Albert Kagerhuber, Wirth;

was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Landshut am 1. Okt. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

862.

Ad Nro. 20917.

(Die Errettung des Hausknechtes Joseph Wallner von dem Tode des Ertrinkens durch den Secondjäger Joseph Kleber betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Joseph Kleber, Secondjäger im k. IV. Jäger-Bataillon, errettete am 22. Juni h. Js. den Hausknecht Joseph Wallner von Landshut mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens in der Isar.

Wegen dieser menschenfreundlichen Handlung sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, dem Secondjäger Joseph Kleber öffentlich die belobende Anerkennung unter dem Bemerken auszudrücken, daß demselben auch eine Geldbelohnung von 16 fl. 12 kr. zuerkannt worden sey.

Landshut den 2. Okt. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

863.

Ad Num. 20967.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Das Gesuch der beiden Taglöhner Martin Huber und Andreas Stör von Frontenhausen um Bewilligung einer Kollekte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben die Veranstaltung einer Kollekte für die, durch den Einsturz ihrer Häuser verunglückten Taglöhnerfamilien Huber und Stör zu Frontenhausen in dem Niederbayerischen Kreise allergnädigst zu genehmigen geruht.

Die sämmtlichen k. Distrikts-Polizeibehörden des Kreises werden nun von dieser allergnädigst bewilligten Kollekte mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die Sammlung sogleich zu eröffnen, die Ergebnisse an das k. Landgericht Vilsbiburg zu übersenden, hieher aber berichtliche Anzeige über die eingegangenen Beiträge zu erstatten.

Landshut, am 30. September 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

864.

(Das Handbuch der fränkischen Seide-Erzeugung von Dr. Hoffmann betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Polizei-, Forst- und Schulbehörden von Niederbayern werden von dem nachfolgenden höchsten Ministerial-Rescript mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die bezeichnete Schrift auf Regie anzuschaffen, dieselbe den Seidenzüchtern zu empfehlen und für ihre Verwendung zu Schulpreisen besorgt zu seyn:

„Der Lehrer der Landwirthschaft an der „k. Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule zu „Würzburg, Dr. Anton Hoffmann, hat, von „der k. Regierung von Unterfranken und Aschaf„fenburg dazu ermuntert, ein Handbuch der „fränkischen Seide-Erzeugung, als eines pri„vatlichen Nebengewerbes in der Stadt und „auf dem Lande, mit einer Dandolo'schen Rau„penzucht-Tabelle und zwei Steindrucktafeln, „Würzburg 1839, beim Verfasser und in Com„mission der Stahel'schen Buchhandlung, her„ausgegeben, welches so eben die Presse ver„lassen hat. Der Verfasser, ein theoretisch und „praktisch gebildeter Landwirth, hat sich viel „mit dem Studium des Seidenbaues beschäf„tigt und durch fortgesetzte eigene Versuche in „diesem Fache manche nützliche Erfahrungen „hierin gesammelt."

„Seine Schrift, zunächst für Franken be„rechnet, aber auch für die übrigen Theil des „Vaterlandes brauchbar, behandelt das Ganze „der Seide-Erzeugnisse in ihrem vollen Um„fange in einer vollständigen, und doch für „Jedermann faßlichen Darstellung. Hiernach „erscheint das Unternehmen des Verfassers der „amtlichen Unterstützung allerdings würdig. Die „k. Regierung, K. d. J, wird daher beauf„tragt, diese Schrift öffentlich zu empfehlen, „und ihre Anschaffung auf Regie der Polizei-, „Forst- und Schulbehörden, dann ihre Ver„wendung zu Schulpreisen, besonders in In„dustrie- so wie Landwirthschafts- und Ge„werbsschulen zu veranlassen und beziehungs„weise einzuleiten."

Landshut den 3. Okt. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

865.

Ad Num. 21045.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Das Gesuch des Müllers Johann Prechtl von Laufen um allergnädigste Bewilligung einer Sammlung bei sämmtlichen Gewerbsgenossen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut eines höchsten Ministerial-Rescriptes vom 25. vor. Mts. haben Sich Seine Majestät der König allergnädigst bewogen gefunden, dem Müller Johann Prechtl zu Laufen zum Wiederaufbau seiner Schiffmühle in der Salzach eine Kollekte bei seinen sämmtlichen Gewerbsgenossen im ganzen Umfange des Königreiches zu gestatten.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Kreises werden demnach beauftragt, diese allergnädigst bewilligte Kollekte ungesäumt zu veranstalten, und die eingegangenen Beiträge term. 6 Wochen an das königlich expedirende Sekretariat der unterfertigten Regierung mit Anzeigsbericht einzusenden.

Landshut den 1. Okt. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekr.

866.

Ad Num. 20969.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die neuerliche Bitte der Müllers-Wittwe Theres Straßl von Schwaibach um eine Kollekte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut eines höchsten Ministerial-Rescriptes vom 23. d. Mts. haben Seine Majestät der König die Bitte der Müllers-Wittwe Theres Straßl von Schwaibach, k. Landgerichts Pfarrkirchen, um eine Kollekte bei ihren Gewerbsgenossen in sämmtlichen Regierungsbezirken diesseits des Rheines wegen abermals erlittener schwerer Beschädigung durch Hochwasser und Eisgang allergnädigst zu bewilligen geruht.

Indem man hievon die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes in Kenntniß setzt, werden dieselben beauftragt, ungesäumt das Geeignete zur Eröffnung der Kollekte zu verfügen, die eingegangenen Beiträge dem k. Landgerichte Pfarrkirchen zu übermachen, hieher aber den erzielten Sammlungsbetrag anzuzeigen.

Landshut am 30. Sept. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekr.

867.

Ad Num. 20968.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Den Umlauf falscher Sechskreuzerstücke betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich eines höchsten Ministerial-Rescriptes vom 24. d. Mts. rubrizirten Betreffes befinden sich falsche Sechskreuzerstücke im Umlauf, die mit dem großherzoglich badischen Gepräge von den Jahren 1836 und 1837 versehen sind, und aus leicht versilbertem Kupfer bestehen.

Sie unterscheiden sich im Gepräge nur wenig von den ächten Sechskreuzerstücken; die etwas abgeschliffenen Stücke sind jedoch an der rothen Farbe des Kupfers zu erkennen, welche sich zunächst am Rande zeigt.

Bei Stücken, deren Aechtheit oder Unächtheit zweifelhaft ist, wird ein Abschaben des Randes mit dem Messer, oder ein Abreiben desselben auf Holz den Zweifel beseitigen.

Hievon will man das Publikum als Verwarnung vor Nachtheilen in Kenntniß gesetzt haben.

Landshut den 30. Sept. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekr.

868.

(Die ordentliche Ersatzwahl in dem Markte Mainburg, Landgerichts Abensberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der dießjährigen ordentlichen Ersatzwahl wurden zu Gemeinde-Stellen in dem Markte Mainburg gewählt, und durch Entschließung vom Heutigen bestätiget:

I. als Magistratsräthe:
1) Jakob Pitzl, Marktmüller,
2) Johann Adam Dumm, Färber,
3) Joseph Böhm, Chirurg;

II. als Gemeindebevollmächtigte:
1) Thomas Ambrosi, Zinngießer,
2) Mathias Holzner, Zimmermeister,
3) Andrä Kirchberger, Lebzelter u. Wirth,
4) Max Grasmaier, Bäcker,

5) Joseph Oberstetter, Schuhmacher,
6) Joseph Metz, Lederer,
7) Johann Brand, Schreiner;

was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Landshut am 5. Okt. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

869.

(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl zu Neukirchen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der dießjährigen ordentlichen Ersatzwahl im Markte Neukirchen wurden zu Gemeindestellen gewählt, und durch Regierungs-Entschließung vom Heutigen bestätigt:

I. als Magistratsräthe:

1) Sigmund Kammermaier, Oekonom,
2) Michael Plöderl, Oekonom,
3) Michael Dimpfl, Lederer;

II. als Gemeindebevollmächtigte:

1) Joseph Riederer, Krämer,
2) Martin Münch, Oekonom,
3) Joseph Riederer, Müller,
4) Georg Regner, Krämer,
5) Anton Pürzer, Wirth,
6) Joseph Weber, Seifensieder,
7) Joseph Plöderl, Wirth,
8) Georg Pongratz, Wirth.

Dieses wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut den 5. Okt. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

870.

(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl im Markte Eschelkam betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei den dießjährigen ordentlichen Ersatzwahlen zu Gemeindestellen im Markte Eschelkam wurden gewählt und von der unterfertigten k. Regierung bestätigt:

I. als Bürgermeister:

Michael Kaufmann, Schreinermeister;

II. als Magistratsräthe:

1) Joseph Römisch, Schlosser,
2) Adam Würz, Weißgärber;

III. als Gemeindebevollmächtigte:

1) Joseph Lemberger, Bäcker,
2) Georg Leitermann, Oekonom,
3) Joseph Neumaier, Wirth,
4) Adam Riederer, Metzger;

was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Landshut am 6. Okt. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

871.

(Die ordentliche Ersatzwahl in der Marktsgemeinde Kötzting betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der dießjährigen ordentlichen Ersatzwahl wurden zu Gemeindestellen im Markte Kötzting gewählt und durch Regierungs-Entschließung vom Heutigen bestätiget:

I. als Magistratsräthe:

1) Joseph Zatler, Schreiner,
2) Franz Schedlbauer, Schuhmacher,
3) Jakob Bartl, Apotheker;

II. als Gemeindebevollmächtigte:
1) Michael Drunkenpolz, Hufschmied,
2) Wolfgang Ludwig, Lederer,
3) Barthlmä Kolmaier, Müller,
4) Wolfgang Henneberger, Handelsmann,
5) Franz Obermaier, Zimmermeister,
6) Johann Dachauer, Schmied;
was hiemit bekannt gemacht wird.

Landshut den 5. Oktober 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Weisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

872.

(Die ordentliche Ersatzwahl zu Gemeindestellen in der Stadt Neustadt, Landg. Abensberg, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der dießjährigen ordentlichen Ersatzwahl für Gemeindestellen in der Stadt Neustadt a. D. wurden gewählt und von der unterfertigten Stelle bestätigt:

I. als Magistratsräthe:
1) Joseph Huber, Kupferschmied,
2) Michael Voglmaier, Handelsmann,
3) Joseph Lang, Uhrmacher;

II. als Gemeindebevollmächtigte:
1) Mathias Blank, Bierbrauer,
2) Joseph Mali, Bierbrauer,
3) Joseph Liebel, Binder,
4) Franz Bergermaier, Bäcker,
5) Joseph Gerbel, Lederer;
6) Joseph Ostermaier, Metzger,
7) Joseph Frischeisen, Müller;
was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Landshut am 3. Oktober 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Weisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

873.

(Die ordentlichen Ersatzwahlen in der Stadtgemeinde Kelheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der dießjährigen ordentlichen Ersatzwahl wurden zu Gemeindestellen in der Stadt Kelheim gewählt:

I. als Bürgermeister:
Bartholomäus Köstler, Handelsmann;

II. als Magistratsräthe:
1) Mathias Mack, Apotheker,
2) Johann Nep. Wiedmann,
3) Max Achaz, Handelsmann;

III. als Gemeindebevollmächtigte:
1) Franz Küffner, Hausbesitzer,
2) Johann Bauer, Kupferschmied,
3) Magnus Randecker, Oekonom und Branntweinbrenner,
4) Johann Reitter, Bräuhauspächter,
5) Joseph Hofmann, Bäcker,
6) Sebastian Ehrenthaler, Gastwirth,
7) Johann Ringhammer, Zimmermeister;
was andurch mit dem Anhange zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die Gewählten unterm Heutigen die Bestätigung der unterfertigten k. Regierung erhalten haben.

Landshut den 5. Oktober 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Weisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

874.

Ad Num. 247.

(Die dießjährige ordentliche Ersatzwahl im Markte Waldkirchen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im Laufe des Monats September d. Js. stattgehabte Ersatzwahl zu Gemeinde-Stellen im

Markte Waldkirchen hat zu dem Resultate geführt, daß

I. als Magistratsräthe:

1) Kaspar Staudenhechtel, Chirurg,

2) Joseph Kornberger, Nagelschmied;

II. als Gemeindebevollmächtigte:

1) Xaver Strobl, Hutmacher,

2) Georg Fischer, Metzger,

3) Johann Gottinger, Bäcker und Wirth,

4) Andreas Schmid, Hufschmied,

5) Joseph Meindl, Metzger,

gewählt wurden.

Die königliche Regierung hat dieses Wahlergebniß unterm Heutigen bestätiget, was hiemit bekannt gemacht wird.

Landshut den 8. Oktober 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

875.

Ad Num. 11596

An sämmtliche
k. Kassen und Rentämter von Niederbayern.

(Die Einwechslung der sächsischen Konventions $^{1}/_{24}$tel Thalerstücke gegen konventionsmäßige Münzsorten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Finanz-Ministerial-Rescripts vom 16. d. Mts. wird die von dem k. sächsischen Finanzministerium bezüglich der künftigen Umwandlung der sächsischen Konventions $^{1}/_{24}$tel Thalerstücke auf den Nennwerth von Scheidemünze im 14 Thalerfuße und deren Einwechslung gegen konventionsmäßige Münzsorten am 29. v. Mts. erlassene und in Gemäßheit des Art. 15 der allgemeinen Münzkonvention vom 30. Juli 1838 (Regierungsblatt von 1839 Seite 144) mitgetheilte Verordnung nachstehend zur Kenntniß der sämmtlichen k. Kassen und Rentämter von Niederbayern gebracht.

Landshut am 27. Sept. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

Beisler, Präsident.

Hartmann, Direktor.

Kallaus, Sekretär.

Abschrift.

Um mit Einziehung der im 20 Guldenfuße ausgeprägten inländischen Münzsorten in Gemäßheit der mit den letztversammelten Ständen mit allerhöchster Genehmigung getroffenen Vereinigung in angemessener Weise fortzufahren, zugleich aber für den künftigen Uebergang zum Vierzehnthalermünzfuße und Behufs der bereits auf die gedachte Valuta normirten und binnen Kurzem annoch festzustellenden Zahlungen die Ausgleichung im kleinen Zahlungsverkehre zu erleichtern, findet das Finanzministerium andurch nachstehende Bestimmungen zu treffen sich veranlaßt.

§. 1.

Sämmtliche dermalen noch nicht zur Einschmelzung gelangte Konventions-$^{1}/_{24}$tel-Thalerstücke (Groschen) hierländischen Gepräges werden vom 1. Januar 1840 ab auf den Nennwerth von Scheidemünze im 14 Thalerfuße herabgesetzt, und sollen zu dem Ende innerhalb des Zeitraumes vom ersten bis mit ein und dreißigsten Dezember jetzigen Jahres gegen andere konventionsmäßige Münzsorten eingelöst werden.

§. 2.

Dieselben sind auch, wie bisher, jedoch nur bis mit Ende dieses Jahres bei allen an Staatskassen zu leistenden Zahlungen in Konventionsgeld, welche nicht ausdrücklich in anderen Sorten als $^1/_{24}$tel, $^1/_{12}$tel oder $^1/_6$tel Thalerstücken festgesetzt sind, in unbeschränkten Summen als Währung im 20 Guldenfuße anzunehmen.

§. 3.

Mit Einlösung der Konventions $^1/_{24}$tel gegen andere konventionsmäßige Münzsorten innerhalb der im §. 1 bestimmten Frist werden

die Hauptzoll- und Steuerämter nebst den Nebenzoll- und Untersteuerämtern,
die Bezirkssteuer-Einnahmen,
die Salzverwaltereien, ingleichen
die Rentämter

und, insoferne die Bestände dieser Behörden dazu nicht ausreichen sollten, eventuell zugleich die Hauptauswechslungskasse in Dresden andurch beauftragt.

§. 4.

Die §. 3 bezeichneten, so wie sämmtliche übrige Staatskassen haben, von jetzt an, die bei ihnen eingegangenen Konventions $^1/_{24}$tel nicht weiter als Währung nach dem 20 Guldenfuße in Zahlung zu verwenden, sondern entweder unter den abzuliefernden Ueberschußgeldern mit einzusenden oder bei Einer der §. 3 gedachten, ihnen zunächst gelegenen Behörden gegen andere Koventionsmünzsorten unter Bezugnahme auf gegenwärtige Verordnung umzutauschen, oder, wo auch dieß unthunlich wäre, Behufs der weiteren hierüber zu treffenden Bestimmung, den dießfallsigen Betrag ungesäumt anzuzeigen.

Die Ablieferung der bis mit 31. Dezember d. Js. eingenommenen und resp. eingewechselten $^1/_{24}$tel Stücke, oder, nach Befinden, Anzeigeerstattung, ist aber jedenfalls **acht Tage** nach Ablauf mehrerwähnter Einlösungsfrist zu bewerkstelligen, indem im Unterlassungsfalle die unter den einzurechnenden oder zu gewährenden Beständen etwa mit befindlichen $^1/_{24}$tel Stücke in Gemäßheit der Vorschrift des §. 1 lediglich im Nennwerthe von Scheidemünze nach dem 14 Thalerfuße Geltung finden können.

Nach gegenwärtiger Verordnung haben Alle, die es angeht, sich gebührend zu achten.

Dresden am 29. August 1839.

Finanz-Ministerium.

v. Zeschau.

Wilken.

Verordnung, die künftige Umwandlung der inländischen Konventions-$^1/_{24}$tel auf den Nennwerth von Scheidemünze im 14 Thalerfuße und deren Einwechslung gegen konventionsmäßige Münzsorten betr.

876.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden dann an die Stadtkommissariate von Niederbayern.

(Beschlagnahme betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch k. Ministerial-Rescript ddo. 23. l. Mts. wurde die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von dem Stadtkommissariate Bamberg verfügte und von der k. Regierung von Oberfranken fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Allerlei aus dem Tagebuch eines Reisenden
„von Anselm Freiherrn Groß von Trockau,
„k. b. Kämmerer, des St. Michaels Ordens Großkreuz. Erstes Heft. Bamberg
„in Kommission bei J. C. Dresch 1839“

bestätiget, daher deren Verbot unter Anordnung jederzeitiger Confiskation hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut den 29. Sept. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

877.

Num. 356.

(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl im Markte Untergriesbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Ergebnisse der Ersatzwahl-Verhandlungen zu Gemeindestellen im Markte Untergriesbach sind

I. als Magistratsräthe:

1) Martin Eisenmann, Hufschmied,
2) Michael Lang, Schuhmacher;

II. als Gemeindebevollmächtigte:

1) Michael Pöppel, Krämer,
2) Michael Pöppel, Weber,
3) Joseph Fritz, Gastwirth und Bäcker,
4) Johann Pulstinger, Gastwirth u. Metzger,
5) Franz Kronawitter, Schuhmacher,

gewählt worden; was mit dem Anhange zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die Gewählten unterm Heutigen die Bestätigung der k. Regierung erhalten haben.

Landshut am 10. Oktober 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

878.

Ad Num. 543.

(Die ordentliche Ersatzwahl zu Gemeindestellen im Markte Schönberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der im Laufe des Monats September d. Js. vorgenommenen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl im Markte Schönberg wurden von der unterfertigten Stelle bestätigt:

I. als Magistratsräthe:

1) Joseph Rothbauer, Handelsmann,
2) Joseph Weber, Maurermeister;

II. als Gemeindebevollmächtigte:

1) Nepomuck Bogner, Schuhmacher,
2) Ignaz Mehrl, Bäcker,
3) Alois Schuhbauer, Zimmermeister,
4) Johann Sinnhuber, Schmied,

was hiemit bekannt gemacht wird.

Landshut am 11. Oktober 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

879.

Nr. 357.

(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl im Markte Hauzenberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ergebniß der im Laufe des vorigen Monats im Markte Hauzenberg vorgenommenen Ersatzwahlen zu Gemeindestellen, wornach

I. als Magistratsräthe:

1) Franz Leyenfeder, Schuhmacher,
2) Mathias Griebl, Weber;

II. als Gemeindebevollmächtigte:

1) Georg Kölbl, Tischler und Krämer,
2) Johann Brauneis, Krämer und Weber,

3) Georg Kittl, Weber,
4) Martin Gindl, Weber, und
5) Michael Bräu, Weber,

gewählt worden sind, hat unterm Heutigen die Bestätigung der k. Regierung erhalten, was hiemit bekannt gemacht wird.

Landshut am 10. Okt. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

880.

Nr. 418.

(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl im Markte Rottenburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der dießjährigen ordentlichen Ersatzwahl zu Gemeindestellen im Markte Rottenburg wurden gewählt und durch Regierungs-Entschließung vom Heutigen bestätigt:

I. als Magistratsräthe:

1) Michael Dorn, Schuhmacher,
2) Kaspar Pehr, Binder,
3) Joseph Mayer, Drechsler;

II. als Gemeindebevollmächtigte:

1) Anton Adamberger, Schlosser,
2) Ignaz Rieder, Bäcker,
3) Kaspar Kaiser, Metzger,
4) Ignaz Süß, Säckler,
5) Joseph Wiesmüller, Metzger,
6) Georg Kurz, Schreiner;

was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Landshut am 11. Oktober 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

881.

Ad Num. 38.

An sämmtliche Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen.

(Die Vertretung der Landgemeinden und ihrer Stiftungen in Rechtsangelegenheiten bei dem k. Appellationsgerichte für Oberfranken betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Rescript des k. b. Ministeriums des Innern vom 28. vor. Mts. wurde dem k. Advokat Glaser zu Bamberg die Vertretung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens der sämmtlichen Landgemeinden des Königreiches vor dem Appellationsgerichte von Oberfranken im Sinne der (im Int.-Bl. 1839 St. 34 §. 659 S. 444) enthaltenen Ministerial-Entschließung v. 25. Juli d. Js. übertragen, was hiedurch zur allgemeinen Kenntniß veröffentlicht wird.

Landshut am 5. Okt. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

II. Dienstes-Nachrichten.

882.

Seine Königliche Majestät haben beschlossen, den bisherigen Major und Kommandanten des Landwehr-Bataillons Wolfstein, Albert Berr, mit Rücksicht auf die eingetretene Veränderung seines Wohnorts der von ihm bekleideten Landwehrstelle zu entheben, und anstatt desselben den Rentbeamten Andreas Forster zu Wolfstein zum Major und Kommandanten des Landwehr-Bataillons Wolfstein allergnädigst zu ernennen.

883.

Durch einen Verstoß wurde in der Bekanntmachung vom 5. vor. Mts., Kreisintelligenzblatt Stück 39 Nro. 777, irrigerweise Anton Prentner als 1ster Lieutenant in der Füsilierkompagnie Landau, und Andreas Hirmann als 2ter in derselben Kompagnie ausgeschrieben.

In Berichtigung dieses Verstoßes wird hiedurch bekannt gemacht, daß Andreas Hirmann als 1ster und Anton Prentner als 2ter Lieutenant ernannt wurde.

884.

Vermöge Regierungs- und Kreiskommando-Entschließung ddo. 29. September l. Js. wurden im Landwehr-Bataillon der Stadt Landshut

1) Oberlieutenant Johann Butz zum Hauptmann,
2) Lieutenant Benno Negele zum Oberlieutenant, und
3) Junker Joseph Riester zum Lieutenant

befördert.

885.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anna Freifrau von Aretin, Gutsbesitzerin in Haidenburg, den geprüften Rechtspraktikanten, Georg Girisch, von Hausen, k. Landgerichts Herzogenaurach, als Gerichtshalter der Patrimonialgerichte II. Klasse: Haidenburg, Pörndorf und Oberndorf, ernannt, und daß derselbe durch Regierungs-Entschließung die Bestätigung erhalten habe.

886.

Die von dem Magistrate der Stadt Landshut für den Stadtpfarrkooperator und Jubiläumspriester Michael Grimminger ausgestellte Präsentation auf die durch den Tod des Benefiziaten Müller erledigten Manual-Benefizien der Probstmaier'schen Messen in der St. Martins- und h. Geistspitalkirche und der St. Erasmus- und Johannes-Messen in letzter Kirche, erhielt unterm 5. Oktober l. Js. die landesherrliche Bestätigung.

III. Bekanntmachungen und Verfügungen der königlichen und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

887. In rubrizirter Untersuchung ist am 30. v. Mts. vom königlichen Appellationsgerichte für Niederbayern wegen des am Martini-Sonntage den 11. Novbr. 1837 bei den Bauerseheleuten Georg und Anna Fuchs zu Birka, k. Landgerichts Mitterfels verübten Raubes gegen die seit dieser Zeit flüchtigen Complicen:

a) Joseph Heuberger, ledigen Musikanten-Sohn von Pledl, k. Landgerichts Hengersberg.
b) Anna Petri, ledigen Krämers-Tochter von Helfkamm, k. Landgerichts Deggendorf, und
c) Nicolaus Lehner, vulgo Lehner-Nickl, ledigen Innwohnerssohn von Waibing desselben Gerichts — auf Einleitung des Ungehorsams-Verfahrens erkannt worden.

In Folge dessen werden vorgenannte 3 Individuen auf Grund des Art. 421. Th. II. des Strafgesetzbuches ediktaliter vorgeladen, innerhalb 3 Monaten vor dem unterzeichneten Gerichte zu erscheinen und sich wegen der wider sie vorhandenen Anschuldigung der Theilnahe an obigen Verbrechen zu verantworten.

Landau am 26. Septbr. 1839.

Königl. Landgericht Landau.

Dr. Reber, Landrichter.

888.

(Den Hopfenmarkt in der k. b. Haupt- und Residenz-Stadt München betr.)

Der von der unterfertigten Behörde nachgesuchten Errichtung von wochentlichen Hopfenmärkten in München wurde mittels Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 27. Juli 1837 die allerhöchste Genehmigung ertheilt.

Erfahrungen auf den bisher dahier Statt gefundenen Hopfenmärkten führten zu der Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Abänderung einiger Bestimmungen der Hopfenmarkt-Ordnung vom 22. August 1837.

Es wurden daher von dießseitiger Behörde mehrere Abänderungen derselben beantragt, und mit Modifikationen vom allerhöchsten k. Ministerium des Innern genehmigt.

Man bringt demnach in Gemäßheit hoher Regierungs-Entschließung vom 5 Febr. l. J. die in Zukunft geltende Hopfenmarkt-Ordnung hiemit zur öffentlichen Kenntniß und Darnachachtung, wie folgt:

§. 1.

Der Hopfenmarkt findet alljährig vom 1. Oktober bis 30. April wöchentlich einmal, und zwar am Freitage Statt, in so ferne an diesem Tage nicht ein Feiertag fällt, in welchem Falle er dann am nächst vorhergehenden Werktage abgehalten wird. Zur Zufuhr des zum Verkaufe bestimmten, und zur Abfuhr des erkauften Hopfens wird die Hopfenhalle täglich geöffnet.

§. 2.

Der Besuch des Hopfenmarktes ist jedem Concurrenten gestattet, und es muß der zum Verkaufe hieher bestimmte Hopfen, welcher nicht erweislich von hiesigen Bierbräuern oder Kaufleuten bestellt ist, in die Hopfenmarkthalle gebracht werden.

§. 3.

Zur Aufnahme des zu Markt gebracht werdenden Hopfens ist bis auf weiters die obere Abtheilung in der Getreidehalle im sogenannten Thale bestimmt, woselbst auch der Hopfenmarkt abgehalten wird. Der von hiesigen Bräuern oder hiesigen Kaufleuten bestellte, und schon auswärts gekaufte Hopfen darf zwar bei denselben unmittelbar abgeladen werden; erstere haben jedoch zuvor, letztere aber beim Wiederverkaufe, welcher dahier nur auf dem Hopfenmarkte gestattet ist, — die vollständigen Nachweise über die wirklich geschehene Bestellung, über Ursprung, Gewicht, Qualität und Preise der städtischen Behörde zu übergeben, wofür ausser der Marktgebühr keine weitere Gebühren-Zahlung statt findet.

Ausländischer Hopfen darf nur dann in die Hopfenhalle gebracht werden, wenn der Nachweis über volle Entrichtung des Eingangs-Zolles und der übrigen Zollgebühren vollständig geliefert werden kann.

Der Verkauf von Hopfen auf der königlichen Halle ist verboten.

Aller nicht mittels Frachtbriefe an hiesige Kaufleute und Bräuer konsignirter in die k. Halle gebrachter und zum Verkaufe dahier bestimmter Hopfen muß daher von dort in die Hopfenmarkthalle abgeführt werden.

Der unmittelbare Bezug des erweislich an hiesige Kaufleute und Bräuer konsignirten Hopfens von der k. Halle in ihre Wohnung hat ebenfalls nur gegen die obigen Nachweise Statt.

Vorstehende Bestimmungen finden jedoch auf den ausländischen, nicht zum Eingang verzollten — der zollämtlichen Controlle unterliegenden Hopfen keine Anwendung.

§. 4.

Der auf einem Markttage unverkauft gebliebene inländische, so wie der nach voll-

ständiger Verzollung in die Markthalle gebrachte, und unverkauft gebliebene ausländische Hopfen kann in der Markthalle gelagert bleiben, und es wird keine Zeit vorgeschrieben, binnen welcher derselbe verkauft oder abgeführt werden soll.

§. 5.

Hopfen, welcher auf dem Hopfenmarkte durch Hopfenhändler erkauft wird, darf von denselben dahier und in einem Umkreis von 3 Stunden nicht wieder verkauft werden.

§. 6.

Jeder auf den Hopfenmarkt gebrachte Hopfen wird mit dem Namen des Eigenthümers in das Marktbuch eingetragen, desgleichen auch bei dem Verkaufe der Name des Kaufenden, und der von Letzterem zu bestätigende wahre Kaufpreis. Es wird hiebei genau das auf hiesiger Wage übliche Verfahren beobachtet.

§. 7.

Auf den Hopfenmarkt darf nur ungemischter reiner Hopfen gebracht werden. Zeigt sich, daß zu Markt gebrachter Hopfen gemischt ist, so wird derselbe, wenn die Mischung blos in einer Vermengung von alten und neuen Hopfen besteht, sofort vom Markte entfernt, besteht sie aber in einer Beimengung von Schwefel und andern zur Verfälschung des Hopfens angewendeten Stoffen, so wird gegen den Verkäufer desselben polizeiliche oder strafrechtliche Einschreitung veranlaßt.

Falsche Angaben über den Ursprung des Hopfens, wenn sie in der Absicht geschehen, den Käufer oder die Behörde zu täuschen, werden polizeilich geahndet.

§. 8.

Für den Hopfenmarkt sind ein Marktaufseher, mehrere sachverständige Taratoren, resp. Schaumeister und ein Wagdiener aufgestellt, welche sämmtlich verpflichtet werden.

§. 9.

Die Hopfenhalle vielmehr die Stadtgemeinde haftet für den aus Schuld des Marktauffehers — entstandenen Schaden, und versichert den Werth des in der städtischen Halle hinterlegten Hopfens bei der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt der b. Hypotheken- und Wechselbank.

Für den aus der Erwärmung, (dem sogenannten Angehen) des Hopfens entspringenden Schaden kann jedoch nicht gehaftet werden.

§. 10.

Der Hopfenmarkt-Aufseher übernimmt auch auf Verlangen der Eigenthümer den Verkauf des Hopfens als Commissionär, so wie es diesem frei steht, den kommissionellen Verkauf hiesigen Kaufleuten oder sonstigen dahier ansäßigen achtbaren Bürgern zu übertragen.

Jeder Käufer muß die festen Preise, um welche er seinen Hopfen verkaufen lassen will, und den Namen des Commissionärs angeben, und in das von dem Marktaufseher zu führende Commissions-Buch eintragen lassen. Spätere Herabsetzung oder Erhöhungen der Preise können statt finden.

Die Einsicht des Commissions-Buches, in so ferne es den beabsichteten Preis betrifft, ist dem Käufer gestattet. Sollte der Hopfen auswärts verkauft werden, so ist der Bezug desselben gegen Entrichtung der Lagergebühren erlaubt.

§. 11.

Die Hopfenmarktpreise werden wöchentlich mit den Getreide-Schrannenpreisen bekannt gemacht.

Die Preisanzeigen enthalten mit Ausscheidung der Haupt-Hopfen-Sorten, dann des alten und neuen Hopfens, den vorigen Marktrest, die neue Zufuhr, den gegenwärtigen

Marktrest und den Durchschnittspreis jeder einzelnen Hopfensorte.

§. 12.

Von den Verkäufern werden außerdem nach dem allgemeinen Regulative zu entrichtenden städtischen Pflasterzoll von 4 kr. pr. Zentner noch folgende Gebühren erhoben.

1) als Marktgebühr für das Eintragen des Hopfens in das Marktbuch ein für allemal 3 kr. per Zentner.

2) Die Waggebühr ist auf 2 kr. per Zentner festgesetzt, und wird so oft bezahlt, als der Eigenthümer die Abwägung verlangt. Von 1 — 50 Pfd. wird nur 1 kr.; von 51 — 100 Pfd. aber die volle Waggebühr entrichtet.

3) Lagergebühr:

a. bis zum ersten Markte frei.
b. vom 1.—8. Tage per Zentner 1 kr.
c. von 8 Tagen bis 1 Monat 2 kr. per Zentner, dann für jede weitere achttägige Lagerung ½ kr. per Zentner.

§. 13.

Der Stadtmagistrat wird Sorge tragen, daß vertraute Leute bestimmt werden, welche das Auf- und Abladen des Hopfens gegen noch festzusetzende Gebühren besorgen, welche bei Eröffnung des Marktes öffentlich angeschlagen werden.

Diese sind dann von dem Fuhrmanne, der den Hopfen bringt, oder abfährt, eigens zu vergüten.

§. 14.

Der Hopfenmarkt und die Hopfenhalle stehen unter der Aufsicht des Magistrats der Haupt- und Residenzstadt München. Von demselben ist die besondere Aufsicht zweien Magistratsräthen übertragen, welche in allen wichtigen Fällen an den Magistrat berichten.

München den 1. März 1839.

Magistrat der k. Haupt- und Residenzstadt München.

Dr. Bauer, Bürgermeister.

Hemmer, Sekretär.

---

889. Die Anna Maria Wartbauer, nun verehelichte Kothmaier, Revierjägersgattin in Kalley hat bereits hierorts unterm 14. Decbr. v. Js. gegen Michael Maber, Schmidsohn von Walding b. G. im Einverständnisse mit ihrem Ehemann und dem Vormunde ihres am 10. Dezember 1825 außerehelichen geborenen Knabens rücksichtlich des letztern Klage wegen Vaterschaft, Alimentation und Satisfaktion gestellt, und da sein Aufenthalt nicht bekannt ist, unterm 20. Juli d. Js. um öffentliche Vorladung gebeten.

Demgemäß wird hiemit zum Versuche der Güte oder aber zur Verhandlung der Sache im gewöhnlichen Verfahren Termin auf Montag den 2. Dezember d. Js. Vormittags 9 Uhr angesetzt, wozu der Beklagte hiemit öffentlich, in Person oder durch einen gehörig Bevollmächtigten zu erscheinen, mit dem Bemerken vorgeladen wird, daß er die Akten in der Registratur dahier täglich einsehen kann.

Am 21. Septbr. 1839.

Königl. Landgericht Deggendorf.

Baierlein, Landrichter.

---

890. Nachbenannte zur Anton Demont'schen Gantmaße dahier gehörigen Realitäten werden hiemit vereinzelnt zum öffentlichen Verkaufe in folgenden Terminen ausgeschrieben.

I.

Das freieigene Wohnhaus in der Stadt Vilshofen, Haus Nro. 10, ganz von Stein er-

baut, einschlüßig des Erdgeschosses dreistöckig, mit Ziegeltaschen eingedeckt, gerichtlich auf 4500 fl. geschätzt, und mit 6000 fl. in der Brandassekuranz eingetragen.

Verkaufs-Termin auf **Montag den 2. Dezember** Vormittags 9 — 12 Uhr in der Gerichts-Kanzlei.

II.

Die ludeigene 3 Tagw. große Wiese im Wolfafelde (ehedem 3 städtische Gemeindeantheile vom Galgenholze) sub Steuer-Kataster-Nro. 60, 151, 896, gerichtlich geschätzt auf 270 fl.

Verkaufs-Termin auf Dienstag den 5. Nov. Nachmittags 2 — 6 Uhr in der Gerichtskanzlei.

III.

Die ludeigene s. g. Stokatwiese bei Aunkirchen, Steuer-Kataster-Nro. 358, lit. g. (Ausbruch aus dem Jungwirthshofe), 8 1/8 Tagwerk groß, gerichtlich auf 270 fl. geschätzt.

Verkaufs Termin auf Donnerstag den 7. Nov. Vormittags 8 Uhr in loco Aunkirchen.

IV.

Das ludeigene s. g. Zeitlarnerholz per 8 Tagw., Steuer-Kataster-Nro. 54, lit. k., gerichtlich auf 500 fl. geschätzt.

Verkaufs-Termin auf Mittwoch den 6. Nov. Vormittags 8 Uhr in loco Zeitlarn.

Der Hinschlag dieser Objekte ist von der Genehmigung der Gantgläubiger abhängig, und werden an den Versteigerungs-Terminen die weitern Bedingnisse bekannt gemacht.

Am 30. August 1839.

Königl. Landgericht Vilshofen.

Desch, Landrichter.

---

891. Am 25. April l. Js. starb in Zwisel Johann Hackl, verwittibter Häusler von da, ohne Hinterlassung eines Testaments.

Auf gemachten Antrag werden alle, welche an dem Rücklasse desselben aus irgend einem Titel Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, dieselben am

Freitag den 26. Oktober d. Js.

um so gewisser diesseits anzumelden und nachzuweisen, als auf spätere Anmeldungen bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft keine Rücksicht mehr genommen wird.

Zugleich werden diejenigen, welche zu dieser Verlassenschaft gehörige Gegenstände in Händen haben, aufgefordert, dieselben bei Gericht zu übergeben.

Den 19. Sept. 1839.

Königliches Landgericht Regen.

Zottmann, Landrichter.

---

892. Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das Anwesen der Johann Forsterschen Gütlers-Eheleute zu Sittling, bestehend

a) aus dem gemauerten mit Schiefer gedeckten Wohnhause sammt Stadel und Stallung
b) aus 22 Tagw. 77 Dez. Feldgründen.
c) „ 7 „ 17 „ Wiesen
d) „ 4 „ 50 „ Waldung
die zum k. Rentamt Abensberg 1 fl. 20 kr. Stift 2 fl. Frohndienst, — 45 kr. Jagdscharwerkgeld, 1 fl. 33 kr. Küchendienst, — 1 1/2 Wolfsjagdgeld dann an Gilt:
— Schäffel 2 Mtz. 2 Vrl. 2 S. Waizen
1 „ 4 „ 1 „ 1/2 „ Korn
— „ 2 „ 2 „ 1 „ Gerste
1 „ 5 „ 1 „ 2 „ Haber, und
in Veränderungsfällen 5% Anstand, und 5% Todfall geben.
e) aus dem Mühlwegackerl zu 1/16 Tagw.
f) aus dem Sittlinger Gangsteigackerl zu 1/4 Tagw. die beide erbrechtig zum k. Rentamte Abensberg dahin jährlich 3 3/4 Stift — 1 S. Korn und — 2 1/2 S. Haber verreichen,
g) dann aus der ludeigenen Weise im Gögginger Wörth

***

alles zusammen unterm 2 Novbr. 1838 gerichtlich auf 1235fl. — Eintausend zweihundert dreißig fünf Gulden geschätzt, nach §. 94. et seq. der Novelle vom 17. Novbr. 1837 und §. 64. des Hypotheken-Gesetzes

am Mittwoch, den 27. Novbr. l. Js. früh 9 Uhr

im Orte Sittling an die Meistbietenden verkauft werden.

Die nähern Kaufsbedingungen werden am Commissionstage bekannt gegeben werden, an welchem dem Gerichte unbekannte Kaufslustige sich über Leumund und Vermögen auszuweisen haben.

Am 25. Septbr. 1839.

Königliches Landgericht Abensberg.

Greißl, Landrichter.

---

893. Beim königl. Nebenzollamte in Burghausen werden zufolge höchster Bestimmung am 21. Oktober d. Js. Vormittags 10 Uhr

eine große brauchbare Waage mit Ketten und hölzernen mit Eisen beschlagenen Schaalen,

sieben St. Gewichte von Gußeisen pr. 730 P.

eilf steinerne Gewichte pr. 740 Pfund,

eine 50 Schuh lange eiserne Kette pr. 67 Pfd.,

die Eisentheile einer mechanischen Bodenwaage im Gewichte zu 1412 Pfd., sämmtlich geschmiedet,

sieben Stück Gewichte von Gußeisen hiezu pr. 124 Pfund,

ein messingenes Einsatzgewicht pr. 28 Loth.

salva ratificatione der königl. General-Zoll-Administration an den Meistbietenden öffentlich versteigert, und Kaufsliebhaber dazu eingeladen.

Am 2. Oktbr. 1839.

Königliches Hauptzollamt Simbach.

Krauthahn, Oberinspektor.

IV. Nichtämtlicher Artikel.

894.

Die Aufnahme der Zöglinge in das von Seiner Majestät des Königs Ludwig von Bayern allergnädigst begründete technisch-ökonomische Knaben-Erziehungs-Institut für das Königreich Bayern in Nürnberg, findet dieses Jahr am 15. Oktober statt, diejenigen Eltern, Vormünder und Behörden, welche gesonnen sind, ihre Söhne oder Pflegebefohlenen dieser Anstalt zur Erziehung und technisch-landwirthschaftlichen Ausbildung zu übergeben, werden hiemit aufgefordert, ihre Anmeldungen während dieser Zeit bei der unterzeichneten Stelle schriftlich oder mündlich zu machen, wovon sie die näheren Aufnahmsbedingnisse erfahren können.

Nürnberg den 20. September 1839.

Die
Direktion des technisch-ökonomischen Knaben-Erziehungs-Instituts.

V. Brod-Tarif

der königl. bayer. Kreishauptstadt Landshut vom 13. bis 20. Oktober 1839.

Brodgattungen.	Pfund	Loth	Quintl	Sechtl.
Eine Pfenningsemmel .	—	1	1	1⁵/₆
Zwei Pfenningsemmel .	—	2	2	3¹/₆
Kreuzersemmel	—	5	1	2¹/₂
Zwei Pfenninglaibl . .	—	4	—	2¹/₆
Kreuzerlaibl	—	8	1	¹/₂
Batzenlaib	1	17	—	—

Wobei aber zu merken, daß nicht jede Brodgattung Kreuzer Werths insonderheit, sondern des rechten Befunds willen nur 3 Kreuzer Werths zusammen zu wägen pflegt.

Mehl-Tarif.

Mehlgattungen.	Metzen			Vierling			Mäßl		
	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl
Semmelmehl	2	48	—	—	—	—	—	10	2
Pollmehl	2	16	—	—	—	—	—	8	2
Nachmehl	1	36	—	—	—	—	—	6	—
Kleien	—	24	—	—	6	—	—	—	—
Römisch Roggen.	1	36	—	—	—	—	—	6	—
Gemein Roggen- oder Backmehl	1	12	—	—	18	—	—	—	—
Kleien	—	18	—	—	4	2	—	—	—

VI. Brodsatz

in der königlich bayerischen Stadt Paßau
vom 11. bis 17. Oktober 1839.

Das Schäffel Weizen kostet nach dem Durchschnitts-Preise von Vilshofen:

14 fl. 30 kr.

Das Schäffel Korn nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau:

8 fl. 48 kr.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qutl.	Sechtl.
(Waizenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	3	—
Eine Kreuzersemmel . .	—	5	2	—
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	4	—	3
Ein Kreuzerlaibl	—	8	1	2
Ein Sechspfenningwecken	—	12	2	1
Ein Groschenwecken . .	—	25	—	2
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	9	2	—
Ein Zwölferlaibl	4	19	—	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz.			Vierl.			Sechz.			Dreißiger.		
	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl
(Waizenmehl.)												
Semmelmehl . . .	2	27	—	—	36	—	—	9	—	—	4	2
Pollmehl.	1	57	—	—	29	—	—	7	1	—	3	2
Nachmehl	1	16	—	—	19	—	—	4	2	—	2	—
(Roggenmehl.)												
Remisch-Roggen-Mehl	1	18	—	—	19	2	—	4	3	—	2	1
Gemein Roggen-Mehl	1	1	—	—	15	—	—	3	3	—	1	3

VII. Straubinger Brodsatz

vom 5. Oktober 1839.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth	Qtl.
(Waizenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel . .	—	2	3½
Eine Kreuzersemmel . . .	—	5	3
Ein 6 Pferning-Wecken von schwarzem Waizenmehl . .	—	22	—
Ein Groschenwecken	1	12	—
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 1 Kreuzer . .	—	8	3
Pollzüpf u. Koppelbrod zu 2 kr.	—	17	2
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . .	—	26	1
» » 4 » . .	1	3	—
» » 6 » . .	1	20	3
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer. .	1	8	½
» » » 6 » . .	2	16	1
» » » 9 » . .	3	24	1½
» » » 12 » . .	5	—	2

VIII. Augsburger-Cours

vom 10. Okt. 1839.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende Papier	Am Ende Geld
Königlich Bayerische.		
Obligationen à 4% mit Coup. . . .	100½	100⅛
detto » 2 Mt.		
detto à 3½% prompt . . .	100¼	100
detto » 2 Mt. . . .		
Promessen auf Bank-Aktien, pr. St. Agio	45	43
Bank-Aktien	503	500
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt		
detto detto Mt.		
Partial-Obligationen à 4% prompt .		
detto detto 2 Mt.		—
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt . .	137	
detto detto » 1839 » . .	108	
Metalliq. à 5% prompt	107¼	106⅜
detto » 2 Mt.		
detto à 4% prompt	100	
detto à 3% Mt.	80	
Bank-Aktien prompt. Dividi II. Sem. .	1521	1516
detto 1 Mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt	60	
K. Polnische Loose à fl. 300 prompt .		98¾
detto detto à fl. 500 prompt .	111½	
Ludwig-Donau-Main-Kanal-Aktien .		50
Augsburg-Münchner-Eisenbahn . . .	88	

IX. Schrannen - Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Voriger Rest. Schäffl	Neue Zufuhr. Schäffl	Gesamt-Summe Schäffl	Verkauft. Schäffl	Im Rest verblieben. Schäffl	Höchster Preis des Schäffels fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.
Abensberg	Vom 2ten Okt. 1839.	Waizen	—	3	3	3	—	16	—	—	—	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	9	48	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf	Vom 1ten bis 8. Okt. 1839.	Waizen	—	209	209	209	—	15	—	13	25	10	30
		Korn	—	25	25	25	—	9	30	8	56	8	—
		Gerste	—	158	158	158	—	11	12	10	15	7	—
		Haber	—	33	33	33	—	4	6	3	42	3	—
Dingolfing	Vom 1. Okt. 1839.	Waizen	—	24	24	24	—	16	—	15	40	15	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	33½	33½	33½	—	11	—	10	48	10	30
		Haber	—	1	1	1	—	3	56	—	—	—	—
Eggenfelden	Vom 27ten Sept. bis 3. Okt. 1839.	Waizen	—	34	34	34	—	15	—	11	48	14	—
		Korn	—	14	14	14	—	9	—	8	24	8	—
		Gerste	—	99	99	99	—	10	30	9	40	9	—
		Haber	—	53	53	53	—	4	6	—	—	4	—
Kelheim	Vom 10ten Okt. 1839.	Waizen	43	98	141	141	—	15	4	14	38	13	51
		Korn	2	14	16	16	—	10	18	10	10	10	—
		Gerste	2	2	4	4	—	10	3	9	31	9	—
		Haber	3	14	17	17	—	4	12	3	37	3	22
Landau	Vom 7ten bis 14. Okt. 1839.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 11ten Okt. 1839.	Waizen	80	328	408	388	20	15	48	14	40	13	22
		Korn	6	67	73	69	4	9	30	9	15	8	52
		Gerste	35	538	573	561	12	11	30	11	—	9	52
		Haber	—	104	104	104	—	4	37	4	22	3	55
Mainburg	Vom 2. Okt. 1839.	Waizen	—	193	193	163	30	15	30	14	—	13	—
		Korn	—	48	48	42	6	10	30	10	—	9	24
		Gerste	—	181	181	181	—	11	48	11	—	10	—
		Haber	—	19	19	19	—	4	—	3	48	3	30
Passau		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 8ten Okt. 1839.	Waizen	—	24	24	24	—	14	—	15	48	13	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	270	270	270	—	11	40	11	24	11	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 5ten Okt. 1839.	Waizen	10	592	602	592	10	14	23	13	36	12	55
		Korn	—	43	43	43	—	8	35	8	15	8	5
		Gerste	—	514	514	499	15	10	29	9	56	9	32
		Haber	—	116	116	116	—	4	2	3	58	3	22
Vilshofen	Vom 9ten Okt. 1839.	Waizen	12	298	310	298	12	15	30	14	24	12	15
		Korn	—	15	15	13	2	9	12	8	24	8	—
		Gerste	—	48	48	48	—	10	15	10	6	10	—
		Haber	—	11	11	11	—	4	—	3	5	3	—

Königlich-Bayerisches

Intelli-  genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 44.

Passau, Donnerstag den 24. Oktober 1839.

I. Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

895.

Ad Num. 112.

(Die Kassabaarschaft bei der k. Kreishülfskassa betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der k. Kreishülfskassa von Niederbayern sind dermalen

600 fl.

disponibl, welche zu Darlehen von Unterstützungsfähigen verwendet werden können.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben die Armenpflegen ihres Bezirkes hierauf aufmerksam zu machen.

Landshut den 14. Oktober 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

896.

Nr. 555.

(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl im Markte Bogen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der dießjährigen ordentlichen Ersatzwahl wurden zu Gemeindestellen im Markte Bogen

erwählt, und durch Entschliessung vom Heutigen bestätigt:

I. als Magistratsräthe:

1) Nikolaus Ernst, Chirurg,
2) Joseph Günther, Lebzelter;

II. als Gemeindebevollmächtigte:

1) Andreas Bielmayer, Bierbrauer,
2) Joseph Leeb, Bierbrauer,
3) Peter Kröcä, Bierbrauer,
4) Georg Bielmayer, Bierbrauer,
5) Georg Burgl, Schuhmacher,
6) Karl Stadler, Bortenmacher,
7) Georg Schauber, Bierbrauer;

was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Landshut am 13. Oktober 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

897.

Nr. 641.

(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl im Markte Pfarrkirchen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Ergebnisse der ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl für die Marktsgemeinde Pfarrkirchen sind folgende Individuen gewählt und von der k. Regierung bestätigt worden:

I. als Magistratsräthe:

1) Moritz Raumer, Chirurg,
2) Joseph Maurer, Maurermeister,
3) Anton Eigl, Lederer;

II. als Gemeindebevollmächtigte:

1) Georg Kollnberger, Tuchmacher,
2) Joachim Peistel, Lebzelter,
3) Nepomuck Steiner, Binder,
4) Georg Hartmann, Handelsmann,
5) Joseph Huber, Sailer,
6) Simon Meindl, Kaminkehrer,
7) Johann Edhofer, Brauer.

Dieses wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut am 13. Okt. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

898.

Num. 552.

(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl im Markte Plattling betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei den dießjährigen ordentlichen Ersatzwahlen wurden zu Gemeindestellen im Markte Plattling gewählt und durch Entschließung vom Heutigen bestätiget:

I. als Magistratsräthe:

1) Johann Pankofer, Müller und Fischer,
2) Alois Höll, Stricker,
3) Joseph Waldl, Schneider;

II. als Gemeindebevollmächtigte:

1) Karl Reichl, Schreiner,
2) Joseph Putz, Metzger,
3) Jakob Mühbauer, Schlosser,
4) Joseph Kandler, Müller,
5) Johann Waldl, Müller,
6) Georg Goßler jun., Zweirößler.

Dieses wird hiemit bekannt gemacht.

Landshut am 12. Okt. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

899.

Ad Num. 355.

(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl im Markte Obernzell betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung hat das Ergebniß der ordentlichen Ersatzwahl-Verhandlungen für den Markt Obernzell, wornach

I. als Magistratsräthe:

1) Alois Kapeller, Privatier,
2) Paul Kaufmann, Schmelztigelfabrikant,
3) Johann Thurnwalder, Handelsmann;

II. als Gemeindebevollmächtigte:

1) Johann Menschick, Kaminkehrer,
2) Johann Zink, Wirth,
3) Joseph Braunauer, Bäcker,
4) Alois Hüber, Müller,
5) Joseph Sefelner, Bäcker,
6) Johann Fleischmann,

gewählt worden sind, durch Entschließung vom Heutigen bestätiget, was hiemit bekannt gemacht wird.

Landshut am 10. Oktober 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

900.

Ad Num. 553.

(Die ordentliche Ersatzwahl in der Marktsgemeinde Regen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der dießjährigen ordentlichen Ersatzwahl sind für Gemeindestellen des Marktes Regen gewählt und von der k. Regierung bestätigt worden:

I. als Magistratsräthe:

1) Gerhard Schmid, Chirurg,
2) Ignaz v. Ziegler, Realitätenbesitzer,
3) Joseph Grübl, Weber;

II. als Gemeindebevollmächtigte:

1) Georg Haslbauer, Metzger,
2) Joseph Scheichl, Metzger,
3) Ambros Roth, Organist,
4) Michael Dezorzi, Handelsmann,
5) Bonifaz Dezorzi, Handelsmann,
6) Xaver Schlagintweit, Bräuer;

was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Landshut am 12. Oktober 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

901.

Ad Num. 551.

(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Deggendorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der dießjährigen ordentlichen Ersatzwahl wurden zu Gemeinde-Stellen in der Stadt Deggendorf gewählt, und von der k. Regierung bestätiget:

I. als Magistratsräthe:

1) Jakob Kollmann, Buchdrucker u. Lithograph,
2) Joseph Scherl, Seifensieder,
3) Andreas Bauer, Nagelschmied,
4) Mathias Dellefant, Handelsmann;

II. als Gemeindebevollmächtigte:

1) Sebastian Sell, Apotheker,
2) Joseph Ochsenfuß, Weber,
3) Johann Finsterbauer, Wirth,
4) Joseph Altschäffel, Melber,
5) Leopold Vogl, Regensburgerbot,
6) Georg Schober, Wirth,

7) Johann Haydn, Brauer,
8) Anton Zöpfl, Brauer,
9) Michael Lichtenstern, Brauer,
10) Xaver Gerhardinger, Wirth;

was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Landshut am 12. Okt. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.
Sartorius, Sekretär.

902.

Nr. 827.

(Die ordentliche Ersatzwahl zu Gemeindestellen im Markte Pfeffenhausen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der dießjährigen ordentlichen Ersatzwahl zu Gemeindestellen wurden für den Markt Pfeffenhausen gewählt:

I. als Magistratsräthe:
1) Martin Seierbeck, Tischler,
2) Johann Konstantin, Färber,
3) Michael Hoffschuster, Krämer;

II. als Gemeindebevollmächtigte:
1) Joseph Simson, Krämer,
2) Anton Erlacher, Bräuer,
3) Cölestin Weinzierl, Bräuer,
4) Georg Schernagl, Bräuer,
5) Georg Frühwirth, Sailer,
6) Georg Huber, Bräuer,

was hiemit unter dem Anhange zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die Gewählten die Bestätigung der k. Regierung erhalten haben.

Landshut den 17. Oktober 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In Verhind. des k. Regierungs-Präsidenten.
Frhr. v. Godin, Direktor.
Sartorius, Sekretär.

903.

Ad Num. 824.

(Die ordentliche Ersatzwahl zu Gemeindestellen im Markte Ergoldsbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der dießjährigen ordentlichen Ersatzwahl wurden zu Gemeinde-Stellen im Markte Ergoldsbach gewählt, und durch Regierungs-Entschließung vom Heutigen bestätiget:

I. als Magistratsräthe:
1) Xaver Wanner, Hutmacher,
2) Martin Fegbeutl, Schneider,
3) Georg Stadler, Färber;

II. als Gemeindebevollmächtigte:
1) Ignaz Schleinkofer, Bräuer,
2) Johann Guß, Bäcker,
3) Alois Münsterer, Bräuer,
4) Joachim Merzillis, Söldner,
5) Nikolaus Feuchtmaier, Sattler,
6) Joseph Sandtner, Zeugmacher,
7) Franz Sachsenhauser, Dekonom;

was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Landshut am 17. Oktober 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In Verhind. des k. Regierungs-Präsidenten.
Frhr. v. Godin, Direktor.
Sartorius, Sekretär.

904.

Ad Num. 775.

(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Vilshofen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bei der dießjährigen ordentlichen Ersatzwahl zu Gemeindestellen für die Stadt

Vilshofen gewählt und von der k. Regierung unterm Heutigen bestätigt worden sind:

I. als Magistratsräthe:

1) Andreas Blum, Kartenfabrikant,
2) Kaspar Böheim, Handelsmann,
3) Sebastian Donetshuber, Maurermeister;

II. als Gemeindebevollmächtigte:

1) Peter Eigl, Lederer,
2) Johann Bapt. Unverdorm, Bierbrauer,
3) Joseph Groll, Bierbrauer,
4) Philipp v. Mühldorfer, Bierbrauer,
5) Joseph Schwarz, Lebzelter,
6) Joseph Wolfgang, Landarzt,
7) Johann Maier, Bierbrauer.

Landshut am 17. Oktober 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten.
Frhr. v. Godin, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

905.

Ad Num. 11032.

An sämmtliche Gerichtsbehörden in Niederbayern.

(Taxen für Obsignationen und Referationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen Gerichtsbehörden in Niederbayern wird hiemit nachstehendes höchstes Ministerial-Rescript vom 31. vor. Mts., die Taxen für Obsignationen und Referationen betreffend, zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht.

Landshut am 28. Sept. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

Beisler, Präsident.

Hartmann, Direktor.

Kallaus, Sekretär.

Abschrift. Nro. 6759.

Königreich Bayern.
Staatsministerium der Finanzen.

Für die in Erb- und Verlassenschaften vorzunehmende Akte der Obsignation und Referation ist lediglich die in der provisorischen Taxordnung vom 8. Oktober 1810 §. 24 festgesetzte Taxe von zwei Gulden zu erheben, eine weitere Protokoll-Gebühr aber nicht in Anrechnung zu bringen.

München den 31. August 1839.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Wirschinger.

An die königl. Reg. v. Niederbayern, Kammer der Finanzen.

Durch den Minister der General-Sekretär.
Gietl.

Taxen für Obsignationen und Referationen betr.

906.

(Die Entrichtung des Pflasterzolles von Berg- und Hütten-Produkten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Veranlassung vorgekommener Beschwerde werden sämmtliche Magistrate und Kommunen von Niederbayern, denen die Erhebung eines Pflasterzolles bewilligt ist, auf die genaue Beobachtung der bestehenden Vorschriften und namentlich auf die Ministerial-Entschließung vom 31. Oktober 1837, Beilage zum Stück 48 des Intelligenzblattes für den ehemaligen Unterdonaukreis vom Jahre 1837 Titl XV. Nro. 42 lit. b. rc., dann Nro. 43, wonach Eisenerzfuhren an vollen Staats- sowohl als städtischen Zöllen ganz befreit seyen, von fabrizirten zum Verkauf verführten mit Zeugniß des Fabrikanten begleiteten inländischen Eisen aber nur der

dritte Theil des Zolles erhoben werden solle, wiederholt aufmerksam gemacht, und genaue Nachachtung gewärtiget.

Landshut am 11. Okt. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

907.

Ad Num. 434.

(Die Bildung eines Comité zur Errichtung eines Denkmals für den verstorbenen Regierungs-Präsidenten v. Rudhart betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der in dem allerhöchsten Abschiede für den Landrath von Niederbayern vom 8. Juli 1839 Absatz VII. Nro. 10 enthaltenen Bestimmung wurde mit Rücksicht auf die Wünsche des Landrathes die Bildung eines Comité zur Errichtung eines Denkmals für den verstorbenen Regierungs-Präsidenten v. Rudhart veranlaßt, und es werden hiemit die Mitglieder dieses Comité bekannt gemacht:

1) der k. Kreis- und Stadtgerichtsdirektor Burger in Passau, Vorstand;
2) der k. Studienrektor Brunner zu Passau, Sekretär;
3) der Kaufmann X. Kühbacher in Passau, Kassier;
4) der Gutsbesitzer Kajetan von Hueb zu Eberhardtsreith;
5) der Dechant und Stadtpfarrer Pr. Holzner in Passau;
6) der k. Landrichter Fink in Passau;
7) der Kaufmann Joseph Pauer in Passau;
8) der Kaufmann Valentin Ernst Pummerer in Passau;
9) der Apotheker Sebastian Sell zu Deggendorf.

Landshut den 11. Okt. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

908.

(Die Erledigung der organisirten katholischen Pfarrei Haunersdorf, Landg. Landau, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Resignation des bisherigen Besitzers ist die organisirte kath. Pfarrei Haunersdorf, Landgerichts Landau, in Erledigung gekommen.

Dieselbe wird daher hiemit unter nachstehenden Verhältnissen zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben.

Sie liegt im Dekanate Landau, in der Diözese Passau, hat 1 Schule und umfaßt 272 Seelen.

Die Einnahmen betragen:

1) an ständigem Gehalte .	539 fl.	$52^3/_4$ kr.
2) aus Realitäten . .	127 fl.	46 kr.
3) aus besonders bezahlten Dienstesverrichtungen .	117 fl.	$39^1/_4$ kr.
in Summa	785 fl.	18 kr.
die Lasten dagegen . .	15 fl.	$32^1/_4$ kr.
wornach sich ein Reinertrag von	769 fl.	$45^3/_4$ kr.

ergibt.

Die Kompetenten haben ihre Gesuche binnen 4 Wochen bei der vorgesetzten Regierung einzureichen und denselben die vorschriftmäßigen Zeugnisse anzulegen.

Landshut den 10. Oktober 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

909.

Ad Nro. 475.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Mittich, Landgerichts Rotthalmünster betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Vilsmaier auf die Pfarrei Beutelsbach, Landgerichts Vilshofen, ist die organisirte Pfarrei Mittich, Landgerichts Rotthalmünster, in Erledigung gekommen.

Dieselbe wird daher hiemit unter nachstehenden Verhältnissen zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben.

Sie liegt im Dekanate Aign, in der Diözese Passau, und zählt im Umfange einer Stunde 853 Seelen, zu deren Pastorirung um so weniger ein Hülfspriester erforderlich ist, als zur Pfarrei, welche in ihrem Sprengel nur eine Schule hat, blos die Wallfahrtskapelle St. Kollmann gehört:

Die Einnahmen betragen:

1) an ständigem Gehalte .	623 fl. $5^1/_2$ kr.
2) aus Realitäten . .	52 fl. 45 kr.
3) aus besonders bezahlten Dienstesverrichtungen .	164 fl. $57^1/_2$ kr.
in Summa	840 fl. 48 kr.
die Lasten dagegen .	10 fl. $55^1/_4$ kr.
wornach sich ein Reinertrag ergibt von	829 fl. $52^3/_4$ kr.

Die Competenten haben ihre Gesuche binnen 4 Wochen bei der vorgesetzten k. Regierung einzureichen, und denselben die vorschriftmäßigen Zeugnisse anzulegen.

Landshut am 17. Okt. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten.
Frhr. v. Godin, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

910.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Thierquälerei betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist anerkannt, daß Thierquälerei, gleichwie sie auf Mangel an sittlicher Bildung und auf roher Unempfindlichkeit beruhen, auch zur Verbreitung von Rohheit und Entsittlichung beitragen, und daß sie häufig die Thiere bis zur Wildheit und Wuth reizen, hiedurch aber Unglücksfälle veranlassen, so wie sie auch an Schlachtvieh verübt, — Verderben und Schädlichkeit der Lebensmittel zur Folge haben.

Laut erhebt sich die Stimme des Gefühls gegen die immer noch so oft wahrzunehmende unbarmherzige Behandlung der Haus-, Nutz- und Schlacht-Thiere und es steigert sich hiedurch der Anspruch an die Polizeibehörde auf kräftige Einschreitung gegen diejenigen, welche Unfug bezeichneter Art verschulden.

Unter den eingangserwähnten das öffentliche Wohl betreffenden Rücksichten findet sich in der Instruktion für die Polizeidirektionen vom 24. September 1808 §. 36. 37. 38. 60 und 65 dann im §. 29. der Instruktion für die Polizei-Inspektoren vom 13. November 1808; die Kompetenz und die Pflicht der Polizeibehörden zur Abstellung und Bestrafung von Thierquälereien ausgesprochen, und zugleich die Bestimmung gegeben, daß nicht etwa nur Mißhandlungen des Schlachtviehes mittels Hetzen durch bissige Hunde, oder das übertriebene Knebeln desselben zum Transporte auf Karren, und die marternde Art und Weise, die Kälber, Schaafe rc. auf diesen Karren in gefesseltem Zustande übereinander geworfen mit herabhängendem oft sogar von den Rädern geschleiftem Kopfe zu transportiren, als sträflich zu erachten, sondern

überhaupt jede Quälerei der Haus- und Nutzthiere unzulässig sey.

Indem man daher sämmtliche Polizeibehörden hierauf ernstlich aufmerksam macht, und nachdrücklichst anweiset, der Begegnung und Abstellung der Frevel erwähnter Art besondere Achtsamkeit zu widmen, werden selbe zugleich beauftragt:

1) sämmtliche Gemeindevorstände bei Gelegenheit ihrer nächsten Versammlung am Amtssitze über den vorliegenden Zweck umständliche Belehrung und Anweisung zu ertheilen, sie zu kräftiger Mitwirkung und zur Anzeige vorkommender Thierquälerei dringend aufzufordern, insbesondere aber ihnen

2) den Auftrag zu ertheilen, daß sie die Gemeindeglieder versammeln, ihnen unter Bezug auf ihr eigenes Interesse und auf die Anforderungen der Sittlichkeit die Pflicht, die Nutz- und Hausthiere schonend zu behandeln, einschärfen, sie vor Strafe und Schaden warnen, und sie ermahnen, ihre Kinder und Dienstleute auch in dieser Beziehung zu beaufsichtigen und ihnen das Quälen der Thiere zu verbiethen.

3) Die Innungen der Metzger sind von der beim Transporte des Schlachtviehes so häufig vorkommenden, wegen bisheriger Uebung, wie es scheint, gar nicht mehr auffallenden gleichwohl aber das Gefühl empörenden martervollen Behandlung desselben ernstlichst abzumahnen und wegen Abstellung dieses großen Unfuges ausführlich zu belehren, hierbei aber besonders auf die Regierungs-Ausschreibung vom 18. Februar 1838 (Intelligenzblatt von Niederbayern, Jahrgang 1838 Stück 9 Seite 124) aufmerksam zu machen, und zur Anwendung der dortigen bezeichneten Art und Weise, die Kälber, Schaafe, Schweine rc. zu knebeln, zu erinnern.

4) Sämmtlichen Polizeiaufsichts-Organen ist die Weisung zu geben, bei Wahrnahme muthwilliger und vermeidlicher Thierquälerei Anzeige hierüber zu erstatten.

Man versieht sich des pünktlichsten Vollzuges der vorstehenden Anordnungen.

Landshut den 10. Okt. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekr.

II. Bekanntmachungen und Verfügungen der königlichen und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

911. Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der in Kaißesheim ausgebrochene und wegen Mordes, verübt an einem Gensdarm, früher beim k. Landgericht Straubing prozessirte Sebastian Loichinger am 9. dieß Nachmittags 1 Uhr arretirt und zu Verhaft gebracht wurde, wie dieß seinem mit ihm ausgebrochenen Kammeraden Kellner an demselben Tage früh 10 Uhr wiederfuhr. —

Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß diese beiden höchst gefährlichen Bursche seit ihrem Ausbruche in Kaißesheim den 24. Juli 1839 gemeinschaftlich viele Diebstähle in verschiedenen Gerichtsbezirken verübt haben, weil man auch beim Loichinger vieles Verdacht erregendes Geld, Gewand-Stücke und sonstige Gegenstände fand, wie folgt:

1) Einen runden schwarzen Filzhut, in welchem Auerbach mitgedruckten Lettern steht.
2) Eine schwarzbaumwollene Zipfelhaube.
3) Ein Paar stark genagelte Bundschuhe.
4) Einen rothen ausgenähten Vorleib, welcher oben mit grünem Band eingefaßt ist.
5) Eine leinerne Unterhose,
6) Ein braunes Weibsbilder-Kopftuch.
7) Eine alte grau-tüchene Hose.
8) Einen braunpersenen Jancker mit schwarz beinernen Knöpfen.
9) Ein roth und gelb gestreiftes seidenes Frausentüchel.
10) ein alter blautüchener Mantel mit Manchester oben am stehenden Kragen eingefaßt.

Sein Geld zu 7 fl. 30 kr. besteht aus 3 Frauenbildl-Zwölfern, dann einem Frauenbildl-Zwanziger, einem Österreicher-Zwanziger, einem baierischen halben Gulden-Stück alten Gepräggs, welche Stücke früher sämmtlich angeöhrt waren, dann einen alten Thaler mit der Inschrift Libertas, und der Rest in Sechsern. Er giebt an, alles dieses angeöhrt gewesene Geld am Sonntag den 6. dieß auf einer Kugelstadt zu Dingolfing eingewechselt zu haben.

Endlich fand man auch bei ihm ein Stilet, ein Glas Pulver, zwei Wachsstöcke, Zündhölzchen und zwei Pfosten und einen schwarz gedruckten ledernen Tabakbeutel, worauf der Aktien-Mann abgebildet ist.

Da sich Loichinger gar nicht im geringsten über den redlichen Erwerb der bei ihm gefundenen Kleidungsstücke und des Geldes ausweisen kann, und die übrigen verdächtigen Gegenstände mit Sicherheit auf sein Spitzbuben-Handwerk schließen lassen, so ersucht man sämmtliche Polizei-Behörden, die allenfallsige Ausmittlung der Damnifikaten dieses kenntlichen Geldes und der Kleidungs-Stücke hieher bekannt zu geben.

Am 12. Okt. 1839.

Königl. Landgericht Landau.

Dr. Reber, Landrichter.

---

912. Nachträglich zur Bekanntmachung des k. Landgerichts Landau vom 26. August l. J., den Verkauf des Anwesens des Michl. Christlmayr betr., wird hiemit noch kund gegeben, daß die auf den 26. l. M. zu Oberndorf im Vilsthale Platz greifende Versteigerung früh 9 Uhr beginne, und im Wirthshause zu Oberndorf werde abgehalten werden, ferner, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgen werde.

Den 15. Okt. 1839.

Königl. Landgericht Osterhofen.

Der k. Landrichter verhindert

v. Gäßler, I. Assessor.

---

913. Johann Georg Lechner, ehemaliger Wirthssohn von Gumperstorf d. G., und dessen Geliebte, die Magdalena Hörmann, ledige Inwohnerstochter von Vorleiten d. G., haben sich der über dieselben verhängten besondern Polizeiaufsicht entzogen, daher die Aufforderung an die sämmtlichen betreffenden öffentlichen Behörden ergeht, solche auf Betreten zu verhaften, und anher überliefern zu lassen.

Am 14. Oktober 1839.

Königl. Landgericht Eggenfelden.

Dr. Arbinger, Landrichter.

900. Magdalena Wagner von Riedenburg, wird hiemit auf den Grund einer Entschließung des k. Appellationsgerichtes von Niederbayern vom 5. Oktober l. Js. aufgefordert, vor dem unterfertigten Gerichte

innerhalb 3 Monaten

zu erscheinen, um mit ihr in der Untersuchung wegen Diebstahlsvergehens das Schluß- und Vertheidigungs-Verfahren einleiten zu können. Nach fruchtlosem Verlaufe dieses Termines müßte gegen sie, als gegen eine Ungehorsame, dem Gesetze gemäß verfahren werden.

Am 12. Oktbr. 1839.

Königliches Landgericht Abensberg.

Greißl, Landrichter.

III. Brod-Tarif

der königl. bayer. Kreishauptstadt Landshut vom 20. bis 27. Oktober 1839.

Brodgattungen.	Pfund	Loth	Quintl	Sechtl.
Eine Pfenningsemmel .	—	1	1	1/2
Zwei Pfenningsemmel .	—	2	2	1
Kreuzersemmel	—	5	—	2
Zwei Pfenninglaibl . .	—	4	—	—
Kreuzerlaibl	—	8	—	—
Batzenlaib	1	17	—	—

Wobei aber zu merken, daß man nicht jede Brodgattung Kreuzer Werths insonderheit, sondern des rechten Befunds willen nur 3 Kreuzer Werths zusammen zu wägen pflegt.

Mehl-Tarif.

Mehlgattungen.	Metzen			Vierling			Mäßl		
	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl
Semmelmehl	2	56	—	—	—	—	—	11	—
Pollmehl	2	24	—	—	—	—	-	9	—
Nachmehl	1	36	—	—	—	—	—	6	—
Kleien	—	28	—	—	7	—	—	—	—
Römisch Roggen	1	36	—	—	—	-	—	6	—
Gemein Roggen- oder Backmehl	1	12	—	—	18	—	—	—	—
Kleien	—	18	—	—	4	2	—	-	—

IV. Brodsatz

in der königlich bayerischen Stadt Paßau vom 18. bis 24. Oktober 1839.

Das Schäffel Weizen kostet nach dem Durchschnitts-Preise von Vilshofen:

14 fl. 30 kr.

Das Schäffel Korn nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau:

8 fl. 48 kr.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qntl.	Sechtl.
(Waizenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	3	—
Eine Kreuzersemmel . .	—	5	2	—
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	4	—	3
Ein Kreuzerlaibl	—	8	1	2
Ein Sechspfenningwecken	—	12	2	1
Ein Groschenwecken . .	—	25	—	2
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	9	2	—
Ein Zwölferlaibl	4	19	—	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz.			Vierl.			Sechz.			Dreißiger.		
	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl
(Waizenmehl.)												
Semmelmehl . .	2	27	—	—	36	-	—	9	—	—	4	2
Pollmehl.	1	57	—	—	29	—	—	7	1	—	3	2
Nachmehl	1	16	—	—	19	—	—	4	2	—	2	—
(Roggenmehl.)												
Remisch-Roggen-Mehl	1	18	—	—	19	2	—	4	3	—	2	1
Gemein Roggen-Mehl	1	1	—	—	15	—	—	3	3	—	1	3

V. Straubinger Brodsatz

vom 12. Oktober 1839.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth	Qtl.
(Waizenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel . .	—	2	$3\frac{1}{2}$
Eine Kreuzersemmel . . .	—	5	3
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waizenmehl . .	—	22	—
Ein Groschenwecken	1	12	—
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 1 Kreuzer . .	—	8	3
Pollküpf u. Koppelbrod zu 2 kr.	—	17	2
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . .	—	26	1
» » 4 » . .	1	3	—
» » 6 » . .	1	20	3
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer. .	1	8	$\frac{1}{2}$
» » » 6 » . .	2	16	1
» » » 9 » . .	3	24	$1\frac{1}{2}$
» » » 12 » . .	5	—	2

VI. Augsburger-Cours

vom 17. Okt. 1839.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende Papier	Am Ende Geld
Königlich Bayerische.		
Obligationen à 4% mit Coup.	$100\frac{5}{8}$	$100\frac{3}{8}$
detto » 2 Mt.		
detto à $3\frac{1}{2}$% prompt	$100\frac{3}{4}$	100
detto » 2 Mt.		
Promessen auf Bank-Aktien, pr. St. Agio		48
Bank-Aktien	572	509
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt		
detto detto Mt.		
Partial-Obligationen à 4% prompt .		
detto detto 2 Mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt . .		
detto detto » 1839 » . .	$107\frac{1}{2}$	
Metalliq. à 5% prompt	$107\frac{1}{4}$	$106\frac{3}{8}$
detto » 2 Mt.		
detto à 4% prompt	$100\frac{1}{2}$	100
detto à 3% Mt.	80	
Bank-Aktien prompt. Dividi II. Sem. .	1528	1524
detto 1 Mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt	60	
K. Polnische Loose à fl. 300 prompt .		99
detto detto à fl. 500 prompt .	$111\frac{1}{2}$	
Ludwig-Donau-Main-Kanal-Aktien .		63
Augsburg-Münchner-Eisenbahn . . .	84	81

VII. Schrannen - Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Vorige Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesamt-Summe Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.
								Preis des Schäffels.					
Abensberg	Vom 2ten Okt. 1839.	Waizen	—	3	3	3	—	16	—	—	—	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	9	48	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf	Vom 8ten bis 15. Okt. 1839.	Waizen	—	160	160	160	—	15	—	13	12	10	30
		Korn	—	5	5	5	—	9	6	8	—	—	—
		Gerste	—	150	150	150	—	11	12	10	26	9	—
		Haber	—	23	23	23	—	4	—	3	37	3	—
Dingolfing	Vom 8. Okt. 1839.	Waizen	—	38	38	38	—	15	15	14	36	14	12
		Korn	—	7	7	7	—	10	—	9	—	—	—
		Gerste	—	39	39	39	—	11	12	11	—	10	42
		Haber	—	12	12	12	—	4	—	3	54	3	12
Eggenfelden . . .	Vom 6ten bis 12. Okt. 1839.	Waizen	—	35	35	35	—	15	15	14	12	12	—
		Korn	—	8	8	8	—	8	—	—	—	8	—
		Gerste	—	118	118	118	—	10	30	9	50	8	—
		Haber	—	35	35	35	—	4	—	3	43	3	15
Kelheim	Vom 17ten Okt. 1839.	Waizen	—	88	88	88	—	15	11	14	33	13	58
		Korn	—	21	21	21	—	10	21	10	5	9	58
		Gerste	—	8	8	8	—	9	58	9	47	8	40
		Haber	—	24	24	21	3	4	6	3	54	3	42
Landau	Vom 14ten bis 21. Okt. 1839.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 18ten Okt. 1839.	Waizen	20	380	400	400	—	16	56	16	—	14	56
		Korn	4	68	72	67	5	9	45	9	15	8	52
		Gerste	12	805	817	815	2	11	37	11	—	10	—
		Haber	—	163	163	160	3	4	40	4	22	3	57
Mainburg	Vom 2. Okt. 1839.	Waizen	—	193	193	163	30	15	20	14	—	13	—
		Korn	—	48	48	42	6	10	30	10	—	9	24
		Gerste	—	181	181	181	—	11	48	11	—	10	—
		Haber	—	19	19	19	—	4	—	3	48	3	30
Passau		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 15ten Okt. 1839.	Waizen	—	79	79	79	—	14	36	14	24	14	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	92	92	92	—	11	15	11	—	10	30
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 12ten Okt. 1839.	Waizen	10	361	371	371	—	14	25	13	55	12	55
		Korn	—	27	27	27	—	8	50	8	35	8	21
		Gerste	15	441	456	411	45	10	5	9	42	9	—
		Haber	—	120	120	120	—	3	56	3	42	3	22
Vilshofen	Vom 16ten Okt. 1839.	Waizen	12	277	289	229	60	15	15	14	4	12	30
		Korn	2	23	25	14	11	9	—	8	15	6	18
		Gerste	—	21	24	24	—	10	6	10	5	10	—
		Haber	—	6	6	6	—	—	—	3	48	—	—

Königlich-Bayerisches

Intelli-  genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 45.

Passau, Donnerstag den 31. Oktober 1839.

I. Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

915.

Ad Num. 710.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.
(Stipendien für Zöglinge der landwirthschaftlichen Schule zu Schleißheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ueber die durch Regierungs-Ausschreibung vom 2. März l. Jrs. zur Bewerbung ausgesetzten Stipendien für Zöglinge der landwirthschaftlichen Schule zu Schleißheim pro 18³⁹/₄₀ wurde heute, da der Bewerbungstermin abgelaufen ist, verfügt.

Durch Landraths-Abschied vom 8. Juli 1839 sind zu gleichem Zwecke 300 fl. bewilliget, die nunmehr für solche unbemittelte Jünglinge aus Niederbayern zur Bewerbung ausgesetzt werden, welche mit dem Schuljahre 18⁴⁰/₄₁ in fragliche Anstalt eintreten, oder sich schon in derselben befinden, den Statuten fraglicher Anstalt entsprechen, und ihre Bewerbung bis letzten September 1840 zum Einlaufe der königl. Regierung, Kammer des Innern bringen.

Die Statuten fraglicher Anstalt ddo 10. Juli 1822 fordern:

a) von denjenigen Zöglingen, welche für alle Zweige der ausübenden Landwirthschaft und für die hiemit in Verbindung stehenden Gewerbe sich befähigen wollen, ohne auf

eine höhere wissenschaftliche Bildung Anspruch zu machen, wenigstens ein Alter von 16 Jahren und ein untadelhaftes Betragen, so wie die vollständige Kenntniß der Gegenstände des Elementar-Schulunterrichts;

b) von denjenigen Zöglingen, welche sich im ganzen Gebiete der Landwirthschaft und in ihren Hilfswissenschaften als rationelle Landwirthe theoretisch oder praktisch unterrichten wollen, ein Alter von 18 Jahren, und daß sie eine anständige Erziehung erhalten und den philosophischen Kurs absolvirt haben.

Für beide Klassen beträgt ein Stipendium 150 fl. jedoch hängt der volle Genuß von einem entsprechenden Verhalten und einem entsprechenden Fortgange, während des Schuljahres ab, und unterliegt dem Wiedereinzuge, falls der Stipendiat die in dieser Hinsicht zu hegenden Erwartungen täuschen, oder im Laufe des Schuljahres $18^{40}/_{41}$ aus der Anstalt treten würde.

In Ermanglung würdiger Bewerber würden Stipendien zu 60 fl. auch an solche Individuen von Niederbayern vertheilt, die sich in fraglicher Anstalt zu Schäfern auszubilden geneigt wären.

Die Bewerber haben ihre Gesuche entweder durch die Direktion des landwirthschaftlichen Instituts zu Schleißheim oder durch ihre vorgesetzten Distrikts-Polizeibehörden noch vor Ablauf des obigen Termines zum Einlaufe der unterfertigten königl. Regierung zu bringen, und mit den nöthigen Zeugnissen zu belegen, weil auf spätere eingelangte Gesuche keine Rücksicht genommen werden könnte.

Die Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern haben dieser Bekanntmachung die möglichste Publizität zu verschaffen, Anfragen wohlwollend zu beantworten, und die Bewerbungen mit entsprechender Aufklärung über Leumund-, Familien- und Vermögens-Verhältnisse rechtzeitig vorzulegen.

Landshut den 13. Okt. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

916.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Den heimathlosen Joseph Brunner betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem man den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Kreises die unter dem 26. August h. J. von dem königl. Landgerichte Moosburg ergangene Bekanntmachung rubrizirten Betreffes mittheilt, werden dieselben angewiesen, diesem Gegenstande alle Aufmerksamkeit zu widmen, allenfallsige Aufschlüsse dem gedachten k. Landgerichte sogleich mitzutheilen, hieher aber Bericht zu erstatten.

Landshut am 17. Okt. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern. Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Am 6. November 1835 wurde dahier ein fremder Pursche, etwa 27 Jahre alt, eingebracht und verhaftet. Er nannte sich anfänglich Franz Mayerhofer, dann Franz Hofmeier, und gab vor, ein Söldnersohn von Wolkenschwand d. G. zu seyn und in Ulrichsried, auch dieß Gerichts, in Arbeit zu stehen. Als sich dieses nicht

bewahrheitete, nahm er den Namen Franz Schillinger an und erzählte, daß der verstorbene Hirte Kaspar Schillinger von Krampelsdorf, Landgerichts Beilngries, sein Vater sey, und daß er seine angewiesene Heimath in Ochsenfeld, Landgerichts Eichstädt habe. Aber auch dieses bestätigte sich nicht. Bei seiner spätern Vernehmung beim königl. Landgerichte Eichstädt, wohin er abgegeben wurde, nannte er sich Joseph Brunner, wollte seinen Vater gar nicht kennen und bezeichnete als seine Mutter die sogenannte Winterappel (Appollonia Winter) deren Herkunft auch nicht erforscht werden konnte. Er behauptete hiebei, in seiner frühesten Jugend von einem Manne aus dem Oesterreichischen, der mit rothen Farbwaaren handelte und Hans geheissen habe, auferzogen, von ihm aber seit seinem 6ten Lebensjahre wieder verlassen worden zu seyn, und sich dann bis zu seiner Arretirung dahier meistens in den Landgerichten Moosburg, Erding, Freysing, Pfaffenberg und Landshut herumgetrieben und mit Betteln, Besenbinden und Korbflechten ernährt zu haben, was jedoch höchst unwahrscheinlich ist.

Ehe er dahier zu Arrest kam, befand er sich in der Gesellschaft der Katharina Kohler, angeblichen Hirtin zu Mosham, Landgerichts Abensberg, welche einen neunjährigen Knaben bei sich hatte, und am 3. Oktober 1835 in Alpersdorf, d. G. einen unehelichen Knaben zur Welt brachte. Dortmals nannte er sich Isidor Kohler von Schweinbach, Landgerichts Pfaffenberg, und gab sich für den Ehemann der angeblichen Hirtin aus.

Weil die Heimath des Joseph Brunner nicht sogleich auszumitteln war, wurde er in das Zwangsarbeitshaus nach Kaisheim geliefert, und gleich nach seinem Eintreffen dortselbst wollte ein anderer Zwangsarbeiter in ihm den unehelichen Sohn der Ursula Heberthaler von Längdorf, Landgerichts Wasserburg, und des Markus Brunner, Webers zu Gars bei Mühldorf erkennen, welcher in der Gegend von Tittmoning ausgesetzt und im Jahre 1824 bei einer angestellten Streife in Deinling, Landgerichts Tittmoning eingebracht worden sey.

Die Erforschungen hierüber führten zu keinem Resultate.

Später legte sich Joseph Brunner während seiner Detention im Zwangsarbeitshaus ohne alle Veranlassung den Namen Jakob Stürzer bei, und gab sich für den ehelichen Sohn des Joseph Stürzer, eines herumgezogenen Handelsmannes von Augsburg und seines Eheweibes Elisabetha aus.

Ueber die Verhältnisse dieser Familie, über die Geburt des Jakob Stürzer in Welden, des k. Würtembergischen Oberamtes Freudenstadt, und über die Taufpathen sogar wußte er mit vieler Bestimmtheit und Gewißheit auszusprechen.

Bei der nähern Untersuchung der Sache ergab sich jedoch, daß seine Angabe gänzlich erdichtet sey.

Aus allem ergibt sich, daß Joseph Brunner als ein höchst verdächtiges Individuum sich darstellt, dem am Verborgenbleiben seiner Herkunft und seines bisherigen Thun und Treibens viel zu liegen scheint.

Es werden daher die sämmtlichen Polizeibehörden ersucht, diesem Joseph Brunner alle nur immer mögliche Aufmerksamkeit zu widmen und alle diejenigen Aufschlüsse anher mitzutheilen, welche sich aus amtlicher Personal-Kenntniß dieses höchst verdächtig erscheinenden Individuums im Zusammenhalt mit den aktenmäßigen Verhältnissen oder aus besonders zu diesem Zwecke eingeleiteten Recherchen ergeben dürften.

Personal-Beschreibung
des Joseph Brunner, aufgenommen im Jahre 1835.

Derselbe ist ungefähr 27 Jahre alt,
5' 7'' 6''' groß,
schlanker Postuur,
hat hellbraune Haare,
gewölbte Stirn,
blonde Augenbraunen,
graue Augen,
stumpfe Nase,
stark belippten Mund,
rundes Kinn,
blonden Bart,
ovale, magere Geschichtsform,
blasse Gesichtsfarbe.

Seine Aussprache läßt sich nicht genau angeben, sie hat vermuthlich wegen des vielen Herumvagirens etwas stark Gemischtes, etwas Aehnliches mit der schwäbischen und mit der im Altmühlgrund vorherrschenden.

Den 26. Aug. 1839.

Königl. Landgericht Moosburg.

Wiedenmann, Landrichter.

917.

Nr. 1335.

(Die ordentliche Ersatzwahl zu Gemeindestellen in der Stadt Dingolfing betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei den dießjährigen ordentlichen Ersatzwahlen zu Gemeindestellen in der Stadt Dingolfing wurden erwählt und von der k. Regierung bestätiget:

I. als Bürgermeister:
Max Hödl, Nadler;

II. als Magistratsräthe:
1) Sebastian Seethaler, Fischer,
2) Mathias Erhardsberger, Gärtner,
3) Michael Ernst, Hafner,
4) Adam Gruber, Färber,
5) Alois Buchner, Tuchmacher;

III. als Gemeindebevollmächtigte:
1) Benedikt Rechenmacher, Bräuer,
2) Adam Rath, Handelsmann,
3) Michael Reithmayer, Chirurg,
4) Anton Neuhofer, Brauer,
5) Anton Harpointner, Kupferschmied,
6) Alois Hilz, Bierbrauer,
7) Anton Dendler, Schreiner;

was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Landshut den 25. Okt. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

918.

Ad Num. 577.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Den Nachweis über den Religions-Unterricht bei Ansäßigmachungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Ministerial-Entschließung vom 8. l. M. wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und deren genauer Vollzug den Polizeibehörden von Niederbayern aufgetragen.

Landshut am 17. Okt. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekr.

Abschrift ad Num. 22396.

Königreich Bayern
Ministerium des Innern.

Aus den über den untenbezeichneten Gegenstand erstatteten Berichten ist ersehen worden, daß bezüglich der Nachweisung über den Religionsunterricht bei Ansäßigmachungen, gemäß §. 1 Ziffer 3 des dießfälligen Gesetzes vom 11. September 1825, von Seite der zuständigen Behörden und der betreffenden katholischen und protestantischen Pfarrämter, dann der israelitischen Rabbinen ein sehr verschiedenes Verfahren bisher Statt gehabt habe, indem nicht nur in einzelnen Distrikts-Polizei-, sondern selbst in einigen Regierungsbezirken das bloße Entlassungszeugniß aus der Sonntagsschule, in andern dagegen ein besonderes pfarramtliches Zeugniß als Nachweis des fleißigen Religionsunterrichts-Besuches für erforderlich erachtet wurde.

Um in dieser Beziehung ein gleichförmiges Verfahren bei allen Behörden herzustellen, wird bestimmt, daß jedem Ansäßigmachungsgesuche ein Zeugniß des zuständigen Pfarramtes über den fleißigen Besuch des Religionsunterrichtes während der Sonntagsschulpflichtigkeit, und bei Israeliten das Zeugniß des Rabbiner über genossenen Religionsunterricht, welche Zeugnisse übrigens bei Bittstellern katholischer und protestantischer Confession mit dem Leumunds- oder Taufzeugniß, bei Israeliten mit dem Geburtsschein verbunden werden können, beigelegt werden müsse, und zwar aus dem Grunde, weil der im §. 1 Ziffer 3 des Ansäßigmachungsgesetzes geforderte Nachweis über fleißigen Besuch des Religionsunterrichtes während der Sonntagsschulpflichtigkeit durch die in dem Sonntagsschul-Entlassungszeugniß enthaltene Note über den Religionsunterricht nicht als vollständig geliefert erachtet werden kann, nachdem nicht immer derjenige Geistliche, welcher das Feiertagsschul-Entlassungszeugniß ausstellt, auch den Religionsunterricht ertheilt hat, nur der letztern aber über den fleißigen Besuch des Religionsunterrichtes ein entscheidendes Urtheil abzugeben vermag, dann in der ferneren Rücksicht, daß, da die allegirte Gesetzesbestimmung ausdrücklich außer dem Nachweis über die Vollendung des vorschriftmäßigen Schulunterrichtes, welcher von der Schulbehörde auszugehen hat, noch jenen über den fleißigen Besuch des Religionsunterrichtes während der Sonntagsschulpflichtigkeit verlangt, dieser letztere — als die Kirchenbehörde angehend — auch nur von dieser zu erholen ist.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat hiernach die untergeordneten Behörden anzuweisen.

München den 8. Oktober 1839.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Abel.

An die königl. Reg. v. Niederbayern, Kammer des Innern.	Durch den Minister der General-Sekretär.
Den Nachweis über den Religions-Unterricht bei Ansäßigmachungen betr.	In dessen Verhinderung der geheime Sekretär Gosinger.

—

919.

Ad Num. 757.

An sämmtliche Finanzbehörden von Niederbayern.

(Die Einsendung der goldenen Medaillen des Ludwigs- und des Verdienst-Ordens betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen Finanzbehörden von Niederbayern wird das Rescript des k. Staatsmini-

steriums der Finanzen vom 10. d. Mts. in bemerktem Betreffe zur Kenntniß und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Landshut am 16. Okt. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

Weisler, Präsident.

Hartmann, Direktor.

Kallaus, Sekretär.

Abschrift. Nro. 13303.

Königreich Bayern.
Staatsministerium der Finanzen.

Da es neuerdings in Frage gekommen, wohin die goldenen Ehrenmünzen des Ludwigsordens, so wie die des Civil-Verdienst-Ordens der bayerischen Krone nach dem Tode der damit begnadigt gewesenen Personen einzusenden seyen; so wird die k. Regierung von Niederbayern, K. d. F., unter Hinweisung auf Artikel XII. der Satzungen des k. Civil-Verdienst-Ordens der bayerischen Krone (Regierungsblatt 1808 S. 1033) und auf Art. IX. deren über den Ludwigs-Orden (Regierungsblatt 1827 S. 609) darauf aufmerksam gemacht, daß diese Medaillen nach dem Ableben deren Besitzer dermal zum k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern einzubefördern seyen, bei welchem durch den funktionirenden Ordens-Sekretär die Empfangsbescheinigungen ertheilt und die erforderlichen weiteren Einleitungen für die Umprägung werden getroffen werden.

München am 10. Okt. 1839.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Wirschinger.

An die k. Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.	Durch den Minister der General-Sekretär Gietl.

920.

Ad Num. 133.

An sämmtliche Polizeibehörden von Niederbayern.

(Ueberbürdung einzelner Gemeinden mit Quartierlasten resp. Ueberforderungen von Seite der Truppen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen Polizeibehörden des Regierungsbezirkes wird hiemit das unter dem 22. vorigen Monats von Seite des k. Kriegsministeriums erlassene und durch das k. Ministerium des Innern mitgetheilte Rescript rubrizirten Betreffes zur Wissenschaft und Darnachachtung, insbesondere aber zur Eröffnung an sämmtliche Gemeinden und zu deren geeigneter Anweisung hinsichtlich der auszustellenden Zeugnisse mitgetheilt.

Landshut den 10. Okt. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Weisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abschrift.

Kriegs-Ministerium.

Nach einer Mittheilung des k. Ministeriums des Innern ist mißfälligst bemerkt worden, daß bei Truppenmärschen und Einquartirungen theilweise — insbesondere da, wo die Verpflegung in Wirthshäusern geleistet wird — von der Mannschaft übermäßige in den Reglements nicht begründete Anforderungen gemacht werden, und daß dieses vorzüglich beim Getränke der Fall ist.

Unter Hinweisung auf die Reglements und auf die deßfallsige Ausschreibung vom 24. September 1833 Nro. 8940, werden die Commandostellen und Abtheilungen aufgefordert, den

marschirenden Truppen, und besonders auch den Marschkommandanten die genaue und strenge Einhaltung der bestehenden Reglements einzuprägen, und sie mit dem Bedeuten vor jeder Ueberforderung zu warnen, daß solche je nach Umständen an dem Marschkommandanten so wie an dem Einzelnen alles Ernstes bestraft würde.

Die Marschkommandanten haben sich bei ihrem Abmarsche aus jeder Station von den Ortsbehörden Zeugnisse ausstellen zu lassen, wie ihre Mannschaft in fraglicher Beziehung sich benommen habe, und ob keine übermäßigen Anforderungen vorgekommen sind. Aehnliche Zeugnisse haben sich auch einzelne Marschirende ertheilen zu lassen. Hierdurch wird einerseits das Mittel gegeben, sich gegen etwa nachträglich vorkommende unbegründete Beschwerden einzelner Quartierträger zu rechtfertigen, so wie andererseits die einzelnen Uebertreter der Reglements alsbald zu ermitteln, gegen welche ungesäumt die geeignete Bestrafung zu verfügen wäre.

München am 22. Sept. 1839.

Auf
Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
an
Die Divisions- und Corps-Commando's
also ergangen.

921.

(Die Eintheilung der Landwehr-Inspektionsbezirke betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut höchsten Ministerial-Rescripts vom 27. v. Mts. haben Seine Majestät der König geruht, eine neue Bildung der Landwehr-Inspektionsbezirke in den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und Regensburg, Oberfranken, Mittelfranken, endlich Schwaben und Neuburg, anzuordnen, und zwar im Regierungsbezirke Niederbayern in folgender Art:

I. Inspektions-Bezirk

begreift in sich die Landwehr:

1) der Stadt Passau,
2) des Landgerichtes Passau I.,
3) „ „ Passau II.,
4) „ „ Wegscheid,
5) „ „ Wolfstein,
6) „ „ Grafenau.

Bezirksinspektor: der k. Kreisbau-Ingenieur Beatus v. Ehlingensperg.

II. Inspektions-Bezirk

ist gebildet aus der Landwehr:

1) des Landgerichts Regen,
2) „ „ Viechtach,
3) „ „ Kötzting,
4) „ „ Mitterfels,
5) „ „ Bogen.

Die Bezirksinspektors-Stelle ist zur Zeit unbesetzt.

III. Inspektions-Bezirk

enthält die Landwehr:

1) der Stadt Straubing,
2) des Landgerichts Straubing,
3) „ „ Deggendorf,
4) „ „ Hengersberg,
5) „ „ Landau,
6) „ „ Dingolfing;

Bezirksinspektor: der k. Landrichter Dr. Franz Reber in Landau.

IV. Inspektions-Bezirk

begreift in sich die Landwehr:

1) des Landgerichts Pfaffenberg,
2) „ „ Rottenburg,
3) „ „ Abensberg,
4) „ „ Kelheim,
5) „ Herrschaftsgerichtes Zaitzkofen.

Bezirksinspektor: der k. Oberlieutenant à la Suite und Gutsbesitzer, v. Bäumler zu Ablhausen, Landgerichts Rottenburg.

V. Inspektions-Bezirk

enthält die Landwehr:
1) der Stadt Landshut,
2) des Landgerichts Landshut,
3) „ „ Bilsbiburg,
4) „ „ Eggenfelden.

Bezirksinspektor: der k. Major à la Suite und Gutsbesitzer, Joseph Freiherr v. Gumppenberg zu Baierbach, k. Landgerichts Pfaffenberg.

VI. Inspektions-Bezirk

besteht aus der Landwehr:
1) des Landgerichts Simbach,
2) „ „ Griesbach,
3) „ „ Rotthalmünster,
4) „ „ Pfarrkirchen,
5) „ „ Bilshofen,
6) „ „ Osterhofen.

Bezirksinspektor: der k. Rittmeister à la Suite und Gutsbesitzer, Freiherr v. Aretin zu Haidenburg, Landgerichts Bilshofen.

Landshut den 13. Oktober 1839.

K. Regierung und k. Kreiskommando der Landwehr von Niederbayern.

Beisler, Präsident.

v. Ehlingensperg, Oberstlieutenant.

Sartorius, Sekr.

922.

Ad Num. 1400.

(Die dießjährige ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Passau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der dießjährigen ordentlichen Ersatzwahl wurden als Gemeindebevollmächtigte der Stadt Passau gewählt:

1) Jakob Härtl, Bierbrauer,
2) Michael Dangl, Posamentirer,
3) Sebastian Huber, Kaufmann,
4) Joseph Pauer, Kaufmann,
5) Joseph Föckerer, Bierbrauer,
6) Alois Obpacher, Kaufmann,
7) Franz Kuchler, Lederer,
8) Joh. Ev. Sailer, Weinwirth,
9) Johann Wieninger, Fragner,
10) Johann Bapt. Harslem, Wirth u. Fragner,
dann
11) Franz Glaser, Galanteriewaarenhändler,
12) Franz Sittl, Bierwirth,
13) Anton Schmerböck, Bierwirth;

was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Landshut am 25. Oktober 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Wolf, Sekretär.

923.

Ad Num. 196.

(Das Depositenwesen bei dem k. Landgerichte Simbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem k. Landgerichte Simbach wurde der k. Landgerichts-Aktuar Jakob Demmel als Depositen-Rechnungsführer bestellt, was in Gemäßheit des §. 3 Abschn. II. der Verordnung vom 10. November 1832, Verwahrung und Verrechnung der Depositen betreffend, hiemit bekannt gemacht wird.

Passau den 22. Oktober 1839.

K. Appellationsgericht von Niederbayern.

v. Molitor, Präsident.

Stecher, Sekretär.

924.

(Die Aufkündung von Kapitalien betreffend.)

Von den im Jahre 1815 auf den Staats-Schuldentilgungs-Fond übernommenen Schulden des ehemaligen deutschen Ordens stehen folgende zu vier vom Hundert verzinsliche Kapitalien der Steuerkassa zu Mergentheim noch als uneingelöst in Rechnung;

Obl. Nr. 174 pr. 500 fl. Zinsterm. 1. Aug.
„ „ 305 „ 500 fl. „ 1. „
„ „ 1197 „ 500 fl. „ 1. „

Da die Obligationen auf den Inhaber (au porteur) lauten, so ist man zur Aufräumung dieses kleinen Restes genöthiget, gegenwärtige öffentliche Aufkündung zu erlassen, mit dem Anfügen, daß, wenn die Besitzer der Obligationen und der dazu gehörigen Zins-Coupons sich nicht von jetzt binnen drei Jahren zum Behuf der Erhebung der gekündeten Kapitalien hierorts oder bei der königlichen Staatsschuldentilgungs-Spezialkassa Nürnberg anmelden, zufolge des Gesetzes vom 11. September 1825 §. 13 (Gesetzblatt Seite 202) die Forderungen als erloschen in der Rechnung abgeschrieben werden.

München den 4. Okt. 1839.

Königl. Bayer. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

Buchner.

Petzl, Sekr.

II. Dienstes-Nachrichten.

925.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescriptes de dato Berchtesgaden den 4. Oktober l. Js. zu beschließen geruht, die katholische Pfarrei Beutelsbach, Landgerichts Vilshofen, dem bisherigen Pfarrer in Mittich, Landgerichts Rotthalmünster, Priester Michael Vilsmaier, allergnädigst zu übertragen.

926.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 6. Oktober l. Js. den Revierförster zu Maut, Forstamts Wolfstein, Ferdinand Klein, zum Forstmeister in Zwiesel in provisorischer Eigenschaft zu befördern.

927.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescriptes vom 13. Oktober l. Js. zu beschließen geruht, den Pfarrer Sebastian Krauthahn zu St. Nikola bei Landshut, seiner Bitte entsprechend, jedoch unter ausdrücklicher Geltendmachung des durch Verordnung vom 23. September 1810 §. 2 gesetzten Präjudizes, von dem Antritte der Pfarrei Hainsbach, Landgerichts Pfaffenberg, zu entbinden, und dieselbe dem bisherigen Pfarrer zu Rottenburg, Landgerichts gleichen Namens, Priester Franz Seraph Riederer, allergnädigst zu übertragen.

III. Bekanntmachungen und Verfügungen der königlichen und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

928. Gemäß hohen Beschlusses des k. Appellationsgerichts von Niederbayern zu Passau vom 5. dieß wird hiemit der Söldners-Sohn und Dienstknecht

Lorenz Baumgartner

von Vogelsang, k. Landgerichts Pfaffenberg, öffentlich aufgefordert, innerhalb

drei Monaten

vor unterfertigtem Gerichte zu erscheinen, um sich wegen der gegen ihn vorhandenen Anschuldigung eines Diebstahls-Verbrechens und Vergehens zu verantworten.

Am 20. Oktober 1839.

Königliches Land- und Untersuchungsgericht Kelheim.

Riesch, Landrichter.

**

929. Das zur Schuldenmasse des Häuslers Michael Simmeth zu Allhartsmais gehörige Einödgütel daselbst, bestehend aus
a) einem gemauerten Wohnhause,
b) einem hölzernen Stalle und
c) Stadl unter einem Dache von Legschindeln,
d) $4\frac{1}{2}$ Tagw. Feld=,
e) 2 Tagw. Wiesgründen, und
f) $6\frac{1}{2}$ Tagw. Holzgrund,
wird am Mittwoch den 13. künftigen Monats November d. Js. am Amtssitze der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, und den Meistbietenden nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 zugeschlagen, wozu man anmit die Steigerungslusttragenden einladet.

Den 17. Okt. 1839.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Prantner, Landr.

930. Es wird in der Wirth und Bäcker Georg Egger'schen Verlassenschaft zu Perlesreut hiemit bekannt gemacht, daß die Masse für Schulden nicht haftet, welche die beiden Bäckerssöhne Anton und Georg Egger zu Perlesreut machen. Den 23. Sept. 1839.

Königliches Landgericht Wolfstein.

v. Hoffstetten, Landrichter.

931. Am 6. Oktober d. Js. wurden in der Eglseer=Au oberhalb Ering sieben Päcke und vier Säcke mit Kaffee=Surrogat aus Feigen, im Gesammtbetrage zu 676 Pfund gefunden.

Der unbekannte Eigenthümer wird aufgefordert, sich binnen 6 Monaten hierorts zu melden, und seine Eigenthumsrechte auf diese Waare nachzuweisen; widrigenfalls dieselbe nach Ablauf der obenbestimmten Zeit gemäß §. 37 des Zollstrafgesetzes der Confiscation unterworfen würde. Den 21. Okt. 1839.

Königl. Landgericht Simbach.

Brunner, Landrichter.

932. Auf Andringen eines Hypothek=Gläubigers wird das Anwesen des Mathias Sesselmayr, Wirths von Einberg den 6. Nov. d. J. von 9 — 12 Uhr Vormittags in loco Einberg nach §. 64 des Hypothekengesetzes und Abschnitt VII. der Novelle von 1837 öffentlich versteigert.

Das Anwesen ist zum k. Rentamte Straubing erbrechtsweise grundbar, die Laudemien sind auf 33 fl. 20 kr. fixirt und müssen bei einer vor sich gehenden Besitzveränderung abgelöst werden. Die Bierschenke wird bloß in persönlicher Eigenschaft ausgeübt.

Das Anwesen ist auf 1700 fl. geschätzt und besteht aus folgenden Bestandtheilen.

I. in Gebäuden.

1) aus einem zweistöckigen Wohnhause, die Umfassungswände aus Mauer, die Dachdeckung von Schneidschindeln;
2) aus einem hölzernen und mit Schneidschindeln eingedeckten Stadl;

II. in Gründen.

aus dem Hirtenacker, 1 Tagw. groß.

Zahlungsfähige Steigerungslustige haben sich zur bestimmten Zeit in loco Einberg einzufinden.

Am 30. Sept. 1839.

Königl. Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

IV. Brod=Tarif

der königl. bayer. Kreishauptstadt Landshut vom 27. Okt. bis 3. November 1839.

Brodgattungen.	Pfund	Loth	Quintl	Sechtl.
Eine Pfenningsemmel .	—	1	1	$\frac{1}{2}$
Zwei Pfenningsemmel .	—	2	2	1
Kreuzersemmel	—	5	—	2
Zwei Pfenninglaibl . .	—	3	3	$3\frac{1}{4}$
Kreuzerlaibl.......	—	7	3	$2\frac{1}{2}$
Batzenlaib	1	15	2	3

Wobei aber zu merken, daß man nicht jede Brodgattung Kreuzer Werths insonderheit, sondern des rechten Befunds willen nur 3 Kreuzer Werths zusammen zu wägen pflegt.

Mehl=Tarif.

Mehlgattungen.	Metzen			Vierling			Mäßl		
	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl
Semmelmehl	2	56	—	—	—	—	—	11	—
Pollmehl	2	24	—	—	—	—	—	9	—
Nachmehl..........	1	36	—	—	—	—	—	6	—
Kleien	—	28	—	—	7	—	—	—	—
Römisch Roggen......	1	36	—	—	—	—	—	6	—
Gemein Roggen= oder Backmehl	1	16	—	—	19	—	—	—	—
Kleien	—	18	—	—	4	2	—	—	—

V. Brodsatz

in der königlich bayerischen Stadt Paßau
vom 25. bis 30. Oktober 1839.

Das Schäffel Weizen kostet nach dem Durchschnitts-Preise von Vilshofen:

14 fl. 30 kr.

Das Schäffel Korn nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau:

8 fl. 30 kr.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qutl.	Sechtl
(Waizenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	3	—
Eine Kreuzersemmel . .	—	5	2	—
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	4	—	3
Ein Kreuzerlaibl	—	8	1	2
Ein Sechspfenningwecken	—	12	2	1
Ein Groschenwecken . .	—	25	—	2
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	0	2	—
Ein Zwölferlaibl	4	19	—	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz.			Vierl.			Sechz.			Dreißiger.		
	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl
(Waizenmehl.)												
Semmelmehl . .	2	27	—	—	36	-	—	9	—	—	4	2
Pollmehl	1	57	—	—	29	—	—	7	1	—	3	2
Nachmehl	1	16	—	—	19	—	—	4	2	—	2	—
(Roggenmehl.)												
Remisch-Roggen-Mehl	1	18	—	—	10	2	—	4	3	—	2	1
Gemein Roggen-Mehl	1	1	—	—	15	—	—	3	3	—	1	3

VI. Straubinger Brodsatz

vom 26. Oktober 1839.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth	Qtl.
(Waizenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel . .	—	2	3
Eine Kreuzersemmel . . .	—	5	2
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waizenmehl . .	—	20	$3^1/_2$
Ein Groschenwecken	1	9	3
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 1 Kreuzer . .	—	8	1
Pollküpf u. Koppelbrod zu 2 kr.	—	16	2
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . .	—	24	3
» » 4 » . .	1	1	—
» » 6 » . .	1	17	2
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer. .	1	5	3
» » » 6 » . .	2	11	2
» » » 9 » . .	3	17	1
» » » 12 » . .	4	23	1

VII. Augsburger-Cours

vom 24. Okt. 1839.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende Papier	Am Ende Geld
Königlich Bayerische.		
Obligationen à 4% mit Coup. . . .	$100^1/_2$	$100^1/_8$
detto » 2 Mt.		
detto à $3^1/_2$% prompt . . .	$100^1/_4$	100
detto » 2 Mt. . . .		
Promessen auf Bank-Aktien, pr. St. Agio		60
Bank-Aktien	569	566
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt		
detto detto Mt.		
Partial-Obligationen à 4% prompt .		
detto detto 2 Mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt . .		
detto detto » 1839 » . .	107	
Metalliq. à 5% prompt		$106^3/_8$
detto » 2 Mt.		
detto à 4% prompt	$100^3/_8$	$100^1/_8$
detto à 3% Mt.	80	
Bank-Aktien prompt. Dividi II. Sem. .	1550	1543
detto 1 Mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt	60	
K. Polnische Loose à fl. 300 prompt .		99
detto detto à fl. 500 prompt .	$111^1/_2$	
Ludwig-Donau-Main-Kanal-Aktien .	62	
Augsburg-Münchner-Eisenbahn . . .	80	

VIII. Schrannen - Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesamt-Sume Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Abensberg	Vom 2ten Okt. 1839.	Waizen	—	3	3	3	—	16	—	—	—	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	9	48	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf	Vom 15ten bis 22. Okt. 1839.	Waizen	—	246	246	246	—	15	—	13	43	10	30
		Korn	—	14	14	14	—	9	48	9	6	8	—
		Gerste	—	162	162	162	—	11	—	10	22	9	—
		Haber	—	14	14	14	—	4	24	3	37	3	—
Dingolfing	Vom 15. Okt. 1839.	Waizen	—	25	25	25	—	15	30	15	—	14	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	31½	31½	31½	—	11	—	10	30	10	15
		Haber	—	11	11	11	—	4	—	3	48	3	30
Eggenfelden . . .	Vom 12ten bis 17. Okt. 1839.	Waizen	—	15	15	15	—	15	—	—	—	14	—
		Korn	—	1	1	1	—	8	—	—	—	8	—
		Gerste	—	82	82	82	—	10	30	9	45	8	—
		Haber	—	9	9	9	—	4	—	3	48	3	—
Kelheim	Vom 24ten Okt. 1839.	Waizen	—	48	48	48	—	16	22	15	30	13	58
		Korn	—	30	30	30	—	10	24	10	11	9	56
		Gerste	—	14	14	14	—	10	19	9	17	8	48
		Haber	3	26	29	22	7	4	6	3	51	3	30
Landau	Vom 14ten bis 21. Okt. 1839.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 25ten Okt. 1839.	Waizen	—	682	682	618	64	17	—	16	7	14	45
		Korn	5	65	70	70	—	9	52	9	37	9	—
		Gerste	2	729	731	728	3	11	43	11	15	10	15
		Haber	3	202	205	202	3	4	45	4	30	4	15
Mainburg	Vom 16. Okt. 1839.	Waizen	—	36	36	36	—	17	30	16	—	15	30
		Korn	—	12	12	12	—	11	—	10	15	10	—
		Gerste	—	112	112	112	—	11	36	11	—	10	—
		Haber	—	15	15	15	—	4	6	4	—	3	36
Passau		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 15ten Okt. 1839.	Waizen	—	79	79	79	—	14	36	14	24	14	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	92	92	92	—	11	15	11	—	10	30
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 26ten Okt. 1839.	Waizen	—	680	680	668	12	14	32	14	2	13	—
		Korn	—	40	40	37	3	9	10	8	54	8	42
		Gerste	—	389	389	375	14	10	11	9	33	9	20
		Haber	—	212	212	212	—	3	53	3	31	3	28
Vilshofen	Vom 23ten Okt. 1839.	Waizen	60	278	338	338	—	15	21	14	25	10	30
		Korn	11	6	17	11	6	9	—	8	54	8	30
		Gerste	—	15	15	15	—	—	—	10	12	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	3	54	3	33	3	12

Königlich-Bayerisches



Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 46.

Passau, Donnerstag den 7. November 1839.

I. Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

933.

Ad Num. 1724.

An die
k. Landgerichte, Rentämter und übrigen Behörden von Niederbayern.

(Den Bedarf an Intelligenzblättern für das Jahr 1840 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. Landgerichte, Rentämter und übrigen Behörden von Niederbayern erhalten hiemit den Auftrag, der zu Landshut sich befindenden Redaktion des Intelligenzblattes von Niederbayern, den Bedarf an Intelligenzblättern für das Jahr 1840 binnen

14 Tagen

genau anzuzeigen.

Die k. Landgerichte werden hiebei besonders aufmerksam gemacht, daß die mittelbaren Magistrate, die Patrimonialgerichte, Pfarrämter und Gemeindeverwaltungen nach Anweisung der Regierungs-Ausschreibung vom 29. März 1820 Nro. 2 (Kreisintelligenzblatt für den ehemaligen Unterdonaukreis 1820 §. 308) die Intelligenzblätter bei den k. Landgerichten zu bestellen und zu beziehen haben.

Die Abonnementsgebühren für die Intelligenzblätter à 3 fl. per Exemplar sind bis Mitte Januar 1840 in kassamäßigen und nicht durch-

löcherten Münzsorten an die Redaktion nach Landshut zu senden.

Landshut am 29. Okt. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern und der Finanzen.

Weisler, Präsident.

Hartmann, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

934.

Ad Num. 15502.

(Die Distrikts-Umlagen-Rechnungen des k. Landgerichts Kelheim für die Jahre $18^{36}/_{37}$ und $18^{37}/_{38}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des Art. XII. Abschn. 2 des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 werden die Ergebnisse der Distrikts-Umlagen-Rechnungen des k. Landgerichts Kelheim pro $18^{36}/_{37}$ und $18^{37}/_{38}$ folgendermassen bekannt gemacht:

A. Rechnung pro $18^{36}/_{37}$.

I. Einnahmen:

a) An Bestand vom Jahre $18^{35}/_{36}$	285 fl.	39 kr.	1 dl.
b) An Umlagen, und zwar:			
1) zum Unterhalte der Hebammen	415 fl.	8 kr.	2 dl.
2) für Impfkosten	80 fl.	— kr.	— dl.
3) für Unterhaltung des wahnsinnigen Jos. Mantl	160 fl.	— kr.	— dl.
4) für Bestreitung der Vaganten-Transport-Kosten	353 fl.	57 kr.	— dl.
5) für Unterhaltung der Straßen-Alleen	50 fl.	— kr.	— dl.
6) für anderweitige Zwecke	100 fl.	— kr.	— dl.
c) An besondern Gefällen	67 fl.	26 kr.	1 dl.
Summa	1512 fl.	11 kr.	1 dl.

II. Ausgaben.

a) Auf Unterhaltung der Hebammen	406 fl.	48 kr.	2 dl.
b) Auf Impfkosten	81 fl.	12 kr.	— dl.
c) Auf Unterhaltung des wahnsinnigen Joseph Mantl	153 fl.	— kr.	— dl.
d) Auf Vaganten-Transportkosten	299 fl.	43 kr.	— dl.
e) Auf Straßen-Alleen	101 fl.	2 kr.	— dl.
f) Auf Tantiemen	49 fl.	3 kr.	— dl.
g) Auf besondere Leistungen	96 fl.	55 kr.	2 dl.
Summa	1187 fl.	44 kr.	— dl.

Abgleichung.

Einnahme	1512 fl.	11 kr.	1 dl.
Ausgabe	1187 fl.	44 kr.	— dl.
Aktivrest	324 fl.	27 kr.	1 dl.

B. Rechnung pro $18^{37}/_{38}$.

I. Einnahmen.

a) An Bestand vom Jahre $18^{36}/_{37}$	324 fl.	27 kr.	1 dl.
b) An Umlagen, und zwar:			
1) zum Unterhalte der Hebammen	435 fl.	8 kr.	2 dl.
2) für Impfkosten	80 fl.	— kr.	— dl.
3) für Unterhalt des wahnsinnigen Jos. Mantl	160 fl.	— kr.	— dl.
4) Bestreitung der Vaganten-Transport-Kosten	342 fl.	31 kr.	— dl.
5) Unterhalt der Straßen-Alleen	50 fl.	— kr.	— dl.
6) für anderweitige Zwecke	100 fl.	— kr.	— dl.
c) An besondern Gefällen	— fl.	— kr.	— dl.
Summa	1492 fl.	6 kr.	3 dl.

II. Ausgaben.

a) Auf Unterhalt der Hebammen	306 fl.	48 kr.	2 dl.
b) Auf Impfkosten . .	71 fl.	28 kr.	— dl.
c) Auf Unterhalt des wahnsinnigen Joseph Mantl	153 fl.	— kr.	— dl.
d) Auf Baganten-Transportkosten . . .	259 fl.	27 kr.	— dl.
e) Auf Straßen-Alleen	73 fl.	15 kr.	— dl.
f) Auf Tantiemen . .	47 fl.	18 kr.	1 dl.
g) Auf besondere Leistungen	68 fl.	20 kr.	— kr.
Summa	979 fl.	36 kr.	3 dl.

Abgleichung.

Einnahme . . .	1492 fl.	6 kr.	3 dl.
Ausgabe	979 fl.	36 kr.	3 dl.
Aktivrest	512 fl.	30 kr.	— dl.

Landshut am 25. Okt. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Weisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

935.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Den Waarenverkauf ausländischer nicht einem der Zollvereinsstaaten angehörender Händler auf den Messen und Märkten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Polizeibehörden von Niederbayern wird nachstehend ein im rubrizirten Betreffe am 7. l. Mts. erfolgtes höchstes Ministerial-Rescript zum entsprechenden Vollzuge anmit bekannt gegeben. Landshut den 20. Okt. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Weisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abschrift. Nro. 16279.

Ministerium des Innern.

Auf den im bezeichneten Betreffe am 5. März l. Js. erstatteten Bericht wird der k. Regierung, K. d. J., nach vorausgegangenem Benehmen mit dem k. Staatsministerium der Finanzen, bemerkt, daß nach Maaßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 8. Mai 1811 (Regierungsblatt Seite 649 folg.), dann der §§. 18 und 42 des Zollgesetzes vom 17. November 1837, so wie des §. 80 der Zollordnung vom 16. Januar 1834 und des Art. 18 des Zollvertrages vom 21. Mai 1833, welcher auch in alle übrigen abgeschlossenen Zollverträge übergegangen ist, den ausländischen, nicht einem der Zollvereinsstaaten angehörenden Händlern der Besuch der Messen und Märkte nur mit ausländischen (in das Zollvereinsgebiet importirten und gehörig verzollten) Waaren zu gestatten sey. — Die Berichtsbeilagen folgen zurück.

München den 7. Oktober 1839.

936.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und an die Stadtkommissariate des Regierungsbezirkes von Niederbayern.

(Beschlagnahme betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch königl. Ministerial-Rescript ddo. 14. l. Mts. wurde die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungs-Beilage von dem königl. Stadt-Kommissariate Amberg verfügte und von der königlichen Regierung von Mittelfranken fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschriften:

1) „die Söhne und Enkel der Bergtheimer „oder Lommels alte Franken, III. Band, „Amberg, Verlag von W. Lämmer„mann 1839“

2) „Johannes Huß, vom Verfasser des Ar-
„min, Amberg, Verlag von W. Läm-
„mermann 1839"

bestätiget, daher deren Verbot unter Anordnung jederzeitiger Confiscation hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut am 20. Oktober 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

937.

Ad Num. 1316.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Verpflegung der auf dem Transporte befindlichen Arrestanten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut eines höchsten Rescriptes des königlichen Ministeriums des Innern vom 20. d. Mts. Nro. 23,742 haben Seine Majestät der König Allerhöchst anzuordnen geruht, daß künftighin jedem auf dem Transporte befindlichen Arrestanten des Morgens eine warme Suppe verabreicht, und daß hiefür bezüglich jener Schüblinge, welche von einer unmittelbaren königlichen Behörde abgeliefert werden, ein Kostenbetrag von drei Kreuzern für die Person dem königlichen Aerar verechnet werden dürfe.

Was hiemit zur Kenntniß sämmtlicher Polizeibehörden des Regierungsbezirkes und zur Darnachachtung gebracht wird.

Landshut den 26. Okt. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

938.

Ad Num. 1212.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und an die Stadtkommissariate des Regierungsbezirkes von Niederbayern.

(Beschlagnahme betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch k. Ministerial-Rescript ddo. 18. l. M. wurde die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von der k. Regierung von Oberfranken in II. Instanz fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Preußen und das Preußenthum von J. Ve-
„nedy, Mannheim 1839, im Selbstver-
„lage des Verfassers"

bestätiget, daher deren Verbot unter Anordnung jederzeitiger Konfiskation hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut am 25. Oktober 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

939.

An sämmtliche Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen dann die Kuratelbehörden von Niederbayern.

(Die Vertretung der Landgemeinden in streitigen Rechtssachen des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird anmit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das k. Ministerium des Innern durch Rescripte vom 14. d. Mts. genehmigt habe, daß die Vertretung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens der sämmtlichen Landgemeinden des Königreichs

a) vor dem Appellationsgerichte von Neuburg und Schwaben dem k. Advokaten Max Joseph Griesmayer und Joseph Ziegelsperger in Neuburg,

b) vor dem Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg dem k. Advokaten Peter Karl Will zu Aschaffenburg

im Sinne des §. 23 des Regulativs zur Geschäftsführung der Verwaltungen in den Landgemeinden vom 24. September 1818, in so weit anvertraut werden dürfe, als eine Veranlassung hiezu durch Klagestellung von Landgemeinden und ihren Stiftungen gegen die einen privilegirten Gerichtsstand vor den genannten Appellationsgerichten genießenden moralischen oder physischen Personen gegeben, oder die Bestellung eines Insinuations-Mandatars oder sonstigen Vertreters der Landgemeinden und ihrer Stiftungen bezüglich ihrer bei den obenbezeichneten Appellationsgerichten anhängigen Rechtssachen nothwendig ist.

Landshut am 23. Okt. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

940.

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberbayern.

(Das Verbot des Tragens zugespitzter im Griffe feststehender Taschenmesser betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im §. 13 der Regierungs-Ausschreibung vom 24. April v. Js. (Kr.-Int.-Bl. S. 521. u. flg.) enthaltene Bestimmung über das Verbot des Erscheinens lediger Bursche mit zugespitzten im Griffe feststehenden Taschenmessern auf Tanzplätzen hat sich in Bezug auf den beabsichtigten Erfolg nicht als zureichend bewährt. Die Körper-Verletzungen bis zur Tödtung, wobei solche, sogenannte Besteckmesser als Waffe gebraucht werden, treten vielmehr fortan hervor und häufen sich so sehr, daß durchgreifende Maasnahmen dagegen unerläßlich lich geboten erscheinen.

Es ist eine in der Erfahrung bestätigte Thatsache, daß schon das durch den Besitz einer tüchtigen Waffe genährte Selbstvertrauen zur Aufnahme des Streites ermuthige, und die Besorgniß, daß Streitigkeiten und Wortwechsel nicht selten in lebensgefährliche Thätlichkeiten übergehen, ist um so begründeter, je gefährlicher die Waffe in den Händen trunkener Unvorsichtiger oder Streitender erscheint.

Die sogenannten Besteckmesser bei sich zu führen ist anderer Seits nur Wenigen mehr wirkliches Bedürfniß, und ein solches verschwindet selbst da noch, wo, wie beim Besuche öffentlicher Zusammenkünfte, Volksbelustigungen, Tanzplätze weder das Gewerbe noch der Beruf hinführt.

Diese Erwägungen haben die königl. Regierung bestimmt — von nun an allgemein zu verbieten, die zugespitzten, im Griffe feststehenden Taschenmesser (Stilete) als die Ursache zahlreicher Körper-Verletzungen und selbst Tödtungen, bei sich zu führen — und daher anzuordnen, was folgt:

1) Das Tragen von den im Griffe feststehenden spitzigen Messern, welche gewöhnlich als Besteckmesser in einer offenen Seitentasche an den Beinkleidern getragen werden, so wie diejenigen Schnappmesser, welche geöffnet, mittels einer Feder festgehalten werden, ist in Zukunft allgemein und insbesondere bei dem Besuche von Wirthshäusern, Tanzmusiken, öffentlichen Zusammenkünften und Belustigungen, Jahrmärkten, Pferderennen u. dgl. strenge verboten;

2) eine Ausnahme tritt nur bei denjenigen Personen ein, welche solche Messer zur Ausübung

ihrer Gewerbe oder in Folge ihres Berufes bedürfen, wie Metzger, Korbmacher, Fuhrleute, Jäger rc., aber auch nur in so lange, als sie ihrem Gewerbe oder Berufe nachgehen, dann bei Reisenden, während ihrer Reise; — bei dem Besuche von öffentlichen Zusammenkünften und Volksbelustigungen, dann auf Tanzplätzen und anderen öffentlichen Gelegenheiten findet auch bei diesen Personen obiges Verbot vollkommene Anwendung.

3) Das Zuwiderhandeln gegen dieses Verbot zieht im 1ten Betretungsfalle Confiskation des Messers, im 2ten und weiteren Falle, mit dieser eine Geldstrafe von 2 bis 10 Gulden zu Gunsten des Local-Armenfonds wo die Betretung stattfindet — oder aber bei Zahlungsunfähigkeit angemessene Arreststrafe nach sich.

Im Rückfalle und bei Raufhändeln sind diese Strafen zu verdoppeln.

4) Die Gemeinde-Vorsteher, Wirthe und die bei Tanzmusiken zur Assistenz abgeordnete Polizei-Mannschaft sind namentlich verantwortlich, dafür zu wachen, daß bei dem Besuche der Wirthshäuser, bei Tanzmusiken und sonstigen öffentlichen Belustigungen dieses Verbot unnachsichtlich gehandhabt, und jeder Uebertreter sogleich der vorgesetzten Polizei-Behörde angezeigt werde.

5) Familien- und Hausväter, welche ihren Söhnen und Dienstknechten das Tragen solcher Messer wissentlich nachsehen, sollen gleichfalls zur Verantwortung gezogen und in Geldstrafe bis zu 10 fl. genommen werden.

6) Die in einigen Gegenden in Landwirthshäusern noch herrschende Uebung, den Gästen, insbesondere Bauern-Burschen, — die Speisen ohne die nöthigen Tischgeräthe, namentlich ohne Messer, — vorauszusetzen, rechtfertiget die Tragung von Messern der verbotenen Art durchaus nicht, — dagegen wird aber auch erwartet, — daß Gastwirthe, welche zufolge ihrer gewerblichen Concession die Pflicht haben, ihre Gäste angemessen zu bedienen, — einem deßfallsigen Mißstande abhelfend begegnen; die Polizei-Behörden werden dahin zu wirken suchen, daß die Wirthschaftsbesitzer auf dem Lande nur vorne zugerundete Tischmesser sich anschaffen und in den Gebrauch geben.

7) Das Feilbieten der sogenannten Besteckmesser ist gleichfalls bei Vermeidung der Confiscation untersagt.

Die zum Verkaufe von Messern berechtigten Gewerbsleute sind daher nur mehr befugt, Messer der verbotenen Art ohne öffentliche Feilbietung und Ausstellung, an die zur Führung Berechtigten zu verkaufen.

Die diesem Verbote entgegen zur Anzeige kommenden oder wahrgenommenen einzelnen Veräußerungen solcher Messer überhaupt und insbesondere an ledige, so wie unbekannte Individuen werden nach §. 3 bestraft.

8) Fremde sind von dem Bestehen dieses Verbots gehörig in Kenntniß zu setzen und zu belehren.

9) Gegenwärtige Anordnungen treten mit dem 1. Jänner 1840 in Vollzug.

Sämmtliche Polizei-Behörden Oberbayerns werden zur strengen Aufrechthaltung dieser Verfügungen hiemit angewiesen.

Von ihrem vielfach bewährten Diensteifer gewärtiget die Königl. Regierung nach den dringenden Aufforderungen, welche aus den traurigen Vorfällen durch den Mißbrauch der bezeich-

neten Messer hervorgehen, — den genauesten Vollzug.

Vor allem ist dafür zu sorgen, daß diese Bestimmungen durch Verkündung in den Gemeinden zur möglichst allgemeinen Kenntniß gebracht werden, ferner deren Anheften in den Wirthshäusern auf dem Lande, in den Märkten und kleineren Städten, sogleich anzuordnen, und da die gegenwärtige Verfügung einen merklichen Einfluß auf den Absatz der sogenannten Bestecke äußern wird, hievon Veranlassung zu nehmen, die in ihrem Bezirke wohnenden Waffen- und Messerschmiede auf dieselbe aufmerksam zu machen, damit sie in Bezug auf Verfertigung solcher Bestecke und auf den Handel mit denselben das Erforderliche rechtzeitig vorkehren.

München den 6. Okt. 1839.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim, Präsident.

Richard.

II. Dienstes-Nachrichten.

941.

Seine Majestät der König haben sich unterm 12. Okt. l. J. bewogen gefunden, auf die zu Paßau erledigte Advokatenstelle den Advokaten Balthasar Martin zu Deggendorf, und auf die hiedurch in Deggendorf sich erledigende Advokatenstelle den Advokaten Alois Gräf, zu Traunstein, ihrem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen.

942.

Seine Majestät der König haben unterm 13. Okt. l. J. den Advokaten Wolfgang Primbs zu Mitterfels seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, in gleicher Eigenschaft an das neu errichtete Landgericht Bogen zu versetzen geruht, und die hiedurch erledigte zweite Advokatenstelle bei dem Landgerichte Mitterfels unbesetzt zu lassen.

943.

Seine Majestät der König haben unterm 13. Okt. l. J. die Pfarrei Hainsbach, Landgerichts Pfaffenberg, dem bisherigen Pfarrer von Rottenburg, Landgerichts gleichen Namens, Pr. Franz Seraph Riederer;

unterm 17. Okt. l. J. die Pfarrei Ergoldsbach, Landgerichts Rottenburg, dem bisherigen Pfarrer in Mitterfels, Landgerichts gleichen Namens, Pr. Alois Naaber:

unterm 18. Okt. l. J. die Pfarrei Haarbach, Landgerichts Hengersberg, dem bisherigen Pfarrer in Hals, Landgerichts Passau I., Pr. Joseph Ring; und

unterm 18. Okt. l. J. das Curatbenefizium in Haunersdorf, Landgerichts Landau, dem bisherigen Benefiziaten in Eggenfelden, Landgerichts gleichen Namens, Priester Rupert Simon, allergnädigst zu verleihen geruht.

III. Bekanntmachungen und Verfügungen der königlichen und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

944. Auf Andringen mehrerer Hypothek-Gläubiger wird das sämmtlich liegende Anwesen der Mathias Donaubauer'schen Bauerseheleute von Hanzing im Wege der Hilfsvollstreckung an den Meistbiethenden gegen sogleich baare Bezahlung veräussert.

Solches Anwesen besteht nach der vorgenommenen gerichtlichen Schätzung vom 8. Juli l. J.

1) in einem ganz gemauerten Wohnhause, mit Legschindeln gedeckt, ebenfalls gemauerten Ochsen-, Küh- und Schweinstalle, dann gemauerten Pferd- und Häusel-Kühstalle, und in einem gezimmerten Stadel und Getreidekasten;

2) in beiläufig 15¾ Tagw. Garten- und Wiesgründen;
3) in 41¼ Tagw. Ackergründen; dann
4) in 8¾ Tagw. Holz- und Waidegründen.

Dieses Anwesen war ehemals grundrechtlehenbar zum fürstlich-passauischen Pfleggericht Jandelsbrunn.

Die hierauf haftenden Lasten und Abgaben zum k. Rentamt Wegscheid in Obernzell sind nachstehende:

a. Grundsteuersimplum 3 fl. 38 kr. 4 hl.
b. Grundherrl. Geldgefälle 6 fl. 24 kr. 2 hl.
c. Futterhaber — Schffl. 1 Mtz. — Vlg. 3½ Sztl.;
d. fixes Handlohn bei einer Veränderung 202 fl. 24 kr.

Die übrigen Kaufsbedingungen werdem am Tage der Versteigerung näher bekannt gegeben werden, und es haben sich unbekannte Käufer über Vermögen und Konduit gehörig auszuweisen.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64 des Hypothekengesetzes; zu diesem Endzweck ist Tagsfahrt bestimmt auf

Montag den 9. Dezember l. Js.
in loco Hanzing Morgens 9 Uhr.

Den 1. Okt. 1839.

Königliches Landgericht Wegscheid.

v. Haasi, Landrichter.

---

945. Anna Maria Waninger, früher verehelichte Laschinger, Landkrämerin von Arnetsried bei Schwarzach, k. Landgerichts Mitterfels, als gerichtsbekannte Gläubigerin des am 7. August 1836 zu Damenstift bei Osterhofen verstorbenen Bräumeisters Joseph Bauer aus Gumbach, wird hiedurch auf Antrag der übrigen Gläubiger aufgefordert, binnen 30 Tagen ihre Forderungen an die Joseph Bauer'sche Konkursmasse hierorts bei Vermeidung des Ausschlusses anzumelden und nachzuweisen.

Den 22. Okt. 1839.

Königl. Landgericht Viechtach.

Klein, Landrichter.

---

946. Wer aus was immer für einem Titel Ansprüche an die Verlassenschaft des zu Haunersdorf, königl. Landgerichts Landau, verstorbenen Benefiziaten, Johann Georg Brunschweiger, zu machen hat, wird aufgefordert, selbe bis zum 30. November l. Js. bei dem unterfertigten Gerichte geltend zu machen, außerdessen auf selbe bei der Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft keine Rücksicht genommen wird.

Den 22. Okt. 1839.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Lic. Müller, Direktor.

Hereld, Prot.

947.

Abschrift.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt das k. Appellationsgericht von Niederbayern als Criminalgericht in Untersuchungssachen gegen den flüchtigen Andrä Zitzelsberger von Itzling wegen des an den Dienstknechten des Bauers Jakob Grüner von Riedling verübten ausgezeichneten Diebstahls zu Recht, daß die Untersuchung wegen mangelnden Beweises einzustellen und die Kosten der Staatskasse aufzurechnen seyen.

Entscheidungsgründe.

Die Dienstboten des Bauers Grüner zu Riedling gingen am 28. August 1837 ins Mähen fort, und kamen gegen 6½ Uhr Abends nach Hause, wo sie, als sie sich auf den Pferdstallboden begaben, ihre dort stehenden Truhen aufgesprengt fanden und wahrnahmen, daß jeder

von ihnen an Kleidungsstücken so andern Effekten im Werthe bei 23 fl. bestohlen wurde, konnten aber in Beziehung auf die Person des Thäters, obschon die Bäuerin und deren Kindsmagd zu Hause gewesen, weder einen Verdacht begründenden Umstand erfahren, noch irgend sonst eine Spur entdecken.

Der gerichtliche Augenschein bewährte übrigens die gewaltsame Erbrechung beider Truhen.

Nach einigen Wochen kam jedoch zum Hüter Jakob Leitl von Riedling der sogenannte einäugige Andrä, Dienstknecht des Bauers Sebastian Buchner von Niedersunzing, in das Haus, fing über fraglichen Diebstahl zu sprechen an, und gab sich als den Thäter desselben unter der Aeußerung zu erkennen, daß er gekommen sey, den Beschädigten das entwendete Gut, so viel er noch besitze, zurückzugeben, welches er bei seinem Dienstherrn, wie er noch hinzufügte, im Heu versteckt habe.

Leitl holte nun die Damnifikaten, und setzte sie hievon in Kenntniß, zu welchem sie sich dann sogleich begaben, wo ihnen dann besagter Andrä auch das Bekenntniß ablegte, sie um Verzeihung bat, und auf ihr Verlangen sich anschickte, mit ihnen nach Niedersunzing selbst zu gehen, unterwegs aber ihnen entsprang und sich flüchtig machte.

Da ihn die Damnifikaten nicht mehr einholen konnten, begaben sie sich zu dessen Dienstbauern nach Niedersunzing, und suchten die Erlaubniß nach, im Heu nachsuchen zu dürfen, worin sie wirklich den größten Theil ihrer entwendeten Sachen vorfanden.

Hienach wurde vorerst durch die Geliebte desselben sein Zuname und Herkunft ausgeforscht, dann die Amtsspähe verfügt und Steckbriefe erlassen, nachdem aber dessen Habhaftwerdung auf keine Weise bewirkt werden konnte, endlich selbst das Ungehorsams-Verfahren eingeleitet, welches aber eben so wenig einen Erfolg hatte.

Was nun die That betrifft, so stellt sich solche nach den eidlichen Erhebungen und dem Befunde des gerichtlichen Augenscheines als ausgezeichnetes Diebstahls-Verbrechen und ungeachtet der geleisteten Restitution noch als bestehend dar, da nicht volle Zurückgabe erfolgte, worüber ein außergerichtliches Bekenntniß des Pflichtigen im Allgemeinen vorliegt, welches nur halbe Probe begründet, sich über die Art und Weise der Verübung keineswegs verbreitet, überhaupt nicht alle gesetzlichen Requisite an sich trägt, und sohin zur Verurtheilung nicht hinreicht, daher, wie oben, zu Recht erkannt werden mußte.

Passau den 8. Oktober 1839.

K. Appellationsgericht von Niederbayern.

v. Molitor, Präsident.

Wollschläger, Sekretär.

In fidem copiae.

Am 14. Okt. 1839.

Königl. Landgericht Straubing.

L. S. v. Vincenti, Landrichter.

---

948. Auf Anrufen eines Hypothekgläubigers ist das Anwesen des Tuchmachers Johann Fahmüller zu Deggendorf im Wege der Hilfsvollstreckung um 2163 fl. gerichtlich veräussert worden.

Da indeß die auf diesem Anwesen haftenden Hypothekkapitalien und Zinsen hieraus diesen Erlös übersteigen und der Hypothekenrang nicht allenthalben feststeht, so wird hiemit zur Herstellung des Gesammtpassivstandes, sofort zur vorläufigen Anmeldung der Forderungen, dann zum Versuche gütlicher Ausgleichung des ganzen Schuldenwesens auf

Dienstag den 19. Nov. d. J. früh 8 Uhr

Commission anberaumt und alle diejenigen, welche aus was immer für einem Titel Ansprüche an Joseph Fahmüller zu haben glauben, werden

hiezu mit dem Beifügen anher vorgeladen, daß im Falle einer gütlichen Ausgleichung des Schuldenwesens bei der Verfügung über obigen Erlös aus dem Anwesensverkaufe über die nicht angemeldeten und nicht verhypothecirten Forderungen keine Rücksicht genommen werden würde und daß ferner die bei der Commission nicht erscheinenden und nicht vertretenen Gläubiger als den Beschlüssen der Mehrheit der erschienenen beistimmend erachtet werden würden.

Am 19. Okt. 1839.

Königl. Landgericht Deggendorf.

Baierlein, Landrichter.

IV. Nichtamtlicher Artikel.

949.

Literarische Anzeige.

Im Oktober-Monate ist durch das Leerwerden der Felder, Aecker und Wiesen rc. die Untersuchung und Berichtigung sowohl der Landes-, Orts-, als der Privat-Grenzen nebst ihren Grenzsteinen aller Orten gewöhnlich und erforderlich.

Zu diesem Zwecke empfehlen wir nun die in unserem Verlage unter nachstehendem Titel erschienene Schrift:

Klüber, Dr. J. S., Instruktion für verpflichtete Landesschieder, Grenzsteinsetzer, Marker, Feldgeschworne, Feldsteußler, Feldschieder, Siebener, Umgänger oder Untergänger rc. Zu gemeinnützigem Gebrauche eingerichtet, und mit angefügten allerhöchsten Approbationen des durchlauchtigsten teutschen Bundes und der königl. bayer. Staatsregierung versehen. 3te vermehrte Auflage. 8. 24 kr.

Welch praktischen Werth dieses Schriftchen hat, dafür möge nur als Belege dienen, daß dasselbe schon früher deßwegen im k. bayer. Regierungsblatte vom J. 1808 S. 533 f., sodann im Protokoll hoher teutscher Bundesversammlung vom 7. Mai 1817 ad §. 160, ferner für Schwaben insonderheit im Illerkreis-Blatte v. J. 1815 S. 232, und für Franken in Nro. 67 der Extra-Beilagen des Intelligenzblattes vom Unter-Main-Kreise vom J. 1837, von den höchsten Stellen als für gemeinnützig sich auszeichnend zum Ankaufe empfohlen worden ist. Zu bemerken erlauben wir uns noch, daß benannte Schrift die einzige über diesen Gegenstand abgedruckte und seit dreißig Jahren praktisch benützte ist.

Diejenigen, welche sich die Mühe geben wollen, hiefür Abnehmer zu gewinnen, erhalten von jeder guten Buchhandlung, in Landshut in der Krüll'schen Universitäts-Buchhandlung, die sich zu geneigten Aufträgen empfiehlt, bei Bestellung von 20 Exemplaren Ein Freiexemplar.

Erlangen im Oktober 1839.

Palm'sche Verlagsbuchhandlung.

V. Brod-Tarif

der königl. bayer. Kreishauptstadt Landshut vom 3. bis 10. November 1839.

Brodgattungen.	Pfund	Loth	Quintl	Sechtl.
Eine Pfenningsemmel	—	1	1	—
Zwei Pfenningsemmel	—	2	2	—
Kreuzersemmel	—	5	—	—
Zwei Pfenninglaibl	—	3	3	2 1/4
Kreuzerlaibl	—	7	3	1/2
Batzenlaib	1	15	2	3

Wobei aber zu merken, daß man nicht jede Brodgattung Kreuzer Werths insonderheit, sondern des rechten Befunds willen nur 3 Kreuzer Werths zusammen zu wägen pflegt.

Mehl-Tarif.

Mehlgattungen.	Metzen			Vierling			Mäßl		
	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl
Semmelmehl	3	4	—	—	—	—	—	11	2
Pollmehl	2	32	—	—	—	—	—	9	2
Nachmehl	1	44	—	—	—	—	—	6	2
Kleien	—	28	—	—	7	—	—	—	—
Römisch Roggen	1	36	—	—	—	—	—	6	—
Gemein Roggen- oder Backmehl	1	16	—	—	19	—	—	—	—
Kleien	—	18	—	—	4	2	—	—	—

VI. Brodsatz

in der königlich bayerischen Stadt Paßau

vom 1. bis 7. November 1839.

Das Schäffel Weizen kostet nach dem Durchschnitts-Preise von Vilshofen:

14 fl. 30 kr.

Das Schäffel Korn nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau:

8 fl. 30 kr.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qutl.	Sechtl.
(Waizenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	3	—
Eine Kreuzersemmel . .	—	5	2	—
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	4	—	3
Ein Kreuzerlaibl	—	8	1	2
Ein Sechspfenningwecken	—	12	2	1
Ein Groschenwecken . .	—	25	—	2
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	9	2	—
Ein Zwölferlaibl	4	19	—	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz.			Vierl.			Sechz.			Dreißiger.		
	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl
(Waizenmehl.)												
Semmelmehl . .	2	27	—	—	36	-	—	9	—	—	4	2
Pollmehl	1	57	—	—	29	—	—	7	1	—	3	2
Nachmehl	1	16	—	—	19	—	—	4	2	—	2	1
(Roggenmehl.)												
Remisch-Roggen-Mehl	1	18	—	—	19	2	—	4	3	—	2	1
Gemein Roggen-Mehl	1	1	—	—	15	—	—	3	3	—	1	3

VII. Straubinger Brodsatz

vom 26. Oktober 1839.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth	Qtl.
(Waizenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel . .	—	2	3
Eine Kreuzersemmel . . .	—	5	2
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waizenmehl . .	—	20	3½
Ein Groschenwecken	1	9	3
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 1 Kreuzer . .	—	8	1
Pollküpf u. Koppelbrod zu 2 kr.	—	16	2
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . .	—	24	3
» » 4 » . .	1	1	—
» » 6 » . .	1	17	2
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer . .	1	5	3
» » » 6 » . .	2	11	2
» » » 9 » . .	3	17	1
» » » 12 » . .	4	23	1

VIII. Augsburger-Cours

vom 31. Okt. 1839.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende Papier	Am Ende Geld
Königlich Bayerische.		
Obligationen à 4% mit Coup. . . .	100⅜	
detto » 2 Mt.		
detto à 3½% prompt . . .	100¼	
detto » 2 Mt.		
Promessen auf Bank-Aktien, pr. St. Agio		52
Bank-Aktien	570	568
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt		
detto detto Mt.		
Partial-Obligationen à 4% prompt .		
detto detto 2 Mt.	—	
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt . .		
detto detto » 1839 » . .	107	
Metalliq. à 5% prompt	107⅝	106¾
detto » 2 Mt.		
detto à 4% prompt	100⅜	
detto à 3% Mt.	80	
Bank-Aktien prompt. Dividi II. Sem. .	1567	1563
detto 1 Mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt	60	
K. Polnische Loose à fl. 300 prompt .		99
detto detto à fl. 500 prompt .	111½	—
Ludwig-Donau-Main-Kanal-Aktien .	61	
Augsburg-Münchner-Eisenbahn . . .	80	

IX. Schrannen - Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesamt-Sume Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieben. Schäffl.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.
Abensberg	Vom 30ten Okt. 1839.	Waizen	—	6	6	6	—	16	—	15	48	15	15
		Korn	—	7	7	7	—	10	—	9	45	9	30
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	—	—	3	42	—	—
Deggendorf	Vom 22ten bis 29. Okt. 1839.	Waizen	—	274	274	274	—	15	—	13	39	10	30
		Korn	—	6	6	6	—	9	15	8	45	8	—
		Gerste	—	202	202	202	—	10	54	10	13	9	—
		Haber	—	30	30	30	—	4	6	3	43	3	—
Dingolfing	Vom 22. Okt. 1839.	Waize	—	23½	23½	23½	—	16	—	15	42	15	—
		Korn	—	4	4	4	—	10	—	9	6	8	48
		Gerste	—	22	22	22	—	11	—	10	42	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	4	12	4	—	—	—
Eggenfelden . . .	Vom 18ten bis 24. Okt. 1839.	Waizen	—	73	73	73	—	15	12	14	44	11	—
		Korn	—	1	1	1	—	7	30	—	—	7	30
		Gerste	—	134	134	134	—	10	30	9	45	9	—
		Haber	—	9	9	9	—	4	—	—	—	4	—
Kelheim	Vom 30ten Okt. 1839.	Waizen	—	40	40	40	—	16	10	15	52	14	59
		Korn	—	7	7	5	2	10	24	10	13	10	6
		Gerste	—	3	3	3	—	10	24	10	16	10	—
		Haber	7	4	11	8	3	4	—	3	46	3	30
Landau	Vom 28ten Okt. bis 4. Nov. 1839.	Waizen	—	22	22	22	—	15	30	15	15	14	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	102	102	102	—	11	18	11	12	10	21
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 31ten Okt. 1839.	Waizen	64	204	268	250	18	17	30	16	33	15	—
		Korn	—	14	14	14	—	10	10	9	30	9	15
		Gerste	3	423	426	418	8	12	—	11	37	10	52
		Haber	3	103	106	106	—	4	52	4	45	4	27
Mainburg	Vom 23. Okt. 1839.	Waizen	—	46	46	46	—	17	—	16	—	15	—
		Korn	—	18	18	18	—	10	30	10	15	10	—
		Gerste	—	136	136	136	—	11	30	11	—	10	—
		Haber	—	12	12	12	—	4	12	4	—	3	54
Passau		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 29ten Okt. 1839.	Waizen	—	146	146	146	—	15	15	15	—	14	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	208	208	208	—	11	24	11	15	11	—
		Haber	—	2	2	2	—	4	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 26ten Okt. 1839.	Waizen	—	680	680	668	12	14	32	14	2	13	—
		Korn	—	40	40	37	3	9	10	8	54	8	42
		Gerste	—	389	389	375	14	10	11	9	33	9	20
		Haber	—	212	212	212	—	3	58	3	31	3	28
Vilshofen	Vom 30ten Okt. 1839.	Waizen	—	111	111	108	3	15	57	14	50	10	15
		Korn	6	—	6	1	5	—	—	8	12	—	—
		Gerste	—	29	29	25	4	10	6	10	5	9	48
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich-Bayerisches

Intelli-  genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 47.

Passau, Donnerstag den 14. November 1839.

Inhalt: Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organistendienstes zu Hengersberg. — Die Erledigung der kath. Pfarrei Mitterfels, Landgerichts gleichen Namens. — Beschlagnahme. — Die Abgabe von Obstbäumen in Weihenstephan. — Dienstes-Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

950.

(Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organistendienstes zu Hengersberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Priesters Georg Straffer zu Hengersberg ist der Schul-, Meßner- und Organistendienst daselbst in Erledigung gekommen.

Derselbe hat nach Inhalt der im Revisionswege festgestellten Schulgehalts-Fassion ein jährliches Reinerträgniß von 654 fl. 5 kr. geliefert, aus welchem jedoch schon der bisherige Schullehrer, Priester Straffer, einen zweiten Gehilfengehalt und volle Verpflegung im Gesammtanschlage von 152 fl. jährlich verabreicht, und ein künftiger Schullehrer neben dieser Obliegenheit auch die Bezahlung des jährlichen Geldgehaltes an den ersten Schulgehilfen mit 52 fl. in Abführung zu bringen hat.

Geeignete Bewerber um die bezeichnete Stelle, deren Besorgung einen gründlichen Musiker fordert, haben ihre an die k. Regierung zu stylisirenden Gesuche bei der k. Distrikts-Schul-Inspektion Schwannenkirchen oder dem k. Landgerichte Hengersberg inner der Frist von 4 Wochen einzureichen, nach deren Umfluß die beiden Distriktsbehörden die eingekommenen Gesuche mittels gemeinsam zu erstatten-

den gutachtlichen Gerichtes an die unterfertigte Stelle in Vorlage zu bringen haben.

Landshut am 3. Nov. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

951.

Ad Num. 1152.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Mitterfels, Landgerichts gleichen Namens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers Alois Raaber auf die katholische Pfarrei Ergoldsbach, Landgerichts Rottenburg, ist die organisirte Pfarrei Mitterfels, Landgerichts gleichen Namens in Erledigung gekommen.

Dieselbe wird daher hiemit unter nachstehenden Verhältnissen zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben.

Sie liegt im Dekanate Pondorf, in der Diözese Regensburg, hat eine Schule und umfaßt 751 Seelen, welche vom Pfarrer allein pastorirt werden.

Die Einnahmen betragen:

1. aus der Staatskassa	660 fl. — kr.
2. aus dem Ertrage der Realitäten	38 : — :
3. aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen	115 : 38 :
in Summa	813 fl. 38 kr.

Die Lasten dagegen:

1. auf Staatszwecke	5 fl. 9 kr.
2. auf den Diözesanverband	1 : — :
3. auf besondere Zwecke	11 : — :
in Summa	17 fl. 9 kr.

wornach sich ein Reinertrag ergiebt von 796 fl. 29 kr.

Die Competenten haben ihre Gesuche mit den vorschriftsmässigen Zeugnißen versehen binnen 4 Wochen a dato bei der vorgesetzten Regierung einzureichen.

Landshut am 28. Okt. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

952.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und an die Stadtkommissariate des Regierungsbezirkes von Niederbayern.

(Beschlagnahme betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch k. Ministerial-Rescript ddo. 20. l. M. wurde die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von der k. Polizeidirektion verfügte und von der k. Regierung von Oberbayern fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Was will Rom? oder die Geldgier und „der Ketzerhaß der Ultramontaner als un-„katholisch aus der Geschichte kurz nach-„gewiesen von Christianus Katholikus, Pfar-„rer in Lichtenau. Druck und Verlag von „Jos. Huwyler et comp. in Luzern. Zürch „in Commission von S. Höhr 1839“

bestätiget, daher deren Verbot unter Anordnung jederzeitiger Konfiskation hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut am 28. Oktober 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

953.

Ad Num. 1117.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.
(Die Abgabe von Obstbäumen in Weihenstephan betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus dem nachfolgenden Verzeichnisse ist zu ersehen, welche Baumsorten, und um welche Preise von der k. Baumschule zu Weihenstephan bezogen werden können.

Die Polizeibehörden werden hierauf aufmerksam gemacht, um bei Allee-Pflanzungen, bei Anlegung der Schulgärten, je nach Bedarf hierauf geeignete Rücksicht nehmen zu können, in soweit solches den Lokalverhältnissen und Preisen angemessen erscheint.

Landshut den 26. Okt. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Verzeichniß

derjenigen Obstbaumsorten, welche für das Jahr $18^{39}/_{40}$ aus der königlichen Obstbaum-Schule Weihenstephan abgegeben werden.

Aepfel.

1. Englischer Kantapfel.
2. Weißer Augustcalville.
4. Wahrer weißer Sommercalville.
5. Rother Sommercalville.
6. Rother Paradiesapfel.
7. Früher Wachscalville.
8. Edelkönig.
9. Großer rother Sommer-Himbeerapfel.
10. Gestreifter gelber Herbstcalville.
11. Gestreifter Muskaten-Calville.
12. Rother Herbst-Aniscalville.
13. Rother Herbstcalville.
14. Früher Rosencalville.
15. Englischer Backapfel.
16. Danziger Kantapfel.
17. Gewürzcalville.
18. Gräfensteiner.
19. Carmincalville.
20. Rother Harlemer Himbeerapfel.
21. Gestreifter Herbstcalville.
22. Königscalville.
23. Gestreifter Winter-Himbeerapfel.
24. Possart's Moskauer Nalivia.
25. Aechter rother Wintercalville.
26. Weißer Wintercalville.
30. Rother Wintercalville.
39. Englischer Königsapfel.
46. Alantapfel.
48. Süßer Königsapfel.
49. Fränkischer Nonnenapfel.
50. Grebe's großer Wilhelmsapfel.
52. Berliner Schafsnase.
55. Gestreifter Imperial Kaiserapfel.
56. Horset's Schlotterapfel.
57. Gelber Pallasapfel.
58. Weiße Sommerschafsnase.
59. Weißer Sommergewürzapfel.
60. Herbstglockenapfel.
65. Bunter Langhans.
67. Grüner Siebenschläfer.
68. Gelbe gestreifte Schafsnase.
69. Bischofsmütze.
70. Corneli's großer gelber Raßlapfel.
71. Catalonier.
75. Faßapfel.
76. Markgrafenapfel. Markgraf.
77. Rousset aus Norfolk.
78. Sterncalville.
80. Malacarle.
81. Polnischer gestreifter Weinapfel.
82. Großer rother Rasselapfel.
84. Weinemann's Grunete.

88. Gestreifter Backapfel.
94. Rheinischer Krumstiel.
111. Gelber engl. Gülderling, Goldgülderling.
114. Lothringer bunter Gülderling.
115. Königsapfel von Jersey.
120. Süßer Holaart. Zimmtapfel.
122. Englischer Winter-Quittenapfel.
123. Französischer Klapperapfel.
124. Gelber Winter-Carthäuser.
125. Spanisch gestreifter Gülderling.
127. Weißer italienischer Gülderling.
128. Gelber Gülderling.
133. Deutscher Gülderling.
134. Winter's grüner Gülderling.
136. Langer grüner Gülderling.
137. Braubacher Gülderling.
138. Quittenförmiger Gülderling.
141. Doppelter Holländer.
142. Kirry Pippin.
156. Weißer Sommersteinapfel.
158. Weißer Sommer-Taubenapfel.
160. Virginischer Sommerapfel.
161. Früher Limonadapfel.
162. Burchardt's kleiner gestreifter Karolin.
163. Sommerfleiner.
165. Schönebeck's früher Gewürzapfel.
167. Französischer Rosenapfel.
168. Rother Herbst-Taubenapfel.
171. Königlicher Täubling.
172. Edler Prinzessinapfel.
175. Rother böhmischer Jungfernapfel.
179. Geld'rscher Kronapfel.
180. Polnischer Zimmtapfel.
184. Gestreifter Winteragathapfel.
188. Rother Winterkronapfel.
192. Rother Polsterapfel.
193. Parfümirter Winter-Rosenapfel.
209. Großer böhmischer Sommerrosenapfel.
212. Revalischer Birnapfel.
215. Gestreifter Sommerzimmetapfel.
216. Sommerkönig.
221. Charlamowski. Charlamowski Nalivia.
222. Geflammter früher Sommercousinott.
223. Das bunte Sommerröschen.
224. Gelber Lavendelpepping.
233. Lorenzapfel. Laurentiapfel.
234. Calvillartiger Winterrosenapfel.
240. Rother Markapfel.
242. Gestreifter Winterparadiesapfel.
244. Sophiens süßer Rosenapfel.
248. Purpurrother Winter-Agatapfel.
254. Karmosinrother Kastanienapfel.
258. Muckenheim's Winterkronapfel.
259. Multhaupt's Winterkronapfel.
276. Englischer Prahl-Rambour.
278. Rother Kardinalsapfel.
279. Kaiser Alexander von Rußland.
283. Gelber Herbstrambour.
285. Grüner Käsapfel.
287. Goldgelber Bolchapfel.
288. Belvedere.
290. Großer Nassauer.
292. Gelber Cyrusapfel.
293. Rother Winterrambour.
300. Harbert's reinettenart. Rambour.
301. Gestreifter Rambour v. Beck.
310. Bunter Prager.
311. Tulpen-Kardinal.
313. Violeter Kardinalsapfel.
314. Goldhärchen.
315. Probsteiapfel.
316. Großer Schmatapfel.
317. Venetianer. Venediger.
318. Winter-Rambour.
319. Lothringer Rambour.
320. Gelber Herbstmußapfel.
323. Gesamter weißer Kardinalsapfel.
324. Großer Rambour-Pfundapfel.
326. Karlsapfel.

327. Grüner Kaiserapfel.
329. Großer Mogol.
330. Blutrother Winterkardinal.
331. Langdauernder rother Hartapfel.
351. Ananasreinette.
355. Goldpeping.
360. Gelbe spanische Reinette.
362. Grüne Reinette.
364. Gärsdonker Goldreinette.
365. Walliser Limonenpepping.
370. Weiße Wachsreinette.
„ Weiße Sommerreinette.
373. Marcipan-Reinette.
374. Reinette von Normandie.
377. Gelbe frühe Gewürzreinette.
381. Wahre weiße Herbstreinette.
382. Ribston's Pepping.
386. Harlemer Reinette.
388. Pepping von Nottingham.
389. Dietzer weiße Winterreinette.
390. Hughes neuer Goldpeping.
391. Weiße normännische Weinreinette.
392. Frühe Goldparmäne.
393. Hieroglyphenreinette.
396. Englische grüne Nordreinette.
397. Kleine Goch'sche Reinette.
398. Borstorfer-Reinette.
399. Franklin's Goldpepping.
401. Weiße englische Winterreinette.
402. Süßer Ranzhäuser.
403. Königin Sophiensapfel.
406. Hildesheimer gelber Winterpepping.
407. Pariser Rambourreinette.
408. Weiße portugiesische Reinette.
410. Glanzreinette.
411. Gelber englischer Winterpepping.
415. Citronen-Reinette.
416. Punktirte Reinette.
417. Weiber-Reinette.
420. Grüne Atlas-Reinette.
422. Spencer's Pepping.
424. Große englische Reinette.
426. Reinette von Lüneville.
427. Gelbe Sommerreinette.
428. Aechte weiße französische Reinette.
429. Gelber süßer Herbstpepping.
430. Lothringer grüne Reinette.
440. a. Punktirter Knackpepping.
440. b. Kleine weiße span. Reinette.
440. c. Wellington.
443. Schwarze's Blutreinette.
445. Kräuter-Reinette.
446. Barceloner Parmäne.
447. Edler Winterborstorfer.
452. Gestreifte Sommerparmäne.
453. Rother englischer Karolin.
454. Marmorirter Sommerpepping.
458. Englische Birnreinette.
459. Langton's Sonder-Gleichen.
460. Englischer gestreifter Kurzstiel.
461. Multhaupt's Karminreinette.
467. Englische Königsparmäne.
468. Rothe süße Winterreinette.
469. Stein's rother Winterpepping.
470. Knight's Pepping.
473. Zwiebel-Borstorfer, Zwiebelapfel.
474. Rosenmarinreinette.
477. Champagner-Reinette.
482. Englische Büschelreinette.
483. Rother Kentischer Pepping.
485. Rothe Parmänreinette.
487. Knackreinette.
488. Baumann's rothe Winterreinette.
489. Platte gestreifte Winterreinette.
490. Violette Winterreinette.
491. Weilburger.
493. Rother Borstorfer.
495. Lange rothgestreifte grüne Reinette.
496. Silberpepping.
497. Gestreifter böhmischer Borstorfer.

498. Gestreifter Fenchelapfel.
499. Platte Granatreinette.
503. Rosenpepping.
505. Forellen-Reinette.
514. Weißer Pepping.
517. Reinette von Versailles.
533. Englische Spitalreinette.
534. Zimmtreinette. Zimmtfärbige Reinette.
535. Späte gelbe Reinette.
538. Graue Herbstreinette.
541. Krötenrabau. Krötenreinette.
544. Feldreinette.
545. Aechte graue französische Reinette.
546. Grauer Kurzstiel.
552. Graue portugiesische Reinette.
553. Reinette von Auvergne.
555. Mennonisten-Reinette.
559. Graue Reinette von Montfort.
564. Saurer Rabau.
565. Zitzen-Reinette.
567. Reinette von Montbron.
577. Triumph-Reinette.
578. Newyorker-Reinette.
579. Kleine Kasseler-Reinette.
580. Große oder doppelte Kasseler-Reinette.
581. Königlicher rother Kurzstiel.
582. Englische Granat-Reinette.
583. Van Mons Goldreinette.
584. Französische Goldreinette.
585. Englische Winter-Goldparmäne.
586. Reinette von Orleans.
587. Uellner's Goldreinette.
588. Königs-Reinette.
594. Raves Goldreinette.
608. Mönchsapfel.
609. Brauner Winterapfel.
610. Französischer edler Prinzessin-Apfel.
611. Königlicher Streifling.
617. Großer gestreifter Kastanienapfel.
618. Assessorsapfel.
619. Weißer Matapfel. Gewürzapfel.
620. Brauner Matapfel.
622. Lütticher platter Winterstreifel.
623. Scheuernapfel.
624. Weißer Sommerrabau.
626. Goldgelber Herbststreifling.
630. Holländischer Herrugartenapfel.
632. Feuerfarbiger Streifling.
635. Aechter Winterstreifling.
642. Zehendheber.
343. Langscheider.
673. Kleiner Neuperling.
675. Schaumburger kleiner Purpurstreif.
685. Prinzessinapfel.
690. Gestreifter Rettigapfel.
692. Kochapfel.
699. Adventsapfel.
701. Rother 3 Jahre dauernder Streifel.
715. Wahrer birnförmiger Apfel.
716. Großer rheinischer Bohnapfel.
734. Moselaner.
766. Ernteapfel.
767. Großer Wintersteiner.
773. Säuerlicher Köberling.
776. Blutapfel.
777. Weißapfel. Weißbart.
796. Ordensapfel.
816. Schminkapfel. Der Geschminkte.
817. Wachsapfel.
819. Pomeranzenapfel.
820. Wahrer gelber Winterstettiner.
821. Karmosinhändchen.
823. Schöner Marienapfel.
825. Grüner Apfel von Sedan.
827. Braunrother Frankatu.
828. Lehmann's Ungarapfel.
833. St. Gallusapfel.
834. Geflamter Arzneiapfel.
837. Schöner Pfäffling.
838. Polnischer Zuckerapfel.

840. Apfel von Sedan.
844. Gubner Waraschke.
845. Rother Stettiner Zwiebelapfel.
848. Schwarzer Api.
852. Steinapfel.
857. Drei Jahre dauernder Mutterapfel.
883. Blauschwanz.
884. Fränkischer Königsapfel.
886. G e l b e r M e c k l e n b u r g e r.
887. Kleiner Herrnapfel.
892. Winter-Citronenapfel.
896. Weißer Herbsttafetapfel.
897. Jakobsapfel.
898. Grüner Sommer-Carthäuser.
902. Flamender geflamter Röthling.
906. Lehmann's Goldfink.
907. Goldener Hans. Hansapfel.
918. Deutscher Glasapfel.

NB. Die mit gesperrter Schrift bezeichneten Sorten sind im Pomologischen Handbuch nicht aufgeführt.

N a c h t r a g.

A e p f e l.

1. Goldgülderling.
2. Französische Reinette.
3. Großer Api.
4. Deutsche Reinette.
5. Herbstcalville rother.
6. Neuburger.
7. Englische Reinette.
8. Sommer-Rambour.
9. Rother Sommercalville.
10. Rother Goldstreifling.
11. Großer Zwiebel-Eisapfel.
12. Weißer Zwiebelapfel.
13. Weinapfel.
14. Später Rosenapfel.
15. Weißer gestreifter Wintercalville.
16. Großer gestreifter Wintercalville.
17. Großer Kaiserapfel.
18. Großer Kurzstiel.
19. Großer rother Schmantapfel.
20. Seiterling.
21. Winter-Rambour.
22. Aecht großer rother Zwiebelapfel.
23. Großer Kindsapfel.
24. Astrakanischer Sommerapfel.
25. Rother Winterstettiner.
26. Gelbe frühe Reinette.
27. Grüne späte Reinette.
28. Glasapfel.
29. Gelbe Reinette.
30. Rother Zwiebelapfel.
31. Großer Sommerstreifling.
32. Neuburger Winterstreifling.
33. Graner Fenchelapfel.
34. Goldgestickter Apfel.
35. Borstorfer Reinette.
36. Rother Sommer-Himbeerapfel.
37. Birn-Reinette.
38. Flamenser Herbstcalville.
39. Aechter Borstorfer.
40. Aechter Zwiebelapfel.
41. Grüner Rosmarinapfel.
42. Goldreinette.

B i r n e n.

1. Grüne Sommermagdalene.
2. Wahre Stuttgarter Geishirtbirn.
3. Grüne Hoyerswerder.
7. Rother Sommerdorn.
9. Punktirter Sommerdorn.
10. Sparbine.
11. Deutsche langstielige Weißbirne.
12. Zartschaalige Sommerbirne.
14. Wahre Engelsbirne.
15. Augustbirne.
17. Brüsselerbirne.
22. Erzherzog Karl.
28. Feine September-Goldbirne.

34. Grüne Sommerbutterbirne.
35. Lange schmelzende Britannien.
36. Große britannische Sommerbirne.
37. Du Hamel's wahre k. Muskateller.
48. Rothe Bergamotte.
51. Sommer-Berlaine.
52. Sabine.
53. Müskirte Sommer-Rouselets.
55. Schönert's Omsewitzer Schmalzbirne.
61. Wildling von Baat.
63. Lange weiße Dechantsbirne.
64. Graue Dechantsbirne.
66. Schweizerhose.
67. Thouin.
71. Birne von Fusalu.
72. Coloma's Herbstbutterbirne.
75. Herbstbergamotte.
76. Rothe Herbstbutterbirne.
77. Normännische rothe Herbstbutterbirne.
78. Capiamont's Herbstbutterbirne.
79. Crasanne.
80. Weiße Herbstbutterbirne.
83. Napoleon's Butterbirne.
86. Schweizerbergamotte.
88. November Dechantsbirne.
93. Amalia.
94. Markgräfin.
97. Forellenbirne.
100. Russete von Bretagne.
103. Brugmanns.
106. Diel's Butterbirne.
108. Herbstbutterbirne von Amboise.
109. Soutmann.
111. Wildling Deborst.
112. Hardenpont's Winterbutterbirne.
117. Englische lange grüne Winterbutterbirne.
120. Jaminette.
127. Colona's köstliche Winterbirne.
132. Graue Muskatellerbirne.
137. Markbirne.
138. Hartenpont's späte Winterbutterbirne.
139. Kronprinz Ferdinand von Oesterreich.
145. Deutsche Muskatellerbirne.
152. Frauenschenkel.
153. Große müskirte Zwiebelbirne.
155. Sommer-Robine.
162. Knoops französische Zimmtbirne.
165. Parfümirte Augustbirne.
166. Große schöne Jungfernbirne.
173. Römische Schmalzbirne.
175. Französische süße Muskatellerbirne.
178. Kleine Zimmt-Rousselet.
180. Rothbackige Citronatbirne.
210. Du Hamels Hirtenbirne.
214. Calbas.
215. Löwener Zuckerbirne.
218. Aurate. Kleine rothe Sommermuskatelle.
223. Frühe wohlriechende Pomeranzenbirne.
227. Große müskirte Pomeranzenbirne.
240. Braunrothe Pomeranzenbirne.
253. Müskirte Winteramadote.
254. Graziöse. Holde.
256. Muskirte Wintereierbirne.
257. Winter-Apothekerbirne.
260. Wahre Neapolitanerin.
262. Winter-Pomeranzenbirne.
263. Königsgeschenk von Neapel.
264. Goldgelbe Winter-Apothekerbirne.
283. Sächsische Glockenbirne.
286. Großer französischer Katzenkopf.
288. Schönste Winterbirne.

Nachtrag.

Birnen.

1. Große gelbe Herbstbergamotte.
2. Zuckerbirne.
3. Herrmannsbirne.
4. Grüne Orangenbirne.
5. Gelber Isambert.
6. Englische Winterbutterbirne.

7. Königsgeschenk von Neapel.
8 Pfundbirne.
9. Großer Isambert.
10. Gestreifte Muskateller.
11. Große gelbe frühe Muskateller.
12. Große rothbackigte Herbstbergamotte.
13. Große rauhschaalige Frühbirne.
14. Runde Isambert.
15. Blut= oder Fleischbirne.
16. Große Winterbergamotte.
17. Grüne lange Isambert.
18. Runde Bysambirne.
19. Große rothe Muskateller.
20. Salzburgerbirne.
21. Rothgestreifte Muskatellerbirne.
22. Rothe frühe Magdalenabirne.
23. Rothe englische Isambert.
24. Langstielige Frauenbirne.
25. Sommerbergamotte.
26. Große schöne Zuckerbirne.
27. Sommerprinzessinbirne.
28. Weiße Butterbirne.
29. Englische Bergamotte.
30. Liebensbirne.
31. Sanguinelle.
32. Kleine Sommermuskateller.
33. Königsgeschenk.
34. Winterbergamotte.
35. Winter=Weinbirne.
36. Magdalenabirne.
37. Eierbirne.
38. Große Sommerbergamotte.
39. Colmarbirne.
40. Große Prinzenbirne.
41. Roußelette von Stuttgart.
42. Winter=Herrmannsbirne.
43. Graue Butterbirne.
44. Weiße Doyene.
45. Große Salzburger.
46. Frauenschenkel.
47. Grauer Hans.
48. Frühe Magdalenabirne.
49. Leberbirne.
50. Bergamotte von Souleurs.
51. Herbstambrette.
52. Göner'sche Birne.
53. Karl von Oesterreich.
54. Grüne Herbstbutterbirne.
55. Winterbutterbirne.
56. Augustin.
57. Princesse d'Orange.
58. Sommer Bestebirne, auch Eierbirne.
59. Große greiselförmige Weißbirne.
60. Rothe Bergamotte.

Kirschen.

1. Werder'sche frühe schwarze Herzkirsche.
3. Große frühe schwarze Herzkirsche.
5. Büttner's schwarze Herzkirsche.
7. Gemeine schwarze Herzkirsche.
9. Große schwarze Herzkirsche.
12. Schwarze spanische Knorpelkirsche.
21. Luzienkirsche.
22. Süße spanische Herzkirsche.
23. Große bunte Herzkirsche.
24. Rothe Molkenkirsche.
31. Gottorperkirsche.
32. Lauermannkirsche.
33. Weiße spanische Knorpelkirsche.
34. Dunkelrothe Knorpelkirsche.
35. Speckkirsche.
36. Holländische große Prinzessinkirsche.
42. Büttner's gelbe Knorpelkirsche.
45. Herzogskirsche.
44. Rothe Maikirsche.
46. Folgerkirsche.
47. Rothe Muskateller.
51. Frühe von der Natte.
54. Wahre englische Kirsche.
55. Doppelte Glaskirsche.
56. Bettenburger Glaskirsche.

**

57. Schöne von Choisy.
58. Rothe Oranienkirsche.
59. Große Glaskirsche.
60. Große Glaskirsche von Montmorency.
61. Glaskirsche von der Natte.
62. Spanische Frühweichsel.
63. Schwarze Maiweichsel.
65. Große Morelle.
66. Doppelte Natte.
68. Deutsche Pelzweichsel.
69. Ostheimer Weichsel.
74. Bettenburgerkirsche von der Natte.
75. Große Nonnenkirsche.
76. Bettenburger Weichsel. Großer Gobet.
78. Braunrothe Weichsel.
79. Jerusalems Kirsche.
80. Pyramidenweichsel.
81. Brüsseler Braune.
82. Königliche Amarelle.
83. Frühzeitige Amarelle.
84. Bunte Amarelle.
85. Früher Gobet.
86. Süße Amarelle.
90. Allerheiligenkirsche.

Nachtrag.

Kirschensorten, welche nicht im pomologischen Handbuch stehen, und die Nummern nach Truchseß haben.

86. Große weiße Knorpelkirsche.
120. Große deutsche Belzkirsche.
121. Alte Königskirsche.
124. Königliche Süßweichsel.
125. Guin doux de Provenze.
128. Schwarze Oranienkirsche.
132. Rothe Herzkirsche.
143. Pomeranzenkirsche.
149. Doppelte Glaskirsche.
154. Straußweichsel.
159. Bouquetweichsel.
166. Süße Frühweichsel.
177. Späte königliche Weichsel.
180. Deutsche Griotte.
182. Herzförmige Weichsel.
184. Kirchheimer Kirsche.
188. Aurischotte.
191. Lothkirsche.
203. Trauben oder Bouquetamorelle.
207. Cerisier de Varence.
208. Amarellenbaum mit ganz gefüllter Blüthe.
212. Amarelle mit weißen Stempelpkt.
216. Donnisens gelbe Knorpelkirsche.
217. Droggans große gelbe Knorpelkirsche.
222. Neue englische Kirsche.
230. Große spanische Weichsel.
231. Große gelbe Knorpelkirsche.
232. Kurzstielige Montmorency.

Nußbäume.

Große Riesenwallnuß.
Lange dünnschälige Wallnuß.
Runde dünnschälige Wallnuß.

Pappeln.

Italienische Pappel.
Gemeine Pappel.

Preis der Obstbäume.

Aepfelbäume hochstämmig per Stück	. 15	kr.
„ Zwerg „ „	. 12	kr.
Birnbäume hochstämmig „ „	. 20	kr.
„ Zwerg „ „	. 12	kr.
Kirschbäume hochstämmig vorzüglicher Stärke	20	kr.
„ weniger stark	15	kr.
„ Zwerg	12	kr.
Nußbäume vorzüglicher Stärke	20	kr.
„ weniger stark	15	kr.
Pappelbäume vorzüglicher Stärke . . .	9	kr.
„ gemeine eben so stark . .	9	kr.

Mit den Bestellungen wendet man sich unmittelbar an die königliche Landwirthschaft Weihenstephan bei Freising.

II. Dienstes-Nachricht.

954.

Durch Regierungs-Entschließung vom 26. Oktober l. Jrs. wurde der von dem Collegiatstifte zur alten Kapelle in Regensburg für den Priester Kaspar Hofmann, Stifts-Vikar und Curatus in Lappersdorf ausgestellten Präsentation auf die katholische Pfarrei Appersdorf, Landgerichts Abensberg, die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

III. Bekanntmachungen und Verfügungen der königlichen und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

955. In Kolbach d. G. wird ein neues Schulhaus gebaut, worüber die Kostenvoranschläge die Summe von 1145 fl. 30 kr. entziffern. — Zur Versteigerung dieses Baues an den Wenigstnehmenden unter Vorbehalt höherer Genehmigung wird Tagsfahrt auf

Freitag den 13. Dezember l. Js.

früh 9 Uhr im hiesigen Landgerichtslokale anberaumt, wozu konzessionirte Werkverständige hiemit eingeladen werden, und Plan- und Kostenüberschläge inzwischen beliebig einsehen können.

Am 31. Oktober 1839.

Königl. Landgericht Eggenfelden.

Dr. Arbinger, Landrichter.

956. Der Kürschnermeister Joseph Staimer zu Gaiselhöring hat sich für zahlungsunfähig erklärt; es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, und zwar

1) zur Liquidation und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Samstag den 7. Dezember 1839;

2) zur Vorbringung der Einreden auf die angemeldeten Forderungen auf

Dienstag den 7. Jäner 1840;

3) zur Schlußverhandlung für Re- und Duplik auf

Freitag den 6. Februar 1840

und zwar jedesmal Morgens 9 Uhr anberaumt.

Hiezu werden sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger mit dem Bemerken vorgeladen, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung von gegenwärtiger Masse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber das Ausschließen mit den treffenden Handlungen zur Folge hat.

Mallersdorf den 12. Okt. 1839.

Königl. Landgericht Pfaffenberg.

Oberle, Landrichter.

957. In dem Pfarrdorfe Falkenberg soll

1. der Pfarrhof, nach einem allerhöchsten Orts genehmigten Plane vom Grunde aus neu erbaut;
2. eine Holz- und Streuschupfe hergestellt,
3. das eine Cooperators-Stöckl abgebrochen, und
4. die hölzernen Umfangswände an dem pfarrlichen Getreidstadel theilweise durch solides Mauerwerk ersetzt werden.

Diese sämmtlichen Bauten sind in Folge einer höchsten Entschließung der königl. Regierung von Niederbayern K. d. J. ddo. 23. d. Mts. nach Vorschrift der Ausschreibung vom 6. Febr. l. J. Kr.-Int.-Blatt l. J. S. 123) öffentlich an den Mindestnehmenden zu versteigern, daher die Versteigerung derselben auch am

Mittwoch den 4. Dezember l. Js.

früh 9 Uhr bis 12 Uhr Mittags in dem Amtslokale dahier durch eine königliche Landgerichts-Commission vorgenommen werden wird.

**)

Hiezu werden sämmtlich obrigkeitlich concessionirte Gewerbsleute, in deren Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit gegründetes Vertrauen gesetzt werden kann, welche den Erfolg ihrer Unternehmung verbürgen, und das Vermögen, sich die nöthigen Vorräthe anzuschaffen, nachzuweisen im Stande sind, zu erscheinen, und ihre Anbothe zu machen hiedurch eingeladen.

Hiebei wird bemerkt:

a) daß bis dahin die Baupläne und Voranschläge stündlich dahier eingesehen werden können,
b) daß sich die gesammte Voranschlagssumme einschlüssig der Hand- und Spanndienste auf 9176 fl. 24 kr. beläuft,
c) daß die Maurer-, Zimmermanns-, Schreiner-, Schlosser-, Schmied-, Glaser-, Hafner-, Kupferschmied- und Anstreicher-Arbeiten zwar gleichzeitig, jedoch einzeln aufgeworfen werden,
d) daß sich die höchste Genehmigung der erfolgten Anbothe vorbehalten wurde,
e) die Bauten aber nach genehmigten Anbothen innerhalb Jahr und Tag zur Ausführung gebracht seyn müßen,
f) daß sich die übrigen Bedingungen für die Uebernahme dieser Bauten lediglich nach der allerhöchsten Verordnung vom 29. April 1833 (Regierungsblatt St. 19) richten, und
g) daß die Cautionssumme für jeden einzelnen Akkordanten 10 Prozent der genehmigten Akkordsumme beträgt.

Den 28. Okt. 1839.

Königliches Landgericht Eggenfelden.
Dr. Arbinger, Landrichter.

---

958. Freitag den 15. November l. J. findet zugleich mit dem Beginne der höhern Kurse des landwirthschaftlichen Unterrichts für 18³⁹/₄₀ auch die Eröffnung der Ackerbauschule, oder die praktische Unterweisung künftiger Feldbaumeister, Schäfer, Viehwärter und Käsmeister statt.

Die Schüler der höhern Kurse haben für freie Wohnung und Verpflegung 150 fl. — kr. und jene der Ackerbauschule 60 fl. — kr. jährlich zu entrichten.

Der Eintritt wird bis 14. l. M. sicher gewärtiget.

Am 4. Nov. 1839.

Die Direktion des königl. landwirthschaftlichen Instituts Schleißheim.

---

959. In der Gantsache des Kürschnermeisters Joseph Staimer von Gaiselhöring werden folgende Realitäten dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt:

1. ein von Steinen erbautes zweistöckiges Wohnhaus mit Ziegeln gedeckt, mit Stall und Stadel halb gezimmert, halb gemauert im guten baulichen Zustande, geschätzt auf 2600 fl.;
2. der sogenannte Krautacker, Kat.-Nro. 318, geschätzt auf 60 fl.;
3. ein Gemeindetheil Wiese, Kat.-Nro. 347, geschätzt auf 60 fl.;
4. der sogenannte Holz-Acker, Kat.-Nro. 5541, geschätzt auf 40 fl.;
5. ein Holztheil, Kat.-Nro. 5620, geschätzt auf 20 fl.;
6. ein dergleichen, Kat.-Nro. 5619, geschätzt auf 8 fl.;
7. ein dergleichen, Kat.-Nro. 2880, geschätzt auf 11 fl.;
8. ein dergleichen, Kat.-Nro. 5897, geschätzt auf 60 fl.;
9. ein Feld, Kat.-Nro. 1260, geschätzt auf 30 fl.;

10. ein dergleichen, Kat.-Nro. 1261, geschätzt auf 25 fl.;
11. ein dergleichen, Kat.-Nro. 1262, geschätzt auf 30 fl.;
12. eine Wiese, Kat.-Nro. 306, geschätzt auf 60 fl.

und Termin hiezu auf

Donnerstag den 12. Dezember 1839

in loco Geiselhöring Morgens 8 Uhr anberaumt, an welchem sich zahlungsfähige Kaufsliebhaber einzufinden und den Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes zu gewärtigen haben.

Mallersdorf den 12. Okt. 1839.

Königl. Landgericht Pfaffenberg.

Yberle, Landrichter.

---

960. Nachdem sich bei der ersten abgehaltenen Versteigerung des Biebl'schen Bäckeranwesens zu Hals kein Käufer gemeldet hat, so wird auf creditorschaftlichen Antrag eine wiederholte Versteigerung dieses Anwesens in loco Hals durch eine Gerichts-Commißion am

Montag den 25. November h. J.

von Morgens 9 bis 12 Uhr Mittags abgehalten werden, wozu Steigerungslustige unter der Eröffnung vorgeladen werden, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen werde.

Hinsichtlich der Grundbarkeits-Verhältnisse und der Lasten wird sich auf die frühere Ausschreibung (Intelligenzblatt für Niederbayern St. 42 d. J.) bezogen.

Den 22. Oct. 1839.

Königliches Landgericht Passau I.

Fink, Landrichter.

---

961. In Folge Erkenntnisses des k. Appellationsgerichtes von Niederbayern vom 22. Oktober d. Js. wird Joseph Bornehm, sonst auch Seider genannt, Taglöhnerssohn von Schlüßlöd, hiedurch aufgefordert, innerhalb 3 Monaten vor Gericht dahier zu erscheinen, und sich wegen der wider ihn vorliegenden Anschuldigung eines Diebstahles zu verantworten.

Am 2. November 1839.

Königliches Land- und Untersuchungsgericht Hengersberg.

Prantner, Landr.

---

962. In der Untersuchung wegen Raubes zu Altenkaisen ist am 30. v. Mts. vom k. Appellationsgerichte für Niederbayern wegen des am Martini-Sonntage den 11. Nov. 1837 bei den Bauerseheleuten Georg und Anna Fuchs zu Birka, k. Landgerichts Mitterfels verübten Raubes gegen die seit dieser Zeit flüchtigen Complicen:

a) Joseph Heuberger, ledigen Musikanten-Sohn von Pledl, k. Landgerichts Hengersberg.
b) Anna Petri, ledigen Krämers-Tochter von Helfkamm, k. Landgerichts Deggendorf, und
c) Nicolaus Lehner, vulgo Lehner-Nickl, ledigen Inwohners-Sohn von Waibing desselben Gerichts — auf Einleitung des Ungehorsams-Verfahrens erkannt worden.

In Folge dessen werden vorgenannte 3 Individuen auf Grund des Art. 421. Th. II. des Strafgesetzbuches ediktaliter vorgeladen, innerhalb 3 Monaten vor dem unterzeichneten Gerichte zu erscheinen und sich wegen der wider sie vorhandenen Anschuldigung der Theilnahe an obigem Verbrechen zu verantworten.

Landau am 26. Septbr. 1839.

Königl. Landgericht Landau.

Dr. Reber, Landrichter.

963. Andrä Waiblinger, Bauerssohn von Nadling, wird seit dem französischen Feldzuge 18¹³/₁₄ als Soldat der 2ten Compagnie des 2ten Bataillons der damaligen mobilen Legion vom k. 8. Infanterie-Regimente, d. 3. Seckendorff, vermißt.

Da nun seine Verwandten um Ausfolglassung seines Vermögens per 325 fl. gebeten haben, so wird besagter Andrä Waiblinger oder seine allenfallsigen rechtmäßigen Descendenten hiemit aufgefordert, sich innerhalb eines Termines von 6 Monaten a dato dahier zu melden, widrigenfalls er für verschollen erklärt und sein Vermögen seinen nächsten Verwandten gegen Caution ausgefolgt werden würde.

Den 5. Nov. 1839.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Prantner, Landr.

---

964. Im Hilfsvollstreckungswege wird hiemit das Anwesen der Anna Maria Plöderl, verwittibten Wirthin und Metzgerin von Fürholz, zum Kaufe des Meistbiethenden ausgesetzt.

Dasselbe, fast mitten im großen Dorfe Fürholz an der Strasse von Grainet nach Waldkirchen gelegen, besteht aus Folgendem:

Gebäude:

Das ganz gemauerte Wohnhaus sammt Fleischbank	1000 fl. — kr.
Der Ochsen-, Küh- und Pferdestall	400 = — =
Der hölzerne Schweinstall	6 = — =
Der Getreidstadel	150 = — =
Die Wagenremiß	15 = — =
Die Holzhütte	5 = — =

Gerechtigkeiten:

Die reale Metzgerechtigkeit	120 fl. — kr.
Die Wirthsgerechtsame	200 = — =
Antheil an Commun-Besitzungen Fürholzergemeinde-Gründen	50 = — =
Den 5ten Theil an einem Brechhause	5 = — =

Aecker:

Der Steinacker zu 2½ Tagw. à 200 fl.	500 fl. — kr.
Der Krautgartenacker zu 1½ Tagw. à 200 fl.	300 = — =
Der Wiesacker, 6 Tagw. à 200 fl.	1200 fl. — kr.
Der erste Steinbüchl- oder Kandlbinderacker zu 2¼ Tagw. à 120 fl.	270 = — =
Der zweite oder obere Steinbüchlacker zu 1 Tagw.	120 = — =
Der Waidenauacker, von dem die Frz. Schmidischen Schmids-Eheleute zu Fürholz auf Lebenszeit die Nutznießung haben, ½ Tagw.	60 = — =

Wiesen:

Die Wiese beim Wiesacker, 7 Tagw. à 350 fl.	2450 fl. — kr.
Die Fischbachwiese, 7 Tagw. à 40 fl.	280 = — =
Die Viehbachwiese, 5 Tagw. à 160 fl.	800 = — =
Die Hohenauwiese, 6 Tagw. à 150 fl.	900 = — =

Holzgründe:

Der Holzacker bei der Fischbachwiese 3 Tagw. à 30 fl.	90 fl. — kr.
Der Holzfleck bei der Hohenauwiese, 2 Tagw. à 30 fl.	60 = — =
Der Rindholzacker zu 1 Tagw.	25 = — =
Der sog. Gemeindeholzacker zu 3½ Tgw. à 36 fl.	126 = — =

Mobiliarschaft:

Hauptsächlich die nöthige Wirths- und Metzgers-Einrichtung, 6 Kühe, 1 Saugkalb, 2 Mähn- und ein kleiner Ochse, 1 Stier, 2 Kälber und ein Pferd, dann Wägen, Eggen ꝛc. zusammen geschätzt auf 800 fl. 37 kr.

Auf diesem Anwesen ruhen folgende Abgaben vom Bäckerhofe:

Grundsteuersimplum	3 fl. 8 kr. 2 dl.
Gewerbesteuer v. d. Metzgergerechtigkeit	2 = — = — =
Von der Taferngerechtigkeit	4 = — = — =
Robatgeld	— = 45 = — =
Stift	1 = 43 = — =
Wassergilt	— = 2 = — =

Zehentgrundzins		1 fl. 43 kr. — bl.	
Zehentgrundgilt	1 Sch. 4 M. — V. Korn.		
	1 „ — „ 1 „ Haber.		
Von der Viehbachwiese:			
Stift		— fl. 8 kr. — bl.	
Wassergilt		— „ 16 „ — „	
Von der Hohenauwiese:			
Grundsteuersimplum		— „ 26 „ 2 „	
Stift		— „ 5 „ — „	
Vom Steinbüchlacker:			
Grundsteuersimplum		— „ 1 „ 4 „	
Stift		— „ 6 „ — „	
Vom Weidenacker:			
Grundsteuersimplum		— „ 1 „ 4 „	
Vom Edlwiesacker:			
Grundsteuersimplum		— „ 1 „ 4 „	
Von den Kandlbinderischen Steinbichläckern:			
Grundsteuersimplum		— fl. 10 kr. 4 bl.	
Census		— „ 4 „ — „	
Wassergilt		— „ 4 „ — „	

Die Versteigerung wird am

Montag den 25. November

früh 9 Uhr im Plöderlischen Wirthshause selbst vorgenommen, und zwar in nachstehender durch Uebereinkunft der Gläubiger vom 9. Juli l. Js. bestimmten Art und resp. mit den damals festgesetzt wordenen Folgen.

Es soll bei dieser Versteigerung versucht werden, ob nicht durch Verkauf des Steinackers, des Krautgartenackers, des I. und II. Steinbüchlackers, des Waidenauackers, der Wiese beim Wiesacker der Fischbachwiese, die Viehbachwiese der Hohenauwiese des Holzackers bei der Fischbachwiese, des Holzflecks bei der Hohenauwiese, des Rindholzackers und des Gemeinholzackers und des Viehes so viel erzielt wird, daß mit dem Erlöse aus diesen Parzialkäufen die Gesammtfoderung aller Gläubiger incl. der Plöderl'schen Geschwisterte wegbezahlt werden kann, und dann soll das übrige Anna Maria Plöderlische Besitz- und Eigenthum nicht mehr verkauft werden, sondern der Anna Maria Plöderl verbleiben. Muß um die Foderungen der Gläubiger hindanzurichten jedenfalls auch das Plöderlische Haus mit Nebengebäuden, Gerechtigkeiten und Mobiliarschaft, welche nicht Vieh ist, zum Verkaufe kommen, so soll versucht werden, ob durch Partialverkauf

a) jedes der Grundstücke,

b) des Viehes in seinen einzelnen Stücken,

c) der Gebäude mit übriger Einrichtung und Gerechtigkeiten, oder aber durch Verkauf des Gesammt-Vermögens mehr erzielt wird, und welcher von diesen beiden Verkäufen das Mehrere einträgt, der soll die Genehmigung der Interessenten erhalten.

d) Sollte durch die Versteigerung der Anna Maria Plöderl gar nichts bleiben, so haben die Partialkäufer, oder der Käufer des ganzen Anwesens ihr einen jährlichen Subsistenzbeitrag von 50 fl. zu verreichen, welche jene nach der Größe ihrer Kaufschillinge verhältnißmäßig auf sich zu nehmen haben.

Sollte ihr das Haus mit Gerechtigkeiten und Einrichtung allein verbleiben, so haben die Partialkäufer der Gründe eine an die Anna Maria Plöderl zu berechtigende Lebsucht Beisteuerzahlung pr. jährlich 25 fl. auf sich zu nehmen.

Sollte der Anna Maria Plöderl nebst dem Haus, Gerechtigkeiten und Einrichtung auch noch der Wiesacker und die große Wiese dabei verbleiben, so fällt die Subsistenzbeitrags-Leistung der Käufer hinweg.

Der Käufer der Gebäude hat aber für jeden Fall neben dem Bleiben der zwei Plöderlischen Geschwisterte Johann und Georg, wie sie ihnen hypothekarisch versichert ist, zu übernehmen, daß die Anna Maria Plöderl auf ihre Lebenszeit in dem Nebenstübl zu ebener Erde ihre Wohnung hat. Hiezu muß nun folgendes bemerkt werden:

1) Es hat demnach nur eine einzige Versteigerung statt, auf welche das richterliche Zuschlagen mit geeignetem Zahlungs-Auftrage möglichst bald zu folgen hat.

2) Die Anna Maria Plöderl ist nächstens 65½ Jahre alt.

3) Was das Bleiben der Plöderlischen Brüder im elterlichen Anwesen betrifft, ist ihnen lediglich die Wohnung im Hause nur im Erkrankungsfalle zugesichert, da sie die Krankenkost laut Protokoll vom 9. Juli 1839 nicht mehr verlangen.

4) Eine sonstige Verbindlichkeit, als die der Abführung der Abgaben und des Substentationsbeitrages für die Anna Maria Plöderl und das Bleiben ihrer zwei Söhne wird von Seite des und resp. der Käufer, die die Kaufsobjekte vorerst selbst genau einzusehen haben, nicht übernommen und insbesondere haben sie den Freikauf für den Fall, daß Partial-Veräußerung eintritt, weiter nicht mehr zu berichtigen.

5) Gerichtsunbekannte Lizitanten haben sich über Leumund und Vermögen durch Zeugnisse ihrer Domizilbehörden auszuweisen, und alle Kaufslustigen können den betreffenden Hypothekenbuchs-Extrakt, das Schätzungs-Protokoll, das Protokoll vom 9. Juli 1839 rc. rc. bei Gericht einsehen.

Den 9. September 1839.

Königliches Landgericht Wolfstein.

v. Hofstetten, Landrichter.

IV. Brod-Tarif

der königl. bayer. Kreishauptstadt Landshut vom 10. bis 17. November 1839.

Brodgattungen.	Pfund	Loth	Quintl	Sechtl.
Eine Pfenningsemmel	—	1	1	—
Zwei Pfenningsemmel	—	2	2	—
Kreuzersemmel	—	5	—	—
Zwei Pfenninglaibl	—	3	3	1 5/8
Kreuzerlaibl	—	7	3	3 1/2
Batzenlaib	1	14	1	3

Wobei aber zu merken, daß man nicht jede Brodgattung Kreuzer Werths insonderheit, sondern des rechten Befunds willen nur 3 Kreuzer Werths zusammen zu wägen pflegt.

Mehl-Tarif.

Mehlgattungen.	Metzen			Vierling			Mäßl		
	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl
Semmelmehl	3	4	—	—	—	—	—	11	2
Pollmehl	2	24	—	—	—	—	—	9	—
Nachmehl	1	44	—	—	—	—	—	6	2
Kleien	—	28	—	—	7	—	—	—	—
Römisch Roggen	1	36	—	—	—	—	—	6	—
Gemein Roggen- oder Backmehl	1	16	—	—	19	—	—	—	—
Kleien	—	18	—	—	4	2	—	—	—

V. Brodsatz

in der königlich bayerischen Stadt Paßau vom 8. bis 14. November 1839.

Das Schäffel Weizen kostet nach dem Durchschnitts-Preise von Vilshofen:

15 fl. — kr.

Das Schäffel Korn nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau:

8 fl. 30 kr.

Brodgattungen	Pfund	Loth.	Qutl.	Sechtl
(Waizenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	2	2
Eine Kreuzersemmel	—	5	1	—
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	4	—	1
Ein Kreuzerlaibl	—	8	—	2
Ein Sechspfenningwecken	—	12	—	3
Ein Groschenwecken	—	24	1	2
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	9	2	—
Ein Zwölferlaibl	4	19	—	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz.			Vierl.			Sechz.			Dreißiger.		
	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl
(Waizenmehl.)												
Semmelmehl	2	27	—	—	36		—	9	—	—	4	2
Pollmehl	1	57	—	—	29	—	—	7	1	—	3	2
Nachmehl	1	16	—	—	19	—	—	4	2	—	2	1
(Roggenmehl.)												
Remisch-Roggen-Mehl	1	18	—	—	19	2	—	4	3	-	2	1
Gemein Roggen-Mehl	1	1	—	—	15	—	—	3	3	—	1	3

VI. Straubinger Brodsatz

vom 2. November 1839.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth	Qtl.
(Waizenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel	—	2	2½
Eine Kreuzersemmel	—	5	1
Ein 6 Pfenning Wecken von schwarzem Waizenmehl	—	20	½
Ein Groschenwecken	1	8	1
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 1 Kreuzer	—	8	—
Pollküpf u. Koppelbrod zu 2 kr.	—	16	—
Koppelbrod zu 3 Kreuzer	—	24	—
» » 4 »	1	—	—
» » 6 »	1	16	—
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer	1	4	1
» » » 6 »	2	8	2
» » » 9 »	3	12	3
» » » 12 »	4	17	—

VII. Augsburger-Cours

vom 7. Nov. 1839.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende Papier	Am Ende Geld
Königlich Bayerische.		
Obligationen à 4% mit Coup.	100½	100⅛
detto » 2 Mt.		
detto à 3½% prompt	100⅛	
detto » 2 Mt.		
Promessen auf Bank-Aktien, pr St. Agio		54
Bank-Aktien	575	572
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt		
detto detto Mt.		
Partial-Obligationen à 4% prompt		
detto detto 2 Mt.		
Lotterie-Anlehen von 1831 prompt		
detto detto » 1839 »	107	
Metalliq. à 5% prompt	107⅛	106⅝
detto » 2 Mt.		
detto à 4% prompt	100⅛	100⅛
detto à 3% Mt	80	79½
Bank-Aktien prompt. Dividi II. Sem.		1600
detto 1 Mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt	60	
K. Polnische Loose à fl. 300 prompt		99
detto detto à fl. 500 prompt	111½	
Ludwig-Donau-Main-Kanal-Aktien	61	59
Augsburg-Münchner-Eisenbahn		80

VIII. Schrannen - Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Vorliger Rest. Schäffl	Neue Zufuhr. Schäffl	Gesamt-Summe Schäffl	Verkauft. Schäffl	Im Rest verblieben. Schäffl	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.
								Preis des Schäffels.					
Abensberg	Vom 6ten Nov. 1839.	Waizen	—	8	8	8	—	16	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	6	6	6	—	11	—	10	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf	Vom 29ten Okt. bis 5. Nov. 1839.	Waizen	—	200	200	200	—	16	—	14	48	13	—
		Korn	—	13	13	13	—	9	48	9	28	9	—
		Gerste	—	57	57	57	—	11	12	10	19	9	—
		Haber	—	33	33	33	—	4	—	3	47	3	36
Dingolfing	Vom 29. Okt. 1839.	Waizen	—	34½	34½	34½	—	16	40	16	—	15	45
		Korn	—	5	5	5	—	9	24	—	—	—	—
		Gerste	—	55	55	55	—	11	—	10	54	10	45
		Haber	—	7½	7½	7½	—	4	48	4	18	4	6
Eggenfelden	Vom 18ten bis 24. Okt. 1839.	Waizen	—	73	73	73	—	15	12	14	44	14	—
		Korn	—	1	1	1	—	7	30	—	—	7	30
		Gerste	—	134	134	134	—	10	30	9	45	9	—
		Haber	—	9	9	9	—	4	—	—	—	4	—
Kelheim	Vom 7ten Nov. 1839.	Waizen	—	118	118	118	—	15	53	15	36	14	37
		Korn	2	10	12	10	2	11	3	10	47	10	12
		Gerste	—	1	1	1	—	10	—	10	—	10	—
		Haber	3	18	21	21	—	4	21	4	4	3	52
Landau	Vom 28ten Okt. bis 4. Nov. 1839.	Waizen	—	22	22	22	—	15	30	15	15	14	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	102	102	102	—	11	18	11	12	10	21
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 7ten Nov. 1839.	Waizen	18	712	730	710	20	17	22	16	15	14	52
		Korn	—	123	123	123	—	10	15	10	—	9	45
		Gerste	8	1210	1218	1218	—	12	22	11	52	11	15
		Haber	—	219	219	219	—	4	52	4	48	4	30
Mainburg	Vom 30. Okt. 1839.	Waizen	—	40	40	40	—	17	45	17	—	16	—
		Korn	—	12	12	12	—	10	30	10	15	10	—
		Gerste	—	106	106	106	—	11	36	11	—	10	30
		Haber	—	20	20	20	—	4	18	4	12	3	48
Passau		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 5ten Nov. 1839.	Waizen	—	88	88	88	—	15	30	15	15	15	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	328	328	328	—	12	—	11	48	11	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 2ten Nov. 1839.	Waizen	12	203	215	210	5	15	57	15	6	14	7
		Korn	3	5	8	8	—	9	53	9	30	9	15
		Gerste	14	154	168	168	—	10	48	10	24	9	51
		Haber	—	69	69	69	—	4	2	4	—	3	50
Vilshofen	Vom 6ten Nov. 1839.	Waizen	3	239	242	242	—	16	12	15	17	12	30
		Korn	5	4	9	9	—	9	16	8	52	8	12
		Gerste	4	16	20	20	—	—	—	10	6	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich-Bayerisches



Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 48.

Passau, Donnerstag den 21. November 1839.

Inhalt: Die Straffen-Polizei. — Die Inscriptions-Gebühren an den Studien-Anstalten. — Den Vollzug der Instruktion über das Armenwesen betreffend pro $18^{38}/_{39}$. — Das von Böhm und Schafhäutl erfundene Verfahren das Eisen zu verbessern. — Beschlagnahme. — Die Resultate der Distrikts-Umlagen-Rechnungen des k. Landgerichts Pfaffenberg pro $18^{36}/_{37}$ et $18^{37}/_{38}$. — Die Einführung der breiten Radfelgen. — Dienstes-Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

965.

Ad Num. 14722.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Straffen-Polizei betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Verhütung von Unglücksfällen und zur Aufrechthaltung der Ordnung sieht sich die königliche Regierung veranlaßt, die Polizeibehörden von Niederbayern anzuweisen, der Handhabung der Straffenpolizei eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, die Reinigung der Straffen und Straffengräben insbesondere in den Märkten und Ortschaften, die gehörige Bekiesung mit gutem Materiale, und wo Pflaster besteht, die Ausbesserung desselben zu bewerkstelligen, ferner folgende wahrgenommene Uebelstände abzustellen:

1) Das Aneinanderhängen zweier oder mehrerer geladener oder ungeladener Wägen;

2) das Anbringen von Häng- oder Sitzbrettern auf der Seite der Wägen:

3) das Anhängen der Pferde neben und hinter dem Wagen, so wie das Freilaufen derselben, wobei insbesondere auf den Unfug der Postillons aufmerksam gemacht wird;

4) das Zusammenspannen dreier Pferde nebeneinander ohne vorgängige schriftliche poli-

zeitliche Bewilligung, die nur in besonders dringenden Fällen und wenn die Breite der zu befahrenden Strasse es zuläßt, ertheilt werden darf;

5) das Viehweiden auf und neben der Strasse;

6) das Fahren durch schlafende oder betrunkene Personen.

Das Gerichtsdienerpersonal, die königliche Gensdarmerie und die Wegmacher sind zur Aufsicht und Anzeige verpflichtet, und erhalten als Anzeigegebühr die Hälfte der Geldstrafe, die unnachsichtlich bei wahrgenommenen Gebrechen und Contraventionen der einschlägigen Polizeibehörden zu verhängen ist.

Landshut am 4. Nov. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

966.

Ad Num. 1538.

An sämmtliche Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Inscriptionsgebühren an den Studien-Anstalten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei Gelegenheit der Inscription der Schüler an Studien-Anstalten kömmt nicht selten vor, daß Schüler, deren Eltern notorisch im Genuße guten Einkommens sich befinden, um den Nachlaß des Inscriptionsgeldes die Bitte stellen, und die letztere durch ein von der Polizeibehörde ausgestelltes sogenanntes Armuthszeugniß begründen.

Damit diesem Uebelstande für die Zukunft begegnet und den betreffenden Studien-Anstalten die ihr zugewiesene Einnahme an Inscriptionsgebühren möglichst gesichert werde, werden die Polizeibehörden bei Ausfertigung der zu diesem Zwecke erbetenen Armuthzeugnisse mit der größten Gewissenhaftigkeit zu Werke gehen, und hiedurch Einschreitungen vermeiden, welche sie durch ungenügende oder unwahre Angaben unnachsichtlich hervorrufen würden.

Landshut am 30. Okt. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

967.

Ad Num. 2621.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Den Vollzug der Instruktion über das Armenwesen betreffend pro $18^{38}/_{39}$.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern werden unter Hinweisung auf das höchste Ministerial-Rescript vom 24. Dezember 1837 (Beilage zum Int.-Blatt vom 9. Januar 1838 St. 2) an die rechtzeitige Einberufung der Plenarversammlung für die Armenpflege pro $18^{38}/_{39}$ erinnert, und beauftragt, mit den vorschriftsmäßigen Vorlagen auch ein Verzeichniß der in ihrem Bezirke im Jahre $18^{38}/_{39}$ aufgegriffenen Bettler anderer Polizei-Bezirke vorzulegen.

Jene Landgerichte, welche in neuerer Zeit durch die Trennung und durch Bildung neuer Landgerichtsbezirke in ihren Rajons eine Verkleinerung oder Aenderung erlitten haben, werden die Plenarversammlungen für ihren ehemaligen gesammten Rajon im Benehmen mit den Vorständen der neugebildeten Landgerichte abhalten und in solchen die Rechnungs-Abhör und die Frage über die Theilung der Distrikts-Armen-Fonds bereinigen, im Falle obwaltende Differenzen in den Beschlüssen der Curatelbehörden aber die Entscheidung der k. Regierung als Oberkuratel veranlassen.

Landshut am 12. Nov. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

968.

Ad Num. 19242.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes Niederbayern.

(Das von Böhm und Schafhäutl erfundene Verfahren, das Eisen zu verbessern, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Anordnung des königlichen Ministeriums des Innern werden die königlichen Polizeibehörden angewiesen, die in ihrem Bezirke befindlichen Privat-Eisenwerksbesitzer unter Hindeutung auf das Kunst- und Gewerbsblatt des polytechnischen Vereins in Bayern (Hefte 8. u. 9. des Jahrganges 1837) zur Aneignung des nunmehr in Folge allerhöchster landesväterlicher Fürsorge Seiner Majestät des Königs zum Gemeingut der Industrie gewordenen Böhms-Schaffhäutl'schen Verfahrens zur Verbesserung des Eisens aufzufordern.

Landshut am 3. November 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekr.

969.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und an die Stadtkommissariate von Niederbayern.

(Beschlagnahme betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch k. Ministerial-Rescript ddo. 31. Oktober l. Js. wurde die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von dem Stadtkommissariate zu Schweinfurt verfügte und von der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Politischer Rückblick auf das Jahr 1838
„von L. F. C. Ludwig. Hamburg. Druck
„und Verlag von F. H. Nestler und
„Melle 1839."

bestätiget, daher deren Verbot unter Anordnung jederzeitiger Konfiskation hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut am 7. November 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

970.

(Die Resultate der Distrikts-Gemeinde-Umlagen-Rechnungen des k. Landgerichts Pfaffenberg pro 18³⁶/₃₇ et 18³⁷/₃₈ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Vorschrift des Umlagen-Gesetzes vom 22. Juli 1819 Art. XII. werden die Resultate der Distrikts-Gemeinde-Umlagen-Rechnungen für den Landgerichtsbezirk Pfaffenberg nachstehend bekannt gegeben:

I. Rechnung pro $18^{36}/_{37}$.

Einnahmen:

	fl.	kr.	hl.
Aktiv-Rest vom Jahre $18^{35}/_{36}$	50	16	6
Ersatzposten	20	—	—
Indirekte Umlagen . .	3179	30	1
Vorschuß	100	—	—
Summa	3349	46	7
Davon ab die Summa der Ausgaben mit . . .	3252	27	6
Aktiv-Kassabestand	97	19	1

Ausgaben:

	fl.	kr.	hl.
Zahlungs-Rückstände .	44	27	4
Auf die Verwaltung . .	101	47	4
An die Distrikts-Armenkassa	400	—	—
Für Gemeinde-Wahlpapiere	19	20	—
Auf Gesundheits-Polizei .	1010	4	—
„ Militär-Konscription .	30	—	—
„ bezahlte Vorschüsse .	100	—	—
„ Aktiv-Rückstände . .	1	19	—
„ Unterhalt d. Strassen ꝛc.	1545	29	6
Summa	3252	27	6

Rechnung pro $18^{37}/_{38}$.

Einnahmen:

	fl.	kr.	hl.
Aktiv-Rest v. J. $18^{36}/_{37}$	97	19	1
Konkurrenz-Beiträge und resp. Distrikts-Umlagen	1599	5	—
Summa	1696	24	1
Davon ab die Ausgaben-Summa mit . . .	1556	24	—
Verbleibt Aktivkassabestand	140	—	1

Ausgaben:

	fl.	kr.	hl.
Auf die Verwaltung . .	47	59	—
An den Distrikts-Armenfond	300	—	—
Auf die Gesundheits-Polizei, Unterhalt d. Irren, Impfkosten, Hebammen-Beiträge ꝛc.	1207	6	—
Auf Aktiv-Rückstände .	1	19	—
Summa	1556	24	—

Anmerk. Ein Vermögen besitzt der Gemeinde-Distrikts-Fond zur Zeit nicht.

Landshut den 7. November 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Geisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

971.

(Die Einführung der breiten Radfelgen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Beziehung auf die Ausschreibung im Intelligenz-Blatte für Niederbayern St. 42 §. 827 sieht sich die königl. Regierung in Folge eines höchsten Ministerial-Rescripts vom 28. Oktober l. Js. Nro. 24,567 zur Verhütung irriger Auslegung des §. 2. der Allerhöchsten Verordnung vom 11. Aug. l. Js. veranlaßt, zu erläutern, daß durch die Allerhöchste Verordnung vom 11. Aug. l. Js. Reggs.-Bl. v. J. 1839 Nro. 34 der Begriff des gewerbsmässigen Fuhrwerks im Gegensatze jenes für den eigenen Haus und landwirthschaftlichen Bedarf in einem ausgedehnten Sinne und ausdrücklich dahin bestimmt worden ist.

„In Bezug auf §. 4 Absatz 3 der im „Amts- und Intelligenz-Blatte der Pfalz vom „3. d. Mts. Nro. 50 abgedruckten Ausschrei„bung der k. Regierung der Pfalz, K. d. In„nern, in Betreff der Einführung der breiten „Radfelgen wird bemerkt, daß die dort ange„führte Ministerial-Entschließung vom 29. Jä„ner d. Js. als aufgehoben und nicht mehr an„wendbar zu betrachten sey, da durch die al„lerhöchste Verordnung vom 11. August d. Js. „der Begriff des gewerbsmässigen Fuhrwerks, „im Gegensatz jenes für den eigenen Haus„und landwirthschaftlichen Bedarf in einem aus„gedehnteren Sinne, und ausdrücklich da„hin bestimmt worden ist, daß auch jenes „Fuhrwerk, welches zum Verkaufe und zur „Verarbeitung für den Verkauf bestimmte „Gegenstände verführt, als gewerbsmässiges ver„standen werde, sohin den über die Breite der „Radfelgen bestehenden allerhöchsten Verord„nungen unterworfen sey. Da nun das auf „die nächste Schranne zu verführende, wenn „auch vom Besitzer des Fuhrwerks selbst er„zeugte Getreide ꝛc. offenbar zum Verkaufe „bestimmt ist, so folgt klar und unzweifelhaft, „daß dieses Fuhrwerk auch den ebenerwähnten „allerhöchsten Verordnungen unterliege; — daß „vielmehr nur jene Fuhren davon ausgenom„men seyen, welche dem Betriebe der Land„wirthschaft (nicht dem Verkaufe ihrer Produkte) „dient, d. h., jenes zur Bestellung und Be„wirthschaftung der Felder, Forste ꝛc. und zur „Einsammlung und Einscheuerung, (Einheim„sung) der Früchte. —

„Diese Beschränkung war um so nothwen„diger, als der Erfahrung zufolge gerade die „ersterwähnte, den Verkauf vermittelnde Gat„tung von Fuhrwerken, vorzugweise die öffent„lichen Strassen benützt, und deren Unterhal„tungs-Zustand angreift, damit indessen alle „mit dem Zwecke vereinbare Rücksichten auf „die Interessen der Landwirthschaft und land„wirthschaftlichen Gewerbe, genommen werde, „haben Seine Majestät der König zugleich für „das vierräderige zweispänige Fuhrwerk, mit „welchem meistentheils jener Markt-Verkehr der „Landwirthe ꝛc. unterhalten wird, einen Termin „bis zum 1. April 1840 zu bewilligen, „und dadurch die Anschaffung der dafür vor„geschriebenen Breite von 4 Zoll rheinisch zu „erleichtern geruht.“

Die Distrikts-Polizeibehörden haben sogleich in sämmtlichen Gemeinden ihres Bezirkes an-

gemessene Bekanntmachung zu erlassen, und für die Beachtung dieser Erläuterung Sorge zu tragen.

Landshut den 3. Nov. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

II. Dienstes-Nachrichten.

972.

Nachdem der k. Distrikts-Schul-Inspektor Dekan und Pfarrer Joh. Nep. Schneid zu Aidenbach, seiner Bitte entsprechend, von der Funktion eines Distrikts-Schul-Inspektors entbunden worden ist, so wurde der bisherige Schuldistrikt Aidenbach mit dem Distrikte Vilshofen vereinigt, sofort die Aufsicht hierüber dem königl. Distrikts-Schul-Inspektor Dekan und Stadtpfarrer Jos. Schwaiger zu Vilshofen übertragen.

973.

Gemäß Entschließung der königl. Regierung und des k. Kreiskommando der Landwehr von Niederbayern von 3. Nov. d. J. wurde Anton Huber Landwehrmann der Füsilierkompagnie des Marktes Pfaffenberg, Landwehrbataillons gleichen Namens, zum Hauptmann gedachter Kompagnie ernannt.

III. Bekanntmachungen und Verfügungen der königlichen und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

974. Die zur Verlassenschaftsmasse des verstorbenen b. Zimmermeisters Mathias Gintner von der Innstadt gehörige und laut gerichtlicher Urkunde vom 20. Aug. l. Js. als real erklärte Zimmermeistersgerechtsame, von zwei Sachverständigen auf 200 fl. gewerthet, wird hiemit nach Antrag der Gintner'schen Erben dem öffentlichen Verkaufe unterworfen, und hiezu Commission auf Samstag den 21. Dezember l. Js. Morgens 9 bis 12 Uhr anberaumt.

Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen.

Am 8. November 1839.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Passau.

D. l. a.
Schöller, Rath.

Andrée.

975. Wer immer an die Verlassenschaft des Michael Baumann, Hausbesitzers und gewesenen Leicheneinsagers zu Deggendorf aus dem Titl einer Schuld oder eines Erbrechts eine Forderung zu machen hat, hat solche in Zeit 4 Wochen um so gewisser hier zu melden, als ausserdem die Erbsmassa an die benannten Testamentserben wird verabfolgt werden.

Am 7. Nov. 1839.

Königl. Landgericht Deggendorf.

Baierlein, Landrichter.

976. Theresia Krauser, Häuslerstochter von Niederaichbach und der Vormund des von

derselben am 6. März 1837 ausserehelich gebornen Kindes Namens Joseph haben gegen den ledigen Schreinergesellen Joseph Butz von Hofdorf, wegen Vaterschaft und Alimentation Klage erhoben.

Da Butz an dem zum Versuch der Sühne und eventuell zur protokollarschlüßigen Verhandlung der Sache auf den 16. Jäner d. Js. angesetzten Termin der nachgewiesenen Ladung ohngeachtet, nicht erschienen, und der Aufenthalt desselben gegenwärtig unbekannt ist, so wird zum nemlichen Zweck Termin auf

Freitag den 6. Dezember d. Js.

anberaumt und der Beklagte nach Vorschrift der Gerichtsordnung Cap. V. §. 3. öffentlich hiezu mit dem Bemerken vorgeladen, daß beim abermaligen Nichterscheinen die Klage für abgeläugnet gehalten, Beklagter allen seinen Einreden verlurstig erklärt und Klägerin zum Beweis gelassen werde.

Mallersdorf den 9. Nov. 1839.

Königl. Landgericht Pfaffenberg.

Yberle, Landrichter.

---

977. Der von Lappersdorf, k. Landgerichts Regenstauf, gebürtige Mühlknecht Joseph Sattler, ist des Verbrechens des Diebstahles beschuldiget.

In Folge hohen Beschlusses des königl. Appellationsgerichts von Niederbayern, wird derselbe nun vorgeladen, innerhalb drei Monaten vor dem diesseitigen Untersuchungsgerichte zu erscheinen, und sich wegen dieser wider ihn vorhandenen Anschuldigung zu verantworten.

Den 31. Oct. 1839.

Königl. Landgericht Rottenburg in Niederbayern.

Galler, Landrichter.

---

978. Da Joseph Karl, Bräuknecht aus Stachesried, bei der zum Sühnversuche, event. zur weitern Verhandlung der Sache der Anna Liebl, po. patern. auf den 7. d. M. anberaumten Kommission nicht erschien, so wird selber hiemit auf Freitag den 27. Dezember d. J. zu gleichem Zwecke reassumirt, und Geklagter hiezu unter dem Präjudize persönlich zu erscheinen vorgeladen, daß widrigenfalls die Klage für widersprochen gehalten, er seiner Einreden für verlurstig erklärt, und Klägerin zum Beweise ihrer Klage gelassen werde.

Den 9. Nov. 1839.

Königliches Landgericht Kötzting.

Hermann, Landrichter.

---

979. Es wird beschlossen, daß nach verstrichenem Ediktaltermine ohne Nachweis rechtlicher Ansprüche:

a) die sub lit. A. B und C., genannten Judizial-Deposita für herrnlos erklärt und dem k. Fiskus zuerkannt;

b) die Bauerseheleute Liebl Joseph und Theres zu Trasam mit ihrer Restitutionsbitte und ihren erhobenen Ansprüchen auf das Depositum sub lit. A. Nro. 4 wegen Mangels einer hinreichend bescheinigten rechtserheblichen Ursache und Nachweises rechtlicher Ansprüche unter Vorbehalt der Klagestellung im ordentlichen Rechtswege gegen den königl. Fiskus auf Herausgabe jenes Depositums, zurückgewiesen werden.

c) Der Häuslerssohn Mathias Weiß von Gegenbach mit seinen erhobenen Ansprüchen auf das Depositum sub lit. A. Nro. 5 wegen Mangels eines rechtlichen Nachweises unter gleichem Vorbehalt gegen den k. Fiskus zurückgewiesen werde, und

d) Sämmtliche Kosten dem k. Staatsärare zu überbürden seyen, indem sie im Interesse desselben entstanden sind.

Judicial-Deposita.

A.

1. Andrä Schmöller et Cons. Untersuchungskosten 32 fl. 9 kr. 2 dl.
2. Mathias Alteneder Verlassenschaft 4 fl. 40 kr. 2 dl.
3. Executions-Gebühren älterer Reste 2 fl. 34 kr.
4. Joseph Liebl von Trasam Mossagelder 93 fl. 12 kr. 2 dl.
5. Mathias Weiß unbekanntes Depositum 9 fl. 14 kr. 1 dl.
   vi Ausschreibung v. 20. Okt. 1838 K. J. B. St. 45, S. 558. Nro. 878.

B.

6. Joseph Kurz 1 fl. 21 kr.
7. ohne alle Bezeichnung 8 kr.
   vi Ausschreibung v. 19. Febr. 1839 K. J. B. ejusdem St. 9. S. 139. Nro. 177 und

C.

8. Ein Depositum zu 1 fl. 30 kr.
   vi Ausschreibung vom 22. Febr. 1839 K. J. B. ejusdem St. 10. S. 149. Nr. 199.

Den 26. Okt. 1839.

Königliches Landgericht Wegscheid.

v. Haasi, Landrichter.

---

980. Auf Antrag mehrerer Hypothekgläubiger wird das Anwesen der Joseph und Katharina Kornmüller'schen Tuchmacherseheleute dahier dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Versteigerungs-Tagsfahrt auf

Montag den 20. Jäner l. J.

Vormittags 9—12 Uhr, in der Gerichtskanzlei anberaumt.

Das Kornmüller'sche Anwesen besteht:

a) aus dem ganz gemauerten zweistöckigen Wohnhaus mit Scharschindeln eingedeckt, in der obern Stadtgasse gelegen, gerichtlich geschätzt auf 1200 fl.;

b) dem Tuchmacher-Rahmplatz am Stadtgraben mit Gärtchen, circa ½ Tagw.

Königlich-Bayerisches



Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 49.

Passau, Donnerstag den 28. November 1839.

Inhalt. Die Aufsicht auf die öffentlichen Unterrichts-Anstalten. — Reinhaltung der Gefängniße. — Rettung des Kaspar Oellinger durch Joseph Biamel aus der Gefahr des Ertrinkens. — Die Herausgabe musikalischer Lehr- und Uebungsbücher. — Beschlagnahme. — Depositarien bei den k. Landgerichten Bogen, Griesbach, Osterhofen und Paßau II. — Dienstes-Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

984.

Ad Num. 2094.

(Die Aufsicht auf die öffentlichen Unterrichts-Anstalten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Beziehung auf die Ausschreibung vom 13. Mai 1833., K. J. Bl. vom Jahre 1833. Stück 20. §. 402 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Function eines k. Regierungs-Commissärs an den Studien-Anstalten und technischen Schulen zu Landshut und Passau den jeweiligen königlichen Stadtkommissären übertragen sey, also

a) zu Landshut dem königl. Regierungsrathe und Stadtkommissär Rund

b) zu Passau dem königl. Stadt-Kommissär und Landrichter Schels.

Landshut den 9. November 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

985.

Ad Num. 2124.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Reinhaltung der Gefängnisse betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mehrfach vorkommende Anzeigen, daß Schüblinge mit Ungeziffer behaftet auf den

Transport gegeben werden, führen zur Ueberzeugung, daß in den Arrest-Lokalen nicht die gehörige Reinlichkeit und Ordnung herrsche.

Wenn jeder Arrestant gleich nach seiner Arretirung gehörig untersucht, und wenn selber mit Ungeziffer behaftet ist, sogleich gereinigt, und mit frischer Wäsche versehen wird.

Wenn ferner, wie es vorgeschrieben ist, die Arrestanten allwochentlich mit frisch gewaschenem Leinzeuge versehen werden, ist es nicht möglich, daß selbe in unreinem Zustande auf die Transporte kommen können.

Die sämmtlichen Distriktspolizei-Behörden werden beauftragt, das Gerichtsdienerspersonal hienach genauest zu instruiren, und bei den vorzunehmenden Amthaus-Visitationen auf das Genaueste zu überwachen, jede Nachlässigkeit aber strenge zu bestrafen.

Landshut den 10. November. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

986.

Ad Num. 1626.

(Rettung des Kaspar Dellinger, durch Joseph Bramel aus der Gefahr des Ertrinkens betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 3. August h. Js. errettete der Taglöhnerssohn Joseph Bramel von Hacklberg den Lohnkutschersohn Kaspar Dellinger von Passau mit eigener Lebensgefahr von dem Tode des Ertrinkens in der Donau.

Kaspar Dellinger, welcher mit einem Pferde in die Donau geritten war, kam in die Tiefe des Stromes, und wurde sofort von den Fluthen vom Pferde und fortgerissen.

Joseph Bramel stürzte sogleich dem Verunglückten mit einem leichten Brette nach, und als er ihn in der Nähe des 3. Joches der Maximilians-Brücke erreichte, derselbe aber sich an dem Brette nicht mehr zu erhalten vermochte, ergriff Joseph Bramel den Kaspar Dellinger an der Schulter, und brachte ihn so aus der Mitte des Stromes an das Land.

Unter besonderer Anerkennung dieser menschenfreundlichen und muthvollen That, bringt man dieselbe mit dem Anhange zur allgemeinen Kenntniß, daß man dem Joseph Bramel auch eine Geldbelohnung von 4 Kronenthalern zuerkannt habe.

Landshut den 8. November 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern und der Finanzen.

In abs. Praes.

Frhr. v. Godin, Direktor.

Wolf, Sekretär.

987.

An sämmtliche königl. Distrikts- und Lokal-Schul-Behörden von Niederbayern.

(Die Herausgabe musikalischer Lehr- und Uebungsbücher betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erste Abtheilung einer kleinen Gesanglehre für die deutschen Schulen hat nach Inhalt höchsten Ministerial-Rescripts vom 1. l. Mts. im Zentral-Schulbücher-Verlage die Presse verlassen, und wird von da in hinreichender Anzahl an die Filialverleger abgegeben werden.

Die königl. Distrikts- und Lokalschul-Behörden werden hiervon mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß der Preis für dieses Werkchen 3 kr. beträgt, und für die höhern Schulkurse eine in zwei Abtheilungen ausgeschiedene Liedersammlung in kurzer Zeit wird ausgegeben werden können.

Die bezeichneten Behörden werden daher hiermit angewiesen, für die Benützung des Ganzen beim Gesang-Unterrichte in den deutschen Schulen Sorge zu tragen, und, ob und mit welchem Erfolge der Gesang-Unterricht hiernach ertheilt worden, bei jederzeitiger Vornahme des Schulvisitationsgeschäftes gehörig im Protokolle zu bemerken.

Landshut den 12. Novbr. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Frhr. v. Godin, Direktor.
Sartorius, Sekretär.

988.

An sämmtliche
Distriktspolizei-Behörden und an die Stadtkommissariate des Regierungsbezirkes von Niederbayern.

(Beschlagnahme betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch königl. Ministerial-Rescript ddo. 1. November wurde die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungs-Beilage von dem königl. Landgericht Altötting verfügte und von der königl. Regierung von Oberbayern fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschriften:

1) Feyertagsgebet zu dem heiligen Laurentius, 1820.
2) Großer Schatz und Formular, den heiligen Rosenkranz, was es immer für einer sey, in doppelter Meinung zu beten. Steyer, gedruckt bei G. Mannhart.
3) Gebet zu der mit einem Dorn durchstochenen Zunge Christi, 1837.
4) Ein schönes Ablaßgebet — 1838.
5) Kunst, die verlorne Zeit und übel zugebrachten Jahre zu ersetzen und wieder hereinzubringen 1830.
6) Andächtiges Gebet zu Ehren der allerseligsten Mutter Gottes des heiligen Skapuliers, 1836.
7) Die sieben Blutvergießungen Christi, 1838,

bestätiget, daher deren Verbot unter Anordnung jederzeitiger Confiskation hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut den 11. Novbr. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Frhr. v. Godin, Direktor.
Sartorius, Sekretär.

989.

Ad Num. 1193

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des §. 3. der instruktiven Vorschriften über Verwahrung und Verrechnung der Depositen vom 10. November 1832. Reggsblatt Seite 1037 wurden im Einverständniße mit der königl. Regierung von Niederbayern nachstehende Depositarien bei den nachbenannten königl. Landgerichten bestellt, was zur Wissenschaft hiemit bekannt gemacht wird:

I.

Bei dem königl. Landgerichte Bogen:

a) als Curator der königl. Landrichter Sebastian Meier,
b) als Rechnungsführer der königl. II. Assessor Sebastian Brenner.

II.

Bei dem k. Landgerichte Griesbach:

a) als Curator der königl. Landrichter Benedikt Mäusel,
b) als Rechnungsführer der königl. II. Assessor Joseph Friedrich Schneider.

III.

Bei dem k. Landgerichte Osterhofen:

a) als Curator der königl. Landrichter Anton von Büdt,

b) als Rechnungsführer der königl. II. Assessor Alois Feyl.

IV.

Bei dem k. Landgerichte Passau II:

a) als Curator der königl. Landrichter Johann Nepomuck Schels, und

b) als Rechnungführer der königl. II. Assessor Franz Xaver Liebl.

Passau den 2 November 1839.

K. Appellationsgericht von Niederbayern.

v. Molitor, Präsident.

Stecher, Sekretär.

II. Dienstes-Nachrichten.

990. Durch Entschließung der königl. Regierung von Niederbayern Kammer des Innern ddo. 15. November l. Js. wurde dem königl. Lottorevisor Joseph Miller zu Passau die Studienfonds-Verwaltung daselbst, übertragen.

991. Durch Entschließung der königl. Regierung von Niederbayern Kammer des Innern ddo. 19. d. Mts. wurde auf den durch Versetzung des Schullehrers Johann Edenhofer erledigten Schul- und Meßnerdienst zu Bailing der bisherige Schullehrer von Niederpöring Ignaz Neumayer berufen.

III. Bekanntmachungen und Verfügungen der königlichen und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

992. Die zur Verlassenschaftsmasse des verstorbenen b. Zimmermeisters Mathias Gintner von der Innstadt gehörige und laut gerichtlicher Urkunde vom 20. Aug. l. Js. als real erklärte Zimmermeistersgerechtsame, von zwei Sachverständigen auf 200 fl. gewerthet, wird hiemit nach Antrag der Gintner'schen Erben dem öffentlichen Verkaufe unterworfen, und hiezu Commission auf Samstag den 21. Dezember l. Js. Morgens 9 bis 12 Uhr anberaumt.

Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen.

Am 8. November 1839.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Passau.

D. l. a.

Schöller, Rath.

Andrée.

963. In der Untersuchung wegen Raubes zu Altenkaisen ist am 30. v. Mts. vom k. Appellationsgerichte für Niederbayern wegen des am Martini-Sonntage den 11. Nov. 1837 bei den Bauerseheleuten Georg und Anna Fuchs zu Birka, k. Landgerichts Mitterfels verübten Raubes gegen die seit dieser Zeit flüchtigen Complicen:

a) Joseph Heuberger, ledigen Musikanten-Sohn von Pledl, k. Landgerichts Hengersberg.

b) Anna Petri, ledigen Krämers-Tochter von Helfkamm, k. Landgerichts Deggendorf, und

c) Nicolaus Lehner, vulgo Lehner-Rickl, ledigen Inwohners-Sohn von Waibing desselben Gerichts — auf Einleitung des Ungehorsams-Verfahrens erkannt worden.

In Folge dessen werden vorgenannte 3 Individuen auf Grund des Art. 421. Th. II. des Strafgesetzbuches ediktaliter vorgeladen, innerhalb 3 Monaten vor dem unterzeichneten Gerichte zu erscheinen und sich wegen der wider sie vorhandenen Anschuldigung der Theilnahe an obigem Verbrechen zu verantworten.

Landau am 26. Septbr. 1839.

Königl. Landgericht Landau.

Dr. Reber, Landrichter.

994. Da sich bei der am 19. v. Mts. stattgehabten Verkaufs-Kommission des Müllers Mathias Weigl'schen Mühl/ und Oekonomie-Anwesens zu Schierling kein Käufer meldete, so wird nun auf wiederholtes Andringen eines Hypothekar-Gläubigers dieses Anwesen, bestehend:

1) in dem zweistöckigen, gemauerten mit Taschen gedeckten Wohnhaus mit angebauter Mühle mit 3 Mahlgängen,
2) einer Walke,
3) einem theils gemauerten, theils gezimmerten, und mit Legschindeln gedeckten Pferde- und Kuhstall,
4) einem gezimmerten, mit Stroh gedeckten Stadl,
5) einem gezimmerten, und mit Legschindeln gedeckten Schweinstall,
6) in 53 Tagw. 39 Dec. Aecker,
   „ 16 „ 17 „ zweimäd. Wiesen,
   „ 22 „ 66 „ Waldung

sämmtlich noch näher bezeichnet und beschrieben unterm 16. August 1839:

a) in der Münchner polit. Zeitung v. 10. Septbr. 1839, Nro. 214,
b) im Kreis-Int.-Blatt für Niederbayern v. 5. Septbr. 1839, St. 37,
c) im Regensburger Tagblatt v. 24. August 1839, Nro. 234,

gerichtlich unterm 15. Juli 1838 auf 15142 fl. geschätzt, — zum zweitenmal der öffentlichen Versteigerung untergestellt, und zu diesem Ende auf

Donnerstag den 19. December. d. J.

von früh 9 Uhr bis Nachmittags 3 Uhr im loco Schierling Kommission anberaumt, wozu Kaufsliebhaber, die sich über Besitz- und Zahlungsfähigkeit genügend gerichtlich auszuweisen vermögen, eingeladen werden.

Die Steigerung geschieht nach §. 64. des Hypothekengesetzes, dann der §§. 98. und 99. der Prozeß-Novelle vom 17. Novbr. 1837, und es werden die nähern Kaufsbedingungen am Steigerungstage bekannt gemacht.

Uebrigens geschieht der Zuschlag an den Meistbietenden ohne Rücksichtsnahme, ob der Schätzungspreis erreicht wird oder nicht.

Eggmühl den 15. Novbr. 1839.

Fürstlich Thurn- und Taxisches Herrschaftsgericht Zaitzkofen.

Jäger, Herrschaftsrichter.

---

995. Am 29. Septbr. l. J. Abends 8 wurde im Dorfe Arnbruck dieß Gerichts eine irrsinnige Weibsperson aufgegriffen, welche nicht unwahrscheinlich in die Gnadenzeit nach Deggendorf gehen wollte, und aus dem benachbarten Böhmen hergekommen seyn dürfte.

Die mit dieser Nachbarsbehörde eingeleitete Korrespondenz lieferte aber kein Resultat, weßhalb an sämmtliche Distrikts- und Polizeibehörden hiemit das Ansuchen ergeht, dieser Person, deren Beschreibung mitgetheilt wird, sorgsamst nachspüren zu lassen, und allenfallsige Resultate hieher mitzutheilen.

Personsbeschreibung.

Fragliche Weibsperson, — angeblich Maria Schwarz oder Senshamer — ist circa 30 Jahre alt, mittlerer ziemlich hagerer Statur, hat schwarzliche Haare, desgleichen Augenbraunen und Augen, breitgedrückte stumpfe Nase, kleinen Mund, hageres Gesicht und ziemlich gebräunte Gesichtsfarbe.

Am Leibe trägt sie ein ziemlich abgetragenes schwarzbaumwollenes Kopftuch mit Dessain, blauleinernes Busentuch mit schwarz und weißen Streifen, einen rothen abgetragenen

persenen Kittel mit weißen Dupfen, ein blauleinenes altes Fürtuch und weißleinene zerrissene Strümpfe, ohne Schuh.

Den 13. Novbr. 1839.

Königliches Landgericht Viechtach.

Klein, Landrichter.

996. Der Gürtler Lorenz Groß von hier, ist wegen Geisteskrankheit unter Curatel gestellt. Dieses wird mit Bezug auf das Landrecht Th. I. Cap. 7, §. 37 bekannt gegeben, damit sich Jedermann im Handel und Wandel hiernach zu richten wisse.

Zugleich werden alle jene, welche rechtsgenügende Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, diese binnen 30 Tagen, und längstens bis zum 18. Dezember l. Js. bei dem unterfertigten Gerichte geltend zu machen, ausserdessen die vorhandene Debitmasse des Groß ohne weitere Rücksichtsnahme vertheilt wird.

Am 8. Nov. 1839.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Lic. Müller, Direktor.

Herold, Prot.

997. In Sachen der Anna Maria Plattner, Inwohnerstochter von Bernried wider Georg Dankesreiter, Inwohnerssohn von Abschlag wegen Vaterschaft und Kindesunterhalts-Beitrag wird der abwesende Georg Dankesreiter hiemit aufgefordert, am

Freitag den 31. Jäner 1840

hierorts persönlich oder durch einen gesetzlich Bevollmächtigten sich zu stellen, und die Schlußerinnerung bei Vermeidung des Ausschlußes derselben abzugeben.

Am 11. Nov. 1839.

Königliches Landgericht Regen.

Zottmann, Landrichter.

998. Nachdem sich für das Anwesen des Zimmermanns Johann Bapt. Scheuchengraber von Schöllnach bei der am 7. Oktober d. Js. abgehaltenen Versteigerungs-Tagsfahrt kein Kaufsliebhaber gemeldet hat; so wird dasselbe in Folge kreditorschaftlichen Anrufens zum zweitenmale der öffentlichen Feilbietung untergestellt, hiezu

auf den 23. Dezember d. Js.

von Vormittags 9 — 12 Uhr

in loco Schöllnach Termin bestimmt, und die Einladung an Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Beifügen erlassen, daß bei dieser zweiten Versteigerung der Zuschlag an den Meistbietenden nach §. 97 der Novelle vom 17. Nov. 1837 ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen werde.

Im Uebrigen wird sich auf die Ausschreibung vom 20. August d. Js. (siehe Int.-Bl. für Niederbayern St. 39, S. 518, Nr. 780, und d. Landbote Nr. 250, S. 1076) bezogen.

Am 15. Nov. 1839.

Königl. Landgericht Hengersberg.

Prantner, Landrichter.

999. Am 23. vor. Mts Nachmittags zwischen 1 und 2 Uhr wurden von einer unbekannten Weibsperson drei Bände gefärbte geschliffene Glaskorallen zu $^{8}/_{10}$ Zollpfund im Gewichte auf der Oberzwieselauer-Straße weggeworfen.

Der unbekannte Eigenthümer wird aufgefordert, inner 6 Monaten um so mehr sich dießseits zu melden und zu rechtfertigen, als ausserdessen nach Ablauf dieser Frist die Confiscation derselben erkannt werden wird.

Den 13. Nov. 1839.

Königliches Landgericht Regen.

Zottmann, Landrichter.

1000. Es wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß der am 20. v. M. vom unterzeichneten Gerichte wegen Anschuldigung eines Vergehens und Verbrechens öffentlich vorgeladene Lorenz Baumgartner, Söldnerssohn und Dienstknecht von Vogelsang, k. Landgerichts Pfaffenberg am 18. dieß hierorts eingeliefert worden ist.

Am 20. Nov. 1839.

Königliches Landgericht Kelheim.

Riesch, Landrichter.

Berichtigung. In dem Intelligenzblatte Nro. 48 Seite 654 erste Spalte 13. Zeile von oben ist anstatt: „der einschlägigen Polizeibehörden" zu lesen: „von den einschlägigen Polizeibehörden."

IV. Brodsatz

in der königlich bayerischen Stadt Paßau vom 22. bis 28. November 1839.

Das Schäffel Weizen kostet nach dem Durchschnitts-Preise von Vilshofen:

15 fl. — kr.

Das Schäffel Korn nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau:

8 fl. 30 kr.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qutl.	Sechtl.
(Waizenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	2	2
Eine Kreuzersemmel . .	—	5	1	—
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	4	—	1
Ein Kreuzerlaibl	—	8	—	2
Ein Sechspfenningwecken	—	12	—	3
Ein Groschenwecken . .	—	24	1	2
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	9	2	—
Ein Zwölferlaibl	4	19	—	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz.			Vierl.			Sechz.			Dreißiger.		
	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl
(Waizenmehl.)												
Semmelmehl . .	2	29	—	—	37	-	—	9	1	—	4	2
Pollmehl.	2	—	—	—	30	—	—	7	2	—	3	3
Nachmehl	1	17	—	—	19	1	—	4	3	—	2	1
(Roggenmehl.)												
Remisch-Roggen-Mehl	1	18	—	—	19	2	—	4	3	—	2	1
Gemein Roggen-Mehl	1	1	—	—	15	—	—	3	3	—	1	3

V. Straubinger Brodsatz

vom 9. November 1839.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth	Qtl.
(Waizenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel . .	—	2	2 1/2
Eine Kreuzersemmel . . .	—	5	1
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waizenmehl . .	—	19	3 1/2
Ein Groschenwecken	1	7	3
(Pollbrod.)			
Pollrödel zu 1 Kreuzer . .	—	8	—
Pollküpf u. Koppelbrod zu 2 kr.	—	16	—
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . .	—	24	—
» » 4 » . .	1	—	—
» » 6 » . .	1	16	—
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer. .	1	3	3
» » » 6 » . .	2	7	3
» » » 9 » . .	3	11	1
» » » 12 » . .	4	15	—

VI. Augsburger-Cours

vom 21. Nov. 1839.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende Papier	Am Ende Geld
Königlich Bayerische.		
Obligationen à 4% mit Coup.		100 1/4
detto » 2 Mt.		
detto à 3 1/2 % prompt . . .	100 5/8	100 1/8
detto » 2 Mt.		
Promessen auf Bank-Aktien, pr. St. Agio		72
Bank-Aktien	598	592
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt		
detto detto Mt.		
Partial-Obligationen à 4% prompt .		
detto detto 2 Mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt . .		144
detto detto » 1839 » . .	107 3/4	107
Metalliq. à 5% prompt	107 1/2	107
detto » 2 Mt.		
detto à 4% prompt	100 1/2	100 1/8
detto à 3% Mt.	80 5/8	80
Bank-Aktien prompt. Dividi II. Sem. .	1632	
detto 1 Mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt	60	
K. Polnische Loose à fl. 300 prompt .		100 1/2
detto detto à fl. 500 prompt .		112 1/2
Ludwig-Donau-Main-Kanal-Aktien .	60 1/2	59
Augsburg-Münchner-Eisenbahn . . .	82	80 1/2

VII. Schrannen - Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Voriger Rest. Schäff	Neue Zufuhr. Schäff	Gesamt-Summe Schäff	Verkauft. Schäff	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.
Abensberg	Vom 20ten Nov. 1839.	Waizen	—	6	6	6	—	16	18	16	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	5	5	5	—	11	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	4	6	—	—	—	—
Deggendorf	Vom 12ten bis 19. Nov. 1839.	Waizen	—	241	241	241	—	15	48	14	32	13	—
		Korn	—	20	20	20	—	10	24	9	55	9	30
		Gerste	—	171	171	171	—	11	48	10	45	7	12
		Haber	—	53	53	53	—	4	12	3	51	3	18
Dingolfing	Vom 12. Nov. 1839.	Waizen	—	34½	34½	34½	—	16	12	15	48	15	30
		Korn	—	1	1	1	—	9	45	—	—	—	—
		Gerste	—	47	47	47	—	11	40	11	24	11	15
		Haber	—	17	17	17	—	4	24	4	18	4	—
Eggenfelden	Vom 8ten bis 14. Nov. 1839.	Waizen	—	38	38	38	—	15	—	14	17	13	—
		Korn	—	1	1	1	—	8	—	—	—	8	—
		Gerste	—	219	219	219	—	11	—	10	14	9	—
		Haber	—	29	29	29	—	4	12	—	—	4	—
Kelheim	Vom 14ten Nov. 1839.	Waizen	—	74	74	74	—	16	26	—	1	15	30
		Korn	2	19	21	21	—	11	23	16	4	10	43
		Gerste	—	16	16	16	—	11	—	11	47	10	39
		Haber	—	15	15	15	—	4	25	10	16	3	59
Landau	Vom 11ten bis 18. Nov. 1839.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	18	18	18	—	11	48	11	36	10	27
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 15ten Nov. 1839.	Waizen	20	526	546	516	30	17	15	16	15	15	20
		Korn	—	86	86	86	—	10	30	10	22	9	45
		Gerste	—	1109	1109	1024	85	12	37	12	15	11	30
		Haber	—	223	223	223	—	4	57	4	48	4	30
Mainburg	Vom 13. Nov. 1839.	Waizen	—	70	70	70	—	16	30	16	—	15	—
		Korn	—	24	24	24	—	11	—	10	30	10	—
		Gerste	—	170	170	170	—	12	30	12	—	11	—
		Haber	—	35	35	35	—	4	40	4	30	4	—
Passau		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 19ten Nov. 1839.	Waizen	—	31	31	31	—	15	30	15	24	15	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	403	403	403	—	12	12	12	—	11	45
		Haber	—	4	4	4	—	4	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 16ten Nov. 1839.	Waizen	—	484	484	484	—	15	12	14	54	13	50
		Korn	—	70	70	70	—	9	56	9	42	9	24
		Gerste	—	518	518	518	—	11	29	10	55	10	16
		Haber	—	279	279	279	—	4	—	3	45	3	28
Vilshofen	Vom 20ten Nov. 1839.	Waizen	138	283	421	330	91	16	—	14	56	12	45
		Korn	—	11	11	11	—	9	—	8	24	7	36
		Gerste	—	60	60	60	—	—	—	10	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Vereins-Zolltarif
für
die Jahre 1840, 1841 und 1842.

Erste Abtheilung.
Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

Ganz frei bleiben:

1. Bäume zum Verpflanzen, und Reben;
2. Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
3. Branntweinspülig;
4. Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Kontrole der Verwendung;
5. Eier;
6. Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunstein, Gips, Lehm, Mergel, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeiffenerde, Tripel, Walkererde u. a.;
7. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- oder Wirthschafts-Gebäude innerhalb dieser Grenze belegen sind;
8. Fische, frische, und Krebse;
9. Feldfrüchte und Getreide in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden; ferner Gras, Futterkräuter und Heu;
10. Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln ꝛc., auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerschwamm, roher; auch ungetrocknete Cichorien;
11. Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
12. Glasur- und Hafnererz (Alquifoux);
13. Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze;
14. Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleider, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen;
15. Holz: Brennholz beim Landtransporte, auch Reisig und Besen daraus, ferner Bau- und Nutzholz (einschließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist;
16. Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker mit sich führen, ingleichen Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauch als solche geeignet sind; dann die Wagen der Reisenden; ferner Wagen und Wasserfahrzeuge der Fuhrleute und Schiffer beim Personen- und Waaren-Transport, gebrauchte Inventarienstücke der Schiffe, Reisegeräth, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch;

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß, (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang Rthr	Eingang Sgr. (ggr)	Ausgang Rthr	Ausgang Sgr. (ggr)	nach dem 24½ Guld.-Fuß, beim Eingang fl.	Eingang kr.	Ausgang fl.	Ausgang kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
[A]bfälle von Glashütten, desgleichen Glasscherben und Bruch; von der Gold- und Silberbearbeitung (Münz-Grätze); von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder; ferner Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes, Thierflechsen, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert seyn	1 Zentr.	frei	—	—	15 (12)*	frei	—	—	52½	
[B]aumwolle und Baumwollenwaaren:										
[a]) Rohe Baumwolle . . .	1 Zentr.	frei	—	—	15 (12)	frei	—	—	52½	
[b]) Baumwollgarn:										
1. ungebleichtes ein- und zweidrähtiges, und Watten .	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	18 in Fässern u. Kisten, 13 in Körben, 7 in Ballen.
2. ungebleichtes drei- u. mehrdrähtiges, ingleichen alles gezwirnte, gebleichte oder gefärbte Garn . . .	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	
[c]) Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide und Wolle, gefertigte Zeuge und Strumpf-Waaren, Spitzen (Tüll), Posamentir-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; auch Gespinnst- und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer										

* Die unter dem Silbergroschen stehenden Ziffern bezeichnen 24stel des Thalers.

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 24-Thaler-Fuß, (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang		Ausgang		nach dem $24\frac{1}{2}$ Guld.-Fuß, beim Eingang		Ausgang		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
		Rthr	Sgr. (ggr)	Rthr	Sgr. (ggr)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), Englisch-Pflaster, Siegellack u. s. w.; überhaupt die unter Apotheker-, Droguerie- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind	1 Zentr.	3	10 (8)	—	—	5	50	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
Ausnahmen treten jedoch folgende ein und zahlen weniger:										
b) Alaun	1 Zentr.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	11 in Fässern.
c) Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	6 in Fässern.
d) Mennige, Schmalte, ungereinigte und gereinigte Soda (Mineral-Alkali), Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, weißer Vitriol . . .	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
e) Eisenvitriol (grüner) . . .	1 Zentr.	—	$7\frac{1}{2}$ (6)	—	—	—	$26\frac{1}{4}$	—	—	
f) Gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, Kreide, Ocker, Rothstein, Umbra; so wie alle Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure und Salzsäure; schwefelsaures und salzsaures Kali, auch roher Flußspath in Stücken	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	$17\frac{1}{2}$	—	—	
g) 1. Galläpfel, Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Saflor, Sumach, Waid und Wau	1 Zentr.	—	5 (4)	—	5 (4)	—	$17\frac{1}{2}$	—	$17\frac{1}{2}$	
2. Krapp	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	$17\frac{1}{2}$	—	—	

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß, (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang Rthr	Eingang Sgr. (ggr)	Ausgang Rthr	Ausgang Sgr. (ggr)	nach dem 24½ Guld.-Fuß, beim Eingang fl.	Eingang kr.	Ausgang fl.	Ausgang kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
b) Geschmiedetes Eisen in Stäben, desgleichen Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cement-Stahl, Guß- und raffinirter Stahl .	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
Anmerk. Von Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichsel-Mündung einschlüßig eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
c) Alles geschmiedete Eisen, welches unter den Streck- und Schneid-Werken zu feinen Sorten verarbeitet ist, desgleichen schwarzes Eisenblech und Platten, Anker und Ankerketten .	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	10 in Fässern u. Kisten 6 in Körben. 4 in Ballen.
d) Weißblech und Eisendraht .	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	10 in Fässern u. Kisten 6 in Körben. 4 in Ballen.
e) Eisenwaaren:										
1. Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc. .	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
2. Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und Mühlen, Ketten, Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Schnallen und Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurm-Uhren, Tuchmacher- u. Schnei-										

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß, (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang Rthr	Sgr. (ggr)	Ausgang Rthr	Sgr. (ggr)	nach dem 24½ Guld.-Fuß, beim Eingang fl.	kr.	Ausgang fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
Anmerk. 1. Rechts des Rheins wird in Bayern die Eingangsabgabe nach der Beilage A. die Ausgangsabgabe nach der Beilage B. erhoben.										
Anmerk. 2. Auf der Sächsisch-Böhmischen Grenze gehen die unter a. genannten Getreidearten beim Landtransporte zu folgenden ermäßigten Sätzen ein:										
Weizen, Spelz oder Dinkel .	1 Dresdener Scheffel	—	$1\frac{3}{8}$ ($1\frac{1}{2}$)	—	—	—	—	—	—	
Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken . .	1 dito	—	$1\frac{1}{4}$ (1)	—	—	—	—	—	—	
Gerste	1 dito	—	1 ($\frac{3}{4}$)	—	—	—	—	—	—	
Hafer und Heidekorn	1 dito	—	$\frac{7}{12}$ ($\frac{1}{8}$)	—	—	—	—	—	—	
Anmerk. 3 Hafer in Quantitäten unter einem Preußischen Scheffel oder beziehungsweise unter 2 Bayerischen Metzen und andere Getreidfrüchte unter einem halben Preußischen Scheffel od. unter 1 Bayerischen Metzen frei.										
b) Sämereien und Beeren:										
1. Anis und Kümmel*. . . .	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
2. Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Dotter, Mohnsaamen, Raps, Rübesaat	1 Zentr.	—	$1\frac{1}{4}$ (1)	—	—	—	$4\frac{1}{2}$	—	—	
3. Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif genannten Sämereien; ingleichen Wachholderbeeren	1 Schfl.		5 (4)	—	—	—	$17\frac{1}{2}$	—	—	
Anmerk. Auf einen Preußischen Scheffel Kleesaat können mit Einschluß des Sackes 89 Pfund, auf ein Bayerisches Scheffel desgleichen 360 Pfund gerechnet werden.	1 bayerisches Scheffel	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß, (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang Rthr	Eingang Sgr. (ggr)	Ausgang Rthr	Ausgang Sgr. (ggr)	nach dem 24½ Guld.-Fuß, beim Eingang fl.	Eingang kr.	Ausgang fl.	Ausgang kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
2. belegtes und unbelegtes, gegossenes und geblasenes, wenn das Stück mißt:										
Q.-Zoll Q.-Zoll Preuß. Rheinbayerische Altbayer.-Q.-Zoll.										
über 288 bis 576 od. bis 666 od. 490	1 Stück	1	—	—	—	1	45	—	—	
= 576 = 1000 = 1156 = 888	1 Stück	3	—	—	—	5	15	—	—	
= 1000 = 1400 = 1618 = 1242	1 Stück	8	—	—	—	14	—	—	—	
= 1400 = 1900 = 2196 = 1684	1 Stück	20	—	—	—	35	—	—	—	
= 1900 Q.-Zoll Preuß	1 Stück	30	—	—	—	52	30	—	—	
c) Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und andern nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; auch Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preuß. Quadrat-Zoll das Stück messen	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
Anmerk. Spiegel von größeren Dimensionen des Glases zahlen, ohne Rücksicht auf die Rahmen, den Eingangszoll nach obigen Stücksätzen für Spiegelglas, den Dimensionen des Glases gemäß; falls sich der Eingangszoll darnach aber geringer als 10 Rthlr. oder 17 fl. 30 kr. vom Zentner berechnet, diesen Satz.										
Häute, Felle und Haare:										
a) Rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung, ingleichen rohe Pferdehaare	1 Zentr.	frei	—	1	20 (16)	frei	—	2	55	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
b) Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung, Schmaschen, Baranken und Ukrainer . .	1 Zentr.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
c) Hasen- u. Kaninchenfelle, rohe, und Haare	1 Zentr.	frei	—	—	15 (12)	frei	—	—	52½	

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze. nach dem 14-Thaler-Fuß, (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang Rthr	Eingang Sgr. (ggr)	Ausgang Rthr	Ausgang Sgr. (ggr)	nach dem 24½ Guld.-Fuß, beim Eingang fl.	Eingang kr.	Ausgang fl.	Ausgang kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
e) Hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch feine Korbflechterwaaren . .	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
f) Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnberger Waaren aller Art, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammacherwaaren, auch Meerschaumarbeit, ferner dergleichen Waaren, in Verbindung mit anderen Materialien (jedoch mit Ausschluß von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronce, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), ingleichen Holzbronce, Holzuhren, ganz feine Holzflechterarbeit, auch Blei- und Rothstifte . .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten 13 in Körben. 9 in Ballen.
g) Gepolsterte Meubles, wie grobe Sattlerwaaren.										
h) Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte, ohne eiserne Reifen	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
Anmerk. Grobe Böttcher- und Drechsler-, Korbflechter-, Tischler- und alle rohen und bloß gehobelten Holzwaaren, Wagnerarbeiten und Maschinen von Holz, auch gebrauchte grobe Böttcherwaaren mit eisernen Reifen tragen die allgemeine Eingangsabgabe.										
Hopfen	1 Zentr.	2	15 (12)	—	—	4	22½	—	—	

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 24-Thaler-Fuß, (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang Rthr	Eingang Sgr. (ggr.)	Ausgang Rthr	Ausgang Sgr. (ggr.)	nach dem 24½ Guld.-Fuß, beim Eingang fl.	Eingang kr.	Ausgang fl.	Ausgang kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	plattirter Draht, desgleichen polirte, gewalzte auch plattirte Tafeln und Bleche . . .	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	b) Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb- und Glockengießer-, Gürtler- und Nadlerwaaren, außer Verbindung mit edlen Metallen; ingleichen lackirte Kupfer- und Messingwaaren	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	Anmerk. Von Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Rosettenkupfer, von altem Bruchkupfer oder Bruchmessing, desgleichen von Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und anderen Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend) wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
20	Kurze Waaren, Quincaillerien rc.: Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, feinen Metallgemischen aus Bronce (im Feuer vergoldet), aus Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gips, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unechten Steinen und dergl.; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Glä-										

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14 Thaler-Fuß, (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang Rthr	Eingang Sgr. (ggr.)	Ausgang Rthr	Ausgang Sgr. (ggr.)	nach dem 24½ Guld.-Fuß, beim Eingang fl.	Eingang kr.	Ausgang fl.	Ausgang kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder, auch Corduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder . .	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
[Aus]nahme. Halbgare Ziegen- und Schaaffelle für inländische Saffian und Lederfabrikanten werden unter Kontrole für die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.										
) Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Taschnerwaaren, Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polsterarbeiten .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
) Feine Lederwaaren von Corduan, Saffian, Marokin, Brüsseler- und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, auch lackirtem Leder und Pergament, Sattel- und Reitzeuge und Geschirr mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art	1 Zentr.	22	—	—	—	38	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
[L]einengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren:										
) Rohes Garn	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
) Gebleichtes oder gefärbtes Garn	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
Zwirn	1 Zentr.	2	2	—	—	3	30	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß, (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang		Ausgang		nach dem 24 1/2 Guld.-Fuß, beim Eingang		Ausgang		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Rthr	Sgr. (ggr)	Rthr	Sgr. (ggr)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
1	d) Graue Packleinwand u. Segeltuch	1 Zentr.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	e) Rohe (unappretirte) Leinwand, Zwillich und Drillich . . .	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein:										
	aa. in Preußen:										
	auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Oberlausitz und von Heiligenstadt bis Nordhausen, nach Bleichereien oder Leinwandmärkten;										
2	bb. in Sachsen:										
	auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau, auf Erlaubnißscheine;										
	cc. in Kurhessen:										
	auf Erlaubnißscheine nach Bleichereien oder Märkten.										
	f) Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appretirte), auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; ferner Zwillich und Drillich, desgleichen rohes und gebleichtes Tisch- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Wäsche	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	g) Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnst und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Ei-										

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß, (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang		Ausgang		nach dem 24½ Guld.-Fuß, beim Eingang		Ausgang		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
		Rthr	Sgr. (ggr)	Rthr	Sgr. (ggr)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
sen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	1 Zentr.	22	—	—	—	38	30	—	—	18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
h) Zwirnspitzen	1 Zentr.	55	—	—	—	96	15	—	—	23 in Kisten. 11 in Ballen.
Lichte, (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-)	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	16 in Kisten.
Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation:										
leinene, baumwollene und wollene Lumpen, Papierspäne, Makulatur (beschriebene und bedruckte), desgleichen alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke	1 Zentr.	frei	—	3	—	frei	—	5	15	
Anmerk. Alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke beim Ausgange über Preußische Seehäfen. . . .	1 Zentr.	frei	—	—	10 (8)	—	—	—	—	
Material- und Specerei- auch Conditorwaaren und andere Consumtibilien:										
a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern	1 Zentr.	2	15 (12)	—	—	4	22½	—	—	
b) Branntwein aller Art, auch Arrack, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine .	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten. 16 in Körben. 11 in Ueberfässern.
c) Essig aller Art in Fässern .	1 Zentr.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
d) Bier und Essig, in Flaschen oder Kruken eingehend . .	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten. 16 in Körben.
e) Oel, in Flaschen oder Kruken eingehend	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten. 15 in Körben.
f) Wein und Most, auch Cider	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten. 16 in Körben. 11 in Ueberfässern.
g) Butter	1 Zentr.	3	20 (16)	—	—	6	25	—	—	16 in Fässern u. Töpfen.

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß, (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang Rthr	Eingang Sgr. (ggr)	Ausgang Rthr	Ausgang Sgr. (ggr)	nach dem 24½ Guld.-Fuß, beim Eingang fl.	Eingang kr.	Ausgang fl.	Ausgang kr.	Für Tara wird vergütet: vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Anmerk. 1. Frische, ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmelhofen eingehend.		—	—	—	—	1	45	—	—	
	Anmerk. 2. Einzelne Stücke, welche eingehen, sind, wenn sie zusammen nicht mehr als 3 Pfund wiegen, frei.										
	h) Fleisch, ausgeschlachtetes; frisches, gesalzenes, geräuchertes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild . . .	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	16 in Fässern u. Kisten 9 in Körben. 6 in Ballen.
	i) Früchte (Südfrüchte), auch Blätter:										
	α) Frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pommeranzen, Granaten und dergleichen . .	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten 13 in Körben. 6 Ballen.
	Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für 100 St. {20 Sgr. / 16 gGr.} oder 1 fl. 10 kr. Verdorbene bleiben unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.										
	β) Trockene und getrocknete Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirsigkerne, Rosinen, Lorbeeren und Lorbeerblätter, Pommeranzen, Pommeranzenschaalen und dergleichen . . .	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	13 in Fässern. 16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	k) Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Cardamomen, Cubeben, Muskatnüsse und -Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piement, Saffran, Stern-										

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze. nach dem 14-Thaler-Fuß, (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang		Ausgang		nach dem 24½ Guld.-Fuß, beim Eingang		Ausgang		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
		Rthr	Sgr. (ggr)	Rthr	Sgr. (ggr)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
anis, Vanille, Zimmt und Zimmt-Cassia, Zimmtblüthe .	1 Zentr.	6	15 (12)	—	—	11	22½	—	—	18 in Kisten. 16 in Fässern. 13 in Körben. 4 in Ballen.
l) Heringe	1 Tonne.	1	—	—	—	1	45	—	—	
m) Kaffee und Kaffeesurrogate .	1 Zentr.	6	15 (12)	—	—	11	22½	—	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- u. and. harten Holz u. in Kist. 10 in andern Fässern. 9 in Körben. 4 in Ballen.
n) 1. Kakao in Bohnen . .	1 Zentr.	6	15 (12)	—	—	11	22½	—	—	
2. Kakao-Masse, gemahlener Kakao, Chocolade und Chocoladesurrogate . . .	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
o) Käse aller Art	1 Zentr.	3	20 (16)	—	—	6	25	—	—	20 in Kist. v. 1 Zentr. und darüber. 16 in Kisten unter 1 Zentner. 11 in Fässern u. Kübeln. 8 in Körben. 6 in Ballen.
p) Konfituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art, mit Zucker und Essig eingemachte Früchte und Gewürze; desgleichen Kaviar, Sago und Surrogate dieser Artikel, Oliven, Pasteten, zubereiteter Senf und Tafelbouillon . . .	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
q) Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitbegriffen, desgleichen Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Fässern, Kisten und Körben. 6 in Ballen.

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß, (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang Rthr	Eingang Sgr. (ggr)	Ausgang Rthr	Ausgang Sgr. (ggr)	nach dem 24½ Guld.-Fuß, beim Eingang fl.	Eingang kr.	Ausgang fl.	Ausgang kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Anmerk. 1. Gewöhnliches Roggenmehl (Schwarzmehl), bei dem Eingange zu Lande auf der Sächsischen Grenzlinie gegen Böhmen . . .	1 Zentr.	—	7½ (6)	—	—	—	—	—	—	
	Anmerk. 2. Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie . . .	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	—	—	—	
	r) Muschel- oder Schalthiere aus der See, als Austern, Hummern, Muscheln, Schildkröten . .	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	
	s) Reis	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Fässern. 4 in Ballen.
	t) Salz (Kochsalz, Steinsalz) ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.										
	u) Syrop	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	11 in Fässern.
	v) Taback:										
	1. Tabacksblätter, unbearbeitete und Stengel	1 Zentr.	5	15 (12)	—	—	9	37½	—	—	12 in Fässern u. Kanaßerkörben. 9 in Körben. 4 in Ballen aller Art.
	2. Tabacksfabrikate, als: Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten; Cigarren, Schnupftaback in Carotten oder Stangen und gerieben, auch Tabacksmehl . . .	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	16 in Fässern. 13 in Körben. 6 in Ballen. Bei Cigarren außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung noch 24 Pfund, falls die Cigarren in kleinen Kisten, und 12 Pfund, falls sie in Körbchen verpackt sind.
	w) Thee	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	23 in Kisten.

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 24=Thaler=Fuß, (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang Rthr	Eingang Sgr. (ggr)	Ausgang Rthr	Ausgang Sgr. (ggr)	nach dem 24½ Guld.=Fuß, beim Eingang fl.	Eingang kr.	Ausgang fl.	Ausgang kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto=Gewicht: Pfund.
	x) Zucker:										
	1. Brot= u. Hut=, Kandis=, Bruch= oder Lumpen= und weißer gestoßener Zucker	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	14 in Fässern mit Dauben v. Eichen= und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten.
	2. Rohzucker u. Farin (Zuckermehl)	1 Zentr.	9	—	—	—	15	45	—	—	13 in Fässern mit Dauben v. Eichen= und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern 16 in Kisten v. 8 Zentner u. darüber. 13 in Kisten unter 8 Zentner. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans). 7 in anderen Körben 6 in Ballen.
	3. Lumpenzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen	1 Zentr.	5	15	—	—	9	37½	—	—	14 in Fässern mit Dauben v. Eichen= und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten.
	4. Rohzucker mit derselben Bestimmung und unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen	1 Zentr.	5	—	—	—	8	45	—	—	13 in Fässern mit Dauben v. Eichen= und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern 16 in Kisten v. 8 Zentner u. darüber. 13 in Kisten unter 8 Zentner. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans). 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß, (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang Rthr	Eingang Sgr. (ggr.)	Ausgang Rthr	Ausgang Sgr. (ggr.)	nach dem 24½ Guld.-Fuß, beim Eingang fl.	Eingang kr.	Ausgang fl.	Ausgang kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
26	**Oel**, in Fässern eingehend . .	1 Zentr.	1	20 (16)	—	—	2	55	—	—	
	Anmerk. 1. Baumöl zum Fabrikgebrauch wird gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen, wenn bei den Zollämtern an der Grenze oder bei der Abfertigung aus den Packhöfen (Hallanstalten) vorher auf einen Zentner Oel ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden.										
	Anmerk. 2. Sogenannte Oelkuchen, als Rückstände beim Oelschlagen aus Lein, Raps, Rübsaamen u. s. w., ingleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen	1 Zentr.	—	1 (¾)	—	—	—	3½	—	—	
27	**Papier- und Pappwaaren:**										
	a) ungeleimtes ordinäres (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	b) alle andere Papiergattungen .	1 Zentr.	5	—	—	—	8	45	—	—	16 in Kisten. 6 in Ballen.
	Anmerk. 1. Papier, welches lithographirt, bedruckt oder linirt ist, um in diesem Zustande zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. zu dienen, desgleichen ordinäre Bilderbogen, gehören zu den Lit. b. benannten Papiergattungen.										
	Anmerk. 2. Vom grauen Lösch- und Packpapier wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
	c) Papiertapeten	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	d) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe, auch grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
28	**Pelzwerk** (fertige Kürschnerarbeiten), als: überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, Decken, Pelzfutter, Besätze und dergleichen	1 Zentr.	22	—	—	—	38	30	—	—	16 in Fässern. 20 in Kisten. 6 in Ballen.

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß, (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang Rthr	Sgr. (ggr)	Ausgang Rthr	Sgr. (ggr)	nach dem 24½ Guld.-Fuß, beim Eingang fl.	kr.	Ausgang fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Ausnahme. Fertige nicht überzogene Schaafpelze	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	13 in Fässern u. Kisten 6 in Ballen.
29	Schießpulver	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Fässern.
30	Seide und Seidenwaaren:										
	a) Gefärbte, auch weißgemachte Seide oder Floretseide (gezwirnt oder ungezwirnt) auch Zwirn aus roher Seide	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Fässern u. Kisten 9 in Ballen.
	b) Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Bänder, Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze). Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnst und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; Gold- und Silberstoffe, endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie), oder Seide und Floretseide	1 Zentr.	110	—	—	—	192	30	—	—	22 in Kisten. 13 in Ballen.
	c) Alle obige Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind	1 Zentr.	55	—	—	—	96	15	—	—	20 in Kisten. 11 in Ballen.
31	Seife:										
	a) Grüne, schwarze und andere Schmierseife	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	b) Gemeine weiße	1 Zentr	3	10 (8)	—	—	5	30	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	c) Feine in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krugen, Töpfen u. s. w.	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Kisten.

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß, (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang Rthr	Eingang Sgr. (ggr)	Ausgang Rthr	Ausgang Sgr. (ggr)	nach dem 24½ Guld.-Fuß, beim Eingang fl.	Eingang kr.	Ausgang fl.	Ausgang kr.	Für Tara wird vergüte[t] vom Zentner Brutto-Gewic[ht] Pfund.
32	Spielkarten von jeder Gestalt und Größe, in sofern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel und Kontrolvorschriften	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
	Anmerk. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, so wird die Durchgangsabgabe mit einem halben Thaler oder 52½ Kreuzern vom Zentner erhoben.										
33	Steine:										
	a) Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühl-, grobe Schleif- und Wetzsteine, Tufsteine, Traß, Ziegel- und Backsteine aller Art, beim Transport zu Wasser, auch beim Landtransport, wenn die Steine nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind .	1 Schiffsl. oder 37½ Zntr.	—	15 (12)	—	—	—	52½	—	—	
	b) Waaren aus Alabaster, Marmor und Speckstein, ferner: unechte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen, auch geschliffene echte und unechte Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung . . .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Fässern v. K[...]
	Anmerk. zu a. und b. 1. Große Marmorarbeiten Statuen, Büsten und dergleichen, Flintensteine, feine Schleif- und Wetzsteine, auch Waaren aus Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.										
	Anmerk. zu a. und b. 2. Bruch- und behauene Bausteine bei der Einfuhr auf dem Bodensee frei.										
	3. Lithographir-Steine	1 Stück	—	—	—	1½ (1)	—	—	—	4½	

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß, (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang Rthr	Eingang Sgr. (ggr)	Ausgang Rthr	Ausgang Sgr. (ggr)	nach dem 24½ Guld.-Fuß, beim Eingang fl.	Eingang kr.	Ausgang fl.	Ausgang kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
34	Steinkohlen	1 Zentr.	—	1¼ (1)	—	—	—	4¼	—	—	
	Anmerk. 1. An der Preußischen Seegrenze und auf der Elbe eingehend	1 Zentr.	—	⅓ ($\frac{4}{15}$)	—	—	—	—	—	—	
	Anmerk. 2. An der Badischen Grenze oberhalb Kehl, desgleichen an der Bayerischen Grenze rechts des Rheins eingehend	1 Zentr.	—	—	—	—	—	1	—	—	
35	Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:										
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf .	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	b) Stroh- und Bastgeflechte, grobe Strohhüte und Decken aus ungespaltenem Stroh, Span- und Rohrhüte ohne Garnitur	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Kisten.
	c) Feine Bast- und Strohhüte .	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	9 in Ballen.
36	Talg (eingeschmolzenes Thierfett) und Stearin	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	13 in Fässern u. Kisten.
37	Theer (Mineraltheer und anderer), Daggert, gemeines Pech .	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
38	Töpferthon und Töpferwaaren:										
	a) Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde) . . .	1 Zentr.	frei	—	—	15 (12)	frei	—	—	52½	
	b) Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel . . .	1 Zentr.	—	10 (8)	—	—	—	35	—	—	
	c) Einfärbiges oder weißes Fayance oder Steingut, irdene Pfeiffen	1 Zentr.	5	—	—	—	8	45	—	—	
	d) Bemaltes bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayance oder Steingut	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	22 in Kisten. 13 in Körben.
	e) Porzellan, weißes . . .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß, (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang Rthr	Sgr. (ggr)	Ausgang Rthr	Sgr. (ggr)	nach dem 24½ Guld.-Fuß, beim Eingang fl.	kr.	Ausgang fl.	kr.	Für Tara wird vergü[t] vom Zentn[er] Brutto-Gewi[cht] Pfund.
	f) Porzellan, farbiges, und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung	1 Zentr.	25	—	—	—	43	45	—	—	22 in Kisten. 13 in Körben.
	g) Fayance, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	22 in Kisten. 13 in Körben.
	h) Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und anderen feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	22 in Kisten. 13 in Körben.
39	Vieh:										
	a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel	1 Stück	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
	b) Ochsen und Stiere . . .	1 Stück	5	—	—	—	8	45	—	—	
	Anmerk. Pferde und andere vorgenannte Thiere sind, steuerfrei, wenn aus dem Gebrauche der von ihnen beim Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zum Angespann eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen. Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein.										
	c) Kühe	1 Stück	3	—	—	—	5	15	—	—	
	d) Rinder (Jungvieh) . . .	1 Stück	2	—	—	—	3	30	—	—	
	e) Schweine(ausgenommen Spanferkel),										
	1. gemästete	1 Stück	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2. magere	1 Stück	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	f) Hämmel	1 Stück	—	15 (12)	—	—	—	52½	—	—	

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze. nach dem 14-Thaler-Fuß, (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang Rthr	Eingang Sgr. (ggr)	Ausgang Rthr	Ausgang Sgr. (ggr)	nach dem 24½ Guld.-Fuß, beim Eingang fl.	Eingang kr.	Ausgang fl.	Ausgang kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	g) Anderes Schaafvieh, Ziegen, Kälber und Spanferkel . .	1 Stück	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	Anmerk. Auf der Grenzlinie von Ober-Wiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden magere Ochsen, ingleichen Stiere, Kühe und Rinder zur Nachzucht in einzelnen Stücken und nicht zum Handel bestimmt, auf obrigkeitliche den Einbringern zu ertheilende Bescheinigungen gegen ein Viertel der obigen Tarifsätze eingelassen.										
40	Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstaft, Wachswaaren:										
	a) Grobe unbedruckte Wachsleinwand	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	b) Alle andere Gattungen, ingleichen Wachsmousselin, Wachstaft und Malertuch . . .	1 Zentr.	5	—	—	—	8	45	—	—	
	c) Feine bossirte Wachswaaren . .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Kisten.
41	Wolle und Wollenwaaren:										
	a) Schaafwolle, rohe und gekämmte	1 Zentr.	frei	—	2	—	frei	—	3	30	
	b) weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn; desgleichen alles gefärbte Garn	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Fässern u. Kisten 7 in Ballen.
	c) Wollene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Tuch- und Filzwaaren, Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl, ferner: dergleichen Waaren aus anderen Thierhaaren oder aus letzteren und Wolle;										

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß, mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel, beim Eingang Rthr	Sgr. (ggr)	Ausgang Rthr	Sgr. (ggr)	nach dem 24½ Guld.-Fuß, beim Eingang fl.	kr.	Ausgang fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	endlich Waaren obiger Art in Verbindung mit anderen nicht seidenen Spinnmaterialien	1 Zentr.	30	—	—	—	52	30	—	—	20 in Kisten. 7 in Ballen.
	d) Teppiche (Fußteppiche) aus Wolle oder anderen Thierhaaren und dergleichen mit Leinen gemischt	1 Zentr.	20	—	—	—	35	—	—	—	
	Anmerk. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, so wie Oeltücher aus Roßhaaren, ingleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Werg zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.										
42	Zink und Zinkwaaren:										
	a) roher Zink	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	10 in Fässern u. Kisten 6 in Körben.
	b) Blecherne und grobe Zinkwaaren	1 Zentr.	3	10 (8)	—	—	5	50	—	—	10 in Fässern u. Kisten 6 in Körben.
	c) Feine und lackirte Zinkwaaren	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten 13 in Körben.
43	Zinn und Zinnwaaren:										
	a) Grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Löffel, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	10 in Fässern u. Kisten 6 in Körben.
	b) Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug und dgl.	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten 13 in Körben.
	Anmerk. Von Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w. und altem Zinn wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

---

1. Die in der ersten Abtheilung des Tarifs benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.

2. Von Gegenständen, welche nach der zweiten Abtheilung des Tarifs beim Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammengenommen, mit weniger als ½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Zentner oder nach Maaß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangsabgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangsabgaben zu entrichten.

3. Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangsabgabe, oder beide zusammen, ½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Zentner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von ½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Zentner, ingleichen für Vieh, und zwar:

	vom Stück.		
a) von Pferden, Mauleseln, Maulthieren, Eseln . . .	1⅓	Rthlr. oder	2 fl. 20 kr.
b) „ Ochsen und Stieren	1	„ „	1 fl. 45 kr.
c) „ Kühen und Rindern	½	„ „	— fl. 52½kr.
d) „ Schweinen und Schaafvieh	⅙	„ „	— fl. 17½kr.

als Durchgangsabgabe entrichtet.

4. Für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände sind ausnahmsweise höhere oder geringere Sätze festgestellt.

Diese Ausnahmen sind folgende:

I. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

A. rechts an der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereinszollgrenze wieder ausgehen; desgleichen welche

B. durch die Odermündungen oder links der Oder eingehen, und rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) wieder ausgehen,

ist zu erheben:

	Vom Zentner.			
	Rthlr.	Sgr.	fl.	kr.
1. Von baumwollenen Stuhlwaaren (zweite Abtheilung Art. 2. c.); feine Blei-, Bürstenbinder-, Eisen-, Glas- und Holzwaaren (3. c.) (4. b.) (6. e. 3.) (10. e.) (12. f.); ferner von Pappwaaren, feiner Seife, feinen Steinwaaren, feinen Strohgeflechten, Porzellanwaaren) Wachs- und feinen Zinnwaaren (27. d.) 31. c.) (33. b.) (35. b. u. c.) (38. g. u. h). (40. c.) (43. b.); neuen Kleidern (18.); kurze Waaren (20.); gebleichter, gefärbter oder gedruckter Leinwand und anderen leinenen Stuhlwaaren (22. f. g. u. h.); Seide, seidenen und halbseidenen Waaren (30.); wollenen Zeug- und Strumpf-, Tuch- und Filzwaaren (41. c. u. d.):				
a) in sofern die Ausfuhr durch die Ostseehäfen geschieht . . .	4		7	
b) auf anderem Wege	2		3	30
2. Von Baumwollengarn (2. b.) und gefärbtem Wollengarn (41 b.) .	2		3	30
3. Von raffinirtem Zucker (25. x. 1.)	1	10 (8)	2	20
4. Von Kupfer und Messing und daraus gefertigten Waaren . (19; Gewürzen (25 k.); Kaffee (25. m.); Tabacksfabrikaten (25. v. 2.); Schaafwolle (41. a.)	1		1	45
5. Von rohem Zucker und Farin (25. x. 2.)		20 (16)	1	10
6. Von Schmalte, Soda (Mineral-Alkali) (5. d.); Schwefelsäure (5. n.); Kolophonium und außereuropäischen Tischlerhölzern (5. Anmerkung); Muschel- oder Schalthieren aus der See (25. r.); getrockneten, geräucherten oder gesalzenen Fischen, Heringe ausgenommen: Salmiak, Spießglanz (Antimonium), Thran		10 (8)		35
7. Von Mennige (5. d.); grünem Eisenvitriol 5). e.); Mineralwasser in Flaschen und Krügen (5. l.); rohem Agatstein und großen Marmorarbeiten, als: Statüen, Büsten, Kaminen		5 (4)		17½
	Von der Tonne.			
8. Von Salz (25. t.), wenn solches durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau eingeführt wird, zum Bedarf der Königlich-Polnischen Salzadministration unter Kontrole der Königreich Preußischen Salzadministration, von der Preußischen Last . . . . 3 Rthlr.				
9. Von Heringen (25. I.)	—	10 (8)		35

Anmerk. Diese Durchgangsabgabe wird auch von den durch die Odermündungen ein- und über Neu-Berun ausgehenden Heringen erhoben.

10. Von Weizen und anderen unter Nro. 11. nicht besonders genannten Getreidearten, desgl. von Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, auf der Weichsel und dem Niemen eingehend und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch durch Elbing und Königsberg über Pillau ausgehend, vom Preußischen Scheffel . . . . 3 Silbergr.

11. Von Roggen, Gerste und Hafer, auf denselben Strömen ein- und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Preußischen Scheffel . . . . 2 Silbergr.

II. Abschnitt.

Von nachbenannten Gegenständen, wenn sie

A. durch die Odermündungen oder über die nördliche Grenzlinie zwischen der Oder und dem Rhein, diesen Strom ausgenommen, eingehen und über die Grenzlinie zwischen Neu-Berun in Schlesien und Schärding am Thurm in Bayern, beide ebengenannte Orte eingeschlossen, wieder ausgehen, oder umgekehrt; ferner wenn sie

B. auf der linken Rheinseite landwärts ein- und auf der rechten Rheinseite ohne Ueberschreitung der Oder wieder ausgehen; desgleichen wenn sie

C. auf der rechten Rheinseite (mit Ausschluß der unter Abschnitt I. gedachten Straßenzüge) ein- und mit Ueberschreitung des Rheins wieder ausgehen,

wird erhoben:

	Vom Zentner.			
	Rthlr.	Sgr.	fl.	kr.
von baumwollenen Stuhlwaaren (Abtheilung II. Art. 2. c.), neuen Kleidern (18.), Leder und Lederarbeiten (21.), Wolle und wollenen Garnen und Waaren (41.)	1		1	45

Anmerk. Wenn diese Waaren auf den in den folgenden Abschnitten genannten Straßen durchgeführt werden, so wird von denselben nur die dort bestimmte geringere Durchgangsabgabe erhoben.

III. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr blos durch nachgenannte Landestheile oder auf nachgenannten Straßen wird die Durchgangsabgabe dahin ermäßigt, daß von den beim Ein- und Ausgang höher belegten Gegenständen nur erhoben wird:

1. Von Waaren, welche
   a) auf der linken Rheinseite landwärts ein- und wieder ausgehen, oder welche
   b) auf dem Rheine, es sey zu Berg oder zu Thal, oder auf der Mosel in das Vereinsgebiet eingehen und auf Straßen auf der linken Rheinseite wieder ausgehen, oder umgekehrt; ingleichen welche
   c) auf der linken Rheinseite nördlich von Saarbrücken landwärts eingehen und über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg am Rhein und Freilassing in Bayern (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt; endlich welche
   d) über die nördliche Grenzlinie zwischen dem Rhein und der Elbe (beide Flüsse ausgeschlossen) eingehen und stromwärts aus den Häfen zu Mainz und Biebrich oder aus einen Mainhafen ausgehen, oder umgekehrt,

   vom Zentner . . . . 10 Sgr. oder 35 kr.

2. Von Waaren, welche
   a) über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen; ingleichen welche
   b) rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und zu Biebrich, aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen, oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie von Freilassing bis zur Donau (diese eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt,

   vom Zentner . . . . $4\frac{1}{2}$ Sgr. oder $15\frac{3}{4}$ kr.

3. Von Waaren, welche rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich, so wie aus den Mainhäfen unterhalb Miltenberg über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg am Rhein und Freilassing (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgeführt werden, oder umgekehrt
vom Zentner . . . . 2⅚ Sgr. oder 10 kr.

4. Vom Vieh, und zwar

	Vom Stück.			
	Rthlr.	Sgr.	fl.	kr.
von Pferden, Maulthieren, Eseln Ochsen und Stieren, Kühen und Rindern		⅚		3
von Säugefüllen, Schweinen und Schaafvieh		⅓		1

IV. Abschnitt.

Bei der Waaren-Durchfuhr auf Strassen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden und für welche die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle oder deren Verwandlung in eine nach Pferdesladungen zu entrichtende Kontrol-Gebühr erfordern, werden die obersten Finanz-Behörden der betheiligten Regierungen solche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen lassen.

Vierte Abtheilung.

Hinsichts der Schiffahrtsabgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar), bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Kongreß-Akte enthaltenen Bestimmungen, oder den, auf den Grund derselben über die Schiffahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Uebereinkünften.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Der dem Tarif zu Grunde liegende, mit den in den Großherzogthümern Baden und Hessen allgemein eingeführten Gewichten übereinstimmende Zentner, der Zoll-Zentner, ist in hundert Pfunde getheilt, und es sind von diesen

Zoll-Pfunden:
$935^{422}/_{1000}$ = 1000 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,
1120 = 1000 Bayerischen Pfunden,
2000 = 1000 Rheinbayerischen Kilogrammen,
$935^{456}/_{1000}$ = 1000 Württembergischen Pfunden,
$933^{673}/_{1000}$ = 1000 Sächsischen (Dresdener) Pfunden.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfunde:
14 = 15 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,
28 = 25 Bayerischen Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischen Kilogramm,
14 = 15 Württembergischen Pfunden,
14 = 15 Sächsischen (Dresdener) Pfunden; und

Zoll-Zentner:
36 = 35 Preußischen (Kurhessischen) Zentner zu 110 Pfunden,
28 = 25 Bayerischen Zentnern zu 100 Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischen Quintal zu 100 Kilogrammen,
36 = 37 Württembergischen Zentnern zu 104 Pfunden,
36 = 35 Sächsischen (Dresdener) Zentnern zu 100 Pfunden.

II. Werden Waaren unter Begleitschein-Kontrole versandt, oder bedarf es zum Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:

für einen Begleitschein 2 Sgr. (1½ gGr.) oder 7 Kreuzer,

für ein angelegtes Blei 1 Sgr. (¾ Gr.) oder 3½ Kreuzer.

Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meßordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

III. a) Die Zölle werden entweder nach dem Brutto-Gewicht, oder nach dem Netto-Gewicht erhoben. Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieselbe, wie es zum Beispiel bei Syrup u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Netto-Gewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden und dergl.) werden bei Ermittelung des Netto-Gewichts nicht in Abzug gebracht; eben so wenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt seyn möchten.

b) Die Zölle werden vom Brutto-Gewicht erhoben:

1. von allen verpackt transitirenden Gegenständen;
2. von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und fünf und vierzig Kreuzer vom Zentner nicht übersteigt;
3. von andern Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist.

c) Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Brutto-Gewicht zu erheben ist, wird das Netto-Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d) Bei Bestimmung dieses Netto-Gewichts ist Folgendes zu beobachten:

1. In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarif bestimmten Sätzen berechnet.
2. Gehen Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- und Sackleinen, von Schilf- und Strohmatten oder ähnlichem Material gepackt ein, so können 4 Pfund vom Zoll-Zentner für Tara gerechnet werden.

   Unter den im Tarif mit einem höhern Tarasatze als 4 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zollbehörde erheblich schwerer als bei Säcken ins Gewicht fällt.
3. Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Netto-Gewicht stattfindet, den Tara-Tarif gelten, oder das Netto-Gewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

   Bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarif berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchs-Recht gegen Anwendung desselben.
4. In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarif angenommenen Tarasatze bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.

e) Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (Dritte Abtheilung Abschnitt IV) ge-

ringere Zollsätze stattfinden, kann, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, mit Vorbehalt der speziellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:

die Traglast eines Lastthieres zu drei Zentner,
die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Zentner,
" " " einspännigen Fuhrwerks zu fünfzehn Zentner,
" " " zweispännigen " zu vier und zwanzig Zentner,

und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Zentner mehr.

IV. Bei den aus gemischten nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Deklaration auf das darin vorhandene Material, in sofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen und es müssen aus Baumwolle und Leinen rc., ohne Beimischung von Wolle, gefertigte Waaren, nach ihren Urstoffen oder als baumwollene Waaren deklarirt werden. Besteht eine Waare aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit anderen Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Deklaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten, (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollklassifikation ausser Betracht.

V. Sind in einem und demselben Kollo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Deklaration zugleich die Menge einer jeden Waaren-Gattung nach ihrem Netto-Gewicht angegeben werden. Geschieht dies nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben Behufs der speziellen Revision beim Grenzzollamte auspacken, oder es wird, falls er das letztere ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Eröffnung ablehnt und seine diesfällige Erklärung in den Begleitschein amtlich aufgenommen worden, im Bestimmungsorte von dem ganzen Gewicht des Kollo der Abgabensatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten ist, zu erlegen ist.

Ausgenommen hievon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, so wie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Merserie) gehörigen, im Tarif nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet. Auch soll die Deklaration der zuletztgedachten Artikel als „Kurze Waaren" (Tarif, Abtheilung II. Nro. 20) nicht die Verzollung derselben nach dem höheren Tarifsatze für kurze Waaren zur Folge haben, sondern die Abgabenerhebung in allen diesen Fällen nach dem Revisionsbefunde zulässig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf spezielle Ermittelung anträgt.

VI. Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird:

a) sofern dieselben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) deklarirt werden, die Durchgangsabgabe erst bei dem weitern Transport von der Niederlage erhoben.

b) Sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgang deklarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangsabgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzugs, Nacherhebungen beim Ausgangs- oder Packhofsamte nöthig werden.

c) Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe (½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Zentner), und nach der dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringeren Abgabe belegt sind, als an Eingangsabgabe oder Ausgangsabgabe, oder an beiden zusammengenommen, davon zu entrichten seyn würde, müssen die Gefälle gleich beim Eingangsamte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen wie bei b.

VII. Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen, und nach einem Orte, wo sich ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt oder eine andere kompetente Hebestelle befindet, adressirt sind, können unter Begleitschein-Kontrole von den Grenzämtern dorthin abgelassen und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten,

wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefälle-Entrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

VIII. a) Bei Nebenzollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler oder $8^3/_4$ Gulden vom Zentner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von Fünfzig Thalern oder $87^1/_2$ Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster Klasse ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrages erheben.

b) Bei Nebenämter zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringeren Sätzen als sechs Thalern oder $10^1/_2$ Gulden vom Zentner belegt sind, und Vieh dürfen über Nebenzollämter zweiter Klasse in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Vieh-Transport den Betrag von Zehn Thalern oder $17^1/_2$ Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens Zehn Pfund im Einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maaßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transport eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von Zehn Thalern oder $17^1/_2$ Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausfuhrzoll können Nebenzollämter zweiter Klasse bis zum Betrage von zehn Thalern oder $17^1/_2$ Gulden erheben.

c) Insoweit Nebenzollämter von der betreffenden obersten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungs-Befugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Nebenzollämtern sogleich erlegt werden, insofern dieselben *nicht* ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtigt werden.

IX. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren-Quantitäten unter $^1/_{1000}$ des Zentners.— Gefällebeträge von weniger als sechs Silberpfennigen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben.

X. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.

Beilage A. und B.

zum Vereins-Zolltarif.

Ein- und Ausgangszoll

vom Getreide

im Königreiche Bayern

(mit Ausschluß der Grenze links des Rheins.)

Eingangs-Zoll
im Königreiche Bayern (mit Aus-

Waizen, Kernen oder gegerbter Dinkel.						Berechnung des Zolls von ungegerbtem Dinkel (Fesen, Spelz), nach dem Preise des Kerns oder gegerbten Dinkels.						Korn oder					
Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel Kernen im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise					
von		bis				von		bis				von		bis			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
1	—	8	—	1	12	1	—	8	—	—	24	1	—	6	—		
8	1	12	—	—	48	8	1	12	—	—	18	6	1	7	59		
12	1	13	59	—	24	12	1	13	59	—	9	8	—	8	59		
14	—	15	59	—	12	14	—	15	59	—	6	9	—	10	59		
16	—	20	—	frei		16	—	20	—	frei		11	—	15	—		
		und darüber.						und darüber.						und darüber.			

vom Getreide
schluß der Grenze links des Rheins).

Beilage A.
zum Vereins-Zolltarif.

Roggen.		Gerste.						Hafer und Wicken.							
Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.			
		von		bis				von		bis					
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
—	36	1	—	5	—	—	24	1	—	3	—	—	18		
—	24	5	1	6	59	—	18	3	1	3	59	—	12		
—	12	7	—	7	59	—	9	4	—	4	59	—	6		
—	6	8	—	8	59	—	6	5	—	6	—	frei			
frei		9	—	12	—	frei				und darüber.					
				und darüber.											

Ausgangs-Zoll
im Königreiche Bayern (mit Aus-

Waizen, Kernen oder gegerbter Dinkel.						Berechnung des Zolls von ungegerbtem Dinkel (Fesen, Spelz), nach dem Preise des Kerns oder gegerbten Dinkels.						Korn oder			
Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel Kernen im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise			
von		bis				von		bis				von		bis	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	—	15	59	frei		1	—	15	59	frei		1	—	10	59
16	—	17	59	—	9	16	—	17	59	—	3	11	—	12	59
18	—	20	29	—	30	18	—	20	29	—	12	13	—	15	29
20	30	25	29	1	12	20	30	25	29	—	30	15	30	20	29
25	30	30	29	2	24	25	30	30	29	1	—	20	30	25	29
30	30	35	29	4	—	30	30	35	29	1	36	25	30	30	29
35	30	40	—	6	—	35	30	40	—	2	24	30	30	35	—
		und darüber.						und darüber.						und darüber.	

Beilage B.
zum Vereins-Zolltarif.

vom Getreide
schluß der Grenze links des Rheins).

Roggen.		Gerste.						Hafer und Wicken.					
Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.	
		von		bis				von		bis			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
frei		1	—	8	59	frei		1	—	4	59	frei	
—	6	9	—	9	59	—	6	5	—	5	59	—	3
—	24	10	—	10	29	—	18	6	—	7	59	—	12
1	—	10	30	13	29	—	42	8	—	9	59	—	30
2	—	13	30	16	29	1	24	10	—	11	59	1	—
3	36	16	30	20	29	2	24	12	—	13	59	1	36
5	24	20	30	25	—	3	36	14	—	16	—	2	24
				und darüber.						und darüber.			

Königlich-Bayerisches



Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 50.

Passau, Donnerstag den 5. Dezember 1839.

Königl. Allerhöchste Verordnung.

1001.

(Den Studienplan und die Prüfungen für die Staatsdienstadspiranten des Berg-, Hütten- und Salinendienstes betr.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bey Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, in Ansehung des Studienplanes und der Concursprüfungen derjenigen Candidaten, welche sich um technische Dienstesstellen im Berg-, Hütten- und Salinen-Wesen zu bewerben beabsichtigen, Nachstehendes — auf so lange Wir nicht anders verfügen — anzuordnen:

I.

Gleichwie bisher, soll auch fortan die Vorlage befriedigender Zeugnisse über Gymnasial-Studien als Bedingniß der Zulassung zu den bezeichneten Concursprüfungen bestehen; um jedoch die, für den erwähnten dienstlichen Beruf vorzügsweise erforderliche technische Ausbildung der Competenten zu befördern, soll von nun an denjenigen Gymnasialschülern der dritten Classe, welche die spezielle Widmung für diese Dienstezweige erklären, und ihrem allgemeinen Fortgange gemäß die Erlaubniß zum Aufsteigen in die vierte Gymnasialclasse unbe-

dingt erlangt haben, diese letzte Classe unter der Verpflichtung erlassen werden, zunächst einen dreijährigen Cursus in den technischen Hilfswissenschaften an einer der polytechnischen Schulen zu erstehen.

II.

Denjenigen Candidaten für Berg-, Hütten- und Salinenwesen, welche solchergestalt den dreijährigen politechnischen Lehrcursus unter Erwerbung entsprechender Zeugnisse zurückgelegt haben, soll der Uebertritt an eine Landes-Universität gestattet werden, um während eines Bienniums ihren Studienplan in der Weise fortzusetzen und zu beendigen, wie solcher durch die unter Ziffer III. benannten Prüfungsfächer näher bezeichnet ist. —

Sowohl die Vorstände der politechnischen Schulen, als die Rektorate Unserer Universitäten werden über die Studien-Ordnung der betreffenden Candidaten besonders instruirt werden.

III.

Die Concurs-Prüfungen der Staatsdienst-Adspiranten für das Berg-, Hütten- und Salinen-Wesen haben über nachgenannte Fächer sich zu erstrecken:

1) reine Mathematik in vollem Umfange; mit Inbegriff der höheren Analysis und descriptiven Geometrie;
2) angewandte Mathematik, Mechanik und Hydraulik;
3) practische Geometrie, nebst den Grundbegriffen der Marktscheidekunst;
4) Oryktognosie und Geognosie;
5) Physik;
6) allgemeine und analytische Chemie;
7) Plan- und Maschinenzeichnen;
8) Civilbaukunde, dann die ersten Lehren der Strassen-, Wasser- und Brückenbaukunde;
9) Bergbaukunde;
10) Institutionen des römischen Rechtes;
11) Bergrecht;
12) Nationalöconomie und Finanzwissenschaft.

IV.

Die periodischen Concursprüfungen für Aufnahme zur Praxis sollen nach vorgängiger angemessener Publikation des Termines dahier durch eine, aus Professoren Unserer Universität und der dahiesigen polytechnischen Schule zusammengesetzte Prüfungs-Commission unter Leitung eines der Vorstände oder Collegialräthe der General-Bergwerks- und Salinen-Administration statt finden, nach deren Ergebniß die Aufnahme der für den laufenden Dienst jeweil erforderlichen Practicanten zu erfolgen hat. — In den Prüfungs-Zeugnissen und resp. Classifikationen sind die nemlichen Noten zu gebrauchen, wie solche bei den Concursprüfungen für den richterlichen und Administrativ-Dienst vorgeschrieben sind. —

V.

Im Falle solche Individuen, welche sich nicht dem Staatsdienste in den bezeichneten Fächern, sondern der ausübenden Technik als Mechaniker, Chemiker, Werkführer von Fabriken und Manufakturen u. s. w. zu widmen beabsichtigen, diese Konkursprüfungen der technischen Staatsdienst-Adspiranten, sey es in dem vorgeschriebenen vollen Umfange oder in einzelnen Fächern derselben zu erstehen wünschen, um Prüfungs-Zeugnisse ihrer erwiesenen Fähigkeiten und Kenntnisse hiedurch zu erwerben, so sind dieselben auf besonderes an die Prüfungskommission zu richtendes Ansuchen und unter Vorlage ihrer Studien- und Sitten-Zeugnisse gleichfalls zuzulassen, und mit angemessenen Zeugnissen über die erstandene Prüfung zu versehen. —

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge beauftragt.

München den 3. Nov. 1839.

Ludwig.

v. Wirschinger. v. Abel.

Auf Königlichen allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär.
Gietl.

I. Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

1002.

Ad Num. 2587.

(Die Eisenbahn von Berbach über Speyer nach der Rheinschanze betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Berichte der Ingenieure über die Anlage einer Eisenbahn von Berbach nach der Rheinschanze liegt zur Einsicht bei der königl. Regierung dahier vor, und kann nach Wunsch den Aktionären zur Einsicht mitgetheilt werden.

Landshut den 13. Novbr. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Frhr. v. Godin, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

1003.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Instruktion und Bescheidung der Ansässigmachungsgesuche in gemischten Gemeinden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern wird nachstehend ein Reskript des k. Ministerium des Innern ddo. 30. v. M. zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt:

„Zur Beseitigung der vielfach erhobenen Bedenken über die Competenz zur Instruktion und Bescheidung der Ansässigmachungsgesuche in Orten, welche gemischten Gemeinden angehören und zur Feststellung eines gleichförmigen mit den gesetzlichen Bestimmungen im Einklange stehenden Verfahrens in diesen Angelegenheiten wird der k. Regierung, Kammer des Innern hiemit Nachstehendes zur Darnachachtung eröffnet.

Der §. 62 des revidirten Gemeinde-Ediktes, welcher den Magistraten die Aufnahme der Bürger und Schutzverwandten einräumt, bezeichnet die Ansässigmachungen sub lit. A. als Gemeinde-Angelegenheiten geschieden von den sub lit. B. aufgeführten Polizei-Gegenständen. Auch die Beilage VI. zur Verfassungs-Urkunde behandelt im §. 105 die Ansässigmachungen im Kapitel der Gemeinde-Angelegenheiten und der §. 104 lit. C. bezieht sich ausdrücklich auf das Gemeinde-Edikt §. 101 wo gleichfalls nur von Gemeinde-Angelegenheiten die Rede ist. Nach §. 17, 18 und 19 des revidirten Gemeinde-Ediktes theilt das in jedem Orte der Gemeinde aufgenommene wirkliche Gemeindeglied alle Rechte und Pflichten der ganzen politischen Gemeinde. Das Heimaths-Gesetz vom 11. September 1825 §. 1 Nro. 2 und das Gesetz über Ansässigmachung vom nämlichen Tage §. 1. gewähren Heimathsrechte in einer Gemeinde als Folge der Ansässigmachung und der §. 5. des erwähnten Heimathsgesetzes in Verbindung mit Art. 8. der Verordnung vom 17. November 1816 über das Armenwesen und der Instruktion vom 24. Dezember 1833 §. 17. Nro. 1. verpflichtet die Gemeinde nicht den einzelnen Ort zur Unterstützung der Heimathberechtigten.

Es kann demnach keinem Bedenken unterliegen, daß Gesuche um Ansässigmachungs-

Bewilligung als eine Gemeinde-Angelegenheit und nicht als Gegenstand der Ortspolizei zu behandeln seyen, und daß die Prüfung und Entscheidung dieser Gesuche lediglich jener Behörde zustehe, welcher die Gemeinde als solche untergeordnet ist, wenn auch die Ausübung der Polizei im Orte der Ansässigmachung einer andern Behörde gesetzlich zugehört.

Der §. 110. der Beil. VI. zur Verfassungs-Urkunde, welcher dem Gutsherrn die im Cap. V. aufgezählten Rechte in ihren Gerichtsbezirken, wo dieselben nach §. 84 und 85 die Polizei ausüben, zuspricht, steht nicht entgegen.

Dieser §. bezieht sich offenbar nur auf jene Fälle, wo nach §. 2 und 6 des Gemeinde-Ediktes das ganze gutsherrliche Gericht auch als gutsherrliche Gemeinde besteht, oder der einzelne Ort eine selbstständige Gemeinde bildet, der die Gemeinde nach der Mehrzahl der Unterthanen mit analoger Anwendung des §. 85 der VI. Verfassungs-Beilage patrimonialgerichtlich ist.

Die den Standesherrn und dem ehemaligen reichsunmittelbaren Adel durch die Deklarationen vom 31. Dezember 1806 und 19. März 1807 zugestandenen Befugnisse leiden übrigens durch gegenwärtige Entschließung keine Abänderung.

Landshut den 11. Novbr. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Frhr. v. Godin, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

1004.

(Die Errettung des Paliers Georg Stiefenhofer und dreier Hilfsarbeiter vom Tode des Ertrinkens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 16. Oktober h. Js. Nachmittags waren in der Nähe von Scheerding und Neuhaus der Palier Georg Stiefenhofer der k. Bauinspektion Passau, und die Hilfsarbeiter Georg Hatz, Alois Teufl und Philipp Maier beschäftiget, Felsen aus dem Innstrome zu sprengen.

Nachdem sie bereits längere Zeit hiemit zugebracht hatten und im Begriffe standen, mit ihrer Waizziele von einem Felsen sich zu entfernen, welcher eben angebohrt worden war, entzündete sich der darin angebrachte Schuß durch einen heftigen Windstoß früher, ehe das Schiffchen weit genug entfernt werden konnte.

Durch die entstandene Explosion wurde die Ziele umgestürzt und sämmtliche Arbeiter in die Mitte des Stromes geschleudert.

Alle waren der augenscheinlichen Gefahr des Ertrinkens preisgegeben.

In diesem Augenblicke eilte der eben den Strom mit einer beladenen Waizziele herabkommende Taglöhner Georg Mooser von Neuhaus nebst seiner des Fahrens unkundigen Frau und Schwester den dem Sinken bereits nahen Verunglückten zur Hilfe.

Die schwer beladene Ziele faßte durch das Anklammern der Hilfebedürftigen selbst Wasser, und drohte dem Umsturz, so daß es dem Georg Mooser nur mit größter Anstrengung und eigener Lebensgefahr gelang, dieselben in das Schiff zu bringen und zu erretten.

Diese eben so muthvolle als menschenfreundliche Handlung bringt die unterfertigte Stelle mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß,

daß dem Taglöhner Georg Mooser die dankbare Anerkennung hiefür ausgedrückt und eine Belohnung von acht Kronenthalern angewiesen wurde.

Landshut am 20. Nov. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Frhr. v. Godin, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

1005.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Ein zu Debring, Landgerichts Bamberg II., im Regierungsbezirke Oberfranken aufgegriffenes taubstummes Mädchen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 26. September d. Js. wurde bei dem Orte Debring, im Bezirke des k. Landgerichts Bamberg II., auf der Landstraße Nachts zwischen 9 und 10 Uhr nachstehend näher bezeichnetes taubstummes Mädchen aufgegriffen, welches am Vormittag desselben Tags bei Burgwindheim gesehen worden seyn soll, und dessen Name, Herkunft, Wohnort und Heimath bis jetzt unbekannt ist, zumal da sich dasselbe selbst gegen andere Taubstumme nicht verständlich machen konnte. Es ergeht nun an sämmtliche Polizeibehörden die Aufforderung, sorgfältig zu ermitteln, ob in ihrem Bezirke kein solches Individuum vermißt wird, und über den Erfolg der angestellten Recherchen innerhalb vier Wochen Bericht zu erstatten. Bei etwaigen aufgefundenen Spuren ist sich sogleich unmittelbar mit dem k. Landgerichte Bamberg II. ins Benehmen zu setzen und hieher Anzeige zu machen.

Beschreibung.

Dieses taubstumme Mädchen ist nach wahrscheinlichem Dafürhalten 10 bis 12 Jahre alt, von schlanker Gestalt, 4 Schuh 9 Zoll groß, die Gesichtsfarbe ist braun jedoch gesund, die Augen sind blaugrau, die Haare blond ins Braune spielend, die Zähne weiß, jedoch fehlt auf der rechten Seite der Augen- und der daran stoßende Stockzahn, die Nase ist stumpf, der Mund groß und etwas aufgeworfen, sie gibt nur unverständliche Laute ohne allen Zusammenhang von sich.

Ihre Bekleidung besteht in einer abgenähten sogenannten Backenhaube, wie sie in der Aischgegend getragen zu werden pflegen, mit zwei schwarzhalbseidenen herabhängenden Bändern, in einem baumwollenen gewebten blauroth und weiß gegitterten Halstuche, in einem Mützchen von grünem Wollenzeuge, am Rücken mit zwei kleinen Schößchen, in einem Rocke von gleichem jedoch dunkleren Stoffe, in einer Schürze vom baumwollenen Zeuge mit schwarzem Grund und weißgegitterten Streifen; ohne Fußbedeckung.

Landshut den 12. November. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In Abwes. des k. Präsidenten.

Frhr. v. Godin, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

1006.

(Die Erledigung der kath. Pfarrei Rottenburg, Landgerichts gleichen Namens in Niederbayern, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers, Priester Franz Seraph Riederer, auf die Pfarrei Haindsbach, Landgerichts Pfaffenberg, ist die katholische Pfarrei Rottenburg, Landgerichts glei-

chen Namens in Niederbayern in Erledigung gekommen.

Dieselbe wird daher hiemit unter nachstehenden Verhältnissen zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben.

Sie liegt im Dekanate Rottenburg, in der Diözese Regensburg, hat 4 Filialen, 3 Schulen und umfaßt 1592 Seelen, zu deren Pastorirung dem Pfarrer zwei Hülfspriester beigegeben sind.

Die Einnahmen betragen:

1) an ständigem Gehalte und Zinsen von Fundationskapitalien	32 fl. 36 kr.
2) aus Realitäten . . .	299 fl. 42 kr.
3) aus Rechten	1493 fl. 6¼ kr.
4) aus besonders bezahlten Dienstesverrichtungen .	190 fl. 42 kr.
5) an herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde	7 fl. 55 kr.
in Summa	2024 fl. 1¼ kr.
Die Lasten dagegen . .	836 fl. 47 kr.
wornach sich ein Reinertrag ergibt von	1187 fl. 14¼ kr.

Bemerkt wird, daß auf dieser Pfarrei noch ein Baukapital von 1892 fl. 55½ kr. lastet, wovon 1285 fl. 47½ kr. unverzinslich mit jährlich 94 fl. 9½ kr. und 607 fl. 8 kr. zu 4% mit jährlichen 200 fl. sammt den treffenden Zinsen abgetragen werden müssen.

Die Kompetenten haben ihre Gesuche binnen 4 Wochen bei der vorgesetzten k. Regierung einzureichen, und denselben die vorschriftmäßigen Zeugnisse anzufügen.

Landshut den 15. November 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Präsidenten.
Frhr. v. Godin, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

1007.

(Die ordentlichen Ersatzwahlen in der Marktsgemeinde Wegscheid betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei den ordentlichen Ersatzwahlen zu Gemeindestellen im Markte Wegscheid sind gewählt und von der k. Kreisregierung bestätigt worden:

A. als bürgerliche Magistratsräthe:
1) Anton Tremmel, Chirurg,
2) Johann Meisel, Zimmermeister;

als Ersatzmänner:
a) Martin Fenzl, Weber,
b) Johann Grübl, Weber;

B. als Gemeindebevollmächtigte:
1) Karl Osterkorn, Weber,
2) Johann Lang, Färber,
3) Franz Resch, Wagner,
4) Anton Strasser, Handelsmann;

Ersatzmänner:
a) Johann Lang, Wirth,
b) Andreas Hayde, Wirth,
c) Franz Fenzl, Hofstetter,
d) Georg Dorn, Wirth;

was hiedurch bekannt gemacht wird.

Landshut am 20. November 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bleisler, Präsident.

Sartorius, Sekr.

1008.

An sämmtliche k. Dekanate und Pfarrämter des Consistorial-Bezirkes Bayreuth.

(Die richtige Bezeichnung amtlicher Ausfertigungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf das lithographische Ausschreiben vom 23. Mai 1838 werden in

Folge Oberkonsistorial-Befehles vom 15. d. Mts. die k. Dekanate und Pfarrämter des Consistorialbezirkes wiederholt aufgefordert, bei ihren Ausfertigungen die vorschriftsmäßige Bezeichnung nach dem Betreffe

R. S. (Regierungs-Sache)
P. S. (Partei-Sache)
Arm. S. (Armen-Sache)
Crim. S. (Criminal-Sache)

jedesmal auf der Adresse um so mehr beizufügen, als nach der ausdrücklichen Erklärung der k. General-Postadministration künftighin wegen unrichtiger Bezeichnung amtlicher Ausfertigungen keine Porto-Niederschlagungs-Gesuche mehr berücksichtigt, sondern die Postgebühren demjenigen heimgewiesen werden würden, welcher die richtige Bezeichnung unterlassen hat.

Bayreuth den 25. Nov. 1839.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freudel.

Hagen.

II. Dienstes-Nachrichten.

1009.

Seine Majestät der König haben unterm 29. Oktober l. Js. zu genehmigen geruht, daß der Landgerichtsbezirk Rottenburg von dem bisherigen Landwehr-Bataillonsbezirke Pfaffenberg getrennt werde, und künftighin als ein eigener Landwehr-Bataillonsbezirk bestehe.

Zugleich haben Allerhöchstdieselben unterm gleichen Tage den Landrichter, Friedrich Galler zu Rottenburg, zum Major und Commandanten der Landwehr dieses Bataillonsbezirkes zu ernennen geruht.

1010.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts ddo. 7. November l. Js. beschlossen, die katholische Pfarrei Hals, Landgerichts Passau I., dem Pfarramts-Candidaten, Priester Michael Bauer, dermalen Kooperator in Kirchberg am Inn, allergnädigst übertragen.

III. Bekanntmachungen und Verfügungen der königlichen und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

1011. Auf Antrag der Kreditoren wird in dem Schuldenwesen des Georg Neumaier von Englburg, dessen in Englburg gelegenes, zur dortigen Gutsherrschaft erbrechtsweise grundbare, in der öffentlichen Ausschreibung in Nro. 78 des allgemeinen Anzeigers für das Königreich Bayern, und in Stück 41 des k. Intelligenzblattes von Niederbayern, näher beschriebenes Krämeranwesen, welches auf 1225 fl. geschätzt ist, da bei der ersten Versteigerung ein annehmbarer Käufer sich nicht eingefunden hat, am

Freitag den 20. Dezember h. Js.
Vormittags von 9 bis 12 Uhr

zum zweitenmale durch eine Commission des k. Landgerichts am Gerichtssitze dahier öffentlich versteigert, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Unbekannte über Leumund und Vermögen sich durch legale Zeugnisse auszuweisen haben, und der Zuschlag nach §. 99 der Novelle von 1837 ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgen werde.

Am 29. Okt. 1839.

Königliches Landgericht Passau I.

Fink, Landrichter.

1012. In der Verlassenschaft des Pfarrers Joseph Lind von Winzer in Bergham, k. Landgerichts Hengersberg, wird dessen gesammtes Mobiliar-Vermögen, aus einer bedeutenden Hauseinrichtung, Oekonomiegegenständen, Vieh und Fahrnissen, dann aus verschiedenen Vorräthen u. s. w. bestehend, im Pfarrhofe zu Bergham am 11. Dezember l. Js. und die folgenden Tage jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr plus licitando gegen gleich baare Bezahlung durch eine kreisgerichtliche Kommission veräußert.

Kaufsliebhaber werden hiezu geladen.

Am 19. Nov. 1839.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Lic. Müller, Direktor.

Herold, Prot.

—

1013. Auf Andringen eines Gläubigers wird das reale Schuhmachers-Anwesen des Bartholomä Schmalzl, zu Geißelhörring, wie nach beschrieben,

am 20. Jänner 1840 früh 9 Uhr

auf dem Rathhause zu Geißelhöring zum öffentlichen Verkaufe gebracht.

Das Anwesen besteht:

1) aus einem Wohnhause, zweistöckig, gemauert, mit Ziegeldach, und Hofraum — zum Pfarrgotteshaus mit 14 kr. 4 Heller stifts- und ludeigen,
2) dem Linskroppenacker Plnr. 1403. zu 47 Dez.
3) dem Hainsbacherweg-Acker Plnr. 1539. zu 93 Dez.
4) zum Hainsbacherweg-Acker gehörig, Plnr. 1573. zu 67. Dez.
   diese drei Grundstücke sind erbrechtig zum Rentamt, dann mit 7 kr. 1 hl. Stift, 1/16 Mtz. Weizen-Gilt, 2 Mtz 1/2 Sechszehntl Korn-Gilt 1 Mtz. 3 Viertl 3 Sechzehntl Haber-Gilt belastet.
5) der realen Schuhmachersgerechtsame.

Kaufslustige, welche dem Gericht unbekannt sind, haben sich über Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Mallersdorf am 17. Novbr. 1839.

Königliches Landgericht Pfaffenberg.

Oberle, Landrichter.

—

1014. In Folge des k. Regierungs-Auftrages de dato 1. d. Mts. Nro. 1388 wird der aus der heurigen Trift vorhandene Holzvorrath auf den hiesigen Lagerplätzen zu

90¾	Klafter	3	Schuh	langen	harten
323	"	3	"	"	weichen
281	"	2½	"	"	harten
734	"	2½	"	"	weichen
und					
43	"	2	"	"	harten

Scheitern in mehreren Partieen zur Versteigerung gebracht, und hiezu der 13. Dezember festgesetzt.

Kaufsliebhaber haben sohin am gesagten Tage Vormittags 9 Uhr auf der sogenannten Bleicherwiese zunächst der Militär-Schwimmschule, wo der Anfang gemacht wird, zu erscheinen, dort die Kaufsbedingnisse zu vernehmen, und der beginnenden Verhandlung beizuwohnen.

Am 22. Nov. 1839.

Königl. Rentamt und Triftinspektion Passau.

v. Geißler, Rentbeamter. — Speckle, Inspektor.

—

1015. Auf Anrufen der Gläubiger des Johann Achatz, Berghäuslers zu Bodenmais, wird man dessen Anwesen, bestehend:

1) in einem theils hölzernen, theils gemauerten Wohnhause sammt Stallung und Schupfe,

2) in einer Wiese zu ungefähr 1½ Tagw. und
3) in zwei kleinen Wiesflecken sammt einem Wurzgärtl beim Hause, zu 1 Tagw.
4) in einem noch der Liquidirung unterliegenden Holzrechte zu 8 Klafter,

alles zusammen in einem Schätzungswerthe zu 662 fl. — wiederholt am

Samstag den 28. Dezbr. d. Js. früh 9—12 Uhr hier am Amtssitze der öffentlichen Versteigerung unterworfen. Der Zuschlag geschieht nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes.

Kaufslustige werden mit dem Beifügen eingeladen, daß die unbekannten sich über guten Leumund und Vermögen auszuweisen haben.

Am 2. Novbr. 1839.

Königliches Landgericht Regen.

Zottmann, Landrichter.

1016. Auf Antrag des Magistrats Frontenhausen wird in dem Schuldenwesen der Joseph Fischer'schen Siebmachers-Relikten ihr im äusseren Vormarkte von Frontenhausen gelegenes, ludeigenes und hieher gerichtsbares Anwesen, bestehend:

a) aus einem halben, zweistöckigen und mit Schindeln gedeckten Wohnhause, wovon der untere Stock gemauert, der obere gezimmert, auf 350 fl. geschätzt und der Brandassekuranz um 300 fl. einverleibt ist; darauf ruht die reale Siebmachers-Gerechtigkeit im Werthanschlag zu 50fl.;
b) ferner aus dem Hausgärtl von 2—3 Decimalen, gewerthet auf 40 fl. und
c) aus dem Erdäpfelfleckl Cat.-Nro. 1276 von 2—3 Dez., geschätzt auf 4 fl.

der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, und hiezu Tagsfahrt auf

Dienstag den 31. Dez. 1839 Vorm. 9 Uhr in hiesiger Amts-Kanzley festgesetzt.

Es werden Steigerungslustige hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß unbekannte Kaufsliebhaber über Leumund und Vermögen durch legale Zeugnisse sich auszuweisen haben, und daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes erfolgen werde.

Am 18. Novbr. 1839.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Brunner, Landrichter.

1017. Auf Anrufen eines Hypothekargläubigers wird das Anwesen des Schuhmachers Johann Eichner auf der hohen Gred dahier Haus Nro. 87 dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu Termin auf

Montag den 9. Dezember d. Js.

Vormittags 10 Uhr anberaumt, wo zugleich die näheren Kaufsbedingungen bekannt gegeben werden.

Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen.

Am 22. Nov. 1839.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Leizenbecker, Direktor.

Reindl.

1018. Da der öffentlichen Bekanntmachung vom 12. Mai d. Js. ungeachtet sich Niemand als Eigenthümer zu dem in der Frohnveste dahier aufbewahrten Koffer mit Effekten, muthmaßliches Eigenthum eines gewissen Joseph Pradl von Hainzfahrt, Herrschaftsgerichts Oettingen, meldete, so werden dieselben hiemit als herrnloses Gut betrachtet, öffentlich verkauft, und der Erlös dem königl. Fiskus ausgeantwortet.

Mallersdorf den 22. Nov. 1839.

Königl. Landgericht Pfaffenberg.

Yberle, Landrichter.

1019. Das am 24. Oktober d. Js. bei der zweitmaligen Versteigerung des Handels-

manns Joh. Nep. Koller'schen Anwesens zu Tristern gelegte Angeboth erhielt abermals die kreditorschaftliche Genehmigung nicht.

Mit Bezug auf die früheren Ausschreibungen vom 8. Juni und 18. September d. Js. Kreis-Int.-Blatt St. 26 Nro. 530, u. St. 42 Nro. 848, Allgem. Anz. St. 51 Nro. 1698 — wird daher dieses Anwesen zum dritten- und letztenmale dem öffentlichen Verkaufe am

Dienstag den 24. Dezember h. Js.

früh 9 Uhr im Orte Tristern unterworfen, und werden die Kaufsbedingnisse den sich meldenden Käufern bekannt gegeben werden.

Am 20. Nov. 1839.

Königl. Landgericht Pfarrkirchen.

v. Rotthammer, Landrichter.

1020. Nachdem die von Georg Kandler, Bauer von Aletsberg, versuchte Gutszertümmerung seines Anwesens nach vorausgegangener zweimaliger Feilbietung ohne Erfolg geblieben ist, so wird dasselbe auf Antrag der Gläubiger nunmehr zum drittenmale am

Samstag den 21. Dezember d. Js.

von früh 10 Uhr bis Nachmittags 4 Uhr im Wirthshause zu Berg öffentlich an den Meistbietenden versteigert.

Kaufsliebhaber, von denen die dem hiesigen Gerichte unbekannten sich über Leumund, erfüllte Militärpflicht und Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse ihrer betreffenden Heimathsbehörden auszuweisen haben, wollen sich daher bei dieser Versteigerung vor der königl. Landgerichts-Commission in Berg einfinden, ihre Angebote zu Protokoll geben und den Zuschlag dieses auf 2773 fl. geschätzten Anwesens nach Hyp.-Ges. §. 64 und 69 gewärtigen.

Den 20. Novbr. 1839.

Königl. Landgericht Deggendorf.

Baierlein, Landrichter.

IV. Nichtamtlicher Artikel.

1021.

Nachdem ich durch allerhöchstes Rescript vom 12. Oktober laufenden Jahres als öffentlicher Anwalt von Deggendorf nach Passau versetzt worden, so mache ich hiemit bekannt, daß ich meine Praxis dahier begonnen habe, und in meinem Arbeits-Lokale bei dem Lohnkutscher Steininger in der Groß-Klinger-Gasse — vormals Maierbäcker-Gasse — täglich zu sprechen bin.

Passau am 26. November 1839.

Martin,
königl. Advokat.

V. Brod-Tarif

der königl. bayer. Kreishauptstadt Landshut
vom 1. bis 8. Dezember 1839.

Brodgattungen.	Pfund	Loth	Quintl	Sechtl.
Eine Pfenningsemmel	—	1	1	$\frac{3}{8}$
Zwei Pfenningsemmel	—	2	2	$\frac{5}{8}$
Kreuzersemmel	—	5	—	$1\frac{1}{2}$
Zwei Pfenninglaibl	—	3	3	$2\frac{1}{4}$
Kreuzerlaibl	—	7	3	$\frac{1}{2}$
Batzenlaib	1	13	3	1

Wobei aber zu merken, daß man nicht jede Brodgattung Kreuzer Werths insonderheit, sondern des rechten Befunds willen nur 3 Kreuzer Werths zusammen zu wägen pflegt.

Mehl-Tarif.

Mehlgattungen.	Metzen			Vierling			Mäßl		
	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl
Semmelmehl	2	56	—	—	—	—	—	11	—
Pollmehl	2	24	—	—	—	—	—	9	—
Nachmehl	1	36	—	—	—	—	—	6	—
Kleien	—	28	—	—	7	—	—	—	—
Römisch Roggen	1	36	—	—	—	—	—	6	—
Gemein Roggen- oder Backmehl	1	16	—	—	19	—	—	—	—
Kleien	—	18	—	—	4	2	—	—	—

VI. Brodsatz

in der königlich bayerischen Stadt Paßau vom 22. bis 28. November 1839.

Das Schäffel Weizen kostet nach dem Durchschnitts-Preise von Vilshofen:

15 fl. — kr.

Das Schäffel Korn nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau:

8 fl. 30 kr.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qutl.	Sechtl
(Waizenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	2	2
Eine Kreuzersemmel . .	—	5	1	—
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	4	—	1
Ein Kreuzerlaibl	—	8	—	2
Ein Sechspfenningwecken	—	12	—	3
Ein Groschenwecken . .	—	24	1	2
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	9	2	—
Ein Zwölferlaibl	4	19	—	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz.			Vierl.			Sechz.			Dreißiger.		
	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl
(Waizenmehl.)												
Semmelmehl . .	2	20	—	—	37	-	—	9	1	—	4	2
Pollmehl.	2	—	—	—	30	—	—	7	2	—	3	3
Nachmehl	1	17	—	—	19	1	—	4	3	—	2	1
(Roggenmehl.)												
Kemisch-Roggen-Mehl	1	18	—	—	19	2	—	4	3	—	2	1
Gemein Roggen-Mehl	1	1	—	—	15	—	—	3	3	—	1	3

VII. Straubinger Brodsatz

vom 23. November 1839.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth	Qtl.
(Waizenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel . .	—	2	$3\frac{1}{2}$
Eine Kreuzersemmel . . .	—	5	3
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waizenmehl . .	—	20	$\frac{1}{2}$
Ein Groschenwecken	1	8	1
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 1 Kreuzer . .	—	8	2
Pollküpf u. Koppelbrod zu 2 kr.	—	17	—
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . .	—	25	2
» » 4 » . .	1	2	—
» » 6 » . .	1	19	—
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer. .	1	4	1
» » » 6 » . .	2	8	2
» » » 9 » . .	3	12	3
» » » 12 » . .	4	17	—

VIII. Augsburger-Cours

vom 28. Nov. 1839.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende Papier	Am Ende Geld
Königlich Bayerische.		
Obligationen à 4% mit Coup. . . .		$100\frac{1}{8}$
detto » 2 Mt.		
detto à $3\frac{1}{2}$% prompt . . .	$100\frac{5}{8}$	$100\frac{1}{8}$
detto » 2 Mt. . . .		
Promessen auf Bank-Aktien, pr. St. Agio	77	74
Bank-Aktien	594	590
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt		
detto detto Mt.		
Partial-Obligationen à 4% prompt .		
detto detto 2 Mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt . .		144
detto detto » 1839 » . .	108	$107\frac{1}{2}$
Metalliq. à 5% prompt	$107\frac{1}{8}$	$106\frac{3}{4}$
detto » 2 Mt.		
detto à 4% prompt	$100\frac{3}{8}$	$100\frac{1}{8}$
detto à 3% Mt.	80	
Bank-Aktien prompt. Dividi II. Sem. .	1642	
detto 1 Mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt	61	59
K. Polnische Loose à fl. 300 prompt .		$100\frac{1}{2}$
detto detto à fl. 500 prompt .		$112\frac{1}{2}$
Ludwig-Donau-Main-Kanal-Aktien .	62	$60\frac{1}{2}$
Augsburg-Münchner-Eisenbahn . . .	82	81

IX. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreids-Gattungen	Vorliger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesamt-Summe	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster		Mittler		Mindester	
			Schäffl	Schäffl	Schäffl	Schäffl	Schäffl.	Preis des Schäffels.					
								fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 27ten Nov. 1839.	Waizen	—	10	10	10	—	16	—	15	45	15	40
		Korn	—	1	1	1	—	10	30	—	—	—	—
		Gerste	—	2	2	2	—	11	15	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	4	15	—	—	—	—
Deggendorf	Vom 19ten bis 26. Nov. 1839.	Waizen	—	127	127	127	—	15	12	14	19	13	—
		Korn	—	20	20	20	—	10	—	9	40	9	24
		Gerste	—	100	100	100	—	11	24	10	41	9	45
		Haber	—	24	24	24	—	4	—	3	54	3	—
Dingolfing	Vom 19. Nov. 1839.	Waizen	—	49½	49½	49½	—	16	—	15	10	15	15
		Korn	—	1	1	1	—	10	—	—	—	—	—
		Gerste	—	35	35	35	—	11	30	11	15	11	—
		Haber	—	18	18	18	—	4	24	4	18	4	—
Eggenfelden . . .	Vom 15ten bis 21. Nov. 1839.	Waizen	—	80	80	80	—	16	—	14	45	13	—
		Korn	—	13	13	13	—	8	—	—	—	8	—
		Gerste	—	173	173	173	—	11	24	10	40	8	15
		Haber	—	10	10	10	—	4	—	—	—	4	—
Kelheim	Vom 28ten Nov. 1839.	Waizen	15	60	75	75	—	15	45	15	17	14	43
		Korn	16	8	24	21	3	11	15	11	—	10	54
		Gerste	—	1	1	1	—	10	—	10	—	10	—
		Haber	—	24	24	24	—	4	12	3	58	3	39
Landau	Vom 18ten bis 25. Nov. 1839.	Waizen	—	4	4	4	—	15	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	19	19	19	—	11	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 29ten Nov. 1839.	Waizen	40	574	614	610	4	16	56	16	15	14	56
		Korn	6	127	133	125	8	10	30	10	22	10	—
		Gerste	160	563	723	639	84	11	52	11	30	10	42
		Haber	3	355	358	338	20	4	50	4	45	4	27
Mainburg	Vom 20. Nov. 1839.	Waizen	—	50	50	50	—	16	20	16	6	15	—
		Korn	—	15	15	15	—	11	—	10	48	10	30
		Gerste	—	224	224	224	—	12	18	12	6	11	45
		Haber	—	30	30	30	—	4	20	4	12	4	6
Passau		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 26ten Nov. 1839.	Waizen	—	80	80	80	—	15	15	15	—	14	45
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	238	238	238	—	12	36	12	24	12	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 22ten Nov. 1839.	Waizen	—	555	555	471	84	14	34	13	53	12	48
		Korn	—	74	74	74	—	9	50	9	45	9	30
		Gerste	—	428	428	369	59	10	15	9	53	9	41
		Haber	—	246	246	246	—	4	9	3	41	3	31
Vilshofen	Vom 27ten Nov. 1839.	Waizen	91	250	341	199	142	15	12	14	20	12	—
		Korn	—	5	5	5	—	9	24	9	15	9	—
		Gerste	—	140	140	140	—	11	6	11	5	11	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich-Bayerisches



Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 51.

Passau, Donnerstag den 12. Dezember 1839.

Königl. Allerhöchste Verordnung.

1022.

(Die Einrichtung der landwirthschaftlichen Centralschule zu Schleißheim betreffend.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben auf den Grund einer stattgefundenen Revision der, vermöge allerhöchster Verordnung vom 27. April 1822 (Regierungsblatt Seite 515) errichteten landwirthschaftlichen Lehranstalt in Schleißheim eine theilweise Reorganisation derselben mit Rücksicht auf das zeitgemäße Bedürfniß und unter Bezugnahme auf Unsere allerhöchste Verordnung vom 16. Februar 1833 (Regierungsblatt Seite 177), die Gewerb- und polytechnischen Schulen betreffend, Art. VII. und XII. beschlossen und verordnen, insolange Wir nicht anders verfügen, wie folgt:

I.

Die landwirthschaftliche Unterrichts-Anstalt zu Schleißheim hat von nun an unter der Benennung „landwirthschaftliche Centralschule“ aus drei Unterrichts-Klassen in folgender Weise zu bestehen:

die erste Klasse, für praktische Anleitung und Uebung mit erläuternder Nachhilfe,

zur Heranziehung von Baumeistern, Aufsehern landwirthschaftlicher Gewerbe, Viehzüchtern und Schäfern und dergleichen untergeordneten landwirthschaftlichen Gehülfen;

die zweite Klasse, für die Bildung rationeller Oekonomen;

die dritte Klasse, für das landwirthschaftliche Praktikum.

II.

Der wissenschaftliche Unterricht der zweiten Klasse soll in zwei gesonderten Jahres-Kursen stattfinden, und in gehöriger Steigerung nachfolgende Gegenstände umfassen:

Arithmetik und Geometrie mit praktischen Anleitungen zur Feldmeßkunst;

Physik und Meteorologie;

Chemie, Agrikultur-Chemie und landwirthschaftliche Technologie;

Naturgeschichte;

Agronomie und Agrikultur mit praktischen Uebungen;

Allgemeine und spezielle Pflanzenkultur;

Landwirthschaftliche Haushalts-Lehre und Buchführung;

Landwirthschaftliche Viehzucht im vollen Umfange;

Landwirthschaftliche Baukunde mit Zeichnungs-Unterricht —

Außerdem ist für fortgesetzten religiösen Unterricht der Zöglinge angemessene Vorsorge zu treffen.

III.

Das landwirthschaftliche Praktikum als dritte Klasse findet, unter spezieller Leitung des jeweiligen Staatsgüter-Administrators, bei den verschiedenen Zweigen der Staatsgüter-Verwaltung nach Maaßgabe der hiefür sich darbietenden Gelegenheit statt, und soll sich in der Regel auf die Dauer eines Jahres erstrecken.

IV.

Bezüglich der Aufnahme wird festgesetzt:

1) für die erste Klasse, zurückgelegtes 16jähriges Alter bei genügender körperlicher Entwickelung, genossener Elementar-Unterricht und Schulentlassung nach erstandener Prüfung;

2) für die zweite Klasse, zurückgelegtes 16tes Lebensjahr, vollständiger Besuch der deutschen und lateinischen Schule mit Prüfungs-Zeugniß, oder statt der letzteren wenigstens zweier Kurse einer vollständigen Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule, endlich befriedigendes Sittenzeugniß. — Die, die Aufnahme in diese Klasse nachsuchenden Ausländer haben eine analoge Vorbildung nachzuweisen.

3) Landwirthschaftliche Praktikanten können nur in beschränkter Anzahl, insoferne nämlich die Gelegenheit zu ihrer Beschäftigung bei den verschiedenen Zweigen der Staatsgüter-Administration gegeben ist, und nur insoferne Aufnahme finden, als solche die beiden Lehrkurse der zweiten Klasse der landwirthschaftlichen Centralschule erstanden und günstige Zeugnisse erlangt haben.

V.

Die Zöglinge sämmtlicher drei Klassen sind der für die Anstalt festgesetzten Disciplinar- und Hausordnung unbedingt unterworfen, deren strenge Handhabung Wir anbefehlen.

VI.

Für einzelne Vorlesungen der zweiten Klasse können auch Hospitanten zugelassen werden; jedoch unter der Bedingung, daß dieselben sich ebenfalls der vorgeschriebenen Disciplinar- und Hausordnung, sowie den periodischen Prüfungen unbedingt unterwerfen.

VII.

Die landwirthschaftliche Centralschule steht unter unmittelbarer Aufsicht und Leitung Unserer Ministerien des Innern und der Finanzen, welche zum Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung das Geeignete zu verfügen, und insbesondere die alsbaldige Veröffentlichung eines ausführlichen Programmes über den Unterricht und die übrigen Einrichtungen der landwirthschaftlichen Centralschule durch die Direktion zu veranlassen haben.

München den 20. Nov. 1839.

Ludwig.

v. Wirschinger. v. Abel.

Auf Königlichen allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär.
Gietl.

I. Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

1023.

Ad Num. 2519.

(Die Verbindung der Landgerichts-Praxis mit der Verwaltung eines Patrimonialgerichts II. Klasse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine in dem vorstehenden Betreffe vom k. Ministerium des Innern am 6. l. Mts. erlassene Entschließung zur Kenntnißnahme veröffentlichet.

Landshut den 15. Novbr. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abschrift.

Staatsministerium der Justiz und des Innern.

Auf den im Benehmen mit dem k. Appellationsgerichte erstatteten Bericht im untenbezeichneten Betreffe vom 28. September l. Js. wird zur Entschließung erwiedert, daß der Verbindung der landgerichtlichen Praxis mit der Verwaltung eines Patrimonialgerichtes II. Klasse ein gesetzliches Hinderniß nicht entgegenstehe, den geprüften Rechtspraktikanten bei den Landgerichten, sohin die Uebernahme der Verwaltung eines solchen Gerichts, und Gerichtshaltern II. Klasse, welche den gesetzlichen Vorbedingungen des Eintrittes in den richteramtlichen Staatsdienst genügt haben, die gleichzeitige Fortsetzung der Praxis bei einem Landgerichte unter der Voraussetzung gestattet werden dürfe:

a) daß der betreffende Guts- und Patrimonialgerichts-Inhaber nichts dagegen zu erinnern habe,
b) daß der praktizirende Gerichtshalter sich verbindlich mache, in jeder Woche einen bestimmten Gerichts- und resp. Amtstag an dem Orte des Patrimonialgerichts abzuhalten, und
c) daß die Entfernung des Patrimonialgerichts-Ortes von dem Landgerichts-Sitze, wo die Praxis genommen oder fortgesetzt wird, nicht über vier Stunden betrage.

Dabei versteht sich übrigens von selbst, daß Gerichtshalter dieser Kategorie, welche die landgerichtliche Praxis in der Absicht fortsetzen, um sich in der Konkurrenz mit den übrigen geprüften Rechtspraktikanten die Bewerbung um seinerzeitige Anstellung in der prinzipien-mäßigen Reihenfolge zu sichern, in den Qualifikationsbüchern der Staatsdienst-Adspiranten in Beziehung auf dienstliche Befähigung Fleiß und

Thätigkeit und wissenschaftliche Fortbildung lediglich nach den Beweisen gewürdiget und qualifizirt werden können, welche sie als Landgerichts-Praktikanten zu geben fortfahren, — dann, daß die Gestattung der hier in Frage stehenden Vereinigung eine Verbindlichkeit für die Landgerichts-Vorstände zur Zulassung derselben als Praktikanten in ihre Amtskanzlei nicht begründe.

Hierauf wird sich die k. Regierung, Kammer des Innern, in vorkommenden Fällen zu achten, und das Geeignete weiter zu verfügen wissen. Die Berichts-Beilagen folgen zurück.

München den 6. November 1839.

An die
k. Regierung von Schwaben und Neuburg,
K. d. J., also ergangen.

rc. rc. rc.

1024.

Ad Num. 3902.

An sämmtliche
Land- und gutsherrlichen Gerichte von Niederbayern.

(Die alle drei Jahre vorzunehmenden Wahlen der nicht von Amtswegen zu den Armenpflegen in magistratischen Gemeinden berufenen Mitglieder, dann deren Vorstände und Kassiere, ferner die Ausschußwahl bei den Distrikts-Armenpflegen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die land- und gutsherrlichen Gerichte von Niederbayern werden auf die Bestimmungen des Art. 13 der allerhöchsten Verordnung vom 17. November 1816 über das Armenwesen mit dem Auftrage aufmerksam gemacht, die Ersatzwahlen der nicht von Amtswegen zu den Armenpflegen in den magistratischen Gemeinden ihres Bezirks berufenen Mitglieder, dann die Wahlen der Vorstände und Kassiere dieser ihrer Curatel unterstellten Armenpflege, wo solche Ersatzwahlen wegen Ablauf des in obenbezeichnetem Art. 13 bestimmten Termins als nothwendig erscheinen, nach Vorschrift des §. 53 des revidirten Gemeinde-Edikts anzuordnen und zu leiten, das Ergebniß innerhalb ihrer Competenz in Hinblick auf Art. 80 der Verordnung vom 17. November 1816, dann §. 50 Ziff. 1 der Instruktion vom 24. Dezember 1833 zu bestätigen, die Vorstände gehörig zu verpflichten und einzuweisen, die Verpflichtung und Einweisung der übrigen Mitglieder aber diesen Vorständen zu überlassen.

Rücksichtlich der Distriktsarmenpflege werden die k. Landgerichte auf die Bestimmung des §. 7 der höchsten Ministerial-Entschließung vom 24. Dezember 1837, Beilage zum Kreisblatt vom Jahre 1838 Stück 2, aufmerksam gemacht.

Landshut den 30. November 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

1025.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Errichtung und Beaufsichtigung der Kleinkinder-Bewahranstalten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von Seiner Majestät dem Könige genehmigten Bestimmungen, nach welchen bei Errichtung und Beaufsichtigung der Kleinkinderbewahranstalten künftig zu verfahren ist, werden den Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern mit dem Auftrage bekannt gegeben, zur Errichtung solcher Klein-Kinder-Bewahr-

anstalten aufzumuntern und das Ergebniß ihrer Bemühungen

binnen 3 Monaten

zur Anzeige zu bringen.

Landshut den 21. Nov. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern. Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekr.

Ad Num. 2616.

Allgemeine Bestimmungen

die Errichtung und Beaufsichtigung der Kleinkinderbewahranstalten betr.

Der Einfluß, welchen die allmählig sich vermehrenden Kleinkinderbewahranstalten unverkennbar auf die häusliche und öffentliche Erziehung gewinnen, macht es nothwendig, daß bei ihrer Errichtung und Beaufsichtigung nach festen und wohlbemessenen Grundsätzen verfahren, möglichem Mißbrauche rechtzeitig vorgebeugt, und diejenige Stellung ihnen angewiesen werde, von welcher aus ihr wohlthätiger Zweck sich am leichtesten und sichersten erreichen läßt.

Seine Majestät der König wollen daher, daß bezüglich dieser Anstalten nachstehende Vorschriften allgemein zur Anwendung gebracht werden sollen.

1.

Die Kleinkinderbewahranstalten sind, in so lange nicht anders verfügt werden wird, als Privatinstitute zu betrachten und als solche den bestehenden Vorschriften gemäß zu behandeln.

Es ist jedoch zur Bildung jeder solchen Anstalt die obrigkeitliche Bewilligung erforderlich.

Ihre Errichtung und Erhaltung ist allenthalben zu befördern, wo sich das Bedürfniß für sie kund gibt, wo die erforderlichen Mittel dazu aufgebracht werden können, und wo sich gegen den Inhalt der zur Genehmigung vorzulegenden Statuten, etwas Wesentliches nicht erinnern läßt.

2.

Die erwähnten Anstalten sollen keinen andern Zweck haben, als den kleinen, für die öffentliche Schule noch nicht reifen Kindern, Aufenthalt und Pflege in der Art angedeihen zu lassen, wie solche von verständigen und gewissenhaften Eltern zu gedeihlicher Entwicklung geistiger und leiblicher Kräfte für dieses zarte Jugendalter gewährt zu werden pflegen.

Auf diese ihre Bestimmung sind sie allenthalben zu beschränken, und es ist daher auch nicht zu gestatten, daß ihnen der noch hie und da übliche Name einer Kleinkinderschule beigelegt, oder daß den dabei beschäftigten Personen der Titel eines Lehrers oder einer Lehrerin verliehen werde.

3.

Die Unternehmer sowohl als die Aufsichtsbehörden haben mit allem Ernste darüber zu wachen, daß die freie und naturgemäße Entfaltung des kindlichen Gemüthes durch steife Förmlichkeiten nicht gehemmt, der jugendliche Frohsinn durch eine, erst für spätere Lebensjahre geeignete Erziehungsweise nicht verkümmert, der Schule nicht vorgegriffen, und die erst im Heraustreten begriffene Geisteskraft weder übermäßig angestrengt noch unpassend, sondern vielmehr genau auf die in §. 5. bezeichnete Weise beschäftigt werde.

4.

Da bei weitem der größere Theil der in diese Anstalten aufgenommenen Kinder, armen

Eltern angehört, und für einen Stand erzogen werden soll, welcher vorzugsweise einen gesunden, kräftigen und gewandten Körper, Lust und Liebe zu anstrengender Arbeit und möglichste Beschränkung seiner Bedürfniße zu seinem künftigen Fortkommen und zu seinem äussern Lebensglücke nöthig hat: so muß in den Kleinkinderbewahranstalten Alles sorgfältig vermieden werden, was nachtheilig auf den Gesundheitszustand einwirkt (wie dieses namentlich durch überheitzte Lokalitäten geschieht), die Pfleglinge schwächt und verweichlicht, den Hang zum Wohlleben hervorruft und Bedürfniße erzeugt, die in den spätern Lebensjahren nicht mehr befriedigt werden können, und im Entbehrungsfalle leicht eine Quelle der Unzufriedenheit und des Unfriedens eröffnen dürften. Es ist vielmehr dahin zu wirken, daß die Kinder schon frühe leiblich gestärkt und gekräftigt werden, daß sie sich viel und ungezwungen in freier Luft bewegen, und daß sie selbst bei übler Witterung in den Zimmern mit Sitzen, Stehen und Gehen fleißig abwechseln. Ihre Unterhaltung muß so weit es ohne Störung der nothwendigen Ordnung möglich ist, frei und ungezwungen seyn, und selbst bei ihren gewöhnlichen Spielen ist auf freie Geistesthätigkeit und eignes Nachdenken oder Erfinden, auf Gewandtheit und Stärkung des Körpers, auf innere Anregung und auf Förderung des jugendlichen Frohsinns besonders zu achten.

5.

Dagegen muß es eine Hauptaufgabe bleiben, die gesammte Beschäftigungsweise der Kinder zu einem fortwährenden Spiele, d. i. zu einer leichten und geregelten, zu einer anregenden, anziehenden und zweckmäßig abwechselnden Unterhaltung zu machen. Nur ist dabei vorzusehen, daß das Spielen nicht in bloßes Tändeln und die leichte Beschäftigung nicht in geschäftigen Müßiggang ausarte. Denn auch das Spiel hat seinen Ernst, und auch der angenehmsten Unterhaltung darf es nicht an den erforderlichen, den Verhältnissen angemessenen Gründlichkeit und Beharrlichkeit fehlen.

6.

Der Ertheilung eines eigentlichen Unterrichtes haben sich die Pfleger und Aufseher dieser Anstalten gänzlich und strenge zu enthalten. Die Kinder sollen weder lesen noch schreiben lernen, weder mit Rechnen noch mit sonst einem für die Schule gehörigen Lehrgegenstande anhaltend beschäftiget werden, und wenn es auch unbenommen bleiben mag, sie im Zusammensetzen und Vergleichen der Buchstaben oder Zahlen zu üben, so hat dieses doch nur in der Absicht zu geschehen, das Auffassungs- und Anschauungs-Vermögen zu wecken, Sinn und Urtheil zu schärfen, an geregelte Geistesthätigkeit und ruhiges Aufmerken zu gewöhnen, und auf diesem Wege die Kleinen auf die Benützung der öffentlichen Schule vorzubereiten.

7.

Als eine ihrer wichtigsten Pflichten haben die mit der Aufsicht und Pflege dieser kleinen Kinder beauftragten Personen es zu erachten, für die möglichste Erweckung und Belebung eines wahrhaft frommen Sinnes in den zarten Gemüthern gewissenhafte Sorge zu tragen. Dazu genügt aber nicht, die Kinder nur am Anfange und beim Schluße beten zu lassen. Es muß vielmehr die ganze Erziehungsweise darauf, als auf das höchste und letzte Ziel hingerichtet, und dahin gearbeitet werden, daß die Kleinen schon von früher Jugend an Gott erkennen und lieben lernen, daß Lehre, Beispiel und Uebung sie fortwährend und in der

rechten Art auf ihn und sein Gebot zurückweisen, daß sie sich früh gewöhnen, das zum Gegenstande ihrer Verehrung zu machen, was ihnen, wie allen Menschen, bis in das späteste Lebensalter heilig und ehrwürdig bleiben soll, kurz, daß sie sich ganz von frommem christlich religiösem Sinne durchdrungen fühlen, und das Gebet ihnen nicht eine Sache der bloßen Gewohnheit erscheint, sondern Bedürfniß des Lebens, Trost und Freude wird.

Auf diesen Mittelpunkt aller wahren Erziehung ist auch bei der übrigen Beschäftigung der Kinder stets die geeignete Rücksicht zu nehmen.

Diese Beschäftigungsweise hat aber vornehmlich darin zu bestehen, daß die Sinnen- und Verstandeskräfte der Kleinen an manichfaltigen Aufgaben geübt werden; daß man ihnen lehrreiche und erbauliche Geschichten erzählt und sich dieselben nach kindlicher Art von ihnen wieder erzählen läßt; ihnen bedeutungsvolle Bilder oder sonstige Gegenstände zur Betrachtung vorhält und sich darüber mit ihnen unterredet; daß man kurze, inhaltreiche Denksprüche und kleine Liederverse ihrem Gedächtniße einprägt, und sie gewöhnt, dieselben ohne Ziererei, einfach und mit dem wahren kindlichen Ausdrucke wieder zu geben, und daß man sie ausserdem anleitet, leichte Handarbeiten zu verrichten, sich dabei untereinander selbst zu unterstützen, und so allmählig die erforderliche Gewandtheit des Geistes und des Leibes sich anzueignen.

8.

Hiebei mögen die Pfleger und Aufseher wohl bedenken, daß sie es mit Kindern zu thun haben, welchen das Wahre und Gute noch nicht durch Verstandesgründe zur Ueberzeugung gebracht, sondern durch Beispiel und Gewöhnungen in die zarten Herzen eingepflanzt und für ihr ganzes Leben lieb und werth gemacht werden soll. Dieser Grundsatz muß die ganze Behandlungs- und Erziehungsweise in den Kleinkinder-Bewahranstalten leiten, deren große Aufgabe nur dann als gelöst zu betrachten ist, wenn durch eben so liebevolle als ernste Behandlung, Aufrichtigkeit und Offenheit, Schamhaftigkeit und Reinlichkeit, Ordnung und Pünktlichkeit, Dienstfertigkeit und Mäßigung, Dankbarkeit und Liebe, strenger Gehorsam und Freude an nützlicher Thätigkeit sammt andern Tugenden des kindlichen Alters, den Kleinen zur Gewohnheit, ja gleichsam zur andern Natur werden, und jenen eigentlich sittlich frommen Sinn oder Charakter begründen, welcher dem Staate und der Kirche eine sichere und erfreuliche Bürgschaft für die Zukunft gewährt.

9.

Die Aufsicht und Leitung der Kleinkinder-Bewahranstalten ist den Unternehmern zu überlassen. Die öffentlichen Behörden aber haben, durch wiederholte persönliche Besuche von dem genauen Vollzuge der vorgeschriebenen Grundsätze sich zu überzeugen, die Beschäftigungs- und sonstige Erziehungsweise sorgfältig zu überwachen, ungeeignete Abweichungen zu rügen, und erforderlichen Falles ein ernsteres Einschreiten zu veranlassen.

10.

Die Aufstellung des benöthigten Personals ist gleichfalls Sache der Unternehmer. Diese haben jedoch die gewählten Individuen der treffenden Polizei- und Schulbehörde zur Anzeige zu bringen, und sind gehalten, den Erinnerungen derselben Gehör zu geben, wenn gegründete Einwendungen gegen die getroffene Wahl erhoben werden können.

11.

Es ist aber keineswegs nothwendig, zur Wart und Pflege der Kleinen nur solche Personen aufzunehmen, welche sich dem Lehrberufe eigens gewidmet und ihre Vorbildung in Schulseminarien und ähnlichen Anstalten erworben haben. Es genügt vielmehr vollständig, wenn dergleichen Leute das gegründete Zeugniß eines frommen Sinnes, eines unbescholtenen Rufes und eines tadellosen Wandels für sich haben, wenn sie noch in den kräftigeren Lebensjahren stehen, und heitern Gemüthes sind; wenn sie sich einfach, klar und bestimmt auszudrücken wissen, mit der Freundlichkeit den rechten Ernst verbinden, und mit der Sanftmuth und Geduld die nöthige Willenskraft und Beharrlichkeit vereinigen; insbesondere aber, wenn sie Liebe zu Kindern haben und sich der unentbehrlichen Gabe der Anregung und der Mittheilung erfreuen, durch die sie allein mit Erfolg auf das Innere der Kleinen einzuwirken vermögen.

12.

Finden es jedoch Schullehrer oder Schulgehilfen ihrer Neigung angemessen, sich bei Kleinkinderbewahranstalten verwenden zu lassen, so ist ihnen dieses, so fern sie sonst dazu befähigt sind, bereitwillig zuzugestehen, weil sie dadurch eine passende Gelegenheit erhalten, sich auf ihren Beruf als Lehrer und Erzieher theils vorzubereiten, theils in demselben weiter auszubilden.

Für diesen Fall soll ihnen vorbehalten bleiben, die an diesen Anstalten zugebrachte Zeit ihren Dienstjahren beizuzählen, vorausgesetzt jedoch, daß sie vorher die Anstellungsprüfung schon mit Erfolg bestanden haben, und daß sie sich über ihre Leistungen, so wie über ihren tadellosen Wandel durch gute Zeugnisse auszuweisen vermögen.

13.

Eltern und Vormünder können nicht gezwungen werden, ihre Kinder oder Pflegebefohlenen in eine Kleinkinder-Bewahranstalt aufnehmen zu lassen, wohl aber steht es den Armenpflegen und Polizeibehörden frei, Kinder, welche entweder von ihren Eltern getrennt werden müssen, oder für deren Erziehung ihnen aus andern Gründen die Fürsorge obliegt, dahin unterzubringen. Wie der Eintritt, so soll auch der Austritt frei und ungezwungen seyn.

14.

Die Vorsteher können verlangen, daß die Kinder regelmäßig und reinlich in die Anstalt gebracht und rechtzeitig wieder aus derselben abgeholt werden, daß die betheiligten Personen sich überhaupt in die vorgeschriebene Ordnung fügen und den Pflegern und Aufsehern die gebührende Achtung erweisen, und daß auch von Seiten des Hauses nach Möglichkeit für die Beförderung des guten Zweckes mitgewirkt werde.

Auch sind sie befugt, denjenigen Kindern die Aufnahme oder den ferneren Besuch der Anstalt zu versagen, durch welche derselben äußere oder innere Nachtheile gebracht werden können. Dagegen wird aber auch von ihnen erwartet, daß sie die Verhältnisse der Eltern und Kinder genau berücksichtigen, keine übertriebenen Forderungen an sie in Bezug auf Kleidung, fleißigen Besuch der Anstalt, pünktliches Entschuldigen der Ausbleibenden und dergleichen Dinge stellen, durch die Kinder wohlthätig auf die Erwachsenen zu wirken suchen, und sich zum bessern Gedeihen der Kleinen in stetem Benehmen mit den Eltern erhalten.

15.

Oeffentliche Prüfungen, feierliche Aufzüge, Preisvertheilungen, sowie überhaupt Alles, was Ehrgeiz, Eitelkeit und falsche Selbstliebe erzeu-

gen könnte, oder sich sonst nicht mit diesem Kindesalter verträgt, bleibt untersagt.

Damit soll jedoch nicht verwehrt seyn, die Kleinen durch Unterstützungen, kleine Geschenke und dergleichen von Zeit zu Zeit zu ermuntern, und namentlich ist zu gestatten, daß ihnen durch die Anstalt oder durch sonstige Wohlthäter zur Weihnachtszeit Freude bereitet werde.

16.

Die zur Errichtung und Unterhaltung der Kleinkinder-Bewahranstalten erforderlichen Kosten sind nach den genehmigten Satzungen einer jeden aufzubringen, wobei, in so weit es erforderlich ist, die polizeiliche Aufsicht einzutreten hat.

17.

Die Verwaltung des Vermögens dieser Anstalten, die deßfallsige Rechnungsablage und die Ueberwachung derselben durch die öffentlichen Behörden, hat sich gleichfalls nach den genehmigten statutarischen Bestimmungen bei einer jeden derselben zu richten.

Den öffentlichen Behörden steht jedoch stets die Befugniß zu, bei gegebener besonderer Veranlassung von der Vermögens-Verwaltung und den Rechnungen nähere Einsicht zu nehmen.

18.

Lösen sich dergleichen Anstalten auf, ohne daß zuvor in giltiger Weise Bestimmungen über das Vermögen getroffen worden sind; so fällt dasselbe dem Ortsschulfonde zu.

Nach diesen Vorschriften ist nunmehr bei Errichtung und Beaufsichtigung der Kleinkinder-Bewahranstalten genau und pünktlich zu verfahren.

München den 17. Okt. 1839.

II. Dienstes-Nachrichten.

1026.

Vermög allerhöchsten Rescripts ddo. 2. November l. Is. haben Seine Majestät der König allergnädigst zu beschließen geruht, dem kath. Stadtpfarrer zu St. Martin zu Landshut, Priester Hieronymus Scheifele, die Resignation seiner Pfründe und den Rücktritt in den Genuß der ihm als Konventualen des säkularisirten Benediktinerklosters Scheyern gebührenden Pension nebst Alterszulagen zu bewilligen, und die hiedurch erledigte Stadtpfarrei St. Martin dem Domprediger, Priester Joseph Werner, in Regensburg zu verleihen.

1027.

Seine Majestät der König haben sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 23. November l. Is. den Revierförster zu Kirchl, im Forstamte Wolfstein, Jakob Schuhmann, in gleicher Eigenschaft nach Kelheimwinzer, Forstamts Kelheim, zu versetzen.

III. Bekanntmachungen und Verfügungen der königlichen und anderen Distrikts- und Lokal Behörden.

1028.

Das königliche Landgericht Mitterfels beschließt hiemit auf eingeleiteten Ediktalprozeß gegen Sebastian Jakob und Walburga Schrettinger, Weberskinder von Oberhof in der Landgemeinde Falkenfels, nachdem dieselben den ihnen durch öffentliche Ausschreibung vom 30. April 1839 vorgesetzten Anmeldungstermin fruchtlos

verstreichen ließen, und sich dieselben bezüglich ihres elterlichen Vermögens innerhalb desselben weder selbst, noch deren etwaige Deszendenten meldeten — daß sie für verschollen zu erklären und ihr Vermögen den Intestaterben gegen Caution auszufolgen sey.

Am 29. Nov. 1839.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Wieser, Landrichter.

1029. In Folge des k. Regierungs-Auftrages de dato 1. d. Mts. Nro. 1388 wird der aus der heurigen Trift vorhandene Holzvorrath auf den hiesigen Lagerplätzen zu

90¾	Klafter	3	Schuh	langen	harten
323	"	3	"	"	weichen
281	"	2½	"	"	harten
734	"	2½	"	"	weichen
und					
43	"	2	"	"	harten

Scheitern in mehreren Partieen zur Versteigerung gebracht, und hiezu der 13. Dezember festgesetzt.

Kaufsliebhaber haben sohin am gesagten Tage Vormittags 9 Uhr auf der sogenannten Bleicherwiese zunächst der Militär-Schwimmschule, wo der Anfang gemacht wird, zu erscheinen, dort die Kaufsbedingnisse zu vernehmen, und der beginnenden Verhandlung beizuwohnen.

Am 22. Nov. 1839.

Königl. Rentamt und Triftinspektion Passau.

v. Geißler, Rentbeamter. Speckle, Inspektor.

1030. Nachdem auf das Ganslehnergut der Johann und Maria Steininger'schen Eheleute in Ruhstorf, wie solches in dem öffentlichen Ausschreiben vom 25. August l. Js. (Kreisintelligenzblatt Nro. 37 und Allgemeiner Anzeiger Nro. 71) näher beschrieben und mit Ausschluß der walzenden Gründe auf 2406 fl. 45 kr. geschätzt ist, in dem Verkaufstermine am 7. d. Mts. kein Gebot gelegt wurde, so hat man auf den Antrag des Eigenthümers zum öffentlichen Verkauf dieses Anwesens anderweitigen Versteigerungstermin auf

Montag den 16. Dezember l. Js.
Vormittags 9 Uhr

in loco Ruhstorf anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß in diesem Termin der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Am 18. November 1839.

Königliches Landgericht Griesbach.

Mäusel, Landrichter.

1031. Auf Antrag der Creditoren wird im Schuldenwesen des Bauers Paul Pauer zu Burg, dessen neuerlich abgeschätztes Anwesen wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu Tagsfahrt auf

Montag den 23. December heurigen Jahrs Vormittags 9—12 Uhr

im Orte Burg, woselbst sich zu diesem Zwecke eine Commission des unterfertigten Gerichts einfinden wird, angesetzt.

Es werden die Kaufslustigen hiezu mit dem Anhange vorgeladen, daß Unbekannte über Vermögen und Leumund legale Zeugnisse vorzulegen haben, und daß der Hinschlag auch unter dem Schätzungswerthe erfolgen werde.

Dieses Anwesen ist zum Patrimonialgericht Saldenburg erbrechtsweise grund- und laudemialbar, und besteht:

1) aus dem theils gemauerten theils gezimmerten mit Legschindeln eingedeckten Wohnhause in einem Schätzungswerthe ad 200 fl. —
2) dem alten Kuh- und Schweinstall ad 30 fl. —
3) dem gemauerten Ochsenstall ad 50 fl. —
4) dem ganz gemauerten Pferdestall ad 18 fl. —
5) dem ganz gezimmerten mit Legschindeln gedeckten Stadl zu 80 fl. —
6) dem ganz gemauerten Schaafstalle ad 20 fl. —
7) der ganz gezimmerten mit Legschindeln eingedeckten Stallung ad 50 fl. —
8) dem Backhause ad 10 fl. —
9) dem $^{3}/_{8}$ Tagw. haltenden Hausgärtl ad 20 fl. —
10) dem Hausgarten oder der sogenannten Hofwiese pr. 1 Tagw. 40 fl. —
11) dem Unterfeld circa 12 Tagw. ad 480 fl. —
12) dem Waltendorferfeld mit 12 Tagw. ad 504 fl. —
13) dem Kühlichterfeld 13 Tagw. ad 546 fl. —
14) 4 zweimädigen Wiesen, 4 Tagw. ad 312 fl. —
15) 6 einmädigen Wiesen, 6 Tagw. ad 216 fl. —
16) 5 Aecker Holzgrund 13 Tagw. ad 260 fl. —
17) 2 Raten ad 16 fl. —

in einem Gesammt-Schätzungswerthe von 2852 fl.

Auf dem Anwesen ruhen Lasten:

1) jährlicher Stift sammt Robat 5 fl. 26 kr.
2) „ Dienst von 5 Pfd. Flachs und 2 Metz. 1 Vierl. Amtsfutterhaber.

Passau am 9. Novbr. 1839.

Königliches Landgericht Passau I.

Fink, Landrichter.

1032. Auf Antrag eines Hypotheken-Gläubigers der Mathias und Josepha Mayerhoferischen Eheleute von Freyung wird deren Anwesen daselbst, ganz oder in einzelnen Parthien

Mitwoch den 22. Jäner 1840

dem öffentlichen Verkaufe untergestellt.

Dasselbe besteht:

a) aus einem Wohnhaus, gemauert einstöckig mit Schindeln eingedeckt einschlüßig des Stalles und Stadels, werth 1000 fl. —
b) aus der daranstossenden Wiese — Unfried-Wiese, 2 Tagw. 45 Dez. haltend, werth 1500 fl. —
c) aus den Steinbüchlacker 1 Tagw. 39 Dez. und 1 Tagw. 25 Dez., werth 150 fl. —
d) aus den beiden Aufeldäcker 1 Tagw. 39 Dez. und 1 Tagw. 25 Dez., werth 150 fl. —
e) aus der Gemeindewiese 13 Tagw. 88. Dez. einen Gemeinde-Wiesackerl, werth 1000 fl. —
f) aus dem Hochholze 89 Dez. werth 50 fl. —
g) aus den Holz in der Hörmansau 5 Tgw. 87 Dez., werth 350 fl. —
h) aus den Gemeindewiesackerl 58 Dez., werth 20 fl. —
i) aus den Gemeindewieshölzl 76 Dez., werth 15 fl. —
k) aus den Hammerackerl 17 Dez., werth 25 fl. —
l) aus den Mitterfeldackerl, hält 86 Dez., werth 112 fl. —
m) aus den Hochfeldacker, hält 20 Dez.
n) aus den „ „ 2 T. 81 D.
o) aus den „ „ 77 Dez.,
zusammen werth, 337 fl. 30 kr.

**)

p) aus dem vordern Hinterfeld, hält 1 Tgw. 16 Dez.
q) aus den breiteren hintern Acker, 73 Dez.
r) aus dem Bergacker, hält 88 Dez., zusammen und mit Einschluß der Bergwiese, mit 80 Dez.. werth 262 fl. —
s) aus dem Gemeinde=Antheil 5 fl. —
t) aus der Wirthsgerechtigkeit 300 fl. —
u) aus der Bäckersgerechtigkeit 300 fl. —
v) aus dem Bräuhausantheile 400 fl. —

Die Lage des Wohnhauses ist für den Betrieb der Bäckerei und für die Ausübung der Wirthsgerechtigkeit sehr günstig, indem sich dasselbe unweit der Lokalität des k. Landgerichts, Rent= und Forstamts befindet.

Am 16. Novbr. 1839.

Königliches Landgericht Wolfstein.

v. Hofstetten, Landrichter.

1033. Zur Wiederverpachtung, der bisher an den k. Revierförster Auerbach zu Münchsmünster verpachtet gewesenen

Neustadter und Münchmünsterer } Jagdbögen

hat man auf

Samstag den 21. Dezember 1839 Vormittags 9 Uhr

Termin festgesetzt; wozu pachtfähige Jagdliebhaber eingeladen sind.

Neustadt a. d. D. am 30. Nov. 1839.

Königliches Rent= und Forstamt.

Schätte, k. Rentbeamter. Sauerbrun, k. Forstmeister.

1034. Am 6. vorigen Monats wurden von einem unbekannten Manne aus dem sogenannten Drehberg=Rücken $5\frac{1}{2}$ Pfd. Scharrnägel in einem Paquet verlassen.

Wer hierauf Eigenthums=Ansprüche zu machen hat, wird aufgefordert, dieselben inner 6 Monaten um so gewisser hierorts geltend zu machen, als außerdem nach Verlauf dieses Termines die Confiscation dieser Gegenstände erkannt werden wird.

Am 27. Nov. 1839.

Königliches Landgericht Regen.

Zottmann, Landrichter.

IV. Nichtämtliche Artikel.

1035.

Nachdem ich durch allerhöchstes Rescript vom 12. Oktober laufenden Jahres als öffentlicher Anwalt von Deggendorf nach Passau versetzt worden, so mache ich hiemit bekannt, daß ich meine Praxis dahier begonnen habe, und in meinem Arbeits=Lokale bei dem Lohnkutscher Steininger in der Groß=Klinger=Gasse — vormals Maierbäcker=Gasse — täglich zu sprechen bin.

Passau am 26. November 1839.

Martin, königl. Advokat.

1036.

Litteratur.

So eben ist bei Carl Heyder in Erlangen erschienen, und bei Unterzeichneter stets vorräthig zu haben:

Lehrbuch der Naturgeschichte, für Schulen und zum Selbstunterricht, von Dr. G. H. v. Schubert. II. verb. und verm. Aufl. In groß octav Format und auf schönes Velinpapier gedruckt. Mit gemalten Kupfertafeln und geb. Preis 4fl. 48kr.

Dieses anerkannte treffliche Lehrbuch eignet sich vorzugsweise als ein sehr passendes Geburts-, Festtags-, Weihnachts- und Neujahrsgeschenk für die Jugend, und können Eltern für diesen Zweck nicht leicht etwas Ausgewählteres finden.

Krüll'sche Universitäts-Buchhandlung in Landshut.

1037.

Handbuch
für die
an Hämorrhoiden Leidenden.

Praktische Bemerkungen und Beobachtungen über Wesen, Ursache und Symptome und Behandlung der Zufälle. Aus dem Französischen nach der 8. Auflage, von Delacroix. 8. geb. 16 Gr. (20 Sgr. oder 1 fl. 12 kr. rhein.)

Wir bemerken nur, statt aller Empfehlungen dieses Buchs, daß davon in Frankreich binnen einigen Jahren 8 Auflagen (jede zu 4000 Exemplaren) erschienen, und daß dasselbe durch die deutsche Bearbeitung eines ausgezeichneten Arztes nur gewonnen hat. Es gibt über Alles auf diese Krankheit Bezügliche den vollkommensten Aufschluß und zugleich die Mittel, sich ohne ärztliche Hülfe selbst schnell und sicher zu heilen.

Zu geneigten Aufträgen empfielt sich ergebenst die

Krüll'sche Universitäts-Buchhandlung.

1038.

Neue Ausgaben
bewährter
Hülfsbücher für Leidende,

welche in der Ambrosischen Buchhandlung in Passau zu haben sind.

Gründliche Darstellung der Schleimkrankheiten hitziger und chronischer Natur. Mit besonderer Berücksichtigung der Brust- und Unterleibs-Verschleimung. Hülfsbuch für alle, die daran leiden. Von Dr. A. Fischer in Dresden. 8. 1840. Geh. 54kr.

Das Alter, seine Gebrechen und Krankheiten. Oder gründliche Darstellung derjenigen Krankheiten, welche Männer und Frauen im Alter zu befallen pflegen, nebst dem dagegen einzuschlagenden Heilverfahren, zur Belehrung für Gebildete aus allen Ständen. Von Dr. Fischer. 8. 1840. Geh. 54 kr.

Die Kunst, eine von Natur aus schwächliche Körperbeschaffenheit zu verbessern, und hierdurch die Anlage zu

forterbenden Krankheiten zu tilgen. Von Dr. Fischer. 8. 1840. Geh. 54 kr.

Wegweiser zur homöopathischen Selbsthülfe, in den gewöhnlich vorkommenden Unpäßlichkeiten und bei schneller Hülfe bedürfenden Krankheitsfällen, oder Anweisung, sich nach den Grundsätzen der Homöopathie selbst zu behandeln. Von Dr. Bertholdi. gr. 8. 1840. 27 kr.

Der erfahrene Haararzt. Eine vollständige Anweisung, die Krankheiten der Haare zu heilen; nebst einem Anhange über den Nutzen und Schaden des Abschneidens der Kopf- und Barthaare, nebst den Haarwuchs befördernden und den Mitteln zur Färbung der Haare. Von J. F. Merkel. 8. 1840. Geh. 54 kr.

V. Brod-Tarif

der königl. bayer. Kreishauptstadt Landshut vom 8. bis 15. Dezember 1839.

Brodgattungen.	Pfund	Loth	Quintl	Sechtl.
Eine Pfenningsemmel .	—	1	1	7/8
Zwei Pfenningsemmel .	—	2	2	1 3/4
Kreuzersemmel	—	5	—	3 1/2
Zwei Pfenninglaibl ..	—	3	3	3 1/2
Kreuzerlaibl	—	7	3	3
Batzenlaib	1	14	1	3

Wobei aber zu merken, daß man nicht jede Brodgattung Kreuzer Werths insonderheit, sondern des rechten Befunds willen nur 3 Kreuzer Werths zusammen zu wägen pflegt.

Mehl-Tarif.

Mehlgattungen.	Metzen			Vierling			Mäßl		
	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl
Semmelmehl	2	56	—	—	—	—	—	11	—
Pollmehl	2	24	—	—	—	—	-	9	—
Nachmehl	1	36	—	—	—	—	—	6	—
Kleien	—	28	—	—	7	—	—	—	—
Römisch Roggen	1	36	—	—	—	—	—	6	—
Gemein Roggen- oder Backmehl	1	16	—	—	19	—	—	—	—
Kleien	—	18	—	—	4	2	—	-	—

VI. Brodsatz

in der königlich bayerischen Stadt Paßau
vom 6. bis 12. Dezember 1839.

Das Schäffel Waizen kostet nach dem Durchschnitts-Preise von Vilshofen:

14 fl. 40 kr.

Das Schäffel Korn nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau:

8 fl. 30 kr.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qutl.	Sechtl
(Waizenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	3	—
Eine Kreuzersemmel . .	—	5	2	—
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	4	—	3
Ein Kreuzerlaibl	—	8	1	2
Ein Sechspfenningwecken	—	12	2	1
Ein Groschenwecken . .	—	25	—	2
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	9	2	—
Ein Zwölferlaibl	4	19	—	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Mez.			Vierl.			Sechz.			Dreißiger.		
	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl
(Waizenmehl.)												
Semmelmehl . .	2	27	—	—	36	—	—	9	—	—	4	2
Pollmehl	1	57	—	—	29	—	—	7	1	—	3	2
Nachmehl	1	16	—	—	19	—	—	4	2	—	2	1
(Roggenmehl.)												
Remisch-Roggen-Mehl	1	18	—	—	19	2	—	4	3	—	2	1
Gemein Roggen-Mehl	1	1	—	—	15	—	—	3	3	—	1	3

VII. Straubinger Brodsatz

vom 30. November 1839.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth	Qtl.
(Waizenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel . .	—	2	3
Eine Kreuzersemmel . . .	—	5	2
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waizenmehl . .	—	20	½
Ein Groschenwecken	1	8	1
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 1 Kreuzer . .	—	8	1
Pollküpf u. Koppelbrod zu 2 Kr.	—	16	2
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . .	—	24	3
" " 4 " . .	1	1	—
" " 6 " . .	1	17	2
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer . .	1	4	1
" " " 6 " . .	2	8	2
" " " 9 " . .	3	12	3
" " " 12 " . .	4	17	—

VIII. Augsburger-Cours

vom 5. Dez. 1839.

Cours der Staats-Papiere.		
Vor und auf der Börse.	Am Ende	
Königlich Bayerische.	Papier	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	100 1/2	100 1/8
detto " 2 Mt.		
detto à 3 1/2 % prompt . . .	100 5/8	100 1/8
detto " 2 Mt. . . .		
Promessen auf Bank-Aktien, pr. St. Agio	76	73
Bank-Aktien	589	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt		
detto detto Mt.		
Partial-Obligationen à 4% prompt .		
detto detto 2 Mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt . .		144
detto detto " 1839 " . . .	109	108
Metalliq. à 5% prompt	107 1/2	107
detto " 2 Mt.		
detto à 4% prompt	100 5/8	100 1/8
detto à 3% Mt.	80	
Bank-Aktien prompt. Dividi II. Sem. .	1672	1668
detto 1 Mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt	61	59
K. Polnische Loose à fl. 300 prompt .		101
detto detto à fl. 500 prompt .	114	
Ludwig-Donau-Main-Kanal-Aktien .	65	63
Augsburg-Münchner-Eisenbahn . . .	81	79

IX. Schrannen - Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit.	Getreid-Gattungen	Vorliger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesamt-Summe	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster		Mittler		Mindester	
	Tag u. Monat		Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Preis des Schäffels.					
								fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 27ten Nov. 1839.	Waizen	—	10	10	10	—	16	—	15	45	15	40
		Korn	—	1	1	1	—	10	30	—	—	—	—
		Gerste	—	2	2	2	—	11	15	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	4	15	—	—	—	—
Deggendorf	Vom 26ten Nov. bis 3. Dez. 1839.	Waizen	—	130	130	130	—	15	—	14	20	13	—
		Korn	—	13	13	13	—	10	12	9	46	9	—
		Gerste	—	68	68	68	—	11	15	10	46	10	—
		Haber	—	50	50	50	—	4	—	3	42	3	30
Dingolfing	Vom 26. Nov. 1839.	Waizen	—	14	14	14	—	16	—	15	42	15	15
		Korn	—	7	7	7	—	10	—	9	43	—	—
		Gerste	—	27	27	27	—	11	30	11	18	11	—
		Haber	—	3	3	3	—	4	12	—	—	—	—
Eggenfelden . . .	Vom 22ten bis 28. Nov. 1839.	Waizen	—	27	27	27	—	16	—	15	9	14	—
		Korn	—	5	5	5	—	8	24	—	—	8	24
		Gerste	—	66	66	66	—	11	—	—	—	8	30
		Haber	—	14	14	14	—	4	12	—	—	4	—
Kelheim	Vom 28ten Nov. 1839.	Waizen	15	60	75	73	—	15	45	15	17	14	43
		Korn	16	8	24	21	3	11	15	11	—	10	54
		Gerste	—	1	1	1	—	10	—	10	—	10	—
		Haber	—	24	24	24	—	4	12	3	38	3	39
Landau	Vom 2ten bis 9. Dez. 1839.	Waizen	—	5	5	5	—	14	48	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	5	5	5	—	11	48	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 6ten Dez. 1839.	Waizen	4	707	711	661	50	16	30	15	45	14	18
		Korn	8	100	108	90	18	10	30	10	7	9	45
		Gerste	84	1014	1098	986	112	11	45	11	15	10	30
		Haber	20	424	411	420	24	4	45	4	42	4	25
Mainburg	Vom 27. Nov. 1839.	Waizen	—	64	64	64	—	16	—	15	30	14	30
		Korn	—	18	18	18	—	10	30	10	18	10	—
		Gerste	—	176	176	176	—	12	—	11	48	11	30
		Haber	—	28	28	28	—	4	18	4	6	4	—
Passau		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 8ten Dez. 1839.	Waizen	—	133	133	133	—	15	15	15	—	14	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	155	155	155	—	12	—	11	15	11	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 30ten Nov. 1839.	Waizen	84	460	544	519	25	14	41	14	1	12	43
		Korn	—	98	98	98	—	9	45	9	34	9	19
		Gerste	59	201	260	245	15	10	19	10	2	9	34
		Haber	—	253	253	253	—	4	16	4	—	3	54
Vilshofen	Vom 1ten Dez. 1839.	Waizen	142	243	385	376	9	15	30	14	27	11	30
		Korn	—	11	11	11	—	9	24	9	18	9	—
		Gerste	—	27	27	20	7	—	—	11	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich-Bayerisches

Intelli-

genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 52.

Passau, Donnerstag den 19. Dezember 1839.

Inhalt: Die Zurückweisung von Mobiliar-Versicherungs-Anträgen. — Die Taxansätze für die Landkramhandels- und Hausirpatente. — Die Concurs-Prüfung für Competenten zu herrschaftlichen Commissarien, gutsherrlichen Patrimonial-Gerichts-Beamten, Patrimonialgerichtshaltern II. Klasse, dann Stadt- und Marktschreibern. — Die Feiertagsschulpflichtigkeit der Jugend. — Zahlungen aus Kreisfondsmitteln. — Diensles-Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

1039.

Ad Num. 3764.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes Niederbayern.

(Die Zurückweisung von Mobiliar-Versicherungs-Anträgen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut eines höchsten Ministerial-Rescriptes vom 24. v. Mts. ist die Frage vorgekommen, ob die Geringfügigkeit der Versicherungs-Summe bei Mobiliar-Versicherungs-Anträgen ein Grund zur Zurückweisung derselben seyn könne.

„Diese Frage hat das k. Ministerium im Hinblick auf die Entschließung vom 16. September 1837 (Regierungsblatt vom J. 1837 S. 645) verneinend entschieden, indem sub I. der allegirten Entschließung den inländischen Mobiliar-Versicherungs-Instituten die Verpflichtung auferlegt ist, keine solide, den statutenmäßigen Bestimmungen entsprechende Versicherungsbegehren bayerischer Unterthanen zurückzuweisen und die Solidität eines Versicherungs-Begehrens keineswegs durch die Größe der Versicherungs-Summe bedingt ist, übrigens aber auch bei Annahme des Grundsatzes, daß die Geringfügigkeit der Versicherungs-Summe einen Grund für Zurückweisung einer Versicherung, gegen welche sonst in Absicht auf ihre Solidität nichts zu erinnern wäre, abgeben könne, der Mißstand

eintreten würde, daß gerade die ärmere Klasse der Unterthanen der Gelegenheit zur Versicherung ihrer Mobilien beraubt würde."

Die k. Distrikts-Polizeibehörden werden nunmehr von dieser allerhöchsten Verfügung zur schuldigen Befolgung in eintretenden Fällen in Kenntniß gesetzt.

Landshut den 6. Dez. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Weisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

1040.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Taxansätze für die Landkramhandels- und Hausirpatente betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das unterm 23. November d. Js ergangene Ministerial-Rescript abigen Betreffs wird sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern nachstehend unter Hinweisung auf die Regierungs-Ausschreibung vom 20. Jäner d. Js. (Kreis-Intelligenzblatt Seite 67 Nro. 8) zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Landshut am 30. Nov. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Weisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abschrift.

Königreich Bayern Ministerium des Innern.

Nach Einsicht der in Folge Entschließung vom 23. Februar l. Js. von sämmtlichen k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheines einbeförderten Anzeigen über das von denselben bisher beobachtete Verfahren bei Erhebung und Berechnung der für Ausfertigung und Erneuerung von Landkramhandels- und Hausirpatenten zu entrichtenden Stempel- und Taxgebühren wird im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen eröffnet, daß die für Taxirung der Musiklizenzscheine, und der damit in Verbindung stehenden Verfügungen, bereits bestehenden Normen auch auf die Hausir- und Landkramhandelspatente ausgedehnt, sonach auch für die letzteren die Bestimmungen der unter dem 11. Jäner l. Js. erlassenen Ministerial-Entschließung — die Taxansätze für die Lizenzscheine derjenigen Personen, welche Musik auf Erwerb treiben, betreffend — künftig in Anwendung gebracht werden sollen.

München den 23. Nov. 1839.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Abel.

An die königl. Reg. v. Niederbayern, Kammer des Innern.	Durch den Minister der General-Sekretär.
Die Taxansätze für die Landkramhandels- und Hausirpatente betr.	In dessen Verhinderung der geheime Sekretär: Gosinger.

1041.

(Die Konkursprüfung für Competenten zu herrschaftlichen Commissarien, gutsherrlichen Patrimonialgerichtsbeamten, Patrimonialgerichtshaltern II. Klasse, dann Stadt- und Marktsschreibern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Ausschreibung vom 30. August 1835 Kreisblatt Seite 581 zu Folge wird mit dem 3. Februar 1840 am Sitze der unterfertigten k. Regierung die Prüfung für Aspiranten zu

herrschaftlichen Commissarien, gutsherrlichen Patrimonialgerichts-Beamten, Patrimonialgerichtshaltern II. Klasse, dann Stadt- und Marktschreibern eröffnet werden.

Dieses wird hiemit unter dem Anhange bekannt gemacht, daß die Candidaten ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Gesuche, und zwar bezüglich der Stadt- und Marktschreiber nach den in der k. Ministerial-Entschließung vom 20. August 1837 (Döllinger's Verordnungen-Sammlung Bd. 11 Th. II. S. 344) gegebenen Modifikationen, längstens bis 1. Jäner 1840 hierorts einzureichen haben.

Landshut den 17. Novbr. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

1042.

Ad Num. 4215.

(Die Feiertagsschulpflichtigkeit der Jugend betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß Jünglinge, welche das 18te Lebensjahr noch nicht erreicht hatten, nicht selten aus dem Grunde von der Verbindlichkeit zum Besuche der Feiertagsschule und der sonntägigen Christenlehren sich für befreit erachten, weil sie von der Lehre frei und zu Gesellen gesprochen worden seyen.

Nachdem jedoch in diesem Umstande eine Befreiung von der Feiertags-Schulpflichtigkeit nicht gelegen, letzterer vielmehr durch die klarsten Vorschriften und insbesondere durch die höchste Ministerial-Ausschreibung vom 1. September l. Js. (Intelligenzblatt 1839 Nr. 39 S. 512) ausdrücklich auf das 18te Lebensjahr festgesetzt ist; so werden die Lokalpolizeibehörden gegen dießfalls zur Anzeige kommende Contravenienten mit allem Nachdrucke einschreiten, und hiedurch den bestehenden Anordnungen gewissenhaften Vollzug, und den Schulbehörden in ihrer Wirksamkeit bezüglich des Schulbesuches und der Disciplin das erforderliche Ansehen bewahren.

Landshut am 6. Dezember 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

1043.

Ad Nro. 4065.

(Zahlungen aus Kreisfonds-Mitteln betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es sind wiederholt Fälle vorgekommen, daß Verwaltungsbehörden Zahlungen geleistet haben, zu welchen sie weder durch den gegebenen Jahresetat, noch durch spezielle Entschließungen der vorgesetzten Stelle die Ermächtigung gehabt haben.

Die k. Regierung findet sich hiedurch veranlaßt, den Vorständen der öffentlichen Erziehungs- und Bildungsanstalten, welchen die Verwaltung, Verwendung und Verrechnung von Kreisfonds anvertraut ist, auf die allgemeine Instruktion über die Zahlungsbefugnisse der Königlichen Kassen und Aemter vom 2. März 1814 (Gerets Samml. von Verordnungen, Instruktionen und Normen, Bd. 4 Seite 245—257) wiederholt aufmerksam zu machen, damit sie sich gegen den Selbstersatz der ohne Befugniß geleisteten Ausgaben versichern möge.

Landshut den 6. Dezember. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

II. Dienstes-Nachrichten.

1044.

Gemäß Regierungs-Entschließung ddo. 12. d. Mts. wurde der k. Pfarrer Weiß zu Konzell von der Stelle eines Distriktsschulinspektors für den Schuldistrikt Mitterfels enthoben, und dieselbe dem nunmehrigen Pfarrer Lautenbacher in Mitterfels übertragen.

1045.

Die Aufsicht auf die Schulen im k. Landgerichtsbezirke Osterhofen, welche den Schulinspektionsdistrikt Osterhofen in Altenmarkt bilden, wurde durch Regierungs-Rescript vom 31. Juli l. Js. dem k. Pfarrer, Dionys Weinmaier zu Altenmarkt übertragen.

In Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 21. November l. Js. wurde dem Schullehrer und Meßner, Franz Brenner zu Gottsdorf, Landgerichts Wegscheid, das Ehrenzeichen des Ludwigsordens allergnädigst verliehen.

Durch Regierungs-Verfügung vom 18. September l. Js. wurde der erledigte Schul- und Meßnerdienst zu Altersbach, Landgerichts Vilshofen und Inspektionsdistrikts Aidenbach, dem Schullehrer von Attenhofen, Johann Nepomuck Kapfhammer, übertragen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 28. September l. Js. wurde die Schulstelle zu Wettzell, Landgerichts und der Distrikts-Schulinspektion Viechtach, mit einem Provisor besetzt, und als solcher der bisherige Schulgehülfe Michael Leidl von Otterskirchen berufen.

Mittels Regierungs-Verfügung vom 23. Oktober l. Js. wurde die neueröffnete Schule zu Gramelkam, Landgerichts Landshut, mit einem Provisor besetzt, sofort auf dieselbe der bisherige Schulgehülfe zu Deggendorf, Johann Baptist Kapfenberger, befördert.

Durch Regierungs-Entschließung vom 15. November l. Js. wurde der Schulprovisor Leopold Crusilla von Stubenberg, seiner Bitte entsprechend, auf die neuerrichtete Schulstelle zu Mietraching, Landgerichts Deggendorf, versetzt, und auf das Schulprovisorat Stubenberg der bisherige Gehülfe zu Obernzell, Anton Haindl, der Konkursreihe gemäß, befördert.

Durch Regierungs-Verfügung vom 3. vor. Mts. wurde der bisherige Schullehrer von Kolmburg, Joseph Wiesner, auf das Schulprovisorat Krailind, Landg. Viechtach, zurückversetzt.

Der bisherige Schulprovisor zu Waltendorf, Georg Lutz, wurde mit Rücksicht auf Qualifikation und Dienstalter auf die Schulstelle zu Kapfelberg, Landg. Kelheim, berufen, an dessen Stelle nach Waltendorf, Landg. Bogen und Distrikts-Schulinspektion Hunderdorf, der Schulprovisor Joseph Mitterhuber von Neukirchen versetzt, und auf das Schulprovisorat Neukirchen, Landg. Mitterfels, der Schulprovisor Georg Seiderer von Krailing berufen.

Der erledigte Schul- und Organistendienst zu Dingolfing wurde durch Regierungs-Entschließung vom 20. November l. Js. dem bisherigen Schullehrer zu Lailling, Johann Baptist Edenhofer, übertragen; auf die hiedurch erledigte Schulstelle zu Lailling, Landg. Landau, der Schullehrer Ignaz Neumaier von Niederpöring, Landg. Osterhofen, versetzt, und auf den Schuldienst zu Niederpöring der Schullehrer Joseph Enzensberger von Wörth berufen.

Auf den Schul- und Meßnerdienst zu Wörth, Landg. Landau, wurde der bisherige Schulprovisor Anton Petz von Berg, der Konkursreihe entsprechend, befördert.

Durch Regierungs-Entschließung vom 21. November l. Js. wurde der Schullehrer Gregor Kleiner von Ulrichsberg, auf die Schulstelle zu Reutern, Landg. Griesbach, und der Schullehrer zu Reutern, Joseph Keiß, auf den Schul- und Meßnerdienst zu Ulrichsberg, Landg. Deggendorf und Distrikts-Schulinspektion Grafling, versetzt.

Durch Regierungs-Anordnung vom 24. November l. Js. wurde bei der Schule zu Michaelsbuch, Landgerichts und Distrikts-Schulinspektion Deggendorf, ein Schulprovisor aufgestellt und als solcher der bisherige Schulprovisor von Grafenkirchen berufen.

III. Bekanntmachungen und Verfügungen der königlichen und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

1046. In Sachen des Georg Feldmaier, Gütlers zu Steinburg, k. Landgerichts Mitterfels, gegen Georg Weinfurtner, Fuhrknecht von Bodenmais, wegen Forderung, wird hiemit zur Produktion des von Georg Weinfurtner am 17. Nov. 1824 ausgestellten Schuldscheines

auf Freitag den 31. Jäner k. Js. früh 9 Uhr

Tagsfahrt anberaumt, und hiezu der abwesende Georg Weinfurtner unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, am benannten Tage sich über die Anerkennung dieses Schuldscheines zu erklären, als außerdem derselbe für anerkannt gehalten werden würde.

Am 25. Sept. 1839.

Königliches Landgericht Regen.

Zottmann, Landrichter.

1047. Alle jene, welche an den Rücklaß des am 19. Mai l. Js. zu Waldkirchen verstorbenen Webers Michael Wipplinger von dort, welch immer für Ansprüche zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, solche binnen 3 Monaten von heute an dahier anzumelden, indem sonst auf sie bei Auseinandersetzung der fraglichen Verlassenschaft eine Rücksicht nicht genommen wird.

Den 9. Nov. 1839.

Königliches Landgericht Wolfstein.

v. Hofstetten, Landrichter.

1048. Wer an den Rücklaß des am 18. Oktober 1839 zu Hengersberg verstorbenen Priesters und Schullehrers, Georg Strasser, aus was immer für einem Titel Ansprüche zu machen hat, wird anmit aufgefordert, dieselben binnen 30 Tagen a dato bei dem unterfertigten Gerichte um so gewisser anzumelden, als außerdessen ohne weitere Berücksichtigung derselben in dieser Verlassenschaft vorangeschritten werden würde.

Am 22. Nov. 1839.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Lic. Müller, Direktor.

Herold, Prot.

1049. Joseph und Simon Zentner, Bauerssöhne von Parschalling, oder deren Erben werden edictaliter vorgeladen, längstens bis zum 29. Februar 1840 vor unterfertigter Behörde zur Verlassenschaftsverhandlung zu erscheinen, und ihre Erbansprüche geltend zu machen, widrigenfalls dieselben für verschollen erklärt, und das bei diesseitigem Gerichte deponirte Vermö-

gen zu 400 fl. an die betheiligten Erben gegen Caution ausgehändiget würde.

Den 7. Dez. 1839.

Königl. Landgericht Vilshofen.

Desch, Landrichter.

1050. Der von Lappersdorf, k. Landgerichts Regenstauf, gebürtige Mühlknecht, Joseph Sattler, ist des Verbrechens des Diebstahles beschuldiget.

In Folge hohen Beschlusses des k. Appellationsgerichts von Niederbayern, wird derselbe nun vorgeladen, innerhalb 3 Monaten vor dem diesseitigen Untersuchungsgerichte zu erscheinen, und sich wegen dieser wider ihn vorhandenen Anschuldigung zu verantworten.

Am 31. Okt. 1839.

Königliches Landgericht Rottenburg in Niederbayern.

Galler, Landrichter.

1051. Nachbenannte zur Anton Demont'schen Gantmasse dahier gehörigen walzenden im Steuerdistrikte Windorf d. G. entlegenen Grundstücke, werden vereinzelnt zum öffentlichen Verkaufe ausgeschrieben:

1) der große Holzacker an der Deggendorferstraße sammt Straßwiesel, zusammen 18 Tagw. einschlüßig 1½ Tagw. Gemeindegrund.

Steuersimplum	— fl.	41 kr.	2 hl.
Stift zum k. Rentamte	— ≈	12 ≈	— ≈
Scharwerkgeld	— ≈	51 ≈	— ≈
fixirtes Laudem.	11 ≈	25 ≈	— ≈

2) der kleine Ristholzacker pr. 1½ Tagw.

Steuersimplum	— fl.	3 kr.	3 hl.
Stift zum k. Rentamte	— ≈	1 ≈	— ≈
Scharwerkgeld	— ≈	5 ≈	— ≈
fixirtes Laudem.	1 ≈	2 ≈	— ≈

3) der große Ristholzacker pr. 2½ Tagw.

Steuersimplum	— fl.	4 kr.	4 hl.
Stift z. k. Rentamte	— ≈	2 ≈	— ≈
Scharwerkgeld	— ≈	6 ≈	— ≈
fixirtes Laudem.	1 ≈	22 ≈	— ≈

4) der viereckige Holzacker bei Windorf pr. 2½ Tagw.:

Steuersimplum	— fl.	5 kr.	— hl.
Stift z. k. Rentamte	— ≈	1 ≈	— ≈
Scharwerkgeld	— ≈	8 ≈	— ≈
fixirtes Laudem.	1 ≈	43 ≈	— ≈

Verkaufs = Termin am

Montag den 20. Jäner k. Js.

von 10 Uhr Morgens bis 5 Uhr Abends in loco Albersdorf.

5) der Alpersbergholzacker bei Windorf 2½ Tagw.

Steuersimplum	— fl.	9 kr.	— hl.
Stift z. k. Rentamte	— ≈	2 ≈	— ≈
Scharwerkgeld	— ≈	13 ≈	— ≈
fixirtes Laudem.	2 ≈	44 ≈	— ≈

6) der große Acker oberhalb dem Breuberge sammt der kleinen Wiese 6 Tagw.

Steuersimplum	— fl.	21 kr.	6 hl.
Stift z. k. Rentamte	— ≈	5 ≈	— ≈
Scharwerkgeld	— ≈	32 ≈	— ≈
Kleinzehent	— ≈	24 ≈	— ≈
Zehentgilt Korn	3 V.	2 S.	
„ „ Haber	3 „	3 „	
fixirtes Laudem.	6 fl.	38 kr.	— hl.

7) Der Breubergholzacker beim Schmalhofer pr. 9 Tagw.

Steuersimpl.	— fl.	24 kr.	3 hl.
Stift	— ≈	6 ≈	— ≈
Scharwerkgeld	— ≈	33 ≈	2 ≈
fixirtes Laudem.	7 ≈	25 ≈	— ≈

8. Das Eichetholz sammt Ackerl pr. 1 Tagw.

Steuersimplum	— fl.	2 kr.	2 hl.

Scharwerkgeld —fl. 3 kr. — hl.
fixirtes Laudem. — „ 41 „ — „
Versteigerungs-Termin am

Dienstag den 21. Jäner l. Js.

von 10 Morgens bis 5 Uhr Abends in loco Albersdorf.

Schlüßlich wird bemerkt, daß der Hinschlag von der Genehmigung der Gantgläubiger abhängig sey, von den Käufern das fixirte Handlohn im doppeltem Betrage bei dem hiesigen k. Rentamte abzulösen ist, und die übrigen Kaufsbedingnisse am Versteigerungs-Termine bekannt gegeben werden.

Am 15. Novbr. 1839.

Königl. Landgericht Vilshofen.

Desch, Landrichter.

1052. Für eine gewisse Margaretha Prantl aus Neunußberg d. G. soll die Heimath ermittelt, es konnte aber bisher der Aufenthalt dieser Person nicht erforscht werden.

Ueber ihre Verhältnisse ist hierorts nur bekannt, daß sie am 29. November 1838 im Gebährhause zu München ein Kind ausserehelich gebar, früher bei der Münchner-Augsburger-Eisenbahn arbeitete, und sich nach Althegnenberg, k. Landgerichts Bruck, begeben haben soll.

Ihre Mutter soll Katharina Hutterer geheißen haben, aus Böhmen gewesen, und in der Pfarrei Wallersdorf, k. Landgerichts Landau, 1814 gestorben, auch soll Margaretha Prantl mit einem hierorts am 29. September 1821 ausgestellten Dienstbuche versehen seyn.

Da nun die Vernehmung der Margaretha Prantl über ihre Heimathsverhältnisse rc. unumgänglich nothwendig ist, so wird dieselbe aufgefordert, sich bei der nächsten Polizeibehörde ihres dermaligen Aufenthaltes Behufs ihrer Vernehmung zu melden.

Gleichzeitig werden alle Polizeibehörden hiedurch ersucht, den dermaligen Aufenthalt der Margaretha Prantl möglichst zu erforschen, sie sodann über ihre Heimaths-Verhältnisse umständlich zu vernehmen, und die Elaborate sammt allenfalls in Händen derselben befindlichen sachdienlichen Papieren oder Urkunden und dem oben bezeichneten Wanderbuche anher zu senden.

Den 7. Dez. 1839.

Königl. Landgericht Viechtach.

Klein, Landrichter.

1053. Im Hülfsvollstreckungswege wird das Anwesen des Hutmachers Xaver Bscheid zu Rottenburg dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden gegen baare Erlage des Kaufspreises nach Beistimmung des §. 95 des Prozeß-Gesetzes vom Jahre 1837 u. resp. §. 64 des Hypoth.-Gesetzes untergestellt und hiezu Termin auf

den 7. Jäner 1840

Vormittags von 10 — 12 Uhr dahier anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber anher geladen werden.

Dem Gerichte unbekannte Steigerungslustige haben sich mit benöthigten Zeugnissen zu versehen.

Dieses auf 737 fl. gewerthete Anwesen besteht

1) in einem zweistöckigen gemauerten Wohnhause mit Taschen eingedeckt,
2) ein Gartenacker und Hausgarten pr. 0 Tagw. 47 Dez.,

3) in dem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen und

4) aus zwei Aeckern zu 0 Tagw. 12 Dezim. ludeigen, übrigens mit 24 kr. grundzinsbar zur hiesigen Markts-Commune.

Rottenburg am 2. Dez. 1839.

Königl. Landgericht Rottenburg in Niederbayern.

Galler, Landrichter.

1054. Bei der hiesigen Spital-Stiftungs-Cassa liegen 2000 fl. zur sichern Anleihe nach 4 Proc. vor. Wer einen Theil davon oder solche Summe zu ganz aufzunehmen gesinnt ist, hat sich deßhalb hierorts zu melden, und legalen Vermögens-Ausweis oder gerichtliche Anlehens-Tabelle vorzulegen.

Den 7. Dez. 1839.

Markts-Magistrat Viechtach.

Baumhölzl, Bürgermeister.

1055. Zufolge Weisung der königl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom $^{5}/_{13}$. v. M. soll der allerhöchsten Orts genehmigte neue Anbau an das alte Schul- und Kaplanhaus zu Fürstenstein bei Tittling zur Gewinnung einer geräumigen Schullokalität und einer Lehrerwohnung mit einem voranschlägigen Kostenaufwande von 2089 fl. öffentlich an den Wenigstnehmenden versteigert werden.

Zu dieser Versteigerung wird auf

Mittwoch den 15. Jäner 1840

Vormittags 9 Uhr in hiesiger Landgerichtskanzlei Tagsfahrt angesetzt, und werden alle kautionsfähigen Werkverständigen, welche den Bau zu übernehmen Lust haben, mit der Bemerkung hiezu eingeladen, daß der Bauplan sowie die Kostenvoranschläge in der Zwischenzeit hierorts eingesehen werden können.

Am 4. Dez. 1839.

Königliches Landgericht Passau I.

Fink, Landrichter.

1056. Da bei der auf den 13. dieß in der Schuldensache des Häuslers Michael Simmet zu Allhartsmais angeordneten Versteigerunsstagsfahrt sich keine Steigerungsliebhaber einfanden, so wird zur Versteigerung des Einödgütls des Gemeinschuldners, welches im Kreis-Intelligenzblatte vom h. J. Stück 45 beschrieben und auf 250 fl. geschätzt ist, neuerer Termin auf

Dienstag den 7. Jäner l. Js. 1840

Vormittags am Amtssitze angeordnet, mit dem Bemerken, daß der Zuschlag auch unter dem Schätzungspreise erfolgen werde.

Am 30. November 1839.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Prantner, Landr.

1057. Zufolge hoher Weisung der k. Regierung von Niederbayern Kammer der Finanzen ddo. 16. November l. Js. muß der in Erledigung gekommene k. Langfurter-Jagdbogen zur Verpachtung gebracht werden.

Diese Pachtverhandlung wird nach den neuesten höchsten Bestimmungen am

Montag den 30. dieß Monats

am Sitze des unterfertigten k. Rentamtes vor-

genommen, um 9 Uhr Vormittags beginnen, und um 11 Uhr der Zuschlag ertheilt werden.

Schönberg den 8. Dez. 1839.

Königl. Rentamt Grafenau und k. Forstverwaltung Deggendorf.

Bachauer, k. Rentbeamter. Winter, k. Forstverwalter.

IV. Nichtamtliche Artikel.

1058. Nachdem ich durch allerhöchstes Rescript vom 12. Oktober laufenden Jahres als öffentlicher Anwalt von Deggendorf nach Passau versetzt worden, so mache ich hiemit bekannt, daß ich meine Praxis dahier begonnen habe, und in meinem Arbeits-Lokale bei dem Lohnkutscher Steininger in der Groß-Klingergasse — vormals Maierbäckergasse — täglich zu sprechen bin.

Passau am 26. November 1839.

Martin, königl. Advokat.

1059. Im Regierungsbezirke von Niederbayern sind für die Jahre 1840 bis 1845 folgende Bezirks-Ausschuß-Mitglieder des Unterstützungs-Vereins für das Amts- und Kanzlei-Personal gewählt worden:

1. Herr Karl Besse,
Rechnungs-Revisor bei der kgl. Regierung in Landshut,
für die Polizei-Distrikte Landshut, Abensberg, Dingolfing, Hengersberg, Kelheim, Landau, Pfaffenberg, Rottenburg, Vilsbiburg und Zaitzkofen; —

2. Herr Cajetan König,
k. Appellationsgerichts-Kanzlist in Passau,
für die Distrikte Passau, Grafenau, Vilshofen, Wegscheid und Wolfstein;

3. Herr Vogelmaier,
Leihhaus-Verwalter in Straubing,
für die Distrikte Straubing, Bogen, Deggendorf, Kötzting, Mitterfels, Regen, Osterhofen und Viechtach;

4. Herr Zwickh,
k. Zoll-Verwalter in Marktl,
für die Distrikte Eggenfelden, Griesbach, Pfarrkirchen, Rotthalmünster, und Simbach,

welches den Vereinsmitgliedern und den etwa künftig dem Vereine beitreten Wollenden hiemit zur Kenntniß bringt.

München den 6. Dec.

Central-Verwaltungs-Ausschuß des Unterstützungs-Vereins für das Amts- und Kanzlei-Personal.

Frhr. v. Karg, Vorstand.

Gerber, Sekretär.

1060.

Katholische Andachtsbücher,

welche auf Velinpapier gedruckt, mit schönen Kupfer- und Stahlstichen geziert, in geschmackvollem gepreßten Leder, so auch in Kalbleder äußerst elegant, zu würdigen Weihnachts- und Neujahrs-Geschenken empfohlen werden können.

**

Nickel, M. A., Maria, für Gebildete des weiblichen Geschlechts, mit 4 Kupf. 6. Aufl. 8. in gepreßtem Einband 3 fl. 36 kr.

— — Dasselbe in Kalbleder-Einband 4 fl.

— — Dasselbe mit 1 Kupfer in gepreßtem Einband 3 fl.

— — Komm heiliger Geist! Andachtsbuch für katholische Christen; in 8. mit 1 Stahlstich in gepreßtem Einband 3 fl.

— — Dasselbe in Kalbleder-Einband 4 fl.

— — Erhebungen zu Gott; mit 4 Kupfern in gepreßtem Einband 3 fl.

— — Dasselbe mit 1 Kupfer in gepreßtem Einband 2 fl. 42 kr.

— — Der Christ im Umgange mit Gott; in gepreßtem Einband 1 fl. 48 kr.

Dieselben Bücher sind auch in gebundenen Exemplaren zu billigen Preisen in jeder Buchhandlung, in Landshut in der Krüll'schen Universitätsbuchhandlung, vorräthig zu haben.

V. Brod-Tarif

der königl. bayer. Kreishauptstadt Landshut

vom 15. bis 22. Dezember 1839.

Brodgattungen.	Pfund	Loth	Quintl	Sechtl.
Eine Pfenningsemmel .	—	1	1	$\frac{7}{8}$
Zwei Pfenningsemmel .	—	2	2	$1\frac{3}{4}$
Kreuzersemmel	—	5	—	$3\frac{1}{2}$
Zwei Pfenninglaibl ..	—	3	3	$3\frac{1}{2}$
Kreuzerlaibl.......	—	7	3	3
Batzenlaib	1	14	1	3

Wobei aber zu merken, daß man nicht jede Brodgattung Kreuzer Werths insonderheit, sondern des rechten Befunds willen nur 3 Kreuzer Werths zusammen zu wägen pflegt.

Mehl-Tarif.

Mehlgattungen.	Metzen			Vierling			Mäßl		
	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl
Semmelmehl	2	56	—	—	—	—	—	11	—
Pollmehl	2	24	—	—	—	—	-	9	—
Nachmehl..........	1	36	—	—	—	—	—	6	—
Kleien	—	28	—	—	7	—	—	—	—
Römisch Roggen......	1	36	—	—	—	-	—	6	—
Gemein Roggen- oder Backmehl	1	16	—	—	19	—	—	—	—
Kleien	—	18	—	—	4	2	—	-	—

VI. Brodsatz

in der königlich bayerischen Stadt Paßau vom 13. bis 19. Dezember 1839.

Das Schäffel Weizen kostet nach dem Durchschnitts-Preise von Vilshofen:

14 fl. 50 kr.

Das Schäffel Korn nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau:

8 fl. 30 kr.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qutl.	Sechtl
(Waizenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	3	—
Eine Kreuzersemmel . .	—	5	2	—
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	4	—	3
Ein Kreuzerlaibl	—	8	1	2
Ein Sechspfenningwecken	—	12	2	1
Ein Groschenwecken . .	—	25	—	2
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	9	2	—
Ein Zwölferlaibl	4	19	—	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz.			Vierl.			Sechz.			Dreißiger.		
	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl
(Waizenmehl.)												
Semmelmehl . .	2	27	—	—	36	–	—	9	—	—	4	2
Pollmehl	1	57	—	—	29	—	—	7	1	—	3	2
Nachmehl	1	16	—	—	19	—	—	4	2	—	2	1
(Roggenmehl.)												
Remisch-Roggen-Mehl	1	18	—	—	19	2	—	4	3	–	2	1
Gemein Roggen-Mehl	1	1	—	—	15	—	—	3	3	—	1	3

VII. Straubinger Brodsatz

vom 7. Dezember 1839.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth	Qtl.
(Waizenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel . .	—	2	3
Eine Kreuzersemmel . . .	—	5	2
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waizenmehl . .	—	20	$1\frac{1}{2}$
Ein Groschenwecken	1	8	3
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 1 Kreuzer . .	—	8	1
Pollküpf u. Koppelbrod zu 2 kr.	—	16	2
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . .	—	24	3
„ „ 4 „ . .	1	1	—
„ „ 6 „ . .	1	17	2
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer . .	1	4	3
„ „ „ 6 „ . .	2	9	2
„ „ „ 9 „ . .	3	14	1
„ „ „ 12 „ . .	4	19	—

VIII. Augsburger-Cours

vom 12. Dez. 1839.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende Papier	Am Ende Geld
Königlich Bayerische.		
Obligationen à 4% mit Coup. . . .	$100\frac{3}{8}$	$100\frac{1}{2}$
detto „ 2 Mt.		
detto à $3\frac{1}{2}$% prompt . . .	$100\frac{1}{2}$	$100\frac{1}{4}$
detto „ 2 Mt.		
Promessen auf Bank-Aktien, pr. St. Agio	75	
Bank-Aktien	585	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt		
detto detto Mt.		
Partial-Obligationen à 4% prompt .		
detto detto 2 Mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt . .		144
detto detto „ 1839 „ . .		109
Metalliq. à 5% prompt	$107\frac{3}{8}$	107
detto „ 2 Mt.		
detto à 4% prompt	$100\frac{5}{8}$	$100\frac{1}{8}$
detto à 3% Mt.	80	$79\frac{5}{8}$
Bank-Aktien prompt. Dividi II. Sem. .	1640	1635
detto 1 Mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt		60
K. Polnische Loose à fl. 300 prompt .		$101\frac{1}{2}$
detto detto à fl. 500 prompt .	114	
Ludwig-Donau-Main-Kanal-Aktien .		64
Augsburg-Münchner-Eisenbahn . . .	79	$78\frac{1}{2}$

IX. Schrannen - Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Vorliger Rest. Schäffl	Neue Zufuhr. Schäffl	Gesamt-Sume Schäffl	Verkauft. Schäffl	Im Rest verblieben. Schäffl	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Abensberg	Vom 27ten Nov. 1839.	Waizen	—	10	10	10	—	16	—	15	45	15	40
		Korn	—	1	1	1	—	10	30	—	—	—	—
		Gerste	—	2	2	2	—	11	15	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	4	15	—	—	—	—
Deggendorf	Vom 3ten bis 10. Dez. 1839.	Waizen	—	259	259	259	—	15	18	13	29	12	24
		Korn	—	37	37	37	—	10	—	9	32	9	—
		Gerste	—	298	298	298	—	11	—	10	24	9	48
		Haber	—	25	25	25	—	4	—	3	47	3	30
Dingolfing	Vom 3. Dez. 1839.	Waizen	—	41	41	41	—	15	30	15	24	15	15
		Korn	—	4	4	4	—	10	12	10	—	—	—
		Gerste	—	56½	56½	56½	—	11	40	11	15	11	—
		Haber	—	19	19	19	—	4	12	4	—	3	30
Eggenfelden . . .	Vom 29ten Nov. bis 5. Dez. 1839.	Waizen	—	32	32	32	—	16	—	15	18	14	—
		Korn	—	2	2	2	—	8	24	—	—	8	24
		Gerste	—	75	75	75	—	11	—	10	30	9	—
		Haber	—	62	62	62	—	4	24	4	—	4	—
Kelheim	Vom 12ten Dez. 1839.	Waizen	11	75	86	86	—	15	6	14	29	13	5
		Korn	35	14	49	49	—	9	44	9	36	9	30
		Gerste	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—
		Haber	7	17	24	21	3	4	9	3	56	3	42
Landau	Vom 9ten bis 16. Dez. 1839.	Waizen	—	6	6	6	—	15	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 13ten Dez. 1839.	Waizen	50	712	762	708	54	16	22	15	45	14	12
		Korn	18	111	129	114	15	10	30	10	7	10	—
		Gerste	112	706	818	800	18	12	7	11	15	11	—
		Haber	24	287	311	305	6	4	45	4	40	4	25
Mainburg	Vom 4. Dez. 1839.	Waizen	—	79	79	79	—	16	—	15	—	14	—
		Korn	—	26	26	26	—	10	30	10	18	10	—
		Gerste	—	120	120	120	—	12	—	11	30	10	—
		Haber	—	24	24	24	—	4	24	4	18	4	—
Passau		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 10ten Dez. 1839.	Waizen	—	137	137	137	—	15	24	15	15	15	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	182	182	182	—	12	15	12	—	11	36
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 7ten Dez. 1839.	Waizen	25	332	357	347	10	14	44	14	26	13	14
		Korn	—	52	52	52	—	9	40	9	29	9	15
		Gerste	59	103	162	153	9	10	36	10	14	9	43
		Haber	—	215	215	215	—	4	8	4	—	3	42
Vilshofen	Vom 14ten Dez. 1839.	Waizen	9	537	546	416	130	15	30	14	30	12	—
		Korn	—	6	6	6	—	9	18	9	7	9	—
		Gerste	7	—	7	4	3	8	12	8	9	8	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich-Bayerisches



Intelli-genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 53.

Passau, Donnerstag den 26. Dezember 1839.

I. Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

1061.

(Die Feyer des Landwirthschafts-Festes für Niederbayern im Jahre 1839 betr.)

Am 15. September wurde in der Stadt Straubing das Landwirthschaftsfest für Niederbayern — begünstiget von dem schönsten Wetter — gefeyert.

Magistrat und Gemeindebevollmächtigte, bereit, zur Verherrlichung dieses Festes Alles nach Kräften aufzubieten, wählten aus ihren Mitgliedern ein Fest-Comité, welches die Feyerlichkeiten anordnete, und das Programm hierüber an alle Behörden von Niederbayern verbreitete, um diesem Feste eine recht große Theilnahme zu sichern. Die Erwartung wurde nicht getäuscht, zahlreiche Besucher strömten von allen Seiten herbei und der Glanz des Festes wurde durch die Gegenwart vieler ausgezeichneter Fremden erhöhet.

Am Vorabende, Samstag den 14. September, Nachmittags fand die Musterung des preisewürdigen Viehes auf der Wiese zunächst der Schießstätte statt. In der Nähe waren für Wein- und Bierwirthe, Conditoren, Lebküchner, Köche u. a. Buden und Tische in einem großen Halbkreise errichtet, welche schon an diesem Tage von vielen Gästen und Schaulustigen besucht wurden.

Am Sonntage den 15. September, wo zugleich dem Allerhöchsten das Dankopfer

für die gesegnete Ernte dargebracht wurde, waren Fremde von allen Gegenden in früher nie gesehener Menge herbei gekommen, und überfüllten die Plätze, Strassen und Gasthäuser. Nachmittags 1 Uhr bildete sich bei der Schießstätte der Festzug. Voran mit schönen gezierten Pferden gezogen, der alte Stadtpflug, Straubings Wappenbild, dann die Musik des k. Landwehrbataillons, eine Landwehr-Compagnie, Honoratioren und die Mitglieder des Fest-Comités, die Träger der 14 Fahnen des landwirthschaftlichen Vereins, Jünglinge und Mädchen aus dem k. Landgerichtsbezirke Straubing, in eigenthümlich schöner ländlicher Kleidung, die von städtischen Jünglingen und Mädchen in bürgerlicher Festkleidung getragenen 31 Preisefahnen des Magistrates, die von der Schützengesellschaft nach altem Costüme gekleideten Zieler, Fahnen- und Hellebardenträger, vier sinnig geschmückte Wägen, von berittenen Landleuten mit blau und weißen Fahnen begleitet, und zuletzt die Landeigenthümer mit den preisewürdigen Viehgattungen.

Der Festzug bewegte sich durch die Frauenhoferstraße über den Ludwigs- und Theresienplatz zur geschmackvoll dekorirten Preisevertheilungsbühne, wo der k. Regierungs-Präsident Ritter von Beisler, umgeben von den städtischen k. Behörden und anderen Honoratioren die Begleiter des Festzuges empfieng, und die geschmückten Wägen vorüberziehen ließ.

Letztere waren:

1. Vom Hofsbesitzer Johann Hollermaier zu Eglsee, k. Landgerichts Straubing, die Schäferei darstellend, mit Lämmern und als Schäfer und Schäferinnen, entsprechend gekleideten Knaben und Mädchen.

Eines der Mädchen begab sich auf die Preisebühne und deklamirte nachstehendes Gedicht:

„Für König und für's Vaterland
Ist stets geschäftig unsere Hand,
Der Eine pflücket, pflanzet, propft und sä't,
Und locket Nahrung aus der Erde Schooß,
Der Andre zieht sich Küh und Lämmer groß,
Wodurch des Landes Wohlstand neu ersteht.
Und unser Aller Ziel ist doch das Eine nur:
Es blühe fortan Feld und Wald und Flur.
Mit ihnen blühe Bayerns Königsthron,
Und unsre Liebe sey des beßten Königs Lohn.

2. Von dem Buchhofsbesitzer F. J. Fickenscher, die Schweizerei darstellend, mit allen dienlichen Geräthen zur Käsebereitung, welche auch während des Zuges bewirkt wurde; diesem Wagen folgten 6 schöne Kühe der beßten Allgäuer Race.

3. Von der Landgemeinde Ittling, k. Landgerichts Straubing, ein mit Garben hoch beladener Getreidwagen; vor der Bühne eröffneten sich die Seitentheile desselben, und bildeten eine Dreschtenne, in welcher 6 junge Landleute sangen, und nach jeder Strophe lustig droschen, worauf das Getreide abgemahlen, geputzt, in Säcke gefaßt und verkauft wurde.

4. Von dem Herrn Grafen de Bray zu Irlbach, einen niedlichen Blumen- und Gemüsegarten im üppigsten Flor, enthaltend.

Vom Fest-Comité wurden diesen Wägen die ausgesetzten ersten vier Preise nach ihrer obigen Reihe zuerkannt.

Hierauf wurden von dem k. Regierungs-Präsidenten die von dem Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Niederbayern ausgesetzten Preise, so wie die Fahnen für die Festwägen an die Eigenthümer feyerlich vertheilt.

Viele Tausende der Zuschauer waren hiebei im fröhlichen Gewimmel gegenwärtig, und bewegten sich Abends 4 Uhr zu dem

Pferde-Rennen
auf die westlich der Stadt befindliche schöne Rennbahn.

Es liefen 15 Pferde, wovon 12 Preise errangen, die den Eigenthümern auf der Tribüne zunächst dem Rennziele von dem k. Regierungs-Präsidenten eingehändiget wurden.

1. Preis: eine Fahne mit 20 bayerischen Geschichtsthalern:
Georg Sedlmaier, Wirth von Engelsberg, k. Landgerichts Trostberg;

2. Preis: eine Fahne mit 15 bayerischen Thalern:
Xav. Mittermaier, Bierbrauer zu Haunersdorf, k. Ldg. Landau;

3. Preis: eine Fahne mit 12 bayerischen Thalern:
Anton Grafl, Hofsbesitzer zu Feldkirchen, k. Ldg. Straubing;

4. Preis: eine Fahne mit 10 bayerischen Thalern:
Georg Rosenlehner, Brauhauspächter in Thalhausen, k. Ldg. Freysing;

5. Preis: eine Fahne mit 8 bayerischen Thalern:
Bartlmä Haberzagel, Bauer zu Wittibreut, k. Ldg. Pfarrkirchen;

6. Preis: eine Fahne mit 7 bayerischen Thalern:
Albert Weinzierl, Bierbrauer zu Kloster Rohr;

7. Preis: eine Fahne mit 6 bayerischen Thalern:
Anton Rückl, Sternwirth von Moosburg;

8. Preis: eine Fahne mit 5 bayerischen Thalern:
Joseph Kiermaier, Bauer von Gambach, k. Ldg. Pfaffenhofen;

9. Preis: eine Fahne mit 4 bayerischen Thalern:
Joseph Lottner, Pferdehändler von München;

10. Preis: eine Fahne mit 3 bayerischen Thalern:
Jos. Knittl, Bäcker von Eggenfelden;

11. Preis: eine Fahne mit 2 bayerischen Thalern:
Martin Bergmaier, Bauer von Walkersbach, k. Ldg. Pfaffenhofen;

12. Preis: eine Fahne mit 1 bayerischen Thaler:
Georg Eker, Müller von Vilzehent, k. Ldg. Vilsbiburg;

Weitfahne mit 3 bayerischen Thalern:
Joseph Lottner, Pferdehändler von München.

Nach dem Rennen wogte die Menge auf dem Festplatze zunächst der Schießstätte. Hier waren im Halbkreise der mit Fahnen und Bäumen gezierten Wirthsbuden und Schenkplätze die Musikkorps des k. 4. Jägerbataillons und des k. Landwehrbataillons durch eine hohe weiß und blaue Flagge getrennt aufgestellt, und ließen schöne musikalische Produktionen ertönen bis zu dem

großen Feuerwerke,
welches bei eingetretener Dämmerung von dem fürstl. Taxischen Kammerdiener und Hoffeuerwerker, Herrn Vidacovich abgebrannt wurde.

Heitere Gesellschaften waren in den Schenken bis Mitternacht versammelt, andere begaben sich 9 Uhr zu dem

Fest-Balle
auf dem großen, schön beleuchteten Saale des Weinwirths, J. P. Schneider, welcher von beinahe 700 Tanz- und Schaulustigen besucht, bis Morgens 4 Uhr dauerte.

53*

Am Montage, Morgens 8 Uhr, hielt die Schützengesellschaft, aus 50 Mitgliedern bestehend, einen imposanten Auszug, mit Musik, vom Stadtgemeindehaus über den Theresien- und Ludwigsplatz durch die Strassen auf die Schießstätte, wo das Festschießen begann, bis Dienstag Abends fortgesetzt wurde, und mit der Preisevertheilung auf dem Festplatze und feyerlichem Einzuge in die Stadt endete.

Zugleich unterhielt sich am Montage und Dienstage zunächst der Schießstatt-Allee eine Gesellschaft von Bürgern mit

Ringstechen

zu Pferd, wobei Preise erhielten:

auf dem Haupte: eine Fahne mit 2 bayerischen Thalern:

Anton Regensburger, Seilerssohn von Straubing;

auf dem Glücke:

1. Preis: mit 2 bayerischen Thalern und einer Fahne:

Jos. Wenninger, Bierbrauer;

2. Preis: 2 bayerische Thaler und eine Fahne:

Karl Wägner, Bierbrauer.

Dienstag Abends 5 Uhr wurde im Kreise um die Schießstätte und Schenkbuden ein

Wettritt

im Trabe abgehalten, wobei 10 Pferdeeigenthümmer ritten, und Preise erwarben:

1. Preis: eine Fahne mit 4 b. Thalern:

Jos. Wenninger, Bierbrauer zu Straubing;

2. Preis: eine Fahne mit 3 b. Thalern:

Jos. Maier, Pferdehändler;

3. Preis: eine Fahne mit 2 b. Thalern:

Georg Rohrmaier, Weinwirth;

4. Preis: eine Fahne mit 1 b. Thaler:

Ant. Braun, Metzger zu Münster, Ldg. Straubing.

Für Knaben wurden mehrmal kurze Wettläufe veranstaltet, und den zuerst ans Ziel gelangten Geldstücke gegeben.

Die große Theilnahme an diesem schönen Volksfeste, die Ordnung unter der sehr großen Volksmenge, welche bei jeder Gelegenheit ungestört blieb, bestätigt, daß die wohlthätige Absicht Seiner Majestät unsers allergnädigsten Königs, durch solche Feste die Landwirthschaft und ihre einzelnen Zweige zu befördern, von Seinem treuen glücklichen Volke dankbar anerkannt und möglichst erfüllet werde.

Auch waren auf der Preisevertheilungsbühne schöne Gegenstände der Industrie und vorzügliche Naturprodukte zur Beschauung ausgestellt, insbesondere:

von dem Vorstande des Seidenbau-Vereins in Bogen, Herrn Sollbeck, mehrere Pfunde abgehaspelte weiße und gelbe Seide und Florseide;

von der Freifrau von Franken, 3 Pfund solcher Seide;

von der Schullehrersgattin Auer zu Wetzelsberg, Landg. Mitterfels, feines Leinengarn, und ein Ballen gesponnener Fäden von Frauenhaaren, woraus sehr erwärmende Schuhe und andere Gegenstände verfertiget werden;

vom Hrn. Rabl, Bräuer und Hofgutsbesitzer zu Münchshofen, Ldg. Straubing, die blühende Pflanze und Saamenkörner der aus Chili in Südamerika erst seit 3 Jahren nach Europa verpflanzten Stadia sativa, deren Verbreitung seiner Zeit alle anderen Oelgewächse verdrängen wird;

vom gräflich Seinsheimischen Gärtner Dürwanger zu Sünching, zwei vorzüglich schön gezeigte Ananas in Stöcken;

vom Hrn. Ignatz Söldner, Bierbrauer und Hofstettergutsbesitzer, Saamen des amerikanischen Riesenklee's;

vom Herrn Dekan Siegert zu Pondorf und Hrn. J. Paul Schneider, Weinwirth und Hofgutsbesitzer zu Straubing, ungemein große, feine Kohlrüben;

vom Herrn v. Dürniz auf Hienhart, und Herrn Paul Schneider sehr große und schöne schottische Kugelrüben;

vom Gütler Georg Schmid zu Alburg, sehr lange Hirse, dessen Anbau er mit glücklichem Erfolge in seinem Orte zuerst versuchte, und viele andere ausgezeichnete Gartengewächse.

Nach dieser Beschreibung des Festes folgt nun die

Zuerkennung der Preise nach Ordnung des Programs.

I.

In Beziehung auf die Landwirthschaft und Landesverschönerung im Allgemeinen.

A.

Zwei Vereinsdenkmünzen in Gold nebst nützlichen landwirthschaftlichen Büchern, für jene Gemeinde-Vorsteher bestimmt, welche während ihres Amtes in ihrer Gemeinde zur Verbesserung der Landwirthschaft wesentlich beigetragen haben, u. s. w.

1. Preis: Georg Liebl, Bauer am Metzgerhof, Gemeindevorsteher von Degernbach, k. Ldg. Mitterfels.

Ist seit 9 Jahren Gemeindevorsteher von Degernbach. Wohngebäude und Strassen gewannen durch ihn ein schönes Aussehen, die Düngerstätten wurden hinter die Häuser verlegt, die Jauche ward besser benützt. Klee-, Flachs- und Runkelrübenbau hob er sehr, deshalb er schon vor 6 Jahren einen Preis erhielt. Er brachte die Viehzucht mehr empor und verbesserte Dorf- und Feldwege.

2. Preis: Dieser konnte im Ermanglungsfalle weiter hieher geeigenschafteter Bewerber nicht zur Vertheilung gebracht werden, und wurde anderweitigen Bestimmung vorbehalten.

B.

Eine Vereinsdenkmünze in Gold, und eine derlei in Silber für diejenigen Ortsvorstände, welche in ihren Gemeinden am wirksamsten für die Arrondirung der Güter gesorgt haben u. s. w.

1. Preis: Die Vereinsmünze in Gold mußte wegen Mangels eines, den hiefür gesetzten Bedingungen entsprechenden Bewerbers unvertheilt bleiben.

2. Preis: eine silberne Vereinsmünze.

Dieser wurde zuerkannt dem Jos. Obermaier, Söldenbesitzer zu Au, Ldg. Mitterfels. Als Gemeindevorsteher brachte er in den Jahren 1837, 1838 und 1839 unter den Gemeindegliedern zweckmäßige Arrondirungen zu Stande, wodurch er sich in Beziehung auf die Landwirthschaft und Landesverschönerung im Allgemeinen besondere Verdienste erwarb.

C.

Für Auszeichnung der Gemeinde-Vorsteher in einzelnen Zweigen der Landwirthschaft und Landesverschönerung drei Vereinsdenkmünzen in Silber.

1. Preis: Jakob Annetseder, Bauer in Aichet, Gemeindevorsteher zu Kellberg, k. Landgerichts Passau. Ist seit 3 Jahren Gemeindevorsteher und zeichnete sich durch Herstellung und Verbesserung der Strassen und Feldwege und vorzüglich durch die Herstellung einer steinernen Brücke über die Erlau mit seinen Gemeindegliedern aus; nicht minder trug

derselbe zur Emporbringung des Bades bei Kellberg durch Anlegung einer neuen Strasse bei.

2. Preis: Anton Eichinger, Bauer von Wiesing und Gemeindevorsteher von Wittibreuth, k. Ldg. Pfarrkirchen.

Eichinger ist seit 9 Jahren Gemeindevorsteher, und zeichnete sich während dieser Zeit durch Herstellung und Unterhaltung der Verbindungswege, namentlich jener zwischen den Ortschaften Wittibreuth, Albering und Hözl in einer Ausdehnung von 15,837 Schuhen vorzüglich aus.

3. Preis: Georg Schädlbauer, Ortsvorstand und Bauer zu Ruberdorf, k. Ldg. Viechtach.

Dieser hat sich durch Kultivirung von öden Gründen mittelst Ausgraben und Wegschaffung von 2000 Fuhren Steinen nicht minder als durch Verbesserung der Fahrtwege, Anlagen zur Bewässerung von Wiesgründen, Austrocknung von Sümpfen, Verbesserung der Oekonomie und Veredlung von Obstbäumen ausgezeichnet.

D.

Drei silberne Vereinsdenkmünzen für diejenigen Ortsvorstände, oder die Vorstände von Comiteen zur Beförderung der Obstbaumzucht, welche in ihren Bezirken in den letzten 3 Jahren die Baumpflanzungen an den Land- und Vizinalstrassen am vollständigsten bewirkt haben 2c.

Von den hier ausgesetzten Preisen konnte wegen Mangel an Konkurrenten nur Einer vertheilt werden, und diesen erhielt

Bernard Marrreiter, Bauer und Gemeindevorsteher in Alburg, k. Ldg. Straubing.

Marrreiter, seit 3 Jahren Gemeindevorsteher, zeichnete sich durch sorgsame Unterhaltung der Pappel-Alléen vom Burgfrieden Straubing bis Alburg dadurch aus, daß er nicht nur 119 Stämme nachpflanzte, sondern um 25 vermehrte, durch starke Pfähle schützte, dieselben stets mit Bändern versah, und an Reinigung es nie fehlen ließ.

Derselbe legte auch die Obstbaum-Allee auf der Hauptstrasse vom Frauenbrünl bis Eichensee in einer Länge von 2500 Schritten mit 251 Bäumen an, und sorgte für deren Fortkommen auf das Beßte, nicht minder trug Marrreiter zur Verbesserung der Wege und Unterhaltung der Wege vieles bei.

II.

In Beziehung auf den eigentlichen Feldbau.

A.

Für die Kultur der größten Distrikte öden Landes in fruchtbares Acker-, Wiesen- und Hopfenland oder Obstbaumgärten während der letzten 3 Jahre.

1. Preis: eine Vereinsdenkmünze in Gold.

Michael Rieberl, Ortsvorstand und Müller zu Biburg, k. Landgerichts Abensberg, welcher durch Anlage von Abzugsgräben über 12 Tagwerke Moos- und Moorgründe in Wiesen und Hopfengärten umwandelte, und durch eben solche Abzugsgräben die Gemeindewege bedeutend verbesserte.

2. Preis: eine Vereinsmünze in Silber:

Bruno Maier, Häusler zu Angelberg, k. Ldg. Wegscheid, wegen Kultur von 8¾ Tagw. steinigen und mit Gesträuchen überwachsenen Gemeindegrund, woraus er 5¾ Tagw. Acker- und 3 Tagw. Wiesengrund gewann, diese Kultur ohne fremde Hilfe durchführte und hiedurch seine 4 Köpfe starke Familie redlich ernährt.

3. Preis: eine silberne Vereinsmünze:

Johann Zeidl, Häusler von oben gedachtem Anglberg, kultivirte ebenfalls ohne fremde Hilfe 8 Tagwerke steinigen, mit Stöcken und Gesträuchen überdeckten Gemeindegrund, gewann hieraus 4 Tagwerk gutes Ackerland und 4 Tagw. Wiesengrund, wovon er seine aus 8 Köpfen bestehende Familie redlich nährt.

4. Preis: eine silberne Verereinsmünze.

Ignaz Kohlbauer, Schneidermeister und Oekonom zu Windorf, Ldg. Vilshofen, kultivirte $6^{1}/_{4}$ Tagw. Holz- und Oedgrund zu Acker, Wiesen- und Gemüsegarten und bepflanzte solche mit Obstbäumen.

5. Preis: eine Vereinsmünze in Silber:

Jos. Riedinger, Bauer zu Schalding, Ldg. Passau, wegen Kultur von 6 Tagwerk öden und steinigen Grundes zu sehr gutem Ackerland, und $2^{1}/_{2}$ Tagen öden Landes zu einer Wiese. Auch ist dieser Mann sehr eifrig im Veredeln der Obstbäume.

6. Preis: eine Vereinsmünze in Silber:

Michael Eckl, Bauer zu Moosbach, Ldg. Viechtach, welcher einen mit verkrüppelten Birken und Förchen überwachsenen steinigten Grund von 6 Tagwerk zu einer Wiese umwandelte, und durch Anlage von Wöhren und Abzuggräben deren Bewässerung bewirkte.

7. Preis: eine silberne Vereinsmünze:

Johann Kammerer, Bauer zu Etzendorf, Ldg. Viechtach, der in den Jahren 1837 und 1838 einen Morgen sehr steinigten Laubberg gänzlich gereiniget und in ein Feld umgeschaffen hat.

B.

Eine Vereinsdenkmünze in Gold und eine in Silber für diejenigen Landwirthe im bayerischen Walde, welche im Laufe der drei letzten Jahre in den Gemarkungen, wo der Kleebau bisher nicht eingeführt war, den größten Umfang an Feldern zum Anbau des Klees ꝛc. verwendet haben.

Diese beiden Preise konnten wegen Mangel an Konkurrenten nicht zur Vertheilung gebracht werden.

C.

Eine goldene und drei silberne Vereinsdenkmünzen für diejenigen Landwirthe, welche im Laufe der drei letzten Jahre den größten Umfang an Feldern zum Flachsbau verwendet haben.

Auch diese Preise blieben unvertheilt.

Ehrende Anerkennung wegen seines fortgesetzten rühmlichen Strebens in diesem Zweige der Landwirthschaft mittelst Diplom erhielt jedoch

Johann Pilmaier, Gütler und Maurer in Furth, Ldg. Mitterfels, welcher schon im Jahre 1837 deshalb mit der silbernen Vereinsmünze belohnt wurde.

D.

Eine Vereinsmünze in Gold für diejenigen, welche nach Verhältniß ihrer Oekonomie die meisten Brachgründe mit Brachfrüchten bebauten.

Unter den Konkurrenten um den für den Brachfrüchtenanbau ausgesetzten Preis hatten zwei ganz Vorzügliches geleistet, daher das Comité beschloß, von den oben unvertheilt gebliebenen 3 silbernen Vereinsmünzen eine hieher zu nehmen, und hiefür nun zwei Preise zu bestimmen.

Diese wurden zuerkannt

1. Preis: die Vereinsmünze in Gold

dem Jos. Fikentscher, Besitzer des Buchhofes, Ldg. Straubing, und Mitglied des landwirthschaftlichen Vereins, indem er 133

Tagwerk ehemals Brachfeld mit Klee, Runkelrüben, Erbsen, Linsen, Stadia sativa und Mohn bebaute.

2. Preis: die Vereinsmünze in Silber

dem Johann Greileder, Bauer am Hof, Ldg. Rothalmünster wegen des Anbaues von 30 Tagw. Brachfeld mit Klee und Esparset, wodurch er 50½ Schäffel Kleesaamen erzielte und 1100 fl. hiefür erhielt. Ist überhaupt ein ausgezeichneter Oekonom.

E.

Eine goldene Vereinsmünze für denjenigen Landwirth, der im Laufe der letzten drei Jahre den größten Umfang an Feldern zum Hanfbau verwendete.

Um diesen Preis fand dießmal eine Bewerbung sich nicht, und mußte sohin unvertheilt bleiben.

F.

Eine goldene Vereinsdenkmünze für denjenigen Landwirth, welcher in den Jahren 1837, 1838 und 1839 den größten Umfang von Feldern zum Repsbaue verwendet hat.

Auch hier wurde das Kreis-Comité durch die Leistungen der um diesen Preis eingekommenen Bewerber bestimmt, noch einen zweiten Preis, bestehend in einer silbernen Vereinsmedaille zu bewilligen, und diese zuzuerkennen

1. Preis: Vereinsmünze in Gold

dem k. Kämmerer und Gutsbesitzer Freiherrn Ignatz von Kreitmaier auf Niederhatzkofen, welcher seit dem Jahre 1813 seine bedeutende Oekonomie in einen ganz vorzüglichen Stand gebracht, so, daß dieselbe in der ganzen Umgegend als Musterschule betrachtet wird.

Seine Sorgfalt auf die Landwirthschaft überhaupt, dehnte sich auch vorzüglich auf den Repsbau aus. Er baute vom Jahre 1828 inclus. bis zum heurigen Herbste einschl. 27½ Metzen Winter- und Sommerreps und erhielt hievon 598 Schäffel 4 Metzen Reps.

Man darf mit Rücksicht auf die Vorjahre annehmen, daß die heurige Aussaat von 2½ Schäffel wieder 60 Schäffel Erndte giebt, sohin das Gesammterträgniß sich auf 658 Schäffel 4 Metzen belaufen wird.

2. Preis: die silberne Vereinsmedaille

dem Johann Fikentscher auf dem Buchhofe, Ldg. Straubing, der in den Jahren 1837 und 1838 bei 16 Tagw. mit Reps bebaute, auch im heurigen Jahre ebenfalls wieder 16 Tagw. zu diesem Anbau verwendete, und zwar so, daß die gebildeten Reihen im Herbste sowohl, als im Frühjahre mit Pflugwerkzeugen bearbeitet werden konnten.

III.

Gartenbau.

Nach dem Programe wurden für den Gartenbau, und zwar für diejenigen ansäßigen Gärtner, welche sich durch distriktspolizeiliche Zeugnisse über vorzügliche Gartenkultur ꝛc. auszuweisen vermögen, sechs silberne Vereinsdenkmünzen und sechs Preisediplome ausgesetzt.

Nachdem aber auch in diesem landwirthschaftlichen Zweige ganz Vorzügliches geleistet wurde, so fand das unterfertigte Kreis-Comité sich hiedurch veranlaßt, für den ersten Preis die goldene Vereinsdenkmünze zu bestimmen, und diese zu ertheilen

dem Franz Xav. Huber, Garten- und Realitätenbesitzer von Hackelberg bei Passau, zugleich Mitglied des landwirthschaftl. Vereines, indem derselbe in den letzten drei Jahren 5 Tagwerk in Gemüße- und Blumengärten umgeschaffen. Er zieht in denselben viele inländische und fremde Gemüße, so wie ganz vorzügliche

Obstsorten und verwendete zugleich bedeutende Summen auf ein großes Gewächshaus.

2. Preis: die silberne Vereinsmünze:

Stephan Zillner, bürgerl. Gärtler in der Altstadt Straubing. Dieser verwandelte in den letzten drei Jahren 1 Tagw. Acker= und Wiesengrund in den schönsten Garten, in welchem er, so wie in seinem ältern Garten eine vorzügliche Auswahl guter und schöner Gemüse und Obstsorten zieht.

3. Preis: eine silberne Vereinsdenkmünze:

Johann Mehnauer, b. Gärtler in der Altstadt Straubing, indem derselbe 1/2 Tagw. großen Moosgrund zu einem Garten umgeschaffen, und solchen mit verschiedenen Gemüsesorten bepflanzt, und auch in seinem älteren, 4 Tagw. haltenden Garten die schönsten Gemüse erzeugt hat.

4. Preis: silberne Vereinsmünze:

Michael Maierhofer, bürgerl. Gärtler in der Altstadt Straubing. Derselbe hat einen 2 Tagw. großen öden Grund zu einem Garten umgeschaffen, und solchen mit verschiedenen Gemüsesorten bepflanzt.

Die weiteren 3 Denkmünzen in Silber, so wie die 6 Preisdiplomen blieben unvertheilt.

IV.

Zur Aufmunterung der Viehzucht.

1. Für die besten vierjährigen Zuchthengste.

1. Preis: eine Vereinsdenkmünze in Gold, nebst einem Buche:

Joseph Buchner, Bauer von Alburg, Ldg. Straubing;

2. Preis: eine silberne Vereinsdenkmünze nebst zwei neuen Thalern und einem Buche:

Joseph Duschl, Bauer zu Wappersdorf, Ldg. Deggendorf;

3. Preis: eine silberne Vereinsmünze und ein Buch:

Joseph Mayer, Bauers=Relikten von Geltolfing, k. Ldg. Straubing.

2. Für die besten 4jährigen Zuchtstutten.

1. Preis: eine goldene Vereinsdenkmünze nebst einem Buche:

Sebastian Röckl, Bauer zu Kagers, Ldg. Straubing.

2. Preis: eine silberne Vereinsdenkmünze nebst 2 neuen Thalern und einem Buche:

Jakob Breinbauer, Halbbauer von Anschüssing, k. Ldg. Passau;

3. Preis: eine silberne Vereinsdenkmünze nebst 2 neuen Thalern und einem Buche:

Georg Ertl, Bauer zu Rottenmann, Ldg. Deggendorf;

4. Preis: eine Vereinsdenkmünze in Silber nebst 1 neuen Thaler und einem Buche:

Georg Ammer, Bauer zu Kay, Ldg. Straubing;

5. Preis: eine silberne Vereinsdenkmünze und ein Buch:

Alois Bauer, Wirth in Plattling, Ldg. Deggendorf.

3. Für die beßten 2jährigen Zuchtstiere.

1. Preis: eine Vereinsdenkmünze in Silber nebst 6 neuen Thalern:

Johann Paul Schneider, Weinwirth und Hofgutsbesitzer in Straubing, Mitgl. des landw. Vereins;

2. Preis: eine silberne Vereinsdenkmünze nebst 3 neuen Thalern:

Ignatz Söldner, Bräuer zu Straubing und Hofgutsbesitzer, Mitgl. des landwirtschaftl. Vereins;

3. Preis: eine silberne Vereinsdenkmünze nebst 1 neuen Thaler:

**

Sebast. Neussendorfer, Bräuer zu Jägerndorf, Ldg. Eggenfelden.

4. Für die besten Zuchtkühe mit dem ersten Kalbe.

1. Preis: eine Vereinsdenkmünze in Silber mit 4 neuen Thalern:

Joh. Paul Schneider, Weinwirth und Hofsbesitzer von Straubing;

2. Preis: eine Vereinsdenkmünze in Silber mit 2 neuen Thalern:

Max Wolf, b. Handelsmann und Dekonomiebesitzer in Straubing;

3. Preis: eine silberne Vereinsdenkmünze mit 1 neuen Thaler:

Ignatz Söldner, Bräuer zu Straubing und Hofstettergutsbesitzer.

Zu jedem der unter Ziffer 1. bis einschl. 4. aufgeführten Preise wurde übrigens auch noch eine Fahne zu Andenken gegeben.

5. Für die besten und feinwolligsten Zuchtwidder.

1. Preis: eine Vereinsdenkmünze in Silber nebst 4 neuen Thalern:

Titl. Frhr. v. Gumppenberg, k. Kämmerer und Oberstlieutenant, Gutsbesitzer auf Baierbach, Ldg. Pfaffenberg für 3 Widder aus einer veredelten Heerde von 660 Stücken.

2. Preis: eine Vereinsmünze in Silber nebst 4 Thalern:

Franz Jos. Fikentscher, Gutsbesitzer von Buchhof, Ldg. Straubing;

3. Preis: eine Vereinsmünze in Silber mit 2 neuen Thalern:

Jos. Gierl, Bauer zu Gollau, Ldg. Straubing;

4. Preis: eine silberne Vereinsmünze nebst 1 neuen Thaler:

Jos. Wenninger, Bräuer und Hofsgutsbesitzer zu Straubing.

6. Für den schönsten Schweinsbären.

Preis: eine silberne Vereinsdenkmünze nebst 2 Thalern:

Jak. Brändl, Bauer zu Fruhstorf, Ldg. Straubing.

7. Für das schönste Mutterschwein.

Preis: eine Vereinsdenkmünze in Silber nebst 2 Thalern:

Michael Brändl, Branntweinbrenner und Dekonomiebesitzer zu Straubing, für ein Mutterschwein mit 12 lebenden Jungen.

V.

Für die Bienenzucht.

1. Preis: eine Vereinsdenkmünze in Gold nebst 2 Büchern:

Andrä Haimel, Söldner von Sallach, k. Ldg. Mitterfels wegen des Besitzes von 54 Bienenstöcken, die er sich durch Fleiß und Mühe erwarb.

2. Preis: eine Vereinsdenkmünze in Silber nebst einem Buche:

Mich. Schmidtleutner, Realitätenbesitzer von Siegenburg, Ldg. Abensberg, der sich durch Fleiß 18 Bienenstöcke erwarb.

Der 3. Preis blieb in Ermanglung weiterer Bewerber unvertheilt.

VI.

Obstbaumzucht.

A.

Vier Vereinsdenkmünzen in Silber für diejenigen Landwirthe, welche in den Jahren 1837, 1838 und 1839 die meisten Obstbäume zweckmäßig erzogen, veredelt, mit Erfolg angepflanzt und gut unterhalten haben.

1. Preis:

Franz Huber, Garten- und Realitätenbesitzer rc. zu Hakelberg, Ldg. Passau.

Treibt seit 11 Jahren die Obstbaumzucht mit dem größten Erfolge. Seit 3 Jahren hat er wieder 25000 Stücke der edelsten Obstbäume gesetzt, auch schenkte er der Schule Eggendobel 2000, zur Schule in Marktl, Ldg. Altötting, 1000, und zur Schule Wegscheid 300 Stücke veredelte Stämme. Im heurigen Jahre legte er eine Weichselparthie von 123 Stücken an, und umpflanzte eine 12 Tagwerke haltende Parthie Acker- und Wiesgründe mit 204 Bäumen von feinen Obstsorten.

Er legte ferner seit vorigem Herbste eine Orangerie an, die jetzt schon 400 Stücke zählt.

Endlich zog er noch seit vorigem Jahre

10,000	Stücke	Kirschbäume,
8,000	"	Aepfel-,
7,000	"	Birn-,
6,000	"	Zwetschgen- und
2,000	"	edle Kastanienbäume.

2. Preis:

Michael Leitl, Bauer zu Grub, Ldg. Mitterfels.

Leitl verwandelte in den letzten 3 Jahren 16 Tagw. Oed- und Wiesengründe in Obstgärten. Hierauf pflanzte er 2353 Obstbäume und veredelte solche.

Ferner säete er im gedachten Zeitraume 28,000 Kerne von verschiedenen Obstgattungen; er legte eine Baumschule 3/4 Tagw. an, und es befinden sich darin 1500 veredelte Obstbäume. Er verwandelte das ganz herabgekommene und verschuldete Gut seines Schwiegervaters in ein ganz vorzügliches Oekonomiegut, pflanzte auch hier überall feine Obstsorten, aus denen er jetzt schon jährlich bei 600 fl. zieht.

3. Preis:

Joseph Fraunhofer, Bauer und Gemeindevorsteher zu Ruderting, Ldg. Passau, welcher eine Allée von 120 Aepfel- und Birnbäumen anpflanzte, eine Baumschule mit 500 veredelten Bäumchen besetzte, und hievon 400 in seinen neuen Obstgarten versetzte. Durch sein Beispiel und Zuthun wurden in der Gemeinde seit 3 Jahren 6000 veredelte Obstbäume gepflanzt.

4. Preis:

Michael Eberl, Häusler von Falkenfels, Ldg. Mitterfels. Dieser hat in den letzten Jahren über 10,000 Wildlinge gezogen, und hievon veredelt:

1990	Aepfelbäume,
1860	Birn-,
370	Kirschen-,
95	Zwerg-,
195	Zwetschgen-,
75	Nuß- und
85	Pfirsigbäume.

Auch hat er 90 Weinstöcke angepflanzt.

B.

Sechs Preise, jeder in zwei neuen Thalern bestehend, für diejenigen Wegmacher ausgesetzt, welche sich durch sorgfältige Aufsicht auf Erhaltung und Pflege der Alleen an Land- und Vizinalstrassen ausgezeichnet haben.

1. Preis: Mathias Schröck, Wegmacher von Rain.

2. Preis: Georg Memminger, Strassenarbeiter zu Aiterhofen.

3. Preis: Peter Schneiter von Aiterhofen, Ldg. Straubing.

4. Preis: Georg Neuberger, Strassenarbeiter von Straubing.

5. Preis: Johann Schmid, Wegmacher von Hornstorf, Ldg. Straubing.

Der 6te Preis mußte wegen Mangels weiterer Bewerber hierum unvertheilt bleiben.

**)

C.

Zwei silberne Medaillen für diejenigen Schullehrer, welche zur Anlegung von Alleen am meisten mitgewirkt haben.

Da sich um diese Preise aus dem Schullehrer-Personal Niemand beworben, so konnten sie auch nicht zur Vertheilung gebracht werden.

D.

Endlich drei silberne Medaillen für den Unterricht der Feyertagsschüler in besonderen Stunden in der Obstbaumzucht und in den Vortheilen der Landwirthschaft, und drei weitere silberne Medaillen für diejenigen Schüler, welche sich durch besondern Fleiß und bei ihnen sichtbar gewordenen Erfolg ausgezeichnet haben.

Um die erstern 3 Preise bewarben sich

Sebast. Pfaffinger, Schulprovisor zu Wallersing, k. Ldg. Landau;

Jos. Schiedermaier, Schullehrer in Ziefenbach, Ldg. Passau I., und

August Florian Auer, Schullehrer in Wetzelsberg, Ldg. Mitterfels.

Nachdem jedoch Schiedermaier und Auer schon in den früheren Jahren wegen Ertheilung des Unterrichtes an die Feyertagsschüler in besondern Stunden in der Obstbaumzucht rc. mit Preisemedaillen ausgezeichnet worden sind, so konnten sie dieselben nicht mehr erhalten. Wegen ihres hierin fortgesetzten Eifers und Fleißes werden sie jedoch öffentlich belobt, und wird jedem derselben ein Ehrendiplom zuerkannt.

Sebastian Pfaffinger aber erhielt wegen seinen Leistungen als Preis eine der oben ausgesetzten 3 silbernen Medaillen, von denen sonach 2 nicht zur Vertheilung gekommen sind.

Die weiteren 3 Preise, welche für diejenigen Schüler bestimmt wurden, die sich in Anpflanzen und Veredeln der Obstbäume rc. besonders auszeichneten, wurden zuerkannt:

1. Preis dem Joh. Plötz von Wetzelsberg;

2. Preis dem Jakob Fuchs von Eggersberg;

3. Preis dem Jos. Blimml von Ziegenzell

sämmtliche aus dem Landgerichte Mitterfels und Schüler des oben ehrenvoll erwähnten und mit dem Diplome ausgezeichneten Schullehrers Auer.

VII.

Eichenzucht.

Eine goldene und eine silberne Vereinsdenkmünze für diejenigen, welche sich in der Eichenkultur insbesondere durch Anlegung von ausgedehnten Eichensaaten oder Eichenpflanzungen auf eigenthümlichen Waldgründen durch Pflege und Schutz der Pflanzen ausgezeichnet haben.

1. Preis: die Vereinsdenkmünze in Gold.

Georg Schneidobler, Bauer zu Schneidobel, k. Ldg. Rotthalmünster, welcher in einem Zeitraume von 20 Jahren bei 700 Eichenstämme verpflanzte, die sich sämmtlich in dem schönsten Wachsthume befinden.

2. Preis: die Medaille in Silber.

Peter Brodschelm, Bauer von Holzen, Ldg. Rotthalmünster.

Brodschelm hat während 20 Jahren 150 Eichenstämme kultivirt, und auf solche so viel Fleiß und Mühe verwendet, daß die meisten schon eine Höhe von 40' erreichten und vom schönsten Wachsthume zeigen.

Ehrenerwähnung.

1. Philipp Moriz, Bauer zu Lindach, Ldg. Vilshofen, welcher im Jahre 18³⁸/₃₉ 400 Eichenstämme anpflanzte, erhält ehren-

volle Anerkennung mittels Diplom und eben so auch

2. Johann Kammerer, Bauer zu Etzendorf, Ldg. Viechtach, da er sich durch Pflanzung von Eichbäumen auf Oedungen verdient machte.

VII.

Zwei goldene und sechs silberne Vereinsdenkmünzen für diejenigen Landwirthe, welche sich durch Zeugnisse der k. Revierförster und Forstämter ausweisen können, daß sie die zu ihren Oekonomiegütern gehörigen Waldungen stets in gutem Zustande zu erhalten bemüht waren u. s. w.

1. Preis: Vereinsmünze in Gold.

Maximil. Wolf, Handelsmann und Oekonom in Straubing. Derselbe besitzt in der Gemeinde Hankofen einen Holzgrund von 119 Tagwerk. Dieser Grund war zum Theil sumpfig und mit vielem Zwergholz bewachsen, daher er denselben durch Ziehen eines 423 Klafter langen Abzugsgraben austrocknete, die Waldwege verbesserte, und bei 24,000 St. Förchen- und Fichtenstämme, dann 3700 Erlen, 200 St. Ahorn, und 700 St. Eichen setzte.

Der zweite Preis, eine Vereinsmünze in Gold, so wie die weitern für die Waldkultur ausgesetzten sechs Preisemedaillen in Silber konnten da weitere Bewerber hierum nicht mehr vorhanden waren, nicht vertheilt werden.

IX.

Torflager.

Für die für Auffindung neuer noch nicht im Betrieb stehender, nachhaltiger Torflager ausgesetzten zwei goldenen Vereinsmünzen, so wie für die weitere Vereinsmünze in Gold für jenen Gemeindevorsteher, der im Jahre 1839

X.

die Errichtung eines Gemeindebackofens erzielte, fanden sich keine Konkurrenten; es blieben sonach auch diese Preise unvertheilt.

XI.

Seidenzucht.

1. Preis: eine Vereinsmünze in Gold:

Georg Sollpeck, k. freiresignirter Advokat, und bürgerl. Weingastgeb in Bogen, Mitglied des landw. Vereins, welcher im heurigen Jahre 136 Maulbeerbäume pflanzte, und 320 Stück derlei Pflanzen setzte, besitzt in seiner Maulbeerbaum-Plantage dermal 1404 Stücke im kraftvollsten Wuchse. Sollpeck ist der Begründer des Seidenbau-Vereins für Niederbayern.

2. Preis: eine Vereinsmünze in Silber.

Michael Weileder, Schullehrer in Rathenbach, Ldg. Eggenfelden. Weileder beschäftiget sich schon längere Zeit her mit der Seidenzucht, zog seit 3 Jahren wieder 800 Maulbeerbäume und im heurigen Jahre 4000 St. Seidenraupen, er ertheilt in der Seidenzucht unentgeldlichen Unterricht, und begründete einen Seidenbau-Verein für das Landgericht Eggenfelden.

Ehrenerwähnung.

Joseph Schiedermaier, Schullehrer in Tiefenbach, Ldg. Passau, welcher schon früher belohnt wurde, widmet sich seit 20 Jahren der Seidenzucht, kultivirte erst im heurigen Frühjahre selbst wieder einen Oedgrund, und bepflanzte ihn mit 790 St. Maulbeerbäumen; er gewann heuer 6½ Pfund Seide. Ueberdieß verschenkte er mehrere 100 Maulbeerbaumstämmchen. Er erhält daher ehrenvolle Anerkennung mittelst Diplom.

XII.

Zur Auszeichnung und Belohnung landwirthschaftlicher Dienstboten

waren auch in diesem Jahre wieder 24 Preise, jeder in einer silbernen Vereinsdenkmünze und einem neuen Thaler bestehend, ausgesetzt worden.

Diese erhielten zugetheilt, und zwar

A.

bei den männlichen Dienstboten:

1. Urban Schwaiberger, seit 58 Jahren Dienstknecht bei der Bauer Kriegl'schen Oekonomie zu Rappersdorf, k. Ldg. Passau.

2. Jakob Zell, 49 Jahre Dienstknecht bei dem Bauer Leonhard Meisinger und dessen Nachfolger, zu Wildenranna, Ldg. Wegscheid.

3. Jos. Selcher, seit 39 Jahren Dienstknecht bei dem Bräuerei- und Oekonomie-Anwesen des Biebrauers Xav. Münsterer zu Bogen.

4. Jos. Kalteis, 38 Jahre Bauknecht bei dem Bierbrauer und Oekonomen Franz Gschwendner zu Siching, Ldg. Kelheim.

5. Simon Wagner, 37 Jahre Bauknecht bei Math. Rabbauer zu Stadel, Ldg. Passau.

6. Jos. Doblinger, 34 Jahre Dienstknecht bei Andr. Obermaier, Bauer zu Wallerfing, Ldg. Landau.

7. Michael Landberger, seit 33 Jahren Dienst- und Bauknecht bei dem k. Forsteiförster Röckl in Langdorfl, Ldg. Grafenau.

8. Jos. Seilmeier, 33 Jahre Dienstknecht bei Peter Brunner zu Absbach, Ldg. Pfaffenberg.

9. Ant. Aichberger, 32 Jahre Dienstknecht auf dem Schwarzengute zu Ederlsdorf, Ldg. Wegscheid.

10. Mart. Kneil, seit 32 Jahren Oekonomieknecht bei Jos. Ammer, Bauer zu Reiching, Ldg. Pfarrkirchen.

11. Joh. Rabbenbauer, seit 32 Jahren Bauknecht beim Bauer Martin Bruckmaier zu Altnußberg, Ldg. Viechtach.

12. Georg Schlicht, 30 Jahre Oekonomiedienstknecht beim Bräuhause zu Haid, Ldg. Mitterfels.

B.

Bei den weiblichen Dienstbothen:

1. Magdal. Steinlechner, 38 Jahre Oekonomie-Dienstmagd bei Jos. Heilmaier zu Schierlig, Herrschaftsg. Saitzkofen.

2. Theresia Weber, seit 34 Jahren Dienstmagd bei Georg Schedlbauer, Bauer zu Rubersdorf, k. Ldg. Viechtach.

3. Eva Eichberger, seit 32 Jahren Dienstmagd auf dem Schwarzengute zu Ederlshof, Ldg. Wegscheid.

4. Theres Lechner, seit 30 Jahren Dienstmagd beim Gärtner Rup. Plank in Straubing.

5. Kath. Reiter, 29 Jahre Dienstmagd bei Jos. Attendorfer, Bauer zu Oberwendling, Ldg. Eggenfelden.

6. Kath. Winhuber, seit 25 Jahren Dienstmagd beim Jos. Nagl, Söldner in Reichenberg, Ldg. Pfarrkirchen.

7. Theresia Präntl, Dienstmagd seit 23 Jahren beim Bauer Martin Braumadl zu Lichteneck, Ldg. Grafenau.

8. Franziska Dirmaier, seit 22 Jahren Dienstmagd bei dem Bauer Michael Weigl zu Dingling, Ldg. Kelheim.

9. Magdalena Haßlinger, gleichfalls 22 Jahre Dienstmagd bei dem Bauer Jos. Fuchs zu Hinding, Ldg. Vilshofen.

10. Katharina Eckl, seit $21\frac{1}{2}$ Jahr Oekonomie-Dienstmagd bei dem k. Advokaten u. Oekonomieanwesensbesitzer Jos. Schießl in Viechtach.

11. Theresia Gruber, seit 21 Jahren Dienstmagd bei Jak. Mitterer, Bauer zu Gschaid, Ldg. Pfarrkirchen.

12. Anna Maria Neumaier, seit 21 Jahren Dienstmagd bei Joseph Zugsbradl, Hofsbesitzer zu Bergsdorf, Ldg. Straubing.

Landshut am 14. Dezember 1839.

Das
Kreis-Komité des landwirthschaftlichen Vereins für Niederbayern.

Beisler, Präsident.

Rund, Sekretär.

1062.

Ad Num. 4693.

(Die Einwechslung der sächsischen Conventions 1/24 Thalerstücke gegen conventionsmäßige Münzsorten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachfolgende Bekanntmachung des königl. sächsischen Finanz-Ministeriums wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Landshut den 16. Dezember 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abschrift. Nro. 12118.

Um mit Einziehung der in 20 Guldenfuße ausgeprägten inländischen Münzsorten in Gemäßheit der mit den letztversammelten Ständen, mit allerhöchster Genehmigung, getroffenen Vereinigung in angemessener Weise fortzufahren, zugleich aber für den künftigen Uebergang zum Vierzehnthaler-Münzfuße und Behufs der bereits auf die gedachte Valuta normirten und binnen Kurzem annoch festzustellenden Zahlungen die Ausgleichung im kleinen Zahlungs-Verkehre zu erleichtern, findet das Finanz-Ministerium andurch nachstehende Bestimmungen zu treffen sich veranlaßt:

§. 1.

Sämmtliche dermalen noch nicht zur Einschmelzung gelangte Conventions 1/24 Thalerstücke (Groschen) hierländischen Gepräges, werden vom 1. Jäner 1840 ab auf den Nennwerth von Scheidemünze im 14 Thalerfuße herabgesetzt, und sollen zu dem Ende innerhalb des Zeitraumes vom ersten bis mit ein und dreißigsten Dezember jetzigen Jahres gegen andere conventionsmäßige Münzsorten eingelöst werden.

§. 2.

Dieselben sind auch, wie bisher, jedoch nur bis mit Ende dieses Jahres bei allen an Staats-Kassen zu leistenden Zahlungen in Conventionsgeld, welche nicht ausdrücklich in andern Sorten als 1/24, 1/12 oder 1/6 Thalerstücken festgesetzt sind, in unbeschränkten Summen als Währung im 20 Guldenfuße anzunehmen.

§. 3.

Mit Einlösung der Conventions-1/24tel gegen andere conventionsmäßige Münzsorten innerhalb der im §. 1 bestimmten Frist, werden

die Hauptzoll- und Steuerämter nebst den Nebenzoll- und Untersteuerämtern,
die Bezirks-Steuer-Einnahmen,
die Salz-Verwaltereien, ingleichen
die Rentämter,

und in so ferne die Bestände dieser Behörden dazu nicht ausreichen sollten, eventuell zugleich

die Haupt-Auswechslungs-Kasse zu Dresden

andurch beauftragt.

§. 4.

Die §. 3. bezeichneten, so wie sämmtliche übrige Staats-Kassen haben, von jetzt an, die bei ihnen eingegangenen Conventions-1/24tel nicht weiter als Währung nach dem 20 Guldenfuße in Zahlung zu verwenden, sondern entweder unter den abzuliefernden Ueberschußgeldern mit einzusenden, oder bei Einer der §. 3

gedachten, ihnen zunächst gelegenen Behörden gegen andere Conventions-Münzsorten unter Bezugnahme auf gegenwärtige Verordnung, umzutauschen, oder, wo auch dieß unthunlich wäre, behufs der weitern hierüber zu treffenden Bestimmung, den dießfallsigen Betrag ungesäumt anzuzeigen.

Die Ablieferung der bis mit 31. Dezember d. Js. eingenommenen und resp. eingewechselten $^1/_{24}$tel Stücke, oder nach Befinden; Anzeige-Erstattung ist aber jedenfalls acht Tage nach Ablauf mehrerwähnter Einlösungsfrist zu bewerkstelligen, indem im Unterlassungsfalle die unter den einzurechnenden oder zu gewährenden Beständen etwa mit befindlichen $^1/_{24}$tel Stücke in Gemäßheit der Vorschrift des §. 1 lediglich im Nennwerth von Scheidemünze nach dem 14 Thalerfuße Geltung finden können.

Nach gegenwärtiger Verordnung haben alle, die es angeht, sich gebührend zu achten.

Dresden den 29. August 1839.

Finanz-Ministerium.

von Zeschau.

Verordnung, die künftige Umwandlung der inländischen Conventions-$^1/_{24}$tel auf den Nennwerth von Scheidemünze im 14 Thalerfuße und deren Einwechslung gegen conventionsmäßige Münzsorten betr.

Wolken.

1063.

Nr. 4083.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Stempel zu den Belegen der Gewerbs-Vereins-Rechnungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern werden von der durch höchste Entschließung d. k. Ministeriums des Innern vom 29. v. M. mitgetheilten Finanz-Minist.-Entschließung vom 16. desselben Monats rubr. Betreffs nachstehend in Kenntniß gesetzt.

Landshut den 7. Dez. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Geisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abschrift ad Num. 26876.

Staatsministerium der Finanzen.

Der k. Regierungs-Kammer der Finanzen wird auf den Bericht vom 29. August d. Js. dessen zwei Beilagen zurückfolgen, im Einverständniße mit dem k. Staatsministerium des Innern, eröffnet, daß aus den im obigen Berichte und insbesondere in dem Communikate der Kammer des Innern vom 22. August d. Js. entwickelten Gründen die Belege zu den Gewerbsvereins-Rechnungen stempelfrei zu behandeln sind.

München den 16. Nov. 1839.

An die kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, also ergangen.

1064.

(Bemerkungen über das Gedeihen der Produktion nach vollendeter Getreid-Erndte betr.)

Das Mitglied des landwirthschaftlichen Vereins von Niederbayern, Herr Gottlieb Wieninger, sendet schon seit mehreren Jahren an das Kreiskomité von Niederbayern seine Bemerkungen über das Gedeihen der Produktion nach vollendeter Getreid-Erndte, und im Spätjahre über die Ausbeuten in den übrigen Landwirthschafts-Produkten ein, wobei sich derselbe auch bezüglich der Saaten, der Obstbaumzucht und der Bienenzucht s. a., über die Hoffnungen des künftigen Jahres nach seinen ganz gediegenen vieljährigen Erfahrungen verbreitet.

Diese Erndteberichte waren dem unterfertigten Kreiskomité immer höchst erwünscht, da sie mit

voller Kenntniß der Landwirthschaft, und gänzlicher Unbefangenheit angefertigt erschienen, und dasselbe kann nur mit lebhaftem Danke die mühevolle Bereitwilligkeit des Herrn Gottlieb Wieninger erkennen, das Komité in seinem Bestreben für Verbesserung der Landwirthschaft thätig zu unterstützen.

Leider ist aber dadurch das Kreiskomité nur im Besitze von landwirthschaftlichen Notizen aus einem Distrikte des östlichen Theils des Regierungsbezirkes — und es dringt sich der sehnlichste Wunsch auf, auch aus andern Theilen von Niederbayern solche wünschenswerthe landwirthschaftliche Notizen zu erhalten.

Es werden demnach die Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins von Niederbayern, insbesondere jene, welche sich selbst mit bedeutender Oekonomie beschäftigen, hiemit eingeladen, sich mit dem verdienstlichen Geschäfte der Verfassung von Erndteberichten zu befassen, und sich hierin nicht nur über den Ertrag der vollzogenen Erndte nach allen Rubriken der Landwirthschaft zu verbreiten, sondern auch der Hoffnungen zu erwähnen, welche nach dem Stande der Saaten, der klimatischen Einwirkung auf die Obstbaumzucht, die Bienenzucht s. a. für das kommende Jahr zu machen seyn dürften.

Landshut den 17. Dezember 1839.

Kreis-Komité des landwirthschaftlichen Vereins von Niederbayern.

Beisler, Präsident.

Rund, Sekretär.

II. Dienstes-Nachrichten.

1065.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 1. Dezember l. Js. zu beschließen geruht, die kath. Pfarrei Winzer, Landgerichts Hengersberg, dem bisherigen Pfarrer zu Bruck, Landgerichts Ebersberg, Priester Martin Foltermaier, allergnädigst zu übertragen.

1066.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 29. November l. Js. zu beschließen geruht, die katholische Pfarrei Mitterfels, Landgerichts gleichen Namens, dem bisherigen Präfekten und ersten Lehrer im Schullehrer-Seminar zu Straubing, Priester Joseph Lautenbacher, allergnädigst zu übertragen.

III. Bekanntmachungen und Verfügungen der königlichen und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

1067. Am 6. Oktober d. Js. wurden in der Eglseer-Au oberhalb Ering sieben Päcke und vier Säcke mit Kaffee-Surrogat aus Feigen, im Gesammtbetrage zu 676 Pfund gefunden.

Der unbekannte Eigenthümer wird aufgefordert, sich binnen 6 Monaten hierorts zu melden, und seine Eigenthumsrechte auf diese Waare nachzuweisen; widrigenfalls dieselbe nach Ablauf der obenbestimmten Zeit gemäß §. 37 des Zollstrafgesetzes der Confiscation unterworfen würde. Den 21. Okt. 1839.

Königl. Landgericht Simbach.

Brunner, Landrichter.

1068. Im Hülfsvollstreckungswege wird das Anwesen des Hutmachers Xaver Bscheid zu Rottenburg dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden gegen baare Erlage des Kaufspreises nach Beistimmung des §. 95 des Prozeß-Gesetzes vom Jahre 1837 u. resp. §. 64 des Hypoth.-Gesetzes untergestellt und hiezu Termin auf

den 7. Jäner 1840

Vormittags von 10 — 12 Uhr dahier anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber anher geladen werden.

Dem Gerichte unbekannte Steigerungslustige haben sich mit benöthigten Zeugnissen zu versehen.

Dieses auf 737 fl. gewerthete Anwesen besteht

1) in einem zweistöckigen gemauerten Wohnhause mit Taschen eingedeckt,

2) im Gartenacker und Hausgarten pr. 0 Tagw. 47 Dez.,

3) in dem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen und

4) aus zwei Aeckern zu 0 Tagw. 12 Dezim. ludeigen, übrigens mit 24 kr. grundzinsbar zur hiesigen Markts-Commune.

Rottenburg am 2. Dez. 1839.

Königl. Landgericht Rottenburg in Niederbayern.

Galler, Landrichter.

1069. In Untersuchung wegen Raubes zu Attenkaisen, ist am 30. v. Mts. vom k. Appellationsgerichte für Niederbayern wegen des am Martini-Sonntage den 11. Nov. 1837 bei den Bauerseheleuten Georg und Anna Fuchs zu Birka, k. Landgerichts Mitterfels verübten Raubes gegen die seit dieser Zeit flüchtigen Complicen:

a. Jos. Heuberger led. Musikanten-Sohn von Pledl, k. Ldgr. Hengersberg.

b. Anna Petri, led. Krämerstochter von Helfkamm, k. Ldgr. Deggendorf, und

c. Nikol. Lehner, vulgo Lehner-Nickl, led. Innwohnerssohn von Waibing desselben Gerichts — auf Einleitung des Ungehorsams-Verfahrens erkannt worden.

In Folge dessen werden vorgenannte 3 Individuen auf Grund des Art. 421. Thl. II. des Strafgesetzbuches ediktaliter vorgeladen, innerhalb 3 Monaten vor dem unterzeichneten Gerichte zu erscheinen und sich wegen der wider sie vorhandenen Anschuldigung der Theilnahme an obigem Verbrechen zu verantworten.

Landau am 26. Septbr. 1839.

Königl. Landgericht Landau.

Dr. Reber, Landrichter.

1070. Der Soldat Georg Ilg aus Hilgartsberg, Landg. Vilshofen, welcher diesseits wegen Verdacht eines Verbrechens einer Untersuchung unterlag, aber Gelegenheit fand, nach abgehaltenem ersten ordentlichen Verhöre sich der Verhaftnahme durch Flucht zu entziehen, wird hiemit vorgeladen, innerhalb drei Monaten vor dem Gerichte des unterzeichneten Regiments zu erscheinen, und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigung zu verantworten.

Passau am 16. Dezember 1839.

Kommando des k. b. Infanterie-Regiments Seckendorff.

v. Hohenhausen, Oberst.

VI. Brod-Tarif

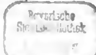
der königl. bayer. Kreishauptstadt Landshut vom 22. bis 29. Dezember 1839.

Brodgattungen.	Pfund	Loth	Quintl	Sechtl.
Eine Pfenningsemmel .	—	1	1	$1\frac{3}{5}$
Zwei Pfenningsemmel .	—	2	2	$2\frac{1}{5}$
Kreuzersemmel	—	5	1	$1\frac{1}{3}$
Zwei Pfenninglaibl ..	—	4	—	$1\frac{5}{6}$
Kreuzerlaibl.......	—	8	—	$1\frac{1}{3}$
Batzenlaib	1	14	3	3

Wobei aber zu merken, daß man nicht jede Brodgattung Kreuzer Werths insonderheit, sondern des rechten Befunds willen nur 3 Kreuzer Werths zusammen zu wägen pflegt.

Mehl-Tarif.

Mehlgattungen.	Metzen			Vierling			Mäßl		
	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl
Semmelmehl	2	48	—	—	—	—	—	10	2
Pollmehl	2	24	—	—	—	—	—	9	—
Nachmehl..........	1	36	—	—	—	—	—	6	—
Kleien	—	28	—	—	7	—	—	—	—
Römisch Roggen......	1	36	—	—	—	—	—	6	—
Gemein Roggen- oder Backmehl	1	16	—	—	19	—	—	—	—
Kleien	—	18	—	—	4	2	—	—	—



V. Brodsatz
in der königlich bayerischen Stadt Paßau
vom 20. bis 26. Dezember 1839.

Das Schäffel Weizen kostet nach dem Durchschnitts-Preise von Vilshofen:

14 fl. 50 kr.

Das Schäffel Korn nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau:

8 fl. 30 kr.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qutl.	Sechtl.
(Waizenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	3	—
Eine Kreuzersemmel . .	—	5	2	—
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	4	—	3
Ein Kreuzerlaibl	—	8	1	2
Ein Sechspfenningwecken	—	12	2	1
Ein Groschenwecken . .	—	25	—	2
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	9	2	—
Ein Zwölferlaibl	4	19	—	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz.			Vierl.			Sechz.			Dreißiger.		
	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl
(Waizenmehl.)												
Semmelmehl . .	2	27	—	—	36	-	—	9	—	—	4	2
Pollmehl.	1	57	—	—	29	—	—	7	1	—	3	2
Nachmehl	1	16	—	—	19	—	—	4	2	—	2	1
(Roggenmehl.)												
Remisch-Roggen-Mehl	1	18	—	—	19	2	—	4	3	—	2	1
Gemein Roggen-Mehl	1	1	—	—	15	—	—	3	3	—	1	3

VI. Straubinger Brodsatz
vom 14. Dezember 1839.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth	Qtl.
(Waizenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel . .	—	2	3
Eine Kreuzersemmel . . .	—	5	2
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waizenmehl . .	—	20	½
Ein Groschenwecken	1	8	1
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 1 Kreuzer . .	—	8	1
Pollküpf u. Koppelbrod zu 2 kr.	—	16	2
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . .	—	24	3
» » 4 » . .	1	1	—
» » 6 » . .	1	17	2
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer. .	1	4	1
» » » 6 » . .	2	8	2
» » » 9 » . .	3	12	3
» » » 12 » . .	4	17	—

VII. Augsburger-Cours
vom 19. Dez. 1839.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende Papier	Am Ende Geld
Königlich Bayerische.		
Obligationen à 4% mit Coup. . . .		100⅝
detto » 2 Mt.		
detto à 3½% prompt . . .		100⅝
detto » 2 Mt. . . .		
Promessen auf Bank-Aktien, pr. St. Agio	74	
Bank-Aktien	585	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt		
detto detto Mt.		
Partial-Obligationen à 4% prompt .		
detto detto 2 Mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt . .		144
detto detto » 1839 » . .		112
Metalliq. à 5% prompt	107⅜	107
detto » 2 Mt.		
detto à 4% prompt		100⅝
detto à 3% Mt.	80	79⅝
Bank-Aktien prompt. Dividi II. Sem. .	1662	1659
detto 1 Mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt	61	60
K. Polnische Loose à fl. 300 prompt .		101½
detto detto à fl. 500 prompt .		113½
Ludwig-Donau-Main-Kanal-Aktien .	66	65
Augsburg-Münchner-Eisenbahn . . .	81	80

VIII. Schrannen - Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Vorliger Rest. Schäffl	Neue Zufuhr. Schäffl	Gesamt-Sume Schäffl	Verkauft. Schäffl	Im Rest verblieben. Schäffl	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mindester (Preis des Schäffels) fl.	kr.
Abensberg	Vom 18ten Dez. 1839.	Waizen	—	3	3	3	—	—	—	14	—	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	10	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf	Vom 10ten bis 17. Dez. 1839.	Waizen	—	259	259	259	—	15	—	14	3	12	24
		Korn	—	9	9	9	—	10	—	9	24	9	—
		Gerste	—	115	115	115	—	11	12	10	13	8	—
		Haber	—	16	16	16	—	4	—	3	44	3	30
Dingolfing	Vom 10. Dez. 1839.	Waizen	—	42	42	42	—	15	30	15	15	15	—
		Korn	—	5	5	5	—	10	15	10	—	—	—
		Gerste	—	71	71	71	—	11	—	10	18	10	15
		Haber	—	2	2	2	—	4	—	—	—	—	—
Eggenfelden . . .	Vom 6ten bis 12. Dez. 1839.	Waizen	—	37	37	37	—	15	18	14	46	13	—
		Korn	—	3	3	3	—	8	12	—	—	8	12
		Gerste	—	67	67	67	—	11	—	10	30	10	—
		Haber	—	30	30	30	—	4	18	4	10	4	6
Kelheim	Vom 19ten Dez. 1839.	Waizen	—	132	132	127	5	14	56	14	25	13	51
		Korn	—	10	10	10	—	10	3	9	57	9	42
		Gerste	1	—	1	1	—	10	—	10	—	10	—
		Haber	3	7	10	10	—	4	15	4	9	4	—
Landau	Vom 16ten bis 23. Dez. 1839.	Waizen	—	3	3	3	—	15	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 20ten Dez. 1839.	Waizen	84	715	799	709	90	16	—	15	15	13	38
		Korn	15	75	90	78	12	10	7	10	—	9	45
		Gerste	18	911	929	879	50	11	45	11	15	10	30
		Haber	6	288	294	288	6	4	42	4	40	4	22
Mainburg	Vom 11. Dez. 1839.	Waizen	—	86	86	86	—	17	—	16	30	15	—
		Korn	—	36	36	36	—	11	—	10	30	10	12
		Gerste	—	125	125	125	—	11	—	10	30	10	24
		Haber	—	26	26	26	—	4	12	4	6	4	—
Passau		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 17ten Dez. 1839.	Waizen	—	112	112	112	—	15	30	15	—	14	48
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	277	277	277	—	12	30	12	18	12	—
		Haber	—	4	4	4	—	4	15	—	—	—	—
Straubing	Vom 14ten Dez. 1839.	Waizen	10	530	540	519	21	14	48	14	5	13	1
		Korn	—	48	48	45	3	9	45	9	33	9	24
		Gerste	9	158	164	164	—	10	51	10	25	9	56
		Haber	—	225	225	220	5	4	10	3	52	3	42
Vilshofen	Vom 18ten Dez. 1839.	Waizen	130	286	416	413	3	15	42	14	47	13	—
		Korn	—	3	3	3	—	9	18	9	17	9	15
		Gerste	3	21	24	21	3	10	30	10	21	10	12
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Register
zum
Intelligenz-Blatte von Niederbayern
pro 1839.

Anmerkung. Die angeführten Zahlen bezeichnen die §§. und nicht die Seitenzahlen.

I.

Bekanntmachungen allerhöchster Verordnungen, Ministerial-Entschließungen und Regierungs-Verfügungen.

A.

B.

*)

M.

T.

U.

II.

Bekanntmachungen der Distrikts-, Polizei- und anderer k. Behörden, in und außer dem Bezirke von Niederbayern.

III.
Nichtämtliche Artikel.

Anmerkung. Die Cours-Noten, dann die Viktualien- und Schrannen-Anzeigen sind bei jedem Stücke auf den letzten Seiten zu finden.